J. pract. 181 m-1

<36618510850011

<36618510850011

Bayer. Staatsbibliothek

Jur. Gr. 181 m (1

Neuer Commentar

zur allgemeinen

Gerichts- Depoſital-

und

Hypotheken-Ordnung

nebſt

Bemerkungen

zur

Theorie von Proteſtationen.

Herausgegeben

von

J. C. Merckel,

Königlich Preußiſchem Ober-Landes-Gerichts-
und Pupillen-Rath.

Zwei Bände.

Erſter Band,

enthaltend die Anmerkungen zum erſten Theile der Gerichts-
ordnung, nebſt Nachträgen.

Breslau und Leipzig,
bei Wilhelm Gottlieb Korn.
1817.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Vieljährige Erfahrungen haben mich in den Stand geſetzt: zu vervollſtändigen, was natürlich früher noch unvollkommner erſchien. Der neue Commentar zum Landrecht wird unverzüglich folgen. Wenn man mit Auswahl ordnen, und mit Umſicht prüfen will, dann läßt ſich unmöglich ſo ſchnell vortreten, als Andre bei dem bloßen Mittheilen geſetzlicher Vorſchriften es vermochten.

In mehrfacher Hinſicht iſt es gut: von Zeit zu Zeit die Geſetze zu überſchauen, und, während die hohen Geſetzgeber ununterbrochen beſſern oder modificiren, die Lage, in welcher ſich die Wiſſenſchaft befindet, für eine gewiſſe Periode wieder einmal feſtzuſtellen.

Wer

Wer gewahrt es nicht: wie ſchwer itzt ſyſtematiſches Zuſammenhalten oder Subſumiren der Rechtswahrheiten, wie mühſam ſelbſt das Aufſuchen der geſetzlichen Beſtimmungen iſt.

Läßt ſich irgend beitragen, damit Controverſen und Rechtsmeinungen wenigſtens in einer und derſelben Provinz, z. E. bei ihren Unterbehörden u. ſ. w., wenn auch nur für einige Zeit, aus einerlei Geſichtspunkte angeſehn und beurtheilt werden mögen: ſo ſcheint mir ſchon dies nützlich, da doch nicht zu oft höhern Orts angefragt werden will. Ein Uebelſtand aber bleibt es gewiß, wenn eine und dieſelbe Rechtsfrage bei dem einen Gerichte noch erſt auf Koſten der Partheien zum Prozeß verwieſen wird, da ſie doch bei einer andern Gerichtsbehörde bereits längſt in der dritten Inſtanz entſchieden iſt, ohne daß man Etwas davon erfuhr. Freilich ändert bisweilen ſelbſt ein und daſſelbe Collegium innerhalb eines Jahres ſeine Meinung ſchon wieder. Wir erfahren ſeltner, wie vormals durch die Annalen, die Stengelſchen Beiträge, die juriſtiſche Monatſchrift, oder das Archiv, Präjudicate der höchſten Gerichtshöfe, und ein ſo vielſeitiges Intereſſe, als die Beiträge zur juriſtiſchen Literatur gewährten, wird in den minder fruchtbaren neuen periodiſchen

riodiſchen Blättern vermißt. Tritt einſt die Umarbeitung eines Geſetzescodex ein: ſo dürfte die Entſcheidung der immittelſt den Praktikern aufgeſtoßnen Zweifel, ſo wie die Abſtellung der bemerkten Geſetzesmängel durch die Benutzung desjenigen, was Mitglieder von Landescollegien beobachtet und geſammlet haben, nicht wenig erleichtert werden.

Hätten mir meine Amtsgeſchäfte mehr Zeit gelaſſen: ſo wären bei einzelnen Materien meine Bemerkungen noch mehr zuſammengerückt worden; ich würde ſie noch zweckmäßiger haben ordnen können, wenn der Druck an meinem Wohnorte bewerkſtelligt worden wäre. Die während deſſelben erſt bekannt gewordne Veränderungen haben auch ſchon wieder einen Nachtrag veranlaßt, welchen ich jedesmal zu berückſichtigen bitte, wenn man Etwas im Commentar ſelbſt nachſchlägt. Möge nun meine Arbeit, wenn ſie auch vielleicht in Kurzem wieder unbrauchbar werden ſollte, den wohlgemeinten Zweck, der ſie mich unternehmen ließ, möglichſt erreichen.

Bisher ward nun ſchon des Praktikers ganze Zeit durch die in Folge häufiger Veränderungen erſchienene neue Vorſchriften, durch die Geſetzſammlungen, Amtsblätter u. ſ. w., von denen unſre Vorfahren nichts wußten,

ten, in Anſpruch genommen; der Beamte würde künftig an allgemeiner wiſſenſchaftlicher und weltbürgerlicher Bildung hinter ſeinen Zeitgenoſſen zurückbleiben, ſollten ihm nicht Stunden vergönnt ſeyn, in welchen auch er, wie jeder Gebildete, nach andern Kenntniſſen zu ſtreben, und das Trockne mit Intereſſanterem, mit Aufheiterndem abwechſeln zu laſſen vermag.

Im Mai 1817.

Der Verfaſſer.

Erklä-

Erklärung der Allegate und Abbreviaturen.

1. Unter dem allegirten Commentar zum Landrecht iſt ſchon die neue künftige Ausgabe, mein neuer Commentar, zu verſtehen.

2. Unter Archiv, das ſeit 1800 bis 1806 erſchienene Neue Archiv der Preußiſchen Geſetzgebung.

3. Unter M. z. W. E. ſind die Materialien zur wiſſenſchaftlichen Erklärung gemeint.

4. Unter St. Beiträge, die Stengelſchen und v. Hofſchen.

5. Unter Repert., das Stengelſche Repertorium.

6. Unter V. I., Vaters Repertorium I. Band, II. Band.

7. Unter den citirten Anmerkungen zur Hypothekenordnung diejenigen, welche dieſer Commentar zur Hypothekenordnung enthält.

Bemerkungen

zur

allgemeinen Gerichtsordnung.

Erſter Theil.

Confer. das Publikationspatent zur neuen Auflage vom 4. Febr. 1815.

Einleitung.

§. 1. Der erſte Theil der Gerichtsordnung iſt den Collegiis per Reſcr. vom 24. Dezember 1794 (Stengel I. pag. 52), worin zugleich von deren Anwendung ad caſus praeteritos gehandelt wird, und der zweite Theil per Reſcr. vom 30. Juli 1795 mitgetheilt worden. Ein Reſcript an die Breslauer Oberamtsregierung vom 7. Auguſt 1797 (Stengel V. pag. 350) wiederholt die Beſtimmung, daß der tit. 50. oder die Konkursordnung, auf Forderungen, die vor ſeiner Publikation entſtanden ſind, nur in ſofern anwendbar iſt, als überhaupt ein neues Geſetz ad caſus praeteritos gezogen werden kann. Anhang zur Gerichts-Ordnung §. 352. Der Anhang zur Ger. Ordnung iſt im Februar 1815, und die neueſte zweite Ausgabe der Ger. Ordn. im Jahr 1816 erſchienen. Am 22. April 1816 erſchien das Patent wegen Einführung der Gerichts- und Kriminal-Ordnung in die ehemals ſächſiſchen Provinzen und Diſtrikte und Umleitung der nach den Vorſchriften der ſächſiſchen Prozeßordnung bereits anhängig gemachten Prozeſſe in die Form der Preußiſchen Gerichtsordnung (Geſetzſammlung 1816 pag. 124). Siehe auch bei dem §. 1. der Einleitung zur Ger. Ordnung zugleich den §. 62. tit. 52. Theil I. Ger. Ordnung, ferner wegen ihrer Einführung in die ſeit 1814 wiedereroberten Provinzen: das Edikt vom 9. September 1814, Geſetzſammlung pag. 89. — Nach einer Kabinetsordre vom 6. September 1815, Geſetzſammlung 1815 pag. 198, wird das Juſtizminiſterium in die Entſcheidungen durch Sentenzen nicht eingreifen, wohl aber wegen Einleitung eines Prozeſſes, wegen Rechtsmitteln, Appellationen, Legitimationen, Exekutionen und in Hypothekenſachen decidiren können. — Confer. die am 9. July 1812 emanirte Inſtruktion für die zur Liquidirung der Communal- und Provinzial-Kriegsſchulden niedergeſetzte Generalkommiſſion. Der §. 7. 8. beſtimmt: in wie fern Prozeſſe zuläſſig, und der §. 9.: in wie fern einzelne Individua gegen Communen oder

Provinzen liquidiren dürfen. Geſetzſammlung 1812 pag. 130. Unzuläſſige Klagen, z. E. in Gewerbepolizeiſachen, ſollen bald abgewieſen werden. Reſcr. vom 17. Febr. 1816. Liegnitzer Amtsblatt 1816 p. 91. — Das Königl. Patent vom 9. September 1814, welches das allgemeine Landrecht, die Gerichtsordnung und Kriminalordnung, überhaupt den Preuß. modum procedendi in die durch den Pariſer Frieden wiedereroberte Provinzen einführte, beſtimmt ſehr genau das Nähere hierüber, auch quoad casus praeteritos, und wegen Anwendung der Konkursordnung. Geſetzſammlung 1814 pag. 89, 93.

§. 5. Weber, beſonders der v. Globig — ſchreiben dem juriſtiſchen Beweiſe nur Wahrſcheinlichkeit zu.

§. 10. Confer. Ger. Ordn. III. 3. §. 22., und Reſcript vom 15. Februar 1796. Stengel II. pag. 199.

§. 12. Cirkular vom 19. Dezember 1799, Abſchnitt 5. Reſcript an das Berliner Stadtgericht vom 4. März 1799. Stengel VII. pag. 298, (wegen der Koſten für den Mandatar, wovon der §. 1. des Anhangs zur Ger. Ordn. ſchweiget). Der §. 44. ibidem iſt damit zu verbinden.

§. 14. Confer. §. 44. tit. 9. Theil I. Auch ich bin der Meynung: daß alle Comminationen für ausbleibende Ungehorſame nicht ſo speciell und ſo verſchiedenartig, als es geſchieht, zu faſſen, ſondern allemal das generelle Präjudiz zu comminiren ſey: daß ausbleibenden Falls der Ungehorſame ſich alles gefallen laſſen müſſe, was der Richter verfügen werde. Denn wie läuft, ſo zu ſagen, der Richter den Partheien nach, und wie ängſtlich muß er die Präjudizien abmeſſen!

§. 15. Confer. §. 100. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn.

§. 16. Alſo hat nicht immer Kläger den Beweis zu führen. Confer. §. 432. tit. 2. Theil II. LR., ferner meine Anmerk. zum §. 45. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn., desgleichen: Weber, über die Verbindlichkeit zur Beweisführung, Halle 1805. Ob derjenige, der eine Thatſache mit einem einſchränkenden Zuſatze geſteht, folglich ſich in der Negative fundirt, dieſen Zuſatz erweiſen muß? Klein Rechtsſprüche IV. pag. 149, und §. 373. der Kriminalordnung. Siehe auch wegen des Beweiſes der Negativen: von Bülow prakt. Erörterungen I. pag. 129, von Berg juriſtiſche Beobachtungen Theil I. pag. 170, und Leyser. Specim. 157. Med. 1., Specim. 255. Med. 3., Specim. 109. Med. 7., desgleichen über die Frage: warum der Beklagte bei der Rei vindicatio nicht blos auf Abweiſung des Klägers, ſondern darauf: daß er ſelbſt pro Domino geachtet werde, antragen ſoll? ibidem Specimen 471. Medit. 8. —

Nach

Nach §. 272. tit. 5. Theil I. des LR. muß Jemand, der aus einem Contrakt auf Erfüllung klagt, beweiſen: daß er ſelbſt ſchon ſeine Verbindlichkeit erfüllt habe. — Eine Perſon, gegen welche auf Herausgabe verſchiedener von ihr in Beſitz habenden Pretioſen geklagt wird, die ihr vom Kläger verpfändet ſeyn ſollen, muß, wenn ſie behauptet: daß ſie ſolche an Zahlungsſtatt erhalten habe, dieſe Behauptung, wie ich glaube, erweiſen, und in Hinſicht, daß ſie den Empfang einer fremden Sache ſolchergeſtalt einräumt, den Titel ihres eigenthümlichen Beſitzes darthun. Der Kläger darf den Beweis: daß er dem Verklagten die Pretioſen nur pfandweiſe überliefert habe, nicht übernehmen. Doch könnte man dagegen anführen: daß jedes Geſtändniß in ſeinem ganzen Umfange, ohne einzelne Theile, oder in ihm liegende Einſchränkungen oder Zuſätze zu trennen, gelten müſſe. — Confer. die Anmerkung zum §. 115. tit. 16. Theil I. LR. — Datio in solutum magis praesumitur quam pignus. (Cramers Nebenſtunden Theil 59. pag. 56.) — Derjenige Servitutsberechtigte, gegen welchen der Verpflichtete actionem negatoriam auſtellt, muß, wenn er auch ein Poſſeſſorienerkenntniß für ſich hat, den Beweis des ihm zuſtehenden Servitutsrechtes übernehmen. (Anmerk. zum §. 182. tit. 7. Theil I. des LR., in dem Commentar.) Wer zu viel bezahlte unerlaubte Zinſen in Gemäßheit des §. 1272. tit. 20. Theil II. des LR. vom Empfänger zurückfordert, muß beweiſen: daß das Kapital nicht ſeit länger als ſechs Jahren zurückgezahlt ſey. — Streitet man ſich: wer von zwei Gegnern beweiſen ſolle, ſo muß dieſe im §. 45. tit. 10. Th. I. der Ger. Ordn. nicht berührte Frage vom Kollegium durch Dekret entſchieden werden (Anm. zu dieſem §. 45.). Siehe auch §. 89. tit. 10. und die Note zu §. 81. litera a. tit. 10.

§. 17. Conf. §. 2. tit. 10., und §. 5. lit. b. ibid., desgl. die Note zu dem §. 16. Einleitung. Ob, wenn Jemand, dem die Beweisführung nicht obliegt, dem Gegner den Eid zuſchiebt, und dieſer ihn annimmt, auch beide Theile deſſen Erheblichkeit nicht beſtreiten, der Richter den angenommnen Eid, falls er noch nicht abgeleiſtet iſt, für unſtatthaft achten, und von Amtswegen dem Deferenten ein Supletorium auflegen dürfe? Anmerk. zum §. 298. tit. 10. Theil I. der Ger. Ordn. (Commentar.) Künſtliche Beweisführung. (Anmerk. zu §. 24. tit. 13. ibid.) Ferner verweiſe ich auf die Anmerk. zu §. 24. tit. 16. Theil I. Ger. Ordn. und zu §. 115. tit. 16. Theil I. LR. (Comment.)

§. 18. Confer. Anmerkung zu §. 101. tit. 10. Theil I. Ger. Ordnung.

§. 29. Modifizirt durch das Cirkular vom 11. Okt. 1797.

§. 40.

§. 40. Confer. Cirkular vom 30. Dezember 1798 Abſchn. 5. Hier iſt mehr enthalten, als der §. 2. des Anhangs zur Ger. Ordnung (welcher vorausſetzt, daß die Partheien das Protokoll unterſchreiben können, und wollen) erwähnet. (Siehe jedoch §. 68. Anhang.)

§. 42. Conf. §. 68. seq. des Anhangs zur Ger. Ordn. und wegen der Dollmetſcher §. 75. ibidem.

§. 48. Cirkular vom 1. Febr. 1799. Th. III. tit. 7. §. 42.

§. 53. Confer. §. 12. tit. 12. Ger. Ordn.

§. 56. Ausnahme, wo die zweite Inſtanz bei dem Unterrichter bleibt, jedoch eine, dazu beſonders beſtimmte Gerichtsperſon erkennt. Stengel XIII. pag. 294. Die Partheien können nach geendigter Inſtruktion bald vom Appellations- oder Reviſionsrichter erkennen laſſen. Cirkular 30. Dezember 1798, Abſchnitt 12. Appellationen in Ehe- und Sponſalienſachen, wenn keine Nova vorkommen, oder der Appellant es wünſcht, inſtruirt der erſte Richter, judex a quo. Verordn. 13. März 1803. Jahrbücher 1814 Heft 1, 29.

§. 57. Siehe die Anmerk. zum §. 1. tit. 14. Ger. Ordn.

§. 58. Siehe die Anmerk. zum §. 22. tit. 5., §. 42. tit. 14. Wenn Jemand wegen Sävitien auf Eheſcheidung geklagt hat, kann er in der zweiten Inſtanz die Ehe nicht wegen Ehebruchs getrennt verlangen. Confer. §. 5. lit. a. tit. 10. Theil I. der Ger. Ordn., ferner die Anmerk. dazu und zum §. 12. tit. 14. und zum §. 1. tit. 15. ibid. (Comment. zur Ger. Ordn.) In wie fern in der Appellationsinſtanz eine Reconvention ad effectum compensationis nachgebracht werden könne? Anmerkung zum §. 49. tit. 14. Theil I. der Ger. Ord. (ibidem.) Wenn in der erſten Inſtanz von einem mündlichen Verſprechen die Rede war, kann die Klage in der zweiten Inſtanz nicht auf ein ſchriftliches geſtützt werden. Wer eine Summe für ſich ſelbſt einklagte, und ob deficientem legitimationem abgewieſen ward, darf in Appellatorio nicht auf jura cessa ſich ſtützen. Wer wegen Mißhandlungen auf Eheſcheidung klagte, darf aber appellando neue Mißhandlungen rügen, die ſeit dem Schluſſe der erſten Inſtanz vorgefallen ſind.

§. 60. Confer. §. 7. tit. 23. §. 52. Nro. 3.

§. 61. Confer. §. 6. tit. 23. der Ger. Ordn.

§. 63. Es wird oft die Frage aufgeworfen: ob es nicht rathſam ſey, gegen das Reviſionsurtel, wodurch zwei konforme Sentenzen reformirt worden, noch ein Rechtsmittel zu geſtatten? Freilich iſt für die Partheien durch den §. 7. 23. tit. 15. geſorgt.

§. 64. Res judicata stricte est interpretanda, ut tertio nec noceat nec prosit. Leyser. Specim. 243. Med. 6. Ausnahme in der Anmerkung

merkung zum §. 148. tit. 7. Theil I. LR. Siehe auch Anmerkung zum §. 5. tit. 24. Ger. Ordn. — Res judicata, quatenus tertio praejudicet. (Anmerk. zum §. 213. tit. 4. Theil II. LR., ferner zum §. 5. und zum §. 7. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn. (Comm.). Ob ein über dieſelbe entſchiedne Rechtsfrage unter denſelben Partheien künftig entſtehender Streit wieder von neuem zu entſcheiden iſt? Anmerk. zum §. 6. der Einleitung zum Landrecht.

§. 65. Confer. die Anmerk. zum §. 66. der Einleitung und zu §. 1. tit. 14. Ex novo fundamento kann ich z. E. in Eheſcheidungsſachen von neuem klagen. Anmerk. zu §. 49. tit. 40. Ohneracht̃et aus einem Judikat beide Theile wechſelſeitig Rechte und Verbindlichkeiten erlangen: ſo iſt doch ein Gemeinſchuldner befugt: auf das ihm rechtskräftig zugeſprochne Moratorium während deſſen Dauer Verzicht zu leiſten; der Richter muß, ohne die Gläubiger zu fragen, die zufolge §. 84. 65. tit. 47. Theil I. der Ger. Ordn. angelegte Maasregeln relaxiren und die Creditoren benachrichtigen. Anmerk. zu §. 84. 37. tit. 47. Ger. Ordn.

§. 66. Confer. Landr. I. 9., §. 658. 592. 660., §. 383. tit. 16. Theil I. LR., §. 853. 1087. tit. 1. Theil II. ibidem. Klein Rechtsſprüche II. pag. 201. 278. Ob Beklagter durch die Sentenz gegen einen Dritten ſicher geſtellt wird, beſonders wenn er die Legitimation des Klägers bezweifelt hat, ſolcher aber vom Richter für legitimirt angenommen wird? Leyser. Specim. 98. Med. 10. Siehe auch die Anm. zum §. 5. und zum §. 36. tit. 24. der Ger. Ordn. In wie fern gegen eine auf Unterlaſſung gerichtete Sentenz, ſofern darin ultra petita erkannt ward, die Verjährung durch Beſitz zuläſſig ſey? Anmerkung zu §. 38. 36. tit. 13. Theil I. Ger. Ordn. — Confer. die Anmerk. zum §. 64. der Einleitung und der §. 5. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn. In wie fern ein zwiſchen denſelben Partheien in Anſehung einerlei Objekts geleiſteter Eid de ignorantia auch in einem andern Prozeſſe zu berückſichtigen iſt? Anmerk. zum §. 26. tit. 17. Theil I. der Ger. Ordn. — Daß man eine Parthei zur Zeit abweiſet, dies geſchieht blos: wenn plus petitio temporis vorhanden iſt, wenn actio nondum nata ſcheint. Wird aber Jemand, weil er in beiden Inſtanzen eine einmal eingeklagte ſonſt fällige Forderung nicht erwies, weil er z. B. ein Koſtenfeſtſetzungsdekret nicht beibrachte, mit der Forderung wiederholt abgewieſen; ſo darf der Appellationsrichter ſo wenig wie der Richter der erſten Inſtanz feſtſetzen: daß die Abweiſung zur Zeit blos erfolge. Denn ſonſt würden die Prozeſſe verewigt, es würde einerlei Forderung in mehreren Prozeſſen angebracht werden, was doch nicht geſchehn darf. Etwas ganz Anders

dres iſt das Verweiſen ad separatum, welches z. E. in Gemäßheit des §. 9. tit. 15. Theil I. der Ger. Ordn. geſchieht, und wovon ich in meiner Anmerkung zum §. 43. tit. 13. Theil I. Ger. Ordn. geſprochen habe. Dies ſetzt voraus: daß die Forderung zwar fällig ſey, allein wegen der Prozeßform, oder der zweckmäßigen Verhandlung, zu einem beſondern Prozeß, vor ein andres Gericht verwieſen wird. — Ob eine Parthei einem Inſtruenten und einem Richter erſter Inſtanz, oder überhaupt einem Richter, deshalb: weil er die den Prozeß veranlaſſende Willenserklärung einer Parthei unrichtig ausgelegt, oder verſtanden habe, oder ſie nach der Meynung des Litisdenunciarten nicht beſtimmt genug faſſen ließ, litem denunziren darf, und damit gehört werden muß, ſelbſt wenn es noch ganz unentſchieden iſt, ob nicht jene Willenserklärung beſtimmt und deutlich genug gefaßt ſey? Anmerk. zum §. 474. tit. 2. Theil II. LR. — Der Satz des römiſchen Rechts: daß eine Sentenz in causa praejudiciali (quae statum concernebat, z. E. de partu agnoscendo) auch einem Dritten obſtire, daß auch ein ſolcher gegen die Legitimation des Kindes keine Einwendungen mehr machen könne, iſt im Preußiſchen nicht angenommen. §. 17. tit. 2. Theil II. LR. Gegen rechtskräftige Urtheile iſt weder eine Beſchwerde an Se. Majeſtät, noch an das Miniſterium zuläſſig. Anhang zur Ger. Ordn. §. 439. Wenn Unterbehörden eine Nullitätsklage unzuläſſig finden, iſt es eine Ausnahme. Das Juſtizminiſterium greift in Rechtsſtreitigkeiten, ſofern ſie der Gegenſtand eines Rechtsſpruchs ſind, nicht ein, entſcheidet aber wegen des Legitimationspunkts, der Zuläſſigkeit zu Rechtsmitteln, der Exekutionen. Kabinetsordre vom 6. Sept. 1815. Geſetzſammlung pag. 198.

§. 67. Confer. §. 2. tit. 16. Ger. Ordn. Anmerkung zu §. 66. Einleitung.

Titel 1.

Von den Perſonen, welche vor Gerichten klagen, und belangt werden können.

§. 1. Ein Preußiſcher Unterthan durfte bis zum Jahr 1814 in hieſigen Landen von einem Herzogl. Warſchauiſchen Unterthanen nicht belangt werden: wenn er mit einer ihm gehörigen im Herzogthum Warſchau ausſtehenden Forderung ſeine Schuld decken konnte. Kabinetsordre vom 28. September 1813, Geſetzſammlung 1813 pag. 120. — Man ſehe auch wegen der von Unterthanen feindlicher Lande gegen Preußiſche Unterthanen geſuchten Exekutionen die Anmerk. zum §. 30. tit. 24. Theil

Theil I. der Ger. Ordn. und zum §. 45. 41. der Einleit. zum LR. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814 Heft 3. pag. 42. Geſetzſammlung 1813 pag. 120.

§. 3. Confer. §. 53. tit. 3., §. 2. Nro. 4. tit. 16. Wenn Perſonen, die mit einem Naturfehler behaftet, aber zum Contrahiren nicht unfähig ſind, vor Gericht handeln, iſt ein Beiſtand zuzuziehn. §. 18. tit. 18. Theil II. LR., ferner §. 3. tit. 3. Theil II. Ger. Ordn., nebſt Anmerkung.

§. 4. Siehe die Anmerk. zu §. 274. tit. 13. Theil I. LR. Aus einem Wechſel, den ein Verſchwender, noch ehe er für einen Verſchwender erklärt ward, ausſtellte, kann, ſofern dem Kläger nicht §. 30. tit. 38., oder etwa §. 174. tit. 51. der Ger. Ordn., oder §. 16. tit. 5. Theil I. des LR. obſtirt, wechſelmäßig geklagt werden, jedoch iſt, wie allemal, ein Minorenner oder Prodigus zu dem Termin perſönlich mit dem Vormunde zu adcitiren. §. 266. tit. 10. Man vergleiche hiermit die Anm. zum §. 143. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn.

§. 5. In wie fern Preußiſche Unterthanen, wenn ſie von Ausländern, z. E. von Herzogl. Warſchauer Unterthanen, bis zum Jahr 1814, beſonders zur Kriegszeit, ausgeklagt wurden, die Klage oder die Exekution durch den Nachweis: daß ſie Vermögen im Vaterlande des Klägers beſitzen, und ihnen dort keine Juſtiz adminiſtrirt wurde, abwenden konnten? Anmerk. zum §. 41. der Einleitung zum LR., und zum §. 1. tit. 1., §. 30. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn., in den beiden Commentarien.

§. 8. Confer. §. 13. tit. 7. Den abweſenden Cantoniſten vertritt der Fiskal. Anmerkung zum §. 19. tit. 18. Theil II. LR.

§. 10. In der Regel gehört ſowohl der Prozeß als die Bevormundung vor das forum des letzten perſönlichen einländiſchen Gerichtsſtandes. Daß ein Einländer ſich an einen bekannten Ort des Auslandes verfügte, begründet ohne Nebenumſtände noch nicht das forum Arresti an dem einländiſchen Orte wo der Abweſende Vermögen beſitzt. §. 13. tit. 7. Theil I. Ger. Ordn.

§. 11. Wenn einem **Ausländer**, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, in hieſigen Landen ein Legat aus einem Teſtamente zufällt, ſo hat man ihm, ſo viel ich weis, keinen Curator oder Vormund beſtellt. Doch möchte und könnte es wohl geſchehen. Anm. zum §. 233. tit. 12. Theil I. LR. Ferner §. 468. tit. 9. ibid., §. 50. 1005. tit. 8. Th. II. LR. nebſt Anm. zum §. 50. Ferner §. 13. tit. 7. Theil I. Ger. Ordn. Wenn eine hypothekariſch eingetragne Poſt, weil ihr Inhaber und deſſen Erben unbekannt

unbekannt ſind, aufgeboten wird: ſo iſt es bemerkenswerth, daß dann denſelben kein Curator beſtellt, und ein ſolcher weder zum Prozeß adcitirt, noch gegen ihn auf Löſchung geklagt wird, ſelbſt dann nicht, wenn der Schuldner und Guthsbeſitzer die Bezahlung der Schuld gar nicht beſcheinigen kann, und ihr letzter Inhaber, dem Laufe der Natur nach, durchaus verſtorben ſeyn muß. Anhang zur Ger. Ordn. §. 403. Siehe auch meine Anmerkung zum §. 119. tit. 51. Theil I. der Ger. Ordn.

§. 12. Confer. LR. II. 18. § 50. und 905. Das Glogauer Oberlandesgericht nimmt an: daß der §. 50. tit. 18. Theil II. des Landrechts nur dann anwendbar ſey: wenn das ſchleunig zu betreibende Geſchäft zum Beſten des Abweſenden raſch zu betreiben iſt, nicht wenn das ſchleunige Betreiben demſelben ſchädlich werden, und blos dem Gegner nutzen würde, z. B. wenn Jemand gegen Mehrere, von denen Einer in Glogau bloquirt war, auf Competenz antrug und dieſem Glogauer ein Curator beſtellt werden ſollte. Er dürfte künftig vielleicht dem Gericht deſſen Fürſorge nicht gedankt haben. Nur gegen die übrigen Mitgläubiger konnte der Kläger indeſſen ſeine Rechte ausführen.

§. 13. Ein majorennes geſchwängertes Frauenzimmer, das noch nicht verheirathet iſt, alſo noch unter väterlicher Gewalt ſteht, kann gegen den Schwängerer wohl nicht ohne Beitritt des Vaters klagen, ſollte dieſer gleich nicht Curator des unehligen Kindes oder der Leibesfrucht ſeyn (Anmerk. zu §. 615. tit. 2., §. 28. tit. 18. Theil II. Landr.). Doch iſt es zweifelhaft: da die Anſtellung der Schwängerungsklage doch immer ein Utile iſt, und die Rechte daraus gleichſam zum freien Vermögen gehören, wiewohl wieder die Zuziehung des mütterlichen Großvaters wegen ſeiner eventuellen Alimentationsverbindlichkeit gut iſt. — Nach §. 1009. tit. 1. Theil II. Landr. wird in gewiſſer Hinſicht eine Tochter, die majorenn iſt, auch für der väterlichen Gewalt entlaſſen geachtet. — Hat Jemand der Tochter eines Dritten, deſſen Aſcendent oder Deſcendent der Teſtirer nicht iſt, eine Summe unter der Bedingung vermacht: daß die Intereſſen des Legates bis zu ihrer Majorennität zu Capital geſchlagen, ſodann aber ihr das Capital verabfolgt werden ſolle: ſo kann ihr daſſelbe künftig ohne Zuziehung ihres Vaters, blos mit Zuziehung eines Geſchlechtsbeiſtandes verabfolget werden (§. 163. tit. 2. Theil II. Landr.). Doch iſt dann der Vater davon zu benachrichtigen.

§. 15. Eine majorenne geſchiedne Tochter, wenn ſie gegen ihren Vater auf Alimentation klagt, bedarf nicht den Beitritt eines Curators (Anm. zum §. 28. tit. 18. Theil II. Landr.). Was wird zum freien Vermögen gerechnet? Anm. zu §. 13. tit. 1. Ger. Ordn.

§ 16.

§. 16. Confer. §. 199. tit. 1. Theil II. Landr. nebſt Anm. Eine Frau vertritt ihren abweſenden Mann. §. 202. tit. 1. Theil II. LR. Ihr aus dem Concurs des Mannes gerettetes Vermögen adminiſtrirt ſie. §. 263. ibidem. An Ehefrauen, welche verklagt ſind, kann die Inſinuation ihrer Vorladung eigentlich nicht erfolgen, ſie muß dem Mann geſchehn. In Sachſen muß der Mann der Frau zum Curator beſtellt werden.

§. 17. Ob, wenn der Mann ſeiner Frau Beiſtand nicht ſeyn will, ihr ein Andrer zugeordnet werden kann? Conf. M. z W. 1. p. 229.

§. 18. Conf. §. 200. tit. 1. Theil II. Anmerkung zu §. 51. Nro. 1. 2. tit. 18. Theil II. LR. Der §. 3. des Anhangs zur Ger. Ordn., welcher den §. 18. tit. 1. der Ger. Ordn. blos auf prozeſſualiſche Verhandlungen und Vergleiche, nicht auf Verträge beziehet, allegirt zu Unrecht den §. 200. tit. 2. Theil II. des Landrechts; es iſt der erſte Titel gemeint. — Der Beiſtand einer Frau, welcher ihr, weil ſie mit dem Manne kontrahiren will, aſſiſtiren ſoll, darf mit dem Mann ſo wenig als ein Notariatszeuge verwandt ſeyn, weil er ſonſt ein Intereſſe haben kann, den Ehemann zu begünſtigen, da er doch eher für die Frau ſorgen ſoll. Auch ein curator sexus muß tadelfrey ſeyn.

§. 19. Confer. Anm. zu §. 16. hoc tit. Ein Ehemann, welcher in Prozeſſen, ſtatt ſeiner Frau, erſcheint, darf, wenn er Juſtizcommiſſar iſt, und bei dem Gericht wo der Prozeß ſchwebt praktiſiren mag, ſeine Gebühren wie ein andrer Juſtizcommiſſar Behufs deren Erſtattung von dem Gegner liquidiren, mit Ausnahme der Sätze pro informatione, et cura instantiae. Sporteltaxe vom 23. Auguſt 1815 (Jahrbücher für Geſetzgeb. 1814 Heft 5. p. 26.). Anhang zur Ger. Ordn. §. 137. Denn beide Eheleute konnten ja auch einen andern Juſtizcommiſſar bevollmächtigen. Wenigſtens Terminsgebühren können an der Stelle von Verſäumnißgebühren liquidirt werden, da Verſäumniß immer zu vermuthen iſt. §. 45. tit. 13. Landrecht.

§. 22. Confer. §. 82. tit. 21. Th. I. LR. Lex 21. Cod. de procuratoribus. Ob ein Ehemann, welcher ſeine Frau in Prozeſſen vertritt, wenn er Juſtizcommiſſarius iſt, gegen den Gegner liquidiren darf? Anm. zu §. 19.

§. 23. Siehe Hagemanns Archiv Theil IV. p. 12.

§. 24. Conf. §. 29. hoc tit., §. 3. tit. 7., §. 2. Nro. 4. tit. 16. Nach den Breslauer Statuten bedarf die Frau bei gerichtlichen Verhandlungen noch außer dem Ehemann eines Curators. Anmerk. zu §. 199. tit. 1. Theil II., und zum §. 51. tit. 18. Theil II. LR. — Cura sexus in Schleſien. Jahrbücher 1814 Heft 6. pag. 324. Stengel Beiträge Band V. pag. 92. Ferner ſehe man die Anmerk. zum §. 51. Nro. 1. 2. tit. 18.

tit. 18. und zum §. 189. 341. tit. 1. Theil II. Landr. — Wegen Oſtpreußen und Weſtpreußen. Stengel Beiträge Band III. pag. 387. Band IV. pag. 251. Band V. pag. 127. Ueberhaupt bitte ich die Anm. zum §. 16. litera a Titel 3. Theil II. der Ger. Ordn. nachzuſehen. In Sachſen muß der Mann ſeiner Frau gerichtlich zum Curator beigeordnet ſeyn, wenn ſie, außer ihm, nicht noch eines beſondern Curators bedürfen ſoll.

§. 26. Confer. Stengel V. pag. 92. Hagemanns Archiv Theil 6. p. 30. Anmerk. zu §. 51. Nro. 1. 2. tit. 18. Theil II. LR. — Cura sexus in Schleſien, Oſt- und Weſtpreußen. (Anmerk. zum vorſtehenden §. 24. tit. 1. Theil I. der Ger. Ordnung). Der Beiſtand, welcher einer Ehefrau bei Verhandlungen mit dem Ehemanne aſſiſtiren ſoll, darf mit dieſem ſo wenig wie ein Notariatszeuge verwandt ſeyn, weil er ſonſt ein Intereſſe haben kann, den Ehemann zu begünſtigen. Ein bloßer curator sexus, der kein Beiſtand zugleich iſt, wird durch ſolche Verwandtſchaft wohl auch inadmiſſibel, denn der §. 200. tit. 1. Theil II. Landrecht diſtinguirt zwiſchen dem Beiſtande und dem curator sexus nicht.

§. 28. Wegen der Vollmachten der Frauenzimmer ſiehe ein Reſcript von 1791. Stengel Repert. II. p. 43. — Bisher hat man zu jeder Vollmacht eines Frauenzimmers in Schleſien, die keine Vormünderin war, einen curator sexus erfordert. — Man ſehe übrigens meine Anmerkung zum §. 12. tit. 2. der Hypothekenordnung (Comm. zur Gerichts-Ordnung). Eine Schleſierin welche im Auslande oder Einlande ein Geſchäft über eine im Preußiſchen gelegene unbewegliche Sache vornimmt, muß einen Curator adhibiren. Anm. zu §. 51. Nro. 1. tit. 18. Theil II. Landr.

§. 30. Wie ſich Jemand bei gemeinſchaftlichem Eigenthume vertheidigen darf und muß, iſt nicht beſtimmt. §. 24. tit. 7. LR. Hier gilt dann die Lehre von Litiskonſorten, vom Uſusfructus ꝛc. Ob ein unredlicher Beſitzer die von einem Dritten in Anſpruch genommene Sache zum Vortheil des Eigenthümers vertheidigen darf. §. 137. tit. 7., §. 618. tit. 9. Theil I. LR.

§. 31. Confer. LR. I. 19. §. 11. Nach märkiſchem Lehnrechte iſt in Servitutsſachen der jedesmalige Lehnbeſitzer der rechtmäßige Gegner allein; eben ſo bei Gemeinheitstheilungen, ſofern er ſelbſt männliche Nachkommen hat. Allgemeine juriſtiſche Monatſchr. Juni 1806 pag. 526. Leys. Spec. 472. Med. III.

§. 32. Lit. a. b. Das Jus servitutis pascendi kann eine Gemeinde gegen den Fiscus als Eigenthümer nicht geltend machen, ſo lange die ſtreitige Wieſe verpachtet iſt, da nach abgelaufner Pacht dem Fiscus nach

§. 531.

§. 531. tit. 9. Theil I. des Landr., und §. 9. des Publikationspatents vom 5. Februar 1794 die restitutio in integrum zuſtehet. Siehe Leys. Spec. 216. Ob gegen einen Pächter Anſprüche, die man an den Verpächter hat, ausführbar ſind? Anmerkung zum §. 122. 234. tit. 13. Theil I. LR., und zu dem §. 1795. tit. 8. Theil II.

§. 33. Ob Kreisſtände, Kreisgemeinden, einzelne Mitglieder derſelben, von einem Lieferanten in einer und derſelben Klage zu belangen ſind? Anmerkung zu § 36. tit. 1. Theil I. der Ger. Ordn.

§. 34. Confer. LR. II. 11. §. 652. Cirkular vom 19ten Dezember 1799. Abſchnitt 4., welches jedoch durch das Cirkular vom 27ſten Oktober 1809 hinſichts der Stadtgemeinen aufgehoben iſt. Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift September 1809 p. 461. Katholiſche Kirchen und pia Corpora in Südpreußen bedurften zur Anſtellung von Klagen des Conſenſes der Kammern. Hofreſcript dd. Berlin den 17ten Februar 1803. Archiv III. p. 357. Der §. 4. des Anhangs zur Ger. Ordnung entbindet nicht, nachzuforſchen: wie und zu welcher Zeit die einzelne nunmehr zuſammengefaßte Feſtſetzungen erfolgt ſind.

§. 35. Confer. die Anm. zu §. 13. tit. 14. Wenn Jemand gegen einen Kreis der Provinz (z. B. ein Lieferant, der im Jahr 1813 für den Kreis etwas lieferte) klagt: ſo muß er, ehe auf die Klage verfügt wird, zuvor die Namen der Kreisſtände ſelbſt angeben, und ſich ſolche zu ſuppeditiren wiſſen. Das Oberlandesgericht hat die Klage an den Kreislandrath zur weitern Beförderung nicht verſenden und inſinuiren mögen; dagegen hat man von ihm die Namen der Kreispflichtigen und die Repartitionstabellen erfordert. Anm. zu §. 268. tit. 13. Th. I. LR. — In wiefern ein Pfandnehmer, welcher ſein Pfand ohne Conſens des Verpfänders weiter verſetzt hat, auf Rückzahlung des Pfandſchillings allein klagen kann? Anmerkung zu §. 133. tit. 20. Theil I. Landr.

§. 36. Confer. §. 30. tit. 7. Ger. Ordn. Es kann aber auch gegen jeden beſonders pro parte geklagt werden. Leyser. Specim. 118. Medit. 2. — Eine Klage gegen 3 Perſonen, aus dreierlei Geſchäften, wo die eine Perſon bei allen Geſchäften, bald aber mit der zweiten, bald mit der dritten Perſon concurrirte, ward zu Liegnitz in einerlei Acten verhandelt. — Ob Litiskonſorten als Correi anzuſehen ſind? §. 13. tit. 14., §. 31. tit. 17., §. 2. tit. 21. Theil I. der Ger. Ordn. Lex 2. Cod. de Consort. ejusd. Litis. — Wenn ein Realgläubiger Hypothekenintereſſen einfordert, und zugleich, oder auch überhaupt nur die Hypothek kündiget: ſo kann er (ſofern das belaſtete Grundſtück von dem, auf deſſen Namen es eingetragen ſteht, an einen Dritten verkauft, und dieſem der

Natural-

Naturalbeſitz eingeräumt iſt) nicht in einerlei Klage und Prozeſſe den Civil- und Naturalbeſitzer belangen, es mag ihm der Civilbeſitzer perſönlich obligirt ſeyn oder nicht. Anmerk. zu §. 15. 16. tit. 28. Theil I. Ger. Ordn., ferner §. 30—32. tit. 1. Th. I. ibid., §. 10. tit. 19., §. 9. tit. 8. Theil I. LR. Wenn ein Lieferant, der auf Befehl des fisci für einen ganzen Kreis dem Staat geliefert hat, gegen jeden der einzelnen Kreiseinſaßen ſein Contribuendum einklagt und zwar (wie nicht geſchehn ſollte) in einerlei Prozeß: ſo ſind die einzelne Debenten keinesweges aus einerlei Hauptgeſchäft obligirt, ſind keine Conſorten. §. 14. lit. a. tit. 14. Theil I. Ger. Ordn. iſt unanwendbar. Anmerkung zu §. 13. tit. 14. — Confer. §. 238. tit. 17. Theil I. des Landrechtes. — Ein Lieferant, der im Jahr 1807 eine, gewiſſen Kreiseinſaßen obgelegne Lieferung, mittelſt eines mit dem Kreislandrath geſchloßnen Kontrakts für den Kreis übernahm, durfte ſeine Forderung nicht gegen den Landrath (der blos die Namen und Antheilsquoten der verpflichteten Kreiseinſaßen anzugeben ſchuldig war), ſondern mußte ſie gegen jeden einzelnen Kreisverbundnen, auf Höhe ſeiner Antheilsquote ex in rem verso einklagen. Anmerk. zum §. 156. tit. 13. Theil I. LR. und zum §. 123. tit. 6. Theil II. LR. — Cumulation der Prozeſſe, wenn Dienſtpflichtige temporairen Dienſterlaß verlangen. Jahrbücher 1814 Heft 7. pag. 28.

§. 38. Conf. LR. II. 1. §. 114., ibid. §. 1100., LR. I. 14. §. 151., I. 6. §. 28. Anſtatt des allegirten §. 482. tit. 9. iſt der §. 360. seq. ibid. zu bemerken. LR. II. 8. §. 397., ibid. I. 18. §. 626. Siehe auch das Regiſter zum LR. p. 97., ferner: den §. 176. tit. 21. Theil I. und den §. 44. tit. 1. Theil II. LR., §. 294. tit. 18. ibid.

§. 100. Der §. 47. tit. 17. Theil II. Landrecht prävalirt: wenn die eximirte Dienſtherrſchaft im Beſitz einer Patrimonialjurisdiction iſt.

Titel 2.

Vom Gerichtsſtande.

§. 1. 2. Ueber das Forum des Königl. Kammergerichts, und was dazu gehöre, ſiehe den Aufſatz des Präſidenten von Kircheiſen pag. 65. im Januarſtück der allgemeinen juriſt. Monatſchrift 1807.

§. 5. Wenn Grundſtücke, die innerhalb der Städte oder Vorſtädte liegen, oder mit ſtädtiſchen Grundſtücken vermiſcht ſind, nunmehro zu dem ſtädtiſchen Communalverbande gezogen worden: ſo ſind ſie jetzt auch der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit mit unterworfen, ob ſie

gleich

gleich bis 1811 einer andern Jurisdiction des platten Landes untergeben waren. Reſcript vom 8. Mai 1812. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 12. (Anmerk. zum §. 37. tit. 1., §. 14. tit. 4. der Hyp. Ordn.) Eine Ausnahme iſt bei Grundſtücken, welche Pertinenzen eines adlichen Guths ſind. Mit ihm behalten ſie einerlei forum. Jahrbücher Heft 9. pag. 11.

§. 6. Die fora ſpecialia cauſae ſind ſeit 1808. beinahe ſämmtlich aufgehoben worden; in Forſtdefraudationsſachen aber ſind dergleichen ſeit 1810. neu etablirt.

§. 8. Es können jedoch die Partheien in gewiſſen Fällen Inſtanzien übergehen, und in höheren erkennen laſſen. Zirkular 30. Dezember 1798. Abſchnitt 12.

§. 10. Wer länger als drei Jahre ſein forum originis verlaſſen, und weder verbis noch factis die Abſicht, dahin zurückzukehren, an den Tag gelegt, übrigens aber wenigſtens eben ſo lange an einem gewiſſen andern Orte ſich aufgehalten, und Gewerbe getrieben hat, iſt für einen Einwohner deſſelben zu halten. Reſcript vom 27. Juni 1795. Auszug der Pommerſchen Regierung.

§. 11. Confer. Anm zu §. 17. Wenn ehemals Reichsunmittelbare ein Amt verwalteten. Leyſer. Specim. 292. Med. 6.

§. 12. Confer. §. 113. hoc tit., LR. II. 17. §. 47. Reſcript an die Brieger Oberamts-Regierung vom 15. April 93, wornach ein Pächter von Adel, ſelbſt wegen der, aus der Pacht wider ihn entſpringenden perſönlichen Anſprüche, bei dem foro exemt. perſonali zu belangen, wenn nicht im Pachtkontrakt ein Andres feſtgeſetzt iſt. Dies gilt auch von Pächtern, die aus einem andern Grunde, als wegen ihres Adels, exemt ſind. Stengel XI. pag. 293., XII. 310. Nach einem unterm 15. Dezember 1800 an das Kammergericht erlaßnen Reſcript, Archiv II. Heft 1. p. 24, kann der Pächter durch den Pachtkontrakt in Anſehung aller zwiſchen ihm und dem Verpächter entſtehenden Civilprozeſſe von der Jurisdiktion des Verpächters eximirt werden, wie der §. 5. des Anhangs zur Ger. Ordn. beſtätigt. Prozeſſe über die Rückgewähr ſind zufolge §. 6. ibidem bei demſelben foro, unter welchem der Pächter während der Pacht ſtand, zu verhandeln. — Prozeſſe über einen Pachtgelderreſt gehören nach dem Abzuge des Pächters nicht mehr hierher. Anm. zu §. 113. tit. 2. — Daß ſich ein Pächter von Adel, der Jurisdiktion des Verpächters, z. E. dem Fürſtbiſchöflichen Hofrichteramte, auch in bloßen perſönlichen Angelegenheiten gänzlich unterwerfe, iſt nicht zu vermuthen, iſt ſogar zum Präjudiz des Obergerichts, ohne deſſen Konſens unſtatthaft und auf die Regulirung ſeines Nachlaſſes nicht zu beziehen, wenn gleich nach

§. 163.

§. 163. tit. 2. der Ger. Ordnung, in einzelnen Fällen Jemand ſeines ordinairen Gerichtsſtandes ſich begeben darf. Es war daher unzuläßig, daß einſt das Hofrichteramt den Nachlaß des adlichen oder ſonſt zu den Eximirten gehörenden Pächters, der ſich der Jurisdiction des Fürſtbiſchofs auch in perſönlichen Dingen unterworfen hatte, reguliren, und dieſe Regulirung dem Glogauer Oberlandesgericht entziehen wollte. Anmerkung zum §. 77. hoc tit. und zum §. 100. ibidem.

§. 13. Confer. §. 97. Dienſtboten der Pfarrer ſtehen unter dem Untergericht. Stengel XI. pag. 292. Gerichtsſtand des Geſindes der Eximirten auf der Inſel Uſedom. Stengel VIII. pag. 390. In Anſehung des Geſindes franzöſiſcher Abkunft bei deutſchen, und der deutſchen Domeſtiken bei franzöſiſchen Koloniebürgern conf. die Kabinetsordre vom 14. März 1803. Archiv III. p. 105. Der §. 9. des Anhangs zur Ger. Ordn. hebt den Koloniegerichtsſtand auf. — Ob jetzt die Polizei, oder ob das ordentliche Gericht die Frage interimiſtiſch entſcheide: in wie fern ein Geſinde wegen Sävitien den Dienſt ſofort verlaſſen dürfe, oder ſolchen während des über die Befugniß zum Abzuge bei dem ordentlichen Gerichte angeſtellten Prozeſſes fortſetzen müſſe, iſt in der neuen Geſindeordnung §. 136. 37. auch nicht beſtimmt. Streitigkeiten während des Dienſtes ſchienen ſonſt vor die Polizei zu gehören. Das Polizeireſſort in Geſindeſachen beſtimmt jetzt das Reſcript vom 17. April 1812 (Liegnitzer Amtsblatt 1812 p. 170. 179). Die Verhältniſſe zwiſchen Einliegern und ihren Grundherren, und ihre Streitigkeiten über die Dienſte, ſind keine Geſindeſachen. Jahrbücher 1814, Heft 8. pag. 325. Ein Dienſtbote jüdiſcher Religion kann ein jüdiſches Familienhaupt ſeyn, wenn er nicht verheirathet, und nicht unter väterlicher Gewalt ſteht, ob er gleich noch bei einem Juden dient. Liegnitz. Amtsbl. 1812. p. 263. — In Berlin ſteht alles Geſinde, auch das jüdiſche, desgleichen ſtehn alle Hausofficianten unter dem Stadtgericht, in Vormundſchaftsſachen unter dem Vormundſchaftsgericht. Jahrbüch. der Geſetzgeb. 1814, H. 4. p. 193.

§. 14. Wegen der Studenten. §. 76. tit. 2. nebſt Anm.

§. 15. Siehe LR. II. 8. §. 9. Klagen gegen ſüdpreußiſche Sujets mixtes. Stengel X. p. 165. Traktat zwiſchen Preußen und Rußland vom 3. Mai 1815, (Geſetzſammlung 1815 p. 134) wegen der Sujets mixtes. Traktat zwiſchen Preußen und Sachſen, ibid. p. 107.

§. 16. Ausnahme LR. II. 1. §. 1099.

§. 17. Dauer des Fori originis bei Erbtheilungen. Vater I. pag. 193. Siehe auch die Anmerk. zum §. 10. h. tit. Ein minorenner Beamter, z. E. Referendar, bleibt zwar unter väterlicher Gewalt,

bekommt

bekommt aber ein eignes Forum. §. 11., ferner Anhang zur Gerichts-Ordn. §. 7. Wird er wegen Kaſſendefekten kaſſirt, ſo kann gegen ihn die Erſatzklage in ſeinem foro origin. oder gestae administr. angeſtellt werden. — Ob das Forum eines Pflegekindes, oder adoptirten Kindes, das Gericht des Wohnorts ſeines Pflege- oder Adoptivvaters iſt, nicht das Forum ſeines ehelichen Vaters? Bei Inquiſitionskoſten relevirt dies ſehr, und ich ſtimme für die Affirmative, ſetze aber voraus: daß der Pflegevater das Kind bei ſich habe. §. 753. tit. 2. Theil II. LR.

§. 18. In wie fern ſind Juden umd Jüdinnen ſelbſtſtändige Familienhäupter? Liegnitzer Amtsblatt 1812 pag. 263. — Der letzte Periode des §. 18. ceſſirt ſeit 1808. Was Vaterland heiße (locus ubi, dum quis nascitur, parentes habitant), iſt in den Geſetzen nicht definirt. — Gerichtsſtand der Referendarien, §. 7. des Anhanges zur Gerichtsordnung.

§. 20. Confer. Stengel VI. p. 222. seq. LR. II. 2. §. 60. ibid. 8. §. 70. Es ereignete ſich einſt der Fall, daß ein Minorenner, der unter der Vormundſchaft eines Untergerichts ſtand, bei einem Landeskollegio angeſtellt wurde, kurz nachher aber aus dem Lande entwich, und nun die Frage entſtand, ob ſeine Kreditores gegen den Vormund bei dem Untergericht oder beim Obergericht klagen ſollten? Sie wurden an das Obergericht verwieſen, weil der Minorenne mit Vorwiſſen ſeiner Vormünder Offizlant geworden war. Ger. Ordn. tit. 2. §. 24. Zweifelhaft war aber doch die Kompetenz des Fori, weil der Minorenne durch die Entweichung ſeiner Exemtion verluſtig ging (§. 83. 85. 102) und die Kreditores erſt nach ſeiner Entweichung klagten, wenn gleich ihre Forderungen aus der Zeit herrührten, wo Debitor im Amte ſtand. Der §. 27. des Anhangs zur Ger. Ordn. ändert den §. 20. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn. nicht ab. — Confer. die Anmerkung zum §. 109. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn. — Delegation niedrer Beamten. Anmerkung zu §. 91. 101. tit. 2. Ger. Ordn.

§. 21. Siehe das Reglement vom 28. Dezember 1810, wegen Einrichtung der akademiſchen Gerichtsbarkeit, beſonders wegen des Fori unehelicher Kinder, den §. 98. tit. 2. Theil I. Ger. Ordnung, nebſt der Anmerkung im Commentar. — In Berlin ſteht eine jüdiſche Mutter nur dann, wenn ſie zum Geſinde oder zu den Hausofficianten gehört, unter dem Stadtgericht, ſonſt unter dem Kammergericht. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814, Heft 4. p. 190.

§. 24. Siehe die Anmerkung zum §. 20. hoc tit., und zum §. 85. tit. 18 Theil II. des Landrechts. — Das Wort Gutsherr-

ſchaften ſcheidet ſeit 1808 aus dem §. 24. aus. — Gerichtsſtand eines Pflegekindes, Anmerk. zum §. 17. tit. 2. Theil I. Gerichtsordn.

§. 25. Confer. §. 116. hoc tit., §. 13. tit. 7. Siehe auch die Anmerkung ad §. 76. tit. 29. Ger. Ordn.

§. 26. Sujets mixtes. Anmerkung zu §. 15. tit. 2.

§. 28. Sujets mixtes. Anmerkung zu §. 15. tit. 2. — Wenn ein durchreiſender Fremder einen königlichen Unterthan beleidigt: ſo kann Letztrer gegen Erſtern injuriarum klagen, und es treten die Vorſchriften vom Foro delicti commissi ein. Es muß daher auch der Denunciat eine angemeßne Kaution de judicato solvi ſtellen, und es ſind übrigens die Vorſchriften in der Deklaration vom 24. September 1798, und im Reſcript vom 2. Juli 1801 zu befolgen. Reſcript des Juſtizminiſterii an die Pommerſche Regierung vom 13. Oktober 1804. Archiv III. p. 401. Der §. 8. des Anhangs zur Gerichtsordn. hat dies nur kurz zuſammengeſtellt. — Vorſchriften wegen der Rechte ausländiſcher Juden. Liegnitzer Amtsblatt Jahrgang 1812. p. 260.

§. 29. Fremde reiſende Militairs. Anhang zur Gerichtsordnung §. 22.

§. 30. Seit dem 1. Juli 1812 iſt eigentlich das franzöſiſche Koloniegericht in Berlin, Schwedt, Angermünde, erſt aufgehoben.

§. 30 — 34. In Anſehung der franzöſiſchen Kolonien, ſiehe die Edikte vom 29. Oktober 1685, vom 8. Juni 1719, und vom 29. Februar 1720 in der alten Myliusſiſchen Ediktenſammlung. Die Kabinetsordre vom 30. Oktober 1809, und das Reſcript des Großkanzlers vom 8. Januar 1810 (Allgem. juriſt. Monatſchrift Sept. 1809 p. 533) haben die franzöſiſche Koloniejuſtiz in Civilibus, Realibus et Criminalibus, jedoch mit Beibehaltung der Schieds- und Friedensrichter, ferner das Obergericht und Reviſionstribunal, das Oberkonſiſtorium, franzöſiſche Koloniedepartement und Oberdirektorium aufgehoben (§. 9. des Anhangs zur Grichtsordnung). Dagegen bildet die franzöſiſche Kolonie eine beſondre franzöſiſche Kirchen- und Armengemeinde unter Aufſicht des Staats, auch bleibt ſie eine eigne Korporation in Gemäßheit des Edikts von 1685. Die Reſcripte vom 5. Dezember 1809, und 8. Januar 1810 (Juriſt. Monatſchrift März und April 1810 pag. 114) ſind hierüber noch nachzuſehen, und betreffen die dem franzöſiſchen Obergericht und Oberregiegericht entzogne Oberaufſicht und Jurisdiktion. Am 3. Januar 1812 iſt in Berlin das franzöſiſche Koloniegericht aufgehoben. Anmerkung zu §. 32. hoc tit.

§. 31.

§. 31. Ausnahme, wenn in Berlin ein Koloniſt, der zugleich eine eximirte Perſon iſt, einen Polizeibedienten in deſſen Officio beleidigte. Stengel VII. p. 125. N. 1. und pag. 126.

§. 32. Seit dem 8. Januar 1810 ſollen keine Grundſtücke mehr unter die franzöſiſche Koloniegerichte kommen. Reſcript vom 8. Januar 1810. Am 3. Januar 1812 iſt in Berlin das franzöſiſche Koloniegericht aufgehoben, und von ihren Einſaßen ſind die Eximirten mit ihren Grundſtücken unter das Kammergericht, hingegen die übrigen Einſaßen nebſt deren Grundſtücken unter das Stadtgericht in Berlin vertheilt. (§. 9. Anhang zur Ger. Ordn.) — Erſt ſeit dem 1. Juli 1812 iſt eigentlich das franzöſiſche Koloniegericht in Berlin, Schwedt und Angermünde, erſt aufgehoben.

§. 33. Wittwen Franzöſiſcher oder Pfälzer Koloniſten, die zur Zeit des Todes ihres Mannes mit dieſem an einem Orte wohnten, wo kein Koloniegericht war, kommen, wenn ſie an einen Ort ziehn, wo ein ſolches Gericht befindlich iſt, unter die Koloniegerichte, ſollten ſie ſelbſt auch deutſcher Abkunft ſeyn. Dagegen wird die Tochter eines Koloniſten, welche einen Nichtkoloniſten an einem Orte heirathete, wo keine Kolonie war, wenn ſie als Wittwe nachher an einen Ort zieht, wo Koloniegerichte ſind, dieſer Jurisdiktion nicht unterworfen. Reſcript vom 21. Dezember 1801. Stengel XIV. pag. 371. XVI. pag. 96. Archiv II. Heft 3. p. 286. Wegen der Eheſachen der Mitglieder einer wirklichen Koloniegemeinde, confer. Stengel Repertor. III. p. 17. Dies Alles iſt jetzt Antiquität. §. 9. des Anhangs zur Ger. Ordn.

§. 35. Wegen der Militairperſonen und des Geſindes, als Koloniebürger betrachtet, ſiehe das Reſcript vom 21. März 1796, Stengel II. p. 165., welches aber sub Nro. 7. durch die Kabinetsordre vom 14. März 1803 (Archiv III. pag. 104) abgeändert iſt. Wegen der Friſt, binnen welcher das ausländiſche Geſinde den Koloniegerichtsſtand wählen darf, Reſcript vom 10. Juni 99 Stengel VIII. p. 383. Bei franzöſiſchen Emigrirten wird die dreimonatliche Friſt erſt von der Zeit an gerechnet, wo ſie die Erlaubniß erhielten, ſich im Lande aufzuhalten. Reſcript vom 4. Dezember 97, Stengel VI. pag. 224, und V. pag. 293. Daß die, im §. 35. den Fremden nachgelaßne Wahl nur einem Franzoſen oder Pfälzer, welcher reformirter Religion iſt, zuſtehen ſoll, Kabinetsordre vom 2. März 1801. Stengel XIII. pag. 342. Dies Alles iſt Antiquität.

§. 38. Reſcript vom 13. Februar 1793. Ediktenſammlung IX. pag. 1453.

§. 39. Hofreſcript an das Berliner Stadtgericht vom 28. April 1800, über die Gränzen der Kriminalgerichtsbarkeit zwiſchen dem Stadtgericht und dem franzöſiſchen Kolonlegericht. Stengel XI. p. 202. seq. (Jzt Antiquitär).

§. 40. Reſcript für Südpreußen vom 25. Juni 96. Anmerkung zum §. 128. Für die fränkiſchen Provinzen, Stengel XVII. p. 281. Annalen XXII. pag. 237. Südpreußiſche Judengemeinden, wenn ſie in Mediatſtädten von ihren Grundherren verklagt wurden, konnten die Einlaſſung vor dem Patrimonialgericht ablehnen, und auf Verhandlung der Sache vor dem Obergericht provociren, nach dem Reſcript an die Regierung zu Kaliſch vom 8. Juni 1805, Archiv Bd. IV. p. 115. Realgerichtsbarkeit über die Stände in den Judenſchulen im Ansbachiſchen, Archiv Band IV. pag. 116. — Forum der Juden in Berlin. (Allgem. juriſt. Monatſchrift Januar 1809 p. 73.) Seit dem Edikt vom 11. März 1812, welches die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden regulirt, ſtehen Juden, welche Staatsbürger geworden, und daher den übrigen Staatsbürgern gleichgeſetzt ſind, mit Ausnahme der Berliner Juden, unter den gewöhnlichen Gerichten, auch in Vormundſchafts- und Eheſcheidungsſachen. - Geſetzſammlung 1812. p. 17. seq. — Seit dem July 1812. ſind in Glogau die Prozeſſe der Juden, und ihre Vormundſchafts-, auch Teſtamentsſachen, dem Stadtgerichte, welches die Realgerichtsbarkeit ſchon ſeit zwei Jahren ausübte, überlaſſen. Vorher reſſortirten die Juden in Prozeßſachen vor das Oberlandesgericht, in Realſachen vor das mit dem Stadtgericht jetzt combinirte Schloßamt, in Erbſachen und Vormundſchafts-, auch Eheſachen, vor das Rabbinergericht. Bis zum 18. September 1812 haben die einländiſchen Juden Familiennamen annehmen müſſen. Ihre Geburten, Todesfälle, Eheſcheidungen, Trauungen, ſind von den Polizeibehörden in Regiſter einzutragen. Alles dies, und wer für ein jüdiſches Familienhaupt anzuſehen ſey, beſtimmt die Verordnung vom 25. Juny 1812. Liegnitzer Amtsblatt 1812 pag. 260. 263.

§. 41. Durch eine Kabinetsordre vom 12. März 1805, und ein Hofreſcript vom Juni ejusdem iſt beſtimmt: daß auch die in Militairdienſten ſtehenden Prinzen des Geblüts und deren Dienerſchaft in personalibus, falls die Anſprüche ihrer Gegner nicht etwa aus dem Militairdienſtverhältniß entſpringen, oder beſondere Hausverträge obſtiren, bei dem geheimen Juſtizrath des Kammergerichts zu belangen ſind. Nach dem Reſcript vom 17. Juni 1806 ſind auch Prinzen, die in Militairdienſten ſtehen, wenn ſie von ihrem Geſinde belangt werden, dem Kammergericht

mergericht unterworfen, ſie mögen von dem Geſinde oder einem Dritten verklagt werden, oder ſelbſt das Geſinde belangen. In Sachen, welche ein Immobile betreffen, ſollen Prinzen bei dem foro rei sitae Recht nehmen, außer wenn der Gegenſtand zu den von Sr. Majeſtät zu beſtimmenden Hausausträgen geeignet iſt. Juriſt. Monatſchrift November 1810. pag. 514. Anhang zur Ger. Ordnung §. 146.

§. 42. Reſcript vom 12. April 1799, und §. 10. des Anhangs zur Ger. Ordn. wegen des Fori der deutſchen Reichsfürſten und Stände. Stengel VIII. p. 388., mit Rückſicht auf Leys. Spec. 292. Med. 5. Siehe auch wegen der im Jahr 1815 Preußiſch gewordnen deutſchen Reichsſtände Geſetzſamml. 1815 pag. 105. Die Beſitzer der biſchöflichen Lehne im Wohlauiſchen und Liegnitziſchen ſtehen perſönlich unter dem Glogauer Oberlandesgericht. Anmerkung zum §. 103. hoc titulo. Daß die Saganer Regierung die Jurisdiktion über entlaſſene Königliche Offizianten und deren Wittwen nicht, wohl aber über entlaſſene Offiziers, deren Wittwen und Königl. Titularbediente, die im Fürſtenthum wohnen, ausübt, beſtimmt das Reſcript vom 29. März 1790. Anmerkung zum §. 77.

§. 44. Siehe die Anmerkung zum §. 77.

§. 45. Siehe die Anmerkung zum §. 103. 77. 76. Die Vorgeſetzten, Mitglieder und Beneficiarien der jetzt aufgehobenen Stifter und Klöſter behalten ihr forum exemtum, und bisher hatte das Oberlandesgericht mit dem Vikariat- und Hofrichteramte konkurrente Jurisdiktion. Schullehrer welche ſtudirt haben und von der obern Behörde approbirt ſind, ſollen eximt ſeyn, doch kann die Gerichtsbarkeit einem Untergericht delegirt werden. §. 11. des Anhangs zur Ger. Ordn. — Seculariſirte Kloſtergeiſtliche oder Nonnen, wenn ſie nicht ſonſt ſchon eximirt ſind, hat man in Glogau, ſo wie die Regulirung ihres Nachlaſſes, vor das gewöhnliche Civilgericht gezogen, und dem biſchöflichen Generalvicariatamte iſt keinesweges die Gerichtsbarkeit zugeſtanden worden. Ein am 14. Mai 1811 an das Generalvicariatamt von dem Herrn Staatskanzler erlaßnes Reſcript legt ſie ihm auch keinesweges bei. Anmerkung zum §. 1194. 1200. tit. XI. Theil II. Landr. (Commentar zum Landrecht). Anmerkung zum §. 77. tit. 2. Theil I. Ger. Ordnung. — Daß Provincialbehörden an Biſchöfe wegen der Beſetzung der geiſtlichen Gerichte nicht unmittelbar reſcribiren dürfen, ſondern das Miniſterium (Anmerk. zu §. 103. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn.). Sonſt bleiben geiſtliche Gerichte den Obergerichten unterworfen, und wenn von perſönlichen Angelegenheiten eines Biſchofs,

oder

oder ſeiner Qualität als Patrimonialgericht die Rede iſt, ſo verfügt an ihn das Obergericht. Reſcript 13. Septbr. 1814.

§. 46. Die Obſervanz muß in Contradictorio beſtätigt ſeyn. Allgem. juriſt. Monatſchrift November 1805 pag. 469. Im Fürſtenthum Sagan ſtehn Prediger und Schullehrer unter dem fürſtlichen Gericht. — Proteſtantiſche Geiſtliche und Lehrer in Breslau. Reſcript 26. April 1814. Jahrbücher Heft V. pag. 4.

§. 47. Ob Literati, die bei gemeinen Schulen arbeiten, exemt ſind? Reſcript vom 9. November 1801. Stengel XV. pag. 295. Archiv III. pag. 106.

§. 48. Fremde durchreiſende Militairperſonen, Volontairs, Kriegsgefangene. Kabinetsordre vom 14. April 1795. Stengel II. pag. 169. Fremde durchreiſende oder verweilende Militairs ſtehen auch in Unterſuchungs- und Injurienſachen unter Civilgerichten. Anhang zur Ger. Ordn. §. 22. Confer. die Anmerk. zum §. 41. hoc tit. wegen der Prinzen des Königl. Hauſes. Wegen der Kadettenlehrer und Maîtres, confer. §. 73. hoc tit. Siehe überhaupt Vater II. p. 79. seq. und Anmerkung zum §. 100. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn. Wegen der Jurisdiktion des Gouvernements, und in Feſtungen, ſiehe die Anmerkung zum §. 128. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn. Nach der Kabinetsordre dd. Königsberg den 19. Juli 1809, haben Militairperſonen jetzt blos noch in Kriminal-, Disciplinar- und Injurienſachen einen beſondern Militairgerichtsſtand. Penſionirte Offiziers ſind hierinn den aktiven gleich. Die Frau, die Familie, das Geſinde der Militairperſonen, haben auch in Kriminal- und Injurienſachen kein privilegirtes Forum. Offiziers und Unterſtaabsbedienten, nebſt den Ihrigen, gehören in Civilſachen vor das Oberlandesjuſtizkollegium, die übrigen Militairperſonen niedern Ranges, und bürgerlichen Standes, vor das Untergericht der Garniſon, wohin auch ſeit dem 23. Juni 1810 die Eheſcheidungsſachen, ſelbſt wenn beide Eheleute katholiſch ſind, gehören. Landwehrſoldaten, die in ihrer Heimath auf Urlaub ſind, ſtehen in Civil- und Kriminalſachen unter dem Ortsgericht, welches aber, wenn härtere Strafen, als die Kriegsgeſetze erlauben, erkannt werden, ſodann den Inſpecteur benachrichtigen ſoll. Geſetzſammlung 16, 89. Liegnitzer Amtsblatt 16, 115. Die Militairgerichtsbarkeit über gewiſſe Grundſtücke ceſſirt. Anhang zur Ger. Ordn. §. 32. Siehe auch das Reſcript vom 21. Auguſt 1809. Ein andres dd. Berlin den 28. Oktober 1809, welches die am 15. September 1809 an das Militair erlaßne Inſtruktion: wegen künftiger Einrichtung der Militairgerichtsbarkeit, mittheilt, beſtimmt: daß, wenn die Ehe eines Sol-

baten oder Unteroffiziers getrennt worden, an Koſten blos 1 Thaler 14 Groſchen, und falls eine Ediktalcitation ex capite malitiosae desertionis erlaſſen worden, 3 Rthlr. 10 Groſchen, bei Abweiſung des Klägers aber gar keine Koſten paſſiren. Nach einem Reſcripte vom März 1810 wird die Vorladung eines Soldaten deſſen vorgeſetztem Offizier, Kompagnie- oder Eskadronschef inſinuirt, und ſeine ſchriftliche Verſicherung: die Einhändigung beſorgen zu wollen, iſt hinreichend. Nach dem Reſcripte vom 8. Dezember 1810, und §. 149. 150. des Anhangs zur Ger. Ordnung, muß eine Exekution, welche ein Civilrichter gegen Militairperſonen, ihre Angehörigen und das am Garniſonsort bei ihnen wohnende Geſinde vollſtrecken ſoll, durch Requiſition des Militairs vollſtreckt werden, und nach einem Reſcript vom 4. Juni 1811 iſt jeder Chef eines Offiziers von der Rechtskraft eines Schuldprozeſſes vom Richter zu avertiren (§. 107. des Anhangs zur Ger. Ordn.). Die nach der unglücklichen franzöſiſchen Kampagne im Jahr 1806 von den Armeen zurückgekommenen Militairperſonen (die auf ihr Ehrenwort entlaſſen waren, oder ſich ranzionirt hatten), ſind bei der Nichtexiſtenz der Regimentsgerichte, nach dem Reſcript des Juſtizdepartements vom 26. Dezember 1806 (Allgem. juriſt. Monatſchrift Januar 1807 p. 1), welches jedoch durch die Kabinetsordre vom 19. Mai 1808 aufgehoben iſt, demjenigen Civilforum unterworfen geweſen, welchem ſie als Verabſchiedete ſubordinirt geweſen ſeyn würden. Urlauber haben, wenn der Ort des Urlaubes ihren eigentlichen Wohnſitz ausmacht, hier bei dem Untergericht ihr Forum. Juriſt. Monatſchrift November 1809 p. 599. Anhang zur Ger. Ordn. §. 17. 18. Die im §. 48. tit. 2. der Ger. Ordn. erwähnten Militairperſonen, welche keine Offiziers und nicht wirklich im Dienſt angeſtellt, wenn auch nicht beurlaubt oder verabſchiedet ſind, ſtehen auch in Kriminal- und Injurienſachen unter den Civilgerichten. Juriſt. Monatſchrift Juli 1810 p. 341. Anhang zur Ger. Ordn. §. 16. Von allen gegen Militairofficianten, die keine Combattanten ſind, beim Civilforum angeſtellten Unterſuchungsprozeſſen und deren Ausfall iſt der Dienſtbehörde Nachricht zu geben. Jahrbücher 1814 Heft 8. p. 238. Wegen der Exekutionen gegen Militairs, ihre Familie und Geſinde, ſiehe die Anmerkung zum §. 26. tit. 24., und zum §. 108. ibid. Theil I. der Ger. Ordn. In Anſehung des Gerichtsſtandes der Urlauber (die auch in Injurienſachen unter das Militairforum gehören) und der ſonſtigen inaktiven Soldaten oder Krümper, welche vom Civilgericht mit 14 Tage Arreſt beſtraft werden können, ſiehe jetzt das Cirkular vom 21. Febr. 1811. Anhang zur Ger. Ordn. §. 14. 18. Wegen der Landwehr,

Geſetz-

Geſetzſammlung 1816, p. 89. Gerichtsſtand und Verhältniſſe der Feldprediger, Garniſon- oder Feſtungsprediger. (Militairkirchenreglement vom 28ſten März 1811. Geſetzſammlung pagina 175.) Auch ſiehe wegen der Kontraventionen und Defraudationen der Militairs, den §. 244. ibidem. Hinſichts der Kriminal- und Injurienſachen, iſt die Militairgerichtsbarkeit von neuem eingerichtet. Nach einem, am 18. Auguſt 1812 ergangnen, Hofreſcript bleibt das Generalauditoriat beſtehn, dann ſind Gouvernements-, oder Garniſonsgerichte, dann auch Brigadegerichte eingeſetzt; der Ober-Brigadeauditeur rangirt mit Stadtjuſtizdirektoren, die Brigadeauditeurs mit Stadtjuſtizräthen. An Orten, wo Invaliden- oder Pionnierkompagnien ſtehn, muß eine Civilgerichtsperſon auf Requiſition die Militairgerichtsbarkeit in einzelnen Fällen verwalten. Die erſten Verhöre an Orten, wo der Brigadeauditeur ſich nicht befindet, kann auch in geringfügigen Sachen blos ein Offizier oder Feldwebel vornehmen. (Liegnitzer Amtsblatt 1812, Septemberſtück Nro. 39.) — Alles was vorſtehend einzeln bei dem §. 48. tit. 2. Theil I. der Gerichtsordnung allegirt iſt, umfaßt jetzt der §. 12. bis 20. des Anhangs zur Ger. Ordn. — Wenn die Civilbehörde gegen einen beim Militair angeſtellten Officianten, der kein wirklicher Militair iſt, in Kriminal- oder Injurienſachen eine Unterſuchung eröffnet, ſo ſoll ſie hiervon, ſo wie vom Ausfall, die Dienſtbehörde benachrichtigen. Reſcript vom 6. Dezember 1814. Anhang zur Ger. Ordn. §. 16. Jahrbücher 1814 Heft 8. p. 236. — Bei der Unterſuchung der von einem Unterofficier oder gemeinen Soldaten begangnen Policei- oder andern Contravention, wird ein Militairvorgeſetzter mit zugezogen, und die von der Civilbehörde feſtgeſetzte Strafe wird von der Militairbehörde in eine Militairſtrafe verwandelt. Dieſer ſteht auch die Unterſuchung und Beſtrafung zu: wenn mit der Contravention noch ein andres Vergehen konkurrirt. Wegen Vollſtreckung der gegen einen Officier oder Unterſtaabsbedienten von einer Civilbehörde feſtgeſetzten Strafe muß allemal das Militairgericht requirirt werden, dem auch die Unterſuchung und das Erkenntniß überlaſſen iſt, wenn das Vergehn Gefängniß, Feſtungsſtrafe, oder gar Caſſation nach ſich ziehn würde. Verordnung vom 24. September 1812. Geſetzſamml. 1812 pag. 182. Anhang zur Ger. Ordn. §. 244. und §. 15. seq. Gegen caſſirte, aus dem Militair geſtoßne, oder zur Strafabtheilung verſetzte Soldaten ſoll auf Verluſt der Denkmünze erkannt werden. Geſetzſamml. 1815 pag. 1. Wie gegen Krümper, Inaktive und Urlauber in Criminal- und Injurienſachen zu verfahren iſt? Anhang zur Ger. Ordn. §. 17. 18. Geſetzſammlung

lung 1811 pag. 153. — Wie itzt die Militairgerichte beſonders für Criminalſachen organiſirt ſind? Liegnitzer Amtsblatt 1812 pag. 341. Sowohl hier, als durch ein im December 1808 erlaßnes Reſcript des Juſtizminiſters (welches aber nicht nach Glogau gekommen iſt) wird beſtimmt: daß in kleinen Städten, wo kein Auditeur iſt, die Civilgerichte und Inquiſitoriate auf Requiſition der Militaircommandeurs oder Eskadronschefs zu Unterſuchungen gegen Soldaten eine Juſtizperſon hergeben ſollen, welche bei dem Protokollführen und andern Geſchäften, die ein Auditeur mit einem commandirten Officier zu verrichten hätte, deſſen Stelle vertrete. Dies wünſchte auch der General v. York in einem am 29. Dezember 1814 an das Liegnitzer Oberlandesgericht aus Breslau erlaßnem Schreiben. Confer. Liegnitzer Amtsblatt 1815 pag. 26. Außer wenn Grundſtücke oder ausſtehende Forderungen eines Militairs oder Soldrückſtände in Anſpruch genommen werden, müſſen alle Executionen gegen Militairs durch Requiſition der Militairgerichte oder (falls die Schuldner unter dieſem ſtehen) des Generalauditoriats, vollſtreckt werden. Liegnitzer Amtsblatt 1813 pag. 107. Inactive Officiers ſtehn unter dem Gouvernementsgericht der Provinz in Criminal- und Injurienſachen (Reglement wegen neuer Einrichtung der Militairgerichte vom 21. Januar 1812. (Liegnitzer Amtsblatt 1812 p. 341.) — Wegen der Execution gegen penſionirte Officiers, die, ſo wie active, in Sachen welche kein Verbrechen und keine Injurien betreffen, unter dem Civilforum ſtehen, iſt eben das zu beobachten, wie bei Executionen gegen active Officiers. Cabinetsordre vom 19. July 1809. Reſcript vom 21. Auguſt 1809. Juriſtiſche Monatſchrift July 1810 pag. 341. — Daß gegen Militairs nur durch Requiſition der Militairbehörde die Execution zu vollſtrecken ſey, iſt wiederholt im Liegnitzer Amtsblatt 1813 pag. 107. — Die Vorſchriften wegen Demobilmachung mobiler Truppen enthält das Regulativ vom 10. Dezember 1812 und 13. Auguſt 1814. Geſetzſamml. 1814 pag. 99. 100. — Beurlaubte Landwehrſoldaten haben in Criminal- und Injurienſachen gleichen Gerichtsſtand wie andre Krümper; auf ſie paßt auch die Cabinetsordre vom 21. Febr. 1811. Reſcript 22. Octob. 1814. Liegnitzer Amtsbl. 1814 pag. 438. Jahrbücher 1814 Heft 8. p. 236. Alles dies umfaſſen die §§. 12 – 20. des Anhangs zur Ger. Ordnung. — Wenn Officiere der Landwehr, die nicht an ſich ſchon eximirt ſind, ſich auf Urlaub außer der Garniſon aufhalten, ſo iſt die Jurisdiction über ſie in Civilſachen dem Untergericht des Urlaubsorts generell delegirt, welches daher vigore des Generalauftrags, mit Ausnahme der Injurien- und Criminalſachen, die Gerichtsbarkeit ausübt. Reſcr. vom 25. Febr. 1815.

Jahr-

Jahrbücher 1814 Heft 8. pag. 236. Liegnitzer Amtsbl. 1815 p. 106. Dies ſcheint in der Geſetzſamml. von 1816 pag. 89. nicht abgeändert. Sobald die Officiere ſich wieder im activen Dienſte befinden, müſſen alle Klagen wider ſie bei dem Obergericht angebracht werden. Befugniſſe der Auditeurs bei mobilen Truppen und Handlungen freiwilliger Jurisdiction. Anhang zur Ger. Ordn. §. 418. Wegen der Ehefrauen der Militairs ſiehe die Anm. zu §. 88. tit. 2. Ger. Ordn. Der §. 74. der Landwehrordnung iſt durch ein Reſcr. vom 16. Mai 1816 dahin abgeändert, daß Landwehrſoldaten, welche auf Urlaub außer Dienſt ſind, ſo wie Krümper und Reſerven des übrigen Militairſtandes in Injurien- und Kriminalſachen nur eingeſchränkt unter dem Civilrichter ſtehen.

§. 49. Schon nach dem Reſcript des Großkanzlers vom 27. Mai 1809 müſſen die bei Invalidenkompagnien vorkommenden Juſtizangelegenheiten von der Civiljuſtizbehörde ihres Garniſonorts verwaltet werden, welche blos das, was ſonſt der Auditeur bekommen haben würde, dafür erhält. Anmerkung zum §. 15. tit. 10. Theil II. Landr. und zu §. 48. tit. 2. Theil I. Gerichtsordn. — Was die Civilgerichte zu thun haben, wenn ſie gegen einen bei einer Militairbehörde angeſtellten Officianten, der kein wirklicher Militair iſt, eine Unterſuchung in Kriminal- oder Injurienſachen eröffnen oder entſcheiden? (Anmerk. zum §. 48. tit. 2. Theil I.)

§. 50. Siehe Anmerkung zum §. 48. Nur wo wirkliche Generals angeſtellt ſind, giebt es Gouvernements, anderwärts blos Kommandanturen. — Die Mitglieder des Generalauditoriats ſtehn unter dem Kammergericht, auch in Kriminal- und Injurienſachen. Jahrbücher 1814 Heft 8. p. 237. Der neuen Militairgerichtseinrichtung iſt in vorſtehender Anmerkung zum §. 48. tit. 2. erwähnt. Das Generalauditoriat bleibt ferner beſtehen. — Kreis-Gensdarmes ſind Militairperſonen (§. 20. Anhang zur Ger. Ordn.), und Exekutionen gegen ſie durch Requiſition des Oberbrigadiers zu vollſtrecken. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814 pag. 33, 281. Parochialverhältniß. (Liegnitzer Amtsblatt 1813 p. 37.) — Was die Civilgerichte zu thun haben, wenn ſie gegen einen bei einer Militairbehörde angeſtellten Officianten, der kein wirklicher Militair iſt, eine Unterſuchung in Kriminal- oder Injurienſachen eröffnen oder entſcheiden? (Anmerkung zum §. 48. tit. 2. Theil I.)

§. 51. Was die Civilgerichte zu thun haben, wenn ſie gegen einen bei einer Militairbehörde angeſtellten Officianten, der kein wirklicher Militair iſt, eine Unterſuchung in Kriminal- oder Injurienſachen eröffnen

oder entſcheiden? (Anmerkung zum §. 48. tit. 2. Theil I.) Wegen der Officianten des Generalauditoriats, Jahrb. 1814, Heft 8. p. 238.

§. 52. Conf. Vater II. p. 90, ferner Ger. Ordn. III. 1. §. 18. Patent wegen Einrichtung eines Militair-Juſtizdepartements dd. den 23. Oktober 98. Stengel VI. p. 383. Wegen der Beſchwerden gegen das General-Auditoriat, confer. das Hofreſcript an das Kammergericht vom 7. Mai 1796. Stengel II. p. 219. Wegen Veränderung des Oberkriegskollegii, Reſcript vom 21. November 96. Ediktenſamml. X. p. 746. Daß, wenn gegen Erkenntniſſe des Generalauditoriats Rechtsmittel zuläſſig ſind, die Akten nicht mehr an Univerſitäten, ſondern an die ordentlichen Landesjuſtizkollegien verſendet werden ſollen, iſt unterm 13. März 1787 beſtimmt. Wegen der Sporteln der Auditeurs, ſiehe die Verordn. vom 11. Dezember 1802. Stengel XVII. p. 184. Siehe auch die Anmerkung zu vorſtehendem §. 48. — In welchen Fällen Civiljuſtizbediente in Kriminal- oder Injurienſachen der Militairs, den Auditeur zu vertreten ſchuldig ſind? Reſcript vom 18. Auguſt 1812. (Anmerkung zum §. 48. tit. 2. Ger. Ordn.) — Das bei Polizei- und andern Kontraventionen wider Polizei- und Finanzgeſetze, auch bei Feſtſetzung und Vollſtreckung der diesfälligen Strafen in Abſicht auf Militairperſonen Statt findende Verfahren beſtimmt die Verordn. vom 24. Sept. 1812 (Geſetzſammlung 1812 p. 182). Anmerk. zu §. 48. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn. Anhang zur Ger. Ordn. §. 244. — In kleinen Städten, wo keine Auditeurs ſind, ſollen Civiljuſtizperſonen denſelben bei Unterſuchungen gegen Soldaten im Protokollführen und in ſeinen ſonſtigen Geſchäften auf Requiſition des Kommandeurs oder des Eskadronchefs vertreten. Anmerk. zu §. 48. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn. (Liegnitzer Amtsblatt 1815 p. 26.)

§. 53. Siehe die Anmerkung zu §. 104. und §. 77. In wie fern ſeit der Seculariſation der Kloſtergüter, ein Pächter und Oberamtmann des Biſchoffs von Breslau, der bis dahin unter dem Hofrichteramt ſtand, unter das Oberlandesgericht gehört? ibidem. Die Preußiſchen Poſtoffizianten in Hamburg ſtanden unter dem Kammergericht, welches jedoch bei Exekutionen bei dem Juſtizdepartement zuvor anfragen mußte. Reſcript vom 3. Juni 1802. Siehe überhaupt wegen der Eximirten die Anmerkung zu §. 77. und §. 104. Ob Aerzte Königl. Beamte ſind? Juriſt. Monatſchrift September 1810 p. 473. Siehe auch wegen des Forum der Poſtoffizianten und Poſtämter überhaupt, das bei dem folgenden §. 130. bei Nro. 5. Lit. c. allegirte Reſcript vom 11. Dezember 1809. Injurienklagen, welche Offizianten des Königl. Hofſtaates

tes gegen ihre Vorgeſetzten, Untergebne, oder ihres Gleichen anbringen wollen, ſind an den Hofmarſchall oder Oberſtallmeiſter zu verweiſen. Kabinetsordre vom 18. Mai 1804. Archiv III. p. 408. Anhang zur Ger. Ordn. §. 235. Wegen Delegation der Gerichtsbarkeit über die Hofdienerſchaft (Anmerk. zu §. 101. tit. 2. Theil I. der Ger. Ordn.). Urbarienkommiſſarien ſind als ſolche nicht eximirt, weil Magiſtratualen und Unterrichter oft nur kurze Zeit dieſen Poſten bekleiden. Das Unterperſonal der Königl. Hofhaltung und des Königl. Hofgeſindes ſtehet überhaupt, wie ehemals, auch ferner nicht unter dem Stadtgericht, zu Potsdam oder Berlin, ſondern unter demjenigen Forum, dem es ſonſt unterworfen war. Reſcript vom 10. Auguſt 1810 an das Kammergericht. Anhang zur Ger. Ordn. §. 29. Alle Juſtizperſonen haben jetzt ein forum exemtum, weil ſie Königl. Beamte ſind, ſelbſt Subalternen. Aktuarien ſollen mit den Rathsſekretairs rangiren. Liegnitzer Amtsblatt 1812 pag. 57. Jahrbücher 1814 Heft 5. p. 4. Den Rang zwiſchen ſtädtiſchen Burgemeiſtern, Juſtiz- und Polizeidirigenten, entſcheidet das Reſcript vom 9. Februar 1811 dahin: daß 1) an großen Orten, wo der Burgemeiſter vom Könige beſtätigt wird, dieſer mit dem Juſtizdirektor und Polizeidirektor oder Präſidenten, nach dem Datum des Patents rangirt; 2) eben dies iſt der Fall an Orten, wo der Magiſtrat die Polizei mit verwaltet; 3) wo ein beſondrer Polizeidirektor iſt, rangirt dieſer mit dem Juſtizdirigenten nach dem Patent, vor dem Burgemeiſter. — Ein auf dem platten Lande in ſeinem Gerichtsbezirk lebender Juſtitiar iſt als unmittelbarer Staatsbeamter anzuſehn. §. 21. des Anhangs zur Ger. Ordn. — Geſchäftsreſſort des Oberſtallmeiſters und ſeiner Untergebnen bei Verwaltung der Landgeſtüte. Geſetzſammlung 1816 p. 101. — Stadtgerichtsaſſeſſoren bei einem formirten Kollegio, die keine Juſtizräthe ſind, will man dem Forum des Stadtgerichts unterworfen halten, wiewohl Referendarien doch ein forum exemtum haben können. §. 7. Anhang zur Ger. Ordn. Inzwiſchen ſtehen ſie immer doch auch unter einem Königl. Gerichte, dem Stadtgericht. — Ob ein geweſener Juſtitiar nach erhaltnem Abſchiede noch den eximirten Gerichtsſtand behält, z. E. der Kanzler eines katholiſchen Stifts? Ich glaube. (conf. Archiv II. H. 4. p. 452.) — Da nur Juſtitiarien, die auf dem Lande leben, exemt ſind, (Archiv Band 2. Heft 4. p. 452). Anhang zur Ger. Ordn. §. 21., ſo glaube ich: daß ein ſtädtiſcher Syndicus, der zugleich ein paar Juſtitiariate verwaltet, nicht exemt ſey, ſondern unter dem Stadtgericht ſtehet, und der ſtatutariſchen communio bonorum unterworfen iſt. §. 108. 110. tit. 10. Theil II. des Landrechts. So iſt auch in der Erbſache des Syndikus

dikus Heinrich zu Grünberg konkludirt. — Welchen Gerichtsſtand Referendarien haben? (§. 7. des Anhangs zur Ger. Ordnung.) — Kanzelliſten eines Stadtgerichts ſtehen unter dem Forum des Stadtgerichts. Selbſt Mitglieder deſſelben, wenn ſie nicht Juſtizräthe ſind, und das Kollegium aus vier Mitgliedern beſteht. Doch iſt ſeit dem 26. April 1814 angenommen, daß auch Aſſeſſoren und Beamten bis zum Kanzelliſten eximirt ſind. Jahrbücher für Geſetzgebung 1814 Heft 5. p. 4.

§. 54. Prinzliche Amtsräthe und Pächter ſcheinen nicht ein eximirtes Forum zu haben. Ob ein Pächter und Oberamtmann des Biſchofs zu Breslau, durch die Sekulariſation des Bisthums, Exemtus wurde? Anmerkung zum §. 12. 77. tit. 2.

§. 55. In wie fern Juſtitiarien Staatsbeamte ſind? Anmerk. zu §. 53. Die Juſtizkommiſſarien ſind Staatsbeamte. Anhang zur Ger. Ordn. §. 462. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814 Band 2. Heft 3. pag. 5.

§. 57. Siehe die Anmerkung zum §. 53. in fine.

§. 58. Forſtbediente. Anmerkung zu §. 91. Kanzelliſten gehören nicht zu den Bedienten niedern Ranges (Reſcript vom 29. März 96. Stengel V. p. 236). Ein Hofreſcript vom Auguſt 1810, welches das Breslauer Oberlandesgericht in Ausübung gebracht hat, authoriſirt die Obergerichte: daß ſie die Gerichtsbarkeit über die Königl. Bedienten niedern Ranges, und die Subalternen aller öffentlichen Behörden, vom Kanzelliſten abwärts, den Untergerichten übertragen dürfen. In Glogau iſt die Uebertragung im Allgemeinen nicht erfolgt. Siehe auch das Reſcript vom 26. Mai 1795, wegen Delegation des Fori der niedern Acciſebedienten exclusive des Einnehmers (Stengel I. pag. 423.). Anderweites Reſcript vom 17. Juli 1797, und 20. Juni 1795, wornach Injurienſachen der geringern Acciſebedienten in der Regel bei dem Obergericht angebracht werden ſollen, wenn ſie nicht vor die Acciſedirektion gehören. Siehe auch den §. 107. 109. tit. 10. Th. II. LR. Ueber Schullehrer kann die Jurisdiktion delegirt werden. §. 11. des Anh. zur G. O. Delegation der Subalternen der Bergpartie (Reſcr. 21. März 1816. Liegnitzer Amtsbl. p. 114). Ein Reſcript des Juſtizminiſters vom 26. April 1814 beſtimmt: daß die Delegation über die Acciſebedienten, die keine Einnehmer, Controlleurs, Stadt- oder Provinzialinſpektoren ſind, ohne Unterſchied: ob von Bagatellſachen unter 50 Rthlr. die Rede ſey, ſtatt finde, dagegen in Anſehung der Polizeibedienten nur die Jurisdiktion über Polizeiſergeanten und Polizeidiener delegirt werden könne. (Liegnitzer Amtsblatt 1814 p. 196). Hiernach hat auch das Glogauer Oberlandesgericht

richt in ſeinem Departement wirklich delegirt. (Amtsbl. 1814. p. 191. Jahrbücher für Preuß. Geſetzgebung 1814 Heft 5. p. 4. 254.) Delegation der Gerichtsbarkeit über die Subalternen der Königl. Stadtgerichte (ibidem pag. 252). Wegen Delegation der Vormundſchaft über Königliche und über Prinzl. Bediente niedern Ranges, ſehe man auch die Anmerkung zu §. 91. 101. tit. 2. der Ger. Ordn. Anhang zur Ger. Ordn. §. 27.

§. 60. Im Saganſchen oder unter andern Mediatregierungen wohnende Perſonen, welche ehemals ſchon darunter gehört und nachher erſt einen Königl. oder auswärtigen Titel erhalten haben, gehören vor das Mediatgericht. Anm. zu §. 77. — Fremde Militairs in Criminal- und Injurienſachen. §. 22. des Anhangs zur Ger. Ordn.

§. 61. Confer. §. 286. tit. 11. Theil II. LR., wegen der Befreiung vom Pfarrzwange.

§. 63. 68. Beiſpiel bei einem Eheſcheidungs- und darauf gefolgten Auseinanderſetzungsprozeß, St. XV. pag. 299.

§. 65. Confer. Jahrbücher Heft 10. pag. 13.

§. 66. Confer. §. 112. hoc tit.

§. 69. Deklaration vom 24. September 1798.

§. 71. Ob ein im Auslande mit Ausländern kontrahirender Preuße nach den ausländiſchen Geſetzen zu beurtheilen, beſonders ein preußiſcher Geſandter? Anmerk. zum §. 111. 148. tit. 5. Theil I. LR. im Commentar zum LR. Klein Annalen XXVI. p. 212. 229. — Jurisdiktion der Preuß. Geſandten in Conſtantinopel und in der Levante, über preußiſche Unterthanen oder Schutzverwandte. Stengel XIII. p. 292.

§. 72. Statt des §. 38. 39. iſt im Texte der §. 42. 43. zu allegiren.

§. 73. Hoftheater, die unter unmittelbarer Genehmigung ſtehn, bedürfen keines Gewerbeſcheins. Geſetzſamml. 1811 p. 272. seq. Wegen der Lehrer bei den Kadettenkorps und den übrigen zum Militairetat nicht gehörigen Offizianten, Reſcript vom 3. Dezember 1798. Stengel XI. pag. 268. In Liegnitz hat man den Tanzmeiſter der Ritterakademie nicht als eximirt anſehn wollen. Von Klagen, die gegen ein Mitglied des Opernperſonals angebracht werden, iſt dem Directeur des Spectacles Abſchrift zuzufertigen, und die Koſten ſind zu menagiren. Anhang zur Ger. Ordn. §. 49. Allgem. juriſt. Monatſchrift April 1807 pag. 312. Die in Landarmen- und Invalidenhäuſern angeſtellte Inſpectoren, Commiſſarien, Controlleurs ſind auch eximirt. §. 23. des Anhangs zur Ger. Ord-

Ordnung. Im §. 49. iſt ebendaſelbſt beſtimmt, daß Klagen wider Schauſpieler und Sänger, ſogleich ſie einkommen, von den Gerichten der General-Schauſpiel-Direction mitzutheilen ſind. — Das Berliner Nationaltheater iſt ein königl. Inſtitut, wenn es auch nicht jura fisci hat. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Band 2. Heft 3. p. 5.

§. 74. Siehe die Anmerk. zum §. 77., ferner das Reglement wegen Einrichtung der akademiſchen Gerichtsbarkeit, vom 28. Dez. 1810. Aerzte ſind an ſich keine königliche Beamte. Jur. Monatſchrift September 1810 p. 473. — Man ſehe das Reglement vom 28. Dezember 1810 (Geſetzſamml. 1810 pag. 142.). In Breslau gehören itzt Doctores Medicinae auch dem Obergericht. Reſcr. 26. April 1814. Jahrbücher für Geſetzgebung 1814 Heft 5. pag. 4. und 253. In den Fürſtenthümern Neiſſe und Grottkau ſtehen Doctores Medicinae unter dem fürſtlichen Gericht. Jahrbücher für Geſetzgebung 1814. Heft 7. p. 83. Anm. zu §. 77. 100. tit. 2. Theil I. Gerichtsordnung.

§. 75. Profeſſoren zu Frankfurt. Stengel IX. pag. 287. Siehe auch das Reglement vom 28. Dezember 1810, wegen der akademiſchen Jurisdiktion.

§. 76. Eltern oder Vormünder müſſen Einwendungen gegen konſentirte Schulden ihrer Söhne bei dem akademiſchen Foro ausführen, zuvor aber das Schuldquantum bei ihrem perſönlichen Richter deponiren. §. 27. der Verordnung vom 8. Januar 1802. Candidati theologiae, welche Licentiam concionandi haben, ſind eximt. Siehe übrigens wegen der akademiſchen Gerichtsbarkeit das Reglement vom 28. Dez. 1810. (Geſetzſamml. 1810 pag. 142.). Daſſelbe beſtimmt auch: daß Eltern wegen ihrer Kinder, die auf Akademien ſind, ſich bei den Univerſitätsgerichten einlaſſen müſſen. Wenn Criminalgerichte wegen gemeiner Vergehen eines Studenten eine Strafe dictiren, welche dasjenige Strafmaas nicht überſteigt, worauf die Univerſitätsgerichte erkennen können: ſo iſt die Vollſtreckung der Strafe den Univerſitätsgerichten zu überlaſſen. Reſcr. vom 9. Januar 1813. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Band 2. Heft 3. pag. 30.

§. 77. In Frankfurt ſtehen die Eximirten in Civilſachen, ſelbſt aktive Offiziers, unter dem Stadtgericht. Kabinetsordre vom 11. Januar 1810. Die Beamten der Landescollegien ausgenommen. Jahrbücher Heft 10. p. 14. Daß in Sagan und bei andern Mediatregierungen, z. E. Neiße, Oels, auch in der Stadt Breslau die Doctores Medicinae unter den Mediatregierungen und resp. unter dem Breslauer

Stadt-

Stadtgericht ſtehen, desgleichen auch ihre Wittwen und Kinder, iſt bekannt. (Anm. zu §. 74. hoc tit. 2.). Die Mediatregierungen zu Sagan, Oels und Neiße ſind auch im Beſitz der Perſonaljurisdiktion über alle in ihren Fürſtenthümern wohnende Adliche, welche nicht angeſeſſen ſind, und kein königl. Amt bekleiden, ſo wie über die königl. Offiziers, welche in Gnaden entlaſſen worden, ohne irgend einen königlichen Civilpoſten zu bekleiden. Wegen der entlaßnen Officiers ſcheint dies, ſo wie in Wartenberg, abgeſchaft. Jahrbücher Heft 8. p. 240. Sie prätendiren auch Jurisdiktion über alle andre Eximirte, welche keine königl. Offizianten ſind: zum Exempel Geiſtliche, Rectores ꝛc. Ob das fürſtliche Gericht zu Neiße ein Landesdicaſterium iſt? (Jahrbücher 1814 Heft 5. pag. 6.). Gewiß iſt es, daß der Nachlaß eines Exemti, der unter ihm ſtand, auch dort regulirt ward. Wegen der Saganer Regierung hat der Hof sub dato Berlin den 29. März 1790. reſcribirt: daß entlaſſene Offiziers und andere Einwohner des Fürſtenthums, welche von Sr. Majeſtät blos mit einem Titel begnadigt worden, nebſt ihren Wittwen unter die Mediatregierung gehören; außerdem werden Geiſtliche und Rectores dahin gerechnet. Da dies Reſcript bemerkt: daß auch die Verfaſſung in andern Mediatfürſtenthümern damit harmonire: ſo ſcheint daſſelbe nicht blos auf Sagan, ſondern auch auf andre Mediatregierungen anwendbar, wiewohl das Brieger und Breslauer Oberlandesgericht den ihrigen nur ſolche Privilegien, die ſie einzeln ſtreng erweiſen, zugeſtehn. Das Breslauer Hoferichteramt macht auf gleiche Jurisdiktionsrechte, wie Neiße, Sagan, Oels, Anſpruch, prätendirt alſo die Jurisdiction über Eximirte, z. E. über einen Oberamtmann, der Pächter eines biſchöflichen Guths iſt; auch will es ſeinen Nachlaß reguliren, wenn gleich durch Seculariſation der biſchöflichen Güther der Oberamtmann ein Königlicher Beamter und Eximirter geworden war. Es iſt ihm aber im Jahr 1812 bei dem Tode des Oberamtmann Gebel nicht geſtattet, obgleich die Neißer Regierung ſolche Rechte hatte. (Anmerk. zu §. 12. tit. 2.). Es iſt oben bemerkt: daß die Oelsner Regierung im Beſitz der Gerichtsbarkeit über dimittirte Offiziers ſich befindet; ausdrücklich iſt ihr aber durch ein Hofreſcript vom 17. Juli 1776 auch über königl. Civilbediente, welche keine königl. Titular- oder wirkliche Räthe ſind, und über Militairperſonen, die keine Oberoffiziers waren, oder es noch ſind, Jurisdiktion ertheilt. (Meine Anmerk. zu §. 23. 47. tit. 17. Theil II. Landr.). Sonſt beſtimmt das königl. Notifikationspatent für Schleſien vom 15. Januar 1742, und die Inſtruktion für die Oberämter vom 25. September 1750 die Verhältniſſe der Mediatregierungen, deren auch Vater pag. 550. Theil II.

ſeines

ſeines Repertorii, in ſpecie wegen des Hofrichteramts, p. 322. Theil I. erwähnt. Die kürzlich mit dem Fürſtenthum Oels, ſo wie mit dem Bißthum Neiße und allen geiſtlichen Stiftern, desgleichen mit den Mediatjurisdiktionen vorgefallenen großen Veränderungen ſind bekannt. Die Beziehung der Saganer Regierung gegen die Saganer Rentkammer iſt durch die Reſcripte vom 15. April 1799, und 27. April 1804 regulirt. Seit 1810 heißen die Mediat- und ſtandesherrlichen Kollegien: fürſtliche oder ſtandesherrliche Gerichte, die Mitglieder: Juſtizräthe. Ein Hofreſcript dd. Berlin den 29. März 1790 erlaubt den Gerichten der alten Mediatfürſten und Standesherrſchaften (nicht den Gerichten der neuern Fürſten oder Minderherrſchaften) von ihren Untergerichten Acta einzufordern, Berichte zu verlangen, an ſie Mandata juſtitiae und Belehrungen oder Zurechtweiſungen zu erlaſſen; dies ſoll aber auch den Oberlandesgerichten eben ſo gut zuſtehen, und an ſie ſoll gegen obige Verfügungen der Mediatgerichte Rekurs ergriffen werden dürfen. Dieſe können zwar auch Juſtizviſitationen bei Untergerichten vornehmen, die Verhandlungen ſind aber dem Oberlandesgericht, welches im Namen des Königs den Viſitationsbeſcheid ausfertigt, zur Prüfung zuzuſenden. Die Beſitzer der biſchöflichen Lehne im Liegnitziſchen und Wohlauiſchen, deren Forum ſonſt das Hofrichteramt iſt, ſtehen in perſonalibus unter dem Obergericht, wo ſie auch das Homagium leiſten. Was für geiſtliche Gerichte bisher in katholiſchen geiſtlichen und weltlichen Sachen Jurisdiktion hatten, darüber ſehe man die Bemerkung zum §. 103. tit. 2. Theil I. der Ger. Ordn. Man vergleiche auch bei dem §. 77. tit. 2. Theil I. der Ger. Ordnung, annoch den §. 107. 109. tit. 10. Theil II. des Landrechts, und die Anmerkung zu §. 47. tit. 17. ibidem. — Dürfen auch nach dem am 29. März 1790 wegen Pleße ergangnen Hofreſcript, die Mediatſtandesherren, z. E. von Sagan, Oels ꝛc., durch ihre Mediatregierungen (fürſtliche Gerichte) an die denſelben untergebne Untergerichte Mandata juſtitiae erlaſſen: ſo dürfen ſie ſich doch weder ſelbſt noch durch ihre Stellvertreter in die Juſtizverwaltung der fürſtlichen Gerichte einmiſchen, von ihnen Acta einfordern, Berichte verlangen. Ob ſie Acta in den Regiſtraturen ſich vorlegen laſſen können, iſt zweifelhaft. Kaſſenviſitationen können ſie vornehmen. Urlaub dürfen die Beamten bei ihnen nicht ſuchen, mögen wohl aber ihnen ihre Reiſen anzeigen. Anm. zum §. 93. tit. 10., §. 96. 97. 98. tit. 17. Theil II. LR., nebſt Anm. im Comment. — Forum ſeculariſirter Mönche. Anm. zu §. 45. tit. 2. Theil I. Geiſtliche und Schullehrer hat man dem foro des Saganer Fürſtl. Gerichts überlaſſen. — Ohneračhtet ſeit 1809 entlaßne Offiziers,

auch nicht penſionirte, weil ſie nach der Entlaſſung ihr Civilforum unter dem Obergericht behalten, und ſchon vor der Entlaſſung ein ſolches dort hatten, nicht mehr unter dem Saganer Herzogl. Gericht zu ſtehn ſcheinen, und mithin der Grund wegfällt, warum ſie im Jahr 1790 dieſem Gericht untergeben wurden, nehmlich weil ſie damals erſt durch die Entlaſſung ein Civilforum erhielten, ſo hat man dem Saganer Gericht bisher dennoch die Jurisdiktion überlaſſen. Jahrbücher 1814. Heft 8. p. 240. — Wer bei Mediatgerichten die Juſtizbedienten anſtellt? (Anm. zum §. 2. tit. 8. Theil III. der Ger. Ordnung.) Siehe auch die Note zum §. 25. tit. 29. Theil I. der Ger. Ordn. Ferner iſt in der Anmerkung zum §. 103. tit. 2. Theil I. ibidem bemerkt: in wie fern Provinzialbehörden an Biſchöfe unmittelbar nicht reſcribiren dürfen. — Jurisdiktion des Fürſtl. Gerichts zu Neiße. Anm. zum §. 74. tit. 2. Theil I. der Ger. Ordn. — Mediatcollegien und Behörden der im Jahr 1815 Preußiſch gewordnen deutſchen Reichsſtände. Verordnung vom 21. Juny 1815. Geſetzſammlung 1815 p. 105. — Mediatgerichte ſollen nach der niedrigſten Untergerichtstaxe (vom 23. Auguſt 1815) liquidiren, außer ſo weit ſie über ſolche Perſonen und Sachen Jurisdiktion üben, welche eigentlich für das Obergericht gehören, dann liquidiren ſie, wie die dabei arbeitende Juſtizkommiſſarien, nach der Obergerichtstaxe. Reſcript an das Breslauer Oberlandesgericht vom 16. März 1816.

§. 80. Ein wirklicher Commercien- und Conferenzrath ſteht in Breslau, ſo lange er handelt, auch unter dem Stadtgericht, auch ſein Nachlaß.

§. 81. Siehe die Anmerkung zu §. 113. Nro. 3. hoc tit. — Wie von den Civilgerichten gegen Militairperſonen in Polizei- und andern Contraventionsſachen zu verfahren ſey, beſtimmt die Verordnung vom 24. September 1812 (Geſetzſammlung 1812 pag. 182). Anhang zur Ger. Ordnung §. 244. 245.

§. 82. lit. a. Confer. §. 14. des Anhangs zur Ger. Ordnung. Wie von den Civilgerichten gegen Militairperſonen in Polizei- und andern Contraventionsſachen zu verfahren ſey? Geſetzſammlung 1812. pag. 182. Anhang zur Gerichtsordnung §. 244.

§. 82. lit. a. et b. Publikandum wegen Einführung des Landrechts bei den Militairgerichten vom 14. März 97. Cirkular vom 21. Febr. 1811, wegen der Urlauber. (§. 17. Anhang zur Ger. Ordnung.)

§. 82. lit. c. Confer. Ger. Ordn. I. 24. §. 26. Anmerk. zum §. 108. tit. 24. Ger. Ordn. Verordnung vom 21. Febr. 1811. Reſcript

ſcript dd. Königsberg den 21. Auguſt 1809. sub Nro. 5. (Juriſt. Monatſchrift Juli 1809. p. 326), wornach bei Exekutionen gegen Militairperſonen das Civilgericht das Zahlungsmandat erläßt, und dem Extrahenten der Exekution die Requiſition an das Militairgericht um Vollſtreckung der Exekution zuſtellt. Dies ſoll nach einem bei dem §. 26. tit. 24. der Ger. Ordn. allegirten Reſcript vom Dezemb. 1810 auch ſtatt finden: wenn gegen Ehefrauen, Geſinde und Familie eines Militairs, die bei ihm in der Garniſon wohnen, Exekution verfügt wird. Anhang zur Ger. Ordn. §. 149. 150. Ausnahme iſt, wenn in ein Grundſtück, oder in ausſtehende Forderungen, worunter auch rückſtändiges Traktament gehört, Exekution geſucht wird. Allemal, wenn jetzt von einem Civilgericht in einer Schuldſache gegen einen Offizier rechtskräftig erkannt wird, iſt dem Kommandeur des Regiments Nachricht zu geben, ohne Abſchrift des Urtels beizufügen. §. 107. Anhang zur Ger. Ordnung. In Sachen, wo es auf perſönliche Vernehmung eines Offiziers als Zeuge oder Parthei ankommt, ſoll ihn das Civilgericht, damit der Dienſt nicht leide, durch Requiſition des Militairgerichts vernehmen laſſen. Reſcript vom 4. Juni 1811 (§. 55. Anh. zur G. O.). Außer wenn Grundſtücke oder ausſtehende Forderungen eines Militairs, wozu auch wohl Soldrückſtände zu rechnen ſind, in Anſpruch genommen werden, müſſen alle Exekutionen gegen Militairs durch Requiſitionen der Militairgerichte, oder wenn die Schuldner unter ihm ſtehen, des Generalauditoriats vollſtreckt werden. Amtsblatt 1813. pag. 107. Kreis-Gendarmes ſind auch Militairs, und gegen ſie wird durch den Oberbrigadier die Exekution vollſtreckt. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 281. Anhang zur G. O. §. 149. 20. — Wie von den Civilgerichten gegen Militairperſonen in Polizei- und andern Contraventionsſachen zu verfahren ſey? beſtimmt die Verordnung vom 24. Sept. 1812 (Geſetzſammlung 1812 pag. 182. Anhang zur G. O. §. 244.). — Wegen der Exekution gegen penſionirte Offiziers, und gegen im Dienſt befindliche. (Anm. zum §. 48. tit. 2., §. 25. tit. 29. Theil I. der G. O. Anhang zur G. O. §. 149., §. 15. 169.).

§. 83. Confer. §. 102. hoc tit., die Anmerkung zum §. 212. tit. 2. LR., und Reſcript vom 24. Juli 1797. Stengel V. pag. 296. Blos aktive königl. Räthe tragen Uniform. Ein ſüdpreußiſcher Rath, der in einer alten Provinz wieder verſorgt wird, legt Rang und Titel ab. Wegen dimittirter königl. Offizianten, die in Mediatfürſtenthümern wohnen, ſiehe die Anmerkung zum §. 77. tit. 2. Ob nicht dimittirte Civilbediente, wenn ſie mit Königl. Penſion dimittirt ſind, ſo wie penſionirte

Offiziers, ihr forum exemtum als ſolche behalten dürften? Es ſcheint wohl nicht, falls ſie nicht charakteriſirt ſind. — Der §. 74. der Landwehrordnung iſt durch ein Reſcript vom 16. Mai 1816 dahin abgeändert, daß Landwehrſoldaten, welche auf Urlaub außer Dienſt ſind, ſo wie Krümper und Reſerven des übrigen Militairſtandes, in Injurien- und Criminalſachen nur eingeſchränkt unter dem Civilrichter ſtehen.

§. 84. Wenn im Kriege Regimenter eingegangen ſind, und keine Regimentsgerichte exiſtiren, findet das bei dem §. 48. am Schluß in der Anmerk. allegirte Reſcript vom 20. Dezemb. 1806 Anwendung (Juriſt. Monatſchrift Jan. 1807 p. 1.). Penſionirte Militairs, die in Sagan oder in andern Mediatfürſtenthümern wohnen (Anm. zu §. 77. h. tit.). Seit dem Reſcript vom 25. Oktober 1814 (Jahrbücher 1814 H. 8. p. 240) ſcheinen die entlaßne Militairs und ihre Angehörigen nicht mehr unter Mediatbehörden, wenn dieſe auch Privilegia dazu haben, zu gehören. Forum der Landwehroffiziers und Soldaten, Geſetzſamml. 1816, 89. — Neueſte Einrichtung der Militairgerichte. Reſcr. vom 18. Auguſt 1812 (Anm. zu §. 48. tit. 2. Theil I. G. O.). — Wegen der Exekution gegen penſionirte und active Offiziere (Anm. zu §. 48. tit. 2., §. 25. tit. 29. Theil I. G. O.). — Inactive Offiziers ſtehen unter dem Gouvernementsgericht der Provinz in Kriminal- und Injurienſachen (Reglement wegen neuer Einrichtung der Militairgerichte vom 21. Januar 1812. Liegnitz. Amtsblatt 1812. pag. 341). Beurlaubte Landwehrſoldaten haben mit andern Urlaubern und Krümpern gleichen Gerichtsſtand in Kriminal- und Injurienſachen. Kabinetsordre 21. Febr. 1811 (Geſetzſammlung pag. 153). Reſcript vom 22. Okt. 1814 (Liegnitzer Amtsblatt 1814. pag. 438). Jahrbücher Heft 8. p. 236.

§. 85. Confer. die Anm. zu §. 17. Aus dem, ad §. 128. anzuführenden Reſcript vom 9. Sept. 1798. ſcheint zu folgen, daß der Kaſſirte unter dem Foro exemto bleibt. Siehe übrigens LR. II. 8. §. 71. Jahrbücher Heft 8. pag. 240. Ehefrauen und Kinder verlieren natürlich auch das forum exemtum. — Der §. 85. iſt, ſo wie der §. 71. tit. 8. Theil II. des Landrechts, ſehr unbeſtimmt. Was ſoll das Wort oder bedeuten? In Glogau ward angenommen: daß ein kaſſirter Civilbedienter, der eximirt war, unter das Untergericht ſeines Wohnorts falle, wenn gleich ſein Vater auch ein Exemtus war. Denn aus deſſen Gerichtsſtande iſt er durch Erlangung des Amtes herausgegangen, und dahin kann er nicht mehr zurückkehren. — Das im §. 85. gebrauchte Wort oder, iſt nur von dem Fall zu verſtehen: wenn kein Untergericht

am

am Wohnorte des Kaſſirten iſt. Die Regel bleibt immer: daß das Untergericht des Wohnorts, Gerichtsſtand deſſelben wird.

§. 87. Conſer. LR. II. 9. §. 84. Siehe auch wegen der Frauen der Militairs die Cabinetsordre vom 19. Juli 1809, und die Anm. zum §. 16. tit. 10. Theil II. LR., ferner den §. 13. des Anhanges zur G. O. — Der Ehemann einer Frau, der ein Ritterguth gehört, hat, wenn er auch mit ihr auf demſelben wohnt, und ihr Vermögen adminiſtrirt, kein forum exemtum. Anh. zur G. O. §. 33. Vielmehr ſcheint auch die Frau des Mannes wegen, unter dem Untergericht zu ſtehen, wenn es nicht den Beſitz des Guthes anbetrift. Reſcript an das Breslauer Oberlandesger. vom 14. July 1812. Jahrbücher der Geſetzgeb. 1814 Heft 2. p. 237. — Beſitzer ehemaliger geiſtlicher Güther, veräußerter Domainen, Erbpachts- und Erbzinsvorwerke welche in das Hypothekenbuch des Obergerichts aufgenommen werden, haben auch ihren Gerichtsſtand bei dem Obergericht. Reſcript vom 14. July 1812. (ibid. p. 239.)

§. 88. Gerichtsſtand in Injurienſachen, beſonders der activen und inactiven Urlauber. Verordnung vom 21. Februar 1811. Reſcript 11. April 1796. Stengel II. p. 184. Anhang zur Gerichts-Ordnung §. 17. 18. Der letzte Theil des §. 88. kommt nur dann zur Anwendung, wenn am Orte keine Gouvernementsgerichte ſind, auch werden die Rechtsmittel an das Generalauditoriat gerichtet. Reſcript 23ſten Mai 1796. Stengel II. p. 221., und Reſcript vom 24. Mai 1790. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Nov. 1806. p. 393., ferner Cabinetsordre vom 19. July 1809. Anhang zur Ger. Ordn. §. 12. seq. wo Vorſtehendes abgeändert iſt. Wegen der Landwehrtruppen. Geſetzſamml. 16, 89 Nur ſolche Feſtungen, wo active Generals zu Commandanten angeſtellt ſind, haben Gouvernements, in andern ſind blos Commandanten. Reſcript vom Mai 1810. Siehe auch Anmerkung zum §. 16. tit. 10. Theil II. LR. beſonders aber den §. 12 bis 20. des Anhangs zur Gerichts-Ordnung. — Neueſte Einrichtung der Militairgerichte. Reſcr. vom 18. Auguſt 1812 (Anmerkung zu §. 48. tit. 2. Theil I. Gerichts-Ordnung). — Wegen der Soldatenkinder-, Verpflegungs- und Schulgelder. Liegnitzer Amtsblatt 1814. p. 149. 238. Amtsblatt 1813. p. 285. Wegen Unterſtützung derjenigen Frauen und Kinder, deren Männer oder Väter ins Feld gerückt ſind. Liegnitzer Amtsblatt 1814. p. 284. Gegen die Ehefrau einer Militairperſon, welche mit ihrem Manne nicht an einem Orte lebt, kann die Civilbehörde unmittelbar eine Gefängnißſtrafe vollſtrecken. Jahrbücher 1814 Heft 6. pag. 257.

§. 89. Dem allegirten §. 583. iſt der §. 483. zu ſubſtituiren. Cabinetsordre vom 19. Juli 1809.

§. 90. Siehe die Anmerk. zum §. 109. hoc tit. am Schluß, und wegen der Wittwen eximirter Perſonen, die unter Mediatfürſtenthums-Gerichten bleiben, Anmerk. zum §. 77. 100.

§. 91. Wittwen der Kanzelliſten ſind eximirt. §. 25. Anhang zur Ger. Ordn. Reſcript 21. März 1796. Stengel IV. p. 267. Die Regulirung der Verlaſſenſchaft eines niedern Eximirten, der dem Untergericht nicht delegirt war, geſchieht bei dem Obergericht, die Vormundſchaft aber, ſo wie die Perſonaljurisdiktion über die minorennen Kinder der Verſtorbenen kompetirt dem Untergericht, unter welchem die Mutter ſteht, ſobald entweder Letztre, oder das Untergericht darauf anträgt. Reſcript 29. März 1796 und 19. März 1798. Stengel V. p. 235. und VI. p. 222. Den Gerichtsſtand der Forſtbedienten regulirt noch jetzt das Reſcript vom 12. Jan. 1776, wornach das forum privilegiatum Rechnungsführender Forſtbedienten mit ihrem Tode aufhört. Juriſt. Monatſchr. Febr. 1811. p. 105. Beſonders §. 25. 27. 28. des Anhanges zur G. O. — Man vergleiche meine Anm. zum §. 58. tit. 2. Th. I. G. O., §. 101. ibid.

§. 92. Wittwen der dimittirten Offiziers, die unter Mediatregierungen leben. Anm. zu §. 77. tit. 2.

§. 94. Siehe den §. 47. tit. 10. Theil II. LR.

§. 95. Wer die Obervormundſchaft über die Kinder der im §. 91. erwähnten Subalternen mit Ausſchluß der Cancelliſten und der unter die Untergerichte delegirt geweſenen Perſonen führt. §. 26. des Anhanges zur G. O. Der §. 20. tit. 2. bleibt dabei ſtehn. Der §. 27. des Anhangs zur G. O. ändert den §. 20. tit. 2. Theil I. nicht.

§. 97. Reſcript 24. Juli 1797. Stengel V. p. 343., ferner Reſcript vom 28. Dez. 1795. Juriſt. Monatſchr. Okt. 1805. p. 296.

§. 98. Confer. §. 20. hoc tit., desgleichen §. 641. tit. 2., und §. 61. tit. 18. Theil II. LR. wegen unehelicher Kinder. Bei demjenigen foro, unter welchem die Mutter zur Zeit der anzuordnenden Vormundſchaft wohnt, oder geſtorben iſt, nicht wo das uneheliche Kind gebohren iſt, wird es bevormundet. §. 21. tit. 2. Theil I. G. O. Dies forum, wo die Mutter ſtarb, iſt auch ſonſt als forum des unehlichen bis dahin noch nicht bevormundeten Kindes anzuſehen. — In wiefern jetzt Juden und Jüdinnen ſelbſtſtändige Familienhäupter ſind? Liegnitzer Amtsblatt 1812 p. 263. — Das uneheliche Kind einer adlichen Mutter, wenn es auch nicht adlichen Stand und Wappen führt, hat doch den eximirten Gerichtsſtand. Eben ſo das Kind einer andern Mutter die eximirt iſt. Anm. zum §. 641. 2. Theil II. LR.

§. 99.

§. 99. Bevormundung der Leibesfrucht. Stengel XI. p. 273. Hier wiederholt nehmlich ein Reſcript des Militairjuſtizdepartements vom 4. März 1799, daß ſich das Recht und die Verbindlichkeit zur Bevormundung darnach richte, unter weſſen Gerichtsbarkeit die Mutter des zu bevormundenden Kindes gehört.

§. 100. Auch in Criminalfällen war ehemals das Geſinde der Militairperſonen dem Gerichtsſtande der Herrſchaft unterworfen. Archiv III. pag. 578. Jetzt ſiehe die Anm. zu §. 48. tit. 2. G. O., und das Militairkonſiſtorialreglement vom 28. März 1811. (Geſetzſammlung p. 177.) Es entſteht übrigens die Frage, ob z. E. ein Prinzlich Heinrich oder Ferdinandſcher Amtsrath, der in einer Provinz Prinzliche Güther adminiſtriret, wegen Perſonalanſprüchen, die nicht das Guth betreffen, in Berlin, oder ob er bei dem Landeskollegio derjenigen Provinz, in welcher die Güther liegen, auf denen er wohnt, zu belangen ſey. Ich glaube das Letztre, denn er iſt blos ein Hausoffiziant im Sinn des §. 177. tit. 5. Theil II. des LR., und nur ſeine Beziehung auf die Güther macht ihn dazu. Eigentlich hat er gar kein forum exemtum in Schleſien, wie zu Glogau im Januar 1811 in Sachen contra Kretſchmerin zu Gramſchütz angenommen ward. — Nur ein Königl. Oberamtmann iſt exemt. — Wegen der Hausoffizianten und Geſinde ſiehe auch LR. Th. II. tit. 17. §. 47., und die Anm. zum obigen §. 53., beſonders zu §. 41. 48. 77. tit. 2. G. O. Hausoffizianten, Wirthſchaftsbediente und Geſinde, welche auf dem Lande oder in einem Patrimonialbezirk leben, ſind der Patrimonialgerichtsbarkeit in der Regel unterworfen. §. 28. des Anhanges zur Gerichts-Ordnung.

§. 101. Wiederholt durch das Hofreſcript vom Auguſt 1810. hinſichts des Geſindes (Anm. zum §. 58. hoc tit.). In Breslau iſt ſeit dem 24. Auguſt 1810 dieſe Uebertragung geſchehen, im Glogauer Departement nicht. Wegen Bevormundung des unehelichen Kindes eines bei einem Eximirten dienenden Dienſtmädchens, Anm. zu §. 61. tit. 18. Theil II. LR. Die Königl. Dienerſchaft darf den Untergerichten nicht delegirt werden. §. 29. des Anhanges zur G. O. — In Berlin ſtehet das Geſinde, auch das jüdiſche, desgleichen ſtehn die Hausoffizianten unter dem Stadtgericht, in Curatelſachen unter dem Vormundſchaftsgericht. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814 Heft 4. pag. 193. Die Vormundſchaft über die Prinzliche Offizianten niedern Ranges iſt dieſem auch delegirt (ibid. Heft 6. p. 279.)

§. 102. Ob dimittirte Civilbediente, wenn ſie mit Königl. Penſion dimittirt ſind, ihr forum exemtum behalten? Anm. zu §. 83. tit. 2. Theil I. G. O.

§. 103.

§. 103. Ueber das Reſſort und die Geſchäfte der katholiſchen geiſtlichen und weltlichen Gerichte in Schleſien, und ihr Verhältniß zu den Oberlandesgerichten, der Dohmkapitularvogteiämter, Offizialate, Vikariatämter, Conſiſtorien, Synodalgerichte, Regierungen, Hofeichteräm̃ter (welche letztere weltliche und Lehnsſachen reſpiciren, und über die biſchöflichen Vaſallen in Personalibus mit dem Oberlandesgericht concurrente Jurisdiktion haben), auch wegen der Teſtamente und Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen, ſiehe die Anm. zum §. 77. 121. hoc tit., ferner zum §. 114. tit. 11. Theil II. LR. Vater Repertorium Band 2. p. 538. 620. 634. 648. Glogauer Canonici hatten ihr Nachlaßforum ex speciali privilegio unter dem Dohmſtiftsgerichtsamt in Glogau. Vorladung der Seehandlungskompagnie, wenn ſie Beklagter iſt. Reſcript 6. Nov. 1794. Stengel I. p. 54. Die Nutzholzadminiſtration wird nicht in Berlin beim Kammergericht, ſondern allemal bei demjenigen Landeskollegio belangt, worunter das Guth liegt, deſſen Holz verkauft worden. Reſcript 6. Juli 1795. Stengel XI. p. 197., und V. p. 157. Seit dem Febr. 1804. ſteht die Nutz- und Brennholz-Adminiſtration unter dem Churmärkiſchen Departement des Generaldirektorii, deſſen Chef der Miniſter von Voß war. Jetzt hat ſie ihr beſondres gerichtliches forum ganz verlohren, iſt ſeit dem April 1815 ganz aufgehoben. Die Seehandlung wird jetzt ſeit dem 27. Oktob. 1810. als eine Unterabtheilung der zum Finanzminiſterium gehörigen Section für die Geldinſtitute, und die Brenn- auch Nutzholzadminiſtration als eine Unterabtheilung der Sektion des Finanzminiſterii für die Domainen und Forſten verwaltet. Nach einem Reſcript des Juſtizminiſters vom Juni 1810 ſtehen auch fernerhin Magiſträte und Stadtgemeinen aller Städte unter dem Obergericht. Wer iſt eine moraliſche Perſon? Anm. zu §. 180. tit. 21. Theil I. LR. Moraliſche Perſonen ſtehn nicht blos weil ſie der Regierung untergeordnet ſind, unter dem Obergericht, wohl aber Magiſträte und Stadtgemeinen in unmittelbaren Städten. §. 30. des Anhangs zur G. O. — Im Auguſt 1812 ſind die Etats für die Gerichte der aufgehobnen Stifter und Klöſter zwiſchen dem Finanz- und Juſtizminiſterium, durch Commiſſarien der drei Oberlandesgerichte und den Herrn Staatsrath Wilkens, reguliret. Dieſe Gerichte werden mit ihrem Perſonal, wo es angeht, den ſtädtiſchen Gerichten der Bezirke einverleibet. — In wie fern Stadt- und Dorfcommunen von andern Communen, oder Individuen, wegen Uebertragung von Kriegslaſten, im Wege Rechtens belangt werden können? Inſtruction für die Generalkriegsſchuldencommiſſion vom 9. July 1812 Geſetzſammlung 1812 pag. 130. Anm. zum §. 1795. tit. 8. Theil II. LR. —

Klage

Klage gegen einen ganzen Kreis. Anmerkung zu §. 35. tit. 1. — Die geiſtlichen Gerichte ſind itzt großentheils mit Land- und Stadtgerichten, Kreisgerichten, oder Juſtizämtern vereint. Das Hofrichter- und Vicariatamt haben eine andre Geſtalt. Blos in spiritualibus et circa Matrimonium übt der Biſchof durch die Conſiſtorien, die Officialate, Jurisdiktion. Aber auch in Eheſcheidungsſachen können Katholiken, beſonders vom Militair, quoad effectus civiles die Scheidung vor das ordinaire weltliche Gericht bringen. Anm. zu §. 734. tit. 1. Theil II. LR. Anhang zur G. O. §. 287. Wenn an Biſchöfe wegen Einrichtung der geiſtlichen Gerichte und Wahrnehmung des juris circa sacra zu reſcribiren iſt, ſo thut ſolches unmittelbar das Königl. Miniſterium. Reſcript 13. Sept. 1814. Wenn ein Oberlandesgericht wegen einer Amtsvertretung belangt wird: ſo pflegt die Sache nicht allemal vor den mit dem Kammergericht verbundnen geheimen Juſtizrath zu gehören, ſondern bisweilen beſtimmt der Chef der Juſtiz das Gericht. Z. E. der Prozeß gegen das Glogauer, iſt dem Breslauer, oder Brieger, oder umgekehrt übertragen worden, z. E. auch, wenn einem Obergericht in einer bei ihm ſchwebenden Sache Lis denuncirt war. — Die Brenn- und Nutzholzinſtitute, und die Generalholzſocietät ſind aufgehoben. Anm. zu §. 52. tit. 14. Th. II. LR.

§. 104. Alle Juſtizbeamte ſind jetzt als Königl. Beamte eximirt. Doch haben wohl die Subalternen der Stadtgerichte das Stadtgerichtsforum nicht. Der Burgemeiſter einer Stadt, wenn er nicht ſonſt ſchon perſönlich eximirt iſt, ſtehet unter dem Gericht der Stadt eben ſo gut, als der an Orten, wo der Magiſtrat die Polizei verwaltet, von den Stadtverordneten zum Polizeiſenator erwählte Rathsherr oder Stadtbeamte. Wegen der Polizeidirigenten ſiehe Archiv I. Heft 2. pag. 202. Das den Rang zwiſchen dem ſtädtiſchen Burgemeiſter, Juſtizdirigenten und Polizeidirektor beſtimmende Hofreſcript vom 9. Febr. 1811 ſiehe in der Anmerkung zum §. 53. tit. 2. der G. O. Ein vom König confirmirter oder ernannter Oberburgemeiſter oder ein Königl. Polizeidirektor iſt eximirt. — Forum der Untergerichtsreferendarien und Auſcultatoren. Reſcr. 24. Juli 1797. Anhang zur G. O. §. 7. Stengel V. p. 302. Aktuarien rangiren mit den Rathsſecretairs. Liegnitzer Amtsblatt 1812 p. 58. — Wer bei Mediatgerichten die Juſtizbedienten anſtelle? Anm. zum §. 2. tit. 8. Theil III. der G. O.

§. 105. Confer. §. 23. tit. 41. Siehe auch die Anm. zum §. 163. tit. 2. Auf Judengemeinen in den Mediatſtädten iſt der §. 105. auch anwendbar. §. 31. des Anhanges zur G. O. — Prozeſſe wegen Kriegslaſten - Repartitionen und Ausgleichungen. Anm. zu §. 1795.

tit.

tit. 8. Theil II. LR. — Inſtruktion für die Berliner Generalkriegs-ſchuldenkommiſſion vom 9. July 1812. Geſetzſamml. 1812. p. 130. — Wenn Dienſtpflichtige auf temporairen Erlaß klagen. Jahrb. 1814. Heft 7. p. 28.

§. 107. Confer. §. 81. hoc tit.; und wegen der Realjurisdiktion über Bergleute, Stengel Repert. II. p. 50.

§. 108. Wegen der Jurisdiktion in den Städten. Jahrbücher 1815. Heft 9. pag. 11. — Geiſtliche katholiſche Gerichte. Anm. zu §. 103. Grundſtücke der Armenanſtalten haben die Rechte der Kirchengüther. LR. II. 19. §. 43. Wenn adeliche Güther in einzelne Parcelen total dismembrirt worden ſind, wie z. E. zu Lawaldau und Kuttlau im Glogauiſchen, ſo pflegt wohl die Jurisdiktion über die einzelnen neuen Beſitzungen dem Untergericht überlaſſen zu werden. Eben ſo auch: wenn einzelne Dominialpertinenzen zu Ruſtikalbeſitzungen geſchlagen werden. Sonſt aber bleibt die Jurisdiktion dem Obergericht. Schreiben des Juſtizminiſters vom Auguſt 1810. Städtiſche Grundſtücke eingezogener Kirchen und Klöſter gehören nur, ſo lange der Fiskus ſie nicht verkauft, unter das Obergericht; auch dies ſcheint mir nicht einmal der Fall. Siehe auch die Anm. zu §. 109. tit. 2. der G. O. — Die dingliche Gerichtsbarkeit, welche vormals einigen Militairgerichten zuſtand, iſt auf die ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit übergegangen. §. 32. des Anhanges zur G. O. — Seit dem Mai 1812. führen per Delegationem die Untergerichte des Kammergerichts das Hypothekenbuch über die in ihrem Gerichtsſprengel belegene Grundſtücke der Kirchen, Pfarrer, Schulen. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 53. Auch andern Obergerichten iſt zu delegiren erlaubt. ibidem Heft 12. pag. 206. — Beſitzer ehemaliger geiſtlicher Güther, veräuſſerter Domainen, Erbpacht- und Erbzinsvorwerke, welche in das Hypothekenbuch des Obergerichts aufgenommen werden, haben auch ihren Gerichtsſtand bei dem Obergericht. Reſcript vom 14. July 1812. (ibidem Heft 2. p. 239., ferner pag. 60). Siehe auch die Note zum §. 37. tit. 1. der Hypothekenordn.

§. 109. Confer. LR. II. 8. §. 7. seq. Reſcr. vom 13. Oktob. 1794. wegen der im Lande zwar angeſeßnen, aber faſt immer im Auslande ſich aufhaltenden Guthsbeſitzer. Ediktenſammlung IX. Siehe die Anm. zum §. 42. hoc tit. Der Ehemann einer Frau, welcher ein Guth gehört, iſt keinesweges eximirt. Im Glogauiſchen Departement ſteht nur derjenige bürgerliche Eigenthümer eines Ritterguthes, dem es verreicht und zugeſchrieben iſt, unter dem Obergerichte, weil dieſes ſonſt umſtändlich die Gültigkeit des Erwerbungstitels und die wirkliche Uebergabe

unter-

unterſuchen müßte. Daß ein Bürgerlicher ein Ritterguth beſitzt, und bewohnt, hindert nicht: daß er in communione bonorum fortlebe. Jahrbücher 1814. Heft 8. pag. 225. — Uebrigens frägt es ſich: ob die Wittwe eines bürgerlichen Guthsbeſitzers für eximirt zu achten ſey, wenn ſie auf dem Guthe wohnen bleibt, welches ihre Kinder vom Vater ererbt haben? Mir ſcheint es wohl. §. 90. hoc tit. Es frägt ſich ſogar: ob der bürgerliche Guthsbeſitzer Glogauer Departements, der z. E. in Breslau als im foro contractus belangt wird, bei dem Breslauer Stadtgerichte oder dem Oberlandesgerichte belangt werden müſſe, wiewohl für letzteres der §. 123. ſpricht. Die Beſitzer der biſchöflichen Lehne im Liegnitziſchen und Wohlauiſchen, deren Forum ſonſt das Breslauer Hofrichteramt iſt, ſtehn in personalibus unter dem Oberlandesgericht, wo ſie auch das Homagium leiſten. Anm. zu §. 77. tit. 2. — Zufolge §. 33. des Anhanges zur G. O. hat der Ehemann einer Frau, der ein Ritterguth gehört, wenn er auch mit ihr auf demſelben wohnt, und ihr Vermögen adminiſtrirt, kein forum exemtum. Reſcript an das Breslauer Oberlandesgericht vom 14. Juli 1812. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 2. pag. 237. — Beſitzer ehemaliger geiſtlicher Güther, veräuſſerter Domainen, Erbpacht- und Erbzinsvorwerke, welche in das Hypothekenbuch des Obergerichts aufgenommen werden, haben auch ihren Gerichtsſtand bey dem Obergericht. Reſcript vom 14. Juli 1812 (ibidem pag. 239). — In Glogau iſt angenommen worden: daß, wenn ein bürgerlicher Ritterguthsbeſitzer auf ſeinem Guthe verſtorben, ſein Sohn aber nach deſſen Verkaufe auf jenem Guthe wohnen geblieben war, und in der Folge, ohne ſonſt exemt zu ſeyn, dort ebenfalls mit Tode abgegangen iſt, die Regulirung ſeines Nachlaſſes dem Gerichtsamte zuſtehe. §. 120. 121. tit. 2. Theil I. der G. O.

§. 111. In Hinſicht auf das Berliner Stadtgericht, ſiehe Stengel XI. pag. 212. Der Eigenthümer eines Grundſtückes kann gegen den bezahlten Hypothekengläubiger auf die Löſchung wohl in foro reali klagen. Daß in dieſem foro die Klage nicht ſtatt finde, womit Jemand aus einem über das unter einer andern Gerichtsbarkeit liegende Grundſtück abgeſchloßnen Kaufkontrakte gegen den Realbeſitzer auf eine Geldzahlung klagt, verſteht ſich. Siehe auch die Anm. zu §. 114. tit. 2. Gerichtsordnung.

§. 112. Für den Fall, wenn der Beſitzer des Grundſtücks eine penſionirte Militairperſon iſt, verfügt das Reſcript vom 15. April 1799, Stengel X. pag. 396. das Nähere. Das Militairforum in Civilibus ceſſirt aber ſeit dem 19. Juli 1808. Anhang zur G. O. §. 12. seq. —

Uebrigens

Uebrigens frägt es ſich: ob gegen einen Adlichen, der blos als Beſitzer eines Ritterguthes wechſelfähig iſt, die Wechſelklage bei dem foro reali angeſtellt werden könne, wenn er auch noch ein andres perſönliches forum hat? Ich glaube allerdings. Der Käufer eines Grundſtücks ſcheint auf Erfüllung einer im Kaufkontrakt feſtgeſetzten Bedingung, z. E. auf Nachweis der Löſchung oder Tilgung einer eingetragnen Schuld, oder Herauszahlung der von einem, ſtatt Zahlung angewieſenem Activo heraus zu bekommenden Geldſumme gegen den Verkäufer, ſo lange für dieſen noch titulus possessionis im Hypothekenbuch eingetragen ſteht, wenn er auch nicht mehr Naturalbeſitzer iſt, in foro reali klagen zu können. Stengels Beiträge Band VI. pag. 171. Ein Adlicher, welcher als Eigenthümer eines Ruſtikalgrundſtückes delinquirt, wird vom Obergericht zur Unterſuchung gezogen. — Ob gegen einen Lehns- oder Fideikommißagnaten in foro rei sitae auf Competenz angetragen werden dürfe? Anmerkung zum §. 114. tit. 2. Theil I. G. O.

§. 113. Wegen der Prozeſſe bei Rückgewähr der Pacht, und daß dieſe in demjenigen Foro anzuſtellen ſind, unter welchem das Pachtguth gelegen iſt, wenn auch die Punkte wegen der Rückgewähr nicht ſogleich ad liquidum gebracht werden können, ſiehe das Reſcript vom 28. Januar 1799. Stengel VIII. p. 381, welche Verordnung jetzt der §. 6. des Anhanges zur Gerichtsordnung enthält. — Daß Nro. 6. §. 113. nur in Anſehung des Käufers gegen den Verkäufer zu verſtehen, und in wie fern überhaupt der dingliche Gerichtsſtand der Militairperſonen als geweſener Beſitzer von Immobilien ſtatt finde? St. II. p. 170. Siehe übrigens auch den §. 66. h. t. Im Anfang des §. 113. ſoll es ſtatt: wenn aber, wohl heißen: wenn daher. Ad Nro. 3. iſt durch ein, an die Breslauer Ober-Amtsregierung unterm 29. Auguſt 1804. erlaßnes Hofreſcript (Archiv III. p. 366.) feſtgeſetzt worden: daß, wenn Unterthanen ſich gegen ihre Grundherrſchaft, mit Bezug auf §. 227. 31. tit. 7. Theil II. LR. beſchweren, und die Herrſchaft ihrer Perſon nach dem Foro militari unterworfen iſt, die Klagen ſogleich an das competente Forum militare abzugeben ſind, auch nur in ſofern dem Civil-Foro eine Cognition und Exekution gegen die Militairperſon ohne Konkurrenz des Militair-Fori zu geſtatten, als die Vollſtreckung durch das Grundſtück ſelbſt, z. E. durch Privation oder Einſchränkung der Gerichtsbarkeit bewirkt werden kann; hingegen bei Handlungen, bei welchen die Eigenſchaft eines Guthsbeſitzers nicht ausſchließlich in medio iſt, z. E. wenn von einer Strafe die Rede iſt, wodurch die Perſon in Anſpruch genommen wird, die Concurrenz und der Rekurs an das Forum

militare

militare nicht auszuſchließen. Die Kabinetsordre vom 19. Juli 1809. ſchafft dies alles wieder ab, indem ſie das forum militare privilegiatum beſchränkt. Es ſcheint, daß kein Unterſchied ſtatt findet, ob zur Zeit der angeſtellten Klage, wegen Erſtattung der Kriegskontributionsauslagen, der Guthsbeſitzer noch Eigenthümer iſt. Anm. zu §. 8. tit. 19. Theil I. LR. Ein Separatum wird nach verändertem Domicil nur ausnahmsweiſe in demjenigen Gerichtsſtande, wo der erſte Prozeß ſchwebte, angeſtellt. Anm. zum §. 43. tit. 13. — Wenn aber bei einer Pachtrückgewähr Forderungen ſtreitig geblieben ſind, und nach der Rückgewähr erſt zur Inſtruktion gezogen werden: ſo gehört der Prozeß vor dasjenige Gericht, worunter das Pachtguth liegt. §. 6. des Anhanges zur G. O. Reſcript vom 28. Januar 1799. Stengel Band 8. pag. 381. (Anm. zum §. 43. tit. 13. Theil I. der G. O.). Wenn nach der Rückgewähr des gepachteten Guths der Verpächter dem Pächter über dasjenige, was er ihm für das Pachtinventarium ſchuldig bleibt, einen Schuldſchein ausſtellt, ſo kann der Pächter nachher dieſe Summe bei demjenigen Gerichte, worunter das Pachtguth liegt, ausklagen, beſonders wenn der Verpächter Einwendungen, die aus dem Pachtverhältniß herrühren, macht. Aber auch wenn letztres nicht der Fall iſt. Der §. 113. tit. 2. Theil I. der Ger. Ordn. ſetzt keinesweges voraus: daß zwiſchen Pächter und Verpächter, zur Zeit wo Klage angeſtellt wird, noch der Pachtnexus obwalte. Anm. zu §. 154. tit. 2., §. 43. tit. 13. Ger. Ordn. §. 6. des Anhanges dazu.

§. 114. Confer. §. 35. tit. 7. Wegen der Sujets mixtes. Anm. zu §. 15. tit. 2. Die Kabinetsordre dd. Königsberg 15. März 1809. (Juriſt. Monatſchrift Januar, Februar 1809. p. 23.) erlaubt unbedingt, perſönliche Klagen gegen einen angeſeßnen Ausländer anzuſtellen. Beſitzt er aber blos bewegliches Vermögen, und will man das Forum gegen ihn nach §. 119. h. tit. durch Arreſtſchlag begründen, oder überhaupt Arreſt ſuchen: ſo muß dieſes Geſuch durch Caution ꝛc. begründet ſeyn. Reſcript vom 9. Mai 1809. Juriſt. Monatſchrift Jan. 1809. p. 47. Dies alles iſt durch den §. 34. des Anhanges zur G. O. dahin abgeändert: daß zur Begründung des Fori gegen einen Ausländer, welcher bewegliches Eigenthum hat, kein Arreſtſchlag nöthig iſt. §. 198. ibidem. Von Einländern, die im Auslande ſind, ohne daß conſtirt: ob ſie ſich dolo malo dahin begaben, und dort bleiben, iſt die Rede nicht. Anmerk. zum §. 119. tit. 2. Gegen einen Agnaten, welcher im Auslande lebt, kann in foro rei sitae, wenn dies Forum auch keine Lehnscurie iſt, auf Competenz vom Fideicommißbeſitzer geklagt werden. Denn der Agnat

hat

hat einen Anſpruch am Fideicommiß oder Lehnguth, welches Familien-eigenthum iſt, wird mithin für angeſeſſen geachtet. Die Anſprüche des Agnaten betreffen Familieneigenthum. Anm. zum §. 355. tit. 9. LR. — Die Odia der Ausländer bei Prozeßkoſtenvorſchüſſen und bei Reconventionen ſehe man im §. 13. tit. 21., §. 17. 19. tit. 19. Theil I. G. O. — In wie fern Preußiſche Unterthanen, wenn ſie von Ausländern, z. E. von Einwohnern des Herzogthums Warſchau, beſonders zur Kriegszeit, bei Preußiſchen Gerichten belangt wurden, die Klage oder Exekution durch den Nachweis: daß ſie Vermögen im Vaterlande des Klägers beſitzen, und ihnen dort keine Juſtiz werde, abwenden konnten? Anm. zum §. 45. der Einleitung zum LR., und zum §. 1. tit. 1. Theil I. der Gerichtsordnung.

§. 115. Ein bloßes Realrecht, mit dem kein perſönliches verbunden iſt, kann man im perſönlichen foro nicht einklagen. Siehe übrigens LR. I. 20. §. 46. 47., Ger. Ordn. 24. §. 63., und ibid. 52. §. 64. Schlußanm. zum §. 15. der G. O. tit. 28., und zum §. 8. tit. 19. Theil I. LR. im Commentar.

§. 116. Confer. §. 25. hoc tit., §. 29. Einleitung zum LR. Bei gefundenen Sachen iſt der Ort, wo der Fund geſchah, forum competens. §. 21. tit. 9. Theil I. LR. Man ſehe auch die Anm. zum §. 120. litera b. tit. 2. Theil I. der G. O. wegen der Pfändungen.

§. 117. Siehe auch §. 25. hoc tit.

§. 118. Confer. §. 437. tit. 14. Theil I. LR. Der letzte ordentliche Wohnort iſt ſowohl Forum für den Prozeß, als für die Bevormundung. Daß ſich ein Einländer an einen bekannten Ort des Auslandes begeben hat, begründet allein noch kein Arreſtgeſuch. §. 760. tit. 11. Theil I. LR.

§. 119. Confer. G. O. tit. 29. §. 42., ferner §. 17. Nro. 1. tit. 19., und Archiv III. pag. 118. 398., wo die Frage ventiliret wird: ob auch wegen eines Anſpruchs wegen Beleidigungen der Arreſt das Forum begründe? Siehe auch beim §. 119. den §. 456. tit. 14. Theil I. LR. und den §. 8. 22. 34. des Anhangs zur G. O. — In wiefern Preußiſche Unterthanen, wenn ſie von Ausländern belangt werden, ſich durch den Nachweis: Vermögen in der Heimath des Ausländers zu beſitzen, ſchützen können? Anm. zu §. 1. tit. 1. Theil I. der G. O.

§. 120. Lit. a. Confer. §. 456. tit. 14. Theil I. LR. — Gerichtsſtand bei gefundenen Sachen. §. 21. tit. 9. Theil I. LR.

§. 121.

§. 121. Jus Commune. v. Bülow praktiſche Erörter. III. p. 343. Siehe auch die Anm. zum §. 522. tit. 18. Theil II. des LR. Wegen der Teſtamente der katholiſchen Geiſtlichen, und wem die Regulirung ihres Nachlaſſes obliege oder zuſtehe, ſehe man 1) das Reglement wegen der Gravaminum in geiſtlichen Sachen vom 8. Auguſt 1750, 2) das Edikt vom 27ſten Juni 1753, 3) Reſcript an die Oberämter vom 4. November 1747, auch Vater Repertor. Band II. pag. 620. 634. 636. 658. Es können nehmlich die Teſtamente der katholiſchen Geiſtlichen ſowohl bei dem Oberlandesgericht, als bei dem Biſchöfl. Generalvicariatamte niedergelegt und publizirt werden. Die Regulirung ihrer Verlaſſenſchaft ſelbſt gehört vor das Generalvicariatamt (welches auch über die Sittlichkeit der Geiſtlichen, ihre Amtshandlungen, ihr bürgerliches Leben wacht), dieſes muß aber die Teſtamente und Inventarien der Geiſtlichen, beſonders das Inventarium eines ohne Teſtament verſtorbnen Clerici irregularis an das Oberlandesgericht einſenden, vor welches auch die Prozeſſe über das Teſtament eines Geiſtlichen gehören. In der Grafſchaft Glatz kommt die Regulirung des ganzen Nachlaſſes eines Geiſtlichen dem Breslauer Oberlandesgerichte zu. Ob der Nachlaß eines Pächters, der als Eximirter ſich auch in personalibus der Jurisdiction des Verpächters unterwarf, bei dem Obergericht zu reguliren iſt? Anm. zu §. 12. 77. tit. 2. Die Nachlaſſenſchaft eines Glogauer Canonici wird ex speciali privilegio bei dem Glogauer Dohmſtiftsgerichtsamte regulirt. Anm. zu §. 1148 tit. 11. Th. II. LR. — Man ſehe auch die Anm. zum §. 109. 103. hoc titulo. Forum hereditatis. Anm. zu 32. der Einleit. z. LR. — Wie weit Berggerichte bei Regulirung des Nachlaſſes der Bergleute und Bergbedienten konkurriren? Geſetzſamml. 1816 p. 105.

§. 122. Confer. §. 32. tit. 7. Auch ein Erbe kann gegen Legatarien im Gerichtsſtande der Erbſchaft die im §. 334. 352. tit. 12. Theil I. LR. geſtattete Klage anbringen.

§. 125. Confer. §. 140. hoc tit. Anm. zu §. 122. ibidem.

§. 126. Nach der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden dd. Königsberg 26. Dezember 1808 hat Fiscus darauf Verzicht gethan: daß er als Kläger oder Intervenient die Inſtruktion vor das Oberlandesgericht ziehe. Poſtämter ſtehn unter dem Oberlandesgericht des Departements, Poſtoffizianten nach ihrem Range auch (Anm. zum §. 130. Nro. 5. Lit. c.). Ein Hofreſcript vom 30. Juni 1810 ſtellt das Recht des Fisci einigermaßen in Gemäßheit des §. 126. wieder her, denn es ſoll auf Antrag der Regierung der klagende Fiscus

bei

bei dem Obergericht zur Klage zugelaſſen werden, ſo lange die Untergerichte noch nicht völlig organiſirt ſind, und zur Informationseinziehung noch von der Regierung gebraucht werden. §. 36. 266. Anhang zur G. O. Zufolge §. 35. des Anhangs zur G. O. ſoll allemal, wenn der Gegenſtand des Streits unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung ſteht, der Fiscus bei dem Obergericht belangt werden. Siehe auch die Juriſt. Monatſchr. Mai 1810. p. 227., auch die Anm. zum §. 12. tit. 35. der G. O. Wo ein Bergamt verklagt werden muß? Geſetzſamml. 1816 p. 107. Nach einem Reſcript vom 30. Oktbr. 1810 iſt allemal nach Hofe zu berichten, ehe die Klage des Einwohners einer abgetretnen Provinz gegen den Fiscus zugelaſſen wird. — Wer hat fiskaliſche Rechte? Anm. zum §. 46. tit. 23. Theil I. G. O., und zum §. 52. tit. 14. Theil II. LR. Darf fiscus in propria causa Richter ſeyn? Anm. zu §. 22. der Einleitung zum LR. — Wegen der Confiskationsprozeſſe gegen Cantoniſten, Anm. zu §. 4. tit. 36. G. O.

§. 127. Confer. LR. II. 17. §. 34.

§. 128. LR. II. 1. §. 68. Jüdiſche Eheſachen gehörten in Neuoſtpreußen vor die Untergerichte. Stengel X. p. 180. Zweifelhaft ſcheint es, ob, wenn eine Frau gegen ihren auf der Feſtung ſitzenden Mann auf Eheſcheidung klagt, ſie die Klage bei dem Gouvernement oder bei dem Kriegskonſiſtorio als Militairforo, oder bei demjenigen Provinzialkollegio anbringen muß, worunter der Mann gehörte, ehe er die Feſtungsſtrafe antrat. Man ſollte wohl unterſcheiden, ob der Mann auf Lebenslang, oder nur auf eine beſtimmte Zeit zur Feſtung kondemnirt wurde, §. 14. hoc tit., und ob die Frau blos auf den Grund des §. 704. tit. 1. Th. II. LR. gleich bei Gelegenheit des ergehenden Straferkenntniſſes, und der hierauf erfolgten Ablieferung des Mannes, oder erſt, nachdem derſelbe ſchon lange Zeit auf der Feſtung geſeſſen, klagt. Stellt ſie ihre Klage tempestive deshalb an, weil der Mann zu jener Strafe verurtheilt worden iſt: ſo glaube ich, ſie kann von dem Provinzialkollegio angenommen werden, denn nach einem, in Sachen Woyſch contra Brühl am 9. September 1798 an die Glogauer Oberamtsregierung ergangenen Reſcript, können perſönliche Klagen gegen einen zeitigen Civil-Feſtungsarreſtanten von dem Civilgericht angenommen werden, unter welchem auch deſſen Frau bleibt. Siehe auch acta in Sachen Töpferin contra Gräfin L, und die Kabinetsordre vom 19. Januar 1772 im Mylius. Die Inſinuation der Citation ſollte aber durch das Gouvernement geſchehn. Im Allgemeinen handelt das Generalreglement vom 28. März 1737 von dem Verhältniß der Gouvernementsjurisdiktion gegen die Civilgerichtsbarkeiten.

Das

Das wegen der Stettiner Gouvernementsjurisdiktion am 1. Nov. 1809 erlaßne, allen andern Civil- und Militairbehörden zugefertigte Reglement unterwirft Civilfeſtungsgefangene dem Gouvernement oder Commandanten blos in polizeilicher Hinſicht, ſetzt auch ſonſt die Gränzen der Gouvernementsgerichtsbarkeit feſt. Feſtungsgefangne des Militairſtandes, ſobald ſie als Militairs kaſſirt und ausgeſtoßen ſind, gehören auch unter die Civil-Criminalgerichtsbarkeit; desgleichen ſtehen die Gouverneurs und alle Feſtungsoffizianten unter der bürgerlichen Gerichtsbarkeit des Oberlandesgerichts in ihren perſönlichen Angelegenheiten. Schon das Reſcr. dd. Königsberg 21. Auguſt 1809 beſtimmet sub Nro. 7.: daß nur in Feſtungen, wo keine Civilgerichtsbarkeit exiſtirt, z. E. in Graudenz, der Gouvernementsauditeur die Civilgerichtsbarkeit über Militairperſonen, und die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über die in der Feſtung wohnenden Civilperſonen und deren Grundſtücke, vigore Delegationis ausüben ſoll; die Appellationen gehen an die betreffenden Obergerichte, deren Aufſicht auch die Gouvernementsauditeurs in dieſen Angelegenheiten unterworfen ſind. Uebrigens ſiehe den §. 7. der Verordnung vom 13. März 1803 wegen der Sponſalien und Eheſachen, und wegen der katholiſchen insbeſondre. Archiv III. pag. 427. Nach einem Hofreſcript vom Juni 1810 gehören die Eheſcheidungsſachen der Militairperſonen, auch wenn beide Eheleute katholiſch ſind, vor das Civilforum des Untergerichts. Der §. 37. des Anhanges zur G. O. weiſt Sponſalien und Eheſachen allemal vor diejenigen Gerichte, welchen der Beklagte, oder der Ehemann, perſönlich unterworfen iſt. §. 288. ibidem. — Jüdiſche Eheſachen gehören jetzt ſeit 1812 überall vor das chriſtliche Ehegericht, quoad effectus civiles. — Nach der Scheidung iſt der örtlichen Polizeibehörde durch den Familienvater, oder das Familienhaupt, Anzeige zu machen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 264.

§. 129. Nach dem Reſcript an das Kammergericht vom 8. Februar 1802 ſoll eine Eheſcheidungsklage einer hieſigen Unterthanin gegen ihren in das Ausland zurückgegangnen Ehemann bei hieſigen Gerichten nicht angenommen werden. Nach einem Reſcript vom 5. Auguſt 1793, welches die Inſertion fremder Edictalcitationen in hieſige Blätter betrifft, ſollen die Preußiſchen Gerichte die Eheſcheidungsklage eines Mannes, der ohne Erlaubniß ſeines Landesherrn einen fremden Staat verlaſſen hat, und in die Preußiſchen Lande gezogen iſt, wenn ſeine Frau im Auslande zurückgeblieben, nicht annehmen. Das Gegentheil iſt jedoch in neuern Zeiten feſtgeſetzt worden. Confer. Stengel XV. p. 292., und Kleins Annalen I. p. 181., ſo wie die Anm. zum §. 679. seq. tit. 1. Theil II. LR.

im Kommentar zum LR. Zufolge des §. 38. des Anhangs zur G. O. muß, außer dem im §. 129. tit. 2. der G. O. erwähnten Falle, die Frau ihren ins Ausland gezognen Mann dort belangen. Ein Franzoſe der im Kriege 1807 im Preußiſchen heiratete, nach Frankreich zog, dann aber in Rußland verſcholl, kann im Preuß. nicht für todt erklärt, citirt und geſchieden werden.

§. 130. bis 134. Geſindeſachen in Berlin. Jahrbücher 1814. Heft 4. p. 191. — Gerichtsſtand bei gefundenen Sachen. §. 21. tit. 9. Theil I. LR. Anm. zum §. 120. litera b. tit. 2. Theil I. Ger. Ordnung. Uebrigens iſt die aus Königsberg am 26ſten Dezember 1808. für die Provinzialbehörden erlaßne Verordnung und Geſchäftsinſtruktion als Norm anzuſehen. Nachſtehende Bemerkungen ſind daher nur von hiſtoriſchem Werth, indem jetzt alle Prozeßſachen vor die eigentliche ordinaire Juſtizbehörde gehören. (§. 39. Anhang zur G. O.)

1) Lit. a. Medizinalforum, Stengel XI. pag. 200., wo auf die Inſtruktion für die ſämmtlichen Provinzial-Collegia medica vom 21. April 1800. Rückſicht genommen wird. Wegen dieſes Fori, welches, ſo wie die Jurisdiktion des Ober-Collegii medici, ſeit 1809. aufgehört hat, ſiehe auch Vater Repertorium und deſſen Preußiſch-Schleſiſche Civil-, Medizinal- und Sanitätsverfaſſung, Breslau 1800, wovon die 2te Ausgabe im Jahr 1809. erſchienen iſt. In Medizinalcontraventionsſachen kann die Regierung, wie in Acciſe-, Poſtſachen ꝛc. ein Reſolut abfaſſen, oder die Sache bald an das Oberlandesgericht weiſen, wohin ſie der durch das Reſolut gravirte Theil auch durch ſeine Beſchwerde dagegen bringen kann. Juriſt. Monatſchrift Mai 1811. p. 448. Klagen, welche das Soſtrum betreffen, und alle andere Civilklagen, gehören vor den ordentlichen Richter des Verklagten. — Die, bei Gelegenheit der von der Herrſchaft zu bezahlenden Kur kranker Unterthanen vorfallenden Prozeſſe gehörten ehemals zur Kammer (Stengel XII. p. 183), jetzt nicht mehr. In jeder Hauptſtadt einer Provinz präſidirt itzt der Oberpräſident einem Provinzial-Medizinalcollegio ſeit 1816. Geſetzſammlung 1816. pag. 85. Auch die wiſſenſchaftliche Medizinaldeputation zu Glogau iſt keine verwaltende Behörde mehr. Liegn. Amtsblatt 1814. p. 417.

1) Lit. b. Die Münzgerichte ſind aufgehoben. Münzcontraventionen und Dienſtvergehungen der Münzoffizianten gehören vor das ordentliche Gericht, in erſtern kann aber die Regierung ein Reſolut abfaſſen. Juriſt. Monatſchrift Mai 1811. p. 446. Daß in Acciſe-,

ciſe-, Zoll-, Salz-, Lotterie-, Poſt-, Münz- und Bergwerks-ſachen, wo jetzt das forum ſpeciale cauſae aufgehört hat, Fiscus nicht mehr die Kriminalkoſten ſubſidiariſch übertrage, ſondern das forum domicilii ordinarium des Verbrechers, ſcheint allerdings, doch iſt dies nicht zweifellos. §. 45. der Verordnung vom 26. Dezember 1808. wegen Verbeſſerung der Provinzialbehörden. Wegen der Lotterieſachen, ſehe man die Note zum §. 5. litera b.

2) Wenn die Seehandlungskompagnie bei einem Prozeß intereſſirt iſt. Anm. ad §. 103. hoc tit. — Holzinſtitute. (Anm. zu §. 103. tit. 2.)

3) Streitigkeiten eines Koloniſten mit dem Dominio oder Königl. Amte wegen ſeiner Anſetzung gehören zum Kammerreſſort. Stengel V. p. 167. und XII. p. 175. Streitigkeiten zwiſchen Koloniſten und Gemeinden gehören nach dem Reſcript vom 16. Febr. 1799 zur Regierung. ibidem VIII. p. 228.

4) In Geſtüteſachen kompetirt in zweiter Inſtanz den Juſtizkollegiis die Cognition. Stengel II. p. 255. Die obere Verwaltung der Landgeſtüte iſt durch die Kabinetsordre vom 15. Februar 1816. (Geſetzſammlung 1816. p. 101) regulirt.

5) Lit. a. Wegen Lieferungsprozeſſen zwiſchen Privatis und dem Feld-Kriegskommiſſariat, ſiehe Stengel III. p. 321. — Wegen der Lieferungsprozeſſe, conſ. auch die Anm. zum §. 1. 12. tit. 35.

5) Lit. b. Lotterieprozeſſe gehören ſeit dem Juni 1809. vor das ordentliche Gericht. Wenn bei einem Oberlandesgericht Vergehungen in Lotterieſachen, beſonders Plackereien der Einnehmer, zur Sprache kommen, ſo ſollen dieſe allemal der Generallotteriedirektion angezeigt werden. Reſcript vom 6. September 1814.

5) Lit. c. Ein Reſcript vom 11. Dezember 1809. (Juriſt. Monatſchrift 1810. pag. 36.) überläßt die Poſtſachen, wenn ſie zum Wege Rechtens kommen, wie die Acciſeſachen, dem ordentlichen Richter. Der Poſtbehörde ſteht jedoch die Disciplinarjurisdiktion und die erſte Einleitung in Kriminal- und Fiskalſachen zu. Als Kläger muß die Poſtbehörde dem Forum des Beklagten folgen. Ein Poſtamt und eximirte Poſtoffizianten werden bei dem Oberlandesgericht, das General- oder Hofpoſtamt zu Berlin bei dem Kammergericht verklagt.

6) Wenn ein Polizeibeamter ſich in Juſtizſachen miſcht, ſteht die Unterſuchung der Regierung zu. Stengel X. pag. 248. Verordnung vom 26. Dezember 1808. Ob Regierungen die gegen ihre Un-

 terbeamten

terbeamten verübte Widerſetzlichkeit beſtrafen können? Anmerk. zu §. 34. tit. 35. Ger. Ordn.

8) Wegen der Fabrikarbeiter, die außer der Stadt wohnen, desgleichen wegen der Conzeſſionarien, Stengel VII. pag. 132. 137. Am 4. April 1815 iſt für die Streitigkeiten zwiſchen Fabrikarbeitern und Fabrikanten, betreffend Civil-, Injurien- und Criminalſachen, eine eigne Deputation des Berliner Stadtgerichts etablirt. Jahrbücher der Geſetzgebung 1815. Heft 10. p 16.

9) Wegen der Erklärung eines Privilegii oder einer Conceſſion, iſt die Deciſion vom 23. Jan. 1795. in Klein Annalen XIII. pag. 354. zu merken. Siehe auch Stengel V. p. 181., und Archiv Bd. IV. pag. 49. Bei Streitigkeiten, welche die Deutung eines ſchleſiſchen Zunftprivilegii betreffen, wird in Gemäßheit eines Reſcripts vom 19. September 1799. von der Kammer (nicht von der Kammerjuſtizdeputation) ein Reſolut oder eine Deciſion projektirt, und das Projekt von dem Finanzminiſter praecisa appellatione vollzogen, auch findet kein anderes Rechtsmittel ſtatt. Ueberhaupt iſt nach der Kabinetsordre dd. Berlin 15. Febr. 1800. ein Prozeß nur dann zuzulaſſen, wenn vom Ausgange deſſelben die Erhaltung des Nahrungsſtandes eines Gewerkes unabhängig iſt.

10) Ob Steinkohlengruben in Schleſien, welche auf einem Fideikommißgrunde liegen, Fideikommißeigenſchaft haben, gehört zur Entſcheidung des Landesjuſtizkollegii. Stengel IX. pag. 165. Das Oberbergdepartement iſt im April 1810. aufgehoben, die Oberbergämter aber bleiben als Landeskollegien, und ſtehen in Salz- und Torfſachen, ſo wie hinſichts der Rudersdorffer Kalkſteinbrüche, unter dem Finanzminiſterium, ſonſt aber in Berg- und in Hüttenangelegenheiten unter der Generalbergbaudirektion zu Berlin. Anmerkung zu §. 61. 62. tit. 17., §. 69. tit. 16. Theil II. LR. Die Verordnung dd. Berlin 11. Febr. 1810. übertrug die Salzdebitsgeſchäfte der Sektion des Finanzminiſteriums für die Seehandlung, ſtatt daß ſonſt die Acciſebehörde damit beauftragt war. Durch das Edikt vom 21. Febr. 1816. (Geſetzſammlung 1816. p. 104) iſt den Königl. Bergämtern wiederum Jurisdiktion beigelegt. In Privatangelegenheiten ſind die Subalternen der Bergpartie per Rescr. 21. März 1816 den Untergerichten delegando unterworfen worden. Liegn. Amtsbl. 1816. p. 115. Seit 1812. hat das ſchleſiſche Oberbergamt die Rechte eines Landeskollegii, ſo wie die Regierungen und Oberlandesgerichte. — Wie weit ſich

das

das Territorium des ſchleſiſchen Oberbergamtes gegen das brandenburgiſche Bergamt erſtrecke? Liegnitzer Amtsbl. 1812. p. 190. — Das Salz-, Berg- und Hüttenweſen reſſortirt vom Finanzminiſter. Geſetzſammlung 1814. p. 3. 42. Concurrenz des Juſtiz- und Finanzbeamten bei den Hüttenjuſtizämtern. Jahrbücher 1814. Heft 6. p. 256.

11) Prozeſſe aus Kontrakten zwiſchen Privatis und den Kammern in Sachen ihres Reſſorts. Decisum 30. Juli 1798. Stengel VI. p. 59. Anmerkung zum §. 12. tit. 34. G. O.

12) Decisum der Jurisdiktionskommiſſion vom 23. Januar 1797 (Stengel III. pag. 337.), wornach der Streit zwiſchen mehreren Mühlbeſitzern über die Entziehung des nöthigen Waſſers zur Regierung gehört. Das Reſſortreglement für Ansbach und Bayreuth iſt vom 10. Dezember 1798, das für Südpreußen vom 15. Dezember 1795, das für Neuoſtpreußen vom 3. März 1797. datirt. Stengel V. pag. 23. Juriſt. Monatſchrift Oktober 1805. pag. 339., und bemerke ich hier nur noch, daß in den Kleinſchen Annalen und Stengelſchen Beiträgen die Entſcheidungen der Jurisdiktionskommiſſion und die Verhandlungen wegen des Reſſorts zu finden ſind, auch das Vaterſche und Hoffmannſche Repertorium ausführliche Auskunft darüber geben. Solches hier zu wiederholen, gehört nicht in meinen Plan, auch läßt ſich das Reſſortweſen in Form eines alphabetiſchen Regiſters, oder nach einer ſyſtematiſchen Ordnung beſſer zuſammenfaſſen, als in Anmerkungen zu einzelnen Geſetzſtellen, zumal der §. 130. tit. 2. der Ger. Ordnung, und die folgenden §§. ſelbſt nur Beiſpiele angeführt haben. Jeder muß ſich zu dem Reſſortreglement ſeiner Provinz die neuern Entſcheidungen notiren, wozu das Archiv Band III. p. 344. Beiträge geliefert hat.

13) Die Unterſuchung und Beſtrafung der bei Objekten des Kammerreſſorts verübten Winkelſchriftſtellerei competirt der Kammer. Reſcr. vom 22. Juni 1795. Eben ſo die Unterſuchung wider den Kammerboten wegen des durch Mißbrauch des Siegels und Nachmachung der Unterſchriften des Kollegiums begangenen falsi. Archiv Bd. IV. p. 237. Jetzt kompetiren alle fiskaliſche Prozeſſe der Juſtizbehörde.

14) Streitigkeiten wegen der eingezogenen geiſtlichen und ſtaroſteilichen Güther in Süd- und Neuoſtpreußen. Stengel XVII. p. 145.

15) Wegen der Acciſe- und Zollſachen, die jetzt auch vor die ordentlichen Gerichte gehören (Verordnung vom 23. Febr. 1810 wegen

Beitreibung der Acciſeſtrafen und des fori in Injurienſachen), ferner das Juſtizreglement vom 6. Juni 1795, und die Declaration dd. Berlin 16. Mai 1796. Ueberhaupt iſt im Anhang zur G. O. §. 243. seq. feſtgeſetzt, wiefern die Policei- und Finanzbehörden Strafen per Resolutum verfügen können. Am 15ten Februar 1805 iſt auch bei der Breslauer Kammer feſtgeſetzt worden: daß zwar den Acciſebehörden freiſteht, in Sachen, welche blos die Entrichtung bereits feſtſtehender landesherrlicher Acciſe- und Zollgefälle betreffen, die Einwohner eines Orts unmittelbar vorzuladen; hingegen in Angelegenheiten vermiſchten Reſſorts, z. E. in Brauurbarsſachen dies nicht ſtatt finde, vielmehr dies ſchriftlich durch Requiſition des Magiſtrats geſchehen muß, der auch bei den Verhandlungen zuzuziehen. Wegen der geiſtlichen katholiſchen Gerichte ſiehe die Anm. zum §. 45. 103. In Acciſe- und Zollſachen, ſofern ſie jetzt ſeit 1809 vor die ordentlichen Gerichte gehören, dürfen dieſe nur von den Obergerichten Anweiſungen dieſerhalb annehmen, und der Zolldeputation der Regierung ſteht keine andre Controlle zu, als ſich vorkommenden Falls an das Obergericht zu wenden. Reſcript an das Kammergericht vom 21ſten April 1810. (Juriſt. Monatſchr. Mai 1810. p. 256.) — Wegen Behandlung der Acciſe- und Zollſachen, ſiehe die Anm. zum §. 103. tit. 35. Theil I. der G. O. Im April 1812 iſt höhern Orts wegen der Remuneration der Juſtizbeamten, wenn ſie Acciſe- und Zollſtrafſachen inſtruiren, Verſchiednes beſtimmt. Wenn die Koſten niedergeſchlagen werden, zahlt der Fiscus, blos wie in Criminalſachen, die üblichen Sätze. Anh. zur G. O. §. 261. seq. — Reſcript des Juſtizminiſters vom 26. Septbr. 1812 über die Frage: in welchen Fällen in Acciſecontraventions- und Defraudationsſachen, Urtheilsgebühren paſſiren. (Note zum §. 81. tit. 35. Theil I. der Gerichtsordnung.)

16) Zur Beſchleunigung der Forſtcontraventionsſachen ſind ſeit dem Auguſt 1810 in den Provinzen beſondre Forſtkommiſſionen errichtet.

17) Wegen der fiskaliſchen Unterſuchung. Anm. zu §. 34. tit. 35.

18) Gemeinheitstheilungsſachen reſſortiren vom Miniſter des Innern, ſo wie auch die Patrimonialgerichte. Die Regierungen ſind aber befugt, in Güte die Theilungen auf den Domainen oder unter Domaineneinſaſſen zu reguliren. Jahrbücher 1815 Heft XI. p. 12.

19)

19) Gränzen zwiſchen Polizei und Juſtiz bei See- und Admiralitätsſachen, beſonders in Memel, Jahrbücher der Geſetzgebung 1814 Band II. Heft 3. pag. 7.

§ 133. Einigen ſich zwei Obergerichte, ſo dürfen die Partheien nicht widerſprechen. Juriſtiſche Monatſchrift I. pag. 139.

§. 134. Confer. Archiv III. Heft 3. pag. 352. Die Inſtruktion für die Jurisdiktionskommiſſion iſt vom 10. Febr. 1756, und das Cirkular an die Juſtizkollegien vom 7. April 1768. betrifft das Verfahren, ehe Acta an erſtre abzuſenden ſind. In dubio ward für die Juſtizkollegien ehemals entſchieden. Archiv Bd. III. p. 352. Der in einem gewiſſen Falle erfolgten Einigung der Kammerjuſtizkollegien mit den Landesjuſtizkollegien durften die Partheien nicht widerſprechen. Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift I. p. 139. Jetzt ſcheint die Jurisdiktionskommiſſion aufgehoben, der Staatsrath tritt an die Stelle. Siehe auch die Anm. zum §. 34. tit. 35. Die Landesjuſtizcollegien können den Unterbehörden der Regierungen, und dieſe den Unterjuſtizbeamten Aufträge geben. §. 50 der Verordnung vom 26. Dez. 1808 wegen verbeſſerter Provincialbehörden.

§. 135. Confer. Ger. Ordnung 9. §. 20., und das Cirkular vom 25. Mai 1768.

§. 136. Siehe die Anmerkung zum §. 166. hoc tit.

§. 138. Auch bei fiscaliſchen und Contraventionsprozeſſen ſcheint dies anwendbar. Anm. zum §. 35. tit. 35. Wenn eine Societätshandlung aus Mitgliedern verſchiedner Nationen beſtehet, und eine gemeinſchaftliche Firma führt, die Inhaber ſich aber verändern. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Auguſt 1808 p. 168. — Auch dann iſt nach Hofe zu berichten: wenn von mehreren Beklagten, Einer unter einem Obergericht, ein Andrer unter einem Untergericht ſtehet, welches jenem Obergericht nicht unterworfen iſt.

§. 140. Confer. §. 15. tit. 37.

§. 142. Gegen das Breslauiſche oder Brieger Oberlandesgericht kann eine Beſchwerde bei dem Glogauer, und umgekehrt, angebracht werden. §. 16. tit. 1. Theil III. G. O.

§. 143. 144. 145. Conf. G. O. Th. I. tit. 39. §. 24., III. 3. §. 12. seq. Aus der erſtgedachten Geſetzſtelle ſcheint analogiſch zu folgen: daß bei einem Gericht, deſſen Mitglieder, wenn auch nur zur Hälfte, mit bei dem Pupillenkollegium arbeiten, ein unter dieſem ſtehender Vormund ſelbſt dann nicht belangt werden könne, wenn er aus factis verklagt wird, die er mit Konſens des Pupillengerichts vornahm, und wobei der

Kläger,

Kläger, nicht die Pupillen, Schaden erlitten, z. E. aus verweigerter Kriegs- und Pachtremiſſion. — Wenn Beklagter auf den Fall, daß er verlieren ſollte, ſeinen Regreß gegen den Domainenbeamten nehmen könnte, welcher in der Kurmark einen integrirenden Theil des Juſtizamts ausmacht: ſo findet provocatio ad ſorum ſuperius ſtatt. Reſcript vom 30. Januar 1797. Stengel XI. p. 198. Siehe auch das Reſcript vom 18. September 97. Stengel V. pag. 396. ſeq. wegen der entferntern Grade der Verwandtſchaft des Unterrichters mit der Parthei. Hiernach iſt itzt im §. 40. des Anhanges zur G. O. feſtgeſetzt: daß, wenn ein Unterrichter mit einer Parthei im 5. oder 6. Grade der Seitenlinie verwandt iſt, auf Verlangen des Gegners die Cognition der Sache einem andern Untergerichte zu übertragen ſey. — Im §. 45. des Anhangs wird beſtimmt, daß eine Gerichtsperſon auch nicht zur Beſtätigung eines Urtheils, woran ſie Theil genommen, einer Parthei in den folgenden Inſtanzien aſſiſtiren dürfe. — Wegen des Konſulirens, ſiehe Anm. zu §. 26. tit. 7. Theil III. G. O. Juramentum perhorreſcentiae. (v. Bülow prakt. Erörter. II. p. 193.) Auch wenn Jemand als Officiant einer Corporation belangt wird, iſt der §. 13. tit. 3. Theil III. G. O. anwendbar. Jahrbücher XI. p. 18. Ob der Richter die ihm im Amte zugefügte Beleidigung ſelbſt beſtrafen darf? ibidem p. 208. Ein Obergericht muß Beſchwerden wider ein Andres aufnehmen. Anm. zum §. 142. tit. 2. Theil I. G. O. Siehe auch die Note zum §. 5. tit. 8. Theil III. G. O.

§. 145. Auch wenn ein Obergerichtsrath belangt wird, welcher Direktor eines aus den Mitgliedern des Oberlandesgerichts beſtehenden Pupillenkollegii iſt. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Oktober 1807. p. 277. — Ein Prozeß gegen ein Oberlandesgericht wird nicht immer bei dem geheimen Juſtizrathe in Berlin geführt, ſondern der Chef der Juſtiz beſtimmt das Gericht. Anm. zum §. 103.

§. 146. Ob Polizeidirectoren bei dem Obergericht zu belangen? Archiv I. 2. pag. 202.

§. 148. Es frägt ſich: ob auch bei Quaſikontrakten, z. E. Verſio in rem. — Vom ſoro continentiae cauſarum Nichts, denn §. 17. Nro. 3. tit. 19. iſt hierher nicht zu rechnen. Wenn Jemand, um einem Judicat Folge zu leiſten, gezahlt hat, ſich aber in dem einen Geldbeutel ein Manquement findet: ſo frägt es ſich: ob die Klage auf Nachzahlung in dem ſoro, wo der Prozeß zuerſt ſchwebte, angeſtellt werden könne. Ich glaube es §. 159. tit. 2., §. 40. tit. 24. und Anm. zu §. 43. tit. 13., §. 40. tit. 24. Theil I.

§. 153.

§. 153. Siehe die Anm. zum §. 109.

§. 154. Confer. die Anm. zu §. 17. Auch die Erben des Verwalters müſſen ſich dort einlaſſen. LR. II. 18. §. 913. Wenn ein Civil-Juſtizbeamter die Dienſte eines Auditeurs verrichtet hat (Stengel X. pag. 393.). Wenn ein Juſtizkommiſſar wegen eines Verſehens, das er als franzöſiſcher Kolonierichter begangen hat, belangt wird, Reſcript vom 10. Januar 1803. Archiv III. p. 90. — Daß ein Vormund actionem tutelae contrariam in foro tutelae anſtellen müſſe, Carpz. Libr. 2. Resp. 33. Nro. 19., LR. Theil II. tit. 18. §. 883. Sonſt kann der Verwalter ſeinerſeits ſeine Anſprüche nicht in foro gestae administrationis einklagen. Ob ein abgezogener Pächter wegen eines Pachtgelderreſtes noch in dem foro des Verpächters belangt werden könne, iſt zweifelhaft, ſofern er keine Generalquittung erhalten hat, und keine Rückgewährsverhandlung erfolgte. Anm. zu §. 113. tit. 2. G. O.

§. 159. Hier iſt der 19. Titel zu allegiren, in specie die Anm. zum §. 17. ibidem Nro. 2. — Wo ein separatum zu verhandeln ſey? Anm. zu §. 43. tit. 13. Theil I., §. 113. tit. 2. ibid.

§. 161. Ger. Ordn. I. 16. §. 2. Nro. 3. und §. 7., ferner tit. 19. §. 17. Nro. 2. Siehe auch das Reſcript vom 14. März 97. (Stengel VI. p. 232.) und vom 10. April 1797. (Juriſt. Monatſchr. Oktober 1805 pag. 306.) Auf auswärtige Militairperſonen iſt obiger §. nicht anwendbar. Reſcript vom 18. November 94. Stengel I. p. 53. Im Oktober 1809 ward ein bei dem Glogauer Oberlandesgericht in Appellatorio ſchwebender Injurienprozeß, wobei die Militairperſon Beklagter war, und ſich bei der Sentenz erſter Inſtanz beruhigt hatte, der Kläger hingegen, ein Civiliſt, gegen die ihm auferlegte Strafe ein Milderungsgeſuch einlegte, bei dieſem Oberlandesgericht abgeurteilt, und nicht an das Generalauditoriat abgegeben, weil man annahm: daß dieſes gegen einen Civiliſten nicht erkennen dürfe. — Confer. §. 28. tit. 34. Theil I. G. O. — Verfahrungsart: wenn Jemand von einem Studenten belangt wird, und reconveniendo ebenfalls gegen ihn injuriarum klagt. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 1. p. 56.

§. 163. 164. Prorogation der Patrimonialgerichtsbarkeit, von Bülow prakt. Erörterungen IV. p. 448. Ob der Inhaber einer Patrimonialgerichtsbarkeit ſich gefallen laſſen darf: daß ſeine Gerichtsuntergebenen ihr Forum durch Prorogation anderswo konſtituiren, iſt ehemals überhaupt ſehr kontrovertirt worden. Das Obergericht darf von einem Unterrichter nicht verkürzt werden. Siehe übrigens die Schlußanm. zum §. 12. tit. 2. — Zum §. 163. vergleiche man noch den §. 28. tit. 34. Th. I. G. O., desgl.

desgl. die Anm. zum §. 148. tit. 2. Ein Untergericht darf wohl auch ohne Vorwiſſen des ihm vorgeſetzten Obergerichts, einen Prozeß, eine Nachlaß-, oder Pupillenſache einem andern Gericht, z. E. einem andern Obergericht überlaſſen. Anm. zu §. 81. tit. 18. Theil II. LR.

§. 166. Wenn ein Pächter einen Complexum von Güthern gepachtet hat, wovon z. E. einige im Breslauiſchen, die andern im Glogauer Departement liegen, und Verpächter auf Exmiſſion des Pächters wegen Deteriorationen aller Güther klagt: ſo findet wohl hinſichts des fori die Prävention oder die Analogie des §. 138. ſtatt, damit Kläger nicht in beiden Gerichtsſtänden klagen dürfe. Natürlich darf der Verklagte ſich nicht beſchweren: wenn der Kläger mit Bewilligung des Gerichts, welches das jus praeventionis hat, die Sache vor das andre Gericht ziehet. Conf. die Anm. zu §. 48. tit. 7. litera a.

§. 167. Daß Partheien mit Uebergehung der erſten Inſtanzien bald von der Appellations- oder Reviſionsinſtanz erkennen laſſen können, erlaubt der XII. Abſchnitt des Cirkulars vom 30. Dezember 1798. Es muß aber dann förmlich compromittirt werden, und Mandatarii haben dazu Spezialvollmacht nöthig. Anhang zur G. O. §. 100. Einen Fall, wo man compromittiren muß und ſoll, ſiehe im §. 23. tit. 17. Theil I. LR., und im §. 7. tit. 22. ibidem. Bei der servitus itineris, actus et viae pflegte ehemals, wenn Beſitz oder Verträge ſolches nicht beſtimmten, der Ort, wo ſie zu exerciren waren, durch Schiedsrichter feſtgeſetzt zu werden. — In Cultur-, Vorfluths-, Gemeinheitstheilungsſachen ſind jetzt lauter ſchiedsrichterliche Verhandlungen. In Gemeinheitstheilungsſachen, ſo wie nach dem Culturedikt vom 14. September 1811 (Geſetzſammlung 1812. p. 300.), und nach dem Edikt von gleichem Datum wegen Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe (ibidem p. 296.) ſollen aber nicht allein ſchiedsrichterliche Behörden operiren, ſondern auch bei der Reluition der Verhältniſſe der Dreſchgärtner und Freigärtner, ſo wie wenn bei Auseinanderſetzung des Dominii und der Gemeindeglieder Pächter zu entſchädigen ſind, und zwar unter Leitung einer Oekonomiekommiſſion. Conf. §. 7. tit. 22. Theil I. LR. — Wenn das Berliner Tribunal per modum compromissi erkennt, ohne daß vorher anderswo in der 1. und 2. Inſtanz ſententionirt iſt (Cirkular 30. Dezember 1798. Abſchnitt 12.), ſo theilt es keine Entſcheidungsgründe mit. Jahrb. der Geſetzgeb. 1814. Band II. Heft 3. p. 12.

§. 169. Reſcript an die Regierung zu Bialſtock vom 25. Januar 1798, wornach keine Ausländer als Schiedsrichter zuzulaſſen. Stengel X. p. 423. Dies hat §. 41. des Anhanges zur G. O. auf Perſo-

Perſonen, welche im Auslande wohnen, ausgedehnt. — Bei Kompromiſſen der Juden wurden keine Akten verhandelt. Stengel V. p. 189., XVII. p. 284. Siehe auch wegen der erforderlichen Eigenſchaften eines Schiedsrichters nach gemeinem Rechte: George Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle 3r Band 2te Abtheilung p. 675. Bei der franzöſiſchen Kolonie in Berlin gab es beſonders approbirte Schiedsrichter oder Friedensrichter. Anm. zum §. 30. dieſes Titels. Qualität der Schiedsrichter in Vorfluthsſachen. Geſetzſamml. 1811 p. 352. — In Cultur-, Gemeinheitstheilungsſachen iſt jetzt blos ein ſchiedsrichterlich Verfahren. Geſetzſamml. p. 288. seq.

§. 172. Wegen der Vorfluthsſachen. Geſetzſammlung 1811. pag. 352. seq.

§. 174. 75. Quaeritur: ob unter dem ordentlichen Richter dasjenige Gericht, welches ſonſt in erſter Inſtanz erkannt haben würde, oder der Appellationsrichter zu verſtehen? (Ger. Ordn. tit. 30. §. 55.). In Vorfluthsſachen, Cultur-, Gemeinheitstheilungsſachen findet jetzt keine richterliche Entſcheidung in der Regel ſtatt. Geſetzſammlung pag. 288. 300. 352.

§. 176. Wegen der Vorfluthsſachen. Geſetzſammlung 1811. pag. 352.

§. 177. Bei dem Edikt vom 21. Juli 1787 iſt die Declaratoria vom 17. März 1794. wegen des fori originis, auch das Reſcript vom 31. März 1794. zu merken, wornach dem foro delicti commissi die Führung der Inquiſition principaliter zukommt. Auch beſtimmt das Reſcript vom 12. November 1800. (Stengel XII.), daß dem erſtern der Vorzug vor dem foro domicilii zu geben. Nach dem Reſcript vom 1. Auguſt 96. gehört die Kognition über das Auftreiben der Geſellen zum Reſſort der Polizei (Stengel III. p. 305). Siehe hierbei das Cirkular vom 30. Dezember 98. Abſchnitt 1. §. 13., wobei jedoch in Anſehung der Bergleute der 9te Band der Beiträge p. 79. nachzuſchlagen. Inſtruktion vom 26. Febr. 99, wegen Unterſuchung der Diebſtähle ꝛc. Auch bei einem Diebſtahl unter 5 Rthlr. iſt das Forum nicht bei dem Berliner Polizeidirektorium, ſondern bei dem Stadtgericht in Berlin. Reſcr. vom 11. März 1799. Reglement wegen Einrichtung der Inquiſitoriate in Südpreußen dd. 10. April 1796. Reſcript vom 17. Mai 97, wornach den Südpreußiſchen Behörden erlaubt worden, Verbrecher, die im Auslande einen Diebſtahl begangen, wenn ſie weder ex origine noch ex domicilio Preußiſche Unterthanen ſind, ohne Anfrage, dem foro delicti commissi anzubieten und auszuliefern, ſolches aber bei Hofe anzuzeigen,

und §. 96. der neuen Kriminalordnung. Publikandum wegen der ehemaligen Kriminaljurisdiktion der Lotteriegerichte vom 13. Auguſt 1800. Stengel XI. pag. 409. In Anſehung der Kolliſion zwiſchen dem Berliner Stadtgericht und den franzöſiſchen Koloniegerichten, die ſeit 1812 aufgehoben ſind, ſiehe Stengel XI. p. 202, und §. 83. der neuen Kriminalordnung. Durch die Verordnung dd. Berlin den 20. Jan. 1800. ward den Untergerichten in Schleſien die Befugniß ertheilt, unter gewiſſen Einſchränkungen criminaliter zu erkennen, ſie wurde aber durch das an die Breslauer Oberamtsregierung ergangne Reſcript vom 27. Mai 1801 wieder aufgehoben. In Oſtpreußen hat jene Verordnung keine geſetzliche Kraft. Stengel XI. pag. 252. Wegen Beſetzung eines Kriminalgerichts ſiehe Stengel III. p. 313, und XIV. p. 250, wie denn überhaupt das Vaterſche Repertorium und deſſen Kriminalrecht, beſonders aber der §. 77. seq. Abſchnitt III. der neuen Kriminalordnung, über die Lehre vom Gerichtsſtande Auskunft giebt. Nach der Verordnung vom Januar 1803. (Stengel XVII. p. 352.) ſollen, wenn Feſtungsarreſtanten entweichen, die Gouvernementsgerichte derjenigen Gerichtsbarkeit, welche ehemals die Unterſuchung gegen den Delinquenten geführt hat, ſofort von der Entweichung Nachricht geben. Auch ſollen, wenn ſächſiſche Unterthanen, die in Sachſen ein Verbrechen begangen haben, oder preußiſche Einwohner, die im Preußiſchen delinquirten, in dem andern Staate betroffen, und ausgeliefert werden, blos die baaren Auslagen, Sitz- und Atzungskoſten wechſelſeitig erſtattet werden, Stengel XVII. p. 355. Siehe auch die Konvention zwiſchen Preußen und Weſtphalen vom 14. Mai 1811. Geſetzſammlung 236. Nach der Kabinetsordre vom 12. Okt. 1805. werden 5 Rthlr. Fangegeld für jeden entwichnen Feſtungsgefangnen vom Gouvernement vorgeſchoſſen, desgleichen die Koſten für die Arretirung. Die Steckbriefe müſſen unentgeltlich in die öffentlichen Blätter inſerirt werden. Juriſt. Monatſchrift Febr. 1806. p. 99. Siehe auch, wegen der Steckbriefe, Jahrbücher 1814. Heft 8. pag. 247. — Ueberhaupt bitte ich mit dem §. 177. tit. 2. der G. O. die Anm. zum §. 106. tit. 17. Theil II. LR. zu vergleichen. — Ob der öffentliche Fond die Koſten zahlen müſſe, wenn Feſtungsgefangne entweichen und ein Verbrechen begehn, iſt dort auch erwähnt. Wer die Kriminalkoſten tragen müſſe? Anmerkung zu §. 106. tit. 17. Theil II. LR.

§. 178. In Südpreußen entſtand bey Gelegenheit der Inſurrektionsverbrechen die Frage: ob, wenn der Verbrecher in dem Kriminalurtel überhaupt zum Schadenserſatz oder auch ſchon zu einem beſtimmten

Quanto

Quanto verurtheilt worden, alsdann über ſeine Verbindlichkeit nochmals in Separato im gewöhnlichen, oder doch in processu executivo zu erkennen ſey. Ein an die Peterkauer Regierung am 4. November 97. erlaßnes Reſcript giebt hierüber Beſtimmungen, und ſetzt zugleich feſt, unter welchen Umſtänden auch in andern Sachen von dem Kriminalkollegio über den Schadenserſatz zu erkennen ſey. Ueber dieſe Frage, und ob causa criminalis der causae civili vorgehen müſſe, auch in wie fern in letztrer die Eidesdelation und der nothwendige Eid ſtatt finde? confer. die Anm. zum §. 252. tit. 10., zum §. 24. tit. 16., zum §. 20. 25. tit. 34., und zum §. 104., §. 73. tit. 35. der Ger. Ordnung, ferner die Anm. zum §. 53. tit. 16. Theil I. LR., woſelbſt der Fall vorkommt, daß man einem pure abſolvirten Verbrecher den Eid nachher im Civilprozeß noch zugeſchoben hat (dies iſt freilich allemal der letzte ſehr mißliche Verſuch). Der §. 6. der Kriminalordnung ſpricht nicht vom Verurtheilen des Verbrechers in den Schadenserſatz durch die Kriminalſentenz. — Conf. §. 25. tit. 34. Theil I. Ger. Ordn.

Titel 3.

Von Aſſiſtenten und Bevollmächtigten.

§. 1. In der Regel darf die Parthei nicht mehr in Perſon erſcheinen. Cirkular vom 19. Dezember 1799. No. 5. In Sachen, welche nach der erſten, zweiten, dritten Kolonne taxirt werden, darf der Gegner die Gebühren eines Mandatarii, den man ſich ohne Noth annimmt, nicht bezahlen. Wegen der Mandatarien in Injurienſachen, Stengel IV. p. 272. Siehe auch Stengel VII. p. 298. Dies Alles ſpricht der §. 1. 43. 139. des Anhanges zur Ger. Ordn. aus. Siehe auch die Gebührentaxe vom 23. Auguſt 1815.

§. 6. Cirkular vom 30. Dezemb. 1798. Abſchnitt 9. Dasſelbe iſt im §. 44. des Anhanges zur Ger. Ordn. aufgenommen, nur enthält er nicht, was ſonſt in No. 5. des Cirkulars vom 19. Dezemb. 1799. wegen der Koſten des Mandatars erwähnt iſt.

§. 8. Confer. die Anm. zu §. 1. tit. 3. G. O. Gebührentaxe für die Juſtizkommiſſarien vom 23. Auguſt 1815.

§. 14. Confer. §. 21. tit. 3. Theil III. Ein ſeines Amts entlaßner oder kaſſirter Juſtizkommiſſarius kann auch als Rechtsbeiſtand einer Parthei vor Gerichten nicht admittirt werden. Andre Geſchäfte darf ein ſolcher auch nicht betreiben. §. 4. tit. 7. Theil III. Deduktionen fertigen

tigen darf er. §. 12. tit. 12. Theil I.. Daß die erfolgte Kaſſation eines Juſtizkommiſſarii oder Notarii öffentlich bekannt gemacht worden wäre, erinnre ich mich nicht; den Gerichtsbehörden pflegt man ſolche zu notifiziren. — Der Juſtitiar eines Gerichtsherrn, oder der Juſtizrath eines Standesherrn, kann als deſſen Mandatar in ſeinen Prozeſſen auch nicht gegen einen ſolchen Gegner, der kein Gerichtseingeſeßner iſt, bei einem Gericht auftreten, er habe denn vom Gerichtsherrn ein Generalmandat. Angenommen zu Glogau im Jahre 1812. in Sachen Schweizer contra Fürſt Carolath. In Hoffmanns Repertorium findet ſich aber ein Reſcript vom 22. November 1790. allegirt, welches im Mylius ſteht, und wornach Juſtitiarien ihre Gerichtsherren als Mandatarii ſollen vertreten dürfen.

§. 17. Confer. §. 76. hoc tit.

§. 20. Ger. Ordnung III. 3. §. 21. und I. 7. §. 36.

§. 21. Deputati öffentlicher Behörden. Anhang zur Ger. Ordn. §. 102. 239. — Auch eines Ausländers, auf den er Vertrauen hat, kann ſich der rechtliche und unbeſcholtne Einwohner des Staats bedienen. Geſetzſammlung 1811. p. 279. Prinzipalmandatar in Prozeſſen darf er wohl aber nicht ſeyn. Nur neben einem, zur Praxis in hieſigen Landen qualificirten Rechtsbeiſtande iſt der zweite Beiſtand, von dem der §. 21. ſpricht, zuläßig. Siehe auch die Anm. zu Nro. 9. Lit. c. §. 25. tit. 23. Theil I. G. O., Anm. zu §. 14. tit. 3. Theil I.. Was ſolche Rechtsverſtändige liquidiren dürfen? Anhang zur Ger. Ordn. §. 138. Gebührentaxe für die Juſtizkommiſſarien vom 23. Auguſt 1815. Ein kaſſirter Juſtizkommiſſar darf weder Generalmandate übernehmen, noch zu Terminen in Prozeßſachen als Beiſtand mitgebracht werden. Eigentlich ſollte ſeine Kaſſation öffentlich bekannt gemacht werden, damit Niemand inducirt würde zu glauben: er verdiene noch das alte Zutrauen. Anm. zum §. 118. tit. 13. Theil I. LR.

§. 22. Wegen der Auditeurs, ſiehe Reſcript vom 10. März 1794. Wenn ein Auditeur, als Ausnahme von der Regel, das Amt eines Juſtizkommiſſarius und Notarius treiben darf: ſo können die Gerichte, wo er prakticirt, Ordnungsſtrafen wider ihn feſtſetzen, und durch die Militairbehörde beitreiben laſſen. Archiv IV. p. 65. Auditeurs aufgelöſter Regimenter, die auf halben Sold geſetzt ſind, werden ſeit dem Dezember 1810. zu Geſchäften bei Civilgerichten gebraucht. In wie fern ein Unterrichter einer Parthei in den folgenden Inſtanzien zur Beſtätigung des von ihm ausgegangnen Urteils aſſiſtiren dürfe? §. 45. des

Anhan-

Anhanges zur Ger. Ordn. — In wie fern ein Juſtitiar ſeinen Gerichtsherrn in Prozeſſen vertreten dürfe? Anmerkung zum §. 14. tit. 3. Theil I. Gerichtsordnung.

§. 24. In wie fern man ſich eines Ausländers bedienen darf. Anm. zum §. 21.

§. 25. Confer. §. 204. tit. 1. Theil II. LR. Der Aſſignatarius hat, wenn er den Angewieſenen im Namen des Anweiſenden verklagt, ein Mandatum praesumtum. LR. I. 16. §. 281. Siehe Stengel VI. pag. 294, und wegen der Verſicherungen, LR. II. 8. §. 2277. 78. Was können Mandatarii praesumti, wenn ſie Rechtsverſtändige ſind, für ihre Bemühung liquidiren? Archiv Band II. Heft 3. p. 251. Wegen der Verwalter, ſiehe den §. 123. tit. 14. Theil I. LR. Verwalter und Pächter werden in possessorio summariissimo ohne Vollmacht für Offiziers, die im Felde ſind, zugelaſſen. (Allgemeine juriſt. Monatſchrift November 1806. pag. 396). Ob ein Juſtizkommiſſar, der ſeine Frau vertritt, liquidiren darf? Anm. zu §. 19. tit. 1.

§. 26. Ob man ſich eines Ausländers bedienen darf? Anm. zum §. 21. hoc tit.

§. 28. Die Nachbringung der Vollmacht muß noch während dem Laufe der Inſtruktion erfolgen, und es iſt nicht erlaubt, im Erkenntniß feſtzuſetzen, daß ſie noch beizubringen ſey. Ger. Ordn. tit. 16. §. 2. N. 5. Wenn der Richter in einer gerichtlichen Regiſtratur bezeugt: daß die Vollmacht zu den Akten gekommen ſey: ſo iſt dies ſo lange für richtig anzunehmen, bis das Gegentheil erhellet. Klein Rechtsſprüche II. pag. 111. Ob der Richter ex officio Vollmacht verlangen muß? Anmerk. zu §. 81. lit. a. tit. 10. Theil I. G. O. Ehe Acta an das Tribunal geſendet werden, ſollen die Vollmachten beigebracht ſeyn. Reſcr. vom 9. März 1815. Liegn. Amtsbl. 1815. p. 139.

§. 31. Kurze Zahlungsfriſten, deren Verſagung nur ſchädlich ſeyn würde, kann der Mandatar wohl auch unter der im §. 14. tit. 8. Theil I. der Ger. Ordn. beſtimmten Modalität bewilligen. Eben ſo kann er wohl auch ein ihm von ſeinem Machtgeber zugeſchicktes Aktivinſtrument dem Gegner aushändigen. Confer. meine Anmerkung zum § 103. 105. tit. 13. Theil I. des LR.

§. 32. Nothwendigkeit, daß aus der vidimirten Abſchrift konſtire: es ſey die Fertigung derſelben auf dem Original bemerkt. Nothwendigkeit, ſich letztres vorzeigen zu laſſen. Anm. zu §. 79. tit. 7. Theil III. G. O. Zu der beglaubten Abſchrift iſt der nämliche Stempelſatz zu nehmen, der

zur Vollmacht ſelbſt erforderlich iſt, wenn nehmlich die Abſchrift als Subſtitution oder in Fällen gebraucht wird, wo eine gerichtliche oder eine Notariatsvollmacht erforderlich wird. Sonſt aber ſind 8 Gr. Stempel hinreichend. Geſetzſamml. p. 318. Zu Notariatsatteſten iſt kein Stempel nöthig. Liegnitzer Amtsblatt pag. 237. Ein General Bevollmächtigter braucht zu gerichtlichen Handlungen keinen Juſtizkommiſſarium zu ſubſtituiren, ſondern kann ſie ſelbſt errichten. Stengel VI. pag. 294. Anhang zur G. O. §. 465. Daß der Generalmandatarius zu Handlungen, welche eine Spezialvollmacht erfordern, nicht eine ſolche Vollmacht nöthig hat, worin dieſe oder jene beſtimmte Handlung genannt wird, vielmehr es hinreichend iſt, wenn er überhaupt zu Handlungen dieſer Art im Allgemeinen authoriſirt wird, folgt nicht nur aus dem Begriff eines Generalmandats, ſondern auch aus dem in plurali gebrauchten Wort Handlungen, und aus LR. I. 13. §. 118., und G. O. II. 3. §. 15. Aus letzterm erhellt aber auch, daß dieſe Handlungen, wie ſie der §. 99. tit. 13. des LR. aufführt, ausgedrückt werden müſſen. Es darf alſo zwar nicht heißen: der NN. ſoll mit dem A. über dies oder jenes beſtimmte Objekt einen Vergleich ſchließen können, aber er muß doch überhaupt zur Abſchließung von Vergleichen berechtigt werden. Hinreichend iſt übrigens, wenn es in der Vollmacht heißt: der Mandatar könne alle im §. 99. seq. tit. 13. Theil I. LR. erwähnte Handlungen vornehmen. Manche Praktiker glauben aber: es ſey jede einzelne Handlung oder jede Gattung namentlich zu beſtimmen. — Bisher hat man demjenigen, welcher ſpeziell legitimirt war: Gelder überhaupt zu erheben, einzelne Summen ausgezahlt, wenn gleich in der Vollmacht weder die einzelne Quanta, noch auch ſonſt etwas Näheres über den Urſprung der Gelder, und das Verhältniß in Anſehung derſelben ausgedrückt waren. — Ein Generalmandatar, der zugleich Juſtizkommiſſar iſt, darf in einem andern Departement, als wo er angeſetzt iſt, nicht Prozeß führen. Anm. zu §. 30. tit. 7. Theil III. G. O. — Ob ein caſſirter Juſtizkommiſſar Generalmandate übernehmen, und in Prozeſſen als Beiſtand von Partheien erſcheinen dürfe? Anm. zum §. 21. tit. 3. — Es iſt nicht gefahrlos, auf den Grund einer copia vidim. ohne die Originalvollmacht geſehn zu haben, zu verhandeln. Anm. zu §. 28. tit. 3. Theil II., §. 79. tit. 7. Theil III. G. O.

§. 35. Siehe die Anm. zum §. 3. tit. 18. Theil I. der G. O., wegen der Vollmacht bei Interventionen.

§. 36. Ausſtellung der Vollmacht eines Frauenzimmers auf ihren Geſchlechtsvormund, G. O. tit. 1. §. 29. Wenn Mandatarii von Stadtverordne-

verordneten, eine Specialvollmacht derſelben produciren müſſen, iſt die Art der Beglaubigung durch den §. 46. des Anhangs zur G. O. beſtimmt.

§. 37. Wegen der Strafe per 10 Rthlr. ſiehe Stengel III. pag. 349., V. pag. 303. Man vergleiche die erneuerte Stempelverordnung vom 17. September 1802, und die nähere Anweiſung für die Landeskollegien de eod. dato. §. 12. Jetzt das Edikt von 1810. p. 121. 317. der Geſetzſammlung des Jahres 1811. Auch zu Vollmachten der Ausländer iſt Stempel nöthig. Jahrbücher 1814. Heft 5. p. 42.

§. 39. Der Syndikus einer Stadt kann, wenn er Prozeſſe führt und der Gegner ſuccumbiret, keine Mandatariengebühren verlangen. Anm. zu §. 25. Nro. 9. tit. 23.

§. 40. Stadtgemeinen vertritt der Magiſtrat. §. 47. Anhang. In welchem Falle die Genehmigung der Guthsherrſchaft ad agendum et respondendum beizubringen? Cirkular vom 19. Dezember 1799. Abſchnitt 4., und §. 108. des erſten Anhanges zum Landrecht, welcher auf die Anfrage des Soldiner Ober-Landesgerichts durch ein Reſcript des Großkanzlers vom 27. Oktober 1809 beſtätigt worden, und wornach die Guthsherrſchaft bei verweigertem oder verzögertem Conſenſe wenigſtens zum Prozeß adcitirt werden ſoll. §. 4. des Anhangs zur G. O. Im §. 46. des Anhangs iſt die Form der Beglaubigung der Special-Vollmachten der Stadtverordneten beſtimmt. — Ausgebliebne Mitglieder der Gemeinden, deren Zahl mehr als $\frac{1}{3}$ der Commune ausmacht, werden, wenn ſie von dem Gegenſtande der Verhandlung bei der Einladung avertirt worden ſind, und falls die Zahl der ausgebliebenen $\frac{1}{3}$ oder weniger beträgt, auf jeden Fall für einwilligend geachtet, ſo daß in beiden Fällen die Abweſenden und Widerſprechenden den Beſchluß der Erſchienenen wider ſich gelten laſſen müſſen. Reſcr. vom 29. Juni 1801. Stengel XIV. pag. 231. Archiv II. Heft 2. pag. 137. ferner §. 47. des Anhangs zur G. O. — Auch wenn nicht eine ganze Gemeinde, ſondern blos eine Claſſe derſelben eine Vollmacht ausſtellt, iſt §. 40. tit. 3. anwendbar. §. 69. tit. 41.

§. 43. Dieſer Nachweis iſt aber gewöhnlich ſchwer zu führen, und zieht oft größere Weitläuftigkeiten nach ſich, als eine Vernehmung aller Bürger. Durch das Reſcript vom 3. Juni 97. iſt für Südpreußen beſtimmt, in welchen Fällen die Repräſentanten die Vollmacht allein ausſtellen können, nämlich jedesmal, wenn nicht das Privatvermögen der Bürger periclitirt. Confer. auch die Cirkularverordnung vom 19. Dezember 1799, und §. 108. des erſten Anhanges zum Landrecht, welcher je-

doch durch das am 27. Oktober 1809 auf die Anfrage des Soldiner Oberlandesgerichts erlaßne Hofreſcript aufgehoben worden. Die Form der Beglaubigung der Vollmachten der Stadtverordneten beſtimmt der §. 46. des Anhangs zur G. O.

§. 44. Stadtgemeinden vertritt der Magiſtrat. §. 47. des Anhangs zur Ger. Ordn.

§. 45. 46. Wenn es darauf ankommt: die ehemalige Verfaſſung eines Domkapitels, Stiftes ꝛc. zu wiſſen: ſo iſt darüber bei den Regierungen Auskunft einzuholen.

§. 47. Confer. LR. II. 11. §. 658.

§. 48. Katholiſche Kirchen und pia Corpora in Südpreußen bedürfen zur Erhebung von Geldern des Konſenſes der Kammern (jetzt der competenten Regierungsſection). Reſcript dd. Berlin 17. Februar 1803. Archiv III. p. 357.

§. 51. Confer. LR. II. 18. §. 560. Daß nach Beendigung der Vormundſchaft der Mandatar vom majorennen Klienten neue Vollmacht beibringen müſſe, leugnet Leyſer und andre; man kann ihnen aber im Preußiſchen wohl nicht beiſtimmen.

§. 53. Confer. LR. II. 18. §. 501. seq.

§. 54. Confer. die Anm. zu §. 28.

§. 55. Confer. G. O. tit. 8. §. 30. Zu Subſtitutionsblankets wird kein Stempelbogen adhibirt. — Wer ein Mandat nicht ſelbſt übernehmen darf, der darf nicht ſubſtituiren. Auch ein Contradictor concursus darf es nicht.

§. 57. Siehe LR. I. 13. §. 186, seq.

§. 59. 60. Siehe G. O. tit. 20. §. 6., LR. tit. 9. §. 386.

§. 64. Als einſt ein Mandatar, nachdem der Gegner die Appellation eingewendet hatte und dieſe zugelaſſen worden war, das Mandat aufkündigte, wurde ihm dies in Glogau nicht nachgelaſſen, obwohl der Mandatar anführte: daß ihm, bis er ſeine Aufkündigung einreichte, von der Zulaſſung des Appellanten zur Appellation (wie auch ganz richtig war) nichts bekannt geweſen ſey. Ein Mandatar, welcher ſein Mandat aufkündigen will, muß es ſeinem Mandanten bei Ueberſendung der Sentenz eröfnen. Anm. zum §. 37. 30. tit. 14. Theil I.

§. 70. Conf. Leys. Spec. 271. Med. 1., ferner G. O. §. 54. hoc tit., und §. 2. Nro. 5. tit. 16.

§. 73. Confer. Cirkular vom 1. Februar 1799.

Titel

Titel 4.

Von der Anmeldung der Klage.

§. 3. Confer. G. O. III. 1. §. 16., und Publikandum dd. Berlin 14. Februar 1810, und 17ten März 1798. Reſcr. vom September 1809, und Cabinetsordre vom 7. Juni 1811, wie es zu halten, wenn Beſchwerden von einer Parthei bei Sr. Majeſtät angebracht werden, und daß, wenn der König ſie brevi manu dem Provinzialkollegium remittirt, dieſes dem Supplicanten davon ſofort Nachricht zu geben hat. Anhang zur G. O. §. 440. (Siehe meine Anmerkung zum §. 15. tit. 1. Theil III. Ger. Ordn.

Titel 5.

Von Aufnahme und Inſtruktion der Klage.

§. 4. Ad Nro. 4. kann in processu ordinario die Klage zugelaſſen werden, wenn auch causa debendi ex instrumento nicht konſtiret. Lex 25. §. ultim. Dig. de Probat. — c. 14. X. de Fide instrumentorum.

Ad Nro. 6. iſt der §. 81. lit. a. tit. 10. nebſt meiner Anmerkung zu merken, wornach der Juſtizminiſter Zweifel, die den Legitimationspunct betreffen, ſeit der Cabinetsordre vom 6. Septbr. 1815 per Rescriptum Geſetzſamml. p. 198. decidiret, desgleichen das Edikt dd. Berlin v. 2. November 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbeſteuer, wornach zu Folge §. 10. der Richter allemal bemerken ſoll: ob Jeder, der eine aus ſeinem Gewerbe herrührende Klage anſtellt, oder eine auf daſſelbe Bezug habende Handlung vornimmt, auch ſeinen Gewerbeſchein producirt habe. Anm. zu §. 12. tit. 5., §. 20. tit. 9. G. O. Wird aus ältern, vor dem Edikt entſtandnen Geſchäften geklagt: ſo bedarf es der Vorzeigung des Gewerbeſcheines nicht. Ob und wenn ein Inteſtaterbe nachzuweiſen hat, daß kein Teſtament des Erblaſſers exiſtire? Anm. im Commentar zum §. 484. tit. 9. Theil I. LR. — Eigentlich ſcheint wohl blos der Richter, nicht der Verklagte dem Kläger den Einwand machen zu können: daß er ſich nicht durch Beibringung ſeines Gewerbeſcheines legitimirt habe. (§. 10. des Gewerbeedicts vom 2. November 1810). Als einſt in Revisorio, wo summa revisibilis ſonſt nicht vorhanden war, ein Verklagter als Revident jenen Einwand der Legitimation rügte, ward er damit nicht mehr gehört, es wurde vielmehr revisio pro non devoluta erklärt. Man ſehe jedoch die Anm. zum §. 281. litera a. tit. 10., und zum §. 36. tit. 24. Theil I. der G. O. — Ein Teſtamentserbe muß zu

 ſeiner

ſeiner Legitimation nicht nur das Teſtament beibringen, ſondern auch durch ein Atteſt des Erbſchaftsgerichts nachweiſen, ob, und wie er die Erbſchaft antrat.

Ad Nro. 7. et 8. iſt auf den §. 30. 36. tit. 1., §. 136. tit. 2., §. 106. tit. 17. Theil I. des LR. Rückſicht zu nehmen, auch Leyser. Specim. 115. Medit. 3., Specim. 472. Med. 7. — Intuitu nominis hereditarii ipso jure divisi, coheres totum petens, tam proprio quam procuratorio nomine agit. George L. Böhmer auserleſene Rechtsfälle, Band III. pag. 213. Ob, wer einen Wechſel einklagt, wovon ihm nur ein Theil, der andre Theil aber dem Cedenten gehört, durch ſeine Klage die Wechſelkraft des ganzen Wechſels, auch dem Cedenten erhalte? Anm. zu §. 908. tit. 8. Theil II. des LR. Ob ein Miteigenthümer, der in einem Prozeß ſeines socii blos als deſſen Litisdenunciat einen Eid de ignorantia geleiſtet hat, wenn er künftig mittelſt beſondern Prozeſſes ſeine Miteigenthumsrechte gegen denſelben Gegner verfolgt, auf jenen Eid ſich berufen könne? Anm. zum §. 26. 27. tit. 17. Theil I. G. O.

Ad Nro. 8. Um die eigentliche Beklagte ausmitteln zu laſſen, iſt oft vor der Verfügung auf die Klage, noch ein Mandat an einen dritten nöthig, z. E. wenn Jemand einen ganzen Creis einer Provinz, mit welchem er kontrahirt hat, verklagen will, wird den Deputirten deſſelben, oder dem Landrath, auf Antrag des Klägers vom Richter aufgegeben die Namen der Kreiseinſaßen und Kreisſtände anzuzeigen. Anm. zum §. 8. tit. 6. Theil I.

Ad Nro. 9. notetur der §. 12. tit. 17. der G. O. Daß ein Erbſchaftlicher Gläubiger, wenn er gegen heredes suos klagt, beweiſen muß, daß ſie Erben geworden ſind. Hymmen Beiträge Band V. p. 116. — Hat der Richter 1. oder 2. Inſtanz den Kläger oder Beklagten nicht gehörig belehrt: ſo ſollte auch ſogar nach Anmeldung der Appellation, die Litisdenunciation noch admittirt werden. Anm. zu §. 15. tit. 17. Theil I.

§. 5. Wegen der Originaldokumente ſiehe §. 30. tit. 9., §. 111. 157. tit. 10., Leyser. Specim. 261. Med. 9., Specim. 38. Med. 5. Siehe ferner §. 11. Litera e. tit. 5. Theil I. G. O., wornach dem Verklagten, noch ehe er vorgeladen wird, ein zur Begründung der Klage erforderliches Dokument abgefordert werden kann. Auch wenn in einer Klage keine Beweismittel angegeben ſind, muß ſie vom Richter zugelaſſen werden, weil vielleicht der Verklagte die facta einräumt.

§. 9. Reſcript vom 16. Jan. 1797. Stengel V. pag. 304. Auch der §. 48. des Anhanges zur Ger. Ordn. beſtimmt: daß bei ertheilter

theilter vollſtändiger Information, es der Anfertigung eines Informationsprotokolls nicht bedürfe.

§. 11. Hier iſt ad d. e. der §. 8. tit. 6., und specialiter ad Lit. c. der §. 81. tit. 10. zu merken, desgleichen die Anmerk. dazu. — Ad lit. e. verweiſe ich auf die Note zum §. 8. tit. 6. Theil I. der G. O.

§. 12. Confer. Ger. Ordn. §. 7. tit. 6., ferner Anmerk. zum §. 58. tit. 23. Theil I. LR., §. 78. tit. 14. Theil II., ferner das Reſcript vom 3. Okt. 1801. (Stengel XIV. p. 202.), wornach ein Holzberechtigter, welcher nicht zufolge der Kabinetsordre vom 18. Juli 1799. die Hälfte in Torf oder Geld nehmen will, ſondern abſolut Holz verlangt, mit ſeiner hierauf gerichteten Klage per Decretum abzuweiſen. Auch beſtimmt die Kabinetsordre vom 21. November 1801. die Abweiſung desjenigen, der einem Landmanne ſeine bäuerliche Nahrung ſtreitig machen will, deren Erwerbung ihm den Abſchied vom Militair verſchaffte (Stengel XIV. pag. 233., und Archiv Band II. Heft 2. p. 144.). Einen andern Fall ſiehe im 15. Bande der Stengelſchen Beiträge pag. 307. Auch iſt ehemals ein ſüdpreußiſcher Edelmann (Adlicher) mit ſeinem Anſpruch contra fiscum, wornach er bat: ihm die Haltung von Landjahrmärkten auf ſeinem Guthe zu geſtatten, oder ihn für ſein Privilegium zu entſchädigen, abgewieſen. Archiv Band IV. p. 30. Nach § 2. des Reglements dd. Berlin 28. Okt. 1810. wegen Zahlung, Erhebung und Kontrollirung der Landkonſumtionsſteuer, ſind Klagen auf Befreiung von dieſer Steuer wegen Privilegien, Obſervanzen ꝛc., ſo wie auf Entſchädigung dafür per Decretum abzuweiſen. Die im Herzogthum Sachſen wegen der aufgehobenen Salzprivilegien vom Staate bewilligte Entſchädigungen werden ohne gerichtliches Verfahren feſtgeſetzt. Geſetzſammlung 1816. pag. 140. Siehe auch den §. 78. tit. 14. Theil II. LR. — Eben ſo findet gegen die von Kreiscomités oder von Regierungen erfolgte Repartition der Kriegslaſten auf die Grundbeſitzer kein Weg Rechtens ſtatt. Reſcript vom 7. Sept. 1811. Eben ſo wenig gegen die Ablöſung der Real-Gewerbsgerechtigkeiten nach der Taxe, und gegen ſchiedsrichterliche Feſtſetzungen in Kultur- und Gemeinheitstheilungsſachen, Waſſerſtau- und Vorfluthsſachen. Geſetzſammlung 1811. pag. 352. Andre Fälle ſehe man in der Anm. zu §. 12. tit. 35. Theil I. der G. O. — Injurienklagen, welche Königl. Hofſtaatsoffizianten, Livreebediente oder Stalleute gegen einander, ihre Untergebne, oder Vorgeſetzte, anbringen, ſind an das Hofmarſchallamt oder den Oberſtallmeiſter zu weiſen. Anhang zur Gerichtsordnung §. 235. — Confer. wegen Liquidirung der

Schäden

Schäden und Communalſchulden aus dem letztern Kriege: der §. 7. 8. der am 9. Juli 1812. für die Generalkommiſſion zur Liquidirung der Kriegsſchulden emanirten Inſtruktion. Geſetzſammal. 1812. p. 130. — Ueber die in den Jahren 1809. bis 1813. auf Befehl des Königs confiscirte Schiffe und Ladungen war jede gerichtliche Erörterung verſagt; der Prätendent wurde mit ſeinem Anſpruche von der Gerichtsſtelle zurückgewieſen (Verfügung des Staatskanzlers an das Handlungskommiſſariat zu Königsberg vom 13. September 1811. Reſcript des Juſtizminiſters vom 23. April und 8. Sept. 1812). Ob und in wie fern hingegen Schiffer für confiscirte Ladungen Fracht und Lohn einklagen durften, oder Erſatz aus fiscaliſchen Fonds zu hoffen hatten, darüber war allemal mit Anzeige der Höhe der Forderung bei dem Juſtizminiſter anzufragen. Reſcript des Juſtizminiſters vom 8. Sept. 1812. — Darüber: welche Klagen gegen den Fiscus abzuweiſen ſind, ſehe man auch die Anm. zum §. 12. tit. 35. Theil I. der G. O. — Daß Leute, welche keine Gewerbeſcheine beibringen, zu Klagen aus dem Gewerbe nicht zuzulaſſen ſind, iſt in meiner Note zum §. 4. Nro. 6. tit. 5. erwähnt. — Verträge, welche vor dem 2. November 1810. abgeſchloſſen ſind, und die geſetzliche Gewerbefreiheit hindern oder beſchränken, ſollen keine Klage begründen. Kabinetsordre vom 19. April 1813. Geſetzſamml. 1813. p. 69. — Ein Preußiſcher Unterthan durfte bis 1814. in hieſigen Landen von einem Herzogl. Warſchauer Unterthan nicht belangt werden, wenn er mit einer ihm gehörigen im Herzogthum Warſchau ausſtehenden Forderung ſeine Schuld decken konnte. Kabinetsordre vom 28. Sept. 1813. Geſetzſammlung 1813. pag. 120. Jahrbücher 1814. Heft 3. p. 42. — In wie fern Preußiſche Unterthanen, wenn ſie von Ausländern, z. E. von Herzogl. Warſchauer Einwohnern, beſonders zur Kriegszeit, im Preußiſchen belangt wurden, die Klage oder Exekution durch den Nachweis: daß ſie Vermögen im Vaterlande des Ausländers beſaßen, abwenden konnten? Anm. zum §. 1. tit. 1. Theil I. der G. O., beſonders zum §. 41. der Einleitung zum LR. Ein Reſcript vom 17. Febr. 1816 (Liegnitzer Amtsblatt 1816. No. 11.) verbietet wiederholt, Klagen zuzulaſſen, welche nach den Gewerbs-, Polizei- und Staatsgeſetzen überhaupt unzuläßig ſind (Liegn. Amtsbl. 1816. p. 91.).

§. 17. Nro. 3. Si quantitas incerta, etiam libellus generalis sustinetur. Lex 1. §. 40. in fine D. Depositi.

§. 21. Confer. §. 5. lit. a. tit. 10. Leyser. Specimen 109. Medit. IX., Specim. 94. Medit. 2. Ob der Richter vitia libelli von

Amts-

Amtswegen verbeſſern dürfe? ibidem Specim. 190. Med. 4. — Ob er ultra petitum des Klägers erkennen darf? ibidem 37. Med. 7. Was heißt Fundament der Klage, oder Petitum ändern, wie unterſcheidet ſich beides, wann iſt das Erſtre zuläſſig? Anmerkung zum §. 197. tit. 14. Theil I. LR. in meinem Commentar dazu. In wie fern in Eheſcheidungsſachen, wo Kläger durch das erſte Urtheil abgewieſen ward, der Appellat, wenn er während der Verhandlung des Appellatorii ſelbſt auf Scheidung klagt, mit dieſem Antrage in die Appellationsinſtanz zu weiſen? Anm. zu §. 49. tit. 40. — Wegen des Erkennens ultra petita. Anm. zum §. 36. 38. tit. 13. Theil I. G. O. — Der §. 5. lit. a. tit. 10. Theil I. der G. O. läßt die Berückſichtigung von Thatſachen zu, welche aus einem andern Geſchäft entſpringen, wenn ſie nur mit dem der Klage zum Grunde liegenden Geſchäfte in Verbindung oder Beziehung ſtehen. Doch iſt dies wohl blos dahin zu deuten: daß z. E. Jemand, welcher auf die Annullation, Caſſation eines Vertrages geklagt hat, nachher ſtatt deſſen, Entſchädigung fordern, oder bewilligt bekommen könne. Wer dagegen eine Summe ex Mandato eingeklagt hat, dem darf ſie der Richter, ohne den Verklagten über das neue Fundament zu hören, ex in rem verso nicht zuſprechen, und ein durch das Urtheil erſter Inſtanz mit ſeiner blos ex Mandato angeſtellten Klage abgewieſener Kläger darf nicht appellando ſeinen Anſpruch auf die nützliche Verwendung ſtützen wollen, er muß in separato daraus klagen. Anmerkung zum §. 5. lit. a. tit. 10. Theil I. der G. O. — Da der Richter, wenn er auch nicht eine geforderte höhere Summe zuſprechen kann, doch nach Umſtänden wohl eine geringere Summe zubilligen darf: ſo frägt es ſich: ob dies ex officio geſchehen dürfe, ſobald das Rechtsfundament dazu in einem vom Kläger nicht ſpeciell arripirten, jedoch aus den Akten erhellenden Nebenfactum beruht? Ein Gerichtshalter mußte auf Befehl ſeines vorgeſetzten Obergerichts, das Gerichtsamt einem andern Juſtizbeamten abtreten: weil der Patrimonialgerichtsherr mit ihm im Streit lebte und es wünſchte. Einzelne beſtimmte Vergehungen fielen dem Gerichtshalter nicht zur Laſt; ſeine Obern waren aber mit ihm im Allgemeinen nicht recht zufrieden. Zur Abgabe ſeines Amts hatte er ſich blos gegen Abfindung verſtehen wollen, und nach Verluſt deſſelben klagte er gegen den Gerichtsherrn auf lebenslängliche Gewährung des Gehalts, weil er ohne rechtlichen Grund entlaſſen zu ſeyn behauptete. Er führte in ſeiner Klage beiläufig an: es habe ihm der Gerichtsherr, als ſein Poſten ihm durch einen Commiſſarius des Obergerichts abgenommen ward, auch mündlich verſprochen: er wolle ihm noch ſechs Jahre lang das Gehalt zahlen, wenn er keine Weiterungen

mache

mache, auch werde er ihm (was aber nachher nicht geſchah) einen ſchriftlichen Revers darüber ertheilen. Ohnbedenklich konnte nun der Richter dem Kläger, ſtatt des eingeklagten lebenslänglichen Gehalts, deſſen Forderung er nicht begründet fand, ein nur ſechsjähriges Gehalt zuerkennen, obwohl dies auf einem neuen beſondern Fundamente, auf dem eignen Verſprechen beruhte. Er that es nun zwar nicht, weil die Stipulation eine blos mündliche geweſen war, und weil man nicht ſagen konnte: daß condictio causa data, causa non secuta ſtatt finde. Die Abdication des Amts war nehmlich nicht auf den Grund des Verſprechens ſechsjähriger Entſchädigung freiwillig geſchehn, ſondern auf Befehl des Obergerichts, welches ſie unbedingt verfügte. Es hätte aber doch der Richter unter andern Umſtänden auf jene ſechsjährige Vergütigung ſprechen können, z. E. wenn der Beamte blos durch deren Vorſpiegelung zur freiwilligen Reſignation bewogen worden wäre.

§. 22. Confer. die Anm. zu §. 5. lit. a. tit. 10. Hat alſo Kläger, der im erſten Erkenntniß ob deficientem legitimationem ad causam abgewieſen worden iſt, in der Appellationsinſtanz angeführt: daß er auch Cessionarius des eigentlich und unſtreitig Berechtigten ſey: ſo wird er damit im gegenwärtigen Prozeß nicht mehr gehört. Bemerkenswerth iſt es aber: daß dagegen ein Verklagter appellando ein neues Fundamentum excipiendi allegiren, und ſo den Kläger einer Inſtanz verluſtig machen darf, wenn man ihm nur nicht beweiſen kann, daß er mit dieſem Einwande vorſätzlich zurückhielt. §. 58. Einleitung. Anmerk. zu §. 19. 42. und zum §. 63. tit. 14. — Wer wegen Sävitien auf Scheidung klagte, allein in der erſten Inſtanz abgewieſen ward, kann appellando neue Mißhandlungen rügen, die erſt nach dem Schluß der erſten Inſtanz vorfielen. — Der Eigenthümer eines Grundſtücks, der von einem Perſonalgläubiger wegen einer Schuld verklagt, durch das Urtheil erſter Inſtanz mit ſeinem Geſuch um Zulaſſung zu dem durch die Memler Verordnung den Grundbeſitzern bewilligten Gratialgeneralmoratorio aus gewiſſen Gründen abgewieſen ward, konnte, wenn er in der zweiten Inſtanz auf das Spezialmoratorium provocirte, nicht verlangen: daß über ſeine Admiſſion hierzu, in Appellatorio erkannt werde, ſondern das Spezialmoratorium iſt in Separato zu inſtruiren, und darüber beſonders zu erkennen geweſen. — Wenn ein Müller in der erſten Inſtanz auf Reparatur des Wehrs gegen den Grundherrn klagte, in der zweiten Inſtanz aber als Appellant eventualiter auf Herabſetzung ſeines Grundzinſes (wenn etwa Confirmatoria abweiſend erfolgte) anträgt: ſo ſollte der Appellationsrichter zur Vermeidung eines neuen Prozeſſes befugt ſeyn,

ohne

ohne Conſens des Appellaten, über dies neue Petitum mit zu erkennen, ſo fern er den Appellanten auch hiermit abweiſen kann. Der Reviſionsrichter verweiſet das neue Petitum gleichfalls nur dann ad separatum, wenn er findet: daß nach dem Antrage des Appellanten zu erkennen wäre. Restitutio ob noviter reperta kann appellando wohl nicht angebracht werden. Anm. zum §. 18. tit. 16. Die Exceptio compensationis kann auch noch in der Appellationsinſtanz vorgebracht werden. — Eine Frau klagte auf Scheidung, ohne den Mann für den ſchuldigen Theil erklärt zu verlangen, und ward in der erſten Inſtanz zwar geſchieden, jedoch wegen Mangels hinlänglicher Gründe in die Eheſcheidungsſtrafe verurtheilt. In der zweiten Inſtanz brachte ſie mittelſt Appellation neue Scheidungsgründe vor, die in contumaciam gegen den Appellaten für eingeſtanden angenommen wurden; das Appellationsurtheil änderte alſo die erſte Sentenz dahin ab: daß es die Klägerin nicht für den ſchuldigen Theil erklärte. Nun revidirte ſie, und verlangte den Mann für ſchuldig erklärt. Sie ward aber mit dieſem Antrage ad separatum gewieſen. — In wie fern in Appellatorio eine Reconvention ad effectum compensationis nachgebracht werden könne? Anm. zum §. 49. tit. 14. Theil I. G. O. — In Schwängerungsſachen, wo nach dem Schluß der erſten Inſtanz die Geſchwängerte oder ihr Kind ſtarb, oder in Konkursſachen, wenn der Vindikant eines, vom Gemeinſchuldner angeblich erkauften Grundſtücks nach völlig inſtruirtem Anſpruch, wegen immittelſt eröfneten Konkurſes, den Kaufkontrakt annullirt verlangt, ſein gezahltes Kaufgeld zurückfordert, und ſo das Petitum abändert, iſt dies erlaubt, — es muß dann nachträglich vor Aburtelung der Sache ein neuer Inſtruktionstermin angeſetzt werden.

§. 23. Bei dem §. 23. tit. 5. Theil I. G. O. verweiſe ich auf die Anm. zum §. 21. tit. 5. Theil I. ibidem.

§. 24. bis 26. Ob mehrere Perſonen zuſammen klagen oder belangt werden können? tit. 1. §. 35. Leyſer zeigt im Specim. 276. Med. 3.: daß, wenn jeder der beiden cumulirten Punkte zu einer verſchiednen Prozeßart gehöret, über das Liquidum erkannt, und der illiquide Punkt ad Separatum verwieſen werden könne. — Siehe auch die Anm. zum §. 40. tit. 13.

§. 27. Hier iſt nur von der Prozeßform die Rede. Materiell influirt ein Beſitz auch ſonſt. confer. §. 463. tit. 7., §. 80. tit. 14. Theil II. LR., §. 86. tit. 41. G. O.

§. 28. Confer. §. 43. tit. 13., ferner die Anm. zum §. 243. tit. 12., §. 490. tit. 9. Theil I. LR. in meinem Commentar zum LR., auch

auch Leyser. Spec. 500. Medit. 2. Siehe auch den §. 3. 7. tit. 46. Theil I. G. O. — Wenn noch Niemand im Beſitze des Nachlaſſes iſt, exiſtirt Niemand, gegen den geklagt werden könne. Das Geſetz berückſichtigt wohl aber hier den curator hereditatis, und eine hereditas jacens. Ein Teſtamentserbe, zu deſſen Gunſten ein Erkenntniß erſter Inſtanz das von den Inteſtaterben angefochtne Teſtament des Erblaſſers für gültig erklärt, kann, während die Appellation des Gegners inſtruirt wird, den Beſitz des bisher unter gerichtliche Sperre genommnen Nachlaſſes nicht verlangen.

§. 29. Confer. §. 81. Lit. b. tit. 10., §. 43. tit. 13.

Titel 6.

Verordnung auf die Klage.

§. 5. Einleitung der Sache, wie ſie dem Kläger am vortheilhafteſten iſt. Leyser. Specim. 35. Medit. 3., Specim. 426. Medit. 7., und der §. 9. 55. tit. 27. Theil I. G. O.

§. 7. Confer. LR. I. 9. §. 556., G. O. tit. 5. §. 12. Die Anweiſungen des Juſtizminiſters ſollen die Gerichte reſpektiren, ohne verantwortlich zu werden. Kabinetsordre vom 6. Sept. 1815. Geſetzſammlung 1815. pag. 197.

§. 8. Confer. §. 11. Lit. e. tit. 5., ferner §. 5. tit. 5. Wenn gegen einen der Regierung untergeordneten Offizianten, beſonders einen Kaſſenbedienten, Regreß, Injurien oder (gegen letztern) Schuldklagen angebracht werden, ſo iſt der Regierung Nachricht zu geben. Eben ſo ſind Klagen gegen die Perſonen der Königl. Theater oder Kapelle der Generaldirektion der Königl. Schauſpiele mitzutheilen. §. 49 des Anhangs zur G. O. — Confer. die Anm. zum §. 4. tit. 9., §. 157. tit. 10. In einem Falle, wo ein Lieferant mit zwei Deputirten eines Kreiſes der Provinz einen Kontrakt zur Lieferung von Tuch geſchloſſen hatte, ohne die Kreisſtände, die ihm obligirt ſeyn ſollten, namentlich angeben zu laſſen, wollte der Lieferant den ganzen Kreis nachher wegen der Bezahlung belangen; als dieſe Klage nicht zugelaſſen ward, ſo bat er: die zwei Deputirten anzuhalten: daß ſie die Namen der Committenten angeben ſollten. Der Richter erließ auch an ſie ein Mandat. — Unter welcher Verwarnung wird vom Verklagten die Edition eines Dokumentes, welches der Kläger zur Subſtantiirung der Klage bedarf, vor Anſetzung des Klagebeantwortungs, oder Inſtruktionstermins verlangt? Der §. 94.

tit.

tit. 10. Theil I. iſt allerdings auch hier zu berückſichtigen, doch ſcheint es mir am zweckmäßigſten: als Commination beizufügen: daß die Klage des Klägers ſonſt für ſubſtantiirt werde erachtet, und hiernächſt die Vorladung zum Inſtruktionstermin verfügt werden. Sobald jedoch das Editionsgeſuch begründet iſt, thut man wohl: den Beantwortungs- und Inſtruktionstermin, wenn es ſeyn kann, ſogleich anzuſetzen, ohne vorher die Edition beſonders zu verfügen, vielmehr das Mandatum ad edendum mit der Vorladung des Beklagten zu cumuliren. — Von dem Fall, den der §. 93. tit. 10. ſupponirt, ſpreche ich nicht.

§. 9. Statt des vierten Titels iſt wohl der fünfte gemeint.

§. 10. Nro. 2. Confer. §. 37. tit. 8.

§. 14. Ad Nro. 1. Vor Ablauf der Friſt iſt der Verklagte nicht ſchuldig anzuzeigen: daß der Anſpruch des Klägers beſeitigt iſt, und dieſem die Koſten des Termins zu erſparen.

Ad Nro. 2. Siehe die Anm. ad §. 1. tit. 3. G. O., und den §. 50. §. 144. des Anhangs zur G. O. Dem Citato wäre jetzt wohl der 9. Abſchnitt des Cirkulare vom 30. Dezember 1798, und der 5. des Cirkulare vom 19. Dezember 1799 zu eröffnen. Anhang zur G. O. §. 1.

Ad Nro. 3. Die beſten Juſtizcommiſſarien ſind zu empfehlen. Anhang zur G. O. §. 464.

Ad Nro. 5. Confer. §. 21. tit. 41., §. 50. tit. 36. Der Richter ſollte, wie Herr v. Reibnitz in den Kleinſchen Annalen ausgeführt hat, die Präjudizien nie ſo ängſtlich und ſpeciell abmeſſen dürfen. Ueberall ſollte nur die eine Commination ſeyn: daß jeder Ausbleibende ſich alles, was der Richter verfügen werde, gefallen laſſen müſſe. — Siehe auch Anhang zur G. O. §. 50.

Titel 7.

Inſinuation der Vorladungen.

§. 1. Reſcript vom 9. Junl 1800 wegen der Form der an die Partheien zu erlaſſenden Reſcripte, Reſolutionen und Verfügungen. Das Reſcript vom 26. März 1798 (wodurch das Publikandum vom 17ten März 1798 wegen des Verhaltens der Partheien bei Immediatbeſchwerden communicirt worden iſt), befiehlt wiederholt verſtändliche und faßliche Verordnungen. Stengel VI. p. 366. Verfügungen an Partheien im Auslande ſind auch in deutſcher Sprache zu erlaſſen. Reſcript vom 27ten September 1798 an die Warſchauer Regierung. Stengel VII. p. 300.

(Der

(Der §. 51. des Anhangs zur Ger. Ordn. beſtimmt dies wiederholt). — Die Verfügungen werden im Styl des gemeinen Lebens abgefaßt; blos der gemeine Mann bekommt nicht das Prädicat Herr. Geſetzſamml. 1810. p. 9., Jahrbücher Heft 10. p. 12. — An auswärtige Gläubiger, die präſumtiv der deutſchen Sprache nicht mächtig ſind, und geringe Forderungen haben, beſorgt in Concurſen der Curator die Vorladung und deren Beſcheinigung. (Anhang zur G. O. §. 324.).

§. 2. Klage gegen einen ganzen Kreis. Anm. zu §. 35. tit. 1., §. 8. tit. 6. Die Klage gegen eine Stadtgemeinde wird in der Regel nur gegen den Magiſtrat gerichtet. (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814 Band I. p. 232). Das Glogauer Oberlandesgericht ließ ſie früher auch mit gegen die Stadtverordneten richten.

§. 3. Confer. §. 33. Lit. c., §. 34. hoc tit. Was an eine Ehefrau ergeht, iſt an den Mann mit zu richten, und zu inſinuiren.

§. 4. Confer. die Anmerkung zum §. 130. tit. 2. Theil I. G. O. Nach einer Cabinetsordre vom 15. März 1810 ſollen die Vorladungen an active Soldaten oder Unteroffiziers, ihrem Compagnie- oder Escadronschef, oder ſonſt vorgeſetztem Offizier zugeſendet, und deſſen ſchriftliches Verſprechen: daß die Inſinuation von ihm beſorgt werden würde, als hinreichendes Documentum insinuationis angenommen werden. §. 54. des Anhangs zur G. O. (Juriſt. Monatſchrift Januar 1810. p. 40.) Nach einem Reſcript des Juſtizminiſters vom 3. Oktober 1810 ſoll die Vorladung eines activen Oberoffiziers zum durchaus perſönlichen Erſcheinen vor Gericht, z. E. als Zeuge, ſeinem Vorgeſetzten zugeſendet werden, damit Letztrer bei Abweſenheit des Vorgeladnen dafür ſorge: daß der Dienſt inzwiſchen nicht leide. (Allgem. juriſt. Monatſchr. September 1810. pag. 417.) Und nach einem Reſcript vom 4. Juni 1811 ſollen die Civilgerichte die Militairgerichte um Vernehmung eines Offiziers, Abnahme eines Eides von ihm ꝛc. allemal requiriren, wenn der Offizier vor dem ſonſt competenten Civilgericht nicht wohl in Perſon erſcheinen kann, ſondern ſeine Vernehmung durch das Militairgericht auf kürzerm Wege und mit weniger Umſtänden möglich iſt. Juriſt. Monatſchrift Juni 1811. p. 490. (Anhang zur G. O. §. 55.) — Einländer, die bis zum Jahr 1815 einen Einwohner des Herzogthumes Warſchau zum Zeugen vorſchlugen, oder ſonſt adcitirten, mußten ihr Verlangen im Auslande ſelbſt betreiben, der Preußiſche Richter gab ſich damit nicht ab: den Auswärtigen zu requiriren, berückſichtigte aber auch keine Requiſition der Warſchauer. Jahrbücher 1814. Heft 2. p. 208. Anm. zum §. 45. der

Ein-

Einleitung zum Landrecht. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 416. 420. Außer ſeinem Gerichtsſprengel darf ſich kein Eingeſeßner ſtellen, wenn er bei ſeinem gewöhnlichen Gerichte belangt iſt. §. 43. tit. 17. Theil II. LR. Anm. zu §. 10. tit. 2. Theil II. G. O., im Commentar.

§. 11. Verbotne Requiſition engliſcher Gerichte. Stengel XVI. pag. 104. Schwediſcher, XVII. pag. 299. Siehe auch die Anmerk. zum §. 33. tit. 36. Theil I. G. O. In die Zeitungen erfolgt überhaupt keine Inſertion mehr, blos in die Intelligenzblätter. Verordnung vom 3. Mai 1804. Anhang zur G. O. §. 59. Weigert eine polniſche Behörde eine Inſinuation, ſo iſt an das Juſtizminiſterium zu berichten und Abſchrift zuzuſenden. Reſcript vom 6. April 1816. Liegnitzer Amtsblatt 1816. p. 185. — Ein Reſcr. vom 16. Octb. 1812 verbot: Inſinuationen für Warſchauer Behörden zu vollſtrecken oder Koſten für ſie einzuziehn. Jahrb. der Geſetzgebung 1814. Heft 2. pag. 208. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 416. 420. — Verfügungen Preußiſcher Gerichte, welche im Auslande durch die dort accreditirte Preußiſche Reſidenten inſinuirt werden ſollen, ſind zur Erſparung des Poſtporto mit möglichſter Schonung des Raumes, auf Briefpapier zu ſchreiben. Reſcript des Juſtizminiſters vom 5. Dezember 1812.

§. 12. und 13. Confer. G. O. tit. 2. §. 116., und Reſcript vom 30. Juni 1800 und 16. Juli 1798. Die Edictalvorladung eines vagabondirenden Injurianten iſt durch das Reſcript vom 30. Juni 1800. (Archiv I. Heft 2. p. 175.) verſtattet, darin auch beſtimmt, wer die Koſten zu tragen habe. (§. 53. des Anhangs zur G. O.) Schutzjuden, welche ohne Erlaubniß weggegangen ſind, können, wenn ihr Aufenthalt unbekannt iſt, per Edictales citirt werden. Reſcr. 17. November 1794. Wegen eines Cantoniſten. Anm. zu §. 19. tit. 18. Theil II. LR. Jure communi konnte in contentiosis keinem Abweſenden eher ein Curator beſtellt werden, bis er vorher edictaliter citirt worden war. In Anſehung, wenn ein dem Aufenthalt nach bekannter Ausländer bewegliches Vermögen im Lande beſitzt, ſiehe die Anm. zum §. 114. tit. 2. Einen Abweſenden, welcher im Einlande vormals an mehreren Orten wohnte, bevormundet das Gericht ſeines letzten einländiſchen Wohnorts. §. 63. tit. 18. Theil II. LR.

§. 13. Findet ſich bei Gelegenheit: daß ein Schuldner von ſeinem Gläubiger verklagt, und Execution gegen ihn ausgebracht iſt, er ſey abweſend, hat er etwas zurückgelaſſen, aber keine Angehörigen: ſo iſt der Richter befugt, ſofort eine Vormundſchaft einzuleiten. Anmerk. zum §. 21. tit. 18. Theil II. LR.

§. 14.

§. 14. Confer. Anm. zum §. 119. tit. 51. Theil I. G. O.

§. 15. Confer. §. 42. seq. — Wenn eine Frau, die gegen den Mann (nicht ob malitiosam desertionem) auf Eheſcheidung klagt, den Mann öffentlich citiren läßt, ſo muß auch der Eheſcheidungsgrund, wenigſtens im Allgemeinen, z. E. wegen Mißhandlung, wegen Impotenz ꝛc., in der Bekanntmachung angegeben ſeyn.

§. 16. Es frägt ſich, ob, wenn ich die ganze Angelegenheit einem Mandatarius übertragen habe, damit dieſer die nöthigen Erkundigungen einziehe, nicht deſſen Eid hinreiche? — Die angewendeten Bemühungen muß der Extrahent nach §. 14. ſchon in der Klage angezeigt haben. Ob der Deputatus ihn im Termine fragen und eruiren muß: welche Bemühungen er ſeit der erlaßnen Citation anwendete, und ob, auch welche Nachrichten er erhalten, iſt nicht beſtimmt, und dies würde oft zu einer förmlichen Inſtruktion führen. Ferner frägt es ſich: ob Deputatus nöthig hat, dasjenige, was er ſelbſt über den Aufenthalt des Abweſenden einmal irgendwo privatim gehört hat, dem Schwören ſollenden vorzuhalten (§. 5. lit. b. tit. 10. Theil I. G. O.), ferner, ob, wenn letztrer zwar auf Befragen geſtehet: daß er discurſive bisweilen über den Aufenthaltsort des Abweſenden ſprechen hören, aber durchaus keine beſtimmte Nachrichten habe, — der Deputatus, ohne weiter Gewiſſensfragen vorzulegen, ſich mit dem dahin abzuleiſtenden Eide: daß der Schwörende keine beſtimmten Nachrichten habe, begnügen könne, beſonders wenn der Schwörende mit einem Mandatar verſehen war. — Auch fiskaliſche Bediente müſſen pro fisco Diligenzeide und andre Eide ſchwören. Man ſehe jedoch §. 97. 270. 267. tit. 10. nebſt Anm.

§. 18. Ehe die Policei einen Dienſtboten citiret, iſt die Dienſtherrſchaft zu benachrichtigen. Liegnitzer Amtsblatt 1816. p. 182.

§. 19. Confer. die Anm. zu §. 4. hoc titulo. Bei dem Breslauer Oberlandesgericht requirirt die Canzlei die Unterbehörden, nehmlich die Untergerichte. Liegnitzer Amtsblatt 1816. p. 78.

§. 20. An Ehefrauen, welche verklagt ſind, kann eigentlich die Inſinuation nicht geſchehen, ſondern muß an ihre Männer erfolgen, weil ſie dieſen ſonſt keine Nachricht von der Vorladung geben. §. 16. tit. 1. Ger. Ordn. — Wie es bei Vorladung katholiſcher Geiſtlichen in Schleſien zu halten ſey, beſtimmt das Reglement wegen der Gravaminum vom 8. Auguſt 1750. Wann iſt bei Vorladung Königlicher Acciſe- und Zollbedienten ihren Vorgeſetzten Nachricht zu geben? Reſcript vom 30. Januar 1797. Stengel V. p. 330. Ausdehnung des §. 51. des Südpreußiſchen

preußiſchen Reſſortreglements auf Zollbediente. Reſcript vom 9. April 1796. Ueberhaupt ſollen nach §. 52. des Anhanges zur G.O., die Gerichte den Regierungen Nachricht geben, wenn ein ihnen untergeordneter Officiant außerhalb ſeines Wohnorts vorgeladen wird. Nach einem Reſcript des Juſtizminiſters vom 3. Oktober 1810 ſoll die Vorladung an einen Oberoffizier zum Erſcheinen in Perſon ſeinem Vorgeſetzten zur Inſinuation zugeſendet werden. Siehe auch wegen der Cammerofficianten in Schleſien Vater II. p. 309., und die Anm. zum §. 4. hoc tit. Ob ein Hofmeiſter das Recipiſſe ſtatt ſeines Prinzipals ausſtellen könne, iſt zweifelhaft. Einem Dienſtherrn kann wohl die an ſein Geſinde erlaßne Citation zugeſtellt werden. Wegen der Soldaten ſiehe die Anm. zum §. 4. Polizeibehörden, ehe ſie Dienſtboten citiren oder arretiren, ſollen der Herrſchaft Nachricht geben. Liegnitz. Amtsbl. 16, 182. — Von Citationen oder Executionen gegen Bergleute oder Bergbediente, iſt ihre Dienſtbehörde zu benachrichtigen. Geſetzſamml. 1816. p. 105.

§. 21. Ob die angenagelte Citation von der Haus- oder Stubenthüre von Jemandem wieder abgeriſſen worden, relevirt nicht, und das Gericht, wenn es dieſen Vorfall erfährt, iſt nicht ſchuldig, für die Wiederbefeſtigung, oder eine andre Art der Inſinuation zu ſorgen. Etwas Andres iſt es, wenn Edictalcitationen an der Gerichtsthüre abgeriſſen werden; doch auch dann ſiehe Anm. zu §. 47. litera a. tit. 7. Theil I. G. O. §. 61. 400. Anhang zur G. O. — An den Hauswirth findet keine Inſinuation ſtatt: wenn dieſer ein Intereſſe hat, z. E. wenn das zu inſinuirende Mandat ein Verbot an den Miether enthält: den Miethzins dem Vermiether nicht zu zahlen. Es wird in einem ſolchen Falle das Mandat an die Stubenthür des Miethers angenagelt. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 222. Findet ſich bei Gelegenheit: daß ein Schuldner citirt, und ſodann auf Antrag ſeines Gläubigers ausgepfändet werden ſoll, er ſey abweſend, und habe einiges Vermögen zurückgelaſſen: ſo beſtellt ihm ſofort der Richter einen Votmund und hat nicht nöthig vorher mit der Polizeibehörde über die Urſache und Dauer der Abweſenheit Rückſprache zu nehmen. Anm. zu §. 21. tit. 18. Theil II. LR.

§. 22. Realklagen gegen einen Guthsbeſitzer, oder ſolche, die der §. 112. tit. 2. bezeichnet, muß derjenige, der das Guth von ihm gekauft hat, und es naturaliter beſitzt, wenn für ihn der Beſitztitel noch nicht berichtigt iſt, unbedingt zur Inſinuation an den Civilbeſitzer um ſo mehr übernehmen, als Realklagen ſogar gegen den neuen Käufer und Naturalbeſitzer hatten angeſtellt werden können. Perſönliche Klagen, die juxta §. 114. tit. 2. gegen den Verkäufer in foro reali angeſtellt worden,

den, ebenfalls. Wegen andrer perſönlicher Klagen iſt nach §. 22. zu verfahren, die einmal geſchehene Inſinuation aber für gültig geſchehen zu achten. — Einem gerichtlichen oder landſchaftlichen Sequeſter darf die Inſinuation für den Guthsherrn nicht geſchehn, ſondern die Verfügung muß bei deſſen Abweſenheit angenagelt werden. (Anm. zu §. 15. tit. 28.)

§. 25. Confer. §. 26. tit. 30. Anm. zu §. 19. 24. tit. 7.

§. 26. Dieſer §. iſt durch das Reſcript vom 23. Jan. 1797. näher beſtimmt, und erhält das Poſtamt pro insinuatione 3 Gr. Wegen des Poſtſcheins macht der §. 32. tit. 36. eine Ausnahme. (§. 56. des Anhanges zur G. O.). Fiscaliſche Strafreſolute bedürfen keines Docum. insin. §. 253. Anhang zur G. O. No. 8. — Ob durch Poſtvermerke beſcheinigt werden darf, daß Jemand bei der Armee iſt? Jahrbücher, Heft 12. pag. 191. Nach §. 56. des Anhangs zur G. O. iſt itzt in der Regel ſchon die Beſcheinigung des Abgangs nach der Poſtcharte hinreichend.

§. 27. Exekutionen werden allemal einer Gerichtsperſon, nicht dem Exekutor aufgetragen. — An Biſchöfe ſollen die Provinzialbehörden wegen Beſtellung der Juſtizbedienten, die von ihnen abhängen, niemals verfügen, ſondern an ſie wird das Königl. Miniſterium unmittelbar reſcribiren und das jus circa sacra wahrnehmen. Müſſen auch Provinzialbehörden an Biſchöfe, als Patrimonialbeſitzer eines Guths, etwas erlaſſen, ſo ſoll dies doch im angemeßnen Styl geſchehn. Reſcript vom 13. Sept. 1814.

§. 28. Confer. die Anm. zum §. 12. tit. 35. Klagen, welche im Allgemeinen gegen den Fiskus gerichtet ſind, werden dem Praesidio der Regierung inſinuirt. §. 57. des Anhangs zur G. O. Wegen Inſinuation einer Klage an die Seehandlung, ſiehe Stengel I. p. 44, das Reſcript vom 6. November 1794. Beſonders iſt §. 58. des Anhangs zur Ger. Ordn. nachzuſehn.

§. 29. Siehe die Anm. zum §. 16. tit. 17. Theil I. der G. O., und zum §. 12. tit. 35. ibidem. Eine Klage gegen eine Stadtgemeinde wird in der Regel nur gegen den Magiſtrat gerichtet (Jahrbücher 1814. pag. 232.). Klage gegen einen Kreis der Provinz. Anm. zum §. 35. tit. 1. G. O. Wegen der Verfügungen an Biſchöfe. Anm. zum §. 27. tit. 7. Theil I. Ger. Ordn.

§. 30. Confer. §. 35. tit. 1.

§. 32. Siehe Hymmen Beiträge Sammlung V. p. 116. Gegen Erben kann der Richter eine Klage zulaſſen, ohne Nachweis zu verlangen,

langen, daß die Deliberationsfriſt verſtrichen ſey. §. 386. tit. 9. Theil I. Landrecht.

§. 33. Ad Lit. a. Man vergleiche die Anm. zum §. 367. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn. Confer. §. 504 — 506. tit. 18. Theil II. LR.

§. 35. Confer. §. 48. tit. 6., und die Anmerk. zum §. 114. tit. 2.

§. 36. Der Schluß dieſes §. veranlaßt die Frage: wie es zu halten, wenn die Parthei ihr Domicilium ganz aufgegeben hat, ſo daß der §. 21. nicht anwendbar iſt. Alsdann muß wohl der §. 13. beobachtet werden, welches freilich eine Zögerung in dem Rechtsgange verurſacht. (Ein Vormund iſt zu beſtellen.)

§. 37. Inſinuationsgebühren. Allgemeine Gebührentaxe vom 23. Auguſt 1815.

§. 39. Anſtatt des Exekutors, ſind künftig die Gensdarmen die ausführende Behörde. Edikt vom 30. July 1812, wegen Errichtung der Gensdarmerie. Geſetzſammlung Jahrgang 1812. p. 151. seq.

§. 40. So weit als Faber ſie in Codice Libr. 4. tit. 10. §. 8. ausdehnt, erſtreckt ſich die Beweiskraft der Botenrelation nicht. — Welchen Glauben die Anzeigen und Protokolle der an die Stelle der Exekutoren tretenden Gensdarmen und Gensdarmenoffiziers haben? Edikt vom 30. Juli 1812. wegen Errichtung der Gensdarmerie. Geſetzſammlung 1812. pag. 157.

§. 42. Nur an dem Ort des verfügenden Gerichts wird ein Proklama affigirt, an keiner andern Gerichtsſtelle. Cirkular vom 3. Mai 1804. (Anhang zur G. O. 59.)

§. 43. Die Inſertion in die Zeitungen iſt gar nicht weſentlich nothwendig. Reſcript vom 8. Oktober 1801. Stengel XIV. pag. 303. Sie ſoll auch nicht mehr geſchehn. Cirkular vom 3. Mai 1804. Archiv III. p. 452. 369, außer z. E. bei aufzubietenden verlornen Privaturkunden, welche aufgeboten werden, geſtrandeten Sachen und verlornen Pfandbriefszinsrekognitionen. Verordnung vom 16. Januar 1810. Unter einländiſchen Zeitungen werden alle Preußiſche Zeitungen verſtanden. Archiv IV. p. 299. Jetzt iſt die Einrückung in die Zeitungen dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, in den ausländiſchen muß ſie aber geſchehn, wo ſie ſpeziell vorgeſchrieben iſt. Reſcript an das Kammergericht vom 6. Oktober 1810. (Juriſt. Monatſchrift November 1810. pag. 539.). Bei allen Vorladungen und Aufgeboten, wo,

von im 50. und 51. Titel der Ger. Ordn. die Rede iſt, wird jetzt die Inſertion in die einländiſche Zeitungen unnöthig. Alles dies iſt im §. 59. des Anhangs zur Ger. Ordn. zuſammengeſtellt, wo auch die Kürze der Bekanntmachungen empfohlen iſt. Einen Fall, wo die Inſertion in die Zeitungen nöthig iſt, zeigt §. 385. des Anhangs zur Ger. Ordn. Wenn in den Geſetzen die Friſten der Termine Monatweiſe beſtimmt ſind, ſo wird der Kalendermonat verſtanden. — Nach der Verordnung vom 28. März 1811. (Geſetzſammlung pag. 166.) können öffentliche Vorladungen auch in die Amtsblätter jedes Regierungsdepartements inſerirt werden, doch müſſen ſie in die Intelligenzien inſerirt ſeyn. Da aber jetzt Niemand mehr ſchuldig iſt, dieſe ſich anzuſchaffen, ſo iſt zu fürchten: daß die Einrückung in die Intelligenzen zwecklos ſeyn werde. In die Warſchauer und in die Königl. Preußiſchen Zeitungs- und Intelligenzblätter geſchehen reciproque Inſertionen, auch wegen Vorladung vermißter Militairperſonen behufs ihrer Todeserklärung. Jur. Monatſchr. April 1811. p. 369. Inſertionen in Armenſachen. Anm. zum §. 36. No. 6. tit. 23. Th. I. G.O.. Siehe auch wegen der Inſertion in die Zeitungen, die Anm. zum §. 45. tit. 7. Theil I. G. O. — In welchen Fällen beim Aufgeboth öffentlicher Papiere dies in die Berliner Intelligenzen zu inſeriren? Anh. zur G. O. §. 388.

§. 44. Muß in eine ausländiſche deutſche Zeitung inſerirt werden, ſo iſt der deutſche Beobachter in Hamburg dazu empfohlen. Reſcript vom 24. Jan. 1815.

§. 45. Confer. die Anm. zum §. 11, 43. tit. 7. Ob auch jetzt, ſeit die Inſertion in einländiſche Zeitungen nicht mehr nöthig iſt, ſolche doch in ſo fern noch erforderlich ſey, als die einländiſche Zeitung das Surrogat einer ausländiſchen ſeyn ſoll, iſt nicht beſtimmt, ſcheint mir aber zu bejahen. Anm. zu §. 43.

§. 47. Lit. a. Confer. Annalen II. 1. pag. 46., woſelbſt das Reſcript vom 12. Januar 1801. beſtimmt, daß es nichts ſchadet, wenn ein affigirtes Patent vor der Zeit abgenommen worden oder verlohren gegangen iſt. Ein Fehler bei der Bekanntmachung durch die Zeitungen und Intelligenzblätter ſchadet nur in ſo fern, als an der Zeit um mehr als 14 Tage gefehlt worden. §. 61. und §. 400. des Anhangs zur G. O. Juriſtiſche Monatſchrift Juli 1811. pag. 8. Reſcr. vom 27. April 1801. Stengel XIV. p. 239. — Als im Jahr 1813 bei einer Edictalcitation an der Bekanntmachung durch die Intelligenzblätter blos um 14 Tage Zeit gefehlt war, wurde zu Liegnitz die Vorladung noch einmal ganz von neuem wiederholt, und die Inſertion, als ob ſie noch nie geſchehn ſey, veranſtaltet: weil der in der erſten Citation präfigirt geweſene Termin wegen

gen der Kriegsgefahr gar nicht abgehalten, und gar kein Protokoll aufgenommen worden war. Sonſt ſchadet ein Fehler bei Zwiſcheneinrückungen nicht. Jahrbücher 1814. Band 2. Heft 3. pag. 50. Anhang zur G. O. §. 61. 400.

§. 47. Lit. b. Reſcript 16. Juli 1798 wegen der Legalität einer Ediktalcitation. Ediktenſamml. X. Wenn in die Intelligenzblätter ſtatt ſechsmal blos 3mal etwas inſerirt worden iſt: ſo ſchadet dies nicht, und darf nicht nachgeholt werden. §. 348. Nro. 2. tit. XI. Theil I. LR. Neues Archiv I. 19. 460. Jur. Monatſchr. Juli 1811. p. 9. Anhang zur G. O. §. 400.

§. 48. Lit. a. Die Inſinuation der Klage bewirkt keinesweges: daß, wenn z. E. auf Nullität eines Contrakts wegen mangelnder Königl Conceſſion (die aber der Kläger nachträglich nach angeſtellter Klage ſelbſt beigebracht hat) geklagt worden, — die Kraft des in der mangelnden Conceſſion beruhenden Klagegrundes für fortdauernd angeſehen werden könne. — So wie die Citation ſo begründete auch jure communi, wenigſtens beim Reichskammergericht, eine bei einem Gericht eingereichte Beſchwerde, worauf dies Gericht Bericht erfordert, die Prävention und Rechtshängigkeit. Joh. Steph. Pütter de praevent. quoad imp. tribunalia. c. 5. §. 80. — Wenn auch durch die Prävention dasjenige Gericht, wo die Klage zuerſt angebracht iſt, ein Recht auf die Verhandlung des Prozeſſes bekommt (§. 166. tit. 2. G. O.), ſo ſteht doch dem Kläger frei, dieſem Prozeß wiederum ausdrücklich oder ſtillſchweigend zu entſagen und die Sache anderswo anzubringen, wogegen dem Verklagten vor Beantwortung der Klage kein Widerſpruch zuſtehet.

§. 48. Lit. b. Confer. LR. I. 11. §. 384., und die Anmerk. zum §. 681. tit. 1. Theil II. LR., und zum §. 19. tit. 15. der G. O. Wenn ein Mann rechtskräftig mit ſeiner Eheſcheidungsklage abgewieſen worden iſt, er ſodann ſich in eine andre Jurisdiktion begiebt, und nun die Frau verlangt: daß ihr Mann angehalten werde, ſie anzunehmen: ſo gehört dies Geſuch vor das neue forum des Mannes. — Gegen einen Verklagten, welcher während des Prozeſſes jura eines Eximirten erhielt, muß die Execution nachher durch Requiſition des ihm vorgeſetzten Oberlandesgerichts vollſtreckt werden, der inſtruirende Richter kann ſie nicht ſelbſt vollſtrecken.

§. 48. Lit. c. Confer. LR. I. 11. §. 383., ibid. 15. §. 16., ferner G. O. tit. 24. §. 9., ibidem tit. 29. §. 83. Res litigiosa kann man nur ein beſtimmtes Objekt nennen. Hat der Verklagte eine gewiſſe Geldſumme zu bezahlen, ſo kann, wenn auch ſein Vermögen blos in einer

Summe von gleicher Höhe beſteht, welche bei einem Dritten elocirt iſt, der Kläger oder der Richter ihn nicht hindern: über dieſe Forderung, die er an den Dritten hat, zu disponiren, es wären denn Gründe zu einem Arreſt vorhanden. Eine Ausnahme, wo nehmlich ein angeſtellter Prozeß dem Verklagten alle Dispoſition entzieht, damit nicht die Klage vergeblich ſey, ſiehe in der Anm. zum §. 18. tit. 49. Theil I. G. O. Ob ein Inſtrument, wenn es cedirt ward, hinſichts des redlichen Ceſſionarii qualitatem litigiosam behält? Anm. zum §. 426. tit. 20. Theil I. LR. Ob der Käufer eines Grundſtücks, der gegen ſeinen Verkäufer auf Nullität des Kaufs klagt, inmittelſt ſeinen Beſitztitel zu berichtigen ſchuldig iſt? Anm. zu §. 349. tit. 11. Theil I. LR. Wer nach erhobener Appellation dieſem Rechtsmittel entſagt, weil er verkauft habe, und Käufer nicht prozeſſiren wolle, giebt dem Gericht Veranlaſſung die Erklärung des Käufers zu erfordern. §. 5. tit. 20. G. O. nebſt Anm. — Hat ein Perſonalgläubiger die Subhaſtation des Grundſtücks ſeines Schuldners ausgebracht, ohne zugleich eine Proteſtation für ſich eintragen zu laſſen: ſo kann während des Subhaſtationsprozeſſes der Schuldner das Grundſtück immerhin verſchulden. Hofreſcript vom 1. Julius 1799. Die Eröfnung des Liquidationsprozeſſes hindert die Onerirung. §. 5. tit. 51. Gerichtsordnung.

§. 48. Lit. d. Confer. LR. I. 7. §. 231., ibid. 16. §. 66.

§. 48. Lit. e. Wirkung der Klagebeantwortung. §. 294. tit. 18. Theil II. LR. Walch p. 371. — Citatus wird in malam fidem verſetzt. §. 222. tit. 7. Theil I. LR.

§. 49. Nro. 1. LR. II. 8. §. 909. Siehe auch Ger. Ordn. I. 20. §. 20.

§. 50. Confer. LR. I. 5. §. 440. Annalen I. 4. pag. 421.

§. 51. Confer. LR. I. 18. §. 625. und §. 785., ferner G. O. Theil I. tit. 1. §. 38., und Klein Rechtsſprüche III. p. 213.

Titel 8.

Prorogationen und Contumazien.

§. 2. Vid. Cirkulare 1. Februar 1799. Ohnerachtet ehemals dilatoriſche Einwendungen nur ante litem contestatam angebracht werden durften, war exceptio legitimationis doch noch in terminis executivis ſtatthaft. (§. 2. Nro. 5. tit. 16. Theil I. G. O.). — Kein Gerichtseingeſeßner hat nöthig ſich außerhalb ſeines Gerichtsbezirks zu ſtellen. Anm. zum §. 10. tit. 2. Theil II. G. O. und §. 43. tit. 17. Th. II. LR.

§. 4.

§. 4. Der §. 4. tit. 8. Theil I. ſetzt wohl voraus: daß ſchon Termine mit Juſtizcommiſſarien abgehalten ſind, mit denen man ſich dann verabreden kann. Sonſt iſt es ſchwer, und wird den Deputirten ſehr beläſtigen, wenn er ſich nach den Juſtizcommiſſarien richten ſoll; eigentlich müßten ſie alle Seſſionstage in der Gerichtsſtube zu ſprechen ſeyn (§. 47. tit. 13. Theil I. der G. O). Was ſoll geſchehn, wenn die Herren Mandatarien Wochenlang, über die geſetzliche Zeit hinaus, andre Geſchäfte vorſchützen?

§. 5. Einen bei Edictalcitationen vorgefallnen Verſtoß pflegt man mit Bekanntmachung eines andern Tages, in den öffentlichen Inſertionen, ſo viel deren noch ſtatt finden, oder in Amtsblättern bekannt zu machen, und den Extrahenten zu Anträgen aufzufordern. Gerichtstermine, Auktionen, öffentliche Strafausſtellungen, ſollen nach dem Reſcript vom 5ten März 1810 an Sonn-, Feſt- und Bußtagen nicht, ſchleunige Arreſtſachen aber blos im Nothfalle, jedoch ohne Störung vor ſich gehen. Anhang zur G. O. §. 420. Wechſel und Alimentſachen machen keine Ausnahme (§. 62. des Anhangs zur G. O.). Daß ein Termin in die Gerichtsferien fällt, macht keinen neuen nöthig. (Anh. §. 444.) Strafarreſt iſt nicht auf Sonntage oder Feſttage zu vertheilen, daß heißt: blos wer z. E. 7 Tage lang Arreſt halten muß, bleibt darinn über den Sonntag, nicht aber der, welcher blos 4 oder 5 Tage Arreſt zu büßen hat.

§. 6. Confer. §. 31. hoc tit.

§ 8. Confer. §. 37. tit. 52.

§. 9. 10. Es kann ſich treffen: daß Jemand, welcher gegen ein Contumacialurtheil reſtituirt iſt, noch einmal durch ein ſolches verurtheilt werden muß. §. 2. Nro. 6. tit. 14. Theil I. der G. O. (Anm. zu §. 74. tit. 14. ibidem).

§. 11. Wegen der Inſinuation durch die Poſt conf. das Reſcript an das Kammergericht vom 23. Jan. 1797. Anhang zur G. O. §. 56..

§. 12. Confer. §. 4. tit. 24.

§. 14. Confer. Cirkulare 30. Dezember 1798. Abſchn. 5., §. 87. tit. 10. G. O., Anhang zur G. O. §. 68. seq. — Zahlungsfriſt kann ein Mandatar, ohne dazu Specialvollmacht zu haben, auch bewilligen, wenn es nicht auf eine lange Zeit und dergeſtalt, daß es ſeinem Mandanten ſchädlich werden kann, geſchiehet. Doch muß er ſich allemal durch Briefe, Inſtructionen ꝛc. dazu legitimiren. (So iſt es in Glogau angenommen).

§. 15.

§. 15. Ob gegen eine Agnitionsreſolution ein Rechtsmittel ſtatt finde? Conf. Mater. zur wiſſenſchaftlichen Erklärung der Geſetze 1. p. 245.

§. 16. Da hier blos zwei Wege vorgeſchrieben ſind, nämlich: daß der Kläger die Repoſition der Akten ſuche, oder auf eine gerichtliche Wiederholung des Anerkenntniſſes bringe: ſo ſcheint es nicht ſtatthaft, die Akten zur Abfaſſung eines Kontumazialerkenntniſſes vorzulegen, wie bei mehrern Collegiis zu geſchehen pflegt. Es iſt aber nicht zu läugnen, daß dieſer modus procedendi eben daſſelbe, und zwar weit ſchneller und mit weniger Koſten bewirkt, als die Wiederholung der Citation. §. 11. tit. 32. Offizielle, vollſtändige, unbedingte Agnitionserklärungen einer verklagten öffentlichen Behörde, z. E. eines Magiſtrats, bedürfen keiner gerichtlichen Wiederholung, ſondern es iſt hierauf ein Agnitionsreſolut abzufaſſen. Reſcript an das Kammergericht vom 7. Auguſt 1810. (Allgem. juriſt. Monatſchrift Juli 1810. p. 330.) Anhang zur G. O. §. 63.

§. 22. und 23. Wenn einem zuläßigen Prorogationsgeſuche nicht deferirt worden, und dieſerhalb das Contumazialurtel angefochten wird: ſo kann der Beklagte verlangen, daß die Inſtruktion und Aburtelung nochmals in erſter Inſtanz erfolge. Reſcript vom 27. Juli 1801. Stengel XIV. pag. 209.

§. 24. Zu ärztlichen Atteſten, in Prozeſſen die dem Werthſtempel unterworfen ſind, bedarf es keines Stempels. Liegn. Amtsbl. 1812 pag. 338. 207.

§. 29. Confer. §. 13. tit. 10., §. 42. tit. 7. Th. III. der G. O. Bemerkenswerth iſt es, daß ſonſt der Mandant die Facta Mandatarii vertreten, und ſich an dieſen regreſſiren muß. §. 87. tit. 10. G. O., §. 786. tit. 18. Theil I. LR. Archiv III. p. 109. Jure communi ſchaden dem Clienten die Nachläßigkeiten ſeines Mandatarii in observandis formalibus processus auch nicht. Klein Rechtsſprüche I. pag. 347. In wie fern Mandans die Irrthümer und Verſehen ſeines Mandatarii rügen und korrigiren darf? Leys. Specim. 48. Med. VI., Specim. 465. Med. II.

§. 33. seq. Confer. Cirkular vom 1. Februar 98.

§. 37. Nach einem an das Kammergericht am 3. April 1801 erlaßnen Reſcript ſoll der Commiſſarius in ſeinen Verfügungen die Perſonen vom Adelſtande in der dritten Perſon des Pluralis, nicht Singularis, anreden. Jetzt ſchreibt man ſeit 1810 im gewöhnlichen Styl. Jahrbücher 1815. Heft 10. p. 12., Geſetzſamml. 1811. p. 9.

Titel 9.

Aufnahme der Antwort auf die Klage, und Verfügung darauf.

§. 2. Confer. die Anm. zum §. 14. No. 1. Titel 6. In wie fern exceptio legitimationis überhaupt, und ſogar noch in der Reviſions-inſtanz, nicht blos vom Richter, ſondern vom Revidenten gegen den Reviſen gerügt werden dürfe? Anmerk. zum §. 2. tit. 15. Theil I., §. 81. litera a. tit. 10., §. 2. No. 5. tit. 16. und zum §. 36. tit. 24. ibidem der Gerichtsordnung.

§. 4. Confer. §. 5. 11. tit. 5., §. 8. tit. 6., §. 4. tit. 9., §. 157. tit. 10. Theil I. der G. O. nebſt Anm.

§. 8. Confer. §. 12. tit. 17.

§. 9. Confer. tit. 19. Ger. Ordn.

§. 10. Folge, wenn der Beklagte die Forderung ohne Grund in Abrede ſtellt. §. 33. tit. 47.

§. 11. in fine. Confer. Ger. Ordn. I. 13. §. 4. und III. 3. §. 30. Auch exceptio moratorii iſt ex officio zur Sprache zu bringen. §. 8. tit. 47. G. O. Die nähere Vernehmung der Partheien über die Verjährung nach §. 11. tit. 9. iſt, wie v. Bülow in ſeinen praktiſchen Erörterungen I. pag. 352. ausführt, deshalb nöthig: weil der Richter nicht wiſſen kann: ob die Einrede, falls ſie der Verklagte vorbrächte, nicht durch die Replik der Interruption, oder der malae fidei, weggeräumt werden möchte. Bei Wechſeln aber iſt dies nicht denkbar, weil nur interruptio judicialis ſtatt findet, mala fides hingegen nichts hindert, und deshalb iſt ein Reſolut nicht erſt erforderlich. Riccius in Exercit. cambial. §. 79. Uebrigens ſoll zwar niemals ultra petita erkannt werden (Anm. zum §. 21. tit. 6.). Wenn aber Kläger blos aus Irrthum zu wenig gefordert hätte: ſo konnte ehemals der Richter in Gemäßheit des §. 34. Institut. de actionibus, das Erforderliche ſupliren. Confer. meine Anm. zu §. 416. tit. 12. Theil I. LR. — In wie fern exceptio legitimationis überhaupt, und ſogar noch in der Reviſionsinſtanz, nicht blos vom Richter, ſondern vom Revidenten gegen den Reviſen gerügt werden dürfe? Anm. zum §. 2. tit. 15. Theil I., §. 81. lit. a. tit. 10., §. 2. No. 5. tit. 16. und zum §. 36. tit. 24. ibid. der Ger. Ordn. — In wie fern ein Richter, wenn er eine vom Kläger ex contractu mandati eingeklagte Summe ex versione in rem zuerkennen will, zuvor den Verklagten in der erſten Inſtanz über dies neue Fundament hören muß? Anm. zu §. 5. litera a. tit. 10. G. O. Ein Appellationsrichter nahm

einſt

einſt keinen Anſtand: den ſchon vom Richter erſter Inſtanz für die Ungültigkeit einer Donatio mortis causa angeführten Rechtsgründen (daß ſie weder gerichtlich noch vor 5 Zeugen errichtet, blos in einem einſeitigen Revers enthalten war) bei Beſtätigung der erſten Sentenz hinzuzufügen: daß der Schenkende in ſeinem nach der Schenkung errichteten Teſtament alle frühere Erklärungen annullirt habe; ein Umſtand, der nicht zur Inſtruktion gezogen, aber aus den Teſtamentsakten erſichtlich war.

§. 20. Eigentlich ſcheint wohl blos der Richter, nicht der Verklagte, dem Kläger den Einwand machen zu können: daß er ſich durch Beibringung ſeines Gewerbeſcheines nicht legitimirt habe (§. 10. des Gewerbeedikts vom 2. November 1810). Als einſt in der Reviſionsinſtanz, wo summa revisibilis nicht vorhanden war, ein Verklagter als Revident jenen Einwand der Legitimation rügte, ward er nicht mehr damit gehört, und Revisio ward pro non devoluta erklärt. Man ſehe jedoch meine Anmerkung zum §. 281. litera a. tit. 10., und zum §. 36. tit. 24., §. 12. tit. 5. Theil I. der G. O.

§. 21. Confer. §. 135. tit. 2., §. 79. tit. 10. Wenn ein Prozeß, der ermangelnden oder nicht vollſtändig geführten Legitimation des Klägers ohnerachtet, einmal zur Inſtruktion eingeleitet iſt, ſo iſt der Legitimationspunkt, ſo wie jede andre Thatſache, ein Gegenſtand der Contumacialinſtruktion. Jahrbücher 1814. Heft 8. pag. 208.

§. 34. Confer. §. 58. 90. tit. 10.

§. 37. Confer. §. 170. tit. 10.

§. 38. Siehe die Anm. zum §. 10. tit. 30., auch zum §. 59. und zum §. 384. tit. 10. Der §. 64. 65. des Anhanges zur Ger. Ordnung beſtimmt: wie bei der Auswahl und Vorladung der Sachverſtändigen, ſie ſeyen dazu angeſtellt oder nicht, zu verfahren. — In Berg-, Acciſe-, Zoll- und Steuerkontraventionsſachen von Erheblichkeit, iſt ein Sachverſtändiger zuzuziehn. Auch in Militairſachen bisweilen. Cirkular vom 19. November 1813. Liegnitzer Amtsbl. 1813. p. 180. 340. Anhang zur Ger. O. §. 64. 104. 239.

§. 39. Confer. Abſchnitt IX. des Cirkulars vom 30. Dezember 1798, Abſchnitt V. des Cirkulars vom 19. Dezember 1799.

§. 40. Confer. §. 2. tit. 8.

§. 41. Statt des allegirten tit. 5. iſt der 6. Titel zu allegiren.

§. 42. Confer. §. 19. tit. 20. Ob, wenn im Inſtruktionstermin blos die Klage beantwortet werden kann, mithin ein neuer Termin zur Inſtruktion angeſetzt wird, alsdann der Kläger hierzu sub Comminat.

instruct.

instruct. in contumac. oder repos. actorum vorzuladen? Confer. Mater. zur wiſſenſchaftl. Erklärung der Geſetze 7. p. 205. — Hat ein Richter aus Unwiſſenheit, ſtatt, wegen Ausbleiben des Klägers, die Akten zu reponiren, den Kläger per Sententiam mit der Klage abgewieſen (nicht etwa, weil ſie an ſich nicht begründet ſey, blos weil Kläger ausblieb), ſo muß derſelbe Rekurs an die vorgeſetzte Behörde ergreifen, oder, wenn das Objekt kein Bagatellquantum betrift, die Nullitätsklage anſtellen. — Wenn der Verklagte ausblieb, kann wohl der Kläger im Contumacialreſolut mit der Klage abgewieſen werden, wenn ſie nicht begründet iſt, und zu Unrecht zugelaſſen ward. (Anm. zu §. 79. tit. 14.)

§. 43. Manche fordern: daß um Prorogation grade desjenigen Termins, worinn Kläger nachher ausbleibt, von ihm gebeten ſeyn muß, und daß vorher die Einlaſſung des Verklagten erfolgt ſey. Der Legitimationspunkt, wenn ihn auch nur der Richter ex officio bemängelt hat, iſt, ſo wie jeder andre Einwand, ein Gegenſtand der Contumacialinſtruktion. Jahrbücher 1814. Heft 8. p. 208. — Mit dem Vorſchlage des Hrn. Präſidenten v. Reibnitz, in Kleins Annalen, ſtimme ich ganz überein: daß in allen Fällen und Sachen nur einerlei Commination ſtatt finden ſolle: nehmlich daß ein Ausbleibender ſich Alles, was der Richter verfügen werde, gefallen laſſen müſſe.

§. 44. Confer. §. 15. der Einleitung, §. 3. 100. tit. 10., §. 23. tit. 23. der Gerichtsordnung, ferner die Anmerkung zum §. 6. tit. 19. ibidem. Vor dem gänzlichen Abſchluß der Inſtruktion kann man es auch wohl nennen, ſo lange die Sentenz noch nicht abgefaßt iſt. Man ſehe auch meine Note zum §. 55. tit. 14. Theil I. der G. O., und zum §. 43. tit. 9. ibidem.

§. 48. Confer. §. 6. tit. 11. Theil I. G. O.

Titel 10.

Inſtruktion der Sache zum Definitiverkenntniſſe.

§. 2. Conf. §. 17. Einleit., §. 5. Lit. b. hoc tit. Es frägt ſich: ob ein Guthsbeſitzer, der nicht in den Prozeß verwickelt iſt, ſich die Taxation ſeines Guthes gefallen laſſen muß, wenn der, von dem er es erkauft hat, und für welchen rückſtändige Kaufgelder im Hypothekenbuche eingetragen ſind, bei Gelegenheit: daß er hiermit einem Gläubiger Caution ſtellen will, behauptet: daß dieſe Kaufgelder ſichrer ſtehen, als ſie nach dem Kaufpreiſe zu ſtehen ſcheinen? Ich glaube: nein, beſonders, falls

der

der Guthsbeſitzer beſcheinigen kann, in wie fern ihm die Taxirung ſchaden dürfte. — Ob, wenn Einer, dem die Beweisführung nicht obliegt, dem Gegner den Eid zuſchiebt, dieſer ihn acceptirt hat, und keiner von beiden Theilen deſſen Erheblichkeit beſtreitet, der Richter den noch nicht abgeleiſteten Eid für unſtatthaft achten, und von Amtswegen dem Deferenten einen Erfüllungseid auflegen darf? Anm. zum §. 298. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn.

§. 3. Confer. §. 6. 8. tit. 12., §. 19. ibid., §. 22. tit. 5.

§. 4. et 10. Confer. §. 23. tit. 23.

§. 5. lit. a. In Schwängerungsſachen, wo nach Vorlegung der Akten die Klägerin oder das Kind ſtarb, oder wenn der Vindikant eines Grundſtücks nach Eröfnung des Konkurſes über den Gegner, den Kontrakt annullirt und das gezahlte Kaufgeld zurückverlangt, und ſo den Anſpruch modificirt, iſt ſolche Modifikation nach geſchloßner Inſtruktion noch zuläßig. Siehe die Anm. zum §. 63. und §. 19. tit. 14., §. 21. 22. tit. 5. — Wenn Jemand wegen Sävitien auf Eheſcheidung geklagt hat, kann er in der zweiten Inſtanz die Trennung der Ehe nicht wegen Ehebruchs verlangen. — Wenn in der erſten Inſtanz nur von einem mündlichen Verſprechen die Rede war, kann die Sentenz der zweiten Inſtanz nicht auf ein ſchriftliches geſtützt werden. Anm. zu §. 58. der Einleitung zur G. O. — Wer auf Annullation eines Kontraktes geklagt hat, kann wohl, während der Inſtruktion, die Klage auf Entſchädigung umändern, oder der Richter kann hierauf, ſtatt auf Annullation, erkennen, allein: wer ex contractu mandati eine Summe einklagt, kann weder in demſelben Prozeſſe den Anſpruch in eine Forderung ex in rem verso umwandeln (wenn er nicht bald bei Anſtellung der Klage beide Fundamente cumulirte), noch kann der Richter, ohne vorher per Resolutum eine Vernehmung des Verklagten über das neue Fundament zu veranſtalten, den Verklagten auf den Grund deſſelben verurtheilen. §. 21. tit. 5., §. 11. tit. 9. Theil I. G. O. Anmerk. zu §. 22. tit. 5. Wer alſo ex Mandato klagte, damit aber abgewieſen ward, darf nicht appellando, ex alio fundamento ſeine Forderung herleiten. Wenn ein Magiſtrat einem Unterbedienten aufgetragen hat, zur Verpflegung einquartirter franzöſiſcher Generale, Wein bei einem Weinhändler aufzunehmen, ſo kann der von dieſem mündlichen Auftrage, mündlich vom Stadtdirektor benachrichtigte Weinhändler, falls er hiernach den Wein dem Unterbedienten zuſtellte, und mit ſeiner gegen den Magiſtrat ex Mandato angeſtellten Klage (wie ich glaube, §. 226. tit. 13., §. 215. tit. 14. Theil I. LR. nebſt Anmerkung, zu Unrecht), abgewieſen werden ſoll,

nicht

nicht ex in rem verso, von Amts wegen, und ohne den Verklagten über dies Fundament zu hören, die eingeklagte Summe durch die Sentenz erſter oder zweiter Inſtanz zuerkannt bekommen. Denn ſcheint auch das Fundament der versio in rem in dem Anſpruch ex Mandato zu liegen, und gewiſſermaaßen ein Minus zu ſeyn, zumal der verklagte Magiſtrat nicht leugnete: daß der Wein den franzöſiſchen Generals zugekommen ſey: ſo ſind doch gegen einen Anſpruch ex in rem verso ganz andre Einwendungen, als gegen den Contractum mandati zuläßig. §. 277. tit. 13. Landrecht.

§. 5. lit. b. Confer. die Anm. zu §. 298. tit. 10. Theil I. Gerichtsordnung.

§. 11. Confer. §. 52. Nro. 4. tit. 23.

§. 13. Confer. §. 42. tit. 7. Theil III. G. O. Wegen Verſäumniß eines Mandatarii findet keine Restitutio in integrum ſtatt. Reſcr. vom 6. Sept. 1803. an die Oſtfrieſiſche Regierung. Archiv III. p. 109.

§. 15. Confer. §. 42. tit. 7. Theil III. Cirkular vom 1. Februar 1799.

§. 17. Confer. §. 58. hoc tit., §. 36. tit. 42.

§. 19. Vide Cirkular den 30. Dezember 1798. Abſchnitt 5. Wird ein Protokollführer ohne Noth adhibirt, ſo darf für ihn nicht liquidirt werden. §. 66. des Anhanges zur G. O. Dies gilt ſeit 1815 auch für die ſchleſiſchen Juſtizſekretairs. Uebrigens ſind die Vorſchriften wegen Unterſchrift der Protokolle und Adhibirung der Protokollanten oder Zeugen im §. 67. seq. des Anhanges zur Ger. Ordn. enthalten. Eben ſo im §. 75. wegen der Dollmetſcher.

§. 26. Confer. §. 29. tit. 3. Theil III., §. 65. tit. 25. Th. I. nebſt Anm.

§. 27. Vide §. 82. seq., §. 376. hoc tit. Wer in der erſten Inſtanz ausdrücklich auf einen Einwand gänzlich Verzicht leiſtet, kann davon in der Regel in den fernern Inſtanzen nicht Gebrauch machen. Anmerkung zum §. 21. tit. 20. — In wie fern eine Parthei die Irrthümer und Verſehen ihres Mandatarii revociren und korrigiren darf? Anmerkung zum §. 29. tit. 8. Siehe auch wegen Widerruf des Inhalts eines Protokolls, durch Verweigerung der Unterſchrift, die Anm. zum §. 59. No. 6. tit. 25. Theil I. G. O. — Confer. die Anm. zum §. 27. tit. 10. Theil I. LR.

§. 27. lit. c. Wer muß den Beweis führen, wenn ein Geſtändniß nur mit Einſchränkungen oder Zuſätzen erfolgt? Anm. zum §. 16. der Einleitung zur Prozeßordnung.

§. 32.

§. 32. Aus Anzeigen für die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Thatſache bildet ſich der künſtliche Beweis. Ein Umſtand, eine Reihe Umſtände, ein Verhältniß, bei welchem der menſchliche Verſtand vermöge pſychologiſcher und daraus entſpringender hypothetiſcher Unmöglichkeit nicht fähig iſt, Etwas für wahr oder unwahr, für Wirkung, Urſache, Grund oder Folge anzuerkennen, wird zu beweiſen übernommen. §. 399. 277. Criminalordn. Nicht was direkt zu wiſſen verlangt wird, ſondern Etwas, woraus auf die Exiſtenz von Jenem erſt zu ſchließen iſt, wird Gegenſtand der Beweisantretung.

§. 38. lit. a. Das allgemeine Cirkular vom 11. Oktober 1797 modificirt dieſe Verordnung. Nur bei ſehr verwickelten Sachen iſt die Anfertigung eines status Causae et Controversiae noch erforderlich. §. 76. des Anhanges zur G. O. Siehe übrigens G. O. III. tit. 3. §. 33.

§. 45. Obgleich über die Frage: welche Parthei Beweis führen ſoll, nicht förmlich erkannt werden darf: ſo geſchieht es doch bisweilen mittelbar: wenn der §. 20. tit. 32. Theil I. der G. O. zur Anwendung kommt, auch: wenn ein Servitutsberechtigter, gegen welchen die actio negatoria angeſtellt wird, behauptet: daß, weil er in possessorio geſiegt habe, der Kläger den Beweis führen müſſe. (Anm. zum §. 182. tit. 7. Theil I. LR. im Commentar). — Man ſehe auch meine Anm. zum §. 16. der Einleitung zur Ger. Ordn.

§. 49. Hiernach muß der Decernent, der im zweiten Senat Sitz und Stimme hat, doch im erſten Senat den Vortrag thun.

§. 50. Siehe Klein Annalen XXIII. pag. 109. seq.

§. 52. Dieſer §. iſt durch die Kabinetsordre vom 8. März 98. abgeändert. Das Begleitungs-Reſcript iſt vom 21. März ejusdem. (§. 77. Anhang zur Ger. Ordn.)

§. 53. 54. Wegen Nachweiſung der pohlniſchen Geſetze bei Südpreuß. Gerichtshöfen ſiehe das Edict vom 28. März 94., das Reſcr. vom 10. September 96., das Cirkular vom 28. Novbr. 95., die Deklaration des Edikts vom 28. März 94. dd. den 30. April 97., und das Reſcript an die Poſener Regierung vom 14. Dezember 98. (Stengel X. p. 189.) In einer Abhandlung über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Studiums nachbarlicher Geſetze urtheilt der Verfaſſer ſehr falſch, wenn er den Preuß. Richter, der einem Preuß. Einwohner in fremden Rechtsſachen nicht zu rathen weiß, reſponſable glaubt. Juriſt. Monatſchrift Auguſt 1811. p. 182. Doch iſt es ſehr nützlich, fremde Geſetze zu kennen.

§. 56.

§. 56. Ein Beiſpiel in Injuriensachen giebt das Cirkular vom 19. Dezember 99. Nro. 9. Das Atteſt eines Gerichts über die Statthaftigkeit einer Obſervanz beweiſet nur halb. Leyser. Specim. IX. Med. IX.

§. 57. Confer. §. 42. tit. 14.

§. 58. Confer. §. 90., §. 107.

§. 59. Man ſehe die Note zum §. 384. Ein Regulativ vom 28. Febr. 16. beſtimmt Diäten und Reiſekoſten in Dienſtangelegenheiten des Königes. Geſetzſamml. 113. Neu approbirte Oekonomiekommiſſarien oder Kreisverordnete dürfen in landwirthſchaftlichen Angelegenheiten Gutachten abgeben. Geſetzſammlung 1811 pag. 309. 311. Ehemals beſtimmte ein Reſcript an die Poſener Regierung vom 16. März 97., wie viel den Oekonomiebeamten und Forſtbedienten in Privatangelegenheiten an Diäten paſſiret, nehmlich: einem Cammerrath inclusive Wagenmiethe 2 Rthlr. 8 Gr., einem Oberförſter 1 Rthlr. 20 Gr., den niedrigern Offizianten 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8 Gr. In Schleſien paſſiret dem Forſtbedienten täglich 1 Rthlr. 8 Gr. und 12 Groſchen für ſein Pferd incl. Rückweg. Nach dem Edict vom 21. Febr. 1816. (Geſetzſamml. 1816. p. 107.) und ſchon nach einem Reſcript vom 21. Dez. 1802 ſind bei Aburtelung der Prozeſſe in Bergwerksſachen Sachverſtändige zuzuziehn (§. 104. des Anhangs zur G. O.). In Policei- und Gewerbs-, oder Finanz- und Militairſachen iſt auf das Gutachten der Behörden Rückſicht zu nehmen. §. 102. 103. 239. ibidem. Man vergleiche hierbei ein andres Reſcript vom 4. Auguſt 1784. Archiv III. pag. 372. und die Anmerkung zum §. 38. tit. 9., und zum §. 384. 388. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn., ferner zu §. 18. tit. 35. Der §. 384 tit. 10. iſt zwar jetzt dahin abgeändert: daß Regierungen und Oberlandesgerichte wechſelſeitigen Unterbehörden in Amtsſachen Aufträge machen können. §. 50. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbeſſerter Einrichtung der Provincialbehörden, und §. 64. des Anhangs zur G. O. Ich glaube jedoch, daß zum Exempel die Regierung weder feſtſetzen könne, daß Jemand, der kein Regierungsbeamter iſt, zur fiskaliſchen Unterſuchung zu ziehen ſey, noch beſtimmen dürfe, ob gegen einen Privatmann fiskaliſche oder Criminalunterſuchung ſtatt finden ſolle, ſondern daß ſie dem Oberlandesgericht anheim zu ſtellen habe, ob eine ſolche Unterſuchung ſtatt finde. Anm. zu §. 384. tit. 10. Ferner zum §. 35. tit. 35. Von jedem Auftrage einer fremden Behörde gebührt der Oberbehörde Anzeige. — In Accise- Zoll- und Steuerkontraventionsſachen von Erheblichkeit iſt ein Sachverſtändiger zuzuziehn. Circular 19. Novbr. 1813. Liegnitzer Amtsblatt 1813. pag. 180. 340. — In wiefern ein Parere der Kaufleute

leute jure communi relevirt? Cramer Nebenſtunden Band XXXXIX. pag. 82. Grattenauer über Breslaus Wechſelgeſetze, Breslau 1806 pag. 81. Allgemeine G. O. Theil I. tit. 30. §. 8.

§. 60. Ob ein Prozeß über den Rechtsgrund und den Betrag zugleich inſtruirt werden kann? §. 40. tit. 13., §. 64. tit. 23. Theil I. G. O. nebſt Anm. Siehe auch die Note zum §. 715. tit. XI. Th. II. LR.

§. 70. Beiſpielsweiſe ſehe man den §. 2. tit. 45. Theil I. der Ger. Ordn. und die Anm. hierzu, ſo wie zum §. 5. ibidem.

§. 75. Confer. G. O. I. 33. §. 5. Anm. zum §. 320. tit. 1. Theil II. LR.

§. 79. Confer. §. 41. tit. 17. — Man ſehe auch die Anm. zum §. 5. tit. 45. Theil I. der G. O. Ferner wegen des dem Kläger zu machenden Einwandes: daß er ſeinen Gewerbsſchein nicht producirt habe, die Note zum §. 81. litera a. tit. 10. Theil I. ibidem.

§. 81. Lit. a. Siehe die Anm. zum §. 2. tit. 8. — In wie fern das richterliche Erkenntniß den Verklagten gegen Anſprüche eines Dritten ſichere? Anm. zum §. 66. Einleitung. Siehe auch wegen der Legitimation Leyser. Specimen 191. Medit. 6. Wenn der Richter, indem er eventualiter in der Hauptſache erkennt, ex officio den Kläger sub poena nullitatis zur Legitimation ad Processum auffordert, weil legitimatio ad causam davon mit abhängt: z. B. daß ein Defensor piae causae von dem, deſſen Intereſſe er wahrnehmen will, Vollmacht beibringe, derſelbe aber will ausführen: daß, und warum er keine Vollmacht beibringen könne und beizubringen nöthig habe: ſo muß er dann appelliren. Sonderbar erſcheint die Appellation aber in ſo fern als der Gegner gar nicht auf die Legitimation gedrungen hat. So ſollte in causa Gäbersdorffer Gruftſtiftung contra Bibra der defensor generalis piarum caussarum, weil er eine bloße Familiengruftfundation vertrat, Vollmacht der Familienintereſſenten beibringen. — Wenn ein Prozeß, ohngeachtet der ermangelnden Legitimation des Klägers, einmal zur Inſtruction eingeleitet iſt: ſo iſt der Legitimationspunct, ſo wie jede andre Thatſache, ein Gegenſtand der Contumacialinſtruction und des Erkenntniſſes. Reſcr. vom 10. Dezember 1814. Jahrbücher 1814 Heft 8. p. 208. Die Cabinetsordre vom 6. September 1815 berechtiget den Juſtizminiſter Streitigkeiten oder Zweifel, welche den Legitimationspunct betreffen und kein Gegenſtand eines Erkenntniſſes ſind, per Rescriptum zu decidiren. Geſetzſammlung 1815 pag. 198. — Exceptio legitimationis (Anm. zum §. 4. Nro. 6. tit. 5. Theil I. der G. O.). Wenn in einem Erkenntniſſe der Richter ex officio feſtgeſetzt hat: daß der Verklagte, weil ſich Kläger als Erbe, als Ceſſionar,

nar ꝛc. noch nicht legitimirt habe, die zu zahlen ſchuldige Summe zu deponiren ſchuldig ſey: ſo iſt die vom Kläger gegen dieſe Depoſition eingewendete Appellation (wodurch er vielleicht die freiwillige Erklärung, oder das Geſtändniß des Verklagten: daß ihm die Legitimation bekannt ſey, zur Erſparung koſtſpieliger Weiterungen eben ſo oft, als ein günſtigeres juriſtiſches Sentiment des Appellationsrichters über den Legitimationspunkt beabſichtigen kann) allemal gegen den Verklagten zu richten, und dieſer als Appellat anzuſehen, der ſich auf die Appellation einlaſſen muß, wenn ihm auch, da er einmal ad Depositum zahlet, oft nichts daran liegt: ob der Appellant in Appellatorio ohne Weiteres für legitimirt geachtet wird, oder nicht. Siehe jedoch §. 3. Nro. 5. tit. 14. Theil I. Rathſam war es immer: daß der Richter vor Zulaſſung des Appellationsverfahrens den Appellaten vorher befrug: ob er den Appellanten freiwillig für legitimirt annehme? Aber wie? wenn er erwiedert: daß er es nicht beſſer, als der erſte Richter einzuſehn vermöge, da es questio juris ſey? Die Koſten der Appellationsinſtanz muß immer der Appellant tragen. §. 6. 7. tit. 23. Theil I. der G. O.

§. 81. Lit. b. Confer. § 11. tit. 11. — Man ſehe auch wegen der Frage: wer Beweis führen müſſe, meine Anm. zum §. 16. der Einleitung und zum §. 45. tit. 10. Theil I. der G. O.

§. 82. Rechtsſätze können nicht der Gegenſtand eines Geſtändniſſes ſeyn. Stryk. usus modernus XI. tit. 44. Von bedingten Geſtändniſſen, wo ſich der Geſtehende in Negativa fundiret. Klein Rechtsſprüche IV. pag. 148. Anm. zum §. 16. der Einleitung zur Prozeßordnung. Ob das Geſtändniß der Impotenz in Eheſcheidungsſachen qualificirt ſeyn müſſe? Klein Annalen Band I. p. 278.

§. 86. Was heißt untheilbar? §. 4. Nro. 8. tit. 5.

§. 87. Confer. §. 14. tit. 8. Anmerkung zum §. 29. tit. 8. und §. 257. tit. 10. — Man ſehe meine Anm. zum §. 55. tit. 14. Theil I. der Ger. Ordn.

§. 88. Lit. b. Siehe §. 111. hoc titulo, und die Anm. zum §. 11. tit. 13. Theil II. Landrecht, auch Leyser. Specimen 375. Meditatio 35. — In wiefern die Ableiſtung eines Eides von einer Parthei, in einem andern Prozeſſe, den beide Partheien führen, relevire? Anm. zu §. 26. 27. tit. 17. Theil I. G. O.

§. 89. Siehe Leyser. Specimen 263. Medit. 5. und §. 161. 132. 238. tit. 10. Theil I. G. O. — Confer. die Anm. zu §. 81. lit. b.

§. 91. Confer. §. 101. hoc tit., §. 230. Nro. 11. ibid., §. 8. tit. 6., §. 11. Lit. e., §. 5. tit. 5. ibid., und in welchen Fällen Documen-

ta inter alios celebrata völlig beweiſen, Leyser. Specim. 275. Medit. 4., Specim. 283. Medit. 28.

§. 92. Lit. a. Siehe die Anm. zum §. 91.

§. 92. Lit b. Der §. 106. fügt ein viertes Erforderniß bei. Ob Prätendenten eines Legats die Edition eines Teſtamentes oder Erbvertrages verlangen können? Anm. zum §. 227. tit. 12. Theil I. LR.

§. 93. Confer. §. 54. tit. 29. der G. O.

§. 94. Confer. die Anm. zum §. 101. tit. 10. Commination, wenn der §. 8. tit. 6. oder der §. 11. lit. e. tit. 5. Theil I. der G. O. eintritt. (Anm. zu §. 8. tit. 6.).

§. 97. Urkunden der aufgehobnen Stifter und Klöſter in Schleſien ſind im Archiv der Breslauer Univerſitätsbibliothek aſſervirt, und es iſt am 27. Octobr. 1815 von dem Miniſter des Innern zu Berlin beſtimmt: in welchen Fällen Abſchriften davon ertheilt werden, und was dafür, je nachdem eine öffentliche Behörde ſie verlangt, zu entrichten ſey. Man wendet ſich an das Curatorium. — Fiskaliſche Bediente kommen pro fisco nicht zum Eide. Anm. zum §. 268.

§. 99. Siehe §. 39. tit. 22. G. O. und §. 1376. tit. 8. Theil II. LR. Leyser. Specim. 263. Medit. 3.

§. 100. Siehe §. 15. Einleitung.

§. 101. Wenn die Partheien auf die Edition ſelbſt nicht dringen, vielmehr ihre Sachwalter, wenn gleich ohne Specialvollmacht dazu gehabt zu haben, es haben geſchehen laſſen: daß der Dritte den Editionseid mit Auslaſſung des letzten Perioden des §. 94. ableiſtete: ſo iſt der Richter weder befugt noch ſchuldig, auf nochmalige Leiſtung des Eides nach der vollſtändigen Eidesformel zu beſtehen. — Eine Perſon, die ſich weigern darf, ein Zeugniß abzulegen (§. 229. tit. 10.), darf ſich auch weigern: einem Dritten den Aufenthalt eines Sohnes, Vaters, Gatten ꝛc. anzuzeigen, oder ſonſt eine ſie betreffende Auskunft zu geben. In Criminalſachen iſt es etwas Andres (Anm. zu §. 229. tit. 10. G. O., Klein Rechtsſprüche I. p. 94., II. p. 168.). Sonſt kann man auch nicht durch eine Editionsklage, ſondern durch Provocation auf das Zeugniß einer ſolchen Perſon zum Zweck kommen. Anm. zum §. 29. Nro. 17. tit. 22. G. O.

§. 102. Confer. §. 39. tit. 22.

§. 105. Confer. §. 12. Nro. 4. tit. 22.

§. 107. Conf. §. 58., §. 17. 21. tit. 16. — Wie war zu verfahren: wenn bis zum Jahre 1815 bei hieſigen Gerichten, Documente, die im Herzogthum Warſchau ſich befanden, zur Einſicht von einer Parthei gewünſcht wurden? Reſcr. vom 16. October 1812. (Anm. zum §. 225. lit.

lit. a. tit. 10. Theil I. G. O.) Jahrbücher der Geſetzgeb. 1814. Heft 2. pag. 208.

§. 109. Beſonders wegen der Edition der Handelsbücher, conf. Leyser. Spec. 279. Med. 12. Die Bank läßt ihre Bücher niemals außerhalb ihres Büreaus verabfolgen.

§. 111. Confer. §. 157. und Leyser. Specim. 261. Med. 5. Wenn das vidimirende Gericht das Originaldocument ſelbſt aufgenommen oder ausgefertigt hat, dürfen bei der Vidimation nicht ſämmtliche Intereſſenten zugezogen werden. G. O. II. 3. §. 28. — Das Vidimus einer Vollmacht, ohne Production eines Originals, beruhiget nicht. Anm. zu §. 28. tit. 3. Theil II. Daß zu Beilagen in Prozeſſen, die der Richter nicht ſelbſt im Termin vidimirt, ferner zu beigelegten Originalrechnungen, Stempel erforderlich. Jahrbücher für Geſetzgebung 1814. Heft 5. pag. $\frac{36}{40}$. Liegnitzer Amtsblatt 1814. p. 161.

§. 113. Lit. a. Wie wäre es aber, wenn ein Theil behauptete, daß in dem, in Bezug genommenen Document, deſſen Aufhebung ausdrücklich verboten ſey? Iſt ein ſolches Verbot nicht offenbar ungültig: ſo dürfte doch wohl die, in Bezug genommene, Urkunde herbeigeſchafft werden müſſen, jedoch könnte der Richter zuvor das Juramentum calumniae fordern. Confer. tit. 13. Siehe auch G. Ludw. Böhmers auserleſene Rechtsfälle, Band III. 2. Abtheil. pag. 460. — Qui se ad aliam schedam refert, omnia quae in ea habentur, repetiisse et confirmasse censetur. Lex 38. de Conditionibus et Demonstrationibus. Lex 97. de heredibus instituendis.

§. 113. Lit. b. Siehe den beim §. 113. Lit. a. allegirten Böhmer, desgleichen Leyser. Specimen 264. Med. 5., Specimen 170. Med. 5. Beilagen, auf die ſich ein Inſtrument bezieht, dürfen nicht gerade unterſchrieben ſeyn. Ibidem Corrolarium.

§. 114. Anſtatt eines Dollmetſchers, kann nöthigenfalls auch ein andrer Sprachkundiger adhibirt werden; er iſt aber zu vereidigen, und muß zugleich in den Eid nehmen: daß er der Sprache mächtig ſey. Jahrbücher 1814. Heft 7. pag. 4.

§. 115. Siehe Anmerkung zum LR. I. 5. §. 111. seq. Annalen XXVI. pag. 212. Wechſelproteſte aus Frankreich, oder aus den mit Frankreich verbündeten Landen, ſind noch fernerhin in der bisher üblich geweſenen Form zuläßig. (Hofreſcript vom 17. März 1812.) Andre ſolche fremde Urkunden, z. B. Vollmachten, Ceſſionen 2c. müſſen von dem franzöſiſchen Miniſter der Juſtiz, oder der auswärtigen Angelegen-

 heiten

heiten und dem in Frankreich reſidirenden Preußiſchen Geſandten beglaubiget werden. Reſcript vom 26. November 1811. Wie Urkunden aus dem Franzöſiſchen beglaubigt ſeyn müſſen? Anmerk. zu §. 117. tit. 3. Theil I. LR. — Urkunden aus dem Herzogthum Warſchau ſollten bis 1813, wenn Zweifel über deren Legalität aufſtoßen, oder wenn ſie eine Preußiſche Behörde auf ihre Verantwortlichkeit anzunehmen hatte, von dem Juſtizminiſter des Herzogthums Warſchau beglaubiget, und deſſen Handſchrift ſollte wieder von dem Preußiſchen Geſandten in Warſchau, oder von dem dortigen Königl. ſächſiſchen Kommiſſarius atteſtirt ſeyn. Reſcript des Juſtizminiſters dd. Berlin den 14. April 1812. — Atteſtirung der im Warſchauiſchen ausgefertigten Urkunden (mit Ausnahme der Wechſelproteſte). Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 204. — Urkunden aus Frankreich, Warſchau, oder dem Königreich Weſtphalen, mußten bis zum Jahre 1814, mit Ausnahme der Wechſelproteſte, von dem Juſtizminiſter beglaubigt, und deſſen Unterſchrift ſollte vom Preußiſchen Reſidenten atteſtirt ſeyn, ſofern eine Preußiſche Behörde ſie auf ihre Verantwortlichkeit berückſichtigen ſollte. Reſcript dd. Berlin den 24. November 1812. — Die Beſtimmung: wie die in Frankreich und deſſen Bundesſtaaten, in Weſtphalen und dem Herzogthum Warſchau ausgeſtellten Urkunden legaliſirt ſeyn mußten, iſt am 18. Februar 1814 aufgehoben (Liegnitzer Amtsblatt 1814. Nro. 11.), und es iſt feſtgeſetzt: daß Urkunden des Auslandes durch ein Atteſt des dortigen oberſten Gerichtshofes oder deſſen Präſidenten gehörig legaliſirt ſeyn ſollen. Urkunden, die zwar in Landen, wo der Code Napoleon galt, aber nicht in Frankreich, Weſtphalen, oder im Warſchauiſchen, ausgeſtellt waren, durften bis zum Jahr 1814 keinesweges, ſo wie dieſe beglaubigt ſeyn; es war in einzelnen Fällen beim Preußiſchen Juſtizminiſter anzufragen: was zu ihrer Beglaubigung erforderlich ſey? Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 3 pag. 44. — Mit dem §. 115. tit. 10. vergleiche man auch die Note zu §. 28. tit. 1. Gerichtsordnung.

§. 118. Siehe Leyser. Specim. 265. Med. 4., Specim. 270. Med. 8., Specim. 278. Med. 5., Specim. 281. Med. 5.

§. 119. Siehe Leyser. Specimen 263. Med. 2., Spec. 265. Medit. 4., Specimen 281. Medit. 4. In Verbindung mit andern Umſtänden kann auch ein zerrißnes Dokument als Adminiculans Rückſicht verdienen, z. B. wenn der die Zahlung behauptende Schuldner verſchiedenes für ſeine Behauptung für ſich hat, der Kreditor zugiebt: daß er über eine Abſchlagszahlung quittirt habe, allein der Schuldner über das Ganze quittirt zu ſeyn verſichert, und den Editionseid darüber: daß er die Quittung

tung nicht auffinden könne, ableiſtet, ſodann in der erſten Inſtanz der Kläger zum Eide kommt, in Appellatorio aber Verklagter die zerrißne Quittung, worauf jedoch die Höhe der Summe und die Unterſchrift des Klägers kenntlich ſind, auffindet.

§. 120. Landrecht I. 5. §. 170.

§. 121. Confer. Lex 14. Cod. de contrahenda et comittenda stipulatione.

§. 122. Ueber das Darthun des Inhalts hätte ſich der Geſetzgeber näher auslaſſen ſollen. Siehe die Anmerkung zum §. 169. tit. 5. Theil I. Landrecht, in meinem Commentar zum Landrecht.

§. 123. Notariats-, gerichtliche oder öffentliche Urkunden, in einem auswärtigen Staate aufgenommen, müſſen, wenn ſie im Preußiſchen producirt werden, von dem Juſtizminiſter oder dem Miniſter des auswärtigen Departements des fremden Staates der Identität und Legitimation des Ausſtellers wegen atteſtirt, und das Handzeichen des Miniſters muß wieder von der dort reſidirenden Preußiſchen Ambaſſade beglaubiget werden. Reſcript des Juſtizminiſters vom 26. Novbr. 1811.

§. 124. Confer. G. O. II. 2. §. 42. seq., ibidem §. 50. Daß Militairgerichte aus einem kommandirten Offizier und dem Auditeur beſtehen, beſtimmt das Reſcript vom 28. September 1795. Bei mobilen Truppen. Anhang zur Ger. Ordn. §. 418. — Bei der Breslauer Univerſitätsbibliothek und deren Direktor ſind die Urkunden der Klöſter zu finden, und zu bekommen. Verordnung vom 27. Okt. 1815. — Wegen der Archive der Magiſträte ſiehe Theil II. tit. 8. §. 136. Wegen der in den Archiven befindlichen Privaturkunden, §. 158. Lit. c. hoc tit. Wegen bloßer alter Copien, Hymmen Sammlung VII. p. 92, v. Bülow Erörterungen Band III. p, 244, und Klein Rechtsſprüche I. pag. 335, III. pag. 219, Leyser. Specimen 261. Med. 7., Specimen 266. Med. 2. — In antiquis, omnia legitime gesta praesumuntur, mithin auch alienationes bonorum ecclesiae. Cramer Nebenſtunden Band 35. pagina 29.

§. 125. In dem Recognitionsatteſte iſt der Bezug auf die Recognitionsprotokolle nicht nöthig. Anhang zur G. O. §. 427. — Statt der Vorleſung des Recognitionsprotokolls durch eine Gerichtsperſon, iſt die eigne Durchleſung des Intereſſenten hinreichend. Cirkular vom 30. December 1798. Abſchn. 5. §. 2. Wenn die Recognition nur die eidliche Diffeſſion verhindern ſoll, ſo braucht blos die Unterſchrift anerkannt zu werden, ohne das Dokument vorzuleſen, und deſſen Inhalt genehmigen zu laſſen. G. O. II. 3. §. 26. Wegen der zweiten Gerichtsperſon, un-

ter welcher der Protokollführer wohl verſtanden wird, ſiehe Abſchnitt 5. des Cirkulars vom 30. Dezember 1798. Nach §. 78. 421. des Anhanges zur Gerichtsordnung iſt auch ein Gerichtsdeputirter hinreichend. — Confer. §. 454. tit. 50. Ger. Ordn. Man vergleiche auch meine Anmerkung zu §. 22. tit. 3. Theil II. — Anerkannte Dokumente, wovon z. E. §. 115. tit. 13. Theil I. des Landrechts ſpricht, ſind nur ſolche, deren Inhalt anerkannt worden iſt. §. 2. Nro. 3 tit. 28. Ger. Ordn., §. 185. tit. 5. Theil I. LR. Da jedoch blos der §. 125. tit. 10. Theil I. der Gerichtsordnung, und §. 2. Nro. 3. tit. 28. zum Anerkenntniß, das Anerkennen des Inhaltes erfordert, und der §. 26. tit. 3. Theil II., ferner der §. 75. tit. 7. Theil III. ibidem, ſtatt ganz eigentlich ſowohl von dieſer Art des Anerkenntniſſes, als auch vom Recognosciren der bloßen Unterſchrift zu ſprechen, ſtets nur von dieſer handelt, ſo iſt es ſo zweifellos nicht, ob die bloße Recognition der Unterſchrift nicht in Gemäßheit des §. 189. tit. 5. Theil I. des Landrechts, und des §. 136. tit. 10. Theil I. der Ger. Ordn. allemal die Präſumtion des zugleich recognoscirten Inhalts mit bewirke, abgerechnet, daß der Geſetzgeber im §. 133. ibidem, und in andern Stellen mit der bloßen Recognition der Unterſchrift nur die Folge verbinden will: daß dieſelbe nicht diffitirt werden darf. Confer. die Anmerkung zu §. 115. tit. 13. Theil I. LR.

§. 126. Einwendungen gegen den Inhalt eines gerichtlich beſtätigten Vertrages, LR. I. 5. §. 203. Wenn iſt der Beweis für vollführt zu achten, daß dem gerichtlichen Dokumente die geſetzlichen Erforderniſſe fehlen, oder ein Irrthum dabei vorgefallen ſey? Theil I. tit. 13. §. 19. 20. Nach älterm Recht war probatio contrarii gegen den Inhalt ſtatthaft. Hymmen Beiträge Sammlung VI. pag. 23. 24. Lex II. Cod. de praediis et aliis. Leyser. Specimen 205. Medit. XI., Specimen 297. Prooem. (wegen der Reſciſion eines gerichtlichen Kontraktes ob laesionem ultra dimidiam). — Manche Praktiker glauben: daß über den Irrthum, oder über den Mangel der Erforderniſſe einer gerichtlichen Urkunde keine Eidesdelation ſtatt finde. Ich trete dieſer Meynung nicht uneingeſchränkt bei. Namentlich ſoll darüber: daß der in einem gerichtlichen Vertrage als anweſend geweſen aufgeführte Contrahent bei der Abſchließung nicht zugegen geweſen ſey, keine Eidesdelation unter den Partheien ſtatt finden (Anmerkung zum §. 514. tit. 1. Theil II. LR., im Commentar zum LR.). — Daß Jemand ſich zur Diffeſſion einer gerichtlichen Unterſchrift erbietet, iſt kein Attentat eines Meineides, er kommt ja in der Regel nicht zum Eide. — Ein Dritter

darf

darf in mehrern Fällen die Richtigkeit des Inhaltes einer gerichtlichen Urkunde aus Gründen, welche ein Contrahent nicht anführen darf, anfechten. So darf die Schweſter eines Hypothekengläubigers gegen deſſen Erben nachweiſen: daß ſie eigentlich Creditor, und von ihrem Bruder aus gewiſſen Gründen blos der Name hergegeben ſey (§. 732. tit. 11. Theil I. LR. nebſt Anmerkung). Im Jahre 1816 erkannt, in Sachen Reinberger gegen Jarres Mannes. Man vergleiche auch den §. 9. 10. tit. 10. Theil I. LR.

§. 127. Der Bezug der Atteſte auf die Protokolle und Regiſter iſt nach dem an das Kammergericht am 13. July 1801. erlaßnen Reſcript nicht nothwendig. Stengel XIII. pag. 363., Paalzow Handbuch pag. 303. Anhang zur Ger. Ordn. §. 79. 427. Urkunden öffentlicher Behörden, die jedoch keine Gerichte ſind. Stengel II. p. 239, Archiv II. Heft 4. p. 453. Solche Urkunden ſind gehörig unterſchrieben und beſiegelt, ohne gerichtliche Beglaubigung zur Eintragung in das Hypothekenbuch fähig. Anhang zur G. O. §. 415. Atteſte der jüdiſchen Gerichte in Ritual-, Ehe- und Erbfolgeſachen, Steng. Repertor. IV. p. 128. Brauregiſter, Annalen XIX. pag. 126. Atteſte in folle, beſonders über Rechtsobſervanzen. Leys. Spec. 267. Med. 3., Spec. 9. Med. 9. Siehe auch die Anmerk. zu §. 128. — Was Atteſte, Protokolle und Anzeigen der Gensdarmen und Gensdarmenoffiziere für Glauben haben? Edikt vom 30. July 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 157. — Ob das Atteſt des Richters über eine vor ihm erfolgte Verhandlung, ohne daß dieſe ſelbſt beigebracht wird, beweiſe? Cramer Nebenſtunden Band 39. pag. 60. — Atteſte der Polizei. §. 9. tit. 2. Theil II. G. O.

§. 128. Auch an Orten, wo keine Gerichte ihren Sitz haben, ſind Polizeibehörden ihre Stelle zu vertreten nicht befugt. — Wie Juden ihr Alter dociren? Hymmen Beiträge Sammlung VI. pag. 162. Ausfertigung der Atteſte aus den Kirchenbüchern der Militairgemeinden. Militairkirchenreglement von 28. März 1811. Geſetzſammlung p. 186. 187. Wegen der Zeitungen ſehe man Leys. Specim. 95. Med. 19. — Atteſte über den Tod der Invaliden, die den Gnadenthaler oder Invalidenverſorgungsſcheine hatten, und nicht als Bürger Gewerbe trieben, ſind gratis auszuſtellen. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 139. — Atteſte der Polizei. §. 9. tit. 2. Theil II. Ger. Ordn. — Jüdiſche Familienhäupter müſſen in Städten binnen 24 Stunden, auf dem Lande binnen drei Tagen, Geburten, Ableben, Trauungen, Eheſcheidungen, der Polizeibehörde anzeigen, deren Regiſter die Stelle der Kirchenbücher vertreten. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 264. Nähere Anweiſung dazu

(ibidem

(ibidem Jahrgang 1815. p. 280). — Wie iſt es zu halten, wenn der Geburtstag nicht durch Taufzeugniſſe konſtirt? Archiv II. Heft 2. pag. 121. Da die Rabbinergerichte und der Schammes nicht ordentliche öffentliche Regiſter gehalten haben, ſo iſt ſeit 1812 der Geburtstag bei Juden durch Zeugen, welche die Rabbinergerichte vernehmen, und über ihre Ausſagen ein Atteſt ertheilen, eruirt worden. — Von ſelbſt verſteht es ſich, daß dem §. 128. tit. 10. völlig genügt iſt: wenn der Richter das Kirchenbuch ſelbſt inſpicirt hat, und den Befund atteſtirt.

§. 129. Dahin gehören die, bei Preußiſchen Ambaſſaden im Auslande zu Protokoll gegebenen Erklärungen. St. XII. p. 274. Ad Nro. 2. des §. 129. ſcheint die Vorleſung des Protokolls nicht nothwendig, ſondern die Unterzeichnung hinreichend zu ſeyn. Anhang zur G. O. §. 423. Stengel XII. Teſtamente. Landr. Theil I. tit. 12. §. 399. Stengel XII. pag. 277. Cirkular vom 30. Dezember 1798. Abſchn. 5. Urkunden öffentlicher Behörden, die keine gerichtliche ſind, ſollen gehörig unterſchrieben und beſiegelt, ohne gerichtliche Beglaubigung eintragungsfähig ſeyn. Anhang zur G. O. §. 415. — Was Atteſte, Protokolle oder Anzeigen der Gensdarmen oder Gensdarmenoffiziere für Glauben haben? Geſetzſammlung 1812. pag. 157.

§. 130. Confer. LR. I. 5. §. 126., G. O. III. 7. §. 49. Verringerte Glaubwürdigkeit eines wegen Verfälſchungen berüchtigten Notars. Leyser. Spec. 270. Med. 6.

§. 131. Confer. Theil I. tit. 13. §. 20., Leyser. Specim. 270. Med. 7.

§. 133. Wenn hier von gerichtlicher Anerkennung die Rede iſt: ſo wird blos von Recognition der Unterſchrift geſprochen; denn, wäre vom Anerkennen des Inhalts die Rede: ſo widerſpräche dieſes Geſetz dem §. 125. 26. Siehe dagegen G. O. II. 3. §. 26. und III. 7. §. 64. 77., auch tit. 28. §. 2. Nro. 3. Theil I. Ob im Recognitionsatteſte auf das Protokoll Bezug zu nehmen? Anhang zur G. O. §. 427. Hypothekeninſtrumente, wo der Ausſteller blos ſeine Unterſchrift, nicht auch den Inhalt gerichtlich oder coram Notario anerkannt hat, ſind nicht eintragungsfähig. §. 148. tit. 2. Hyp. Ordn.

§. 134. Dieſer § ſollte ſo lauten: er muß ſie ſofort für ſeine Hand oder Unterſchrift erkennen oder ſchwören. Denn wenn er auch erklärt, ſie wären nicht von ſeiner Hand; ſo wird er dadurch noch nicht vom Eide entbunden. In wie fern der Produkt durch die von einem Andern mit ſeinem Willen geſchehene Unterſchrift ſeines

Namens

Namens verpflichtet werde, ſiehe LR. I. 13. §. 147. 148., Leyser. Specim. 271. Med. 3. und Specim. 277. Med. 1. Siehe auch die Anm. zum §. 84. tit. 4. Theil I. LR. in meinem Commentar zum Landrecht.

§. 135. Siehe Lex 38. Dig. de jurejurando. — Auch wenn der Producent ſelbſt nicht auf den Diffeſſionseid anträgt, ſondern z. E. die Richtigkeit des Documentes auf andre Art zu beweiſen unternommen hat, kann der Richter, falls dieſer Beweis unzulänglich ausfällt, ſo wie jederzeit, den Diffeſſionseid ex officio abgeleiſtet verlangen.

§. 136. Confer. LR. I. 13., §. 113., Lex 5. et lex ultim. Cod. plus valere quod agitur. Finckelthaus Observ. 8. Daß der Producent, als Creditor, das Inſtrument geſchrieben, der Schuldner es aber blos unterſchrieben hat, ſchadet natürlich auch nichts. Lex 8. §. 15. Dig. quibus modis pignus vel hypotheca. Wenn der Schuldner ſeine Unterſchrift fälſchlich leugnet (§. 743. tit. XI. Theil I. LR.). Diffeſſion eines Theils der Urkunde. Leyser. Specim. 273. Medit. 5., Specim. 278. Medit. 5.

§. 137. Siehe Hymmen Beiträge VI. p. 100.

§. 138. Confer. LR. I. 13. §. 147·49.

§. 139. Daß es in der vierten Zeile ſtatt Producten: Producenten heißen müſſe, fällt in die Augen.

§. 143. Confer. §. 263. hoc tit.

§. 146. Confer. §. 13. tit. 31.

§. 147. Am Schluß iſt der §. 288. zu allegiren.

§. 148. Siehe LR. I. 11. §. 742., St. VII. p. 225.

§. 149. Lit. a. Confer. §. 13. tit. 31.

§. 151. Nach dem Reſcript vom 12. Januar 1801 können vorzüglich auch Kanzleibediente dazu genommen werden. A. II. 1. p. 57., St. XIII. p. 344. Anhang zur G. O. §. 80. — Hebräiſche Schriften können nur jüdiſche Schreibmeiſter, welche die Judenrabbinen und Gelehrten auf Erfordern in Vorſchlag zu bringen haben, begutachten. Daß in ſolchen Schriften einzelne deutſche Wörter oder franzöſiſche Zahlen vorkommen, reicht nicht hin, um jene Sachverſtändige nicht adhibiren zu dürfen.

§. 155. Sehr ſelten iſt die comparatio litterarum von überzeugendem Erfolge; ehemals ward die authentica: at si contractus, Cod. de fide instrument. berückſichtigt, und die Comparation nur, wenn Producent ſonſt etwas für ſich hatte, verfügt.

§. 156. Siehe §. 23. Nro. 5. tit. 23.

§. 157.

§. 157. Nie ſollte man ein Inſtrument, welches in Lite iſt, zurückgeben, ohne qualitatem rei litigiosae darauf zu vermerken. Anm. zu §. 426. tit. 20. Theil I. LR. — Conf. v. Bülow praktiſche Erörterungen I. p. 193. — Ein Stempelbogen wird in Proceſſen nicht verbraucht. Liegnitzer Amtsblatt 1814 pag. 161. Jahrbücher 14. Heft 5. pag. 36. Wenn der verklagte Hypothekenſchuldner, der das Hypotheken-inſtrument zur Beſorgung der Ingroſſation hinter ſich hatte, ſolches vor dem Inſtructionstermin ſeinem Mandatar zur Aushändigung an den Kläger zuſendet, ſo kann der Mandatar es ihm ohne Specialvollmacht extradiren, doch behält man es gewöhnlich bei den Acten.

§. 158. Lit. a und b. Siehe Leyser. Specimen 274. Medit. 4. Specim. 320. VII., 377. XIII., 288. VIII. und IX. — In der Art, wie der §. 158. Lit. a. es beſtimmt, beweiſen auch Handlungsbücher gegen einen Dritten, er ſey Kaufmann oder nicht. Cajus, ein Kaufmann, hatte dem Lucius, ſeinem Schuldner und ebenfalls Kaufmann, aufgetragen: dem Färber Sejus, dem der Cajus Geld für Färben reſtirte, Zahlung zu leiſten. Lucius zahlte nicht unmittelbar dem Sejus, ſondern dem nicht legitimirten Aulus, und dieſer zahlte dem Sempronius, der an den Sejus Forderung hatte. Sempronius, auch ein Kaufmann, notirte in ſeinen Hanlungsbüchern: es habe Aulus für den Sejus ihm bezahlt; dann ward er im folgenden Jahr bankeroutt. Als nun Cajus dem Sejus im Wege des Prozeſſes beweiſen ſollte: daß dieſer von ihm bezahlt ſey, berief er ſich auf den Vermerk im Handlungsbuche des Sempronius. Dem Sejus ward das Purgatorium aufgelegt.

§. 158. Lit. c. Die Urkunden der aufgehobnen ſchleſiſchen Stifter und Klöſter befinden ſich in der Univerſitätsbibliothek zu Breslau, wo bei dem Curatorium die Abſchriften nachzuſuchen ſind. Anmerkung zu §. 97. tit. 10.

§. 159. Cabrea, oder Ordenskommendematrikuln. Annalen XXIII. pag. 259.

§. 160. Siehe die Anmerkung zum §. 113. Lit. b.

§. 161. Confer. §. 161. tit. 16. Theil I., §. 1230. tit. 8. Theil II. LR. Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift, Februar 1807. p. 106. Wegen der Inventarien, ſiehe den §. 35. tit. 22. Theil I. G. O.

§. 162. Confer. § 228. hoc tit. Die Quantität des Pathengeldes wird im Concurs durch die väterliche Conſignation halb erwieſen, und der Mutter der Erfüllungseid zuerkannt. Siehe auch einen Fall, wo

dem

dem eidlichen Zeugniſſe des Vaters geglaubt wird, im Leyser. Specimen 165. Medit. 8. In negotiis, in quibus veritas aliter erui non poteſt, pater teſtis adhibetur. Lex 16. de Probat. et cap. 22. X. de teſtibus. Beweis des Adels durch Familienurkunden §. 28. tit. 9. Theil II. LR.

§. 165. Wegen der Koſten der Edition, und wegen des Ortes, wo die Edition geſchehen muß, ſiehe die Anm. zum §. 109. hoc tit.

§. 168. Daß zwiſchen dem Kaufmann und dem Nichtkaufmann ein Waarenkauf geſchloſſen, oder, welches einerlei iſt, daß Waaren geliefert werden, muß ja jedesmal aliunde dargethan werden. Iſt alſo die Beweiskraft der Bücher erloſchen: ſo beweiſen ſie auch nicht einmal die, im §. 573. 574. gedachten facta ſemiplenę. Siehe LR. I. 5. §. 150., Anm. zum §. 149. ibidem. Auch wenn ein Fabrikant, der ſelbſt gar keine Bücher hält, gegen einen Kaufmann auf Erfüllung eines mit dieſem über verkaufte Tuche geſchloßnen, durch Uebergabe vollzogenen Verkaufs, nehmlich auf Zahlung des verabredeten Preiſes klagt, der Kaufmann aber den Mangel des ſchriftlichen Contracts rügt, und die tradirten Tuche zurückgeben will, kann ſich der Tuchfabrikant auf die Bücher des Kaufmanns gegen ihn mit der Wirkung wohl berufen: daß ihm der Kaufmann nunmehr den Mangel des ſchriftlichen Contracts nicht opponiren darf. Denn was im §. 168. tit. 10. Theil I. G. O. für den Kaufmann gilt, muß auch gegen ihn gelten. Anh. zur G. O. §. 355. und Anm. zum §. 338. tit. 50. G. O. — In wie fern Handlungsbücher contra tertium beweiſen? Anm. zum §. 158.

§. 170. Confer. §. 37. tit. 9.

§. 172. Confer. §. 216. hoc tit. nebſt Anmerkung, wegen der Offiziers.

§. 173. 174. Siehe den §. 26. tit. 16. — Wegen der in das Feld gerückten Militairperſonen. (Geſetzſammlung Jahrgang 1812 pag. 171.)

§. 175. Vorladung der Zeugen, die bei fremden Geſandten dienen, § 64. tit. 2., der Acciſe- und Zollbedienten, St. V. pag. 332. Siehe auch noch §. 61. tit. 35., §. 40. Lit. b. tit. 41. Vorladung der Offiziers, Anm. zu §. 4. tit. 7.

§. 177. Selbſt die Frau eines beurlaubten Soldaten durfte ſonſt das Militairgericht nicht wider Willen vor das Civilgericht, wo ſie als Zeugin vernommen werden ſoll, ſtellen, ſondern ſie mußte durch das Militairgericht abgehört werden, es ſey denn, daß ſie in einer fiskaliſchen Unterſuchungs-

terſuchungsſache zu vernehmen war. Reſcript an das Berliner Stadtgericht vom 14. Juny 1799. Der Anhang zur G. O. §. 13. 14. 17. ändert dies ab. Vorladung der Offiziers. Anm. zum §. 4. tit. 7. Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift September 1810, pag. 417. Siehe itzt §. 55. Anhang zur G. O.

§. 179. In Glogau hat man angenommen: daß ein Pupillengericht auch außer dem Fall eines Prozeſſes und ohne Beweisverfahren zum ewigen Gedächtniß, über die Legitimation eines minorennen Erben, oder zur Ausmittelung der Illaten einer Wittwe, Zeugen eidlich vernehmen laſſen könne. Doch kann alsdann kein Zeuge zum eidlichen Zeugniſſe gezwungen werden. Anm. zu §. 49. tit. 17. Theil II. LR., im Commentar. Anm. zu §. 486. tit. 9. Theil I. LR.

§. 180. In welchen Fällen jure communi ein Zeuge, beſonders wegen eines Geheimniſſes, zu zeugen ſich weigern darf? Klein Rechtsſprüche V. pag. 176.

§. 180. Nro. 3. Confer. §. 229. hoc tit. Hat der Zeuge oder die Parthei einmal ſeine Schande bekannt: ſo muß dieſes Bekenntniß in ſo fern immer berückſichtiget werden, als es keinem Dritten ſchadet, und der Ausſage eines Andern nicht obſtirt. Kleins Rechtsſprüche I. pag. 220., Leyser. Specimen 142. Medit. 10.

§. 180. Nro. 4. Was die Frauensperſon demohngeachtet ausſagt, kann gegen einen Dritten, der ihr z. E. ungebührliche Zumuthungen gemacht haben ſoll, nicht vollſtändig als Beweis gelten.

§. 184. Oder nicht ſchwören will, §. 203. in fine.

§. 186. Confer. §. 12. Nro. 4. tit. 22.

§. 187. Es wäre daher wohl gut, wenn die Rendanten angewieſen würden, dergleichen Gebühren auf die ſchriftliche Anweiſung des Deputati jedesmal zu zahlen. Siehe auch §. 227. Nro. 5.

§. 188. Auch iſt die Verordnung vom 26. October 1799 zu befolgen. (§. 81. 82. des Anhangs zur G. O. nebſt Beilage p. 141.)

§. 189. Abweſenden, oder ſolchen Perſonen die keine Mandatarii oder Rechtsbeiſtände haben, ſind zum Act der Zeugenvereidigung Mandatarii ad videndum jurare ex officio zu beſtellen. Doch begründet das Unterlaſſen keine Nullität. Jahrb. der Geſetzgeb. 1814. Band II. Heft 3. pag. 41. (Anhang zur G. O. §. 85.)

§. 190. Siehe LR. II. 20. §. 1413. seq.

§. 190. ad 3. Daß man, ehe man Jemanden zum Zeugen vorſchlägt, ſich bei ihm erſt erkundiget, ob, und was er wiſſe, ſcheint nicht verboten.

§. 190. ad

§. 190. ad 6. Ein einfältiger faſt imbeciller Bauersmann hatte von Jemandem 3 Thaler angenommen, um ein falſches Zeugniß für ihn abzulegen. Als er das Geld empfing, war er vom Richter noch nicht zum Zeugen citirt, alſo noch kein Zeuge. Ehe er noch vorgeladen wurde, zeigte er bei dem Gericht, wo er verhört werden ſollte, ſein Vergehen ſelbſt an, und gab die 3 Thaler zurück. Er ward nun zur Unterſuchung gezogen, jedoch pure abſolvirt, weil er bei Annahme des Geſchenks noch kein Zeuge war. In Gemäßheit des §. 43. tit. 20. Theil II. LR. hätte erkannt werden ſollen: daß er auf Begnadigung Anſpruch habe. Einen ähnlichen Fall ſehe man in der Anmerkung zu §. 9. tit. 13. Theil II. LR.

§. 198. Siehe den §. 219. Die unterbliebne Vorladung der Parthei, um ſchwören zu ſehen, ſchadet nicht. Klein Rechtsſprüche I. pag. 38. — Abweſenden, oder ſolchen Perſonen, die keine Rechtsbeiſtände haben, ſind zum Akt der Zeugenvereidigung Mandatarii ad videndum jurare von Amtswegen zu beſtellen. Anhang zur G. O. §. 85.

§. 202. Reſcript vom 7. März 1796. Stengel II. pag. 172. Verordnung vom 26. Oktober 1799.

§. 203. Was ein unbeeidigtes Zeugniß relevirt? Anmerkung zu §. 158. Lit. a.

§. 203. Nro. 1. Siehe LR. II. 20. §. 1424.

§. 203. Nro 2. Confer. Leyser. Spec. 288. Med. 4., Specimen 326. Med. 6.

§. 203. Nro. 3. Juſtizkommiſſarii müſſen dazu Spezialvollmacht haben. Annalen I. 4. pag. 419. Confer. LR. II. 20. §. 1423. Anhang zur G. O. §. 83. Das den Partheien zuſtehende Recht vindicirten ehemals die Rechtslehrer auch dem Richter.

§. 203. Nro. 4. Auch öffentliche Beamte müſſen ein Gutachten beſchwören, wenn ſie nicht als Sachverſtändige ein für allemal vereidet ſind. Anhang zur G. O. §. 84.

§. 203. Nro. 5. Confer. §. 1421. tit. 20. Theil II. LR.

§. 204. Confer. §. 81. 82. 84. des Anhanges zur G. O.

§. 205. Abweſenden, oder ſolchen Perſonen, die keine Rechtsbeiſtände haben, ſind zum Akt der Zeugenvereidigung Mandatarii ad videndum jurare von Amtswegen zu beſtellen. Anhang zur G. O. §. 85. — Die Atteſtirung der Kreuze geſchieht beim Mangel eines Protokollanten durch einen vom Deputato zu wählenden glaubhaften Mann. §. 86. Anhang zur Gerichtsordnung.

§. 209.

§. 209. Wenn die Vereidigung eines Zeugen, deſſen Glaubwürdigkeit nichts obſtirt, und der ſich zu ſchwören erbot, ausgeſetzt war, und er vor der Vereidung ſtirbt, ſo ſcheint §. 378. tit. 10. anwendbar.

§. 210. Siehe die Anmerkung zum §. 212.

§. 212. Confer. LR. II. 20. §. 1411. Lit. a. et b. Eine in Prozeß befangne Parthei, gegen welche ein vom Gegner produzirter Zeuge nachtheilig ausgeſagt hatte, zeigte nicht bei dem Gericht, wo der Prozeß ſchwebte, ſondern bei dem Gericht einer andern Stadt, wo der Zeuge nachher durchreiſete, um ſich in die Ferne zu begeben, an: daß Zeuge gegen Jemand geſtanden habe, falſch ausgeſagt zu haben, und vom Produzenten beſtochen worden zu ſeyn. Sie bat daher den durchreiſenden Zeugen ſchleunigſt über dies Geſtändniß zum Protokoll zu hören. Dies ward nach ausgewieſener Identität des Zeugen geſtattet, der Zeuge mußte die Beweismittel über ſeine Behauptungen angeben, er ward aber nicht vereidigt. Das Protokoll ſendete man an das den Prozeß dirigirende Gericht. Dem Gegner ward im Termin ein Mandatar ex officio beſtellt. — Ganz beſtimmt haben natürlich die Geſetze in abstracto nicht feſtſetzen können: auf welche Ausſage eines über denſelben Gegenſtand zweimal vernommenen Zeugen, bei ihrer Verſchiedenheit, am meiſten Rückſicht zu nehmen ſey. Eine Prüfung der größern innern Wahrſcheinlichkeit wird immer nöthig ſeyn. Oft verdiente die erſte ältere Ausſage ſchon deshalb mehr Glauben: weil ſich der Zeuge bei ſeiner erſten Vernehmung noch beſſer an den Vorfall erinnern konnte, als ſpäterhin.

§. 213. 214. Reſcript an die Südpreußiſchen Collegia den 28. November 1795. Der §. 87. des Anhanges zur Ger. Ordn. erläßt das Nebenprotokoll, wenn die Partheien oder deren Mandatarii ihm entſagen, oder der Richter, oder Protokollant, oder beide Mandatarii die Sprache verſtehn.

§. 216. Daß die Civilgerichte einen Offizier durch deſſen Militairgericht ſollen abhören laſſen, wenn es kürzer zum Zweck führt. Reſcript vom 4. Juny 1811, Anmerkung zu §. 4. tit. 7. — In Glogau hat man angenommen: daß ein Pupillengericht auch außer dem Fall eines Prozeſſes und ohne Beweisverfahren zum ewigen Gedächtniß, über die Legitimation eines minorennen Erben, oder zur Ausmittelung der Illaten einer Wittwe, Zeugen eidlich vernehmen laſſen könne. Doch kann alsdann kein Zeuge zum eidlichen Zeugniſſe gezwungen werden. Anmerk. zu §. 49. tit. 17. Theil II. LR. im Commentar. Anmerkung zu §. 486. tit. 9. Theil I. LR.

§. 219.

§. 219. Abweſenden, oder ſolchen Perſonen, die keine Rechtsbeiſtände haben, ſind zum Akt der Zeugenvereidigung Mandatarii ad videndum jurare von Amtswegen zu beſtellen. Anhang zur G. O. §. 85.

§. 221. Wenn nämlich der Aufenthaltsort der Zeugen in dem Departement des Provinzialkollegii liegt, denn im entgegengeſetzten Fall darf der Richter ſich ohne Einwilligung des Jurisdiktionarii in deſſen Gerichtsbarkeit nicht einmiſchen.

§. 223. Wo der franzöſiſche Code de procedure civile galt, z. E. auch in Hamburg, richtete ſich das fremde Gericht nicht nach unſrer Requiſition. Bei Abnahme der Zeugeneide, beſonders auch der Judeneide, ſind dort keine Formalitäten, wie hier, üblich. — Abweſenden, oder ſolchen Perſonen, die keine Rechtsbeiſtände haben, ſind zum Akt der Zeugenvereidigung Mandatarii ad videndum jurare von Amtswegen zu beſtellen. Anhang zur G. O. §. 85. — In Sachen zwiſchen Preußiſchen Unterthanen und Einwohnern des Herzogthums Warſchau fanden bis 1815. keine wechſelſeitige Requiſitionen der Gerichte ſtatt. Jahrbücher 1814. Heft 2. p. 208. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 416, 420. — Die Correſpondenz zwiſchen Preußiſchen Gerichten und feindlichen Ländern, die ganz oder zum Theil noch nicht in Preußiſcher Gewalt waren, fand im Jahr 1813 ohne Anfrage bei dem Juſtizminiſter und auswärtigen Departement nicht ſtatt (ibidem 1813. pag. 308).

§. 225. lit. a. Wer bis 1815 einen Zeugen, der im Herzogthum Warſchau wohnte, zur Abhörung bei hieſigen Gerichten vorſchlug, der war anzuweiſen: daß er binnen einer gewiſſen Friſt das Zeugenverhör im Warſchauiſchen ſelbſt veranſtalte, und es herbeiſchaffe, wie im §. 225. litera a. tit. 10. vorgeſchrieben iſt. Die Preußiſchen Behörden trieben bis 1815 für keine Warſchauer Behörde, und dieſe trieben für keine Preußiſche fernerhin Koſten bei. Ausländer müſſen zu Allem, was ſie im Preußiſchen extrahiren, Vorſchuß machen. Alles dies iſt durch ein Reſcript vom 16. Oktober 1812 feſtgeſetzt. (Jahrbücher der Geſetzgeb. 1814. Heft 2. pag. 208. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 416, 420.) — Im Glogauer Departement hatte man auch angenommen: daß Juſtizkommiſſarien für die Koſten ihrer ausländiſchen Mandanten auch in Prozeſſen haften müſſen; ſeit dem 15. Januar 1812 ſoll dies aber nicht mehr ſtatt finden. (Jahrbücher 1814. Heft 1. pag. 22.)

§. 225. lit. b. Man ſehe meine Anmerkung zum §. 225. lit. a. tit. 10. Theil I. Gerichtsordnung.

§. 226.

§. 226. lit. b. Confer. §. 26. tit. 16., und wegen der Kriegszeiten, die Verordnung dd. Berlin den 3. Sept. 1792. Nro. XIX. — Wegen ausmarſchirter Militairs. Geſetzſammlung 1812. pag. 171.

§. 227. Nro. 6. Not. LR. II. 20. §. 465.

§. 227. No. 7. Confer. §. 1405. ibidem, und LR. II. 13. §. 11. Was heißt ehrlos? Stengel XV. pag. 2. 9. Auch iſt noch sub Nro. 8. beizufügen, daß derjenige, welcher durch Beſtechung eine gerichtliche Verfügung erſchlichen hat, ſo wie deſſen Socius, zu keinem Zeugeneide zugelaſſen werden ſoll, G. O. III. 1. §. 27. Dieſe Bemerkung iſt jedoch auch im §. 230. Nro. 16. enthalten.

§. 228. Nro. 1. Confer. Hymmen Beiträge, Sammlung VII. pag. 97. Leyser. Specimen 283. Med. 18. Anmerkung zum §. 232. tit. 10. G. O. im Commentar. — Giebt ein Vater in einem Prozeß zwiſchen einem Kinde und den Enkeln von einem andern Kinde, ein Zeugniß; und fällt dies zum Vortheil des Deſcendenten erſten Grades aus: ſo iſt anzunehmen: daß der Zeuge eher ein Intereſſe für den dem Grade nach nähern Deſcendenten, als für den entferntern habe. Beſondre Umſtände können für das Gegentheil ſprechen. Bekannt iſt die Regel: amor descendit.

§. 228. Nro. 6. Confer. Hymmen Beiträge Sammlung VI. p. 93., Stengel Repertorium I. pag. 52., Leys. Specim. 283., Med. 21.

§. 228. Nro. 7. Wenn ein Schuldner behauptet: daß ein Dritter der Hauptſchuldner ſey, und dieſen abzuhören bittet. Anmerkung zu §. 232. tit. 10.

§. 228. Nro. 8. Nicht nur wenn der Litisdenunciat vom Gegner des Denuncianten vorgeſchlagen iſt, ſondern auch wenn er zum Nachtheil des Denuncianten ausſagt, televirt ſein Zeugniß. — Wegen einer verſteckten Litisdenunciation. Anmerkung zu §. 232.

§. 228. Nro. 8. et 9. Confer. §. 86. hoc tit. Ein Verkäufer iſt gütiger Zeuge in dem Prozeß, den ſein Käufer mit einem Vorkaufsberechtigten führt. — In wie fern ein Denunciant Zeuge ſeyn kann? Quiſtorp Grundſätze 2r Th. §. 694. Neue Preußiſche Criminalordnung §. 357. Nro. 7. — Ob accusatio Correi vel Laesi ein Purgatorium begründe? Leyser. Specimen 142. Med. 7. — Der Richter erſter Inſtanz kann in der zweiten Zeuge ſeyn, nach einem Kammergerichtspräjudikat von 1764. Stengel Repertorium I. pag. 51. Blutsverwandte prozeſſirender Juden ſind nicht ganz verwerflich. ibidem, und Beiträge zur juriſtiſchen Literatur VI. pag. 36. Siehe auch wegen des Intereſſe mehrerer Perſonen überhaupt, ibidem VII. p. 94. seq. Ein entferntes oder indirektes Intereſſe machte den Zeugen ehemals unter gewiſſen Umſtänden

zuläſſig

zuläſſig (Leyser. Specimen 309. Med. 3.), z. E. den Agnaten oder den Simultaninveſtirten in einem das Lehn betreffenden Prozeſſe. — Wenn ein Schuldner behauptet: daß ein Dritter der Hauptſchuldner ſey, und dieſen abzuhören bittet. Anm. zum §. 232.

§. 228. Nro. 10. Confer. LR. II. 7. §. 20. seq. Auch Reſcript vom 19. Dezember 96., St. IV. p. 270. und Hymmen Beyträge Sammlung VII. pag. 96. seq. In omni causa universitatis, interest singulorum.

§. 229. Die Mutter eines entwichenen Schuldners iſt nicht verbunden, den Aufenthalt ihres Sohnes auf Verlangen eines Gläubigers deſſelben eidlich zu maniſeſtiren. Reſcript den 1. Juni 1801. St. XIV. pag. 204. und wegen der Konfrontation zwiſchen Eltern und Kindern, beſonders in Criminalſachen: des von Berg juriſtiſche Beobachtungen Theil I. p. 358. Wegen der Geſchwiſter, ſiehe des von Bülow Erörterungen, Band IV. pag. 244. Nach argum. lex 4. Dig. de testibus ſoll ein Ehemann zur Ablegung eines Zeugniſſes gegen ſeine Ehefrau gar nicht gezwungen werden. Man ſehe jedoch: Leyser. Specimen 283. Med. 22., Carpzow P. 1. C. 6. Def. 51. §. ult. Klein Rechtsſprüche I. pag. 94., II. pag. 168. — Ad Verba: wenn ſie der Gegentheil vorgeſchlagen hat, confer. die Anm. zum §. 232. tit. 10. — Was bei dem §. 228. Nro. 1. tit. 10. Theil I. der G. O. angeführt iſt, wird ebenfalls zu berückſichtigen ſeyn.

§. 230. Nro. 11. Confer. Leyser. Specimen 283. Med. 28. Walch contr. pag. 473., v. Bülow Erörterungen IV. pag. 252. Administrator rei communis. Leyser. Specim. 119. Med. 6. Ein Mandatarius oder Aſſiſtent einer Parthei muß ſich auf ihren Antrag informationis causa abhören laſſen. Siehe auch §. 92. tit. 10. Theil I. Gerichts-Ordnung. Carpzow P. 1. Const. 16. Def. 63. — Ein Geſchlechtskurator der einem Frauenzimmer in allen ihren Geſchäften beiſtehet, kann den Umſtänden nach, wohl nicht als ganz unpartheiiſch erſcheinen. Es kommt auf die Verhältniſſe an; oft wird er zugleich Bevollmächtigter des Frauenzimmers ſeyn, oder ein Intereſſe haben, einen Regreß fürchten, ꝛc.

§. 230. Nro. 12. Bei Nro. 12. iſt der §. 354. zu allegiren, desgleichen Hymmen Beiträge Sammlung 1. pag. 37. Durch das Edict vom 11. März 1812 (Geſetzſamml. 1812 pag. 19.) iſt der §. 30. Nro. 12. der Gerichtsordnung aufgehoben. — Juden welche einländiſche Staatsbürger ſind, wie das Edict vom 11. März 1812 beſtimmt, ſind itzt gültige Zeugen, wie Chriſten. Jahrbücher 1814 pag. 61. 269., Anhang zur G. O. §. 88. Die Form ihrer Eidesleiſtungen bleibt aber die alte.

§. 230.

§. 230. Nro. 13. Jure communi Major factus de his quae in infantia vidit, testari non potest.

§. 230. Nro. 14. Abdecker können über gefallnes Vieh kein Gutachten geben, ſondern müſſen es dem Arzt vorzeigen. Juriſtiſche Monatſchrift Januar 1811. pag. 40. — Daß es in den Preuß. Staaten ehrloſe Perſonen giebt, die ein entehrendes Gewerbe treiben. — Geſetzſamml. 1814. pag. 33. Ueber die Arten infamirender Strafen, Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Band II. pag. 264.

§. 232. Nach dem Reſcript vom 19. Dezember 96. (St. IV. p. 270.) kann auf die Ausſagen ſolcher Zeugen, nach Umſtänden, auch ein nothwendiger Eid gegründet werden. Siehe auch die Anm. zum §. 6. tit. 22., §. 24. 30. tit. 13., §. 241. 313. tit. 10. Theil I. G. O. in meinem Commentar dazu. — Wenn Cajus wegen Bezahlung einer Weinſchuld verklagt wird, und den Lucius darüber abzuhören bittet: daß dieſer der eigentliche Hauptſchuldner ſey, und ihm auf Gefahr und Geheiß des Cajus vom Kläger creditirt worden wäre, (§. 214. tit. 14. Theil I. LR.) ſo kann der Lucius, wenn er nachtheilig für den Cajus ausſagt, vereidet werden (§. 229.). Weil dies nun, des Separatprozeſſes wegen, dem Cajus ſchädlich wird, ſo iſt es immer unklug: daß er nicht lieber dem Lucius zugleich Litem denuncirte. — Der §. 232. ſollte beſtimmt feſtſetzen: wiefern der Producent des Zeugen gegen deſſen Vereidigung proteſtiren darf.

§. 233. Nro. 2. Conf. lex 11. Cod. ex quibus causis infamia.

§. 233. Nro. 3. Eine beſonders intime Freundſchaft macht wohl ſuspect.

§. 233. Nro. 5. Wenn ein Hausofficiant eines Ehemannes in einem zwiſchen des Mannes Frau (als Miterbin ihres erſten Gatten) und einem Dritten ſchwebenden Prozeſſe als Zeuge abgehört wird, ſo iſt er in mehreren Fällen für vollgültig geachtet worden. Allein wenn auch nicht zu berückſichtigen wäre, was im §. 228. Nro. 10. geſagt iſt: ſo ſcheint mir doch der Mann bei allem was die Frau betrift, und alſo auch, wenn von ihren Erbſchaften die Rede iſt, ein Intereſſe, und der Dienſtbote des Mannes nicht wenig Urſache zu haben, gegen die Frau ſeines Dienſtherrn nicht nachtheilig auszuſagen.

§. 233. Nro. 5. 6. Dienſtbothen admittirte ehemals die Praxis in caussis domesticis, ſo wie Unterthanen.

§. 234. Confer. §. 5. tit. 9., §. 3. und 21. tit. 10., §. 5. Nro. 5. tit. 26., §. 13. tit. 31. Theil I. der G. O. Der Buchhalter eines Kaufmanns war ſonſt ein gültiger Zeuge, ſo wie ein Hausarzt.

Stengel

Stengel Repertor. I. p. 52. Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift, December 1806. p. 543. Iſt in der Reviſionsinſtanz auf nachträgliche Abhörung eines Zeugen erkannt: ſo muß der Producte in dem nach §. 19. tit. 15. Theil I. der G. O. anzuberaumenden Termine, ſeine gegen die Gültigkeit des Zeugen etwa habende Einwendungen anbringen. Wenn er ſolche aber, nachdem nochmals in 1. oder 2. Inſtanz geſprochen worden, erſt dann anbringt, wenn zum zweitenmale die Sache in das Reviſorium kommt: ſo iſt darauf nicht Rückſicht zu nehmen, und auch ſelbſt, falls er ſie früher nicht erfahren hätte, ſcheint es nicht: daß die Inſtruktion dieſer Einwendungen durch ein zweites Reviſionserkenntniß zur Ausmittelung und Erkenntniß darüber, in derjenigen Inſtanz, wo nach Vernehmung des Zeugen über die Relevanz ſeiner Ausſage zuerſt wieder erkannt wurde, verwieſen werden könne (weil ſonſt gegen die Vorſchrift des §. 235. ein beſondres Erkenntniß oder Inſtanz ſtatt finden würde), ſondern allenfalls wären die Einwendungen durch ein Reſolut des Reviſionsrichters zu unterſuchen, und ſodann gleich unmittelbar von demſelben, in der Sentenz über die Hauptſache, darüber zu erkennen. — Ob ein Zeuge, welcher ſich zur Eidesleiſtung erbot, deſſen Tod aber vor ihr eintrat, für einen vereideten Zeugen zu achten? Anm. zu §. 209. 378. tit. 10. Theil I. G. O.

§. 235. Siehe die Schlußanmerk. zu vorſtehendem §. 234.

§. 236. Confer. §. 23. Nro. 5. tit. 23.

§. 238. Confer. §. 232. §. 230., Nro. 11. 12., §. 229.

§. 241. Ohne alle Berückſichtigung ſollen testes de auditu, wie aus dem §. 239. folgt, nicht bleiben, wenn beſonders Mehrere, die ihre Wiſſenſchaft nicht von einem und demſelben Menſchen herleiten, vorhanden ſind. Der §. 241. iſt immer nicht ausführlich, nicht beſtimmt genug. In Familien- und häuslichen Angelegenheiten ſind testes de auditu, auch wenn ſie verwandt ſind, ſelbſt ohne Zutritt andrer Umſtände, nicht ganz irrelevant. Anm. zum §. 24. tit. 13.

§. 245. Siehe Prof. Meiſters im Jahr 1810 zu Züllichau herausgekommene Schrift: über den Eid nach reinen Vernunftbegriffen. Eine Preisſchrift. — Man vergleiche mit dem §. 245. die Anm. zum §. 254. tit. 10. Theil I. LR.

§. 251. Confer. tit. 22. G. O.

§. 252. Confer. LR. Theil I. tit. 4. §. 49. Wenn die Civilklage eher, als der Criminalprozeß angeſtellt wird, oder wenn bei letzterm das Angeſchuldigte gar nicht, oder nicht vollſtändig erwieſen worden iſt: ſo ſtehet es dem Kläger frei: dem Verklagten darüber den Eid zu deferi-

ren. Von Bülow Erörterungen III. pag. 185. Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift, Januar 1807. pag. 27. seq. Leyser. Specimen 278. Medit. 7., Specimen 135. Medit. 9., Specim. 139. Medit. 1., Specimen 283. Medit. 7., Spec. 375. Medit. 35. Nach abgeſchaffter Privatſatisfaction iſt jetzt in Injurienſachen die Eidesdelation unſtatthaft. Reſcr. vom 26. Oct. 1811. Liegnitzer Amsblatt p. 256. — Eidesdelation wegen des pekuniären Intereſſe bei der Erſatzverbindlichkeit in Injurien- oder fiskaliſchen Unterſuchungsſachen. Anmerkung zum §. 298. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn. — Man ſehe auch die Note zum §. 126. tit. 10. Theil I. der Ger. Ordn.

§. 253. Es ſteht daher dem Beklagten frei, um die Abhörung der vom Kläger vorgeſchlagnen Zeugen zu hintertreiben, die Beweisführung zu übernehmen, und dem Kläger den Eid zu deferiren. Wenigſtens kommt ihm dann der §. 255. zu ſtatten.

§. 254. Die Parthei hat auch den §. 378. zu berückſichtigen. Siehe über die Mißlichkeit des Beweiſes durch Eid und Zeugen, Klein Annalen XXVI. pag. 38, und Meiſters Schrift über den Eid, ferner: W. F. Schäffer: Apologie des Eides. Seitenſtück zu der Härterſchen Schrift: über deſſen Abſchaffung vor Gericht. Gotha, bei Ettinger 1810. — Man ſehe auch des v. Hoff Abhandlung: Etwas über den Urſprung, den Begriff, die Geſchichte des Eides ꝛc. Berlin 1790. (im Journal für Aufklärung, Band 8.). Siehe auch die Note zum §. 313. tit. 10.

§. 255. Confer. §. 266., §. 294. 287. 303. Leys. Specimen 139. Med. 5. Corrol. 3., Specimen 140. Med. 4. Der §. 255. ſupponirt: daß wirklich die Beweisaufnahme erfolgt ſey.

§. 256. Litisconſorten. §. 25. tit. 17. Fall, wo die Eidesdelation unſtatthaft. LR. I. 4. §. 49. Anmerkung zu §. 73. tit. 35. und zum §. 13. tit. 34. Theil I. G. O. Ob in Eheſcheidungsſachen das Geſtändniß der Impotenz, oder die Delation des Eides hierüber, relevire? Annalen Band I. pag. 278. Stengel Beiträge I. pag. 94.

§. 257. 258. Confer. §. 292. hoc tit.

§. 261. Siehe v. Berg juriſtiſche Beobachtungen Theil II. pag. 118. Vormünder erhalten bei wichtigen Objekten vom Pupillenkollegio die Erlaubniß niemals: einen Eid de ignorantia referiren zu dürfen. §. 292. tit. 10, Anm. zu §. 8. tit. 22. G. O. — Was muß geſchehn, wenn dem Vormunde der Grund oder Ungrund aus eigner Wiſſenſchaft nicht bekannt ſeyn kann? Er muß wohl de ignorantia ſchwören. —

Uebrigens

Uebrigens iſt §. 260. bis 266. wohl auch auf nothwendige Eide anwendbar.

§. 266. Confer. die Anm. zum §. 4. tit. 1. — Verſchwender können wohl zum nothwendigen Eide gelaſſen werden, wenn ſolcher über facta, die vor der Prodigalitätserklärung vorfielen, zu leiſten iſt.

§. 267. Confer. die Anm. zum §. 8. tit. 22. Theil I. LR.

§. 268. Editionseide ſind fiskaliſche Bediente zu leiſten nicht verbunden, und würden ihrerſeits irrelevant ſeyn. §. 97. tit. 10. Theil I. Gerichtsordn. — Wenn vom Richter erſter Inſtanz auf einen nothwendigen Eid de ignorantia erkannt worden iſt, der Appellationsrichter aber dem Gegner den Eid de veritate auflegt, und dieſer ihn nachher nicht ableiſtet: ſo frägt es ſich: ob ſodann der Eid de ignorantia annoch zu erfordern ſey? Anm. zum §. 11. tit. 14. Theil I. G. O. Ueberhaupt frägt es ſich: ob das Purgatorium in Gemäßheit des erſten Erkenntniſſes zu leiſten iſt, wenn der Gegner das ihm reformatorie vom Appellationsrichter nachgelaßne Supletorium nicht abſchwöret. — Auch fiskaliſche Bediente müſſen pro fisco Diligenzeide und andre Eide ſchwören, z. E. Manifeſtationseide. Und zwar auch de veritate. Wiſſen ſie Perſonen anzugeben, die von der Sache beßre Wiſſenſchaft haben können, ſo können ſie dieſe vorher als Zeugen abhören laſſen. Anmerkung zum §. 114. tit. 51. Theil I. der Ger. Ordn. Man ſehe jedoch die §§. 97. 270. 267. tit. 10., ferner die Anmerkung zum §. 8. tit. 22. Theil I. G. O.

§. 274. Hier denkt ſich das Geſetz eine untheilbare Sache.

§. 275. 76. Confer. §. 293. hoc tit.

§. 279. Confer. §. 25. 27. tit. 17., §. 7. tit. 19., und wegen nothwendiger Eide, Leyser. Specimen 141. Corrolar., ferner Specimen 201. Med. 5. 6. Ein Konkurskurator, der dem erſten Innhaber einer Hypothek, welcher aber einen Theil mit gleichen Rechten cedirt hat, zur Verifikation des Einwandes nicht gänzlich erhaltner Valuta den Eid deferirt, kann die Ableiſtung eines Eides abſeiten des Ceſſionars vor der Hand ausgeſetzt ſeyn laſſen, ſo fern nämlich der erſte Inhaber mit ſeiner noch habenden eignen Anforderung für den Valutenmangel ſelbſt gerecht zu werden vermag. Leiſtet er aber den Eid ab, oder wird auch ſonſt der Valutenmangel nicht gehörig ausgemittelt: ſo kann auch vom Ceſſionar ein Eid darüber gefordert werden: daß er bei der Ceſſion von einer Valutenverkürzung und Bevortheilung des Schuldners nichts gewußt, auch daß er vielmehr ſelbſt Valutam cessionis völlig berichtigt habe. Da in Sachen, die keine Hypothek betreffen, der Cessionarius alle gegen den

Cedentem zu formirende Einwendungen auch wider ſich gelten laſſen muß (wenn nämlich Debitor cessus den Cessionarium nicht zum Gläubiger angenommen hat), ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß Cessionarius nicht befugt iſt, einen ihm, über ein factum Cedentis, de veritate deferirten oder referirten Eid blos de ignorantia zu leiſten, wie §. 312. verordnet. Kann er ihn nicht de veritate leiſten, und will er auch den Cedenten nicht adcitiren laſſen: ſo iſt er pro jurare nolente zu achten. Freilich würde wohl der Richter ex officio die Adcitation verfügen; obige Bemerkung findet aber auch auf den Fall Anwendung, wenn Litisdenunciat nicht erſchienen iſt, oder ſich in den Prozeß gar nicht einlaſſen will, wo alsdann der Denunciant blos gegen ihn ſeinen Regreß nehmen kann, wenn er pro jurare nolente erklärt worden iſt. Lex 1. §. 2. quarum rerum actio non datur. Lex 5. Cod. de rebus creditis. — Das an die Neumärker Regierung am 22. Mai 1806. erlaßne Reſcript (Juriſtiſche Monatſchrift Februar 1811. pag. 229) ſetzt aber feſt: daß, wenn in Wechſelſachen der Ausſteller dem Ceſſionar super non accepta Valuta den Eid deferirt, und dieſer ihn acceptirt, ohne den Cedenten adcitiren zu laſſen, oder auch nur in die Adcitation zu willigen, der Richter, anſtatt den Cedenten ex officio zu adcitiren, oder den Verklagten zum Eide über die Negative zu laſſen, oder den Ceſſionar anzuhalten: daß er de veritate ſchwören müſſe, ſich damit begnügen ſoll: wenn der Ceſſionar den ihm deferirten Eid blos de ignorantia ſchwört, weil es in Wechſel- und Exekutivſachen Schuld des Verklagten ſeyn ſoll: wenn er den Cedenten nicht ſelbſt im Termin mit zur Stelle brachte, und ſeine Einwendungen vor der Verfallzeit des Wechſels in Gemäßheit des §. 1248. tit. 8. Theil II. des Landrechts zeitig genug klar machte. Man ſehe meine Anmerkung zum §. 304. tit. 10. Theil I. der G. O. und zu §. 26. tit. 17. ibidem.

§. 280. Siehe die Anmerkung zum §. 114. tit. 50. der G. O. Wenn nach eröffnetem Konkurſe in einem Prozeſſe zwiſchen dem Gemeinſchuldner und deſſen Debitor, in Appellatorio oder in Revisorio über ein Supletorium, oder über einen deferirten Eid geſtritten wird, der ſchon vor dem Konkurs in der erſten Inſtanz ihm zuerkannt wurde: ſo kann es in den folgenden Inſtanzen dabei nach Umſtänden belaſſen werden. §. 318. Anhang zur Gerichtsordnung. — Wenn vor eröffnetem Konkurſe der nachherige Cridar zum Supletorium verſtattet wurde, ſodann der Gegner, wie der Cridar ſelbſt, in Cride gerathen iſt, und, ohne gegen das Erkenntniß zu appelliren, die Curatores beider Maſſen in die Abnahme des Eides willigen: ſo muß ihn der Richter abnehmen, und kann nicht verlangen: daß ihn, ſtatt des Schwörenden, der Curator ſeiner Konkursmaſſe ableiſte.

§. 281.

§. 281. Delation eines Eides, die Priorität einer Poſt betreffend. Anmerkung zu §. 126. tit. 50.

§. 283. Ein Konkurskurator muß aber, ſofern er der Maſſe nichts vergeben will, den Eid auch durchaus ſelbſt ableiſten, und ſollte ihn nicht, wie ſo oft geſchiehet, ohne Spezialgenehmigung der Creditoren, dem deferirenden Gegner referiren, wenn dieſer auch de veritate zu ſchwören vermag. Dies folgt von ſelbſt, wenn auch der §. 292. den Konkurskurator nicht verpflichtet, die Genehmigung des Gerichts zur Relation einzuholen. Was bei erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſen Rechtens iſt, ſehe man in meiner Anmerkung zum §. 75. tit. 51. Theil I. Ger. Ordnung. — Wenn vom Richter erſter Inſtanz auf einen nothwendigen Eid de ignorantia erkannt worden iſt, der Appellationsrichter aber dem Gegner den Eid de veritate auflegt, und dieſer ihn nachher nicht ableiſtet: ſo frägt es ſich: ob ſodann der Eid de ignorantia annoch zu erfordern ſey? Anm. zum §. 11. tit. 14. Th. I. G. O. Ueberhaupt frägt es ſich: ob das Purgatorium in Gemäßheit des erſten Erkenntniſſes zu leiſten iſt, wenn der Gegner das ihm reformatorie vom Appellationsrichter nachgelaßne Supletorium nicht abſchwöret. — Conf. die Anm. zum §. 8. tit. 22. Theil I. Wenn vor eröffnetem Konkurſe der nachherige Cridar zum Supletorium verſtattet wurde, ſodann der Gegner, wie der Cridar ſelbſt, in Cride gerathen iſt, und, ohne gegen das Erkenntniß zu appelliren, die Curatores beider Maſſen in die Abnahme des Eides willigen: ſo muß ihn der Richter abnehmen, und kann nicht verlangen: daß ihn, ſtatt des Schwörenden, der Curator ſeiner Konkursmaſſe ableiſte.

§. 284. Der Ehrloſe kann aber keinen Eid deferiren. Klein Rechtsſprüche III. pag. 144. — Confer. die Anm. zum §. 298. tit. 10. Theil I. G. O.

§. 285. Confer. LR. I. 13. §. 99.

§. 288. Nach §. 147. kann derjenige, deſſen von ihm producirte Zeugen das Instrumentum ex quo für unächt erklärt haben, dem Produkten über den behaupteten Inhalt deſſelben in der nämlichen Inſtanz den Eid deferiren.

§. 289. lit. a. Ob in der dritten Inſtanz ſich der Revident auch noch der Eidesdelation bedienen dürfe, wenn er in dem Urtheil erſter Inſtanz über eine nicht vollſtändig ausgemittelte Thatſache zum Supletorio gelaſſen, in dem Urtheil zweiter Inſtanz aber pure condemnirt wurde? Anm. zum §. 14. tit. 15. Dieſer §. erwähnt freilich blos des Beweiſes durch Urkunden und durch Zeugen, nicht durch den Eid.

§. 289. lit. b. Wenn alſo zwei, vom Kläger benannte glaubwürdige Zeugen die Richtigkeit ſeiner Behauptung bekunden, ſo ſcheint der Beklagte noch in der erſten Inſtanz dem Kläger den Eid deferiren zu dürfen. Daß der Beklagte mit dieſer Delation ſo lange wartet, iſt ihm nicht zu verdenken, aber für den Kläger iſt es unangenehm, in ſo fern er den Eid, wenn er ihm bald bei der Beantwortung der Klage zugeſchoben worden wäre, gern abgeleiſtet hätte, und die Herbeiſchaffung der Zeugen ihm erſt Zeit und Mühe gekoſtet hat.

§. 290. Ob bei alternativ vorgeſchlagnen Beweismitteln nach fruchtloſem Gebrauche des Einen noch das Andre verſucht werden dürfe? v. Bülow Erörterungen III. pag. 416. — Wenn bei der Verjährung nicht wenigſtens ein Zeuge den vollen Verjährungszeitraum bekundet, ſo findet kein Supletorium ſtatt.

§. 292. Siehe den §. 258. und die Anm. zum §. 283. 261. In caussis famosis: Leyser. Spec. 139. Med. 1. Ich weiß: daß in einem Falle wo ein Vormund ohne Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichtes Eide referirt hatte, und dieſe abgeleiſtet waren, der erkennende Richter ſie für nicht geleiſtet erklärte, und den Vormund noch zum Eide de ignorantia ließ. Da er ihn ſchwören wollte, hatte die Vormundſchaftsbehörde nichts dagegen.

§. 293. Confer. die Anm. zum §. 8. tit. 22. Theil I. G. O. Wenn der eine von mehreren Mitberechtigten, bloß als Litisdenunciat des Andern, bei dem Prozeß koncurrirt, als ſolcher einen Eid de ignorantia leiſtet, dann aber ſeine eigne Rechte mittelſt beſondern Prozeſſes verfolgt, in wiefern dann in dem neuen Prozeß der geleiſtete Eid releviren könne? Anm. zum §. 26. 27. tit. 17. Theil I. G. O.

§. 294. Wenn der Acceptant weder eins noch das andre thun will: ſo findet §. 298 Anwendung. Siehe auch §. 300. 378. 79. Anm. zum §. 312. hoc tit., ferner den §. 8. tit. 22. nebſt meiner Anmerkung dazu.

§. 295. Ob jure communi der Eid, wie er deferirt und acceptirt iſt, abgeleiſtet werden muß? Klein Rechtsſprüche III. pag. 138., Leyser. Specim. 138.

§. 296. Confer. §. 376. hoc tit.

§. 297. Confer. §. 376. hoc tit. Anm. zu §. 378. Ob, wenn ein Litisdenunciat den ihm super facto proprio vom Gegner deferirten Eid nicht ableiſtet, alsdann der Denunciant annoch ſchuldig iſt, den ihm vom Gegner gleichfalls de ignorantia deferirten Eid abzuleiſten? Anm. zum §. 26. tit. 17. Theil I. der G. O.

§. 298.

§. 298. Die Frage: ob ein Minorenner widerrufen könne, iſt im Preußiſchen, wo übrigens noch der §. 13. tit. 16. berückſichtigt werden kann, nicht denkbar. — Confer. §. 90. seq. tit. 5. LR. Ein Guthsherr war wegen wahrſcheinlicher Mißhandlung und Verwundung ſeines Schäfers in dem deshalb gegen ihn eingeleiteten Injurienprozeſſe zu einer außerordentlichen Strafe verurtheilt. Da aber der Schäfer auch ſeinen Schadensersatz und sein Lohn in demſelben Prozeſſe eingeklagt hatte (wegen der Sävitien war er aus dem Dienſt getreten): ſo ſprach ihm der Richter über die Thatſachen der Mißhandlung das Supletorium zu, ohnerachtet er darauf nicht angetragen, ſondern bei der Prozeßinſtruction durch ſeinen Rechtsfreund den ihm gar nicht obliegenden Beweis der Mißhandlung mittelſt Deferirung des Eides an den Guthsherrn, freiwillig übernommen hatte. Der Guthsherr hatte den Eid acceptirt. Der Richter ſtützte ſich bei dem Supletorio darauf: daß im Preußiſchen Delatio juramenti nicht instar transactionis ſey, vielmehr der §. 17. der Einleitung zur G. O. und der §. 2. Theil I. ibid. Platz greife. (So erkannt zu Liegnitz 1814 in Sachen Hirſch contra Kuppiſch). In Schwängerungsſachen iſt dies noch eher anzunehmen. Man ſehe jedoch meine Anm. zum §. 252. 304. tit. 10. Theil I. der G. O. Meines Erachtens kann der Appellationsrichter einem Appellanten einen nothwendigen Eid auch dann zuerkennen, wenn gleich deſſen Ableiſtung den Appellaten verdächtig machen würde: daß er in der erſten Inſtanz einen abgeleiſteten deferirten Eid falſch abgeſchworen haben möchte. Anm. zum §. 4. lit. b. tit. 14. Th. I. Ger. Ordn. Sonſt findet nach abgeleiſtetem deferirten Eide keine Appellation ſtatt, wenn der Appellant auch z. E. eine eigenhändige Quittung des Appellaten, welche die abgeſchworne Abſchlagszahlung bewieſe, vorbringen wollte. Anm. zu §. 24. tit. 16. ibid. Siehe auch die Note zu §. 313. tit. 10.

§. 300. Conf. die Anm. zum §. 298. Wenn der Eid nur eventuell (für den Fall, daß der Deferent nicht ſelbſt zum Supletorio komme) deferirt und acceptirt, hiernächſt der Deferent vom Richter erſter Inſtanz pure mit der Klage abgewieſen iſt, ſodann in der Appellationsinſtanz vom Deferenten neue Beweismittel (Zeugen) beigebracht werden, dieſe auch einigermaaßen zu Gunſten des Appellanten ausſagen: ſo kann man dann auf Ableiſtung des deferirten Eides erkennen. So erkannt vom Tribunal am 30. Novbr. 1812 in der Glogauer Sache Henoch Meyerlohn contra v. Zobeltitz. Sonſt iſt der §. 300. tit. 10. ſo zu verſtehen: daß, wenn in erſter Inſtanz ein Eid nur eventualiter deferirt und acceptirt iſt, dann auf die Ableiſtung erkannt wird, und nun der Deferent, welcher gern zum nothwendigen Eide kommen will, unter Anführung neuer Beweismittel appellirt,

appellirt, — dieſe Beweismittel nicht ſogleich, wie es §. 298. fordert, dem Appellationsbericht beizulegen nöthig iſt. §. 19. 52. tit. 14. Es muß ein Inſtructionstermin anberaumt werden; werden aber dann die Beweismittel nicht beigebracht, ſo kann der Richter die Prüfung ihrer Relevanz dem Referenten überlaſſen, und Aa vorlegen. §. 54. tit. 14., §. 308. tit. 10. in fine. Daß zufolge §. 300. neue Beweismittel gar nicht relevirten, wenn der Produzent oder Appellat durchaus ſchwören will, läßt ſich, wenn jene Beweismittel mehr auf den nothwendigen als deferirten Eid Bezug haben, und das ihn angehende factum nicht betreffen, nicht behaupten. — Auch auf nothwendige, ex officio auferlegte Eide, iſt der §. 300. tit. 10 angewendet worden. — In wiefern wegen neuer Urkunden, die erſt im Schwörungstermine vom Gegner des Schwörenden dieſem vorgelegt werden, eine Nullitätsklage, oder restitutio ex capite noviter repertorum angebracht werden könne, zeigt der §. 24. 22., §. 17. und §. 2. Nro. 1. tit. 16. Theil I. der G. O. (Neues Archiv Heft 2. Band II. pag. 169. Allgem. juriſt. Monatſchr. Januar 1807. p. 30.)

§. 304. Siehe die Anm. zum § 295. tit. 10. — Unanſtändige, ſchmutzige, oder lächerliche Ausdrücke ſind in keine Eidesformel aufzunehmen, ſondern es iſt darin auf ſie blos Bezug zu nehmen. §. 98. des Anh. zur G. O. — Sind die Partheien auch über eine irrelevante Formel, wovon ſie den Sieg abhängig machen, einig: ſo darf der Richter ſich doch nicht daran binden. Als daher einſt ein Wechſelſchuldner dem Wechſelkläger darüber: daß ſein Indoſſant (Cedent) nicht die Zahlung erhalten habe, den Eid deferirte, und dieſer ihn de ignorantia leiſten wollte, die Eidesleiſtung aber von dem Befinden des Richters abhängig gemacht wurde, ließ dieſer den Kläger blos ſchwören: daß er, als er den Wechſel cedirt erhielt, von deſſen Bezahlung nichts gewußt habe. Dies Schwören über das Nichtswiſſen war eigentlich kein Eid de ignorantia. Ob nach der Acquiſition des Wechſels der Kläger in Erfahrung gebracht hatte: daß der Cedent bezahlt ſey, konnte nichts releviren. Anm. zum §. 279. 298. tit. 10. Theil I. der G. O., §. 11. tit. 14. ibid.

§. 305. Ob, in Anſehung der Formel des Eides, die Regel noch gelte: juramenti delatio est instar transactionis? Anm. zum §. 304. tit. 10. Theil I. G. O. — In Schwängerungs-, Injurien- oder fiskaliſchen Unterſuchungsſachen, wo ein nothwendiger Eid vorzuziehen iſt, wäre wohl eine Ausnahme vom §. 305. tit. 10. zu machen. Anm. zum §. 298.

§. 307. Ob der Richter, wenn ein deferirter Eid acceptirt, aber nicht abgeleiſtet iſt, von Amtswegen dem Gegner einen nothwendigen Eid auflegen darf, ohne daß dieſer darum bat, oder den deferirten Eid nur eventualiter deferirte? Anm. zum §. 298. tit. 10. Theil I. G. O.

§. 308.

§. 308. Zu den Worten: in wiefern die Thatſache, und der darüber geleiſtete Eid erheblich ſind, in der 7ten Zeile p. 312. bemerke ich Folgendes. Findet das Collegium, welches zufolge §. 49. zu konkludiren hat, daß der Eid relevirt: ſo verfügt es die Ableiſtung deſſelben, und ſetzt die etwa ſtreitige Formel feſt, ſo daß, wenn ihn Kläger, dem er deferirt worden, nicht ableiſten will, er für dieſe Inſtanz pro jurare nolente geachtet wird. Alsdann werden Acta wieder zum Spruch vorgelegt, und wahrſcheinlich wird der Kläger abgewieſen. Behauptet er appellando die Irrelevanz des Eides, oder offerirt er ſich noch zu deſſen Ableiſtung: ſo iſt die Rechtskraft der Sentenz abzuwarten, ehe mit der Inſtruktion des Klagegrundes angefangen werden kann. §. 71. tit. 10. Findet das Collegium den Eid zwar relevant, er wird aber auch wirklich abgeleiſtet: ſo wird mit der Inſtruktion des Klagegrundes vorgeſchritten, und vor deren Beendigung werden Acta nicht zum Spruch vorgelegt. Auch dann, wenn die Formel des Eides ſtreitig geweſen, und ſolche per Conclusum hat beſtimmt werden müſſen, muß nach Ableiſtung des Eides mit der Inſtruktion vorgeſchritten werden. Die Relevanz deſſelben wird in der künftigen Sentenz beurtheilt, aber auch nur in dieſem Fall (wenn nämlich über die Formel und den Umfang des Eides geſtritten worden iſt) läßt ſich denken, daß von deſſen Erheblichkeit noch nach der Ableiſtung die Frage ſeyn kann; denn der Richter kann vielleicht einen von weiterm Umfange verlangen, oder ihn anders modificiren, welches freilich ſelten geſchehen wird, weil in der Regel das erkennende Gericht daſſelbe iſt, von dem das vorläufige Conclusum abgefaßt worden. War jedoch über die Formel des Eides gar kein Streit, und iſt er abgeleiſtet: ſo kann künftig bei der Aburtelung der Sache keine Frage mehr ſeyn, ob, und in wiefern er ſowohl, als das ihm zum Grunde liegende Factum noch relevirt, denn letzteres iſt durch die Ableiſtung des Eides für nicht erwieſen zu achten. Iſt der Eid per Conclusum für irrelevant geachtet worden: ſo wird die Inſtruktion des Klagegrundes ſofort vorgenommen, und ein Gleiches geſchieht auch, wenn, nachdem Kläger den per Conclusum für relevant geachteten Eid nicht ableiſten mögen, und derſelbe ſich pro jurare nolente erklären laſſen, dennoch der Richter erſter Inſtanz den Eid nachher per Sententiam für unerheblich erklärt. §. 72.

Mehrmals iſt die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht gut wäre, wenn der Streit, ob der Eid abzuleiſten ſey oder nicht, ſtatt durch ein Conclusum, Reſolutum oder Dekret, vielmehr durch ein förmliches Erkenntniß des Richters zu beſtimmen wäre, damit Letztrer die Entſcheidung auf beide Fälle, je nachdem er abgeleiſtet wird oder nicht, feſtſetze, wor-

über

über denn nachher in den Inſtanzen, wie über eine Präjudicialfrage erkannt werden könne. Allein die Dispoſition der Gerichtsordnung im §. 308. iſt ganz zweckmäßig. Zwar werden gegen ein Urtel Remedia verſtattet, wenn auch die Inſtruktion unterdeſſen vorgenommen werden muß, dagegen findet gegen ein Reſolut keine Appellation ſtatt; es leidet aber doch kein Theil definitiv, ſondern es bleiben ihm ſeine Rechte in den Inſtanzen vorbehalten. Selbſt wenn die Unerheblichkeit des Eides durch ein Urtel feſtgeſetzt würde, müßte die Hauptſache (wenn gleich nur in Separato) inſtruirt werden, §. 72., und würde die Ableiſtung des Eides für nöthig geachtet, ſo müßte ſolche durch ein Reſolut vor Abfaſſung des erſten Urtels verfügt werden, weil der §. 69. vorausſetzt, daß der Einwand hinlänglich ausgemittelt ſey. Es kann wohl dem Kläger öfters aus mehreren Urſachen daran gelegen ſeyn, von Ableiſtung des Eides dispenſirt zu bleiben, bis in erſter Inſtanz geſprochen iſt; er kann ſich ja aber, um dieſe Abſicht zu erreichen, pro jurare nolente erklären laſſen, und, wenn das Definitivurtel erſter Inſtanz für ihn nachtheilig ausfällt, in die zweite Inſtanz appelliren, in welchem Fall, wie oben erwähnt worden, die Ableiſtung des Eides zugleich mit der Inſtruktion der Hauptſache ausgeſetzt bleibt. Iſt der Eid für ganz irrelevant erklärt, oder iſt ſolcher auf eine dem Beklagten nachtheilige Art normirt, und ſolchergeſtalt auch abgeleiſtet worden: ſo bleibt dem Beklagten die Beobachtung ſeiner Nothdurft nach geendigter Inſtruktion in allen zuläſſigen Inſtanzen vorbehalten, wiewohl ſo viel gewiß iſt, daß der Richter, um eine wiederholte Eidesleiſtung zu vermeiden, die Formel des bereits geleiſteten Eides wo möglich aufrecht zu halten ſucht, wenn er gleich ſolche, re adhuc integra, anders beſtimmen würde. Er iſt jedoch bei alle dem zur Abänderung berechtigt, und Kläger würde zu lange aufgezogen werden, wenn über die Formel des Eides auf den Antrag des Beklagten in allen Inſtanzen erkannt werden ſollte, ehe ſolcher abgenommen, und der Klagegrund inſtruirt würde. Daß übrigens der Richter bei einem kleinen Untergericht die Hauptſache inſtruiren, und bei der vorgeſetzten Inſtanz nicht anfragen ſoll, hat darin ſeinen Grund, weil es möglich iſt, daß letztere künftig in der Sache ſelbſt ſprechen muß, und ihr alſo die Hände nicht gebunden werden ſollen, außerdem aber der inſtruirende Richter nach beendigter Inſtruktion des Klagegrundes die Sache beſſer überſehen, und auch über die Relevanz und Nothwendigkeit des Eides richtiger urtheilen kann. Bei dem §. 308. allegire man endlich noch den §. 50. 68. und 376.

§. 309. Nach rechtskräftiger Sentenz, muß der, welcher einen Eid, ſelbſt einen nothwendigen, abzuleiſten hat, denſelben durchaus

in

in der normirten Formel ſchwören, ſonſt wird er pro jurare nolente geachtet. Er darf ihn alſo nicht in einer nach ſeinem Wunſch abgeänderten Art leiſten; ſein Anführen: daß der purificirende Richter nach der Ableiſtung deſſen Relevanz prüfen möge, iſt unnütz. Appelliren oder revidiren muß, wer mit der Eidesformel unzufrieden iſt.

§. 312. Conf. Anm. ad §. 279. 294. 378., ferner §. 6. tit. 22., Anm. zum §. 8. ibidem. Eid de credulitate super facto proprio. Leyser. Specim. 365. Med. V. Wer ohne fundirten Entſchuldigungsgrund mit ſeiner Klage bis zum Tode des Erblaſſers wartet, hat praesumtionem malae fidei wider ſich. (Anmerkung zum §. 755. tit. XI. Landrecht, in meinem Commentar). Das römiſche Recht ignorirt den Eid de credulitate, von Berg Beobachtungen II. pag. 118. In wie fern die Relation eines Eides deshalb unſtatthaft ſey, weil der Deferent nur de ignorantia ſchwören kann? Leyser. Specimen 139. Medit. 1. Ueberhaupt verweiſe ich bei dem §. 312. auf Leyser. Spec. 365. Medit. IV. — In wie fern ein Litisdenunciant ſchuldig ſey, den ihm vom Gegner de ignorantia deferirten Eid zu leiſten, wenn der Denunciat, der de veritate ſchwören ſoll, ſich pro jurare nolente achten läßt? Anmerk. zu §. 26. tit. 17. G. O. — Wenn vom Richter erſter Inſtanz auf einen nothwendigen Eid de ignorantia erkannt worden iſt, der Appellationsrichter aber dem Gegner den Eid de veritate auflegt, und dieſer ihn nachher nicht ableiſtet: ſo frägt es ſich: ob ſodann der Eid de ignorantia annoch zu erfordern ſey? Anm. zum §. 11. tit. 14. Theil I. G. O. Ueberhaupt frägt es ſich: ob das Purgatorium in Gemäßheit des erſten Erkenntniſſes zu leiſten iſt, wenn der Gegner das ihm reformatorie vom Appellationsrichter nachgelaßne Supletorium nicht abſchwöret. — Wegen des Eides der Erben de ignorantia, confer. die Anm. zu §. 26. tit. 17. und zum §. 24. tit. 13., ferner zum §. 8. §. 6. tit. 22. Theil I. — Der Eid über das Nichtwiſſen einer Thatſache, die man wiſſen kann und ſoll, iſt kein Eid de ignorantia. (Anmerk. zum §. 304. tit. 10. Theil I. der G. O.).

§. 313. Confer. vorſtehende Note zu §. 312. — Erben, welche verklagt werden, ſollen, wenn der Kläger verdächtig iſt, abſichtlich den Tod des Erblaſſers erwartet zu haben, allemal eher zum Purgatorio de ignorantia gelaſſen werden, wie der Gegner zum Supletorio. Anm. zu §. 753. tit. 11. Theil I. LR. Jahrb. der Geſetzgebung 1814. Heft 4. pag. 261. Vor Ableiſtung des deferirten Eides, bei denjenigen Perſonen ſich zu erkundigen, welche der Deferent vor Delation des Eides als Zeugen denominirte, die er aber zur Erſparung der Koſten aus Geldmangel

nicht abhören ließ, hat der Acceptant nicht nöthig. Doch muß ihm bei Ableiſtung des Eides der Richter vorhalten: daß jene Perſonen von der Sache Wiſſenſchaft haben ſollen. §. 254. §. 298. tit. 10. Theil I. G. O. Bei der Wahl zwiſchen dem Supletorio oder dem Purgatorio, die beide nur von Erben de ignorantia geleiſtet werden können, iſt allemal eher letztres zu wählen, außer wenn die Sache nicht in der alten Lage bleiben kann. Anm. zu §. 8. tit. 22., §. 24. 30. tit. 13. Ger. Ordn. Sonſt richtet ſich die Wahl zwiſchen dem Purgatorio und Supletorio bei Eiden de ignorantia freilich nach gleichen Grundſätzen wie bei Eiden de veritate. Siehe auch die Anm. zu §. 108. tit. 7. LR.

§. 314. Confer. LR. I. 13. §. 100. Ob mein Mandatarius, dem ich die Sache, z. E. ein Aufgeboth, völlig übertragen habe, ſtatt meiner, den Diligenzeid leiſten darf, und dies eben ſo gut iſt, als ob ich ihn leiſtete? Anm. zu §. 16. tit. 7. Theil I. G. O. Auch Verſicherungen an Eidesſtatt iſt eigentlich kein Bevollmächtigter abzugeben befugt (§. 486. tit. 9. Theil I. LR.). Homagialeide können die Bevollmächtigten ſchwören. Siehe auch Leyser. Specim. 143. Medit. 1. 2., Spec. 137. Corr. 3. — Auch ein Homagialeid, den ein Jude als Erwerber eines Ritterguths ableiſten ſoll, muß in der Synagoge perſönlich, oder durch einen Juden geleiſtet werden. Anm. zum §. 39. tit. 9. Theil II. LR. und zum §. 100. tit. 13. Theil I., Jahrbücher der Geſetzſamml. 1814. Heft 4. pag. 194.

§. 315. Siehe die Anm. zu §. 368.

§. 316. Reſcript vom 7. März 1796. St. II. p. 172. und Verordnung vom 26. Oct. 1799. §. 10. Wegen des Falles, wenn in der Eidesformel die Worte: durch Jeſum Chriſtum, von dem Schwörenden verändert ſind. Hymmen Beiträge II. pag. 84. (Anhang zur Ger. O. §. 94.).

§. 317. Die §. 317. 352. ſind auch jetzt noch ferner anwendbar und zu beobachten. Edikt vom 11. März 1812. Geſetzſammlung pag. 19. — Beſcheiniget der Schwörenſollende eine Krankheit, ſo iſt auch die Ableiſtung des Eides in der durch den §. 318. nachgelaßnen Art, unter der gehörigen Admonition de vitando perjurio, ſtatthaft. Gutachten der jüdiſchen Gerichte zu Berlin vom 15. Auguſt 1805. Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Januar 1806. p. 38. — Auch ein Homagialeid, den ein Jude als Erwerber eines Ritterguths ableiſten ſoll, muß in der Synagoge perſönlich, oder durch einen Juden geleiſtet werden. Anmerkung zum §. 39. tit. 9. Theil II. LR., und zum

§. 100.

§. 100. tit. 13. Theil I. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 4. pag. 194. — Der §. 326 bis 328. 332. 333. tit. 10. Theil I. der Ger. Ordn. fallen weg; der §. 230. 334. 336. ſind modificirt. Reſcr. des Juſtizminiſters an das Breslauer Oberlandesgericht vom 6. Februar 1813. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 4. p. 194. seq.

§. 320. Ferner der Tag vor dem Neujahr, der ſiebente Lauberhüttentag und das Feſt der Zerſtörung Jeruſalems. Stengel XIII. p. 345. Anhang zur Ger. Ordn. §. 90.

§. 324. Die Rabbiner oder Gelehrte können ihre Aſſiſtenz unter dem Vorgeben: daß der Schwörenſollende nach jüdiſchen Ritualgeſetzen zum Eide unfähig, und dieſer unwirkſam ſey (als welches der Beurtheilung des chriſtlichen Gerichts blos zuſteht), nicht entziehn. Reſcript vom 9. Juni 1812. an das Breslauer Oberlandesgericht. (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 62). Man ſehe auch den §. 21. 22. des Edikts vom 11. März 1812. (Geſetzſamml. 1812. p. 19).

§. 329. Wegen der Jüdinnen ſiehe Circular vom 19. Dezember 1799. Nro. 6., und den §. 91. des Anhangs zur Ger. Ordn. In Anſehung der Beſchaffenheit des Gebethmantels conf. Kleins Annalen X. pag. 289, beſonders wegen der daran gewöhnlich befindlichen Fäden und Knoten, ferner: ob der Jude einen Chriſten bevortheilen dürfe?

§. 330. Wenn der Rabbiner oder Gelehrte der deutſchen Sprache nicht mächtig iſt, kann auch der Richter oder ein andrer Jude vermahnen. Archiv III. pag. 376.

§. 335. Der Kommiſſarius muß die Thora ganz aufwickeln, und nachſehen laſſen, ob ſie Flecken habe, denn bei einer befleckten ſoll nach der Meinung der Juden kein Meineid ſtrafbar ſeyn. Ein Frauenzimmer erhält eben ſo, wie eine Mannsperſon, die Thora in den Arm. Jedoch iſt §. 347. zu beachten. Archiv III. pag. 376.

§. 336. Das Ausziehen der Schuhe oder Stiefel iſt nie üblich geweſen. Archiv III. pag. 377.

§. 337. Dies Wort ſoll gar nicht geſchrieben, ſondern jedesmal auf der Tafel vorgezeigt werden. Stengel XIII. pag. 345.

§. 343. Blutsverwandte ſind nicht ſchlechterdings verwerflich. Hymmen Beiträge Sammlung I. pag. 36. — Die Rabbiner oder Gelehrte können ihre Aſſiſtenz unter dem Vorgeben: daß der Schwörenſollende nach jüdiſchen Ritualgeſetzen zum Eide unfähig, und dieſer unwirkſam ſey (als welches der Beurtheilung des chriſtlichen Gerichts blos zuſteht), nicht entziehn. Reſcript vom 9. Juni 1812. an das Breslauer

Ober-

Oberlandesgericht. (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. p. 62). Man ſehe auch den §. 21. 22. des Edikts vom 11. März 1812. (Geſetzſammlung 1812. pag. 19).

§. 346. Nro. 1. Auf Verlangen der chriſtlichen Parthei muß in der Schule geſchworen werden. Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Februar 1806. pag. 101.

§. 349. Auch auf den Antrag ſchwangerer chriſtlicher Frauen, wenn ſie ſich für kränklich ausgeben, pflegt man den Termin zu verlegen. Juden, die bedeutend krank ſind, werden mit Eidesleiſtungen verſchont.

§. 352. Im §. 23. des Edikts vom 11. März 1812. wiederholt. (Jahrbücher 1814. pag. 61. Leyser. Specim. 278. Med. 7.) — Siehe auch die Preußiſche Criminalordnung §. 335. 357.

§. 354. Man vergleiche hiermit den §. 130. Nro. 12. Im §. 23. des Edikts vom 11. März 1812. wiederholt. (Jahrbücher vom Jahr 1814. pag. 61. Leyser. Specimen 278. Med. 7. Preußiſche Criminalordnung §. 335. 357.)

§. 368. 72. Confer. das Cirkular vom 26. Oktober 1799. Stengel II. pag. 172. Ein Reſcript vom 2. Oktober 1810. wiederholt: daß bei Abnahme der Eide mehr Würde zu beobachten ſey, und empfiehlt des Profeſſor Meiſters Werk über den Eid. Nur richterliche Perſonen von Würde und Erfahrung ſollen Eide abnehmen und ihre Ermahnungen den perſönlichen Verhältniſſen des Schwörenden anpaſſen. Juriſt. Monatſchrift Mai 1810. pag. 308. Anhang zur G. O. §. 82. 92. Daß der Richter in Civilkleidern erſcheint, iſt nicht recht ſchicklich. Das Fingeraufheben, oder das Legen der Hände auf die Bruſt giebt, beſonders wenn Mehrere zugleich ſchwören (welches oft wieder die Menge der Geſchäfte erheiſcht), zu lächelnden Mienen bisweilen unwillkührlich Anlaß, und die §. 35. 199. tit. 5. Theil I., und §. 1425. tit. 20. Th. II. LR. ſind der Würde der Eide gewiß nicht förderlich. Unanſtändige Ausdrücke ſind in die Eidesformel nicht aufzunehmen, ſondern nur bezugsweiſe iſt dieſe zu faſſen (§. 89. des Anhangs zur G. O.). Alle Zuſchauer ſind bei der Ableiſtung zu entfernen (§. 95. 96. Anhang). Die Vorhaltung iſt pag. 143. dieſes Anhangs befindlich.

§. 369. Confer. §. 96. 82. des Anhangs zur G. O.

§. 370. Juden, wenn ſie bedeutend krank ſind, werden von den Rabbinergerichten mit Eiden verſchont.

§. 371. Daß der Gegner ad videndum jurare nicht abcitirt worden, iſt jure communi kein weſentlicher Mangel. Klein Rechtsſprüche III. pag. 142.

§. 372.

§. 372. Wegen Aufrechthaltung der Würde des Eides, iſt, außer der Prof. Meiſterſchen Schrift, auch die Abhandlung des Herrn Oesfeld vom Jahr 1779. nachzuleſen (Hymmen Beiträge Sammlung 4. pagin. 348.).

§. 373. Wie im Franzöſiſchen Judeneide geleiſtet werden. Anmerkung zu §. 223. Preußiſche Offiziers ſind, ohne daß ſie darum beſonders bitten, durch Requiſition des Militairgerichts zu vereiden. Reſcript vom 4. Juni 1811. (§. 55. Anhang zur G. O.).

§. 375. Anſtatt des §. 207. iſt der §. 297. zu allegiren.

§. 376. Confer. §. 27., desgleichen §. 196. 97. hoc tit.

§. 377. Confer. §. 39. tit. 13., §. 25. tit. 15. nebſt meiner Anmerkung dazu, wegen der Purificatorien. Ob nach abgeleiſtetem Eide noch der Gegenbeweis durch Urkunden zuläſſig? §. 24. tit. 16. Wie der Richter in der Sentenz die Eidesauflegung und die Folgen ausdrücken ſoll? (Anhang zur G. O. §. 95.) — Ob in der Purifikationsreſolution ein Irrthum des Urtelsfaſſers ex officio redreſſirt werden darf? (Anm. zu §. 1. tit. 14. Theil I.). Ob nach abgeleiſtetem deferirten Eide der Deferent appellando neuen Gegenbeweis führen darf? Anm. zum §. 24. tit. 16. Theil I.

§. 378. Siehe die Anmerkung zum §. 312., Anmerkung zu §. 8. tit. 22. Erben ſchwören de ignorantia, §. 6. ibidem. Wegen der Zeugeneide. §. 209. tit. 10. nebſt Anm. — Wie mir ſcheint, muß der Erbe den Eid noch leiſten: wenn der Erblaſſer vor Eröfnung des erſten Erkenntniſſes (bei der Inſtruktion) den Eid nur in ſo fern: als der Richter ihn relevant finden werde, angenommen hat, der Richter dieſe Relevanz ſodann in der erſten Sentenz ausſprach, und nun der Acceptant weder appellirte noch auch ſich zur Ableiſtung nochmals erbot, ſondern ſchweigend verſtarb. Soll die Eidesleiſtung nicht mehr nöthig ſeyn, ſo muß ſich der Erblaſſer nach Erſcheinung der erſten Sentenz zur Ableiſtung bereit erklärt haben. Dunkel iſt der §. 378.

§. 379. Confer. §. 7. tit. 22., Anmerkung zum §. 8. ibidem und Leyser. Specimen 144. Med. 1. 2.

§. 384. 85. Das Regulativ vom 28. Februar 1816. beſtimmt Diäten und Reiſekoſten im Königl. Dienſt. Siehe die Anmerk. ad §. 59. und dieſen §. ſelbſt. Oekonomiekommiſſarien, Feldmeſſer, Nivellirer, beſtellen die Regierungen. Geſetzſammlung 1811. pag. 275. Bei dem §. 384. wird auf die allgemeine juriſtiſche Monatſchrift 1810. Monat November Pag. 516. verwieſen, wornach, wenn die ſtreitenden Partheien

ſelbſt

ſelbſt ſolche Sachverſtändige vorgeſchlagen, die in Amtsverhältniſſen ſtehen, ihre Adhibirung erſt nach genommener Rückſprache mit ihrer Amtsbehörde erfolgen kann, ſie aber auch ihr Gutachten beſchwören müſſen, wenn ſie nicht als Sachverſtändige angeſetzt ſind. §. 64. des Anhangs zur Ger. Ordn. Perſonen, die von einer andern Behörde, als ihrer Oberbehörde, Aufträge erhalten, z. E. Gerichte von Regierungen, müſſen ihrer Amtsbehörde ſolches melden. Jahrbücher Heft 10. pag. 205. Gefallnes Vieh muß der Abdecker, der kein Gutachten abgeben kann, aufhauen, und den Sachverſtändigen vorzeigen. Ibidem Januarſtück 1811. pag. 39. Auf Gutachten der Militair- und Regierungsbehörden, wenn ſie Parthei ſind, iſt Rückſicht zu nehmen. Anmerkung zu §. 18. tit. 35. Gerichtsordnung.

§. 388. Siehe die Anmerkung zum §. 59. 384.

Titel 11.

Verſuch der Sühne, und wie dabei zu verfahren.

§. 1. Confer. die Anm. zum §. 23. tit. 40. Theil I. G. O.

§. 3. Confer. die Anm. zum §. 23. tit. 40. Theil I. der G. O.

§. 5. Siehe den Abſchnitt II. der Memler Verordnung vom 24. November 1807. — Vom Glogauer Oberlandesgericht iſt angenommen: daß ein Schuldner, noch ehe ihn ſein Gläubiger verklagt, auf das Specialmoratorium antragen könne. Man ſehe übrigens die Anm. zum §. 9. tit. 47. Theil I. G. O.

§. 6. Confer. §. 48. tit. 9.

§. 12. Juſtizkommiſſarien, welche einen Vergleich befördern, werden dafür remuneriret. Gebührentaxe für die Landeskollegia vom 23. Auguſt 1815.

§. 13. Confer. §. 4. tit. 24.

§. 14. Confer. §. 5. Nro. 2. tit. 23.

Titel 12.

Beſchluß der Sache. Vorlegung der Akten.

§. 2. Siehe den §. 297. 305. tit. 10.

§. 6. Confer. §. 3. und §. 376. tit. 10., §. 14. tit. 17. Die Erlaubniß: im Schlußtermin noch neue Thatſachen anbringen zu dürfen, giebt ohnſtreitig dem Unfuge, der Chikane, und der Nachläßigkeit der

Man-

Mandatarien, nicht wenig Vorſchub, wenn auch §. 7. tit. 12. dies zu hindern oder zu ahnden ſucht.

§. 7. Confer. §. 52. Nro. 3. et 4. tit. 23.

§. 8. Am Schluſſe iſt der §. 61. tit. 14. und §. 7. tit. 23. zu bemerken, ferner die Einleitung zur G. O. §. 60.

§. 11. Wenn auch, zufolge des §. 11. tit. 12. Theil I. der G. O, die Deductionen kein weſentlicher Theil des Prozeſſes ſind: ſo iſt doch darüber keinesweges hinwegzuſehen, ſondern es muß das Nöthige durch ein Reſolut nachgeholet werden: wenn in der Appellationsinſtanz die nach erfolgter Inſtruktion einkommende Deduktion des Appellanten, dem Appellaten gar nicht communicirt iſt, und die Acten, ohne dies zu beobachten, zum Spruch vorgelegt ſind. Anm. zu §. 39. tit. 14.

§. 12. Confer. §. 53. der Einleit., Circ. vom. 30. Dez. 1798. Abſchn. 10., Circ. vom 17. Mai 1802. Die beim Collegio recipirten Aſſiſtenten der Partheien können die Akten, Behufs der Anfertigung der Deduktionen, mit Erlaubniß des Praesidii nach Hauſe nehmen. Gerichtsordnung I. 41. §. 45., ibidem III. tit. 5. §. 33.

§. 15. Nach Ablauf der Friſt wird die Deduktion nur noch dann angenommen, wenn der Gegentheil einwilligt. Reſcript vom 25. September 1797. St. V. pag. 307, Anh. zur G. O. §. 99. Siehe auch das Reſcript v. 29. Februar 1796, wornach die Communication der Deduktion an den Gegentheil bloß per Copiam Decreti geſchehen ſoll. St. IV. p. 271., Circ. vom 30. Dez. 1798. Abſchnitt X., Anhang zur Ger. Ordn. §. 98. In Breslau bei dem Oberlandesgericht durften ſich Referendarien als Aſſiſtenten nicht präcludiren laſſen, ſie mußten deduciren. Weil ſonſt ein Mandatar gar leicht Gelegenheit findet, ſich vor Einreichung ſeiner Deduktion die Deduktion ſeines Gegners zu verſchaffen, ſollten die Schriften vor eröffnetem erſten Urtheil gar nicht wechſelſeitig kommunicirt, auch ſollten ſie verſiegelt zu den Acten genommen werden.

§. 18. Der Verweis, der einem Deducenten wegen unſchicklicher Ausfälle ertheilt wird, pflegt bisweilen in der Sentenzformel ſelbſt, bisweilen auch durch ein beſondres Dekret und Poſtſcript ertheilt zu werden.

§. 19. Confer. §. 288. tit. 10.

§. 20. Wegen der Freiheit der Partheien: ſtatt daß in erſter Inſtanz erkannt werden würde, bald von der Appellations- oder Reviſionsinſtanz erkennen zu laſſen, confer. das Cirkular vom 30. Dez. 1798. Nro. XII. Mandatarien müſſen zu einem ſolchen Antrage gerichtliche

Specialvollmacht beibringen, und förmlich compromittiren. (Anhang zur G. Ordn. §. 100.) Auf das Gutachten einer Militair- oder Regierungsbehörde, wenn ſie Parthei iſt, ſoll der Richter Rückſicht nehmen. (§. 101. ibid., Anm. zu §. 18. tit. 35. G. O.).

Titel 13.

Abfaſſung und Publikation der Erkenntniſſe.

§. 4. In wie fern der Richter ex officio die Legitimatio ad processum, wenn von ihr die Legitimatio ad caussam abhängt, urgiren müſſe? Anm. zu §. 81. lit. a. tit. 10. Theil I. G. O. Interrogatio in jure facienda war ſchon jure canonico (Clementin. 2. de Verbor. signi ficat.) eingeführt, und durch die Praxis der Facultanten recipirt. Confer. übrigens §. 3. tit. 10., §. 11. tit. 9. Theil I. der G. Ordn., und die allgemeine juriſtiſche Monatſchrift October 1805 pag. 332. — Ein Spruchkollegium, z. E. das Tribunal, der Oberappellationsſenat, kann Gebühren pro Resoluto nehmen, nur zahlt ſie dann nicht die Parthei, ſondern die Sportelkaſſe des inſtruirenden Collegii. St. XIV. pag. 207., Stengel Repertorium IV. pag. 6. Nach einer in Folge eines Reſoluts erfolgten nachträglichen Inſtruktion, wird zwar ein Schlußtermin angeſetzt, es wird aber, wenn ſchon einmal deducirt worden iſt, kein nochmaliges Deduciren verſtattet. Will der Richter die vom Kläger eingeklagte Summe aus einem andern Fundament als aus welchem ſie libellirt iſt, zuerkennen, ſo muß er vorher den Verklagten über das neue Fundament hören. Anm. zu §. 5. lit. a. tit. 10. Theil I. Wenn ich bemerkt habe: daß im Verfolg einer per Resolutum erfolgten Nachtragsinſtruktion, kein neues Deduziren Platz greife: ſo ſpreche ich natürlich nicht davon: wann der Reviſionsrichter einen Umſtand zur Inſtruction in eine frühere Inſtanz zurückweiſet. §. 9. tit. 15. Wenn die Abfaſſung eines Reſoluts behufs neuer Ausmittelungen, es ſey in der erſten oder in folgenden Inſtanzen, Reſultat eines Conclusi iſt, wornach eine rechtliche Vorfrage auf gewiſſe Art entſchieden wird: ſo darf meines Erachtens künftig bei dem anderweiten Vortrage (wo vielleicht dasjenige Membrum collegii fehlen kann, durch deſſen Stimme jene Entſcheidung Conclusum ward) über die Vorfrage nicht nochmals geſtimmt, und anders entſchieden, nehmlich ſo konkludirt werden, als ohne das Reſolut bald Anfangs entſchieden werden konnte. Der §. 57. tit. 10. Theil I. paßt hier nicht. Confer. die Anmerk. zum §. 42. tit. 13. Als Ausnahme laſſe ich gelten: wenn alle Membra

Collegii, welche das Reſolut beſchloſſen, ihre Ueberzeugung ändern (dies diem docet). Ich ſpreche nur von dem Fall: wenn wegen Abweſenheit eines Membri die Majorität der Stimmen anders zu ſtehn käme.

§. 6. Nöthigenfalls ſind auch in Acciſe-, Zoll-, ökonomiſchen, Medicinalſachen auf Antrag der Regierungen Sachverſtändige zuzuziehn. Verordnung vom 26. Dez. 1808 wegen Verbeſſerung der Provinzialbehörden. Liegnitzer Amtsblatt 1813. pag. 180. 340. und Anhang zur G. O. §. 102. 130.

§. 8. Daß bei Aburtelung von Bergſachen ein Sachverſtändiger zuzuziehen, iſt bei dem §. 59. tit. 10. bemerkt worden. Siehe auch die Anm. zu §. 18. tit. 35. Auf Gutachten der Finanz- Polizeibehörden, der Bergämter und Militairinſtitute in Finanz-, Polizei-, Gewerbs-, und Militairſachen iſt Rückſicht zu nehmen. §. 102. 103. 104. des Anhangs zur Ger. Ordn., Geſetzſamml. 1816. pag. 107.

§. 10. Wie v. Globig und Weber ausführen, gewähret kein juriſtiſcher Beweis: Gewißheit, bloß Wahrſcheinlichkeit. Annalen XXVI. pag. 38. — Sollte nicht auch ein Geſchäftsträger, Procurator ꝛc., der zwei Perſonen gemeinſchaftlich diente, plenam fidem haben?

Ad Nro. 4. (wobei die juriſtiſche Monatſchrift, Octbr. 1805 pag. 332. zu berückſichtigen iſt) müſſen in geringen Injurienſachen gemeiner Leute doch zwei Zeugen vorhanden ſeyn, um die Thatſache für völlig bewieſen zu halten. St. V. pag. 322. Zwei Perſonen ſtritten ſich über den Antheil an einem Lotterie-Looſe, das 600 Rthlr. gewonnen hatte. Nicht letztere, ſondern das Loos per 5 Rthlr. war das Objekt. St. XVI. pag. 193.

Ad Nro. 5. ſiehe lex 13. Dig. fin. regund. Daß der §. 10. Nro. 5. der G. O. ſupponirt: der Zeuge ſey auch ſonſt völlig glaubwürdig, verſteht ſich von ſelbſt.

Ad Nro. 6. und 7. ſiehe lex 2. Cod. de ponder. Ein Mäkler iſt einem Beamten gleich zu achten, und iſt er geſtorben: ſo beweiſen ſeine Bücher ſo viel, als ein Zeuge. LR. 8. §. 1366. Auf das Gutachten der Regierung, in Finanz- Polizey- und Gewerbeſachen, ſo wie der Bergämter und Militairbehörden iſt judicando Rückſicht zu nehmen. §. 102. 104. des Anhangs zur G. O.

§. 11. Confer. §. 23. tit. 16. G. O.

§. 13. 15. Dieſe §§. dringen nicht tief genug ein. Siehe Leyser. Specim. 280. Med. 5., Specim. 281. Medit. 1., Specim. 530. Medit. XVII.

§. 16. Affirmantes testes praeferuntur negantibus pluribus numero. — Die §. 16. und 17. erſchöpfen die Sache auch nicht. — Testes de auditu. §. 241. tit. 10., Anm. zu §. 24 tit. 13.

§. 21. In wiefern ein Richter über eine Thatſache in Apellatorio dem Appellanten einen nothwendigen Eid auflegen könne, wenn nach deſſen Ableiſtung der Appellat einen in erſter Inſtanz geſchwornen deferirten Eid fälſchlich geleiſtet zu haben verdächtig wird. Anm. zu §. 298. tit. 10.

§. 24. Wie aus dem §. 239. 241. tit. 10. Theil I. der G. O. und der Anm. dazu folgt, kann auch auf testes de auditu ein nothwendiger Eid gegründet werden. Siehe, wegen des Eides de veritate, Leyser. Specimen 141. Medit. 6. 2., und daß dem Richter oft blos Vermuthungen ohne Eid genügen, ibid. 375. Medit. 34., Anm. zu §. 30. tit. 13. G. O. Das Odium einländiſcher Juden hebt das Edikt vom 11. März 1812 auf. (Anhang zur G. O. §. 105.). Der §. 24. tit. 13. Theil I. G. O. läßt annehmen: daß, wenn beide Theile nur de ignorantia ſchwören können, die Wahl zwiſchen dem Supletorio oder Purgatorio nach gleichen Grundſätzen, als wenn beide Theile de veritate ſchwören können, zu beurtheilen ſey, obwohl Erſtres einen Beſitz vorausſetzt. — Ob, wenn der Appellationsrichter reformatoriſch den Kläger zum supletorio de veritate zuläßt, derſelbe feſtſetzen kann: daß im Nichtſchwörungsfalle der Kläger abzuweiſen ſey, oder ob er nicht feſtſetzen muß: daß dann die erſte Sentenz, wogegen der Verklagte nicht appellirt hat, und worin dieſer zum purgatorio de ignorantia admittirt worden war, pure zu beſtätigen, mithin dann noch der Eid de ignorantia zu leiſten ſey? — Ferner, wie bei einer ſolchen Reformatoria, wo der nothwendige Eid dem Gegner zuerkannt wird, der Koſtenpunkt beider Inſtanzien zu beſtimmen ſey? Anmerkung zum §. 11. tit. 14. Theil I. der G. O. Confer. §. 1106. 1107. 1118. tit. 1. Theil II. LR. nebſt den Anmerkungen im Commentar. Bei Schwängerungsklagen z. E. kommt die Geſchwächte nicht zum Supletorio: wenn dem Schwängerer zwar der §. 1111. 1117. obſtirt, der Klägerin aber wieder Umſtände entgegen ſtehen, die unmittelbar ihre Moralität oder Wahrheitsliebe verdächtig machen, z. E. wenn ſie geſtändlich wider ihr Gewiſſen früher ſchon einen Andern, ſtatt des jetzigen Verklagten, ohne Erfolg auf die Paternität belangte, und ſich damals frevelhaft zum Eide erbot. Dann helfen ihr die ſonſtigen geſetzlichen Präſumtionen nichts. — In wiefern ein Richter in Apellatorio dem Appellanten einen nothwendigen Eid über eine Thatſache auflegen kann, deren Abſchwörung den Appellaten verdächtig machen würde: daß er einen in der erſten Inſtanz abgeleiſteten deferirten Eid falſch geſchworen habe? Anm. zu §. 298.

§. 298. tit. 10. Theil I. G. O. — Ueber die Zuläßigkeit und die Relevanz eines künſtlichen Beweiſes in Civilſachen, ſehe man Meiſters Betrachtung. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 4. pag. 261. Erben müſſen, wenn ſie ein Creditor des Erblaſſers verklagt, welcher nicht nöthig hatte, bis zu deſſen Tode zu warten, in der Regel wohl allemal zum purgatorio de ignorantia kommen (ibid.) §. 6. tit. 22. Theil I. G. O. Wenn nicht nur die Kläger Erben ſind, ſondern auch die Beklagten, Erben: ſo kommen in der Regel die Letztern sub Purgatorio de ignorantia. Analogie §. 28. tit. 13. und Anm. zum §. 30. tit. 13.

§. 25. Confer. LR. II. 20. 465., §. 1331. 37. 55. 1423., ibidem II. 8. §. 1453. In welchen Fällen ein Erfüllungseid nicht zuläſſig iſt, ſiehe Anmerkung ad §. 5. tit. 22. der G. O. Ueberhaupt ſiehe die Anmerkung zum §. 280. tit. 10.

§. 26. Siehe Hymmen Beiträge, Sammlung 4. p. 95., Leyser. Specimen 297. Med. 3. und Schillers Rechtsfälle pag. 76, ferner lex 110. de regulis juris, argum. l. 1. §. 40., Depositi et c. 32. X. de jurejurando. — Manche behaupten, und deduciren aus der Lehre vom Juramento in litem: daß nur derjenige zum Eide komme, der hinſichts der Quantität oder Summe bereits ebenfalls einen halben Beweis ſonſt ſchon geführt hat, ſo daß es nicht hinreicht, wenn z. E. ein Pächter bewieſen hat, er habe dem Feinde liefern müſſen, ihn über das Quantum des Gelieferten zum Eide zu laſſen, ohne daß er ſolches bereits zur Hälfte erwieſen hätte. §. 10. tit. 22. Ger. Ordn. — Wenn bei einem Streit über die Verjährung nicht wenigſtens ein Zeuge den vollen Verjährungszeitraum umfaßt, ſo kann kein Supletorium zuläſſig ſeyn.

§. 28. Confer. die Anmerkung zu §. 24. 30. Die rechtlichen Präſumtionen ſiehe im Regiſter zum LR. pag. 352, ſo wie, daß ein nothwendiger Eid auf praesumtiones hominis eben ſo wohl, als auf praesumtiones juris gegründet werden könne. Leyser. Specimen 141. Med. 1. 2. 3., Specimen 302. Med. 5. Siehe übrigens bei §. 28. die Anmerkung zum §. 16. der Einleitung. Daß Jemand verheirathet geweſen, und Kinder erzeugt habe, wird nicht vermuthet, oder von Amtswegen darüber nachgeforſcht. §. 106. Anhang zur Ger. Ordn., Anmerkung zu §. 34. tit. 1. Theil I. LR.

§. 29. Wann konnte ehemals der Richter ex aequo et bono erkennen? Leyser. Specimen 377. Med. 8., Specimen 320. Medit. 12. Anmerkung zu §. 30. tit. 13. G. O.

§. 30.

§. 30. Confer. die Anmerkung zum §. 28. 29. Wenn auch zufolge §. 260. tit. 1. Theil II. LR. die von einem Manne ſeiner Frau über ihre Illata gegebne Quittung gegen ſeine Gläubiger nicht ausreichend beweiſet: ſo muß doch, ſtatt einer ſolchen Quittung, das Zeugniß eines Unpartheiiſchen: daß ihm der Mann einſt discurſiv ſelbſt erzählt habe, die Frau hätte ihm ſo viel, als itzt behauptet wird, inferiret, wohl ſo viel releviren: daß, wenn zwiſchen den Erben des verſtorbnen Mannes und der verſtorbnen Frau Prozeß ſchwebt, die libellirte Illatenſumme meines Erachtens den Klägern zur Hälfte zugeſprochen werde. Ein Purgatorium für die Erben des Mannes rechtfertigt die Abweiſung der Gegner nicht. Ein Supletorium der Letztern de ignorantia (§. 313. tit. 10. G. O.) kann die Gewißheit der Illation und deſſen, was die unvollſtändigen Beweismittel ſuppeditiren, um gar nichts erhöhen, während das Supletorium die Theilung des Objekts verhindern würde. In der alten Lage kann die Sache nicht bleiben, weil die Illation doch einigermaßen beſcheinigt iſt, und wenn die Erben des Ehemannes das Purgatorium de ignorantia leiſteten, jene Beſcheinigung ganz unnütz, aber nicht widerlegt wäre. Sonderbar iſt es allerdings, anzunehmen: daß 1000 Thaler Illatum den Erben der Frau zukommen: wenn über die Illation der mit 2000 Thaler libellirten Summe kein vollſtändiger Beweis geführt iſt. — Sonſt iſt bei der Wahl zwiſchen dem de ignorantia zu leiſtenden Supletorio oder Purgatorio, allemal letztres eher zu wählen. Anmerkung zum §. 8. tit. 22. Ger. Ordn. In der Praxis geſchieht es, daß, wenn man das Supletorium eher gegründet findet, als ein Purgatorium, auch auf das Supletorium, ſo wenig ſolches die Gewißheit des ſchon Ausgemittelten erhöht, eher erkannt wird, als daß man die Theilung des objecti litis wählt. Denn aus dem §. 24. tit. 13., §. 6. tit. 22., §. 313. tit. 10. Ger. Ordn. läßt ſich freilich wohl entnehmen: daß, bei Eiden de ignorantia, das Supletorium eben ſo, wie das Purgatorium, den Ausſchlag geben, und davon die Entſcheidung, wie bei Eiden de veritate, abhängig gemacht werden könne. Das Supletorium de ignorantia ſcheint mir aber allemal einen Beſitz vorauszuſetzen. Anmerkung zum §. 80. tit. 7. Theil I. LR. — Leyſer behauptet im Specimen 109. Medit. 9., daß, ehe man darüber: ob eine Servitut vorhanden, und Jemandem zuſtändig ſey, unverhältnißmäßig koſtſpielige Beweismittel aufnehmen läßt, man lieber ſolche dem Prätendenten gegen eine dem Verpflichteten zuzubilligende Vergütigung zuſprechen dürfe.

§. 31. Wegen des Abſtimmens conf. die Anmerkung zum §. 42. tit. 13. Wenn bei Gerichten blos zwei Gerichtsperſonen angeſtellt, oder

von drei angeſtellten nur zwei anweſend ſind, giebt die Stimme des Direktors oder erſten Richters den Ausſchlag. Reſcr. vom 22. Juli 1815. Jahrbücher Heft 11. pag. 15, Heſt 10. pag. 194.

§. 32. Kabinetsordre vom 8. März 1798, St. V. pag. 405, Leyser. Specimen 1. Med. 4. Wenn das Geſetz Formalia processus betrifft, wird die Deciſion nicht von der Geſetzkommiſſion, ſondern vom Juſtizdepartement ertheilt. Reſcript vom 8. Auguſt 1796, Stengel II. pag. 430. Siehe auch §. 19. tit. 25. der G. O. Künftig ſoll dies nach der Verordnung vom 27. Oktober 1810. nicht mehr ſeyn (§. 77. des Anhanges zur Ger. Ordn.). Das Archiv II. 2. pag. 175. enthält einen Fall, wo die Geſetzkommiſſion auch über eine, in die Gerichtsordnung einſchlagende, Kontroverſe berichten mußte, ſie betraf aber doch nicht eigentlich formalia processus. Die Geſetzkommiſſion iſt dem Staatsrath untergeordnet.

§. 36. Ob der Richter ultra petitum des Klägers erkennen darf? Leys. Specim. 37. Med. 7., v. Bülow praktiſche Erörterungen Bd. III. pag. 250. Siehe auch die Anmerkung zum §. 63. tit. 14. Theil I. der Ger. Ordn. Man ſehe auch die folgende Anmerkung zum §. 38. tit. 13. Theil I. G. O., Leyser. Specimen 468. Med. 28. Ob ein über dieſelbe entſchiedne Rechtsfrage unter denſelben Partheien entſtehender neuer Prozeß nochmals zu entſcheiden iſt? Anmerk. zu §. 6. der Einleitung zum Landrecht. — Ein Richter erſter Inſtanz hatte, indem er die Expromiſſion einer Frau für ungültig erklärte, ohne Antrag des Gegners, ſie für ſchuldig erkannt: den in ihre Hände erhaltnen Schuldſchein des liberirten Schuldners dem Gläubiger zurückzugeben, oder, wenn ſie es nicht vermöge, ihn zu entſchädigen. Die Frauensperſon appellirte, weil ultra petita des Klägers erkannt ſey, und der Appellationsrichter reformirte auch (Anmerkung zu §. 409. tit. 14. LR.).

§. 38. Im April 1812. iſt in Sachen der kleinen Leute zu Waltersdorf gegen den Magiſtrat zu Sprottau vom zweiten Senat zu Glogau erkannt worden: daß gewiſſe Judikate vom Jahre 1773 (worinn den kleinen Leuten jedes Forſtrecht im Sprottauer Forſte abgeſprochen war) kein Verbot: Streu zu rechen, involvirten — theils weil das Streurechen während jenes alten Prozeſſes, ſo wie auch nach deſſen Beendigung, bisher ſtets ausgeübt worden war, theils weil die Klagelibelle und Appellationsſchriften, worauf die alten Judikate erfolgten, immer nur vom Holzungsrechte, nicht überhaupt vom Forſtrechte ſprachen, theils weil auch in den Entſcheidungsgründen der Judikate überall

nur

nur vom Holzungsrechte die Rede war, und ſogar das Appellationsurtheil in der Sentenzformel ausdrücklich nur des Holzungsrechtes erwähnt hatte. Siehe auch die Anmerkung zum §. 1. tit. 14.

§. 40. Einen einzelnen Fall enthält der §. 35. tit. 44. Siehe auch §. 64. tit. 23. Ferner ſiehe Anmerkung zu §. 43. tit. 13., Anmerkung zum §. 60. tit. 10., §. 49. tit. 23. Der Betrag der Forderung ward nicht beſtritten, folglich darf auch der Appellationsrichter ſich darüber nicht auslaſſen, ſondern kann das Quantum übergehen; wenn ein Vindicant alternativ auf Vindication einer Sache, oder auf Rückzahlung ihres Werthes klagte, der Werth unbeſtritten blieb, der Richter der erſten Inſtanz den Vindicanten mit beiden Anträgen abwies, der Appellationsrichter aber die Vindication für zuläßig erklärt. Dieſer hat denn nicht nöthig zu beſtimmen: ob er eventuell (falls etwa der Reviſionsrichter reformire) die Rückforderung des Werths der Sache, gleich dem Richter der erſten Inſtanz, für unzuläſſig erachte. — Wenn die Inſtruktion über den Betrag einer Forderung mit Genehmigung beider Theile ausgeſetzt worden iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß darüber weder der erſte Richter, noch der Appellationsrichter erkennen, und daß letztrer ihn auch nicht ausmitteln laſſen könne. — Sonſt darf der Appellationsrichter ſich unter dem Vorwande: daß die Partheien eine Inſtanz verlieren würden, nicht weigern, einen vom erſten Richter übergangnen Einwand zu berückſichtigen. Anmerkung zum §. 42. tit. 14. Theil I. G. O. Setzt der Appellationsrichter den Betrag der Forderung eventuell ſo niedrig feſt: daß die Differenz zwiſchen der Forderung summam revisibilem ausmacht, ſo iſt die Reviſion zuläſſig. — In wie fern der Appellationsrichter, der zum Vortheil des Appellanten reformirt, die Frage: ob ſich nicht nunmehr das von dem Appellaten in der erſten Inſtanz eventuell anerkannte Quantum zu deſſen Vortheil ändere, von Amtswegen ad separatum weiſen kann, oder vorher per Resolutum die erforderliche Recherche anordnen muß, oder das Quantum als unbedingt agnoscirt anzunehmen hat? Anmerkung zum §. 282. tit. 21. Theil I. LR. (in den Suplementen zum Commentar zum LR. 2te Ausgabe). Man vergleiche auch den §. 11. tit. 14. Theil I. der G. O. nebſt Anm. — Da ein Verklagter den Betrag eines eingeklagten pretii affectionis anerkennen kann, wenn er auch ſeine Zahlungsverbindlichkeit beſtreitet; ſo frägt es ſich: ob, wenn der Kläger mit der Klage abgewieſen, eventualiter aber der anerkannte Betrag vom Richter feſtgeſetzt iſt, und der Appellationsrichter den Verklagten nachher verurtheilen will, derſelbe jenes anerkannte Quantum annehmen und beibehalten könne, obgleich der Appellationsrichter das Princip

hegt:

hegt: daß nicht das pretium affectionis, ſondern nur der gemeine Werth der Sache zu erſetzen ſey. Für die Negative ſpricht: daß, wenn der Appellationsrichter in Anſehung des Betrages der Forderung von einem andern Geſichtspunkte ausgehet, oder ein andres Princip auffindet, als der vorige Richter in Folge des §. 40. tit. 13. annahm, er, bevor, wie er will, erkannt werden darf, eine neue Inſtruktion von Amtswegen reſolviren und dem Appellaten wenigſtens zur Nachholung ſeiner Appellation Gelegenheit geben müſſe. Es iſt aber mehrmals angenommen worden: daß ein Verklagter, gegen welchen in Gemäßheit des §. 40. ein Quantum feſtgeſetzt iſt, dagegen bald ſeine eventuelle Appellation einwenden müſſe, und daß, wenn er dies nicht that, das in der erſten Inſtanz feſtgeſetzte Quantum allemal gegen ihn beizubehalten iſt, obſchon die von dem Appellationsrichter intendirte Reformatoria auf Grundſätzen beruht, welche eine Verminderung des Betrags bei einer neuen Inſtruktion vermuthen laſſen (§. 12., §. 10., §. 11. tit. 14. nebſt Anm.). Ich bin dieſer Meynung nicht. Doch ſpricht der §. 64. tit. 14. und §. 35. tit. 44. dafür. Wenn ein Urtheil erſter Inſtanz über das eventuelle Intereſſe einer Parthei, weil dies nicht zur Sprache gebracht war, nicht mit erkannt hat: ſo kann ſolches kein Gegenſtand des Appellationsurtheils ſeyn. Die Ausnahme ſehe man im §. 113. des Anhanges zur Gerichtsordnung.

Streitigkeiten, welche eigentlich zum künftigen Exekutionsverfahren gehören, (z. E. ob Jemand ſeinem Pfandrechte entſagen muß, ehe er in das übrige Vermögen Exekution ſuchen kann — ob man ein verpfändetes Activum im Wege der Exekution veräußern laſſen darf) ſollten, wenn einmal die Inſtruktion mit hierauf gerichtet worden iſt, auch durch die Sentenz mit entſchieden werden. Denn oft werden ſie bei der Exekution nur oberflächlich erwogen, immer nur per Decretum entſchieden. Iſt darüber in der erſten Sentenz geſprochen, aber unrichtig: ſo muß, auf die Appellation des Gekränkten, vom Appellationsrichter (wenn er auch dafür hält: daß die Frage vor der Hand gar noch nicht zur Entſcheidung zu bringen ſey) wenigſtens ausdrücklich feſtgeſetzt werden: daß ſie zum Exekutionsverfahren verwieſen werde.

Wenn ein Urtheil erſter Inſtanz einen Verklagten, der gar nichts zu zahlen ſchuldig ſeyn will, zur baaren Zahlung verurtheilte, der Appellationsrichter aber feſtſetzen will: daß zwar ſeine Schuld in quanto für ausgemittelt anzunehmen, er aber dem Gegner keine Zahlung zu leiſten verbunden ſey: ſo frägt es ſich: ob, ſofern der Appellant behauptet hatte, er ſey ſchlimmſten Falls nur Staatspapiere im Nominalwerth zu zahlen ſchuldig, der Appellationsrichter eben ſo, wie wenn der Appellant dies

dies ausdrücklich nicht relevirte, ſondern die Zahlung in Pfandbriefen ſich als das ſchlimmſtenfalls anzunehmende geringere Onus von ſelbſt darſtellt, auf die Abtragung der Schuld in Nominalpfandbriefen für den Fall mit abſprechen muß: wenn etwa einſt der Reviſionsrichter den Appellanten zur Entrichtung des Liquidi an den Gegner für ſchuldig erklären ſollte. Mir ſcheint es in beiden Fällen nicht nöthig (Anmrk. zum §. 4. tit. 15. Theil I. der G. O.). Rathſam iſt es aber.

§. 42. Conſer. St. VI. pag. 366. und die Gründe wider die Mittheilung der Entſcheidungsgründe (Klein Rechtsſprüche III. p. 117). In Anſehung des Falles, wenn in einem Urtheil etwas übergangen worden, conſer. §. 22. tit. 23. der G. O., die Anmerk. zum §. 63. ibidem, zum §. 1. tit. 14. ibidem, desgleichen der §. 846. tit. 11. Theil I. LR. — Ein Concluſum kann bisweilen durch Mehrheit der Stimmen oder Unanimität hervorgebracht ſeyn, obgleich jeder der Votanten ſein Votum auf eine eigne Meynung ſtützt, und der Collegen Meynung beſtreitet. Von vier Räthen kann der eine glauben: daß die Klage ex contractu Mandati, der Andre: daß ſie ex jussu, der Dritte: daß ſie ex in rem verso, der Vierte: daß ſie aus einem Anerkenntniß des Verklagten zuläſſig ſey. Alle ſind einig: daß der Kläger ſiegen müſſe; das Fundament der Entſcheidung iſt aber mehr ein Rechtsgefühl. Was ſollen nun für Entſcheidungsgründe angegeben werden? Und iſt ein votirender Rath (wie ich glaube) die Gründe ſeiner Meynung anzugeben ſchuldig, wenn er nicht Referent oder Correferent iſt? Die Partheien, wenn ſie wüßten: auf welche geringe Majorität ſich oft ein Urtheil ſtützt, und wie wenig man über die Entſcheidungsgründe einig war, würden es oft leichter haben, eine Appellation oder Reviſion zu motiviren. Ueberhaupt iſt: die Stimmen numerair zählen, ein Ausweg menſchlicher Unvollkommenheit. Anm. zu §. 4. tit. 13.

§. 43. Siehe Anmerkung zu §. 59. tit. 51., §. 2. tit. 45., §. 6. und 20. tit. 46., §. 19. tit. 24. Theil I. der G. O. — Wo das Separatum künftig zu verhandeln ſey, darüber ſpricht blos §. 53. tit. 27., und §. 13. tit. 28., §. 19. tit. 19., §. 19. tit. 14., §. 9. — 19. tit. 15. Anm. zum §. 292. tit. 50., §. 3. tit. 44., und Anmerkung zum §. 4. tit. 18. Theil I. G. O., §. 48. Lit. b. tit. 7. ibid., Anhang zur G. O. §. 128. Wegen der ehemals unſtatthaft geweſenen Prorogation des fori gegen Militairperſonen ſiehe Archiv III. pag. 267., Stengel VI. pag. 232. Daß man mit der Verweiſung ad Separatum nicht zu leicht vorgehn möge: Anm. zum §. 63. tit. 14. Theil I. G. O. und zum §. 359. tit. 16. Theil I. LR. — Vergleiche auch mit dem

§. 43.

§. 43. Ger. Ordn. die Note zu §. 715. tit. 11. Theil II. LR. — Nicht blos wegen illiquider Gegenforderungen, ſondern auch wegen illiquider Einwendungen ſind Separatprozeſſe gewöhnlich; welchen Nutzen ſie ſelbſt demjenigen, der ad separatum gewieſen wird, bringen (beſonders wenn er mittlerweile deponiren darf), zeigt §. 292. 293. tit. 50. Theil I. G. O. — Eines Separati erwähnt auch der §. 22. tit. 5. Wer im Urtheil erſter Inſtanz ad Separatum gewieſen iſt, z. E. ein Prinzipalintervenient, der wird mit keiner Appellation gehört (Anmerk. zu §. 68. tit. 14. Theil I. G. O.). — Wegen der Rechnungslegung ſehe man die Anmerk. zum §. 5. tit. 45. Theil I. der G. O. — Unterſchied zwiſchen dem vorläufigen Abweiſen des Klägers (Abweiſen zur Zeit) und zwiſchen deſſen Verweiſen ad Separatum. Anm. zum §. 66. der Einleitung zur Ger. Ordn. (in dem Commentar zur G. O.).

Das Glogauer Oberlandesgericht hat im März 1814 in Sachen Hahn contra Wernerin angenommen: daß, wenn in der Zwiſchenzeit, ehe Jemand das ihm nachgelaßne Separatum anſtellt, der Gegner ſein Domicilium und Forum verändert, er in dem neuen Gerichtsſtande belangt werden müſſe, alſo die Klage wider ihn nicht in dem foro, wo die erſte Inſtanz des erſten Prozeſſes verhandelt ward, angenommen werden dürfe. Eine Ausnahme iſt blos 1) in Wechſel- und Exekutivſachen, wo der §. 53. tit. 27. Theil I. der Ger. Ordn. dies ausdrücklich beſtimmt, und woraus eben zu erſehen iſt: daß der Geſetzgeber blos in Wechſelſachen habe eine Ausnahme machen wollen; 2) wenn der Reviſions- oder Appellationsrichter in Gemäßheit des §. 8. 18. 16. tit. 15. und §. 29. tit. 25. Theil I. der G. O. ausdrücklich beſtimmt: wo das Separatum verhandelt werden ſolle; 3) in Pachtrückgewährsſachen, wo nach der Rückgewähr das forum rei sitae der Gerichtsſtand für das Separatum bleibt. Stengel Beiträge Band VIII. pag. 381, Anmerk. zum §. 113. tit. 2. Theil I. der G. O., §. 6. des Anhanges zur G. O. Außerdem bleibt vorgedachte Regel ſtehen, ſelbſt wenn in dem erſten Prozeſſe eine Reconvention mit verhandelt wurde, und gerade bei einem Reconventionspunkte das Separatum nachher vom erkennenden Richter nachgelaſſen ward. (§. 16. seq. tit. 19. Theil I. der G. O.) Siehe auch die Anmerk. zu §. 148. tit. 2. ibidem.

§. 46. Confer. §. 45. tit. 1. Theil III. G. O. Publikationsgebühren liquidirt das Gericht, auch wenn die Publikation an Mandatarien geſchieht. Juriſtiſche Monatſchrift Mai 1811. pag. 388.

§. 47. Juſtizkommiſſarien erhalten dafür nichts. Reſcript vom 22. September 1794. Editkenſammlung IX. pag. 2427. Siehe auch Hoffmanns Repertorium.

§. 49.

§. 49. Für die Mittheilung der Sentenz paſſirt in den erſten zwei Colonnen 6 Gr., in den letzten 12 Gr. Anm. zum §. 25. Nro. 9. tit. 23. Theil I. Gerichtsordnung.

§. 51. Confer. §. 29. tit. 14.

§. 52. Iſt bei der Publikation zu Unrecht bekannt gemacht worden: daß keine Appellation ſtatt finde, ſo wird die Sentenz nicht rechtskräftig. Anm. zum §. 69. tit. 25.

§. 53. Erſt von der Zeit, wo die Parthei die Ausfertigung der Sentenz erhält, iſt billigerweiſe das Fatale zu rechnen.

§. 56. In dieſem Falle erhält der Mandatarius die Supplikationsgebühren, nach Abſchnitt 3. Nro. 10. der Sporteltaxe. Reſcr. vom 21. Dez. 1795. Ediktenſammlung IX. pag. 2750. Siehe auch §. 37. tit. 14. Werden Sentenze durch auswärtige Commiſſarien publicirt: ſo iſt es nicht unzweckmäßig, wenn dieſe, indem ſie die Partheien zum Publikationstermin citiren, ihnen das Urtheil zuſenden und auf dieſes den Tag des künftigen Termins als Diem publicationis notiren. Erſcheinen dann die Partheien im Termin, ſo wird er zu ihrer Belehrung benutzt. Juriſtiſche Monatſchrift März 1811. pag. 227.

§. 58. Wenn in einer Schuldſache gegen einen Offizier rechtskräftig erkannt iſt, ſoll der Kommandeur vom Ausfall benachrichtigt werden. Anhang zur G. O. §. 107.

Titel 14.

Von Appellationen.

§. 1. Es verdient bemerkt zu werden: daß hier nicht, wie im § 26. tit. 15., eine Friſt vorgeſchrieben iſt, binnen welcher die Deklaration geſucht werden muß. Bei manchen Collegiis pflegt die erfolgende abſchlägliche Reſolution in Form eines Urtels gefaßt, alſo auch taxirt zu werden, z. E. bei dem Tribunal, welches ſich gewöhnlich des Ausdrucks bedient: daß das auf Eversionem Sententiae abzweckende Deklarationsgeſuch für unerheblich und unſtatthaft zu achten ꝛc. Ein Deklarationsgeſuch findet z. E. ſtatt, wenn Jemand, der zu dem Prozeß zugezogen worden, z. E. eine Grenzgemeinde, in Rubro der Sentenz nicht genannt worden, auch ſonſt nicht zu erſehen iſt, ob man über ſie erkennen wollen. Siehe auch Leyser. Specim. 65. Medit. 3. Unſtatthaft aber iſt ſowohl ein Deklarationsgeſuch, wie die Nullitätsklage (vielmehr hätte der Gravaminant appelliren ſollen), wenn

z. E.

z. E. in einer Unterthanenſache das Dominium den Unterthanen die nehmliche Speiſung, wie ſolche auf einem benachbarten Dorfe üblich iſt, verwilligte, der den Vergleich leitende Deputatus aus Irrthum und Verſehen des Dominii, die künftige Speiſeordnung oder Tabelle, **vortheilhafter** für die Unterthanen, als die des benachbarten Dorfs lautete, niederſchrieb (einen Fehler bei dem Abſchreiben zum Nachtheil der Herrſchaft begieng), hiernächſt aber der Decernent dieſe unrichtige Tabelle bei Ausfertigung des Vergleichs zum Grunde legte — ferner der Urtelsfaſſer aus Mißverſtand feſtſetzte: daß die Häusler, wenn ſie zwei Tage hinter einander des Nachmittags dienen, ein Mittagsbrodt und **zwei Abendbrödte** erhalten ſollten, ſtatt daß ihnen im Vergleich blos Ein Mittagsbrodt überhaupt verſprochen war. Zu jeder Zeit ſcheint ein Deklarationsgeſuch ſtatthaft, und von der inſinuirten Deklaration an, ein neues 10tägiges Appellationsfatale zu laufen; ein Irrthum oder Verſehen im Erkenntniß kann nie res judicata werden; ſobald er bemerkt wird, ſey es auch noch ſo ſpät, kann er gerügt, und dann appellirt werden. Doch wird freilich dadurch der Prozeß verewigt. — Wird ein Deklarationsgeſuch erſt nach Beendigung der Reviſionsinſtanz angebracht, ſo muß der Suchende ſich zuerſt an den Richter erſter Inſtanz wenden, hiernächſt aber, im Fall die Reſolution nachtheilig ausfällt, an die beiden letzten Inſtanzen gehn, in ſo fern nämlich die Dunkelheit in allen drei Erkenntniſſen zu finden iſt. Wegen des Rechtsmittels gegen Deklarationen ſiehe analogice §. 22. tit. 23. Ein Reſcript des Juſtizminiſteriums vom 6. Juli 1803 an die Glogauer ehemalige Kammerjuſtizdeputation in Sachen der Goldberger Vorwerksbeſitzer contra den Goldberger Magiſtrat, erklärt Rechtsmittel gegen Deklarationsreſolute für unzuläßig. — In Anſehung des Falles, wenn in einem Urtheil etwas übergangen worden — ſiehe die Anmerkung zum §. 42. tit. 13., §. 63. tit. 23. der Gerichtsordnung. In einer Sentenz hatte der Richter geſagt: es behalte ſein Bewenden dabei: daß Beklagter dem Kläger ein gewiſſes Inſtrument cediren zu wollen erklärt habe, ohne die Bedingung des Beklagten, die er ſich im Inſtruktionsprotokoll gemacht hatte: daß er nehmlich durchaus sine Evictione cediren wolle, dabei zu erwähnen. Der Beklagte, welcher neue Weitläuftigkeiten des Klägers bei der Ceſſion fürchtete, verlangte **Deklaration**, ward aber angewieſen zu appelliren, oder einen neuen Prozeß abſeiten des Klägers abzuwarten, weil der Referent den Beklagten ſchon ex lege zur Ceſſion für ſchuldig erachtet hatte, und die Anwendbarkeit des §. 444. tit. 11. Theil I. LR. bei der Inſtruktion nicht berückſichtigt war. In gewiſſen Fällen, wo die Rechte ſelbſt Alternativam verſtatten, z. E. zu

ſchwören, oder den Eid zu referiren, ein Inſtrument zu recognoſciren oder eidlich zu diffitiren, wird eines unter dem Andern ſtillſchweigend verſtanden, wie Berger in Dissertatione de Sententia tacite alternativa und Leyser im Specim. 317. Medit. 10. und im Spec. 365. Medit. 2. gezeigt hat. — Die Rüge eines vom erkennenden Richter begangenen Rechnungsirrthums muß oft in Form der Appellation oder Reviſion geſchehn. Anm. zum §. 36. tit. 24. und zum §. 35. tit. 14. Theil I. Ger. Ordn. Zweckmäßiger ſchien es mir: daß die Deklaratoria nicht in Pleno, ſondern in demjenigen Senat, wo das Urtheil konkludirt ward, in Erwägung gezogen würde. Uebrigens muß wohl gleichmäßig verfahren werden, es mag ein Deklarationsgeſuch gegen ein Appellationsurtheil, oder gegen ein Urtheil erſter Inſtanz geſucht ſeyn, wenn die Sentenz nur kein Reviſionsurtheil war. — Wenn ſich bei Abfaſſung einer Purificationsreſolution findet: daß der Appellationsrichter ein Verſehn begangen (z. E. für den Fall, daß der Eid geleiſtet wird, den Gegner zur Zahlung nach Maasgabe des erſten Urtels kondemnirt habe, da doch nach dieſem Urtel der Gegner nicht blos zahlen, ſondern etwas thun, einen Fleck Acker herausgeben, und wenige Thaler an Nutzung erſtatten ſoll), ſo kann der Richter, welcher das Purifikationsreſolut abfaßt, dies offenbare Verſehn ex officio abändern, ohne daß ein Theil darauf antrug. Wenn ein Kläger weniger eingeklagt hat, als er einklagen konnte, ſo kann er, unter dem Vorwande, daß ein Rechnungsfehler aus den mit der Klage übergebnen Rechnungen konſtire, keine Deklaration des Erkenntniſſes, welches secundum petita erkannte, ſuchen. — Wenn ein Deklarationsgeſuch mit der über andre Punkte erhobnen Appellation dem Appellationsrichter anheim geſtellt iſt, und dieſer befindet: daß zum Nachtheil des Appellaten, welcher ſich lediglich beruhiget hat, zu deklariren ſeyn würde, daß aber, hätte ſich der Appellat nicht beruhigt, zu ſeinem Beſten zu reformiren wäre: ſo muß der Appellationsrichter in dem Appellationsſentenz bei dem zu deklarirenden Punkte die vorige Sentenz beſtätigen, und das Dunkle ferner im Dunkeln laſſen. (§. 11. tit. 14.). Eigentlich aber muß er, mit Ausſetzung des Appellationsurtheils, mittelſt Reſolutes feſtſetzen: daß zuförderſt der Decernent in Pleno eine Declaratoria abzufaſſen habe, und alsdann die Erklärung des Appellaten: ob er appellire, zu erfordern ſey; damit ſodann unter Einem über ſämmtliche ſpruchreife Punkte in Apellatorio erkannt werde. Einſt hatte eine Sentenz erſter Inſtanz eine Wittwe auf den Antrag ihrer maritaliſchen Miterben verurtheilt, ein Capital, welches ſie zur Maſſe des verſtorbnen Mannes ſchuldig war, bis zur Erbtheilung ſicher zu ſtellen. Die Sentenz ſchwieg jedoch darüber: ob

vor

vor der Erbtheilung eine Kündigung des Capitals zuläſſig ſeyn ſolle, worüber mit geſtritten worden war. In den Entſcheidungsgründen hatte der erkennende Richter die Affirmative ausgeführt. Die Wittwe beruhigte ſich — die gegneriſche Miterben baten hingegen um Feſtſtellung der Zuläſſigkeit der Kündigung durch eine Deklaratoria, indem ſie zugleich eventualiter die Appellation ergriffen, die bei andern Punkten ohnehin inſtruirt wurde. Nun fand der Appellationsrichter: daß vor der Erbtheilung keine Kündigung ſtatt haben könne. Reformiren konnte er das vorige Erkenntniß nicht — wollte er es beſtätigen, ſo ließ er den Punkt, welcher einer Erklärung bedurfte, ferner im Dunkeln. Er ſetzte alſo die Appellationsſentenz aus, und reſolvirte: daß, bevor erkannt werden könne, der Decernent die Stelle wegen der Kündigungsfriſt deklariren, und dann die Wittwe über die Einwendung des Rechtsmittels der Appellation vernehmen ſolle, damit über ſämmtliche zur Appellation geeignete Punkte auf einmal erkannt werden könne.

§. 2. Wenn in einer Sache, welche blos auf Auslegung einer Urkunde, oder auf einer Rechtsfrage beruhet, die Partheien mit Uebergehung der Appellationsinſtanz ſogleich in Revisorio erkennen laſſen wollen, wie ihnen nach Abſchn. 12. des Cirkulars vom 30. Dez. 1798 frei ſteht, muß ein förmliches Compromiß vorhergehen, wozu die Mandatarii Spezialvollmacht bedürfen (§. 100. Anh. zur G. O.). — Streitfragen, welche eigentlich zum künftigen Executionsverfahren gehören, z. E. ob Jemand ſeinem Pfandrechte entſagen muß, ehe er in das übrige Vermögen Execution ſuchen darf, ob man ein verpfändetes Activum im Wege der Execution veräußern laſſen darf, — ſollten, wenn darüber einmal mit inſtruirt worden, auch mit abgeurtelt werden, denn oft werden ſie bei der Execution nur oberflächig erwogen. Iſt in der erſten Inſtanz darüber geſprochen, aber unrichtig: ſo muß, auf die Appellation des Gekränkten, vom Appellationsrichter wenigſtens (wenn er auch dafür hielte: daß die Frage gar nicht ſchon itzt zu entſcheiden ſey) ausdrücklich feſtgeſetzt werden: daß ſie zum Executionsverfahren verwieſen werde.

Wenn in einem Erkenntniſſe der Richter von Amtswegen feſtgeſetzt hat: daß der Verklagte, weil ſich Kläger als Erbe, Ceſſionar ꝛc. noch nicht legitimirt habe, die zu zahlen ſchuldige Summe zu deponiren verbunden ſey: ſo iſt die vom Kläger gegen dieſe Depoſition eingewendete Appellation (wodurch er vielleicht die freiwillige Erklärung, und das Geſtändniß des Verklagten: daß ihm die Legitimation des Klägers ſchon bekannt ſey, zur Erſparung koſtſpieliger Weiterungen eben ſo oft, als ein günſtigeres Sentiment des Appellationsrichters über den Legitimations-

punkt,

punkt, herbeiführen will) allemal gegen den Verklagten zu richten, und dieſer iſt als Appellat anzuſehen, der ſich auf die Appellation einlaſſen muß, wenn ihm auch, da er einmal ad Depositum zahlet, oft nichts daran liegt: ob der Appellant in der Appellationsinſtanz ohne Weiteres für legitimirt geachtet wird, oder nicht. Man ſehe jedoch den §. 3. Nro. 5. tit. 14. Theil I. Rathſam iſt es immer, vor Zulaſſung des Appellationsverfahrens, den Appellaten vorher zu befragen: ob er den Appellanten freiwillig für legitimirt annehme. Die Koſten des Apellatorii muß aber immer der Appellant tragen. §. 6. 7. tit. 23. Theil I. der G. O. Ein Appellationserkenntniß muß bisweilen, um dem Appellanten zu helfen, ihn zur Zeit abweiſen, oder ad separatum weiſen, ohnerachtet, dem Anſchein nach, die erſte Sentenz hierdurch zum Vortheil des Appellaten reformirt wird. Anm. zum §. 11. tit. 14. ibid. Einen Fall, wo die nach dem Antrage des Appellanten erfolgende Reformatoria gerade zum Vortheil des Appellaten gereicht, ſiehe eben daſelbſt, ſo wie ad §. 12. tit. 14. — Wer vom Richter erſter Inſtanz ad separatum gewieſen iſt, darf nicht appelliren. (Anm. zu §. 68. tit. 14.).

§. 3. Ad Nro. 1. confer. §. 14. Lit. a. hoc tit. Anmerkung zu §. 174. tit. 50., §. 18. 19. tit. 26. und das Reſcript an das Kammergericht vom 3. März 1794, wornach die Appellationsſummen in Courant ohne Rückſicht auf den Unterſchied zwiſchen dieſem und der Scheidemünze zu verſtehen. Appellirt jemand darüber: daß ihm von einer Summe nur dasjenige, was der Gegner einräumte, zuerkannt ſey, ſo iſt blos das Differenzquantum das Objekt. In Anſehung des Falles, wenn das Obergericht ſchon in erſter Inſtanz eine, dem Untergericht gehörige Sache vor ſich gezogen hat, und ob alsdann noch eine Appellation ſtatt finde, iſt das Reſcript vom 2. Auguſt 1790 zu merken. Man pflegt, ſofern die Appellation gegen das Erkenntniß des Untergerichts ſtatt gefunden haben würde, ſolche auch gegen das Urtheil des Obergerichts nachzulaſſen. Nach dem Cirkularreſcript vom 17. Mai 1802 ſollten von den Collegiis ſchon wegen Erhöhung der Summa appellabilis et revisibilis Vorſchläge gemacht werden, damit nicht durch die Remedia mehr Koſten entſtehen, als das Quantum Objecti beträgt. Confer. der §. 3. der Verordnung dd. Berlin vom 13. März 1803., Stengel XVII. p. 298., und der §. 108. 109. des Anhanges zur G. O. wegen der Höhe der appellablen Summen, desgleichen wegen des Falles, wenn in einem Prozeß mehrere Forderungen ſtreitig waren. Ferner ſiehe für den Fall, wo das Objekt der Theil eines Ganzen iſt, die Allgem. juriſt. Monatſchrift, Oktober 1805. p. 332. — Manche haben es zweifelhaft gefunden: ob,

wenn

wenn das eingeklagte Kapital gar nicht, ſondern blos die davon reſtirende Zinſen, in die Appellationsinſtanz kommen, summa appellabilis dann nicht vorhanden ſey, obgleich die Zinſenſumme die Höhe der Hälfte des eingeklagten Kapitals nicht erreicht, aber an ſich ſchon summam appellabilem beträgt. Ich halte die Appellation für zuläßig. Sie pflegt auch zugelaſſen zu werden: wenn Jemand als Liquidant in einem Konkurſe, nicht wegen des mit liquidirten Kapitals, ſondern blos der Zinſen halber, appellirt. Anm. zu §. 174. tit. 50. Theil I. G. O. Bei dem Werthſtempel wird auf Zinſen und Goldagio keine Rückſicht genommen. Liegnitzer Amtsblatt 1815. pag. 150. — Wenn eine Forderung in Staatspapieren eingeklagt wird, werden ſie hinſichts des Werthſtempels nach dem Cours gerechnet, nicht aber, wenn nach rechtskräftiger Sache nur in Staatspapieren bezahlt wird. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 176. Wird über den Betrag einer Forderung eventuell erkannt (§. 40. tit. 13.), ſo richtet ſich die Summa appellabilis et revisibilis hiernach. — Wenn zwar über eine beſtimmte Summe geſtritten wird, der Kläger aber nicht deren Zahlung oder Eigenthum fordert, ſondern nur ein geringrer Vortheil beabſichtigt wird: dann richtet ſich der Werthſtempel nur nach dieſer Summe. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 102. — So lange gekündigte Hypotheken nur in Nominalpfandbriefen zurückgezahlt werden, ſollten ſie auch im Pfandbriefscourſe anzuſchlagen ſeyn. Confer. Anm. zum §. 268. tit. 10., §. 22. tit. 5. G. O. — Als Jemand auf Räumung einer Wohnung und Bezahlung von 17 Thaler Miethzins belangt ward, opponirte er: daß ihm lebenslang freie Wohnung zuſtehe, ohne jedoch dieſe ſelbſt reconveniendo zu fordern. Er ward verurtheilt, und appellirte. Konnte nun der Einwand, daß er lebenslang freie Wohnung zu fordern habe, summam appellabilem begründen? Mir ſcheint es zufolge §. 6. tit. 19. Theil I. G. O. — Eine Ausnahme, wo eine höhere Summe als 50 Rthlr., nehmlich 100 Rthlr. zur Summa appellabilis nöthig iſt, zeigt §. 23. tit. 22. Theil I. der G. O. In Eheſcheidungsſachen kann der Verklagte, falls er nicht Wiederkläger war, nicht appelliren, wenn der Kläger mit der Klage auf Trennung der Ehe abgewieſen iſt, geſetzt auch, der Verklagte hätte in die Trennung der Ehe gewilligt (Anm. zu §. 11. tit. 14.). — Wenn ein Lieferant, der für einen ganzen Kreis lieferte, von den einzelnen Einſaſſen ihre einzelne Contribuenda in ein und demſelben Prozeſſe erſtattet fordert, ſo ſind die Einzelnen nicht aus ein und demſelben Geſchäft obligirt, ſie ſind keine Litisconſorten (§. 36. tit. 1.). Der §. 14. Lit. a. tit. 14. Theil I. iſt alſo nicht anwendbar.

§. 3. ad Nro. 2. Ob nach ergangnem Urtheil erſter oder zweiter Inſtanz, wogegen aber Remedia ergriffen worden, die Koſten von derjenigen Parthei, die dazu condemnirt worden, oder von dem Extrahenten einzuziehen ſind, ſiehe Anmerkung ad §. 47. tit. 23. Ob, und welches Rechtsmittel in Criminalſachen gegen die Koſtenmoderationsurtel ſtatt finde, ſiehe in der Anm. zum §. 106. tit. 17. Theil II. LR., und zum §. 70. tit. 35. G. O. Allemal an diejenige Behörde findet der Recurs ſtatt, an welche die Appellation ſonſt ſtatt finden würde. Juriſt. Monatſchrift Juli 1811. pag. 7. Anhang zur G. O. §. 110. Auch derjenige Recurs, wovon hier die Rede iſt, ſcheint itzt aufgehoben (Archiv Bd. III. pag. 383. Reſcript vom 29. Juni 1808.). Wenn aber die Koſten einer Parthei offenbar zu Unrecht auferlegt ſind, und daher gerechte Beſchwerde geführt iſt: ſo muß zwar dieſelbe, wofern summa appellabilis nicht vorhanden wäre, im Wege einer Nullitätsklage gerügt, dieſe ſollte aber doch bei der vorgeſetzten Behörde des Gerichts, welches die Nullität beging, inſtruirt, und hier darüber erkannt werden (Analogie Nro. 4. §. 3. tit. 14. Theil I. der G. O.). Eben ſo muß auch wohl verfahren werden, wenn ein Richter eine Parthei durch Sentenz in eine nicht von der Prozeßordnung, ſondern vom Landrecht ſcheinbar vorgeſchriebene Geldſtrafe verurtheilte, und dieſe die Höhe der appellablen Summe nicht erreichte. Das im 3ten Bande des neuen Archivs pag. 383. enthaltne Reſcript ſpricht freilich nur von dem Fall, wo gegen die klare Vorſchrift der Prozeßordnung (nicht des Landrechts) verſtoßen ward. Man ſehe auch meine Anm. zum §. 18. tit. 26. Theil I. der G. O.

§. 3. ad Nro. 3. Wegen des Decendii bei Milderungsgeſuchen vergleiche man den §. 15. tit. 34. Theil I. der G. O. Sonſt pflegen Milderungsgeſuche gegen Beſtrafungen in Injurien- oder fiskaliſchen Sachen, wenn von einem Untergericht erkannt worden, bei dem Plenum des Obergerichts, wenn aber deſſen erſter Senat erkannt hat, bei deſſen zweitem Senat vorgelegt zu werden. Gegen Ordnungsſtrafen findet kein Rechtsmittel, blos Beſchwerde bei der vorgeſetzten Behörde des Strafenden ſtatt. Confer. die Anm. zu §. 3. Nro. 2. tit. 14. Theil I. der G. O.

§. 3. ad Nro. 5. Der Koſtenpunkt in Possessorio summariissimo iſt für keinen Incidentpunkt zu achten. Reſcript vom 1. September 1800, Archiv I. 3. pag. 317. Sehr unrecht nimmt man oft das Geldobjekt als Objekt des Prozeſſes an, da ſolches es doch oft nicht iſt. Dies iſt oft auch hinſichts der Koſtenkolonne der Fall. So ſtreiten ſich Partheien oft blos darüber: ob eine Geldſumme früher oder ſpäter bezahlt werden müſſe, und dann iſt doch blos die Zeitdifferenz das Objekt, wovon

der

der Stempel zu nehmen iſt. Es werden dann 5 Rthlr. Werthſtempel genommen. — Ob die Beſchwerde über die durch den Richter von Amtswegen bemängelte Legitimation ein Incidentpunkt ſey? Anm. zum §. 81. litera a. tit. 10. Theil I. G. O. und zu §. 2. tit. 15. ibidem.

§. 4. Lit. a. Das Verfahren in Südpreußen, wenn gegen ein pohlniſches Decret, welches noch nicht rechtskräftig war, appellirt wurde, beſtimmt das Reſcript vom 28. November 1795. und 8. März 1802. Stengel XVII. pag. 158. Wer durch das Erkenntniß erſter Inſtanz ad Separatum gewieſen iſt, dem wird keine Appellation dagegen geſtattet. Zweifellos iſt dies nicht, wenn Acta ſonſt völlig zum Spruch über die Hauptſache inſtruirt ſind.

§. 4. Lit. b. Confer. §. 71. tit. 25. Daß eine Appellation wegen Mangel erheblicher Unterſtützungsgründe eben ſo, wie eine Klage, per decretum verworfen werden kann, beſtimmt das Reſcript vom 10. Oktober 1801. Stengel XIV. pag. 243. und A. II. 2. pag. 169, beſonders aber der §. 111. des Anhangs zur G. O. Eine Reviſion kann wohl per decretum nicht verworfen werden, außer wenn Summa revisibilis nicht vorhanden iſt. Ueber die Zuläßigkeit von Appellationen und Reviſionen entſcheidet der Juſtizminiſter per Rescriptum. Cabinetsordre vom 6. September 1815, Geſetzſammlung 1815. pag. 197. — Ohnerachtet das Reſcript vom 10. Oktober 1801. (Neues Archiv Band II. Heft 2. pag. 171.) es erlaubt: eine Appellation per Decretum zurückzuweiſen, wenn ſie lediglich darauf geſtützt wird: daß der Appellant durch Dokumente oder Zeugen beweiſen will: der Gegner habe in der erſten Inſtanz durch Ableiſtung eines deferirten Eides zu Unrecht eine erhaltne Zahlung oder das Zurückbehalten einer Valute geleugnet: ſo hat doch das Glogauer Oberlandesgericht im Jahr 1814. in einem gewiſſen Fall: wo ein Kläger eine ihm opponirte Zahlung abgeſchworen hatte, der Verklagte aber appellirte, und zum Beweis der Zahlung nicht nur Zeugen vorſchlug, ſondern auch Quittung des Klägers producirte, die Appellation, nach der Analogie des §. 300. tit. 10. Theil I. der G. O., admittirt. Es geſchah dies nehmlich: weil der Appellat die Quittung vielleicht diffitiren, vielleicht auch ſie agnosciren, und behaupten konnte: ſie beziehe ſich auf ein andres Geſchäft. §. 17. der Einleitung zur G. O. Dies war vielleicht nicht zu erweiſen, der Appellant beſchwor vielleicht: daß die Quittung ſich auf das Geſchäft beziehe, wenn ihm der Eid deferirt oder vom Richter abgefordert wurde. Confer. meine Anm. zum §. 115. tit. 16. Theil I. LR. Allein war deshalb der Appellat des Meineides überwieſen, mußte er meineidig ſeyn? Der §. 24. tit. 16. Theil I. G. O. ſpricht

von einem rechtskräftigen Prozeſſe. — Sendet ein Unterrichter Akten zum Appellationserkenntniß ein, die ſchon vollſtändig inſtruirt ſind, der Oberrichter findet aber: daß die Appellation in jure mit nichts unterſtützt und begründet iſt — z. E. wenn ein geſchiedner Ehegatte darüber appellirt, daß die Auseinanderſetzung des Vermögens in Gemäßheit eines zwiſchen den Eheleuten ſelbſt verabredeten gerichtlichen Vergleichs erfolgte — frägt es ſich alſo: ob die Appellation per Decretum zurückzuweiſen, oder über deren Zuläßigkeit zu erkennen ſey, ſo iſt letztres gewählt worden. Hat man auch bei Anmeldung einer Appellation dieſelbe von Gerichtswegen noch nicht verworfen: ſo kann dies doch immer noch geſchehen, wenn der Appellationsbericht eingereicht, und dann beſſer überſehen wird: ob die Appellation ſtatt finde. So ward einſt die Appellation eines mit dem Moratoriengeſuch abgewieſenen Grundeigenthümers anfangs zugelaſſen, als er aber den Appellationsbericht einreichte, ſodann zurückgewieſen. Denn itzt fand es ſich: daß er immittelſt ſein Grundſtück verkauft hatte. An ſeiner Statt wollte nun deſſen Frau, an die er ſein Grundſtück verkauft hatte, appelliren; allein auch ſie ward nicht zur Appellation admittirt, vielmehr angewieſen: ganz von neuem in der erſten Inſtanz einen Moratorien- oder Interventionsprozeß, wenn ſie ſich damit fortzukommen traue, anzuſtellen. Der Gegner beider Eheleute hatte im Wege der Exekution geſchlagnes Holz in Beſchlag genommen, als noch der Ehemann (der dem Gegner nicht perſönlich, urſprünglich, ſondern blos wegen Realſchulden eines Vorbeſitzers obligirt war) das Grundſtück beſaß. Als daher ſeine Frau von ihm das Grundſtück kaufte, war das Holz ſchon gerichtlich in Beſchlag genommen, und gehörte ihr nicht. §. 85. tit. 11. Theil I. LR., §. 89. tit. 47. Theil I. G. O., §. 15. tit. 14. ibidem, nebſt Anmerkung. Nach abgehaltnem Inſtruktionstermine iſt die Zurückweiſung einer Appellation per Decretum nicht mehr ſtatthaft, wenn die Inſtruktion bei dem Obergericht erfolgte, geſetzt auch, der Decernent wird dann erſt gewahr: daß die Appellation gleich bei ihrer Anmeldung hätte verworfen werden ſollen, z. E. wenn der Appellant, ohne einen Widerruf zu motiviren, die Appellation gegen eine in erſter Inſtanz unbedingt anerkannte Forderung einwendete. — Eine Appellation kann wohl als unbegründet per Decretum zurückgewieſen werden, nicht aber eine Reviſion. Siehe auch die Anm. zu §. 4. litera a. tit. 14. Theil I. Ger. Ordn.

§. 5. Ein Richter, welcher während der Appellation, wenn dieſe Suspenſiveffekt hat, Exekution verfügt, und nachher den Schaden erſetzen ſoll, kann ſich mit dem Einwande: daß in der Folge die erſte Sentenz

beſtätigt

beſtätigt iſt, nicht ſchützen, weil es der Exequendus, nach Rechtskraft des Urtheils, vielleicht nicht hätte zur Exekution kommen laſſen.

§. 6. Nro. 1. Auch wenn in Appellatorio reformirt wird, müſſen die Alimente bis zur Reviſionsſentenz bezahlt werden. Reſcript vom 28. Januar 1799. an das Berliner Stadtgericht, Stengel IX. p. 295. (Anhang zur G. O. §. 112.). Hieraus, und weil das erſte Urtel als Interimisticum gelten ſoll, folgt dann auch, mit Rückſicht auf den §. 1. tit. 15. der G. O., daß, wenn in der erſten Inſtanz der Kläger abgewieſen worden, die in Appellatorio erfolgende Condemnatoria des Beklagten die Zahlung der Alimente nicht zur Folge habe, wenn dagegen revidirt wird. Siehe auch LR. I. 16. §. 61. seq., und II. 2. §. 10. seq. In Anſehung des Falles, wenn in einer Alimentenſache in erſter Inſtanz auf einen nothwendigen Eid geſprochen worden, confer. M. z. W. 1. p. 226, und Allgemeine juriſtiſche Monatſchr. Oktober 1805. pag. 334. Nach römiſchem Recht dürfen die bereits gezahlten Alimente in keinem Fall zurückgegeben werden. Hymmen Beiträge Samml. 1. pag. 41. Die rückſtändigen dürfen aber auch nicht zugeſprochen werden, falls der Berechtigte im Hauptprozeſſe ſuccumbirt hat. ibidem. — Die im §. 111. bis 129. tit. 6. Theil I. LR. erwähnten Kur-, Heilungskoſten und Entſchädigungen haben wohl die Natur von Alimenten. §. 187. 1029. tit. 1., §. 64. tit. 2. Theil II. LR. Ein Chirurgus, bei dem ſich eine vom Guthsherrn durch Mißhandlungen ſehr beſchädigte Dienſtmagd kuriren und verpflegen hatte laſſen, und der, nachdem der Beſchädiger durch die erſte Sentenz condemnirt war, um Beitreibung der Kurkoſten und Alimente bat, ward angewieſen: daß die Klägerin das Geſuch um Beitreibung der Koſten vom Verklagten ſelbſt einreichen müſſe, weil ſie doch vielleicht den Chirurgus ſchon bezahlt, oder ſonſt gegen deſſen Liquidation Einwendungen haben könne. Wie ſehr verſchieden die Beſtimmung ſey: was unter Alimente gehöre, zeigt, außer der Anmerk. zum §. 187. 1029. tit. 1. und §. 64. tit. 2. Theil II. LR., auch der §. 445. tit. 12. Th. I. und §. 872. tit. 1. Theil II. LR. — Auch wenn Eheleute ſich bei der ihre Ehe trennenden Sentenz erſter Inſtanz beruhigen, und die Frau blos, weil der Mann nicht für den ſchuldigen Theil erklärt ward, appellirt und revidirt, muß der Mann die Alimente bis nach völlig rechtskräftig entſchiedener Sache fortzahlen. Anm. zum §. 56. tit. 40. Theil I. G. O. Blos wegen laufender und künftiger Alimente, nicht wegen rückſtändiger, können Amtsgehalte zur Hälfte unbedingt in Anſpruch genommen werden. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Bd. 2. Heft 3. p. 46. — Siehe auch wegen der Alimente die Anm. zum §. 63. tit. 16. LR.

§. 6. Nro.

§. 6. Nro. 2. Dahin gehört der Fall: wenn, bei Prozeſſen unter Herrſchaft und Geſinde, die Erſtere zur Abſchaffung des Letztern für befugt geachtet ward. Es iſt dann die Inſtruktion des Appellatorii mit auf Ausmittelung des Intereſſe zu richten, welches das Geſinde fordern könnte, wenn die Herrſchaft mit dem Entlaſſungsantrage rechtskräftig abgewieſen werden ſollte. Dagegen hat die Appellation volle Wirkung, wenn das Geſinde zur Fortſetzung des Dienſtes verurtheilt iſt (§. 113. Anhang zur Ger. Ordn.).

§. 7. Oblatio rei deponendae nondum est Depositio. Siehe aber §. 229. tit. 16. LR.

§. 8. Oblatio rei deponendae nondum est Depositio. Siehe aber §. 229. tit. 16. Theil I. LR.

§. 8. Nro. 2. Wenn aber, wie im §. 6. Nro. 2. vorausgeſetzt wird, der dem Appellaten durch Aufſchub der Exekution erwachſende Schade auch unerſetzlich ſeyn würde; ſo ſollte wohl bei dieſer Colliſion der Antrag des Appellaten, der ein Urtel für ſich hat, eher als der des Appellanten berückſichtiget werden. Auch iſt ja der Nachtheil des Appellanten noch nicht unerſetzlich, wenn er gleich nicht mit hinlänglicher Gewißheit nach Gelde geſchätzt werden kann. Siehe auch die Anm. zu §. 437. tit. 7. Theil II. LR.

§. 9. Wegen der Wirkung der Appellation in Pfandprozeſſen, wenn der Pfandinhaber die Reluition unter dem Vorwande von Meliorationen verſagt, und in erſter Inſtanz auf die Räumung erkannt worden, ſiehe Publ. für Südpreußen vom 16. Nov. 1795. sect. 3. Nro. 5. Lit. d. und Begleitungsreſcript vom 28. Novbr. 1795. Wegen Wirkung der Appellation gegen ein Erkenntniß in Pachtſachen, wodurch die Pachtzeit für abgelaufen geachtet wird: Circ. vom 19. Dez. 1799. Nro. 11. Deklaratoriſch Reſcript an die Poſener Regierung den 28. Jan. 1802. St. XV. pag. 378., A. II. 3. pag. 306., Anh. zur G. O. §. 299–301. Wenn der §. 9. tit. 14. eintritt, alſo die Appellation blos effectum devolutivum hat, kann der Appellant, der die Ausſetzung der Exekution verlangt, analogiſch wohl auch den §. 8. tit. 14. in Anſpruch nehmen. — In wiefern ein mit dem General- oder Specialmoratoriumsgeſuch Abgewieſener die völlige Executionsvollſtreckung durch Einwendung der Apellation abwenden könne? §. 89. 29 tit. 47. Theil I. G. O. und Reſcript vom 10. July 1813. (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Band II. Heft 3. pag. 53., ferner Heft 2. p. 276. Band I. pag. 40.)

§. 10. Hier iſt die Abſicht des Geſetzes, daß die einzelnen Poſten dem Objecto Appellationis mit zugerechnet werden ſollen, aber nicht zu dem

dem Liquido, weswegen die Exekution verfügt werden kann. Siehe auch §. 23. 41. tit. 24., §. 22. tit. 45. wornach es ſcheint: daß im ordinairen Prozeſſe eine während der Inſtruktion liquid gewordne Summe nicht per Decretum als liquid feſtgeſetzt und dem Schuldigen die Zahlung per Decretum aufgegeben werden kann, ſondern ſolches per Sententiam geſchehen müſſe, folglich Acta deshalb zum Spruch vorzulegen ſind. Iſt hiernach erkannt: ſo würde dann die Inſtruktion der übrigen Punkte fortzuſetzen und nachher nochmals hierüber in erſter Inſtanz zu erkennen ſeyn. — Wird nicht binnen Jahresfriſt wegen eines Punkts, der von mehreren ſeparirten Punkten durch die erſte Sentenz rechtskräftig ward, Exekution geſucht, ſo hat man den §. 3. tit. 24. auch angewendet. — In wiefern eine in erſter Inſtanz von Jemandem eventuell anerkannte Summe, vom Appellationsrichter, welcher zum Vortheil des Gegners reformiren will, ex officio zur neuen Inſtruktion zu verweiſen ſey? Anm. zum §. 11. 42. tit. 14., und zum §. 282. tit. 21. Theil I. der G. O. (Commentar zur Gerichtsordnung).

Wenn bei der uneigentlichen Reconvention (§. 5. tit. 19. Theil I. Ger. Ordn.) die Gegenforderung anerkannt oder rechtskräftig feſtgeſtellt iſt, hingegen wegen der Forderung noch appellirt wird, ſo frägt es ſich: ob, ſofern Forderung und Gegenforderung aus einerlei Fundament entſpringen, und der Prozeß nicht aus mehreren Punkten beſtehet, ſondern blos von der Compenſation gegen die eine eingeklagte Forderung die Rede iſt, — ſodann auf die Beitreibung der agnoscirten liquiden Poſt (der Gegenforderung) vor Entſcheidung der ganzen Sache angetragen werden könne. Ich glaube nicht — wiewohl dieſe Frage kein Vorwurf der Appellation ſeyn kann, ſondern bei dem Exekutionsverfahren beurtheilt werden muß. Man vergleiche meine Amerkung zum §. 13. und 6. tit. 19. Theil I. G. O. — Räumt ein Appellant in der Appellationsinſtanz die Hälfte ſeiner Schuld, als richtig, ein, und revidiret hernach wegen der zweiten Hälfte, welche nicht reviſible iſt: ſo verdient ſein Anführen: daß die Rechtsgründe, woraus er Reformatoriam deduciren will, beide Hälften, auch die anerkannte, mit beträfen, keine Rückſicht. Es iſt immer summa revisibilis nicht vorhanden, weil nur die ſtreitige Halbſcheid das objectum litis iſt (Anm. zum §. 2. tit. 15. Theil I. G. O.). Wenn von zwei auf einerlei Fundamente beruhenden Forderungen, die eine rechtskräftige nicht innerhalb Jahresfriſt eingefordert wird: ſo findet die Entſchuldigung nicht ſtatt: daß Creditor mit dem Exekutionsgeſuch habe Anſtand nehmen wollen, bis das Appellationsurtheil über die zweite Forderung, wo über einen Eid erkannt werden mußte, ſo wie das Purifi-

kations-

kationsreſolut ergangen seyn werde. So ſehr dies Rückſicht verdiente, ſo imputirt doch der Richter die Nachläſſigkeit in Anſehung der rechtskräftigen Forderung.

§. 11. Conf. die Anm. zu §. 1. tit. 14. Verfahren bei reciproquen Appellationen. A. II. p. 288. Anh. zur G. O. §. 122. Ob der Richter ultra petita erkennen darf? Klein Rechtsſpr. I. p. 61. Wenn Cajus, ein Kaufmann, darüber appellirt: daß die von ihm auf Zahlung belangte Erben ſeines Schuldners zum Purgatorio de ignorantia verſtattet worden ſind, und nun der Appellationsrichter reformatoriſch den Appellanten zum Supletorium läßt: ſo darf er die Formel nicht ſo faſſen: daß, falls der Appellant nicht ſchwöre, er dann pure abzuweiſen ſey. Er muß vielmehr feſtſetzen: daß in dieſem Falle sententia a qua zu beſtätigen iſt. Dann müſſen nehmlich die Appellaten (wenn ſie nicht appellirt und ſo die ausdrückliche Befreiung vom Purgatorio bewirkt haben) das Purgatorium immer noch de ignorantia ſchwören. Wegen des Koſtenpunktes wäre auf den §. 3. Nro. 4. und auf den §. 6. 7. tit. 23. Th. I. der G. O. Rückſicht zu nehmen. In wie fern Jemand, der zu appelliren unterließ, noch mittelſt der Reviſion einen Irrthum der erſten Sentenz, worauf der Appellationsrichter erſt aufmerkſam machte, rügen darf? Anm. zu §. 36. tit. 24. und zu §. 35. tit. 14. Theil I. G. O. — Als Guthsunterthanen eine Dienſterleichterung bei Ziegelerdefuhren wegen der ſeit einiger Zeit vergrößerten Entfernung der Ziegelerdelagen verlangten, und ihnen ein deshalb erfordertes ökonomiſches Gutachten eine Erleichterung zubilligte, appellirte der Guthsherr, weil er gar keine Erleichterung bewilligen wollte. Ein neues eingeholtes ökonomiſches Gutachten lautete dahin: daß vor der Hand zwar den Unterthanen eine etwas geringre Erleichterung wie zuerſt vorgeſchlagen war, zu Statten kommen ſolle, künftig aber, bei zunehmender Entfernung, ſollten ſie eine deſto größre erhalten. Der Appellationsrichter legte nun auch ſeinem Erkenntniſſe lediglich das zweite Gutachten zum Grunde, wiewohl es mehr den Appellaten wie dem Appellanten favoriſirte, ohnerachtet blos das Dominium, und zwar um gar keine Dienſterleichterung verwilligen zu dürfen, appellirt hatte. Man ſah nur auf den gegenwärtigen Vortheil. — Der Ausſpruch eines Appellationsrichters kann bisweilen vorläufig, und zunächſt, den Appellaten in eine beſſere Lage ſetzen, als das abgeänderte erſte Urtheil, und doch iſt die Abſicht des Appellationsrichters lediglich: dem Appellanten zu helfen, und er kann es auch nicht anders als auf die gewählte Art. Cajus mußte einen gegen ihn ausgeklagten Schuldſchein agnosciren. Er brachte aber eine aus einem andern Fundament entſpringende, nicht compenſations-

penſationsfähige Gegenforderung an. Ueber dieſe erkannte der erſte Richter ganz zu Unrecht in ſeiner Sentenz, da ſie ad separatum zu weiſen war; aus unzuläſſigen Gründen hatte er wegen dieſer Gegenforderung den Kläger zum Purgatorio gelaſſen, ſtatt daß der Verklagte zum Supletorio zu laſſen geweſen wäre. Um dazu zu kommen, appellirte der Verklagte; allein der Appellationsrichter durfte ſich — obwohl der Kläger in der erſten Inſtanz die Unzuläßigkeit der Reconvention nicht gerügt hatte, auf die Frage: wem der Eid aufzulegen ſey, nicht einlaſſen (§. 9. tit. 19.), ſondern er reformirte dahin: daß die Reconvention ad separatum zu weiſen ſey. Zunächſt gewann der Kläger hierbei. §. 13. tit. 19. — In wiefern der Appellationsrichter, der zum Vortheil des Appellanten reformirt, die Frage: ob ſich nicht nunmehr das von dem Appellaten in der erſten Inſtanz eventuell anerkannte Quantum zu deſſen Vortheil ändere, ex officio ad separatum weiſen kann, oder die erforderliche Ausmittelung mittelſt Reſoluts verfügen muß, oder das Quantum als unbedingt einmal anerkannt, anzunehmen hat? Anm. zum §. 282. tit. 21. Theil I. LR. (Comm. dazu). Siehe auch beſonders meine Note zu §. 40. tit. 13. Theil I. der G. O. Warum auch in der Reviſionsinſtanz bisweilen eine eventuelle Reviſion zuläſſig ſey? Anmerkung zum §. 4. tit. 15. Theil I. Nothwendig und rathſam iſt es: eventuell zu revidiren, oder zu appelliren: wenn man von dem auf Antrag des Gegners künftig ergehenden Urtheil irgend einen Nachtheil befürchtet. Cajus forderte von ſeinem Miterben Lucius ſeinen Antheil an einem Nachlaſſe ausgeantwortet. Lucius wollte die Schulden einer Handlung (eines Kramladens), aus welcher der Kläger eine darinn ſtehende Forderung des gemeinſchaftlichen Erblaſſers pro rata ſeiner Erbquote mit in Anſpruch nahm, nach Verhältniß abziehn. Hierbei wurde nehmlich geſtritten: ob die Handlung, welche der Lucius itzt für ſich betrieb, bis zur Uebernahme, wie er behauptete, dem Erblaſſer eigenthümlich gehört habe. Der Richter nahm die Affirmative an, und lies den Verklagten zum Manifeſtationseide über die Richtigkeit des unter einem gewiſſen Datum kurz vor dem Ableben des Erblaſſers aufgenommnen Schuldenverzeichniſſes, gegen deſſen einzelne Poſten der Kläger nichts bemerkt hatte. Nach dieſem überſtiegen die Passiva des Kramladens die Activa um 769 Thaler. Der Verklagte ſollte nach Ableiſtung des Eides dieſe 769 Thaler von der ganzen Erbmaſſe abzuziehn befugt ſeyn. Der Kläger appellirte, weil der Kram, wie er wiederholt behauptete, dem Erblaſſer nicht gehört habe. Der Appellationsrichter trat auf ſeine Seite, ließ es zwar bei dem Eide (da der Verklagte hiergegen nicht appellirt hatte, und dadurch immer doch eruirt wurde: ob aus dem

Werth

Werth des Krams nichts zu erben war), beſtimmte aber: daß auf den Leiſtungsfall, der Verklagte dem Kläger ſoviel, als der Nachlaß ohne Rückſicht auf den Kram zu erben gewähre, zahlen ſolle. Hierbei beruhigte ſich der Kläger, der Verklagte revidirte aber darüber: daß für den Schwörungsfall vom Appellationsrichter implicite feſtgeſetzt ſey: der Kram gehöre nicht zum Nachlaß, und er (der Verklagte) ſolle dann alſo die überwiegende Passiva von dem Nachlaſſe und den Erbtheilen beider Litiganten nicht abziehn dürfen. Der Reviſionsrichter wollte nun bei Vorausſetzung: der Kram gehöre zum Nachlaß, die erſte Sentenz herſtellen, wollte aber aus dem von dem Verklagten zu beeidigenden Schuldenverzeichniß verſchiedne Poſten, welche ſichtbar nicht darein gehörten, ſondern erſt nach Aufnahme des Verzeichniſſes erwachſen ſeyn mußten (der Summe nach, gerade ſo viel als das erſte Erkenntniß dem Verklagten für den Schwörungsfall von der Theilungsmaſſe abzuziehn erlaubte), ausſtoßen, oder doch zuförderſt noch durch ein Reſolut ausmitteln laſſen: wie dieſe Poſten, welche der Revident dem Reviſen ex alio fundamento, nehmlich als Begräbniß- und Kurkoſten des Erblaſſers anrechnen zu dürfen ſchien, in das Schuldenverzeichniß die Handlungsſchulden betreffend, hatten können aufgenommen werden. Allein das Reviſionskollegium gab es nicht zu, ſondern es ward die Wiederherſtellung des Sentenzes erſter Inſtanz unbedingt konkludirt, weil der Kläger gegen das Appellationsurtheil, welches den Eid hatte ſtehen laſſen, und gegen das Schuldenverzeichniß oder deſſen Inhalt, keine monita gemacht, nicht revidirt hatte, und Revident entweder ſo wie er in dem erſten Urtheil normirt war, oder gar nicht den Eid ableiſten mußte. Ob er ihn ſchwören konnte, mußte ſich künftig finden; doch ward dem Unterrichter bei der Transmiſſion des Reviſionsurtheils aufgegeben: im Schwörungstermin den Verklagten auf die Unrichtigkeit der Schuldenſpecifikation aufmerkſam zu machen. (So ward erkannt zu Liegnitz im März 1814 in der Goldberger Sache der Hirſchfelderſchen Eheleute contra Hallmann). Hier frug es ſich nehmlich, ob die Kramhandlung, worüber wenig Tage vor dem Tode des Erblaſſers vom Lucius ein Verzeichniß aufgenommen und ſie von ihm übernommen worden war, von dem Erblaſſer auf ſeine Rechnung, oder für Rechnung der Ehegattin des Lucius als Tochter und Haupt Erbin der Frau des Erblaſſers geführt worden war. Man vergleiche §. 8. tit. 15. Th. I. G. O. und die Analogie des §. 35. tit. 44. Theil I. ibidem. — In Eheſcheidungsſachen kann der Verklagte, falls der Kläger abgewieſen iſt, nicht appelliren, wenn er nicht Wiederkläger war. Er muß entweder eine eigne Klage anſtellen, oder ſeinen Conſens in die Trennung der Ehe bei der Inſtruktion

ſtruktion der vom Kläger zu erhebenden Appellation anbringen. Wenn Jemand Anno 1812 darüber appellirte, daß ihm ein Pfandbrief nach dem Cours des künftigen Zahlungstages compensando angerechnet werden ſoll, und er ihn nach dem Cours vom July 1807 anrechnen will, ſo fürchtete er bei Anmeldung und Inſtruktion der Appellation, das fernere Sinken der Pfandbriefe. Erſt im März 1815 wurde in Apellatorio erkannt, und da itzt die Pfandbriefe al pari ſtanden, der Appellant unachtſam genug, der Appellation inzwiſchen nicht entſagt hatte: ſo frug es ſich: ob der Appellationsrichter, welcher nicht anders als nach dem Antrage des Appellanten rechtlich zu erkennen wußte, vor Abfaſſung des Urtheils ein Reſolut abfaſſen und den Appellanten über die Fortſetzung des Remedii vernehmen, oder die erſte Sentenz beſtätigen ſollte. In jenem Fall konnte der Appellat nun wohl nicht mehr ſeine Appellation nachholen (§. 12. tit. 14.); der Richter erkannte aber, ohne ein Reſolut zu faſſen, lediglich nach den Geſetzen, ſo ungünſtig dies dem Appellanten ward. Bis zur Zahlungszeit konnten ja die Pfandbriefe wieder fallen. Warum hatte der Mandatar des Appellanten nicht noch im Febr. 1815 der Appellation renuncirt, ſondern noch im July 1814 ſeinen Rechtsſatz blind verfochten? — Wenn der Appellationsrichter zum Nachtheil einer Parthei einen Punkt reformirt hat, worüber beide Theile in facto einig waren, der Benachtheiligte revidirt nun, und ſtützt ſein Geſuch um Abänderung nicht darauf: daß der Gegner in der erſten Inſtanz mit ihm einig geweſen ſey, ſondern auf eine Behauptung in jure: ſo kann der Reviſionsrichter dennoch ſeine Reformatoria auf den in die Augen ſpringenden Umſtand (daß die Partheien ſich ſchon in der erſten Inſtanz geeinigt hatten) ſtützen, z. E. wenn der Kläger nachgegeben hatte: daß der Beklagte eine gewiſſe Summe erſt von einem ſpätern Termine an zu verzinſen verſprochen habe, wie anfangs behauptet war.

§. 12. Siehe die Anmerkung zum §. 15. tit. 17. So wie es in Unterthanenſachen geſchehen darf (§. 54. tit. 41.), ſo darf auch in Eheſcheidungsſachen, wenn der mit der Scheidungsklage abgewieſene Kläger appellirt, der Appellat, welcher während der Verhandlung des Appellatorii nunmehr ſelbſt eine Eheſcheidungsklage anſtellt, vom Richter damit in die Appellationsinſtanz gewieſen werden. Anm. zum §. 49. tit. 40. Theil I. G. O. Confer. §. 22. tit. 5. Theil I. G. O. — Analogiſch verweiſe ich auf meine Anmerkung zum §. 15. tit. 17. Theil I. der G. O., wegen der Litisdenunciation. — In wiefern eine in der erſten Inſtanz eventuell agnoscirte Summe in der zweiten Inſtanz ex officio zur neuen Inſtruktion gezogen werden muß: wenn der Appellationsrichter zum Vortheil

theil des Gegners reformiren will? Anm. zum §. 11. 42. tit. 14., §. 40. tit. 13. Theil I. der G. O. (Comm. zur G. O.). — Daß es rathſam ſey: für den Fall: wenn der künftige Richter die vorige Sentenz, bei der man ſich beruhigt, reformiren wollte, zu appelliren, oder zu revidiren, daß alſo auch der §. 12. tit. 14. auf Reviſionen anwendbar ſey. (Anm. zum §. 4. tit. 15. und zum §. 64., §. 11. tit. 14.). Bisweilen reſervirt ſich eine Parthei die Appellationsanmeldung bis zur Erklärung des Gegners: ob, und worüber dieſer appellire. Meines Erachtens muß es auch einer Parthei ſogar dann noch zu appelliren frei ſtehen: wenn ſie den Appellationsbericht des Gegners kommunicirt bekommt. Denn bisweilen läßt es ſich nun erſt überſehen: ob eine Appellation nöthig ſey. Eben ſo muß es dem Appellaten itzt noch frei ſtehen: litem zu denunciren. (Anm. zum §. 15. tit. 17.).

Wenn ich mich bei einer Sentenz erſter Inſtanz beruhigt habe: ſo kann ich zwar, falls ſodann das zweite Urtheil reformatoriſch gegen mich ausfällt, zu dem Zweck revidiren: um die Wiederherſtellung der erſten Sentenz zu erlangen; ſofern ich aber in eine noch beßre Lage zu kommen, antrage, werde ich mit dieſem Geſuch, welches ich ſchon durch Appellation geltend machen ſollte, in der Reviſionsinſtanz nicht mehr gehört.

Cajus klagte als einer von ſieben Miterben, gegen den Lucius, als Erben des Mevius, dreihundert Thaler ein, die der Mevius für genoßne Alimente dem Erblaſſer des Klägers ſollte ſchuldig geworden ſeyn. Durch die erſte Sentenz ward Lucius, weil ſich aus den adhibirten Akten, den Nachlaß des Mevius betreffend, ergab: daß Lucius nur zur Hälfte deſſen Erbe war, in die Hälfte der eingeklagten Summe verurtheilt, ſofern er nicht eidlich ablehne: daß ihm nichts davon bekannt ſey: ob Mevius vom Erblaſſer des Cajus Alimente genoſſen habe. Blos der Cajus appellirte um zum Supletorio zu kommen, und Lucius, der ſich Anfangs die Appellation vorbehielt, ſie aber nachher nicht anmeldete, führte in ſeiner Deduction blos beiläufig aus: daß gewiſſe itzt nahmhaft gemachte Zeugen befunden könnten: es ſey Mevius vom Erblaſſer des Cajus gar nicht alimentirt worden. Der Appellationsrichter, ohne die Beweismittel inſtruiren zu laſſen, reformirte nun in ſo fern: daß er den Cajus zum Supletorium darüber: daß ſein Erblaſſer den Mevius alimentirt habe, zuließ. Nun revidirte Lucius Behufs der Wiederherſtellung des erſten Erkenntniſſes, und da auf ſeinen Antrag auch in Revisorio ein Zeuge in perpetuam rei memoriam (wie es ſonderbar genug hieß) darüber: daß Mevius vom Erblaſſer des Cajus nicht verpflegt worden ſey, abgehört worden war, und günſtig

günſtig ausgeſagt hatte: ſo verwies der Reviſionsrichter die Beſtimmung darüber: ob wirklich anzunehmen ſey: daß Mevius nicht verpflegt worden wäre, durch ein Reſolut zum anderweiten Appellationsverfahren. Weil jedoch Lucius ſeiner Reviſion die Behauptung: er ſey nur zum dritten Theil Erbe des Mevius, nebſt der Anzeige der Beweismittel darüber, und die Bitte: ihn ſchlimmſtenfalls nur für ſchuldig zu erkennen, daß er blos ein Drittheil bezahlen dürfe, einmiſchte: ſo ward dies in Revisorio gar nicht berückſichtiget, da der Revident kein beſſeres Erkenntniß, als das erſte war, verlangen und hoffen konnte, indem er nicht appellirt hatte. So erkannt im Jahr 1814 zu Liegnitz in der Breslauer Sache Gottſchalkowski contra Müller et Gerhard. Im Jahr 1812, wo das fernere Sinken der Pfandbriefe zu fürchten war, appellirte Jemand: daß ihm compensando ein Pfandbrief nach dem Cours der künftigen Zahlungszeit (präſumtiv das Jahr 1815) nicht nach dem Cours des Empfangs (v. 24. Juny 1807) angerechnet werden ſolle. Als im Februar 1815 (bis wohin der Prozeß nicht abgeurtelt war, die Pfandbriefe aber auf 99 Procent geſtiegen waren) der Appellationsrichter ſententioniren wollte, fand er: daß er nach dem Antrage des Appellanten reformiren müſſe, dies aber gerade blos zum Vortheil des Appellaten gereiche. (Anm. zum vorſtehenden §. 11. tit. 14). Er beſchloß demohnerachtet nach den Geſetzen zu erkennen. Hätte er aber auch per Resolutum den Appellanten über die Fortſetzung des Remedii noch vernehmen laſſen: ſo könnte doch alsdann der Appellat nicht mehr ſeinerſeits die bis dahin unterlaßne Appellation nachholen. Wie verändert nicht das Schickſal Vortheil und Nachtheil menſchlicher Geſchäfte ohne Zuthun!

§. 13. Als ein Guthsherr in einerlei Klagelibell zwölf verſchiedne Bauern auf Bezahlung der rückſtändigen Spanndienſte verklagt hatte (§. 35. tit. 1.), wurden ſie auch verurtheilt. Sie appellirten ſämmtlich, und die Appellation ward zugelaſſen, ohnerachtet die Schuld eines jeden Einzelnen blos 8 Thaler betrug. Eigentlich verſtehet aber § 13. tit. 14. unter Theilnehmer nur ſolche, die zufolge §. 36. tit. 1. belangt werden mögen. Anmerk. zum §. 14. lit. a. tit. 14. Klagen der Dienſtpflichtigen auf temporairen Erlaß, können cumulirt werden. Jahrbücher 1814. Heft 7. pag. 28.

§. 14. Lit. a. Am Schluß iſt §. 29. tit. 23. zu allegiren (welcher den §. 14. lit. a. tit. 14. auch auf die Reviſionsinſtanz ausdehnt), desgleichen das Reſcript des Kammergerichts an das Stadtgericht in Berlin vom 8. Januar 1798. Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Oktober 1805. pag. 330. Daß der §. 14. Lit. a. nur von Litisconſorten

ſpricht,

ſpricht, die eine moraliſche Perſon ausmachen, oder aus ein und eben demſelben Geſchäfte klagen oder belangt werden (weil nehmlich Litisconſorten ein Mandatum praesumtum unter einander haben), iſt ausgeführt worden in der Allgemeinen juriſt. Monatſchrift, Mai 1806. pag. 441. Siehe auch beim §. 14. lit. a. Leyser. Specimen 60. Med. 2. Einzelne Kreiseinſaſſen, von denen Mehrere abſeiten eines Lieferanten, der für den ganzen Kreis lieferte, in einerlei Prozeß auf Zahlung ihrer Antheile belangt werden, ſind nicht aus einerlei Hauptgeſchäft obligirt, ſind alſo keine Litisconſorten. §. 36. tit. 1. Theil I. G. O. Siehe jedoch meine Anm. zum §. 13. tit. 14. Theil I. der G. O. — Intuitu nominis hereditarii ipso jure divisi, coheres totum petens, tam proprio, quam procuratorio nomine agit. George Ludw. Böhmer auserleſene Rechtsfälle Band 3. pag. 213. — Man ſehe auch meine Anm. zum §. 4. Nro. 7. tit. 5. Theil I. der Ger. Ordn.

Ob auch derjenige Litisconſors, welcher ausdrücklich zu den Akten angezeigt hat: daß er nicht appelliren oder revidiren wolle, nach erfolgtem günſtigen Appellations- oder Reviſionsurtheil, dem andern Conſorten noch beitreten darf? Ich glaube wohl, doch iſt es zufolge §. 392. tit. 16. Theil I. des Landrechts zweifelhaft. Das Beitreten geſchieht übrigens allemal durch eine bloße Eingabe, nicht durch nachträgliche Einlegung des förmlichen Rechtsmittels. — Wenn von mehreren Condominis oder Sociis blos Einer geklagt hat, ſo kann man, ſofern es in den folgenden Inſtantien darauf ankommt: ob summa appellabilis oder revisibilis vorhanden ſey, als Gegenſtand des Streits keinesweges das ganze den ſämmtlichen Sociis gehörige Objekt, ſondern blos den vom Kläger eingeklagten Theil anſehen, es wäre denn res individua vorhanden. §. 4. N. 7. tit. 5. Theil I. G. O. Bisweilen kommt eine reformatoriſche Appellationsſentenz einem Litisconſorten, der gar nicht appellirt hat, zu ſtatten, ohne daß dieſer der Appellation nachträglich erſt beitreten dürfen. Wenn z. E. ein in Gemäßheit des Edikts vom 20. Juny 1811. zum Generalmoratorium bis zu Johanni 1815. gelaßner Grundbeſitzer, durch die erſte Sentenz ein jährliches Competenzquantum von 400 Rthlr. ausgeſetzt erhalten hat, und auf die Appellation eines Mitgläubigers jene Summe auf 200 Rthlr. herabgeſetzt wird: ſo kann der Gemeinſchuldner auch gegen ſolche Gläubiger, welche nicht appellirt haben, die Competenz von 400 Rthlr. nicht verlangen, weil dadurch der Gläubiger, welcher appellirt hat, litte. — Bisweilen kommt ein Gläubiger, welcher appellirt, bei Beſtätigung der erſten Sentenz in eine ſchlimmere Lage, als wenn er nicht appellirte, und bisweilen leidet durch ſeine Appellation ein Litisconſors,

ſors, der gar nicht appellirt hat, z. E. wenn ein Gemeinſchuldner auf 3 Jahr per duas conformes zum Generalmoratorium gelaſſen wird, wo dann ex §. 85. tit. 47. Ger. Ordn. die Indultzeit ſeit der Rechtskraft der Sentenz angeht. — Wenn, erſt nach publicirtem Reviſionsurtheil, ein Litisconſors, welcher nicht appellirt oder revidirt hat, dem Reviſionsurtheil noch beitreten will, wie ich, zufolge §. 29. tit. 23., für zuläßig achte, ſo muß er ſein Geſuch nicht bei dem Reviſionsrichter, ſondern bei dem inſtruireuden Richter einreichen, welcher auch per Decretum feſtſetzt: daß dem Beitretenden wegen ſeines Beitritts die Reviſion noch zu ſtatten komme.

Ich habe bereits oben bemerkt, daß, wenn ein Conſors ausdrücklich erklärt hat: er entſage der angemeldeten Appellation, ihm der künftige Beitritt ſchwerlich zu ſtatten komme. Iſt der Conſors ein Minorenner, für welchen das Pupillenkollegium entſagt hat, ſo ſcheint er zufolge §. 13. tit. 16. reſtituirt werden zu können. Dies beſtätigt das im Auguſt 1815. in der v. Erlacher Sache nach Liegnitz ergangne Reſcript. Ein Minorenner ſcheint künftig auch noch beitreten zu können, wenn er, ſtatt der Appellation zu entſagen, blos erklärte, er wolle ſie fallen laſſen, zurücknehmen.

§. 14. Lit. b. Siehe Gerichtsordnung I. 50. §. 179.

§. 15. Siehe §. 32. tit. 17., §. 10. tit. 18., Anm. zu dieſem §. 10., Anm. zum §. 4. litera b. tit. 14. Theil I. G. O., ferner zum §. 5. tit. 18.

§. 16. Wegen der Solemnien bei Appellationen an die Reichsgerichte, Reſcript an die Baireuther Regierung vom 18. Januar 1798, Stengel XI. pag. 39.

§. 17. Will der Mandatar das Mandat kündigen, ſo muß er es dem Mandanten bald anzeigen. §. 64. tit. 3. Theil I.

§. 19. Ad Verba: Uebrigens iſt auch hier auf ꝛc. confer. §. 53. 54. tit. 41. der G. O. Wegen des Separati ſiehe die Anmerkung zum §. 43. tit. 13., §. 8. tit. 12. und zum §. 63. tit. 14., §. 22. tit. 5., §. 58. Einleitung, §. 300. tit. 10., ferner ſehe man den §. 5. lit. a. tit. 10. Theil I. G. O. Wenn Jemand, welcher wegen Sävitien auf Eheſcheidung geklagt, in der erſten Inſtanz aber wegen Mangel an Beweiſes, oder Unerheblichkeit der Sävitien abgewieſen iſt, appellando neue Mißhandlungen rügt, die erſt nach dem Schluß der erſten Inſtanz vorgefallen ſind: ſo wird deren Ausmittelung in Appellatorio geſtattet, ſie werden nicht ad Separatum gewieſen. Ein

Andres

Andres iſt es: wenn in der erſten Inſtanz gar nicht wegen Mißhandlungen geklagt ward. §. 49. tit. 40. Theil I. der G. O. — Wer in der erſten Inſtanz auf Annullation eines Teſtaments: weil es vom Richter bei der Abnahme nicht gehörig überſchrieben war, geklagt hat, und in der zweiten Inſtanz ſolches deshalb für null angeſehn wiſſen will: weil er itzt in Appellatorio anführt: daß der Gerichtsaktuar keine vereidete Perſon war — der bringt in der Appellationsinſtanz blos eine neue Thatſache vor, woraus die ſchon in der erſten Inſtanz als Klagefundament angeführte Unförmlichkeit und Nullität folgen ſoll.

§. 20. Confer. Ger. Ordn. I. 23. §. 7.

§. 21. Wie die 10tägige Friſt zu berechnen? Jahrbücher 1814. Heft 8. pag. 206.

§. 26. Confer. §. 36. Wenn auch das Appellationsgravamen, welches eine Parthei, oder ihr Anwald formirt haben, deutlicher ſeyn könnte: ſo muß ihm doch der Richter denjenigen Sinn unterlegen, den es allein haben kann und muß, wenn es nicht unnütz ſeyn ſoll; und in dieſer Vorausſetzung kann der Richter auch, ohne erſt eine Erläuterung zu verlangen, zweckmäßige Ausmittelungen in facto von Amtswegen veranlaſſen. Doch iſt die Vorſchrift: daß im zweifelhaften Fall die Appellation auf ſämmtliche verſchiedne Punkte extendirt werden müſſe, nicht zu weit auszudehnen. Wenn z. E. ein in der Claſſificatoria eines Concurſes locirter Creditor in unbeſtimmten Ausdrücken appellirt: ſo iſt unmöglich anzunehmen: daß er gegen 100 ſeiner Concreditoren, deren Forderungen, und den ihnen bewilligten Locum in Gemäßheit §. 178. 180. der Concursordnung appellire, ſondern man kann blos ſupponiren: er appellire in der Art, wie der §. 175. 177. tit. 50. Theil I. der Gerichtsordnung gedenkt. — Wer erklärt, er könne wegen Geldmangel nicht appelliren, muß bedeutet werden: daß ihm frei ſtehe, ſein Armenrecht nachzuweiſen; man darf dies nicht als Entſagung der Appellation annehmen. Etwas Andres iſt es, wenn die Parthei anzeigt: zum Armenrecht ſey ſie nicht qualificirt, aber ſie könne auch keine neue Koſten wagen. — Der §. 36. tit. 14. enthält eine ganz andre Commination als der §. 26.

§. 27. Erſt von der Zeit an wo eine Parthei die Ausfertigung des Urtels bekommt, iſt billigerweiſe das Fatale zu rechnen.

§. 28. Die Commination möchte beſtimmt ſeyn, beſonders wenn Appellant ſchon angezeigt hat, daß er nova in facto habe.

§. 29. Confer. die Anm. zu §. 36. tit. 7.

§. 30. Von Inſtruktion des Appellatorii, wenn die Partheien abweſend ſind, handelt das Reſcript vom 10. Octbr. 1796. Ediktenſ. X.

Nro.

Nro. 168. und St. IV. pag. 271. — Für die Communikation der Sentenz an die Parthei, und deren Belehrung, kann der Juſtizcommiſſar eben zwölf Groſchen (in den zwei erſten Colonnen ſechs Groſchen) liquidiren. Reſcript vom 15. Auguſt 1796 und 6. Aug. 1806, welches Band V. pag. 369. der Juriſtiſchen Monatſchrift befindlich iſt. Dem Collegium zu Liegnitz iſt es am 17. Nov. 1814 zur Nachachtung mitgetheilt. — Ein Mandatar, welcher ſein Mandat kündigen will, muß dies bald thun, ehe die zweite Inſtanz anfängt. §. 64. tit. 3. Theil I. G. O.

§. 31. Dieſe Anzeige liegt auch demjenigen Mandatarius ob, der außerhalb des Orts des Gerichts wohnt. Reſcript vom 30. April 1806. Archiv IV. pag. 303.

§. 34. Wie die Friſt der 10 Tage und 4 Wochen zu berechnen iſt? Jahrbücher 1814. Heft 8. pag. 206. Man ſehe auch das Reſcript vom 20. Juli 1797. St. X. wegen abgelaufener Appellationsfriſt gegen ein pohlniſches Dekret, und Reſcript vom 8. März 1802. Archiv II. Heft 4. pag. 396. Der §. 34. findet auch Anwendung, wenn der Mandatarius an der Verhinderung ſchuld iſt. Archiv III. pag. 109. Anhang zur G. O. §. 114. Eine Verlängerung des Fatalis Appellationis findet außer im Fall des §. 36. 23. hoc tit. nicht ſtatt. Wenn der Gegner dem Appellanten die verſäumte Friſt nicht imputiren will: ſo darf dies ex officio wohl auch nicht der Richter. Ein Appellationsrichter hatte einſt, ohne Materialia zu berückſichtigen, das Urtheil erſter Inſtanz wegen verſäumter Friſt konfirmirt, und darüber ward er revidiret. In der Reviſionsinſtanz findet ebenfalls restitutio in integrum ſtatt. Reſcript vom 24. Juli 1797. Stengel Beitr. V. pag. 310. — Natürlich kommt demjenigen, der das remedium restitutionis ergreift, die nur bei Appellationen ſtatt findende vierwöchentliche Friſt (§. 34. tit. 14.) nicht zu ſtatten. Doch nennt der §. 25. tit. 14. dieſe Friſt auch: **Wohlthat der Reſtitution**.

§. 35. Confer. §. 25. hoc tit. Ob Irrthümer, Schreib- oder Rechnungsfehler in der Sentenz, deren Rechtskraft hindern? §. 26. tit. 15. Leyser. Specimen. 65. Medit. 3. Siehe auch die Anm. zum §. 1. tit. 14. Ueber Zuläſſigkeit von Appellationen entſcheidet der Juſtizminiſter per Rescriptum. Cabinetsordre vom 6. September 1815. — In wiefern ein Gläubiger, der gegen die Claſſificatoria eines Conkurſes nicht appellirt hat, noch gegen die darauf gegründete Diſtributoria appelliren, oder die Nullitätsklage anſtellen könne? Anm. zum §. 559. tit. 50 der Ger. Ordn. (im Commentar).

§. 37. Siehe St. IV. pag. 271., Leyser. Specim. 469. Med. V. Das Reſcript an das Kammergericht vom 10. Oktober 1796, wornach nämlich, wenn eine Parthei ausdrücklich erkläret, ihre Rechte auch in Appellatorio ſelbſt wahrnehmen zu wollen, ihr unmittelbar der Appellationsbericht abzufordern iſt, sub praejudicio: daß ſonſt auf acta prout jacent erkannt werden würde. (Anhang zur Ger. Ordn. §. 115.). Der §. 25. tit. 14. der G. O. iſt wohl nicht anwendbar, wenn erſt ad actum Public. ein Mandatar ex officio beſtellt ward. Kann dieſer den Aufenthalt der abweſenden Parthei nicht eruiren, ſo iſt der Abweſende zu bevormunden. Iſt nach ſeinem Antrage erkannt, ſo wird die Sentenz Judicat. Hat ein Mandatar, dem ein Urtheil für ſeine Parthei publicirt iſt, das Mandat gekündiget, nachher aber noch die Unzufriedenheit der Parthei mit der Sentenz in allgemeinen Ausdrücken angezeigt: ſo muß der Richter die Parthei ſelbſt, zur Angabe ihrer Beſchwerden, in Gemäßheit §. 28. vorladen.

§. 38. Verfahren, wenn reciproce appellirt worden, es mögen nova in facto vorgekommen ſeyn, oder nicht, A. II. 3. pag. 288. (Anhang zur G. O. §. 122.).

§. 39. Wenn auch zufolge des §. 11. tit. 12. Theil I. der G. O. die Deductionen kein weſentlicher Theil des Prozeſſes ſind: ſo iſt doch darüber keineswegés hinwegzuſehen, ſondern es muß durch ein Reſolut das Nöthige nachgeholt werden: wenn in der Appellationsinſtanz die nach beendigter Inſtruktion einkommende Deduction des Appellanten, dem Appellaten etwa gar nicht kommunicirt wäre, und die Akten, ohne dies zu beobachten, zum Spruch vorgelegt ſind. Bisweilen giebt es Gravamina, wo der Appellat gar kein Intereſſe dabei hat, und es ihm einerlei iſt: ob der Richter Etwas, was er ex officio feſtſetzte, abändern will. §. 3. Nro. 3. 4. tit. 14. und Anm. zu §. 81. lit. a. tit. 10. Theil I. G. O. Hat ein Appellationsrichter eine Sentenz abgefaßt, ohne daß der Appellationsbericht, worinn keine Nova vorkommen, dem Appellaten kommunicirt und inſinuirt iſt, ſo kann der Appellat, falls keine Revisio zuläſſig iſt, die Nullitätsklage in ſo fern anſtellen, als er facta anzugeben vermag, welche er in der Appellationsinſtanz im Schlußberichte zufolge §. 41. 64. tit. 14. zur Unterſtützung des erſten Urtheils hätte anführen können. §. 2. Nro. 2. 6. tit. 16. G. O. Der Appellationsſchlußbericht iſt nicht blos wie eine Deduction anzuſehn, auf ihn paßt §. 11. tit. 12. keineswegés.

§. 41. Conf. §. 64. hoc tit., §. 5. tit. 22.

§. 42. Wenn darüber gravaminirt wird, daß Judex a quo einen Einwand ganz übergangen habe, welches gleiche Wirkung mit einer ausdrücklichen

drücklichen Verwerfung hat: ſo kann ſich künftig der Appellationsrichter unter dem Vorwande, als ob die Partheien ſonſt eine Inſtanz verlieren würden, nicht entbrechen, im Appellatorio darüber zu inſtruiren und zu erkennen. Reſcript vom 6. November 1797. St. VI. pag. 226., Anhang zur G. O. §. 123. Siehe übrigens §. 41. tit. 25., Anm. zum §. 22. tit. 5. und zum §. 68. 63. tit. 14., und §. 6. tit. 19. Wenn in erſter Inſtanz blos über eine Präjudicialfrage erkannt und inſtruirt iſt, ſo kann in Appellatorio die Ausmittelung des eventuellen Geldintereſſe, welches bisher gar nicht zur Sprache kam, keinesweges berückſichtigt werden. Eine Ausnahme zeigt der §. 113. des Anhanges zur G. O. Anmerk. zu §. 49. tit. 14. ibidem. — Confer. die Anm. zu §. 18. tit. 16. G. O. In wiefern ein Appellationsrichter, der zum Vortheil des Appellanten reformiren will, die Frage: ob ſich nicht nunmehr das vom Appellaten in der erſten Inſtanz eventuell agnoscirte Quantum zu deſſen Vortheil ändere, von Amtswegen ad Separatum weiſen kann, oder vorher per resolutum die erforderliche Recherche verordnen muß, oder wohl gar das Quantum als unbedingt agnoscirt anzunehmen hat? Anmerk. zu §. 282. tit. 21. Theil I. LR. Man ſehe auch den §. 11. tit. 14. Theil I. der G. O. nebſt Anmerk. — Streitfragen, welche eigentlich zum künftigen Exekutionsverfahren gehören (z. E. ob Jemand ſeinem Pfandrecht entſagen muß, ehe er in das übrige Vermögen Exekution ſuchen kann, ob man ein verpfändetes Activum im Wege der Exekution veräußern laſſen darf), ſollten, wenn darüber einmal mit inſtruirt worden, auch mit per Sententiam entſchieden werden. Oft werden ſie bei der Exekution oberflächig erwogen. Iſt in der erſten Inſtanz darüber geſprochen, aber unrichtig — ſo muß auf die Appellation des Gekränkten, vom Appellationsrichter (wenn er auch dafür hält: daß die Frage itzt noch nicht zu entſcheiden ſey), wenigſtens ausdrücklich feſtgeſetzt werden: daß ſie zum Exekutionsverfahren verwieſen würde.

In wiefern in der Appellationsinſtanz eine Rekonvention ad effectum compensationis angebracht werden könne? Anmerk. zum §. 49. tit. 14. Theil I. G. O. (im Commentar). — Daß ein Termin zur Inſtruktion des Appellatorii angeſetzt werde, wenn der §. 42. tit. 14. Theil I. der Gerichtsordnung eintritt, verbietet dieſe Geſetzſtelle nicht; es geſchieht gewöhnlich. Blos die Aufnahme der Beweismittel bleibt ausgeſetzt. Man vergleiche auch meine Anm. zum § 49. tit. 14. Theil I. G. Ordn.

§. 43. Circ. vom 30. Dezember 1798. Abſchn. 10., ferner St. IX. pag. 117. Das Cirkular iſt aber per Rescr. vom 21. Januar 1802. dahin abgeändert: daß die präcluſiviſche Kommination auch dann

ſtatt finde, wenn Appellant gleich Anfangs erklärt, blos deduciren zu wollen, und keine Nova zu haben. St. XV. pag. 369. und A. II. 3. p. 300. Anhang zur G. O. §. 116. Unentſchieden iſt der Fall, wenn der Mandatar des Appellanten von dieſem keine Information bekommt, auch nicht hoffen darf, die bereits gegen ihn feſtgeſetzten Strafen von ihm wieder zu bekommen, mithin darauf anträgt, daß die Parthei unmittelbar an den Appellationsbericht, worin Nova angebracht werden ſollen, erinnert werde. Alsdann kann der Richter, wie ich glaube, die Parthei sub poena praeclusi excitiren, zumal die Anzeige des Mandatarii gewiſſermaßen eine Entſagung des Appellationsberichts enthält, §. 45., wenigſtens dieſer demſelben hätte entſagen können. — Anm. zu §. 28. — Wie in der Appellationsinſtanz zu verfahren ſey, wenn ſich hier erſt eine Präjudicialfrage darſtellt? Anm. zum §. 42. tit. 14. Theil I. der G. O. Anm. zum §. 282. tit. 21. Theil I. LR. (im Comm.).

§. 44. Confer. §. 42. tit. 7. Theil III., §. 48., Circ. vom 1. Febr. 1799, Anhang zur G. O. §. 116.

§. 45. Wenn in der zweiten Inſtanz eine neue Inſtruktion erfolgte, können acta nicht eher zum Spruch vorgelegt werden, bis die Deduction des Appellanten dem Appellaten kommunicirt worden iſt. (Anm. zum §. 39. tit. 14. Theil I. Ger. Ordn.).

§. 49. Wenn gleich neue Beweismittel vorkommen: ſo wird deshalb doch nicht immer ein Inſtruktionstermin anberaumt. §. 289. lit. b. tit. 10. Ferner §. 35. tit. 44., auch kann man gewiſſermaßen den §. 367. tit. 10. dahin rechnen, obgleich hier von keinem neuen Beweismittel die Rede iſt. Einen Fall, in welchem zwar ein Termin anzuſetzen, aber auf die neuen Beweismittel bei dem Widerſpruch des Gegentheils nicht zu reflektiren iſt, findet man im §. 300. tit. 10. — Der Kläger darf in der Appellationsinſtanz kein neues fundamentum agendi vorbringen, wohl aber der Verklagte neue Einwendungen, z. E. exceptionem compensationis. Anm. zum §. 5. lit. a. tit. 10. und zum §. 58. der Einleitung zur Ger. Ordn., §. 42. tit. 14. ibidem. — Wenn Jemand wegen Mishandlungen auf Eheſcheidung geklagt hat, ſo kann er in der zweiten Inſtanz die Scheidung nicht wegen Ehebruchs verlangen, der allenfalls ad Separatum gehört. Confer. §. 5. lit. a. tit. 10. Theil I. der G. O. nebſt Anmerkung. — Daß in der Appellationsinſtanz keine neue Forderungen oder Gegenforderungen angebracht werden können, iſt gewiß, aber nicht namentlich geſagt. (§. 53. tit. 41.). Es iſt jedoch verſchiedentlich erkannt worden: daß exceptio compensationis durch Nachbringung einer kompen-

ſations-

ſationsfähigen Gegenforderung, ſollte ſie auch nicht aus einerlei Geſchäft mit der Konvention entſpringen, in Appellatorio noch zu berückſichtigen ſey, allein nur behufs der Abweiſung des Klägers, ſo daß derſelbe in Herausgabe des mehreren ſchuldigen Quantums nicht verurtheilt werden kann. Andre wollen dieſe exceptionem compensationis in der Appellationsinſtanz nicht mehr zulaſſen, da, wenn ſie auch ſogar in terminis executivis angebracht werden darf, darüber alsdann doch wieder in der erſten Inſtanz erkannt wird. Anm. zum §. 58. der Einleitung zur Ger. Ordn., und zum §. 22. tit. 5., §. 42. tit. 14. Theil I. der G. O. ferner, Anm. zu §. 13. tit. 19. ibidem. Nur ad effectum compensationis, ſonſt aber nicht, dürfen in der Appellationsinſtanz neue Gegenforderungen angebracht werden, §. 128. des Anhangs zur G. O.

§. 53. Statt §. 9. Nro. 3. ſoll es heißen tit. 3. §. 9.

§. 55. Wenn die neue Thatſachen kein factum proprium des Appellaten, ſondern ein factum tertii betreffen, was der Appellat nicht wiſſen kann, worüber er alſo, wenn er im Termin erſchiene, Beweis verlangen müßte: ſo ſcheint es mir der Natur der Sache gemäß: daß der Richter, ſo wie im Fall des §. 56. tit. 14. mit Ausnahme des Beweiſes vorgehe (§. 7. 17. der Einleitung zur Prozeßordn.). Der Fall trat ein, als einſt ein Appellant im Appellationsberichte anführte: ein Dritter habe nicht, wie die erſte Sentenz annahm, und wie der Mandatar des Appellanten in der erſten Inſtanz aus Irrthum und Nachläſſigkeit zugegeben hatte, für den Appellaten, ſondern für ſich ſelbſt dem Appellanten gezahlt, welches Anführen durch die Vernehmung jenes Dritten und durch Einforderung der Akten eines andern Gerichts eruirt werden ſollte. Der Richter nahm dies Behaupten mit Unrecht in contumaciam für zugeſtanden an, weil er den Irrthum und die Nachläſſigkeit den Umſtänden nach nicht unwahrſcheinlich fand, obgleich die Erforderniſſe zu einem Widerrufe nicht vorhanden waren. (Analogie des §. 36. 23. tit. 9. Theil I. der G. O.).

§. 56. Sind im Appellationsberichte die Beweismittel noch nicht beſtimmt angezeigt (§. 19. tit. 14.), ſo ſollte die im §. 52. vorgeſchriebne Kommination realiſirt werden, weil nach §. 54. keine Terminsverlegung zuläſſig iſt. — Wird in dieſer Art appelliret, weil auf einen blos eventualiter deferirten Eid erkannt worden, und damit der Appellant unzufrieden iſt, ſo habe ich bei dem §. 300. tit. 10. erörtert, in wiefern in dem Appellationsberichte durchaus die Beweismittel angegeben werden müſſen.

§. 57. Wegen der Eidesdelation in zweiter Inſtanz ſiehe §. 289. lit. a. Bei der Inſtruktion kann die Appellation über rechtskräftig ge-

wordne Punkte nicht nachgeholt werden, eine Ausnahme aber zeigt der §. 52. tit. 41., §. 12. tit. 14. — Nach dem Inſtruktionstermin kann die Appellation nicht mehr per Decretum als unzuläſſig verworfen werden, ſollte es ſich dann auch zeigen: daß ſie blos aus Verſehen des Decernenten admittirt ſey.

§. 58. Wegen des Status Causae. (Anh. zur G. O. §. 76. 117.)

§. 59. Confer. §. 40. tit. 25. Ferner §. 76. des Anhangs zur Gerichtsordnung.

§. 60. Wenn der Curator eines für blödſinnig erklärten Menſchen in der zweiten Inſtanz eine nochmalige Unterſuchung durch neue Sachverſtändige verlangt, ſo wird ihm allemal gewillfahrt. Denn der Appellationsrichter muß, wenn blos neue Beweismittel angeführt werden, ſolche allemal aufnehmen, er kann dem Referenten nicht anheimſtellen: ob er es nöthig finde, (§. 42. tit. 14. macht blos eine Ausnahme).

§. 61. Confer. §. 7. tit. 23. Theil I. — Der Kläger darf in Appellatorio kein neues Fundament vorbringen, wohl aber der Verklagte neue Einwendungen, z. E. exceptionem compensationis. Anmerk. zum §. 58. der Einleitung zur Ger. Ordn.

§. 62. In Breslau bei dem Oberlandesgericht durfte ſich ehemals kein Referendar als Aſſiſtent mit einer Deduction präcludiren laſſen, er mußte deduciren. — Ein Grund, warum die Friſten nach §. 62. nicht präcluſiviſch ſeyn ſollen, konſtirt aus dem Vorſtehenden wohl nicht. Siehe auch die Anm. ad §. 43. hoc tit., und es ſetzt der §. 118. 119. des Anhangs zur Ger. Ordn. auch feſt: daß die Friſten, wie in erſter Inſtanz, präcluſiviſch ſeyn ſollen, und ſolche nicht ohne des Gegners Conſens, oder doch nur in wichtigen Sachen, zu verlängern ſind. Ferner iſt dort auch beſtimmt: wie es zu halten iſt: wenn erſt nach Vorlegung der Akten zum Spruch eine Deduction einkommt. Man kann aber nicht ſagen, daß eine Schrift nachgebracht wird: wenn die Parthei ſie zu rechter Zeit an ihren Aſſiſtenten ſendete, dieſer aber ſeitdem anderswo verſorgt oder in das Militair getreten iſt. Anm. zu §. 6. tit. 15. G. O. Sind auch Deductionen erſter Inſtanz nichts Weſentliches — ſo können doch nach erfolgter Inſtruktion und ſodann eingekommner Appellationsdeduction, acta nicht eher zum Spruch vorgelegt, eher nicht erkannt werden, bis ſie dem Appellaten zur Gegenausführung communicirt iſt. — Uebrigens findet zwar, ſofern in Appellatorio eine Inſtruktion erfolgt iſt, poena praeclusi bei dem Deduciren ſtatt, allein der Appellat hat nicht nöthig, eher zu deduciren, als ihm die Deduction des Appellanten communicirt worden.

den. Dagegen ſtehet einem Appellaten, auch wenn der Appellant nicht deduciren mag, frei: ſeinerſeits noch eine Deduction einzureichen, wie ſchon aus dem §. 45. tit. 14. folgt, und zur Widerlegung der im Appellationsbericht vorkommenden Rechtsgründe ſehr nöthig ſeyn kann. Es iſt ihm daher allemal, auch wenn der Appellant präcludirt wird, eine Friſt ad deducendum zu beſtimmen. — Wenn ein Referendar dem Appellaten bedienet iſt: ſo ſtehet ihm, wie dem Juſtizcommiſſar, frei, nach empfangner Deduction des Appellanten, ſtatt der Gegendeduction ad acta zu ſubmittiren, wenn er nicht deduciren zu können glaubt.

Nach dem Inſtruktionstermine kann die Appellation nicht mehr per Decretum als unzuläſſig verworfen werden, ſollte es ſich dann auch zeigen: daß ſie blos aus Verſehen des Decernenten admittirt ſey.

§. 63. Confer. das Reſcript vom 14. Juli 1804, Archiv III. pag. 383. Ein Appellations- oder Reviſionsrichter muß ſich, glaube ich, hüten, durch Verweiſung eines Punktes ad Separatum, wenn ſie nicht durchaus nöthig iſt, die Partheien in neue Prozeſſe zu verwickeln (beſonders in heutigen Zeiten) und eher bin ich für das oft viel unſchädlichere Durchgreifen. Folgender Fall war recht ſehr zweifelhaft: Ein Pächter klagte nach beendigter Pacht: daß ihm der Verpächter alles in den letzten 3 Jahren zur Wirthſchaft erkaufte Holz deshalb bezahlen ſollte, weil letztrer ihm im Pachtkontrakte freies Brennholz verſprochen, und ihm deshalb die Weiden und Dornſträucher zur Benutzung angewieſen, jedoch vor 3 Jahren ihm dieſe Benutzung inhibirt habe. Der erſte Richter machte die Verurtheilung des Verklagten von einem dem Kläger über die Höhe der mit 300 Thalern liquidirten Geldſumme auferlegten juramento supletorio, vel in litem, abhängig. Der zweite Richter fand: daß der Verpächter dem Pächter keinesweges hinreichendes Holz zu gewähren verſprochen, ſondern ihm blos die Weiden und Dornen, ſo weit ſie reichten, angewieſen, und weil im dritten Jahre derſelbe dem Pächter wirklich verboten: Stammweiden abzuhauen, ſo wies er den Pächter angebrachtermaßen mit der Klage ab, ließ ihm aber, wegen verhinderter Benutzung der Stammweiden, das Separatum nach, und wollte den in erſter Inſtanz erkannten Eid auf dieſen Schaden deshalb nicht einſchränken, weil hierauf gar nicht ſpeciell inſtruirt, und kein Schadensquantum angegeben ſey, folglich auch dermalen in der Eidesnormel kein Quantum maximum beſtimmt werden könnte, offenbar aber der Kläger zum Eide über einen Schaden von 300 Thlrn. (der ſämmtlichen dreijährigen im Guthe nicht vorhanden geweſenen, aber auch vom Verpächter nicht gewährten Holzbedarf involvirte) nicht gelaſſen werden dürfe. Streng rechtlich

ſcheint

ſcheint mir dieſe Feſtſetzung, aber das Minus ſteckt doch in dem Majus und zur Vermeidung neuer Weitläuftigkeiten ließ ſich wohl eine Eidesnormel ausfinden, wodurch der Verklagte, der künftig immer zum Eide kommen mußte, auf ein geringeres Schadenquantum damit eingeſchränkt werden könnte. Siehe auch die Anmerk. zum §. 42. Der Appellationsrichter ſcheint nicht, ſo wie es dem Reviſionsrichter zufolge §. 9. tit. 15. freiſteht, in dem Appellationserkenntniſſe einen von mehrern Punkten mit der Wirkung: daß der erſte Richter darüber nochmals erkennen ſolle, ad Separatum verweiſen zu dürfen, ſondern er darf nur per Resolutum eine nachträgliche Inſtruktion verordnen, um nachher ſelbſt in Appellatorio zu erkennen. Anm. zu §. 42. tit. 14., §. 29. tit. 25. Man vergleiche auch die Anm. zum §. 42. tit. 14. — Ob nicht der Appellationsrichter, wenn er gleich in einer aus mehreren Punkten beſtehenden Sache, die bei dem einen Punkte in der Appellationsinſtanz neu vorgekommenen Einwendungen nicht ad Separatum weiſen darf, ſondern ſie per Resolutum noch in Appellatorio inſtruiren laſſen muß, mittlerweile hinſichts der übrigen Punkte erkennen dürfe, oder ob er durchaus mit dem Erkenntniß noch auf die Inſtruktion des einen Punktes warten müſſe, ſcheint mir zweifelhaft. — Unterſchied, wenn der Kläger zur Zeit abgewieſen, und wenn er ad Separatum verwieſen wird. Anmerk. zum §. 66. der Einleitung zur Ger. O. (im Commentar). Siehe auch wegen des Separati die Anm. zu §. 43. tit. 13. G. O. — Die exceptio compensationis kann auch noch in der Appellationsinſtanz nachgebracht werden (Anm. zum §. 49. tit. 14). Findet ſich nach dem Inſtruktionstermin, ehe acta zum Spruch vorgelegt werden: daß eine Appellation gar nicht erſt hätte ſollen zugelaſſen werden: ſo wird vom Spruchcollegium dann ein Reſolut gefertiget, und darinn geſagt: aus welchen Gründen die Appellation unzuläſſig ſey. So iſt es auch in Revisorio zu halten. Blos das Tribunal weiſt per Sententiam die Appellation, als nicht devolvirt, zurück. Ob im Verfolg eines Reſoluts noch ſo entſchieden werden kann, wie vorher nicht concludirt war, weil ſonſt das Reſolut nicht ergangen wäre? Anmerkung zu §. 4. tit. 13.

§. 64. Confer. §. 9. tit. 23. Daß ein Appellat oft wohlthue; für den Fall: wenn etwa der Richter zum Vortheil des Appellanten reformiren wollte, die eventuelle Appellation anzumelden, deren Inſtruktion ſodann künftig per Resolutum nachgeholt werden kann (Anmerkung zum §. 12. tit. 14. Theil I. der G. O., §. 40. tit. 13. ibidem).

§. 65. Dieſer §. fällt jetzt weg.

§. 66. Wegen der in Appellatorio nöthigen Zuziehung von Sachverſtändigen in Bergwerksſachen confer. Archiv III. pag. 372. (Anhang zur G. O. §. 102. 104.)

§. 67. Worauf der Appellationsrichter zu ſehn habe? §. 22. tit. 5., §. 19. tit. 14.

§. 68. Der Appellationsrichter iſt nicht, wie der Reviſionsrichter, befugt: durch ein Reſolut feſtzuſetzen: daß der Richter erſter Inſtanz noch Etwas zur Inſtruktion ziehen, oder darüber erkennen ſolle, worüber nicht ſchon erkannt iſt (Anm. zu §. 42.). In Nullitätsſachen kann er das Urtheil erſter Inſtanz annulliren. — Hat der Richter erſter Inſtanz einen Kläger oder Verklagten ad Separatum gewieſen, ſo iſt keine Appellation zuläſſig.

§. 69. Bei dieſem Abſchnitt iſt das Cirkular vom 30. December 1798. Abſchn. XI. zu merken, wodurch die Reſtitution, der Regel nach, aufgehoben worden iſt, und nur die Appellation ſtatt findet, nach deren Inſtruktion, und wenn der Schriftwechſel geendigt iſt, es dem Kläger freiſteht, darauf anzutragen: daß in der erſten Inſtanz erkannt werde. Wenn jedoch Präcluſionsbeſcheide gegen Realprätendenten, Lehnsagnaten ꝛc. abgefaßt worden: ſo findet dieſes Rechtsmittel eben ſo ſtatt, als im Confiscationsprozeß. St. X. pag. 363. und IX. pag. 118. Behauptet der Contumax, daß auf ſein rechtlich fundirtes Prorogationsgeſuch nicht gebührend reflectirt worden: ſo wird die Sache nochmals in erſter Inſtanz verhandelt. Reſcript vom 27. Juli 1801, St. XIV. pag. 210. Gegen Kontumazialerkenntniſſe findet nicht einmal die Appellation ſtatt, wenn Summa appellabilis fehlt. Stengel X. pag. 363. und A. I. 4. p. 453. Siehe jedoch Anhang zur G. O. §. 124. Wenn gegen ein Kontumazialurtel in geringfügigen Injurienſachen ein Milderungsgeſuch eingereicht wird: ſo iſt eine neue Inſtruktion zuläſſig, und überhaupt kann gegen jenes Kontumazialurtel gravaminirt werden. Reſcript an das Kammergericht vom 24. November 1800, Archiv ibidem. Anhang zur G. O. §. 230. Die Inſtruktion des Appellatorii erfolgt beim Appellationsrichter, Annalen I. 2. pag. 169, Anhang zur G. O. §. 125. Gegenforderungen darf der Appellant wider Willen des Klägers nicht anbringen; ſondern er iſt damit ad Separatum in ſein (des Beklagten) forum zu weiſen. A. I. 2. pag. 128, Anhang zur G. O. §. 127. Welches Präjudiz iſt demjenigen, der gegen ein Kontumazialerkenntniß appellirt, zu komminiren? Reſcript vom 24. November 1800, A. I. 4. pag. 456. In ſchleunigen Miethsſachen iſt keine Reſtitution zuläſſig. Anhang zur

G. O.

G. O. §. 303. Wider ein in fiscaliſchen Unterſuchungsſachen ergangnes Kontumazialerkenntniß findet Restitutio in integrum ſtatt. A. I. 1. pag. 13. Durch ein Cirkulare des Juſtizdepartements vom 11. Januar 1805. (Archiv III. pag. 378.) iſt das Remedium restitutionis überhaupt wieder hergeſtellt worden; jedoch ſind die §§. 75. 76. 77. tit. 14. der G. O. modificirt, und es ſoll hiernach, wenn in dem Reſtitutionsgeſuch zwar die Klage beantwortet, aber die vorgewaltete Hinderung im Termin zu erſcheinen, dabei nicht angezeigt oder beſcheinigt wird, dem Kläger freigeſtellt werden: ob nochmals in erſter Inſtanz zu erkennen. §. 125. 127. Anhang zur G. O. Hiernach ſcheint es: daß auch demjenigen, der zum Reſtitutionsgeſuch ſich nicht qualificiren kann, auf jeden Fall die Appellation nachzulaſſen, wenn ſie ſonſt zuläſſig iſt. Anmerk. zum §. 78. tit. 14.

Ad §. 2. des Abſchn. 11. Circ. Wenn nach dem Antrage des Klägers acta zur Abfaſſung des Erkenntniſſes in erſter Inſtanz vorgelegt werden, ſo wird es von demjenigen Richter abgefaßt, welcher das Kontumazialurtel fertigte. Reſcript an die Brieger O. A. R. vom 4. Mai 1801, St. XIV. pag. 247, Ann. II. 2. p. 130. Siehe jedoch Anhang zur G. O. §. 127. In wie fern, wenn das Obergericht in erſter Inſtanz erkennt, die Appellation zuläſſig ſey, iſt ebendaſelbſt beſtimmt.

§. 70. Natürlich kommt demjenigen, welcher das Remedium restitutionis ergreift, die nur bei Appellationen ſtatt findende 4wöchentliche Friſt (§. 34. tit. 14.) nicht zu ſtatten. Doch nennt §. 25. tit. 14. dieſe Friſt auch: Wohlthat der Reſtitution.

§. 71. ad Nro. 1. 2. Hier vergleiche man die folgende Note zum §. 74. hoc tit.

§. 71. ad Nro. 3. Bei dem Glogauer Oberlandesgericht muß der Kläger, wenn in contumaciam erkannt iſt, die Koſten allemal vorſchießen.

§. 72. Das Armenrecht ſollte zufolge §. 39. tit. 23. die Verſchonung mit den Koſten nicht begründen. Doch iſt eine Ausnahme gemacht, weil das Erkenntniß ſuspendirt wird.

§. 73. Ob die Appellation demjenigen auf jeden Fall zuſtehe, der ſich zur Reſtitution nicht qualificiren kann? Schlußanm. zu §. 69. 78. In ſchleunigen Miethsſachen iſt Restitutio unzuläſſig. Anhang zur Gerichtsordn. § 303. — Nach §. 124. des Anhangs zur Ger. Ordn., ſoll bei inappellablen Objekten die Sentenz rechtskräftig bleiben, wenn im Reſtitutionsgeſuche nicht erhebliche Hinderungsurſachen beſcheinigt worden.

den. — Ein in Prodigalitätsſachen, zufolge des §. 16. tit. 38. Theil I. ergangner Kontumazialbeſcheid iſt wohl, ſo wie es §. 26. ibid. befiehlt, zu vollſtrecken, und ein dagegen angebrachtes Reſtitutionsgeſuch hat bis dahin, wo es gehörig ſubſtantiirt iſt, nur effectum devolutivum. Iſt aber dies Geſuch ſubſtantiirt: ſo muß die Exekution bis dahin, wo das wirkliche erſte Urtheil erſcheint, wohl zurückgenommen werden (§. 76. tit. 14.). Nur frägt es ſich: ob gerade in Prodigalitätsſachen die im §. 26. tit. 38. vorgeſchriebne öffentliche Bekanntmachung inzwiſchen wieder zurückzunehmen ſey, da ſie doch im Grunde etwas für den Verklagten Vortheilhaftes iſt.

§. 74. Eine Ausnahme vom §. 74. tit. 14. (auch wegen der Koſten) muß eintreten, wenn §. 2. Nro. 6. tit. 16. Theil I. der G. O. eintritt. Denn wie kann Jemand, dem die Citation und die Klage nicht gehörig inſinuirt iſt, ſolche bei der Provocation auf das beneficium restitutionis zugleich beantworten? Iſt blos der Appellation ſtatt gegeben worden, der Appellationsrichter aber findet: daß, wenn er erkenne, der Appellant eine Inſtanz verlöre, und wegen Geringfügigkeit des Objekts keine Reviſionsinſtanz zuläßig ſeyn würde, ſo muß er auf die Nullität des Kontumazialerkenntniſſes ſeinen Ausſpruch richten. §. 11. tit. 16. Man vergleiche aber den §. 125. des Anhanges zur G. O. — Leute gemeinen Standes ſind nicht ſo ſtreng zu behandeln, ſondern ſie ſind über die im §. 71. erwähnten Erforderniſſe zum Protokoll zu vernehmen. Reſcript an das Berliner Stadtgericht vom 4. July 1814, Jahrbücher 1814. Heft 7. pag. 6.

§. 75. Sind keine Hinderungsurſachen angegeben: ſo kann der Kläger verlangen: daß blos die Appellation zugelaſſen werde. §. 125 des Anhanges zur Gerichtsordnung.

§. 76. Wenn der Oberrichter in der erſten Inſtanz erkennt. §. 127. Anhang zur G. O — In wie fern der Kontumazialbeſcheid bis dahin, wo das Remedium restitutionis interponirt wird, zu vollſtrecken ſey, wenn der Proceß von der Art iſt: daß ein gegen die erſte Sentenz erhobnes Rechtsmittel nur effectum devolutivum haben darf (Anmerkung zu §. 73. tit. 14. Theil I.).

§. 78. Einige glauben: daß, ſofern der Verklagte der erſten Inſtanz verluſtig gehn will, er darüber: daß die der Klage zum Grunde liegenden Thatſachen in contumaciam für eingeräumt zu achten, allemal zur Appellation verſtattet werden müſſe (Analogie §. 376. tit. 10.). Doch kann ſich derſelbe allemal damit helfen, wenn er zum Grunde ſeiner Appellation

pellation anführt: daß der Richter unrichtige Folgen aus den für eingeräumt geachteten Thatſachen hergeleitet habe; nur frägt es ſich: ob er dabei auch hinſichts der Kontumaz moram purgiren dürfe? Siehe die Schlußanmerkung zum §. 69.

§. 79. Siehe die Anm. zum §. 6. tit. 19. der G.O. — Der Kläger kann auch darüber appelliren: daß er in dem Kontumazialreſolut mit der Klage abgewieſen worden. Da dies aber ſchon per Decretum hätte geſchehen ſollen: ſo ſollten dann billig weiter keine Koſten ſtatt finden, als für ein Decret. Die Citations- und Inſinuationskoſten fielen weg. — Abweiſung des Klägers mit der Klage. Anm. zu §. 42. tit. 9.

Titel 15.

Von Reviſionen.

§. 1. Zug der Inſtanzen in Schleſien. Siehe die Anmerk. zum §. 2. und Vater Repertorium II. pag. 563. In Anſehung der übrigen Provinzen ſiehe das Handbuch für den Preußiſchen Hof und Staat. Wenn die Partheien (wie der Abſchn. 12. des Cirkulare vom 30. December 1798. ihnen freiläßt) ſich einigen, mit Uebergehung der erſten oder zweiten Inſtanz, oder beider Inſtanzien, bald in Revisorio erkennen zu laſſen: ſo müſſen ſie förmlich darüber compromittiren, und ihre Mandatarien müſſen Specialvollmacht zu dieſer Erklärung beibringen. Anhang zur G.O. §. 100. — Ob eine Reviſion per Decretum verworfen werden dürfe? Anmerk. zum §. 4. lit. b. tit. 14. — Dem Juſtizminiſter ſteht das Recht zu, über die Zuläſſigkeit der Rechtsmittel in einzelnen Fällen zu beſtimmen. Cabinetsordre vom 6. September 1815, Geſetzſammlung pag. 197. — In welchem Fall derjenige, der nicht appellirt hatte, doch darüber revidiren dürfe: daß der Richter erſter Inſtanz einen Rechnungsfehler beging? Anmerkung zum §. 36. tit. 24. und zum §. 35. tit. 14. — Mit dem §. 1. tit. 15. Theil I. der Ger.Ordn. bitte ich meine Anm. zum §. 2. tit. 15. zu vergleichen. Wenn das Berliner Tribunal per modum compromissi erkennt, ohne daß vorher in der erſten oder zweiten Inſtanz eine Sentenz abgefaßt wäre (wie es das Cirkular vom 30. December 1798. Abſchnitt 12. zuläßt), ſo theilt es keine Entſcheidungsgründe mit. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Band 2. Heft 3. pag. 12. Eine Appellation kann zwar, als unbegründet, wie eine Klage, per Decretum zurückgewieſen werden, nicht aber eine Reviſion. Anmerk. zum §. 4. litera b. tit. 14. Theil I. der G.O. — Der

§. 1.

§. 1. tit. 15. ſagt nicht ausdrücklich: daß alles, was von der Appellation ſtatt findet, auch von Reviſionen ſtatt finden ſolle. Doch folgt aus §. 29. tit. 23., daß der §. 14. tit. 14. Platz greife.

Revidiren kann man, um die Wiederherſtellung des abgeänderten erſten Erkenntniſſes zu bewirken, wenn man auch nicht appellirt hat. Miſcht man aber in die Reviſion Geſuche und Anführungen, wodurch man in eine noch beßre Lage kommen will, als man durch die erſte Sentenz erſtritten hatte, ſo wird in der Reviſionsinſtanz darauf nicht Rückſicht genommen. Anm. zum §. 12. tit. 14. Theil I. der G. O. — Bei Declarationsgeſuchen gegen ein Appellationsurtheil muß wohl eben ſo, wie bei Geſuchen gegen eine Sentenz erſter Inſtanz, verfahren werden. Anm. zu §. 1. tit. 14.

§. 2. Daß es bei Gerechtigkeiten nicht gerade auf das, nach deren Ertrage berechnete Geldquantum ankommt, ſiehe St. XIII. p. 347. Nro. 1. Der §. 2. findet auch dann Anwendung, wenn das Untergericht in erſter Inſtanz erkennen ſollte, das Obergericht aber, aus beſondern Gründen, den Proceß vor ſich gezogen hat. Reſcr. vom 2. Aug. 1790. Siehe nunmehr die neue Verordnung dd. Berlin den 13. März 1803, und St. XVII. pag. 298; beſonders ſehe man den §. 129. 130. des Anhanges zur G. O., welcher allein itzt summam revisibilem beſtimmt. In den wieder vereinigten Proceſſen gehört nur ein Objekt von mehr als 2000 Thaler für das Tribunal. Jahrbücher Heft 9. pag. 13. Bei Prioritätsproceſſen giebt die Höhe der liquidirten Forderung das Objekt, ibidem Heft 12. pag. 188. Es iſt auch über die Grundſätze bei Beſtimmung der reviſiblen Summen unterm 6. Juli 1805. an die Weſtpreußiſche Regierung reſcribirt worden. Archiv IV. pag. 136. Wenn Jemand darüber revidirt, daß ihm von einer eingeklagten Summe blos ſo viel, als der Gegner ſelbſt eingeräumt, zuerkannt worden ſey, ſo iſt natürlich nicht die ganze eingeklagte Summe, ſondern nur dasjenige Quantum, welches der Gegner nicht einräumen mögen, das Reviſionsobjekt. Ob in einer Schwängerungsſache, wo das Kind während der erſten oder zweiten Inſtanz geſtorben, die Reviſion blos wegen der Tauf-, Entbindungs- und ſechswöchentlichen Verpflegungskoſten, wenn dieſe Quanta auch summam revisibilem gar nicht erreichen, um deswillen zuzulaſſen ſey: weil von dem Ausfall des Proceſſes künftig in andern Proceſſen eine dem Verklagten nachtheilige Rechtsvermuthung abgeleitet werden könnte — darüber iſt öfters geſtritten worden. Mich dünkt: man hat die Reviſion nicht zuzulaſſen; doch würde ich nicht dagegen ſeyn, wenn man ſie zulaſſen will. — Nach einem an die Briegſche Oberamtsregierung am

18. November 1804. erlaßnen Reſcript ſoll in Proceſſen, deren Objekt 500 Rthlr. beträgt, den Partheien nicht mehr die Wahl freiſtehen: ob ſie in Revisorio bei einer ſchleſiſchen Inſtanz erkannt haben wollen. — Wenn Jemand in der erſten Inſtanz mit der Klage pure abgewieſen, in der zweiten Inſtanz aber das erſte Urtheil mit der Maasgabe beſtätiget wird: daß Kläger nur zur Zeit abzuweiſen, derſelbe übrigens auch die Koſten zweiter Inſtanz zu zahlen ſchuldig ſey: ſo iſt in Glogau angenommen worden: daß dann duae difformes nicht vorhanden wären (in Sachen Deutſchmann contra Mora Leipziger 1813).

Wird von zwei difformen Sentenzen eines Obergerichts revidirt: ſo muß das Objekt wenigſtens 200 Rthlr. ſeyn, denn ſonſt würde ja das erſte Urtheil eines Untergerichts höher geſchätzt, als das eines Obergerichtes. Daß difforme Erkenntniſſe vorhanden wären, mithin die Reviſion zuläßig ſey, hat man zu Liegnitz angenommen: wenn der in der erſten Sentenz zur Zahlung verurtheilte Verklagte auf eingewandte Appellation zum Purgatorio gelaſſen wird, derſelbe aber ſodann darüber revidirt: daß der Kläger nicht ſchlechthin abgewieſen worden iſt. — Hat eine Parthei ſchon in der Appellationsinſtanz als Appellant die Hälfte des gegneriſchen Anſpruchs gradehin eingeräumt: ſo kann ſie nachher in der Reviſionsinſtanz, wo die andre Hälfte summam revisibilem nicht ausmacht, keinesweges behaupten: daß die von ihr anzuführende Rechtsgründe auf beide Hälften der Schuld paßten, und ſie mithin zur Reviſion zuzulaſſen ſey. — Uebrigens wird in Revisorio die blos dem Richter, nicht einer Parthei freiſtehende Ausſtellung: daß Kläger ſeinen Gewerbeſchein bei Anſtellung der Klage nicht beigebracht habe, als Einwand des Revidenten nicht gehört, es wäre denn der wirkliche Gewerbsbetrieb Gegenſtand des Streits (§. 10. des Gewerbeſteueredikts vom 2. November 1810.)

§. 4. Reſcript vom 21. Sept. 1797. an den Anſpacher erſten Senat wegen der Berufung an die Reichsgerichte. St. XI. pag. 36. Man vergleiche das Patent von 1795. St. I. pag. 304. — Wenn ein Richter erſter Inſtanz einen Verklagten in ein beſtimmtes Quantum verurtheilt hat, ſo muß der Appellationsrichter, bei reformatoriſcher Abweiſung des Klägers, eventualiter mit beſtimmen: ob für den Fall künftiger Wiederherſtellung der erſten Sentenz das Quantum in der Appellationsſentenz beſtätiget werde. §. 40. tit. 13. Bisweilen iſt es rathſam: daß der Revisus für den Fall: wenn der Reviſionsrichter zu Gunſten des Revidenten reformiren wollte, auch ſeinerſeits revidire, wo er denn, ſo fern die Sententia a qua beſtätiget wird, natürlich keine Succumbenzgelder zu entrichten hat. Cajus ſollte über ein Gruftlegat und deſſen zwanzigjährige

Inter-

Intereſſen, als Adminiſtrator Rechnung legen, und appellirte, weil er das richterlich feſtgeſetzte Liquidum baar zahlen ſollte. Die ſpeciellen Rechnungspunkte und Summen wurden nun zwar vom Appellationsrichter zu ſeinem Vortheil nicht abgeändert wie er gebeten hatte, es ward aber von ihm erkannt: daß der Appellant dem Rechnungsnehmer Zahlung zu leiſten nicht ſchuldig, ſondern es hinreiche, daß der Saldo liquid gemacht worden ſey. Der Appellat revidirte nun wegen der Dispenſation von der Zahlung, und auch der Appellant fand gerathen: für den Fall, wo ihn der Reviſionsrichter reformatorie etwa wieder zur Zahlung ſchuldig achten wolle, darüber zu revidiren: daß, wiewohl er auch in Appellatorio den ganzen Defect beſtritten, dennoch das feſtgeſetzte Saldo gegen ihn für liquid angenommen und nicht eventualiter (wenn der künftige Reviſionsrichter ihn wieder zur wirklichen Zahlung condemnire), nach ſeinem in der Appellationsinſtanz gemachtem Antrage, erkannt worden ſey: daß er das Saldo in Pfandbriefen zu ihrem Nominalwerthe zahlen dürfe. Hierzu glaubte er ſich nehmlich befugt, da der Gegner zufrieden hätte ſeyn müſſen, wenn alljährig die jedesmal übrig gebliebene Revenüen (woraus der Saldo entſtanden war) ſtiftungsmäßig jedesmal auf Pfandbriefe elocirt worden wären. (Anm. zum §. 286. tit. 5. Theil I. Landr. in dem Comm.). Ferner: Anm. zum §. 12. tit. 14. G. O.

§. 5. Nach dem Reſcript vom 24. Juli 1797. Paalzov Handbuch pag. 109., Stengel V. pag. 310., kommt dem Revidenten auch die vierwöchentliche Reſtitutionsfriſt, wie im §. 34. tit. 14. bei Appellationen zu ſtatten, jedoch muß die Reviſionsanmeldung oder das Reſtitutionsgeſuch die Ausführung der Gravaminum zugleich enthalten, oder es iſt doch nur 8 Tage Friſt zur Einreichung der Deduction zu ertheilen. (Anhang zur G. O. §. 131.). — Wegen genauer Beſtimmung der Gravaminum und der Perſonen der Revidenten ſiehe Reſcr. v. 17. Mai 1802. — Man vergleiche mit dem §. 5. tit. 15. Theil I. der G. O. meine Anm. zum §. 1. tit. 15. Theil I. Bei Deklarationsgeſuchen gegen ein Appellationsurtheil muß wohl eben ſo, wie bei ſolchen Geſuchen gegen eine Sentenz erſter Inſtanz, verfahren werden.

§. 6. Eben dies Reſcript giebt Beſtimmungen wegen des Deduktionswechſels (jedoch iſt der III. Abſchnitt durch das Cirkular vom 11. Januar 1805. dahin abgeändert: daß keine Nachträge der De- und Reduktionen angenommen werden ſollen, daß die nach Ablauf der präkluſiviſchen Friſt ſpäter einkommenden Deduktionen bei dem inſtruirenden Gerichte einzureichen ſind, der Reviſionsrichter aber, wenn ſie zu ſpät bei ihm eingehn, darauf keine Rückſicht nehmen ſoll. Archiv III. pag. 380.). Anhang

hang zur G. O. §. 121., welcher aber von der Appellationsinſtanz namentlich nur ſpricht und der Schriften in Reviſorio nicht erwähnt. Wegen der Vorſchüſſe, und ob bei deren Beitreibung die Immobilien, das nöthige Mobiliare und die Handwerksgeräthſchaften der Debenten zu verſchonen ſind, wie nachher auch das Indultedikt vom 24. November 1807. befohl, ſehe man ebenfalls Archiv loco citato. Man kann nicht ſagen, daß eine Schrift nachgebracht werde: wenn ſie der Revident zu rechter Zeit an ſeinen Aſſiſtenten ſendet, dieſer aber ins Militair getreten iſt, folglich die Schrift nicht übergeben wird. In ſolchem Fall iſt der Reviſionsrichter, an welchen Acta ſchon verſendet ſind, vom inſtruirenden Collegio um Aufſchub des Urtelſpruchs zu erſuchen, bis auf den Reviſionsbericht der Schlußbericht eingefordert worden iſt. Ferner ſollen die ſchriftlichen Relationen erſter und zweiter Inſtanz, in Gemäßheit des Cirkulars vom 26. Februar 1756., verſiegelt an das Tribunal eingeſendet, und der Rotulus in Reviſorio von der Regiſtratur genau kollationiret werden (Anm. zum §. 55. tit. 3. Theil III.). Ein Reſcript vom 29. Oktober 1799. verordnet, daß acta bei der Abſendung nach Berlin in Wachsleinwand zu packen. Ein Reſcript vom 8. Juni 1806. erfordert wiederholt die Aufnahme des Inrotulationsprotokolls wegen der nach Berlin zu ſendenden Akten und Beilagen, bei 5 Rthlr. Strafe für die Juſtizkommiſſarien und für den Decernenten, falls der Inrotulationstermin nicht abgehalten wird (Juriſtiſche Monatſchrift September 1806. pag. 203. Anhang zur Ger. Ordn. §. 132.). Für dieſen Inrotulationstermin wird auch zur Caſſe liquidirt, und zu Glogau einem Juſtizkommiſſarius 1 Rthlr. bewilliget. — Bei dem Breslauer Oberlandesgericht durfte ſich ehmals kein Referendar als Aſſiſtent präcludiren laſſen, er mußte durchaus deduciren. In Glogau war dies bis jetzt nicht alſo. — Die Deductionsfriſten ſind nach den Umſtänden abzumeſſen, wenn auch nicht zu verlängern. Reſcript vom 17. Januar 1812, Jahrbücher 1814. Heft 1. pag. 25. Wenn Anfangs eine kürzere Friſt, als nach dem §. 6. höchſtens bewilligt werden darf, feſtgeſetzt iſt, ſo kann ſie bis zur höchſten erlaubten ausgedehnt werden, wenn darum angeſucht wird, und die Akten noch nicht an den Reviſionsrichter geſendet ſind. Sonſt iſt das Verlängerungsgeſuch an ihn nachzuſenden. — So wie ſchon das Reſcript vom 17. Mai 1802. verordnete, daß vor Abſendung der Akten an das Tribunal, auf dem Rubro der Akten vermerkt werden ſollte, ob und wo ſich die Vollmachten der Mandatarien befinden, ſo iſt auch wiederum durch ein Reſcript vom 9. März 1815. beſtimmt: daß keine Akten an das Tribunal eingeſendet werden ſollen, ehe die Vollmachten

ten beigebracht ſind, weil ſonſt Acta zurückgeſendet werden würden. Ein Erkenntniß, welches nur in Vorausſetzung der nachzubringenden Vollmachten abgefaßt wird, fällt in Gemäßheit §. 10., §. 2. Nro. 5. tit. 16. Theil I. der G. O. zuſammen, und wer zahlt am Ende die Koſten und Schäden, wenn dies der nicht legitimirte Mandatarius nicht vermag? Liegnitzer Amtsblatt 1815, pag. 139. — Wenn der Aſſiſtent eines Revidenten, anſtatt des Reviſionsberichts, blos ad acta ſubmittirt: ſo begründet es keine Ausſtellung: daß er vorher mit dem Revidenten nicht Rückſprache genommen, von ihm keine neue Information erfordert hat. In der Reviſionsinſtanz iſt blos vom Revidenten, nicht vom Reviso, wenn dieſer auch Ausländer iſt, Koſtenvorſchuß zu fordern. Reſcript vom 7. Mai 1814, Jahrbücher Heft 7. pag. 6.

§. 7. Zweckmäßig wird bei mehreren Collegien die erſte Relation und Correlation gar nicht erſt verleſen, ſofern ſich bei der Eröffnung zeigt: daß Referent und Correferent auf Reformatoriam ſtimmen — vielmehr werden dann gleich noch zwei andre Referenten ernannt. Es muß daher (um das Eröffnen der Relationen zu vermeiden) ein gewiſſes Zeichen auf dieſelben vermerkt werden, welches den Antrag auf Reformatoria anzeigt. Bei andern Gerichtshöfen werden hingegen relatio et correlatio erſt vorgeleſen, und dann offen denjenigen zugeſtellt, die noch einmal, in beſondern einander nicht mitzutheilenden Aufſätzen, eine relatio und correlatio ausarbeiten müſſen. So geſchieht es in Criminalibus. So ſoll es auch, wie das Liegnitzer Oberlandesgericht am 14. Oktober 1815 (Jahrbücher Heft 12. pag. 186) auf eine Anfrage beſchieden iſt, in Civilibus gehalten werden; nur daß man ſich der vorigen Relation und Correlation nicht bedienen darf. Das Vorleſen der erſten Relation und Correlation verlangt der §. 7. tit. 15., ehe die Akten nochmals diſtribuirt werden. — Allemal, wenn nur Einer der beiden erſten Referenten auf Abänderung ſtimmt, und das Collegium den Antrag nicht unerheblich findet, wäre es noch nöthiger, zwei neue Referenten zu beſtellen, als wenn beide Arbeiter (Referent und Correferent) pro reformatoria ſtimmen (Jahrbücher Heft 12. pag. 186).

§. 8. Nach dem Reſcript vom 11. Januar 1805 kann das Obertribunal die bemerkten Fehler und Mängel des judicis a quo, wenn ſie einen weſentlichen Nachtheil verurſacht haben, rügen. Durch ein Reſcript vom 5. Oktober 1803 ſind die Provincial-Landescollegien dem Tribunal noch mehr ſubordinirt worden. Wegen der in Gemäßheit eines Reviſions-Resoluti nachträglich vorzunehmenden Inſtruktion, und zu wiederholenden Erkenntniſſes (wobei der §. 29. tit. 25. zu vergleichen iſt)

kann ich nicht unbemerkt laſſen, daß unter gewiſſen Umſtänden wohl ein vergeblicher Zeit- und Koſtenaufwand entſtehen kann, wenn von dem Appellationsrichter über einen Umſtand, den er ſchon in ſeinem Urtel einmal für unerheblich geachtet hat, nochmals erkannt werden ſoll. Wir wollen annehmen, daß ein Pächter vor Ablauf der Pachtzeit auf Reſciſſion des Kontrakts klagt, weil Verpächter gewiſſe Reparaturen geſtändlich unterlaſſen hat, wobei Kläger zugleich anführt, daß letztrer außerdem noch ihm erlaubt habe, abzuziehn, wenn er einen annehmlichen Stellvertreter ſchaffe, daß er dieſen auch wirklich geſtellt, Verpächter aber ihn nachher nicht angenommen habe. Das Appellationsgericht findet, ſo wie Judex erſter Inſtanz, daß Verpächter ſchon durch Unterlaſſung der Reparaturen den Pächter zum Rücktritt berechtiget hat, läßt mithin die vorgeſchlagnen Beweismittel darüber, ob Verpächter den ihm verſchafften Stellvertreter abgewieſen habe, nicht inſtruiren. Der Reviſionsrichter nimmt aber an, daß dem Verpächter die Omiſſion der Reparatur ad effectum reſciſſionis contractus nicht zu imputiren ſey, und verlangt alſo die Ausmittelung des Facti wegen Abweiſung des vorgeſchlagenen Stellvertreters. Nun muß der Appellationsrichter die Inſtruktion beſorgen, und nachher ſelbſt (oder der Richter erſter Inſtanz), wenn bei ihm das Factum ſchon zur Sprache gekommen, ein Erkenntniß abfaſſen. Es laſſen ſich ſodann drei Fälle denken:

1) Bleibt es nach Beendigung der Inſtruktion, juxta §. 11. tit. 13. zweifelhaft, in wie fern das Factum für ausgemittelt zu achten ſey, was aus der Inſtruktion dieſerhalb, den Rechten nach, folge, und ob z. E. auf einen nothwendigen Eid zu erkennen ſey; alsdann iſt es freilich zweckmäßig, daß der Richter nochmals arbitrirt und erkennt, weil jetzt die Frage ventilirt wird, was ausgemittelt iſt, nicht, ob das Factum überhaupt relevire, denn dieſe Relevanz iſt ſchon vom Reviſionsrichter angenommen. Könnte der Letztere über die nachträgliche Inſtruktion allein erkennen, ſo würde diejenige Parthei, welche, wenn von den erſten zwei Inſtanzen nochmals ſententionirt wird, zwei conforme vortheilhafte Sentenzen erhält, des Vortheils verluſtig gehn, deſſen der §. 7. tit. 15. erwähnt.

2) Wenn aber das zur Inſtruktion nachträglich gezogne Factum offenbar nicht im geringſten ausgemittelt worden iſt, alsdann wäre es doch beſſer, daß acta dem Reviſionsrichter ſofort wieder zugeſandt würden, denn die beiden Unterrichter werden jetzt um ſo mehr bei ihrem erſten Sentiment bleiben, Revident aber wird wahrſcheinlich wieder appelliren

ren und revidiren, wenn er nicht gleich nach beendigter Inſtruktion der erhobnen Reviſion renuncirt, und acta zu reponiren bittet.

3) Gleicher Meynung bin ich, wenn das qu. factum bei der Nachtrags-inſtruktion klar ausgemittelt worden iſt, ſo daß über deſſen Evidenz kein Zweifel entſteht, und aus ihm nur eine einzige rechtliche Folgerung möglich iſt, die gar nicht mit einer andern verwechſelt werden kann. Durch ein zu wiederholendes Erkenntniß der beiden untern Inſtanzen entſteht in den Fällen ad 2. et 3. offenbar ein Zeit- und Koſtenverluſt, und es ſcheint mir daher, es ſollte dem inſtruirenden Gericht als eine Ausnahme von der Regel überlaſſen bleiben, bewandten Umſtänden nach, die Akten nach beendigter Inſtruktion ſogleich an den Reviſions-richter zu remittiren, und bei dieſem anzufragen. — Siehe auch die Anm. zu dem §. 234. tit. 10.

Confer. §. 29. tit. 25. Theil I. G. O und die Anm. zum §. 11. und §. 39. tit. 14. ibid. — Statt einer bloßen Reſolution, faßt das Tribunal allemal eine Sentenz ab, worinn es feſtſetzt: worüber noch eine neue Inſtruktion erfolgen ſoll, bei welchem Gericht ꝛc. Es beſtimmt dabei: daß auch wegen Tragung der Koſten (worüber jedoch keine Vorſchrift außer §. 12. tit. 23., §. 15. tit. 15. vorhanden) nochmals zu erkennen ſey, und daß der Revident vorläufig die Koſten des Reviſorii vorſchießen müſſe. — Außer dem Tribunal werden von andern Reviſionsbehörden blos Reſoluta abgefaßt. Doch ſcheint es mir angemeſſen: wenn allemal ein wirkliches Erkenntniß vom Reviſionsrichter abgefaßt würde, denn ein bloßes Reſolut iſt wohl nur in ſofern zweckmäßig, als nach ſuplirter Inſtruktion die reſolvirende Behörde die Sentenz abfaßt, nicht aber, wenn eine Unterbehörde, die ſchon einmal erkannt hat, noch einmal erkennen ſoll. Daß dieſes doppelte Sententioniren der Unterbehörde oft ganz unnütz iſt, habe ich ſchon gerügt. Dies iſt allemal der Fall: wenn die frühere Sentenz der Unterbehörde ſich auf einen Rechtsſatz gründet, bei dem ſie beharren muß, und wird, ſollte auch ein Umſtand, von deſſen Ausmittelung der Reviſionsrichter die Beſtätigung durch das Reſolut abhängig macht, gar nicht ausgemittelt werden, oder umgekehrt. Daß blos der Appellationsrichter, wie der §. 29. tit. 25. der G. O. erlaubt, nicht vorher erſt auch noch der Richter erſter Inſtanz nochmals erkenne, iſt beſonders dann zweckmäßig: wenn letztrer bereits ſchon ſo erkannt hat, wie der Reviſionsrichter, falls nicht ein gewiſſer Umſtand noch ausgemittelt wird, gleichfalls zu ſententioniren gedenkt.

Wenn ein Reviſionscollegium eine Eheſcheidungsſache, weil die Klagegründe gar nicht eruirt ſind, zur erſten Inſtanz weiſet, ſo liegt der Unterſchied

terſchied zwiſchen einer Sentenz, welche die beiden erſten Urtheile, die den Kläger mit der Klage abweiſen, beſtätigte, blos darinn: daß bei Beſtätigung der beiden frühern Erkenntniſſe, der Kläger ſodann die als Grund der Klage bisher angegebne Thatſachen in einem neuen Proceß nicht mehr würde rügen dürfen.

Oben iſt ſchon bemerkt: daß nur, wenn das erſte Erkenntniß von einem Unterrichter abgefaßt iſt, der Reviſionsrichter beſtimmen kann: daß die ſchon in der erſten Inſtanz vorgekommne, aber unerheblich befundne Thatſachen, blos vom Appellationsrichter nochmals zum Erkenntniß gezogen werden ſollen.

§. 9. Confer. §. 19. hoc tit., Anm. zu §. 43. tit. 13. und zu dem §. 63. tit. 15. Der Appellationsrichter darf nicht, wie der Reviſionsrichter, einen von mehreren Punkten ad ſeparatum weiſen. Anm. zu §. 1. tit. 14. Hier iſt §. 63. tit. 14., nicht §. 63. tit. 15., zu allegiren.

§. 10. Wenn der Appellationsrichter zum Nachtheil einer Parthei einen Punkt reformirt hat, worüber beide Theile in facto einig waren, der dadurch Benachtheiligte revidirt nun, und ſtützt ſein Geſuch um Abänderung, nicht darauf: daß der Gegner in der erſten Inſtanz mit ihm einig geweſen ſey, ſondern auf eine Behauptung in jure: ſo kann der Reviſionsrichter dennoch ſeine Reformatoria auf den in die Augen ſpringenden Umſtand (daß die Partheien ſich ſchon in der erſten Inſtanz geeinigt hatten) ſtützen, z. E. wenn der Kläger nachgegeben hatte: daß der Beklagte eine gewiſſe Summe erſt von einem ſpätern Termine an zu verzinſen verſprochen habe, wie anfangs behauptet war.

§. 11. In wie fern Einwendungen gegen die Perſon abgehörter Zeugen zuläßig ſind? Schlußnote zum §. 234. tit. 10. — Wenn Jemand blos revidirt: weil der Appellationsrichter ihm den Appellationsbericht des Gegners gar nicht mitgetheilt hat, und der Revident deshalb verhindert ward, gewiſſe Umſtände anzuführen (Anm. zum §. 39. tit. 14. Theil I. G. O.): ſo muß der Reviſionsrichter den §. 8. tit. 15. befolgen.

§. 12. Man vergleiche meine Anmerkung zum §. 12. tit. 14. Theil I. Ger. Ordnung.

§. 13. Wie? wenn der Eid deferirt wird? Anm. zum §. 14. — Wenn einmal der Reviſionsrichter Zeugen, die ſchon in einer frühern Inſtanz vorgeſchlagen waren, abhören zu laſſen befindet, ſo läßt er gelegentlich auch wohl einen in Reviſorio erſt vorgeſchlagnen neuen Zeugen noch mit abhören.

§. 14.

§. 14. Confer. §. 26. tit. 16. Die Eidesdelation iſt wohl in der Regel unſtatthaft. §. 289. a. tit. 10. Statthaft aber ſcheint ſie, wenn z. E. der Revident in der erſten Inſtanz ein obſiegliches Urtheil erhielt (ihm z. E. über eine nicht völlig erwieſene Thatſache ein Supletorium zuerkannt ward), in der zweiten Inſtanz er keine Veranlaſſung fand, eventualiter zur Aufrechthaltung des erſten Erkenntniſſes Beweismittel für ſich anzuführen, ſodann aber derſelbe durch ein Appellationsurtheil pure verurtheilt wird, und er nun revidirt, auch über jene Umſtände, die in der erſten Inſtanz nicht vollkommen aufgeklärt worden ſind, den Eid deferirt. Der §. 14. tit. 15. gedenkt jedoch der Eidesdelation nicht.

§. 15. Confer. §. 12., §. 52. Nro. 3. tit. 23.

§. 18. Noch verweiſe ich auf die Anmerkung zu §. 36. tit. 24. Theil I. Ger. Ordn.

§. 19. Das Separatum iſt wohl bei demjenigen Gericht, wo in erſter Inſtanz der Hauptprozeß ſchwebte, nicht am neuen Wohnorte der verklagten Parthei anzuſtellen. § 48. Lit. b. tit. 7. Theil I. G. O. (Anmerkung zum §. 43. tit. 13. Theil I. ibidem). In wie fern Einwendungen gegen die Perſon eines abzuhörenden Zeugen, in dem anzuberaumenden Termine angebracht werden müſſen, oder in den folgenden Inſtanzen noch vorgebracht werden können? Anm. zum §. 234. tit. 10.

§. 22. Auch wenn das Berliner Tribunal per modum compromissi ſententionirt, ohne daß vorher in der erſten oder zweiten Inſtanz erkannt wäre (wie es das Circular vom 30. Dez. 1798. Abſchn. 12. zuläßt), theilt daſſelbe keine Entſcheidungsgründe mit. (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Band II. Heft 3. pag. 12.)

§. 23. Reſcript vom 11. März 1799. wegen Einſendung der Entſcheidungsgründe nach Hofe. St. VIII. pag. 394. Anhang zur Gerichtsordnung §. 133. Nach dem, was hier vorgeſchrieben iſt, werden die Entſcheidungsgründe ſchon allemal aus dem wahrſcheinlich bei den Akten bleibenden Originalurtheil zu erſehn ſeyn. Das Oberreviſionskollegium in Berlin theilte ſie den Partheien mit. Ibid. VI. pag. 396.

§. 24. Confer. G. O. I. 25. §. 30.

§. 25. Siehe den §. 9. 19. hoc tit., §. 300. tit. 10., §. 377. ibid. nebſt Anm., ferner Anmerkung zum §. 43. tit. 13. wegen des Separati. Wenn Jemand in Contumaciam pro jurare nolente geachtet wird, oder wenn mehrere Eide abgeleiſtet worden, und nach deren Ableiſtung eine weitläuftige Constitutio Liquidi und Saldoberechnung vom Calkulator hat angefertigt werden müſſen, z. B. in Rechnungsprozeſſen, iſt es wohl gut, ja ſogar nöthig, daß die Purificationsreſolution von dem

Refer

Referenten erſter Inſtanz, nicht blos vom Decernenten abgefaßt wird, denn bei dieſer Purification iſt Manches zu erwägen und feſtzuſetzen, was altioris indaginis iſt. Ob in der Purificationsreſolution ein von dem Richter, der den Eid feſtſetzte, begangner Irrthum oder Verſtoß ex officio redreſſirt werden darf? Anm. zu §. 1. tit. 14.

§. 26. Siehe die Anmerkung zum §. 1. tit. 14. Bei Declarationsgeſuchen gegen ein Appellationsurtheil muß wohl eben ſo wie bei Geſuchen gegen eine Sentenz erſter Inſtanz verfahren werden. Anmerkung zu §. 1. tit. 14.

§. 28. Der Reviſionsrichter hatte einſt eine Sentenz erſter Inſtanz wieder hergeſtellt, jedoch aus Verſehen ihr Datum Publicationis mit dem des Appellationsurtheils verwechſelt. Nachdem bei einem andern Gericht ein neuer Separatprozeß eingeleitet, und hier ebenfalls wieder in zwei Inſtanzien verſchieden erkannt war, konfirmirte der Reviſionsrichter die Sentenz zweiter Inſtanz, welche auf das frühere Reviſionsurtheil Bezug nahm. Jetzt ward wegen des Verſehens Declaratoria nachgeſucht, und darüber mußte der letztere, nicht der von ihm verſchiedne erſte Reviſionsrichter erkennen.

Titel 16.

Nullitäts- und Reſtitutionsklagen.

§. 1. Siehe die Anmerkung zum §. 2. Nro. 2. hoc tit. und zum §. 164. tit. 50. Theil I. G. O. Gegen ein Urtheil erſter Inſtanz, wider welches man zu appelliren unterließ, welches daher rechtskräftig wurde, darf ich die Nullitätsklage, wenn ich ſolche ſonſt motiviren kann, in der Folge anſtellen. Der §. 11. tit. 16. verordnet nur: daß, wenn zur Zeit der bemerkten Nullität, wo ich die Nullitätsklage anſtellen will, das Erkenntniß noch nicht rechtskräftig, noch eine Inſtanz übrig iſt, dieſe zu benutzen ſey. Siehe die Anmerkung zum §. 2. Nro. 2. tit. 16. und zum §. 130. 392. tit. 50. Theil I. der G. O.

§. 2. ad Nro. 1. Daß ehemals unter falsa caussa auch falſche Vorausſetzungen verſtanden worden ſind (Leyser. Specim. 193. Med. 8., Spec. 128. Med. 1., Hymmen Beiträge VII. pag. 92., Hellfeld. jurispr. forensis §. 432.). Jure Romano gab es, ſtatt der Nullitätsklage, blos Restitutio in integrum. Siehe: über die Nullitätsklagen, die Schriften von Pütter, Gönner, Grollmann, Almendingen. — Zum letzten Abſchnitt der Nro. 1. §. 2. tit. 16. G. O.: behauptet Jemand,

mand, daß die Urkunde, auf deren ꝛc. bemerke ich, daß der Unterſchied, ob eine Verwechſelung der Urkunden, oder blos dies behauptet wird, daß die producirte Urkunde zu einem andern und verſchiednen Geſchäfte, als woraus der Prozeß entſtanden iſt, gehöre, darinn liegt, daß im letztern Falle keine andre Urkunde, welche auf das Geſchäft paßt, wohl aber im erſten Falle vorhanden iſt. Außerdem aber ſcheint es völlig einerlei, ob eine Verwechſelung oder eine falſche Anwendung der Urkunde behauptet wird; in beiden Fällen ſollte auf dieſe Behauptung nach rechtskräftiger Sentenz nicht mehr reflektirt werden. Denn da jede Privaturkunde zur Recognition, und jede öffentliche zur Angabe der etwa dagegen habenden Einwendungen im Prozeß vorgelegt werden ſoll: ſo läßt ſich faſt nicht denken, daß eine Parthei nach Beendigung der Sache noch gehört zu werden verlangen könnte. Einen Fall, wo Nullitätsklage wie Reſtitutionsgeſuch unzuläßig ſcheint, ſiehe in der Anmerkung zum §. 1. tit. 14. Wird die Nullität auf einen Meineid geſtützt: ſo findet darüber ſtets ein Separatum ſtatt. Archiv Bd. II. Heft 2. pag. 169. Man vergleiche den §. 24. 22. tit. 16. Theil I. der Ger. Ordn. mit dem §. 300. tit. 10. ibidem, und der Anm. dazu. — Eine Sentenz iſt keinesweges ex falsa causa ergangen: wenn z. E. Jemand, weil er und ſeine Vorfahren eine gewiſſe Abgabe an eine Kirche präſtirt haben, ohne daß man den Urſprung weis, zur fernern Entrichtung dieſer Abgabe und zwar unter der Benennung Decem verurtheilt iſt, und dann nach zwanzig Jahren ſein successor singularis eine Urkunde des Jahres 1586 findet, welche höchſt wahrſcheinlich (aber nicht durchaus zweifellos) auf jene Abgabe Beziehung hat, und woraus ſich entnehmen läßt: daß die Abgabe kein Decem geweſen, ſondern ein Deputat, welches ein Guthsherr dem Geiſtlichen unter der Bedingung alljährigen Rücktritts, dafür ausſetzte: daß der Geiſtliche monathlich zweimal am Orte Gottesdienſt halten ſollte. Anm. zu §. 19. tit. 16. Ger. Ordn.

§. 2. ad Nro. 2. Um im Wege des Rekurſes ein Urtheil abzuändern, reichen alle bei Appellationen erhebliche Gründe aus; der Richter iſt nicht blos an die Gründe zu einer Nullität gebunden. §. 18. tit. 26. Theil I. der G. O. nebſt Anm. Hat Jemand aus eignem Verſehen und Nachläſſigkeit eine Sentenz, worin gegen ein klares Geſetz geſprochen iſt, rechtskräftig werden laſſen und ſolche ſogar agnoscirt: ſo frägt es ſich ſehr: ob er dann, wie ich kaum glaube, die Nullitätsklage in der Folge anſtellen könne. §. 1., §. 11. hoc tit., Anmerkung zum §. 164. tit. 50. Theil I. der G. O. — Daß der Richter ein factum für irrelevant erklärt habe, iſt auch keine causa restitutionis. Eben ſo wenig, wenn er in der

Meinung;

Meinung: es ſey kein Geſetz recht anwendbar, ex aequo et bono erkannte, ſein Urtheil auf Argumentationen gründete. — Nach einem Reſcript vom 14. Juli 1804 ſollen die wider die Vorſchrift der Gerichtsordnung etwa abgefaßte Untergerichtserkenntniſſe nicht mehr, wie bisher geſchehen, per Rescriptum umgeſtoßen, ſondern es ſoll bei ermangelndem Rechtsmittel die Nullitätsklage verſtattet werden. Archiv III. pag. 383. Dies Reſcript iſt durch ein andres dd. Königsberg vom 29. Juni 1808 für das Breslauer Oberlandesgericht dahin declarirt: daß es auf Injurienſachen und fiskaliſche Unterſuchungen nicht anwendbar ſey, vielmehr hier der §. 15. 4. 7. tit. 34., ferner der §. 87. tit. 35. und das Cirkular vom 30. Dez. 1798 gelte. April 1807 pag. 399. der Juriſt. Monatſchrift. Hierbei verweiſe ich jedoch auf die folgende Anmerkung zum §. 18. tit. 26. Theil I. der Gerichtsordnung, im Commentar. — Die Entſcheidung war einſt auch aus einem auf den vorgelegnen Fall nicht paſſenden Geſetze genommen, oder eigentlich hatte der Richter eine rechtliche Rückſicht, die ihn auf das genauer paſſende Geſetz (auf den §. 392. 406. tit. 50. Theil I. der G. O.) geführt haben würde, er hatte die beſondre Qualität des Anſpruchs in facto et jure überſehen, als er in der Claſſificatoria eines Conkurſes die Frau des Cridarii mit ihren eingetragnen Illaten zwar in die dritte Klaſſe, mit dem Ausfall aber nicht ausdrücklich eventualiter in die vierte verwies, ſondern blos bei der ſechsten Klaſſe anführte: daß hier alle in der dritten etwa Ausfallende, implicite alſo auch die Ehefrau, zu lociren wären. Dieſe hatte gegen die Classificatoria nicht appellirt, hatte im Termin zur Regulirung der Appellationen nichts monirt, weil damals keine gemeine Maſſe exiſtirte. Nach vielen Jahren ging unverhoft ein beträchtliches Activum hierzu ein, ſie ſtellte alſo, weil noch res integra war, die Nullitätsklage gegen die Mitgläubiger an. Damit hätte ſie (wenn gleich in der Anm. zum §. 1. tit. 16. gezeigt worden iſt: daß das Unterlaſſen der Appellation die Abweiſung der Nullitätsklage an und für ſich nicht bewirkt, ſondern vielmehr begründet) nur dann durchkommen können: wenn z. E. der Richter in der Classificatoria feſtgeſetzt gehabt hätte: daß ſie mit dem in der dritten Klaſſe erleidenden Ausfalle in die fünfte Klaſſe, oder daß ſie als Hypothekengläubigerin in die fünfte Klaſſe kommen ſolle. Sonderbar genug ſieht der §. 2. Nro. 2. tit. 16. Theil I. die G. O. oder Hypothekenordnung, wiewohl ſie doch auch Materialien enthalten, nicht für ein ſolches Geſetz an, welches, wenn klar dagegen erkannt iſt, die Nullität begründet; es iſt aber kein Zweifel, daß die Nullitätsklage auch auf die Verletzung ſolcher Vorſchriften wohl baſiren könne. — Aus einem Reſcript, welches am

27. Juli 1801 an die ehemalige Poſener Regierung erging, folgt auch: daß nicht blos das Ueberſehen eines im allgemeinen Landrecht, ſondern auch eines in der Gerichtsordnung ſich befindenden Geſetzes die Nullitäts-klage begründe. Stengel Beiträge Band XIV. pag. 209. Ganz deutlich beſtimmt ſolches auch das Reſcript vom 14. Juli 1804. Archiv Band III. pag. 383. Ob, wenn in einer Sentenz ultra petitum iſt erkannt worden, eine Nullitätsklage Statt finde, oder erſt nöthig ſey? Anmerk. zum §. 38. 36. tit. 13. Theil I. G. O. — Ein zu Glogau am 10. July 1812 in Sachen der verwittweten v. Stoſch geb. v. Unruh contra Creditores mariti publicirtes Tribunalsurtheil hat, indem es die vom Appellationsrichter reformirte Sentenz erſter Inſtanz wieder herſtellte, feſtgeſetzt: daß die Nullitätsklage der Ehefrau des Cridarii, die ich für unzuläſſig geachtet hatte, gegründet ſey. In der vierten Klaſſe, wohin ſie mit den Illatis locirt ward, ſollten ihr übrigens keine Intereſſen durante concursu (wie natürlich war) paſſiren. Hier verweiſe ich auf die Anm. zum §. 3. Nro. 1. tit. 16. — In wiefern derjenige Gläubiger, der gegen eine Konkursclaſſificatoria nicht appellirt hat, noch gegen die darauf gegründete Diſtributoria appelliren oder die Nullitätsklage anſtellen könne? Anm. zum §. 559. tit. 50. Theil I. der G. O. (Commentar).

Ob eine Parthei einer Gerichtsperſon deshalb: weil ſie die den Prozeß veranlaſſende Willenserklärung einer Parthei unrichtig ausgelegt, oder verſtanden haben ſoll, oder nach der Meinung der Parthei ſie nicht beſtimmt genug faſſen ließ, litem denunciren darf, und damit gehört werden muß, ſelbſt wenn es noch ganz unentſchieden iſt, ob nicht jene Willenserklärung beſtimmt gefaßt und deutlich genug ſey? Anm. zum §. 474. tit. 2. Theil II. LR. Hat ein Richter Jemanden auf den Grund von Zeugenausſagen, die aber das Vermeintliche offenbar gar nicht enthalten, aus Verſehen verurtheilt, und es iſt keine Appellation ſtatthaft: ſo muß wohl auch die Nullitätsklage angeſtellt werden. Einſt hatte ein Gericht einen Menſchen als Holzdefraudanten auf den Grund offenbar nichtsſagender Zeugenausſagen zur Bezahlung von 5 Thalern (als Schadenerſatz für das angeblich geſtohlne Holz) und zu viertägigem Arreſt verurtheilt, wogegen er ſich, als durchaus unſchuldig, beſchwerte. Das Geſuch wurde aber als Milderungsgeſuch (wie in fiskaliſchen Unterſuchungsſachen) beim erſten Senat des Oberlandesgerichtes zur Remedur vorgelegt, damit dieſer bei Abſolvirung des Supplicanten von der Strafe, ihn auch von Zahlung der 5 Thaler entbinden konnte, obwohl summa appellabilis nicht vorhanden war. So erſparte man die Nullitätsklage. — Wenn eine Appellationsſentenz abgefaßt iſt, ohne daß vorher der Appellationsbericht

(worin

(worinn keine Nova vorkommen) dem Appellaten mitgetheilt und inſinuirt worden, ſo kann der Appellat, falls keine Revisio zuläſſig iſt, und er Thatſachen angeben kann, die er im Schlußberichte zufolge §. 41. 64. tit. 14. Theil I. der G. O. würde haben anbringen können, die Nullitätsklage anſtellen. Anm. zu §. 39. tit. 14.

§. 2. ad Nro. 3. Confer. LR. II. 17. §. 60. 81., G. O. tit. 2. §. 161., v. Bülow pract. Erörterungen Band IV. pag. 268. Daß ein bloßer Actuarius qua talis keine richterlichen Funktionen, ſelbſt nicht ex substitutione judicis übernehmen kann, verordnet das Reſcr. vom 23. Juni 1794. Ediktenſammlung Nro. 59. — Was Atteſte, Anzeigen, oder auch Regiſtraturen der Richter oder öffentlichen Perſonen für Glauben haben? §. 126. tit. 10., §. 59. 60. 64. tit. 25. Theil I. G. O. nebſt Anmerkung. Edict vom 30. Juli 1812 wegen der Gendarmen. Geſetzſammlung 1812. pag. 157. — Wenn ein Civiliſt wegen Injurien gegen Militair zur fiskaliſchen Unterſuchung gezogen oder auch nur in ſimplen Prozeß verwickelt iſt, und nun redenunciret er, ſo daß gegen die Militairperſon eine Criminalunterſuchung nöthig wäre: ſo kann der Civilrichter gegen die Militairperſon gar nicht erkennen. Fiskaliſche und Criminalprozeſſe ſind diverſe, ſchon des Koſtenpunktes, der Formen wegen. (Anm. zu §. 161. tit. 2. Theil I. der G. O.)

§. 2. ad Nro. 4. Am Ende der Seite 423. iſt hinzuzufügen: eine gleiche Nullität tritt ein, wenn im Fall des §. 3. Abſchn. 5. des Circ. vom 30. Dez. 1798 bei Verhandlungen mit einem Menſchen, der nicht ſchreiben und leſen kann, kein Beiſtand zugezogen worden. Siehe auch Ger. Ordn. I. 25. §. 60.

§. 2. ad Nro. 5. Confer. §. 28. 29. 68. 70. tit. 3., §. 10. tit. 16. Anm. zum §. 81. lit. a. tit. 10. — Ehe Akten zum Spruch in Appellat. oder an das Tribunal verſendet werden, ſind die Vollmachten der Mandatarien beizuſchaffen. Reſcr. vom 9. März 1815. Liegnitzer Amtsblatt pag. 139.

§. 2. ad Nro. 6. Daß ein Termin in die Gerichtsferien fällt, macht die Anſetzung keines andern nöthig. Anhang zur Gerichts-Ordnung §. 444. — Wenn eine Appellationsſentenz abgefaßt iſt, ohne daß vorher der Appellationsbericht (worinn keine Nova vorkommen) dem Appellaten mitgetheilt und inſinuirt worden, ſo kann der Appellat, falls keine Revisio zuläſſig iſt, und er Thatſachen angeben kann, die er im Schlußberichte zufolge §. 41. 64. tit. 14. Theil I. der G. O. würde haben anbringen können, die Nullitätsklage anſtellen. Anm. zu §. 39. tit. 14.

Wenn

Wenn der Fall Nro. 6. §. 2. tit. 16. eintritt, iſt der §. 74. tit. 14. nicht anwendbar. Anmerkung zu §. 74. tit. 14., §. 69. tit. 25.

§. 3. Nullitätsklagen (Klein Rechtsſprüche I. pag. 258). Die gegen einen Dritten angeſtellte Vindikationsklage kann durch die Nullität eines zwiſchen dem Kläger und einem Andern, von welchem der Dritte ſein Recht herleitet, ergangnen Urtheils motivirt werden, ohne daß vorher jure communi der Nullitätsprozeß nöthig geweſen iſt. Leyser. Spec. 193. Medit. 8. Eigentlich ſollte die Nullitätsklage nie bei demjenigen Gericht, welches die Nullität begangen hat, alſo immer intereſſirt iſt, angeſtellt werden (Anm. zum §. 6. tit. 16. Theil I. der G. O). Gegen ein rechtskräftiges Urtheil ſoll ja gar keine Beſchwerde bei Sr. Majeſtät oder dem Miniſterium angebracht werden. Anhang zur G. O. §. 439.

§. 4. Wenn ein Unterrichter die Nullitätsklage nicht zulaſſen will, ſteht der Recurs an Se. Majeſtät frei. Anhang zur G. O. §. 439.

§. 6. Ein Unterrichter hatte erkannt: daß ein Bauer die auf ſeinem Grundſtück geſtandnen 4 Eichbäume, welche er eingeſchlagen hatte, dem Dominio mit 9 Thaler vergütigen müſſe, weil Eichen zu fällen, ein Regale ſey. Der erſte Senat des Obergerichts ließ die Appellation des Bauern zu, und wies reformatorie das Dominium ab, weil der Bauer titulum specialem des Rechts, die Eichen zu fällen, erwieſen habe. Jetzt ſtellte das Dominium bei dem Obergericht die Nullitätsklage gegen das Erkenntniß deſſelben an, weil es in einer Sache, wo summa appellabilis nicht vorhanden, alſo die Appellation nicht zuläſſig geweſen war, erkannt habe. Das Obergericht wies aber per Sententiam die Nullitätsklage zurück, da nicht blos der Werth der 4 Eichen, ſondern das Recht: Eichen überhaupt zu ſchlagen, Prozeßobjekt, mithin summa appellabilis vorhanden geweſen ſey. Auf erhobne Appellation erkannte jedoch der Appellationsrichter, weil er blos den Werth der 4 Eichen für das Object des erſten Prozeſſes anſah: daß in der Nullitätsſache keine Appellation zuläſſig ſey, weil der Gegenſtand des Nullitätsprozeſſes blos 9 Rthlr. betrage. Hätte der Appellationsrichter reformirt und auf Nullität erkannt, ſo hätte er gewärtigen müſſen: daß der Guthsherr nachher wieder ſein Appellationsurtheil als null angefochten hätte: weil er in einer Sache, wo summa nicht appellabilis war, erkannt habe. Anm. zum §. 3. hoc tit.

§. 7. Zu den letzten Zeilen der Seite 427. bemerke ich, daß die Friſt, binnen welcher Fiscus ſein Geſuch anbringen muß, im §. 10. nicht ausdrücklich beſtimmt worden. Es iſt jedoch aus dem §. 11. zu entnehmen, daß das Reſtitutionsgeſuch innerhalb des zehntägigen Fatalis und der gewöhn-

gewöhnlichen vier Wochen anzubringen iſt. Juriſtiſche Monatſchr. October 1805. pag. 306. Conf. die Anm. zum §. 2. Nro. 3. tit. 16. Theil I. Gerichtsordnung.

§. 10. Confer. meine Anm. zum §. 18. hoc. tit. — Wenn Jemand, der wegen Injurien zu einer Gefängnißſtrafe verurtheilt iſt, bei Anmeldung der Nullitätsklage, das Fundament der Nullität nicht ſofort beſcheiniget: ſo wird zu Vollſtreckung der Strafe ſofort geſchritten. — Ehe Akten an das Tribunal zum Spruch abgeſendet werden, ſind die Vollmachten der Mandatarien einzufordern. Reſcript vom 9. März 1815.

§. 11. Siehe die Anmerk. zu §. 2. Nro. 2. tit. 16. und zum §. 234. 235. tit. 10. G. O. Wird die Nullität auf einen Meineid gegründet: ſo findet ſtets ein Separatum ſtatt. Archiv II. pag. 196. Siehe auch die Note zum §. 1. tit. 16. Theil I. G. O. Ob der Appellant, deſſen Appellation ex capite nullitatis gelingt, die Prozeßkoſten zu zahlen habe? Anm. zum §. 6. 13. tit. 23. Theil I. G. O. Ob in Criminalſachen, wenn der zweite Senat findet, daß gar kein Criminalprozeß zuläſſig war, ſondern eine Strafe von der Policei feſtzuſetzen geweſen wäre, das Urtheil des erſten Senats (Criminalſenats) vom zweiten Senat per Sententiam annullirt und aufgehoben werden kann, wie ich glaube, iſt nicht beſtimmt. Wie will man die Koſten anders niederſchlagen? — Confer. Nro. 6. §. 2. tit. 16. Theil I. nebſt Anm. — In wiefern ein Gläubiger, der gegen eine Concursclaſſificatoria nicht appellirt hat, annoch gegen die darauf gegründete Diſtributoria appelliren, oder die Nullitätsklage anſtellen könne? Anm. zum §. 559. tit. 50. Theil I. der G. O.

Ob eine Parthei einer Gerichtsperſon deshalb: weil letztere die den Prozeß veranlaſſende Willenserklärung einer Parthei unrichtig ausgelegt, oder verſtanden haben ſoll, oder ſolche nach der Meinung der Parthei nicht beſtimmt genug faſſen ließ, litem denunciren darf, und damit gehört werden muß, ſelbſt wenn es noch ganz unentſchieden iſt, ob nicht jene Willenserklärung beſtimmt gefaßt und deutlich genug ſey? Anm. zum §. 474. tit. 2. Theil II. LR. Eine Sentenz wird nicht rechtskräftig, wenn bei der Publication zu Unrecht geſagt worden: daß keine Appellation ſtatt finde. Anm. zu §. 69. tit. 25. G. O.

§. 12. Daß die Ceſſion des Beneficii restitutionis erlaubt ſey, conf. Stengel Repertor. II. pag. 72.

§. 13. Confer. LR. II. 18. §. 589., Ibid. I. 11. §. 348., desgl. Hyp. O. tit. 2. §. 98., ferner Anm. zum §. 15. tit. 17. Theil I. Ger. Ordn., Klein Annalen II. pag. 262., und über die Frage: ob jure

communi

communi ein Minderjähriger die Reſtitution contra tertium ergreifen kann, ehe er gegen den Vormund klagt? v Berg juriſtiſche Beobachtungen Theil II. pag. 156. Ferner ſiehe im Commentar zum Landrecht die Anmerk. zum § 174. tit. 14. Theil I. Wenn die Vormünder eines Minderjährigen einer Reviſion entſagt haben, ſo können ſie nach ergangner günſtiger Reviſionsſentenz, die die Litiskonſorten erſtritten haben, ſich der Reſtitution bedienen. Anmerk. zu § 14. lit. a. tit. 14. Theil I. Ger. Ordn. Sonderbar iſt es: daß Prodigi, welche im §. 542. tit. 9. Theil I. des LR. den Minderjährigen nicht gleichgeſtellt worden, im §. 13. tit. 16. Theil I. der Ger. Ordn. ihnen gleich geachtet ſind, wenn ſie unter Vormundſchaft ſtehen. Siehe auch die Anm. zum §. 14. lit. a. tit. 14. — Ein Konkurskurator hatte einſt eine Sentenz rechtskräftig werden laſſen, worinn ihm ein Eid de veritate zu ſchwören auferlegt war. Er ſtarb vor der Ableiſtung. Sein Nachfolger mußte alſo die Reſtitutionsklage anſtellen.

§. 14. Jura der Kämmereien. LR. II. 8. §. 158. Reſtitutionen des Fisci und der Korporationen, welche aber nur gegen verlaufne Friſten in Proceſſen ſtatt finden. LR. I. 14. §. 172. 175., Anm. zum §. 174. ibid. in meinem Commentar zum LR.

§. 15. Confer. §. 15. tit. 23.

§. 17. Dem Urtel iſt ein Vergleich juxta §. 420. tit. 16. Th. I. des Landrechts gleich zu achten. Aeltere Grundſätze wegen der Reſtitution gegen Judicate ex capite noviter repertorum. Hymmen Beiträge Sammlung VII. pag. 93., Hellfeld. jurisprud. forensis. §. 432. — Wie iſt es: wenn der §. 300. tit. 10. Theil I. der G. O. und der §. 24. tit. 16. ibid. in Colliſion gekommen? Anm. zu §. 300. tit. 10. Theil I. (Comm. zur G. O.). — Confer. Hymmen Beiträge Band VII. p. 92. — Noviter reperta gegen einen Vergleich. §. 420. tit. 16. Theil I. LR., lex 4. Cod. de transact., Madihn Miscellen I. pag. 273.

§. 18. Auch per modum exceptionis kann man wohl in der erſten Inſtanz, binnen 8 Wochen, oder 10 Jahren, das remedium restitutionis geltend machen. Ob man es appellando anbringen dürfe, bezweifle ich. §. 28. tit. 16., Anm. zu §. 42. tit. 14., §. 22. tit. 5.

§. 19. Ein Successor singularis, welcher eine Urkunde findet, die ſein Vorfahr wahrſcheinlich nicht gekannt hat, weil ſonſt ein wider dieſen ergangnes nachtheiliges Urtheil nicht erfolgt, oder abgeändert worden ſeyn würde, kann in Gemäßheit des §. 515. tit. 9. Theil I. des LR. auf das Auffinden dieſer Urkunde keine Reſtitutionsklage gründen, falls die Sentenz ſchon vor länger als 10 Jahren (vom Auffinden des Dokuments zurückgerechnet) gegen den Vorfahren im Beſitz rechtskräftig ge-

worden

worden iſt (confer. §. 7. tit. 24. Theil I. G. O.). Wenigſtens iſt aber die Reſtitutionsklage unzuläſſig: wenn der successor singularis ſeit dem Auffinden der Urkunde 10 Jahre lang verſtreichen ließ, ehe er ſelbſt klagte. — Im Jahre 1766 war ein Gutseigenthümer rechtskräftig verurtheilt: eine jährliche Abgabe von 9 Scheffel Korn an den benachbarten Geiſtlichen (weil ſie ſeit undenklichen Zeiten ſtets präſtirt war, ohne daß man den Titel wußte) als einen Decem ferner zu entrichten. Sein Successor singularis fand im Jahre 1798. eine Urkunde von 1586, welche in jenem Proceß gar nicht erwähnt war, und woraus conſtirte: daß Jemand, der in jenem Jahre das Landgut nebſt noch einem andern beſeſſen hatte, dem benachbarten Geiſtlichen für eine allmonatlich auf dem andern Gute in der Begräbnißkirche zu haltende Predigt zugeſichert hatte: er ſolle 20 Scheffel Deputat jährlich bekommen, dem Dominio aber jährlich der Rücktritt von dieſem Abkommen freiſtehn. Nachdem in ſpätern Zeiten beide Güter mehrmals getrennt, mehrmals wieder vereint worden waren, hatten beide Güter zuſammen (jedoch Eines weniger als das Andre) 20 Scheffel jährlich dem jedesmaligen benachbarten Geiſtlichen ſtets präſtirt, es conſtirte aber nicht: wenn und wie die Repartition auf jedes einzelne Gut geſchehen war, und ob dasjenige Gut, deſſen Eigenthümer im Jahr 1766 zur jährlichen Abgabe von 9 Scheffeln condemnirt worden, dieſe 9 Scheffel auf den Grund des Dokuments von 1586 (wo dann die Abgabe kein Decem geweſen wäre) oder ex alio fundamento novo ſchuldig war. Die aus den alten Dokumenten entſtandne Abgabe konnte längſt extinguirt, die Präſtation der 9 Scheffel konnte auf andern Urſprung neu baſirt ſeyn. Deshalb, und weil die Urkunde von 1586 vom Successor singularis erſt im Jahre 1810 producirt ward, begründete ſie keine Reſtitution. Einen rechtlichen Grund hatte derjenige Richter, welcher anno 1766 das Urtheil gefaßt hatte, nicht gehabt, die Präſtation Decem zu nennen, außer daß die Geiſtlichen in einigen über die Abgabenentrichtung ausgeſtellten Quittungen die Präſtation Decem genannt hatten. Sed ex nigro fit album, ex albo nigrum. (Judicat 1814, in der Sache Johanne Döring contra v. Winanko, qua Dominium Nisgave). Confer. Hymmen Beiträge VII. pag. 92.

§. 21. Seite 436. Iſt zu den Worten: ſo iſt zwar, wenn anders der, §. 19. beſtimmte, zehnjährige Zeitraum noch nicht verfloſſen wäre, der §. 52. Nro. 3. tit. 23. der G. O. zu merken, welche Bemerkung auch bei dem §. 22. Platz greift. — Iſt Jemand im Jahre 1766 blos ex praescriptione zu einer jährlichen Abgabe an eine Kirche als Decem verurtheilt, und es findet ſich im Jahre

1810

1810 eine Urkunde vom Jahre 1586, woraus es zwar nicht ganz klar, aber doch wahrſcheinlich wird: daß ſie ſich auf die Abgabe beziehe, und daß ſolche kein Decem, ſondern blos Deputat ſey — ſo iſt keine Reſtitution zuläßig. Anm. zu §. 19.

§. 22. Hier iſt die Verordnung: daß der Beklagte erſt im Inſtruktionstermin in malam fidem verſetzt wird, eine Ausnahme von dem §. 222. tit. 7. Theil I. des Landrechts. — Man ſehe auch die folgende Anm. zum §. 24. tit. 16. Theil I. der G. O. — Von Kirchenvorſtehern oder andern fremden Verwaltern, in deren Archiv ſich die Urkunde, auf deren Grund der Gegner Reſtitution ſucht, findet, iſt nicht zu vermuthen, daß ſie böslich die Exiſtenz derſelben verſchwiegen.

§. 23. Wenn Jemand, weil er und ſeine Vorfahren eine gewiſſe Abgabe jährlich ſtets an eine Kirche präſtirt haben, ex praescriptione verurtheilt iſt, ſo relevirt nach 10 oder mehr Jahren das Auffinden oder Beibringen eines alten Dokuments nicht, welches einen andern Urſprung der Abgabe nachweiſet, oder darüber Aufſchluß giebt, zumal wenn dadurch nicht aller Zweifel gehoben iſt: ob das Dokument auch die ſtreitig geweſene Abgabe betreffe. Anm. zu §. 19. 21.

§. 24. Ob und wie der Meineid durch Zeugen bewieſen werden könne, ſiehe St. VII. pag. 225., mit Rückſicht auf Nro. 1. §. 2. hoc tit., A. II. 2. pag. 169. Daß das Ueberführen, wovon der §. 24. tit. 16. der G. O. ſpricht, in foro criminali geſchehen, und im Civilforum nachher blos etwa über das Quantum des Schadens erkannt werden könne, ferner: daß, wenn ein Eid de ignorantia geſchworen war, die Reſtitution ex noviter repert. ſtatt finde, — ſiehe die allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Januar 1807. pag. 27. — Die von mir bei dem §. 24. tit. 16. der G. O. vermerkte Allegate beſtimmen ſchon: was in dem Fall ſtatt finde: wenn Jemandem, der einen nothwendigen oder deferirten Eid nach der Rechtskraft eines Urtheils erſt noch ableiſten ſoll, im Schwörungstermine neue Urkunden vom Gegner vorgelegt werden. Dann tritt §. 300. tit. 10. ein, und eine Reſtitution ex capite noviter repertorum wird in der Folge ſchwerlich mit Glück angeſtellt werden können: wenn der Auffinder von den Urkunden ſchon im frühern Proceſſe Kenntniß hatte, und damit vorſätzlich zurückhielt. §. 22., §. 2. Nro. 1., §. 17. tit. 16. Theil I. der G. O. — Wegen des Eides de ignorantia ſehe man die Anmerk. zum §. 26. tit. 17. Theil I. Ueberhaupt bitte ich mit dem §. 24. tit. 16. auch die Note zum §. 4. litera b. tit. 14. Theil I. der G. O. zu vergleichen (wegen der Appellation gegen einen geleiſteten deferirten Eid ex capite noviter repertorum).

§. 26.

§. 26. Siehe den §. 173. 174. hoc tit. — Wegen der in das Feld gerückten Militairperſonen. Geſetzſamml. Jahrg. 1812. pag. 171. — Wie bis 1815 zu verfahren geweſen iſt, wenn bei einem im Preußiſchen ſchwebenden Proceſſe Zeugen vorgeſchlagen werden, die im Herzogthum Warſchau wohnten (Reſcript vom 16. Oktober 1812). Siehe auch die Anm. zu §. 225. litera a. tit. 10. Theil I. der G. O.

§. 26. 27. Confer. §. 173. 174. hoc tit., auch die Anmerk. zum §. 234. tit. 10. G. O.

§. 29. Wenn eine Unterbehörde eine Nullitätsklage nicht zulaſſen will, ſteht der Recurs an Se. Majeſtät frei. Anhang zur G. O. §. 439. — Wenn der Richter eine Klage nicht admittiren will, muß wohl als Ausnahme vom §. 439. des Anhangs zur G. O., eine Beſchwerde höchſten Orts zuläſſig ſeyn. Wo wäre ſonſt Hülfe!

Titel 17.

Litisdenunciation, Adcitation.

§. 2. Der Litisdenunciant kann auch bezwecken: daß ſich der Denunciat, damit er zahlungsfähig werde, an den Gegner halten, und dieſem Einwendungen, die der Denunciant gar nicht allegiren darf, opponiren möge. Anm. zu §. 222. tit. 11. Theil I. LR. — Confer. die Anm. zum §. 26. 27. tit. 17. Theil I. der G. O.

§. 3. Auch ein verklagter correus debendi, der an einen Andern ſich regreſſiren kann. §. 449. tit. 5. LR. — Auch ein Mandatar kann ſeinen Subſtituten vorladen laſſen, wenn er ſelbſt wegen deſſen Verſehen vom Mandanten auf Schadenserſatz belangt wird. Conf. §. 465. tit. 11. Theil I. LR. Siehe auch die Anm. zu §. 8. §. 2. tit. 17. Theil I. G. O. — Wer wegen einer Schuld auf den Grund des §. 494. oder 46. tit. 20. Theil I. LR. verklagt wird, kann zwar den Käufer und Beſitzer des verpfändeten Grundſtücks adcitiren laſſen, um exceptiones solutionis etc. zu ſuppeditiren; allein dadurch darf der Fortgang der Hauptſache nicht aufgehalten werden; es iſt auch eigentlich von keinem Regreß die Rede. — Jemand, der eine Vindikationsklage gegen denjenigen, der ſein Grundſtück aus einer nothwendigen Subhaſtation erkauft hatte, anſtellte, und dem ſubhaſtirenden Gericht, weil es bei der Subhaſtation Förmlichkeiten vernachläſſigt haben ſollte, litem denuncirte: ward bedeutet: daß ja der Litisdenunciat kein Intereſſe haben könne, ihm beizuſtehn, vielmehr eher dem Gegner beiſtehen würde und müſſe, daher auch eigentlich

lich der Verklagte dem Gericht litem denunciren möchte, um deſſen Beiſtand aufzurufen. — So kann auch ein Richter, an den man ſich regreſſiren will, adcitirt werden. Wenn ein Bürge, der als Hauptſchuldner verklagt wird, einen Dritten darüber zum Zeugen vorſchlägt: daß dieſer der Hauptſchuldner ſey: Anm. zu §. 232. tit. 10., §. 34. tit. 17. Th. I. G. O.

§. 4. Auch wenn kein Regreß ſtatt findet, iſt oft die Litisdenunciation ſtatthaft, z. E. wenn ein Mandatarius ex facto turpi doloso belangt wird, hat er zwar keinen Regreß an ſeinen Mandanten, kann aber dieſen adcitiren laſſen, um beweiſen zu helfen: daß das Mandatum kein turpe war. In possessorio summariissimo findet wohl auch im Preußiſchen weder Eviction noch Litisdenunciation ſtatt. — Auch um ſich ſelbſt zu legitimiren, ſeine Klage zu begründen, kann man einen Andern vorladen laſſen, z. E. der erſte Pfandnehmer, welcher das Pfand weiter verſetzt hat, den zweiten Pfandnehmer, wenn erſtrer den Verpfänder auf Rückzahlung des Pfandſchillings belangt. Anmerk. zu §. 133. tit. 20. Theil I. LR. Suplemente zum Commentar.

§. 5. Am Schluß iſt §. 183. tit. 10. zu allegiren.

§. 8. Oder will der Denunciant, daß ſich der Denunciat an ſeinen Gegner halten ſolle? Anmerk. zum §. 222. tit. 11. Theil I. LR. — Wer in einem Concurs ad liquidandum citirt iſt, aber behauptet: daß der Concurſiſex nur ein Mitglied des dem Citirten verpflichteten ganzen Kreiſes ſey, und daß er ſich blos an den ganzen Kreis halten wolle, den er ad liquidandum aufzufordern bitte — kann erwarten: daß der Richter den Kreis auffordern werde. Nöthig hat er es zwar nicht, ſo wenig als der Gläubiger nöthig hat, den Kreis zu adcitiren; es iſt auch eigentlich keine Nomination, deren Begriff im §. 34. tit. 17. ſehr eng beſtimmt iſt, anzunehmen; es ähnelt aber die Erklärung des Liquidanten einigermaßen damit, und tritt zwiſchen die Litisdenunciation und Nomination. — Wer, wegen einer Schuld belangt, einen Dritten darüber zum Zeugen vorſchlagen will: daß dieſer Dritte der Hauptſchuldner ſey, dem der Kläger blos auf Geheiß des Verklagten creditirt habe (§. 214. tit. 14. LR.), thut beſſer: dem Dritten litem zu denunciren. Anm. zu §. 34. — In wiefern im Exekutivprozeſſe ein Verklagter litem denunciren darf? Anm. zu §. 17. tit. 17. Theil I. G. O.

§. 10. Der Ceſſionar einer Bankobligation, welcher ſich bei dem behufs ihrer Amortiſation erfolgten Aufgeboth nicht meldete, ſich präcludiren ließ, ſeinem Cedenten nicht litem denuncirte, verliert den Regreß an den Cedenten (welcher zur Ceſſion nicht legitimirt geweſen war) keinesweges, obſchon ſein Erſcheinen zur Ausmittelung des erſten unredlichen Erwerbers hätte dienlich ſeyn können. Jahrb. für Geſetzg. 1814. Heft 6. p. 317.

N §. 11.

§. 11. Confer. LR. I. 11. §. 148.

§. 12. Wenn der Richter ſeine Pflicht verſäumet hat, oder es nicht konſtirt daß er ſie beobachtete (§. 4. Nro. 9. tit. 5.), ſo ſollte die Parthei auch noch länger, als der §. 15. tit. 17. es zuläßt, zur Litisdenunciation admittirt werden. (Anm. zum §. 15. tit. 17.)

§. 13. Wenn der Litisdenunciant die Regreßklage ſofort anſtellen wollte: ſo möchte ihm wohl der Denunciat als Beklagter in vielen Fällen die exceptionem plus petitionis tempore mit Recht entgegen ſetzen können. Denn wenn gleich letztrer künftig keine, auf den Hauptprozeß ſich beziehende Gründe oder Einwendungen anführen darf: ſo muß doch aber ſo viel feſtſtehen, daß Denunciant ſuccumbirt hat, und der Fall eines möglichen Regreſſes eingetreten iſt. Vorzüglich ſcheint mir dies Bedenken erheblich, wenn der Fall des §. 24. eingetreten iſt. (Conf. §. 27.) Sofern der Litisdenunciant nur irgend ein fundamentum denunciationis angiebt, darf er mit der Denunciation durch ein Dekret nicht abgewieſen, auch dieſe nicht eben ſtreng geprüft werden. So iſt alſo, zumal jeder Denunciat, ſeiner Verhältniſſe wegen, blos im Termin aſſiſtiren wird wollen, oder wenn er will, ja auch ausbleiben kann, das Adcitationsgeſuch eines aus einem Schuldſchein ſolidariſch Verklagten, der ſeinen ſolidariſchen Mitverpflichteten, weil dieſer die Valuta an ſich genommen haben ſoll, adcitirt wünſcht, zuläßig, wenn letztrer auch als Subalternoffizier im Schuldinſtrument unterſchrieben iſt, und in dem Adcitationsgeſuch nicht behauptet wird: daß die Valuta gültig in den Nutzen des mitverpflichteten Offiziers vertirt worden ſey. Ob eine Parthei, einer Gerichtsperſon deshalb: weil ſolche die den Prozeß veranlaſſende Willenserklärung einer Parthei unrichtig ausgelegt oder verſtanden haben ſoll, oder nach der Meinung des Litisdenuncianten ſie nicht beſtimmt genug faſſen lies, Litem denunciren darf, und damit gehört werden muß, ſelbſt wenn es noch ganz unentſchieden iſt: ob nicht jene Willenserklärung beſtimmt gefaßt, und deutlich genug ſey? Anm. zum §. 474. tit. 2. Theil II. LR.

§. 14. Confer. lex 29. §. ultim. de Evictione.

§. 15. Confer. §. 6. und 7. tit. 23., LR. I. 11. §. 144. Ob §. 15. der G. O. unter dem Anbringen der Litisdenunciation bei der Appellationsanmeldung, das bloße Anmelden, oder, wie ich glaube, das ſubſtantiirte Anbringen verſtehe, iſt zweifelhaft. Wenn der Curator eines Minorennen dabei gefehlt hat, ſo ſiehe die Anm. zum §. 275. tit. 18. Oft iſt es erſt bei Abfaſſung des Appellationsberichts zu beurtheilen möglich: ob lis müſſe denuncirt werden, nehmlich der Mandatar iſt eher nicht gehörig darüber informirt. — Einem Appellaten muß es freiſtehen: ſogar

gar erſt nach Empfang des Appellationsberichtes (der ihn auf die Nothwendigkeit erſt führt) litem zu denunciren. Auch er hatte früher vielleicht keine Veranlaſſung, z. E. wenn in einem Conkurs die Forderung des Appellaten eingeräumt iſt, hingegen ein Concreditor appellirt. (Analogie des §. 12. tit. 14. Theil I. der G. O) Gemeine Leute, die vom Richter erſter Inſtanz über die Litisdenunciation nicht gehörig belehrt ſind, müſſen jederzeit damit wohl noch gehört werden.

§. 16. Kann wohl der Preußiſche Richter einer Litisdenunciation Statt geben, wodurch dem Perſonale eines ausländiſchen, z. E. ſächſiſchen Gerichts, Lis denuncirt wird? Ich glaube nicht, weil die Commination des §. 19. nicht zur Ausübung kommen kann, wenn gleich der Denunciant die Inſinuation beſorgen wollte. — Wenn Jemand, dem man Litem denunciren will, abweſend iſt, und ohne einen Mandatar zurückgelaſſen zu haben, latitiret: ſo kann der Denunciant, glaube ich, ohne Nachtheil die Litisdenunciation unterlaſſen, kann aber auch nach §. 21. 50. 377. tit. 18. Theil II. LR. auf Bevormundung antragen. Der §. 16. iſt auch in Ausübung zu bringen, wenn z. E. bei dem Glogauer Oberlandesgericht in einem Prozeſſe dem Breslauer Oberlandesgericht Lis denuncirt wird, und es muß ſodann der Denunciant die Vorladung dem Präſidium des Gerichts, welchem Lis denuncirt worden, inſinuiren. Anm. zum §. 13. tit. 17. G. O. und zum §. 127. tit. 10. Theil II. des LR. Siehe auch den §. 16. tit. 1. Theil III. G. O. Wie in meiner Note zum §. 127. 130. tit. 10. Theil II. des Landrechts bemerkt iſt, wird den einzelnen Mitgliedern eines Kollegii nur in ſo fern Lis denuncirt, wenn von einer Pflichtwidrigkeit, einem Verſehen die Rede iſt. Dem ganzen Kollegium aber, ohne Rückſicht, ob es aus neuen Mitgliedern beſtehet, iſt in ſo fern Lis zu denunciren, als das Kollegium etwas aufrecht erhalten oder das dem Denuncianten ertheilte Recht gewähren ſoll, überhaupt in ſo fern es als Kollegium dasjenige zu präſtiren aufgefordert wird, was es innerhalb ſeiner Befugniſſe vorgenommen hat.

§. 17. Im Exekutivprozeß darf ein Verklagter durch eine angebrachte Litisdenunciation die Verlegung des Termins nicht hoffen. Er muß den Denunciaten ſelbſt zum Termin mitbringen, oder die Denunciation zeitig genug einreichen. Eine Ausnahme ſehe man in meiner Anm. zum §. 118. tit. 4. Theil II. LR. Der §. 18. tit. 17. Theil I. der G. O. muß auch im Exekutivprozeß einem Denunciaten, wenn die Litisdenunciation einmal zugelaſſen iſt, zu ſtatten kommen.

§. 18. Im Exekutivprozeſſe. Anmerkung zum §. 118. tit. 4. Theil II. LR.

§. 19. Die Communication der künftigen Sentenz an den ausgebliebenen Denunciaten iſt nicht nöthig. Ob der Litisdenunciant, ehe er den Regreß anſtellt, zuvor alle Inſtanzien verſucht haben muß? §. 345. tit. 14. Theil I. LR. Siehe auch die Anm. zu §. 22. tit. 17. G. O., §. 8. tit. 19. Th. I. LR. Conf. die Anm. zum §. 32. tit. 17. Th. I. G. O.

§. 21. Wenn auch ein und derſelbe Mandatarius die Rechte des Litisdenuncianten und Denunciaten im Prozeſſe wahrnehmen kann: ſo darf er doch die im §. 21. erforderte Erklärung des Litisdenunciaten: ob dieſer den Regreß anerkenne, nicht abgeben, ſondern erſt nachher darf er vom Denunciaten Vollmacht annehmen.

§. 22. 23. Daß der Denunciat Eviktion zu leiſten ſchuldig, wird alſo noch nicht feſtgeſetzt. — Wegen des fori, wo der Separatprozeß anzuſtellen iſt, ſiehe Leyser. Specimen 238. Medit. 7., Specim. 241. Med. 5. — Der Litisdenunciat, der ſich in den Hauptprozeß nicht einlaſſen mögen, darf ſich nie beſchweren, wenn ihm die gegen den Denuncianten ergehende Sentenz unbekannt bleibt. Wenn ein Denunciat zwar weder aſſiſtiren noch den Regreß anerkennen mag, dabei aber erklärt: daß er die vom Denuncianten als Kläger in der Klage gegen ſeinen Verklagten angeführte Thatſachen und Beweismittel genehmige, ſo liegt hierinn noch keine Ceſſion ſeines gegen den Verklagten habenden Rechts an den Kläger. Anm. zu §. 156. tit. 5. Theil I. LR.

§. 24. Siehe die Anm. zu §. 21. Diejenigen Koſten, welche die auf Antrag des Denunciaten erlaßne gerichtliche Verfügungen verurſachen, ſind dem Denuncianten, deſſen Vortheil befördert wird, anzuſetzen. §. 17. 18. tit. 23. Theil I.

§. 25. Der §. 288. iſt ein falſches Allegatum. Siehe §. 24. 26. tit. 13. Anm. zum §. 279. tit. 10. Ob der Denunciat auch ex propria persona et ex alio negotio Einwendungen hernehmen könne? Anmerk. zu §. 222. tit. 11. Theil I. LR.

§. 26. Auf nothwendige Eide iſt der §. 26. wohl auch anwendbar. — Läßt ſich der Litisdenunciat pro jurare nolente erklären, leiſtet alſo den Eid nicht ab: ſo hat der Denunciant alsdann, wie ich glaube, nicht nöthig: annoch de ignorantia zu ſchwören; er iſt dazu nicht verbunden. Doch ließe ſich auch behaupten, daß der Eid de ignorantia dann deſto nöthiger ſcheine. — Wenn ein Ceſſionar, dem ein Eid de veritate deferirt wird, ſeinem Cedenten nicht Litem denunciren will. Anm. zu §. 279. tit. 10.

§. 26. 27. Ein klagender Ceſſionar hatte ſeinen Cedenten (eigentlich den Curator der Concursmaſſe des Cedenten) adcitirt. Der ausgeklagte Schuldner opponirte den Einwand nicht erhaltner Valuta. Der Ceſſionar leiſtete ſodann den ihm vom Kläger hierüber de ignorantia deferirten

rirten Eid, und der Curator der Conkursmaſſe des Cedenten leiſtete eben- falls ein Jurament de ignorantia, beide dahin: es ſey ihnen außer den aktenmäßigen Umſtänden nichts bekannt, wodurch ihr Behaupten wider- legt würde: daß der ausgeklagte Schuldner nicht nur die Valute baar, ſondern auch noch als verſteckter eigentlicher Creditor hundert Thaler Dou- ceur für Ausſtellung des Schuldſcheines nach der Angabe des Cedenten empfangen habe. Der Verklagte ward alſo in die Zahlung der Schuld, jedoch nur in die Hälfte der eingeklagten Summe verurtheilt, weil ſich bei der Inſtruktion des Prozeſſes durch Eingeſtändniſſe gefunden hatte: daß der Ceſſionar blos Eigenthümer der Hälfte des Schuldſcheins war, und er die andre Hälfte für den Cedenten als ſtillſchweigenden Miteigen- thümer ausgeklagt hatte, dieſer aber dem Prozeß qua Mitgläubiger nicht beitreten wollte, als er (eigentlich der Curator ſeiner Conkursmaſſe) bei Gelegenheit der Erklärung über die Acceptation des Eides, wegen ſeines Beitritts gefragt worden war. In der Folge entſtand nun zwiſchen dem litisdenunciatiſchen Curator und dem Verklagten über verſchiedne wechſel- ſeitige Forderungen und Gegenforderungen des Letztern an den Cridarius, ein Berechnungsverfahren, und nun kam auch die oberwähnte Poſt und das Douceur von hundert Thalern wieder zur Sprache. Der Curator wollte es dem Gegner von deſſen Forderungen abrechnen, es frug ſich da- her: ob, da der Letzte den Empfang ganz leugnete, angenommen werden mußte: daß in dem frühern Prozeſſe durch den Eid des Curators erwie- ſen ſey: der Gegner habe das Douceur empfangen, und ob jener Eid in dem itzigen Prozeß relevire? Meines Erachtens war durch jenen, im frü- hern Prozeſſe blos de ignorantia abgeleiſteten Eid, nichts wegen der hun- dert Thaler für den neuen Prozeß erwieſen. Denn dieſer Summe war in der Formel des Eides nur beiläufig (nominationis cauſa) gedacht. — Wie konnte es dort intereſſiren: ob der Curator qua Litisdenunciat ohne weitern Beweis behauptet hatte: der Cridarius habe dem damaligen Ver- klagten hundert Thaler Douceur gegeben? Wegen dieſes Douceurs hatte der damalige Kläger kein Intereſſe; der litisdenunciatiſche Curator hatte pro interesse des Cridars der Klage nicht beitreten wollen. In dem neuen zweiten Prozeſſe mußte alſo wohl der Curator aliunde beweiſen: daß dem Gegner das Douceur gegeben ſey, oder es ſtand dieſem doch wieder der Gegenbeweis durch Schriften, Zeugen ꝛc. frei. Es ſtand ihm wohl ſogar frei, zu beweiſen: daß er die Valute des oberwähnten Schuld- ſcheins, ſo weit itzt die Hälfte vom Curator verlangt werde, nicht erhalten habe. Denn in Anſehung des Miteigenthums des Cedenten war ja in dem erſten Prozeſſe (wo zufolge des §. 29. 33. tit. 17. gegen ihn als

als den Litisdenunciaten nicht mit erkannt worden war), gar nicht abgeſprochen worden, weil der Cedent für ſeinen Theil der Klage nicht beitreten wollen. Eine Geldſumme iſt res dividua, obſchon ein Eid über die Verhältniſſe zu derſelben res individua ſeyn kann. Confer. §. 88. lit. b., §. 293. tit. 10. Theil I. G. O. — Die überhaupt nur ſehr ſkizzirt vorgetragene Lehre von Litisdenunciationen kann den Fall, wo der Litisdenunciat theilweiſer Miteigenthümer des Litisdenuncianten iſt, nicht erwähnen; es verſteht ſich aber von ſelbſt: daß, da ſogar der Litisdenunciant in der Regel gegen den Litisdenunciaten ſeine Rechte im Separatprozeß geltend machen muß, der Denunciat, welcher bei dem erſten Prozeß blos als ſolcher koncurrirte, und ſeine Miteigenthumsrechte ad separatum geſtellt ließ, in der Folge, wenn er ſie ausklagt, auf die in dem frühern Prozeſſe aufgenommne Beweismittel ſich nicht berufen, nicht Richter in ſeiner eignen Sache werden kann. Daß Eide, welche in dem einen Prozeſſe blos de ignorantia geleiſtet wurden, in einem andern Prozeß unter denſelben Partheien durch Gegenbeweis elidirt werden können, ſelbſt wenn von einerlei Objekt in beiden Prozeſſen die Rede war, dies zeigt §. 23. 24. tit. 16. Theil I. der G. O. Hier wird es ſichtbar: daß ſolche Eide de ignorantia den künftigen Gegenbeweis nicht verſchränken. (Anm. zu §. 6. 8. tit. 22.).

§. 29. Confer. lex 66. §. 2. Dig. de Eviction., lex 49. princip. de Judiciis, ferner §. 228. Nro. 8. tit. 10. Theil I. der G. O. — In Gemäßheit des §. 29. tit. 17. Theil I. G. O. ward in einem Falle der Litisdenunciat, der den Proceß mit Einſtimmung des Denuncianten übernommen hatte, vom Richter principaliter, der Denunciant blos in subsidium verurtheilt. Beide aber müſſen, wenn nicht aus den beſondern Rechtsverhältniſſen ein Anderes folgt, gleichmäßig verurtheilt werden. In dem erwähnten Falle beruhigte ſich der Kläger, wie der Denunciant, bei der Sentenz, der Denunciat appellirte, ohne Nova anzuführen, und nun ward durch die Appellationsſentenz feſtgeſetzt: daß der Denunciat vor der Hand ganz ex nexu zu laſſen ſey, und der Kläger ſich an den Verklagten als Denuncianten halten müſſe, beiden aber der Regreß an den Denunciaten frei bleibe. Kläger, ein Fuhrmann, den der Litisdenunciat für ein beſtimmtes Frachtlohn gedungen hatte, klagte gegen den Verklagten (Litisdenuncianten) auf Zahlung eines höhern Frachtlohns, welches dieſer als Schaffner oder Factor des Denunciaten, gewiſſer Umſtände halber, in eignem Namen erhöhet haben ſollte. Der verklagte Factor läugnete die Erhöhung, und der von ihm adcitirte Principal übernahm den Proceß in ſo fern, als er gleichfalls dieſe Erhöhung in Abrede

nahm.

nahm. Der erſte Richter ließ aber den Fuhrmann, der einen Zeugen für ſich hatte, zum Supletorio über das Factum der Erhöhung, und condemnirte dann den Denunciaten principaliter. Da aber die Condemnatoria auf einer Handlung beruhte, die der Denunciat, weil der Denunciant fines Mandati überſchritten haben mußte, anzuerkennen und zu vertreten nicht ſchuldig war: ſo reformirte der Appellationsrichter und führte aus: daß der Denunciat den Proceß nur in ſofern übernommen und mit dem Denuncianten communem causam gemacht habe, als nicht im Verfolg der Sache ein Factum ausgemittelt ward, was Denunciant allein zu vertreten hatte. — Wenn z. E. der Denunciat einräumt: daß er der Hauptſchuldner, und der Denunciant blos Bürge ſey: ſo kann dem Kläger daran gelegen ſeyn: daß der Verklagte der Hauptſchuldner bleibe. Anmerkung zu §. 34.

§. 31. Einem Denunciaten, der gar nicht im Termin erſchienen iſt, darf auch der Ausfall der Sentenz nicht notifizirt werden. — Conf. die Anm. zum §. 32. tit. 17. Theil I. G. O.

§. 32. Confer. §. 61. tit. 14., §. 4. tit. 10., Anmerkung zu §. 31. tit. 17. G. O, Leyser. Specimen 241. Med. 5. — Der Litisdenunciant muß es ſich gefallen laſſen: wenn der Denunciat, nachdem er ſich in der erſten Inſtanz kontumaciren laſſen, anſtatt das Remedium restitutionis zu ergreifen, appellirt, und der Denunciant hat blos Anſpruch auf Schadens- und Koſtenerſatz, darf aber, ſollte es ihm auch mehr konveniren, die Appellation aus dem Grunde: weil der Denunciat zufolge des §. 19. tit. 17. mit keinen Einwendungen gegen die Hauptſache zu hören ſey, keinesweges unzuläſſig achten.

§. 33. Wenn ein Kläger ſeinem Auctori litem denuncirt hat, und dieſer ſowohl den Regreß agnoscirte, als auch bei dem Prozeß gegen den Beklagten überall zugezogen worden, nachher aber Kläger abgewieſen wird: ſo iſt alsdann der Litisdenunciat wohl nicht erſt mit der Separatklage wider den Beklagten zu hören, wenn er ſolche auf keine andere Gründe ſtützen kann, als die ſchon in jenem Prozeß vorgekommen waren. So klagte der St., als ehemaliger Beſitzer einer Brandtweinbrennerei, deren Avulſion von dem Rittergut durch die Kammer aus Landespolizeigründen annullirt worden war, gegen den dritten Beſitzer des Ritterguts, zu welchem der Urbar wieder zurückkehrte: daß dieſer, weil er den Nutzen der Reunion ziehe, dem Kläger auch dasjenige Kaufgeld reſtituiren ſolle, was dieſer dem Rittergutsbeſitzer Cajus, dem Vorfahren des Beklagten, gezahlt hatte. Dem Letztern hatte Kläger litem denuncirt, beide verfolgten den Prozeß, wurden aber abgewieſen, theils weil Kläger ein unrecht-

fertiger

fertiger Beſitzer war, der ein bloßes jus personale an den Cajus hatte, theils weil der Beklagte das Rittergut vom Cajo in Pauſch und Bogen ohne Anſchlag gekauft hatte, mithin den Urbar, der zur Zeit ſeines Kaufs zwar ſchon veräußert und abgeriſſen war, im rechtlichen Sinn aber nach §. 106. tit. 2. des Landrechts noch zum Rittergut gehörte, nicht beſonders zu bezahlen nöthig habe. Der Separatprozeß, den der Cajus wider den Beklagten anſtellen wollte, konnte nun blos die ſchon im Hauptprozeß ventilirte Frage zum Gegenſtande haben: ob Cajus, wiewohl er das Rittergut in Pauſch und Bogen ohne Anſchlag verkauft hatte, von dem Käufer für den Urbar als eine neu hinzugetretene Realität etwas nachträglich fordern könne. — Den merkwürdigen Gang eines Prozeſſes, worin gegen einen Adcitaten erkannt war, dem in der Folge kein Separatprozeß gegen den Adcitanten verſtattet wurde, ſiehe im Aprilſtück der allgemeinen juriſtiſchen Monatſchrift vom Jahr 1806. pag. 385. Wenn ein Bürge, um von dem Hauptſchuldner vor der Hand die Exekution abzuwenden, die Bürgſchaft erſt geleiſtet hat, als Jener ſchon rechtskräftig verurtheilt war: ſo hat wohl der Gläubiger nicht nöthig, ehe er den Bürgen belangt, nochmals von neuem gegen den Hauptſchuldner zu klagen; es iſt hinreichend, wenn er zu gehöriger Zeit künftig Exekution gegen ihn nachſucht. Anm. zu §. 283. tit. 14. Theil I. LR.

§. 34. LR. I. 12. §. 301. — Ob und wie ſich ein unredlicher Beſitzer für ſich und den wahren Eigenthümer gegen einen Dritten vertheidigen darf? §. 137. tit. 7. Theil I. LR., §. 618. tit. 9. nebſt Anmerk. Der Begriff der Nomination iſt, glaube ich, zu eng; einen Fall, der zwiſchen die Nomination und Adcitation in die Mitte tritt, habe ich in der Note zum §. 8. tit. 17. Theil I. der G. O. aufgeführt — Wer, wegen einer Schuld belangt, einen Dritten darüber zum Zeugen vorſchlagen will: daß er (der Dritte) der Hauptſchuldner ſey, welchem der Kläger auf Gefahr des Verklagten habe kreditiren müſſen (§. 214. tit. 14. Theil I. LR.), der thut immer beſſer, dem Dritten litem zu denunciren. Anm. zu §. 232. tit. 10. G. O. Denn räumt der Dritte das Verhältniß ein: ſo kann er, beim Leugnen des Klägers, den Beweis mit führen helfen; leugnet der Denunciat das Verhältniß, ſo ſchadet dies nicht ſo viel, als wenn es derſelbe als Zeuge leugnet. §. 229. 232. nebſt Anmerkung dazu.

§. 35. Ger. Ordn. tit. 24. §. 11., §. 7., Anmerk. zu §. 34. tit. 17.

§. 36. Macht eine Gemeinde gegen den Pächter des Fisci das jus pascendi geltend: ſo kann zwiſchen ihr und dem Fiskus während der

Pachtzeit

Pachtzeit kein Prozeß ſtatt finden, oder rathſam ſeyn, weil nach abgelaufner Pacht dem Fiskus die Restitutio in integrum kompetirt. §. 531. tit. 9. Theil I. LR., §. 9. des Publikationspatents vom 5. Febr. 1794, Leyser, Specimen 216.

§. 40. Um das Beiſpiel zu verſtehn, vergleiche man hiermit den §. 145. 46. tit. 7. Theil I. des Landrechts.

Titel 18.

Von Interventionen.

§. 2. Intervention blos im Wege des Arreſts. §. 90. tit. 47., §. 40. tit. 48.

§. 3. Intervention im Wege des Arreſts. §. 90. tit. 47., §. 40. tit. 48. Es muß der Mandatarius eine beſondre Vollmacht beibringen. Klein Rechtsſprüche II. pag. 273.

§. 4. In der Regel wird die Intervention wohl in demſelben Gericht, wo der Hauptprozeß ſchwebt, angebracht. Anmerkung zum §. 43. tit. 13.

§. 5. Iſt der Intervenient im rechtlichen Beſitze der ſtreitigen Sache geweſen, und geblieben: ſo kann die Exekution nicht in dieſe und gegen ihn vollſtreckt werden. §. 4. 9. 11. tit. 24., §. 35. tit. 17. Siehe übrigens den §. 90. tit. 47., §. 40. tit. 48. Zeigt ein Appellant an, daß er ſein Grundſtück, welches die Appellation veranlaßte, verkauft habe, und er nebſt dem Käufer der Appellation entſage: ſo hat man Ausweis über die Willensmeinung des Käufers verlangt. Anmerkung zu §. 5. tit. 20. — Confer. §. 90. tit. 47., §. 40. tit. 48. Theil I. der G. O. — Meldet ſich ein Prinzipalintervenient bei einem zwiſchen zwei Andern ſchwebenden Arreſtverfahren, um das objectum arresti in Anſpruch zu nehmen: ſo muß er zu den Arreſtverhandlungen zugezogen werden. §. 9. tit. 18. Theil I. G. O.

§. 6. Confer. die Anm. zum §. 5. Auch wenn dieſer §. eintritt, bleibt es wohl in Anſehung der Exekution gegen den verurtheilten Beklagten, bei der Vorſchrift des §. 5.; erforderlichen Falls könnte jedoch letztrer ad Depositum zahlen, oder die herauszugebende Sache einem gerichtlich beſtellten Sequeſter abliefern. Man allegire hier beiſpielsweiſe den §. 30. tit. 46. Ueberhaupt folgt ex Litis consortio nicht: daß ein Conſors durch ein Conſortium das Anrecht des Consortis agnoscire. Leyser. Specimen 118. Med. 1. Die Appellation eines acceſſoriſchen Intervenienten

ten iſt zuläſſig, wenn auch nach publicirtem erſten Urtheil ſeine acceſſoriſche Intervention in eine principale übergiug.

§. 9. Die Appellation eines acceſſoriſchen Intervenienten muß zugelaſſen werden, wenn ſich auch nach geſchloßner erſter Inſtanz ſeine acceſſoriſche Intervention immittelſt in eine principale verwandelt hat (§. 6. hoc tit.). — Der Intervenient muß auch bei einem bloßen Arreſtverfahren zugezogen werden. Anm. zum §. 5. tit. 18. Theil I. G. O.

§. 10. Confer. §. 7. tit. 24. nebſt Anm., ferner die Anm. zum §. 5. tit. 20., §. 5. tit. 18. Wie aber, wenn der Intervenient ſich erſt nach ergangenem Urtel erſter Inſtanz, welches rechtskräftig geworden iſt, meldet, und appelliren will? Dann darf er wohl eben ſo wenig zur Appellationsinſtanz zugelaſſen werden, wie z. E. ein Bürge, dem der klagende Gläubiger in der erſten Inſtanz gar nicht litem denuncirt hat, zum Appellatorium zuzulaſſen iſt, ohne daß eine der Hauptpartheien appellirt. So wollte Cajus, der ein Rittergut vom Sejus erkauft, aber ſo wenig, wie dieſer, den Civilbeſitz deſſelben erlangt hatte, als Naturalbeſitzer gegen ein Urtheil appelliren, wodurch Lucius, von welchem Sejus gekauft, auf die Klage eines Hypothekengläubigers kondemnirt war, weil Lucius ſich noch im Civilbeſitze befand. Siehe auch über die Frage: ob ein acceſſoriſcher Intervenient zur Appellation zuzulaſſen ſey, wenn nach dem Schluß der erſten Inſtanz ſeine Intervention in eine principale übergiug, die Anm. zum §. 6. 9. tit. 18. Theil I. der G. O. — Confer. die Anmerkung zum §. 32. tit. 17. Theil I. Landrecht.

Titel 19.

Von der Reconvention.

§. 1. 2. Siehe die Anm. zum §. 9. — Ob ein wegen Zahlung der Pachtpenſion verklagter Pächter nach regulirtem Interimistico ſeine Gegenforderung bei dem Untergericht (wo er belangt iſt) proſequiren muß, oder ſie bei dem Obergericht anbringen und verlangen kann: daß dort auch die Reconvention zum Spruch inſtruirt werde? Anm. zu §. 3. tit. 44. Theil I. der G. O.

§. 2. Ob ein wegen Zahlung der Pachtpenſion verklagter Pächter nach regulirtem Interimistico ſeine Gegenforderung bei dem Untergericht (wo er belangt iſt) proſequiren muß, oder ſie bei dem Obergericht anbringen und verlangen kann: daß dort auch die Reconvention zum Spruch inſtruirt werde? Anm. zum §. 3. tit. 44. Theil I. der G. O.

§. 3.

§. 3. Wenn ein Civiliſt wegen Injurien gegen Militair zur fiskaliſchen Unterſuchung gezogen, oder auch nur in ſimplen Prozeß verwickelt iſt, und nun redenunziret er, ſo daß gegen die Militairperſon eine Criminaluntersuchung nöthig wäre: ſo kann der Civilrichter gegen die Militairperſon gar nicht erkennen. Fiskaliſche und Criminalprozeſſe ſind diverſe, ſchon des Koſtenpunktes, der Formen wegen (Anm. zum §. 161. tit. 2. Theil I. der Gerichtsordnung).

§. 5. Auch wenn eine Reconvention ſo ſpät angebracht wird, oder ihre Inſtruktion ſo ſchwierig, und weit ausſehend iſt: daß der Kläger, deſſen Konventionsforderung früher ſchon liquid ward, dabei offenbar leidet, muß er (diejenigen Sachen ausgenommen, wo interimiſtiſch das Liquidum feſtgeſetzt, und beigetrieben werden darf) auf die Ausmittelung der Convention und das Erkenntniß warten, wenn nehmlich keine unbegründete, zur Verſchleppung der Sache gereichende Terminsprorogationen angebracht werden. Denn nicht nur, daß exceptio compensationis noch bei der Exekution angebracht werden darf — ein Kläger muß ja ſich allemal gefallen laſſen: daß der Verklagte im Schlußtermin neue Exceptionen anbringt. §. 3. tit. 10., §. 7. tit. 12. — Wenn bei der uneigentlichen Reconvention die Gegenforderung agnoscirt, oder durch die erſte Sentenz rechtskräftig iſt, hingegen wegen der Forderung appelliret wird — dann frägt es ſich: ob, ſofern Forderung und Gegenforderung aus einerlei Fundament entſpringen, und der Prozeß nicht aus mehreren Punkten beſteht, ſondern blos von der Kompenſation gegen die eingeklagte Forderung die Rede iſt — ſodann auf die Beitreibung der anerkannten liquiden Poſt, vor Entſcheidung der ganzen Sache, angetragen werden könne? Ich glaube nicht. Dieſe Frage kann indeſſen kein Vorwurf der Appellation ſeyn, ſondern iſt beim Exekutionsverfahren zu beurtheilen. Man ſehe auch meine Anm. zum §. 10. tit. 14., ſo wie zum §. 6. und §. 13. tit. 19., beſonders darüber: ob wegen der Reconvention vom Reconvenienten gegen den Kläger Arreſt geſucht werden könne, ohneractet die illiquiden Forderungen des Klägers ſich höher belaufen, als die Reconvention beträgt. — Exceptio compensationis ex eodem negotio iſt nicht anders wie jeder andre Einwand anzuſehen und zu inſtruiren. Ob der Verklagte (wenn er ſich gefallen laſſen will: daß er in conventione früher kondemnirt werde) die auf der Kompenſation beruhende Reconvention in einem andern foro, nehmlich im foro des Klägers, beſonders anbringen dürfe, oder ob der Kläger, und eines von beiden Gerichten, widerſprechen dürfe, iſt in der Anmerk. zum §. 3. tit. 44. Theil I. der G. O. erörtert. Der Einwand der Kompenſation kann zwar, auch wenn dieſe aus einem

andern

andern Geſchäfte wie die Forderung des Klägers entſprungen iſt, in demſelben Prozeſſe, wo dieſe erörtert wird, mit zur Inſtruktion gebracht werden, allein nur in ſo fern als die Gegenforderung in demſelben Termine, wo ſie gerügt wird, ſofort liquid gemacht werden kann, iſt die Kompenſation als Reconvention in demſelben Prozeß zu berückſichtigen; ihrenthalben wird kein neuer Termin angeſetzt, ſie gehört außerdem ad Separatum. §. 359., Anm. zu §. 346. tit. 16. Theil I. Landrecht. Wollte man aus §. 361. 362. ibid. folgern: daß die Kompenſation nicht ſofort liquid gemacht werden dürfe, ſondern Terminsprorogationen ſtatt fänden: ſo widerſpräche dies der Beſtimmung in der Lehre von Reconventionen, wornach dieſe, wenn ſie ex diverſo fundamento herrühren, die Inſtruktion der Konvention nicht aufhalten ſollen. Daß bei dem Einwande der Zahlung, welche gewöhnlich leichter wie die Kompenſation zu erweiſen iſt, der Erweis nicht ſofort erfordert wird, relevirt nicht. Auf welche Art etwas liquid gemacht werden könne, beſtimmt §. 26. tit. 27. und der §. 19. tit. 44. Theil I. der G.O. Als einſt ein Bürger das ihm vorgeſetzte Magiſtratskollegium wegen ſchuldiger Hypothekenintereſſen verklagte, opponirte dieſes: daß Kläger Servis und andere öffentliche Abgaben reſtire, welche 50 Rthlr. betrügen. Beweis ward nicht geführt; da aber der Kläger, ohnerachtet er den Reſt beſtritt, keine Quittungen ſofort producirte: ſo ward novus terminus inſtructionis anberaumt.

§. 6. Wenn der Verklagte bei Beantwortung der Klage eine Widerklage ex eodem fundamento angebracht, und Kläger zu ſeiner Gegenerklärung mehrmalige Terminsprorogationen erlangt hat, ſodann aber der Richter in contumaciam erkennet, ihn mit der Klage abweiſet, und reſp. verurtheilt: den Widerkläger nach deſſen Antrage zu befriedigen, hierauf aber der Kläger, mit Beſcheinigung von Verhinderungsurſachen, Reſtitution nachſucht: ſo frägt es ſich: ob er dazu zuzulaſſen iſt, oder ob er appelliren muß? (§. 44. tit. 9., §. 79. tit. 14.). In einem gewiſſen Falle ward Erſtres angenommen, weil, ehe noch das Erkenntniß abgefaßt worden war, der Kläger vergeblich Moram purgirt hatte (§. 3. tit. 10.). — Wenn die Exceptio compenſationis erſt in der Appellationsinſtanz opponirt wird (ſie mag nun mit der Konvention aus einerlei Geſchäft herrühren oder nicht), ſo kann der Appellat blos mit der Klage abgewieſen, aber nicht in die Bezahlung der überſteigenden Summe verurtheilt werden. — Im Sinne des §. 6. tit. 19. ſcheint es mir einerlei: ob der Verklagte gar keine eigentliche Gegenforderung anbringt, ſondern blos einen Einwand, in welchem aber eine Gegenforderung liegt. Als Cajus auf Räumung ſeiner Wohnung, und Zahlung von 17 Thaler

Miethe,

Miethe, verklagt, und dann verurtheilt war, ohnerachtet er opponirt hatte: daß ihm lebenslänglich freie Wohnung zuſtehe, appellirte er, und ich hielt die Appellation, weil die Prätenſion eines lebenslänglichen Rechts ſubverſirte, zuläſſig, ohnerachtet jene Prätenſion nur als Einwand vorkam. — Die Exekution gegen den Wiederbeklagten darf nur durch Requiſition ſeines ordentlichen Richters vollſtreckt werden. Anhang zur Ger. Ordn. §. 151. — In wiefern in der Appellationsinſtanz eine Reconvention ad effectum compensationis nachgebracht werden könne? Anm. zum §. 49. tit. 14. Theil I. (Comm. zur G. O.). — Wenn in einem Prozeß, wo Forderung und Gegenforderung vorkommt, die Forderung eine höhere Summe beträgt, als die Gegenforderung: ſo kann der Beklagte ſchon deshalb nicht zur Sicherſtellung ſeiner Gegenforderung ein Geldquantum, welches von ihm für den Kläger aus einem ganz andern beſondern, längſt rechtskräftigen Prozeſſe, ſo eben exekutiviſch beigetrieben werden ſoll, mit Arreſt zu belegen, und zurückzubehalten befugt ſeyn, wäre auch ſonſt der Kläger ſeiner Armuth halber unſicher, und die Gegenforderung nicht weniger, als die Forderung beſcheiniget. Cajus war dem Lucius rechtskräftig 800 Thaler ſchuldig; als es zur Exekution kam, und Cajus eine Forderung für Lieferungsreſte, welche der Lucius als geweſener Pächter der Steuerkaſſe ſchuldig geblieben war, mit 248 Thalern in Anregung brachte, ließ ſich der Lucius deren vorläufige Abrechnung mittelſt Vergleichs gefallen, und begnügte ſich mit dem Uebrigen. Der Vergleich ſprach aber undeutlich darüber: ob Lucius die Lieferungsreſte und deren Höhe anerkenne, oder ob er nicht blos dem Cajus, wegen gedachter 248 Thaler, Zahlungsfriſt auf eine gewiſſe Zeit habe verwilligen wollen. Als, nach Verlauf dieſer Friſt, Lucius die 248 Thaler exekutiviſch beitreiben laſſen wollte, obmovirte Cajus: daß Jener die Lieferungsreſte in dem Vergleichsabkommen anerkannt habe, mithin keine Exekution ſtatthaft ſey. Der Richter verfügte ſie aber doch, weil nicht anzunehmen wäre: daß Lucius ſeinem aus dem rechtskräftigen Judikate klar hervorgehenden Rechte habe entſagen, und eine unbeſcheinigte Forderung, welche Cajus erſt einklagen müſſen, freiwillig habe anerkennen wollen. Ehe indeſſen die Exekution vollſtreckt ward, hatte Lucius vier neue Forderungen (in Summa 500 Thaler) mittelſt beſondern Prozeſſes eingeklagt, und der Cajus dabei wieder die Lieferungsreſte im Betrage von 248 Thalern reconveniendo geltend gemacht. Forderung und Gegenforderung war aber noch nicht liquid geworden, als Cajus, um die Exekution zu hintertreiben, ein Arreſtgeſuch zu den neuen Prozeßakten anbrachte, worin er wiederum die ſchuldigen 248 Thaler auf ſeine Gegen-

forderung

forderung zurückbehalten zu dürfen bat, theils weil Lucius, als ein Menſch von dürftigen Vermögensumſtänden, die Gelder ſonſt verzehren würde, theils weil die Gegenforderung des Lucius durch den obenerwähnten Vergleich beſcheiniget ſey. Allein der Richter hielt die Beſcheinigung durch das Berufen auf den dunkeln Vergleich nicht für geführt; ſeinetwegen hatte man ja früher ſchon die Exekution auch nicht ausſetzen mögen. Vorzüglich aber ward das Arreſtgeſuch abgewieſen, weil in dem neueſten Prozeſſe die Höhe der Forderung des Lucius in conventione, ſo wenig ſie auch liquid war, den Betrag der Gegenforderung des Cajus überſtieg, weshalb denn Letztrer auf Sicherſtellung derſelben im Wege des Arreſts keinen Anſpruch machen konnte. Vorgekommen zu Liegnitz 1814, in Sachen Pächter Hahn contra Wernerin. (Confer. die Anmerkung zum §. 5. tit. 19. Theil I. der G. O. und zu §. 453. tit. 16. Theil I. LR.)

§. 7. Confer. LR. I. 11. §. 412., ibidem I. 16. §. 313., G.O. I. 10. §. 279. und die Anm. dazu. Der Schneider A. klagte einen, vom B. per Cessionem erhaltnen Schuldſchein gegen den C. in process. ord. aus, und letztrer opponirte, daß er dem B. Pfänder zur Sicherheit auf dieſe Schuld gegeben habe, welche er zurückforderte, und worüber er auf das Geſtändniß des B. als Cedenten provocirte. A. ignorirte ſoches, ohne es zu leugnen (der Inſtruent hätte eine beſtimmtere Erklärung fordern ſollen), wollte ſich auch auf die Einwendung wegen der Pfänder, wovon aus dem Schuldſchein nichts erhellte, weil ſolche erſt ſpäter gegeben worden waren, gar nicht einlaſſen, und Acta wurden zum Spruch vorgelegt. Ohngeachtet per Resolutum die offenbar relevante Vernehmung des Cedenten ad instantiam des Beklagten C. hätte verfügt werden ſollen (wenn man nicht etwa den Kläger, weil er eigentlich contumax war, und bei ſeiner Unwiſſenheit von der Lage der Sache ſeinerſeits auf die Adcitation des Cedenten hätte antragen ſollen, pure abweiſen wollte), ſo ward doch Beklagter kondemnirt und ihm die Reconvention wegen Herausgabe der Pfänder blos gegen den Cedenten B. in separato reſervirt. Hierüber appellirte Beklagter C. und verlangte die Vernehmung des Cedenten B. Allein jetzt ward ſie ihm in zweiter Inſtanz deshalb verweigert, weil die Exception wegen der Pfänder einmal ad separatum verwieſen worden wäre, mithin über dieſen Gegenſtand, worüber in erſter Inſtanz gar nicht erkannt ſey, auch in der zweiten Inſtanz nicht geſprochen werden könne. Auf das Reſcript p. 226. Bd. 6. der Beiträge, welches das Verweiſen ad Separatum verbietet, und auf den §. 41. tit. 25. und §. 42. tit. 14. der G. O. ward nicht Rückſicht genommen; indeſſen wurde doch dem Appellanten das Separatum ſowohl gegen den

Ces-

Ceſsionarium als Cedenten reſervirt. Die Reviſion fand nicht ſtatt. Debitor ceſsus hatte den Ceſsionarium zu ſeinem Gläubiger nicht ausdrücklich angenommen. Siehe übrigens wegen der Hypothekenforderungen den §. 53. des 1. Anhangs zum LR.

§. 8. Dem Pächter eines Ritterguthes opponirte der von ihm wegen ſchuldigen Zinsgetreides verklagte einzige Dorfwindmüller: daß er ihm die ſeit vielen Jahren durch Auswärtsmahlen entzogene Mahlmetze erſetzen, und gutrechnen müſſe. In Gemäßheit des §. 51. tit. 23. Th. I. des allgemeinen Landrechts, würde Pächter, ohnerachtet Verpächter bei dem Prozeß gar nicht zugezogen war, zum Erſatz ſeit ſeiner Pachtbeſitzzeit verurtheilt worden ſeyn, wäre nicht aus dem zwiſchen dem Müller und dem Ritterguthsbeſitzer geſchloßnen Contrakte eine Freiheit des Letztern vom Mühlenzwange zu entnehmen geweſen. — Daß der Cedent, wenn der Beklagte ihn ſoll mit vorladen laſſen dürfen, unter dem Gerichtszwange des Conventionsrichters ſtehn müſſe, folgt aus der ähnlichen Dispoſition des §. 19. tit. 19. Theil I. G. O.

§. 9. Wenn ſich ein Verkäufer im Kaufkontrakte auf Rechnung des Kaufgeldes dasjenige, was er aus fremdartigen Geſchäften dem Käufer ſchuldig war, hat abrechnen laſſen: ſo kann er das Kaufgeld unter dem Vorwande: daß die Schulden nicht liquid wären, nicht einklagen. Mev. P. 5. Decis. 327. Es frägt ſich: ob der Appellations-Richter, auch wenn ſich der Kläger auf die Reconvention eingelaſſen, und die erſte Sentenz darüber mit abgeſprochen hat, darüber gleichfalls erkennen, oder den appellirenden Verklagten, wenn ſonſt eine Abänderung zu deſſen Vortheil in der Hauptſache erfolgen müßte, blos ad Separatum weiſen ſoll. Anm. zum §. 11. tit. 14. Theil I. G. O.

§. 10. Siehe die Anm. zu §. 13. hoc tit. und zum §. 331. tit. 16. Theil I. LR.

§. 13. Confer. LR. I. 16. §. 226. Da nach §. 36. tit. 24. der G. O. exceptio compenſationis, wobei es zufolge §. 346. tit. 16. des Landrechts auf den Urſprung der Gegenforderung nicht ankommt, auch noch in terminis executivis unterſucht, und bei erfolgter Beſcheinigung die Exekution ſuspendirt werden ſoll, der Grund zur Kompenſation ſey vor oder nach der Rechtskraft des Urtels entſtanden (§. 152. des Anhanges zur G. O.): ſo wird hierdurch der §. 13. auf den Fall, daß die Gegenforderung in einem kompenſationsfähigen Anſpruche beſteht, modificirt, und es iſt nicht abzuſehen, warum derjenige, welcher vielleicht nach kurzer Zeit ſein Kompenſationsrecht in terminis executivis wird geltend machen können, ſolches nicht ſchon bei der Inſtruktion der Convention opponi-

opponiren darf, wenn gleich die Gegenforderung dermalen noch nicht fällig iſt, wenn ſie es nur bald wird. Denn es muß künftig doch noch eine neue Inſtruktion erfolgen. Nach §. 10. § 19. tit. 19. der G. O. ſcheint freilich exceptio compensat. andern Gegenforderungen in der Regel gleich geſtellt zu ſeyn. Ueberhaupt würde es wohl Arbeit und Koſten erſparen, wenn der Beklagte ſeine, aus einem andern Fundament entſtehende Gegenforderung, ſobald ſie, wie die Convention, eine Geldforderung betrifft, und nur gleich liquid gemacht werden kann, in einerlei Prozeß anbringen dürfte. LR. I. 16. §. 359. Wird erſt in der zweiten Inſtanz exceptio compensationis opponirt: ſo glauben Manche: daß der Kläger und Appellat alsdann nicht in die Bezahlung der die Convention überſteigenden Summe kondemnirt werden könne, ſondern damit ad Separatum gewieſen werden muß (Anm. zum §. 6. tit. 19. Theil I. G. O.). Wer in einem Inſtrument erklärt: er wolle ſeine Gegenforderungen anrechnen, wenn von ihm Zahlung gefordert werde, der muß mit den Gegenforderungen wohl in eodem processu gehört werden. — Siehe übrigens die Anmerkung zum §. 42. tit. 14. der G. O., auch den §. 322. tit. 16. Landrecht, beſonders aber dasjenige, was über Reconvention und Compenſation ad §. 226. §. 346. tit. 16. des Landr., im Commentar dazu, bemerkt wird. Der §. 36. tit. 24. Theil I. der G. O. ſcheint freilich das Anführen der Compenſation bei der Exekution nur in ſo fern zuzulaſſen, als der Opponent die Gegenforderung an den Kläger ſelbſt urſprünglich hat und gehabt hat, denn ſonſt wäre es wohl Chicane: daß er bisher ſchwieg, und nach §. 19. tit. 19. der G. O. darf ja auch eine gegen einen Cedenten competirende Gegenforderung gegen den Ceſſionar nur in einem Separatprozeſſe opponirt werden. — Arreſt kann man natürlich auch in terminis executivis, zu jeder Zeit nachſuchen. §. 9. tit. 28., §. 51. tit. 27. Theil I. der Gerichtsordnung. Gegen einen Wiederbeklagten kann der Richter der Convention die Exekution nur durch Requiſition ſeines ordentlichen Richters vollſtrecken. Anhang zur G. O. §. 151. Vortheile aus der Depoſition, §. 292. tit. 50. G. O. — Vortheile der Reconvention oder des Separati, ohne Depoſition, §. 293. ibid. Man ſehe die Anm. zum §. 5. tit. 19. Theil I. LR. (Comm. zur G. O.) In wiefern in der Appellationsinſtanz eine Reconvention ad effectum compensationis nachgebracht werden könne? Anm. zum §. 49. tit. 14. Theil I. Gerichtsordnung. Zu welchen Akten muß ein Arreſtgeſuch angebracht werden (wenn es ein gewöhnliches iſt), zu den Akten, woraus die Exekution verfügt iſt, oder zu den Akten des über die Convention und Reconvention noch ſchwebenden Prozeſſes? Nur zu den letztern, und der Richter der

hier

hier den Arreſt für zuläſſig erklärt, muß das andre Gericht, welches die Exekution dirigiret, davon benachrichtigen, wegen Verkümmerung und Depoſition der Gelder requiriren. §. 48. tit. 29. der G. O. nebſt Anm. dazu. Depoſition iſt es noch nicht: wenn die Gelder erſt dem Gericht offeriret werden. Anm. zum §. 51. tit. 27. Theil I. der G. O. — Man vergleiche auch den §. 226. tit. 16. Theil I. des LR., nebſt der Note hierzu. — Ob, wenn ein Verklagter zur Sicherung ſeiner Reconventionsforderung im Wege des Arreſts eine Geldſumme zurückhalten will, die aus einem andern rechtskräftigen Prozeſſe von ihm für den Kläger beigetrieben werden ſoll, dieſer Arreſt zugelaſſen werden könne, falls die Reconventionsforderung eine geringre Summe als die in einerlei Prozeß verhandelte Forderung beträgt? Anm. zum §. 6. tit. 19. Theil I. der Ger. Ordn. Ob ein Appellationsrichter, auch wenn ſich der Kläger auf die eigentliche Reconventionsforderung des Verklagten eingelaſſen, und die erſte Sentenz darüber zum Vortheil des Klägers abgeſprochen hat, auf Antrag des Verklagten gleichfalls erkennen, oder den appellirenden Verklagten, wenn eine Abänderung zu deſſen Vortheil erfolgen müßte, blos ad Separatum weiſen ſoll? Anm. zum §. 11. tit. 14. Theil I. — Daß, wenn eine Gegenforderung, die aus einem andern Geſchäft wie die Forderung entſtand, in erſter oder zweiter Inſtanz compensando angebracht wird, ſie nur in ſo fern in eodem processu verhandelt werden kann, als ſie in demſelben Termin, wo ſie gerügt wird, ſofort liquid gemacht werden kann, — iſt in der Note zu §. 5. tit. 13. Theil I. G. O. erwähnt.

§. 14. Confer. die Anm. zum §. 346. tit. 16. Theil I. LR.

§. 16. Siehe Ger. Ordn. tit. 27. §. 54. — Vortheile aus der Depoſition, §. 292. tit. 50. G. O. — Vortheile der Reconvention oder des Separati, ohne Depoſition, §. 293. ibidem. Es ſteht blos dem Verklagten frei, den Kläger in ſeinem (des Verklagten) Gerichtsſtande zu belangen, er iſt dazu nicht verbunden. Anm. zum §. 3. tit. 44. Theil I. der G. O. — Verfahrungsart: wenn Jemand von einem Studenten verklagt wird, und reconveniendo gegen ihn ebenfalls injuriarum klagt. (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 56.).

§. 17. Nro. 2. Ad verba: Forum privileg. causae. Etwas anders iſt es bei einem Foro privileg. personae. Zwiſchen deutſchen Gerichten und franzöſiſchen Kolonlegerichten findet dieſe nothwendige Prorogation allerdings ſtatt, nur ſind Militairperſonen ausgenommen, wie auch das an die Berliner Stadtgerichte am 11. Juni 1804 erlaßne Hofreſcript wiederholt beſtimmt. Archiv III. Heft 3. pag. 367. Dies alles iſt nun durch die neueren Verordnungen modificirt. Sonſt kann der Richter in

einer Injurienſache auch gegen den Kläger erkennen, wenn Beklagter redenuncirt hat, nur muß das Urtel per Requisit. judicis ordinarii vollſtreckt werden. Circ. vom 19. März 1798, St. VI. pag. 232. — Verfahrungsart: wenn Jemand von einem Studenten verklagt wird, und reconveniendo gegen ihn ebenfalls injuriarum klagt. (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 56.). — Wenn ein Civiliſt wegen Injurien gegen Militair zur fiskaliſchen Unterſuchung gezogen oder auch nur in ſimplen Prozeß verwickelt iſt, und nun redenunciret er, ſo daß gegen die Militairperſon eine Criminalunterſuchung nöthig wäre: ſo kann der Civilrichter gegen die Militairperſon gar nicht erkennen. Fiskaliſche und Criminalprozeſſe ſind diverſe, ſchon des Koſtenpunktes, der Formen wegen. (Anm. zu §. 161. tit. 2. Theil I. der G. O.)

§. 18. Confer. LR. I. tit. 16. §. 302. 331. nebſt Anmerkung dazu. — Conf. auch die Anm. zum §. 633. 647. tit. 8. Theil II. LR.

§. 19. Siehe LR. I. tit. 11. §. 410., §. 313. 346. 359. tit. 16. ibidem. Anm. zum §. 7. 13., §. 13. tit. 19. Theil I. G. O. Sollte nicht ein Geſetz rathſam ſeyn: wodurch ein klagender Ausländer aus hieſigem Vermögen nicht eher befriedigt werden könne, bis er nachgewieſen, daß er ſich vergeblich bemüht habe: ſeine Befriedigung aus dem in ſeinem Vaterlande und Staate befindlichen ihm vorher zu cedirenden Vermögen ſeines Schuldners zu erhalten? — Confer. die Anm. zum §. 5. hoc tit. 19. und zum §. 346. tit. 16. Theil I. LR. In wiefern Preußiſche Unterthanen, wenn ſie von Ausländern, z. E. von Warſchauer Unterthanen, beſonders zur Kriegszeit 1812 bis 1814 verklagt wurden, die Klage oder eine Exekution, durch den Nachweis: daß ſie Vermögen im Auslande beſaßen, und ihnen dort keine Juſtiz zu Theil wurde, abwenden konnten? Anmerk. zum §. 41. der Einleitung zum LR.

§. 20. Am Schluß iſt §. 21. tit. 9. zu merken.

§. 24. Die Hinterbliebenen eines Königl. Penſionairs bekommen außer dem Sterbemonate, noch einen Gnadenmonat. Cabinetsordre vom 27. Mai 1816. (Geſetzſamml. 1816. pag. 201.).

§. 52. Muß es auch bei einem abweiſenden Decrete lediglich ſein Bewenden behalten: ſo ſetzt dieſe Beſtimmung doch voraus: in ſo fern immittelſt keine neue Arreſtgründe ſich hervorthun und angeregt werden. Denn man darf ja ein ganz neues Arreſtgeſuch anbringen.

§. 80. Confer. Madihn Miscellen I. pag. 284.

Titel

Titel 20.

Von der Litisreaſſumtion und Renunciation.

§. 1. Confer. §. 48. Lit. b. tit. 7. Um einen Prozeß in der ſchwebenden Inſtanz fortzuſetzen, darf ein Vormund kein Decretum ad agendum beibringen, blos ſich legitimiren. Eine Ausnahme von der Regel, daß nämlich die Inſtruktion auf den Grund der Information des Defuncti fortzuſetzen iſt, findet dann ſtatt, wenn der Tod bewirkt, daß das Petitum angebrachtermaßen nicht mehr ſtatt findet, und es darauf erſt ankommt, was für ein Anderes die Erben formiren wollen, z. E. wenn eine Geſchwängerte in der Geburt nebſt dem Kinde ſtirbt, mithin ihre Erben ſtatt Ausſtattung oder Abfindung blos Entbindungs- und Begräbnißkoſten, und Alimente auf einen kürzern Zeitraum, als anfangs geſchehen, fordern können. In einem ſolchen Fall kann die Vorlegung der bei dem Todesfall vollſtändig inſtruirten Akten zum Spruch nicht erfolgen, ſondern es ſind die Erben zu neuen Anträgen aufzufordern.

§. 2. Confer. die Anm. zum §. 367. tit. 50. Theil I. der G. O.

§. 3. Siehe Klein Rechtsſprüche III. pag. 213. Statt Kläger muß es im §. 3. heißen Beklagter. — Wenn ein Erbe der Erbſchaft entſagt, nachdem er das Fatale appellationis vel revisionis verſtreichen ließ, ſo iſt das ihm publicirte Urtheil für gar nicht publicirt zu achten, muß alſo dem nächſten Erben publicirt werden, oder der Richter muß durch Einwirkung auf die Erbſchaftsbehörde die Erbſchaftsſache zum Liquidationsprozeß oder Konkurs bringen, damit einem Curator publicirt werden könne. §. 7. 20.

§. 4. Confer. §. 59. tit. 3., §. 14. tit. 24.

§. 5. Siehe Leyser. Specim. 406. Medit. 2. Wenn ein Appellant der Appellation entſagt, weil er das Grundſtück, welches ſie veranlaßte, verkauft zu haben behauptet, auch dabei anzeigt: daß ſich der Käufer beruhige: ſo muß er des Käufers Erklärung binnen einer gewiſſen Friſt beibringen. §. 7. tit. 24. Aus §. 5. 10. tit. 18. G. O. ſcheint aber zu folgen: daß, wer nicht ſelbſt intervenirt, nicht berückſichtigt werden darf. Indeſſen denkt ſich §. 5. tit. 18. unter Intervenienten wohl Keinen der erſt nach entſtandenem Prozeſſe von einem Litiganten acquirirt. — In wiefern der Käufer eines Grundſtückes, wenn der Verkäufer durch die erſte Sentenz mit dem Moratoriengeſuch abgewieſen ward, ſtatt ſeiner, die Appellation einwenden könne? Anm. zum §. 4. lit. b. und zum §. 15. tit. 14. Theil I. der G. O. (Comm. zur G. O.).

§. 7. Confer. §. 60. tit. 3., desgleichen vorſtehende Anm. zum §. 3. tit. 20.

§. 8. Reſcript den 15. Juni 1795 wegen Entſcheidung der aus dem gehemmten Poſtenlauf entſtandenen Differenzien. St. I. pag. 311. Juriſtiſche Monatſchrift, Band III. pag. 410. — Ob gegen Partheien in contumaciam verfahren werden könne, welche in eine Feſtung citirt ſind, die in den Belagerungszuſtand erklärt worden, ſcheint mir negativ beantwortet werden zu müſſen, wenn auch die Feſtung noch nicht wirklich geſperrt wäre. Wie in Depoſitalgeſchäften zu verfahren, wenn das Depositum geſchloſſen iſt? Anm. zu §. 7. tit. 1. Depoſitalordnung. Interruption der Verjährung bei Belagerungen im Jahr 1813. Jahrbücher für Geſetzgebung 1814. Heft 6. pag. 262. Die oben allegirte Verordnung vom 15. Juny 1795 findet ſich in der Juriſt. Monatſchrift, Band III. pag. 410.

§. 9. Siehe die Verordnung vom 3. Septbr. 1792, auch das Deklarationsreſcript an die Briegſche Oberamtsregierung vom 28. Januar 1793, beſonders wegen Citation eines entwichnen Ehemannes im Eheſcheidungsprozeß. Reſcr. vom 1. Juni 1795 wegen Aufhebung des Suspenſionsedikts, welches durch das Reſcript dd. Königsberg den 30. Mai 1809, auch für die Aufhebung des letztern Suspenſionsedicts aus dem franzöſiſchen Kriege, anwendbar erklärt worden. Man vergleiche ferner: das Reſcript an die Magdeburger Regierung vom 29. Juni 1795, betreffend die Procedur bei zu reaſſumirenden Prozeſſen, welches auch den andern Kollegien mitgetheilt worden. Reſcript vom 19. Octbr. 1795 wegen des noch auf dem Feldetat gebliebenen Obſervationskorps. Ferner das Reſcript des Juſtizminiſterii vom 21. September 1806, welches am 4. März 1809 wieder aufgehoben worden (Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Novbr. 1806. pag. 373.). Preußiſche Offiziers, welche in feindliche Kriegesgefangenſchaft gerathen und auf ihr Ehrenwort nach Hauſe entlaſſen ſind, konnten nach dem Reſcript, das am 17. April 1807 an das Kammergericht erging, auf das Suspenſionsedikt nicht provociren. Allgem. juriſtiſche Monatſchr. März 1807. pag. 190. Im Januar 1808 ward überhaupt die Suspenſion aufgehoben. — Wenn der Beſitzer eines ſubhaſtirten Grundſtücks eine zum Königl. Militair gehörige Perſon iſt: ſo ſchließt die perſönliche Gegenwart deſſelben in dem angeſtandnen peremtoriſchen Bietungstermine die Anwendbarkeit des Suspenſionsedikts nicht aus, nach dem Reſcript an das Berliner Stadtgericht vom 6. Mai 1807. Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift April 1807. pag. 338, Auguſt pag. 93. Bei Ediktalcitation ausgetretner Soldaten behufs der Eheſcheidung

dung findet jetzt nach dem Reſcript vom 3. Novbr. 1810 (im Frieden) kein abweichendes Verfahren mehr ſtatt. Vorladung eines im Kriege verſchwundnen Soldaten, oder eines ſolchen Mannes, der der Armee folgte. Anm. zum §. 58. 60. tit. 40. Theil I. G. O. und zum §. 35. tit. 1. Theil I. LR. Liegnitzer Amtsblatt 1811. pag. 151. Noch iſt für die Kriegsverhältniſſe im Jahr 1812, die am 30. Juli 1812 erſchienene Verordnung wegen Suspenſion der Militairprozeſſe zu notiren (Geſetzſamml. 1812. pag. 165.). Dieſe ändert im §. 2. keinesweges den §. 9. tit. 20. Theil I. der G. O. dahin ab: daß etwa auch durch die während des Krieges erfolgende Zurückkunft eines Militairs die Suspenſion nicht aufgehoben werden ſollte. Jahrbücher der Geſetzgeb. 1814. Heft 8. pag. 238. 242. In wiefern durch Poſtvermerke beſcheiniget werden darf, daß Jemand bei der Armee ſey? ibid. Heft 12. pag. 191. Das am 30. July 1812 erſchienene Suspenſionsedikt ward am 4. Mai 1813 auf die ganze Armee und Jeden, der dazu eintrat, ſeit dem Tage dieſes Eintrittes ausgedehnt. Geſetzſamml. 1813. p. 70. Aufgehoben ward die Suspenſion am 20. März 1816. Geſetzſamml. 1816. p. 110. Was bei der Demobilmachung der mobilen Truppen im Jahr 1814. zu beobachten war, beſtimmt das Regulativ vom 10. Dez. 1812 und 13. Auguſt 1814. Geſetzſammlung 1814. pag. 99. 100. In Frankreich hört die Suspenſion allemal drei Monate nach dem Frieden auf.

§. 10. Das Suspenſionsedikt von 1812 erlaubt den Antrag auf Sicherſtellung nicht, wohl aber die ſolches aufhebende Verordn. vom 20. März 1816.

§. 11. Da während eines Krieges und der Rechtsſuspenſion keine Aufgebote geſchehen dürfen: ſo iſt auch die Regulirung des Hypothekenweſens eines Grundſtücks auszuſetzen. Beſtehet aber deſſen Eigenthümer darauf, und läßt ſich die Nachtheile gefallen: ſo iſt in dem zufolge des §. 14. tit. 4. der Hypothekenordn. zu erlaſſenden Aufgebot den Militairperſonen ihr Recht vorzubehalten, und für ſie nachher eine Proteſtation pro conservando jure et loco von Amtswegen einzutragen. Wegen der Demobilmachung der mobilen Truppen (Anmerk. zum §. 9. tit. 20. Theil I.). In wie fern eine Militairperſon als perſönlicher Creditor eines Hypothekengläubigers, deſſen Rechte bei Subhaſtationen habe? Jahrbücher 1814. Heft 7. pag. 18.

§. 12. Schuld- und Alimentenklagen ſind vom Oberauditoriat des Armeecorps zu verhandeln. Verordn. vom 20. März 1816. Geſetzſammlung 1816. pag. 111.

§. 13.

§. 13. Confer. LR. I. tit. 9. §. 18. seq.

§. 17. Statt des §. 124. 125. ſind die §§. 134. 135. tit. 2. zu allegiren.

§. 18. Die Entſagung eines Prozeſſes oder Rechtsmittels fordert keine ausdrückliche Erklärung. Klein Rechtsſprüche III. pag. 214. Confer. die Anm. zu §. 21. tit. 20.

§. 19. Confer. die Anm. zu §. 42. tit. 9.

§. 21. Confer. §. 20. §. 3. Nro. 3. tit. 23. G. O., §. 20. ibid. In der Note zum §. 401. tit. 16. Theil I. LR. habe ich erwähnt: daß, wer in der erſten Inſtanz dem Einwande: er ſey bei Contrahirung ſeiner Schuld noch in väterlicher Gewalt geweſen, gänzlich entſagt, davon in den fernern Inſtanzen Gebrauch machen kann. §. 60. tit. 4. Theil I. Landr., nebſt Anm., ferner der §. 27. 376. tit. 10. Theil I. der G. O., §. 382. tit. 16. Theil I. des Landr. Daß derjenige, welcher in einem Konkurſe ſeiner Liquidation entſaget, causae entſagt habe, wie ich nicht glaube, iſt zweifelhaft. Er behält ja an den Gemeinſchuldner den Regreß. — Wer nach dem Inſtruktions-Termin dem Prozeſſe entſagt, muß den vollen Werthſtempel entrichten. Wegen Entſagung der Appellation, Anm. zu §. 5. tit. 20. Confer. §. 395. tit. 16. Theil I. Landr. Ein Ehegatte, welcher eine angebrachte Scheidungsklage zurücknimmt, kann, wenn der andre Theil künftig bei einer wiederholten Klage die Remiſſion früherer Vergehen daraus folgert, nicht behaupten: daß er blos liti, non causae entſagt habe. (Siehe auch die Anm. zu §. 18. tit. 20.).

Titel 21.

Von Cautionen.

§. 1. Confer. Klein Rechtsſprüche IV. pag. 129.

§. 2. Am Schluß ſind Klein Rechtsſprüche Band IV. p. 138. und der §. 446. tit. 50. Theil I. der G. O. zu allegiren, und es iſt daher rathſam, eine Caution auch dann zu fordern, wenn man gleich weiß, daß ein Abweiſungsdekret erfolgen wird. Ad Nro. 4. 6. 7. ſtatuirt das jus commune eine Caution. Den Eigenthümern eines Grundſtücks, welche davon frei ſind, werden auch diejenigen gleich geachtet, die gegen den Kläger in Separato actionem rei vindicationis, oder aber hereditatis petitionem angeſtellt haben.

§. 3. Hier iſt der Kläger mit dem Beklagten verwechſelt. Uebrigens beabſichtiget dieſer §. wohl blos die Coupirung eines neuen Prozeſſes,

und wenn es auch höchſtens dem inſtruirenden Gericht verſtattet ſeyn möchte, die Exekution gegen den Kläger, ſofern er an demſelben Orte wohnt, zu vollſtrecken: ſo kann es doch nicht berechtigt ſeyn, dies in einem, ihm nicht unterworfnen, Gerichtsbezirk zu thun, vielmehr iſt dann eine Requiſition zu erlaſſen.

§. 11. Confer. LR. I. tit. 14. §. 184. Ein gebrochner gerichtlicher Cautionseid wird mit ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit beſtraft. Stengel XIV. p. 281.

§. 13. Confer. die Anmerk. zum §. 11. Einen Ausländer, der gegen ein ihm nachtheiliges Urtheil erſter Inſtanz appelliren wollte, ließ man in Glogau nicht eher zur Appellation, bis ſein Mandatar auch dem Gericht einen Koſtenvorſchuß zahlte. Der §. 147. des Anhangs zur Ger. Ordn. erlaubt den Gerichten: auf Klagen der Ausländer vor Einzahlung eines Vorſchuſſes die Vorladung des Verklagten auszuſetzen, dringende Sachen ausgenommen. Juſtizkommiſſarien ſind für ausländiſche Mandanten vorzuſchießen nicht verbunden. Von einem ausländiſchen Reviso kann der Richter keinen Koſtenvorſchuß fordern. Jahrbücher 1814. Heft 7. pag. 7. — Wenn der Verklagte zwar eine Caution fordert, ſich aber zugleich auf die Klagebeantwortung einläßt, und ſeine Einlaſſung von der Caution keinesweges abhängig macht: ſo muß der Richter demohnerachtet dem Kläger die Cautionsſumme unter der Commination abfordern: daß im Nichtzahlungsfall auf Antrag des Verklagten die Akten wiederum reponirt werden würden. Uebrigens wird eine Caution meiſt nur zur Deckung der außergerichtlichen Koſten des Verklagten, und der von ihm etwa zu extrahirenden gerichtlichen Verfügungen, z. E. für eine Beweisaufnahme, nöthig ſeyn, denn die meiſten Koſten werden ja doch dem Kläger angeſetzt. — Von einem Ausländer, als Reviso, ſollen in der Reviſionsinſtanz keine Koſtenvorſchüſſe erfordert werden. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 7. pag. 6. — Jeder Unterthan des Herzogthums Warſchau, welcher bis 1815 bei Preußiſchen Gerichten Anträge machte, und nicht etwa im Preußiſchen hinreichendes Vermögen beſaß, mußte einen hinlänglichen Koſtenvorſchuß erlegen, und, bis es geſchah, die Verfügung ausgeſetzt werden. War der Vorſchuß verwendet, ſo wurde, bis zur Erlegung eines neuen, die Sache ebenfalls ſuspendirt. Die Liquidation der Geſchäftsträger Warſchauer Partheien wurde bei hieſigen Gerichten blos feſtgeſetzt; deren Einziehung mußten ſie bei den Warſchauer Gerichten ſelbſt betreiben. Reſcript vom 16. Oktober 1812, Geſetzſammlung 1812. pag. 416.

Nur

Nur wo eine gehörige Obſervanz beſtehet, dürfen ſich Preußiſche Gerichte wegen der von Ausländern an ſie zu bezahlenden Koſten an ihre einländiſche Mandatarien halten. Sonſt ſtehet den Gerichten blos frei, ehe ſie auf eine Klage verfügen, einen Vorſchuß zu fordern, und in ſchleunigen Fällen iſt auch dieſer nicht abzuwarten (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 1. pag. 22). Hierdurch iſt dasjenige, was pag. 369. der juriſtiſchen Monatſchrift November 1807 verordnet worden iſt, abgeändert. — Siehe den §. 147. des Anhangs zur Ger. Ordn., auch die Anm. zu §. 30. tit. 24. Theil I. der G. O., im Commentar. — Die Cabinetsordre vom 28. September 1813 (Anm. zum §. 1. tit. 1. Theil I. G. O.) iſt am 21. Mai 1816 aufgehoben (Liegnitzer Amtsblatt 1816. Nro. 30.). — Die Odia der Ausländer ſehe man im §. 114. tit. 2., §. 17. 19. tit. 19. Theil I. G. O., nebſt Anm. dazu.

§. 14. Cautio de judicio sisti: §. 456. tit. 14. Theil I. LR. Siehe auch D. Oſterley des ältern zu Göttingen, Abhandlung: Ueber die Cautio pro reconventione; Göttingen 1806. bei Dietrich.

Titel 22.

Von nothwendigen Eiden.

§. 2. In welchen Fällen der Richter, ohne auf einen deferirten bereits angenommenen Eid zu rückſichtigen, einen nothwendigen Eid auferlegen könne? Anm. zu §. 298. tit. 10. Theil I. G. O.

§. 3. Confer. G. O. I. 13. §. 24. 25. und die Bemerkung dazu, ferner ibid. III. 1. §. 27. In folgenden Fällen iſt das Supletorium unſtatthaft: LR. II. 8. §. 1503. et 1513., LR. I. 4. §. 50., ibid. I. 16. §. 106., ibid. I. 12. §. 603., ibid. II. 11. §. 868., ibid. II. 15. §. 203., ibid. I. 14. §. 37., Ger. Ordn. I. 10. §. 255. Selbſt in Prozeſſen, deren eigentliches Fundament ein angebliches Verbrechen des Beklagten iſt, findet die Eidesdelation und der nothwendige Eid ſtatt, außer wenn der §. 24. tit. 16. der Gerichtsordnung eintritt. Allgem. juriſt. Monatſchrift, Januar 1807. pag. 27. seq. Einen Fall, wie Jemand ſehr leicht zum Supletorio kommt, enthält §. 453. tit. 8. Theil II. LR., wiewohl das Regiſter zum Landrecht dieſen Eid unter die Juramenta in Litem quantitatis rechnet. In Eheſachen ward ehemals der Erfüllungseid nur demjenigen, der bereits mehr als halb erwieſen hatte, zuerkannt. — Ob ein Verſchwender zum nothwendigen Eide zuzulaſſen ſey? Anmerkung zum §. 266. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn. —

In

In welchen Fällen der Richter, ohne auf einen deferirten bereits angenommenen Eid zu rückſichtigen, einen nothwendigen Eid auferlegen könne? Anm. zu §. 298. tit. 10. Theil I. G. O.

§. 5. Unzuläſſig iſt es: wenn Jemand, welcher ſchwören ſoll, den Eid ſo leiſten, die Formel ſo modificiren will, wie er ſie in den Eid zu nehmen ſich trauet. Sein Anführen: es könne ja nachher das Gericht, welches die Purificatoriam abfaßt, beſtimmen: ob die Norm, wie der Eid wirklich geſchworen iſt, und von der erkannten Formel abweicht, die Entſcheidung der Sache alterire, verdienet keine Rückſicht. Wer nicht ſo ſchwört, wie er ſoll, wird pro jurare nolente geachtet (Anmerk. zu §. 309. tit. 10.). Daß wegen einer Dunkelheit, eines Widerſpruchs, vor Ableiſtung des Eides Declaratoria geſucht, und über die Norm appellirt werden könne, verſtehet ſich.

§. 6. Confer. die Anmerkung zum §. 260. tit. 1. Theil II. LR., und zu §. 24. 30. tit. 13. Theil I. der G. O. — Wenn Cajus, ein Kaufmann, darüber appellirt: daß die von ihm auf Zahlung belangte Erben ſeines Schuldners zum Purgatorio de ignorantia verſtattet worden ſind, und nun der Appellationsrichter reformatoriſch den Appellanten zum Supletorium läßt: ſo darf er die Formel nicht ſo faſſen: daß, falls der Appellant nicht ſchwöre, er dann pure abzuweiſen ſey. Er muß vielmehr feſtſetzen: daß in dieſem Falle sententia a qua zu beſtätigen iſt. Dann müſſen nehmlich die Appellaten (wenn ſie nicht appellirt und ſo die ausdrückliche Befreiung vom Purgatorio bewirkt haben) das Purgatorium immer noch de ignorantia ſchwören. Wegen des Koſtenpunktes wäre auf den §. 3. Nro. 4. und auf den §. 6. 7. tit. 23. Theil I. G. O. Rückſicht zu nehmen. In wie fern Jemand, der zu appelliren unterließ, noch mittelſt der Reviſion einen Irrthum der erſten Sentenz, worauf der Appellationsrichter erſt aufmerkſam machte, rügen darf? Anm. zu §. 36. tit. 24. und zu §. 35. tit. 14. Theil I. G. O. Ob das Pupillengericht einem Vormunde erlauben darf, einen Eid de ignorantia zurückzuſchieben? Anm. zu §. 261. tit. 10. — Confer. die Anm. zu §. 24. 30. tit. 13. Theil I. G. O. Auch fiskaliſche Bediente müſſen pro fisco Diligenzeide und andre Eide ſchwören. Man vergleiche jedoch den §. 97. 270. 267. tit. 10. Theil I. und die Note zu §. 114. tit. 51. — Ferner mache ich auf die Anm. zum §. 8. tit. 22. Theil I. aufmerkſam. — Wenn Jemand Erben belangt, und es nicht abzuſehen iſt, warum er nicht ſchon den Erblaſſer verklagte: ſo ſollten die Erben allemal eher zum Purgatorio de ignorantia, wie der Kläger zum Supletorio kommen. Gar oft kommt ein ſolcher Fall vor, wie Profeſſor

Meiſter

Meiſter in den Jahrbüchern der Geſetzgebung, Jahrgang 1814. Heft 4. pag. 261. mitgetheilt hat; man kann ihn daher nicht für einen beſonders merkwürdigen anſehn. Was dabei über den artificiellen Beweis geſagt wird, iſt nicht erſchöpfend. Confer. meine Anmerk. zu §. 312. tit. 10. Theil I. G. O., und zum §. 24. tit. 13. ebendaſelbſt. Hier iſt auch bemerkt: daß, wenn ſowohl die Kläger, als die Beklagten, Erben ſind, folglich beide Theile nur de ignorantia ſchwören können, eher die Beklagten zum Purgatorio, in Gemäßheit des §. 28. tit. 13., als die Kläger zum Supletorio kommen müſſen. Das Objectum litis zu theilen, würde nicht ſelten am angemeſſenſten ſeyn, da der von dem Prätendenten geführte halbe Beweis durch das Purgatorium (welches einen nachgewieſenen Beſitz vorausſetzt, Anm. zu §. 8. tit. 22. G. O.) eben ſo wenig elidirt, als durch ein Supletorium verſtärkt werden kann, letztres aber die unbillige Folge haben muß: daß dann der Verklagte in die volle libellirte Summe verurtheilt werden würde. Inzwiſchen pflegt man in der Praxis ein Supletorium de ignorantia eher, als eine Theilung des Objecti litis zu wählen, da ſich aus dem §. 24. tit. 13., §. 313. tit. 10. Theil I. der G. O. entnehmen läßt: daß die Frage: ob auf ein Supletorium oder ein Purgatorium zu ſprechen ſey, bei Eiden de ignorantia nach gleichen Grundſätzen, wie bei Eiden de veritate, beurtheilt werden müſſe.

§. 8. Wenn der Eid de ignorantia ein zugeſchobener Eid iſt. §. 294. 312. 378. 379. tit. 10. Theil I. G. O. — Leyser. Specimen 139. Medit. 5. — Wenn Jemand, der im Beſitz eines angebornen, natürlichen, oder eines auf einen gültigen Erwerbungstitel gegründeten Rechtes iſt, oder auch ſeine Erben, zum nothwendigen Eide um deswillen kommen: weil der Gegner die Erlöſchung des Rechts oder die Erwerbung eines entgegenſtehenden, durch einen nicht ganz vollkommnen Beweis geführt hat: ſo iſt der Eid allerdings relevant. Sollte aber der Gegner ſeinen Beweis durch einen Eid de ignorantia ſupliren dürfen (z. E. wenn eine Dorfgemeinde, welche die Gutsherrſchaft zur Unterhaltung ihres Gänſehirten oder Zuchtſtiers ohne Zuſchuß der Gemeinde für verpflichtet geachtet wiſſen will, den Umſtand: daß die Herrſchaft dieſe Pflicht bisher erfüllt habe, durch zwei Zeugen, welche einen kürzern als den Verjährungszeitraum bekunden, auch mit der Gemeinde noch verwandt ſind, zu beweiſen verſucht hat, und dieſen unvollſtändigen Beweis durch einen Eid de ignorantia, nehmlich: daß ſie nichts wiſſe und erfahren habe, wodurch ihre Behauptung, wie ſie ſolche in der Klage angegeben, widerlegt werde, ſupliren will): ſo ſcheint mir doch ein ſolcher Eid die Acquiſition eines Rechtes durchaus nicht zu begründen, den unvollſtändigen

ſtändigen Beweis zu keinem vollſtändigen zu erheben, überhaupt zur beſſern Ueberzeugung des Richters nichts beizutragen, wie ich auch in der Note zum §. 6. tit. 22., §. 24. tit. 13., §. 313. tit. 10. Th. I. G. O. ausgeführt habe. Denn der Eid de ignorantia kann immer nur (wie auch bei Erben) den Beſitz ſupliren, und iſt eines der Rechte, welche ex possessione fließen (§. 313. tit. 10.). So iſt auch zu Glogau im Dezember 1812, in Sachen der Gemeinde Juppendorff contra Dominium erkannt (Anm. zum §. 108. tit. 7., §. 649. tit. 9. Theil I., und zum §. 37. Nro. 11. tit. 7. Theil II. LR., im Commentar). — Daß Erben desjenigen, der einen Prozeß einmal angefangen hat, zum Eide de ignorantia kommen, verſteht ſich. Daß ein Vormund vom Pupillengericht in der Regel keine Erlaubniß erhält, einen de ignorantia zu leiſtenden Eid zurückzuſchieben, habe ich in der Anmerk. zum §. 261. tit. 10. Theil I. der G. O. erwähnt.

§. 12. Von den am Ende dieſes §. allegirten Geſetzen gehört ad Nro. 1. der §. 459. tit. 9. Theil I. des Landrechts, und §. 181. 191. des allgemeinen Criminalrechts. Ad Nro. 2. et 3. der §. 26. seq. tit. 14. und §. 192. tit. 20. Theil I., außerdem noch der §. 879. tit. 18. Theil II. des Landrechts. Ad Nro. 3. auch noch der §. 134. tit. 6. Theil I. des Landrechts.

§. 14. Confer. LR. II. 18. §. 293.

§. 15. Der Hauptſchuldner ſelbſt haftet für dieſen Werth blos bei vorſetzlichen Beſchädigungen. LR. I. 6. §. 87.

§. 16. Wegen der Vormünder, deren Willen es ſonſt überlaſſen war, ſiehe: v. Berg juriſtiſche Beobachtungen Theil II. pag. 118.

§. 20. Confer. G. O. tit. 24. §. 53., ibidem tit. 46. §. 7., §. 75. tit. 16. Theil I. LR.

§. 23. Sollte die Abſicht des Geſetzgebers wirklich ſeyn: daß bei einem Objekt von 20 oder 50 Thalern keine Appellation ſtatthaft wäre? Mir ſcheint es nicht, er hat blos beſtimmen wollen: daß bei einem Objekt von 300 Thalern eine weitläuftigere, langſamere Unterſuchung, wie im ordinairen Prozeß, zuläſſig ſey.

§. 24. Siehe LR. I. 6. §. 87.

§. 29. 1) Zu Nro. 1. notire man den §. 165. tit. 21. Theil I. des Landrechts als Ausnahme. — In ſo fern ein Teſtamentsexekutor zugleich Adminiſtrator war, kann von ihm wohl auch der Manifeſtationseid gefordert werden (wenn nehmlich die Richtigkeit ſeiner Rechnungen mit einigem Grunde in Zweifel gezogen werden kann).

3)

3) Manifeſtationseide in Gemäßheit §. 391. tit. 18. Th. II. LR., Anm. zu §. 31. tit. 22. G. O.

4) Zu Nro. 4. iſt der §. 77. tit. 29. der G. O. und der §. 56. 102. 146. tit. 24. zu merken. Hier bitte ich auch meine Anm. zum §. 101. tit. 24. Th. I. der G. O. zu vergleichen. — Die Beſtimmung ad N. 4. zeigt: daß der Schuldner nicht blos beſchwören muß: ob er keine Activa, ſondern auch, ob er ſonſt kein Mobiliarvermögen habe. §. 102. tit. 24. nebſt Anm. Ein Offizier, von dem man vermuthet: daß er Gold, Silber, Pretiosa, öffentliche Papiere beſitze, ſoll, noch ehe zur Auspfändung in via executionis geſchritten wird, darüber vernommen, und mit dem Manifeſtationseide belegt werden. Anhang zur G. O. §. 155.

7) Zu Nro. 7. conf. der §. 217. tit. 50. der G. O., wornach auch ein einzelner Gläubiger auf die Eidesleiſtung antragen darf. — Domeſtiken, Verwalter, welche bei dem Tode ihres Dienſtherrn, ehe geſiegelt ward, in deſſen Dienſt noch ſtanden, können, außer dem Fall eines gegen ſie ſtreitenden Verdachts, nur wenn der Dienſtherr ein Gemeinſchuldner war, zum Eide aufgefordert und angehalten werden. Dagegen iſt ein Pupillengericht von Allen, welche zur Edition eines Privatinventarii verſtattet ſind, z. E. auch von einer Mutter, den Manifeſtationseid zu fordern befugt. Ein Prozeß darüber iſt nicht gewöhnlich. §. 391. 393. tit. 18. Theil II. LR.

Hinter Nro. 11. iſt hinzuzufügen:

12) Die Commiſſarii, welche bei Aufnahme eines Inventarii Fehler begangen haben. G. O. II. 5. §. 56.

13) Der Verſicherer von dem Verſicherten wegen eines ſchon zur Zeit der gezeichneten Aſſecuranz ſich ereigneten Unglücksfalls. LR. II. 8. §. 2201.

14) Ferner im Fall des §. 2214. und 2332. Freilich iſt es zweifelhaft, ob Nro. 13. 14. eigentlich ein Manifeſtationseid genannt werden kann.

15) Derjenige, welcher das Specialmoratorium ſucht, §. 14. tit. 47. Eine Mutter darf den Aufenthalt ihres, als Schuldner entwichnen, Sohnes nicht eidlich manifeſtiren. Reſcript vom 1. Juni 1801, Stengel XIV. p. 204, auch Leyser. Specimen 113. Med. 11.

16) Im Fall des §. 43. tit. 48. der G. O. und §. 118. tit. 51. ibid.

17) Wenn ein Pupillen-Obergericht ein Kind, deſſen Vater nicht conſtirt, ausmitteln will, um dieſen zu ſeiner Pflicht anzuhalten, und derjenige, der das Kind einem Dritten zur Erziehung übergab, den Vater nicht

nicht angeben mag: ſo kann, glaube ich, das Pupillenkollegium gegen ihn eine Klage dahin anſtellen laſſen: daß er den Vater angebe, oder den Manifeſtationseid leiſte, oder ſelbſt angehalten werden ſolle: die Pflichten eines Vaters zu präſtiren. Confer. die Anm. zum §. 101. tit. 10. Gerichtsordnung.

§. 30. Soll der Eid bei Gelegenheit einer gerichtlichen Rechnungsabnahme geleiſtet werden: ſo iſt deſſen Abnahme bis nach völliger Beendigung des Prozeſſes auszuſetzen. §. 25. tit. 45. Auch ein Grundeigenthümer muß gegen den Verleihrer eines Hypothekeninſtruments, der in Gemäßheit des §. 118. tit. 51. Theil I. der G. O. den Manifeſtationseid nicht leiſten will, Klage anſtellen.

§. 31. Der Fall §. 29. Nro. 3. gehört wohl auch hierher. §. 389. tit. 18. Theil II. LR., §. 7. tit. 46. Theil I. G. O. Die Koſten der Eidesleiſtung trägt wohl allemal derjenige, der den Eid zu ſchwören verbunden iſt, z. E. das Pupillencollegium muß ihn von dem majorennen Beſitzer der Erbſchaft, der zum Privatinventar verſtattet wird, fordern. Confer. Anm. zu §. 30. hoc tit. Wenn Pupillengerichte in Gemäßheit des §. 391. tit. 18. Theil II. LR. einen Manifeſtationseid fordern, iſt wohl über die Schuldigkeit kein Prozeß ſtatthaft.

§. 33. Confer. LR. II. 20. §. 1410., Leyser. Specim. 145. Medit. VII.

§. 37. Zwiſchen dem Lehnsherrn und Vaſallen fand ſonſt das juramentum calumniae eben ſo wenig ſtatt, als in processu summariissimo. Wohl aber konnte in dieſen Sachen das juramentum dandorum et respondendorum gefordert werden.

§. 38. Confer. §. 26. tit. 30. und Klein Rechtsſprüche IV. p. 260. 268. Wer die Beeidigung einer zu edirenden Privatſpecifikation von Jemandem fordert, durfte das juramentum calumniae nicht leiſten. Leyser. Spec. 365. Medit. 6. Der §. 38. tit. 22. Theil I. G. O. ſcheint leider dann nicht anwendbar, wenn ein Verdacht entſteht: daß ein Eid aus Chicane deferirt wird, z. E. wenn eine Geſchwängerte, die den verklagten Beſchuldigten zu dem ihm durch die erſte Sentenz nachgelaßnem Purgatorio nicht zulaſſen, ſondern ſelbſt zum Supletorio kommen will, ihm über facta, die Letztres begründen würden, den Eid deferirt. Anmerkung zum §. 1105. tit. 1. Theil II. LR. — Wenn auf die Vernehmung oder Vereidigung einer in das Feld gerückten Militairperſon beſtanden wird: Geſetzſammſ. 1812. pag. 171. Zum Beiſpiel: wenn Jemand eine Militairperſon, die gegen den Feind ſteht, zum Zeugen vorſchlägt,

oder

oder auf ihre Vernehmung provocirt. (Suspenſionsedikt vom 30. July 1812.)

§. 39. Confer. §. 107. 150. 174. 226. Lit. b. tit. 10. In der eingeklammerten Stelle iſt außer dem §. 99. auch noch §. 102. zu allegiren. Führt ein Ceſſionar mit einem Dritten Prozeß: ſo fordert der Richter das juramentum calumniae eventualiter von deſſen Cedenten.

§. 41. Im Fall des §. 150. tit. 10. iſt die Verbindlichkeit zur Ableiſtung klar.

§. 45. Confer. das Hofreſcript vom 2. Oktober 1810. Wegen der Homagialeide, deren hier ſo wenig als der Dienſteide und des juramenti noviter repertorum Erwähnung geſchehen kann, iſt die Anm. zum §. 314. tit. 10. Theil I. der G. O. und zum §. 39. tit. 9. Theil II. des Landrechts, nachzuſehen.

Titel 23.

Von Koſten, Strafen, Schäden, Zinſen, Früchten und Abnutzungen.

§. 2. Conf. der §. 68. des Gemeinheittheilungsreglements von 1771. Unter dem Ausdruck: cum sua caussa, ſind nach gemeinem Rechte immer auch die Prozeßkoſten verſtanden worden. Iſt in Contumaciam erkannt: ſo hält man ſich in Glogau allemal an den Kläger, außer daß ſeit 1816 die Urtheilsgebühren ihm nicht mehr angeſetzt werden können (Sporteltaxe vom 23. Auguſt 1815). — Etwas anderes iſt es, in die Koſten verurtheilt ſeyn, und etwas Anders: ſie für den, der dazu verurtheilt wird, zahlen zu müſſen. Nicht nur ein Vater, Ehemann ꝛc. muß in dieſer Hinſicht Koſten zahlen, ſondern er muß es oft bisweilen auch, wenn er der gewinnende Gegner iſt. Einen ſonderbaren Fall, wo der gewinnende Gegner die Koſten, in die der andere Theil kondemnirt war, aus allen Inſtanzen tragen mußte, ſehe man in der Anm. zum §. 148. tit. 51. Th. I. G. O. und zum §. 570. tit. 12. Theil I. LR. Doch hätte, glaube ich, in jenem Falle, der Sieger in jeder Inſtanz ausdrücklich in die Koſten kondemnirt werden ſollen. — Auch wenn ein Theil in ſämmtliche Koſten kondemnirt iſt, fordert die Salarienkaſſe dem andern Theil die ihm als Extrahenten während des Prozeſſes angeſetzte Koſten ab, und hält ſich an ihn; er mag ſich an den Gegner regreſſiren.

§. 3. ad

§. 3. ad Nro. 2. Reſcript vom 10. März 1794. wegen Beſtimmung der Koſten, wenn eine Parthei $\frac{2}{3}$, die andere aber $\frac{1}{3}$ tragen ſoll. Vaters Repert. I. pag. 187.

Ad Nro. 3. ſiehe die Schlußnote zum §. 2.

Ad Nro. 4. Wenn der Eid nicht geſchworen wird, ſondern ein Vergleich zu Stande kommt. A. II. 2. p. 175. Falls ein Supletorium geſchworen wird, ſollte der Schwörende nie einen Theil der Koſten tragen dürfen. Ob im Appellationserkenntniſſe der §. 3. Nro. 4. tit. 23. berückſichtigt wird? Anm. zu §. 7. tit. 23. Der Kaufmann beſchwört eigentlich die Richtigkeit ſeiner Handlungsbücher nicht, ſondern er leiſtet einen gewöhnlichen Eid, wenn er beſchwört: daß gewiſſe 300 Thaler, worüber er, als über an ihn gezahlte Gelder, dem Gegner eine unbeſtimmte Quittung gegeben hat, und die Jener noch kompenſiren will, dieſelben ſind, die er in ſeinen Büchern dem Gegner bereits auf die Schuld abgeſchrieben hat (falls bei dieſem Abſchreiben auf die Quittung und deren Datum nicht ſpeciell Bezug genommen iſt). Wie es in Appellatorio wegen der nothwendigen Eide zu halten ſey, iſt nicht ausdrücklich beſtimmt. — Wenn Cajus, ein Kaufmann, darüber appellirt: daß die von ihm auf Zahlung belangte Erben ſeines Schuldners zum Purgatorio de ignorantia verſtattet worden ſind, und nun der Appellationsrichter reformatoriſch den Appellanten zum Supletorium läßt: ſo darf er die Formel nicht ſo faſſen: daß, falls der Appellant nicht ſchwöre, er dann pure abzuweiſen ſey. Er muß vielmehr feſtſetzen: daß in dieſem Falle sententia a qua zu beſtätigen iſt. Dann müſſen nehmlich die Appellaten (wenn ſie nicht appellirt und ſo die ausdrückliche Befreiung vom Purgatorio bewirkt haben) das Purgatorium immer noch de ignorantia ſchwören. Wegen des Koſtenpunktes wäre auf den §. 3. No. 4. und auf den §. 6. 7. tit. 23. Theil I. G. O. Rückſicht zu nehmen. In wiefern Jemand, der zu appelliren unterließ, noch mittelſt der Reviſion einen Irrthum der erſten Sentenz, worauf der Appellationsrichter erſt aufmerkſam machte, rügen darf? Anm. zu §. 36. tit. 24. und zu §. 35. tit. 14. Theil I. G. O. — Wenn eine Sentenz erſter Inſtanz dem Kläger geſtattet, die vom Verklagten angebrachte Gegenforderung, als bezahlt, abzuſchwören: ſo muß, wenn bis zum Schluß der erſten Inſtanz der Verklagte noch lebte, ſein Erbe die Prozeßkoſten auch für den Fall, daß Kläger ſchwört, übertragen. Dies muß aber, glaube ich, auch dann geſchehen, wenn der Erbe noch vor dem Schluß der erſten Inſtanz den Prozeß übernahm. Ueberhaupt ſcheint mir die Feſtſetzung im §. 3. wegen des Erben unmotivirt.

Ad Nro. 5. Dieſe Nro. fällt jetzt weg. Cabinetsordre vom 8. März 1798.

Ad Nro. 6. Hier iſt der §. 16. tit. 15. zu merken.

§. 4. Wegen der geheimen Canzlei-Transmiſſions- und Remiſſionsgebühren, wenn die Akten verſendet und die Koſten kompenſirt worden, ſiehe das an die Weſtpreußiſche Kammerjuſtizdeputation am 27. März 1798 ergangene Reſcript, St. VI. p. 237. Es muß nehmlich diejenige Parthei, auf deren Inſtanz die Verſendung geſchehen iſt, zwar den Vorſchuß machen, in ſofern es nicht Fiscus oder ein Armer iſt, ſie bekommt aber nachher einen Theil erſetzt, und es wird damit, wie mit den Urtelsgebühren gehalten. Jetzt enthält der §. 135. des Anhangs zur Gerichtsordnung, oder der §. 4. der Gerichtsordnung ſelbſt, das Nähere. — Der zu Ende des Paragraphen erwähnte Fall tritt dann ein, wenn z. E. Kläger alle gerichtliche Koſten vorgeſchoſſen hat, und durch das Urtel beſtimmt wird, daß Beklagter $\frac{2}{3}$ der Koſten tragen ſoll. Denn wenn auch Kläger alsdann $\frac{2}{3}$ ſeines mit 30 Rthlr. geleiſteten Vorſchuſſes erſtattet bekommt, ſo können vielleicht die außergerichtlichen Koſten, die Beklagter vorgeſchoſſen, 80 oder 90 Rthlr. betragen, mithin würde Kläger, ſtatt etwas bonificirt zu erhalten, überhaupt noch zuſchießen müſſen, und dies will das Geſetz verhindern. Uebrigens ſcheint der erſte Theil des §., wenn er die Vertheilung zu $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ ſupponirt, nicht gerade einen Erſatz zu beabſichtigen, oder vielmehr der erkennende Richter beabſichtiget ihn, wenn er die Koſten als Folge des Haupterkenntniſſes repartirt, und es iſt nicht abzuſehn: warum die im Vorſchuß ſtehende Parthei Nutzen davon ziehen ſoll, denn im Grunde wird dadurch die richterliche Beſtimmung wieder implicite aufgehoben. Hat ein Theil gegen die außergerichtlichen Koſten des Andern Einwendungen: ſo kann er ſolche am Schluß der Inſtanz anführen, und der Richter darüber entſcheiden; die Koſten für die Citationen und andere gerichtliche Verfügungen, die keine Inſtruktions- oder Urtelsgebühren ſind, gehören aber doch mit zu den gerichtlichen, welche ebenfalls nach der angenommenen Quote repartirt werden ſollten. Ganz deutlich iſt mir es alſo nicht, warum der Geſetzgeber gerade einen Erſatz und den Vortheil der einen Parthei beabſichtiget; es muß ein beſonderer Fall zu dieſer, in dem Corpus Juris nicht vorhandnen, Beſtimmung Veranlaſſung gegeben haben. (Sie gründet ſich auf das am 10. März 1794 an das Kammergericht erlaſſene Hofreſcript. Ediktenſammlung Nro. 24. pag. 2041. Paalzov Handbuch pag. 131). — Auch wenn ein Theil in ſämmtliche Koſten kondemnirt iſt, fordert die Salarienkaſſe dem andern Theil die ihm als Extrahenten während des Prozeſſes angeſetzte Koſten ab,

und

und hält ſich an ihn; er mag ſich an den Gegner regreſſiren. Außerdem muß ein Kläger ſtets den Werthſtempel vorſchießen, und in Liegnitz muß er, wenn in Contumaciam gegen den Verklagten erkannt iſt, den Vorſchuß aller Koſten übernehmen.

§. 5. Siehe Leyser. Meditat. Spec. 89. Fall, wo der, welcher in allen drei Inſtanzen durchaus geſiegt hat, die Koſten zahlen muß, wenn er dazu auch nicht verurtheilt iſt. Schlußanmerkung zu §. 2. tit. 23. Theil I. G. O. und zum §. 148. tit. 51. ibid., auch zum §. 570. tit. 12. Theil I. Landrecht.

§. 6. Sonderbar, daß der §. 6. tit. 23. Theil I. der Gerichtsordnung blos den Unterrichter bei Nullitätsklagen die veranlaßte Koſten tragen läßt. — Wenn ein Obergericht, ſtatt eine unſtatthafte Wechſelklage bald abzuweiſen (§. 9. 43. tit. 27.), den Rechtsſtreit eventuell auch für den ordinairen Prozeß inſtruirt, und ſodann wirklich in ordinario erkennt, folglich der verurtheilte Wechſelverklagte darüber: daß der Kläger nicht mit der Wechſelklage abgewieſen worden iſt, erſt appelliren muß: ſo ſollten die Koſten erſter Inſtanz vom Appellationsrichter, wenn er reformatoriſch den Kläger abweiſet, niedergeſchlagen werden, ſtatt daß man ſie jetzt kompenſirt. — Fall, wo der ſiegende Gegner, auch wenn ſein Widerſacher in allen Inſtanzen verliehrt und in die Koſten kondemnirt wird, dieſe doch für ihn zahlen muß. Anm. zum §. 148. tit. 51. Theil I. Ger. Ordn. — Hier verweiſe ich noch auf die Anmerkung zum §. 11. tit. 14. — Wenn der Legitimationspunkt des Appellanten, als Erbe ꝛc. den Gegenſtand der Appellation ausmacht: ſo ſollte der Appellant allemal die Koſten allein tragen (Anm. zum §. 81. lit. a. tit. 10.). Wenn der Appellationsrichter von Amtswegen, ohne Grund zu einer wirklichen Reformatoria zu haben, blos den vom Richter erſter Inſtanz normirten Eid zweckmäßiger abfaßt, wie es bald hätte geſchehn ſollen, ſo muß der Appellant, dem dies zum Vortheil gereicht, die Koſten der Appellationsinſtanz eigentlich tragen, doch iſt bisweilen ein Theil kompenſirt worden. — Auch im Fall des §. 61. der Einleitung trägt der Unterrichter die Koſten, welche Bemerkung eigentlich zum

§. 7. gehört. Siehe auch §. 20. tit. 14., §. 8. tit. 12. und §. 60. Einleit.: ferner die Anm. zu §. 19. tit. 14. Theil I. der G. O., wo ein Beiſpiel angeführt iſt: wie dem Appellanten das verſpätete Anbringen von Thatſachen nicht imputirt werden kann, (weil ſie ſich erſt nach dem Schluß der erſten Inſtanz ereigneten). Wenn in Appellatorio auf einen nothwendigen Eid erkannt wird: ſo nimmt man auf den §. 3. No. 4. tit. 23. Theil I. der G. O. keine Rückſicht, ſollte auch ohne neue Unter-

ſuchung reformirt werden. Confer. die Anm. zum §. 11. tit. 14. Theil I. G. O. — Im Grunde ergeht die Reformatoria nicht auf den Grund der neuen Unterſuchung: wenn der neue Zeuge auf einen Umſtand aufmerkſam macht, den der Deputatus, der Referent erſter Inſtanz und die Sachwalter in den Akten überſehen haben, den ſie aus einem dort befindlichen, deutlichen und glaubwürdigen Documente erſehen konnten. — Wenn der Legitimationspunkt des Appellanten, als Erbe ꝛc. den Gegenſtand der Appellation ausmacht: ſo ſollte der Appellant allemal die Koſten allein tragen (Anm. zum §. 81. lit. a. tit. 10.). Wenn der Appellationsrichter von Amtswegen, ohne Grund zu einer wirklichen Reformatoria zu haben, blos den vom Richter erſter Inſtanz normirten Eid zweckmäßiger abfaßt, wie es bald hätte geſchehn ſollen, ſo muß der Appellant, dem dies zum Vortheil gereicht, die Koſten der Appellationsinſtanz eigentlich tragen, doch iſt bisweilen ein Theil kompenſirt worden. Beſonders falls ein Appellant einen Eid, den er ſchon in der erſten Inſtanz deferiren konnte, erſt in der Appellationsinſtanz deferirt, iſt darauf zu ſehen: ob es ohne ſeine Schuld ſo ſpät geſchah.

§. 9. Sollte nicht Appellat die Schuld der unterbliebenen Beibringung der Umſtände in erſter Inſtanz faſt jedesmal dadurch ablehnen können, daß er anführt, der Richter erſter Inſtanz habe ja ſelbſt ſchon ohnedem ſeine Gerechtſame für klar angenommen, mithin ſey er noch eher dazu berechtiget geweſen, wogegen vielleicht ſonſt der Prozeß verzögert und koſtſpieliger geworden ſeyn würde? Nur wenn der Appellat ſelbſt ein Juriſt iſt, der offenbar den Unterrichter überſieht, oder einen ſolchen Mandatarium hat, könnten dieſe Umſtände die Condemnatoriam bewirken. §. 23. Nro. 3.

§. 10. Folgt das Reviſionsurtel auf zwei ganz difforme Erkenntniſſe: ſo ſollte Revident, der Billigkeit nach, das Reviſorium ganz frei haben. — Fall, wo der, welcher in allen drei Inſtanzen durchaus geſiegt hat, die Koſten für den dazu verurtheilten Gegner übertragen muß. Anmerk. zum §. 5. — Bis jetzt muß der Revident allemal die Koſten der dritten Inſtanz tragen: wenn von zwei difformen Erkenntniſſen das Appellationsurtheil beſtätiget wird.

§. 11. In Anſehung der Reviſionsinſtanz (Anmerk. zum §. 4. tit. 15. Theil I. G. O.). Wegen der eventuellen Reviſion (ibid.).

§. 12. Dieſer §. hat blos auf den §. 16. und 18. tit. 15., wo von einem Separato die Rede iſt, nicht aber auf den §. 8. 9. und 13. Beziehung. — Wie aber? wenn keinem Theil ein Verſpäten zur Laſt gelegt

gelegt werden kann? Hier mangelt es an Vorſchriften. (§. 8. 13. 14. 15. tit. 15.).

§. 13. Daß in der 7ten Zeile zu Ende, ſtatt Implorant, Implorat zu leſen, fällt in die Augen. Noch mache ich auf die Schlußanmerkung zum §. 6 tit. 23. Theil I. der G. O. aufmerkſam.

§. 17. In der 5ten Zeile pag. 505. ſoll es Litisdenunciant, und in der 2ten Zeile Denunciat heißen. In der 9ten und 10ten Zeile wird von Erſterm geſprochen, weil vom Litisdenunciaten, der den Prozeß übernommen hat, im §. 18 geredet wird. Findet ſich in dem Hauptprozeſſe, worin Lis denuncirt ward: daß der Denunciant kein Fundament zur Litisdenunciation hatte, iſt er ſchon per Decretum einmal damit abgewieſen, und blos auf wiederholtes Andringen ex ſuperfluo der Adcitation ſtatt gegeben worden: ſo kann in dem Haupturtel wohl, ſtatt den Regreß ad Separatum zu verweiſen, die Litisdenunciation für ganz unzuläßig erklärt werden, oder ſollte auch, ſtreng genommen, ihre Folge durchaus ad Separatum verwieſen werden müſſen: ſo iſt doch wohl der im Hauptprozeß rechtskräftig abgewieſene Kläger dem Verklagten die Koſten einer ganz unnöthigen und unſtatthaften Litisdenunciation unter den übrigen Koſten zu erſtatten nicht ſchuldig, ſondern kann, über ſeine Verbindlichkeit dazu, auch Separatgehör fordern, wenn nicht vielleicht in der Appellations- oder Reviſionsinſtanz des Hauptprozeſſes auch hierüber ſpeciell gravaminirt und erkannt iſt. Diejenige Koſten, welche für die auf Anträge eines Litisdenunciaten ergehende gerichtliche Verfügungen erwachſen, ſind dem Denuncianten, deſſen Vortheil dadurch befödert wird, anzuſetzen (wenn der Denunciat, ohne den Regreß anzuerkennen, blos aſſiſtirt). Der §. 18. ſpricht zu relativ, er iſt dunkel. Conf. §. XI. der Einleitung zur allgemeinen Gebührentaxe für die Obergerichte vom 23. Auguſt 1815. auch Abſchn. I. Nro. 6.

§. 18. Ob die auf Antrag eines acceſſoriſchen Intervenienten ergehende gerichtliche Verfügungen auf deſſen Koſten erfolgen? Mir ſcheint es. Confer. die Anm. zu §. 17.

§. 20. Confer. §. 21. tit. 20. nebſt Anmerk. Wer nach dem Inſtruktionstermin dem Prozeß entſagt, muß den vollen Werthſtempel entrichten. — Vor Eintritt des Beantwortungs- oder Inſtruktionstermins iſt der Verklagte nicht ſchuldig, dem Richter, oder dem Kläger anzuzeigen: daß dem Verlangen des Klägers genügt ſey, oder daß, und warum der Prozeß ceſſire. Der Beklagte iſt nicht ſchuldig, dem Kläger die Koſten des Termins zu erſparen; dies folgt aus §. 14. Nro. 1. tit. 6. Theil I. der Gerichtsordnung.

 §. 21.

§. 21. Ueber den Fall, wenn die Gegenparthei eines Armen, ſtatt einen nothwendigen Eid abzuleiſten, ſich im Schwörungstermin mit dem Armen vergleicht, und wer in dieſem Fall die Koſten des Prozeſſes und Termins tragen muß, confer. die Anfrage der Tecklenburg-Lingiſchen Regierung vom 3. November 1800. A. II. 2. pag. 171. Anhang zur Ger. Ordn. §. 136. — Das allegirte Gutachten der Geſetzkommiſſion findet auch dann wohl beſonders Anwendung: wenn die arme Parthei der Vermögenden den Eid erläßt, wo denn die Sache, als ob er geleiſtet wäre, zu betrachten iſt.

§. 23. Bei Nro. 1. iſt §. 44. tit. 9. und §. 21. tit. 41., letztrer in Anſehung des Falls, wenn der Termin nicht sub praejudicio angeſtanden hat, zu bemerken. Daß Kläger die Kontumacialkoſten zu tragen hat, iſt wohl nur dann der Fall, wenn er ſich bei dem ſchon früher erfolgten Abweiſungsdekrete nicht beruhigte; denn iſt er nicht vorher per Decretum abgewieſen worden, ſo wäre es ſchlimm für ihn, wenn er die Koſten der Citation des Beklagten und des Sentenzes zahlen ſollte, die er durch Beruhigung bei dem Dekrete vermieden haben würde. Der Decernent wäre dann vielmehr ſchuld.

Ad Nro. 2. iſt der §. 10. tit. 10. zu notiren.

Ad Nro. 3. kann der hier erwähnte Fall, zufolge §. 47. 50. tit. 10., wohl nicht leicht vorkommen; denn, wäre das Factum offenbar unerheblich: ſo würde deſſen Recherche von demſelben Collegio, welches das Urtel abfaßt, nicht verfügt worden ſeyn, oder letztres würde ſich widerſprechen.

Ad Nro. 5. notire man den §. 165. seq. tit. 10., mit Rückſicht auf Leyser. Spec. 279. Med. 12.

Außerdem iſt noch hinzuzufügen:

Nro. 6. der Fall des §. 7. tit. 12.

Nro. 7. der Fall des §. 27. Lit. b. tit. 10.

Nro. 8. der §. 255. tit. 10.

Nro. 9. der §. 18. tit. 25.

Nro. 10. der Fall des §. 21. tit. 41.

In welchen Fällen Perſonen, die gar nicht als Parthei in den Prozeß verwickelt ſind, dennoch Koſten tragen müſſen, ſiehe §. 13. hoc tit., §. 181. 185. tit. 10.

§. 24. Siehe das Circ. vom 19. Dez. 1799. Nro. 5., St. IV. p. 273., ibid. VII. p. 298., Circ. vom 30. Dezbr. 1798. Abſchnitt 9.

§. 25. Confer. die Anmerk. zum §. 116. tit. 7. Theil III. der G. O., und das Regulativ wegen der Diäten und Reiſekoſten in Königl. Angelegenheiten vom 28. Februar 1816, Geſetzſammlung pag. 113.

Beſon-

Beſonders iſt die neue, ſowohl für Oberlandesgerichte, als für die großen Stadt- und Landgerichte, und für die übrigen Untergerichte am 23. Auguſt 1815 emanirte Sporteltaxe zu merken, und es müſſen ſich, nach einem Reſcript vom 16. März 1816, auch die Mediatgerichte nach der niedrigſten Taxe richten, außer wenn Exemti oder deren Grundſtücke unter ihnen ſtehen. — Für die Dorfgerichte in Schleſien iſt am 17. Juny 1815 eine Sporteltaxe erſchienen. Liegnitzer Amtsblatt 1815. Nro. 29.

Ad Nro. 1. Koſten der Litisdenunciation. §. 17. 18. Wieviel an Aufwarte- und Inſinuationsgebühren zu liquidiren, beſtimmt das Reſcript dd. Berlin vom 31. Auguſt 1792. In Glogau werden ſeit 1811 für Copias Decreti ſechs Pfennige, für Inſinuations in der Stadt: drei Groſchen Abtragegebühren, und wenn ein Documentum insinuationis auszuſtellen iſt, drei Groſchen Inſinuationsgebühren feſtgeſetzt. — Untergerichte der zweiten Klaſſe dürfen keine Prozeßvorſchüſſe fordern. Sie können aber, wie alle Gerichte, ſich den Sentenzſtempel vom Kläger ſicherſtellen laſſen. Stempelgeſetz vom 20. November 1810.). — Am 23. Auguſt 1815 ſind für die Landeskollegien, die großen Stadt- oder Land- und Stadtgerichte, und die übrigen Untergerichte, zu welchen letztern auch die Mediatgerichte, z. E. die fürſtlichen, gehören, neue Sporteltaxen erſchienen. Nur wenn Mediatgerichte über eximirte Perſonen oder Sachen Jurisdiktion ausüben, dürfen ſie, wie die Sachwalter, nach der Obergerichtstaxe liquidiren.

Ad Nro. 2. iſt das Reſcript an die Peterkauer Regierung, wegen der den Local-Commiſſariis zuzubilligenden Inſtruktionsgebühren, vom 4. März 1797 zu merken. In Sachen, wo keine Protokollanten nöthig ſind, kann bei deren Zuziehung auch nicht dafür liquidirt werden. §. 66. des Anhanges zur G. O. Den ſchleſiſchen Juſtizſekretairs und Juſtizräthen ſind per Rescr. vom 1. Dez. 1804 Copialien bewilligt worden, auch können ſie für Berichte und Verfügungen (da ſie ſeit 1815 Ausfertigungen, die früher nur dem Obergericht zuſtanden, ertheilen), in ſo fern dieſelben ſpecielle und nothwendige Erörterungen enthalten, die Sect. III. Nro. 7. der Sporteltaxe von 1787 beſtimmten Taxen, hingegen für diejenigen, welche blos den formellen und mechaniſchen Geſchäftsgang betreffen, in der erſten Colonne das Duplum, in der zweiten und dritten das Triplum, in der vierten, fünften das Quadruplum der Copialien, exclusive der Beilagen, ſtatt der Taxe nehmen, wenn ſie in den Terminen die beſtimmte Zeit hindurch gearbeitet haben, oder gar kein Commiſſionstermin angeſtanden hat. Seitdem ſie ohne beſondern Auftrag Actus vornehmen können, erhalten ſie dafür auch Diäten. Pro Sigillo paſſirt nichts.

nichts. — Im Breslauer Departement iſt den Untergerichten und Commiſſarien am 16. März 1810 nachgelaſſen, ſich durch Poſtvorſchuß Auslagen und Gebühren unter 5 Rthlrn. ſelbſt vom Obergericht einzuziehen. — Diäten der Domainen Juſtizofficianten in Preußen und Litthauen: Jahrbücher 1814. Heft 7. pag. 29. Jeder Unterthan des Herzogthums Warſchau, welcher bis zum Jahr 1815 bei Preußiſchen Gerichten Anträge machte, und nicht etwa im Preußiſchen hinreichendes Vermögen beſaß, mußte einen hinlänglichen Koſtenvorſchuß erlegen; bis dies geſchah, ward die Verfügung ausgeſetzt. War der Vorſchuß verwendet, ſo wurde bis zur Erlegung eines neuen die Sache ebenfalls ſiſtirt. Die Liquidationen der Geſchäftsträger Warſchauiſcher Partheien wurden bei den hieſigen Gerichten blos feſtgeſetzt, ihre Bezahlung mußten ſie bei den Warſchauer Gerichten ſelbſt betreiben. Reſcript vom 16. Oktober 1812, Geſetzſammlung 1812. pag. 416.

Ad Nro. 4. Wegen der Diäten der Forſtbedienten (Anmerk. zu §. 59. tit. 10. Theil I.).

Ad Nro. 6. In Rückſicht auf die neuern Circ. und §. 64. des Anhanges zur Ger. Ordn. kann in den Citationen den Partheien das perſönliche Erſcheinen gar nicht mehr angemuthet werden, wenn ſie nicht in der Nähe wohnen, und es ſind alſo die alten Formularien abzuändern. Ehemals konnte jede Parthei, wenn ſie wollte, perſönlich vor Gericht erſcheinen, ſie war zur Beſtellung eines Stellvertreters nicht verbunden, und vielmehr befugt; ihre noch ſo beträchtlichen Reiſekoſten vom Gegner erſtattet zu verlangen (Leyser. Specimen 279. Med. 12.). Dann hat der IX. Abſchnitt des Cirkulars vom 30. Dezember 1798, welchem jedoch wieder der V. Abſchnitt des Cirkulars vom 19. Dezember 1799 derogiret, das Gegentheil auf den Fall feſtgeſetzt: daß die Reiſekoſten mit dem Objekt des Prozeſſes in keinem Verhältniß ſtehen würden (§. 44. des Anhanges zur G. O). Injurienſachen, auch die in Form fiskaliſcher Unterſuchung verhandelten, eximiren die beiden erwähnten Cirkulare nicht, wohl aber §. 139. des Anhanges zur G. O.

Ad Nro. 8. Hat das Frauenzimmer außer dem Geſchlechtsvormunde noch einen Aſſiſtenten oder Mandatarium; ſo kann ſie für den Curator sexus nicht liquidiren, denn ſie findet einen ſolchen bei jedem Gerichtshofe, es ſey denn, daß der Ehemann mit erſcheinen müßte. Siehe auch No. 9. Lit. e.

Ad Nro. 9. iſt der §. 187. tit. 50. zu merken. Hiernächſt ſoll in Injurienſachen zwiſchen Perſonen geringern Standes der unterliegende Theil dem Andern keine Mandatariengebühren erſtatten dürfen. Reſcript an

an das Berliner Stadtgericht vom 24. Oktober 1796, Stengel IV. pag. 273, Anhang zur Ger. Ordn. §. 139. Rechtsverſtändige, welche, ohne Juſtizcommiſſarii zu ſeyn, blos wegen ihres Verhältniſſes mit einer Parthei als deren Mandatarien admittirt werden müſſen, erhalten keine Gebühren eines Juſtizcommiſſarii. Stengel XV. pag. 314, Archiv II. Heft 3. pag. 251. Blos ſolche Koſten, welche die den Prozeß perſönlich betreibende Parthei ſelbſt fordern darf, können ſie liquidiren. Anhang zur G. O. §. 138. Hiernach ſcheint denn, wie auch in Glogau angenommen worden iſt, der Syndikus einer Stadt, wenn er für die Stadt Prozeſſe geführt, und der Gegner ſuccumbirt hat, von dem Gegner keinesweges Gebühren, gleich als ob der Syndikus ein Juſtizcommiſſarius wäre, fordern zu dürfen, denn er iſt als kein Juſtizcommiſſar anzuſehen, auch keinem fiscaliſchen Bedienten gleich zu ſetzen, wenn er auch einem Vormunde, und noch mehr, einem Bevollmächtigten gleich zu achten iſt. Sein Amt bringt es ſchon mit ſich: daß er Prozeſſe für die Stadt führt (Stengel Beiträge XVI. pag. 106, XV. pag. 308, VI. pag. 238. 294, Archiv Band II. Heft 4. pag. 430, Anm. zum §. 501. tit. 18. Theil II. LR. in meinem Commentar, ferner §. 151. tit. 6. Theil II. LR., Leyser. Specimen 54. Med. XII.). Wäre aber der Syndikus einer Stadt, einer Landſchaft, zugleich Juſtizcommiſſar: ſo hat man den Gegner angehalten, ihm die im §. 137. des Anhanges zur G. O. erwähnte Koſten zu erſtatten. In ſeiner eignen Sache kann ein Juſtizcommiſſarius keine Inſtructions- und Informationsgebühren, wohl aber für ſchriftliche Ausarbeitungen und Verſäumnißkoſten liquidiren. Reſcript an das Berliner Stadtgericht vom 18. März 1797, Steng. VI. pag. 238, Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 5. pag. 27, Anhang zur G. O. §. 137., welcher auch den Juſtizcommiſſarien die baaren Auslagen erſetzen läßt. Dies findet auch ſtatt, wenn ſie Vormünder ſind. Siehe jedoch Walch. Controv. pag. 478. Für den Inrotulationstermin, wenn Acta an das Tribunal gehen, bekommt ein Juſtizcommiſſar zu Glogau höchſtens Einen Thaler acht Groſchen. Für ausländiſche Mandanten (d. h. die keine preußiſche Unterthanen ſind) müſſen die Juſtizcommiſſarien die gerichtlichen Prozeßkoſten vorſchießen (Allgem. juriſt. Monatſchrift, November 1807. pag. 369). Dies ſetzt voraus, daß ſie Vorſchuß erhielten. Siehe jedoch Jahrbücher der Geſetzgebung Heft 1. pag. 22, Heft 7. pag. 6, und die Anm. zum §. 25. Nro. 9. tit. 23. Theil I. der G. O., beſonders §. 147. des Anhanges zur G. O. Für Vorſchüſſe und Auslagen bekommen ſie in Schleſien 2 Groſchen pro Thaler. Wenn mit einem Concurs- oder Liquidationsprozeß ein Subhaſtationsprozeß

tionsprozeß verbunden iſt, kann ein Mandatar doppelt pro informat. et cura instant. liquidiren. Für außergerichtlich geſchloßne Vergleiche erhielten vor dem 23. Auguſt 1815 Juſtizcommiſſarien die Sätze Nro. 2. Sect. 5. der Sporteltaxe vom 11. Auguſt 1777 (Juriſtiſche Monatſchr. Oktober 1807. pag. 361). Die sub dato Paris am 23. Aug. 1815 emanirte Gebührentaxe für die Juſtizcommiſſarien und Notarien beſtimmt nunmehr umſtändlich ihre Gebühren. So wie nach einem am 16. März 1816 an das Breslauer Oberlandesgericht erlaßnen Reſcript die Mediatgerichte, ſo weit adliche oder exemte Perſonen, Sachen oder Grundſtücke unter ihnen ſtehen, nach der Obergerichtstaxe liquidiren können, können es Sachwalter auch. — Iſt in einem Prozeſſe der am Orte des Gerichts beſtellte Mandatarius durch einen andern am Wohnorte des Mandanten befindlichen Juſtizcommiſſarius informirt worden: ſo darf der die Koſten künftig zahlende Gegner immer nur die Liquidation eines einzigen Juſtizcommiſſars zahlen, und überhaupt darf nur ſo liquidirt werden, als ob der Mandant blos Einen Juſtizcommiſſar arbeiten ließ. Wenn ein Juſtizcommiſſar bei Auktionen oder Inventuren zugegen iſt, paſſirt 2 Rthlr. für den ganzen Tag. Ein am 20. April 1816 an das Glogauer Oberlandesgericht erlaßnes Reſcript erlaubt zwiſchen dem Maximum oder Minimum der Informationsgebühren der Mandatarien zu arbitriren. — Eben daſſelbe erlaubet in Subhaſtationsprozeſſen, welche mit Conkurs- oder Liquidationsprozeſſen combinirt ſind, beſondre Informationsgebühren: wenn neue Information nöthig war, auch pro cura instantiae. — Wegen der Diäten der Forſtbedienten (Anm. zu §. 59. tit. 10. Th. I.). — Juſtizcommiſſarien, wenn ſie in Vormundſchaftsſachen (nicht in Prozeſſen) Auslagen liquidiren, bekommen zu Glogau nicht die blos in Prozeſſen und Hypothekenſachen übliche Procuraturgebühren per 2 Groſchen pro Thaler. Welche Koſten Juſtizcommiſſarien in eignen Sachen, und wenn ſie für die Ihrigen arbeiten, oder als Vormünder liquidiren dürfen? Stengel Beiträge Band VI. pag. 238, Jahrbücher 1814. Heft 5. pag. 26, Anhang zur G. O. §. 137, Neue Sporteltaxe vom 23 Auguſt 1815, Anm. zu §. 188. tit. 1. Theil II. LR. — Nur wo eine gehörige Obſervanz vorhanden iſt, dürfen ſich Gerichte wegen der von Ausländern zu zahlenden Koſten an deren einländiſche Mandatarien halten. Sonſt muß das Gericht von denſelben, vor Verfügung auf die Klage, einen Vorſchuß fordern, wenn nicht ſchleunige Fälle die baldige Verfügung nöthig machen. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 1. pag. 22, Heft 7. pag. 6. Hierdurch iſt dasjenige, was pag. 369. der juriſt. Monatſchrift (November 1807.) feſtgeſetzt, und im Commentar

zur

zur Ger. Ordn. angeführt iſt, abgeändert. Anhang zur G. O. §. 147. Wegen des Vorſchuſſes, wenn bis 1815. Warſchauer Unterthanen im Preußiſchen Geſchäfte hatten, ſehe man oben die Note zu §. 25. ad N. 2. — Im July 1816 iſt zu Glogau angenommen: daß Curatoren einer Erbmaſſe in einem Liquidationsprozeſſe, oder auch Concurscuratoren nur überhaupt einmal pro informatione liquidiren können, nicht aber außerdem noch wieder zu jedem Specialfascikel. Doch können ſie nachweiſen: daß es beſondrer neuer Informationseinziehung bedurfte. — Auch jure communi durfte ſich ein Gericht wegen der Prozeßkoſten nicht an den Mandatar halten, weil dieſer keinen Vorſchuß nehmen durfte (Madihn Miscellen I. pag. 46). Ein Procurator konnte ſich nicht an den Advocaten, blos an deſſen Mandanten, der ihn beſtellte, halten (ibidem pag. 282).

Ad Nro. 10. kann wohl der Mandatarius oder Litiscurator der Curanden auch andere gehabte Koſten erſtattet und bezahlt verlangen, als blos die pro approbatione; wenigſtens werden ſie in Praxi oft paſſirt, und es iſt gewiß nicht die Abſicht des Geſetzes, daß der ſiegende Pupille ſch immer daran ſeyn ſollte, als er qua homo sui juris ſeyn würde. Uebrigens bedarf es ja auch keiner Approbation zur Beantwortung der Klage. LR. II. 18. §. 504, Anhang zur G. O. §. 137. Wahrſcheinlich beabſichtiget jene Stelle, daß alle diejenigen Koſten erſetzt werden ſollen, welche eine natürliche Folge des mit obervormundſchaftlicher Genehmigung geführten Prozeſſes ſind. Indeſſen iſt beſtimmt worden, daß der Vormund für ſeine Berichte an das Pupillencollegium blos Stempel und Porto fordern kann, und zwiſchen Cämmereien und Cammern iſt ein analoges Verhältniß, wie zwiſchen Vormündern und vormundſchaftlichen Gerichten. Stengel XV. pag. 308. — Bei der Frage: ob Pupillen die Koſten, welche die Correſpondenz des Pupillencollegii mit dem Vormund oder Mandatarius, und die in vim judicati abſeiten des Gegners erfolgende Hypothekenbeſtellung betreffen, erſtattet verlangen können, ſind diejenigen Vorſchriften berückſichtigt worden, die ich in meiner Anm. zum §. 27. tit. 35. Theil I. der G. O. (im Comm. zur G. O.) allegirt habe.

§. 28. Confer. §. 61. Kommt die Liquidation ein, nachdem Verklagter ſchon die Appellation ergriffen, und hat dieſe Effectum suspensivum: ſo kann wohl dem appellirenden Gegner die Zahlung nicht vor rechtskräftiger Sache zugemuthet werden. Nur gerichtliche Koſten muß der in der erſten Inſtanz zur Tragung Verurtheilte ſofort, der Appellation ohngeachtet, zahlen. Hat ein Theil das Armenrecht oder Gebührenfreiheit, ſo kann vor Rechtskraft der Sache nur ihr Koſtenantheil, oder was

ſie

ſie als Extrahent ſchuldig iſt, eingezogen werden. §. 134. Anhang zur G. O. — Wegen des Recurſes hinſichts des Koſtenpunktes, ſehe man die Anm. zu §. 3. Nro. 2. tit. 14. Theil I. G. O.

§. 29. Confer. §. 14. Lit. a. tit. 14. nebſt Anm., und §. 38. tit. 23. Theil I. G. O. Nach dem Cirkulare vom 17. Mai 1802, wegen der Tribunalsgebühren, ſo wie nach einem an die Glogauer Oberamtsregierung unterm 22. März ejusdem in der Unterſuchungsſache gegen den Grünberger Bürger Z. erlaßnen Hofreſcript, ſoll wegen Koſten, und in specie wegen Unterſuchungskoſten, ein Immobile des Debenten ſo wenig als deſſen benöthigtes Mobiliare angegriffen, ſondern es ſollen blos die Revenüen des Immobilis, nach und nach, eingezogen, und das entbehrliche Mobiliare verkauft werden. Siehe auch Archiv III. 333., das Reſcript an das Berliner Stadtgericht vom 8. September 1804, und das Reſcript vom 8. Mai 1803. Confer. §. 31. tit. 23. Theil I. Ger. Ordnung. Perſönlichen Arreſt unterſagt wegen Koſtenreſten der §. 140. des Anhanges zur G. O. Ueberhaupt ſind alle Koſten, deren Zahlung den Nahrungsſtand zerrütten würde, und die nicht mittelſt Terminalzahlung einzuziehn ſind, niederzuſchlagen. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 8. pag. 200. — In Glogau iſt angenommen: daß ein Litisconſorte die für den andern Conſorten vorgeſchoßne Gerichtskoſten von ihm beitreiben laſſen kann, ohne erſt wider ihn in einem beſondern Prozeſſe darauf geklagt zu haben. Hier verweiſe ich auf meine Anmerkung zum §. 14. litera a. tit. 14. Theil I. der G. O.

§. 30. Ein Appellant, welcher erklärt: er könne nicht appelliren, weil er die Koſten aufzubringen nicht vermöge, muß bedeutet werden: daß er ſich beſtimmter erklären müſſe, weil er ja das Armenrecht nachweiſen dürfe.

§. 31. Der ſchon in der Anm. zu §. 29. tit. 23. Theil I. G. O. angeführte Grundſatz ergiebt ſich ſchon aus dem bei dieſem §. 31. zu merkenden Reſcript vom 17. July 1797. wegen des den Juden vom Kammergericht verweigerten Armenrechts, Stengel V. pag. 314, wornach den Juden zwar auch künftig das Armenrecht nicht bewilligt, ihnen aber auch, weil ſie die Koſten etwa nicht gleich herbeiſchaffen können, die Juſtiz deshalb nicht verſagt, vielmehr die Exekution ſo moderirt werden ſoll, daß auch ein Jude dadurch nicht ruinirt werde. Beſtätiget durch das Reſcript an das Kammergericht vom 8. July 1805. Archiv Band IV. pag. 142. In Glogau pflegt man die Juden zum Armeneide zu laſſen, ſie zahlen lieber, als ſie ſchwören. — Allen Armenanſtalten iſt unterm 26. März 1810. das Armenrecht bewilligt worden, jedoch ſind unſtatthafte

hafte Klagen bald per Decretum abzuweiſen. Juriſt. Monatſchrift, Januar 1810. pag. 42. Pupillencollegia, wenn ſie Capitalien des Generaldepoſiti einklagen, haben das Armenrecht nicht, wohl aber jura fisci. Daß Jemand, der von einem Dienſte, z. E. als Amtmann, Verwalter, oder der von den Intereſſen von zwei bis vier Tauſend Thalern Capital nothdürftig lebt, z. E. eine Wittwe mit Kindern, zum Armenrecht zuzulaſſen ſey, ſcheint wohl nicht unbillig, oder ungerecht; auch will wohl das Geſetz nicht: daß ein kleines Grund- oder Capitals-Eigenthum das Armenrecht ausſchließen ſolle; freilich würden dann aber heut zu Tage, wo Viele die kaum nöthigen Bedürfniſſe befriedigen können, wenig Koſten an die Sportelkaſſen gezahlt werden. Daß die Juſtiz umſonſt adminiſtrirt werde, wenigſtens die vielerlei Arten der Sportuln, Stempel ꝛc. unter einem Namen, etwa als Succumbenzſtrafe, angeſetzt würden, iſt längſt gewünſcht worden. Die bisherigen Sporteltaxen beſteuren die geringen und Mittelobjekte viel mehr, als die ſeltner vorkommenden großen. — Einländiſche Bürger-Juden haben jetzt mit Chriſten gleiche Rechte (Edikt vom 13. März 1812). Auf den Grund der Inſtruktion, die am 28. Dezember 1779. den Pupillencollegien ertheilt iſt, wollen Manche denjenigen Pupillen, deren Angelegenheiten bei dem Pupillencollegium koſtenfrei gehn, auch in Prozeſſen das Armenrecht geſtatten; dies ward aber in Glogau bisher nicht ſo gehalten. Auch Portofreiheit findet dann nicht ſtatt. Den Worten, oder auch dem Geiſte nach — wer müßte nicht heut zu Tage zum Armenrecht kommen? Sehr ſchwankend ſind die Grundſätze, und deshalb wird viel unnütze Schreiberei und Zeit auf Einforderung von Koſten, welche am Ende doch niedergeſchlagen werden müſſen, verwendet. Ohne große Umſtände ſind wenig Koſten beizutreiben. Jeder ſoll Koſten zahlen, wer noch hinreichende Vermögensſubſtanz beſitzt, z. E. wer noch 500 Thaler Capital hat, ohnerachtet er durch deſſen Angreifen offenbar außer Stande kommt, ſich, wie bisher, zu nähren. Es befiehlt jedoch ein Reſcript des Juſtizminiſters vom 1. November 1814 (Jahrbücher 1814. Heft 8. pag. 200), daß durch Beitreibung von Gerichtskoſten die Debenten nicht außer Nahrungsſtand ſollen geſetzt werden, und daß nicht jedes bei einem Schuldner etwa ſich vorfindende Objekt als Gegenſtand zuläßiger Exekution zu betrachten ſey, oder dieſelbe darum für ſtatthaft zu achten wäre. Eine Menge Beamte und Penſionirte ſind itzt koſtenfrei. Hart iſt es, wenn ein Wahnſinniger, weil auf ſein Verlangen der Curator das Reviſorium gegen die Wahnſinnigkeitserklärung ergreift, dafür Koſten und Succumbenzgelder zahlen ſoll, z. E. wenn er blos 300 Thaler Vermögen hat.

§. 32.

§. 32. Nro. 2. Ob der Vater ſubſidiariſch die Koſten für ſeine arme großjährige Tochter zahlen müſſe, die in ſeiner Aſſiſtenz gegen ihren Schwängerer einen unglücklichen Prozeß aus Veranlaſſung der Schwängerung führte? Anmerk. zum §. 64. tit. 2. Theil II. des Landrechts, in meinem Commentar zum LR.

§. 35. Perſonalarreſt findet wegen ſchuldiger Gerichtskoſten auch bei Fruchtloſigkeit aller andern Exekutionsmittel nicht ſtatt. Juriſtiſche Monatſchrift Januar 1811. pag. 43. Die Koſten ſind dann niederzuſchlagen. Anhang zur G.O. §. 140., Jahrbücher Heft 8. p. 200. — Der Schlußperiode des §. 35. iſt dahin abgeändert: daß blos bereits bezahlte Koſten nicht zurückgefordert werden können, wenn das Armenrecht erſt nach Endigung des Prozeſſes geſucht wird. Jahrbücher für Geſetzgebung 1814. Heft 5. pag. 25, Anhang zur G.O. §. 140.

§. 36. Ad Nro. 2. Dem Mandatario des Gegentheils des Armen kompetirt auf jeden Fall die volle Hälfte der ganzen Urtelsgebühren für die Inſtruktion. Reſcript vom 15. Auguſt 1796. — Noch bemerke ich: daß das Geſetz wohl nur von dem nach bereits bewilligtem Armenrechte erfolgendem Koſtenanſatz ſpricht. Iſt der Arme Kläger, der Wohlhabende Verklagter, ſind während des Prozeſſes auf Rechnung des Letztern, als Extrahenten, Koſten angeſetzt, und wird nun der Kläger durch Sentenz abgewieſen, und in alle Koſten verurtheilt, zugleich aber derſelbe itzt erſt zum Armenrecht gelaſſen: ſo kann das Gericht alsdann ohne Unbilligkeit die bisher auf Rechnung des Verklagten als Extrahenten angeſetzte Koſten, welche noch nicht bezahlt ſind, von ihm nicht einfordern, weil ja der Kläger in die Koſten (in alle Koſten), verurtheilt iſt. Da Niemand, wenn er verklagt wird, ſich dem Prozeß entziehn darf, ſo iſt es ganz natürlich: daß er, um ſich zu vertheidigen, gewiſſe Koſten extrahiren, z. E. Abſchrift der Protokolle ſich erbitten, Zeugen abhören laſſen, um Prorogation eines zu kurz anſtehenden Termins, oder um eine andre Verfügung, anſuchen muß. Eigentlich kann man alſo nicht ſagen: daß er freiwillig Extrahent dieſer Verfügungen ſey. Der Bequemlichkeit, und des Intereſſe halber, pflegen die Sportelkaſſen gar zu gern Koſten von Jemandem, der dazu nicht ſchuldig iſt, als Extrahenten zu fordern, und haben gewiſſermaßen ihr eignes Recht.

Ad Nro. 3. ſehe man die Anmerkung zum §. 148. tit. 51. Theil I. Ger. Ordn. Wenn nehmlich der auf den Grund eines unförmlichen Teſtaments im Beſitz des Nachlaſſes, jedoch mit Einſchränkung, befindliche Erbe gegen den dem unbekannten etwanigen Inteſtaterben vom Gericht beſtellten Curator auf Gültigkeitserklärung des Teſtaments klagt (ſtatt auf

dem

dem kürzern Wege, durch Ediktalcitation der unbekannten Erben, ſeinen Zweck zu ſuchen), ſo weis er: daß der Curator alle Inſtanzen zu ſeiner Deckung verſuchen muß, und hat daher die Prozeßkoſten aus dem Nachlaß zu zahlen, wenn er gleich bald in der erſten Inſtanz gewinnt, und der Curator durch die zweite und dritte Sentenz in Koſten und Succumbenzgelder verurtheilt ward. Etwas andres wäre es, wenn der Erbe verklagt würde. Ich ſetze übrigens voraus: daß der Curator nicht temere litigirte.

Ad Nro. 4. ſehe man den §. 2. Nro. 6. der nähern Anweiſung in Stempelſachen vom 17. Sept. 1802.

Ad Nro. 6. Die Salarienkaſſe ſoll auch das Poſtporto für die Briefe der Armen an ihre Aſſiſtenten tragen (Reſcript vom 2. April 93.), und daſſelbe den Juſtizkommiſſarien, ſo wie andere nothwendige Auslagen, erſtatten. Reſcript vom 19. Dez. 1796. Stengel III. pag. 360., Anhang zur G. O. §. 141. Ueberhaupt vergleiche man noch die Anm. ad §. 21. hoc tit., beſonders aber die Verordnung vom 9. April 1804. wegen Controllirung des Porto in Armen-, fiskaliſchen und Criminalſachen. Wenn vermißte Militairperſonen behufs ihrer Todeserklärung auf den Antrag ihrer Frauen vorgeladen werden, und die Inſertion in ausländiſche Zeitungen nöthig iſt: ſo ſind die Koſten, welche die Frau nicht zu tragen vermag, aus der Sportelkaſſe zu nehmen, auch dann, wenn die Sporteln dem Richter als pars salarii angewieſen ſind. Juriſt. Monatſchr. April 1811. pag. 369. Inſertionen in Armenſachen müſſen die Zeitungs- und Intelligenzcomtoirs in Schleſien gratis inſeriren. Schreiben des Großkanzlers v. Goldbeck an den Graf Hoym vom 23. July und 7. Auguſt 1803. Der Graf Hoym zeigte am 18. Aug. 1803. an: daß ſich die ſchleſiſche Zeitungsexpedition ſubmittiret habe. Wenn in die Berliner Blätter ein Fiscale inſerirt werden ſoll (denn ſchleſiſche Armenſachen nimmt man nicht an): ſo muß das Berliner Ober-Poſtamt vorher conſentiren.

§. 38. Confer. §. 29. hoc titulo 23.

§. 39. Confer. die Anm. zu §. 72. tit. 14.

§. 40. Man ſollte glauben, daß das über 50. Rthlr. erſtrittene Quantum vorzüglich auf die Stempel verwendet werden müßte, nicht, daß ſolche den Gerichtsgebühren nachſtehen, und erſt dann ſuplirt werden dürfen, wenn der Arme über 100 Rthlr. erſtritten hat. Das Poſtporto hat noch den Vorzug vor den Stempeln. Verordn. v. 9. April 1804. §. 1.

§. 42. Beurlaubte oder auf einen ſogenannten Laufpaß entlaßne Soldaten; ferner reitende Jäger ſind, wie Feldwebel, ſportelfrei, die Oberjäger aber nicht, weil ſie Offiziersrang haben. Juriſtiſche Monat-

ſchrift

ſchrift Auguſt 1811. pag. 129. Cabinetsordre vom 22. März 98. Stengel XIII. pag. 313. Compagnie Chirurgi ſind nicht ſportelfrei. Stengel XI. pag. 275. Anhang zur G. O. §. 143. Die durch den §. 42. eximirte Perſonen haben jene Freiheit auch in ihren und der Ihrigen Criminalſachen, zufolge des an das Kammergericht unterm 1 September 1800. ergangenen Hofreſcripts. A. I. 3. pag. 313., Anhang zur Ger. Ordn. §. 260., Jahrbücher 1814. Heft 8. pag. 239. Siehe auch die Verordnung vom 21. Februar 1811., Geſetzſammlung 1811. p. 154., welche die Koſtenfreiheit auch auf Injurienſachen und inactive Soldaten ausdehnt. In Anſehung der Sporteln der Auditeurs ſiehe die Verordnung vom 11. Dezember 1802. Stengel XVII. pag. 184. Die jetzigen Sportelſätze in Eheſcheidungsſachen der Soldaten ſiehe in der Anmerkung zum §. 48. tit. 2. der G. O. In Sachen, die keinen Prozeß betreffen, zahlen auch jetzt Unteroffiziere und Soldaten blos die ehemals üblichen Sätze, nach dem Hofreſcript vom 21. Auguſt 1809. — Urlauber und Krümper ſind überhaupt ſportelfrei. Juriſtiſche Monatſchrift Auguſt 1811. pag. 114., Anhang zur G. O. §. 144. Landwehrſoldaten, die nicht im Dienſt ſind, ſind nicht ſportelfrei. Jahrbücher 1815. Heft 9. pag. 5. Unteroffiziers und Soldaten, die nicht arm ſind, ſollen auch nicht ſtempelfrei ſeyn (Liegnitzer Amtsblatt 1813. pag. 279.). — Was bei der Demobilmachung der mobil geweſenen Truppen zu beobachten ſey, beſtimmt das Regulativ vom 10. Dezember 1812. und 13. Auguſt 1814. Geſetzſamml. 1814. pag. 99. 100.

§. 43. Hinter die Worte: **kommt auch ihren in der Garniſon**, iſt beizufügen: **und außer** der Garniſon. A. I. 3. pag. 313. Im Anhange zur G. O. §. 144. wird allen Frauen der im §. 42. tit. 23. der G. O. erwähnten Militairs, außer und in der Garniſon, Freiheit bewilliget. Die bei der Ediktalcitation eines verſchollnen Soldaten, den ſeine Frau citiren läßt, vorkommenden Auslagen, z. E. für Inſertionen in fremde Zeitungen, trägt die Sportelkaſſe allenfalls. Juriſtiſche Monatſchrift Juny 1811. pag. 482., April 1811. pag. 368. Sind auch Weiber von Soldaten in Unterſuchungsſachen koſtenfrei, ſo beſteht doch die ſubſidiariſche Verbindlichkeit der Gerichtsherren. Jahrb. 1814. Heft 8. p. 238.

§. 44. Es iſt noch ein dritter Fall, nämlich der §. 535. tit. 50. der G. O. zu merken. Gegen Urlauber, welche in Treibung bürgerlichen Gewerbes, oder ſonſt, eine Polizeikontravention begehn, kann Geldſtrafe, alſo wohl auch Koſtenanſatz, ſtatt finden. Verordnung vom 21. Februar 1811.

§. 45.

§. 45. Koſtenfreie Partheien können die Gebühren ihrer Mandatarien vom Gegentheil fordern. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Oktober 1805. pag. 315.

§. 46. Nach einem Reſcript vom 26. Juny 1806. ſollen die Königl. Prinzen in Sachen, wo ſie als Praebendarii, oder als Beſitzer von ſtädtiſchen Beſitzungen, oder von Landgüthern, die ſie als Privatguth erkauften, anzuſehn ſind, nicht ſportelfrei ſeyn. Archiv IV. p. 366. Das Nähere beſtimmt §. 146. des Anhangs zur G. O. Stadtgerichtsſportelkaſſen ſind außer Concurſen nicht ſportelfrei, ibid. §. 362. Sporteltaxe von 1815. Coloniſten ſind bei actibus volunt. jurisd. nicht frei. Rescr. de anno 74. Der Magiſtrat zu Stendal hat in Stadt- und Cämmereiprozeſſen die Sportelfreiheit. Stengel XI. pag. 309. Die Offizierwittwenkaſſe hat jura Fisci. Stengel II. pag. 222., beſonders nach der Cabinetsordre vom 21. Juny 1804. Archiv III. p. 384. Siehe auch §. 26. seq. tit. 35. Auch die Landgeſtüteanſtalten, die Freienwalder Geſundbrunnenanſtalt, die Seehandlung, und gewiſſermaßen das Lagerhaus und die Gold- und Silbermanufaktur, haben fiskaliſche Rechte, desgleichen die im §. 361. tit. 50. der G. O. benannten Anſtalten, ſo wie auch das Haupt-Eiſencomtoir. Anm. zum §. 52. 72. tit. 14. Theil II. LR. in meinem Commentar zum Landrecht. Nach §. 145. des Anhangs zur G. O. ſind koſtenfrei, außer der Offizierwittwenkaſſe: 1) die allgemeine Wittwenverpflegungsanſtalt und ſämmtliche Armenanſtalten. (Liegnitzer Amtsblatt 1815. pag. 234.); 2) die Predigerwittwenkaſſe in Berlin; 3) die Wittwenkaſſe des Königl. Orcheſters; 4) die Akademie der Wiſſenſchaften; 5) das Rettungsinſtitut in Berlin; 6) die drei Univerſitäten. Nach der Deklaration vom 15. July 1795 (welche das Seehandlungsoctroipatent vom 4. März 1794. declarirt), ſoll die Seehandlung blos in Anſehung des Salzhandels fiskaliſche Rechte genießen. — Pupillendepoſitorien der Stadtgerichte haben jura fisci und Sportelfreiheit. Reſcript vom 30. Oktober 1809. Juriſt. Monatſchr. Band X. Heft 2. pag. 116. — Das Joachimsthaler Gymnaſium zu Berlin hat auch fiskaliſche Rechte. Reſcript an das Glogauer Oberlandesgericht vom 7. März 1789. — Brenn- und Nutzholzinſtitute. Anm. zu §. 103. tit. 2. Die Univerſitäten zu Königsberg, Berlin und Breslau haben in ihren Prozeſſen und andern gerichtlichen Angelegenheiten jura fisci. Anhang zur G. O. §. 145. Reſcript vom 4. Auguſt 1812. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 245. — Wer hat assistentiam fisci zu hoffen? Anm. zum §. 28. tit. 14. Theil II. LR. — Gerechtſame der Offizierwittwenkaſſe, und der allgemeinen Civilofficiantenwittwenkaſſe.

(Anm.

(Anm. zum §. 361. tit. 50. Theil I. der G. O.) Nach dem Reſcript vom Jahr 1806 und §. 146. Anhang zur G. O ſind Prinzen des Hauſes, wenn ſie hypothekariſcher Activforderungen wegen vor Gericht Geſchäfte haben, koſtenfrei (Archiv IV. pag. 366.). Daß auch Prinzeſſinnen dann frei wären, wird nicht ausdrücklich geſagt, wiewohl es in Glogau ſtets angenommen iſt, und ſich auch wohl verſteht. Schon am 18. Februar 1768 ward die Sportelfreiheit der Königl. Prinzen feſtgeſetzt. Im Jahr 1805 war darüber vom Glogauer Oberlandesgericht Bericht erfordert worden. — Das Berliner Nationaltheater hat jura fisci nicht, und iſt doch ein Königl. Inſtitut. Jahrb. 1814. Band II. Heft 3. p. 5.

§. 47. Nach erfolgtem Urtel erſter oder zweiter Inſtanz werden, wenn auch dagegen ein Remedium interponirt wird, die Koſten von dem, der dazu kondemnirt worden, eingezogen, es ſey denn, daß Fiscus oder ein Armer konkurrirte. Auch iſt die Einziehung der Succumbenzgelder unſtatthaft. Reſcript an die Regierung zu Bialyſtock vom 8. Dez. 1800. A. II. 1. pag. 5., Stengel XIII. p. 349. Das Nähere beſtimmen itzt der §. 147. und der §. 134. des Anhangs zur G. O. und §. 1. tit. 23. der G. O. ſelbſt. Von ausländiſchen Klägern können die Gerichte einen Vorſchuß fordern, und bis zur Zahlung die Vorladung des Verklagten ausſetzen, außer in ſchleunigen Sachen, §. 147. ibid. Anh. — In Südpreußen wurden die Vorſchüſſe durch das Publikandum vom 16. Novbr. abgeſchaft, ſodann aber durch das Reſcript vom 17. Juny 97. in Anſehung der Pächter und Andrer, die kein fixes Domicilium haben, endlich durch das Reſcript vom 15. July 97. dergeſtalt wieder hergeſtellt, daß jeder Kläger die Gebühren für Aufnahme der Klage und die Citationen vorſchießen ſollte, und ehe dies geſchehn, keine Citation an den Beklagten ergehn dürfte, außer in Wechſel-, Exekutiv- und Poſſeſſorienprozeſſen. Stengel XV. pag. 178. Untergerichte der zweiten und dritten Claſſe dürfen keinen Koſtenvorſchuß fordern. — Gebühren eines Juſtizcommiſſarii dürfen von dem in die Koſten verurtheilten Gegner des Mandanten, wenn er appellirt, während der Appellation nicht eingezogen werden, wenn auch hinſichts der Gerichtskoſten das erſte Urtheil als Interimisticum gilt. — Im Reviſorio wird vom Reviſo, wenn dieſer auch Ausländer iſt, kein Vorſchuß gefordert. Jahrbücher 1814. Heft 7. pag. 6. — Vorſchüſſe. Anmerk. zu §. 25. Nro. 9. tit. 23. Theil I. G. O. Auch wenn ein Theil in die ſämmtliche Prozeßkoſten verurtheilt iſt, fordert die Salarienkaſſe dem andern Theil die ihm als Extrahenten während des Prozeſſes angeſetzte Koſten ab, und hält ſich an ihn; er mag ſich an den Gegner regreſſiren.

§. 48.

§. 48. Nach einem an die Klever Regierung am 10. März 1794. ergangnen Reſcript fallen die bei ſubordinirten Collegien diktirten Strafen demjenigen Collegium zu, welches ſolche diktirt. Etwas andres iſt es, wenn nur ex Delegatione erkannt worden iſt. Ediktenſammlung 1794. Nro. 22. Strafen über 5 Rthlr. fallen jetzt dem Fisco zu; jedoch bleibt es wegen der bei ſchleſiſchen Untergerichten feſtzuſetzenden Strafen bei der bisherigen Obſervanz. Archiv III. pag. 486, Criminalordnung §. 576. und meine Anm. zum §. 114. tit. 17. Theil II. des Landrechts im Commentar zum Landrecht.

§. 49. Reſcript an das Kammergericht und die Kleveſche Regierung den 6. März 97. Stengel V. p. 317. In Anſehung Schleſiens ſiehe Vater II. pag. 565. In Gemäßheit der wegen des neuen Zuges der Inſtanzien und der appellablen oder reviſiblen Summen unterm 13. März 1803. erlaßnen Verordnung, iſt für Schleſien durch ein Reſcript vom Mai 1803. wegen der Succumbenzgelder feſtgeſetzt, daß, wenn Acta in Revisorio nach Breslau oder vice versa nach Glogau gegangen ſind, der Judex a quo die Succumbenzgelder bekommt, jedoch die ſchleſiſchen Collegien, ſtatt der ſonſt beim Tribunal üblichen 50 Rthlr., nur 25 Rthlr, nach der Gebührentaxe vom 23. Auguſt 1815 nur 20 Rthlr nehmen dürfen, mithin die ſuccumbirende Parthei erſpart. In Anſehung der neumärkiſchen, churmärkiſchen, und altmärkiſchen, auch pommerſchen Sachen, confer. die juriſt. Monatſchrift März 1806. pag. 208. Wenn in den erſten zwei Inſtanzen in der Hauptſache zwar conform, aber über einen Nebenpunkt, der für den Fall einer Reformatoria eventuell aufgeſtellt iſt, verſchieden erkannt iſt, und der Reviſionsrichter beſtätigt in Revisorio, ſo finden Succumbenzgelder ſtatt. — Wegen der Succumbenzgelder in Revisorio bei reciproquen Reviſionen (Anmerk. zum §. 4. tit. 15. Theil I. Ger. Ordn.). Ein ſtatt der Succumbenzgelder diktirter Arreſt pflegt nicht über acht Tage ausgedehnt zu werden. Die Succumbenzgelder fallen auch weg: ſo fern der Revident nach erhobner Reviſion in einer Eingabe (welche aber ihrer Undeutlichkeit wegen die Aktenrepoſition nicht geradezu begründet) die Erklärung abgiebt: nichts mehr vom Prozeß wiſſen zu wollen, z. E. wenn er erklärt: ehe ich ferner Prozeßkoſten zahle, will ich von dem Prozeß nichts mehr wiſſen. — Hart iſt es, daß Jeder, auch derjenige, welcher gegen eine Wahnſinnigkeitserklärung revidirt, Succumbenzgelder zahlen ſoll. — Wie dieſe in den wiedervereinigten Provinzen getheilt werden? Jahrbücher Heft 10. pag. 30.

§. 52. Confer. ad Nro. 1. LR. I. 11. §. 743. und ibid. II. 1. §. 1121., Ger. Ordn. I. 47. §. 33., ibidem tit. 10. §. 148. 299.

Siehe auch in meinem Commentar zum Landrecht die Anm. zum §. 84. tit. 4. Th. I. LR.

Ad Nro. 2. §. 40. tit. 24. der Ger. Ordn.

Ad Nro. 3. §. 15. tit. 15. Ausnahme §. 21. tit. 16.

Ad Nro. 4. §. 7. tit. 12., §. 11. tit. 10. der G. O. Uebrigens ſind auch auf das frevelhafte Leugnen im §. 237. tit. 10. und im §. 7. Lit. a. tit. 48. noch beſondre Strafen geordnet. Ob der Richter die ihm zugefügten Beleidigungen ſelbſt beſtrafen könne, und ob die von ihm über die erlittne Beleidigung aufgenommne Regiſtratur beweiſe? Anmerk. zum §. 10. tit. 1. Theil III. der G. O.

§. 54. Siehe auch Nro. 4. §. 3. tit. 14. Gegen Ordnungsſtrafen findet blos der Weg der Beſchwerde ſtatt.

§. 55. Lit. b. Der Verweis, der dem Verfaſſer einer Deduction wegen unſchicklicher Ausfälle ertheilt wird, pflegt ihm bisweilen in der Sentenzformel ſelbſt, bisweilen auch durch ein beſondres Dekret ertheilt zu werden. Gegen Ordnungsſtrafen findet kein Rechtsmittel, blos der Weg der Beſchwerde an die vorgeſetzte Behörde ſtatt. §. 3. Nro. 3. tit. 14. Theil I.

§. 56. 57. Blos darin, ob bei Gelegenheit des Prozeſſes ein gemeiner oder ein unter erſchwerenden Umſtänden verübter Betrug zum Vorſchein kommt, liegt der Unterſchied des §. 56. vom §. 57. Beide ſind bei Gelegenheit des Civilprozeſſes zum Vorſchein gekommen, aber auch beide ſind bei Gelegenheit des Geſchäfts, welches dem Prozeß zum Grunde liegt, verübt worden; wäre der Betrug erſt bei Gelegenheit des Prozeſſes begangen, aber an ſich ein qualificirter Betrug, wie z. E. der §. 1414. tit. 20. Theil II. des Landrechts darſtellt: ſo müßte doch auch in Separato criminaliter darüber verfahren werden. Der §. 56. tit. 23. der G. O. beſtimmt nur: daß der Civilrichter über die Strafe mit erkennen kann; in andern Fällen tritt das Amt des Criminalrichters ein. Jahrbücher 1815. Heft 11. pag. 24.

§. 58. Wenn eine Wittwe von ihren Illatis ſeit dem Tode des Mannes in der erſten Inſtanz keine Zinſen gefordert hat, ihr auch keine zuerkannt ſind, und ſie ſolche appellando nachfordert: ſo muß der Appellationsrichter die Appellantin damit ad Separatum weiſen, wenn der Gegner (Appellat) darauf beſtehet. — Ob Jemand, der in Gemäßheit des §. 1272. tit. 20. Theil II. des Landrechts zu viel erhobene verbotne Intereſſen eines Kapitals zurückzahlen muß, Zinſen von dieſen Intereſſen zu bezahlen ſchuldig iſt? Anm. zum §. 194. tit. 16. Theil I. LR. (in dem Commentar zum LR.)

§. 59. Confer. §. 41. tit. 13. G. O.

§. 60. Siehe Klein Rechtsſprüche IV. pag. 129.

§. 63. Wegen der Appellation gegen Incidentpunkte ſiehe §. 3. Nro. 5. tit. 14. Hat der Richter die geforderten Früchte im Urtel übergangen: ſo ſind ſie für aberkannt zu achten, und man muß deshalb appelliren. Leyser. Specimen 99. Med. 9. Siehe auch die Anmerk. zum §. 42. tit. 13. Theil I. der G. O. In dem Spec. 115. Med. 5. führt auch Leyſer aus: daß Früchte, welche in der Hauptklage nicht gefordert worden, allemal beſonders eingeklagt werden können.

§. 64. Confer. §. 40. tit. 13. Theil I. G. O. — Wegen der eventuellen Reviſion, die ein Reviſus einlegt, Anmerkung zum §. 4. tit. 15. Theil I.

Titel 24.

Von der Exekution.

§. 1. Confer. LR. II. 17. §. 17. Ein Pacht- oder Zinsherr in der Mark kann den, ſeiner Gerichtsbarkeit und Juri herili gar nicht unterworfnen, Pächter oder Zinsmann propria auctoritate ohne vorhergehendes Erkenntniß auspfänden. St. XV. pag. 223. Ein Pupillenkollegium kann gegen einen ihm unterworfnen, unter ihm wohnenden Vormund Exekution verfügen. Anm. zum §. 49. tit. 17., §. 669. tit. 18. Theil II. LR., im Commentar zum LR. — Blos die Polizeidirektoren oder Kreisdirektoren vollſtrecken die Exekution durch die Gensdarmerie. Edikt vom 30. Juli 1812 wegen Errichtung einer Gensdarmerie, Geſetzſamml. Jahrg. 1812. pag. 151. Der Richter macht aber den Polizei- und Kreisdirektoren die Aufträge. — In wie weit das Edictum Divi Marci auch in Deutſchland gelte? Georg Ludwig Böhmer auserleſene Rechtsfälle, Band 2. Abtheil. 2. pag. 346. Man vergleiche den §. 157. tit. 20. Theil II. LR. Quod clam fit, violenter factum videtur. — Gensdarmes, die zu Exekutionen künftig gebraucht werden ſollen, ſind zuvor in Gegenwart eines Kreisoffiziers zu vereiden (Liegnitzer Amtsblatt 1813. pag. 50). Hier wird auch einer am 9. Nov. 1812 für die Gensdarmerie (wahrſcheinlich für Polizei- und Finanzſachen) emanirten Exekutionsordnung erwähnt. Noch ſind Gensdarmes nicht zu gerichtlichen Exekutionen gebraucht.

§. 2. Confer. G. O. 14. §. 6. und 9. — Wozu, wenn im Urtheil eine Zahlungsfriſt beſtimmt iſt, außerdem noch eine Friſt im §. 31

tit. 24. vorgeſchrieben worden, dies iſt nicht abzuſehen. Anmerkung zum §. 31. 32. tit. 24. Theil I. G. O.

§. 3. Siehe §. 66. der Einleitung, §. 14. tit. 28., §. 10. tit. 14. der G. O., nebſt meiner Note dazu, ferner die Anmerkung zum §. 908. tit. 8. Theil II. des allgemeinen Landrechts. Iſt die zu rechter Zeit nachgeſuchte Exekution wegen Mangel eines objecti executionis, oder weil der Schuldner latitirt, vergeblich geweſen: ſo kann der Gläubiger nachher noch Exekution ſuchen. Reſcript an das Berliner Stadtgericht vom 1. Mai 1805, Archiv IV. pag. 58. Eben ſo, wenn erweislich die Exekution innerhalb Jahresfriſt vergeblich geweſen wäre, iſt ſie nach Verlauf des Jahres noch zu ſuchen; die Verjährungsfriſt fängt ſeit Hebung des Hinderniſſes an. §. 148. Anhang zur Gerichtsordn. — Wenn der Schuldner latitirt, kann ein offnes Arreſtatorium und Requiſitorial an alle Gerichte zu ſeiner Arretirung ausgefertigt werden. Anm. zum §. 143. tit. 24. — Auch dann findet nach Jahresfriſt keine Exekution mehr ſtatt: wenn durch eine Sentenz erſter Inſtanz blos einer von mehreren ſeparirten Punkten rechtskräftig ward. §. 10. tit. 14. G. O. — Zu Glogau hat man in Sachen der Handlung Schmidt et Wöſte zu Iſerlohe contra Löbel Pollack im Jahr 1813 angenommen: daß gedachte Handlung, welche im Concurſe des Pollack eine Waarenſchuld liquidirt, auch nach Agnition derſelben, den Schuldner, während des Concurſes, und nachdem ihm das Beneficium cessionis abgeſprochen war, im Jahr 1807 zum Arreſt gebracht, ihn aber der Unkoſten wegen ſodann wieder losgelaſſen hatte, — drei Jahre nach Beendigung des anno 1810 beendigten Concurſes, in welchem die Handlung in die 7. Claſſe locirt war, auf Perſonalarreſt gegen den Pollack antragen durfte, ohne vorher erſt noch im Exekutivprozeß zu klagen, und die Verbeſſerung ſeiner Vermögensumſtände darzuthun. Nur respectu jener Handlung war P. in dem mit ihr vor ſeiner Arretirung geſchwebten beſondern Prozeſſe mit ſeiner Provocation auf das Beneficium cessionis abgewieſen worden, obwohl es ihm in Anſehung anderer Gläubiger zugeſprochen war. Der Handlung Schmidt war nachher im Jahre 1810, nachdem ſie den Schuldner freigelaſſen hatte, zwar wiſſend geworden: daß ſie blos in die 7. Claſſe locirt ſey, allein von dem Erfolg der Vertheilung der Maſſe, und daß ſolche auf die 7. Claſſe nicht reiche, hatte ſie damals keine Nachricht bekommen, weil der Richter den Creditoren der 7. Claſſe, da ſie ausfielen, den Diſtributionsplan gar nicht erſt communicirt hatte (confer. die Anm. zum §. 908. tit. 8. Theil II. LR., im Comm. zum LR.). — In wie fern die durch ein bilaterales Abkommen verſtattete Zahlungsfriſt die künftige Klage im

im Exekutivprozeſſe hindere? (Anm. zu §. 14. tit. 28. Theil I. der Ger. Ordn.) Ferner ſehe man auch meine Anm. zum §. 453. tit. 16. Th. I. LR., im Comm. zum LR.

Das von mir ſchon allegirte Reſcript von 1805 (Neues Archiv Band 4. pag. 58.) hebt, wie der §. 148. des Anhanges zur G. O., das Reſcript vom 10. Juni 1798 (Stengel Beiträge Bd. XI. p. 312) natürlich auf. — Wer Zahlungsfriſten bewilligt, geht hierdurch noch keinen bilateralen Vertrag ein (§. 8. tit. 5. Theil I. LR.). — Hat ein Gläubiger zwar innerhalb Jahresfriſt Exekution nachgeſucht, aber die vom Richter ſchon erlaßne Verfügungen, ehe ſie an den Exekutor abgingen, wieder rückgängig gemacht, ſo daß an den Schuldner und den Exekutor keine Nachricht davon gelangte: ſo iſt die Verjährungsfriſt doch unterbrochen. Schon das Nachſuchen der Exekution bewirkt dies, wie §. 3. tit. 24. und der §. 148. des Anhanges zur G. O. feſtſetzt. Zwar ſpricht das Hofreſcript vom 1. Mai 1805 dagegen, weil es nur, wenn der Schuldner latitirt, oder ihm ausdrücklich auf beſtimmte Zeit Nachſicht gegeben iſt, eine Ausnahme geſtattet; allein es iſt jenes Geſetz doch wohl zu deutlich. Man vergleiche meine Anm. zum §. 14. tit. 28. Theil I. Ger. Ordn., und zum §. 551. 554. tit. 9. Theil I. LR. Wenn ein durch Sentenz Verurtheilter nach Ablauf der im §. 3. tit. 24. der G. O. erwähnten Jahresfriſt über die Summe, wozu er verurtheilt iſt, einen neuen Schuldſchein ausſtellt, und darinn ſich gefallen läßt: daß, wenn er nicht binnen einer gewiſſen Zeit zahle, eben ſo gegen ihn Exekution verfügt werden möge, als ob das Jahr nicht verſtrichen ſey, ſo iſt dies eben ſo wenig, als jede Unterwerfung unter Exekution ohne Klage, zu berückſichtigen, ja die Novation hindert ſogar die Zuläſſigkeit des Exekutivprozeſſes. Anm. zu §. 451. 452. 453. tit. 16. Theil I. LR.

§. 4. Confer. die Anmerk. zum §. 14. tit. 28. und §. 1. tit. 24. — Daß auch ohne vorhergegangne Sentenz Exekution verfügt werden kann, §. 89. hoc tit., ferner: §. 43. 52. 53. des 1. Titels und §. 353. des 2. Titels der Depoſitalordnung, desgleichen G. O. I. tit. 23. §. 13., tit. 28. §. 15., tit. 29. §. 54., tit. 45. §. 4., tit. 46. §. 7., tit. 52. §. 62., III. 1. §. 23., LR. II. 18. §. 486. 669. Dieſer Fall tritt auch ein, wenn rückſtändiges Poſtporto unter 50 Rthlrn. eingefordert worden. Siehe Anm. ad §. 15. tit. 28. der G. O. In Anſehung der Agnitions- und Contumacialreſolute ſiehe §. 13. tit. 11., §. 12. und 16. tit. 8. der G. O., desgleichen die Anm. ad §. 15. tit. 8. Der §. 4. tit. 24. verſteht unter gerichtlichen Vergleichen blos ſolche, wodurch ein bereits angeſtellter Prozeß beendiget worden iſt, und es iſt nicht

zweifel-

zweifellos: ob eine Geſchwängerte aus einem gerichtlichen Vergleiche, den der Schwängerer mit ihr bald bei Anmeldung ihrer Klage ſchloß, Exekution ſuchen könne. §. 408. tit. 16. Theil I. LR. Wegen exekutiver Beitreibung einer konſentirten Studentenſchuld von den Eltern des Studiosi, confer. §. 26. der Verordnung vom 8. Januar 1802. — Ob Jemand, der ſich durch eine bei Gerichten eingereichte Eingabe obligirt, Prozeßkoſten ſtatt eines Andern zu zahlen, wenn dies acceptirt iſt, die Zahlung aber ausbleibt, mittelſt Exekution zur Zahlung angehalten werden könne, oder wider ihn geklagt werden müſſe? Anmerk. zum §. 103. tit. 24. Theil I. Ger. Ordn. Eine bloße koſtſpielige Formalität, die aber freilich beobachtet werden **muß**, iſt es, wenn ein Untergericht auf das Protokoll, wo ein Pächter ſeinen Pachtreſt agnoscirt, erſt ein Agnitionsreſolut abfaſſen ſoll, ehe es Exekution verfügt. — Fälle, wo theils Wechſel-, theils ſimple Exekution, ohne daß vorher Prozeß ſtatt gehabt haben darf, zu verfügen iſt. §. 43. 53. tit. 1. der Depoſitalordnung, §. 669. 486. tit. 18. Theil II. LR., §. 23. tit. 1. Theil III. der G O.

§. 5. Scheinbare Ausnahme. LR. II. 12. §. 119., Anm. zu §. 8. tit. 19. Theil I.. Exekution gegen die Seehandlungs-Kompagnie. Patent vom 4 März 1794. §. 24. Siehe auch die Anm. zum §. 484. tit. 20. LR. und zum §. 179. tit. 50. G. O., desgleichen die Münterſche Abhandlung über den Satz: res inter alios gestae aliis non praejudicant, im 4. Theile des Hagemann- und Güntherſchen Archives, pag. 2. und Leyser. Specimen 471. Medit. 8. Wenn ſich der §. 5. tit. 24. der G. O. der Worte: **der Regel nach**, bedient: ſo hätten wenigſtens Beiſpiele als Ausnahme angeführt ſeyn mögen. Ein Fall, wo die Regel zur Anwendung kam, wo jedoch deshalb ſehr geſtritten ward, war der: Cajus, der als Kaufmann dem Färber Lucius Vorſchuß machen wollte, gab ſeinem Schuldner, dem Kaufmann Sejus, den Auftrag: dem Lucius zu zahlen. Dieſer zahlte dem Lucius nicht unmittelbar, ſondern überließ das Geld dem Fabius, der keine Vollmacht des Cajus hatte, zur weitern Berichtigung an den Lucius. Nach einiger Zeit leugnete dieſer gegen den Cajus, daß er Geld empfangen habe und monirte: er habe dem Fabius keine Vollmacht gegeben. Cajus klagte alſo gegen den Sejus, weil er dem Fabius, ohne Vollmacht des Lucius zu fordern, bezahlt habe. In dieſem Prozeſſe, wo Lucius und Fabius nicht zugezogen worden, ward jedoch Cajus, weil er die Zahlung des Sejus an Fabius nachträglich genehmigt haben ſollte, durch die dritte Sentenz (die Appellationsſentenz lautete anders) abgewieſen. Da nun in dieſem Prozeß ſich gefunden hatte: daß Fabius an den Kaufmann Sempronius, der an den Lucius

Forderung

Forderung hatte, eine eben ſo hohe Summe, und zwar in derſelben Münzſorte, wie er vom Sejus empfangen, bald nach dieſem Empfange gezahlt hatte, wie ſich aus den Büchern des Sempronius, der dieſe Summe dem Lucius abgeſchrieben, ergab: ſo klagte Cajus auf den Grund der Bücher des Sempronius, wider den Lucius auf Erſatz des Geldes, und wollte ſehr zu Unrecht ſich auf das Judicat gegen Sejus in der Hinſicht: daß Sejus, Fabius, Lucius durch Aufträge unter einander in Beziehung geſtanden hätten, ſich alſo einander obligirten, beziehen. Da Fabius dem Sejus kein Mandat des Lucius producirt hatte, und es möglich war: daß dasjenige, was Fabius für den Lucius dem Sempronius zahlte, zur Tilgung einer Schuld, womit Fabius ſelbſt dem Lucius verhaftet geweſen war, dienen ſollte (wie auch Lucius behauptete): ſo hatte Cajus ſeine Klage weder durch das in dem Prozeß mit dem Sejus ergangne Judicat, noch auch durch das Handlungsbuch des Sempronius, auf deſſen Grund ſich Lucius blos noch durch einen Eid davon: daß das dem Sempronius Gezahlte nicht das Geld des Sejus und Cajus ſey, reinigen mußte, begründet. Dieſen Eid durfte aber Lucius durch die Behauptung: daß die Zahlung des Fabius an Sempronius und der Vermerk in deſſen Handelsbuche in jenem Prozeſſe ausgemittelt worden war, auch nicht ablehnen. — Res judicata, quatenus tertio praejudicet? Anm. zu §. 213. tit. 4. Theil II. LR., ferner zum §. 7. tit. 24., §. 19. tit. 16. Theil I. der G. O., und zum §. 66. der Einleitung zur G. O.

§. 7. Confer. §. 298. tit. 12. LR., §. 35. tit. 17. G. O. §. 172. 173. 246. tit. 7. Theil I. LR. Anmerkung zu §. 8. tit. 19., ferner §. 425. tit. 16., §. 33. tit. 19. Theil I. Landrecht und Leyser. Specim. 471. Med. 2., ferner die Anm. zum §. 10. tit. 18. G. O., zum §. 9 tit. 24. und zum §. 426. tit. 20. Th. I. Landrecht, endlich §. 187. tit. 2. der Hypothekenordnung, nebſt meiner Note zum §. 57. der Hypothekenordnung. Ob, wenn ein Appellant der Appellation entſagt, weil er ſein Grundſtück verkauft habe, der Käufer über ſeine Erklärung zu befragen iſt? Anm. zu §. 5. tit. 20. G. O. — Confer. die Anm. zum §. 4. lit. b. tit. 14. Theil I. der G. O. — Wenn gegen einen Grundeigenthümer, als ſolchen, erkannt iſt, z. E. in Urbarienſachen, wegen ſeiner Verbindlichkeiten als Kirchenpatron, oder wegen Vertretung von Depoſitalvergehungen als Gerichtsherr; ſo muß natürlich der successor singularis das Urtheil künftig gegen ſich gelten laſſen; es iſt actio in rem scripta, eigentlich eine Realverbindlichkeit, ohnerachtet ſie nicht intabulirt iſt, vorhanden. (Anm. zum §. 213. tit. 4. Theil II. LR. und zu §. 19. tit. 16., §. 99. tit. 51. Theil I. G. O.). In wie fern es dingliche Rechte ohne

ohne Eintragung in das Hypothekenbuch geben könne, habe ich Seite 5. meiner Bemerkungen zur Theorie der Proteſtationen erwähnt; ſolche können zugleich ſubjectiv und objectiv dinglich ſeyn, z. E. wenn ein Dorfpfarrer gegen den Ritterguts beſitzer eine Forderung jährlichen Korndeputats, aus einem, deſſen Vorfahren betroffnen Judicat einklagt. (Anm. zu §. 79. tit. XI. Theil I. LR.). Aus dem vorangeführten Grunde kann ein Hypothekgläubiger wegen Intereſſenreſten (wegen Capital muß er vorher ein Judicat für ſich haben) das ihm verpfändete Grundſtück, wenn es auch dem Naturalbeſitzer im Hypothekenbuch noch nicht zugeſchrieben iſt, ſubhaſtiren laſſen. (Anm. zum §. 15. tit. 28. Theil I. G. O.). Siehe jedoch die Anm. zu §. 100. tit. 2. Hyp. Ordn. Allemal, wenn gegen einen successor singularis, aus einem gegen den Vorfahren im Beſitz ergangnen Judicate, Execution geſucht wird, muß ihm eine angemeßne Friſt zur Befolgung des Judicats vorher freigelaſſen werden. — Ob ein nach Einführung der neuen Städteordnung eingeſetztes Magiſtratskollegium Einwendungen gegen ein von dem alten durch die Städteordnung abgeſetzten Magiſtrat abgegebnes Anerkenntniß einer Stadtſchuld, welche der Krieg verurſachte, machen könne, muß man wohl verneinen, vorausgeſetzt, daß das Anerkenntniß ſonſt rechtsverbindlich war. — Wer ein Grundſtück, welches mit andern unter einerlei Jurisdiktion belegnen Grundſtücken conjunctim verpfändet iſt, ohne Genehmigung des Pfandgläubigers kauft, muß das gegen ſeinen Verkäufer hinſichts der übrigen Grundſtücke ergangne Intereſſenmandat auch gegen ſich in Exekution ſetzen laſſen. Anm. zum §. 468. tit. 20. Theil I. LR. Der Erwerber einer beweglichen Sache iſt, wenn er ihr eine damit verbundne Verpflichtung weder anſieht, noch auch dergleichen bei ihrer Erwerbung in Erfahrung bringt, Rechte, die ein Dritter darauf haben mag, anzuerkennen nicht verbunden, ſofern nehmlich auch ſein auctor keine verdächtige Perſon war. §. 23. tit. 10., §. 138. tit. 2., §. 25. 47. tit. 15., §. 3. tit. 19., §. 10. 282. 572. tit. 20., §. 6. tit. 21. Theil I. des LR. Anm. zum §. 79. tit. 11. Theil I. LR. und §. 11. tit. 24. Theil I. der G. O. — Wer einen Inbegriff von Sachen beſitzt, muß auch Perſonalverpflichtungen, die gegen den vorigen Beſitzer ex judicato feſtſtehen, ohne daß ſie wirkliche Realverbindlichkeiten ſind, anerkennen, obwohl im §. 32. tit. 2. Theil I. des Landrechts, die Theorie eines Innbegriffs von Sachen, und was aus ihr rechtlich folge, beſonders: ob perſönliche Verpflichtungen, wenigſtens obligationes in rem scriptae damit übergehen, ſehr mangelhaft iſt. Weil das Landrecht von juribus in rem scriptis namentlich ſchweigt (§. 136. 138. 124. tit. 2. Theil I. LR.), ſo geräth man

oft

oft in Verlegenheit. Ein jus personale in rem scriptum ſetzt ein perſönliches voraus, es hat das dingliche nur bisweilen zum Begleiter. Ein dingliches kann blos dinglich ſeyn, z. E. wenn das perſönliche ſchon erloſchen iſt (Anm. zu §. 32. 124. tit. 2. Theil I. LR.).

§. 8 Siehe auch wegen der Exekution gegen einen Litisdenunciaten die Anmerk. zum §. 20. — Wenn die Bürgſchaft erſt entſtand, als der Hauptſchuldner ſchon verurtheilt war, darf dieſer vor Belangung des Bürgen nicht nochmals verklagt werden. Anm. zum §. 283. tit. 14. Theil I. LR. Ob ein Correus, ehe gegen ihn Exekution ſtatthaft iſt, verlangen könne, daß gegen ihn erkannt ſey? Anmerkung zu §. 434. tit. 5. Theil I. Landrecht.

§. 9. Confer. LR. I. 15. §. 16. 26. Daß §. 9. nicht diſtinguirt: ob der Acquirent von dem Prozeß wußte, und wiſſen konnte, iſt mit den Generalprincipen nicht konform. Siehe wegen cedirter Inſtrumente: Anmerkung zu §. 426. 484. tit. 20. LR. Wer Naturalbeſitzer eines Guthes ward, als der Civilbeſitzer ſchon einen Prozeß mit einem Realgläubiger führte, darf, wenn er nicht zugezogen ward, in der Folge, wenn er den Civilbeſitz erlangt hat, die Prozeßkoſten aus dem Guthe und deſſen Revenuen nicht zahlen. — Confer. die Anm. zum §. 4. lit. b. tit. 14. Theil I. der G. O. (Comm. zur Gerichtsordnung).

§. 10. 11. Siehe §. 10. tit. 16., §. 35. tit. 17. der G. O. nebſt Anm. und LR. I. 15. §. 12., Anm. zum §. 10. tit. 18. G. O.

§. 12. Siehe die Anm. zum §. 33. tit. 35. Gegen Magiſträte wegen zu zahlender Kriminalkoſten, St. XIV. pag. 269. Gegen Südpreußiſche Stadtkämmereien, Reſcr. vom 8. Octbr. 1796 und 3. Junl 1797. St. XV. pag. 169. Gegen Kämmereien in den Preußiſchen Staaten wird die Exekution in das Kämmereivermögen, und in die Kämmereikaſſe, endlich aber in das Vermögen der Stadtverordneten vollſtreckt, zuvor aber mit der competenten Provincialregierung Rückſprache genommen. Ehe gegen eine Dorf- oder Stadtgemeinde, eine Klaſſe von Mitgliedern, oder gegen eine moraliſche Perſon Exekution verfügt wird, ſoll mit der Provincialregierung Rückſprache gehalten, und wenn man ſich mit ihr nicht einigen kann, oder ein Inſtitut nicht unter der Regierung ſteht, bei dem Juſtizminiſter angefragt werden (153. des Anhanges zur G. O.). Dies verzögert jedoch die rechtliche Hülfe ſehr. Man will daher den §. 153. des Anh. zur G. O. für nicht anwendbar achten; wenn klar iſt, daß die Exekution oder die Zahlung oder Leiſtung des damit zu Bewirkenden die Stadt- oder Dorfgemeinde nicht ruiniren könne. Man verfügt dann bald die Exekution, und giebt zugleich der Regierung Nachricht. Exekution

tion gegen die Landesſtände, Juriſt. Monatſchr. Nvbr. 1809. p. 591.— Siehe auch Anm. zu §. 150. — Daß gegen einen unter Vormundſchaft ſtehenden Verſchwender wegen Schulden, die er vor der Prodigalitäts-erklärung contrahirte, Perſonalexekution, ſofern ſie an ſich zuläßig iſt (nehmlich als letzter Grad der Exekution, als Wechſelexekution) geſucht werden könne, habe ich in nachſtehender Anm. zum §. 143. tit. 24. Th. I. der G. O. angeführt. Es verſteht ſich: daß der Creditor die Alimente vorſchießen muß. (Neues Archiv Band III. pag. 110.). Oder er muß ihm im Gefängniß Gelegenheit zum Verdienſt verſchaffen. Anhang zur Ger. Ordn. §. 175. Schwerlich kann ein Prodigus ſich durch Provocation ad beneficium cessionis et competentiae vom Arreſt liberiren. — Mit dem §. 12. tit. 24. Theil I. der G. O. bitte ich übrigens die Note zum §. 114. tit. 24. ibidem zu vergleichen.

Die Regulirung des Schuldenweſens des Berliner Nationaltheaters, oder einer andern Königl. Anſtalt, iſt keiner gerichtlichen Einmiſchung unterworfen, folglich findet auch keine Exekution auf Antrag einzelner Creditoren ſtatt. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Band II. Heft 3. pag. 4. — Aus einer Curatelkaſſe, die der Vormund bei ſich hat, kann zwar der Exekutor Geld entnehmen, und mithin (da er nicht weis: ob der Vormund nicht Intereſſengelder, Guthsrevenüen ꝛc. hinter ſich habe) die Exekution in die im Gelaß des Vormundes befindliche Gelder vollſtrecken. Allein dieſe müſſen dann, wenn der Vormund ſich auszuweiſen verſpricht: daß er keine Mündelgelder hinter ſich habe, an das Depoſitum vorläufig offerirt werden, bis der Ausweis geſchieht, und kann ſich der Vormund durch die Curatelrechnung oder ſonſt gegen den Exekutor klar ausweiſen: ſo hat dieſer ſofort von der Exekution abzulaſſen. Doch muß der ſie verfügende Richter, ehe er ſie gegen einen Vormund, als ſolchen, verfügt, den Kläger erſt angeben laſſen, und ſodann, allenfalls nach Rückſprache mit der Pupillenbehörde, in dem Executoriali genau beſtimmen: in welche Objecte Exekution zu vollſtrecken ſey. Nie iſt der Exequendus blos mit dem Namen als Debent zu benennen, ohne dabei zu bemerken: daß er nur als Vormund exequirt werden müſſe. Eigentlich kann gegen einen Vormund nur executio ad faciendum, andre Exekution kann blos, wenn eine gewiſſe Sache, als im Gewahrſam des Vormundes befindlich, und dem Mündel oder einem Dritten gehörig, namentlich und ganz beſtimmt bezeichnet werden kann, zuläßig ſeyn. Analogie des §. 46. tit. 15. Theil I. Landrecht.

§. 13. Siehe §. 2. tit. 21., §. 36. tit. 1. der G. O., ferner ibid. tit. 23. §. 29. Gegen den Mandatarium einer Societät, Land-

recht

recht I. 17. §. 240. In den Antheil eines Socii, Anm. zum §. 94. tit. 14. ibid. — Confer. die Anm. zu §. 7. hoc tit. Im zweifelhaften Fall kommt es auf den Inhalt des Instrumenti ex quo, an. Eine Sentenz verurtheilte ein Fräulein und deren Bruder als Mitverpflichtete zu einer Zahlung. Gegen die Erſtre ward Exekution auf das Ganze verlangt, und auch in der Hinſicht verfügt: weil ſie das Schuldinſtrument für ſich allein, in singulari, ihr Bruder aber ſeinen Namen unter einem ſpätern Datum als Mitſchuldiger unterſchrieben hatte, mithin das Fräulein eigentlich Hauptſchuldner war. Wäre aber gegen den Bruder Exekution auf das Ganze geſucht worden: ſo wäre von ihm wohl nur die Hälfte der Schuld beizutreiben geweſen. (Anm. zum §. 424. tit. 5. Theil I. LR. und zum §. 232. tit. 14. ibid. in dem Comm.). Ein Andres war es: wenn ſtatt des Bruders, der Ehemann unterzeichnet hätte. §. 329. tit. 1. Theil II. LR. nebſt der Anm hierzu.

§. 15. Confer. G. O. II. 5. §. 10. 13. Die zur Sicherſtellung nachzuſuchende Verfügungen geſchehen dann immer nur im Wege des Arreſtes, können niemals den Effekt einer Exekution haben. §. 6. tit. 29. Theil I. G. O., §. 897. tit. 8. Theil II. LR. Der §. 386. tit. 9. Th. I. Landrecht beſtimmt: daß vor Ablauf der Deliberationsfriſt eine Klage gegen den Erben wohl zugelaſſen werden dürfe. Exekution in den Nachlaß, den der Schuldner als Miterbe allein beſitzt. Anm. zu §. 94. tit. 14. Theil I. LR., §. 73. tit. 17. ibidem, §. 74. tit. 2. der Hypoth. Ordn. Es ſcheint nicht: daß ein Gläubiger, der, weil er während der Deliberation der Erben ſeines Schuldners keine Exekution in den Nachlaß ſuchen darf, in via arresti die Siegelung deſſelben extrahirte, dadurch eine künftige Priorität vor andern Gläubigern erlange, und pro immisso zu achten ſey. §. 447. tit. 50. Theil I. G. O. Wer auch befugt iſt, im Wege der Exekution die Siegelung zu verlangen, iſt deshalb noch nicht auf Verſteigerung der verſiegelten Sachen anzutragen befugt, §. 49. tit. 27. Theil I. G. O. — In einem Glogauer Prozeſſe ward dem Geſuche eines Gläubigers: daß doch das Oberlandesgericht dem Siegel, womit die Judenälteſten den Nachlaß eines verſtorbenen Juden wegen Abweſenheit der Erben geſperrt hatten, das Siegel des Oberlandesgerichts beidrucken möchte, deferirt, wiewohl vorher ſchon dem Judengerichte eröfnet war: daß die Siegelung auch pro interesse des Creditors gelten ſolle. Die während der Deliberationsfriſt und während Regulirung des Nachlaſſes (§. 18.) zuläſſige Siegelung ꝛc. ſoll blos die Dispoſition eines Dritten hindern, nutzt blos negativ, geſchieht blos in via arresti, kann alſo keine Vorzugsrechte geben. Im Wege der Exekution, mit der im §. 47.

tit. 27.,

tit. 27., §. 448. tit. 50. erwähnten Wirkung, kann keine Siegelung, kein Beſchlag, keine Immiſſion in den Nachlaß erfolgen.

§. 17. Reſcript vom 3. Octbr. 1791 wegen der Exekution gegen die Perſon des minderjährigen Erben eines Wechſelſchuldners. V. I. pag. 379. — Confer. die Anm. zu §. 20. tit. 24., desgleichen die Anm. zu §. 73. tit. 17. Theil I. LR. — In wie fern die eigne Gläubiger Eines von mehreren Miterben durch Immiſſion im Wege der Exekution oder des Arreſts, mit ihrem Schuldner und mit deſſen Miterben in Gemeinſchaft ſind, und in wiefern ſie vor getheilter Erbſchaft zugezogen werden müſſen: wenn von der Befriedigung der Gläubiger des Erblaſſers die Rede iſt? Anm. zum §. 73. 74. tit. 17. Theil I. LR.

§. 18. Ob ein Erbe durch Antrag auf Theilung die von Legatarien ausgebrachte Exekution abwenden mag? Anm. zu §. 24. tit. 46. Theil I. G. O. Confer. überhaupt §. 59. 61. tit. 51. nebſt meiner Anm. dazu und zu §. 17. tit. 24. Wenn die Vorſchrift des §. 18. befolgt wird: ſo geht dem Gläubiger Zeit verlohren, welches in Gemäßheit des §. 503. tit. 16. Theil I. des Landrechts ſehr nachtheilig für ihn iſt. — Realgläubiger können wegen ihrer fälligen laufenden Intereſſen auch während der Deliberationsfriſt die Exekution in das Grundſtück und deſſen Früchte, verlangen. §. 13. tit. 29. Theil I. G. O. Siehe auch was bei dem §. 74. tit. 2. der Hypothekenordn. erwähnt worden. — Minorenne Erben bekommen nur in ſo fern Allimente, als der Nachlaß nicht bereits von Gläubigern im Wege der Exekution oder des Arreſts in Beſchlag genommen iſt. Sind die Pachtgelder eines Guts in Beſchlag genommen: ſo bleiben den Erben blos diejenigen Emolumente, welche ſich der verſtorbene Verpächter in dem Pachtkontrakte außer den Pachtgeldern als Reſervat vorbedungen hatte. Anhang zur G. O. §. 381., Stengel Beiträge Band 8. pag. 255. Siehe auch G. O. Theil I. tit. 50. §. 253. — Auch majorenne Erben können, glaube ich, bona fide den Nachlaß nutzen, Anm. zu §. 70. tit. 51. G. O. — Um die Exekution abzuwenden, iſt es hinreichend: wenn ſich der Erbe auf ſeine Qualität als Benefizialerbe beruft; es iſt nicht nöthig: daß er wirkliche Inſufficienz des Nachlaſſes allegire. Gegen ihn, nehmlich in ſein eignes, nicht ererbtes Vermögen, findet keine Exekution ſtatt, z. E. in das Vermögen einer Frau nicht, die von dem Nachlaß ihres Mannes, den ſie als Benefizialerbin beerben will, noch nichts hinter ſich hat, vielmehr zur zweiten Ehe ſchritt, und jetzt mit dem zweiten Manne an einem dritten Orte lebt, wo ohnedem zu vermuthen iſt: daß alles, was ſie um ſich hat, dem zweiten Manne gehöre. §. 6. tit. 29. G. O., §. 486. tit. 16.

Theil

Theil I. LR. Iſt ein Theil des vom Ehemann der Frau durch Teſtament zugewendeten Vermögens, ein Theil eines an beſtimmte Subſtituten zu reſtituirenden Fideikommißkapitals, worüber der Fideikommißſtifter dem Fiduciar zu Gunſten der Frau disponiren zu dürfen erlaubt hat (Anmerk. zu §. 401. tit. 9. Theil I. Landr.): ſo iſt dieſer Fideikommißantheil den Creditoren des Mannes, und ſeinen Erbſchaftslaſten gar nicht unterworfen.

Aber auch in den eigentlichen Nachlaß eines Erblaſſers iſt die Exekution nicht zuläſſig: ſo lange das zu ſeiner Regulirung eingeleitete Verfahren noch nicht beendigt iſt. Oft verfließt nehmlich, ehe noch der erbſchaftliche Liquidationsprozeß eingeleitet werden kann, aus mancherlei Urſache und Veranlaſſung eine lange Zwiſchenzeit. Iſt aber der Beneficialerbe an der Verzögerung Schuld: ſo können die Erbſchaftsgläubiger in Gemäßheit des §. 59. tit. 51. Th. I. der G. O. gegen ihn verfahren, confer. §. 486. tit. 16., §. 430. 443. 422. tit. 9. Theil I. LR. Es giebt Praktiker, welche glauben: daß, ſo lange noch nicht bei dem Gericht auf den Liquidationsprozeß angetragen iſt, Exekution verfügt werden müſſe, ſolche alſo keinesweges ſo lange aufgeſchoben werden könne: bis die Nachlaßbehörde oder ein Pupillenkollegium nach Hebung verſchiedener Anſtände, und gehörig angeſtellter Prüfung, die Akten dem Gericht zur Eröfnung des Liquidationsprozeſſes übergeben kann. Es hat viel für ſich: daß in der Zwiſchenzeit ein Gläubiger ſo viel möglich noch vorzukommen, mithin ſich zu ſichern, befugt ſeyn müſſe. Es ſcheint auch aus dem §. 59. 61. tit. 51. zu folgen: daß nach abgelaufner Deliberationsfriſt der Erbe vor Eröfnung des Liquidationsprozeſſes blos das Benefiz: daß er nicht ultra vires hereditatis haften dürfe, genießen ſolle. Allein alles deſſen ohnerachtet, und obgleich auch die §§. 14. 15. tit. 24. mit dem §. 18. ibidem nicht ganz zu harmoniren ſcheinen, ſpricht doch §. 18. zu klar für meine Meinung, nicht zu gedenken: daß bei der entgegengeſetzten, ein Gläubiger vor dem andern begünſtigt, der Erbe unverſchuldet in Nachtheil gebracht, und die Maſſe verdunkelt, verwirrt würde.

§. 19. Confer. §. 43. tit. 13. der Gerichtsordn., §. 36. tit. 48. ibid. und §. 51. tit. 4. Theil I. des LR. Einen ähnlichen Fall ſehe man im §. 36. tit. 48. Theil I. der G. O. — Der §. 61. tit. 51. widerſpricht dem §. 19. tit. 24., und mir iſt bekannt: daß dem §. 61. der Vorzug gegeben, folglich nach eröfnetem Liquidationsprozeſſe die Exekution ſuspendirt ward. Es muß dies auch beſonders dann geſchehen: wenn ein andrer Miterbe den Liquidationsprozeß eröfnen ließ. Doch bleibt dann dem Gegner frei: den Erben, welcher dem §. 19. tit. 24. nicht ge-

nügte,

nügte, ex dolo ſeparatim zu belangen, auch von ihm die für die extrahirte Exekution verurſachte Koſten zu fordern. (Angenommen 1813 in Sachen Jacobi contra Pannwiz).

§. 20. Hier iſt wegen einer gegen Lidisdenunciaten zu verfügenden Exekution der §. 33. tit. 17. zu merken. — Der §. 427. tit. 9. Theil I. des LR. iſt ein hartes Geſetz, wenn er auch die Verdunkelung verhüten will. Leidet nicht der Erbe durch die natürliche Folge: daß ihm der Beweis über den Betrag des Nachlaſſes ſchwer wird, genug? Der §. 134. tit. 17. Theil I. LR. will die Härte mildern. Es iſt auch wahrlich eine aus dem römiſchen Recht auf unſre neuen Verhältniſſe nicht mehr recht paſſende Feſtſetzung: daß ein Erbe über den Betrag des Nachlaſſes ex propriis haften ſolle.

§. 21. Confer. §. 31. tit. 42., §. 45. tit. 43., §. 31. tit. 38., §. 60. tit. 41.

§. 23. Confer. §. 10. tit. 14. wegen Beitreibung eines Theils der Forderung, welcher rechtskräftig feſtſteht; ferner §. 22. tit. 45.

§. 24. Wenn, ohnerachtet appellirt iſt, zu Unrecht Exekution verfügt ward, in wiefern der Richter dann hafte? Anm. zu §. 5. tit. 14., §. 60. tit. 24. G. O. — Bis zum 1ten Januar 1817 bleiben in der Regel noch alle Exekutionen ſuspendirt, die wegen Kapitalsſchulden, welche bis zum 24. Juny 1814 hypothekariſch verſichert ſind, gegen ſolche Perſonen zu vollſtrecken wären, die vor dem 24. Juny 1814 Eigenthümer ganzer Landgüther oder eines andern praedii rustici (nicht eines blos ſtädtiſchen Grundſtückes) waren, oder Erben eines ſolchen Eigenthümers ſind. Dies beſtimmt die Verordnung über die Auflöſung des Indults vom 13. Juny 1816. (Geſetzſamml. 1816. pag. 185.), woſelbſt auch mit Aufhebung der Edikte vom 20. Juny 1811 und 3. Juny 1814 und 1. März 1815 feſtgeſetzt iſt: in welcher Art die bis Johanni 1814 rückſtändige Intereſſen nach und nach abgetragen werden müſſen, und unter welchen Modalitäten Moratorien bis zum Jahr 1822 in Oſt- und Weſtpreußen, oder bis zum 1. Januar 1819 in den übrigen alten Provinzen (Mark-Brandenburg, Pommern, Schleſien, Magdeburg dieſſeits der Elbe), zu verwilligen ſind — ferner daß Hypothekenkapitale ein Jahr nach der Kündigung erſt gezahlt werden dürfen und zwar, falls der Gläubiger kündigte, in Pfandbriefen nach dem Nominalwerthe.

§. 25. Confer. §. 52. tit. 1. Theil III. nebſt Anm. — Was die Worte: oder andern dergleichen Sachen, beabſichtigen, ſollte

deutli-

deutlicher ſeyn. Der Exekutivprozeß, Merkantilſachen ꝛc., gehört wohl auch dahin. — Ob auch Untergerichte Gerichtsferien haben? Anm. zu §. 51. tit. 1., §. 8. tit. 8. Theil III. der Ger. Ordn.

§. 26. Confer. §. 65., §. 82. Lit. c. tit. 2. Das Reſcript vom 21. Auguſt und 15. September 1809. Nro. V. erklärt die am Schluß des §. 26. verordnete Mediatbekanntmachung in Realangelegenheiten, ſo wie wenn ausſtehende Forderungen eines Militairs in Beſchlag genommen worden ſind, für unnöthig. Allgem. juriſtiſche Monatſchrift Juli 1809. pag. 326. Sonſt iſt zufolge §. 149. 150. des Anhanges zur G. O. das Militairgericht oder Generalauditoriat um die Exekution gegen einen Militair zu erſuchen, und das Requisitoriale dem Extrahenten zuzuſtellen. Hiernach, ſo wie nach einem Reſcript vom 8. Dezember 1810 ſoll jede Exekution gegen die Familie und das Geſinde der aktiven Offiziers, wenn dieſe ſich am Garniſonsort bei dem Offizier aufhalten, desgleichen jede Arretirung einer ſolchen Perſon, durch Requiſition der Militairbehörde, eben ſo, als ob von Exekution oder Arreſt gegen einen Offizier die Rede wäre, veranlaßt, und nur bei Gefahr im Verzuge eine Ausnahme gemacht werden. Juriſt. Monatſchr. Januar 1811. pag. 9. Von der Rechtskraft eines Schuldprozeſſes gegen einen Offizier, iſt allemal deſſen Chef vom Civilrichter zu avertiren. Reſcript vom 4. Juni 1811, Anhang zur G. O. § 107. 165. Wegen Exekutionen gegen Gensdarmes wird der Oberbrigadier der Provinz requirirt. §. 149. ibid. Im rückſtändigen Sold wird, ſo wie in Aktivforderungen, vom Civilrichter Exekution vollſtreckt. Servisgelder, welche Offiziers bekommen, ſind, wie das Mobiliar, kein Objectum executionis. Reſcript vom April 1811 an das Glogauer Ober-Landesgericht, Anh. zur G. O. §. 167. — Blos die Polizeidirektoren oder Kreisdirektoren vollſtrecken Exekutionen. Edikt vom 30. Juli 1812, Geſetzſammlung pag. 151. (Vor der Hand noch nicht in Ausübung.) — Wenn der Perſonalgläubiger eines Offiziers im Wege der Exekution die Revenüen des Schuldners, die er aus dem Grundſtück ſeiner Frau percipirt, in Anſpruch nimmt, ſo iſt dies eine Realexekution, keine Perſonalexekution. — Exekution in die Kaſſe des Berliner Nationaltheaters (Anm. zum §. 12. tit. 24. Theil I.). — Wegen der Exekution gegen penſionirte Offiziers, welche ſo, wie aktive, in Sachen, welche kein Verbrechen, keine Injurien betreffen, unter dem Civilforum ſtehen, iſt eben das zu beobachten, wie bei Exekutionen gegen aktive Offiziers. Cabinetsordre vom 19. Juli 1809, Reſcript vom 21. Auguſt 1809, Juriſtiſche Monatſchrift Juli 1810. pag. 341. Außer wenn Grundſtücke oder ausſtehende Forderungen eines Militairs in Anſpruch

ſpruch genommen werden, müſſen alle Exekutionen gegen Militairs durch Requiſitionen der Militairgerichte, oder (wenn die Schuldner unter ihm ſtehn) des Generalauditoriats vollſtreckt werden. Liegnitzer Amtsblatt 1813. pag. 107, Anhang zur G. O. §. 15. 149. Das Mobiliar nicht Dienſt thuender Offiziere kann angegriffen werden. Das Weitere in Anſehung der Exekution gegen aktive oder auch inaktive Militairs ſehe man in der Note zum §. 48. 84. tit. 2., §. 25. tit. 29. Theil I. der Ger. Ordn. — Gensdarmes, die zu Exekutionen gebraucht werden ſollen, müſſen zuvor in Gegenwart eines Kreisoffiziers vereidet werden (Liegnitzer Amtsblatt 1813. pag. 50. Hier wird auch einer am 9. November 1812 für die Gensdarmerie emanirten Exekutionsordnung erwähnt). — Ob ein über die Vollſtreckung des Urtheils und die Zahlung, in Gemäßheit deſſelben, entſtehender neuer Prozeß für den vorigen Richter gehöre, auch wenn der zu Verklagende ſein Domicil indeſſen veränderte? Anm. zu §. 148. tit. 2., §. 40. tit. 24.

§. 27. Die Exekution gegen einen Wiederbeklagten muß der Richter der Convention durch Requiſition des ordentlichen Richters vollſtrecken laſſen. Anhang zur G. O. §. 151. — Offnes Arreſtatorium oder Generalrequiſitorial an alle Gerichte Jemanden zu arretiren. Anmerkung zum §. 143. tit. 24. G. O.

§. 28. Der Hamburger Magiſtrat vollſtreckt keinen Perſonalarreſt auf Requiſition (Anm. zum §. 143. und Schlußanmerk. zum §. 30. hoc tit.). Auch franzöſiſche Gerichte und Warſchauer Behörden achten auf Requiſitionen fremder Gerichte, wegen Exekutionen, nicht. — Künftig exequiren die Kreis- oder Polizeidirektoren. Geſetzſamml. 1812. pag. 151. Dies iſt noch nicht eingerichtet. — Wie Gensdarmes zu Exekutionen zu vereidigen ſind (Anm. zu §. 26. tit. 24. Theil I. G. O.).

§. 30. Ad instantiam einer Parthei wird alſo nicht exequirt. Siehe übrigens den §. 73. bis 76. tit. 29. und die Allegata dabei, ſo wie wegen Exekutionsgeſuchen gegen Fremde und Sujets mixtes in Südpreußen das Reſcript vom 5. Juli 1796, St. X. pag. 164; ferner: die Reſcripte an die Kammer zu Bialyſtock vom 12. November 1796. und an die Südpreußiſchen Regierungen vom 11. Febr. 1798, ferner die Anm. zum §. 30. tit. 23. Theil I. Ger. Ordn, desgleichen über die Frage: in welchen Fällen jure communi Requiſitionen abgelehnt, und Bedenklichkeiten dagegen geäußert werden dürfen, — v. Bülow praktiſche Erörterungen Band 4. pag. 118. Ob auf Geſuche franzöſiſcher Behörden oder pohlniſcher jure retorsionis zu verfügen ſey, darüber iſt allemal anzufragen.

anzufragen. Zwiſchen Preußen und Rußland giebt der Traktat vom 3. Mai 1815 wegen Polen Beſtimmungen an. Geſetzſammlung 1815. pag. 138. — Verfahren, wenn bis zum Jahre 1815 für Herzogl. Warſchauer Behörden oder Einwohner, Koſten im Preußiſchen, und ſo umgekehrt, beigetrieben, Inſinuationen verrichtet, oder bei einem Preuſſiſchen Gericht Warſchauer Einwohner zu Zeugen vorgeſchlagen wurden. Reſcript vom 16. Oktober 1812 (Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 416. 420). Ob auf Requiſition Warſchauer Behörden, die von ihnen gefällte Sentenzen im Preußiſchen zu vollſtrecken waren, ſchien verneinend beantwortet zu werden. Wenigſtens waren keine Requiſitionen wegen Einziehung von Koſten zu beachten. Jeder Unterthan des Herzogthums Warſchau, welcher bei diesſeitigen Gerichten Anträge machte, und nicht etwa hinreichendes Vermögen im Preußiſchen beſaß, mußte einen hinlänglichen Koſtenvorſchuß erlegen; bis es geſchah, wurden die Verfügungen ausgeſetzt. War der Vorſchuß verwendet, ſo wurde, bis zur Erlegung eines neuen, die Sache ebenfalls ſiſtirt. Die Liquidation der Geſchäftsträger Warſchauer Partheien wurde bei diesſeitigen Gerichten blos feſtgeſetzt, die Einziehung mußte bei den Warſchauer Gerichten ſelbſt betrieben werden. Reſcript vom 16. Oktober 1812 (Geſetzſammlung 1812. p. 416). — Im Franzöſiſchen wird keine Exekution verfügt: wenn nicht die Sache vor das Tribunal gebracht, und contradictoriſch, oder par defaut, ſodann durch Urtheil entſchieden iſt. Die Exekutionsklauſel war im Weſtphäliſchen, Warſchauiſchen und Pohlniſchen ein nothwendiges Erforderniß.

Auch zu Kriegszeiten können feindliche Unterthanen aus einem im Preußiſchen geführten Prozeſſe gegen Preußiſche Unterthanen Exekution ſuchen; dieſe wird nur ſiſtirt: wenn baare Sicherſtellung geleiſtet wird (Cabinetsordre vom 31. Mai 1813, Liegnitzer Amtsbl. 1813. p. 310). Die Correſpondenz Preußiſcher Gerichte mit Gerichten aus feindlichen Ländern, findet, ſo lange ſolche Länder, ganz oder zum Theil, noch nicht in Preußiſcher Gewalt ſind, ohne Anfrage bei dem Juſtizminiſterium und der zweiten Section des auswärtigen Departements nicht ſtatt (ibidem pag. 308). Kein Preußiſcher Unterthan durfte im Jahre 1813 von einem Herzogl. Warſchauer in rechtlichen Anſpruch genommen werden, wenn er die Schuld durch eine ihm gehörige im Herzogthum Warſchau ausſtehende Forderung ſicherſtellte (Cabinetsordre vom 28. September 1813, Geſetzſammlung 1813. pag. 120). Siehe auch die Anm. zum §. 1. tit. 1. Theil I. der G. O. — Die Cabinetsordre vom 28. September 1813 (Anmerk. zum §. 1. tit. 1. Theil I. G. O.) iſt am 21. Mai 1816 aufgehoben (Liegnitzer Amtsblatt 1816. Nro. 30.). — Die

Verordnung gegen die Warſchauer Unterthanen (Geſetzſammlung 1813. pag. 120.) iſt durch die Beſtimmung vom 21. Mai 1816 aufgehoben (Liegnitzer Amtsblatt 1816. pag. 307).

§. 31. Exekutivſachen, §. 7. tit. 28. Exekutionen gegen Fürſten oder Standesperſonen, die ihre eigne Canzleien haben, werden allemal einer Gerichtsperſon aufgetragen. — Wozu, außer der im Urtheil beſtimmten Friſt, noch wieder eine neue? Ich laſſe es gelten, wenn ein successor singularis exequirt werden ſoll. — Und warum wird die neue Friſt in der an den Exekutor ergehenden Verordnung beſtimmt, da dieſe doch der Exekutor nicht eher, als nach Verlauf der Friſt, ausgehändigt bekommt, und nicht immer weis, an welchem Tage dem Gläubiger das Executoriale zugeſtellt worden ſeyn mag. Soll jenes auch etwa geſchehn, damit er ſich ſelbſt überzeuge: die Friſt ſey gehörig verlaufen, ſo iſt ſie doch immer dem Creditor und dem Credit an ſich betrachtet nachtheilig. (Man ſehe meine Anmerk. zum §. 7. tit. 28. Theil I. der G. O.) — Bei Eintreibung von Hypothekenzinſen, in Gemäßheit des §. 15. tit. 28. Theil I., wird, nach Ablauf der erſten 14 Tage, ſogleich Exekution verfügt. — Bei dem §. 24. tit. 24. Theil I. der G. O. iſt noch erwähnt, daß bis zum 1. Januar 1817 wegen Capitalsſchulden, die vor dem 24. Juni 1814 hypothekariſch eingetragen ſind, gegen Eigenthümer eines Praedii rustici keine Exekution ſtatt findet.

§. 32. Die Bekanntmachung an den Schuldner bewirkt häufig: daß er zu gehöriger Zeit noch alle Objecta executionis wegſchaft, denn Viele handeln doch nicht ehrlich. Nach Verlauf der im Urtheil beſtimmten Friſt, ſollte ſogleich Exekution, ohne weitere Bekanntmachung, verfügt werden. Dieſe ſollte blos ergehen: wenn im Urtheil keine Friſt beſtimmt iſt, oder ein successor singularis vel generalis exequirt wird. Bei manchen Collegien verfährt man auch ſo. — Wegen der Wechſel- und Exekutivſachen, bitte ich die Anm. zum §. 45. tit. 27., §. 7. §. 15. tit. 28. nachzuleſen.

§. 35. Confer. §. 10. tit. 16., §. 10. tit. 24. Theil I. G. O., §. 383. tit. 16. Theil I. LR. In wie fern der Einwand: daß bei der Inſtruktion des Prozeſſes kein Protokollant adhibirt, oder daß bei Untergerichten die Partheien von dem Remedio appellationis nicht gehörig verſtändigt worden, die Exekution aufhalten kann, §. 62. Lit. a. tit. 25., §. 70. tit. 25. Theil I. G. O.

§. 36. Manche wollen ſupponiren: daß die Zahlung, Kompenſation ꝛc. erſt nach der Rechtskraft des Judicati eingetreten iſt, denn im

entgegen-

entgegengeſetzten Falle würde dieſer §. Anlaß zu Chicanen geben. Anmerkung zu §. 13. tit. 19. G. O. Wer zweimal in verſchiedenen Rezeſſen ſeine Schuld in weit ausſehenden terminlichen Ratis zu zahlen übernahm, ohne der Gegenforderung zu erwähnen, ſcheint ſie nach §. 376. tit. 16. des Landrechts dem Gläubiger, der aus dem Vergleiche klagt, immer noch opponiren zu können. Siehe auch §. 70. tit. 25., §. 36. tit. 48., §. 18. tit. 15. der G. O., ſo wie §. 383. 497. tit. 16. Theil I. des Landrechts und die Anm. zum §. 2. tit. 8. Theil I. G. O. Nunmehr iſt indeſſen im §. 152. des Anhangs zur Ger. Ordn. beſtimmt entſchieden: daß es bei dem §. 36. tit. 24. Theil I. nicht darauf ankomme: ob der Grund eines hier erwähnten Einwands vor oder nach der Rechtskraft des zu vollſtreckenden Urtels entſtand. — Exceptio nullitatis (§. 10. tit. 16. ibid.). Ehemals konnte auch das Senatusconsultum Vellejanum opponirt werden, desgleichen das Senatusconsultum Macedonianum, wiewohl in Anſehung des Letztern Schilter in Exercitat. 27. §. 78. andrer Meinung iſt. Ferner konnte Exceptio Legitimationis ad causam noch bei der Exekution angebracht werden. Leyser. Specim. 191. Medit. 6., Specim. 201. Med. 2. Eben ſo konnte der mit einer Realklage Abgewieſene nach lex ultim. Dig. de except. rei judic. die Condiktion anſtellen. Ueberhaupt iſt bei dem §. 36. tit. 24. die Anm. zum §. 13. tit. 19. der Gerichtsordnung nachzuſehn und die Note zum §. 22. tit. 44. Alle Einwendungen, welche nicht gegen die Forderung ſelbſt, ſondern nur wider das gewählte Object der Exekution gerichtet ſind, z. E. das beneficium ordinis, alſo auch der Einwand des Schuldners: daß ſich ein Pfandgläubiger zuerſt an das Pfand halten ſolle (§. 46. tit. 20. Theil I. LR.), können noch in terminis executivis vom Schuldner angebracht werden. Dies zu thun iſt aber auch lediglich ſeine Sache, der Richter darf ex officio den Kläger nicht anhalten, das Pfandrecht aufzugeben, wenn er bei ihm Exekution in das übrige Mobiliarvermögen ſucht. Juriſtiſche Monatſchrift Februar 1811. pag. 123. — Wenn Forderungen, ohne daß zuvor der Debent rechtlich gehört und verurtheilt iſt, beigetrieben werden müſſen, z. E. Abgaben, Communallaſten, repartirte Kriegskoſten ꝛc., ſo hört man auch nicht auf die im §. 36. tit. 24. Theil I. G. O. erwähnte Einwendungen. — Die Exceptio solutionis verdient natürlich auch in der Reviſionsinſtanz Rückſicht. §. 18. tit. 15. Exceptio compensationis. (Anmerkung zu §. 6. tit. 19.). Die Frau des Cajus forderte von ihrem geſchiedenen Manne ihre Illata zurück. Nachdem ihr nun durch die erſte Sentenz eine gewiſſe Summe zugeſprochen war, wobei der Mann ſich beruhigt hatte, appellirte ſie, und das Appellationsurtheil erhöhete auch ihre

Forderung um 600 Thaler. In dieſem hieß es: daß wenn der Appellat bei der Inſtruktion zweiter Inſtanz gegen gewiſſe 150 Thaler, die der Urtelsfaſſer erſter Inſtanz aus Verſehen zu viel angeſetzt (weil die Klägerin ſie nicht liquidirt und verificirt habe), appellirt hätte, dieſe 150 Thaler ihm zu Gute abgerechnet worden ſeyn würden. Nun revidirte der Ehemann, dem ein angebrachtes Deklarationsgeſuch abgeſchlagen ward, und rügte noch die Summe der 150 Thaler. Denn da die Appellationsſentenz ſeine Schuld um 600 Thlr. erhöhte: ſo konnte er jene Rüge jetzt ſchon noch anbringen. Er bemerkte nehmlich: die erſte Sentenz habe ihm ſowohl gewiſſe 300 Thlr., als auch gewiſſe 150 Thaler zur Laſt gelegt; da aber die 300 Thaler eine Forderung ſeines Schwiegervaters an ihn wären, wovon die Hälfte nach deſſen Tode ſeiner Frau mit 150 Thaler zugefallen ſey (der Schwiegervater hatte zwei Töchter verlaſſen): ſo wären dieſe 150 Thlr. eben diejenigen, welche an die Stelle der 300 Thlr. träten, und die 300 Thlr. ſchieden alſo ganz aus. Dies ergab ſich auch aus den Hülfsakten, und ſo reformirte denn auch der Reviſionsrichter. Auf einen Beweis: daß die zweite Hälfte der 300 Thlr. an die Schweſter der Klägerin mit 150 Thlr. bezahlt ſey, wie Revident behauptet hatte, kam es hier, wo dieſe Schweſter nicht mitgeklagt hatte, nicht an. Wäre ſie aber Mitklägerin geweſen, oder hatte die Klägerin als ihre Cessionaria agirt, dann wäre der Einwand: daß der Schwägerin die 150 Thlr. bezahlt worden wären, ad Separatum zu verweiſen geweſen, wenn er in der Reviſionsinſtanz nicht in Continenti liquid gemacht werden konnte. — Der Appellationsrichter war übrigens wohl nicht ex officio befugt, den Fehler des erſten Richters wegen der 150 Thlr. zu redreſſiren (§. 11. tit. 14.). In einem andern Falle ſprach eine Appellationsſentenz davon: daß der erſte Richter gewiſſe 100 Thaler, die Kläger gar nicht gefordert habe, zu Unrecht dem Verklagten auferlegt hätte, und daß dies, weil der Verklagte nicht appellirt habe, nicht abzuändern ſey. Der Verklagte revidirte aber ſodann, nachdem der Appellationsrichter auch ſonſt noch zum Vortheil des Klägers auf Höhe von 200 Thaler reformirt hatte, und rügte nun: daß nicht der erſte Richter einen Fehler hinſichts der 100 Thlr. begangen habe, ſondern der Appellationsrichter hinſichts der 200 Thaler. Denn Jener habe gewiſſe 200 Thlr., wovon der Kläger blos die Hälfte zu fordern habe, um deswillen nicht angeſetzt, weil er dagegen dem Kläger bereits jene 100 Thaler zugeſprochen hätte, der Appellationsrichter aber laſſe es hierbei, und doch ſpreche er dem Kläger auch die 200 Thaler zu, wovon die 100 Thaler ſchon der dem Kläger wirklich nur gebührende Theil wären. Der Revident hatte Recht und ſiegte. Un-

deutlich ausgedrückt hatte ſich die erſte Sentenz, und es ergab ſich deren Rechtfertigung nur aus Hülfsakten. — Confer. Anm. zu §. 35. In wiefern der Einwand: daß kein Protokollant adhibirt ſey, ehemals die Exekution aufhalten konnte, §. 62. tit. 25. Der §. 70. ibidem iſt ſchon allegirt worden. — Auch der Einwand einer vom Gläubiger ertheilten Nachſicht, oder der Verjährung des Judicats (wovon der §. 3. 4. tit. 24. Theil I. der G. O. ſpricht) iſt zuläſſig. Daß der Einwand der Zahlung weder bei der Exekution, noch appellando angebracht werden könne, wenn ein darüber dem Kläger in der erſten Inſtanz deferirter Eid von ihm abgeleiſtet iſt, habe ich in der Note zum §. 24. tit. 16. und zum §. 4. lit. b. tit. 14. Theil I. der G. O. erwähnt. — Wenn auch der Einwand der Compenſation noch in terminis executivis angebracht werden darf: ſo iſt doch auf ihn in der erſten oder zweiten Inſtanz, wenn er per Modum reconventionis angebracht, und nicht ſofort liquid gemacht wird, nicht zu reflektiren. (Anm. zum §. 13. tit. 19. Theil I. G. O.). — Einen Fall, woraus erhellet: wie leicht es in Chikane ausartet: wenn ein Exequendus die Exekution durch den Einwand: daß ſeine Verbindlichkeit altioris indaginis ſey, abwenden will, habe ich in der Anm. zum §. 453. tit. 16. Theil I. LR. ausgeführt (in dem Comm. zum Landr).

Eigentlich ſcheint wohl blos ein Richter, nicht der Verklagte, dem Kläger den Einwand machen zu können: daß er ſich durch Produktion ſeines Gewerbſcheines nicht legitimiret habe (§. 10. des Gewerbeediktes vom 2ten November 1810). Als einſt in der Reviſionsinſtanz, wo summa revisibilis ſonſt nicht vorhanden war, ein Revident und Verklagter jenen Einwand der Legitimation rügte, ward er damit nicht mehr gehört, die Reviſion ward pro non devoluta erklärt. Man ſehe jedoch die Anm. zum §. 281. lit. a. tit. 10. G. O. — In wiefern in der Appellationsinſtanz eine Reconvention ad effectum compensationis nachgebracht werden könne? (Anm zum §. 49. tit. 14. Theil I. G. O. in dem Comm.). — Auch in Wechſelſachen findet meines Erachtens der §. 36. tit. 24. Anwendung, und der Einwand der Zahlung, des Erlaſſes, der Compenſation (aus Wechſelgeſchäften) iſt ſtatthaft — dergeſtalt: daß während der Inſtruktion des Einwandes der Debent zur Depoſition der Schuld zuzulaſſen iſt, wenn er den Einwand beſcheiniget, ſollte auch causa arresti nicht vorhanden ſeyn. Der §. 51. tit. 27. der G. O. verbietet es nicht ausdrücklich; er gedenkt nur des §. 36. tit. 24. nicht, und erwähnt nicht des Falles: wo das Wechſelerkenntniß zur Zeit der Exekution ſchon rechtskräftig iſt.

Jure communi war exceptio diviſionis, erroris calculi, deficientis legitimationis ad cauſam, bei der Exekution allemal zuläſſig. (Cramers Nebenſtunden Band XXXX. pag. 115.)

Wenn der §. 36. tit. 24. eintritt, kann ein Exequendus natürlich auch die Summe, welche er zahlen ſoll, mit Arreſt belegen, und ſie dann ad Depoſitum offeriren. Anm. zum §. 51. tit. 27. Theil I. G. O., und zum §. 226. tit. 16. Theil I. LR. — Wird auch der Einwand der Compenſation in Appellatorio als Reconvention angebracht: ſo muß er meines Erachtens auch dann noch inſtruirt werden — nur iſt der Appellat nicht in die überſteigende Summe zu verurtheilen. Der §. 128. des Anhangs zur G. O. kann ſchwerlich verbieten wollen: daß in Appellatorio der Einwand der Compenſation als Einwand berückſichtigt werde.

§. 37. Was heißt: beſcheinigen? Anm. zu §. 77. tit. 24. Theil I. Ger. Ordn.

§. 38. Confer. die Anm. zu §. 22. tit. 44. desgl. die Schlußnote zu §. 36. hoc tit. und zu §. 63. tit. 47. Einen Fall, woraus erhellet: wie leicht es in Chikane ausartet, wenn ein Exequendus die Exekution durch den Einwand: daß ſeine Verbindlichkeit altioris indaginis ſey, abwenden will, habe ich in der Anm. zum §. 453. tit. 16. Theil I. Landrecht ausgeführt (Comm. zum Landr.). In einem Fall, wo ein Schuldner den Einwand zwar nicht beſcheinigte, jedoch das ſchuldige Quantum zum Depoſitum offerirte, und wahrſcheinliche Gründe anführte: warum die Compenſationsforderung bisher nicht liquid gemacht ſey, ward die Anſetzung eines Termins verfügt.

§. 40. Sollte nicht auch der geſtraft werden, der den Einwand ſchon im Prozeſſe vorbringen konnte? — Nicht nur aus dieſem §, ſondern auch, weil die Partheien dabei gewinnen, iſt zu folgern, daß, wenn über die Befolgung des Urtheils Streit entſtehet (z. E. wenn der Verurtheilte zwar die Geldbeutel abgeſendet hat, der Kläger aber ein Manquement einklagt), der neue Prozeß wieder bei dem vorigen Richter angebracht werden könne (§. 163. 148. tit. 2. nebſt Anm.). Allerdings iſt nirgends vom foro continentiae cauſae die Rede. In Anſehung der Frage: wo ein Separatum anzuſtellen ſey, ſehe man die Note zu §. 43. tit. 13.

§. 41. Confer. §. 10. tit. 14.

§. 42. Daß ſich dieſer §., womit man den §. 9. tit. 47. nebſt Anmerkung vergleiche, auf das Generalmoratorium nicht beziehe, beſtimmt das Reſcript an die Warſchauer Regierung vom 28. Juli 1800. A. I. 3. pag. 308. und §. 13. Nro. 3. der Verordnung vom 24. Novbr. 1807., welche

welche jetzt aufgehoben worden iſt. Der §. 42. tit. 24. iſt auch während des franzöſiſchen Krieges in Sachen der von Kaufleuten und Fabrikanten zu extrahirenden Specialindulte modificirt. Siehe auch die Anmerkung zum §. 63. 66. tit. 47. G. O. Das Hofreſcript vom 3. Juni 1809 befahl bei der Provocation auf Specialindult, nach entſchiednem Prozeſſe, den §. 37. seq. tit. 24. Theil I. G. O. anzuwenden. Juriſtiſche Monatſchrift Novbr. 1809. pag. 599. Eben ſo befahl das in der Note zu §. 9. tit. 47. G. O. allegirte Reſcript vom 16. März 1807 die Ausſetzung der Exekution bis zum erſten Urtheil in der Moratorienſache, wenn der §. 9. tit. 47. eintreten ſollte. Siehe für jetzt den §. 9. der Verordnung vom 20. Juni 1811. — So mancher Schuldner, dem es nichts mehr nutzt, chikanirt ſeine Gläubiger mit dem Moratorium. Ein Grundbeſitzer provocirte eben als ſein ſubhaſtirtes Grundſtück zugeſchlagen werden ſollte, gegen die beiden Hypothekengläubiger, die die Subhaſtation extrahirt hatten, auf das Moratorium, erſchien aber in dem zur nähern Subſtantiirung des Moratoriengeſuchs angeſetzten Termine nicht, und die Moratorienakten wurden in Contumaciam des Provocanten reponirt. Allein was half dies den Gläubigern? Der Kaufluſtige des Guts war mittlerweile zurückgetreten, und, um nicht ſpäterhin ein neues Moratoriengeſuch zu noch ungelegenerer Zeit fürchten zu dürfen, mußten die beiden Hypothekengläubiger eine Provocationsklage gegen den Schuldner anſtellen, damit er ſein Moratoriengeſuch nur ja recht bald anbringe. Wegen des Specialmoratoriums ſehe man die Jahrb. 1814. pag. 41. 276. Anhang zur G. O. §. 306. — Auch die neueſte Verordnung vom 13. Juny 1816 über die Auflöſung des Indultes. (Geſetzſamml. 1816. p. 189.) ſetzt im §. 10. Nro. 8. feſt: daß der Eigenthümer eines praedii rustici, ſo fern er nach jener Verordnung auf das Spezialmoratorium provociren darf, auch nach rechtskräftig entſchiedner Hauptſache mit ſeinem Antrage zu hören ſey, ſofern die Hauptſache vor Bekanntmachung der Verordnung rechtshängig geworden war.

§. 43. 44. Außer dem Juſtizminiſter darf überhaupt kein andrer Departementschef an die Obergerichte unmittelbar verfügen. Ob die Befugniß des Königl. Staatskanzlers, Verfügungen zu ſuspendiren, ſich auch auf gerichtliche erſtrecke, dies hängt von der Erklärung der Verordnung dd. Berlin vom 27. Octbr. 1810 ab. — Nach der Cabinetsordre vom 6. Sept. 1815 ſollen Gerichte, ohne Verantwortlichkeit, des Juſtizminiſters Verfügungen reſpektiren. Geſetzſamml. 1815. pag. 198.

§. 45. Siehe für Berlin die Exekutionsordnung vom Jahre 1806. Klein Annal. XXIV. p. 105. und in Anſehung des Glogauer Departements

ments die Anm. zu §. 66. Wegen der Exekution gegen ganze Klaſſen von Menſchen oder Gemeinen oder moraliſche Perſonen, Anh. zur G. O. §. 153. Künftig empfangen die Executores (die Gendarmen) wohl nur von den Polizeidirektoren oder Kreisdirektoren die Ordres. Geſetzſammlung 1812. pag. 151. Wie Gendarmes zur Verrichtung von Exekutionen vereidet ſeyn müſſen? Liegnitzer Amtsbl. 1813. pag. 50. (Gegenwärtig noch außer Anwendung).

§. 46. Lautet der Poſtſchein über eine höhere oder niedrigere Summe, als wovon die Rede, iſt er nicht aus der neueſten Zeit datirt: ſo beweiſt er nicht für voll, weil er vielleicht eine ganz andre Summe, als die ſtreitige, betreffen kann. Der Exekutor kann alſo, in ſo fern die Beſcheinigung ſonſt nicht ganz grundlos erſcheint, wohl wieder abweichen, und dem Gericht die Sache berichten, der Exequendus muß aber riskiren: daß der Exekutor ihn nochmals beſucht, und neue Koſten verurſacht. Den ihm vorgezeigten Poſtſchein iſt der Exekutor wider Willen des Exequendi an ſich zu nehmen und abzupfänden nicht befugt.

§. 48. Confer. §. 34. tit. 22. Anm. zum §. 33. tit. 35. Ehe gegen eine Commune oder Menſchenklaſſe exequirt wird, iſt mit der Regierung zu communiciren. Anhang zur G. O. §. 153. Executiones ad faciendum ſind gegen Grundbeſitzer zuläſſig, ohnerachtet die Verordnung vom 1. März 1815 und die frühern Verordnungen die gegen ſie wegen Capitalszahlungen nachgeſuchte Exekutionen unterſagte. Anm. zum §. 62. tit. 52. Theil I. der G. O. — Executiones ad faciendum dirigirt künftig ein Gendarmenoffizier. Geſetzſamml. 1812. pag. 157. — Iſt ſchon früher einmal der Exekutor fruchtlos eingelegt worden, ſo kann dies nach einem Zeitverlauf wiederholt werden, ehe zum zweiten Grad geſchritten wird. Durch Nachſuchung der Exekution wird ſchon die Verjährung eines Judicats unterbrochen. Anm. zu §. 3. tit. 24. Theil I. In wie fern eine Kreisbehörde, wenn ein Einſaße Etwas, was er liefern ſoll, nicht bald liefert, auf ſeine Rechnung die Lieferung einem Dritten verdingen könne? Anm. zu §. 55. tit. 24. Wer fruchtlos die Executio ad faciendum verſuchte, um den Verklagten in Gemäßheit eines rechtskräftigen Judicats zur Sicherſtellung einer gewiſſen Schuld, Ausſtellung eines Cautionsinſtruments ꝛc. zu bewegen, der kann auch die Eintragung einer Protestatio in das Hypothekenbuch pro conservando loco verlangen. Anm. zu §. 5. tit. 20. Theil I. LR., §. 4. ibidem. — Ehe gegen eine Stadt- oder Dorfgemeinde, oder eine ganze Klaſſe Menſchen Exekution verfügt wird, iſt mit der Regierung Rückſprache zu nehmen. (Anhang zur G. O. §. 153.).

§. 49.

§. 49. Ueber das Quantum der beizutreibenden Koſten, wenn ſolches durch Sachverſtändige eruirt iſt, ſoll dem Verurtheilten kein Gehör verſtattet werden. Hofreſcript an das Kammergericht vom 9. Juni 1804. Archiv III. pag. 387. Das Reſcript an das Berliner Stadtgericht vom 30. Septbr. 1804 ändert das Erſtere aber wieder ab, und ſcheint etwas dunkel. Der Anhang zur G. O. enthält im §. 154. die beſtimmte Feſtſetzung. — Wer ex Judicato eine Caution, eine Hypothekenverſchreibung oder ein andres Inſtrument ausſtellen ſoll, wird im zweiten Grade der Exekution ad terminum citirt, §. 50. tit. 24. Theil I. G. O., §. 123. 124. tit. 5. Theil I. LR. In wiefern ein Kreislandrath auf Koſten eines Kreiseinſaßen die dieſem obliegende Lieferung durch einen Andern auf des Erſten Koſten leiſten laſſen dürfe? Anm. zu §. 268. tit. 13., §. 276. tit. 5. Theil I. LR. und zu §. 55. tit. 24. Theil I. G. O.

§. 51. Wiewohl das Indultedikt den Perſonalarreſt abſchafte; ſo ward er doch bis Johanni 1811 in der Praxis bei der Executio ad faciendum für anwendbar geachtet. Eine Obſervation der Perſon iſt bei der Executio ad faciendum nicht üblich. Jetzt iſt überhaupt wieder Perſonalarreſt zuläſſig (Grundbeſitzer ausgenommen die zum Moratorio ſich qualificiren). Auch gegen einen Königl. Officianten, der Schuldenhalber nicht arretirt werden kann, findet im Wege der Executio ad faciendum Perſonalarreſt ſtatt (conf. §. 145. tit. 24.). Eben ſo gegen Jemanden der ein Moratorium erhalten hat.

§. 52. Confer. die Anm. zum §. 49. hoc tit. Die in der ſechſten Zeile des §. 52. tit. 24. vorkommenden Worte: auf Veranlaſſung des zweiten Grades der Exekution, wollen wohl ſagen: daß der Verpflichtete wirklich ſchon zur gefänglichen Haft gebracht, oder ihm doch eine Geldſtrafe angedroht ſeyn müſſe. Oft kann Jemand nicht nur praestanda nicht präſtiren, er iſt es auch nicht ſchuldig. Das Intereſſe darf deshalb gegen ihn doch nicht eingeklagt werden. Zum Beiſpiel, wenn ein Erbe verurtheilt worden iſt, dem Legatar ein Activum zu cediren, er aber bei der Exekution auf Theilung des Nachlaſſes gegen die Legatarien zufolge §. 12. tit. 46. der G. O. provocirt, weil die Sufficienz für den Erben und die Legatarien zweifelhaft iſt.

§. 54. LR. I. 7. §. 151. Ehe der Betrag des, dem Gegner durch die Beeinträchtigungen verurſachten, Schadens beigetrieben werden kann, iſt der Ruheſtörer wohl in einem Präjudicialtermin darüber zu hören; im entgegengeſetzten Falle würde dieſe Ausnahme von der Regel bei dem §. 4. hoc tit. zu bemerken ſeyn.

§. 55. 56. Eine Hausſuchung, oder die Eröffnung aller, auch der kleinſten Behältniſſe, iſt wohl nicht erlaubt, folglich der §. 68. hier nicht

nicht anwendbar. — Solche Exekutionen dirigirt ein Gensdarmenoffizier. Geſetzſammlung 1812. pag. 157. — Wenn nach einem Eheſcheidungsprozeſſe, oder auch während deſſelben, ein Gatte dem Andern ein Kind verabfolgen ſoll, und ſich deſſen weigert: ſo wird auf den Antrag des Suchenden einer Gerichtsperſon der Auftrag gemacht: das Kind dem Weigernden abzufordern, und es dem Andern zu übergeben. Dies iſt keine executio ad faciendum. Das Kind iſt res mobilis movens. Ob auch die Wärterin des Kindes, wenn ſie bei dem Weigernden im Dienſt ſtehet, und keine Amme iſt, mit ausgeliefert verlangt werden könne, zweifle ich. — Ob eine Staatsbehörde, wenn ein Lieferungspflichtiger die zu liefernde Gegenſtände nicht abliefert, ſolche ihm abpfänden laſſen muß, oder die Lieferung auf ſeine Koſten verdingen kann? Anm. zu §. 49. tit. 24. Theil I. der G. O. Durch den §. 48. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden iſt beſtimmt: daß, wenn ein Lieferungspflichtiger auf die ergangene Aufforderung mit der Lieferung zögert, alsdann auf ſeine Koſten die Lieferung verdungen werden kann. So mag es auch ehemals ſchon gehalten worden ſeyn. Uebrigens iſt es nicht nöthig, daß der Aufforderung Warnigung beigefügt werde.

§. 58. Solche Exekutionen dirigirt ein Gensdarmenoffizier. Geſetzſammlung 1812. pag. 157. — Soll eine Wieſe, ein Stück Forſt, ein Teich ꝛc. einem Nachbar abgetreten werden, ſo kann, da dieſer die Rechte des Beſitzes nicht anders, als durch Ausübung gewiſſer Handlungen, zu gewiſſer Zeit, ergreifen und ausüben kann, die Exekution wohl auch nicht anders, als bei der Exekution auf Unterlaſſungen, geſchehen, nehmlich daß die Störung des Beſitzes unterſagt wird. Eine etwa vorhergehende Anweiſung beider Theile in loco, eine Grenzziehung, kann vorhergehen. Eine Executio ad faciendum iſt bei Abtretung einer unbeweglichen Sache in der Regel nicht anwendbar.

§. 59. Die dirigirende Gerichtsperſon muß wohl mit zugegen ſeyn. Ob die herauszuwerfende oder auf Koſten des Exequendi anderswo unterzubringende Effekten zu ſpecificiren und zu taxiren ſind, frägt ſich. Rathſam mag es ſeyn, vorgeſchrieben iſt es nicht. Ein Exequendus, der für ſeine Sachen zu ſorgen im Stande iſt, und es unterläßt, wird ſich, wenn das Gericht Fehler begeht, allemal den §. 20. seq. tit. 6. Theil I. des Landrechts opponiren laſſen müſſen.

§ 60. Die Prozeßordnung ſorgte für den abweſenden Schuldner nicht. Wenn der Exequendus abweſend, jedoch deſſen Frau gegenwärtig iſt; ſo frägt es ſich, ob der Exekutor für Unterbringung der herausgeſchaften Effekten ſorgen muß, und zwar auch dann, falls die Frau

ſich

ſich eigenmächtig entfernt. Ich glaube wohl, da die Frau durch die Abreiſe erklärt: daß ſie vom Manne zur Wahrnehmung ſeiner Rechte nicht beauftragt ſey. §. 202. tit. 1. Theil II. LR. Es frägt ſich ferner, ob die nach §. 59. der Gerichtsperſon obliegende Pflicht: den Exekutor zu dirigiren, die Anweſenheit derſelben, wie mir ſcheint, durchaus vorausſetze? Der zu Stettin in Sachen Sabin contra Schumacher im Jahre 1796 ſich ereignete Vorfall, welcher dem Publikum in der Brochüre: der Pächter Karl Friedrich Sabin, Leipzig 1808, mitgetheilt ward, zeigt: daß die Exmiſſion, beſonders eines Pächters, in Gemäßheit des §. 41. tit. 44. der G. O., ein ſehr delikates Geſchäft iſt, wobei der Exekutor und die Gerichtsperſon, ſo wie das die Exekution veranlaſſende Gericht viele Verantwortung ſich zuziehn, und deshalb in Vertretungsprozeſſe verwickelt werden können. So klar §. 60. tit. 24. ſcheint, ſo wenig hat er Chikanen verhüten können, z. E. wenn Vieh unterzubringen iſt.

§. 62. Wäre es nicht gut, feſtzuſetzen: daß ein Exekution ſuchender Ausländer an das Vermögen, welches Verklagter in deſſen Heimath beſitzt, verwieſen würde, bis er nachgewieſen, daß er dort ſeine Befriedigung vergeblich betrieben habe?

§. 63. Conf. LR. I. 20. §. 46 bis 48., Jahrbücher Heft 10. pag. 31. Es iſt rathſam: bei Abfaſſung eines Obligatorii den Schuldner ſeiner Befugniß entſagen zu laſſen. Wer ein bloßes dingliches Recht hat, mit dem gar kein perſönliches verbunden iſt (§. 18. tit. 19., §. 54. 494. tit. 20. Theil I. LR.), der kann ſich blos an das Grundſtück halten, auch blos in foro reali klagen. Wegen Beitreibung von Hypothekeninteressen, ſiehe die Anm. zum §. 15. tit. 28. Theil I. G. O. Die Landſchaft kann, um zu ihrer Befriedigung an Intereſſen und Vorſchüſſen zu kommen, das Mobiliar in Beſchlag nehmen, und durch Auktion auch die Aktivinſtrumente ihrer Schuldner, wenn ſie Cours haben, verkaufen laſſen. Reſcript vom 24. Auguſt 1811 und 12. November 1811. Dann muß aber, wenn die beizutreibende Summe 200 Thaler überſteigt, die General-Landſchaftsdirektion ſelbſt das Gericht requiriren, und ihm Objecta executionis in Vorſchlag bringen. — Auch der ſchleſiſchen Landſchaft ſtehet es frei: ein Guth sub hastam zu bringen. Anm. zum §. 132., desgleichen confer. Anmerk. zu §. 132. tit. 24. — Man vergleiche mit dem §. 63. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn. die Note zum §. 101. 132. tit. 24. Theil I. der G. O. Exekution gegen Grundbeſitzer. Anmerk. zu §. 116. — Seit dem Edikt vom 3. Juni 1814, welches einen Grundbeſitzer, ſofern er die Zinſen ſeiner Schuld für das Jahr 1814 bezahlt hatte,

hatte, mit Realexekution zu verſchonen befahl, ward im Februar 1815 die Verſtattung der Perſonalexekution gegen Grundbeſitzer, auch wegen Realforderungen zuläſſig geachtet. Seit dem 1. März 1815 iſt es anders. — Bis zum 1. Januar 1817 bleiben in der Regel noch alle Exekutionen ſuspendirt, die wegen Capitalsſchulden, welche bis zum 24. Juni 1814 hypothekariſch verſichert ſind, gegen ſolche Perſonen zu vollſtrecken wären, die vor dem 24. Juni 1814 Eigenthümer ganzer Landgüter oder eines andern praedii rustici (nicht eines blos ſtädtiſchen Grundſtückes) waren, oder Erben eines ſolchen Eigenthümers ſind. Dies beſtimmt die Verordnung über die Auflöſung des Indults vom 13. Juni 1816 (Geſetzſammlung 1816. pag. 185.), woſelbſt auch mit Aufhebung der Edikte vom 20. Juni 1811, 3 Juni 1814 und 1. März 1815 feſtgeſetzt iſt: in welcher Art die bis Johanni 1814 rückſtändige Intereſſen nach und nach abgetragen werden müſſen, und unter welchen Modalitäten Moratorien bis zum Jahr 1822 in Oſt- und Weſtpreußen, oder bis zum 1. Januar 1819 in den übrigen alten Provinzen (Mark Brandenburg, Pommern, Schleſien, Magdeburg diesſeits der Elbe), zu verwilligen ſind — ferner daß Hypothekencapitale ein Jahr nach der Kündigung erſt gezahlt werden dürfen und zwar, falls der Gläubiger kündigte, in Pfandbriefen nach dem Nominalwerthe.

§. 64. Siehe die Anm. zum §. 63. tit. 24. — Ehe gegen eine Stadt- oder Dorfgemeinde, oder eine ganze Klaſſe Menſchen Exekution verfügt wird, iſt zuvor mit der Provinzialregierung Rückſprache zu nehmen (§. 153. des Anhanges zur G. O.).

§. 65. Wenn die Zahlung ad Depositum zu leiſten iſt: ſo hat der Exekutor den §. 21. Abſchn. 1. der Depoſitalordnung zu beobachten. Im Liegnitzer Departement ſoll der Exekutor nie Geld annehmen, ſondern immer nur ſich die Abſendung an den Gläubiger nachweiſen laſſen. — Bei dem Liegnitzer Oberlandesgericht darf der Exekutor jetzt keine Summen über 50 Thaler in Empfang nehmen; er wird blos authoriſirt: ſich vom Debenten die Abſendung der Gelder, die Zahlung, auf die Art, wie es in dem Exekutionsbefehl der Richter vorſchrieb, gehörig nachweiſen zu laſſen (Anm. zu §. 46. tit. 24.).

§. 66. Gerichtsordnung Theil III. tit. 5. §. 93. Inſtruktion für ſämmtliche Landreuter in dem Departement des Kammergerichts, Berlin den 15. Oktober 1796, Exekutionsordnung für die Stadt Berlin und die verbundenen Kreiſe, vom 6. Februar 1806, Juriſt. Monatſchrift März 1806. pag. 233. In Schleſien wird die Exekution dem Landreuter nur in ſofern, als die beizutreibende Summe nicht über

500

500 Rthlr. beträgt, allein überlaſſen; es ſcheint aber durch einen Druckfehler die Zahl 500 mit der Zahl 50 Rthlr. verwechſelt zu ſeyn. Wechſelexekutionen bekommt der Amtspfänder in jedem Falle ganz allein. Exekutionen in Wirthſchafts- und Gutsbeſtände dirigirt gewöhnlich eine Gerichtsperſon. §. 98. Der Exekutor in Glogau bekommt zwar ſeine Gebühren und Reiſekoſten nach der alten Taxe von 1750; im Oktober 1810 iſt aber vom Hofe approbirt: a) daß er, wenn er auch auf einer Tour mehrere Exekutionen vollſtreckt, dennoch die Reiſekoſten in jeder Sache ſo liquidiren kann, als ob er zu jedem Schuldner von Glogau aus reiſen müſſen, 6 Ggr. pro Meile; b) daß er, wo das beizutreibende Objekt unter 20 Thaler beträgt, keine Reiſekoſten liquidiren kann, ſondern die Exekution auch in Koſtenſachen bei Gelegenheit einer andern Reiſe vollſtrecken muß. Doch bekommt er auch dann für die Einlegung der Exekution Einen Thaler, für jeden Wartetag einen halben. Zehrung hat er nicht zu fordern, er kann ſich aber bei dem Exequendus ſelbſt einlogiren. Hat er zu gleicher Zeit bei mehrern Benachbarten eine Exekution zu vollſtrecken, und reiſt täglich ab und zu: ſo muß ihn jeder Exequendus doch ſo bezahlen, als ob er bei Jedem den ganzen Tag geweſen wäre. Liegnitz. Amtsblatt 1814. pag. 418, Jahrbücher 1814. Heft 3. p. 9. — Exekutionen, wobei mehr als 100 Rthlr. ſollen beigetrieben werden, dirigirt ein Gensdarmenoffizier. Geſetzſammlung 1812. p. 157. Bisher wurden bei Objekten über 500 Rthlr. die Juſtizräthe mit den Exekutionen beauftragt (außer in Wechſelſachen). Sie gaben dem Exekutor ihren Juſtizſekretair zu Hülfe. Eben ſo iſt die Exekution wider einen Fürſten oder Standesherrn allemal einer Gerichtsperſon übertragen worden. — Seit dem Januar 1814 iſt dem Exekutor des Liegnitzer Departements geſtattet worden, falls er nicht Gelegenheit hat, bei dem Exequendo einzuquartieren, alsdann, außer ſeinen übrigen Reiſekoſten, Wartegebühren und Gebühren für Anſagung der Exekution, noch 12 Groſchen für Logis zu liquidiren (Liegnitzer Amtsblatt 1814. pag. 419, Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 3. pag. 9.). Auch der Landreuter beim Kammergericht bekommt, wenn er Prozeßkoſten unter einem Thaler beitreibt, gar nichts dafür (ibidem). Die neue Gebührentaxe für die Landesjuſtizcollegien vom 23. Auguſt 1815 änderte alles Vorſtehende ab. Doch hat man ſeitdem einem Exekutor in Liegnitz für Beitreibung von Gerichtskoſten bis 20 Thaler, pro Thaler 2 Groſchen Gebühr bewilligt.

§. 67. Wenn Prozeßkoſten beigetrieben werden müſſen, und der Exekutor den Schuldner abweſend findet, ſo pflegt man in ſeiner Abweſenheit die Exekution nicht zu vollſtrecken. — Wenn Jemand arretirt werden

werden ſoll, der verreiſet iſt, ſo muß ihm der Exekutor nachreiſen, ſofern der Arrestandus innerhalb des Departements herumreiſet.

§. 68. Wenn die Effekten ſchon ad instantiam eines andern Gläubigers in Beſchlag genommen ſind, §. 448. tit. 50. Siehe wegen der Exekution in das Mobiliare eines Offiziers die Cabinetsordre vom 26. April 1798, St. VI. pag. 357., beſonders den §. 155. des Anhanges zur G. O., welcher auch die auf halben Sold ſtehenden Offiziere betrift, ſo wie überhaupt wegen der Exekution gegen Offiziers den §. 686. tit. 11. Theil I. LR. und den §. 20. des Anhanges zum LR., auch die Anm. zum §. 107. tit. 24. Theil I. G. O., §. 108. ibidem, beſonders den §. 149. 155. des Anhanges zur G. O. Landwehroffiziers außer Dienſt ſind nicht wie andre Offiziers anzuſehen. Competenzrechte des Schuldners. Anm. zum §. 14. tit. 49. Theil I. G. O. — Gegen Militairperſonen findet während der Kriegsunruhen keine Auspfändung der Mobilien ſtatt. Verordnung vom 30. Juli 1812, Geſetzſamml. p. 168.

§. 70. Confer. §. XV. der Verordnung dd. Memel vom 24. November 1807. und der §. 4. der Verordnung vom 28. Februar 1804. Ein Offizier muß Koſtbarkeiten, Papiere, baar Geld pfänden laſſen und den Manifeſtationseid leiſten. Anhang zur G. O. §. 155.

§. 71. Siehe die Anm. zu §. 93. Ob Kaufmannswaaren zu verſiegeln? §. 198. tit. 50. und §. 7. Abſchn. IV. der Verordnung vom 3. Mai 1804, welche auch auf Fabrikanten und ausgebreitete Handwerker anzuwenden iſt. Archiv III. p. 445. Anhang zur G. O. §. 158. 302. Competenzrechte eines Schuldners, Anmerk. zum §. 27. tit. 49. Theil I. der G. O. — Auch active oder penſionirte Civilbeamten ſollen für ſich und die Ihrigen die nöthigen Kleider, Bücher, Hausrath, Wäſche, Betten freibehalten, außer wenn ſie aus unerlaubten Handlungen ſchuldig ſind. Anhang zur G. O. §. 155. 156.

§. 74. Der Mandatar des Gläubigers oder des Extrahenten der Exekution hat auch kein Recht, die Papiere des Exequendi durchzuſehen, oder auf deren Durchſicht zu beſtehen (letztres blos, wenn die Exekution ein gewiſſes Papier zum Gegenſtande hat).

§. 75. Bei Exekutionen gegen Juden behaupten oft die, in einerlei Zimmer mit dem Schuldner wohnenden Perſonen: daß es nicht die Wohnung des Exequendi, wenigſtens nicht die ausſchließliche deſſelben ſey, und die darin befindlichen Sachen nicht ihm gehören. Da der Extrahent der Exekution oft auch nicht ausmitteln oder beſcheinigen kann: daß die Wohnung dem Auszupfändenden gehöre, obgleich dieſer ſich hier bei ſeinen Anverwandten bisweilen aufgehalten haben kann: ſo iſt den Bewohnern

wohnern wohl der Manifeſtationseid abzunehmen. Der § 103. iſt wohl nicht anwendbar. Uebrigens iſt nicht unbemerkt zu laſſen: daß die Intervention nicht allemal auf einem Eigenthumsanſpruch beruhet, ſondern oft intervenirt auch ein Mitgläubiger in via arresti. §. 90. tit. 47., §. 40. tit. 48. G. O. Exekution in einen Nachlaß, den der Schuldner als Miterbe allein beſitzt. Anm. zu §. 94. tit. 14. Theil I. LR. Wer nach der Auspfändung eines Dritten die ihm abgepfändete Sache als Eigenthum evincirt, darf die Exekutionskoſten des Exekutors nicht bezahlen; der Extrahent der Exekution muß ſie tragen, es ſey denn: die Sache wäre dem Eigenthümer blos durch die Auspfändung gerettet. — Nicht blos ein Eigenthumsrecht, auch ein Pfandrecht, ein Retentionsrecht, kann geltend gemacht werden, z. E. ob invecta et illata, von einem Vermiether. Anm. zum §. 447. 382. litera a. tit. 50. Theil I. der G. O. und zum §. 51. tit. 51. ibidem. — Daß der Intervenient nicht immer Eigenthumsanſprüche macht, ſondern oft nur die Exekution zu ſeiner Sicherſtellung hindern will, und daß dazu nicht grade gehöre: er habe eine in judicato beruhende Forderung gegen den Exequendum (§. 90. tit. 47., §. 40. tit. 48. Theil I. der G. O.). — Auch bei einem bloßen Arreſtverfahren muß der Intervenient mit zugezogen werden (confer. Anm. zu §. 76. tit. 24.).

§. 76. Ehe der Interventionsprozeß entſchieden iſt, darf der Exekutionsſucher keinen andern Grad der Exekution nachſuchen, außer wenn Exequendus den Anſpruch des Intervenienten agnoscirt, worüber er vom Richter zu befragen iſt. Der Exekutionsſucher kommt aber auch in der Regel in den Beſitz der abgepfändeten Sache. §. 104. 105. tit. 24., §. 5. tit. 18. — Eine Ehefrau kann, ohne auf Concurs zu provociren, blos mittelſt Prioritätsprozeß die Vorrechte ihrer Illatorum gegen die Mitgläubiger des Mannes geltend machen. Jahrbücher für Geſetzgebung 1814. Heft 6. pag. 307.

§. 77. Das Berliner Stadtgericht und das Kammergericht ſollen, ſo viel ich erfahren, ſehr verſchieden darüber erkannt haben: ob, wenn der Ehemann ſein Mobiliare der Frau verkauft und tradirt hat, die Frau nachher gegen die das Mobiliar in Anſpruch nehmende Gläubiger des Mannes als Intervenientin zu ſchützen ſey. In Glogau iſt dies bejahet worden, ſofern bei dem Verkaufe des Mobiliars an die Frau, demſelben die Qualität eines vorbehaltnen Vermögens ausdrücklich beigelegt ward, §. 211. 310. 314. 562. 208. 256. tit. 1. Theil II. LR. Anmerkung zum §. 211. ibid. im Commentar. Siehe ferner §. 21. 25. tit. 10. Theil I. LR. Als Schenkung, die in praejudicium creditorum geſchehen

geſchehen wäre, iſt der Verkauf ſchwer und ſelten anzufechten. Das dem Manne wirklich gezahlte Kaufgeld bekommt die Frau bei entſtehendem Concurſe allemal in der vierten Klaſſe erſetzt. — Ob ich mein Eigenthum beſcheinige: wenn ich Zeugen blos namhaft mache, ehe ſie noch abgehört ſind? Mir ſcheint es nicht, doch hat man es bisweilen angenommen. (§. 31. Nro. 2. tit. 29., §. 38. tit. 24., §. 298. 294. tit. 10., §. 14. tit. 15. Theil I. der G. O.). Unter dem Beſcheinigen verſtehe ich immer einen wirklich geführten, wenn auch nicht vollen Beweis; wenigſtens müſſen Atteſte, welche die Zeugen an Eidesſtatt vorläufig ausgeſtellt haben, beigebracht werden. — (Siehe auch die Anm. zu §. 76. tit. 24.)

§. 78. Siehe die Anm. zum §. 66., desgl. Anm. zum §. 83. tit. 24.

§. 80. Sachen der an anſteckenden Krankheiten geſtorbenen Perſonen dürfen ohne polizeiliche Erlaubniß nicht auctionirt werden. §. 726. tit. 20. Theil II. LR. (Liegn. Amtsblatt 1814. pag. 134.) Kranke Pferde, ibid. 1815. pag. 54. 111.

§. 81. Confer. vorſtehende Anm. zu §. 66.

§. 84. Wegen Verkaufs der Sachen der an anſteckenden Krankheiten geſtorbnen Perſonen (Anm. zum §. 80. tit. 24. Theil I. G. O.). Kranker Pferde (ibidem).

§. 85. Confer. LR. I. tit. 11. §. 349. Blos in den Intelligenzblättern iſt die Inſertion nöthig. Verordnung vom 3. Mai 1804.

§. 87. Von mehrern conjunctim verpfändeten Grundſtücken darf der Richter nur das Eine zur Subhaſtation bringen, ſofern dies wahrſcheinlich ſchon allein zur Befriedigung des Extrahenten hinreicht. Anm. zum §. 9. tit. 52. G. O., §. 203. tit. 20. Theil I. LR.

§. 88. 89. Confer. LR. I. 20. §. 42. — Aus den Schlußworten des §. 89. tit. 24. (welche eigentlich das Majus oder das Pejus feſtſetzen) desgleichen aus dem §. 346. tit. 11. Theil I. des Landrechtes folgt wohl: daß, ſo gut die auf Credit verkaufte Sache, wenn ſie einmal dem Käufer (vielleicht mit Bewilligung des Extrahenten) verabfolgt worden iſt, bei ausbleibender Zahlung zurückgenommen werden kann, eben ſo gut auch das creditirte Licitum ohne Prozeß ſofort durch Exekution beigetrieben werden könne. In ſofern iſt alſo dem Auctionator, wenn er auch bei fruchtloſer Exekution ſelbſt reſponſabel bleibt, richterlich zu aſſiſtiren: falls er die verkaufte Sache einmal vor erhaltener Bezahlung verabfolgt hat. Es iſt ja auch oft viel weitläuftiger, willkührlicher und nachtheiliger: einem bekannten armen Menſchen, der nicht baar bezahlt, die erkaufte Sache vorzuenthalten, ſie von neuem zu verkaufen, und den Ausfall bei

dem

dem Wiederverkauf zu verliehren, als einem bekannten wohlhabenden Manne die Sache, ehe er zahlt, zu überlaſſen, und dann ſein Licitum von ihm durch Exekution beizutreiben. Manchem Mann von Stande kann man kaum die Aushändigung vor der Zahlung verweigern.

§. 90. Confer. die Anm. zum §. 65. hoc tit. Dem Auctionskommiſſar paſſirt für Erhebung, Berechnung und Ablieferung der Auctionsgelder $\frac{1}{2}$ pro Cent. Juriſt. Monatſchrift März 1811. pag. 223. Allgemeine Gebührentaxe vom 23. Aug. 1815. Abſchn. 4. Die dem Auctionator bewilligte Auctionsgebühren von $\frac{1}{2}$ pro Cent bekommt ein Membrum Collegii nicht. Jahrbücher für die Geſetzgebung 1814. Heft 7. pag. 9.

§. 92. Für die Berliner Bücherauctionskommiſſarien iſt am 25. Septbr. 1800. eine Gebührentaxe emanirt. — In welcher Claſſe die Defecte der Auctionscommiſſarien, welche Gelder unterſchlagen, zu ſtehn kommen? §. 398. tit. 50. Theil I. Ger. Ordnung.

§. 93. Die Exekution in Guths- oder Wirthſchaftsbeſtände pflegt allemal eine Gerichtsperſon zu dirigiren. §. 98. Früchte, die noch auf dem Felde ſtehen, pflegt der Richter nicht als Objekt der Exekution anzuſehn. (§. 13. tit. 29. nebſt Anmerkung). — Ob, wenn ein Lieferungspflichtiger nicht zu rechter Zeit liefert, die Lieferung auf ſeine Koſten einem Andern verdungen werden kann? Anm. zu §. 276. tit. 5., §. 268. tit. 13. Theil I. LR., beſonders zu §. 55. tit. 24. G. O. Das jus usus-fructus kann nicht abgetreten werden. Künftige Hebungen, Renten, die kein Amtsgehalt ſind, kann man aber wohl einem Gläubiger dergeſtalt cediren, daß andre Gläubiger in der Zukunft auf die Hebungen, wenn ſolche gleich auch dann für ſie in Anſpruch genommen würden, keine Rechte erwerben können. §. 110. tit. 21., §. 113. tit. 20., §. 588. tit. 11. Theil I. LR., nebſt der Anm. in meinem Comm. dazu, — ferner die Note zum §. 475. 477. tit. 20. Theil I. LR. Auch iſt der §. 13. tit. 29. Theil I. der G. O., und der §. 161. tit. 50. ibid. nebſt den Anmerkungen dazu, im Comm., zu vergleichen. — Wenn nicht per cessionem, ſondern im Wege der Exekution, ein Creditor fortlaufende Renten in Anſpruch nimmt — ob auch dann ein intervenirender neuer Gläubiger auf ſolche Renten Rechte erlangen kann? Anm. zum §. 51. 52. tit. 51. Theil I. der Ger. Ordn., und zu §. 447. tit. 50. Neues Archiv Band II. pag. 18. Juriſt. Monatſchrift Januar 1806. pag. 24. Wenn ich als Hypothekengläubiger mich wegen Bezahlung meiner Intereſſen an die Miethgelder des Hauſes, welche Terminsweiſe eingehen, halte, ſo kann kein poſtlocirter Hypothekengläubiger, kein Perſonalcreditor auf die künftigen Termine Anſpruch machen.

§. 95. Dieſer §. findet auf den Kahn eines Schiffers keine Anwendung, und es kann dieſer alſo ſubhaſtirt werden. Reſcript vom 23. July 1801. Stengel XIII. pag. 352. Daß der Creditor, wenn die regulirten Zahlungstermine ihm keine befriedigende Ausſicht geben, die andern Grade der Exekution, ſelbſt Perſonalarreſt, extrahiren kann, ſiehe Stengel XII. pag. 312. A. II. 1. pag. 18., woſelbſt auch durch das an die Berliner Stadtgerichte am 21. Dez. 1800. erlaßne Reſcript beſtimmt iſt: wie es bei der Concurrenz mehrerer Creditoren wegen der Priorität zu halten iſt. Hierbei entſteht die Frage: ob nicht die Creditores noti gegen die etwa unbekannten ſich des im §. 52. tit. 51. der G. O. verſtatteten Rechtsmittels bedienen können? Statt obiger Vorſchriften iſt nunmehr der §. 159. des Anhangs zur G. O. nachzuſehen, ferner das Reſcript vom 2. July 1814. Jahrbücher 1814. Heft 8 pag. 205. Wenn ein Vermiether ſein jus retentionis auf die Effekten des Miethers ausübt, und dieſer ein Künſtler oder Handwerker iſt: ſo ſoll der Vermiether möglichſt disponirt werden, dem Miether, ſelbſt wenn er kein andres Mobiliar hat, das Handwerkszeug frei zu laſſen. Juriſt. Monatſchrift Januar 1811. pag. 24. Anhang zur G. O. §. 302. Das Verfahren: wenn Debitor des Beneficii verluſtig erklärt werden ſoll, beſtimmt der §. 41. 42. 110. tit. 47. der G. O., Circular vom 19. Dezember 99. Abſchnitt 7. und Reſcript an das Berliner Stadtgericht vom 12. Auguſt 1799. St. IX. p. 298. Gegenwärtig umfaßt jene Vorſchriften der §. 159. des Anhangs zur Ger. Ordn. Maſchinen und Werkzeuge, mit einem königl. Zeichen verſehn, ſollen ohne Anfrage bei dem Commerzcollegio nicht verauctionirt werden. Stengel XV. pag. 315. Ein Magiſtrat ließ Via Executionis einem Coffetier und Billardeur, der die auf ihn repartirte Kriegskontributionsgelder nicht zahlen wollte, ſeine Billardkugeln und Billardquees wegnehmen, nicht um ſie zu verkaufen und hieraus ſich bezahlt zu machen, ſondern um den Schuldner zu zwingen daß er zahle, damit er wieder das Billard benutzen könne. Eine ſolche Art executio ad faciendum ward aber vom Obergericht gemißbilligt. Wenn aber auch ein Gläubiger ein Billard und deſſen Pertinenzen, um ſich daraus bezahlt zu machen, abpfänden laſſen will: ſo glaube ich doch, daß auch dann der §. 95. tit. 24. der G. O. anwendbar ſey.

§. 97. Siehe die Anm. zu §. 93. und Annalen VI. pag. 303.

§. 98. Siehe die Anm. zum §. 66. hoc tit.

§. 100. Sollte nicht der Creditor die Koſten zahlen müſſen, wenn ſeine Behauptung offenbar falſch war, und er dies beurtheilen konnte?

§. 101.

§. 101. Confer. Anmerkung zu §. 103., auch §. 5. 54. 83. tit. 29. G. O., §. 198., §. 25. seq. tit. 20. Theil I. LR. und Anmerkung, ferner der §. 318. tit. 21. Theil I. LR., wornach der Beſchlag der Activorum blos in via arresti ſtatt findet. Von dem Falle, wenn der Gewinnantheil eines Socii von deſſen Gläubigern in Anſpruch genommen wird, handelt der §. 267. tit. 17. Theil I. LR. Die Immiſſion in eine Erbſchaft geſchieht durch eine Benachrichtigung des Erbſchafts-Fori desjenigen, der die Erbſchaft in Verwahrung hat, und der Debitoren der Erbmaſſe. — Der Fall kommt beſonders vor: wenn die eigne Gläubiger Eines von mehreren Miterben die ungetheilte Erbſchaft in Beſchlag nehmen. Anmerkung zu §. 73. tit. 17. Theil I. LR. — Hat der Schuldner des Activi, dem Mandat zuwider, ſeinem Gläubiger zum Schaden des Exekutionsſuchers doch gezahlt: ſo darf dieſer wohl nicht erſt klagen, ſondern kann, falls die Renitenz gegen den richterlichen Befehl actenmäßig iſt, bald Exekution gegen ihn ſuchen. Bei dem §. 101. ſiehe auch die Anm. zum §. 448. tit. 50. Theil I. der Gerichtsordnung, und zum §. 45. tit. 16. Theil I. Landrecht. — Verbotner Verkauf verpfändeter Papiere (Juriſtiſche Monatſchrift März 1810. pag. 145, Mai 1810. pag. 275. 281., Reſcript vom 24. Auguſt 1811). — Iſt dem die Exekution ſuchenden Gläubiger, wie dem Richter bekannt: daß der Schuldner eine ausſtehende Forderung habe, und iſt Hoffnung: daß der Gläubiger hieraus ſeine Befriedigung erhalten könne (wenn ſie auch vielleicht noch weit ausſehend wäre): ſo darf der Creditor keineswegs auf Perſonalarreſt dringen, ſondern muß die Exekution in das Activum ſuchen, und nach erhaltner Immiſſion daſſelbe einzuziehen bemüht ſeyn. §. 142. tit. 24. Theil I. G. O., §. 289. tit. 20. Theil I. LR. — Der §. 103. tit. 24. Theil I. der G. O. ſpricht freilich davon: daß, wenn der Schuldner des Schuldners ſpäter bezahlen will, als der Exekutionsſucher die Zahlung verlangt, kein Prozeß zuzulaſſen ſey; allein nach §. 104. ibidem kann der Exekutionsſucher keinen neuen Grad der Exekution wählen, ſofern der Exequendus gegen ſeinen Schuldner klagen will, um wieder ſeinem Gläubiger Zahlung leiſten zu können. Zwar möchte es hier, wie in der Lehre von Bürgſchaften, beſtimmt ſeyn: wie lange der Exekutionsſucher auf den Eingang des Activi zu warten, und ſeinen Antrag auf Perſonalarreſt zurückzuhalten verpflichtet iſt. Aus dem Reſcript Band 2. Heft 4. pag. 429. des Archivs iſt analogiſch zu entnehmen: daß nur, wenn der Gläubiger keine Hoffnung mehr hat, aus dem Activum befriedigt zu werden, er Perſonalarreſt, und dies auch nur im Wege des Arreſtſchlages extrahiren darf. Iſt das Activum nicht offenbar

inexigibel: ſo kann auch der Gläubiger, um zu eruiren: ob ſein Schuldner etwa noch ein beſſeres Activum habe, den Manifeſtationseid von ihm ohne Prozeß nicht verlangen, §. 102. tit. 24., §. 29. Nro. 4. tit. 22. Th. I. G. O. — Die Verordnung, welche nach §. 101. tit. 24. Theil I. der G. O. an den Schuldner eines Exequendi oder an den Exequendum erlaſſen wird, iſt an ſie ſelbſt zu erlaſſen, zu inſinuiren. Es reicht nicht hin: wenn ſie der Richter (außer falls der Extrahent der Exekution darauf antrüge) an denjenigen richtet und inſinuirt, der dem Richter als deſſen Generalmandatar bekannt iſt. — Confer. die Anm. zu §. 104. 106. tit. 24. Vom verbotnen Verkauf verpfändeter Activinſtrumente und Papiere iſt in meiner Anm. zum §. 289. tit. 20. Theil I. des Landrechts und zum §. 132. tit. 24. Theil I. der G. O. die Rede. Treſorſcheine aber, da ſie keine Activinſtrumente ſind (§. 11. tit. 2. Theil I. LR.), werden, wenn ſie verpfändet waren, im Wege der Exekution nach dem Courſe verkauft.

Wenn der Schuldner des Schuldners auf das in Gemäßheit des §. 101. tit. 24. an ihn erlaßnen Mandats binnen der beſtimmten Zeit weder zahlt, noch Einwendungen anzeigt: ſo darf man alsdann gegen ihn keine Exekution auf Zahlung ſtatthaft achten, ſondern muß annehmen: als ob er behaupte, gar nichts ſchuldig zu ſeyn (§. 103.). Doch kann man ihn zur Anzeige des Verhältniſſes exekutiviſch anhalten.

§. 102. Confer. der §. 31. tit. 22. G. O., desgleichen vorſtehende Anm. zu §. 101. — Daß der Schuldner auch darüber: ob er kein Mobiliarvermögen habe, ſchwören müſſe, zeigt der §. 29. Nro. 4. tit. 22. der G. O., welcher allgemeiner ſpricht. Uebrigens kann, dieſer Geſetzſtelle ohnerachtet, der Eid verlangt werden, ohne daß zuvor in das Mobiliarvermögen fruchtlos Exekution nachgeſucht wäre; wie aber der Gläubiger nachweiſen ſoll, daß der Schuldner wahrſcheinlich Activa habe, bleibt richterlicher Beurtheilung überlaſſen. Jahrbücher für die Geſetzgebung 1814. Heft 5. pag. 28.

§. 103. Wäre nicht ein Geſetz rathſam: daß ein Ausländer zuerſt an das in ſeinem Lande befindliche Vermögen ſeines Schuldners verwieſen würde? — Uebrigens ſiehe den §. 29. Nro. 8. tit. 22. Anmerkung zu §. 236. tit. 50. Wenn ein Activinſtrument, z. E. ein Staatspapier oder Pfandbrief, verpfändet iſt, darf keinesweges, da dem Ausſteller das Moratorium zuſteht, auf Einziehung des Activi, und auf öffentlichen Verkauf des Inſtrumentes nach dem Cours gegen den Pfandgeber geklagt werden, wenn die Verfallzeit da iſt (Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift März 1810. pag. 145, Mai 275 — 81.). Ein Pfandnehmer,

nehmer, der blos auf Zahlung ſeiner Forderung, gegen Rückgabe des Pfandes, wider den Pfandgeber geklagt hatte, ward, als er bei der Exekution: die verpfändeten Staatspapiere auf der Börſe verkaufen zu laſſen bat, angewieſen: zuvor noch gegen den Pfandgeber nach §. 198. tit. 20. Theil I. LR. auf Veräußerung des Pfandes von neuem zu klagen. Der §. 199. möchte beſtimmter ſeyn. — Uebrigens muß ein Pfandnehmer wohl auch vor dem Verfalltage das verpfändete Inſtrument zu ſichern, nöthigenfalls aufzukündigen, einzuziehn, bemüht ſeyn. §. 121. ibidem, §. 6. tit. 14., Anm zum §. 30. tit. 20. ibidem, Schlußanmerkung zum §. 101. tit. 24. G. O. Wenn ich auf das, was Cajus meinem Schuldner ſchuldig ſeyn ſoll, Arreſt erlangt habe, der Cajus aber dann anzeigt: daß er meinem Schuldner nichts ſchuldig ſey: ſo muß der Richter den angelegten Arreſt ſofort wieder aufheben, ſonſt würde der §. 103. tit. 24. umgangen. §. 54. tit. 29. Theil I. G. O. — Bei den Worten: ſpäter zu bezahlen, bitte ich meine Anm. zu §. 101. tit. 24. Theil I. der Ger Ordn. nachzuſehen. — Wenn der Schuldner des Exequendi auf das an ihn erlaßne Zahlungsmandat die Schuld zwar in einer an das Gericht gerichteten Eingabe zugeſtehet, ohne irgend eine Einwendung zu opponiren, nachher aber aus Moroſität, Geldmangel ꝛc. blos keine Zahlung leiſtet — ſo kann auch dann auf Antrag des Exekutionsſuchers keine Exekution gegen ihn verfügt werden, er habe denn bei dem die Exekution dirigirenden Gericht die Schuld gerichtlich agnoscirt. Der Exequendus muß alſo, nach Maasgabe §. 104. tit. 24., allenfalls durch die Perſonalexekution angehalten werden, gegen den Schuldner zu klagen, wenn der Exekutionsſucher darauf anträgt. — Confer. die Anm. zu §. 104. tit. 24. Wenn der Schuldner des Schuldners auf das in Gemäßheit des §. 101. tit. 24. an ihn erlaßne Mandat binnen der beſtimmten Zeit weder zahlt, noch Einwendungen anzeigt: ſo darf man alsdann gegen ihn keine Exekution auf Zahlung ſtatthaft achten, ſondern muß annehmen: als ob er behaupte, gar nichts ſchuldig zu ſeyn. Doch kann man ihn zur Anzeige des Verhältniſſes exekutiviſch anhalten. — Ein Principalintervenient muß ſeparatim Klage anſtellen. — Der Käufer eines ſchleſiſchen Landguts, welchem ein Gericht Koſten, die der in das Ausland gegangne Verkäufer reſtirte, abforderte, zeigte an: daß er zwar kein Kaufgeld mehr ſchuldig ſey, jedoch monatlich, ſtatt des Schuldners, 10 Thaler abzahlen wolle. Es ward angenommen. Als er aber nicht Wort hielt, frug es ſich: ob das Gericht ſofort Exekution verfügen könne? Es ward jedoch reſolvirt, daß das Gericht zuvor den Käufer verklagen müſſe, da eine Expromiſſion ſubverſire. Ein Geſetz, daß, wer einer öffentlichen Behörde etwas zu zahlen verſpreche, und ſich durch

eine

eine Eingabe gegen ſie erkläre, durch Exekution zur Zahlung angehalten werden könne (ſofern an der Identität der Unterſchrift kein Zweifel iſt), wäre gut, um vielen Weitläuftigkeiten vorzubeugen.

§. 104. Hier verweiſe ich auf meine Anm. zum §. 101: tit. 24. Theil I. G. O. Ein Exequendus hatte, nachdem ſein Gläubiger in des Exequendi rechtskräftige Forderung in via executionis immittirt war, Jahr und Tag verſtreichen laſſen, ohne ſelbſt Exekution zu ſuchen. Der Gläubiger konnte nun, ohnerachtet ſein Anſpruch zur Exekution reif war, den Exequendum keinesweges per executionem ad faciendum anhalten: daß er ihm jura cedire, oder gegen ſeinen Schuldner im Exekutivprozeſſe von neuem klage. Der §. 104. ſchrieb ihm ſeine Rechte vor. — Wenn der Exequendus nicht klagen kann, z. E. weil wirklich der Schuldner deſſelben erſt ſpäterhin zu zahlen ſchuldig iſt, ſo kann der Exekutionsſucher, ohne bis zum Eintritt der Zahlungszeit warten zu dürfen, den folgenden Grad der Exekution, z. E. Perſonalarreſt, oder Subhaſtation, gegen den Exequendum nachſuchen. Wenn alſo z. E. der Exekutionsſucher am 1. Juli 1812 gewiſſe Hypothekenintereſſen, die ein Dritter ſeinem Schuldner reſtirte, in Anſpruch nimmt, es ſich aber zeigte: daß ſie pro Johanni ſchon ausgezahlt waren, und erſt wieder zu Weihnachten fällig wurden: ſo iſt der Exekutionsſucher nicht verbunden, bis Weihnachten zu warten, ſondern er kann unterdeſſen Subhaſtation der Grundſtücke oder Perſonalarreſt gegen ſeinen Schuldner ausbringen, wenn dies ſonſt zuläßig iſt. Auf den Eingang eines in der Folge erſt zahlbar werdenden Activi darf der Gläubiger nie warten. Wie er ſich, falls er darauf warten will, ſo wie überhaupt bei Beſoldungen, wiederkehrenden Hebungen ꝛc. vorſehen könne: damit künftig nicht neue Gläubiger ſich gleichmäßig daran halten, iſt in der Anm. zum §. 52. tit. 51. und zum §. 93. 101. tit. 24. Theil I. der G. O. ausgeführt.

§. 105. Warum iſt erſt ein dringender Verdacht der Colluſion erforderlich? Siehe den §. 20. tit. 47. G. O., §. 9. tit. 13. Th. I. LR. und die Anm. zum §. 442. tit. 11. ibidem, im Commentar. — Falls der Exequendus z. E. abweſend iſt, und der Curator absentis nicht freiwillig cediren mag, wäre der §. 105. auch anwendbar, ferner wenn in Concurſen blos ein einzelner Gläubiger des Gemeinſchuldners gegen einen Schuldner deſſelben klagen will. Anm. zu §. 236. tit. 50. G. O. — De actione creditoris adversus debitoris debitorem (v. Cramer Nebenſtunden, Band XXXXI. pag. 133.).

§. 106.

§. 106. Wegen der Beſoldungen der Offiziers ſiehe die Anmerkung zum §. 68. hoc tit., §. 108. ibidem. Abzüge vom Solde gemeiner Soldaten: Anm. zum §. 22. tit. 29. Theil I. G. O. Königl. Kaſſen geben ſich mit der Vertheilung in Beſchlag genommner Gehälter oder Penſionen nicht ab, ſondern ſie ſenden dieſelben an das requirirende Gericht. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Band II. Heft 3. pag. 46. Anhang zur G. O. §. 164. In wiefern das jus ususfructus abgetreten, und wiefern auf künftige Hebungen, Renten ꝛc., die kein Amtsgehalt ſind, ex cessione oder ex judicato dergeſtalt ein Recht erlangt werden kann: daß ſpäterhin kein Dritter interveniren dürfe? Anm. zum §. 93. tit. 24. Th. I. der G. O. Seit dem 1. Jan. 1815 ſind die Penſionen der Juſtizbedienten auf den Penſionsetat der Provinzialregierungen übertragen. — Wenn Jemand, ohne gegen ſeinen Schuldner geklagt, und ein rechtskräftiges Judicat für ſich zu haben, dem Oberlandesgericht ein Abkommen, worinn ihm dieſer zur Bezahlung ſeiner Forderung ein Viertheil ſeines über 400 Thaler betragenden Amtsgehalts anweiſet, mit der Bitte überreicht: die Provinzialregierung, von welcher der Schuldner ſein Gehalt beziehet, um die Auszahlung deſſelben in den gewöhnlichen Terminen zu requiriren, ſo kann ſich das Gericht damit nicht abgeben. Nur im Wege der Exekution, oder des Arreſts befaßt ſich daſſelbe mit ſolchen Requiſitionen. §. 268. tit. 16. Theil I. LR. (Anhang zur G. O. §. 164.) Oeffentliche Kaſſen ſenden hiernach die Gehaltsabzüge allemal an die Gerichte im Ganzen und das Gericht kann ſich in Conkurſen die Communkoſten ſämmtlich von der erſten Abzugsrata abziehn. Anhang zur G. O. §. 373.

§. 107. Hier iſt nun das Circular vom 30. Dezemb. 1798. und 28. Febr. 1806. zu merken. Die neueſte Vorſchrift enthält §. 160. bis 164. des Anhangs zur G. O. wornach Civilbeamten (worunter auch ſtädtiſche, geiſtliche und landſchaftliche zu verſtehn ſind), überhaupt Alle, deren der §. 68. 69. tit. 10. Theil II. des LR. erwähnet, 400 Thaler und noch die Hälfte ihrer über 400 Thaler betragenden Amtseinnahme frei behalten ſollen, namentlich auch Juſtizkommiſſarien. Penſioniſten ſollen 200 Thaler und die Hälfte der mehr betragenden Penſion frei haben. Oeffentliche Kaſſen geben ſich mit Vertheilung der Abzüge nicht ab, ſondern ſenden ſie an die Gerichte. — Ob prinzliche Offizianten den königlichen gleich zu achten? Stengel XI. pag. 231. Die Juſtitiarien bei Patrimonialgerichten haben auf das Benefiz der Verordnung vom 3. Mai 1804. allen Anſpruch. Archiv IV. pag. 154. Ein Reſcript oder vielmehr eine Verordnung vom 10. Auguſt 1810. läßt das Amtseinkommen, wegen Alimenten, bis auf die Hälfte deſſelben, ohne Unterſchied,

ob

ob es nur 400 Rthlr. beträgt, in Anſpruch nehmen, welches die Cabinetsordre vom 23. July 1811. (pag. 245. der Geſetzſammlung) auch auf die Gehälter der Militairperſonen anwenden läßt. Allgemeine juriſt. Monatſchrift July 1810. pag. 315. Anhang zur G. O. §. 168. Endlich kann die Frage entſtehen, in welcher Ordnung mehrere Creditores aus dem Gehalt befriedigt werden müſſen; dieſerhalb verweiſe ich analogiſch auf das A. II. 1. pag. 18.; ob aber, wie bereits oben bemerkt worden, der §. 51. oder der §. 52. tit. 51. Theil I. der G. O. Platz greiſe, ſcheint zweifelhaft; der im §. 52. angegebne Grund paßt auf den vorliegenden Fall genau, wogegen der §. 51. keiner terminlichen Hebungen erwähnt. Anm. zu §. 447. 448. tit. 50. Theil I. G. O. Schulden aus unerlaubten Handlungen: Reſcript an das Glogauer Ober-Landesgericht dd. Königsberg im März 1809, welches jedoch hinſichts der Alimente oberwähntermaßen abgeändert worden (durch die Verordnung vom 10. Aug. 1810, im Julyſtück 1810. pag. 315. der allgemeinen juriſtiſchen Monatſchrift). Jtzt ſetzt §. 157. 169. des Anhangs zur G. O. feſt: daß Civil- und Militairbeamte ſich gegen Schulden aus unerlaubten Handlungen auf keine Beneficia berufen dürfen. Geſetzſamml. 1814. pag. 9.

Ad §. 3. des Circulars von 1798. Es iſt nothwendig, daß der Debitor ſeinen Statum bonorum edire. Stengel IX. pag. 115. Wegen Verluſt des Amtes eines Raths bei der Juſtiz, wenn er bonis cedirt, Ger. Ordn. III. 3. §. 6.

Ad §. 5. Auch in Anſehung ſolcher Forderungen, die ſchon in terminis executivis ſchweben. Stengel IX. pag. 100. Uebrigens iſt ſowohl das Circular vom 30. Dezemb. 1798, als das vom 19. Dezember 1799, ſchon durch den II. Abſchnitt der Verordnung vom 28. Febr. 1806. modificirt. Confer. Archiv III. Heft 3. pag. 391. seq. Doctoren, als approbirte praktiſche Aerzte, ſind keine ſolche öffentliche Beamte, daß ihnen die Verordnung vom 28. Februar 1806. zu ſtatten käme. Juriſtiſche Monatſchrift Septbr. 1810. pag. 472. Anhang zur Ger. Ordn. §. 161. Dagegen gehören Juſtizkommiſſarien, und alle ſtädtiſche, geiſtliche und landſchaftliche Beamte darunter. §. 462., §. 162. ibidem. Haben die Gläubiger eines Civiloffizianten, welche nach der Abtretung der Hälfte des Gehalts demſelben creditirt haben, ein gleiches Recht als die übrigen Gläubiger, und von welcher Zeit an? (Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Januar 1806. pag. 24.). Siehe auch die Schlußanmerk. zum §. 108. tit. 24. der G. O. Die Verordnung vom 28. Februar 1806 wird durch den Anhang zur G. O. beſtätigt. Das neueſte Geſetz, der §. 156. des Anhangs zur G. O., beſiehlt: einem activen oder penſionirten

ten Offizianten, ſeiner Frau und unerzognen Kindern, die nöthige Kleider, Wäſche, Bette, Hausgeräthe und Bücher zu laſſen. — Von dem Solde einer Militairperſon findet kein Abzug ſtatt, ſobald ſie mobil gemacht, auf Feldetat geſetzt iſt. Das Generalauditoriat hat ſich im Juni 1812. gegen das Glogauer Oberlandesgericht auf einen Königl. Befehl vom 25. März 1812. bezogen. (Geſetzſamml. 1812. pag. 168.). Im Frieden darf dem gemeinen Soldaten oder Unteroffizier vom Solde auch kein Abzug gemacht werden. §. 83. des erſten Anhanges zum Landrecht. — Wenn auch wegen Forderungen aus unerlaubten Handlungen, die Salarien der Offizianten auf ihren ganzen Betrag in Beſchlag genommen werden können (Geſetzſamml. 1814. pag. 9.), z. E. wegen Anſprüchen ex stupro: ſo muß man doch den Begriff unerlaubte Handlung nicht zu weit ausdehnen, z. E. wenn eine Herrſchaft ihren Dienſtboten vor der Zeit aus dem Dienſt entläßt, iſt dies wohl eine kontractwidrige, aber keine unerlaubte Handlung, denn ſonſt wären alle ſolche Handlungen auch unerlaubt die eine Entſchädigung zur Folge haben. Man ſehe meine Note zum §. 29. tit. 49. Theil I. der G. O. Rückſtändige Alimente unehliger Kinder können aus Amtsrevenüen, die nur 400 Rthlr. betragen, nicht beigetrieben werden. Jahrbücher 1814. Band II. Heft 3. pag. 46. In wie fern das jus ususfructus cedirt, und ob auf künftige Hebungen, Renten ꝛc., die kein Amtsgehalt ſind, ex cessione vel judicato dergeſtalt ein Recht erlangt werden kann: daß kein Dritter interveniren dürfe? Anm. zum §. 93. tit. 24. Theil I. der G. O.

Ad Nro. 5. des Comm. wegen Ceſſion des Ususfructus, der Renten, und Hebungen, damit kein Dritter intervenire: Anm. zum §. 93. tit. 24. Th. I. der G. O. — Das Reſcr. des Juſtizdepartements vom 10. Oct. 1812 (Liegn. Amtsbl. 1812. p. 391. 443.) beſtimmt: daß von den öffentlichen currenten Abgaben, die ein Beſoldeter für ſeine Beſoldung oder Jahrgelder zu tragen hat, ſeine Gläubiger (wenn ein Theil der Beſoldung zur Bezahlung von Schulden verwendet werden muß), die Hälfte jener Abgaben, die andre Hälfte aber der Beſoldete tragen ſollen, ſo daß die Gläubiger bis zu deren Tilgung zurückſtehen. Anhang zur G. Ordn. §. 170. Man hätte gedacht: es müßten ſolche Laſten pro rata percepti getragen werden, z. E. es müſſe ein Offiziant, welcher 600 Thaler Gehalt hat, 500 Thaler davon für ſich behält, und 100 Thaler den Gläubigern abgiebt, $\frac{5}{6}$ der öffentlichen Laſten tragen. Allein in ſofern ein Offiziant das die Summe von 400 Thalern überſteigende Einkommen zur Hälfte hergeben muß, um ſeine Schulden zu bezahlen, geſchieht es auch. Schulden für

erborgte

erborgte Lebensmittel ſollen bei Abzügen nicht unterſchieden werden. Jahrbücher 1815. Heft XI. pag. 19.

Wegen einer Schuld, die ſich aus dem der Wittwenkaſſe ausgeſtellten Wechſel originirt, kann ein Offizlant mit Wechſelexekution belegt, in Perſonalarreſt gebracht werden, z. E. wegen rückſtändiger Penſionsbeiträge. (Cirkular vom 28. Februar 1806.) Anhang zur G. O. §. 169. — Die Verordnung vom 10. Auguſt 1810, welche wegen Alimenten das Gehalt oder die Beſoldungen in Beſchlag zu nehmen erlaubt, geht nicht auf rückſtändige Alimente. (Jahrbücher 1814. Band II. Heft 3. p. 46.) Königl. Kaſſen ſenden die Gehaltsabzüge an die Gerichte. Anhang zur Ger. Ordn. §. 163.

§. 108. Confer. §. 6. Abſchn. 7. des Circ. von 1798, ferner §. 22. tit. 29. Theil I. G. O. und Anm. zum §. 26. tit. 24. ibidem. Bergwerkseigenthum: §. 337. tit. 16. Theil II. LR. Landwehrofficiers ſind auch außer Dienſt Officiers. In Gemäßheit einer Kabinetsordre vom 16. November 1802 iſt das Publikum durch ein Publikandum gewarnt worden, ſich durch Verpfändungen und Ceſſionen des Gehalts der Officianten nicht induciren zu laſſen, weil letzteren das geſetzliche Quantum auf jeden Fall frei bleiben ſoll. §. 9. Abſchn. II. der Verordnung vom 3. Mai 1804. und 28. Februar 1806, Anhang zur G. O. §. 163., wornach Officianten ſich ihrer Rechte nicht begeben können. Schon nach lex 4. Cod. de execut. rei judicatae ſoll gar kein Gehalt arreſtirt werden. Wie gegen die Familie und das Geſinde der Officiers Exekution oder Arreſt zu vollſtrecken ſey, ſiehe in der Anm. zum §. 26. tit. 24. Th. I. G. O. Eine Verordnung vom 9. Juli 1810 beſtimmt: daß nach der Cabinetsordre vom 4. Juni 1791 und 14. Juni 1810 bei der Infanterie monatlich zwei bis drei, bei der Cavallerie monatlich drei bis vier Thaler, den activen und inactiven Subalternofficiers von ihrem Gehalt und ihrer Penſion abzuziehen iſt. Staabsofficiers, Generale oder Compagniechefs müſſen die Hälfte ihrer über 400 Thaler betragenden Amtseinnahme, oder Penſion hergeben, jedoch ſind die zum Dienſt der Officiers individuell bewilligten Gelder, z. E. Tafelgelder, keinem Abzug unterworfen, wohl aber blos perſönliche Zulagen darunter begriffen. Abzüge für Vorſchüſſe aus Militairkaſſen zur Equipage haben vor allen andern, ſelbſt früher contrahirten Schulden den Vorzug. Auf das in der Garniſon befindliche ſämmtliche Mobiliar aller Officiers, auch der inactiven, ſofern dieſe ſich in dem ihnen angewieſenen Aufenthaltsorte befinden, ſo wie in die Servisgelder, findet keine Exekution ſtatt. Juriſt. Monatſchrift Mai 1810. pag. 231, Januar 1811. pag. 5. Beſonders iſt im §. 155.

165. des Anhanges zur G. O. das vorſtehend Erwähnte aufgenommen. Auch Civilbeamte ſollen, zufolge des §. 156. ibidem, das benöthigte Hausgeräth für ſich und die Ihrigen, ſelbſt wenn ſie penſionirt ſind, freibehalten, nehmlich Wäſche, Bette, Hausgeräth, Kleider, Bücher; dagegen dürfen ſie ſich, ſo wenig als Militairperſonen, gegen Schulden aus unerlaubten Handlungen auf dies Benefiz berufen. §. 169. ibidem. Nach dem §. 168. des Anhanges haftet allemal das halbe Einkommen eines Militair- oder Civilbeamten für laufende Alimente, und der §. 170. beſtimmt: wie von dem Einkommen currente öffentliche Laſten abzuziehen ſind. Nach dem Hofreſcript vom 22. Sept. 1810, Juriſt. Monatſchrift Julyſtück 1810. p. 325., ſammlet das Generalauditoriat die aus Militaircaſſen den Militairperſonen von ihrem Gehalt wegen Schulden zu decourtirende Abzugsgelder und ſendet ſie nach drei Monaten an das competente Civilgericht, welches keine Depoſitalgebühren nehmen darf: das Auditoriat erhält aber dergleichen. In rückſtändiges Traktament oder Sold einer Militairperſon verfügt der Civilrichter, wie in Activa und Grundſtücke, die Exekution. — Gemeinen Soldaten und Unterofficiers darf vom Solde nichts abgezogen werden, ſelbſt nicht in Schwängerungsſachen. §. 83. des erſten Anhanges zum LR. — Daß Militairs, die auf Feldetat ſtehn, keinen Abzug leiden dürfen, beſtimmt auch ein dem Generalauditoriat zugekommner Königlicher Befehl vom 25. März und 30. Juli 1812. Geſetzſammlung pag. 168. — Wenn Regimenter oder Bataillons gefangen und aufgelöſt werden; ſo bekommen Officiers und Unterſtaabsbediente blos für den Monat, in welchem ſie gefangen ſind, Tractament, das Mehrempfangne müſſen ſie zurückzahlen. Reſcript vom 25. Juli 1812. — Wie die Abgaben vom Gehalt eines Officianten, welcher Schulden damit abzuzahlen hat, zwiſchen ihm und ſeinen Gläubigern zu vertheilen? (Anm. zum §. 107. tit. 24. ad Nro. 5.). Civil- und Militairperſonen, welche aus unerlaubten Handlungen ſchuldig ſind, haben keine Competenz, keine Beneficien (ibidem, und Geſetzſammlung 1814. pag. 9., Anhang zur G. O. §. 168. 169.) Landwehrmänner werden in Friedenszeiten, wenn ſie im Jahre 4 Monate dienen, den Soldaten gleichgeachtet. Jahrbücher 1815. Heft 9. pag. 7. Sonſt iſt wegen der activen und inactiven Militairperſonen die Anm. zum §. 48. 84. tit. 2. und zum §. 25. tit. 29. Theil I. der G. O. nachzuſehn, ferner §. 155. Anhang zur G. O. — Die Hinterbliebenen eines Königl. Penſionairs bekommen, außer dem Sterbemonate, noch einen Gnadenmonat (Cabinetsordre vom 27. Mai 1816, Geſetzſammlung 1816. pagina 201.).

§. 109.

§. 109. Confer. Anm. ad §. 20. tit. 29.

§. 110. In Glogau iſt angenommen: daß, wenn der Verkauf eines Landgutes officiell ad Acta angezeigt iſt, alsdann keine Execution in das Grundſtück wegen einer blos perſönlichen Schuld des Verkäufers auf Antrag ſeines perſönlichen Gläubigers mehr ſtatt finde. §. 2. tit. 19. Theil I. LR., Anm. zu §. 7. 8. tit. 10. und zu §. 1. tit. 10. Theil I. LR. Das Recht, ſich intabuliren zu laſſen, jura immissionis, gewährt §. 110. tit. 24. Theil I. G. O. nicht. Juriſtiſche Monatſchrift 1811. Conf. §. 19. der Verordnung vom 20. Juni 1811. — Noch verweiſe ich auf die Note zum §. 111. 116. 101. 104. hoc tit. 24.

§. 111. Siehe LR. I. 20. §. 413. 414., §. 8. tit. 19. ibid., Anm. zum obigen §. 63. tit. 24. Theil I. G. O. — Ein Hypothekengläubiger, welcher aus einem rechtskräftigen Urtel die Zahlung ſeines im zweiten Platze haftenden Hypothekencapitals fordern konnte, ſolche aber vor der Hand nicht zu erlangen wußte, wünſchte wenigſtens ſich beſſer zu ſichern und in den erſten Platz zu rücken. Da er erfahren hatte: ſein Schuldner habe dem ihm vorſtehenden erſten Hypothekar deſſen Forderung ganz oder zum Theil bezahlt, ſo bat er, um zu bewirken: daß er ſelbſt dann in den erſten Platz rücke, und um zu hindern: daß der Schuldner nicht etwa die bezahlte Hypothek wieder an einen Dritten cedire, oder vom erſten Hypothekar an einen Dritten, oder an den Schuldner cediren laſſe — um ein Mandat an den erſten Hypothekar, welches dieſem jede Ceſſion unterſage, und ihm aufgebe: die Sache in der bisherigen Lage zu laſſen, und über dieſe Lage zu berichten. Es frug ſich; ob der Bittſteller im Wege der Execution dieſen Antrag machen durfte? Wiewohl er in Gemäßheit des §. 12. tit. 29. Theil I. der G. O. abgewieſen wurde, ſo glaube ich doch: er war dazu berechtiget. Denn wer das Majus verlangen darf, der darf auch das Geringere verlangen (confer. die Anmerk. zum §. 520. tit. 20. Theil I. des Landrechts, Neues Archiv Bd II. p. 428.). Wenigſtens hätte ich von dem vorgeblich bezahlten erſten Hypothekar Bericht erfordert. Im Grunde trug der zweite Hypothekar auf Arreſt an; dieſen zu ſubſtantiiren, konnte er angehalten werden, conf. §. 140. tit. 2. Theil I. LR. In der folgenden Anm. zum §. 116. tit. 24. Theil I. der G. O. iſt erwähnt: daß nach der Verordnung vom 1. März 1815 im Wege der Execution keine Sequeſtrationen und Subhaſtationen von Grundſtücken auf unbeſtimmte Zeit ſtatt finden ſollen, außer wenn der Schuldner bereits im Concurs iſt, oder aber ſein Grundſtück verläßt, oder ſeit Weihnachten 1814 die laufende Intereſſen nicht zahlt (Geſetzſammlung

lung 1815. pag. 11.). Auch keine Perſonalexekutionen ſind gegen Grundbeſitzer ſtatthaft. Dies hat man auch den Uſuſructuarien und Fiduciarien zu ſtatten kommen laſſen. Für die Provinz Poſen iſt am 15. Mai 1815 ein Edict gleichen Inhalts erlaſſen (Geſetzſamml. 1815. p. 101), wornach blos ſeit Johanni 1815 Intereſſen der Hypothekenſchulden beigetrieben werden dürfen. — Bis zum 1ten Januar 1817 bleiben in der Regel noch alle Exekutionen ſuspendirt, die wegen Kapitalsſchulden, welche bis zum 24. Juny 1814 hypothekariſch verſichert ſind, gegen ſolche Perſonen zu vollſtrecken wären, die vor dem 24. Juny 1814 Eigenthümer ganzer Landgüther oder eines andern praedii rustici (nicht eines blos ſtädtiſchen Grundſtückes) waren, oder Erben eines ſolchen Eigenthümers ſind. Dies beſtimmt die Verordnung über die Auflöſung des Induls vom 13. Juny 1816. (Geſetzſamml. 1816. pag. 185.), woſelbſt auch mit Aufhebung der Edikte vom 20. Juny 1811 und 3. Juny 1814 und 1. März 1815 feſtgeſetzt iſt: in welcher Art die bis Johanni 1814 rückſtändige Intereſſen nach und nach abgetragen werden müſſen, und unter welchen Modalitäten Moratorien bis zum Jahr 1822 in Oſt- und Weſtpreußen, oder bis zum 1. Januar 1819 in den übrigen alten Provinzen (Mark Brandenburg, Pommern, Schleſien, Magdeburg diesſeits der Elbe), zu verwilligen ſind — ferner daß Hypothekenkapitale ein Jahr nach der Kündigung erſt gezahlt werden dürfen und zwar, falls der Gläubiger kündigte, in Pfandbriefen nach dem Nominalwerthe.

§. 112. Auch wer ein Realcapital zu fordern hat, muß mit der Sequeſtration, wenn ſie zum Zweck führt, zufrieden ſeyn. Confer. Abſchnitt 8. des Circ. vom 30. Dezemb. 1798, Anhang zur G.O. §. 171., Anm. zu §. 141. tit. 24. G.O. Wenn ein Gutsbeſitzer auch das Moratorium gegen die Zahlung der Zinſen arripirt und eine Curatel eingeleitet wird: §. 19. der Verordnung vom 20. Juni 1811. Sonderbar ſcheint es, daß die inſufficienten Einkünfte ſo vertheilet werden ſollen, als ob die Subſtanz inſufficient wäre, die es doch nicht iſt; dies verordnet doch aber auch §. 135. tit. 24. G.O. — Bei der Prüfung: ob der Extrahent der Exekution binnen Jahresfriſt aus den Revenüen befriedigt werden kann, wird nach der Analogie des §. 136. nicht berückſichtigt, ob die Revenüen zu den laufenden Zinſen für andre Gläubiger, welche noch keine Exekution extrahirt haben, ſelbſt für andre Forderungen des Extrahenten, nicht reichen. Confer. die folgende Note zum §. 116. — Ob das jus usufructus cedirt, und in wiefern im Wege der Ceſſion, oder ex judicato, künftige Hebungen und Renten, die kein Amtsgehalt ſind, ſo, daß

kein

kein Dritter einſt interveniren könne, in Beſchlag genommen werden dürfen? Anm. zum §. 93. tit. 24. Theil I. der G.O.

Manche deduciren aus Abſchnitt 8. des Circulars vom 30. Dezember 1798: daß ein Hypothekengläubiger, ſo gut wie der Perſonalgläubiger, mit der Beſchlagnahme der Gutseinkünfte zufrieden ſeyn muß, und keine Sequeſtration verlangen kann: wenn jene ſchon ihn zur Befriedigung führt. Der §. 490. tit. 20. Theil I. des Landrechts beweiſet das Gegentheil wohl nicht. Dagegen kann der Hypothekar, ſobald er innerhalb Jahresfriſt durch Beſchlagnahme der Gutseinkünfte und Sequeſtration nicht zum Zweck kommt, Subhaſtation nachſuchen. In den neuern Zeiten iſt aber auf den Grund des 8. Abſchnitts des vorgedachten Cirkulars von 1798 vom Liegnitzer Oberlandesgericht angenommen worden: daß, wer eine Hypothekenforderung an ein Grundſtück hat, ſogleich die Sequeſtration deſſelben verlangen könne, ohne vorher den Beſchlag der Gutseinkünfte zu verſuchen, und daß ſolchemnach ſowohl der §. 141. tit. 24. Theil I. der G.O., welcher ſogar bald die Subhaſtation erlaubte, wie der §. 112. ibidem, der den Beſchlag der Gutseinkünfte auch den Hypothekengläubigern zur Pflicht machte, modificirt worden ſey.

Mit dem §. 112. tit. 24. Theil I. der G.O. bitte ich die folgende Note zum §. 141. tit. 24. Theil I. zu vergleichen, woſelbſt ich bemerkt habe: daß ein Richter, ſo wenig als eine andre Behörde, ehe ſie wirklich ſequeſtrirt, allemal ſicher beurtheilen könne: ob die Sequeſtration binnen Jahr und Tag zur Befriedigung führe. Ein Reſcript, welches am 11. Juni 1816 an das Glogauer Oberlandesgericht auf deſſen Anfrage erging, beſtimmt: daß, wenn in Gemäßheit des §. 112. tit. 24. Theil I. der G.O. und des §. 171. des Anhanges zur G.O. geprüft wird: ob ein Gläubiger, welcher Exekution ſucht, binnen Jahresfriſt aus den Einkünften eines Grundſtücks befriedigt werden könne — nicht nur die laufende Zinſen des letzten Jahres und die rückſtändigen Intereſſen der ihm vorſtehenden Gläubiger, ſondern auch die rückſtändigen Zinſen der ihm gleichſtehenden, beſonders wenn ihrentwegen in das Mobiliar oder in die Gutseinkünfte etwa ſchon fruchtlos Exekution geſucht wäre, zu berückſichtigen ſind.

§. 113. Siehe die Schlußanm. zum §. 101. — Gegen den Pächter ſelbſt kann in der Regel der Gläubiger keine Exekution ſuchen. §. 103. 104. 105. tit. 24. Er darf ſich aber auch an die Früchte und Nutzungen des Gutes halten, nicht blos an die den Werth derſelben oft nicht erreichenden Pachtgelder; das ohne ſeine Zuziehung und Wiſſen entſtandne

ſtandne Pachtverhältniß kann er ignoriren. §. 480. tit. 20., §. 73. 293. 414. tit. 21. Theil I. LR., Anm. zu §. 475. tit. 20. Theil I. ibidem.

§. 114. Um ſich gegen Intereſſenforderungen zu ſchützen, kann ein Grundbeſitzer gegen ſeinen Hypothekengläubiger auf das Moratorium generale provociren, wo dann, wenn er dazu qualificirt iſt, und er für den Intereſſenrückſtand, wie für das Capital, Sicherheit ſtellet, ihm eine Competenz geſtattet, und eine Curatel der Güterverwaltung eingeleitet wird. Verordnung vom 20. Juni 1811, Geſetzſamml. 1811. p. 200, Reſcript an das Glogauer Oberlandesgericht vom 17. September 1811 (Anm. zu §. 64. tit. 47. G. O.). — Als einſt das Oberlandesgericht zu Glogau die Einkünfte des Landgutes eines Minorennen in Beſchlag gelegt hatte, ſendete der Wirthſchaftsbeamte die ſeitdem zuerſt eingekommnen 100 Thaler dem vorgeſetzten Pupillencollegium mit den Wirthſchaftsrechnungen ein. Dieſes nahm jedoch Anſtand, ſie in das Pupillendepoſitum anzunehmen, und ließ das Geld mit dem Begleitungsſchreiben an das Oberlandesgericht abgeben. Denn da der Exekutionsſucher einmal durch den Beſchlag Rechte erworben hatte, ſo würde, wenn das Pupillencollegium die Gelder an ſich gezogen hätte, vielleicht dem Gläubiger ſein Recht entriſſen worden ſeyn, indem dann leicht ein Dritter die Gelder bei dem Pupillencollegium in Anſpruch nehmen konnte. Dagegen war es des Wirthſchaftsbeamten Sache, ein Duplicat der Wirthſchaftsrechnung durch den Vormund dem Pupillencollegium zu überſenden, und dieſes konnte ſich die Rechnungsbeläge, welche dem Oberlandesgericht eingeſendet werden mußten, durch Einſicht der von dieſem zu erbittenden Akten zugänglich machen.

§. 115. Siehe die Anm. zum §. 112. — Wenn in Moratorienſachen zufolge §. 64. 74. tit. 47. eine Curatel eingeleitet wird: Anmerkung zu §. 64. tit. 47. — Ob das jus usufructus cedirt, und in wie fern im Wege der Ceſſion, oder ex judicato, künftige Hebungen und Renten, die kein Amtsgehalt ſind, ſo, daß kein Dritter interveniren könne, in Beſchlag genommen werden dürfen? Anm. zum §. 93. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn.

§. 116. Confer. §. 448. tit. 50. nebſt Anmerkung dazu, beſonders wegen der Frage: ob der Gläubiger den Schuldner zwingen kann: zu ſeiner Befriedigung ein Capital von einem Dritten gegen Hypothek aufzunehmen? — Creditor personalis kann auch nach erfolgter Immiſſion eine Proteſtation im Hypothekenbuche für ſich verlangen. St. V. p. 135., ibid. X. p. 388., A. I. 3. pag. 306. Siehe auch die Anm. zu dem §. 132.

tit. 24.

tit. 24. Theil I. G. O. und zum §. 7. tit. 10. Theil I. LR. — Sofern ich als Perſonalgläubiger das Eine Grundſtück meines Schuldners ſequeſtriren zu laſſen befugt bin, kann ich auch alle ſeine Grundſtücke ſequeſtriren laſſen, in ſofern nicht klar erhellet: daß ich ſchon durch die Sequeſtration des Einen zum Zweck komme. Dies iſt z. E. nicht anzunehmen: wenn das zweite Grundſtück ſchon auf Antrag eines Andern auch ſequeſtrirt iſt. Daß ich dieſer Sequeſtration inhärire, iſt rathſam. (Anmerkung zu §. 48. tit. 7., §. 490. tit. 20.). — Bekanntlich ſetzt die Verordnung vom 1. März 1815. (Geſetzſamml. pag. 11.) in Bezug auf die Ordre vom 3. Juny 1814 feſt: daß auf unbeſtimmte Zeit Sequeſtrationen und Subhaſtationen im Wege der Exekution gegen Grundbeſitzer unſtatthaft ſind, außer wenn der Schuldner Conkurſifex iſt, oder ſein Grundſtück verläßt, oder ſeit Weihnachten 1814 die laufende Zinſen nicht zahlt. Deshalb renuncirten auch Viele auf das ihnen durch läſtige Judicate bewilligte Moratorium. Weſſen Grundſtück am 1. März 1815 ſchon ſequeſtrirt war, der mußte, wenn er die Aufhebung nachſuchte, darthun, daß er die Zinſen des Weihnachts-Termins bezahlt hatte. Perſonalexekutionen ſind gegen Grundbeſitzer eben ſo wenig, als Realexekutionen ſtatthaft. Jahrb. 1815. Heft 10. p. 29. Wer die Intereſſen pro Weihnachten 1814 nicht bezahlt hat, darf deswegen nicht fürchten, daß auch die ältern Intereſſenrückſtände beigetrieben werden. Alles dies kommt auch Nießbrauchern zu ſtatten. Da übrigens die Verordnung vom 1. März 1815, oder die für die Provinz Poſen am 15. Mai erlaſſene, nichts anders als ein Moratorium, ſogar ſchlimmer, als ein ſolches, in Anſehung des Gläubigers iſt: ſo iſt wohl der nicht ausdrücklich aufgehobne §. 81. Nro. 5. tit. 47. Theil I. der G. O., wornach der Gläubiger (zumal wenn er ſchon ein rechtskräftig Judicat für ſich hat), auf Sicherſtellung ſeiner Forderung antragen kann, anwendbar. Doch nimmt man das Gegentheil an, weiſet aber nicht Arreſtgeſuche, welche ſonſt begründet ſind, ab. Anm. zu §. 10. tit. 29., §. 447. tit. 50. Theil I. G. O. — Die Landſchaft kann wegen ihrer Vorſchüſſe, ohne durch die Verordnung vom 1. März 1815. gebunden zu ſeyn, Sequeſtrationen fortſetzen und einleiten. Reſcript vom 10. April 1815.

§. 117. Dergleichen Immiſſion ohne Rechnungslegung war ehemals in Pohlen bei Concurſen üblich. Man bemerke übrigens zu dieſem §. den §. 578. tit. 50. der G. O.; ferner das Reſcript vom 17. Mai 1803 an die ſchleſiſchen Collegien, wegen Benutzung der Ehrenrechte eines ſequeſtrirten Guts. Archiv III. p. 69, auch das Reſcript vom 28. Okt. 1799, St. XI. p. 184. Siehe auch die Anm. zum §. 116. tit. 24. Theil I. G. O.

§. 118.

§. 118. Confer. LR. I. 18. §. 73.

§. 119. Creditor immissus non nisi dolum malum praestat. Behmer. jus novum controvers. Observ. 136. Siehe auch wegen der Immiſſion Leyser. Specimen 157. Medit. 5.

§. 120. Ob der §. 128. verbiete, durch Andre, als durch die Landſchaft zu ſequeſtriren, darüber ſind verſchiedne Meinungen. Siehe auch die Anm. zum §. 132. 140.

§. 121. Für Berlin iſt im Jahre 1811 eine eigne Inſtruktion für Adminiſtratoren von Grundſtücken emanirt. Wenn ſtädtiſche Grundſtücke ſequeſtrirt oder ſubhaſtirt werden, iſt davon allemal die Kämmerei, und Feuerſocietätskaſſe zu benachrichtigen. (Liegnitzer Amtsblatt Jahrgang 1813. pag. 42. 50., Jahrgang 1812. pag. 300). — Die Inſtruktion für Hausadminiſtratoren in Berlin, iſt am 17. April 1812 emanirt. (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 70. 210.) Zwiſchen dem Beſchlag der Einkünfte und Sequeſtration iſt unter Andern auch der Unterſchied: daß bei Erſterem für künftige beſſere Benutzung des Grundſtücks, Vermiethung der leer ſtehenden Wohnungen, nicht geſorgt, und dem Schuldner mehr Bequemlichkeit, ein größres eignes Logis, als er braucht, gelaſſen wird, im letztern Fall aber (bei der Sequeſtration) neue zweckmäßige Einrichtungen getroffen werden.

§. 123. Confer. LR. I. 20. §. 440., G. O. tit. 50. §. 496. 511. Wer einer Sequeſtrationskaſſe zu nothwendigen Ausgaben vor eröffnetem Conkurſe Vorſchüſſe macht, oder für ſie einem Dritten liefert, ſollte nicht in die Rechte des damit befriedigten Dritten, ſondern in die Rechte der Sequeſtrationsbehörde (§. 287. tit. 50.) treten. §. 271., Anm. zu §. 287. Die Kriegskontribution oder die feindlichen Einquartirungskoſten vorzuſchießen, iſt wohl blos Sache ſämmtlicher Realgläubiger (nicht ausſchließend desjenigen, der die Sequeſtration extrahirt hat); ſie können dazu aber durch das Juſtizkollegium auf Antrag der Polizeibehörde keinesweges per Decretum exekutiviſch angehalten werden. Ihr eigner Schade iſt es, wenn der Feind bei ausbleibender Zahlung das Grundſtück verwüſtet. Ueberhaupt ſind die Creditoren zu nichts ſchuldig, ſofern ſie ihre Realanſprüche Preis geben wollen. Siehe die Anmerk. zu §. 511. tit. 50. In welcher Art, außer dem Fall eines Conkurſes, oder Exekution, die Hypothekengläubiger ſtädtiſcher oder auch nichtſtädtiſcher Grundſtücke zu Vorſchüſſen anzuhalten ſind, und wie der Richter dafür: daß die Grundſtücke interimiſtiſch bewirthſchaftet werden, ſorgen muß, berührt auch der §. 60. 58. tit. 8. Theil II. LR. Sonderbar,

daß zufolge §. 123. tit. 24. Theil I. G. O., blos zu Baukoſten, nicht zu andern Ausgaben, Vorſchüſſe gemacht werden dürfen. Siehe auch §. 269. 271. 353. 425. tit. 50. Theil I. G. O. Daß die im §. 123. erwähnte Vorſchüſſe des Gläubigers, wenn ſie vor eröffnetem Conkurſe gezahlt worden, nachher im Conkurs nicht ante omnes bezahlt werden, iſt unrecht. Anm. zu §. 270. In wiefern, wer Kriegslaſten vorgeſchoſſen hat, gegen die Commune ex in rem verso liquidiren könne? Geſetzſammlung 1812. pag. 130.

§. 124. Für Berlin iſt im Jahre 1811 eine eigne Inſtruktion für Adminiſtratoren von Grundſtücken emanirt. Confer. die Anmerk. zum §. 249. tit. 50. — Die Inſtruktion für die Hausadminiſtratoren zu Berlin iſt am 17. April 1812 emanirt. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 70. 210. Ueber den Unterſchied zwiſchen Beſchlagnahme der Revenüen und Sequeſtration, iſt die Anm. zum vorſtehenden §. 121. tit. 24. G. O. nachzuſehn. Während ein Grundſtück ſequeſtrirt wird, können kurrente öffentliche Gefälle von der Finanzbehörde exekutiviſch beigetrieben werden. Jahrbücher für Geſetzgebung 1814. Heft 6. pag. 260.

§. 125. Wenn ein Mündel der Schuldner iſt. (Anm. zum §. 350. tit. 18. Theil II. LR. in dem Comm. zum LR.).

§. 127. Confer. die Anm. zum §. 141. in fine. Concurrenz der Dominialwirthſchaftsbeamten. Anmerk. zu §. 33. tit. 3. Depoſitalordnung. — Im Jahr 1813 hat das Kammergericht ein zweckmäßiges Regulativ für die Sequeſtrationen ſolcher Grundſtücke, und auch adlicher Güther, verabfaßt. Jahrbücher 1814. Heft 7.

§. 128. Durch die Cabinetsordre v. 7. Jan. 1796. (St. XIV. pag. 314.) werden die ſchleſiſchen Kammern von der Sequeſtration adlicher Güther dispenſirt. Anhang zur G. O. §. 172. Zu dieſer Verfügung muß beſondere Veranlaſſung geweſen ſeyn, denn ſonſt erklärt ſich wohl der §. 128. ſchon beſtimmt genug. — Die Märkiſchen Creditdirektionen haben die Aufſicht über die Depoſita des Gerichtsamts, müſſen auch allenfalls ohne Vorſchuß die Sequeſtration des Guthes übernehmen. (Allgemeine juriſt. Monatſchrift Juli 1809. p. 368. Archiv Band III. pag. 69.). Der §. 128. ſcheint es zu verbieten, daß außer und ſtatt der Landſchaft ein Andrer ſequeſtrire. — Siehe auch die Anm. zum §. 132. und den §. 120. hoc tit. 24. der G. O. Die Verordnung vom 30. Dezember 1811. (Geſetzſamml. 1812. pag. 7.) überträgt wieder die Taxe und Sequeſtration ſolcher Landgüther, worauf keine Pfandbriefe haften,

dem gewöhnlichen foro rei sitae. Anhang zur G. O. §. 172. — Die im Wege des Moratorii zufolge der Verordnung vom 20. Juni 1811 über ein Guth vom Richter eingeleitete Curatel wird ſich die Landſchaft gewiß nur ſo lange, als ſie ihre Pfandbriefszinſen bekommt, gefallen laſſen, ſonſt aber ein bepfandbrieftes Guth gewiß ſelbſt in Sequeſtration nehmen.— Confer. die Anm. zum §. 127. §. 132. tit. 24. Theil I. G. O. Seit dem 30. Dezember 1811. ſequeſtrirt die Landſchaft nur Güther worauf Pfandbriefe haften. Geſetzſamml. 1812. pag. 7. Anhang zur G. O. §. 172.

§. 129. Confer. die Anm. zu §. 113. Die Compenſations- und andere Gegenforderungen der Pächter (beſonders hinſichts der Kriegeskoſten) zu prüfen — darauf laſſen ſich ſchleſiſche Landſchaftsſyſteme, zumal wenn die Sequeſtration von Privatintereſſenten veranlaßt worden iſt, nicht ein, ſondern ſie kommuniciren die Rechnungen des Pächters den Privatintereſſenten zu ihrer Entſchließung, kontrolliren möglichſt ſeine Wirthſchaftsführung, machen die Geldvorſchüſſe, und ſetzen ſich in den Adminiſtrationsbeſitz der dem Pächter etwa nicht mit verpachteten Wirthſchaftsrubriken. Schreiben der Breslauer General-Landſchaft an das Glogauer Fürſtenthumsſyſtem vom Juli 1808. — Siehe übrigens wegen der Pachtbedingungen die Anmerkung zu §. 255. tit. 50. G. O.

§. 130. Vorausbezahlung der Pacht, in wie fern dadurch die Zahlung der Criminalkoſten, welche dem Grundherrn als Jurisdictionario inkumbiren, abgelehnt werden kann? St. X. pag. 312.

§. 131. Daß der Vorſchuß, wenn er ante motum concursum erfolgte, nur bei landſchaftlichen Sequeſtrationen ante omnes zurückgezahlt wird, iſt unrecht. Anm. zum §. 270. tit. 50. Nicht blos zur Inſtandſetzung der Gebäude und des Inventarii, auch zu nöthigen Ausgaben, Abgaben, Lieferungen, kann Vorſchuß nöthig ſeyn; warum ſoll nicht auch ein ſolcher, wenn ihn ein Dritter leiſtet, ante omnes gehn? Ein Reſcript vom 20. Mai 1811 beſtimmt: welche Bedingungen ſich Pächter der Landſchaft gefallen laſſen müſſen. Anmerk. zu §. 255. tit. 50. Ger. Ordn. Durch ein Reſcript vom April 1802. iſt für Schleſien feſtgeſetzt, daß, wenn keine Pfandbriefe auf dem Guthe haften, die Landſchaft auch keinen Vorſchuß machen darf. Siehe auch die Anmerk. zum §. 249. tit. 50. Theil I. G. O., desgl. die Anm. zum §. 123. 132. Die Landſchaft ſequeſtrirt blos ſolche Güther, worauf Pfandbriefe haften. Die Märkiſchen Landſchaften ſind durch das Reſcript vom 17. Juni 1809., welches denſelben auch die Aufſicht über Judicial- und Pupillendepoſita überträgt, angewieſen: nöthigenfalls auch ohne Vorſchuß zu

ſequeſtriren (Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Juli 1809. pag. 368.). Ein ſchleſiſcher Guthsbeſitzer, der wegen Unglücksfällen, z. E. wegen Brand, die Landſchaftsintereſſen in einem Termin nicht zahlen kann, erhält ſie zwar geſtundet, muß aber der ſchleſiſchen Fürſtenthumslandſchaft nicht nur Zinſen davon, ſondern auch den Schaden bonificiren, welcher der Landſchaft, z. E. dadurch: daß ſie ſich baare Gelder, ſtatt der ausgebliebenen, prokuriren muß, erwächſt. Schreiben der General-Landſchaft an die Glogauer vom Julius 1808 in Sachen des von L. auf St. — In welcher Art, außer dem Fall eines Conkurſes oder Exekution, die Hypothekengläubiger ſtädtiſcher oder auch nichtſtädtiſcher Grundſtücke, zu Vorſchüſſen anzuhalten ſind, und wie der Richter dafür: daß die Grundſtücke interimiſtiſch bewirthſchaftet werden, ſorgen muß, berührt auch der §. 60. 58. tit. 8. Theil II. LR. Siehe auch §. 269. 353. 425. tit. 50. Theil I. G. O. — Das im III. Bande des Neuen Archivs pag. 69. befindliche Reſcript wegen Verwaltung der Ehrenrechte auf ſequeſtrirten Güthern iſt durch ein Reſcript des Juſtizminiſters vom 17. Januar 1812 dahin modificirt: daß zur Verwaltung des Depositorii, dem Ortsjuſtitiar vom Obergerichte ein benachbarter Juſtizbedienter, der die Rechte und Pflichten des Gerichtsherrn wahrnehme, zur Aufſicht geſetzt werde, und dieſer eine angemeßne Belohnung nebſt ſeinen Auslagen quartaliter aus der Sequeſtrationskaſſe erhalte. (Jahrbücher der Preuß. Geſetzgebung 1814. Heft 1. pag. 8.).

§. 132. Seit 1815 werden auch ſchleſiſche Cämmereiguter in die landſchaftliche Verbindung aufgenommen (Liegnitzer Amtsblatt 1815. pag. 374.). Wie mehrere glauben und dafür halten, durfte die Landſchaft, wegen ihrer Vorſchüſſe, die Subhaſtation bei dem Oberlandesgerichte nicht in Antrag bringen, ohne geklagt, und ein rechtskräftiges Urtheil erhalten zu haben. Sie durfte ſich hinſichts einer gegenſeitigen Befugniß auch weder auf das Reſcript Carmers vom 28. Oktober 1771, noch auf das Reſcript vom 10. Juli 1771 ſtützen. Blos ſequeſtriren durfte ſie ein Guth wegen Pfandbriefsſchulden, und ſubhaſtiren laſſen mit königlichem Conſens, nur das Guth eines Landeinſaſſen, den weder Geldſtrafen noch Perſonalarreſt abhielten, ſich den Socialverbindlichkeiten, z. E. der Aufſicht auf ſein Guth, der Taxe, der Sequeſtration zu widerſetzen und der zum Ablöſen der Pfandbriefe auch nicht zu bewegen war. Wenn eine Landſchaft im November die reſtirenden Johannizinſen durch das Gericht beitreiben läßt, und zugleich Zögerungszinſen verlangt, weil ſie die Intereſſen der Generallandſchaft vorgeſchoſſen zu haben behauptet: ſo kann zwar das Zahlungsmandat des Gerichts, nicht aber die

Exekution

Exekution auf dieſe Zögerungszinſen mit gerichtet werden. Pfandbriefe, die der Inhaber der Landſchaft aufkündigt (dem Schuldner ſelbſt darf man nicht kündigen), darf die Landſchaft dem Schuldner auch nicht kündigen (Juriſtiſche Monatſchrift Mai 1811. pag. 478.), ſondern wenn ſie weder Jemanden findet, der ſie für Geld an ſich kauft, noch ſie ein Darlehn negociiren, oder aus ihrem eigenthümlichen Fond Geld ſchaffen kann: ſo iſt für den Inhaber keine Hülfe. Ob ſeit dem 20. Juni 1811 die Landſchaft wegen Intereſſenrückſtänden ſequeſtriren dürfe, bezweifeln Manche. — Nach einem Reſcript des Juſtizminiſters vom 25. Auguſt 1810 in causa Schmuckin, welches auf die Anfrage des Glogauer Oberlandesgerichts in einem Saganer Fall erfolgte, ſoll jedoch jetzt auf den Antrag der Landſchaft, wegen Hypothekenzinſen, die Subhaſtation eines Guts verfügt werden, weil es bei dem Kammergericht auch ſo gehalten wird, und nach einem Publicandum vom 30. Auguſt 1810 ſollen die Juſtizbehörden die Subhaſtation eines bepfandbrieften Gutes auf Antrag der Landſchaft, ohne daß dieſe ein Judicat für ſich haben darf, einleiten, ſofern die Landſchaft durch Verpachtung, Beſchlagnahme der Revenüen, und Sequeſtration, zu ihren Anforderungen nicht zu gelangen glaubt, und ſofern die Generallandſchaftsdirektion die Subhaſtation für nöthig hält, deren Conſens daher allemal nöthig iſt. Die Landſchaft kann auf dieſe Art ſowohl hinſichts der rückſtändigen Zinſen, als hinſichts der wirklich gehabten, oder noch zu beſorgenden Sequeſtrationsvorſchüſſe, ſich proſpiciren, und es iſt einerlei: ob ſie die Verpachtung und Sequeſtration nicht erſt für zweckmäßig hält, oder aber ſolche wieder aufheben zu müſſen glaubt. Nach einem Reſcript vom 16. Februar 1811 (juriſt. Monatſchrift Mai 1811. pag. 391, März 1811. pag. 197.) iſt die Oſtpreußiſche Landſchaft, wenn ſie durch Sequeſtration die von einem Grundbeſitzer zu fordern habende Intereſſen beitreiben zu laſſen, für nicht zweckmäßig achtet, die Exekution in das Mobiliar, und zwar bis zu einer Summe von 200 Thalern für ſich ſelbſt, ſonſt aber durch Requiſition der Gerichte beizutreiben befugt. In Schleſien muß die Generallandſchaft bei Summen über 200 Thaler zugleich das Objectum executionis angeben, ſo weit es jeder andre Gläubiger auch anzugeben hat. Reſcript vom 12. November 1811. Siehe auch die Anmerk. zum §. 131. Welche Bedingungen ſich ein Pächter gefallen laſſen muß, der von der Landſchaft ein wegen Zinsreſten ſequeſtrirtes Guth pachtet, oder den ſie bereits als Pächter vorfindet, iſt in der Anm. zum §. 255. tit. 50. Theil I. der Gerichtsordnung berührt. Obgedachtes, ſeit dem 5. November 1811 auch für Schleſien geltendes, Reſcript vom 16. Februar 1811 iſt am 24. Aug.

1811

1811 dahin declarirt, daß nur die Landſchaft (anfangs nur die Oſtpreuſſiſche), ſonſt Niemand, die Activinſtrumente ſeines Schuldners, ſofern ſie einen Curs haben, nach fruchtlos geſtatteter Einlöſungsfriſt zu ihrer Befriedigung verkaufen laſſen dürfe, dieſer Verkauf auch durch Auction, und nur an einem Orte geſchehen müſſe, wo die Activinſtrumente (Staatspapiere und andre öffentliche Papiere) einen Curs haben. — Nach der Declaration vom 30. Dezember 1811 (Geſetzſammlung 1812. pag. 7.) iſt die Taxe und Subhaſtation von Güthern, worauf keine Pfandbriefe haften, künftig lediglich wieder dem ordentlichen foro rei sitae überlaſſen. Anhang zur G. O. §. 172. — Ein im Wege des Generalmoratorii unter gerichtliche Curatel in Gemäßheit des §. 19. der Verordnung vom 20. Juni 1811 gekommnes Guth, wird die Landſchaft, ſobald ſie ihre Intereſſen nicht richtig bekommt, ohnfehlbar wohl ſelbſt in Sequeſtration nehmen. — Ob die Landſchaft ex officio darauf halten muß, daß die Rückzahlungstermine der Fideicommißſchulden eingehalten werden? Anm. zum §. 86. tit. 4. Theil II. LR. — Treſorſcheine, wenn ſie verpfändet ſind, können als gemünztes Papier (§. 11. tit. 2. Theil I. LR.) im Wege der Exekution veräußert werden. — Gegen die Landſchaft, welche, weil ſie dem Eigenthümer eines Ritterguths zu viel Pfandbriefscredit gegeben hat, das zu viel creditirte Pfandbriefsquantum aufkündiget, kann ſich der Schuldner mit dem Moratorium nicht ſchützen (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Band 2. Heft 3. pag. 51.). Wegen landſchaftlicher Vorſchüſſe kann die Landſchaft die eingelegte Sequeſtration noch jetzt fortſetzen, und von neuem einlegen, ohnerachtet die Verordnung vom 1. März 1815 allgemein disponirt. Dieſe Beſtimmung des Miniſterii des Innern wird jedoch vom Liegnitzer Oberlandesgericht in ſofern nicht berückſichtigt, als daſſelbe auf den Antrag der Landſchaft die Subhaſtation nur dann verfügt: wenn ſie verſichert, daß binnen Jahresfriſt ihre Forderungen an Intereſſen und Vorſchüſſen aus den Revenüen nicht getilgt werden können. Anm. zum §. 141. tit. 24.

§. 134. Noch verweiſe ich auf die Anm. zum §. 139. tit. 24. — Das Landesjuſtizkollegium ſcheint, auch wenn die Landſchaft für ſich ſequeſtrirt, kompetent.

§. 135. Confer. die Anm. zu §. 12. hoc tit., ferner §. 246. tit. 50. G. O., §. 508. tit. 20. Theil I. LR., §. 19. der Verordnung vom 20. Juni 1811 wegen Aufhebung des Indultes. Daß nur bei landſchaftlichen, nicht bei gerichtlichen Sequeſtrationen, die Forderungen eines Dritten an die Sequeſtrationscaſſe, die vor eröffnetem Concurſe erwachſen ſind, nach Eröffnung des Concurſes ante omnes bezahlt werden, iſt

iſt unrecht. Anm. zu §. 270. 287. tit. 50. — Während ein Grundſtück ſequeſtrirt wird, können currente öffentliche Gefälle von der Finanzbehörde exekutiviſch beigetrieben werden. Jahrbücher für Geſetzgebung 1814. Heft 6. pag. 260.

§. 136. Confer. Anm. zu §. 112., ferner LR. I. 20. §. 475. 476., und §. 19. der Verordnung vom 20. Juni 1811 wegen Aufhebung des Indultes. — Ein Adminiſtrator des Grundſtücks, wenn er in dem Irrthum: daß Geld zu vertheilen ſey, einem Realgläubiger anfangs unter dem Vorbehalt der Rückforderung, 50 Thaler, dann nochmals ohne Vorbehalt, 300 Thaler auf die Intereſſen auszahlt, kann, ſobald ſich der Irrthum findet, nicht nur jene erſte Summe, ſondern auch die 300 Thaler zurückfordern. §. 161. 166. 181. tit. 16. Th. I. LR., Analogie §. 7. tit. 50. Theil I. G. O. — Ob das jus usufructus cedirt, und in wie fern im Wege der Ceſſion, oder ex judicato, künftige Hebungen und Renten, die kein Amtsgehalt ſind, ſo, daß kein Dritter interveniren könne, in Beſchlag genommen werden dürfen? Anmerkung zum §. 93. tit. 24. Theil I. der G. O. — Auf Veranlaſſung der Liegnitzer Regierung iſt am 30. Dezember 1812 den Untergerichten des Glogauer Oberlandesgerichtsdepartements aufgegeben worden: auch bei bloßen Subhaſtationen, womit kein Concurs, oder Liquidationsprozeß verbunden iſt, den Feuerſocietätsbehörden und denjenigen Behörden, welche zufolge §. 393. tit. 50. Theil I. der G. O. den Creditoren der dritten Claſſe noch vorgehn, von der Subhaſtation Nachricht zu geben, eben ſo auch, wenn die Sequeſtration eines Grundſtücks eingeleitet wird (Liegnitzer Amtsblatt 1813. pag. 42.). — Was bei dem §. 112. tit. 24. Theil I. der G. O. erwähnt iſt, bitte ich zu berückſichtigen.

§. 137. Confer. das Regulativ des Kammergerichts. Jahrbücher für Geſetzgebung 1814. pag. 145.

§. 138. Confer. die Anmerkung zu §. 135.

§. 139. Einen bei Einlegung der Sequeſtration vorgefundenen Pächter zu exmittiren, iſt die Landſchaft ohne Aufkündigung und ohne gehörige Rechtsgründe nicht befugt (wenn er ſich den Bedingungen nicht entzieht, die das am 20. Mai 1811 an den ſchleſiſchen engern Ausſchuß in Breslau erlaßne Hofreſcript ihm vorzuſchreiben geſtattet). Der Pächter kann gegen die Landſchaft ſonſt bei dem Oberlandesgericht Klage führen, §. 134. Auch kann er darauf beſtehen: daß mit ſeiner Zuziehung eine Rückgewährstaxe aufgenommen werde, um die Ausmittelung ſeiner Anſprüche im künftigen Prozeſſe nicht zu erſchweren. Hat die Landſchaft

blos

blos wegen ihres eignen Intereſſe die Sequeſtration eingelegt: ſo iſt ſie durch alle die Vorſchriften der Gerichtsordnung, welche ſie der Aufſicht des Oberlandesgerichts unterordnen, nicht vinkulirt, ſie kann alſo auch einen Pächter, der keine Kaution zu ſtellen vermag, und den ſie zu behalten ſonſt nicht rathſam findet, in Gemäßheit der Deklaration des Landſchaftsreglements von 1771 exmittiren. Wenn daher, nachdem die Landſchaft für ihr eignes Intereſſe bereits Sequeſtration eingelegt hat, ein Gläubiger des Grundeigenthümers bereits im Wege der Exekution auf Subhaſtation anträgt, ſo muß er allemal der von der Landſchaft verfügten Sequeſtration ausdrücklich adhäriren, und dieſe Adhäſion ihr bekannt machen laſſen, damit ſie, von nun an, dem Gericht über die Sequeſtration Auskunft gebe, und ſolche dergeſtalt führe, wie es geſchehn muß: wenn dieſelbe auf den Antrag eines Gläubigers erfolgt. Siehe auch Anm. zu §. 12. tit. 29. G. O.

§. 140. Ein Reſcript vom 22. October 1800 billigt einem ſchleſiſchen Sequeſter 5 pC. der abgelieferten Revenüen zu. — Seit dem Januar 1812 iſt die Landſchaft von Sequeſtrationen dispenſirt, und ſie bleiben dem Gericht überlaſſen, wenn auf einem Guth keine Pfandbriefe haften. Anhang zur G. O. §. 172. Mit dem §. 140. tit. 24. Theil I. Ger. Ordn. bitte ich auch noch die Anm. zum §. 123. ibidem, desgleichen den §. 60. 58. tit. 8. Theil I. LR. zu vergleichen. — Im Jahr 1813 hat das Kammergericht ein vollſtändiges Regulativ für das Verfahren bei Sequeſtrationen erlaſſen. Jahrb. für Geſetzgebung 1814. Heft 7. p. 145.

§. 141. Siehe die Anm. zum §. 132. hoc tit. 24., desgleichen die Verordnung dd. Berlin den 20. Junius 1811. wegen Aufhebung des Indults. Nach dem 8. Abſchnitt des Circul. vom 30. Dez. 1798 und §. 171. des Anhangs zur G. O. muß ſich auch derjenige, welcher die Zahlung eines Hypothekenkapitals fordern kann, mit der Sequeſtration, wenn dieſe zum Ziel führt, gnügen. Ueberhaupt iſt ſonſt der Antrag auf Subhaſtation nur in ſo fern zuläſſig, als nachgewieſen wird: daß eine Real- oder Perſonalſchuld binnen Jahresfriſt aus den Einkünften nicht getilgt werden kann. §. 171. ibidem. Subhaſtation der Kämmereigüther, LR. II. 8. §. 158. Ein Realgläubiger, der ſich an den Bürgen halten will, muß nach fruchtloſer Subhaſtation auch noch Perſonal-Exekution in das Mobiliare des Hauptſchuldners nachſuchen, Landrecht I. 14. §. 295. Reſcript an die Breslauer O. A. R. vom 1. October 1798, wornach dem Perſonalgläubiger die Subhaſtation eines adlichen Guts nur praevia concessione Fisci nachzulaſſen. Die Gläubiger eines ſüdpreußiſchen Inſurgenten durften die Subhaſtation ſeiner Güther nicht

nicht verlangen. St. XIV. pag. 155. Schon unterm 10. März 1787. iſt durch eine Deklaration beſtimmt worden: daß bei Realexekutionen gegen Bauern die Kammern nicht mehr mitwirken ſollen. Ein am 31. Juli 1802. an die Berliner Stadtgerichte erlaſſenes Reſcript beſtimmt, daß im Wege der wegen hypothekariſcher Intereſſen zufolge §. 15. tit. 28. Theil I. der G. O. verfügten Exekution nicht blos die Beſchlagnahme der Einkünfte eines Grundſtückes, ſondern eventualiter deſſen Taxe und Subhaſtation erfolgen könne. Archiv II. Heft 4. pag. 432. Ob die Worte im obigen §. 141.: daß ihm den Rechten nach die Befugniß zuſtehe, ſich ſofort an die Subſtanz des Guths zu halten, nur von Rechten ex pacto, oder was ſonſt darunter zu verſtehen, iſt nicht klar. Von mehrern conjunctim verpfändeten Güthern darf der Richter nur das Eine, wenn dies wahrſcheinlich ſchon allein zur Befriedigung des Gläubigers hinreichen dürfte, sub hastam ſtellen. Juriſtiſche Monatſchrift Februar 1811. pag. 115. In welchem Fall ein Gläubiger, indem er die Grundſtücke ſeines Schuldners zur Subhaſtation bringt, zugleich Perſonalarreſt cumuliren kann? Anhang zur Ger. Ordn. §. 173. Siehe auch wegen Beitreibung der Intereſſen einer Hypothekenſchuld die Anmerkung zum §. 15. tit. 28. Theil I. G. O. und §. 19. der Verordnung vom 20. Juni 1811. — Seit dem 24. Juni 1811. geht es wieder, bei Subhaſtationen, lediglich nach den Vorſchriften der Gerichtsordnung, außer a) daß die Subhaſtation vom Schuldner durch deſſen Qualification zum Generalmoratorium rückgängig gemacht werden kann, b) daß die Verordnung vom 1. März 1815 alle Exekutionen ſuspendirte. Anmerkung zum §. 490. tit. 12. und zum §. 761. tit. 11. Theil I. des Landrechts, ferner zum §. 514. tit. 50. der G. O. — Ob man ſagen kann, daß ſchon die Verfügung der Taxe auch die Subhaſtation verfüge? Anmerk. zu §. 25. tit. 52. Theil I. G. O. — Gegen Militairperſonen iſt Subhaſtation im Kriege unſtatthaft. Verordn. vom 30. Juli 1812. Geſetzſamml. pag. 168. Confer. die Anmerkung zu §. 150. tit. 24. — Falls wegen Hypothekenintereſſen ſubhaſtirt werden ſoll, ſo hindert es nicht, wenn auch ein Naturaleigenthümer, auf welchen der Beſitztitel gar noch nicht eingetragen ſteht, das Grundſtück beſitzt. Wird aber wegen einer Kapitalsſchuld ſubhaſtirt, ſo ſetzt dies ein Judicat voraus. §. 7. tit. 24. Theil I., Anm. zu §. 15. 16. tit. 28. ibidem. Siehe jedoch meine Note zum §. 100. tit. 2. der Hypothekenordnung. Ueber den Unterſchied, ob wegen der bloßen Intereſſen, oder auch wegen des Kapitals ſubhaſtirt werde, ſehe man in Rückſicht der Frage, wie dann in beiden Fällen das Kapital nach der Subhaſtation zurückgezahlt

werden

werden muß, ſo lange das legale Generalmoratorium dauert: die Jahrbücher der Geſetzgeb. 1814. Heft 4. p. 157. — Aus Abſchn. 8. des Cirkulars v. 30. Dez. 1798 folgt: daß, wer eine Hypothekenforderung an ein Grundſtück hat, ſogleich die Sequeſtration deſſelben verlangen könne, ohne vorher den Beſchlag der Guthseinkünfte zu verſuchen, und daß hierdurch ſowohl der §. 141. tit. 24. Theil I. der Gerichtsordnung, welcher ſogar unmittelbar die Subhaſtation erlaubte, wie der §. 112. ibidem, der den Beſchlag der Guthseinkünfte vor der Sequeſtration, auch den Hypothekengläubigern zur Pflicht machte, modificirt worden ſey. — Civil- und Militairperſonen, welche aus unerlaubten Handlungen ſchuldig ſind, haben ſich, ohne Ausnahme irgend eines Vermögensobjectes und ohne Rückſicht auf Competenz, der andern Schuldnern in Anſehung der Exekution etwa bewilligten Beneficien nicht zu erfreuen. Cabinetsordre vom 24. Mai 1817. Geſetzſamml. 1814. pag. 9. Anhang zur G. O. §. 169. — Nach dem obgedachten §. 8. Abſchnitt 8. des Cirkulars vom 30. Dez. 1798 kann, ohne daß vorher erſt die Beſchlagnahme der Einkünfte, oder die Sequeſtration, verſucht würde, alsbald auf Subhaſtation beſtanden werden, wenn (bei Landgüthern, worauf Pfandbriefe haften oder welche die Landſchaft ſelbſt ſequeſtrirt, durch ein Atteſt der Landſchaft, bei andern Grundſtücken aber, durch gerichtlich ökonomiſche Recherchen beſcheinigt wird: daß Sequeſtration binnen Jahresfriſt nicht zum Ziel führe (§. 112.) Dieſe Beſcheinigung muß, wenn ſie nicht der Richter nach Lage der Sache unnöthig achtet, der Exekutionsſucher führen, immittelſt aber die Sequeſtration in Antrag bringen. Denn dieſe iſt ja auch, wenn es zur Subhaſtation kommt, und bis dahin, wo ſie erfolgt, allemal rathſam. Anm. zu §. 139. tit. 24., §. 116. ibidem. — Uebrigens wird durch dasjenige Decret, wodurch die Taxation, behufs der Subhaſtation verfügt wird, der Subhaſtationsprozeß ſelbſt noch nicht eröffnet. (Anmerk. zum §. 25. tit. 52. Theil I. der G. O.) — Häuſer in Berlin, die sub hasta ſtehen, werden mit Conſens des Extrahenten der Adminiſtration, vermiethet, und der Contract bindet den künftigen Käufer. Reſcript vom 15. April 1765. (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 82). Ueber den Unterſchied zwiſchen Beſchlagnahme der Revenüen und Sequeſtration, ſehe man meine Anmerk. zum §. 121. tit. 24. Theil I. der G. Ordn. Eine Behörde, welche nicht ſequeſtrirt, kann auch nicht wohl atteſtiren, ob die Sequeſtration kein Mittel ſey, binnen Jahr und Tag befriedigt zu werden. Ehe die Sequeſtration verſucht wird, läßt ſich dies ſelten überſehen, außer bei ſehr verwüſteten Grundſtücken und großen Schulden. Der

Richter

Richter iſt für ſich am allerwenigſten im Stande eine Beurtheilung ſich anzumaßen, obgleich das Cirkular vom 30. Dez. 1798. Abſchnitt 8. ihm erlaubt, zu präſumiren: daß binnen Jahr und Tag die Sequeſtration nicht zum Ziel führen dürfte. In der Anmerk. zum §. 116. tit. 24. Theil I. der G. O. iſt erwähnt: daß nach der Verordnung vom 1. März 1815 auf unbeſtimmte Zeit alle Subhaſtationen im Wege der Exekution unterſagt ſind — außer wenn der Schuldner Concursifex iſt, oder ſein Guth verläßt, oder ſeit Weihnachten 1814 die laufende Zinſen nicht zahlt. Nicht blos er ſelbſt, auch jeder Gläubiger kann dem Zuſchlag widerſprechen (Verordn. vom 3. Juny 1814.). Vor dem 3. Juny 1814 hatte ein Gläubiger kein Recht gegen den Zuſchlag zu proteſtiren, wenn der Schuldner darein willigte. (Jahrbücher 1814. Heft 7. pag. 7.). Ohnerachtet durch die Verordnung vom 30. Auguſt 1810 (Anm. zum §. 132. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn.) eine Fürſtenthumslandſchaft mit Conſens der Generallandſchaft befugt iſt, ein Landguth, worauf Pfandbriefe haften, wegen rückſtändiger Zinſen und Vorſchüſſe ſubhaſtiren zu laſſen, und ohnerachtet durch ein Reſcript des Miniſters des Innern vom März 1815 beſtimmt iſt: daß die alle Exekutionen gegen Grundeigner ſiſtirende Verordnung vom 1. März 1815 auf Vorſchüſſe der Landſchaft, weil ſie kein Capital ſind, nicht paſſe, ſo ſpricht ſich jene Verordnung doch darüber nicht aus, und das Oberlandesgericht zu Liegnitz hat angenommen: daß die Subhaſtation eines Ritterguths auf Antrag einer Landſchaft, welche ſowohl Vorſchüſſe, als Intereſſen zu fordern hat, nicht zu verfügen ſey, wenn ſie nicht verſichert: daß Beides binnen Jahresfriſt aus den Revenüen nicht zu tilgen iſt, und namentlich die rückſtändige Zinſen nicht, auf welche ſie die Revenüen eher, als auf die Vorſchüſſe rechnen muß. Für die Provinz Poſen iſt am 15ten Mai 1815 eine ähnliche Verordn. wie die vom 1. März 1815 erlaſſen. — Bis zum 1. Januar 1817 bleiben in der Regel noch alle Exekutionen ſuspendirt, die wegen Capitalsſchulden, welche bis zum 24. Juni 1814 hypothekariſch verſichert ſind, gegen ſolche Perſonen zu vollſtrecken wären, die vor dem 24. Juni 1814 Eigenthümer ganzer Landgüther oder eines andern praedii rustici (nicht eines blos ſtädtiſchen Grundſtückes) waren, oder Erben eines ſolchen Eigenthümers ſind. Dies beſtimmt die Verordnung über die Auflöſung des Indults vom 13. Juni 1816 (Geſetzſammlung 1816. pag. 185.), woſelbſt auch mit Aufhebung der Edikte vom 20. Juni 1811, 3. Juni 1814 und 1. März 1815 feſtgeſetzt iſt: in welcher Art die bis Johanni 1814 rückſtändige Intereſſen nach und nach abgetragen werden müſſen, und unter welchen

Modali-

Modalitäten Moratorien bis zum Jahr 1822 in Oſt- und Weſt-preußen, oder bis zum 1. Januar 1819 in den übrigen alten Provinzen (Mark Brandenburg, Pommern, Schleſien, Magdeburg diesſeits der Elbe), zu verwilligen ſind — ferner daß Hypothekencapitale ein Jahr nach der Kündigung erſt gezahlt werden dürfen und zwar, falls der Gläubiger kündigte, in Pfandbriefen nach dem Nominalwerthe. Ein Reſcr., welches am 11. Juni 1816 an das Glogauer Oberlandesgericht auf deſſen Anfrage erging, beſtimmt: daß, wenn in Gemäßheit des §. 112. tit. 24. Th. I. der G. O. und des §. 171. des Anh. zur G. O. geprüft wird: ob ein Gläubiger, welcher Exekution ſucht, binnen Jahresfriſt aus den Einkünften eines Grundſtücks befriedigt werden könne — nicht nur die laufenden Zinſen des letzten Jahres und die rückſtändigen Intereſſen der ihm vorſtehenden Gläubiger, ſondern auch die rückſtändigen Zinſen der ihm gleichſtehenden, beſonders wenn ihrentwegen in das Mobiliar oder in die Guthseinkünfte etwa ſchon fruchtlos Exekution geſucht wäre, zu berückſichtigen ſind. — In wiefern die Subhaſtation und der Zuſchlag eines Grundſtückes ſtatt finde: ehe daſſelbe noch ein Folium in dem Preuß. Hypothekenbuche hat, und während das Hypothekenweſen dieſes Grundſtücks regulirt wird, mithin ehe noch die citirte unbekannte Prätendenten präcludirt ſind? Reſcr. vom 7. Febr. 1816. (Jahrb. 1816. Heft 13. p. 25).

§. 142. Competenzrechte des Schuldners. Anmerkung zum §. 95. 143., ferner zum §. 14. tit. 49. Theil I. G. O. Man ſehe auch noch die Anmerk. zum §. 143. tit. 24. Theil I. G. O.

§. 143. Perſonalarreſt findet auch gegen Grundſchuldner ſtatt, wenn erweislich aus den Grundſtücken keine Befriedigung zu hoffen iſt (Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift, October 1805. pagina 316.). Dann iſt der Antrag als Arreſtſchlag anzuſehn und zu prüfen, und muß zugleich, mit Verfügung des Perſonalarreſts, die Subhaſtation veranlaßt werden. Anhang zur G. O. §. 173. — Wenn Perſonalarreſt gegen einen von mehreren Sociis geſucht wird, Landr. I. 17. §. 240., G. O. tit. 29. §. 3. Gegen Unterthanen, Th. II. tit. 7. §. 242. Zwei Fälle, wo die Perſonalexekution auch außer dem Wechſelprozeß der erſte Grad der Exekution iſt: G. O. §. 43., LR. II. 18. §. 486. Wegen der Perſonalarreſte iſt unterm 10. Oct. 1796 ein Reſcript an die ſchleſiſchen Collegia ergangen, auch iſt durch ein Reſcr. vom 21. Decbr. 1796 beſtimmt worden, wie gegen Schuldner zu verfahren, welche die Perſonalexekution durch Latitiren fruſtiren. Bei Beurtheilung der Zuläſſigkeit von Steckbriefen finden die Vorſchriften von ſchleunigen Arreſten ſtatt (Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift, October 1805. pag. 311. und Februar 1806. pag. 99.

pag. 99. Jahrbücher 1814. Heft 8. pag. 249). Frau und Kindern des Arretirten darf der Gläubiger keine Alimente reichen. Reſcript vom 9. Januar 1797, St. V. pag. 320, Anhang zur G. O. §. 176. Wegen Ertheilung eines salvi Conductus an abweſende Schuldner, ſiehe Anmerkung ad §. 7. tit. 13. Theil II. des Landrechts. Perſonalexekution gegen ehemalige Studenten wegen conſentirter Schulden, LR. II. 12. §. 124. und Publ. vom 8. Januar 1802. Zu dieſem §. iſt auch §. 29. Nro. 4. tit. 22. der Ger. Ordn. zu notiren. Bei Perſonalarreſten muß der Extrahent die Alimente, exclusive der Sitzgebühren, allemal vorſchießen. Reſcript vom 19. Mai 1803 an das Berliner Stadtgericht, Archiv III. pag. 110. Des Gläubigers Sache iſt es auch: ſeinem inhaftirten Schuldner Arbeit zur Erwerbung ſeines Unterhaltes ſelbſt zu verſchaffen; nur für Criminalgefangene ſorgt das Gericht (Reſcript an das Kammergericht vom 6. Mai 1805.). Anhang zur G. O. §. 175. Wer ſchon im Zuſtande der Freiheit von mechaniſchen Arbeiten lebte, kann zu den Arbeiten der übrigen Gefangenen mit angehalten werden (ibidem). Schon das Reſcript vom 10. December 1798. liberirt den Creditor von den Aufwartungskoſten des Gefangenwärters, auch von den Ein- und Ausſchreibe- und Sitzgebühren, nicht von den Heitzungs- und Reinigungskoſten des Gefängniſſes iſt er frei. Anhang zur Ger. Ordn. §. 177. Wenn die Grundſtücke eines Schuldners über ⅔ verſchuldet ſind, kann Creditor personalis bei Nachſuchung der Subhaſtation zugleich in via arresti Perſonalarreſt extrahiren. Reſcript an die Weſtpreußiſche Regierung vom 12. April 1802, Archiv II. Heft 4. pag. 428. Der dies wiederholende §. 173. des Anhanges zur Ger. Ordn. iſt oben allegirt. Der Hamburger Magiſtrat vollſtreckte ehemals keinen Perſonalarreſt auf Requiſition, ſondern der Gläubiger mußte ihn dort perſönlich, oder per Mandatarium, bei dem Prätor ſelbſt extrahiren (Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift, Februarſtück 1806. pag. 193.). Siehe auch über die Frage: ob der Richter den Inhaftirten gegen Caution eines Dritten entlaſſen könne, die Note zu §. 45. tit. 27. Ger. Ordn. Der Arrestandus wird allemal vom Exekutor ſelbſt abgeholt. — Wie bei der Arretirung eines Regierungsofficianten zu verfahren, zeigt die Verordnung vom 26. December 1808 wegen verbeſſerter Verfaſſung der Provinzialbehörden. §. 47. p. 32. Ueberhaupt weiſe ich bei der Frage, in wie fern ein Beamter wegen Schulden zu arretiren ſey, auf die Anmerkung zum §. 145. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn. Von der Exekution gegen Bergbediente oder Bergleute iſt die vorgeſetzte Behörde zu benachrichtigen. Geſetzſammlung 1816. pag. 105. — Beneficium cessionis, Anmerkung zu §. 4. tit. 48.

tit. 48. Ger. Ordn. — Wer aus einem rechtskräftigen Judicate Exeku⸗tion nachzuſuchen befugt iſt, der darf auch in via arresti Sicherheit fordern, z. E. wenn er Perſonalarreſt ſucht, um die erſten Grade der Exekution zu überſpringen. Archiv Band II. pag. 428. Will er aber im Wege des ſchleunigen Arreſtes Perſonalarretirung ſuchen, weil der Schuldner Anſtalt zu entweichen trift: ſo muß er dann auch Caution ſtel⸗len, und ſein Geſuch bei demjenigen Gericht, wo ſich der Schuldner auf⸗hält, anbringen. Anm. zum §. 1. tit. 29. Theil I. Ger. Ordn. — Das oben erwähnte, an das Glogauer Oberlandesgericht erlaßne Reſcript vom 10. October 1796, womit ein anderes am 21. December 1795 an das Breslauer erlaßnes ſtimmt, befiehlt: daß, bis die Gefängniſſe beſſer, wie jetzt, eingerichtet ſind, der Gläubiger auch post judicatnm die Ali⸗mente dem Schuldner vorſchießen muß, wenn er ihm nicht angemeßne Arbeit nachweiſen und verſchaffen kann. Das an das Breslauer Ober⸗landesgericht am 21. December 1796 ergangne Reſcript erlaubt aber zur Arretirung ſolcher Schuldner, die durch ſtete Veränderung und Ver⸗heimlichung ihres Aufenthaltes ſich dem perſönlichen Haft entziehen, ein offnes Arreſtatorium mit genauer Signaliſirung ſeiner Perſon unter der gehörigen Präcaution auszufertigen, womit der Gläubiger, dem es zu⸗geſtellt wird, durch Hülfe jedes Gerichts, wo er den Schuldner trift, die⸗ſen von deſſen Gerichtsdiener arretiren laſſe. Nur iſt darauf zu ſehen: daß das Arreſtatorium, ſobald der Arreſt aus irgend einem Grunde auf⸗gehoben wird, zu den Acten zurückgeliefert werde. — Ueber die Fälle: wo man Perſonalarreſt ſuchen kann, wenn ein andres Object der Exeku⸗tion zwar vorhanden, dies aber mißlich iſt, oder unter welchen Umſtänden anzunehmen ſey: daß kein Object der Befriedigung mehr vorhanden iſt — verweiſe ich auf meine Anm. zum §. 101. tit. 24. Theil I. der G. O., und auf das Neue Archiv Band II. Heft 4. pag. 428. — Wenn Je⸗mand arretirt werden ſoll, der verreiſet iſt, ſo muß ihm der Exekutor in⸗nerhalb des Gerichtsbezirks nachreiſen. — Confer. die Anm. zu §. 101. 104. tit. 24. Ger. Ordn. Zu Glogau hat man im Januar 1812, in Sachen Ludwig contra Peiske, die Perſonalarretirung eines als Prodigi unter Curatel gekommnen Schuldners, wegen Schulden, die er vor ſei⸗ner Prodigalitätserklärung contrahirt hatte, abgeſchlagen, und ſolche für unzuläſſig erklärt, in ſo fern nicht der Gläubiger in Gemäßheit des §. 142. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn. angemeßne Arbeiten für ihn in Vorſchlag bringen könne. Anhang zur Ger. Ordn. §. 175. Daß der Creditor die Alimente vorſchieße, hat man nicht für genügend geachtet. Manche ſind überhaupt der Meynung: daß gar kein sub Cura ſtehender Menſch, we⸗

gen

gen Schulden, die er früher contrahirte, arretirt werden könne. Ich bin dieſer Meynung nicht, zumal ſich ein Prodigus doch durch ſeine Schuld in das Unglück ſtürzte (Anm. zu §. 4. tit. 1., §. 12. tit. 24., §. 146. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn.). Doch ſprechen die von mir in der Note zum §. 146. tit. 24. allegirte Verordnungen für die in Glogau angenommne Meynung, beſonders wenn der Prodigus offenbar keine Zahlungsmittel hat. Denn daß vielleicht ſeine Verwandten, um ihn frei zu machen, bewogen werden könnten, ex propriis Geld herzugeben, dies verdient wohl keine Begünſtigung.

Was bei Erlaſſung von Steckbriefen zu beobachten iſt, und wie ſie zu verbreiten ſind? (Jahrbücher 1814. Heft 8. pag. 247, Liegnitzer Amtsblatt 1813. pag. 122, Jahrgang 1814. pag. 222.). Es ſollen nehmlich die Steckbriefe auch in die Amtsblätter der Provinz inſerirt werden. — Civil- und Militairperſonen, welche aus unerlaubten Handlungen ſchuldig ſind, haben ſich, ohne Ausnahme irgend eines Vermögensobjectes und ohne Rückſicht auf Competenz, der, andern Schuldnern in Anſehung der Exekution bewilligten etwanigen Beneficien nicht zu erfreuen. Cabinetsordre vom 24. Mai 1812 (Geſetzſammlung 1814. pag. 9, Anm. zum §. 25. tit. 29. Theil I. der Ger. Ordn.).

Nach einem unterm 12. September 1812 an das Berliner Stadtgericht erlaßnen Reſcript, iſt ein Gläubiger für ſeinen Schuldner, nur wenn dieſer ſich im Gefängniß nicht ſelbſt unterhalten, ſeinen Unterhalt durch Arbeit ſich hier nicht ſelbſt verdienen kann, Alimente zu reichen ſchuldig (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 253). — So wie Gläubiger, welche aus dem Concurs ihres zur Ceſſion nicht qualificirten Schuldners keine Befriedigung erwarten, ihn auch während des Concurſes arretiren laſſen können, ſo dürfen auch Gläubiger ihren nicht in Concurs gerathnen Schuldner, welcher Activa oder Grundſtücke beſitzt, in Arreſt bringen laſſen: ſofern ſie überzeugend die Unmöglichkeit nachweiſen: daraus befriediget werden zu können (ibidem pag. 266. Analogie des §. 288. tit. 14. Theil I. LR.).

Im Auguſt 1814, wo in das Grundſtück eines Schuldners, und in die Revenüen des Grundſtücks, wegen Capitalsſchulden keine Exekution zuläſſig war, wurde eben deshalb auch der Perſonalarreſt gegen einen Grundbeſitzer nicht zugelaſſen, weil man bei dem Liegnitzer Oberlandesgericht annahm: daß der Perſonalarreſt ohne daß vorher die erſtern Exekutionsgrade verſucht worden ſind, nicht ſtatt finde. Ein Gleiches hat man, ſeit dem die Verordnung vom 1. März 1815 die Sequeſtrationen und Subhaſtationen im Wege der Exekution auf unbeſtimmte Zeit unterſagt, ange-

angenommen. Bekanntlich haben in neuern Zeiten viele Rechtslehrer die Rechtmäßigkeit des Perſonalarreſtes aus Gründen, die allerdings Erwägung verdienten, beſtritten. So hat ſich auch Herr D. Grattenauer ſtark dagegen erklärt. Allein um einen perſönlich Verpflichteten zur Erfüllung ſeines Verſprechens anzuhalten, ſcheint mir der Perſonalarreſt innerhalb gehöriger Schranken gar wohl zu rechtfertigen zu ſeyn. Es kommt nicht ſowohl darauf an: dem Extrahenten hierdurch eine gewiſſe Summe zu verſchaffen, als es dem Staat und der Geſetzgebung daran gelegen ſeyn muß: Treue und Glauben zu erhalten. Daß, Worthalten, mit der Perſönlichkeit in genauer Verbindung ſtehe, bedarf keiner weitern Ausführung.

§. 144. Man ſehe die Anmerkung zum §. 101. tit. 24. Th. I. der Gerichtsordnung.

§. 145. Arretirung eines Conſuls. §. 65. tit. 2. Jahrbücher Heft 10. pag. 13. Folge des Arreſts eines Regierungsrathes, Ger. Ordn. III. 3. §. 6. Siehe auch Anmerk. zum §. 143. tit. 24. Theil I. Wenn auch nach der Verordnung vom 28. Februar 1806, wegen der Schulden eines Officianten, keine Perſonalexekution gegen Beamte ſtatthaft iſt: ſo findet doch in den dazu geeigneten Fällen Executio ad faciendum, mit der im §. 52. tit. 24. Theil I. der G. O. beſtimmten Maasgabe gegen ſie ſtatt. Der §. 155—157. des Anhanges zur Ger. Ordn. beſtimmt: in wie fern in das Mobiliar der Civil- oder Militairbeamten Exekution ſtatt finde. Der §. 174.: daß gegen active oder penſionirte Civilbeamte, außer in ſo fern ſie wechſelfähig ſind, kein Perſonalarreſt zuläſſig iſt, es entſpringe die Schuld woraus ſie wolle. Eine Verzicht auf dies Benefiz iſt unſtatthaft. Der §. 257. des Anhanges zur Ger. Ordn. beſtimmt: wie bei der Arretirung eines Regierungsofficianten zu verfahren ſey. — Auch gegen einen Königl. Officianten, welcher Schulden halber nicht arretirt werden kann, findet Perſonalarreſt, als executio ad faciendum, ſtatt (confer. §. 51. tit. 24.). — Ein Officiant kann wegen einer Schuld, die ſich aus ſeinem der Wittwencaſſe ausgeſtellten Wechſel originiret, mit Wechſelexekution belegt, alſo in Perſonalarreſt gebracht werden, z. E. wegen rückſtändiger Penſionsbeiträge (Cirkular vom 28. Februar 1806.). Anhang zur Ger. Ordn. §. 174.

§. 146. Daß nicht gerade immer ein Jahr abzuwarten ſey: Reſcript vom 9. Januar 1797 an das Berliner Stadtgericht. St. V. pag. 320. Siehe die allgem. juriſt. Monatſchrift Oct. 1805. pag. 319. Daß ſich der Schuldner wahrſcheinlich entfernen werde, motivirt die Fortſetzung des Arreſtes nicht. Anhang zur G. O. §. 178. Hierbei vergleiche man die Anm. zum §. 143. tit. 24. Theil I. G. O.

§. 147. Confer. §. 46. tit. 48. der Ger. Ordn. Anmerk. zum §. 4. ibidem wegen der Officianten.

§. 148. Beſtätiget. Geſetzſammlung, Jahrg. 1812. p. 157. — Was zu thun, ehe gegen eine Gemeinde, oder eine ganze Menſchenclaſſe, Exekution geſucht wird? §. 153. Anhang zur Ger. Ordn.

§. 149. Iſt nicht die vom Schuldner verhinderte Exekution per Decretum, pro perfecta in Anſehung des Extrahenten zu erklären? Es kann dieſen, um andern Gläubigern vorzukommen, ſehr intereſſiren: daß ein ſolches Decret ergehe, da ihn der Schuldner ſchwerlich für ſein Intereſſe entſchädigen dürfte. — Wenn Gensdarmen jetzt Beiſtand oder die Hülfe der Gemeinden bedürfen. Geſetzſammlung 1812. pag. 157. 158. 153.

§. 150. Inſtruktion für die ſchleſiſchen Gerichte dd. Berlin vom 25. September 1750. §. 11. Reſcript an die Breslauer Oberamtsregierung vom 8. Auguſt 1796. Die Kammern in Schleſien wollen von einer verfügten Militairexekution und der Stärke des Kommando benachrichtigt ſeyn; (Schreiben derſelben vom 3. Dez. 1800.). Das Reſcript vom 8. November 1804. (Archiv III. pag. 495.) befiehlt: daß die militairiſchen Exekutionskommando's folgende Gebühren erhalten müſſen: 1) die Officiers 8 Gr. pro Meile und täglich 2 Rthlr., vom Kaptain an, 4 Rthlr. 2) die Unterofficiers 5 Gr., und jeder Gemeine 3 Gr. täglich bei freier Koſt, ſonſt 1 Gr. mehr. Am dritten Tage wird das Duplum bezahlet. Ein Reſcript vom 3. November 1810. accordirt aber, wenn die Exekution am erſten Tage nicht bewerkſtelligt wird, für die folgenden Tage einem Soldaten täglich blos 4 Groſchen und einem Unterofficier 6 Groſchen zu. Juriſt. Monatſchrift Januar 1811. pag. 3. — Nach dem Reſcript des Herrn Großkanzlers an die Juſtizkollegien dd. Berlin den 6. Dezember 1809. iſt die Anfrage bei Hofe, welche der §. 150. tit. 24. der Ger. Ordn. vorſchreibt, nur dann nöthig: wenn gegen eine moraliſche Perſon, ein Inſtitut, oder eine Menſchenklaſſe, die nicht unter Aufſicht der Provincialregierung ſtehen, Militairexekution nöthig iſt. Wo aber auch die Anfrage bei Hofe unnöthig iſt, muß doch, ehe Militairexekution verfügt wird, in irgend bedenklichen Fällen jedesmal mit der Provincialregierung Rückſprache genommen werden, wobei auf die Verordnung dd. Königsberg den 26. Dezbr. 1808. wegen verbeſſerter Einrichtung der Provincialbehörden (§. 48.) verwieſen iſt. (Anh. zur Ger. Ordn. §. 179. §. 153.) Auch pflegt man zugleich dem Chef der Juſtiz von der verfügten Militairexekution und deren Ver-

anlaſſung, Anzeige zu machen. Uebrigens wird vorausgeſetzt: daß vorher Civilexekution fruchtlos verſucht, und die Militairexekution angedrohet ſey. Ein Reſcript vom 20. Januar 1810. befiehlt: daß die Regierungen die vorgedachte Correſpondenz mit den Ober-Landesgerichten beſchleunigen ſollen, und vom Oberkriegescollegium ſind die Militairbehörden angewieſen: in ſchleunigen Fällen Jedermann, ſonſt aber, wenn von der Durchſetzung einer noch zu vollziehenden Verfügung, und von einem vorher nachzuſuchenden Beiſtande des Militairs die Rede iſt, blos gegen officielle ſchriftliche Requiſition den öffentlichen Behörden, z. E. den Gerichtsämtern, den Beiſtand des Militairs zu geben. Untergerichte müſſen, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, nach einem Reſcript vom 16. Februar 1810, bei dem Obergericht vorher anfragen, ehe ſie Militairexekution extrahiren. Gutsbeſitzer, Pächter, Verwalter, erhalten nur, wie jeder Privatmann, in den ſchleunigſten Fällen auf ihr Anſuchen Militairbeiſtand. Nach einem Hofreſcript vom 23. März 1811 ſollten zu Vollſtreckung und Direktion von Exekutionen gegen ganze Menſchenclaſſen, Stadt- oder Dorfcommunen ꝛc. nur Commiſſarien, welche äußere Würde und Savoir faire haben, gewählt werden. Juriſtiſche Monatſchrift, März 1811. pag. 198. Der Anhang zur G. O. §. 153., wornach gegen Communen keine Exekution ohne Rückſprache zu verfügen iſt, ſetzt voraus, daß die Exekution ſie ruiniren könne. — Nunmehr müſſen die Garniſonschefs und die Cantonnementscommandanten auf Requiſition der Kreisdirectoren oder Polizeidirectoren den Gensdarmen ohne Weiteres militairiſche Hülfe angedeihen laſſen. Edict wegen Einrichtung der Gensdarmerie, Geſetzſammlung, Jahrgang 1812. pag. 158.

Titel 25.

Vom Verfahren bei Untergerichten.

§. 1. Rang zwiſchen Juſtiz-, Polizeidirector und Burgemeiſter. Anm. zu §. 53. tit. 2.

§. 3. Der §. 1. tit. 3. der Depoſital-, und der §. 1. tit. 3. der Hypothekenordnung geben andre Definitionen von den Untergerichten der verſchiedenen Claſſen. — Unter größern Untergerichten werden die in Städten verſtanden, welche die Städteordnung für große Städte erklärt. Jahrbücher Heft 9. pag. 14. — Prozeßkoſtenvorſchüſſe dürfen nur Untergerichte der erſten Claſſe fordern. Bei ihnen ſind auch ſeit 1803 Stempelreceptoren angeſtellt, die jetzt aber nicht mehr erforderlich ſind,

Siehe jedoch Jahrbücher Heft 10. pag. 68. (Geſetzſammlung 1811. pag. 124. 327.). Im Auguſt 1811 ſind die Beſoldungen und Etats für die Gerichte der eingezognen geiſtlichen Güter commiſſariſch regulirt, und die Combinirung dieſer Gerichte und ihres Perſonals mit den ſtädtiſchen Gerichten iſt hierbei feſtgeſetzt. Ad I. §. 3. iſt anzuführen: daß zwar unter Untergerichten erſter Claſſe das im Geſetz Angegebne (Jahrbücher Heft 12. pag. 187.), hingegen unter größern Untergerichten, Untergerichte in Städten zu verſtehen ſind, welche die Städteordnung von 1808 zu größern Städten rechnet, ibidem Heft 9. pag. 15, Sporteltaxe vom 23. Auguſt 1815. — Ein formirtes Collegium kann man nur dasjenige nennen: wo drei Juſtizperſonen die Sachen kollegialiſch bearbeiten, und wo die Stimmenmehrheit gilt. Wenn jeder für ſich arbeitet, unbeſchränkt von den Andern verfügt, iſt kein formirtes Collegium, z. E. bei den Weſtphäliſchen Friedensgerichten waren die Supleans keine Mitglieder eines formirten Collegii. Bei Gerichten, wo im Preuß. zwei Gerichtsperſonen arbeiten, der eine aber als Senior ein votum superius hat, entſteht ein eignes Verhältniß. Eigentlich muß Jeder in der Sache, die er bearbeitet, das Deciſiv Votum haben. — In den ſeit 1814 wiedereroberten Provinzen iſt zwar durch das Patent vom 9. Sept. 1814 denjenigen Grundeigenthümern, welche vormals ſchon zu Preußiſcher Zeit im Beſitz derſelben waren, die Patrimonialgerichtsbarkeit, die ihnen unter der letzten Regierung genommen war, mit Ausſchluß der Kämmereien, und der Criminalgerichtsbarkeit wiederum beigelegt worden, allein ſie ſollen ſich wo möglich zu Stadtgerichten oder Kreisgerichten aſſociiren, und die Obergerichte müſſen dahin ſehen: daß es geſchehe. Geſetzſammlung 1814. pag. 94.

§. 5. ad Nro. 2. confer. der §. 180. des Anh. zur Ger. Ordn.

§. 10. Siehe die Anmerkung ad §. 32. tit. 13.

§. 19. Bei Abhörung von Zeugen hat der Unterrichter den §. 181. tit. 10. zu beobachten. Ueber zweifelhafte Fragen in Stempelſachen ſoll der Unterrichter beim Obergericht anfragen. Reſcr. vom 7. Dez. 1811. — Wenn bei der Publication zu Unrecht geſagt worden iſt: daß keine Appellation ſtatt finde: ſo wird die Sentenz nicht rechtskräftig. Anmerk. zum §. 69. tit. 25.

§. 26. Confer. §. 21. 25. tit. 26., §. 38. tit. 42. Siehe auch den §. 7. der Verordnung dd. Berlin vom 13. März 1803. in Anſehung der Sponſalien und Eheſachen. Allemal iſt im Fall des §. 26. tit. 25. der G. O., der Appellationsbericht beim Untergericht einzureichen,

 wie

wie aus §. 27. ſchon folgt. Anhang zur Ger. Ordn. §. 181. — In Sponſalien und Eheſachen ſollen die Partheien von der ihnen freiſtehenden Wahl: das Appellatorium inſtruiren zu laſſen, wo ſie wollen, unterrichtet, und zur Erklärung darüber aufgefordert werden. §. 7. der Verordnung wegen appellablen Summen vom 13. März 1803. — Ein am 21. Januar 1812 an das Kammergericht erlaßnes Reſcript (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 1. pag. 29.) erklärt es zwar für rathſam, die Partheien, die keine Aſſiſtenten haben, hierüber zu belehren, und ſie zur Erklärung darüber auch aufzufordern, die Unterlaſſung iſt aber nicht weſentlich, da ſodann die Inſtruktion des Appellatorii vor das Obergericht gehören ſoll. — Ehe die Vollmachten der Mandatarien zu den Akten gebracht ſind, dürfen Acta an das Obergericht nicht eingeſendet werden. Reſcript vom 9. März 1815. Liegnitzer Amtsblatt 1815. pag. 139.

§. 29. Siehe die Anmerkung zu §. 2. Nro. 2. tit. 16. Hiermit vergleiche man die Anm. zum §. 3. Nro. 2. tit. 14. Theil I. der G. O.

§. 30. Wegen Publikation der Reviſionsurtel ſiehe das Reſcript an die Brieger Oberamtsregierung vom 28. November 1796. St. III. pag. 350. (Anhang zur G. O. §. 182.).

§. 31. Dieſer wiederholt den §. 22. hoc tit. und §. 2. tit. 15. Wegen der appellabeln und reviſibeln Summen und wegen des Zuges der Inſtanzen ſiehe die Verordnung vom 13. März 1803. (Anhang zur Gerichtsordnung §. 183.). Wegen der wiedervereinten Provinzen: Jahrbücher Heft 9. pag. 13.

§. 40. Confer. §. 59. tit. 14.

§. 45. Confer. §. 308. tit. 10. — Untergerichte der zweiten Klaſſe dürfen keine Prozeßkoſten, wohl aber Werthſtempelvorſchüſſe fordern, bei ihnen ſind keine Stempelreceptoren angeſetzt.

§. 50. 51. Ein Gerichtshalter oder Juſtizcommiſſar darf zwar einen Amanuensem als Protokollant vereiden und dies dem Obergericht anzeigen, allein er darf ihn ſich zu Geſchäften, die ihm ſelbſt incumbiren, nicht ſubſtituiren, er darf ihn auch nicht ad Criminalia verpflichten, ohne daß er bei dem Obergericht im Criminalrecht examinirt iſt. §. 38. der Criminalordnung. Uebrigens conf. §. 68. seq. des Anh. zur Ger. Ordn. — Das Cirkular vom 12. April 1785 beſtimmt im §. 13.: daß Juſtizperſonen, ehe ſie ein Subject zum Protokollanten annehmen, es zuvor dem Obergericht anzeigen ſollen. Doch iſt nur von Juſtizperſonen, die als deſſen Commiſſarii der Protokollanten ſich bedienen wollen, die Rede.

§. 52.

§. 52. Ein Polizeirathmann erſetzt nicht zwei Schöppen. Ein Senator des Magiſtrates, der gerade nicht blos Polizeirathmann, ſondern als Senator (wie ein Syndicus) zur treuen und redlichen Gerechtigkeitspflege im Allgemeinen mit verpflichtet war, konnte in Schleſien bis 1810 die Stelle eines Protokollanten bei der Stadtjuſtiz vertreten, ohne namentlich zum Protokollführen vereidet zu ſeyn. Es iſt ſogar im Jahr 1816 in Sachen der von Lewalder Inteſtaterben gegen die Teſtamentserben erkannt: daß ein ſolcher Senator, welcher ſtets zum Protokolliren gebraucht war, im Auguſt 1810 noch bei einer Teſtamentsübergabe protokolliren konnte. (Anm. zu §. 82. 83. tit. 12. Theil I. LR.).

§. 55. Die Domainenbeamten ſind künftig auch dahin zu vereiden. Reſcript vom 25. Septbr. 1795., St. II. pag. 174. — Glaubwürdigkeit der Gendarmen. Geſetzſamml. 1812. pag. 157.

§. 56. Wie aber, wenn der Zeuge unterdeſſen verſtorben?

§. 57. ad 2. Wie es bei Aufnahme von Verträgen oder Verhandlungen in Anſehung ſolcher Perſonen zu halten ſey, welche nicht ſchreiben oder Geſchriebnes leſen können, declarirt auch noch eine Cabinetsordre vom 20. Juny 1816. Geſetzſamml. 1816. p. 203. Nro. 15. p. 203. Hiernach iſt bei ſolchen Leuten die Zuziehung eines glaubhaften Mannes nur in ſofern zur Unterſchrift in ihrem Namen nöthig: wenn der Richter ohne Actuar, vereideten Protokollführer, oder ohne zwei Gerichtsſchöppen operirt.

§. 59. Hier iſt das Circ. vom 30. Dezbr. 1798. Abſchn. 5., welches der Anh. zur G. O. §. 68. bis 75., auch §. 421. aufgenommen hat, zu merken, wobei es aber auffällt: daß wer Geſchriebenes leſen kann, ohne ſchreiben zu können, Einem der ſchreiben und leſen kann, gleich geſetzt wird. §. 172. tit. 5. Theil I. LR. nebſt Anmerk. — Was die Protokolle, Anzeigen oder Atteſte der Gendarmen für fidem haben? Geſetzſammlung 1812. pag. 157. — Seit 1812 hat man in Glogau (wenn beſondre Aufträge einzelnen Juſtizräthen, nicht den Juſtizcommiſſionen des Kreiſes, ertheilt ſind) die Zuziehung eines Protokollanten den Juſtizräthen erlaſſen, ſo wie es das Cirkular vom 30. Dezember 1798 erlaubt. Ein Reſcript, welches am 14. Februar 1815 an das Liegnitzer Oberlandesgericht auf deſſen Anfrage ergieng, hat endlich im Allgemeinen feſtgeſetzt: daß Kreisjuſtizräthe in Schleſien, welche zum Richteramt gehörig qualificirt ſind, nur in Fällen, wo auch andre Richter einen Protokollanten adhibiren müſſen, ihn zuziehn dürfen, und alle actus voluntariae jurisdictionis ohne beſondern Auftrag vornehmen können.

können, dieſe auch nur, wenn ſolche Handlungen überhaupt der richterlichen Beſtätigung unterliegen, der Confirmation bedürfen. Jahrbücher, Heft 9. pag. 20.

Ad. 1. des Circ. von 1798 iſt zu bemerken: In fiskaliſchen Prozeſſen iſt kein Protokollant nöthig, auch nicht in Bagatellprozeſſen und bei Zeugenverhören. St. XI. pag. 228., auch ibid. VIII. p. 189. seq. Einer Ehefrau, die mit dem Manne vor Gericht erſcheint, darf zur Unterſchrift Niemand zugeordnet werden, wenn nur das Intereſſe des Letztern nicht collidiret (ibid. und §. 70. des Anh. zur G. O.). Das Reſcript vom 7. April 94. an das Kammergericht wegen der Protokollanten in fiskaliſchen Sachen (Vaters Repert. II. pag. 724.) iſt blos noch hiſtoriſch zu merken. Wegen Anwendung dieſer Vorſchriften bei Militairgerichten. St. XI. pag. 272., Anh. zur G. O. §. 418. Ein Unterrichter, dem ein qualificirter Gehülfe beigegeben war, der ihm in richterlichen Arbeiten aſſiſtiren, zugleich aber Protokolle führen und als Canzliſt mundiren ſollte, verlangte, wie ich glaube, im Jahr 1810 mit Recht: daß ihm der Aſſeſſor jedesmal, wenn er es verlange, und wenn ein Protokoll aufgenommen werden müſſe, ſolches führe, welches der Aſſeſſor in den Fällen, wo es keines Protokollführers bedürfe, zu thun weigerte. — Auch wenn bei Eheſtiftungen der darin vorkommende Erbvertrag nur einen dem Quantum nach beſtimmten Theil des Vermögens betrift, iſt ein Protokollant nöthig. Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift März 1811. pag. 217. Anhang zur Ger. Ordn. §. 421.

Den §. 3. deklarirt das Reſcript vom 17. März 1800 und 27ten Mai 1799 dahin, daß, wenn die Parthei den glaubhaften Mann nicht zur Stelle gebracht hat, der Richter einen zuziehn und dazu die Aktuarien adhibiren kann, die Partheien aber eigenhändig drei Kreuze machen müſſen: daß ferner derjenige, welcher blos ſeinen Namen ſchreiben kann, ohne ſonſt etwas leſen und ſchreiben zu können, einem ſolchen, der nicht einmal ſeinen Namen zu ſchreiben verſteht, gleich zu achten iſt. Der Beiſtand muß in der Regel der ganzen Verhandlung, wenigſtens aber der Vorleſung und Genehmigung des Protokolls, beiwohnen. St. VIII. p. 189. seq., ibid. XI. pag. 228. seq. In Fällen, wo kein Protokollführer nöthig iſt, darf dafür auch nicht liquidirt werden, wenn einer adhibirt wurde. (§. 66. des Anhangs zur Ger. Ordn.). Bei Inventuren, Auctionen, wo durch den Protokollführer Zeit erſpart wird, hat man das Gegentheil geſchehn laſſen. Von mehreren Litiskonſorten kann der Eine des Andern Hand zeichnen, atteſtiren, für beide bedarf es auch, wenn ſie nicht ſchreiben können, nur eines Beiſtandes.

Ad

Ad §. 6. iſt der achte Band der Stengelſchen Beiträge pag. 190. nachzuſehn, wornach, wenn auch beide Partheien die Unterſchrift weigern, doch nur ein Zeuge adhibirt werden ſoll. In Gemeinheitstheilungsſachen ſind Protokollanten admissible, und können nach Abſchnitt 3. Nro. 9. der Sporteltaxe von 1787. liquidiren. Reſcript vom 3. Mai 1802, Stengel XVI. pag. 101., Anhang zur G. O. §. 297. Auch in Schleſien werden bei Urbarienverhandlungen Protokollanten ſtatuirt. Der §. 6. des Cirkulars vom 30. Dez. 1798 ward Ao. 1810 in einem Glogauer Fall, wo eine Parthei, ohne Gründe anzugeben, einen vorher mündlich genehmigten Vergleich nicht unterſchreiben wollte, auf Vergleiche und Verträge, die erſt durch Unterſchrift ihre Entſtehung erhalten, für unanwendbar erklärt. So ward auch bei einer Subhaſtation ein Meiſtbietender, der am Schluß des Protokolls, ehe er es unterſchrieb, Bedingungen zurücknahm, die er kurz vorher ausdrücklich eingegangen war, dazu für berechtigt geachtet, wiewohl die Ueberbotnen bereits deshalb abgetreten waren. §. 118. tit. 5. LR. Uebrigens ſehe man wegen des Actuarii: Hymmen Beiträge VI. pag. 41. und daß der Richter in Fällen, wo es keines Protokollführers bedarf, das Protokoll ſelbſt ſchreiben, keinesweges aber ſolches durch Jemanden, der zum Protokollführen nicht vereidet iſt, ſchreiben laſſen dürfe, die Anmerkung zum §. 20. tit. 2. Theil II. Ger. Ordn. Ueberhaupt ſind itzt die Vorſchriften wegen Unterzeichnung der Protokolle: wenn eine Parthei nicht ſchreiben kann oder will, im §. 68. seq. des Anhangs zur G. O. zuſammen gezogen, auch enthält der §. 75. des Anhangs Beſtimmungen wegen der Dollmetſcher. — Meiner Anmerk. pag. 234. confer. Stengel Beiträge, Band 8. p. 255.

§. 60. Siehe Hymmen Beiträge VI. pag. 41. Wegen der Teſtamente, §. 139. tit. 12. Theil I. LR. — Was die Protokolle, Anzeigen oder Atteſte der Gendarmen für fidem haben? Geſetzſamml. 1812. pag. 157. — Zu Adoptionsverträgen, wenn dadurch die geſetzlichen Beſtimmungen wegen der Erbfolge nicht abgeändert werden ſollen, iſt die Zuziehung eines Protokollführers, oder zweier Schöppen, nicht nöthig. (Reſcript vom 24. Februar 1816. Jahrbücher Heft 13. pag. 20.).

§. 62. Lit. b. Statt des §. 22. iſt der §. 27. tit. 10. zu allegiren. Siehe die obige Anmerkung zum §. 59. ad. Nro. 6. des Cirkulars vom 30. Dezember 1798.

§. 63. Confer. §. 3. 6. Circ. vom 30. December 1798, Anm. zum obigen §. 59. ad Nro. 6. Gegenwärtig ſind im Anhang zur Ger. Ordn. §. 68. seq. die Vorſchriften enthalten, welche den §. 63. tit. 25.

Theil I.

Theil I. der G. O. erläutern und ſupliren. — Jüdiſche Staatsbürger, welche blos hebräiſch ſchreiben oder unterſchreiben können, werden als Perſonen, die gar nicht zu ſchreiben verſtehn, angeſehen. §. 67. Anhang zur Ger. Ordn., Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 357, Jahrgang 1813. pag. 64. Wie Juden zu warnen ſind, wenn ſie jüdiſch unterzeichnen (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 67.). Uebrigens ſiehe das Edict vom 11. März 1812, Geſetzſammlung 1812. pag. 17, ferner meine Anm. zum §. XXII. der Einleitung zum LR., im Commentar. — Wie es bei Aufnahme von Verträgen und Verhandlungen in Anſehung ſolcher Perſonen zu halten ſey, welche nicht ſchreiben oder Geſchriebnes leſen können, declarirt auch noch eine Cabinetsordre vom 20. Juny 1816, Geſetzſammlung 1816. pag. 203. Nro. 15. pag. 203. Hiernach iſt bei ſolchen Leuten die Zuziehung eines glaubhaften Mannes nur in ſo fern zur Unterſchrift in ihrem Namen nöthig: wenn der Richter ohne Actuar, vereideten Protokollführer, oder ohne zwei Gerichtsſchöppen operirt.

§. 64. Confer. die Anmerk. zu §. 63. Acta judicialia habent praesumtionem integritatis et solennitatis. Anmerk. zum §. 201. tit. 5. Theil I. LR. in meinem Commentar, St. Beiträge VIII. pag. 255. 258. — Was die Protokolle, Anzeigen oder Atteſte der Gensdarmen für fidem haben? Geſetzſammlung 1812. p. 157.

§. 65. Ger. Ordn. tit. 10. §. 26., auch §. 29. tit. 3. Th. III. und die Anmerkung zum §. 82. tit. 10. Theil I. G. O. Verhandlung mit Perſonen, die mit einem Naturfehler behaftet, aber zum Contrahiren nicht ganz unfähig ſind, Anmerkung zum §. 18. tit. 18. Th. II. LR., §. 3. tit. 3. Theil II. Ger. Ordn.

§. 67. Als Ausnahme confer. §. 7. der Verordnung dd. Berlin den 13. März 1803. wegen der appellablen Summen, desgleichen die Anmerkung zum §. 26. tit. 25. Theil I. der Ger. Ordn.

§. 68. Erſt von der Zeit, wo die Parthei das Urtheil ausgefertigt bekommt, iſt billigerweiſe das Fatale an zu rechnen. — Wie die Friſt der 10 Tage und der Reſtitutionsfriſt nach Wochen, und von einem Monatstage zum andern, zu berechnen iſt? Jahrbücher 1814. Heft 8. pag. 206.

§. 69. Wenn die Partheien zu Unrecht belehrt worden ſind: daß keine Appellation ſtatt finde, ſo wird die Sentenz nicht rechtskräftig (§. 2. Nro. 6. und §. 11. tit. 16.). Ließe ſich nicht aber, da die Partheien die Geſetze nicht ignoriren dürfen, behaupten: daß, wenn eine Parthei nicht binnen 4 Wochen (§. 34. tit. 14.) oder binnen 3 Monaten bei dem

Unter-

Unter- oder Obergericht gravaminiret, die Sentenz doch rechtskräftig werde? Ein kurzer terminus intra quem iſt wohl nöthig.

§. 71. Confer. meine Anmerkung zum §. 69. hoc tit., und §. 4. lit. b. tit. 14. Theil I. — Sendet ein Unterrichter Acten, die ſchon völlig inſtruirt ſind, zur Abfaſſung des Appellationserkenntniſſes ein, der Appellations- oder Oberrichter findet aber: daß die Appellation mit nichts begründet iſt, ſo weiſet er ſie per Decretum, ohne die Acten erſt zum Spruch vorzulegen, doch nicht ab. Anmerkung zu litera b. §. 4. tit. 14. Theil I. Per Resolutum des Spruchcollegii wird eine Appellation pro non devoluta erklärt. Anhang zur Ger. Ordn. §. 111.

§. 74. In wie fern in Sponſalien- oder Eheſachen die Belehrung der Partheien von der ihnen freiſtehenden Wahl: wo ſie das Appellatorium inſtruiren laſſen wollen, nöthig ſey? (Anmerk. zum §. 26. tit. 25. Theil I. Ger. Ordn.)

§. 80. Circ. vom 30. December 1798. Abſchnitt 10.

§. 82. Confer. §. 21. 25. tit. 26., §. 38. tit. 42. — In wie fern in Sponſalien- oder Eheſachen die Belehrung der Partheien von der ihnen freiſtehenden Wahl: wo ſie das Appellatorium inſtruiren laſſen wollen, nöthig ſey? (Anm. zum §. 26. tit. 25. Theil I. der G. O.)

Titel 26.

Vom Verfahren in Bagatellſachen.

§. 5. Nro. 2. et 3. enthält nichts Abweichendes (§. 16. seq. tit. 10.).

§. 11. Confer. die Anmerkung zum §. 26. tit. 25. Theil I. der Gerichtsordnung.

§. 15. Reſcript vom 25. September 1795 wegen der Geſinde-ſtreitigkeiten zu Berlin. Edictenſamml. X. p. 786. Miethsſachen gehören auch vor die Deputation, §. 62. tit. 44. Injurienſachen, wenn ſie auch als Bagatellſachen zu behandeln ſind, bleiben deshalb doch nicht koſten- und ſtempelfrei. Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift, September 1810. pag. 469.

§. 18. Confer. die Anmerkung zum §. 2. Nro. 2. tit. 16. der Ger. Ordn., und das Aprilſtück 1807 der allgemeinen juriſtiſchen Monatſchrift pag. 399. Alles, was bei der Appellation zu einer Reformatoria berechtiget, und ſie begründet, begründet auch eine Abänderung im

Wege

Wege des Recurſes. — Die Erforderniſſe zu einer Nullitätsklage dürfen eben nicht vorhanden ſeyn. Der Recurs iſt ein Remedium, und wo ein ſolches noch vorhanden iſt, da iſt kein Nullitätsprozeß nöthig. Gegen klare Rechte iſt nicht geſprochen: wenn ein Richter, ohne Geſetze zu allegiren, mittelſt eines bloßen Raiſonnements ex aequo et bono erkannt, paſſende Geſetze falſch verſtanden und gemißdeutet hat. — Die Verordnung vom 14. July 1804, wornach Untergerichtserkenntniſſe nicht mehr per Rescriptum abgeändert werden ſollen (Archiv Band III. pag. 383.), findet auf Bagatellſachen bis zu 10 Thaler (man ſollte denken, auf alle Sachen, wo summa appellabilis nicht vorhanden iſt) keine Anwendung, ſondern der §. 18. tit. 26. Theil I. der G. O. bleibt unverändert ſtehen (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 1. pag. 26.). In Glogau pflegt man, mittelſt der im §. 18. tit. 26. Theil I. der G. O. erwähnten Reſolution, das Erkenntniß nicht unmittelbar abzuändern, ſondern darin blos zu beſtimmen: in wie fern, und welchergeſtalt der Unterrichter durch ein anderweites Urtheil ſein früheres abzuändern habe. Dies muß beſonders geſchehen, falls der Oberrichter findet: daß vorerſt noch ein vom Untergericht für irrelevant geachteter, oder überſehener deferirter Eid abzuleiſten ſey. — Man ſehe übrigens die Anmerkung zum §. 3. Nro. 2. tit. 14. Theil I. der Ger. Ordn. — Da alle Gründe, welche bei einer Appellation eine Reformatoria bewirken, auch bei dem Recurs berückſichtigt werden, ſo iſt er auch nur innerhalb der Appellationsfriſt zuläſſig. Späterhin kommt es auf die Erforderniſſe einer Nullitätsklage an. §. 10. tit. 16. Theil I. G. O.

§. 25. Confer. die Anmerkung zum §. 26. tit. 25. Theil I. der Gerichtsordnung.

Titel 27.

Vom Wechſelprozeſſe.

§. 1. Man ſehe die Anmerkungen zum §. 715 bis 747. tit. 8. Theil II. LR. Wechſel, welche ſchleſiſche Gebirgs-Kaufleute über den Königlichen Vorſchuß, in Münze, ausgeſtellt haben, ſind gültige Wechſel. Archiv I. 1. pag. 22. Auf Kündigung eines Wechſelcapitals kann nach §. 4. Nro. 1. tit. 28. nicht wechſelmäßig geklagt werden. Dagegen darf man fällige Zinſen eines noch nicht fälligen Wechſelcapitals wechſelmäßig einklagen. Confer. Anmerkung zu §. 726. 27. tit. 8. Theil II. LR. im Commentar. — Aus einem Wechſel, wo die Valute in Scheidemünze,

münze, den Thaler zu 42 Groſchen, ausgedrückt, und ſo die Rückzahlung verſprochen iſt, hat man den Wechſelprozeß admittirt. — Fideicommißbeſitzer ſind wechſelfähig, weil ſie Perſonalcredit am nöthigſten bedürfen, da ihnen der Realcredit mangelt.

§. 3. In Oſt- und Weſtpreußen gehörten ehemals Wechſelſachen vor das Landescollegium. Am 28. Februar 1811 abgeſchafft.

§. 4. Confer. LR. II. 8. §. 1171. — Wenn die Wittwencaſſe aus dem Wechſel eines Aſſociirten klagt, pflegt der Richter den Wechſel nicht zu erfordern, ehe er auf die Klage verfügt.

§. 9. Siehe die Schlußanmerkung zum §. 10. Libelle ſind jedesmal ſo zu erklären, wie es dem Kläger am vortheilhafteſten iſt. Lex 66. de Judiciis. Auf Kündigung des Capitals kann wohl nicht wechſelmäßig geklagt werden. — Wenn ſich während der Inſtruction des Wechſelprozeſſes findet, daß derſelbe nicht ſtatt finde, ſondern der ordinaire Prozeß zuläſſig ſey: ſo hat man in Glogau bisweilen dem Geſuch: die Inſtruction in ordinario fortzuſetzen, nachgegeben, und den Kläger durch Erkenntniß mit der Wechſelklage nicht abgewieſen. — Wenn ein Kläger in ſeiner Klage nicht beſtimmt angiebt: ob er im ordinairen Prozeß, oder (wozu er befugt iſt) im Exekutivprozeß klagen will: ſo leitet man auch in Glogau den Exekutivprozeß, ſtatt des Wechſelprozeſſes, ein, beſonders wenn der Kläger als Vormund eines Minorennen klagt (Lex un. Cod. ut quae deſint advocatis partium, judex ſuppleat.). — Man vergleiche auch meine Anmerkung zum §. 55. tit. 27., ferner Leyser. Specimen 37. Medit. 2.

§. 10. Die Frage: ob auch dann wechſelmäßig zu erkennen, wenn Kläger, um zwei Wechſelſchuldner, von denen nur einer wechſelfähig iſt, in einem Prozeſſe zu belangen, gegen Beide in proceſſu ordinario geklagt hat, und jetzt verlangt, daß gegen den Wechſelfähigen wechſelmäßig erkannt werde, ſcheint alſo auch affirmativ beantwortet werden zu müſſen. Siehe auch die Anmerkung zum §. 5. tit. 28. Wie Leyſer im Specimen 276. Medit. 3. ausführt, ſoll der Richter ſogar von Rechtswegen: ſeparanda ſeparare, et de diverſis diverſimode judicare. Ibidem Specimen 468. Medit. 21.

§. 21. Ein von einem vereideten Mäkler atteſtirter Wechſel kann nicht diffitirt werden. LR. II. 8. §. 1378.

§. 26. Es widerfährt dem Praktiker öfters: daß, wenn eine Reihe Paragraphen allegirt ſind, ihm die Zeit mangelt, ſie alle zu vergleichen, und ſo zweifelt er, in einem derſelben dasjenige zu finden, was

er gerade ſucht. Ich will alſo hiermit darauf aufmerkſam machen, daß juxta §. 927. tit. 8. der Beklagte ſelbſt bei einem Wechſel, der nicht auf Ordre lautet, einem dritten Inhaber, dem der Wechſel girirt worden, ſolche Einwendungen, die den Kläger nicht ſelbſt betreffen, nicht opponiren kann, außer den Einwand der nicht erhaltnen Valuta. Er kann alſo z. E. dem Kläger exceptionem Solutionis nur dann entgegenſetzen, wenn er dem Kläger ſelbſt Zahlung geleiſtet, nicht aber, wenn er dem erſten Inhaber und Creditor gezahlt haben ſollte. Das Specialmoratorium kann im Wechſelprozeß nicht opponirt werden. §. 66. tit. 47. Daß ein Wechſelbeklagter die Einlaſſung auf die Klage durch die Exceptio spolii intra 15 dies abwenden könne, wenn nicht die Spolienſache ſchon bei einem andern Gericht ſchwebt, haben Frank, Ludowici, Leyſer behauptet. Letzterer behauptet auch im Specimen 511. Medit. 4.; daß exceptio Excussionis, non secuti implementi, nullitatis, wenn ſie aus der Natur des Geſchäfts fließen, oder aus dem Contract zu entnehmen ſind, im Exekutivprozeß zuläſſig, und keinesweges altioris indaginis ſind. Wegen der liquiden Beweismittel ſiehe ibidem Specimen 512. Medit. 5. und 12., auch wegen der Unſtatthaftigkeit der blos durch das canoniſche Recht nachgelaßnen Eidesdelation, falls der Einwand gegen die Wahrheit des Instrumenti ex quo und ſeines Inhalts anſtößt (denn exceptio solutionis, remissionis, wird für zuläſſig gehalten), ſiehe des v. Bülow und Hagemann practiſche Erörterungen Band I. pag. 39. Wenn ſich bei Wechſelprolongationen Simulata darthun, in wie fern kann wechſelmäßig das wahre Geſchäft berückſichtigt werden? Anmerkung zum §. 1222. tit. 8. Theil II. LR. — Was es heiße, liquid machen, wie es geſchehe, ſiehe in dem §. 19. tit. 44. und in der Note zu §. 5. tit. 19. Theil I. G.O. Was heißt beſcheinigen? Anm. zu §. 77. tit. 24. ibidem. — In Wechſel- und Exekutivſachen iſt zwar litisdenunciatio zuläſſig, allein der Denunciant muß den Denunciaten bald mit zur Stelle bringen, der einmal anſtehende Termin darf nicht deshalb verſchoben werden (Anmerkung zum §. 118. tit. 4. Theil II. LR.).

§. 28. Wie der Ceſſionar den Eid super non numerata Valuta zu leiſten hat? Anmerk. zum §. 279. tit. 10. Theil I. G. O. — Ein Schlußtermin pflegt angeſetzt zu werden: wenn auf Antrag des Klägers auswärtige Zeugen abgehört ſind, oder ihm ein Eid außerhalb des Orts des Gerichts abgenommen werden mußte.

§. 30. Die Inſtruenten ſollen die Partheien auf den nächſten Gerichtstag zur Publikation beſtellen, St. II. pag. 175. Reſcript vom 18. April 1796 an das Kammergericht (Anhang zur G.O. §. 185.).

§. 43.

§. 43. Siehe die Anmerk. zum §. 5. tit. 28. Sonderbar: daß der Appellant, wenn er auch reformatoriſch von einer Wechſelklage, die der Oberrichter zu Unrecht in processu ordinario inſtruirt und abgeurtelt hatte, abſolvirt wird, er doch die Prozeßkoſten, weil ſie dann compenſirt werden, zum Theil mit tragen muß. Anm. zum §. 6. tit. 23. Theil I. Ger. Ordn. Blos der Unterrichter wird der Koſten verluſtig. Wahrſcheinlich ſetzt das Geſetz voraus, daß das Obergericht kein ſolches Verſehen begehen könne.

§. 44. Wie es zu halten, wenn in erſter Inſtanz condemnatoriſch gegen den Beklagten, und in der zweiten reformatoriſch erkannt worden? Reſcript vom 30. Mai 1796, St. IV. pag. 275, Anhang zur G. O. §. 186., Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 8. pag. 199. Auch in Glogau hat man in Sachen des Polizeirath B. gegen den A. im März 1812. angenommen: daß, wenn der Verklagte in der erſten Inſtanz condemnirt ward, hingegen das Appellationsurtheil den Kläger abweiſet, und dieſer nun revidirt, der Verklagte ſodann doch die Schuld deponiren oder deponirt laſſen müſſe, von dieſer Depoſition nicht befreiet werde. Der Fall trat ein: als der B. im Exekutivprozeſſe eine Hypothekenforderung einklagte, die er ſchon im Jahre 1810 gekündigt hatte, und deren Zahlung ſchon im Weihnachtstermin 1810, zufolge eines rechtskräftigen Urtheils, erfolgen ſollte. Im Jahr 1811 ward bei ausgebliebner Zahlung aus jenem Urtheil die Exekutivklage angeſtellt, und nachdem am 20. Juny 1811 das Edict wegen Aufhebung des allgemeinen Indult erſchienen war, erkannte der erſte Senat: daß der Verklagte zahlen müſſe, weil ihm eine neue Friſt aus jenem Edict, in Hinſicht daß bereits vor deſſen Publication Kündigung geſchehen, ſogar der Schuldner in einem beſtimmten Termine zurückzuzahlen verurtheilt war, nicht zu Statten komme. Nachdem aber der Appellationsrichter reformatoriſch den Kläger abgewieſen hatte (da er annahm: daß dem Verklagten nach Erſcheinung des Edicts, in Gemäßheit deſſen §. 3., nochmals von neuem habe gekündigt werden ſollen, mit a die insinuatae citationis eine neue einjährige Zahlungsfriſt zu laufen anfange, daß der Verklagte daher auch keine usuras morae zu zahlen verbunden, vielmehr künftig ſeine Schuld ſogar in Pfandbriefen nach dem Nominalwerthe zu tilgen befugt ſey), ſo revidirte der Kläger, und nun verlangte der Verklagte die Pfandbriefe, die ihm während der Appellationsinſtanz abgepfändet waren, zurück. Dies ward aber abgeſchlagen. Moratorienſache war der Prozeß nicht, es war aber Exekutivprozeß vorhanden. Man ſehe die Anmerk. zum §. 763. tit. 11. Theil I. LR. im Commentar. Das in Sachen

Blum contra Arnold vom zweiten Senat zu Glogau abgefaßte Urtheil hat das Tribunal mittelſt Sentenz de publ. 20. November 1812 beſtätiget.

§. 45. Hausarreſt oder Obſervation iſt wider Willen des Gläubigers nicht zu bewilligen. Reſcript vom 11. Februar 1803 an die Regierung zu Kaliſch, Archiv III. pag. 117, Anhang zur G. O. §. 187. Ein Exekutor, der einen Schuldner wechſelmäßig arretirt hatte, ließ ihn los, als ein Freund, der ſehr reich war, für ihn Caution ſtellte. Dies war aber unrecht. Denn die Caution war nur dafür, daß der Inhaftat nicht fortlaufen werde, geſtellt; durch den Arreſt ſollte aber der Schuldner zum Zahlen bewogen werden, wozu er ſo wenig, als ſein cavirender Freund, der die Caution ohne Sorge für die Perſon ſtellen konnte, Anſtalten zu treffen ohne Zwang gemeint war. Gegen Schuldner, die ſich ſtets vor dem gegen ſie verfügten Perſonalarreſt verbergen, kann ein offnes Requiſitorial an alle Gerichte, wo er ſich etwa betreffen läßt, expedirt, und dem Gläubiger zum Gebrauch zugeſtellt werden. Anm. zum §. 143. tit. 24. Theil I. der G. O. — Abweſenden Schuldnern muß der Exekutor innerhalb des Gerichtsbezirks nachreiſen. — Gegen latitirende Schuldner kann ein offnes Requiſitorial an alle Gerichte, unter denen ſie ſich betreffen laſſen, zu ihrer Arretirung expedirt werden. Es iſt darin der Schuldner genau zu ſignaliren, und der Arreſtbefehl muß dem ausfertigenden Gericht, ſobald der Arreſt aufgehoben wird, zurückgegeben werden. Anm. zu §. 143. tit. 24. — Fälle, wo theils Wechſelexekution, theils ſimple Exekution, ohne daß vorher Prozeß ſtatt fand, zu verfügen iſt: §. 43. 53. tit. 1. der Depoſitalordn., §. 669. 486. tit. 18. Theil II. LR., §. 23. tit. 1. Theil III. der G. O. — Wenn auch verſchiedentlich dem Schuldner die Veranlaſſung einer Wechſelexekution vom Gericht notificirt wird, ſo bekommt doch allemal der Exekutor dieſes Notificatorium zur Inſinuation; es iſt dasſelbe daher, weil ſich der Exekutor ohnehin allemal durch ſein Executoriale legitimiret, überflüßig, wenn man auch nicht fürchten darf, daß durch jenes beſondre Notificatorium die Exekution fruſtrirt werde. Anm. zum §. 32. tit. 24. Theil I. der G. O. — Sucht ein Kläger Exekution nach, ehe noch das Fatale appellationis abläuft: ſo darf der Richter deshalb keinesweges etwa zur Sicherung des Beklagten dem Exekutor Amtshalber aufgeben: die beizutreibende Summe ad Depoſitum des Gerichts zu offeriren. Es mag der Beklagte, wenn er appelliren will, ſelbſt darauf antragen. Wird aber die Exekution geſucht, nachdem die Appellation ſchon angemeldet iſt: ſo pflegt man den Exekutor zu inſtruiren: daß der Exequendus ſeine Schuld ad Depoſitum zahlen möge.

§. 46.

§. 46. Confer. LR. II. 8. §. 1088. Zeigt es ſich nach vollſtreckter Realexekution, daß Creditor aus den abgepfändeten Sachen offenbar nicht vollſtändig befriedigt wird: ſo kann wohl alsdann Perſonalarreſt verfügt werden, ohne daß er ſich ſeines Rechts auf die abgepfändeten Sachen begeben darf. Letztre gewähren ihm doch eine beſtimmte Sicherheit und Ausſicht, wogegen er oft vorausſieht, daß der Perſonalarreſt ihm ſchwerlich helfen kann, ob er ihn gleich verſucht. Erhält Debitor das Mobiliare zur Dispoſition: ſo veräußert er ſolches unterdeſſen; ſoll aber der Gläubiger, ſo lange er ſein Recht auf letztres nicht aufgiebt, keinen Perſonalarreſt ſuchen können: ſo iſt dies doch auch hart, weil er durch die Realexekution offenbar nicht völlig gedeckt, und ihm alſo in Anſehung des Residui ſeiner Forderung die Rechtshülfe verweigert wird. Confer. Archiv II. Heft 4. pag. 428. und die Anmerkung zum §. 51. am Schluß. Nach dem Reſcript dd. Berlin den 26. September 1808 muß der Gläubiger während des Indults von der Perſonalexekution abſtehn, falls er dem Schuldner das ihm neben dem Wechſel noch verpfändete, jetzt nicht realiſirbare Activum, z. E. Pfandbriefe, Hypothek, nicht auf Verlangen herausgeben will. Juriſtiſche Monatſchrift Mai 1808. pag. 470. 550. Eine Ausnahme findet ſtatt, und der Gläubiger darf Wechſelexekution nachſuchen, dabei aber das Pfand doch bis zur Befriedigung behalten, wenn dies beſonders verabredet iſt, und überhaupt iſt das vorgedachte Reſcript vom 26. September nicht ex officio anzuwenden. Juriſtiſche Monatſchrift Mai 1810. pag. 275, Monat Febr. 1811. pag. 123. Im Allgemeinen beſtimmt jetzt der §. 188. des Anhangs zur Ger. Ordn.: daß, wer Perſonalarreſt verlange, ſein Pfand herausgeben muß, wäre nicht das Gegentheil verabredet Confer. die Anmerkung zum §. 40. tit. 13. Theil I. der G. O. (im Commentar).

§. 50. Confer. Ger. Ordn. tit. 50. §. 447., tit. 47. §. 90. Theil I. der G. O. (Comm.).

§. 51. Beſtätigt durch das Reſcript vom 2. July 1801. wegen der Arreſte gegen Fremde. Siehe übrigens St. IX. p. 310., LR. II. 8. §. 925. 1172. 1249. Ein Beklagter hatte einſt, weil er appellirte, Pfandbriefe deponirt; nachdem das Erkenntniß in der letzten Inſtanz rechtskräftig geworden war, verlangte Kläger Perſonalexekution. Er ward jedoch beſchieden: daß er, wie es der Verklagte verlange, zuvor in die Rückgabe der Pfandbriefe in Gemäßheit des §. 46. willigen müſſe. — Arreſt kann der Exequendus auch bei der Exekution noch ausbringen. — Der §. 51. verlangt baare Zahlung, Depoſition von Staatspapieren im Nominalwerth iſt unſtatthaft. Auch wenn auf die Exekution erſt nach

Publikation des Appellationsurtheils, welches reformatoriſch den Kläger abweiſet, angetragen wird, muß der Verklagte noch deponiren, ſofern der Kläger revidiret. Anm. zum §. 44. tit. 27. Theil I. G. O. — Wäre hier nicht das Gegentheil klar verordnet, es würde ſich bezweifeln laſſen: ob der Kläger die vorgeſchoßnen gerichtlichen Koſten, Mandatariengebühren ꝛc. wechſelmäßig beizutreiben verlangen könne? — Vortheile der Depoſition, §. 292. tit. 50. Theil I. G. O. Vortheile des Separati überhaupt, §. 293. ibidem. — Ob, wenn der Verklagte appellirte, die Appellation aber vergeblich war, die Gelder während der Verhandlung des Separati deponirt bleiben, wenn auch keine Gründe zum Arreſtſchlage vorhanden ſind, ſcheint mir verneinend beantwortet werden zu müſſen. — Auch in Wechſelſachen findet meines Erachtens der §. 36. tit. 24. Th. I. der G. O. Anwendung, und der Einwand des Erlaſſes, der Zahlung, Compenſation (aus Wechſelgeſchäften) iſt dergeſtalt ſtatthaft, daß während der Inſtruktion des Einwandes der Debent zur Depoſition zuzulaſſen iſt, wenn er den Einwand beſcheiniget, ſollte auch causa arresti nicht vorhanden ſeyn. Der §. 51. tit. 27. verbietet es nicht ausdrücklich, er gedenkt blos des §. 36. tit. 24. nicht, erwähnt nicht des Falles: wo das Wechſelerkenntniß bei der Exekution ſchon rechtskräftig iſt. — Wenn der Mandatarius des verklagten Schuldners die erkannte Summe dem Depoſitum offerirt, ſo iſt dies, weil Mandans et Mandatarius pro una persona zu achten ſind, noch keine Depoſition. Das Executoriale kann daher erſt, wenn die wirkliche Depoſition, die actuelle Einzahlung geſchiehet, zurückgenommen werden. Oblatio non est depositio. (Ausnahme §. 229. tit. 16. Theil I. LR.).

§. 52. Vortheile, die das Separatum bewirkt. §. 292. 293. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.

§. 53. Auch wenn immittelſt Concurs eröffnet iſt, gehört das Separatum vor den Richter der Wechſelſache. Anm. zu §. 27. §. 292. tit. 50. Theil I. der G. Ordn. Nur in Wechſel- und Exekutivprozeſſen, nicht in andern Sachen darf das Separatum bei demjenigen Gericht, wo der erſte Prozeß ſchwebte, auch dann angeſtellt werden: wenn inzwiſchen der Gegner unter ein andres forum ſich begab. Es macht keinen Unterſchied: ob das Separatum aus einer Reconvention herrühret. (Anm. zum §. 43. tit. 13. Theil I. der G. O., Comm. zur G. O.) Man vergleiche auch Stengels Beitr. Bd. 8. pag. 381. (Anhang zur G. O. §. 128.).

§. 55. Confer. St. IX. pag. 314. Nro. 6. Das Reſcript an die weſtpreußiſche Regierung vom 22. Febr. 1796. — Confer. die Anmerkung zum §. 9. tit. 27. Theil I. der G. O.

Titel

Titel 28.

Vom Exekutivprozeſſe.

§. 1. Siehe die Anmerkung zum §. 14. — Aus Urkunden, welche, der Regel nach, den Exekutivprozeß begründen, findet derſelbe auch alsdann nicht ſtatt, wenn ſie einen Bilateralcontract enthalten, und dem Richter durch den Vortrag des Klägers bekannt wird, daß über die wechſelſeitigen Zahlungsverbindlichkeiten geſtritten werde; z. E. aus einem Pachtcontracte iſt die Exekutivklage unzuläſſig. Reſcript vom 12. Januar 1809. Anhang zur G. O. §. 189. Was iſt Bilateralvertrag? Anmerk. zum §. 453. tit. 16. Theil I. LR. Rückſtändige Kaufgelder, welche aus einem beſondern Inſtrumente, nicht blos auf den Grund des Kaufcontracts, im Hypothekenbuche eingetragen worden ſind, beſonders die Intereſſen derſelben, können gegen den unmittelbaren Käufer, und gegen den dritten Beſitzer des Guths können ſie allemal im Exekutivprozeſſe eingeklagt werden, (wobei man jedoch den §. 222. tit. XI. Theil I. des Landrechts, desgleichen den §. 53. des erſten Anhanges zum Landrecht vergleiche). Siehe auch den §. 203. tit. 5. Theil I. des LR., desgleichen über die Frage: in welchen Fällen der Exekutivprozeß nach gemeinem Rechte ſtatt finde? Berger. electa process. executiv. §. 29. seq., Klein Rechtsſprüche I. pag. 68., III. pag. 176., v. Bülow practiſche Erörter. Band II. pag. 348., Leyser. Medit. Specim. 276. und Specimen 230. Corrol. 1., Specimen 238. Medit. V., Specimen 273. Medit. II. — Wenn ein Inſtrument auf Kündigung geſtellt iſt: ſo findet im Preußiſchen der Exekutivprozeß ſtatt, falls auch nur eine außergerichtliche Kündigung behauptet, und hierüber ein Beweismittel angezeigt wird, (Reſcript an das Kammergericht vom 16. März 1805. Allgem. juriſt. Monatſchrift Band I. pag. 131.). Der §. 190. des Anhangs zur G. O. fordert Beſcheinigung der Kündigung. Auch wenn das Darlehn in Pfandbriefen gegeben und zahlbar iſt, wird der Exekutivprozeß zugelaſſen; nicht aber, wenn blos auf Sicherſtellung einer Geldſumme geklagt wird. In wiefern die durch ein bilaterales Abkommen verſtattete Zahlungsfriſt die künftige Klage im Exekutivprozeß hindere? Anmerk. zum §. 14. tit. 28. Theil I. G. O., ferner ſehe man den §. 8. tit. 5. Theil I. des Landrechts, und die Note zum §. 453. tit. 16. Theil I. des LR. (ibidem).

§. 2. In wiefern die durch ein bilaterales Abkommen verſtattete Zahlungsfriſt die künftige Klage im Exekutivprozeß hindre? Anmerk. zum §. 14. tit. 28. Theil I. Ger. Ordn.).

Ad Nro. 1. 2. ſoll vermuthet werden, daß, wie aber ſchwerlich der Fall iſt, auswärtige Staaten den preußiſchen gerichtlichen Urkunden gleiches Recht widerfahren laſſen. St. IX. pag. 316. Siehe auch die Anmerk. zu Nro. 4. Aus Notariatsurkunden aus den mit Preußen wieder vereinigten weſtphäliſch-franzöſiſchen Landen findet auch der Exekutivprozeß ſtatt. Anhang zur G. O. §. 191. — Aus Notariatsinſtrumenten aus ſolchen Ländern, wo franzöſiſches Recht galt, z. E. in Weſtphalen, fand der Exekutivprozeß in Preuß. Landen ſchon vor 1813 ſtatt, ſo lange vermuthet werden konnte: daß er auch dort aus Preuß. gerichtlichen oder Notariatsinſtrumenten ſtatt finde. Reſcript vom 9. Juny 1812. (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 63. Heft 1. und pag. 309. Heft 6.), (wo an der letzten Stelle das Gegentheil vom Tribunal angenommen iſt). Man vergleiche den §. 42. 43. der Einleitung zum Landrecht. Wegen der Klagen ex judicato, beſonders wenn über das Judicat wieder ein neuer Schuldſchein ausgeſtellt iſt, wird die Anm. zum §. 14. tit. 28. Theil I. der G. O. nachzuſehn ſeyn.

Ad Nro. 3. bemerke ich: daß hieraus auch folgt: ein Hypothekeninſtrument könne nicht eintragungsfähig ſeyn, wenn der Ausſteller blos ſeine Unterſchrift, nicht aber den Inhalt coram judice vel Notario recognoscirt hat. §. 148. tit. 2. der Hypothekenordn., §. 133. 125. tit. 10. Theil I., §. 26. tit. 3. Theil II., §. 64. tit. 7. Th. III. der Ger. Ordn., §. 454. tit. 50. ibidem.

Ad Nro. 4., womit die Note zu Nro. 3. zu vergleichen iſt, wird vorausgeſetzt: daß das Inſtrument kein bilaterales, z. E. ein Kaufcontract ſey; doch bezweifeln Manche: ob hier der Unterſchied ſtatt finde, beſonders wenn z. E. rückſtändige, auf den Grund des Kaufcontracts eingetragne, Kaufgelder nicht gegen den Käufer, ſondern, da dieſer ſchon verkauft hat, gegen einen dritten Beſitzer des fundi, gegen den Käufer des Käufers, eingeklagt werden. Dieſe Bemerkung iſt auch bei Nro. 1. zu machen.

Ad Nro. 5. iſt der §. 1285 zu allegiren. Siehe jedoch: Grattenauer, über Breslaus ältere und neuere Wechſelgeſetze, pag. 65. — Wenn der Bezogne, oder bei Aſſignationen der Aſſignat, Zahlung geleiſtet hat, und dies nicht etwa blos per honor geſchehen iſt: ſo kann der für den Ausſteller des Wechſels oder der Aſſignation geleiſtete Vorſchuß keinesweges mittelſt des Exekutivprozeſſes wieder gefordert werden. §. 1105. tit. 8. Theil II. LR. Dagegen findet, wenn der §. 958. 956. ibidem eintritt, der Exekutivprozeß ſtatt.

Ad Nro. 6. bemerke man den §. 2067. tit. 8.

Ad Nro. 7. jedoch nur in ſofern das Inſtrument die Requiſita eines gültigen Wechſels hat, und nur ſo lange, als es qua Wechſel den Wechſelprozeß begründen würde, Reſcript vom 5. Februar 98. St. VI. pag. 248, Reſcript vom 17. Mai 1796. St. II. pag. 175, Anhang zur G. O. §. 192. Siehe auch das Reſcript an die weſtpreuß. Regierung vom 22. Februar 1796, wornach, wenn der Wechſel eines Frauenzimmers den Exekutivprozeß begründen ſoll, keine Certioration nachgewieſen ſeyn darf. ibidem IX. pag. 310. Aus einem von den im §. 726. tit. 8. Theil II. des Landrechts benannten Perſonen acceptirten traſſirten Wechſel, findet der Exekutivprozeß nicht ſtatt. Reſcript an das Kammergericht vom 12. July 1806. Archiv IV. pag. 372. Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift September 1806. pag. 199. Endlich iſt

sub Nro. 9. der Fall hinzuzufügen, welchen für Südpreußen das Publ. vom 16. November 95. Sect. 3. Nro. 5. und das Begleitungsreſcript vom 28. November 95. beſtimmt.

§. 4. Ad Nro. 1. iſt der §. 845. 1193. tit. 8. Theil II. des Landrechts, §. 759. tit. 11. und §. 441. 462. tit. 20. Theil I. zu bemerken. Die Kündigung eines Capitals im Wechſelprozeß iſt wohl auch unzuläſſig. Der §. 55. tit. 16. Th. I. LR. will keinesweges dem §. 1193. tit. 8. Theil II. LR., und dem §. 4. Nro. 1. tit. 28. Theil I. G. O. widerſprechen, ſondern bezieht ſich blos auf den §. 869. tit. 8. Theil II. des LR. In dem §. 4. tit. 28. Theil I. der G. O. sub Nro. 1. erwähnten Falle muß Kläger dem Gericht die Koſten vorſchießen, ob es gleich ſcheint, als ob Verklagter ſie zahlen ſolle, dieſer auch immer gedeckt ſeyn würde. Reſcript vom 31. July 1802. an das Berliner Stadtgericht. Archiv II. Heft 4. pag. 432, St. XVI. pag. 119. Zahlt der Schuldner zur Verfallzeit nicht, ſo muß er alle Koſten des vorangegangenen Verfahrens dem Gläubiger erſtatten. Anhang zur G. O. §. 194. Wird aus einem Document, woraus ein beſtimmter Zahlungstag konſtirt, vor der Verfallzeit geklagt: ſo findet ſowohl überhaupt als der Prozeßkoſten wegen, dasjenige ſtatt, was vorſtehend allegirt iſt. War in dem ausgeklagten Inſtrument kein Zahlungstag beſtimmt, es wird alſo blos gekündigt (§. 16. tit. 28. Theil I. der G. O.): ſo hat man für den Fall, wo der Schuldner nicht zur Verfallzeit zahlt, beſonders wenn das Erkenntniß erſt nach fruchtlos eingetretner Verfallzeit abgefaßt ward, erkannt: daß der Schuldner, ſo wie es analogiſch im §. 4. Nro. 1. tit. 28. Th. I. der G. O. beſtimmt iſt, die Prozeßkoſten tragen müſſe. Was im §. 766. bis 768. tit. XI. Theil I. des LR. beſtimmt iſt, reicht nicht aus. — Die

Verordnung über die Auflöſung des Indults vom 13. Juny 1816 (Geſetzſammlung 1816. pag. 185.) wird häufige Kündigungsklagen behufs eines Urtels oder gerichtlichen Anerkenntniſſes zur Folge haben, da ſie dem Kläger, wie einem Beklagten, Koſtenfreiheit und Stempelfreiheit zuſichert, wenn blos zur Erlangung eines Judicats oder Anerkenntniſſes geklagt wird, um nachher Exekution zu ſuchen (§. 10. Nro. 16.). Doch findet ſie nur ſtatt, ſofern die Schuld geradehin anerkannt, oder ein Vergleich bewerkſtelligt wird.

Ad Nro. 4. Unter dem Vorwande einer nöthigen Litisdenunciation darf die Verlegung des Termins nicht vom Verklagten nachgeſucht werden; es iſt ſeine Sache, den Denunciaten ad terminum mitzubringen. Anmerk. zu §. 118. tit. 4. Theil II. LR.

Ad Nro. 5. Stengel IX. pag. 313. Nro. 3. und II. pag. 177. Siehe auch den §. 203. tit. 5. Theil I. des Landrechts.

§. 5. Wenn der Beklagte auch nur unter der im ordinairen Prozeſſe üblichen Commination vorgeladen wurde, kann dennoch die Inſtruction und das Erkenntniß nach Art des Exekutivprozeſſes erfolgen. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Band I. pag. 134., Anhang zur G. O. §. 139. Findet ſich bei Abfaſſung des Erkenntniſſes, daß kein Exekutivprozeß, ſondern blos processus ordinarius ſtatt findet: ſo iſt Kläger abzuweiſen, und keinesweges in ordinario zu erkennen, weil ſonſt Verklagter, welcher zu einem kurzen Termin vorgeladen wurde, und auch übrigens hinſichts ſeiner Vertheidigung eingeſchränkt war, darunter ſehr leiden müßte. §. 10. 43. tit. 27. G. O. Dieſer §. 43. iſt jedoch ein ſehr hartes, Koſten verurſachendes Geſetz. Ein Hypothekengläubiger hatte im Jahr 1810 gegen denjenigen, welcher das ihm hypothezirte Grundſtück von ſeinem urſprünglichen Schuldner gekauft hatte, eine Kündigungsklage im Exekutivprozeß angeſtellt, weil er glaubte, daß dem Verklagten, als einem neuen Beſitzer, das Memler Indultedict nicht zu ſtatten komme; er hatte dabei ein Zahlungsmandat wegen der ſo eben fällig gewordnen halbjährigen Intereſſen extrahirt. Im Inſtructionstermin ward darüber, ob dem Verklagten das Moratorium competire, geſtritten, Kläger bemerkte aber jetzt: daß, da bisher der Gegner die Intereſſen nicht gezahlt habe, er auch des Moratorii, wenn er es hätte, verluſtig ſeyn würde. Doch trug Kläger nicht wörtlich darauf an: den Verklagten des Moratorii für verluſtig zu erklären. Der Richter erſter Inſtanz, welcher annahm, daß ein dritter Beſitzer auf das Moratorium keinen Anſpruch habe, erkannte exekutivmäßig: daß Beklagter Capital und Zinſen in Folge der Kündigung zahlen müſſe. Der Richter zweiter Inſtanz nahm aber an: daß auch einem

dritten

dritten Beſitzer das Moratorium zuſtehe, und da auf Verluſt deſſelben wegen verzögerter Intereſſenzahlung in der erſten Inſtanz nicht ausdrücklich angetragen oder darauf erkannt worden war: da ferner hierauf nicht im Exekutivprozeß geklagt werden kann: ſo wies er den Kläger pure ab. Ich glaube aber: er konnte, da das Minus in dem Majus enthalten iſt, wegen Verluſt des Moratorii beſtätigen. Umgekehrt kann, wenn Jemand im Wechſel- oder Exekutivprozeſſe geklagt hat (ſollte auch die Sache dazu völlig inſtruirt ſeyn), nicht im ordinairen Prozeß erkannt werden. Anmerk. zum §. 2. Nro. 2. tit. 16. Theil I. der G. O. — Sonderbar iſt es, daß ſich der §. 5. tit. 28. wörtlich nur auf den §. 43., nicht aber auf den §. 44. tit. 27. beziehet; ohnſtreitig aber findet auch dieſer Anwendung, wie aus dem Context ſich ergiebt. Wenn daher der Verklagte in der erſten Inſtanz condemnirt, in der zweiten Inſtanz aber abſolvirt ward, und nun der Kläger revidirt, zugleich aber auf die Exekution gegen den Verklagten anträgt: ſo muß dieſer, ſo wie wenn ſchon bald nach publicirtem erſtem Urtheil Exekution geſucht ward, die Schuldſumme deponiren. Anmerk. zum §. 44. tit. 27. Theil I. LR. — Was der §. 43. tit. 27. Theil I. disponirt (daß der Appellationsrichter, der den Wechſelprozeß nicht zuläſſig achtet, den Kläger pure abweiſen müſſe), gilt auch im Exekutivprozeſſe. — Uebrigens vergleiche man mit der Note zum §. 5. tit. 28. die Anmerk. zu §. 447. tit. 50. Theil I. G. O., §. 9. tit. 27.

§. 6. Siehe die Anm. zum §. 15. tit. 24. Theil I. G. O.

§. 7. Außer denjenigen 8 Tagen, deren gewöhnlich in der Sentenz Erwähnung geſchieht, die jedoch den Character des Exekutivprozeſſes allein noch nicht begründen, werden dem Beklagten keinesweges noch andere 8 Tage accordirt, wie aus dem Worte ſofort zu entnehmen iſt, wenn gleich der §. 31. tit. 24. das Gegentheil feſtgeſetzt, und Wechſelſachen ausgenommen hat. In der Exekutivſentenz muß es immer heißen: daß der Beklagte binnen 8 Tagen, bei Vermeidung der Exekution, im Exekutivprozeſſe zahlen ſolle. Allgem. juriſt. Monatſchrift Febr. 1807, pag. 95. Sucht ein Kläger Exekution, ehe noch das fatale Appellationis abläuft: ſo darf der Richter deshalb keinesweges etwa von Amtswegen zur Sicherung des Beklagten dem Exekutor aufgeben: die beizutreibende Summe dem gerichtlichen Depoſitum zu offeriren. Der Verklagte mag ſelbſt darauf antragen, wenn er appelliren will. Wird aber die Exekution geſucht, nachdem die Appellation ſchon angemeldet iſt: ſo pflegt man den Exekutor zu inſtruiren: daß der Exequendus ſeine Schuld ad Depoſitum zahlen möge.

§. 9.

§. 9. Es findet auch zuweilen die Depoſition ſtatt, wenn gleich der Schuldner weder die Requiſita eines Arreſtſchlages, noch auch einen, aus der unbedingten Vollſtreckung des Urtels ihm drohenden, erheblichen oder unwiederbringlichen Nachtheil beſcheinigen könnte. Geſetzt, z. E. der Verkäufer eines Landguths klagt aus dem Kaufcontract, der coram Notario aufgenommen worden iſt, rückſtändige Kaufgelder in proceſſu executivo ein, der Käufer muß die Forderung als liquid einräumen, opponirt aber, daß ein Dritter gewiſſe Pertinenzſtücke des Guths, die er erkauft zu haben behauptet, in Anſpruch nehmen will: ſo kann der Beklagte, und reſp. Käufer des Landguths, ein proportionirliches Quantum des rückſtändigen Kaufgeldes zurückbehalten. LR. I. 11. §. 222. Dieſer §. diſtinguirt nicht, ob etwa der Verkäufer de fuga ſuſpectus oder dem Käufer ſicher genug iſt. — Wenn der Mandatar des verklagten Schuldners die erkannte Summe zum Depoſitum offerirt, ſo iſt dies, weil Mandans et mandatarius pro una perſona zu achten ſind, noch keine Depoſition, mithin kann das Executoriale erſt wenn die wirkliche Depoſition geſchiehet, zurückgenommen werden. Oblatio non eſt executio. Die Ausnahme zeigt §. 229. tit. 16. Theil I. LR. — In wiefern derjenige, welcher eine noch nicht rechtskräftige Sentenz in Exekutivſachen für ſich hat, wenn der Gegner appellirt, und die Schuld deponirt, in die deponirte Gelder mit der im §. 447. tit. 50. Theil I. des Landrechts beſtimmten Wirkung immittirt zu werden verlangen kann? Anmerk. zum §. 447. tit. 50. Theil I. der G. O.

§. 10. 11. Confer. das Reſcript an die weſtpreuß. Regierung vom 22. Februar 1796. Stengel IX. pag. 312.

§. 12. Wegen der Inſtruction des Specialmoratorii conf. Stengel IX. pag. 315. Reſcript vom 22. Februar 1796.

§. 14. Auch gegen den, der blos ad quid faciendum verurtheilt iſt, findet wohl der Exekutivprozeß ſtatt. §. 1. tit. 28. — Der ordinaire Prozeß findet auch dann ſtatt, wenn gleich aus dem Judicate binnen gedachten 5 Jahren Exekution geſucht worden. Reſcr. vom 18. Juny 98. Stengel XI. pag. 312., Anhang zur G. O. §. 195. — Wenn einem adlichen Guthsbeſitzer, welcher aus einem in Wechſelform ausgeſtellten Inſtrumente, mittelſt des Exekutivprozeſſes rechtskräftig zur Zahlung verurtheilt war, durch den Gläubiger nachher noch eine Zahlungsfriſt von zwei Jahren gegeben ward: ſo ſollte man denken, es wäre einerlei: ob dies durch eine einſeitige ſchriftliche Erklärung oder durch ein von beiden Theilen unterzeichnetes Inſtrument oder Abkommen geſchiehet. Enthält

hält das Abkommen weiter nichts, als die Bewilligung der neuen Friſt: ſo iſt es auch kein bilaterales. (§. 8. tit. 5. Theil I. LR., §. 453. tit. 16, ibidem). Es iſt alſo der Exekutivprozeß ſtatthaft. Sind aber in dem Abkommen wirklich bilaterale Verabredungen enthalten, ſo kann nicht mehr im Exekutivprozeß geklagt werden, wenn die Zahlungsfriſt eintritt. Cajus hatte einen gerichtlichen Schuldſchein über Tauſend Thaler ausgeſtellt, und ward im Exekutivprozeß rechtskräftig verurtheilt. Der Gläubiger Lucius gab ihm nachher durch ein gerichtliches Inſtrument, worinn Cajus zur Sicherheit gewiſſe Bankoobligationen verpfändete, Zahlungsfriſt. Am folgenden Tage ward, durch ein neues gerichtliches Abkommen, unter beiden Theilen feſtgeſetzt, daß ſtatt Bankoobligationen, nunmehro ſtändiſche churmärkiſche Interimsobligationen verpfändet würden, und Creditor einſt gegen erhaltende Rückzahlung, **förmliche** ſtändiſche Obligationen, zu 5 pro Cent Zinſen, und auf baar Geld zahlbar, zurückgeben ſolle, 2) daß einſt bei der Rückgabe derſelben, dem Verpfänder die inzwiſchen ſeit Johanni 1808 fälligen Zinſen zu Gute gerechnet werden ſollten, wogegen dieſer aber auch ſeit Johanni 1808 **die Intereſſen ſeiner Schuld berichtigen müſſe.** Dieſe Feſtſetzungen machten nun das Abkommen bilateral. Denn ad 1. war der Creditor als Pfandnehmer verbindlich geworden, während ſeines Pfandbeſitzes die Interimsobligationen in förmliche Obligationen umſchreiben zu laſſen, und in dem, ſpäterhin über die nach Ablauf der Zahlungsfriſt zu leiſtende Rückzahlung des Darlehns, entſtandnen Prozeſſe, konnte der Pfandgeber (wenigſtens bei der Rückzahlung) Auskunft fordern: ob der Pfandinhaber auch ſeine Pflichten erfüllt habe; ad 2) wurde wegen Undeutlichkeit dieſer Stelle, in dem neuen die Rückzahlung des Darlehns betreffenden Prozeſſe, geſtritten: ob der Pfandinhaber, ehe noch die Rückzahlung ſeiner Forderung erfolgte, die inzwiſchen fällig gewordenen Intereſſen derſelben (weil bisher gar keine Zinſen auf die verpfändeten Obligationen eingegangen waren) **vom Verpfänder** verlangen, nehmlich eine vom Pfandgeber erhaltne Zahlung auf jene Intereſſen rechnen, oder letztere nicht eher, als bei erfolgender Rückzahlung des ganzen Darlehns (wo die Intereſſen der verpfändeten Obligationen dem Schuldner zu Gute gerechnet werden ſollten) fordern dürfe? Da in einem Inſtrument, welches den Exekutivprozeß begründen ſoll, alles klar ſeyn muß: ſo konnte kein ſolcher Prozeß ſtatt finden. (Judicat. zu Liegnitz im Jahr 1812 in Sachen der Krügerſchen Erben contra v. Troſchke.)

Mit dem §. 14. tit. 28. der G. O. bitte ich die Anm. zum §. 3. tit. 24. Theil I. der G. O. in dem Comm. zu vergleichen. — Das Reſcr. vom 10. Juny 1798. (Stengel Beiträge Band XI. pag. 312.) iſt durch

das

das Reſcript von 1805 (Archiv Band 4. pag. 52.) aufgehoben; beide widerſprechen ſich.

Wenn Jemand, welcher 100 Thaler ex judicato rechtskräftig ſchuldig iſt, einen Schuldſchein: worinn kein Zahlungstermin feſtgeſetzt iſt, über jene Summe ausſtellt: ſo kann der aus dieſem Schuldſcheine klagende Gläubiger ſich der Exekutivklage nicht bedienen, wenn er ſie auch innerhalb 5 Jahren anſtellt. §. 452. tit. 16. Theil I. Landrecht.

§. 15. Auch wegen Hypothekeninteressen findet die Subhaſtation des Grundſtückes ſtatt, ſofern die Sequeſtration fruchtlos iſt, und offenbar fruchtlos ſeyn würde. Anhang zur G. O. §. 196. Vorher muß aber doch ein Zahlungsmandat erlaſſen, und auf dem Guth inſinuiret werden. Ein ſolches wird auch dann erlaſſen, wenn in dem Hypothekeninſtrumente Zinſen ſtipulirt, aber nicht eingetragen ſind. Rügt aber der Schuldner dieſen Mangel, ſo hat man, mit Suspendirung der Exekution, Exekutivprozeß eingeleitet (Anmerk. zu §. 482. tit. 20. Theil I. LR.), und wenn dieſer auch durch die erſte Sentenz nachtheilig für den Schuldner entſchieden iſt, und während des Appellatorii neue Zinstermine fällig werden: ſo hat man, auch in Anſehung dieſer, gleiches Gehör aus gleichem Grunde geſtattet. Nach §. 19. der Verordnung vom 20. Juny 1811, wegen Wiederaufhebung des Indultes, konnte man ſich auch wegen der Intereſſen auf das Generalmoratorium berufen, und damit gegen Exekution ſchützen, zugleich aber ſich eine Competenz ſichern. Es ward dann eine Curatel der Verwaltung, die vor der landſchaftlichen Sequeſtration freilich wohl nur ſo lange ſchützt, als die Landſchaft ihre Zinſen bekommt, eingeleitet; nur mußte der Schuldner ohne Schuld die Intereſſen zu zahlen außer Stande ſeyn, auch mußte er, wie manche glaubten, auf das Generalmoratorium provociren, und ſich durch Einreichung einer Vermögensſpecification und ſonſt gehörig zum Generalmoratorium qualificiren. Manche meynten, weil der §. 19. gedachter Verordnung wirklich etwas dunkel iſt: daß derjenige Schuldner, dem das Capital nicht gekündigt iſt, und der wegen des Capitals auf das Moratorium nicht provocirt hat, wegen der bloßen Intereſſen kein Moratorium verlangen könnte. Dies iſt falſch. Siehe wegen der Curatel, die Anm. zu §. 64. tit. 47. Theil I. G.O. — Ein gleiches Verfahren, wie tit. 28. §. 15. der Ger. Ordn. vorſchreibt, findet ſtatt: wenn ein in der zweiten Rubrik des Hypothekenbuchs eingetragner Geldzins, oder wenn ſchuldiges Poſtporto in einer Summe von weniger als 50 Rthlr. auf Requiſition eines Poſtamtes beigetrieben werden ſoll, oder auch Honoraria der Profeſſoren.

Reſcript

Reſcript an die Brieger O. A. Regierung vom 4. Mai 1795, ferner Depoſitalordnung 1. §. 53. 353. wegen der Depoſitalzinſen. Was penſionirte Magiſtratualen als Penſion vom Magiſtrat zu fordern haben, kann, ſo klar es feſtſteht, ohne vorher ergangne Sentenz, nicht beigetrieben werden. — Daß der aus dem Hypothekenbuche conſtirende Beſitzer die Intereſſen bezahlen muß, wenn er auch das Grundſtück bereits wieder verkauft hat, und der Käufer ſchon im Naturalbeſitz iſt, folgt aus dem §. 48. tit. 20. Theil I. des LR., in ſo fern von ſelbſt, als der Verkäufer dem Gläubiger zugleich perſönlich obligirt iſt, und letztrer mit dem Käufer keine Novation vorgenommen hat. War aber Verkäufer dem Gläubiger nicht perſönlich obligirt: ſo ſcheint er ſich an den neuen Käufer halten zu müſſen, ſofern dieſer wirklich Eigenthümer geworden iſt, wenn auch titulus possessionis auf ihn noch nicht berichtigt wäre. Ob aber nicht wenigſtens dem Naturalbeſitzer bereits der Verreich geſchehen ſeyn müſſe, darüber iſt bisweilen ſehr geſtritten worden. In neuern Zeiten hat man auch hiervon abgeſehn; man hält ſich an jeden Beſitzer. An die Früchte des Guthes kann ſich der Creditor ohnedem ſtets halten. Dagegen iſt nicht geſtattet worden, den Civil- und Naturalbeſitzer in einerlei Klage wegen Intereſſen, oder Kündigung, zugleich zu belangen. Uebrigens hat man allemal, wenn der Hypothekengläubiger das im §. 15. tit. 28. erwähnte Intereſſenmandat blos gegen den Naturalbeſitzer gerichtet verlangte, dieſem Geſuch ſtatt gegeben, wiewohl Einige wieder behaupten: daß dann künftig die Taxe und Subhaſtation nicht rechtliche Folge ſeyn könne, ſo lange dem Naturalbeſitzer der Civilbeſitz fehlt (Anm. zu §. 1. tit. 52. Theil I. G. O.). Wenn von Jemandem, der ein Grundſtück per adjudicationem sub hasta erkauft, ſeinen Beſitztitel aber noch nicht berichtigt hat, die in Gemäßheit der Adjudicatoria mit 5 pro Cent vom Kaufgelde vorläufig ad Depositum zu zahlende Intereſſen, wovon aber mancher Hypothekar blos 4 pro Cent zu bekommen hat, beigetrieben werden ſollen, ſo wird die Beitreibung zwar verfügt, allein bei vorgebrachten Einwendungen, ohne Unterſchied der Zeit, Terminus anberaumt. Eine förmliche Klage iſt, wenn der §. 15. der Ger. Ordn. eintritt, nicht zuläſſig: es ſey denn, daß Creditor Einwendungen des Schuldners vorher wüßte und anzeigte. Reſcript vom 31. July 1802 an das Berliner Stadtgericht, Archiv II. Heft 4. pag. 432, Stengel XVI. pag. 118, Anhang zur Ger. Ordn. §. 196. Confer. die Anmerkung zum §. 141. tit. 24. Ger. Ordn. Falls der Schuldner nach Ausſtellung des Hauptinſtrumentes dem Gläubiger in einer Separatverſchreibung höhere Zinſen ſtipulirt, folglich den Zinsfuß erhöhet hat, ohne daß dies eingetragen wor-

den

den iſt, muß der Gläubiger dieſes Surplus der Zinſen beſonders einklagen. — Wenn der Gläubiger das im §. 15. erwähnte Zahlungsmandat nachſuchet, welches ohnedem allemal eigentlich nur bei demjenigen Gericht, welches zugleich das Hypothekenbuch führt, geſchehen kann, hat er nicht nöthig, durch Beibringung des Instrumenti ex quo, ſich zu legitimiren, falls er nur laut des Hypothekenbuches wirklich noch Eigenthümer des Activi iſt (Allgem. juriſt. Monatſchrift Auguſt 1807. pag. 100.). Wie die Landſchaft ihre Zinſen beitreibt? Anmerkung zu §. 63. 132. tit. 24. Zögerungszinſen für die vorgeſchoßne Zinſen können nicht, wie dieſe, bald durch Exekution beigetrieben werden. — Wenn derjenige, welcher Hypothekenzinſen ſchuldig iſt, erſt nachdem die Exekution ſchon wider ihn verfügt worden, alſo nach Verlauf der 14 Tage, ſich mit Einwendungen meldet: ſo ſind natürlich nur ſolche zu berückſichtigen, deren der §. 36. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn. erwähnt. Nach Verlauf der im §. 15. tit. 28. erwähnten vierzehntägigen Friſt, wird auch, ohne dem Schuldner eine neue Friſt zu geſtatten, oder ihm die Verfügung der Exekution zu notificiren, dem Exekutor aufgegeben: dieſe ſofort ohne Umſtände zu vollſtrecken. — Wenn Subhaſtation und Kaufgelderliquidationsprozeß eröffnet iſt, ſo wird kein Intereſſenmandat auf Antrag eines Gläubigers erlaſſen, ſofern das Grundſtück ſequeſtrirt iſt. §. 7. tit. 51. Ger. Ordn. — Wenn ein am 10. July 1812 an das Glogauer Oberlandesgericht eingelaufnes, nach Stettin ſchon am 8. October und 26. Novemb. 1811 erlaßnes Reſcript des Juſtizminiſters beſtimmt: daß ein Naturalbeſitzer, der als ſolcher auf das im Edict vom 20. Juny 1811 den Grundbeſitzern erleichterte Moratorienbeneſiz provocirt, mit ſeinem Geſuche aus dem Grunde: daß er noch nicht Civilbeſitzer ſey, und für die provocatiſche Hypothekengläubiger auf das Grundſtück keine Proteſtation in Gemäßheit des §. 65. tit. 47. Theil I. der Ger. Ordn. eingetragen werden könne, nicht abgewieſen werden dürfe. Vielmehr ſey der Naturaleigenthümer, da er keine nachtheilige Dispoſition mit dem Grundſtück bei dem Hypothekenbuche vornehmen könne, und die Rechte des Grundſtücks wahrzunehmen befugt wäre, mit dem Geſuch zu admittiren. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 2. pag. 234. — Das im §. 15. tit. 28. Theil I. der Ger. Ordn. gegründete Intereſſenmandat wird auch auf den Antrag des Cessionarii einer Hypothekenforderung, deſſen Ceſſionsrecht nicht eingetragen iſt, wenn es nur mit Production des cedirten Inſtrumentes glaubhaft nachgewieſen wird, erlaſſen. Außerdem legitimirt die bloße Production einer Ceſſion nicht. Auch wenn ein Grundſtück bereits ſequeſtrirt iſt, die Intereſſen daraus offenbar nicht beigetrieben werden können,

nen, und der Eigenthümer als Flüchtling latitiret, muß, ehe die Subhaſtation des Grundſtücks ſtatt findet, vom Creditor das Intereſſenmandat nachgeſucht, und in dem Grundſtück (an den Sequeſter) inſinuirt werden, wenn der Schuldner auch dort keine Wohnung hätte, oder an den dem abweſenden Schuldner zu beſtellenden Vormund. Anmerk. zu §. 22. tit. 7. der Ger. Ordn. — Wem ein Hypothekeninſtrument verpfändet iſt, der kann das Intereſſenmandat nicht ſelbſt nachſuchen (Ausnahme §. 105. tit. 24.), er kann blos den Verpfänder anhalten, daß dieſer es nachſuche. Siehe jedoch den §. 284. 139. tit. 20. Theil I. LR. nebſt Anmerk. Wer in der Lauſitz Hypothekenzinſen einfordert, muß im Preußiſchen ordinaire Klage anſtellen. Da jetzt Hypothekenzinſen im Preußiſchen von jedem Beſitzer des Grundſtücks, er ſey Natural- oder Civileigenthümer, eingefordert, und aus dem Grundſtück beigetrieben werden können: ſo kann man auch, wegen ſolcher Zinſen, das Grundſtück ſubhaſtiren laſſen (ſofern die Subhaſtation ſonſt zuläſſig iſt), ohne zuvor gegen den aus dem Hypothekenbuche conſtirenden letzten Civileigenthümer geklagt zu haben, und wenn gleich der neueſte Naturaleigenthümer ſeinen Beſitztitel noch nicht berichtigt hat (§. 492. 494. tit. 20. Theil I. LR.). Es iſt nicht nöthig: daß vor Einleitung der Subhaſtation, und des Liquidationsprozeſſes, der Beſitztitel für ihn berichtigt werde, wozu es oft an Gelde fehlt (Anmerk. zu §. 8. tit. 19. Theil I. LR., ferner §. 6. 7. tit. 10. Theil I. LR., §. 55. 56. tit. 2. der Hypothekenordnung, Anmerk. zu §. 1. tit. 52. Theil I. Ger. Ordn.) Denn daß hiernach der wirkliche neue Eigenthümer zufällig einmal zu Schaden kommen kann, relevirt eben ſo wenig, als daß nach §. 6. 10. tit. 10. Theil I. LR., und nach §. 11. tit. 3. Theil II. der G. O., ferner nach §. 55. 56. tit. 2. der Hypothekenordnung, Niemand ein ihm gehöriges Grundſtück ſeinerſeits ſoll verkaufen, darüber disponiren dürfen, ohne nachzuweiſen; daß für ihn der Beſitztitel berichtiget iſt. Auf den Antrag eines Erben, der ſonſt legitimirt iſt, hat das Gericht die voluntaire Subhaſtation nicht abgeſchlagen, ob er gleich ſeinen Beſitztitel vom ererbten Grundſtücke noch nicht berichtigt hatte (confer. meine Anm. zum §. 100. tit. 2. der Hypothekenordnung, woſelbſt eine frühere Feſtſetzung: daß eine Subhaſtation allemal die Berichtigung des Beſitztitels ſupponire, allegirt iſt). Wenn aber der Subhaſtations- und Kaufgelderliquidationsprozeß einmal eröffnet iſt, ohnerachtet derjenige, gegen welchen die Exekution geſucht worden, im Hypothekenbuche nicht als Civileigenthümer eingetragen iſt: ſo pflegt man dieſen zuzuziehn. Wenn wegen einer Capitalſchuld Subhaſtation erfolgen ſoll: ſo ſetzt ſie ein Judicat gegen einen

Civil-

Civilbeſitzer voraus, oder iſt blos gegen den Naturaleigenthümer das Judicat ergangen: ſo muß dieſer wohl erſt ſeinen Beſitztitel berichtigen (conf. die Anmerk. zu §. 1. 9. tit. 52. Theil I. G.O., §. 7. tit. 24. ibidem). Nach Ablauf der im §. 15. tit. 28. Theil I. erwähnten vierzehntägigen Friſt, wird ſofort Exekution gegen den Schuldner verfügt, ohne ihm eine neue Nachſicht zu geſtatten, ohne die verfügte Exekution dem Schuldner vorher unmittelbar bekannt zu machen, wie dies im §. 32. tit. 24. bei andern Exekutionen verordnet iſt. — Wenn auf Einwendungen, welche ein Schuldner innerhalb der vierzehntägigen Friſt etwa anzeigt, ein Termin zur Erörterung angeſetzt werden ſoll: ſo müſſen ſie Materialia betreffen, der Schuldner muß die Verbindlichkeit: das Ganze, oder einen Theil, zahlen zu müſſen, beſtreiten. — Friſtgeſuche, ohne ein ſubſtantiirtes Moratorienlibell, verdientn keine Rückſicht. Ueberhaupt ſollte der §. 15. tit. 28. beſtimmen: welche Arten von Einwendungen die Anſetzung eines Termins begründen. Als im Jahre 1814 die bis zu Weihnachten 1813 rückſtändig gebliebene Hypothekenintereſſen nicht beigetrieben werden durften, entſtand die Frage: ob bei Gelegenheit: daß die an Johanni 1814 fällig gewordne neue Hypothekenintereſſen eingefordert wurden, zugleich ein Zahlungsmandat wegen der reſtirenden ältern Zinſen erlaſſen werden konnte? Da nun die Einforderung derſelben, durch die Verordnung vom 3. Juny 1814 keinesweges, ſondern blos deren exekutiviſche Beitreibung aus den Einkünften und Beſtänden der ländlichen Grundſtücke, alſo aus dem Immobiliarvermögen, unterſagt war: ſo wurde bei Erlaſſung des wegen Zahlung der laufenden und der ältern Zinſen extrahirten Mandates dem Schuldner comminirt: daß, wenn er nicht binnen 14 Tagen ſowohl die bis Weihnachten 1813, als die nachher erwachſene Zinſen zahle, ſodann, wegen jener, die Exekution vor der Hand in das Mobiliar, wegen letzterer aber uneingeſchränkt erfolgen ſolle. Mit dem Eintritt des Jahres 1815 konnte nun der Gläubiger, ſobald es zuläſſig war, die Zinſen aus dem Jahre 1812, 1813, oder aus den frühern Jahren, ſofort aus dem Grundſtück beitreiben laſſen, ohne neues Zahlangsmandat, ohne neue Friſtgeſtattung Seit dem Edict vom 1. März 1815 iſt es anders, Dieſe Verordnung enthält die Geſetzſammlung von 1815. pag. 10., und ein die Provinz Poſen betreffendes Edict (ibidem pag. 101.) umfaßt gleichen Gegenſtand. — Wer ex judicato ſchuldig iſt, ein Hypothekencapital nebſt den bis zur Zahlungszeit ſchuldigen Intereſſen zu zahlen, der darf vor Verfügung der Execution nicht erſt durch das im §. 15. tit. 28. Theil I. der Ger. Ordn. vorgeſchriebene Intereſſenmandat zur Zahlung der nach Publication des

Judicats

Judicats erſt fällig gewordenen Intereſſentermine aufgefordert werden. Hat ihn aber das Judicat blos zur Zahlung des Capitals und der bis zu einem gewiſſen Termine libellirten Intereſſen verurtheilt, ſo müſſen die ſpätern Intereſſentermine durch das gewöhnliche Mandat eingefordert werden. Und wenn gleich der Gläubiger vor Abzahlung des Capitals und der ihm im Erkenntniß namentlich zugeſprochnen Zinſen, — Gelder, welche ihm der Schuldner freiwillig zahlt, auf die neueſten Zinstermine, weshalb noch gar kein Mandat nachgeſucht iſt, abrechnen kann: ſo kann er doch Gelder, welche durch Exekution ad rationes der im Erkenntniß beſtimmten ältern Zinstermine für ihn beigetrieben ſind, keinesweges auf neuere Zinstermine abrechnen, weshalb an den Schuldner noch kein Intereſſenmandat erlaſſen worden iſt. Anmerk. zum §. 152. 155. seq. tit. 16. Theil I. LR. Wie aus dem Obigen folgt, muß ſich derjenige, welcher Eines von mehreren mir conjunctim verpfändeten unter einerlei Jurisdiction belegenen Grundſtücken ohne meine beſondre Genehmigung und Vorwiſſen kauft, gefallen laſſen, daß ich auf den Grund des blos gegen den Eigenthümer der übrigen Grundſtücke extrahirten Intereſſenmandates auch gegen den Käufer Exekution in das Grundſtück nachſuche, ohne vorher gegen ihn ein eignes Intereſſenmandat extrahirt zu haben. Was geht mich der Kauf an, der nie den Gläubigern vom Richter bekannt gemacht wird? Es relevirt auch nicht, daß ich das Intereſſenmandat erſt nach der Abalienation des einen Grundſtücks nachſuche, und ich halte es für einerlei: ob der Beſitztitel für den Käufer berichtigt iſt, oder nicht, und ob jedes der Grundſtücke ein beſonderes Folium im Hypothekenbuche habe (Anmerk. zum §. 468. tit. 20. Theil I. LR.). Daß ich zufolge §. 434. tit. 5. Theil I. LR. einen mir nur perſönlich verpflichteten Correum auf den Grund des gegen einen andern Correum erlangten Judicats nicht ſofort exequiren laſſen kann, ohne ihn vorher zu belangen, iſt etwas Andres. — Manche behaupten aber, daß gegen den neuen Beſitzer des abalienirten Grundſtücks, blos wenn er nur Naturaleigenthümer deſſelben iſt, oder ſein Grundſtück kein eignes Folium hat, Exekution ſofort nachgeſucht werden könne. Ein Grundbeſitzer, welcher die Intereſſen ſeiner Grundſchulden pro Weihnachten 1814 nicht bezahlt, darf nicht fürchten: daß dann zugleich die ältern Intereſſenrückſtände beigetrieben, und deshalb Sequeſtration eingelegt werde, wenn dergleichen noch nicht am 1. März 1815 eingeleitet war. Durch die Verordnung vom 1. März 1815 geſchützt, entſagen manche Grundſchuldner dem ex judicato ihnen zuſtehenden läſtigen Moratorio. — Das Ober-Landesgericht in Glogau hat in Anſehung des ſächſiſchen Mandatenprozeſſes angenommen: daß, wenn

wenn in der Lauſitz Hypothekenzinſen vor dem 1. Juny 1816 dergeſtalt auf der Exekution ſtanden: daß, zur Unterſtützung des an den Schuldner erlaßnen Zahlungsbefehls, ſchon die große Hülfe von der Herzogl. ſächſiſchen Gerichtsbehörde dem Schuldner angedrohet war, die Exekution ſodann ohne Zulaſſung andrer Einwendungen, als welche bei der Exekution noch ſtatthaft ſind, fortzuſetzen iſt, wenn auch nebenbei ſchon appellirt worden wäre. Im entgegengeſetzten Falle ward die Sache nochmals in der erſten Inſtanz inſtruiret, um ſodann nach Preußiſcher Art ein Erkenntniß erſter Inſtanz abzufaſſen. — Die über die Auflöſung des Indults am 13. Juny 1816 erſchienene Verordnung (Geſetzſammlung 1816. pag. 185.), indem ſie die Verordnungen vom 30. Juny 1811, 3. Juny 1814 und 1. März 1815 aufhebet, enthält die Beſtimmung: in wie fern die bis Johanni 1814 rückſtändig gebliebene Hypothekenzinſen, terminweiſe bis zum 1. Januar 1819, auch wenn das Moratorium deshalb, ſo wie wegen des Capitals arripirt wird, eingefordert werden können. — Ein Reſcript vom 16. Mai 1816 ſetzt feſt, daß, wenn beim Verkauf der vom Fiscus eingezognen geiſtlichen Güther, eine jährlich an die Univerſitäten und Schulanſtalten zu zahlende Geld-Rente als Surrogat der Steuern eingetragen werde, alsdann im Hypothekenbuche mit zu bemerken iſt: daß dieſe Renten bei ſäumiger Zahlung ohne Umſtände exekutiviſch beigetrieben werden dürfen. — Die neuere Geſetzgebung will ſolchen Geldforderungen, welche in einem andern Buche, als in einem förmlichen Preuß. Hypothenbuche, eingetragen ſind, die dinglichen Rechte nicht abſprechen. Es iſt ſogar beſtimmt: in wiefern die Subhaſtation und der Zuſchlag eines Grundſtücks ſtatt finde, bevor es im Preußiſchen Hypothekenbuche ein Folium hat, und ſein Hypothekenweſen regulirt iſt. (Jahrbücher der Geſetzgeb. Heft 13. p. 26.). Ein Pupillencollegium, oder ein andres Gericht, darf zwar die Intereſſen der aus ſeinem Depoſitum unmittelbar ausgeliehnen Capitalien ſelbſt beitreiben laſſen (§. 53. tit. 1. der Depoſitalordnung); macht aber der Schuldner Einwendungen gegen ſeine Verbindlichkeit und die Zahlung: ſo muß dann in Gemäßheit des §. 15. tit. 28. Theil I. der G. O. wie in Anſehung andrer Schuldner verfahren werden, (ebendaſelbſt. pag. 29.).

§. 16. Wenn bereits das Grundſtück von demjenigen, auf deſſen Namen der Beſitztitel noch eingetragen ſteht, verkauft worden iſt; ſo muß die Kündigung dem blos im Naturalbeſitz ſich befindenden neuen Acquirenten geſchehn (wenn gleich ſchon einmal dem Verkäufer gekündigt wäre), jedoch salvo regressu gegen den letztern, wegen der Koſten. Reſcript vom 18ten Januar 1796. Stengel II. p. 234. Ihn, und den Naturalbeſitzer

beſitzer in einerlei Klage und Prozeſſe wegen der Kündigung zu belangen, iſt bisweilen nicht zuläſſig geachtet worden. (Anmerkung zum §. 35. tit. 1. Theil I. Ger. Ordn.). Der neue Erwerber aber kann, auch wenn für ihn der Beſitztitel noch nicht berichtigt iſt, in ſo fern er einen nicht ungültigen Erwerbungstitel für ſich hat, und naturaliter beſitzt, im Realforum mittelſt der Kündigungsklage belangt, und künftig gegen ihn Exekution in das Grundſtück (viele glauben: in ſein Mobiliarvermögen nicht) vollſtreckt werden. §. 82. tit. 21. Theil I. LR., Anm. zum §. 1. tit. 10. ibid. Ehe aber Subhaſtation zugelaſſen wird, muß Fiscus gegen ihn aufgerufen werden: damit er ſeinen Beſitztitel berichtige. Wegen Partialaufkündigungen ſiehe Stengel XV. pag. 235. Ein Hofreſcript vom 22. September 1810. und 8. Februar 1811. erlaubt Partialceſſionarien: das ihnen cedirte Antheil dem Schuldner zu kündigen (ſofern nehmlich das Ganze der Kündigung unterworfen iſt), achtet aber auch den Schuldner, ſobald ihm ein Theil gekündigt wird, zur Kündigung des Ganzen befugt. Verordnung vom 8. Februar 1811. Geſetzſamml. 1811. pag. 150., Anmerkung zum §. 399. tit. 11. Theil I. LR. Wegen blos perſönlicher Anſprüche findet die Exekution in das Grundſtück des Schuldners, ſobald deſſen Verkauf actenmäßig iſt, nicht mehr ſtatt. — Kann wohl einem Nießbraucher gekündigt werden? §. 75. tit. 21. Theil I. LR. — Bei Einreichung des Kündigungsgeſuches iſt die Production des Instrumenti ex quo nicht erforderlich, wenn nur der Suplicant durch das Hypothekenbuch legitimirt wird. Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Auguſt 1807. pag. 100. Siehe auch, wegen des termini a quo der Aufkündigungsfriſt, die Anmerk. zum §. 110. tit. 47. und zum §. 40. ibid., beſonders die Verordnung vom 20. Juny 1811., wornach jetzt gegen den, welcher des Moratorii für verluſtig erklärt worden, eine neue Kündigungsklage nöthig iſt. Daß eine Kündigungsklage gegen den dritten Beſitzer im Exekutivprozeß zuläſſig, wenn auch das Inſtrument ex quo ein bilaterales iſt, verſteht ſich von ſelbſt. Wer bei Kündigungen die Koſten tragen müſſe, wenn nicht zu rechter Zeit nachher gezahlt wird? (Anm. zum vorſtehenden §. 4. Nro. 1. tit. 28. Theil I. G. O.). Welche Stempel zu Kündigungsprozeſſen oder bloßen Geſuchen oder Klagen auf Rückzahlung zu nehmen ſind? Jahrbücher der Geſetzgebung 1815. Heft 9. pag. 41, Liegn. Amtsblatt 1812. pag. 102. — Ein Grundbeſitzer, der auf das Generalmoratorium provocirt, darf mit ſeinem Geſuche aus dem Grunde: daß er noch nicht Civilbeſitzer ſey, nicht abgewieſen werden. Reſcript vom 10. July 1812. Bei dem Glogauer Oberlandesgericht iſt mit Hinſicht auf den §. 190. des Anhangs zur Ger. Ordn. angenommen

worden:

worden: daß, wer kündigt, und zugleich auf Zahlung klagt, vor Beſcheinigung der Kündigung nicht zum Exekutivprozeß könne zugelaſſen werden. In dieſem iſt aber die Klage auf Zahlung zuläſſig, wenn in dem Schuldinſtrument ein beſtimmter Zahlungstermin feſtgeſetzt war. In Glogau hat man im Jahr 1813 eine Exekutivklage auch in einem Falle zugelaſſen: wo Jemand auf baldige Zahlung klagte, weil er ſchon gekündigt habe, und die Zahlungszeit verlaufen war. Er beſcheinigte die Kündigung durch einen Brief des Gegners, worin dieſer erklärte: ſich die Kündigung nicht gefallen laſſen zu wollen. — Das Reſcript vom 10. July 1812 nebſt Beilagen, deſſen mein Commentar erwähnt, findet man itzt in den Jahrbüchern der Geſetzgebung 1814. Heft 2. pag. 234. — Wie aus dem §. 16. tit. 28. Theil I. der G. O. (wo ſowohl von privilegirten, formellen, als von ſimpeln Inſtrumenten die Rede iſt) von ſelbſt folgt, kann man auch aus ſolchen Inſtrumenten, die den Exekutivprozeß nicht begründen, eine Kündigungsklage anſtellen. — Wenn wegen Hypothekenzinſen Subhaſtation erfolgen ſoll, kann ſie verfügt werden, obgleich der neueſte Eigenthümer des Grundſtückes blos Naturaleigenthümer, und der Civileigenthümer nicht zur Zahlung condemnirt iſt. Soll wegen Capitalſchulden Subhaſtation erfolgen, ſo iſt vorher eine rechtskräftige Sentenz nöthig. (Anm. zum §. 15. tit. 28. Theil I. der Ger. Ordn.). — Die Verordnung über die Auflöſung des Indults vom 13ten Juny 1816. (Geſetzſamml. 1816. pag. 185.) wird häufige Kündigungsklagen behufs eines Urtels oder gerichtlichen Anerkenntniſſes zur Folge haben, da ſie dem Kläger wie einem Beklagten Koſtenfreiheit und Stempelfreiheit zuſichert, wenn blos zur Erlangung eines Judicats oder Anerkenntniſſes geklagt wird, um nachher Exekution zu ſuchen. (§. 10. Nro. 16.). Doch findet ſie nur ſtatt, ſofern die Schuld geradehin anerkannt, oder ein Vergleich bewerkſtelligt wird.

Titel 29.

Von Arreſten.

§. 1. Ohne daß das Daſeyn einer nahen oder fernern Gefahr nachgewieſen und wörtlich Arreſt ausgebracht werden darf, bewirkt die Anſtellung einer Klage auf Verabreichung einer Competenz, daß die Geldſumme, welche der Kläger als Schuldner des Verklagten ad Depositum hat zahlen müſſen, und die ſo eben dem Verklagten ausgezahlt werden ſollte, im Depoſitum bis Austrag der Sache zurückbehalten werden

den muß, wäre Verklagter auch noch ſo ſicher. Anmerkung zu §. 18. tit. 49. Auch wegen rechtskräftiger Forderungen iſt übrigens ein Arreſtgeſuch zuläſſig. Reſcript vom 31. July 1803. an das Berliner Stadtgericht. Archiv II. Heft 4. pag. 443. Uebrigens kann auf Sicherſtellung geklagt werden, ohne gerade Arreſt auszubringen, das heißt, ohne ein beſtimmtes Object in Beſchlag nehmen zu wollen. §. 449. tit. 5. Theil I. LR. Siehe auch die Anm. zu §. 4. tit. 20. ibidem und zum §. 47. tit. 29. G. O., desgl. zum §. 30. 31. ibid. Nicht pag. 443., ſondern pag. 428. Band II. des Neuen Archivs befindet ſich das Hofreſcript, wornach man als Inhaber einer rechtskräftigen Forderung, ſtatt Exekution, Arreſt ſuchen darf, z. E. Perſonalarreſt, um die erſten Grade der Exekution zu überſpringen, weil der Schuldner Anſtalt zu entweichen trift. Sucht man einen ſchleunigen Arreſt: ſo muß man ihn dann bei dem Gericht, wo der Schuldner ſich aufhält, ſuchen, und Kaution ſtellen. Sucht man einen gewöhnlichen: ſo iſt er ohne Beſcheinigung der Forderung und ein andres Verfahren, außer was der §. 63. 70. tit. 29. vorſchreibt, zu verfügen. Arreſt muß eigentlich bei dem Richter nachgeſucht werden; er muß ihn anlegen. Wenn ich aber meine Forderung bei dem Schuldner meines Schuldners ſelbſt anmelde, ſo wird dieſer für den Fall, wo er nachher etwa über die Gelder für ſich oder Andre zu meinem Nachtheil disponiren wollte, in malam fidem verſetzt. §. 5. tit. 19., §. 414. 417. tit. 11. Theil I. LR., §. 387. tit. 1. Theil II. Anmerk. zum §. 370. tit. 16., §. 400. tit. 14. Theil I. ibid. §. 17. tit. 4. ibidem. Klein Rechtſprüche I. pag. 147.

§. 2. Gegen den dritten Beſitzer der Waaren, wofür ein Schiffer nach deren Ablieferung die Frachtgelder noch nicht bekommen, findet binnen 6 Tagen ſeit der Ablieferung Arreſt ſtatt, wenn der Dritte die Waaren nicht baar bezahlt hat. LR. II. 8. §. 1725. — Die Unſicherheit oder das ſchlechte Gebahren eines Ehemannes kann zur Begründung eines gegen deſſen Frau nachzuſuchenden Arreſts nicht hinreichen; wenigſtens iſt das Geſuch nicht als ein ſchleuniges anzuſehen, ſollte auch der Arreſtſucher anführen: daß der Ehemann als Adminiſtrator des Vermögens der Frau ihr Vermögen diſſipire. §. 5. tit. 29. Th. I. der G. O. — Die Verordnung (Geſetzſamml. 1813. pag. 120.), wornach kein Herzogl. Warſchauer Einwohner einen Preuß. Unterthan in Anſpruch nehmen durfte, wenn ſeine Forderung durch Nachweiſung eines im Warſchauiſchen ſeinem Schuldner gehörigen Capitals gedeckt war — iſt am 21. Mai 1816 aufgehoben. (Liegn. Amtsbl. 1816. pag. 307.)

§. 3. Confer. die Anm. zu §. 73. 74. tit. 17. Theil I. LR.

§. 4. Siehe die Anmerk. ad §. 12. tit. 24.

§. 5. Confer. §. 12. 54. hoc tit. Wenn ein Gläubiger den Gewinnſt ſeines Schuldners, der ein Socius Anderer iſt, in Anſpruch nimmt: §. 267. tit. 17. Theil I. LR. Arreſt gegen eine Ehefrau, wegen Unſicherheit oder ſchlechten Gebahrens ihres Mannes: Anmerkung zu §. 255. tit. 1. Th. II. LR. Wegen Einziehung verpfändeter Activorum, ſiehe die Anm. zum §. 289. tit. 20. Theil I. LR., und das Reſcr. vom 24. Auguſt 1811., welches nur der Oſtpreußiſchen Landſchaft, ſonſt Niemandem, erlaubt, Activinſtrumente ihrer Schuldner, welche Cours haben, zu verkaufen.

§. 6 und 7. Confer. §. 72. tit. 51., §. 896. 897. 979. 1107. tit. 8. Theil II. LR., §. 11. bis 13. tit. 5. Theil II. G. O. Mit dem §. 7. tit. 29. Theil I. G. O. vergleiche man die Anmerk. zu §. 94. tit. 14. Theil I. LR., §. 73. tit. 17. ibidem. Hingegen mit dem §. 6. tit. 29. Theil I. der G. O. die Anm. zum §. 18. tit. 24. Th. I. der G. O.

§. 9. Die letztere Beſtimmung hat wohl nur dann Anwendung, wenn der §. 284. 286. 289. 99. 357. 358. tit. 14. Th. I. des Landrechts eintritt, und dem Gläubiger der §. 328. nicht opponirt werden kann. Im Falle des §. 297. findet wohl eine Ausnahme ſtatt (§. 443. tit. 5. Theil I. LR.). Siehe auch die Anm. zu §. 434. tit. 5. Theil I. — Ein in Anſpruch genommner Bürge kann, ehe er noch bezahlt, oder ehe er noch rechtskräftig verurtheilt iſt, gegen den Hauptſchuldner auf Sicherſtellung klagen, und ein Arreſtgeſuch in gewöhnlichen Fällen damit verbinden. §. 357. tit. 14. Theil I. LR. — Anmerk. zu §. 342. ibidem, in dem Comm. des Landrechts, ferner §. 759. tit. 11. und §. 4. tit. 20. Theil I. des LR.

§. 10. Conf. Ger. Ordn. I. 2. §. 25. Bei Nro. 3. des §. 10. iſt das Reſcript an die Weſtpreußiſche Regierung vom 12. April 1802 zu bemerken. Archiv II. Heft 4. pag. 429. Die Anwendung des §. 188. tit. 14. LR. ſcheint durch die Memler Indultverordnung nicht aufgehoben. Ein Fideicommiß- oder Lehnsbeſitzer wird durch den Beſitz des Grundſtücks nicht geſchützt. — Gegen einen Juden, der in Criminalunterſuchung wegen Bevortheilung des Fisci war, und auf deſſen Grundſtücke Fiskus behufs des Schadenserſatzes eine Proteſtation de non amplius intabulando eintragen laſſen, ward angenommen: daß ſeine Anſäßigkeit die Arreſtgeſuche ſeiner übrigen Creditoren nicht abwenden könne. — Ueberhaupt iſt der §. 10. auch dann anwendbar, wenn die Frage entſteht, ob ein Retentionsrecht zu exerciren ſey. Reſcript an die Weſtpreußiſche

preußiſche Kammerjuſtizdeputation vom 15. Septemb. 1804, Archiv III. pag. 286. Als einſt Jemand, der ſeine rückſtändigen Kaufgelder auf das verkaufte Grundſtück nicht hatte eintragen laſſen, in der Folge gegen den Käufer, weil er dem Verlauten nach das Grundſtück vertauſcht haben und zum Präjudiz des Gläubigers dabei gebahret haben ſollte, Arreſt ſuchte, bewilligte ihn der Richter gegen Caution, indem er den Arreſtaten, wiewohl der Beſiztitel für ihn noch eingetragen war, wegen der Behauptung des Arreſtanten, durch den Civilbeſitz nicht mehr unbedingt geſchützt hielt, ſondern die Frage: ob er das Grundſtück noch beſitze oder es vertauſcht habe, jetzt für in facto ſtreitig anſah.

Ad Nro. 2. Dieſer Fall tritt nehmlich ein: wenn der Pächter oder Miether ein Immobile beſitzt. Jetzt findet aber ohnedem nur in via arresti das jus retentionis ſtatt.

Ad Nro. 3. bemerke ich: daß man gegen denjenigen, deſſen Grundſtücke über $\frac{2}{3}$ verſchuldet ſind, während man dieſe im Wege der Exekution sub hastam gebracht hat, in via arresti vor ihrem wirklichen Verkauf Perſonalarreſt extrahiren darf. Anmerk. zum §. 101. 143. tit. 24. (Anhang zur G. O. §. 173.) — Der §. 10. tit. 29. ſetzt voraus: daß der Arreſtſucher nicht ein Hypothekengläubiger ſey, da, wenn dies der Fall iſt, der §. 12. tit. 29. Anwendung findet. — Bloße Naturaleigenthümer haben ſeit dem 20. Juny 1811 auf das Generalmoratorium auch Anſpruch, gegen die vor ihrer Beſitzzeit ſchon eingetragne Hypothekarien. Allein Arreſt kann gegen einen ſolchen Naturaleigenthümer geſucht werden, ſofern ſonſt causa arresti vorhanden, und der §. 10. Nro. 3. tit. 29. Theil I. der Ger. Ordnung anwendbar iſt. — Der hier angenommne Maasſtab des Werths eines Grundſtücks von $\frac{2}{3}$ iſt auch in den Jahren 1810 bis 1815 (wo in Moratorienſachen $\frac{3}{4}$ für hinreichend geachtet werden mußten), bei Arreſten beibehalten worden. Seit der Verordnung vom 1. März 1815 kann gegen einen Grundbeſitzer gar keine Exekution, auch nicht Sequeſtration und Subhaſtation (wohl aber Arreſt), verfügt werden, außer, wenn er Concurſifex iſt, oder ſein Guth verlaſſen hat, oder ſeit Weihnachten 1815 die laufenden Zinſen nicht bezahlt (Geſetzſammlung 1815. pag. 11.). Der Nießbraucher eines ganzen Grundſtücks iſt immer kein Naturaleigenthümer, kann alſo nicht die Vorrechte eines ſolchen genießen. Anmerkung zu §. 466. tit. 12., §. 110. tit. 21. Theil I. Landrecht, und zu §. 104. tit. 4. Theil II., (Jahrbücher 1814. Heft 5. p. 34.). Man hat die Verordnung vom 1. März 1814 auch auf Schulden, welche nach dem 14. Auguſt 1813 entſtanden, ausgedehnt, und ob gleich ihr Sinn dahin geht, daß der §. 13.

tit. 29. der G. O. außer Anwendung bleibe: ſo ſcheint er doch die Zuläſſigkeit eines Arreſts nicht auszuſchließen, weshalb man, ohne ihn wegen der bis Johanni 1814 reſtirenden Intereſſen einer Hypothek per Decretum vorher anzulegen, über deſſen Zuläſſigkeit Prozeß zuläßt. Anmerk. zu §. 447. tit. 50. Ger. Ordn. — Für den Zeitraum bis zum 1. Januar 1819 (in Oſt- und Weſtpreußen bis zum 1. Januar 1822) ſind die im 47. Titel der Ger. Ordn. enthaltne Grundſätze der Sicherheit durch die am 13. Juny 1816 erſchienene Verordnung über die Auflöſung des Indults modificirt (Geſetzſammlung 1816. pag. 185.).

Ad Nro. 4. Daß ein Schuldner ſein Grundſtück verkauft, giebt noch keinen Verdacht des Vermögensverfalles, noch weniger ein Tauſch, bei welchem der Debitor immer angeſeſſen bleibt. Sonſt kann der Umſtand: daß ein verkauftes Grundſtück noch auf den Namen des Verkäufers ſtehe, vor dem Arreſt, wenn er ſonſt ſtatthaft iſt, nicht ſchützen, außer in wie fern noch eine Eintragung für den Arreſtanten darauf zuläſſig iſt. Denn Exekution findet in ein Grundſtück, deſſen Verkauf ad Acta angezeigt iſt, wegen Perſonalforderungen nicht mehr ſtatt (Anm. zum §. 12. tit. 10., §. 405. tit. 20. Theil I. LR.). Daß der Verkäufer des Grundſtücks vormals Prodigus war, kann, wenn die über ihn geſchwebte Curatel wieder aufgehoben worden, den Verkauf nicht verdächtig machen. — Daß durch die Hemmung der Exekutionen (Verordnung vom 1. März 1815) auch unterſagt ſey, Arreſt gegen einen Grundbeſitzer auszubringen, ſcheint mir nicht anzunehmen, ſondern §. 81. Nro. 5. tit. 47. anwendbar, weil jene Siſtirung der Exekutionen ſchlimmer wie ein Moratorium iſt (Anmerk. zu §. 447. tit. 50. G. O.).

§. 11. Confer. LR. II. 1. §. 196. 318. seq. Die Unſicherheit oder das ſchlechte Gebahren eines Ehemannes kann zur Begründung eines gegen deſſen Frau nachzuſuchenden Arreſts nicht hinreichen; wenigſtens iſt das Geſuch nicht als ein ſchleuniges anzuſehen, ſollte auch der Arreſtſucher anführen: daß der Ehemann als Adminiſtrator des Vermögens der Frau ihr Vermögen diſſipire. §. 5. tit. 29. Theil I. G. O. — Wenn der Ehemann den Schuldſchein der Frau als ehelicher Curator unterſchrieb: ſo war dies eine Einwilligung, woraus noch keine ausdrückliche Verwahrung gegen die Selbſthaftung zu entnehmen iſt, §. 329. tit. 1. Theil I. LR. Auch wenn der Mann obenein noch durch einen Nachtragsvermerk, ohne Beitritt der Frau, ein ihr gehöriges, auf ihren Namen lautendes Activum dem Gläubiger verpfändet, auch dann läßt es ſich noch zweifeln: ob dies eine Verwahrung gegen die Selbſthaf-

tung

tung involvire, §. 332. ibidem. — Conf. §. 206. tit. 14., §. 314. tit. 18. Theil I. LR.

§. 12. Cumulation einer Protestatio de non intabulando bei Subhaſtationen (Anmerk. zu §. 5. tit. 51. Ger. Ordn., Jahrbücher Heft 10. pag. 126.). Sonſt berückſichtige man LR. I. 22. §. 441. 462. Wenn der Gläubiger einen Bürgen einmal angenommen hat, ibidem I. 14. §. 247. Die auf den Antrag eines Dritten erfolgte Sequeſtration verſchlimmert die Sicherheit. Ein Hypothekengläubiger kann, obwohl die Hypothek ihm auch für die Zinſen haftet, wegen der bereits fälligen Zinſen noch vor Ablauf der im §. 15. tit. 28. G. O. beſtimmten vierzehn Tage, auf das Mobiliar des Schuldners Arreſt nachſuchen, ohne Caution zu ſtellen, ſofern das Grundſtück auf den Antrag eines Dritten ſequeſtrirt worden iſt. Unterſchied zwiſchen Cautions- und Arreſtbefugniß, Anmerk. zu §. 4. tit. 20. Theil I. LR. — Confer. die Anmerkung zum §. 13. 10. 111. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn. — Der §. 12. tit. 29. ſcheint in dem Fall, wenn ein Gläubiger ſich wider ſeinen Willen mit einer Hypothek, einem Pfande, decken laſſen mußte, (z. E. bei Gelegenheit eines Moratorii) nicht Platz zu greifen, wohl aber ward er angewendet, als einſt ein Gläubiger erſt nach verlaufner Moratorienfriſt diejenige Hypothekenſicherheit, womit er während der Friſt ex judicato gedeckt werden ſollte, annahm, wo ihm dann in der Folge ein Exekutions- oder Arreſtgeſuch auf das Mobiliar des Schuldners wegen der vorgenommnen Novation nicht geſtattet, mithin aus dem Judicat, welches ihm während der Moratorienzeit die Hypothek zur Deckung angewieſen, und den Schuldner (den Arreſtaten) zur Zahlung ſeiner Schuld elapso moratorio condemnirt hatte, keine Exekution zugelaſſen, ſondern Creditor angewieſen wurde, von neuem ſeine Forderung einzuklagen. Nur in ſo fern, als durch die Hypothekenbeſtellung die bis zu derſelben rückſtändig geweſene Intereſſen des Capitals, welche er aus dem alten Judicat zu fordern hatte, und der um ein pro Cent höher angenommen geweſene Zinsfuß nicht gedeckt waren, wurde ein Arreſt auf das Mobiliar zuläſſig erachtet, als der Schuldner durch ſein Betragen Verdacht gegeben hatte: daß die Forderung periclitire. Ein ſolcher Verdacht wird aber dadurch: daß das verpfändete Grundſtück für einen wohlfeilern Preis, als zur Deckung der Hypothek nöthig wäre, verkauft wird, nicht begründet. — Seit dem 1. März 1815 ſoll auf unbeſtimmte Zeit gegen einen Grundbeſitzer gar keine Exekution oder Sequeſtration, aber wohl Arreſt verfügt werden (Geſetzſammlung 1815. pag. 11.). Ausnahme iſt, wenn er ſein Guth verläßt, oder Concurſifex iſt, oder aber ſeit Weih-

nachten

nachten 1814 die laufenden Zinſen nicht zahlt. Arreſtgeſuche wies mancher Richter per Decretum ab, ließ aber viam juris nach. Mir ſcheint es: daß zufolge §. 23. tit. 20. Theil I. LR., und §. 10. tit. 29., §. 81. Nro. 5. tit. 47. Theil I. Ger. Ordn. Arreſtgeſuche nicht unzuläſſig ſeyn können (Anmerk. zum §. 447. tit. 50. Theil I. G.O.).

§. 13. Siehe den §. 114. tit. 20. Theil I. LR. Rechte der Kaufleute in Königsberg, Memel, Danzig und Elbing, ſich die künftigen Producte ausländiſcher Kaufleute verpfänden zu laſſen. Geſetzſammlung 1815. p. 190. Arreſt auf Schiffe, LR. II. 8. §. 1409. Das Geld, was der Schuldner ſelbſt in der Taſche trägt, kann man auch wegnehmen laſſen. Ein Grundbeſitzer, wider welchen nach dem Edict vom 1. März 1815 keine Exekution in das Guth zuläſſig iſt, hat auch die Anlegung eines Arreſts, ehe darüber erkannt war, nicht zu fürchten gehabt. Conf. die Anmerkung zu §. 447. tit. 50. Ob ſonſt das jus usuſfructus abgetreten werden kann, und ob künftige Renten, Hebungen ꝛc., die kein Amtsgehalt ſind, es ſey mittelſt Ceſſion, oder ex judicato, dergeſtalt in Beſchlag genommen werden dürfen, daß künftig kein Dritter von neuem interveniren könne? Anmerk. zu §. 93. 106. tit. 24. Theil I. der G. O. — Weil der Geiſt der Verordnung vom 1. März 1815, die alle Exekutionen gegen Grundbeſitzer ſiſtirt, die Beſchlagnahme der Früchte unterſagt, glauben Viele, daß durch jene Verordnung alle Arreſtlegung unterſagt ſey. Anmerk. zu §. 12. 10. Nro. 4.

§. 15. Arreſtirung der mit der Poſt eingehenden Gelder. Reſcr. vom 31. October 1791. Es wird nehmlich ein Requiſitoriale an das Poſtamt erlaſſen: auf die eingehenden Gelder Acht zu haben. Sobald ſie ankommen, wird der Empfänger vom Poſtmeiſter in Gegenwart der Gerichtsperſon befragt: ob die Gelder einem Dritten gehören, und wird dies nicht erwieſen: ſo werden ſie zwar dem Arreſtaten eingehändiget, die Gerichtsperſon kann ſie ihm aber außerhalb der Poſtſtube abnehmen.

§. 17. Auf Handwerkszeug der Künſtler iſt kein Arreſt zuläſſig. Anmerk. zu §. 71. tit. 24. Ger. Ordn.

§. 18. Ausnahme in Oſtpreußen. Juriſtiſche Monatſchrift, Mai 1811. pag. 445.

§. 19. Die Effecten der Seehandlungskompagnie können auch nicht arretirt werden. Patent vom 4. März 1794. Auch Lotteriegewinne nicht. Edict vom 28. Mai 1810.

§. 20. Gutachten der Geſetzkommiſſion, betreffend die Erklärung des §. 38. und 40. des Wittwenkaſſen-Reglements vom 28. Dez. 1775.

St.

St. II. pag. 275. Nach der Kabinetsordre vom 1. April 1793 konnten Officiers-Wittwen- oder Kinderpenſionen, ſofern ſie über 200 Rthlr. betragen, arreſtirt werden.

§. 22. Der §. 170. des Anhanges zur G. O. beſtimmt: daß von den öffentlichen Abgaben, die ein Beſoldeter zu tragen hat, deſſen Beſoldung oder Jahrgelder zum Theil zur Abzahlung ſeiner Schulden verwendet werden müſſen, die Gläubiger die Hälfte jener Abgaben, die andre Hälfte aber der Beſoldete tragen ſoll. Man möchte glauben; es müßten ſolche Laſten pro rata percepti getragen werden, z. E. ein Officiant, welcher 600 Thaler Gehalt hat, 500 Thaler davon für ſich behält, und nur 100 Thaler den Gläubigern abgiebt, ſollte $\frac{5}{6}$ der öffentlichen Laſten tragen. — Der Sold mobiler Militairperſonen darf nicht in Beſchlag genommen werden Verordnung wegen Suspenſion der Militairprozeſſe vom 30. July 1812 (Geſetzſammlung 1812. pag. 168.). Anmerk. zu §. 25. tit. 29. Gerichtsordnung. Außer in via executionis vel arresti, giebt ſich ein Gericht damit nicht ab, wegen Privatanweiſungen oder Privatceſſionen, eine Behörde zu requiriren, das Amtsgehalt oder die Penſion eines Mannes an ſeinen Gläubiger zu zahlen. Anmerk. zum §. 1. tit. 29. Ger. Ordn.

§. 22. 23. Circ. vom 30. Dezember 1798 und 19. Dezember 1799 (Anmerk. ad §. 107. tit. 24.). LR. II. 15. §. 228. Verordnung vom 28. Februar 1806, Archiv IV. pag. 305, (welche jedoch nach einem Kabinetsbefehl vom 10. Auguſt 1810 auf Alimente nicht anwendbar iſt), beſonders der Anhang zur Ger. Ordn. §. 160. seq. Anmerkung zum §. 108. tit. 24. der G. O. Preußiſche Poſthalter behalten ihr ganzes Poſtfuhrlohn frei. Archiv III. Heft 3. pag. 391. Das Mobiliar- und Servicegeld der Officiers kann gar nicht, und von dem Gehalt oder der Penſion zu Alimenten die Hälfte, ſonſt aber nur das, was über 400 Rthlr. beträgt, mit Arreſt oder Exekution belegt werden. Die Beſtimmungen hierüber, und hinſichts des Gehalts der Subalternofficiers, enthält die Verordnung vom 9. July 1810 (Anm. zu §. 25. hoc tit., und zum §. 106. tit. 24. Ger. Ordn., Anhang zur Ger. Ordn. §. 165. 155.). Ebendaſelbſt iſt im §. 156. vom Mobiliar der Civilbeamten und Penſionirten die Rede, in Anſehung deſſen ſie geſchützt werden, wenn nicht von Schulden aus unerlaubten Handlungen die Rede iſt (§. 169. ibidem). Von dem Solde einer Militairperſon findet kein Abzug ſtatt, ſobald ſie mobil gemacht, auf Feldetat geſetzt iſt. Das Generalauditoriat hat ſich im Juny 1812 gegen das Glogauer Oberlandesgericht auf einen Königl. Befehl vom 25. April 1812 bezogen (Geſetz-

ſammlung 1812. pag. 168.). — Daß, und wie weit der Sold gemeiner Soldaten und Unterofficiere in Beſchlag genommen werden könne, finde ich, außer im §. 83. des erſten Anhanges zum Landrecht, nirgends. Es ſcheint daher, er kann gar nicht angegriffen werden. Anm. zu §. 108. tit. 24. Theil I. G. O., und zu §. 25. tit. 29.

§. 23. Confer. die Anmerkung zu vorſtehendem §. 22., auch bitte ich, wegen der Beſoldungen der Staatsbeamten, die Note zum §. 107. 108. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn., und, wegen der Beſoldungen der Militairs, die Note zum §. 25. tit. 29. Theil I. nachzuleſen. Juſtizcommiſſarien ſind Staatsbeamte. Anhang zur G. O. §. 462. (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Band 2. Heft 3. p. 3.). Bei Schulden aus unerlaubten Handlungen kommen jetzt wieder den Schuldnern, ſie mögen vom Civil oder Militair ſeyn, keine ihre Competenz betreffende Beſchränkungen zu ſtatten (ibidem, desgleichen Geſetzſammlung 1814. pag. 9.). Die Verordnung vom 10. Auguſt 1810, welche wegen Alimenten das Gehalt oder die Beſoldung in Beſchlag zu nehmen erlaubt, geht nicht auf rückſtändige Alimente (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Band 2. Heft 3. pag. 46.). — Königl. Kaſſen geben ſich mit der Vertheilung der in Beſchlag genommenen Gehalte oder Penſionen an die einzelnen Gläubiger nicht ab, ſondern ſenden ſie an die requirirenden Gerichte (ibidem pag. 43., Anhang zur G. O. §. 164.).

§. 24. Siehe §. 74. tit. 10. Theil II. LR. nebſt Anm., ferner den §. 3. 5. Abſchn. 2. des Cirkulars vom 3. Mai 1804, Archiv III. pag. 392., Anhang zur G. O. §. 156. — Seit dem 1. Jan. 1815 ſind die Penſionen der Juſtizofficianten, welche ſonſt den Salarienkaſſen der Oberlandesgerichte oblagen, auf den Penſionsetat der Provinzialregierungen transferirt.

§. 25. Wie fern in das Gehalt, oder in die Penſion, oder in das Mobiliar einer activen und nicht activen Militairperſon Exekution verfügt werden könne, beſtimmt die Verordnung vom 9. July 1810, und Kabinetsordre vom 23. July 1811, 14. Juny 1810 und 4. Juny 1791. Wegen des Mobiliars ſiehe auch den Anhang zur G. O. §. 155. und wegen des Amtseinkommens, §. 165. seq. Die den Generals und obern Officiers aus individuellen Rückſichten bewilligten Dienſtgelder, z. E. Tafelgelder, unterliegen keinem Abzuge. Kabinetsordre vom 20. November 1810. Wohl aber perſönliche Zulagen, z. E. von Amtshauptmannſchaften (Anhang zur G. O. §. 167.). — Landwehrmänner, die im Frieden jährlich wenigſtens 4 Monat Dienſte leiſten, haben in Schwängerungsſachen die Rechte der Soldaten. Jahrbücher 1815. Heft 9.

pag.

pag. 5. — Wenn Regimenter oder Bataillons gefangen werden, ſo bekommen die Officiers und Unterſtaabsbedienten blos für den Monat, in welchem ſie gefangen wurden, das Tractament. Reſcript vom 25. July 1812. — Confer. die Anmerkung zu §. 23. Wegen der Exekution gegen penſionirte, Wartegeld ziehende Officiers, die, ſo wie active, in Sachen, welche kein Verbrechen und keine Injurien betreffen, unter dem Civilforum ſtehn, iſt eben das zu beobachten, wie bei Exekutionen gegen active Militairs. Kabinetsordre vom 19. July 1809, Anhang zur Ger. Ordn. §. 149. seq. Daß gegen Militairs nur durch Requiſition der Militairbehörde die Exekution zu vollſtrecken ſey, iſt wiederholt. Die Exekution gegen inactive Militairperſonen wird durch Requiſition des Generalauditoriats verfügt (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 1. pag. 67.). Ein Gleiches ſcheint daher auch wegen penſionirter ſtatt zu finden, wie auch in Liegnitz beobachtet worden, ob man gleich in der neueſten Zeit die Militairgouverneurs der Provinz wegen der Exekution requirirt hat (Anm. zu §. 77. 84. 108. tit. 24. Theil I. der G. O.). Dagegen kann das Civilgericht die Exekution ſelbſt gegen active Militairs vollſtrecken: wenn ſie in ein Grundſtück, oder in ausſtehende Forderungen eines Militairs, wohin auch rückſtändiger Sold zu rechnen iſt, nachgeſucht wird. Anhang zur G. O. §. 155. (Reſcript vom 21. Auguſt 1809). — Gensdarmes ſind Militairperſonen, und Exekution gegen ſie wird durch Requiſition des Oberbrigadiers der Provinz vollzogen (Jahrbücher 1814. pag. 281). — Ob der einem Officianten geſetzlich frei bleibende Theil ſeines Gehaltes als Competenz anzuſehen ſey? Anmerkung zum §. 29. 27. tit. 49., und zum §. 107. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn. (Commentar zur G. O.)

§. 28. Fall, wo nicht der Richter über den Arreſt beſchließt, ſondern er nöthig gefunden wird, weil das Juſtizminiſterium Bericht vor Auszahlung gewiſſer Depoſitalgelder fordert. — In wie fern ein Gericht durch Verwilligung oder Abſchlagen eines Arreſts verantwortlich wird? Madihn Miscellen I. pag. 284.

§. 29. Confer. die Anmerkung zum §. 1. und der §. 48. Nro. 2. hoc tit. Siehe auch Anm. zum §. 4. tit. 20. Theil I. LR. Wenn ein ſonſt ſicherer Pächter vor Rückgewähr der Pacht, Getraide, das er dem Verpächter zurückzugewähren verſprochen hat, entziehen zu wollen Miene macht; ſo kann der Verpächter, weil ihm gerade daran gelegen iſt, das Object, nehmlich das Getraide, in Beſitz zu bekommen, Arreſt darauf ausbringen. Ob ein Arreſtant wirklich Anſtalten mache, ſeine Sachen bei Seite zu ſchaffen, iſt gewöhnlich ſchwer zu beurtheilen. — Die Un-

ſicherheit

ſicherheit oder das ſchlechte Gebahren eines Ehemannes kann zur Begründung eines gegen deſſen Frau nachzuſuchenden Arreſts nicht hinreichen; wenigſtens iſt das Geſuch nicht als ein ſchleuniges anzuſehen, ſollte auch der Arreſtſucher anführen: daß der Ehemann als Adminiſtrator des Vermögens der Frau ihr Vermögen diſſipire. §. 5. tit. 29. Theil I. Ger. Ordn. Es iſt nicht unerlaubt, ſondern oft ſehr räthlich: einen ſchleunigen Arreſt zugleich mit einem gewöhnlichen Arreſt auf einerlei Object auszubringen. Den ſchleunigen Arreſt bei dem Gericht, wo ſich das Object befindet, den gewöhnlichen bei dem Richter wo ich die Hauptklage anbringe. Sobald ich dieſen begründe und deſſen Anlegung nachweiſe, kann ich meine Caution zurückbekommen, und habe durch das ſchleunige Arreſtgeſuch verhütet: daß mir das Object in der Geſchwindigkeit nicht entzogen ward.

§. 30. Confer. §. 760. tit. 11. LR. Im Wege des Arreſtes kann ich dem Arreſtaten ſein Geld aus der Taſche nehmen laſſen. Siehe auch Anm. zum §. 31. hoc tit. Bei Beurtheilung der Zuläßigkeit von Steckbriefen finden die Vorſchriften wegen ſchleuniger Arreſte ſtatt. Juriſtiſche Monatſchrift October 1805. pag. 313. März 1806. p. 203. — Wenn eine Forderung noch nicht fällig iſt (conf. LR. §. 759. tit. 11. Theil I., §. 845. tit. 8. Theil II.). Daß ein Einländer mit Hinterlaſſung von Vermögen ſich in das Ausland begiebet, ohne daß man weis, ob er zurückkehren will, begründet außer dem Zutritt andrer Umſtände kein Arreſtgeſuch, ſondern es iſt ihm, wenn Klagen gegen ihn eingehn, im letzten perſönlichen Gerichtsſtande ein Curator absentis zu beſtellen; wider dieſen kann Klage angeſtellt werden. §. 10. tit. 1., §. 13. tit. 7. Theil I. Gerichtsordnung, Anmerkung zum §. 114. 119. tit. 2. Theil I. Man vergleiche aber den §. 760. tit. 11. Theil I. LR. — Confer. die Anmerk. zum §. 47. tit. 29. — Der §. 1130. tit. 1. Theil II. LR. enthält einen Fall: wo ohne Umſtände eine Beſchlagnahme erfolgen kann, ferner der §. 57. tit. 2. der Hyp. Ordn. — Eine Ausnahme, wo ein Arreſt ohne richterliches Decret angelegt wird, findet ſtatt: wenn in dem Augenblick wo ein Mündel adepta majorennitate ihr Vermögen aus dem Pupillendepoſitum erhalten ſoll, ein Reſcript des Juſtizminiſters dem Pupillengericht Bericht über die Proteſtation der Mutter des Mündels abfordert. Dann behält das Pupillengericht ad analogiam des §. 44. tit. 24. Th. I. der Ger. Ordn. das Vermögen bis auf weitere Vorbeſcheidung zurück, wenn dies auch der Juſtizminiſter nicht ausdrücklich befahl, und die Proteſtantin noch keinen Arreſt ſubſtantiirte, ſondern blos die ſchlechte Wirthſchaft des Mannes ihrer Tochter, oder daß er Amtsdefecte gemacht habe, anführte.

§. 31.

§. 31. Nicht allemal von Seiten des Schuldners kommt die Gefahr. Siehe deshalb und wegen des Arreſts in Form einer Intervention, Anm. zu §. 75. tit. 24.

Ad Nro. 2. §. 31. iſt über den Begriff der Gefahr, wenn der Arreſtant ein Fremder iſt, beſonders für Südpreußen, St. V. p. 166., auch das Reſcript an die Warſchauer Regierung vom 18. März 1802. A. III. p. 118. und §. 759. tit. 11. Theil I. des Landrechts nachzuſehen. Daß ein Einländer ſich mit Zurücklaſſung von Vermögen in das Ausland begiebet, ohne daß man weis, ob er nicht wiederkehre, begründet außer dem Zutritt andrer Umſtände noch kein Arreſtgeſuch, ſondern es iſt ihm, wenn ein Gläubiger klagt, bei ſeinem letzten perſönlichen Gerichtsſtande ein curator absentis zu beſtellen. §. 10. tit. 1., §. 13. tit. 7. Theil I. Ger. Ordn. Man vergleiche §. 760. tit. 11. Theil I. LR. — Die Unſicherheit oder das ſchlechte Gebahren eines Ehemannes kann zur Begründung eines gegen deſſen Frau nachzuſuchenden Arreſts nicht hinreichen; wenigſtens iſt das Geſuch nicht als ein ſchleuniges anzuſehen, ſollte auch der Arreſtſucher anführen: daß der Ehemann als Adminiſtrator des Vermögens der Frau ihr Vermögen diſſipire. §. 5. tit. 29. Th. I. der Gerichtsordnung.

Ad Nro. 3. Wenn der Arreſtat dem Arreſtanten in dem Instrumento ex quo ein allgemeines Pfandrecht eingeräumt hat (§. 112. tit. 20. Theil I. LR.), ſo erhält wohl der Arreſtant die Kaution zurück, ſo bald das Inſtrument recognoscirt iſt. — Was heißt Beſcheinigen? Anmerk. zu §. 77. tit. 24.

§. 32. Die Verkäuferin eines Landguths hatte in dem gerichtlichen Kaufkontracte, nach dem Wunſche des Käufers, der hypothekariſchen Eintragung der rückſtändigen Kaufgelder von 40000 Rthlr. ausdrücklich entſagt. Einige Jahre nachher brachte ſie einen ſchleunigen Arreſt gegen den Käufer aus, weil dieſer das Guth an einen Dritten verkauft, und dabei Verabredungen getroffen haben ſollte, die der Arreſtantin höchſt präjudicirlich wären; ja ſie fürchtete und vermuthete: er werde die Kaufgelder in die Taſche ſtecken und dann fortreiſen. Der Richter nahm an: daß der Beſitz des Ritterguthes (wenn gleich titulus posses. noch auf ſeinen Namen eingetragen ſtand), den Arreſtaten gegen das Arreſtgeſuch nicht ſchütze, weil jetzt eben vom Arreſtanten behauptet und nächſtens vielleicht bewieſen würde: daß der Arreſtat wieder verkauft habe. Der Richter verlangte aber vor Anlegung des Arreſtes Kaution. Nun wollte die Arreſtantin mit ihrer an den Arreſtaten habenden Forderung Kaution ſtellen, und

glaubte

glaubte ſie annehmlich genug. Allein wiewohl dieſe Forderung liquid war, forderte der Richter doch noch außerdem eine Kaution von tauſend Thaler baarem Gelde. — Ich wüßte nicht: daß auch nur ein einzigesmal der Fall vorgekommen wäre: wo ein Arreſtant einen, dem Arreſtaten durch unzuläſſigen Arreſt verurſachten Nachtheil habe vertreten müſſen, wo ein Arreſt frivol geweſen wäre. Gewöhnlich iſt daher die Kaution unnöthig, und verurſacht nur dem Richter wie dem Arreſtanten, der ſie nicht ohne Umſtände zurück erhält, Weitläuftigkeiten.

§. 35. Im Wege des Arreſtes kann ich dem Arreſtaten ſein Geld aus der Taſche nehmen laſſen.

§. 36. Der Intervenient muß auch bei einem bloßen Arreſtverfahren zugezogen werden.

§. 42. Confer. §. 119. tit. 29. Theil I., A. III. p. 119. 398. — Der Intervenient muß auch bei einem bloßen Arreſtverfahren zugezogen werden.

§. 43. Wenn gegen einen Ausländer, der bereits im Auslande verklagt iſt, in hieſigen Landen ein gewöhnlicher oder ſchleuniger Arreſt geſucht wird. Anhang zur G. O. §. 198. und §. 34.

§. 45. In wiefern ein Gericht durch Verwilligung oder Abſchlagen eines Arreſts verantwortlich wird? Madihn Miscellen I. pag. 284.

§. 47. Confer. §. 449. tit. 5. LR. Einen Fall, wo der Arreſtleger nicht einmal eine wahrſcheinliche Beſorgniß nachweiſen darf, enthält der §. 883. tit. 18. Theil II. und §. 110. tit. 20. Theil I. LR. Im letztern Fall kann der Kläger bei Anſtellung ſeiner Klage die ihm verpfändeten Sachen mit Arreſt belegen, bis nach recognoscirtem Inſtrument der Arreſt in einen Pfandbeſitz übergeht. Siehe auch die Anm. zum §. 18. tit. 49. der Gerichtsordnung. — Der §. 1130. tit. 1. Theil II. LR. enthält einen Fall: wo ohne Umſtände eine Beſchlagnahme erfolgen kann, ferner der §. 57. tit. 2. der Hyp. Ordn. Allemal wenn ich ex lege Kaution zu verlangen befugt bin, liberirt mich das Geſetz in der Regel von dem Nachweiſe einer Gefahr.

§. 48. Arreſte gegen Ausländer. Archiv III. p. 119. Bei Nro. 2. §. 48. ſiehe die Anm. zu §. 1. hoc tit. Arreſt gegen einen in das Ausland gegangenen Einländer. Anmerk. zu §. 30. 43. tit. 29. G. O., §. 760. tit. 11. LR. — Wie geſchieht ein Liquidmachen? Anm. zu §. 26. tit. 27. Beſcheinigen: Anm. zu §. 77. tit. 24. Forum arresti (Anmerk. zum §. 13. tit. 19.) — Ob, wenn ein Verklagter zur Sicherung ſeiner Reconventionsforderung im Wege des Arreſtes eine Geldſumme zurück-

zurückhalten will, die aus einem andern rechtskräftigen Prozeſſe von ihm für den Kläger beigetrieben werden ſoll, dieſer Arreſt zugelaſſen werden könne, falls die Reconventionsforderung weniger, als die in einerlei Prozeß verhandelte Forderung beträgt? Anmerk. zum §. 6. tit. 19. Theil I. Ger. Ordn. — Einen Fall: wo keine Gefahr zur Subſtantiirung des Arreſts nachgewieſen werden darf, zeigt der §. 9. tit. 29. Theil I. der Ger. Ordn. Ein Schuldner, welcher von ſeinem Gläubiger verklagt wird, kann, ehe er noch zahlt, oder rechtskräftig condemnirt iſt, gegen denjenigen, an welchen er ſich regreſſiren darf, auf Sicherſtellung klagen, und ein Arreſtgeſuch cumuliren. (Anm. zum §. 342. 357. tit. 14. Th. I. des Landrechts).

§. 49. Es iſt nicht unerlaubt, ſondern oft ſehr räthlich: einen ſchleunigen Arreſt zugleich mit einem gewöhnlichen Arreſt auf einerlei Object auszubringen. Den ſchleunigen Arreſt bei dem Gericht, wo ſich das Object befindet, den gewöhnlichen bei dem Richter, wo ich die Hauptklage anbringe. Sobald ich dieſen begründe, und deſſen Anlegung nachweiſe, kann ich meine Kaution zurückbekommen, und habe durch das ſchleunige Arreſtgeſuch verhütet: daß mir das Object in der Geſchwindigkeit nicht entzogen ward. — Wer ein Judicat erſter Inſtanz, welches rechtskräftig iſt, oder wogegen die Appellation blos effectum devolutivum hat, für ſich hat, und ehe er ein Requiſitorial des erkennenden Gerichts wegen Vollſtreckung der Exekution beizubringen vermag, durch einen Arreſt auf das unter einer andern Gerichtsbarkeit belegne Vermögen ſeines Schuldners, lediglich um interimiſtiſch geſichert zu werden, nachſucht, muß entweder ein ſchleuniges Arreſtgeſuch ſubſtantiiren (wobei er der Kautionsbeſtellung in Gemäßheit §. 50., und wenn ſeine Forderung den Arreſtaten hinlänglich deckt, überhoben werden kann), oder er muß das Arreſtgeſuch in gewöhnlichen Fällen bei demjenigen Gericht, welches das Erkenntniß abfaßte, anbringen, wo er denn aber eben ſo gut das Exekutionsgeſuch bald anbringen kann. Findet aus einem Urtheil erſter Inſtanz keine Exekution ſtatt, ſo kann ein Arreſtgeſuch in gewöhnlichen Fällen auch noch mit der Appellationsinſtruction verbunden werden.

§. 50. 51. Wegen der Kaution, und ob in ſchleunigen Arreſtſachen mit der liquiden Forderung des Arreſtanten hinlänglich Kaution geſtellt werde? Anmerk. zu §. 32. Der §. 50. ſetzt übrigens unfehlbar voraus: daß aus den Umſtänden, worauf der Arreſtant ſeine Beſorgniß gründet, wenn ſie wahr wären, wirklich eine Gefahr zu folgern ſey. — Einen Fall, wo Depoſitalgelder, blos weil das Juſtizminiſterium über die

Proteſta-

Proteſtation eines Dritten Bericht erfordert, dem Eigenthümer vorenthalten werden, zeigt die Anm. zum §. 30. tit. 29. G. O.

§. 52. Wird in dem Haupturtheil dem Arreſtgeſuch deferirt: ſo muß er ſofort angelegt werden. Reſcript an die Ansbacher Regierung vom 15. Juni 1805. Archiv III. pag. 155. Anhang zur Gerichtsordnung §. 199.

§. 54. Confer. §. 83. hoc tit.; Hypothekenordnung 2. §. 233. Der §. 235. tit. 2. der Hyp. Ordn. (daß kein Arreſt ohne Befehl oder Requiſition des competenten Richters angelegt werden ſoll) wird bisweilen überſehen. — Etwas Andres iſt es aber: wenn die Hypothekenbehörde zugleich der Richter in der Arreſtſache iſt (§. 236. ibid.). Wenn das Activinſtrument, welches über das arreſtirte Capital ausgeſtellt iſt, in den Händen eines Dritten ſich befindet: ſo kann es dieſem bei der Benachrichtigung von der Anlegung des Arreſtes zwar abgefordert, es kann ihm aber, wie ich glaube, nicht ohne rechtliches Gehör und Erkenntniß, durch Exekution abgepfändet werden. Man vergleiche hiermit die Lehre von der Edition eines hinter einem Dritten befindlichen Dokumentes. — Mehr Rechte als der Arreſtat hat, erlangt der Arreſtant nicht. Jahrb. 1814. Heft 7. pag. 18. — Ein Principalintervenient muß bei einem Arreſtverfahren zugezogen werden. Außer dem Fall einer Exekution oder eines Arreſtes, giebt ſich kein Gericht mit der Bekanntmachung von Privatanweiſungen ab. §. 23. Anm. — In wiefern ein Gericht durch Verwilligung oder Abſchlagen eines Arreſts verantwortlich wird? Mabihn Miscellen I. pag. 284.

§. 55. Wenn, ſtatt Exekution, aus einem Judicate Arreſt geſucht wird, z. E. um mit Uebergehung der erſten Grade der Exekution ſogleich Perſonalarreſt zu erlangen: ſo kann dies unter gewiſſen Umſtänden geſchehen, es müſſen aber die Erforderniſſe eines ſchleunigen, oder gewöhnlichen Arreſtes vorhanden ſeyn. Neues Archiv Band II. p. 428. (Anmerk. zum §. 143. tit. 24. und zum §. 1. tit. 29. Theil I. G. O.).

§. 56. Der Intervenient muß auch bei einem bloßen Arreſtverfahren mit zugezogen werden.

§. 57. Auf Bitten des Arreſtaten iſt Prorogation zuläſſig.

§. 59. Confer. §. 63. hoc tit.

§. 60. Hier iſt ein, in Anſehung des effectus devolutivi et suspensivi, ſo wie wegen des Retentionsrechts, für Südpreußen ergangenes Reſcript vom 18. Auguſt 1795 zu merken. Archiv IV. pag. 155.

§. 63.

§. 63. 64. Wenn aus einem Judicat, ſtatt Exekution zu ſuchen, Arreſt geſucht wird. Anmerk. zum §. 143. tit. 24. und zum §. 1. tit. 19. Theil I. LR., Neues Archiv, Band II. pag. 428. Bei Arreſten gegen Fremde iſt §. 63. 64. tit. 29. Theil I. G. O. ſtets anwendbar (Anhang §. 212.). — Der Intervenient muß auch bei einem bloßen Arreſtverfahren mit zugezogen werden.

§. 68. Reſcript vom 16. December 1799, St. XI. p. 319. Weder dem Appellanten noch ſeinem Mandatar wird die Friſt verlängert. Anhang zur G. O. §. 200.

§. 70. Der Hamburger Magiſtrat vollſtreckte vormals keinen Perſonalarreſt auf Requiſition. Anmerk. zum §. 28. tit. 24. Verſchieden vom Perſonalarreſt iſt es, wenn ich dem Arreſtaten im Wege des Arreſts ſein Geld aus der Taſche nehmen laſſe.

§. 74. Wenn aus einem Judicat, ſtatt Exekution zu ſuchen, Arreſt geſucht wird. Anm. zum §. 143. tit. 24. und zum §. 1. tit. 19. Theil I. LR., Neues Archiv, Band II. pag. 428.

§. 75. Arretirung eines Konſuls, §. 65. tit. 2., Jahrbücher Heft 10. pag. 13., eines Accïſe- und Zollbedienten, Reſcript vom 30. Januar 1797, St. V., eines ſüdpreußiſchen insbeſondre, Reſcr. vom 9. April 1796 als Declaration des §. 51. des Reſſortreglements. Wegen Arretirung eines Civilbeamten (Anmerkung zum §. 145. tit. 24. Theil I. Gerichtsordnung).

§. 76. Confer. die Anmerkung zu §. 30. — Reſcript an das Kammergericht vom 2. Februar 1795, St. I. pag. 63., Reſcript an ebendaſſelbe vom 27. April 1795, nebſt Kabinetsordre vom 14., St. II. p. 177., Declaration vom 24. September 1798. Nro. 11., Reſcript vom 2. July 1801, St. XIII. pag. 353. Requiſitionsgeſuche fremder Behörden um Arretirung eines Fremden gehören in Schleſien zum Kammerreſſort. Reſcript vom 7. September 1795. Bei Realarreſten iſt die Anfrage an das Kabinetsminiſterium nicht nöthig. Archiv III. pag. 116. Man vergleiche jedoch den §. 89. hoc tit. nebſt Anmerkungen, auch den §. 257. der neuen Criminalordnung. Ueberhaupt enthält jetzt lediglich der Anhang zur Gerichtsordnung §. 201. seq. die Vorſchriften des Verfahrens bei Arreſten gegen Fremde, namentlich §. 212. Eine Verordnung vom 21. Juny 1815 betrift die Verhältniſſe der mediatiſirten deutſchen Reichsſtände. Geſetzſammlung 1815. pag. 105.

§. 77. Statt des allegirten §. 160. iſt der §. 143. zu notiren.

§. 79.

§. 79. Wo die Gefängnißanſtalten noch nicht gehörig eingerichtet ſind, da muß der Gläubiger die Alimente auch post judicatum ſtets vorſchießen, oder dem Schuldner angemeſſene Arbeit nachweiſen. Anmerk. zum §. 143. tit. 24. Theil I. Ger. Ordn.

§. 80. Zur Injurienklage iſt der Arreſtat nur in ſofern befugt, als gegen den Arreſtanten ein animus injuriandi vel nocendi ausgemittelt iſt. Allgem. juriſt. Monatſchrift Septbr. 1810. pag. 448. Daß gewöhnlich die Kaution unnöthig iſt: Anmerk. zum §. 32. tit. 29. Theil I. Gerichtsordnung.

§. 83. Bemerkenswerth iſt es, daß der Erwerber die Präſumtion wider ſich hat, wenn gleich der Veräußerer eine unverdächtige Perſon war. Landr. tit. 15. §. 26. Nach §. 38. tit. 50. der Ger. Ordn. bewirkt dagegen ſogar eine Bekanntmachung durch die Zeitungen keine Präſumtion gegen den, welcher ihr entgegen handelt.

§. 85. Es frägt ſich: ob der Arreſtant deshalb erſt klagen muß? Anmerkung zum §. 101. tit. 24. am Schluß.

§. 87. Einen dritten Fall zeigt der §. 307. tit. 50. und Archiv III. pag. 116. Mit Nro. 1. §. 87. vergleiche man meine Anmerk. zum §. 668. tit. 50. der Ger. Ordn., desgleichen §. 90. tit. 47., §. 9. tit. 51., §. 40. tit. 48.

§. 88. 89. 90. Bei dem §. 88. ſiehe des v. Bülow und Hagemann practiſche Erörterungen, Band IV. pag. 208., desgleichen die Preußiſche Declaration einiger Punkte, das Staatsrecht und die Verhältniſſe mit auswärtigen Mächten betreffend, vom 24. Septemb. 1798, Reſcript vom 2. July 1801, wornach, wenn der fremde Arreſtat zu den höhern Ständen gehört, er gegen Caution zu entlaſſen, dieſerhalb von einem Secretair zu vernehmen, und der Punkt wegen des Arreſtes jedesmal von der Hauptſache zu trennen iſt. Der Anhang zur G. O. enthält im §. 201 bis 212. umſtändlich alle jene Vorſchriften, wornach ſich lediglich zu achten iſt. Eine Verordnung vom 21. Juny 1815 betrift die Verhältniſſe der mediatiſirten deutſchen Reichsſtände. Geſetzſamml. 1815. p. 105. Ein Breslauiſches Kammer-Circulare vom 10. September 1795. betrift die Verhaftung eines ausländiſchen Verbrechers ad Requisitionem ſeiner Obrigkeit. Für Südpreußen ſind Reſcripte vom 5. Juli 1796 und 7. Januar 1797. ergangen, wovon Erſteres zugleich die sujets mixtes betrift. St. X. p. 164. Bei dem §. 89. ſiehe auch Archiv III. pag. 116. 118., wegen der bei Realarreſten gegen Fremde nicht nöthigen Anfrage an das Kabinetsminiſterium.

Titel

Titel 30.

Vom Merkantilprozeß.

§. 2. Unterm 16. Auguſt 1810 iſt in Berlin ein Handelsgericht von zwei Senaten etablirt. Die dritte Inſtanz iſt in den, nach §. 98. tit. 35. dazu geeigneten Fällen, das Tribunal. Jenes Handelsgericht unterſucht und entſcheidet eigentlich: ob engliſche verbotne Waaren zu confisciren und ob die Päſſe der angekommnen Schiffe richtig geweſen ſind. Juriſt. Monatſchrift, July 1810. pag. 316. — Gränzen zwiſchen der Polizei und der Juſtiz, bei See- und Admiralitätsſachen, beſonders in Memel (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814, Bd. 2. Heft 3. pagina 7.).

§. 8. Parere der Kaufleute (Grattenauer über Breslau's Wechſelgeſetze 1806. pag. 81.), ferner Anmerkung zum §. 59. tit. 10. Theil I. der Ger. Ordnung, in dem Commentar zur G. O.

§. 10. Auch bei dem Decretiren und Referiren möchten Kaufleute zugezogen werden. Gosler jurid. Miscellen, Heft .1 pag. 12.

§. 44. Gränzen zwiſchen der Polizei und Juſtiz bei See- und Admiralitätsſachen, beſonders in Memel (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Band 2. Heft 3. pag. 7.).

§. 56. Auch wenn die Sache ſchon in erſter Inſtanz bei dem ordentlichen Gericht ohne Schiedsrichter verhandelt worden, iſt die dritte Inſtanz unzuläſſig. Reſcript an die Oſtfrieſiſche Regierung vom 7. July 1800, Archiv I. 2. pag. 205., Anhang zur G. O. §. 213.

Titel 31.

Vom Possessorio summariissimo und von Spolienſachen.

§. 1. Vom Possessorio ordinario und vom possessorio überhaupt, handelt der §. 27. tit. 5. Theil I. der Ger. Ordn. — In wie fern das Possessorium wegen Entlaſſung eines Privatofficianten von dem Entlaßnen angeſtellt werden könne? (Anmerk. zum §. 186. tit. 5. Theil II. LR.). In wie fern es wegen Regalien gegen den Fiscus ſtatt finde? §. 42. der Verordnung vom 26. December 1808, wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden, auch §. 24. tit. 35. G. O., Klein Rechtsſprüche I. pag. 153, v. Berg juriſtiſche Beobachtungen Theil II. pag. 248. Ein von der Landesregierung in Polizeiſachen,

z. E. Bauſachen interimiſtiſch zum Bauen Angehaltner, muß gegen den, welchen er ſtatt ſeiner dazu für ſchuldig hält, wohl bald in petitorio, nicht erſt in possessorio klagen. Siehe auch wegen des (im Preußiſchen zuſammengeworfenen) interdicti uti possidetis, et unde vi, und wegen des possessorii summariissimi: Klein Rechtsſprüche III. pag. 187., wornach eine blos wörtliche Störung oder Drohung ſolches nicht begründet; desgleichen Leyser. Specimen 499. Medit. 6. Siehe auch wegen eines gegen den Fiscus anzuſtellenden Poſſeſſorienprozeſſes: Jahrbücher 1813. p. 128., woſelbſt ein Publicandum des Kammergerichts vom 18. März 1816, mit Hinſicht auf den §. 36. seq. der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden (vom 26. December 1808) zuſammengeſtellt anführt: in welchen Fällen keine Prozeſſe zuläſſig ſind. Dabei iſt dasjenige zu berückſichtigen: was in der Note zum §. 12. tit. 35. Theil I. der G. O., im Commentar, vorkommt.

§. 3. Confer. LR. I. 7. §. 98. bis 108., desgleichen ibidem §. 146. Vernehmung der Zeugen durch einen Notarium: G. O. III. 7. §. 85., und des v. Berg juriſtiſche Beobachtungen Theil I. pag. 335., II. pag. 27.

§. 5. Von demjenigen Theile, der die comminirte Geldſtrafe verwirkt und gegen den richterlichen Befehl contravenirt hat, kann ſie per Decretum binnen 8 Tagen eingefordert und ſodann durch Exekution beigetrieben werden, ſobald die Contravention ausgemittelt iſt; ſonſt muß darüber beſonders inſtruirt und erkannt werden, z. E. es kann erſt nach abgefaßtem Contumacialerkenntniſſe die Contravention des Verklagten erfolgen, oder dem Richter bekannt werden, oder der Richter comminirt in dem auf erfolgte Inſtruction gefertigten Sentenze einem oder beiden Theilen Strafen für den Uebertretungsfall, und es wird post publicatam sententiam contravenirt. Wegen des Verfahrens bei Feſtſetzung und Einziehung der Strafe confer. Neues Archiv Band II. pag. 493.

§. 11. Wegen Prorogation des Termins, ſiehe Anm. ad §. 18.

§. 13. Confer. §. 236. tit. 10. Eine Evictionsforderung oder Litisdenunciation iſt wohl auch im Preußiſchen unſtatthaft.

§. 14. Nicht Titel 6., ſondern 7. iſt zu allegiren.

§. 16. Confer. LR. I. 14. §. 92.

§. 18. Reſcript vom 30. März 1797 an die Peterkauer Regierung, wornach zwar in der Regel nicht, wohl aber per Modum exceptionis ein Prorogationsgeſuch und das Remedium restitutionis in integrum Platz greifen ſoll, wenn nehmlich §. 16. tit. 27. eintritt. Dies wieder-

wiederholt der §. 214. des Anhanges zur Ger. Ordn. Wegen der Prozeßkoſten findet eine Appellation ſtatt, in ſo fern es zufolge des §. 3. tit. 14. Theil I. der Ger. Ordn. zuläſſig iſt. Anhang zur G. O. § 215., Reſcript an die Regierung zu Kaliſch vom 1. Septbr. 1800, A. I. 3. pag. 317. Nach dem Reſcr. vom 23. Juny 1798 (St. VII. p. 302.) ſoll auch in Grenzſachen das Poſſeſſorienurtel bis zum erſten Haupterkenntniß in Petitorio Wirkſamkeit haben. Gegen den Sieger in Possessorio iſt keine Diffamationsklage zuläſſig. — Wenn gar kein Poſſeſſorium vorherging, hat ein in Petitorio ergehendes Urtheil erſter Inſtanz, wenn auch darin über den Beſitz mit erkannt wird, nicht die Wirkung eines Interimistici, z. E. bei Erbſchaftsklagen: wenn in der erſten Inſtanz für den Teſtamentserben, welcher noch nicht im Beſitz iſt, geſprochen worden iſt, und das Teſtament wegen vernachläßigter Formalitäten angefochten wird. Anm. zum §. 244. tit. 12. Theil I. LR.

Titel 32.

Von Diffamations- und Provocationsprozeſſen.

(De actione confessoria et negatoria, Leyser. Specimen 109.)

§. 1. Ein Ceſſionar, welchen der von der Ceſſion benachrichtigte Schuldner als ſeinen neuen Gläubiger nicht anerkennen will, weil er Einwendungen gegen die Schuld und den Cedenten zu haben behauptet, iſt nicht befugt: vor Eintritt der Verfallzeit den Schuldner zu provociren: daß er jene Einwendungen ausführe (denn ſonſt hätte am Ende der Ceſſionar am künftigen Verfalltage ſchon ein rechtskräftiges Urtheil für ſich). Ein Schuldner dagegen, den es intereſſirt: noch vor dem Verfalltage zu erfahren: ob ſeine Einwendungen ſtatthaft ſind (z. E. ob der Creditor als Zahlung Seehandlungsobligationen annehmen muß, in denen die Valuta gegeben ward, obgleich der Schuldſchein einer baaren Valute erwähnt) kann vor der Verfallzeit den Gläubiger provociren. §. 1248. tit. 8. Th. II. LR. Siehe übrigens: de actione confessoria et negatoria, Leyser. Specimen 109.

§. 2. Wer in Possessorio geſiegt hat, gegen den iſt die Diffamationsklage unſtatthaft. Einen andern Fall der Unſtatthaftigkeit ſehe man in der Anmerkung zum §. 3. tit. 46. — Derjenige Servitutsberechtigte, gegen welchen der Verpflichtete actionem negatoriam anſtellt, muß, wenn er auch ein Poſſeſſorienurtheil für ſich hat, den Beweis des

ihm competirenden juris servitutis übernehmen (Anmerk. zum §. 182. tit. 7. Theil I. LR., im Commentar).

§. 3. Einem Erben, welcher ſeinem Miterben ein Prälegat, welches er wirklich zu fordern hat, in baarem Gelde nicht zahlen, ſondern dasſelbe in Pfandbriefen zum Nominalwerthe anweiſen will, ſtehet nicht frei, die Diffamationsklage anzuſtellen, ſondern er muß auf Erbregulirung antragen. §. 3. tit. 46. Theil I. der G. O. (Angenommen zu Glogau im Januar 1813 in Sachen der Kinder des Poſtmeiſter Liebich).

§. 4. Confer. §. 176. tit. 51.

§. 11. Ein Kaufmann hatte gegen einen Juden eine Diffamationsklage angeſtellt, weil er behauptete, er habe in frühern Zeiten, als er noch arm war, einen Schuldſchein dem Beklagten ausgeſtellt, ohne die volle Valuta erhalten zu haben. Im Termin leugnete der Verklagte, jemals ein Geſchäft mit dem Kläger gemacht, jemals einen Schuldſchein von ihm erhalten zu haben. Der Kläger wollte Zeugen abhören laſſen, welche wiſſen ſollten, daß der Verklagte ſich eines Anſpruchs gerühmt habe. Die Partheien kamen aber überein: daß der Verklagte beſchwören mußte: er habe nie eine Forderung gehabt und nie ein Inſtrument erhalten. So erkannte auch der Richter, und der Eid ward geleiſtet. Zwei Jahre nachher wollte der Kaufmann, ohne die Handlung niederzulegen, alle ſeine unbekannte Gläubiger sub poena praeclusi gerichtlich citiren laſſen. Dies ward vom Richter nicht erlaubt, weil der Fall des §. 159. tit. 51. Th. I. der G. O. nicht vorhanden, und der Kaufmann durch die einer Amortiſation gleich zu achtende Eidesleiſtung des Juden gegen einen Ceſſionar oder überhaupt gegen einen Dritten geſichert war. (§. 126. tit. 16. Theil I. Landrecht nebſt meiner Anm. im Comm. zum LR).

§. 18. Derjenige Servitutsberechtigte, gegen welchen der Verpflichtete actionem negatoriam anſtellt, muß, wenn er auch ein Poſſeſſorienurtheil für ſich hat, den Beweis des ihm competirenden juris servitutis übernehmen. (Anm. zum §. 182. tit. 7. Theil I. LR., im Comm.).

§. 20. Im Grunde wird alſo bisweilen über die Frage: wer Beweis führen ſolle, implicite förmlich erkannt. Anm. zu §. 45. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn. und zu §. 16. der Einleit. zur G. O.

§. 25. Offenbar wird dem Provokaten viel Nachſicht verſtattet, wiewohl ſchon jure communi nur ſolche Comminationes, welche ſich auf eine Sentenz gründeten, realiſirt werden konnten.

§. 28. Auch ſeine eventuellen Anſprüche an den Bürgen verliehrt der Gläubiger. Anmerk. zum §. 304. tit. 14. Theil I. LR. in meinem Commentar zum Landrecht.

§. 33.

§. 33. Siehe den §. 14. Abſchn. 4. Circ. vom 30. Dez. 1798. St. VII. pag. 310.

§. 34. Bei Nro. 2. verweiſe ich auf meine Anmerk. zum §. 16. tit. 44. Theil I. der G. O. Der §. 34. tit. 32. findet Anwendung: wenn ein Kläger blos dem Prozeß, nicht aber ſeinem Anſpruch (causae) entſagt hat, und der Gegner auf das Reine kommen will. §. 21. tit. 20. Theil I.

§. 35. Confer. die Anm. zum §. 2. tit. 32.

Titel 33.

Aufnahme des Beweiſes zum ewigen Gedächtniſſe.

§. 1. In Glogau hat man angenommen: daß ein Pupillengericht auch außer dem Fall eines Prozeſſes, und ohne Beweisverfahren zum ewigen Gedächtniß, über die Legitimation eines minorennen Erben oder zur Ausmittelung der Illaten einer Wittwe, Zeugen eidlich vernehmen laſſen könne. Doch kann kein Zeuge dann zum eidlichen Zeugniß gezwungen werden. Anm zu §. 49. tit. 17. Theil II. LR. (Comm. dazu). Anhang zur G. O. §. 417.

§. 4. Confer. LR. I. 18. §. 298.

§. 9. Kann der Deputatus eine kranke Perſon nicht abhören, weil ſie erklärt, unfähig zu ſeyn: ſo muß der Extrahent durch ein ärztliches Atteſt nachweiſen, ob der Kranke vernommen werden könne.

§. 22. Siehe meine Anm. zum §. 212. tit. 10.

§. 26. Siehe Klein Rechtsſprüche Band I. pag. 38.

Titel 34.

Vom Verfahren in Injurienſachen.

(Die Cabinetsordre vom 1. Februar 1811., pag. 149. der Geſetzſammlung, hebt die Privatgenugthuung auf, es wird blos auf Strafe erkannt, und der Beleidigte kann eine Ausfertigung des Erkenntniſſes auf Koſten des Beleidigten verlangen, auch die einem Pasquillanten dictirte Strafe öffentlich bekannt machen. In Abſicht des prozeſſualiſchen Verfahrens und der Koſtenerſtattung, wenn der Kläger abgewieſen wird, ſoll es bei den bisherigen geſetzlichen Vorſchriften bleiben. Ein Reſcript vom Ende Octbr. 1811. ſetzt wiederholt feſt:

daß

daß die Eidesdelationen jetzt nach aufgehobner Privatſatisfaction in Injurienſachen unſtatthaft ſind und davon keine Strafe abhängig zu machen ſey. Der Anhang zur Gerichtsordnung, wo nur ein Theil der die Injurien betreffenden neuen einzelnen Vorſchriften zuſammen geſtellt iſt, kann von der Berückſichtigung der ältern Circularien nicht allemal dispenſiren).

§. 1. Zuförderſt iſt das Reſcript vom 10. Novbr. 94. wegen des Verfahrens zu merken: wenn eine Privat-Injurienklage gegen einen Geiſtlichen wegen einer bei der Amtsverwaltung zugefügten Beleidigung angeſtellt wird. Es ſoll nehmlich vor Publication des Erkenntniſſes das Sentiment des Konſiſtorii eingeholt werden. Ferner iſt wegen der dem Obergericht oder der Acciſedirection zuſtehenden Injurienklagen gegen geringere Acciſebedienten das Reſcript an das Kammergericht vom 29. Juni 1795. St. II. pag. 168., ſtatt deſſen itzt der §. 236. des Anhangs zur G. O. Platz greift, zu merken; und daß Straferkenntniſſe gegen öffentliche Beamten, beſonders Juſtizbediente, an das Hoflager zu ſenden ſind, ehe ſie publicirt werden, beſtimmt das Reſcript an die Regierung zu Bialyſtock vom 31. Januar 1803. Archiv III. p. 121. Hiernächſt iſt nun durch das Circ. vom 30. Dez. 1798. viel Neues feſtgeſetzt, und durch das Circ. vom 19. Dez. 1799. Nro. IX. ſo wie durch den §. 216. seq. 222. des Anhanges zur G. O., welcher nur eine Verwundung oder eine den Perſonen von Geburt oder Rang gröblich zugefügte Beleidigung fiscaliſch, alle andre Injurienſachen aber als Bagatellſachen behandelt wiſſen will, beſtimmt worden: daß der Richter erſter Inſtanz jedesmal pflichtmäßig bemerken ſoll: in wiefern ihm nach den Local-Verhältniſſen eine Parthei zum höhern oder niedern Bürgerſtande zu gehören ſcheine. Siehe hierbei den §. 31. tit. 1. Theil II. LR. Bezirksvorſteher rechnet man zum höheren Bürgerſtande. Jahrbücher 1814. Heft 1. p. 65. 248. Erſtgedachtes Circ. vom 30. Dezemb. 1798. iſt ſchon wieder ſehr deklarirt, und im Weſentlichen muß man zu deſſen 4. Abſchnitt folgendes notiren:

Ad §. 1. Daß, wenn der zuletzt erwähnte Fall eintritt, ex officio nicht zu inquiriren, übrigens aber der §. 13. des Circ. anzuwenden ſey, A. I. 4. pag. 370. Siehe auch wegen Verjährung der nicht ex officio zu rügenden Injurie. Jahrbücher 1814. Heft 2. pag. 270. Iſt eine Militairperſon von einem Civiliſten beleidigt: ſo bleibt es bei der Gerichtsordnung. St. X. pag. 348. Wechſelſeitige Injurien: Anhang zur Ger. Ordn. §. 233. Ueberhaupt iſt in Injurienſachen zwiſchen Militair- und Civilperſonen das Circ. gar nicht anwendbar, ſondern das Edict

vom

vom 17. Juli 1788. und das Landrecht. St. XIII. p. 174. Deklaration des §. 14. des Edicts von 1788. St. I. pag. 61. Jetzt gehören blos Injurienſachen activer Soldaten und Officiers vor das Militairforum, nach der das Militairforum beſtimmenden Cabinetsordre vom 19. Juli 1809. Die Injurienſachen beurlaubter Unterofficiere und Soldaten gehören auch vor das Militairgericht, welches allemal das Erkenntniß abfaßt. Der Civilrichter iſt nur zu ſolchen Verfügungen, welche keinen Aufſchub leiden, verbunden und befugt, und führt die Unterſuchung nur, falls ſolche an Ort und Stelle zu führen iſt, oder mehrere Perſonen des Civilſtandes als Theilnehmer concurriren. Die Injurienſachen gegen inactive Soldaten, oder ſogenannte Krümper, unterſucht und entſcheidet der Civilrichter des Aufenthaltsorts, bei freigelaßnem Milderungsgeſuch an das Provincialobergericht, und unter der Verbindlichkeit: dem Kommandeur des Regiments oder Bataillons von dem Ausfall des Erkenntniſſes Nachricht zu geben, jedoch nur, ſo fern die Injurie nicht höher, als mit 14 Tage Gefängniß verpönt iſt. Es darf auch nur auf Gefängniß, welches in keinem ungeſunden oder Criminalgefängniß abzubüßen iſt, und auf Geldſtrafe darf gegen beurlaubte inactive Soldaten und Krümper nur bei Policeikontraventionen, und bei Treibung eines bürgerlichen Nahrungsgewerbes erkannt werden. Alles dies beſtimmt die Verordnung vom 21. Februar 1811. Geſetzſamml. pag. 153. Anhang zur Ger. Ordn. §. 15. seq. — Ueber die Frage: wer eine höhere Standesperſon ſey, und was unter Verwundung zu verſtehen, confer. M. z. W. 1. pag. 268. Nur wegen einer erheblichen Verwundung iſt nach Befinden des Richters fiscaliſche Unterſuchung, welche auch Unterbehörden einleiten und dirigiren, zuläſſig. Jahrb. der Geſetzgebung Heft 8. pag. 216.

Ad §. 7. Daß dieſer § nicht auf ſtandrechtliche Erkenntniſſe anwendbar iſt, St. XI. p. 273.

Ad §. 8. Wenn Kläger bei der Publication nicht in Perſon zugegen iſt: ſo findet das zehntägige Fatale ſtatt. Reſcript vom 13. März 1801. St. XIII. p. 169.

Ad §. 11. Daß die Abfaſſung des Urtels dritter Inſtanz, oder der diesfälligen Reſolution dem Obertribunal zu überlaſſen, wenn in erſter Inſtanz bei einem Provinzial-Landesjuſtizkollegium erkannt worden, verordnet das Reſcript an die Neumärkſche Regierung vom 10. März 1800. A. I. 1. pag. 36.

Ad §. 14. Es iſt einerlei, ob Kläger das Verbrechen gegen den Beklagten oder einen Dritten beging. St. VII. pag. 310. Siehe auch bei jenem §. den §. 33. tit. 32. der G. O.

Ad §. 15. und 16. Ueber das Verhältniß der herabgeſetzten Strafen, und die angenommnen neuen Milderungsgründe ſehe man M. z. W. 1. pag. 269.

Ad §. 17. Wenn ſchwere Injurien vorgefallen ſind, bleibt es bei den Vorſchriften des Landrechts, Reſcript vom 2. September 1799. St. X. pag. 349. und IX. pag. 91., jedoch iſt §. 16. zu berückſichtigen. Anhang zur G. O. §. 216.

Ad §. 19. Wer eine Militairperſon beleidigt hat, ſoll nach dem Circular vom 19. Mai 1799. nicht die Wahl haben: mit Gefängniß, oder mit Geld beſtraft zu werden, es ſey denn, daß die §§. 610. 677. 643. tit. 20. Theil II. des Landrechts eintreten. St. VIII. p. 165. 207. Nach einer Cabinetsordre vom 9. Nov. 1801. und dem an die Poſener Regierung ergangnen Reſcript vom 19. Dezember ejusdem ſoll der Beleidiger einer Wache nicht mit Geld beſtraft und überhaupt nicht zu gelind erkannt werden. In Anſehung der Koſten in Injurienſachen hat das Circular von 1798. kein Soulagement der Injurianten beabſichtigt. Archiv III. pag. 215. Gemeine Leute dürfen aber die Koſten eines Mandatarii nicht vom Gegner erſetzt verlangen. §. 139. Anhang zur G. O. Soldaten ſind auch in Injurienſachen koſtenfrei. Geſetzſamml. p. 154. Anhang zur Ger. Ordn. §. 260. Sonſt gilt in Injurienſachen gegen Militairperſonen noch immer das Edict vom 17. July 1788. (Stengel Beiträge Band I. p. 61.). Man vergleiche aber die Cabinetsordre vom 19. July 1809. und 21. Februar 1811. Anhang zur G. O. §. 233. und §. 12.

§. 2. Dieſer §. gilt auch jetzt noch. Anhang zur G. O. §. 216. Alle Injurienſachen, welche als Bagatellſachen verhandelt werden ſollen, ſollen übrigens als koſten- und ſtempelpflichtig angeſehen werden. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Sept. 1810. pag. 466. Allein durch ein Reſcript vom 7. Januar 1812. iſt nunmehr der Werthſtempel in ſolchen Sachen, die nach §. 2. tit. 34. verhandelt werden ſollten (wenn ſie auch nach dem Circular von 1798. in andrer Form verhandelt werden) erlaſſen. Liegnitzer Amtsbl. 1812. p. 33. 54. Sonſt müſſen 10 Thaler Stempel gelöſt werden. Perſonen geringen Standes dürfen die Koſten, welche die Beſtellung eines Mandatarii verurſacht, dem Gegner nicht in Rechnung bringen, oder erſetzt verlangen. (Anhang zur G. O. §. 139.) — Jetzt, wo keine Privatſatisfaction und keine Eidesdelation mehr ſtatt

findet,

findet, ſollte auch kein Civilprozeß mehr Platz greifen, ſondern das im Neuen Archiv Band II. pag. 493. beſtimmte abgekürzte fiscaliſche Verfahren wäre zweckmäßig. — Injurien, welche nicht von Amtswegen zu rügen ſind, werden auch itzt noch binnen 3 Monaten quoad satisfactionem publicam verjährt. (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. p. 270.).

§. 3. Siehe die Anmerkung zum §. 2. Zum vollen Beweis ſind aber doch zwei Zeugen nothwendig. Stengel V. p. 322. Reſcript vom 28. Auguſt 1797. War daher nur ein Zeuge vorhanden: ſo ward ſchon ehemals zwar hinſichts der Privatgenugthuung auf einen Eid erkannt, davon aber die Strafe nicht abhängig gemacht, ſondern auf eine extraordinaire Strafe erkannt. Archiv IV. pag. 317. — Anm. zu §. 9. hoc tit. Anhang zur G. O. §. 231.

§. 4. Wenn vor Publication des erſten Urtels, der Klage entſagt wird, oder beide Theile ſich vergleichen, ſo ſind die Acten zu reponiren. Anhang zur G. O. §. 227. Seit dem 1. Februar 1811. iſt die Privatſatisfaction aufgehoben. Geſetzſamml. pag. 149. Wegen des Remedii gegen die Strafe ſiehe Anhang zur G. O. §. 217.

§. 5. Siehe Anmerk. ad §. 3. des Circ. wegen des Rechtsmittels gegen eine Contumazialſentenz. Anhang zur G. O. §. 230.

§. 6. Confer. die Anm. zu §. 15. 24. tit. 34.

§. 8. Von Injurienklagen gegen einen der Regierung untergebenen Beamten, iſt dieſe, oder der unmittelbare Vorgeſetzte zu avertiren. §. 49. des Anhangs zur G. O. — Selbſt wenn gegen einen Juſtizbedienten auf eine bloße Injurienklage ein Straferkenntniß erfolgt iſt, muß ſolches nach Hofe geſandt werden. Reſcript an die Regierung zu Bialyſtock vom 31. Januar 1803. Archiv III. p. 121. Von dem Ausfall der Erkenntniſſe gegen Polizei- und andere Kammeralofficianten, welche auf ihre Dienſtfähigkeit Einfluß haben, ſoll der Regierung (Kammer) Nachricht gegeben werden, nach dem Reſcr. vom 15. Mai 1805. Archiv Band IV. pag. 248. Die §§. 509. 510. 511. der neuen Criminalordnung ſind aufgehoben durch die Reſcripte der Section für den Kultus dd. Königsberg den 7. Juli und die Cabinetsordre vom 15. Juli 1809. Die Sentenzen werden jetzt nach ihrer Publication der Provinzial-Dienſtbehörde, falls aber der Officiant Mitglied derſelben, oder unmittelbar bei einem der Miniſterien angeſtellt iſt, dem Juſtizdepartement zur Communication mit dem Departementschef eingeſandt. — Wenn der Fall des §. 8. eintritt, findet auch die Edictalcitation des Injurianten, welcher vagabondiret, ſo wie, wenn der §. 2. Anwendung findet, ſtatt. Reſcript an

die

die Warſchauer Regierung vom 30. Juni 1800, wo auch wegen der Koſten der Edictalcitation verordnet iſt. Archiv I. Heft 2. pag. 175. (§. 53. des Anhanges zur G. O.). Injurien die ein Fremder begehet, begründen gegen ihn das forum im Einlande. §. 8. des Anhangs. — Jetzt, wo keine Privatſatisfaction und keine Eidesdelation mehr ſtatt findet, ſollte auch kein Civilprozeß mehr Platz greifen, ſondern das im Neuen Archiv Band II. p. 493. beſtimmte abgekürzte fiscaliſche Verfahren wäre zweckmäßig. — Confer. die Anm. zu §. 21. hoc tit. 34. Verfahren: wenn Jemand von einem Studenten verklagt wird, und reconveniendo gegen ihn ebenfalls injuriarum klagt. (Jahrb. der Geſetzgebung 1814. p. 56.). Injurien, welche nicht von Amtswegen zu rügen ſind, werden auch itzt noch binnen 3 Monaten quoad satisfactionem publicam verjährt. (Ibidem pag. 270.).

§. 9. Die Privatſatisfaction ceſſirt ſeit dem 1. Februar 1811. Nach dem Reſcript vom October 1811. ſind deshalb auch die Eidesdelationen unſtatthaft, und hierauf keine Strafe zu gründen. Liegn. Amtsblatt 1811. pag. 256. (Anhang zur G. O. §. 232.).

§. 10. Siehe die Anm. zum §. 9., ferner Anhang zur G. O. §. 228. und Anm. ad §. 14. des Circ. vom 30. Dez. 1798. Es iſt einerlei, ob der Kläger das Verbrechen gegen den Verklagten oder einen Dritten beging. Stengel Band VII. pag. 310. Siehe auch §. 33. tit. 32. Ger. Ordn.

§. 13. Wenn vor Publication des erſten Urtels dem Prozeß entſagt, oder dieſer verglichen wird, ſo ſind die Acten zu reponiren. Anhang zur G. O. §. 227. Der Richter kann auch gegen den, ſeiner Jurisdiction nicht unterworfnen Kläger, in ſo fern er nicht zum Militair gehört, auf Strafe erkennen. St. VI. pag. 232. Wegen der Vollſtreckung ſehe man die Anm. zu §. 27. tit. 24. Von Eidesdelationen ſoll nach einem Reſcript vom Octob. 1811. die Beſtrafung nicht abhängig gemacht werden; ſie hatten ehemals ſchon blos auf die Privatſatisfaction Einfluß. (Anhang zur G. O. §. 232.). — Daß im Auguſt 1814. die Strafen der Injurianten, die ganz die Stelle der Privatſatisfaction vertreten ſollen, begnadigt wurden, haben Viele für die Beleidigten hart gefunden. Anm. zu §. 23. tit. 34.

§. 14. Wer in der zweiten Inſtanz härter als in der erſten wegkommt, kann die dritte ergreifen. Anhang zur G. O. §. 225. Ob er nova anführen darf, iſt zweifelhaft. §. 230. ibidem.

§. 15.

§. 15. Wenn in erſter Inſtanz nicht bei einem Untergericht erkannt iſt (wo das Plenum des Obergerichts über das Milderungsgeſuch entſcheidet), ſo gehört die Entſcheidung für den zweiten Senat des Obergerichts oder die ſonſtige Appellationsbehörde. Der Vortrag unter Memorialien iſt dann nicht thunlich — in verwickelten Sachen muß ſchriftlich vorgetragen werden. — Im §. 218 bis 220. des Anh. zur G. O. iſt itzt beſtimmt: in welchen Fällen nunmehr das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung, oder ein Milderungsgeſuch ſtatt finde. Allemal iſt der Gegner zur Gegenausführung aufzufordern, iſt es einmal aber nicht geſchehen, ſo darf dieſer Mangel die Abfaſſung eines auf Beſtätigung ausfallenden Reſoluts (nur ein Reſolut, kein Urtel wird abgefaßt) nicht aufhalten. Entſcheidungsgründe eines beſtätigenden Appellationsreſoluts werden nicht gegeben (Anm. zu §. 96. tit. 35. Theil I.). Wird gegen ein Contumacialerkenntniß ein Milderungsgeſuch eingereicht, ſo muß allemal die Ausmittelung der zur Entſchuldigung angeführten Thatſachen erfolgen. Anhang zur Ger. Ordn. §. 230. — Ob die Geldſtrafen in Injurienſachen, wenn ſie 5 Rthlr. überſteigen, fiscaliſche ſind? Anm. zu §. 119. tit. 17. Theil II. Landrecht.

§. 16. Wenn wegen harter Beſchimpfungen oder Realinjurien geklagt iſt, oder der Kläger zu den mittlern oder höhern Ständen gehört, kann er ein Rechtsmittel einwenden, wobei die Zuziehung eines fiscaliſchen Bedienten wegfällt. Er muß es aber, wenn er in Perſon gegenwärtig iſt, bei der Publication interponiren. (§. 224. Anhang zur G. O.). Gegen ſtandrechtliche Erkenntniſſe hat der Denunciant kein Rechtsmittel. Stengel Beiträge Band XI. pag. 273.

§. 20. Wenn der Schaden nicht 50 Rthlr., obwohl Summam appellabilem beträgt, Reſcript vom 2. Juli 1798. St. VI. p. 250. Circ. von 1798. §. 12. Siehe auch Walch. controvers. pag. 424. Die Privatſatisfaction ceſſirt jetzt. Von Eidesdelationen ſoll keine Strafe abhängen, wohl aber doch der Schadensersatz. Liegn. Amtsbl. pag. 256. Anm. zu §. 3. tit. 22., §. 23. tit. 34. der G. O. und §. 226. 232. des Anhangs. — Eidesdelation wegen des Schadenserſatzes. Anm. zum §. 298. tit. 10. Theil I. (Anhang zur G. O. §. 232.). Wenn die Höhe der Strafe ſo wenig als der Schadenserſatz für ſich allein ein Rechtsmittel zulaſſen, iſt wegen Beider keines ſtatthaft.

§. 21. Deklaration des §. 39. des Südpreußiſchen Reſſortreglements für den Fall, wenn Juſtiz- und Kammeralperſonen ſich beide in officio beleidigen, Reſcript vom 20. Sept. 1796. an die Südpreuß. Kollegien.

Kollegien. Injurienklagen gegen einen, in officio excedirenden Polizei-kommiſſarium gehören zur Kammerjuſtizdeputation (St. XIII. pag. 287.), jetzt zum gewöhnlichen Juſtizreſſort, wohin auch nach dem Reſcript vom 23. Februar 1810 Injurienklagen gegen Acciſebeamten, die im Amte excedirten, ſo wie dieſer Beamten gegen diejenigen, von denen ſie im Amte beleidigt wurden, gehören, falls die Sache nicht blos Amtsdisciplinar-ſache iſt. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Januar 1810. pag. 25. Wer von einem amtirenden Regierungsofficianten beleidigt worden, kann ſtatt einer Klage auch den Weg der bloßen Beſchwerde an die Dienſtbehörde wählen. Anhang zur G. O. §. 236. Wegen der Edictalcitation des vagabonden Injurianten, und daß die Straferkenntniſſe gegen öffentliche Beamte an die Behörde zu ſenden ſind, ſiehe die Anmerk. zum §. 8. hoc tit. Nur eine erhebliche Verwundung begründet fiscaliſche Unterſuchung, die auch Untergerichte einleiten. Jahrbücher Heft 8. p. 216.

Eine fiskaliſche Unterſuchung findet auch, nach dem an das Bromberger Hofgericht unterm 23. October 1797 ergangnem Reſcript, ſelbſt im Fall der Beleidiger niedrigern Standes wäre, jedesmal ſtatt, wenn ein adlicher Officier, oder ein in adlichen Bedienungen ſtehender Officiant, wörtlich oder thätlich leicht beleidigt worden. St. V. p. 328. und es ſoll den klagenden Officiers, damit ſie nicht durch Injurienklagen Koſten machen, der §. 654. tit. 20. Theil II. LR. eröffnet werden. Reſcript vom 13ten Auguſt 1798. St. VII. p. 316., Anh. zur G. O. §. 234. 216. Forum, wenn in Berlin Polizeiofficianten in officio beleidigt worden, St. VII. p. 117. Wegen der Edictalcitation des Injurianten ſiehe Archiv Band I. Heft 2. pag. 175., §. 53. des Anhanges zur Ger. Ordn. — Jetzt, wo keine Privatſatisfaction und keine Eidesdelation mehr ſtatt findet, ſollte auch kein Civilprozeß mehr Platz greifen, ſondern das im Neuen Archiv Band II. p. 439. beſtimmte abgekürzte fiscaliſche Verfahren. Doch ſcheint es: daß dies fiscaliſche Verfahren auf den §. 21. tit. 34. Theil I. der G. O. nicht anwendbar ſey. — Beleidigung der Bezirksvorſteher: Jahrbücher 1814. p. 65. 248. Verfahrungsart: wenn Jemand von einem Studenten verklagt wird, und reconveniendo gegen ihn ebenfalls injuriarum klagt (Jahrb. der Geſetzgebung 1814. pag. 56.). — Injurien, welche nicht von Amtswegen zu rügen ſind, werden auch itzt noch binnen 3 Monaten quoad satisfactionem publicam verjährt. (Ibidem pag. 270.). — Wenn der §. 654. 655. tit. 20. Th. II. des Landrechts zur Anwendung kommt: ſo ſteht es dem Richter nach Umſtänden immer noch frei, blos eine Injurienklage einzuleiten. Jahrbücher 1814. Heft 6. pag. 284.

§. 22. Privatgenugthuung iſt unſtatthaft. Anhang zur G. O. §. 229. — Das Untergericht kann die Unterſuchung führen. — Ob es die Geldſtrafe bekomme? Jahrbücher Heft 9. pag. 15. Siehe auch meine Anmerk. zum §. 119. tit. 17. Theil II. LR.

§. 23. Ob die erkannten Geldſtrafen fiscaliſche ſind? Anmerkung zum §. 119. tit. 17. Theil II. LR. Ob wegen des Schadensersatzes eine Eidesdelation, und ein nothwendiger Eid ſtatt findet? Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Januar 1807. pag. 27. und Anmerk. zum §. 24. tit. 16. Theil I. G. O. Die Privatſatisfaction fällt jetzt weg. Eben deshalb ſoll auch die Eidesdelation auf den Strafpunct nicht von Einfluß ſeyn. Reſcript vom October 1811. Man ſehe den §. 229. 226. 232. des Anhanges zur G. O. Der §. 227. erlaubt die Acten zu reponiren, wenn vor der Publication des erſten Urtels der Kläger ſeiner Klage entſagt, oder beide Theile ſich vor jenem Zeitpunkt vergleichen. — Eidesdelation wegen des Schadenserſatzes (Anmerk. zum §. 298. tit. 10. Theil I.). Ohneracht die Beſtrafung eines Injurianten nach aufgehobner Privatſatisfaction die einzige Genugthuung iſt: ſo wurden im Auguſt 1814 doch auch gewöhnlich die Injurianten begnadiget. Daß aber wenigſtens ein Straferkenntniß gegen ſie abgefaßt werden durfte, welches dem Beleidigten auf Verlangen zur Genugthuung diente, iſt für angemeſſen gefunden worden. Jahrbücher 1814. Heft 8. p. 214., Liegnitzer Amtsblatt 1814. p. 389.

§. 24. Mit dem §. 14. und 16. tit. 34. ſtehet der §. 97. tit. 35. in Widerſpruch, weil nach Erſteren, die freilich in Injurienſachen den Vorzug verdienen, der Denunciant ein Remedium hatte, ſofern er zugleich wegen des Privatintereſſe appellirte. Man vergleiche jedoch den §. 7. Abſchn. 4. des Cirkulars von 1798. Sollte aber letzterer auch Statt finden, wenn eine Verwundung erfolgt iſt? (Anhang zur Ger. Ordn. §. 216. 223.) Confer. die Anmerk. zu §. 21. tit. 34. Theil I. Ger. Ordn. — Daß dem Denuncianten der Appellationsbericht oder die Defenſion des Appellanten nicht communicirt worden iſt, wie nach §. 221. des Anhanges zur Ger. Ordn. allemal geſchehen ſoll, kann die Abfaſſung eines beſtätigenden Appellationsurtels nicht aufhalten.

§. 25. Confer. §. 178. tit. 2. Theil I. der Ger. Ordnung. — Verfahrungsart, wenn Jemand von einem Studenten verklagt wird, und reconveniendo gegen ihn ebenfalls injuriarum klagt (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 56.). — Von der Eröffnung und dem Ausfall eines gegen einen Officianten des Militairs, der kein Combattant iſt, beim

Civil-

Civilforum angeſtellten Prozeſſes iſt der Dienſtbehörde Nachricht zu geben. Jahrbücher 1814. Heft 8. p. 238. — Wenn ein Civiliſt wegen Injurien gegen Militair zur fiskaliſchen Unterſuchung gezogen oder auch nur in ſimplen Prozeß verwickelt iſt, und nun redenunciret er, ſo daß gegen die Militairperſon eine Criminaluntersuchung nöthig wäre: ſo kann der Civilrichter gegen die Militairperſon gar nicht erkennen. Fiskaliſche und Criminalprozeſſe ſind diverſe, ſchon des Koſtenpunktes, der Formen wegen (Anm. zu §. 161. tit. 2. Theil I. der G. O.). Auch iſt in der Note zum §. 17. Nro. 2. tit. 19. Theil I. LR. erwähnt: in wie fern der Civilrichter reconveniendo gegen eine Militairperſon erkennen könne.

§. 26. Die §§. 26. 27. 28. galten bis 1809. Anhang zur G. O. §. 12. Siehe auch Stengels Beiträge Band X. pag. 349. Siehe übrigens auch St. VII. pag. 316. Einem Officier iſt ſtets freizuſtellen, ob er injuriarum klagen, oder blos denunciren will. Anhang zur Ger. Ordn. §. 234. Wegen eines mittelbar beleidigten Militairbedienten confer. St. I. pag. 62. Eine Verordnung sub dato Berlin vom 16. März 1802, welche indeſſen nur für die Reſidenz gilt, betrift den Beweis der einer Schildwacht zugefügten Injurien. St. XV. Siehe auch Nro. 37. der Voſſeſchen Zeitung vom Jahre 1802, ferner daß ein Auditeur eine Militairperſon iſt, Archiv III. pag. 411. Ferner iſt die den §. 27. 28. aufhebende Kabinetsordre vom 15. Juli 1809, desgleichen die Kabinetsordre vom 25 Januar, nebſt dem Reſcripte vom 1. März und 27. April 1806, wegen des fori in Militairinjurienſachen zu merken (Anmerk. zum §. 1. Nro. 1. tit. 34. und Kabinetsordre vom 19. July 1809). Verordnung vom 21. Februar 1811, Geſetzſammlung 1811. pag. 154. Bei wechſelſeitigen Injurien zwiſchen Militair und Civil iſt die gegen das Militair erkannte Strafe nicht eher zu vollſtrecken, bis auch über den Civiliſten erkannt iſt. Anhang zur G. O. §. 233. Gegen einen Civiliſten, der einen Militair beleidigt, kommt das Landrecht §. 643. tit. 20. Theil II. zur Anwendung. Wenn aber der Militair der Beleidiger iſt: ſo ſoll nicht der §. 645. ibidem, ſondern das Reglement vom 31. July 1788 zur Anwendung kommen. Publicandum vom 14. März 1797 wegen Einführung des Landrechts bei den Militairgerichten. Fremde durchreiſende Militairs ſtehen in Unterſuchungs- und Injurienſachen unter der Preußiſchen Civilgerichtsbarkeit. §. 22. §. 8. des Anhanges zur Ger. Ordn. Gensdarmen ſind Militairs, ibidem §. 20. Man vergleiche auch die Anmerkung zu §. 1. tit. 34. Theil I. Ger. Ordn. — Das Verfahren, wenn fremde mit Preußen verbündete Truppen beleidigt

werden,

werden, oder ihre Sicherheit verletzt wird, beſtimmt das Reſcript vom 27. July 1812. Es iſt allemal bei dem Obergericht zu erkennen und die Sentenz nach der Eröffnung mit den Acten an das Juſtizminiſterium zu befördern. — Beleidigung der Bürgerwachen: Jahrbücher Heft 12. pag. 194. — Man ſehe das Reſcript vom 27. July 1812 (Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 340.). Wie, und auf welchem Wege man Mißbräuche und Exceſſe fremder durchmarſchirender Militairs rügen ſoll? Verordnung vom 3. October 1812 (ibidem pag. 370.). — Injurien, welche nicht von Amtswegen zu rügen ſind, werden auch jetzt noch binnen 3 Monaten quoad satisfactionem publicam verjährt (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 270.). — Gensdarmes ſind Militairs (ibidem Band 2. Heft 3. pag. 33., Band 2. Heft 2. pag. 281., Anhang zur G. O. §. 20.). In welche Parochie die Gensdarmes gehören? Liegnitzer Amtsblatt 1813. pag. 37. — Wenn ein Civiliſt wegen Injurien gegen Militair zur fiscaliſchen Unterſuchung gezogen, oder auch nur in ſimplen Prozeß verwickelt iſt, und nun redenunciert er, ſo daß gegen die Militairperſon eine Criminalunterſuchung nöthig wäre: ſo kann der Civilrichter gegen die Militairperſon gar nicht erkennen. Fiscaliſche und Criminalprozeſſe ſind diverſe, ſchon des Koſtenpunktes, der Formen wegen (Anmerk. zu §. 161. tit. 2. Theil I. der G. O.). — In Berlin werden die zwiſchen Militair- und Civilperſonen vorkommende Injurienſachen polizeimäßig vor einer vermiſchten Commiſſion abgemacht. Jahrbücher Heft 13. pag. 51.

§. 27. 28. Aufgehoben durch die Kabinetsordre vom 15. und 19. July 1809. Anhang zur Ger. Ordn. §. 233. Injurienſachen gegen Militairperſonen, auch Kreisgensdarmes, gehören dem Militairgericht, außer gegen inactive Soldaten (Krümper) oder die auf unbeſtimmte Zeit beurlaubte Landwehr. Verordnung vom 21. Febr. 1811, Geſetzſammlung pag. 151., Anhang zur G.O. §. 18. Gegen das Urtheil eines Civilgerichts geht die Beſchwerde ſtets an das Obergericht (ibidem). Gegen beurlaubte Unterofficiers und Soldaten des effectiven Standes ſteht dem Civilrichter zwar, falls eine Localunterſuchung nöthig iſt, oder mehrere Perſonen des Civilſtandes Theilnehmer ſind, die Unterſuchung, niemals aber das Erkenntniß zu (Anhang zur G. O. §. 17.). — Verfahren, wenn alliirte Truppen beleidigt werden. Anmerkung zum §. 26. tit. 34. — Man vergleiche das Reſcript vom 27. July 1812 (Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 340.). — Wenn ein Civiliſt wegen Injurien gegen Militair zur fiscaliſchen Unterſuchung gezogen, oder

auch

auch nur in ſimplen Prozeß verwickelt iſt, und nun redenunciret er, ſo daß gegen die Militairperſon eine Criminaluntersuchung nöthig wäre: ſo kann der Civilrichter gegen die Militairperſon gar nicht erkennen. Fiscaliſche und Criminalprozeſſe ſind diverſe, ſchon des Koſtenpunktes, der Formen wegen (Anm. zu §. 161. tit. 2. Theil I. der G. O.).

§. 29. 30. Nach dem Reſcript an die Breslauiſche Oberamtsregierung vom 27. Februar 1792 erkannte das Untergericht in erſter Inſtanz auch dann, wenn ein Soldatenweib, welches in der Garniſon wohnte, Klägerin und Beleidigte iſt. Soldatenfrauen, die ſich außer dem Standquartier aufhalten, müſſen in Injurienſachen bei den Civilgerichten Recht nehmen. Reſcript vom 11. April 1796, St. II. pag. 180. Siehe auch die Verordnung vom 21. Februar 1811, Geſetzſammlung p. 154., desgleichen §. 19. bis 20. des Anhanges zur G. O.

§. 30. Wegen beurlaubter und inactiver Soldaten ſiehe die Verordnung vom 21. Februar 1811 (Anhang zur G. O. §. 17. 18.). — Landwehrſoldaten und Unterofficiers, die auf Urlaub ſind, ſtehen nur ſo wie Reſerven und Krümper des regulairen Militairs, in Criminal- und Injurienſachen unter den Civilgerichten. Reſcript vom 5. Juny 1816. Der §. 74. der Landwehrordnung iſt alſo abgeändert, und es bleibt der §. 18. des Anhanges zur Ger. Ordn. ſtehn.

§. 31. Aufgehoben durch die Kabinetsordre vom 15. July 1809 (Anhang zur G. O. §. 15.).

§. 32. Auch der öffentliche Fond darf in Schleſien keine Koſten tragen, wenn eine fiscaliſche Unterſuchung geſchwebt hat. Edict von 1750. Confer. hingegen Archiv I. Heft 2. pag. 175. Die Koſten des Arreſtes, welchen ein verurtheilter Injuriant erleidet, muß wohl Kläger, nicht die Ortspolizeibehörde tragen, wenn die Unterſuchung und die Strafe keine criminelle waren. Anmerk. zu §. 84. tit. 35. Unterofficiers und Soldaten, auch inactive, ſind koſtenfrei. Verordnung vom 21. Februar 1811. Koſten in Injurienſachen ſollte man wegen der ſubverſirenden unerlaubten Handlung, aller Moratorienedicte ohnerachtet, beitreiben können. — Es ſcheint zwar, als ob in fiscaliſchen, wie in Criminalprozeſſen, die Gerichtsobrigkeiten in subsidium die Prozeßkoſten tragen müſſen (Archiv Band I. Heft 2. pag. 176.); das Gegentheil ſetzt aber ein Reſcript des Juſtizminiſteriums vom 14. März 1812 feſt (Jahrbücher der Preuß. Geſetzgebung 1814. Heft 1. pag. 42). Beſonders ſehe man jetzt den Anhang zur Gerichtsordnung §. 273., auch meine Anmerkung zum §. 84. tit. 35. Theil I. der Ger. Ordn. (in dem

Commen-

Commentar zur G. O.). In Injurienſachen ſind daher auch Armen-atteſte zuläſſig, wie in andern Prozeſſen, und dem Kläger muß der Verklagte die Koſten erſtatten (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. p. 45). Eine Ausnahme iſt, wenn Partheien geringen Standes in Injurienſachen Mandatarien beſtellen, deren Gebühren der Gegner nicht erſtatten darf (Anhang zur Ger. Ordn. §. 139.). — Ob alle in fiſcaliſchen und Injurienprozeſſen erkannte Geldſtrafen fiſcaliſche Strafen ſind? Anm. zum §. 119. tit. 17. Theil II. LR.

§. 36. Geldſtrafen, auf welche ein Untergericht gegen Untergebne fiſcaliſch erkennt, bekommt der Gerichtsherr in der Regel. Jahrbücher Heft 9. pag. 15.

Titel 35.

Von fiſcaliſchen Prozeſſen.

§. 1. Circ. an ſämmtliche Kammern (Regierungen) vom 20. November 1798 (St. VII. pag. 366.), Circ. an alle Juſtizcollegia wegen der fiſcaliſchen Civilprozeſſe vom 20. October 1799, und Reſcr. vom 10. Februar 1800 (St. IX. pag. 411.). Beides betrifft deren Beſchleunigung. Wegen Wahl der Kunſt- oder Sachverſtändigen ſiehe das Reſcript des Juſtizminiſterii an den Kriegsrath Beſeke vom 12. September 1796, St. IV. pag. 281., wornach die Wahl dem Gericht, welches den Prozeß dirigirt, zuſtehen ſoll. Das Nähere beſtimmt jetzt der §. 65. 102. 239. seq. des Anhanges zur Ger. Ordn., und wegen der Bergſachen die Geſetzſammlung 1816. pag. 107. Welche Perſonen fiſcaliſche Rechte haben? Anmerk. zum §. 52. 53. tit. 14. Theil II. Landrecht. Unzuläſſige Klagen ſind nicht erſt zuzulaſſen: Anmerkung zu §. 12. tit. 35. Ger. Ordn. Siehe auch wegen der Prozeſſe contra fiscum, wegen Kriegslaſten und Entſchädigung, die folgende Anmerkung zu §. 12. tit. 35. — In wie fern Klagen gegen den Fiscus bald per Decretum abzuweiſen ſind? Anm. zum §. 12. tit. 35. und zu §. 12. tit. 5. Theil I. der G. O. — Daß ein Landesherr in Sachen ſeines Fisci Richter ſeyn dürfe (Cramers Nebenſtunden Band 55. pag. 66.).

§. 2. Dem Fiscal kann die Behörde noch Sachverſtändige beiordnen. Anhang zur G. O. §. 239.

§. 3. Dieſe Production iſt bei fiſcaliſchen Forſtunterſuchungen nicht nöthig, Reſcript vom 2. Mai 1796. Beſonders nicht in zweiter Inſtanz, St. V. pag. 332. Der §. 3. fällt jetzt überhaupt ganz weg.

St. VI. pag. 253. Geſchäftsinſtruction für die Regierungen dd. Königsberg den 26. December 1808. §. 45. Anhang zur G. O. §. 238.

§. 10. Der §. 43. der Verordnung für die Provinzialregierungen vom 26. Dezember 1808 erlaubt die Zuziehung eines Regierungsdeputirten bei der Inſtruction und Aburteilung (§. 101. 102. 104. 239. Anhang zur G. O.). — Adhibition von Sachverſtändigen in Acciſeſachen von Wichtigkeit (Liegnitzer Amtsblatt 1813. pag. 340.). Anhang zur Ger. Ordn. §. 239. seq.

§. 11. Dem Fiscal kann ſeine Behörde einen Sachverſtändigen beyordnen, auch muß in judicando auf ihr Gutachten Rückſicht genommen werden. Anhang zur G. O. §. 239. 102.

§. 12. Die Art der Vorladung der Seehandlung beſtimmt das Reſcript vom 6. November 1794. St. I. pag. 54., Anhang zur G. O. §. 58. Iſt Fiscus allein, oder mit andern Perſonen zugleich verklagt: ſo wird der Fiscus der Regierung als Verklagter angeſehen, und die Inſinuation geſchieht dem Regierungspräſidium. §. 36. 57. des Anhanges zur Ger. Ordn. Wird aus Lieferungscontracten oder aus andern Verträgen mit Kammern oder andern jetzt aufgelöſten Behörden geklagt: ſo hat der Kläger ſich zu beſtimmen: gegen wen er eigentlich klage; das Oberlandesgericht prüft: ob die Klage ſubſtantiirt ſey. Reſcript des Juſtizdepartements vom 23. Juny 1810, Juriſtiſche Monatſchrift Mai 1810. pag. 226. Nach dem Reſcript des Großkanzlers vom 26. Februar 1810 ſoll künftig von den gegen den Poſtfiscus eingehenden Klagen dem Generalpoſtamte unmittelbar, ſo wie es der §. 12. der G. O. befiehlt, nicht mittelbar durch die Provinzialregierung Nachricht gegeben werden. Anhang zur G. O. §. 240. Und nach dem Reſcript vom 30. October 1810 iſt nach Hoſe allemal zu berichten, ehe die Klage, welche ein Einwohner einer abgetretnen Provinz contra fiscum anſtellt, zugelaſſen wird. — Die fiscaliſchen Prozeſſe gegen pflichtwidrige Militair- und Civilbeamte wegen des im letzten Kriege durch ihre Schuld verloren gegangenen Staatseigenthums ſind eingeſtellt. Cabinetsordre vom 29. April 1811, Juriſtiſche Monatſchrift Juny 1811. pag. 486. Klagen, welchen der Rechtsweg verſchloſſen ſeyn ſoll, z. E. in Gewerbepolizei- oder fiscaliſchen Sachen, ſoll der Richter nicht zulaſſen. Reſcript vom 17. Februar 1816, Liegnitzer Amtsblatt 1816. pag. 91. — Wo ſind Bergämter zu belangen? Geſetzſammlung 1816. pag. 107. — In wie fern wegen Kriegsſchulden — gegen Communen, Kreiſe, Provinzen, oder gegen den Staat Prozeſſe anderer Communen zuläſſig ſind, und in wie fern einzelne Individua Liquidationen für Kriegsſchäden gegen Communen

munen oder Kreiſe anbringen können? Inſtruction für die Berliner Generalcommiſſion zur Regulirung der Kriegesſchulden vom 9. July 1812. §. 7. 8. 9. (Geſetzſammlung 1812. pag. 130.). — Wenn ein Preuß. Schleſier bei dem (Liegnitzer) Oberlandesgericht gegen die Liegnitzer Regierung wegen Vergütigung der im Auguſt 1806 ausgeſchriebenen Lieferungen im Jahre 1812 klagte, das Landguth, auf welches die Lieferung ausgeſchrieben war, im Liegnitzer Regierungsdepartement, jedoch im Bezirk des Breslauer Oberlandesgerichtes lag: ſo konnte das Liegnitzer Oberlandesgericht, in deſſen Bezirk die Liegnitzer Regierung ihren Sitz hatte, die Klage vor ſich ziehn. Dasſelbe that es auch — denn der Liegnitzer Fiscus ſtehet in der Regel unter ihr.

Wegen der Klage gegen den Fiscus, verweiſe ich auf die Note zum §. 12. tit. 5. Theil I. der Ger. Ordn.

Ueber die in den Jahren 1809 bis 1812 auf Befehl des Königs confiscirte Schiffe und Ladungen war jede gerichtliche Erörterung verſagt; ein Prätendent wurde mit ſeinen Anſprüchen bald von der Gerichtsſtelle zurückgewieſen (Verfügung des Staatskanzlers an das Handlungscommiſſariat zu Königsberg vom 13. September 1811, Reſcripte des Juſtizminiſters vom 23. April und 8. September 1812). Ob, und wie fern Schiffer Fracht und Fuhrlohn für confiscirte Ladungen einklagen durften, oder aus fiscaliſchen Fonds Erſatz zu hoffen hatten, darüber war in einzelnen Fällen mit Anzeige der Höhe der Forderung allemal bei dem Juſtizminiſterium anzufragen (Reſcript des Juſtizminiſteriums vom 8. September 1812).

Eine Kabinetsordre vom 26. July 1813 beſtimmte: daß in den damaligen Kriegszeiten Klagen gegen öffentliche Beamte aus Contracten, welche ſie Namens des Staats über Lieferungen von Armeebedürfniſſen eingegangen waren, von den Gerichten nicht angenommen werden ſollten (Geſetzſammlung 1813. pag. 101.).

Seit 1811 iſt die Brenn- und Nutzholzſocietät, und ſeit dem 9. April 1815 die an ihre Stelle als Privatinſtitut getretne Generalholzſocietät aufgehoben. Ihr Schuldenweſen wird aber regulirt (Anmerk. zum §. 52. tit. 14. Theil II. LR.).

Das Kammergericht hat in einem Publicandum vom 18. März 1816 (Jahrbücher Heft 13. pag. 125.) die Fälle zuſammengeſtellt: in welchen kein Prozeß zuläſſig iſt, namentlich auch kein Prozeß contra fiscum, zumal in Possessorio (Siehe auch Madihn Miscellen I. p. 270.).

§. 18. Auf Gutachten der Regierungen, oder der fiscaliſchen, oder Berg-Behörde ſoll der Richter Rückſicht nehmen. Verordnung vom

26. December 1808 wegen Verbeſſerung der Provinzialbehörden. Eben ſo auf Gutachten einer Militairbehörde, wenn ſie auch Parthei iſt. §. 101. des Anhanges zur G. O., §. 102. 103. 104. 239. ibidem. Es kann ſogar bei der Abfaſſung der Sentenz ein Deputirter der Regierung zugezogen werden.

§. 24. Gegen den Fiscus findet eigentlich kein Possessorium ſtatt. §. 42. der Verordnung vom 26. December 1808 für die Provinzialregierungen.

§. 25. Rechte der Officierwittwencaſſe und der Civilofficiantenwittwencaſſe (Anmerkung zu §. 361. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.). — Seit 1811 iſt die Nutz- und Brennholzſocietät, ſeit 1815 die an ihre Stelle getretne Generalholzſocietät aufgehoben (Anmerkung zum §. 52. tit. 14. Theil II. LR.).

§. 26. Sportelfreiheit der Prinzen des Königl. Hauſes. Anm. zum §. 46. tit. 23. Theil I. G. O. — Rechte der Officierwittwencaſſe und der Civilofficiantenwittwencaſſe (Anmerkung zum §. 361. tit. 50. Theil I. der Gerichtsordnung).

§. 27. Muß der Gegner des Fisci auch die außergerichtlichen Koſten zahlen: ſo fallen ihm auch zur Laſt: 1) die Gebühren der dem Fiscal zur Anſtellung oder Beantwortung der Klage ertheilten Autoriſation; 2) die baaren Auslagen und Kopialien. Reſcript an das Kammergericht vom 6. Mai 1802, Archiv II. Heft 4. pag. 430. Siehe auch Stengels Repertorium III. pag. 11., St. XVI. pag. 106., Anhang zur Ger. Ordn. §. 241.

§. 29. Siehe Leyser. Specimen 34. Medit. 1., Specim. 122. Medit. 2., ferner den §. 85. tit. 14. Theil II. LR.

§. 33. Die Friſt zur Befolgung der Urtel wird in der Regel auf zwei Monate beſtimmt. Die Exekution gegen untergeordnete Finanzbehörden ſoll in Gemäßheit des Reſcripts an das Kammergericht vom 24. April 1797 nur dahin gerichtet werden, daß ſie ihrerſeits alles thun, was von ihnen abhängt, ſich höhere Anweiſung zu verſchaffen. St. V. pag. 329. Gegen Rendanten, Beamte ꝛc. findet daher executio ad faciendum ſtatt. Anhang zur G. O. §. 242. Uebrigens iſt wegen der Exekution gegen ſüdpreußiſche Immediat- und Mediatſtädte das bereits allegirte Reſcript vom 8. October 1796 und 3. Juny 1797 zu merken. Exekution gegen Landesſtände: Juriſtiſche Monatſchrift November 1809. pag. 591. Bei Exekution gegen Kämmereien in den jetzigen Preußiſchen Staaten wird, wenn von Zahlung einer beſtimmten Geldſumme die Rede

iſt,

iſt, die Exekution in die Kämmereikaſſe und das Kämmereivermögen, welcher der Kämmerer nachweiſen muß, vollſtreckt, und wenn ſich hier kein Object findet, ſo kann die Zahlung von den Stadtverordneten, und zwar von denen, welche die bemitteltſten ſind, beſonders dem Vorſteher der Stadtverordneten, nach genommener Rückſprache mit der Regierung beigetrieben, oder es können die Stadtverordneten auch per executionem ad faciendum angehalten werden, zur Zahlung Rath zu ſchaffen. Siehe die Anmerk. zu dem §. 12. tit. 24. Theil I. G. O. Wenn gegen Gemeinden oder Inſtitute, oder ganze Klaſſen Menſchen Exekution geſucht wird, ſo iſt zuvor mit der Regierung Rückſprache zu nehmen. Anhang zur G. O. §. 153. Davon weicht man aber ab: wenn die Exekution offenbar nicht ruiniren kann, und giebt blos der Regierung Nachricht. — Das Berliner Nationaltheater iſt ein Königliches Inſtitut, wenn es auch nicht jura fisci hat (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 3. p. 5.).

§. 34. Ob alle in fiscaliſchen Prozeſſen erkannte Geldſtrafen fiscaliſche ſind? Anmerkung zu §. 119. tit. 17. Theil II. Landrecht. — Wenn gegen einen Geiſtlichen oder Schullehrer wegen ärgerlicher Amtsführung inquirirt wird, bedarf es der Zuziehung eines geiſtlichen Commiſſarii nur dann, wenn ein Sachverſtändiger nöthig iſt. St. VI. pag. 153. Man ſehe auch das Edict vom 16. Mai 1760. und das Reſcript vom 25. Januar 1765, beſonders das Reſcript an die Neumärkſche Geiſtliche Regierungsdeputation vom 9. März 1810. wegen der Unterſuchung gegen Geiſtliche und wegen ihrer Suspenſion. In Gemäßheit des Edicts vom 12. Januar 1771 (Stengel Repertorium IV. p. 27.) muß, wenn der sub Nro. 5. erwähnte Fall eintritt, die Sentenz bei der Publikation jedesmal nach Hofe geſendet werden. Eben ſo, wenn gegen einen öffentlichen Beamten erkannt worden. Confer. St. VIII. p. 411., ferner der §. 509. der Criminalordnung und das Reſcript der Section des Cultus dd. Königsberg den 7. Juli 1809, beſonders aber die abändernde Kabinetsordre vom 15. Juli 1809, welche oben bei dem §. 8. tit. 34. allegirt worden iſt. Schon nach einem im IV. Bande des Archivs p. 248. befindlichen Reſcripte ſollte der Kammer von der Rechtskraft der Erkenntniſſe gegen Polizei- und andere ihrer Officianten, wenn ſie auf ihre Dienſtfähigkeit Einfluß haben, Nachricht gegeben werden. (Verordnung dd. Berlin vom 27. October 1810 wegen neuer Einrichtung der obern Staatsbehörden.). Anhang zur G. O. §. 252. Verfahren wenn Regierungsofficianten zu arretiren ſind. §. 257. ibidem. Die Abkürzung fiskaliſcher Unterſuchungsprozeſſe beſtimmt das Cirkular vom 19ten October 1801. Archiv II. Heft 4. p. 487. Anhang zur G. O. §. 253.

In der Regel gehören alle fiskaliſche Unterſuchungsprozeſſe zum Reſſort der Juſtizkollegien. Decis. der Geſetzkommiſſion vom 4. Mai 1794. St. VII. p. 115. Anhang zur G. O. §. 248. 252. Wiewohl jetzt eine Provinzialregierung in Amtsſachen den Juſtizunterbehörden Aufträge geben kann, und vice versa ein Landesgericht den Regierungsbeamten (§. 50. der Verordnung vom 26. Dez. 1808 wegen verbeſſerter Einrichtung der Provincialbehörden), ſo muß doch, wie ich glaube, eine Regierung dem Oberlandesgericht lediglich überlaſſen: ob gegen Jemanden fiskaliſche oder Kriminaluntersuchung einzuleiten ſey. Sie kann dergleichen nicht ſelbſt verfügen. Anhang zur G. O. §. 252., auch in Disciplinarſachen nicht. §. 15. tit. 17. Theil II. LR. Man ſehe jedoch das am 11. Dezember 1809 wegen der Jurisdiction des Poſtdepartements erlaßne Reſcript. — Nach dem an das Kammergericht am 1. März 1800. erlaßnen Reſcript ſollen geringfügige Kontraventionsſachen auch in eximirten Fällen von den Ortsobrigkeiten recherchirt werden. Ediktenſamml. Nro. 9. Das Forum der Berliner Polizeibedienten in Injurienſachen beſtimmt das Reſcript vom 6. Mai 1797. (Allgem. juriſt. Monatſchr. Jan. 1806. p. 49). Injurienſachen der Acciſebeamten, und gegen dieſelben: Reſcript vom 23. Febr. 1810. (Allgem. juriſt. Monatſchr. Jan. 1810. p. 25.). Nach dem Reſcr. vom 19. Mai 1809. können Untergerichte auch die Acciſe- und Zollſachen, wo Strafe und Confiscation zuſammen die Summe von 50 Thlrn. nicht überſteigen, vor ſich ziehen. Eben ſo andre Defraudationsſachen. Anhang zur G. O. §. 250. Wenn aber die Acciſe- und Zollbehörde vorher die Sache mit Zuziehung eines Ortsjuſtiz- oder Polizeibedienten ſummariſch unterſuchen laſſen, ſodann aber ſelbſt ein Reſolut abgefaßt hat, und nachher von der Parthei auf richterliches Erkenntniß provocirt wird, gehört die Unterſuchung und Entſcheidung vor das Oberlandesgericht. (Anm. zum §. 78. tit. 35. Theil I. G. O.). Anhang zur G. O. §. 250. Die Strafen treibt die Acciſe allenfalls mit Hülfe der Juſtiz bei. Reſcript vom 23. Februar 1810. (Allgemeine juriſtiſche Monatſchr. Januar 1810. pag. 25.) Siehe auch deshalb, und wegen Sicherſtellung der Strafen, Anhang zur G. O. §. 243. — Wegen der Verjährung der Injurien in Anſehung ihrer Beſtrafung (Anm. zum §. 2. tit. 34. Theil I. G. O.). — Ein Dorfſchulz, welcher ſchuldbarer Weiſe einen Verbrecher entkommen läßt, kann, weil er als Polizeibeamter fehlte, nur von der Regierung, nicht vom Oberlandesgericht, zur Verantwortung und fiscaliſchen Ahndung gezogen werden. (Jahrbücher 1814. Heft 2. pag. 270., Heft 3. pag. 30.). Ein Polizeibeamter, der aus Veranlaſſung ſeines Amts ſich vergehet, z. E. Jemanden beleidiget, den

er

er zur Haft führet, kann bei Gerichten belangt werden, nicht aber wenn in der Ausübung des Amts ſelbſt (im Verhaften) das Beleidigende liegen ſoll, — dann findet blos Beſchwerde bei der vorgeſetzten Behörde ſtatt, welcher die Veranlaſſung der gerichtlichen Unterſuchung überlaſſen bleibt. Ein Cenſor, welcher einer Schrift das Imprimatur gab, durch die ſich ein Dritter beleidiget hält, hat ſich nur bei ſeiner vorgeſetzten Regierungsbehörde zu verantworten. Reſcr. 31. Oct. 1815. Jahrbücher der Geſetzgebung, Heft 11. p. 21. — In wiefern eine Provincialregierung itzt Unterſuchungen führen darf? Heft 3. pag. 30., ferner meine Anm. zum §. 35. 36. tit. 35. Theil I. G. O., desgleichen zum §. 10. 61. tit. 17. Theil II. LR. Wie es mir ſcheint, können Regierungen die gegen ihre Unterbeamte verübte Widerſetzlichkeiten durch Strafreſolute rügen und ſo mit deren Anſehen aufrecht erhalten. (Anmerk. zum §. 36. tit. 35. Theil I. G. O.) — Disciplinargewalt und Criminal jurisdiction der Bergämter und Berggerichte (Geſetzſamml. 1816. p. 105., Jahrbücher 1814. Heft 6. p. 256.).

Wie viel Urtheilsgebühren in Accise- Defraudations- und Contraventionsſachen paſſiren? (Anm. zum §. 81. tit. 35. Theil I. der G. O.) — Form des abgekürzten Unterſuchungsverfahrens bei Kleinigkeiten in Accise- Zoll- Defraudationsſachen (Reſcript vom 7. October 1815. Liegnitzer Amtsblatt p. 440.)

Ad Nro. 1. 2. Sehr zweckmäßig iſt gewiß, bei der großen Koſtſpieligkeit förmlicher fiskaliſcher Unterſuchungen, das Cirkular vom 19ten October 1801. wegen Abkürzung des fiskaliſchen Verfahrens, Archiv II. pag. 487., welches der §. 253. des Anhangs zur G. O. mit allen ſeinen Modificationen, vollſtändig enthält, wornach aber Untergerichte nicht verfahren dürfen. In wiefern Regierungen in Finanz- oder Polizeicontraventionsſachen, Strafreſolute salva via juris, ohne an ein Strafmaaß gebunden zu ſeyn (Jahrbücher 1814. Heft 3. pag. 35.) abfaſſen können, und was ihren Unterbehörden freiſtehe, iſt ebendaſelbſt im §. 243. 248. erwähnt. Der §. 250. des Anhangs beſtimmt: wie weit Untergerichte in geringfügigen Defraudationsſachen competent ſind. — Untergerichte, welche vor 1815 in dem Glogauer Departement keine fiscaliſche Unterſuchung führen durften, konnten doch in Gemäßheit des Circulars vom 19. October 1801. das abgekürzte fiscaliſche Verfahren dirigiren, und ſodann reſolviren. (Neues Archiv Band II. pag. 487.). Die umgekehrte Abänderung enthält der Anhang zur G. O. §. 253., desgleichen meine Anm. zum §. 16. tit. 6. Theil III. der G. O. Wenn im Glogauer Departement Untergerichte ſeit 1815 fiscaliſche Unterſuchungen

ſuchungen gleichfalls einleiten, führen, und darinn erkennen dürfen: ſo müſſen ſie den §. 67. tit. 17. Theil II. des Landrechts beobachten.

Die Unterſuchungen wegen verbotenen Spieles ſollen, wie andre Unterſuchungen, je nachdem ſie kriminell oder fiscaliſch eingeleitet werden müſſen, von demjenigen Gericht, vor welches ſie gehören, dirigirt werden; der Generalfiscal iſt nicht mehr ausſchließlich competent. (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 245.). Anhang zur G. O. §. 249. — Beurlaubte Landwehren und Reſerven, ſtehen nur wie Krümper des übrigen Militairs, (Anh. zur G. O. §. 18.), in Injurien- und Criminalſachen unter den Civilgerichten. Reſcript vom 5. Juny 1816. — Was leichte Verbrechen ſind, zeigen auch die Jahrbücher Heft 10. p. 76., Heft 13. pag. 43. — Im §. 243. seq. des erſten Anhangs zur G. O., iſt beſtimmt — in welchen Fällen die Regierungen in Landespolizei- Finanz- Gewerbeſachen ꝛc. Strafreſolute abfaſſen können, und im §. 251. ibidem: in wiefern Untergerichte ſich in ſolche Contraventionsſachen miſchen dürfen. In den Jahrbüchern 1816 Heft 13. p. 127. iſt zuſammengeſtellt: in welchen Angelegenheiten keine Entſcheidung der Juſtizbehörde ſtatthaft iſt. Daß auch Landräthe, Polizeidirectoren, Acciſeämter, Steuerräthe, Magiſträte, Strafreſolute (ohne daß zuvor die Approbation der Regierung eingeholt werden darf) in Contraventions- Polizei- und andern Sachen abfaſſen, namentlich in Gewerbeſteuercontraventionsſachen ſechs Thaler Strafe per Resolutum feſtſetzen können, dies beſtimmen zwei von der Section des Departements der indirecten Abgaben sub dato Berlin vom 29. Mai 1812 und 18. November 1812 an die Liegnitzer Regierung ergangne Feſtſetzungen; ſolche Reſolute ſind aber mit den Strafliſten nach der Publication und Vollſtreckung an die Regierung zu ſenden. (Liegnitz. Amtsbl. 1812. p. 401.) — Wenn Regierungen, um ein Strafreſolut abfaſſen zu können, vorher eine ſummariſche Unterſuchung veranlaßt haben, und in der Folge gegen das Strafreſolut vom Beſtraften der Weg Rechtens ergriffen, jenes vom Richter aber beſtätigt iſt, ſo muß der Beſtrafte auch die Koſten der ſummariſchen erſten Unterſuchung tragen (§. 45. der Verordnung vom 26. Dezbr. 1808 wegen Verbeſſerung der Provincialbehörden). In dem Anhange zur G. O. §. 244. 245. iſt auch beſtimmt: in wiefern gegen Militairperſonen wegen Contraventionen und Defraudationen Strafen von Civilbehörden feſtgeſetzt, und vollſtreckt werden dürfen. Wenn die Regierung einen Contravenienten vom Civil während des von ihr veranlaßten ſummariſchen Verfahrens verhaftet hat, und das Obergericht bekommt Kenntniß daß die Sache zur Ungebühr verzögert wird: ſo kann es

auf

auf Einſicht der Acten dringen oder ſich bei dem Juſtizminiſter beſchweren. Anhang zur G. O. §. 246.

Ad Nro. 3. 4. Wenn alliirte Truppen beleidigt ſind: Anmerk. zum §. 26. tit. 34. — Bezirksvorſteher gehören zum höhern Bürgerſtande. (Jahrbücher 1814. Heft 1. pag. 65. 248.). Kurzes fiſcaliſches Verfahren bei Obergerichten: Anhang zur G. O. §. 253.

Ad Nro. 5. Forſtobere können ihre untergebne Forſtofficianten disciplinarmäßig, ohne richterliche Conkurrenz, mit drei Tage Arreſt beſtrafen, die Gerichte müſſen dann die Arreſtanten in die Gefängniſſe aufnehmen. Reſcript vom 14. März 1812. Wegen der auch in andern Verwaltungsparthien zuläſſigen Disciplinarſtrafen ſehe man die Anmerkung zum §. 10. tit. 17. Theil II. LR., ferner Anhang zur Ger. Ordn. §. 236. 252. Verordnung vom 26. Dez. 1808. §. 46. Poſtillions können auch, ſo viel ich weis, ohne Umſtände arretirt werden. — Caſſirte Acciſeofficianten ſind bei der Publication des Caſſationsurtheils zu warnen: daß, wenn ſie zu ſpät appelliren, ſie nach dem Verluſt ihres Amts durch Wiederbeſetzung, denſelben ſich gefallen laſſen müſſen. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 3. pag. 37.

In wiefern eine Unterbehörde oder eine Regierungs- Finanz- und Poliweibehörde in Kontraventions- oder Disciplinarſachen, Unterſuchungen veranlaſſen, und Strafen feſtſetzen kann, oder Beides der Juſtizbehörde überlaſſen muß, iſt in nachſtehender Note zum §. 36. tit. 35. Theil I. der G. O. erwähnt, womit man den Anhang zur G. O. §. 243. seq. vergleiche.

Wenn gegen Civilbediente auf Caſſations- Feſtungs- oder Zuchthausarbeit erkannt wird: ſo ſoll gegen ſie auch auf Verluſt der Militairdenkmünze aus dem Jahre 1813. 1814. mit erkannt werden. Eben ſo: wenn gegen Militairs auf Caſſation, Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande, oder Verſetzung in eine Strafabtheilung ſententionirt iſt. (Geſetzſammlung 1815. pag. 1. 2.).

In welchen Fällen auf Verluſt der Nationalkokarde erkannt werden ſolle, beſtimmt nicht nur die Verordnung vom 22. Februar 1813, ſondern auch die Cabinetsordre vom 30. September 1813 (nehmlich wegen Mangel an Patriotismus und Ehrliebe). (Geſetzſamml. 1813. pag. 22.)

Gegen Regierungsofficianten iſt ohne Vorwiſſen der Regierung keine fiſcaliſche Unterſuchung einzuleiten. Anhang zur G. O. §. 252. (ſiehe oben den Fall wegen eines Cenſors, und wegen des Unterſchiedes bei einem Vergehen aus Veranlaſſung des Amtes und durch Ausübung des Amtes ſelbſt). Ein ſeines Amtes Entſetzter — wenn er zugleich aller

ferneren

fernern Aemter für unfähig erklärt wird, leidet keine beſondre Strafe durch dieſe Feſtſetzung. Sie iſt nur annexum und Folge der Amtsentſetzung, und es kann daher gegen die Form der wider ihn nur fiscaliſch geführten Unterſuchung nichts eingewendet werden.

Wegen Verdachts kann ein Beamter wohl nie durch Urtheil und Recht kaſſirt werden, obſchon Kaſſation als poena extraordinaria ausgeſprochen werden darf (wenn nehmlich, ohnerachtet der Ueberführung, poena ordinaria, lediglich wegen Mangels bei dem Thatbeſtande, ausgeſchloſſen iſt. §. 408. der Criminalordnung, Reſcript vom 15. October 1810, Allgemeine juriſt. Monatſchrift Septemberſtück 1810 p. 425.). Hierbei bitte ich meine Anmerkung zum §. 92. tit. 9. und §. 98. tit. 10. Theil II. des Landrechts zu berückſichtigen. — Der §. 333. tit. 20. Theil II. des Landrechts iſt ein hartes Geſetz; es läßt Officianten wegen Pflichtwidrigkeiten abſetzen, die in dem Titel von Verbrechen nicht vorkommen, z. E. §. 23. tit. 11. Theil I. LR. Daher kommt es: daß oft Verdacht nur das Geſetz motivirt hat, obſchon der Richter eine dem Anſcheine nach unſchädliche Pflichtwidrigkeit ſtrafen muß, wobei kein beſonderer Verdacht ſich zeigte. Milder läßt der §. 367. der Criminalordnung nur wegen ſolcher Vergehen ſtrafen, die zu den Verbrechen gehören. Uebrigens weis man nicht: wie der §. 366. ebendaſelbſt annehmen kann: daß ein Verdacht, er ſey auch noch ſo ſtark, den Verdächtigen für wirklich ſchuldig achten laſſen könne, ob er auch ſtrafbar ſeyn mag. — Daß ein Beamter, wenn er auch nicht Verdachtshalber durch Sentenz kaſſirt werden kann, doch von der Miniſterialbehörde entlaſſen werden mag, kommt im Commentar zum Landr. (beim §. 98. tit. 10., §. 99. tit. 17. Theil II. LR.) vor. Iſt aber das den Verdacht erregende Betragen nicht an ſich ſchon pflichtwidrig: ſo ſollte der Officiant bei der Entlaſſung auskömmliche Penſion erhalten. — Gegen Regierungsofficianten kann wegen bloßer Dienſtvergehen von den Gerichten ohne Antrag der betreffenden Regierung in der Regel keine Unterſuchung eingeleitet werden. Sobald eine fiscaliſche verfügt wird, iſt ihr Nachricht zu geben, und das Erkenntniß dann mitzutheilen. (Anhang zur G. O. §. 252.). Unterſchied zwiſchen Vergehen im Amte und aus Veranlaſſung des Amtes (Jahrbücher 1815. Heft 11. pag. 21.).

§. 35. Reſcript vom 13. Auguſt 1801. an die ſchleſiſchen Juſtizkollegia, auf Veranlaſſung des Breslauiſchen Stadtgerichts, wornach alle Untergerichte, welche Kriminaljurisdiction haben, fiskaliſche Unterſuchungen einleiten und darüber erkennen können; es ſey denn, daß der Gegenſtand vor ein forum speciale Causae gehöre. Die Oelsniſche Regierung

gierung darf aber keine fiscaliſchen Unterſuchungen führen. Siehe jedoch die Anm. zum §. 16. tit. 6. Th. III. der G. O. Ein Reſcript des Juſtiz-departements an die Kurmärkiſche Kammerjuſtizdeputation vom 12. Februar 1800 beſtimmt ebenfalls: daß bei den Magiſtråten fiscaliſche Unterſuchung ſtatt finde. Stengel XIII. p. 284. Die Einleitung des fiscaliſchen kurzen Verfahrens ſteht Untergerichten nicht zu. Anhang zur Ger. Ordn. §. 243. 250. 253. Die fiscaliſche Sporteltaxe gilt auch für Nichtfiscále. Wegen der in Südpreußen den Inquiſitoren zu kommittirenden Inſtruction beſtimmt ein Reſcript vom 7. Mai 1796 das Nöthige. — Was fiscaliſche Strafen ſind? Anm. zu §. 119. tit. 17. Theil II. LR. — Im Glogauer Departement durften vor 1815, Untergerichte keine fiscaliſche Unterſuchungen verfügen und leiten, wohl aber überließ man ihnen das abgekürzte fiscaliſche Verfahren. (Neues Archiv Band II. pag. 487.). Bei dieſem faßten ſie auch ein Strafreſolut ab. Das Gegentheil, und daß ſeit 1815 blos Obergerichte zu dem abgekürzten Verfahren kompetent ſind, beſtimmt der Anhang zur G. O. §. 253. seq., ferner meine Anm. zum §. 10. 61. tit. 17. Theil II. LR. Dagegen ſollen nunmehr Untergerichte in der Regel auch fiscaliſche Unterſuchungen eröfnen, führen, und darin erkennen können. (Anhang zur Ger. Ordn. §. 248. 250.). Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 8. pag. 216., Heft 9. ibidem. Der §. 248. des Anhangs zur G. O. enthält die Ausnahme. In Hoheits- und Dienſtſachen, desgleichen bei Uebertretung landespoliceilicher Verordnungen, z. E. wegen Medicinfuſcherei, ſind ſie nicht kompetent. Eben ſo wenig wenn gegen das Strafreſolut einer Regierung der Weg Rechtens ergriffen wird. Allemal wenn Untergerichte fiscaliſch erkennen, ſollen ſie den §. 513. der Criminalordnung beobachten (das Urtheil in gewiſſen Fällen dem Obergericht einſenden). Jahrbücher 1815. Heft 11. pag. 35.). Das Breslauer und Berliner Stadtgericht dürfen es nicht. Uebrigens müſſen Untergerichte, welche fiscaliſche Unterſuchungen gegen ihre Untergebne einleiten, ſolche ſelbſt führen, ſie können ſie keinem Königl. Fiscal auftragen oder abgeben. Geldſtrafen, auf welche Untergerichte erkennen, fallen dem Criminalfond der Gerichtsbarkeit zu. (Jahrbücher 1814. Heft 8., ferner Heft 9. pag. 14. Man ſehe auch meine Anm. zum §. 119. tit. 17. Theil II. Landrecht).

Wenn nach einer eingeleiteten fiscaliſchen Unterſuchung, — gegen den Denunciaten wegen eines andern größern Vergehens eine Criminalunterſuchung eingeleitet wird: ſo pflegt, in Gemäßheit des §. 57. tit. 20. Th. II. des Landrechtes, das Erkenntniß in der fiscaliſchen Sache

dem

dem Kriminalrichter überlaſſen zu werden, damit er über das Criminalverbrechen und das fiscaliſche Vergehen zugleich erkenne. Dies geſchieht, auch wenn der Denunciat nicht darauf anträgt.

In wiefern eine Provincialregierung itzt fiscaliſche Unterſuchungen einleiten darf? Anm. zum §. 34. 36. tit. 35. Theil I. der G. O., im Commentar. Anhang zur G. O. §. 243. 248. 252. — Untergerichte können in Königl. Acciſe- oder Finanzſachen, oder bei Contraventionen gegen landesherrliche Vorſchriften, nur dann erkennen: wenn die Provincialregierung kein Strafreſolut abfaſſen will, und die Strafe nebſt dem Konfiskat nicht über 50 Thaler beträgt. (§. 34. der Verordnung vom 26. Dez. 1808 die verbeſſerte Einrichtung der Provincialbehörden betreffend), ferner Reſcript vom 29. Mai 1809. Anhang zur Gerichtsordn. §. 250. 248. — In Confiscations-, Hoheits- und Dienſtſachen ſind ſie nicht kompetent.

Uebrigens ſind die Regierungen bei ihren Strafreſoluten an kein Maximum der Strafen gebunden; ſie können auch die Gattung der Strafe verändern. (Jahrb. der Geſetzgebung 1814. Band II. Heft 3. p. 35.). Man vergleiche hierbei wiederum die oberwähnte Verordnung vom 26ten Dezember 1808. §. 45. 48. Nro. 2., und was ich bei dem §. 80. §. 36. 34. tit. 35. Theil I. der G. O. wegen der Strafreſolute anführe.

Wenn eine Regierungsfinanzbehörde durch ein Strafreſolut blos auf die Confiscation defraudirter Waaren zum alleinigen Vortheil des Denuncianten erkannt hat, der Denunciat dagegen den Weg Rechtens ergreift, und ſich nun mit dem Denuncianten vergleicht: ſo kann der Richter ohne Conſens der Finanzbehörde die Acten nicht reponiren, ſofern irgend Gründe vermuthen laſſen: daß die geſetzliche Strafe noch eine andre, härtere ſeyn könne. §. 415. tit. 16. Theil I. des LR.

Wenn in einem, von einer Finanz- oder Policeibehörde abgefaßtem Strafreſolut, Geldſtrafen oder Koſten feſtgeſetzt ſind: ſo können ſie ohne gerichtliches Verfahren beigetrieben werden, und es iſt der §. 363. 365. tit. 9. Theil I. des Landrechtes anwendbar, ſofern gegen das Reſolut der Weg Rechtens nicht eingewendet iſt. (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 5. pag. 18. Anhang zur G. O. §. 243.) Blos in Zollſachen, und bei Pfändungen, mag eine Behörde, z. E. die zweite Abtheilung einer Regierung, auch die außer ihrem Departement wohnende Einländer zur Unterſuchung und Strafe ziehn. Sonſt aber hat wenigſtens das Glogauer Oberlandesgericht geweigert, einen Einſaſſen der Neumark wegen Acciſecontraventionen vorzuladen, und daſſelbe hat der Regierung überlaſſen: bei dem Chef der Finanzen und der Juſtiz darauf anzutragen,

daß

daß ſämmtliche Beſchuldigte nur vor eine Behörde gezogen werden möchten. (§. 138. tit. 2. Theil I. G. O.). Seinerſeits hat das Oberlandesgericht auf dieſe Delegation bei dem Juſtizminiſter nicht antragen mögen. — Ein am 13. Januar 1815 an das Berliner Stadtgericht erlaſſnes Reſcript verſtattet auch den Untergerichten: das im §. 253. des erſten Anhanges zur G. O. erwähnte kurze fiscaliſche Verfahren in geringfügigen fiscaliſchen Unterſuchungsſachen, einleiten und hiernach verfahren zu dürfen, ſofern es geſchehen kann. Jahrbücher Heft 13. pag. 22.

§. 36. Die Inſtruction wird ohne Protokollanten geführt, Reſcript vom 4. Februar 1794 und St. XI. pag. 228. Erſtgedachtes Reſcript verlangt jedoch den Actuarius auf den Fall: wenn gegen Honoratioren eine Gefängnißſtrafe überhaupt, gegen gemeine Leute hingegen eine vierwöchentliche oder eine Geldſtrafe von mehr als 50 Rthlr. wahrſcheinlich erkannt werden muß. Das Reſcript an die Breslauer Oberamtsregierung vom 17. März 1800. Nro. 3. dispenſirt hingegen im Allgemeinen. In der Regel iſt das Landesjuſtizkollegium das Reſſort bei allen, eine fiskaliſche Ahndung nach ſich ziehenden Verbrechen. Decis. 4. Mai 1794. St. VII. pag. 116. Siehe oben die Anm. zu §. 34. tit. 35., Anhang zur G. O. §. 243. 248. und §. 252. — Wiederholt iſt feſtgeſetzt: daß zu fiscaliſchen Unterſuchungen kein Protokollant erforderlich iſt. (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 131.). — Die Unterſuchungen wegen verbotnen Spiels betreibt nicht mehr ausſchließlich der Generalfiscal. Jahrbücher 1814. pag. 245. Anhang zur Ger. Ordn §. 249. Man vergleiche auch die Note zum §. 35. tit. 35. Theil I. der G. O., §. 34. ibidem wegen der Competenz der Untergerichte.

Von der Eröfnung und dem Ausfall einer gegen einen Militairbeamten, welcher kein Militair iſt, bei dem Civilforum ſchwebenden Unterſuchung, ſoll die Dienſtbehörde Notiz erhalten. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 8. pag. 238. Eben ſo von dem Erkenntniß wodurch Landwehrmänner aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßen werden. (§. 74. Landwehrordnung von 1815).

Die Provincialregierungen können zwar in Sachen ihres Reſſorts, den Juſtizbedienten Aufträge machen, z. E: wegen Abhörung von Zeugen (Verordnung vom 26. Dez. 1808 wegen Verbeſſerung der Provincialbehörden). Sie können ihnen alſo auch Unterſuchungen gegen ihre Beamte zur Disciplinarahndung auftragen, um ein Strafreſolut darauf zu gründen. (Anm. zum §. 35. tit. 35. Th. I. der G. O. Anhang zur G. O.

§. 252.

§. 252. 243.). Widerſetzlichkeit, gegen ihre Unterbediente begangen, kann die Regierung zur Aufrechthaltung ihres Anſehens, wie mir ſcheint, ebenfalls durch Strafreſolute rügen, ohngeachtet der §. 46. 47. der Verordnung wegen Verbeſſerung der Provincialbehörden, davon nichts erwähnet, und Dienſtvergehungen, ſo wie Vergehungen wider Landeshoheitsrechte, den Obergerichten überläßt. Wenn Policeibehörden in die Juſtiz greifen, und ihre Gränzen überſchreiten: ſo gehört den Regierungen die Zurechtweiſung auf Antrag der Juſtizcollegien. (Anhang zur G. O. §. 252.). Bisweilen haben aber die Juſtizlandescollegien das kleine fiscaliſche Verfahren gegen die Uebertreter eingeleitet. Den Regierungen competiret die Beſtrafung eines Dorfſchulzen, welcher einen Gefangnen kulpos entkommen ließ. (Jahrbücher 1814. Heft 2. pag. 270.). Unterſuchungen, welche die Regierung verfügt, können immer nur zum Zweck haben: daß ſie nachher ein bloßes Strafreſolut, wie es ihr freiſteht, abfaſſe; bei der Publication deſſelben, iſt den Beſtraften der Weg Rechtens freizuſtellen (Anhang zur G. O. §. 243. seq.). Soll auf die Unterſuchung eine Sentenz erfolgen: ſo behaupten die Oberlandesgerichte: daß die Regierung ihnen den Fall anzeigen müſſe, und dann nur das Oberlandesgericht fiscaliſche Unterſuchung wirklich verfügen, ſo wie fiscaliſch erkennen könne, — weil ſonſt, wenn die Regierung die fiscaliſche Unterſuchung für ſich einleitet, der Fall eintreten dürfte: daß nachher die Sache weder zur fiscaliſchen Unterſuchung noch zu einem Erkenntniß geeignet befunden würde (§. 15. tit. 17. Theil II. LR.). Anhang zur G. O. §. 248. 252. Im Jahre 1777 ward zwar zu Glogau das Gegentheil angenommen; allein damals übte noch die Kammer durch ihre Juſtizdeputation wirklich eine Jurisdiction aus. Das Oberlandesgericht hat auch allein zu beurtheilen: ob fiscaliſche oder Criminalunterſuchung ſtatthaft iſt. — Wegen der Dienſtvergehen eines Regierungsofficianten ſoll keine Juſtizbehörde ohne Vorwiſſen, oder ohne Antrag der Regierung oder der ſonſtigen Dienſtbehörde fiscaliſche Unterſuchung einleiten. (Anhang zur Ger. Ordn. §. 252. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Band II. Heft 2. pag. 270., Heft 3. pag. 30.) Zwiſchen dem Fall: wenn ein Regierungs- Policei- oder Finanzbeamter durch Ausübung ſeines Amts ſelbſt, oder aus Veranlaſſung deſſelben, Jemanden beleidiget, waltet der Unterſchied ob: daß gegen ihn im erſten Fall blos bei der vorgeſetzten Behörde Beſchwerde geführt werden kann, keine richterliche Unterſuchung ſtatthaft iſt, z. E. wenn ein Policeibeamter Jemanden verhaftet, und das Verhaften Beſchwerde veranlaßt, wenn ein Büchercenſor, einer Schrift welche etwas Beleidigendes für Jemand enthält,

das

das Imprimatur ertheilte. Reſcript vom 31. October 1815: Jahrbücher 1815. Heft 11. pag. 21.

Uebrigens ſtehet es der Regierung frei: eine Unterſuchung und Beſtrafung gänzlich der Juſtiz zu überlaſſen, und wenn dieſe weder eine Criminal-, noch eine förmliche fiscaliſche Unterſuchung ſtatthaft glaubt, ſo frägt es ſich: ob die Feſtſetzung einer bloßen Policeiſtrafe und Einleitung einer policeilichen Unterſuchung Sache der Juſtiz iſt? Gewöhnlich verfährt ſie dann in Gemäßheit des wegen Abkürzung des fiscaliſchen Verfahrens am 19. October 1801 ergangnen Reglements, ſie beſtimmt eine Strafe durch ein Decret. (Anhang zur G. O. §. 253. seq.). Man vergleiche dabei meine Note zum §. 10. 121. 119. 61. tit. 17. Theil II. des LR. im Comm. zum LR. Wo Policeigerichte ſind, da ſoll der Richter mit Policeiſtrafen ſich nicht befaſſen. §. 61. tit. 17. ibidem.

Auch kleine Magiſtrâte, welche keinen Syndicus haben, ſind zur Ausübung der Strafpolicei befugt: wenn ihnen die Policei überhaupt zuſteht. Sie competirt dem Civilrichter nicht. Reſcript vom 17. März 1812. (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 43.).

Ein am 13. Januar 1815 an das Berliner Stadtgericht erlaßnes Reſcript verſtattet auch den Untergerichten: das im §. 253. des 1. Anhanges zur G. O. erwähnte kurze Verfahren in geringfügigen fiscaliſchen Unterſuchungsſachen anwenden zu dürfen, ſo weit es von ihnen geſchehen kann (Jahrbücher Heft 13. pag. 22.).

§. 37. In dringenden Fällen ſteht den Polizeibedienten frei, auch blos mündliche Anzeigen zu machen (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814 Heft 3. pag. 6.).

§. 39. Vor der Vorladung des Denunciaten dürfen jedoch in der Regel keine Zeugen vernommen werden, St. VI. p. 252. Geſchieht es: ſo ſind doch die Zeugen nicht zu vereiden. Reſcript an die Poſener Kammerjuſtizdeputation vom 24. Februar 1798. Anhang zur G. O. §. 255. Wenn der Denunciant keine Beweismittel angeben mag, ſo iſt wohl der §. 115. der Criminalordnung anwendbar, und das Erbieten zum Eide iſt, wenn er nicht ein von Amtswegen denuncirender Officiant wäre, unzuläſſig. — Wie in dem ſummariſchen fiscaliſchen Verfahren das Factum auszumitteln? §. 253. Anhang zur G. O.

§. 41. In wie fern bei Polizei- und andern Contraventionen, die Militairperſonen von der Civilbehörde reſſortiren, und dieſe die Unterſuchung und Beſtrafung verfügen könne, die Strafe aber durch die Militairbehörde vollſtrecken laſſen müſſe? Cabinetsordre vom 24. Sept.

1812 (Geſetzſammlung 1812. pag. 182., Anhang zur Ger. Ordn. §. 244. seq.).

§. 42. In welchen Fällen ein Denunciat sub praejudicio vorgeladen werden kann? (Anhang zur Ger. Ordn. §. 256.). Art der Commination im kurzen fiscaliſchen Verfahren (ibid. §. 253. Nro. 2.).

§. 44. Weindefraudanten ſind zu arretiren, wenn ſie nicht, zur Deckung der Strafe, Caution ſtellen. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 283. Wenn die von einer Regierung gegen einen verhafteten Contravenienten verhängte ſummariſche Unterſuchung verzögert wird, kann das Obergericht die Acten ſich erbitten. Anhang zur G. O. §. 246. — Was die Gensdarmen bei Arretirungen beobachten müſſen, und wenn ſie arretiren dürfen? Geſetzſammlung 1812. pag. 156. Verfahren wenn Regierungsofficianten zu arretiren ſind. Anhang zur G. O. §. 257. — Auch ein wegen begangner unerlaubter Selbſthülfe zweimal Begnadigter kann nicht arretirt werden: wenn er zum drittenmale ſich ſelbſt Recht verſchaffte. Ehe Jemand perſönlich arretirt wird, müſſen die etwa vorhandene Zeugen vernommen werden (Anhang zur G. O. §. 255.).

§. 45. Abgekürztes Verfahren bei Kleinigkeiten in Accise- und Zolldefraudationsſachen. Reſcript vom 7. October 1815, Liegnitzer Amtsblatt 1815. pag. 442.

§. 47. Allemal, auch in Forſtcontraventionsſachen, findet eine Präjudicial-Vorladung ſtatt, wenn die Strafe unter 10 Thaler Geld, oder 14 Tage Gefängniß ſeyn dürfte. Archiv III. pag. 412. Anhang zur Ger. Ordn. §. 256. — Siehe auch die Anmerk. zum §. 104. und zum §. 42. tit. 35. G. O.

§. 48. Welchen fidem haben die Anzeigen, Protokolle, oder Atteſte der Gensdarmen, oder Gensdarmenofficiers? — Edict wegen der Gensdarmen vom 30. July 1812, Geſetzſamml. 1812. pag. 157. — In Accise-, Zoll- und Steuercontraventionsſachen von Erheblichkeit iſt ein Sachverſtändiger zuzuziehn (Liegnitzer Amtsblatt 1813. pag. 180. 340., Anhang zur G. O. §. 239. Uebrigens bitte ich mit dem §. 48. tit. 35. die Anmerkung zum §. 61. tit. 17. Theil II. des Landrechts zu vergleichen.

§. 49. In wie fern blos zur Vervollſtändigung einer Denunciation vor der Vorladung des Denunciaten Zeugen zu vernehmen ſind? Anhang zur G. O. §. 255.

§. 53. Circ. vom 30. December 1798 Abſchnitt 11. §. 1., ſiehe auch A. I. 4. pag. 451., beſonders aber A. I. 1. pag. 13. Der §. 53. gilt jetzt wieder.

§. 54.

§. 54. Warum erſt ein Contumacialurtheil abgefaßt wird, iſt nicht abzuſehen. Doch berechtigt es zu Vermögensbeſchlagnahmen.

§. 56. Confer. Anmerk. zu §. 180. tit. 51. — Circ. den 21. Januar 1799. St. VII. pag. 213. Steckbriefe: Jahrbücher 1814. Heft 8. pag. 249.

§. 58. Noch muß ich auf die Anm. zum §. 60. tit. 35. Theil I. der G. O. aufmerkſam machen.

§. 60. Von dem Denunciaten kann auch die Edition ſeiner Privatſcripturen, der Editions- und Manifeſtationseid gefordert werden. Anhang zur G. O. §. 258. Reſcripte des Juſtizdepartements vom 13. Juny und 8. Auguſt 1796, St. II. pag. 423., verglichen mit §. 8. tit. 6. und §. 11. litera e. tit. 5. Theil I. G. O., Leyser. Specim. 657. Medit. 26. Siehe auch die Criminalordnung §. 305. In wie fern ein Denunciant Zeuge ſeyn kann? Quiſtorps Grundſätze 2. Theil §. 694. Neue preußiſche Criminalordnung §. 357. Nro. 7. Wie Denunciant zur Angabe der Beweismittel zu zwingen? Anm. zu §. 39. hoc tit. 35. der Gerichtsordnung. Anhang zur G. O. §. 258.

§. 62. Vorladung eines Officiers: Anmerk. zum §. 4. tit. 7., Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift September 1810. pag. 417., Anhang zur G. O. §. 54. 55. Meine Anmerk. zum §. 48. 81. tit. 2. Theil I. der G. O. iſt auch zu vergleichen. — Vorladung und Vernehmung der Soldaten und Officiers (§. 54. 55. des Anhanges zum Landr.) — Beurlaubte Landwehren und Reſerven ſtehen nur wie die Krümper des übrigen Militairs (§. 18. des Anhanges zur G. O.) unter den Civilgerichten in Criminal- und Injurienſachen (Reſcr. vom 5. Juny 1816).

§. 70. Hiernach ſoll auch in Criminalſachen vor der Hand verfahren und alſo die Frage, ob Denunciant ob malitiosam Denunciationem die Koſten zu tragen ſchuldig, oder ob ſie niederzuſchlagen, im Hauptprozeß juxta §. 81. mit ventilirt werden. Reſcript an die Poſener Regierung den 25. Juny 1801, Stengel XIV. pag. 261. Confer. §. 83. hoc tit. — In wie fern allemal das Privatintereſſe wegen Schadensersatzes, Denunciantenantheils ꝛc., ſo fern der Privatintereſſent zugezogen wird, in dem fiscaliſchen Prozeſſe mit berückſichtiget und darüber erkannt und appellirt werden kann? Anm. zum §. 104. tit. 35. Theil I. G. O. — In Acciſe-, Zoll- und Steuercontraventionsſachen von Erheblichkeit iſt ein Sachverſtändiger zuzuziehn (Liegnitzer Amtsblatt 1813. pag. 180. 340., ferner der Anhang zur Ger. Ordn. §. 102. 239., und meine Anm. zum §. 72. tit. 35. Theil I. der G. O.).

§. 71. Ob in fiscaliſchen Unterſuchungsſachen, z. E. in Injurienſachen, wo die materielle Entſcheidung aus den unter der Lehre von Verbrechen befindlichen Geſetzen des Landrechts hergeleitet wird, auch beim Stimmenſammeln der §. 506. der Criminalordnung Platz greife, iſt zweifelhaft. Seit aufgehobner Privatgenugthuung ſcheint die Affirmative klar.

§. 72. In Acciſe-, Zoll-, Conſumtionsſteuer-Defraudations- und Contraventionsſachen von einiger Wichtigkeit iſt ein der Acciſeverfaſſung Kundiger zur Begutachtung des status controversiae zuzuziehn. Anhang zur Ger. Ordn. §. 102. 239. seq., Cirkulare dd. Liegnitz den 19. November 1813, Liegnitzer Amtsblatt 1813. pag. 340. Die ordinaire Strafe bei Zolldefraudationen (auch in Anſehung des Erſatzzolles) iſt der achtfache Betrag des Zolles, und die Gefälle müſſen außerdem gezahlt werden. Reſcript des Finanzminiſters an die Neiſſer Abgabendeputation vom 10. Februar 1816. — (Siehe auch die Anmerkung zu §. 103. tit. 35. Theil I. G. O.)

§. 73. Bei Holzdiebſtählen fand ſonſt der Eid ſtatt. Vater II. pag. 706., St. II. pag. 427. Dagegen findet er nicht mehr ſtatt in oſtpreußiſchen Handlungscontraventionsſachen bei dem Handlungs- und Wettgericht, wo gegen Handlungsgeſetze gefehlt war und die Kaufmannsinnung als Kläger auftritt. Jur. Monatſchrift Febr. 1811. p. 219. In wie fern überhaupt in Sachen, deren Fundament ein eigentliches Verbrechen iſt, auf einen deferirten oder nothwendigen Eid hinſichts des Privatintereſſe erkannt werden könne? Leys. Specimen 135. Medit. 9., Specim. 278. Med. 7., Specim. 375. Medit. 35., Specimen 139. Medit. 1., v. Bülow practiſche Erörterungen Band III. pag. 185., Allgemeine juriſt. Monatſchr. Jan. 1807. p. 27., Anm. zu §. 298. tit. 10. Theil I. G. O. In Injurienſachen ſiehe Reſcr. vom Octbr. 1811. Anhang zur G. O. §. 232. Ob, wenn in Criminalſachen ein Purgatorium geſchworen iſt, der Inquiſit die Koſten des Prozeſſes zahlen muß? A. II. 2. pag. 175.

§. 74. Wie von den Gerichten den Policeibehörden Nachricht ertheilt werden muß, um den ab instantia Abſolvirten unter Aufſicht zu nehmen? Reſcript 12. Septb. 1815. Liegnitz. Amtsbl. Nro. 39. — Die Criminalordnung macht die absolutio ab instantia davon: ob Hoffnung vorhanden ſey, das Vergehen künftig noch auszumitteln, keinesweges abhängig. Dagegen hat ſie die gänzliche, völlige Losſprechung wegen Mangel an Beweiſen, eingeführt. Ein ab instantia abſolvirter Officiant

kann

kann ſeines Amts nicht verluſtig erklärt werden — die Acten ſind aber an das Policeiminiſterium zu ſenden. (Reſcript vom 12. September 1815. Liegnitz. Amtsbl. 1815. pag. 334., Jahrbücher der Geſetzgeb. Heft 11. pagina 27.).

Ein zu einer außerordentlichen Strafe verurtheilter Adlicher verliert ſeinen Adel nicht. Juriſt. Monatſchr. April 1811. pag. 310.

Wegen eines Feldmeſſers iſt ſeit 1814. beſtimmt; daß, wenn er ab instantia abſolvirt wird, er Amt und Glauben verlieret.

Gegen Abſolvirte findet eine Erneuerung der Unterſuchung (§. 412. Criminalordn.) aus Gründen und Thatſachen, die ſchon in dem erſten Prozeß vorkamen, nicht ſtatt. Daß ein blos ab instantia Abſolvirter, oder außerordentlich Beſtrafter nochmals zur Unterſuchung gezogen werden könne, dies beſtimmt der §. 412. der Criminalordnung. Wenn aber in Criminalſachen Jemand als Socius eines Verbrechens einmal rechtskräftig verurtheilt iſt, und der Hauptverbrecher, ehe er ſeine Strafe erduldet, das Geſtändniß: auctor zu ſeyn, widerruft, dagegen den Socius als den Urheber und Thäter denuncirt: ſo ſcheint die Strafe des Socii, wenn ſie ſchon rechtskräftig iſt, wohl nicht mehr geſchärft, oder derſelbe als Thäter zu einer härtern Strafe verurtheilt werden zu können, wenn er auch überführt wird, oder geſtehn muß, Thäter, ſtatt Socius zu ſeyn.

§. 75. Wenn ex indiciis blos erkannt werden muß, findet zwar der §. 408. der Criminalordn. Anwendung; iſt aber Jemand eines Vergehens überführt oder geſtändig, und es iſt blos das corpus delicti nicht völlig conſtatirt: ſo kann die außerordentliche Strafe auch auf eine ewige Gefängnißſtrafe extendirt werden. Reſcript vom 15. Oct. 1810. Wer zu einer außerordentlichen Strafe verurtheilt iſt, gegen den kann die Unterſuchung erneuert und jene Strafe bis zur ordentlichen erhöht werden. §. 412. Criminalordn. — Es hat ſich auch der Fall ereignet: daß, weil über den Schadenerſatz zugleich erkannt werden mußte, ein Purgatorium nöthig wurde, ohne daß doch die Sache zu einer außerordentlichen Strafe qualificirt war. Confer. übrigens bei dem §. 75. das Reſcript vom 28. Auguſt 1797. St. V. pag. 322. und die Criminalordn. §. 391. 408. Iſt quoad satisfactionem publicam auf eine außerordentliche Strafe erkannt: ſo kann in Anſehung des Schadenerſatzes die Eidesdelation oder ein nothwendiger Eid ſtatt finden (Allgem. juriſt. Monatſchr. Jan. 1807. pag. 27., Leys. Spec. 375. Med. 35.). Daß über das Privatintereſſe, z. E. über den Antheil des Denuncianten an dem Confiscato, über den Schadenerſatz ꝛc. in der fiscaliſchen Sache mit erkannt, und dann die Appellation mit dem Milderungsgeſuche oder dem Rechtsmittel der weitern

Vertheidigung combinirt werden kann? Anm. zum §. 104. tit. 35. Iſt die ordentliche Strafe eine Ehrenſtrafe: ſo kann nur zwiſchen ihr und der absolutio ab instantia gewählt werden. Eine Geld- oder Gefängniß-ſtrafe iſt als außerordentliche nicht üblich. (Anm. zum §. 74. 79. tit. 35.). Mir ſcheint dies aber nicht zweifellos.

§. 76. Welchen fidem haben die Anzeigen, Protokolle, oder Atteſte der Gendarmen, oder Gendarmenofficiers? — Edict wegen der Gendarmen vom 30. Juli 1812. Geſetzſamml. 1812. pag. 157.

§. 77. Auch gegen beurlaubte Unterofficiers und Soldaten, die in Treibung eines bürgerlichen Gewerbes oder ſonſt eine Policeicontravention begehn, iſt Geldſtrafe zuläſſig. Anhang zur G. O. §. 244. 245.

§. 78. Siehe die Anmerk. zum §. 34. Nro. 1. 2. und §. 45. Acciſe- und Zollſtrafen erhält die Acciſe- und Zollbehörde, Poſtſtrafen die Poſtſtrafcaſſe, wenn auch die Juſtizbehörde darauf erkennt, und ſie beitreiben hilft. Reſcript vom 23. Februar 1810. (Juriſt. Monatſchr. Januar 1810. pag. 43., Anhang zur G. O. §. 265. 243.). Es iſt daher von der Juſtizbehörde allemal Abſchrift des Erkenntniſſes den kompetenten Behörden zu communiciren. (Reſcript des Juſtizminiſterii vom 13. April 1810. Anh. zur G. O. §. 265.) — Strafe der Dorf-Krüger, welche, einer Stadt zwangspflichtig, Bier- und Branntwein defraudiren. Anm. zum §. 95. tit. 8. Th. II., und zum §. 92. tit. 23. Th. I. LR. — Welchen fidem haben die Anzeigen, Protokolle, oder Atteſte der Gendarmen, oder Gendarmenofficiers? Edict wegen der Gendarmen vom 30. Juli 1812. Geſetzſamml. 1812. pag. 157. — Kurzes Verfahren in Acciſe- und Zollſachen bei defraudirten Kleinigkeiten. Liegnitzer Amtsblatt 1815. pag. 440. — Noch verweiſe ich auf meine Anmerk. zum §. 35. 72. tit. 35. Theil I. der G. O. — In Acciſe- Zoll- und Steuerkontraventionsſachen von einiger Erheblichkeit iſt ein Sachverſtändiger zuzuziehn. (Anhang zur G. O. §. 239.). — Wegen der Quota fiscalis bitte ich die Anmerk. zum §. 16. tit. 6. Theil III. der Ger. Ordn. nachzuſehen. Welche Urtheilsgebühren und Koſten in Acciſe- Contraventions- und Defraudationsſachen paſſiren? Reſcript vom 26. Sept. 1812. (Anmerkung zum §. 81. tit. 35. Theil I. der G. O.). Der §. 78. iſt ſtrict zu erklären, iſt nur auf das beobachtete Factum zu beziehen. Was ein Inkulpat, nachdem er ertappt war, mündlich über ſeine Abſicht, ſein früheres Gebahren äußert, das wird durch des Zollbedienten Ausſage nicht erwieſen.

§. 79. Die willkührliche Leibesſtrafe wird mit der außerordentlichen für einerlei gehalten, da doch der allegirte tit. 20. einen Unterſchied macht.

macht. Bei Geldſtrafen ſetzt der §. 77. die außerordentliche der willkühr⸗lichen nicht gleich, und eine ſolche kann mithin auch über 50. Rthlr. ausgedehnt werden. Wenn zum Beiſpiel das Landrecht die ordentliche Strafe von drei Monaten bis zu drei Jahren beſtimmt: ſo muß, glaube ich, die außerordentliche Strafe durchaus niedriger als auf drei Monat ausfallen, (§. 31. seq. tit. 20. Theil II. LR.). Dafür ſpricht klar: der §. 77. 79. tit. 35. Theil I. der G. O., wiewohl der §. 79. die willkührliche Strafe von der außerordentlichen nicht unterſcheidet, wie es der §. 35. tit. 20. Theil II. des Landrechts thut. Dafür ſpricht ferner der §. 408. der Criminalordnung, weil hiernach, auch wenn die ordentliche Strafe eine Todesſtrafe oder lebenslänglicher Verluſt der Freiheit ſeyn würde, die außerordentliche Strafe nie ſo hoch ausfallen darf. Ich kann daher denen nicht beitreten, welche einen Verbrecher, deſſen Verbrechen zweijähriger Arreſt als ordinaire Strafe getroffen haben würde, extraordinair mit einem Jahr beſtrafen zu dürfen glauben, wenn die niedrigſte ordinaire eine dreimonatliche, die höchſte eine dreijährige iſt; meines Erachtens würde ihn nur eine noch geringere, als eine dreimonatliche Strafe, treffen können. In Ländern, wo die Geſetze nicht genau beſtimmen: worin der geringſte und worin der höchſte Grad der ordinairen Strafe beſtehn ſolle, läßt ſich jene Meinung wohl vertheidigen, und daher, ſo wie von der Verwechſelung der extraordinairen mit der willkührlichen Strafe, rührt ſie auch. Die Meinungen der Rechtslehrer hierbei anzuführen, und die Sache näher zu erörtern, gehört nicht in meinen Plan. Daß jetzt ein Unterſchied gemacht wird: ob blos ex indiciis erkannt werden muß, oder ob nur das Corpus delicti nicht völlig conſtatirt iſt, gründet ſich im Preußiſchen auf das Reſcript vom 15. Oct. 1810. (Juriſt. Monatſchr. Septemberſtück 1810. pag. 425.). Niemand wird aber heute wohl mehr daran zweifeln: daß es ſich aus der Rechtsphiloſophie ſchwerlich rechtfertigen läßt: wenn man Jemanden extraordinarie beſtraft. Wenn nur erſt die Geſetzgeber über das Strafprincip, ob moraliſche Imputation, und in wie weit, nöthig ſey, ob Abſchreckung, Prävention, oder Beſſerung, oder blos Erfüllung des Geſetzes, zu beabſichtigen iſt, einig würden, und ein Strafſyſtem gründeten. Von den neueſten Fortſchritten in der Philoſophie, Criminalgeſetzgebung, Erfahrungsſeelenlehre, Medicin und Chirurgie, wird man in der wahrſcheinlich bald zu hoffenden umgearbeiteten Criminalordnung und in dem neuen Codex der Strafgeſetze wohl Gebrauch gemacht haben. — Wenn in einem Fall wo die ordinaire Strafe eine Ehrenſtrafe iſt, z. E. Verluſt der Nationalcocarde, blos eine extraordinaire Strafe zuläßig iſt, ſo kann eine ſolche nicht feſtgeſetzt werden, weil

weil ſie nur in Geld oder Gefängniß beſtehen könnte. Da eine ſolche nicht erlaubt iſt: ſo ſind Viele der Meinung: daß absolutio ab instantia erfolgen müſſe. Verluſt von Würden iſt nicht Folge einer extraordinairen Strafe. Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift April 1811. pag. 310. — Sonderbar: daß die Geldſtrafe, zufolge des §. 77., die Höhe von 50 Thalern ſoll überſteigen dürfen. — Ein am 7. Februar 1815 an das Criminalkollegium zu Liegnitz erlaßnes Reſcript des Juſtizminiſters beſtimmt: daß, wo die Geſetze, ohne ſich auf den §. 35. tit. 20. Th. II. des Landrechts zu beziehn, der willkühtlichen Strafe ein anderes Prädicat beiſetzen, z. E. daß ſie eine empfindliche nachdrückliche ſeyn ſolle, der Richter dann auch auf eine härtere, als die im §. 35. tit. 20. Theil II. des Landrechtes beſtimmte erkennen dürfe, wobei nach Beſchaffenheit des Falles die für ähnliche Vergehungen gegebne Geſetze analogiſch zu berückſichtigen wären. (Jahrbücher 1815. Heft 9. p. 32.). Auf wie hoch Accise- und Zollſtrafen oder andre Strafen der Policei- und Finanzbehörde feſtgeſetzt werden dürfen? (Anmerk. zum §. 80. tit. 35. Theil I. G. O.) — Wenn mäßige Züchtigung, 14 Tage Gefängniß oder Strafarbeit, oder blos 5 Thlr. Geldſtrafe erkannt iſt, ſo iſt kein Rechtsmittel zuläſſig. (Anhang zur Gerichtsordn. §. 247.). — Ein am 17. October 1815 an den Criminalſenat zu Liegnitz in der Förſterſchen Sache ergangnes Reſcript beſtimmt: daß mit Rückſicht auf die Geſetzſammlung Jahrgang 1812. pag. 13., bei der Verwandlung einer Geldſtrafe in Gefängnißſtrafe, der §. 89. tit. 20. Theil II. des Landrechts zur Anwendung komme, bei unvermögenden Perſonen aber noch außerdem die Gefängnißſtrafe mit der auf ähnliche Verbrechen beſtimmten Strafe in Verhältniß ſtehen müſſe.

§. 80. Confer. Cirkulare vom 30. December 1798, Abſchn. 4. §. 19., ferner §. 590. Criminalordnung, auch die Anmerk. zum §. 121. tit. 17. Theil II. LR. in meinem Commentar. Wenn einer erkannten Geldſtrafe eine Leibesſtrafe ſubſtituirt werden ſoll: ſo muß von neuem darüber erkannt werden. Ein Reſcript vom 31. July 1810 giebt eine Anweiſung für den Fall: wenn in Provinzialverordnungen zwiſchen Geld- und andern Strafen das jetzige geſetzliche Verhältniß nicht beobachtet iſt. Es wird nehmlich dann die von alternativen Strafen zuerſt im Geſetz erwähnte für diejenige angeſehn, wornach die andre ſich richten muß. Juriſtiſche Monatſchrift Mai 1810. pag. 243. Gegen inactive Soldaten, oder Krümper, iſt keine Geldſtrafe zuläſſig. Siehe jedoch Anhang zur G. O. §. 245. Noch bitte ich die Anm. zum §. 79. tit. 35. Theil I. der Ger. Ordn. zu vergleichen. — Wenn die Geldſtrafe wegen Unvermögens in eine Leibesſtrafe verwandelt werden muß, und die Dauer der

letztern vom Geſetz nicht ausdrücklich beſtimmt iſt, dann darf ſie über einen zehnjährigen Verluſt der Freiheit nicht ausgedehnt werden. Cabinetsordre vom 24. Februar 1812, Geſetzſammlung 1812. pagina 14. Siehe auch meine Anmerkung zu §. 106. 79. tit. 35. Theil I. G. O. — Wenn Provinzialgeſetze zwiſchen Geld- und Gefängnißſtrafen ein unrichtiges Verhältniß beſtimmen: ſo ſoll allemal diejenige, welche zuerſt genannt iſt, für die ordinaire geachtet, und das Surrogat nach den Principien, die der §. 88. tit. 20. Theil II. LR. feſtſetzt, abgemeſſen werden. Cabinetsordre vom 31. July 1810, Juriſtiſche Monatſchr. Mai 1810. pag. 245. — Der §. 590. der Criminalordnung iſt ſo erklärt worden: daß, wenn ſich in der zweiten Inſtanz findet: ein Inquiſit könne die erkannte Leibesſtrafe nicht ertragen, der Appellationsrichter, ohne bei dem Juſtizminiſterium anzufragen, eine andre Art der Strafe ſubſtituiren mag. Das Hofreſcript von 1805 (Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift 4. Bd. pag. 175.) ſpricht nicht dagegen.

Auf eine kürzere Zeit, als auf 3 Monate, ſoll, außer wo es ausdrücklich beſtimmt iſt, Zuchthausſtrafe nicht erkannt werden. Es tritt dann Geld- oder Gefängnißſtrafe ein (Jahrbücher 1814. pag. 63.). Was unter willkührlicher Strafe zu verſtehen ſey? Anmerk. zum §. 79. tit. 35. Ger. Ordn.

Wenn eine Provinzialregierung in Finanz- oder Polizeiſachen ihres Reſſorts ein Strafreſolut abfaßt (Anmerk. zum §. 34. 35. tit. 35.), ſo iſt ſie an kein Strafmaximum gebunden. Sie darf auch die Strafgattung ändern, z. E. Gefängnißſtrafe ſtatt Geld, feſtſetzen. Doch findet nachher der Weg Rechtens dagegen ſtatt (Reſcript vom 31. Jul. 1813, Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 3. pag. 35. Anhang zur Ger. Ordn. §. 243. 247. 252.). Man vergleiche auch, was ich bei dem §. 119. 120. 121. tit. 17. Theil II. des Landrechts angeführt habe, desgleichen berückſichtige man den §. 48. der am 26. Dezember 1808 zu Königsberg emanirten Verordnung, die Verbeſſerung der Provinzialbehörden betreffend.

Inexigible Geldſtrafen kann die Finanzbehörde in Leibesſtrafen, z. E. bei Forſtſtrafſachen, in Holzſchlagen verwandeln: wenn gegen das Reſolut nicht der Weg Rechtens ergriffen wird, und die Gerichte ſind zur Vollſtreckung der Strafen in ihren Gefängniſſen auf Erfordern verbunden. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 6: pag. 290. 287. Reſcript des Juſtizminiſteriums an das Glogauer Oberlandesgericht vom 23. Februar 1810. — Als am 5. Auguſt 1814 alle Verbrecher, welche nur ein ſechsmonatliches Gefängniß oder eine Geldſtrafe von 100 Thalern

lern abzubüßen hatten, begnadiget wurden, ward dieſe Begnadigung in folgenden Fällen bei dem Glogauer Oberlandesgericht unanwendbar geachtet:

Ein Guthsherr war wegen Mißhandlung des Geſindes durch ein Urtheil erſter Inſtanz zu dreimonatlichem Arreſt verurtheilt. Die Sentenz der zweiten Inſtanz ließ ihm als Milderung die Wahl: ob er die Gefängnißſtrafe durch Zahlung von 150 Thalern ablöſen wolle. Nun wählte er die Geldſtrafe, und erſt nachdem dies geſchehen war, traf die Cabinetsordre ein, welche alle Strafen unter 6 Monat oder 101 Thaler Geld erließ. Meines Erachtens war nun auch der Guthsherr begnadigt, weil er noch nicht bezahlt hatte (§. 18. der Einleitung zum Landrecht), beſonders weil die Principalſtrafe (die Gefängnißſtrafe) für erlaſſen zu achten war. Allein da er einmal die Geldſtrafe gewählt hatte, ſo ward auf ihre Einzahlung beſtanden. Er war aber früher wohl genöthigt geweſen, die Geldſtrafe zu wählen, und konnte nicht dafür: daß der Richter, ehe er die Cabinetsordre erfuhr, dreimonatlichen Arreſt einer Geldſtrafe von 150 Thalern gleich geachtet hatte.

Daß die Strafen in Injurienſachen auch für begnadiget zu achten waren, wie von vielen Gerichten angenommen ward, iſt bemerkenswerth. Erſt als man die Begnadigung auf ſie ausgedehnt hatte, ward bekannt: daß ſelbſt das Juſtizminiſterium die Anwendbarkeit der Begnadigung bezweifle (Jahrbücher Heft 8. pag. 214.).

Ob bei der Beſtimmung: welche Gefängnißſtrafe einer Geldſtrafe gleich zu achten ſey, der §. 89. tit. 20. Theil II. des Landrechts den Maasſtab geben könne? (Anmerk. zum §. 79. 106. tit. 35. Theil I. der Ger. Ordnung). — Wenn eine Geldſtrafe verſchärft werden ſoll, z. E. wegen wiederholten Betruges, ſo geſchieht dies durch deren Erhöhung. §. 46. tit. 20. Theil II. des Landrechts. — Iſt in einem fiscaliſchen Prozeſſe in der erſten Inſtanz auf eine fiscaliſche Geldſtrafe geſprochen worden: ſo glauben Manche: daß in der zweiten Sentenz, ſtatt der fiscaliſchen Strafe, auf keine Ordnungsſtrafe erkannt werden könne, wohl aber Absolutoria zuläſſig ſey. Mir leuchtet dies nicht ein, da der Appellationsrichter ſogar völlig abſolviren kann.

§. 81. Gegenwärtig bekommt der Inquirent den vierten Theil der Stempel nicht mehr als einen Theil ſeiner Gebühren, nach §. 3. der nähern Anweiſung vom 17. September 1802. Koſten in fiscaliſchen Unterſuchungsſachen zahlt auch der öffentliche Fond, Anm. zum §. 32. tit. 34. Ger. Ordn., Anhang zur G. O. §. 262. — In wie fern in Acciſecontraventions- oder Defraudationsſachen, je nachdem ſie criminell

oder

oder fiscaliſch eingeleitet, oder per Resolutum abgemacht werden, bei dem Unvermögen des Denunciaten, der Fiscus die Prozeßkoſten trage? Anhang zur Ger. Ordn. §. 261, ferner Reſcript des Juſtizminiſters vom 28. März 1812 (Anm. zum §. 32. tit. 34. Theil I. der G. O.).

Wenn in Acciſe-, Zollcontraventions- oder Defraudationsſachen der Denunciat abſolvirt wird, oder kein Vermögen zur Bezahlung der Prozeßkoſten beſitzt, und die Contravention in der Form einer Criminalunterſuchung gerügt iſt: ſo findet wegen der Frage: wer die Koſten übertragen müſſe, die Criminalordnung, und der §. 4. der allgemeinen Anmerkungen zur Criminalordnung Anwendung. Hat aber fiscaliſche Unterſuchung geſchwebt: ſo zahlt die Abgabendeputation der Provinzialregierung, ſobald ihr von der Juſtizbehörde die ſpecielle Koſtennote mitgetheilt iſt, die baaren Auslagen, wozu die Gebühren für die Sentenz, ſo wie für das fiscaliſche Gutachten, mit 2 Thaler 12 Groſchen gehören, desgleichen alle andern im §. 4. der allgemeinen Anmerkungen zur Criminalordnung erwähnte baare Auslagen, aus der Regierungshauptcaſſe (Anhang zur G. O. §. 261.). In allen ſummariſchen Unterſuchungen, wo ſich der Denunciat bei dem Reſolut der Regierung beruhiget, werden die Protokollgebühren, nach wie vor, aus den Acciſecaſſen nöthigenfalls bezahlt (Reſcript des Juſtizminiſters an ſämmtliche Obergerichte dd. Berlin den 28. März 1812, Anm. zum §. 34. 84. tit. 35. Theil I. der Ger. Ordn., Jahrbücher der Geſetzgebung 1814 Heft 1. pag. 16. seq.). — Das Reſcript vom 28. März 1812 iſt nachher durch ein andres vom 26. September 1812 dahin abgeändert: daß an Urtheilsgebühren, in Sachen, wo 1) die geſetzliche Geldbuße, es mag darauf erkannt werden, oder nicht, blos 100 Thaler einſchließlich beträgt, gar nichts, 2) wenn die ordinaire Geldbuße bis 200 Thaler einſchließlich beträgt, ein Thaler, 3) wenn ſie bis 500 Thaler einſchließlich beträgt, zwei Thaler, und 4) erſt wenn ſie mehr beträgt, zwei Thaler zwölf Groſchen Urtheilsgebühren als baare Auslagen zu liquidiren ſind (Anhang zur G. O. §. 261.), Jahrbücher der Preuß. Geſetzgebung 1814. Heft 2. pag. 207.). — Wegen der Quota fiscalis für die Fiscale, ſehe man die Note zum §. 103. tit. 35. der G.O.

Unterofficiers und Soldaten ſind in Unterſuchungsſachen koſtenfrei (Anhang zur G. O. §. 260.), Landwehrmänner erſten oder zweiten Aufgebots nicht, wenn ſie außer Dienſt zu Hauſe ſind (Jahrbücher 1815. Heft 9. pag. 11.).

§. 82. Bei der Absolutio ab instantia iſt der Werthſtempel auch zu adhibiren (Liegnitzer Amtsblatt 1814. Heft 1. pag. 160.). —

Wenn

Wenn ein Denunciat blos bei einigen Puncten unterliegt: ſo ſind auch die Koſten blos verhältnißmäßig ihm zur Laſt zu legen, oder niederzuſchlagen, oder von dem Denuncianten zu tragen. Jahrbücher 1814, pag. 236., Anhang zur G. O. §. 259.

§. 83. Wenn erſt in der zweiten Inſtanz der Denunciant reformatoriſch abgewieſen wird, ohne daß eine neue Unterſuchung vorangegangen iſt, ſollten wohl die Koſten der zweiten Inſtanz niedergeſchlagen werden (Anmerkung zu §. 84.).

§. 84. Siehe den §. 32. tit. 34. nebſt der Anmerkung dazu, auch Archiv I. Heft 2. pag. 176. und die Verordnung vom 9. April 1804 wegen Controllirung des Porto in Armen-, fiscaliſchen und Criminalſachen. Koſten aus fiscaliſchen Prozeſſen (denen eine unerlaubte Handlung zum Grunde liegt) werden in Liegnitz beigetrieben, ohnerachtet ſie vor dem 1. März 1815 erwachſen ſind, aus welchem Zeitraum die Koſten den Grundbeſitzern geſtundet ſind. — In wie fern in Accise-, Zollcontraventions- oder Defraudationsſachen, wenn der Denunciat abſolvirt wird, oder kein Vermögen beſitzt, der Fiscus die Koſten zahle, oder nicht? (Anmerk. zum §. 81. tit. 35. Theil I. der G. O., Anhang zur Ger. Ordn. §. 261.).

Der §. 621. der Criminalordnung, wornach derjenige, welcher in der zweiten Inſtanz reformatoriſch abſolvirt wird, oder doch eine Milderung der Strafe erſtreitet, allemal die Koſten der zweiten Inſtanz tragen muß, iſt, zu Glogau wenigſtens, auf fiscaliſche Unterſuchungen nicht angewendet worden, wiewohl in dem 35. Titel der Gerichtsordnung der Fall wegen der Koſten der zweiten Inſtanz gar nicht berührt iſt, folglich der §. 621. der Criminalordnung nicht unzweckmäßig als Declaration angeſehen werden könnte.

Es ſcheint zwar: als ob in fiscaliſchen, wie in Criminalprozeſſen, die Gerichtsobrigkeiten in subsidium die Prozeßkoſten tragen müſſen (Neues Archiv Band I. Heft 2. pag. 176.); das Gegentheil ſetzt aber ein Reſcript des Juſtizminiſters vom 14. März 1812 feſt (Jahrbücher der Preuß. Geſetzgebung 1814. Heft 1. pag. 42.). Man ſehe auch meine Anm. zum §. 32. tit. 34. Theil I. der Ger. Ordn., beſonders den Anhang zur G. O. §. 237. 261. 262.

Zweifellos, und der Natur der Sache gemäß, ſcheint es mir: daß, wenn auch in fiscaliſchen Sachen der Gerichtsherr keine Koſten der Unterſuchung und des Prozeſſes tragen darf, ihm dennoch die durch Vollſtreckung des Erkenntniſſes und Vollziehung der Strafe entſtehende Koſten (z. E. Sitz- und Verpflegungskoſten des Arreſtanten),

bei

bei dem Unvermögen des Beſtraften zur Laſt fallen, weil es lediglich Intereſſe des Gerichtsherrn, beſonders des Staats iſt: daß beſtraft werde, wer nach den Geſetzen zu beſtrafen iſt. §. 61. 106. tit. 17. Theil II. des Landrechts.

Aus dem Umſtande: daß der Gerichtsherr die Prozeßkoſten eines fiscaliſchen Unterſuchungsprozeſſes nicht tragen darf, iſt ſonſt zu entnehmen: daß die in ſolchen Prozeſſen feſtgeſetzte Geldſtrafen, welche über 5 Rthlr. betragen, fiscaliſche ſind (Anmerkung zum §. 119. tit. 17. Theil II. Landr.).

§. 85. 3. E. Falls der Einwand der Verjährung ausgemittelt iſt. Ob der Denunciantenantheil für niedergeſchlagen zu achten, wenn die Strafe niedergeſchlagen ward? Reſcript vom July 1810. Siehe auch wegen der Quota fiscali die Anmerkung zum §. 16. tit. 6. Theil III. GO. Der §. 85. iſt beſonders bei ausgemittelter Verjährung anwendbar. — Da in der allgemeinen Gerichtsordnung nicht beſtimmt iſt: wer die Koſten tragen ſoll, wenn der in der erſten Inſtanz verurtheilte Inculpat in der zweiten Inſtanz abſolvirt wird: ſo hat man bisweilen auch den §. 609. 621. der Criminalordnung auf fiscaliſche Prozeſſe angewendet (confer. §. 365. tit. 9. Theil I. des Landrechts, und die Anmerkung zum §. 84. tit. 35. Theil I. der Gerichtsordnung.)

§. 86. Unter welcher Commination der Denunciat zum Termin der Publication citirt wird (Anhang zur Ger. Ordn. §. 264.). — Von dem Ausfall jeder gegen einen Militairbeamten, der kein wirklicher Militair iſt, bei dem Civilforum ſchwebenden Unterſuchung iſt die Dienſtbehörde zu benachrichtigen. Jahrbücher Jahrgang 1814. Heft 8. p. 238. In wie fern Erkenntniſſe gegen einen Landwehrſoldaten, der nicht zum Dienſt eingezogen iſt, dem Brigadier mitzutheilen ſind? (Landwehrordnung §. 74., Geſetzſammlung 1816. Nro. 4.)

§. 87. Iſt von einem Schadenserſatz, von einem dem Denuncianten an der confiscirten Sache etwa competirenden Denunciantenantheile die Rede: ſo kann wohl hierüber der Denunciat auch appelliren, und die Appellation mit dem Milderungsgeſuche oder dem Rechtsmittel der weitern Vertheidigung verbinden. §. 104. tit. 35. Theil I. der Gerichtsordnung, nebſt Anmerk. In fiscaliſchen Sachen, die keine Injurienſachen zum Gegenſtande haben, pflegt man das Milderungsgeſuch dem Gegner oder Fiscalbedienten auch zu communiciren, nöthig iſt es aber nicht. Wegen der Injurienſachen, ſchreibt es §. 221. des Anhanges zur Ger. Ordn., §. 6. Abſchnitt 4. des Circulars vom 30. Dezemb. 1798 vor. Anmerkung zum §. 92. tit. 35. — Wegen die Beſtrafung kleiner

Dieb-

Diebſtähle unter 5 Thalern, findet blos Rekurs ſtatt (Jahrbücher 1814. Heft 5. pag. 21.). Mehrere ſolche kleine Furta werden durch Zuſammenrechnung kein Furtum magnum (ebendaſelbſt Heft 6. p. 307.). Rechtsmittel gegen gerichtliche Decrete in dem kurzen fiscaliſchen Verfahren (Anhang zur Ger. Ordn. §. 253.), oder wenn Finanz- oder Polizeibehörden Strafreſolute abfaſſen (§. 243. 247. 250. 254. des Anhanges). — Welche Strafen ſind fiscaliſche Geldſtrafen? Anmerk. zum §. 119. tit. 17. Theil II. Landrecht.

Gegen Ordnungsſtrafen wird kein Rechtsmittel geſtattet. §. 3. Nro. 3. tit. 14. Theil I. der G. O. nebſt Anmerkung.

§. 88. Es iſt dies Rechtsmittel auch dann zuläſſig, wenn der Denunciat mit der bloßen Abſolution ab instantia unzufrieden iſt. §. 97. — Wer während der zehn Tage ausdrücklich erklärt hat, ſich beruhigen zu wollen, kann nachher ſelbſt innerhalb jener Friſt nicht mehr das Rechtsmittel einwenden, er wolle denn ſeine gänzliche Unſchuld nachweiſen, oder könne darthun: in der Zwiſchenzeit Umſtände erfahren zu haben, die er bei der Beruhigung noch nicht wußte. §. 518. 588. 542. der Criminalordnung. Wenn gleich die Einwendung eines Rechtsmittels in der Regel effectum suspensivum hat (§. 100.), ſo ſoll doch, wenn etwa den Acciſebeamten, welche wegen Vergehungen ſuspendirt ſind, die erſte Sentenz, welche ſie förmlich abſetzt, publicirt wird, auf beſondres Verlangen der Abgabendeputation der Regierung jedesmal vom Richter eröffnet werden: daß, wenn ſie nicht binnen 10 Tagen das Rechtsmittel ergreifen, mithin die erſte Sentenz durch anderweite Wiederbeſetzung ihres Poſtens nach Verlauf der 10 Tage vollſtreckt wird, ſie künftig, bei etwa erfolgender reformatoriſcher Abänderung des Urtheils, auf den Amtspoſten keinen Anſpruch haben, ſondern abwarten müſſen: ob ſie anderweit angeſtellt werden können (§. 518. der Criminalordnung), Reſcript des Juſtizminiſters vom 13. Februar 1813 (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Band 2. Heft 3. pag. 37.).

§. 89. Unter welchem Präjudiz iſt wohl der Gravaminant zur Verfolgung des Remedii anzuhalten?

§. 92. Wenn in Injurienſachen auch aus Verſehn keine Gegenausführung des Denunciaten erfordert worden iſt, wie es geſchehen ſoll: ſo kann dies die Abfaſſung eines confirmatoriſchen Urtheils doch nicht aufhalten.

§. 96. Wenn ein in der erſten Inſtanz Verurtheilter in der zweiten Inſtanz ein abſolvirendes Urtheil erhält: ſo darf er nicht, wie in Criminalſachen, die Koſten übernehmen (Anm. zu §. 84. tit. 35.).

Da

Da gegen eine Sentenz zweiter Inſtanz kein Rechtsmittel ſtatt findet: ſo wird ſie ohne Entſcheidungsgründe ausgefertigt (das Kammergericht giebt Entſcheidungsgründe). Jedoch hat auch das Oberlandesgericht zu Glogau, auf Verlangen der daſigen Abgabendeputation, welche gegen ein in Contraventionsſachen ergangenes Urtheil erſter Inſtanz, in Gemäßheit des §. 98. tit. 35., appellirt hatte, und die Gründe des beſtätigenden Appellationsurtheils zu wiſſen wünſchte, derſelben die Entſcheidungsgründe mitgetheilt.

§. 98. In Contraventions- und Defraudationsſachen kann der Fiscus, auch wenn der Denunciat ganz oder vorläufig entbunden iſt, gleichfalls appelliren. — Ob die fiscaliſche Behörde die Entſcheidungsgründe der erſten Inſtanz mitgetheilt verlangen kann? Anm. zum §. 96. — Der §. 98. kommt auch allemal zur Anwendung: wenn der durch ein Strafreſolut der Finanz- oder Polizeibehörde beſtrafte Denunciat den Weg Rechtens einſchlug, und der Richter den Denunciaten abſolvirt, oder nicht hart genug beſtraft.

§. 100. Effectus suspensivus iſt ja immer die Regel. §. 5. tit. 14. — Man ſehe auch meine Anmerkung zum §. 88. tit. 35. Th. I. der Gerichtsordnung.

§. 102. Entſcheidungsgründe eines confirmatoriſchen Appellationsurtheils werden nicht gegeben (Anmerk. zum §. 96. tit. 35. Theil I. der Ger. Ordn.). Finanzbehörden können die in ihren Strafreſoluten, gegen welche der Weg Rechtens ergriffen ward, erkannte Geldſtrafen interimiſtiſch ſicherſtellen laſſen (Anhang zur G. O. §. 243.).

§. 103. Seit 1810 ſollten für die Forſtcontraventionsſachen beſondre Unterſuchungscommiſſionen etablirt werden. — Unbedeutende Defraudationsprozeſſe ſind ſtempelfrei. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 33. — Wegen der Urtheilsgebühren und Koſten in Acciſecontraventions- und Defraudationsſachen (Anmerk. zum §. 81. tit. 35.). Verfahren bei defraudirten Kleinigkeiten in Acciſe- Zolldefraudationsſachen: Reſcript vom 7. October 1815, Liegnitzer Amtsblatt 1815. pag. 440. — Strafen bei Zolldefraudationen, auch des Erſatzzoll Defraudationen: Anmerkung zu §. 72. tit. 35. Ger. Ordn. — Wenn Juſtizbediente die Acciſe- und Zollcontraventionen nicht blos, damit die Acciſebehörde ein Reſolut abfaſſe, ſondern ſchon nachdem der Contravenient auf den Weg Rechtens provocirt hat, im förmlichen Rechtswege unterſuchen: ſo bekommen ſie quotam fiscalem niemals. Der §. 31. des Juſtizacciſereglements vom 6. Juny 1795, und das Reſcript vom 23. Februar 1810 (All-

gemeine

gemeine juriſtiſche Monatſchrift Januar 1810. pag. 25.) ſprechen nicht dagegen. Das Reſcript des Juſtizminiſters vom 26. September 1812 beſtimmt zwar: daß nicht einmal Urtheilsgebühren paſſiren: wenn die Strafe unter 100 Thalern beträgt — allein dies bezweckt die Schonung des Contravenienten. Da dieſer aber die Geldſtrafe durchaus allemal zahlen muß, alſo durch die Quota fiscalis nicht beſonders graviret wird: ſo wäre an und für ſich nicht abzuſehn: warum der fiscaliſche Bediente dieſe Quote nicht, wie in andern Fällen, bekommen ſollte. Es iſt inzwiſchen durch ein am 16. März 1813 an das Glogauer Oberlandesgericht erlaßnes Reſcript des Juſtizminiſters feſtgeſetzt: daß in Acciſecontraventionsſachen, wo der Juſtizbeamte (der fiscaliſche Bediente) blos inquiriret, ohne die Contravention entdeckt zu haben, keine Quota fiscalis ſtatt finde (Anmerk. zum §. 81. tit. 35. Theil I., und zum §. 16. tit. 6. Theil III. der Ger. Ordn.). — Daß in Acciſe- und Zollcontraventionsſachen, wenn nur ſonſt summa revisibilis vorhanden iſt, eine dritte Inſtanz zuläſſig ſey, und daß, wenn der Inſtruktionsſenat des Kammergerichts in der zweiten Inſtanz erkannt hat, alsdann das Obertribunal in Revisorio erkenne (Jahrbücher für die Geſetzgebung 1814. Heft 6. pag. 292.). — In Holzdefraudationsſachen findet, wenn die geſetzliche Strafe der Contravention, ohne das Holz-Stamm- und Pflanzgeld, nur in 50 Thalern Geldbuße, oder vierwöchentlichem Gefängniß oder Strafarbeit beſteht, das in der Ger. Ordn. §. 15 — 17. tit. 26. vorgeſchriebne Verfahren ſtatt. In Anſehung des dem Beſtraften freiſtehenden Rechtsmittels ſind die Vorſchriften §. 87. tit. 35. anzuwenden. Reſcript vom 20. July 1802, Neues Archiv Band 3. pag. 212. — Wegen der Strafreſolute der Unterbehörden in Acciſe-, Gewerbe- und andern Sachen, wird die Anmerkung zum §. 34. Nro. 1. tit. 35. Theil I. Ger. Ordn. zu berückſichtigen ſeyn.

§. 104. Wegen Niederſchlagung der Forſt- und Jagdcontraventionsſtrafen, und wegen der Confiscate, auch Denunciantenantheile, ſiehe das im July 1810. mit Bezug auf die am 9. Dezember 1809. erfolgte Generalbegnadigung ergangne Hofreſcript. Daß Holzdiebereien ad Delicta leviora gehören, ſiehe Klein Annalen X. pag. 278. Im Glogauiſchen wurden bis 1810. kleine Forſtkontraventionen, ſofern ſie Polizeiſtrafen bis 5 Rthlr. nach ſich zogen, von den Magiſträten und Polizeibehörden polizeimäßig, ſonſt aber criminell behandelt. So wie nun die Regierungen jetzt Polizeiſtrafen durch ein Reſolut beſtimmen (Anhang zur G. O. §. 243.), wovon den Partheien allenfalls der Recurs an die Juſtizbehörde offen ſteht: ſo können auch jetzt Magiſtráte, Dominia,

nia, die keine Jurisdiction haben, die Polizeiſtrafen in Forſtkontraventionsſachen, welche meiſtens in beſondern Taxen feſtgeſetzt ſind, durch ein Reſolut feſtſetzen. Anm. zum §. 130. tit. 8., und zum §. 61. tit. 17. Theil II. LR., ferner zum §. 83. tit. 8. Th. I., und zum §. 47. tit. 35. Theil I. G. O. Anhang zur G. O. §. 248. Befugniſſe der Untergerichte. §. 250. ibidem. — Die Glogauer, jetzt Liegnitzer Regierung, hat am 11. Auguſt 1808. wegen der Holz- und Hutungskontraventionen beſondere körperliche Strafen und einen beſondern kürzern Modum procedendi feſtgeſetzt. Dieſe Feſtſetzung iſt jedoch vom Ober-Landesgericht nicht berückſichtigt worden, und ceſſirt jetzt. Seit 1810. ſind zur Unterſuchung und Entſcheidung der Forſtkontraventionen beſondere Forſtkommiſſionen, welche herumreiſen, etablirt, im Januar 1811. aber hat man davon wieder abſtrahirt. — Wegen der in Anſehung des Civilanſpruches vorkommenden Eide, ſiehe die Anm. zum §. 24. tit. 16. Theil I., und zum §. 23. tit. 34. der G. O. — Verfahren in Acciſeſachen: Anm. zum §. 34. tit. 35. ibidem. Daß nicht blos in Forſt-, auch in andern Kontraventionsſachen der Schadenerſatz, und die dem Denuncianten zukommende Antheile an dem Confiscando, im fiscaliſchen Prozeſſe cumulirt werden können, wo alsdann mit dem Milderungsgeſuche oder dem Rechtsmittel der weitern Vertheidigung die hinſichts des Privatintereſſe erhobene Appellation zu kombiniren iſt, folgt ſchon aus dem §. 178. tit. 2. Theil II. G. O., ob dies gleich der §. 70. 87. tit. 35. ibidem nicht wörtlich erlaubt (conf. Analogia §. 20. tit. 34.). Natürlich muß dann der Privatintereſſent zugezogen werden. Forſtvorgeſetzte können ihre Untergebene disciplinarmäßig, ohne richterliche Conkurrenz, auf drei Tage in Arreſt ſchicken. Reſcript vom 14. März 1812. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft I. [illegible] 15. Liegn. Amtsbl. 1812. pag. 130. Siehe überhaupt wegen der Disciplinargewalt die Anm. zum §. 10. tit. 17. Theil II. LR. Verordnung vom 26. Dez. 1808 wegen Verbeſſerung der Provincialbehörden §. 45. Man vergleiche auch bei dem §. 104. die Schlußanmerkung zum §. 81. tit. 35. — Wenn an und für ſich, weder die Höhe der Strafe allein noch der Betrag des Schadens allein, ein Rechtsmittel zulaſſen, ſo iſt ſolches blos deshalb, weil etwa gegen beide Punkte gravaminirt wird, nicht ſtatthaft.

Wenn der Richter Jemanden auf den Grund von Zeugenausſagen, die aber das Vermeintliche offenbar gar nicht enthalten, aus Verſehen verurtheilt, und keine Appellation ſtatthaft iſt: ſo bleibt noch die Nullitätsklage zur Rettung. Einſt hatte ein Gericht einen der Holzdefraudation Beſchuldigten auf den Grund offenbar Nichtsſagender Zeugenausſagen zur

Bezahlung

Bezahlung von 5 Thalern (Schadenerſatz für das angeblich geſtohlne Holz), ſo wie zu viertägigem Arreſt verurtheilt, wogegen er ſich, als durchaus unſchuldig, beſchwerte. Seine Beſchwerde wurde aber als Milderungsgeſuch (wie in fiskaliſchen Unterſuchungsſachen) bei dem erſten Senat des Oberlandesgerichts vorgelegt, damit dieſer, indem er den Supplicanten von der Strafe abſolvirte, ihn auch von der Zahlung der 5 Thaler entbinden konnte, obwohl summa appellabilis nicht vorhanden war. So vermied man die Nullitätsklage.

In Anſehung einer wegen des Schadenerſatzes erfolgenden Eidesdelation, bitte ich meine Anm. zum §. 298. tit. 10. Theil I. der G. O. nachzuſehen.

In Accise- Zoll- und Steuerdefraudationsſachen von Erheblichkeit, iſt ein Sachverſtändiger zuzuziehn. Anhang zur Gerichtsordnung §. 239. — In wiefern in ſolchen Sachen der Fiscus für Unvermögende oder Abſolvirte die Koſten aus Königl. Caſſen zahlen müſſe, wenn fiscaliſche oder Kriminal-Prozeſſe ſchwebten? Anm. zum §. 81. 84. tit. 35. Theil I. der G. O., desgleichen zum §. 106. Nro. 1. tit. 17. Theil II. des Landrechts.

Was geringe Verbrechen ſind, das habe ich auch bei dem §. 704. tit. 1. Theil II. des Landr. erwähnt.

Wegen der Quota fiscalis ſehe man die Note zum §. 81. 103. ibidem, woſelbſt auch wegen der Urtheilsgebühren und Koſten in Acciſekontraventions- und Defraudationsſachen Erwähnung geſchiehet. — Jagdkontraventionen ſind (wenn nicht aus der Wilddieberei ein Gewerbe gemacht worden), in Glogau blos fiscaliſch, nicht criminell behandelt worden. — In wiefern bei Polizei- und andern Contraventionen, die Militairperſonen von der Civilbehörde reſſortiren, und dieſe die Unterſuchung und Beſtrafung verfügen könne, die Strafe aber durch die Militairbehörde vollſtrecken laſſen müſſe? Cabinetsordre vom 24. Sept. 1812. (Geſetzſamml. 1812. pag. 182.) Anhang zur G. O. §. 244. 245. In wiefern gegen Strafreſolute in Contraventionsſachen Rekurs ſtatt finde? (Anm. zum §. 10. tit. 17. Theil II. LR.), beſonders Anhang zur G. O. §. 247. 243. Die neueſte allgemeine Vorſchrift wegen des modus procedendi, in Forſtkontraventionsſachen bei Juſtizbehörden, enthält das Reſcript vom 20. July 1802. (Neues Archiv Band III. pag. 213., St. Beiträge Bd. XVI. p. 83., XVII. p. 353.). Die Art der Beſtrafung in Schleſien, und das Verfahren dabei, erwähnt nicht nur §. 7. Abſchnitt 13. der Dorfpolizeiordnung von 1804, ſondern auch der §. 4. 11. der Forſt- und Jagdordnung von 1756, desgleichen

gleichen der §. 21. der Forſtgebirgsordnung von 1777, der §. 14. des Regulativs vom 26. März 1788, und dann für die ſämmtliche Preußiſche Staaten, die Reſcripte vom 11. März 1799 und 21. März 1803. (Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift März 1806. pag. 201.). Auch Vater hat in ſeinem Repertorium Band II. pag. 353. seq. die Forſtſachen behandelt. Wenn eine Geldſtrafe wegen Armuth eines Forſtcontravenienten in eine körperliche verwandelt werden muß: ſo iſt darunter auch die Arbeit des Holzſchlagens zu ſubſtituiren. Jahrbücher für Geſetzgebung 1815. Heft 5. pag. 22., Heft 6. pag. 287. Der am 25. April 1789 zwiſchen dem Domainenamt Neuſalz und dem Fürſten Carolath über die Forſtſtrafen geſchloßne Rezeß iſt am 1. Febr. 1813 höchſten Orts abgeſchaft. Die Forſtſtrafen in Sachſen beſtimmt das Mandat vom 16. July 1755 (Hommel criminaliſtiſche Blätter pag. 123.), wornach der Verbrecher den vierfachen Werth des entwendeten Holzes als Strafe erlegen, oder im Unvermögensfalle vier Tage und vier Nächte Gefängniß, ſtatt eines alten Schocks (zwanzig Groſchen), erleiden muß. — Gewöhnlich hält ſich zur Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtcontraventionen das Gericht, wo ſie vorgefallen ſind, kompetent, obwohl der Defraudant unter ihm nicht domicilirt (confer. die Forſtordnung von 1756. §. 1.). Allein zufolge des §. 454. tit. 14. Theil I. des Landrechts kann jenes Gericht nur über die Pfändung eigentlich erkennen, obwohl es leichter als das forum Domicilii zu unterſuchen und zu urtheilen vermag. Gegen Reſolute der Magiſträte wird an die Regierung Rekurs genommen.

§. 105. Acciſe- und Zollſtrafen treibt die Acciſebehörde, allenfalls mit Hülfe der Juſtizbehörde, ſelbſt bei. Reſcript vom 23. Febr. 1810. Dies iſt auch auf Poſtſtrafen anzuwenden. Anhang zur G. O. §. 243. 265. Wird ein Confiscat vor der Einziehung im Wege der Gnade erlaſſen, ſo fällt Quota fiscalis weg. Anhang zur G. O. §. 460. — Welche Strafen als fiscaliſche der Fiscus bekomme? Anmerk. zum §. 114. 119. tit. 17. Theil II. LR. Wenn Juſtizbediente oder Fiscäle die Acciſe- und Zollcontraventionen nicht blos damit die Acciſebehörde ein Reſolut abfaſſe, ſondern ſchon, nachdem der Contravenient ad viam juris provocirt hat, im förmlichen Rechtswege unterſuchen: ſo bekommen ſie quotam fiscalem niemals. Der §. 31. des Juſtizacciſereglements vom 6. Juny 1795 und das Reſcript vom 23. Febr. 1810 (Juriſt. Monatſchrift Januarſtück 1810. pag. 25.) ſprechen nicht dagegen. Das Reſcript des Juſtizminiſters vom 26. Sept. 1812 beſtimmt: daß nicht einmal Urtelsgebühren paſſiren, wenn die Strafe unter 100 Thaler be-

trägt, allein dies bezweckt das Soulagement des Contravenienten. Confe-ratur die vorſtehende Anm. zum §. 104. §. 103. tit. 35. Theil I. der Ger. Ordn., beſonders auch wegen der Jagd- und Forſtcontraventionen, und der Contraventionen der Militairperſonen in Polizei- und andern Sachen. Anhang zur G. O. §. 244. 461. Zur Vollſtreckung der durch Reſolute der Finanzbehörden feſtgeſetzten Strafen ſind die Gerichte auf Erfordern beizutragen verbunden. Reſcript des Juſtizminiſters an das Glogauer Oberlandesgericht vom 23. Febr. 1810. Siehe auch Jahrbücher für Geſetzgebung 1814. Heft 6. pag. 290. Anhang zur G. O. §. 243. Hiernächſt können auch Finanzbehörden inexigible Geldſtrafen in Leibesſtrafen verwandeln, wogegen aber wieder via juris offen ſteht. — Wo ein Untergericht erkannt hat, bekommt Fiscus die fiscaliſche Strafen nur wenn er ſich ſolche ausdrücklich vorbehielt. Jahrb. 1815. Heft 9. pag. 14. — Daß ein zum Arreſt Verurtheilter den Arreſt nur getheilt, mit freien Zwiſchentagen, abſitzen dürfe, kann nur das Juſtizminiſterium auf Antrag des Obergerichts genehmigen. Reſcript vom 13. März 1816. Jahrbücher Heft 13. pag. 24.

§. 106. Stirbt der Beſtrafte, ehe er gewählt hat, ſo kann auch die Geldſtrafe nicht beigetrieben werden. — Wenn ein Verurtheilter mit der Wahl zögert: ſo iſt ihm die Arretirung anzudrohn. Wählt er die Geldſtrafe, zahlt ſie aber dann nicht zu gehöriger Zeit: ſo kann ſie eben ſowohl abgepfändet werden, als der Richter befugt iſt, ihm die perſönliche Arretirung bei fruchtloſem Verlauf der Zahlungsfriſt zu comminiren. — Ob, wenn Jemand vor dem 5. Auguſt 1814 zwiſchen einer Gefängnißſtrafe von dreimonatlichem Arreſt, und zwiſchen 150 Thaler Geldſtrafe, in Gemäßheit des Appellationserkenntniſſes die letztere ſich gewählt hatte, er auf die erſt am 5. Auguſt 1814 bekannt gewordne Königl. Generalbegnadigung aller Strafen, welche einen ſechsmonatlichen Arreſt oder 100 Thaler Geld nicht überſtiegen, Anſpruch haben durfte? Anm. zum §. 80. tit. 35. Theil I. der G. O. Ein am 17. Oct. 1815 in der Förſterſchen Sache an den Criminalſenat in Liegnitz ergangenes Reſcript beſtimmt: daß, wenn eine Geldſtrafe in Gefängnißſtrafe verwandelt werden muß, der §. 89. tit. 20. Theil II. LR. berückſichtigt, mithin auf acht Tage Gefängniß auch mehr als 5 Thaler Geld gerechnet werden möge, zugleich aber auch bei unvermögenden Inculpaten darauf mit zu ſehen ſey: daß dann die Gefängnißſtrafe der auf ähnliche Verbrechen feſtgeſetzten Strafe proportionirt ſey. Man vergleiche die Cabinetsordre vom 24. Febr. 1812, Geſetzſamml. 1812. pag. 13.

Titel 36.

Vom Verfahren gegen ausgetretene Vaſallen und Unterthanen.

§. 2. Vorzüglich iſt jetzt das am 2. Juli 1812 erſchienene Edict wegen der Auswanderung Preußiſcher Unterthanen und ihrer Naturaliſation in fremden Staaten (Geſetzſammlung 1812. Nro. 17.) zu berückſichtigen, welches auch wegen der bereits ſchon Ausgewanderten disponirt, und nach deſſen §. 7. künftig die Erlaubniß zum Auswandern allemal bei der Regierung der Provinz zu ſuchen iſt. — Das Edict, welches die in fremden Dienſten befindliche Vaſallen zurückrufet, iſt zu Breslau am 12. April 1813 erſchienen, und beziehet ſich auf das Edict vom 2. July 1812. Ein Andres vom 12ten April 1813 verkündigte allen Deſerteurs und leichten Verbrechern Pardon. (Geſetzſamml. 1813. pag. 59.). Für die Deſerteurs oder die wegen leichter Vergehen aus dem Naſſauiſchen oder Schwediſchpommern Ausgewanderten iſt am 7. Januar 1816. Pardon ergangen. Geſetzſammlung 1816. pag. 95. — Eine Ordre vom 20. Mai 1816 ſpricht gegen Diejenigen Verzeihung aus, welche zu dem aufgelöſeten Braunſchweigiſchen Huſarenregiment gegangen waren, und will gegen ſie keinen Confiscationsprozeß eingeleitet wiſſen (Liegnitzer Amtsbl. 1816. Nro. 26.).

§. 4. Siehe Stengel VI. pag. 254., Vater II. pag. 101. Wegen der in Sachſen ſich niedergelaßnen Cantoniſten, die nicht reclamirt werden dürfen, weil ſie vor dem Cartell dd. 17. Mai 1787. entwichen ſind, iſt am 6. März 1800. feſtgeſetzt: daß gegen ſie auch keine Confiscationsklage ſtatt findet, welche aber in demſelben Falle gegen die nach dem Braunſchweigiſchen ſich Begebenen Platz greift. Stengel XI. pag. 279. und XIII. pag. 295. Hiernächſt iſt auch per Rescr. vom 14. Auguſt 1800. und 14. Juny 98. feſtgeſetzt, daß in Anſehung der nach Kurſachſen nach der Zeit des Cartels, alſo nach dem 17. Mai 1787, Ausgewanderten, es von dem Militairdepartement abhängt, ob der Entwichne zu reclamiren, oder gegen ihn der Confiscationsprozeß anzuſtellen; beides kann nicht zugleich geſchehn. Kehrt er während des Prozeſſes zurück: ſo beſtimmt der §. 41. tit. 36. der G. O., ob er ſtatt des Verluſtes ſeines Vermögens mit einer bloßen Geldbuße zu beſtrafen ſey. Ein Regiment kann dadurch, daß es dem Cantoniſten, gegen Abtretung ſeines Vermögens an daſſelbe, den Abſchied nach Sachſen nachſchicken will, der Invalidenkaſſe nichts vergeben, und es hängt blos von der Fiskalbehörde ab, ob der Confiscationsprozeß anzuſtellen und fortzuſetzen ſey. Stengel XV. pag. 82.

pag. 82. Der Confiscationsprozeß gegen Wernigeroder Unterthanen wird vom Kammergericht dirigirt und abgeurteilt. Stengel XII. pag. 180. Daß auch gegen ausgetretne Soldatenkinder der Confiscationsprozeß anzuſtellen iſt, und bei welchem Foro dies geſchehn muß? ibid. V. 343. Nach einer Verordnung vom 17. Febr. 1803. iſt das Zuchthausedict vom 1. März 1744. dahin modificirt: daß auch in Schleſien, wie in andern Provinzen, das Vermögen ausgetretner Cantoniſten, das ſonſt nach Verlauf von 20 Jahren den Zuchthäuſern zufiel, und deſſen Revenüen ſie ſchon nach Verlauf dreier Jahre erhielten, denſelben erſt nach erfolgtem Erkenntniſſe des Landesjuſtizkollegii zu überlaſſen, mithin die Kammerjuſtizdeputation ſo wenig als Untergerichte qua forum competens anzuſehn ſey. Auch wenn der §. 47. eintritt, war bis 1809, wo die Untergerichte in deſſen Stelle traten, das Ober-Landesgericht die kompetente Inſtanz. In Anſehung der Kaſſen, denen das Vermögen zufällt, blieb es bis 1809. bei der alten Provinzialverfaſſung. Seit dem 17ten November 1809. fallen aber Confiscate, ſtatt in die Invalidenkaſſe, welche ganz aufgehoben iſt, in die Hauptkaſſe jeder Provinzialregierung. Liegnitzer Amtsbl. 1811. pag. 246. — Jetzt muß jeder Prozeß gegen einen ausgewanderten Nichtdeſerteur wieder bei dem Obergericht angeſtellt werden. §. 6. 19. des Edicts vom 2. Juli 1812. (Geſetzſammlung Nro. 17.). Anh. zur G. O. §. 266. — Ein am 21. Juny 1814 an das Breslauer Oberlandesgericht erlaßnes Reſcript ſetzt feſt: daß das Edict vom 2. July 1812 nicht auf Prozeſſe gegen ausgetretne Cantoniſten paſſe, und daß dieſe künftig ferner bei dem Oberlandesgericht, nicht bei den Untergerichten, anzuſtellen ſind. Jahrbücher 1814. Heft 6. pag. 293. Anhang zur G. O. §. 266. Man ſehe übrigens das Edict dd. Breslau den 12. April 1813. (Geſetzſamml. 1813. pag. 59.) — Zwiſchen Preußen und Mecklenburg-Strelitz iſt im Jahr 1813 ein Cartell geſchloſſen. (Geſetzſamml. 1813. pag. 93.) — Das Vermögen ausgetretner Landwehrmänner wird auch confiscirt, und aus der Regierungshauptkaſſe zum Beſten der invaliden Krieger und ihrer Angehörigen eingezogen. Liegnitzer Amtsblatt 1814. pag. 51. Geſetzſamml. 1813. pag. 21. — Auch gegen die vor 1810 ausgetretene ſchleſiſche Gebirgsbewohner findet der Confiscationsprozeß bei dem Untergericht ſtatt; die ſchleſiſche Gebirgsbewohner waren nicht abſolut von der Kantonpflichtigkeit frei. (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 1. pag. 29.).

§. 5. Nach einem Schreiben der Glogauiſchen Regierung an die dortige Oberamtsregierung vom 13. Juny 1805. muß erſtre den Fiscälen das Authoriſationsdecret ertheilen. Confiscirtes Vermögen kommt

zur

zur Regierungshauptkaſſe. Anhang zur G. Ordn. §. 267. — Daß der fiskaliſche Bediente das im §. 26. tit. 36. der G. O. erforderte Atteſt producire, iſt nicht mehr nöthig. (Reſcript vom 17. Juny 1814, wornach ein Gleiches bei Prozeſſen gegen ehemals ausgetretne Soldatenkinder feſtgeſetzt iſt. Jahrbücher Heft 10. pag. 26.).

§. 6. Eine Ordre vom 20. Mai 1816. ſpricht gegen Diejenigen Verzeihung aus, welche zu dem aufgelöſeten Braunſchweigiſchen Huſarenregiment gegangen waren, und will gegen ſie keinen Confiscationsprozeß eingeleitet wiſſen (Liegnitzer Amtsbl. 1816. Nro. 26.).

§. 7. Vorzüglich iſt jetzt das am 2. Juli 1812 erſchienene Edict **wegen der Auswanderung Preußiſcher Unterthanen und ihrer Naturaliſation in fremden Staaten** (Geſetzſammlung 1812. Nro. 17.) zu berückſichtigen, welches auch wegen der bereits ſchon Ausgewanderten disponirt, und nach deſſen §. 7. künftig die Erlaubniß zum Auswandern allemal bei der Regierung der Provinz zu ſuchen iſt. — Das Edict, welches die in fremden Dienſten befindlichen Vaſallen zurückruft, iſt zu Breslau am 12. April 1813 erſchienen, und beziehet ſich auf das Edict vom 2. July 1812. Ein Andres vom 12. April 1813. verkündigt allen Deſerteurs und leichten Verbrechern Pardon. Geſetzſamml. 1813. pag. 59. Wegen der Paßpflichtigkeit der Cantoniſten. (Liegn. Amtsbl. 1813. pag. 209.). Allgemeines Paßreglement vom 20. März 1813. (ibid. 1813. pag. 168.). Daß ſeit dem am 3. Sept. 1814 ergangnem Geſetz wegen der allgemeinen Militairpflichtigkeit, Soldaten allemal, Cantoniſten aber nur in Kriegszeiten, oder wenn ſie unter 20 Jahr alt ſind, zu Heirathen, oder zur Anſtellung eines eignen ſelbſtſtändigen Gewerbes, oder Bewirthſchaftung eines Grundſtückes den Conſens des Regiments bedürfen, iſt im Dez. 1814 feſtgeſetzt. (Liegnitzer Amtsblatt 1815. pag. 72. 354.). Die Militairpflichtigkeit der Civilbeamten beſtimmt das Publicandum vom 6. Mai 1815. Geſetzſammlung 1815. pag. 41. Nur durch die Landräthe können Geſuche um Exemtion oder Verabſchiedung vom Militair bei den Regierungen angebracht werden. Liegnitzer Amtsbl. 1816. pag. 139. Amtsblatt 1815. pag. 78. 223. Abänderungen der Stammrollen bei Wohnortsänderungen (ibid. pag. 354.).

§. 7. 8. Confer. §. 50. tit. 10. Theil II. LR., und die Cabinetsordre vom 6. Dez. 1800, wegen der Atteſte, wodurch Cantoniſten für unſicher erklärt werden. Paalzov Handbuch zum Landr. pag. 608. und Edictenſamml. pag. 3241. Cantoniſten, die noch nicht als Solda-

ten

ten vereidet ſind, Trainſoldaten, Soldaten aufgelöſter Regimenter, bedürfen keines Regimentsconſenſes zur Verheirathung. Wohl aber müſſen ihn Krümper und Ergänzungsſoldaten, die in den Canton wieder entlaſſen ſind, bei dem Landrath einholen. Liegn. Amtsbl. 1812. p. 30. 51.

§. 8. Confer. das allgemeine Paßreglement vom 20. März 1813. Liegnitzer Amtsbl. 1813. pag. 168. — Paßpflichtigkeit der Cantoniſten (ibidem 1813. pag. 209.). Reiſende Soldaten ſind auch im Einlande Paßpflichtig (ibidem 1811. pag. 189. Jahrgang 1814. pag. 451.). Wegen der Handwerksburſchen ſehe man meine Anm. zum §. 332. 335. 336. tit. 8. Theil II. des LR.

§. 9. Wenn ein in Reihe und Glied ſtehender Soldat oder Krümper bei einem Prediger Atteſte nachſucht, z. E. über ſeine Qualifikation als Schullehrer, Organiſt ꝛc., ſo ſind ihm ſolche Atteſte nur durch den Regimentskommandeur auszuhändigen, damit er keinen Mißbrauch zur Deſertion mache. Liegn. Amtsbl. 1812. pag. 35.

§. 11. 12. Circular der Liegnitzer Regierung vom 13. July 1811, enthaltend die Vorſchriften: wie bei Ertheilung und bei dem Viſiren der Reiſepäſſe zu verfahren. Amtsblatt Nro. 13. pag. 101. Hiernach müſſen einländiſche Handwerksburſchen außer der Kundſchaft auch einen Wanderpaß der Cantonbehörde produciren. Confer. das allgemeine Paßreglement vom 20. März 1813. Geſetzſammlung 1813. pag. 47., Liegnitzer Amtsblatt 1813. pag. 168.

§. 13. Jährliche Reviſion des Geſindes, und Anweiſung des männlichen Geſindes, welches noch nicht 30 Jahr alt iſt: daß daſſelbe den Communen oder Ortsgerichten, wo ſolches geboren, oder einheimiſch iſt, von dem Orte ſeines Aufenthalts Anzeige mache, damit wieder mit Ende Septembers dem Landrathe eine Liſte des auswärts dienenden Geſindes überreicht werde. Liegnitzer Amtsblatt 1811. pag. 193.

§. 16. Cabinetsordre vom 6. Dezember 1800 wegen Unſicherheit der Cantoniſten. Ediktenſammlung Nro. 77. pag. 3241.

§. 19. Daß gegen die im Lande gebornen und ausgetretnen Söhne der vor dem 12. Februar 1792 eingewanderten und ſich auf alten Stellen niedergelaßnen Ausländer der Confiscationsprozeß nicht anzuſtellen, beſtimmt die Cabinetsordre dd. Potsdam den 24. November 1803. Archiv III. pag. 415., Anhang zur Ger. Ordn. §. 269. Weil jetzt ſeit 1814 keine Cantonfreiheit mehr exiſtirt: ſo kommt es auf die im §. 19. 20. 21. tit. 36. Theil I. der Ger. Ordn. erwähnten Umſtände nicht mehr an (Anmerkung zu §. 26.). — Auch gegen die vor 1810

ausgetre-

ausgetretenen ſchleſiſchen Gebirgsbewohner findet der Confiscationsprozeß bei dem Untergericht ſtatt, ſie waren nicht abſolut von der Cantonpflichtigkeit frei. Jahrbücher 1814. Heft 1. pag. 27. Das Geſetz vom 3. September 1814 wegen der Verpflichtung zum Kriegsdienſte (Geſetzſammlung 1814. pag. 97.) und das Publikandum vom 6. Mai 1815. Wegen der Militairpflichtigkeit der Civilbeamten (Geſetzſammlung 1815. p. 41.) ſind neue intereſſante Vorſchriften. Liegnitzer Amtsblatt 1815. pag. 72. 354. auch die Landwehrordnung.

§. 20. Hier iſt ein Reſcript vom 10. Mai 1791 und das Vorerwähnte im 15. Bande der Stengelſchen Beiträge pag. 82. zu merken. Geſuche um Abſchied oder unbeſtimmten Urlaub ſind allemal bei der Provinzialregierung anzubringen. Liegnitzer Amtsblatt 1816. pag. 66.

§. 21. Die Minderjährigkeit des Ausgetretnen hindert nicht die Einleitung des Confiscationsprozeſſes; es iſt jedoch deſſen Vormund oder die Verwandten mit zum Termin vorzuladen. Reſcript vom 12. November 1801, Stengel XIV. pag. 216, Anhang zur Ger. Ordn. §. 268. Daß nachher im Termin der Deputirte auf den Einwand der Untauglichkeit ex officio reflectiren muß, beſtimmt §. 27. — Nach der Verordn. dd. Berlin den 13. März 1815 iſt der Einwand: daß ein Cantoniſt kleiner Statur war, fernerhin unerheblich, ſofern derſelbe nur nicht gebrechlich iſt. Blos den Cantonreviſions-Commiſſionen kommt die Beurtheilung der gänzlichen Unfähigkeit eines Cantoniſten zu (Liegnitzer Amtsblatt 1815. p. 162. 223.) Anm. zu §. 26. tit. 36., Jahrbücher der Geſetzgebung Heft 8. pag. 243.

§. 22. Confer. die Anmerk. zu §. 47. tit. 36. Theil I. LR.

§. 23. 24. Siehe Nro. X. des Cirkulars vom 19. Dezember 1799, wornach die Verwandten eines abweſenden Cantoniſten, durch Nachſichung der Todeserklärung, die Folgen eines Confiscationsurtheils in Anſehung künftiger Erbfälle nicht ſchmälern können. Stengels Beiträge X. pag. 330., Anhang zur G. O. §. 270.

§. 25. Confer. vorſtehende Anmerk. zum §. 23. tit. 36. G. O.

§. 26. Nach einem Reſcript vom 17. Juny 1815 bedarf es zur Begründung einer Confiscationsklage nicht mehr des Atteſts der Cantonbeamten; der fiscaliſche Bediente iſt durch den im §. 5. erwähnten Auftrag der Regierung hinlänglich legitimirt, weil jetzt keine Stände mehr cantonfrei ſind. Edict vom 3. September 1814. Es iſt alſo auch bei Confiscationsprozeſſen gegen ehemals ausgetretne Soldatenkinder kein Unterſchied. Jahrbücher Heft 10. pag. 26. (Anmerkung zu §. 52. tit. 10.

Theil II. LR.). Auf die Größe der Cantoniſten, deren Relevanz blos der Beurtheilung der Cantonreviſions-Commiſſion zuſteht, kommt es bei richterlicher Beurtheilung nicht an. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 8. pag. 243.

§. 29. Eltern können (wie das an die Pommerſche Regierung am 11 Dezember 1801 erlaßne Reſcript beſtimmt) ihren ausgetretenen cantonpflichtigen Söhnen zum Nachtheil der Invalidenkaſſe den Pflichttheil nicht entziehen. Auch wenn ein Gericht bei Gelegenheit einer Teſtamentspublikation, Erbtheilung ꝛc. von Vermögen, welches etwa einem ausgetretnen Cantoniſten zugefallen, Nachricht erhält, muß es für deſſen Sicherſtellung ex officio interimiſtiſch ſorgen, und der Regierung ſogleich Nachricht geben. Stengel XV. pag. 106., Anhang zur G. O. §. 271. und 267. — Confer. die Anm. zu §. 39. tit. 36. Theil I. G. O.

§. 30. Auch des ausländiſchen Vermögens wird er verluſtig. Reſcript vom 22. Oktober 1802 an das Hofgericht in Bromberg. Archiv III. pag. 123., Anhang zur G. O. §. 272.

§. 32. Siehe Stengel VI. pag. 257. wegen der Inſinuation durch die Verwandten des Abweſenden.

§. 33. Ob Mähren zu Deutſchland zu rechnen ſey? — Lebt Beklagter in Nordamerika: ſo beſorgt der preußiſche Reſident in Hamburg die Inſinuation, und ein Atteſt der Poſterpedition über den Abgang der Vorladung wird für hinreichend angenommen, Stengel XV. p. 518. Lebt er in England: ſo muß das Hamburger Poſtamt um die Beſogung requirirt werden; eine Art der Inſinuation, welche bei Citation eines in auswärtigen Ländern wohnhaften Preußen wohl allemal zu wähln iſt, da die in ſolchen Ländern angeſtellte preußiſche Geſandtſchaft mit dergleichen Inſinuationen, welche als Eingriffe angeſehen werden könnten, nicht beauftragt werden darf. Reſcript an das Obergericht zu Stenda vom 18. September 1802, Stengel XVI. pag. 104., Anhang zur Ger. Ordnung §. 273. 274. Iſt er in Schweden: ſo ſiehe ibidem XVII. p. 299. Statt des allegirten §. 2404. ſind die §§. 2204. und 2205. zu notiren. Hält ſich der Abweſende in Rußland an einem bekannten Orte auf: ſo wird er ad manus ſeiner Verwandten citirt. Anhang zur G. O. §. 273. Hält er ſich in Sicilien auf: (meine Anmerk. zu §. 46. tit. 36.) — Preußiſche Gerichte können zwar, ob es ſchon von Manchen bezweifelt wird, mit ausländiſchen Gerichten, zumal Unterbehörden, correſpondiren, und an ſolche ihre Requiſitionen richten (§. 11. tit. 7. Theil I. Ger. Ordn.), allein an auswärtige Miniſterien

dürfen

dürfen ſie ſich nicht direct wenden. Haben ſie Anliegen an dieſe: ſo müſſen ſie an das Preußiſche Juſtizminiſterium berichten, welches durch das auswärtige Departement mit dem fremden Miniſterium in Correſpondenz tritt (Reſcript an das Glogauer Oberlandesgericht vom 4. July 1816 in der Erbſchaftsſache des v. Koſchembar). Der §. 11. tit. 7. läßt auch freilich die Erklärung zu: daß auswärtige Gerichte nur durch das Preußiſche Miniſterium requirirt werden ſollen.

§. 34. Da die Gerichte mit dergleichen Tractaten nicht ſehr bekannt ſind: ſo ſcheint es beinahe, daß ſie allemal bei dem auswärtigen Departement anfragen möchten. — Nach dem Reſcript vom 29. Mai 1798 (Stengel VI. pag. 242.) macht es keinen Unterſchied: ob Citatus auf dem Lande angeſeſſen iſt.

§. 35. Zur Erſparung der Koſten ſind mehrere Ausgetretne zuſammen vorzuladen. Siehe deshalb, und wegen der Aushänge und Inſertionen in den Zeitungen, Anhang zur Ger. Ordn. §. 275.

§. 39. Nach der Verordnung vom 17. October 1805 ſoll kein Dominium (Ritterguthsbeſitzer) von dem Vermögen oder den Erbſchaften eines Deſerteurs oder Cantoniſten Abſchoß oder Abzug nehmen (Allgem. juriſtiſche Monatſchrift Januar 1806. pag. 5.). Ein Erbzinsguth fällt dem Erbzinsherrn anheim. Nach einem Reſcript vom 22. Juny 1801 ſoll bei Einſendung der Gelder an die General-Invalidenkaſſe jedesmal zugleich dem dritten Departement des Ober-Kriegscollegii Nachricht gegeben werden. Stengel 14. pag. 303. Durch die Kabinetsordre vom 5. Dezember 1801 iſt feſtgeſetzt: daß, wenn der citirte Cantoniſt oder Deſerteur an einer Erbſchaft mit andern Erben Theil hat, letztere deſſen Antheil nach einer gerichtlichen Taxe annehmen können, und Fiscus deſſen Ausmittelung durch Subhaſtation oder Auction des Mobiliars nicht verlangen kann. Stengel XIV. pag. 305. und XVII. pag. 143. Confiscata in Schleſien kamen ehemals ſchon zur Breslauer und nicht zur Berliner Invalidenkaſſe; war der Ausgetretne kein wirklicher Deſerteur, ſondern ein bloßer Cantoniſt, der noch nicht in Reihe und Glied ſtand, noch nicht vereidet, zu Kriegsdienſten noch nicht aufgefordert war, zur Zuchthauskaſſe; die Einziehung des Vermögens geſchahe durch die Land- und Steuerräthe. Hofreſcript vom 26. July 1790, St. XIV. p. 310. Nach einem Reſcript des Herrn Großkanzlers vom 29. November 1809 fließen nunmehr aber die für den Invalidenfond confiscirten Gelder zur Hauptkaſſe jeder Regierung (Allgem. juriſt. Monatſchrift September 1809. pag. 507.). Liegnitzer Amtsblatt 1811. pag. 246., Anhang

hang zur Ger. Ordn. §. 267. In dem ehemaligen Südpreußen bekam ein Fiscal, als Quote, höchſtens 150 Rthlr. St. XV. pag. 191., Juriſtiſche Monatſchrift October 1805. pag. 321. Zu den Koſten einer Auction und Subhaſtation trägt Fiscus, deſſen Koſtenfreiheit ſich auf den Tag der Entfernung des Ausgetretnen zurückerſtreckt, niemals bey; ſein Koſtenantheil iſt niederzuſchlagen. Anhang zur G. O. §. 276. 277.

§. 44. Dieſer Fall bleibt eine Ausnahme von der Regel, daß die Restitutio in integrum aufgehoben ſeyn ſoll. St. IX. pag. 118.

§. 46. Confer. die Anmerkung zu §. 47. Reſcript vom 24. July 1797, wegen der Confiscationsklage gegen nicht cantonpflichtige Soldatenkinder. In Schleſien veranlaßt der Generalgouverneur die Einleitung eines Deſertionsprozeſſes, und dies iſt allemal die Sache des Generalgouverneurs jeder Provinz, oder des Cantonregimentsgerichts, wenn von dem Deſerteur eines aufgelöſten Regiments oder Bataillons die Rede iſt. Juriſtiſche Monatſchrift Mai 1811. pag. 389. Fangegeld für Auffangen eines Deſerteurs: Juriſtiſche Monatſchrift April 1811. pag. 293. Was Militairperſonen für das Auffangen bekommen? Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 51., Jahrgang 1815. pag. 363. Die Strafen wegen Durchhelfen der Deſerteurs beſtimmt das Edict vom 21. Mai 1788 und Declarat. vom 28. July 1811. Das Fangegeld iſt 1815 abgeſchaft. — Wegen verbotnen Austretens in fremde Militairdienſte oder Civildienſte, ſehe man das Edict vom 2. July 1812. Geſetzſammlung 1812. Nro. 17. Verfahren gegen ausgetretne Landwehrmänner: (meine Anmerkung zu §. 4. tit. 36. Theil I. G. O.) Pardonedicte (Anmerkung zu §. 47. 48.). — Für ausgelieferte öſtreichiſche Deſerteurs dürfen ſo wenig, wie für andre Vagabonds, Transportkoſten, wohl aber Verpflegungskoſten, liquidirt werden. Cirkular vom 23. März 1813 (Liegnitzer Amtsblatt 1813. pag. 141.). Das Edict, welches die in fremden Dienſten befindlichen Vaſallen zurückrief, iſt zu Breslau am 12. April 1813 erſchienen, und bezog ſich auf das Edict vom 2. July 1812 (Anmerk. zum §. 2. und 7. tit. 36. Theil I. der G. O.). — Wegen des Cartells zwiſchen Preußen und Mecklenburg-Strehlitz ſehe man die Geſetzſammlung Jahrgang 1813. pag. 92. — Auch Militairgerichte ſollen das confiscirte Vermögen nicht der Invalidenkaſſe, ſondern der Regierungshauptkaſſe zuſprechen (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Band 2. Heft 3. pag. 32.). — Auch gegen Deſerteurs von Regimentern, welche nachher aufgelöſet worden, und gegen kriegsgefangne Ausländer, welche ſich ſelbſt in Freiheit geſetzt haben, ferner gegen die von der Preußiſchen Armee entwichne, ins Land nicht zurückgekehrte Pack-

knechte

knechte wird der Confiscationsprozeß (gegen die letztern bei dem Gerichte ihres Wohn- oder Geburtsortes, gegen die andern beim Kriegsgericht) inſtruirt. Anhang zur G. O. §. 279. 280. Prozeſſe gegen Soldatenkinder (Anmerk. zu §. 26. tit. 36. G. O.). — Als im Januar 1816 bei dem Liegnitzer Oberlandesgerichte die Confiscationsklage gegen einen im Jahr 1806 in franzöſiſche Gefangenſchaft gerathnen, ſodann ohne Königliche Erlaubniß in Engliſche Dienſte getretnen Preußen angeſtellt ward, deſſen Aufenthaltsort in Sicilien bekannt war, ſo ward beſchloſſen: daß citatio edictalis durch preußiſche Zeitungen nicht hinreichend, ſondern §. 11. tit. 7. Theil I. Ger. Ordn. zu beobachten ſey. §. 52. 53. tit. 36.

§. 47. Vorzüglich iſt jetzt das am 2. July 1812 erſchienene Edict wegen der Auswanderung Preußiſcher Unterthanen und ihrer Naturaliſation in fremden Staaten (Geſetzſammlung 1812. Nro. 17.) zu berückſichtigen, welches auch wegen der bereits ſchon ausgewanderten disponirt, und nach deſſen §. 7. künftig die Erlaubniß zum Auswandern allemal bei der Regierung der Provinz zu ſuchen iſt. Jetzt ſcheint alſo an die Stelle der in der Cabinetsordre vom 18. Januar 1803 beſtimmten willkührlichen Geldſtrafe allemal Vermögensconfiscation zu treten (§. 6. des Edicts vom 2. July 1812). — Eine Ordre vom 20. Mai 1816 ſpricht gegen Diejenigen Verzeihung aus, welche zu dem aufgelöſeten Braunſchweigiſchen Huſarenregiment gegangen waren, und will gegen ſie keinen Confiscationsprozeß eingeleitet wiſſen (Liegnitzer Amtsblatt 1816. Nro. 26.). — Manche behaupten: daß der aus dem Edict vom 2. July 1812 gegen ausgetretene Nichtcantoniſten angeſtellte Prozeß zwar Confiscation bezwekken könne, allein, der Form nach, nur ein gewöhnlicher fiscaliſcher Prozeß ſey. Ein Prozeß, wie ſich ihn der §. 47. denkt, bezwecke, wie ſie meynen, nicht immer die Confiscation, ſondern oft auch eine willkührliche Strafe — deshalb ſey denn alſo der Prozeß aus dem Edict vom 2. July 1812 bei dem Unterrichter anzuſtellen. Allein das Gegentheil iſt angenommen (1. Anhang zur G. O. §. 248. 266.).

§. 47. 48. Die im §. 29. verordnete Beſchlagnahme des Vermögens findet alſo hier nicht ſtatt. Generalpardon vom 4. April 1793 für die ehemals nach Pohlen ausgetretenen Unterthanen, nebſt dem Reſcr. vom 30. Dezember 1793. Wegen Neu-Oſtpreußen ſiehe Reſcript vom 6. Februar 1797. Generalpardon für die aus den ältern Provinzen in die ehemaligen Pohlniſchen ausgetretenen Unterthanen, vom 14. März 1796 und 24. Dezember 1797. In Anſehung der Sujets mixtes,

tes, confer. das Patent zur Aufrechthaltung der Ruhe, vom 9. Auguſt 1796, auch ſind die Reſcripte vom 20. September 1796 (an die Regierung zu Bialyſtock), vom 9. December 1796 und 10. Febr. 1801 (an die Südpreußiſchen Regierungen) und das Publ. dd. Berlin den 31. Januar 1798, nebſt Reſcript vom 8. März 1798 zu merken. Das Verfahren der Kriegsgerichte, wenn ein Deſerteur auf den Grund des Generalpardons wiederkehrt, beſtimmt die Cabinetsordre vom 26. April 1798. Stengels Beiträge Band VI. pag. 359. Wegen Edictalcitation der ohne Erlaubniß weggegangnen Schutzjuden beſtimmt das Reſcript vom 17. November 1794 das Erforderliche. Vater II. pag. 341. Cartell mit Sachſen und andern Staaten: Anmerk. zum §. 4. tit. 36. Theil I. Ger. Ordn. — Uebrigens iſt auch in Schleſien durch die Cabinetsordre vom 18. Januar 1803, die Confiscation des Vermögens derjenigen Ausgetretnen, die keine Vaſallen oder Cantoniſten ſind, abgeſchafft; auch iſt durch ein im 3ten Bande des Archivs pag. 75. befindliches Reſcript vom 4. April 1803, welches alles durch ein Reſcript vom 14. July 1804 auch in Rückſicht Weſtpreußens beſtätigt iſt (Archiv III. pag. 422.), beſtimmt worden: wer unter Vaſallen zu verſtehen ſey? (Anmerkung zum §. 139. tit. 17. Theil II. LR.). Manche glauben: daß ein Ausgetretner, welcher nicht cantonpflichtig oder Vaſall iſt, auch keine willkührliche Strafe erleiden dürfe, wenn er auf ergangne Vorladung zurückkehrt. Doch ſcheint mir der ohne Erlaubniß erfolgte Austritt, weil er verboten iſt, ſchon an ſich betrachtet, eine willkührliche Strafe zu verdienen. §. 41. 42. hoc tit. 36. G. O. — Wegen des verbotnen Auswanderns ſind in Schleſien durch ein Kammercirkulare vom November 1801 die ältern diesfälligen Vorſchriften wieder in Erinnerung gebracht worden. Die Amneſtie für entwichne Schiffsleute beſtimmt eine Verordnung vom 31. Oktober 1799. St. IX. pag. 415. Man ſehe auch die Anmerkung ad §. 4. hoc tit., ganz zu Ende derſelben, wornach jetzt der Prozeß vor das gewöhnliche Forum des Beklagten gehört. (Siehe aber Anmerk. zu §. 46. 47.) — Confer. die folgende Anmerk. zum §. 52. tit. 36. Theil I. der G. O. — Das Edikt, welches die in fremden Dienſten befindliche Vaſallen zurückrief, iſt zu Breslau am 12. April 1813 erſchienen, und bezog ſich auf das Edict vom 2. July 1812 (Anmerk. zum §. 2. tit. 36. Theil I. der G. O.). — Am 7. Januar 1816 erhielten die Deſerteurs, oder die wegen leichter Vergehen aus dem Naſſauiſchen oder Schwediſch-Pommern Ausgewanderten, Pardon. Geſetzſammlung 1816. pag. 95. — Wenn nicht gedachtes Edict vom 2. July 1812 anders disponirte, ſollte man auf den Grund des §. 22.

tit. 36. der G. O. glauben: daß ein in fremde Militairdienſte Ausgetretener, wenn er verſtorben iſt, ehe die Confiscationsklage förmlich angeſtellt wurde, der Vermögensconfiscation nicht unterliege. Denn nur derjenige, welcher noch zurückzukehren vermag, kann mit der Confiscation beſtraft werden. Man weis ja nicht, ob der Verſtorbene auf die Citation nicht revertiren würde, wenn er noch lebte. In einem Falle: wo Se. Majeſtät der König, noch bei Lebenszeit des in fremde Militairdienſte getretenen Officiers, der Mutter deſſelben einen Theil der Intereſſen vom Vermögen des Sohnes ſchenkte, und wo die förmliche Confiscationsklage bis zum Tode jenes Officiers ausblieb: war ich der Meynung: daß die Mutter nach des Sohnes Ableben in den Beſitz ſeines Nachlaſſes zu ſetzen war. Freilich iſt jede Confiscation bei Defraudationen unmittelbare Folge des Austritts, und ipso jure verwirkt; conf. §. 467. 472. tit. 20. Th. II. Landr., ferner §. 139. tit. 17. Theil II. nebſt meiner Anmerkung dazu, und Stengel Band XI. pag. 264. Hiernach iſt zwar ſeit 1792 angenommen: als ob gegen einen Deſerteur auch nach deſſen Tode die Confiscationsklage angeſtellt werden dürfe, allein dieſe Feſtſetzung des Kriegscollegii iſt in die Gerichtsordnung und deren Anhang nicht aufgenommen, und mir ſcheint auch das Edict von 1812 ſie nicht aufzunehmen. Auf bloße Cantoniſten paßt aber durchaus nicht, was gegen Deſerteurs etwa Rechtens wäre, und der §. 22. tit. 36. Theil I. der G. O. bleibt beſtehn. Jahrbücher 1814. Heft 6. pag. 294. Eine Geldſtrafe kann gegen einen Verſtorbenen nach deſſen Tode nicht mehr eingeklagt werden. §. 363. tit. 9. Theil I. LR.

§. 49. Auf die Anmerkung zum §. 47. tit. 36. Theil I. der Ger. Ordn. iſt noch zu verweiſen.

§. 50. Confer. die Anmerkung zum §. 52. tit. 36. Theil I. der Gerichtsordnung.

§. 51. Siehe St. VI. pag. 243. das Reſcript vom 29. Mai 1798.

§. 52. Kann von dem Beklagten ein glaubhaftes Documentum insinuationis beigebracht werden: ſo bedarf es, nach dem an das Kammergericht am 3. Dezember 1798 erlaßnen Reſcript, keiner Edictalcitation. St. VII. pag. 321., Anhang zur G. O. §. 281. — Iſt der Entwichne in feindliche Kriegsdienſte gegangen: ſo iſt es unmöglich, ein Documentum insinuationis von ihm zu erhalten, es muß alſo Edictalcitation ergehen, und ſolche iſt auch dann rathſam: wenn er noch Civileigenthümer eines längſt wieder verkauften verſchuldeten Grundſtückes iſt (Anmerk. zu §. 46. 33.).

Titel

Titel 37.

Vom Verfahren gegen Verſchollene.

§. 1. Confer. Ger. Ordn. tit. 1. §. 8. Todeserklärung eines Menſchen, deſſen Leben aſſekurirt worden, LR. II. 8. §. 2297; eines Ehegatten, ſtatt der Eheſcheidungsklage, LR. II. 1. §. 692. Wegen der Todeserklärung der Abweſenden in Süd- und Neuoſtpreußen, conf. Reſcript vom 8. Dezember 1800 und 11. Auguſt 1804. Archiv II. p. 1., I. p. 36., III. p. 425. Wenn Militairperſonen und alle, welche dem Lager folgen müſſen, auch deren Bediente, desgleichen Schanz- oder andere Arbeiter, und überhaupt wer bei einer Schlacht, Action, Sturm ꝛc. zugegen war, nach deren Beendigung vermißt werden, und ein Jahr nach dem Frieden und Zurückgabe der Gefangnen, auch fruchtlos erfolgter öffentlicher Vorladung nicht zurückkehrten, deren Tod wird vermuthet. Ein Ehegatte oder Verwandter kann alsdann ſofort vor Ablauf der zehnjährigen Friſt die Todeserklärung nachſuchen, und Absens wird zu einem dreimonatlichen Termin vorgeladen. Cabinetsordre vom 23. September 1810, Juriſtiſche Monatſchrift July 1810. p. 327., Anmerkung zu §. 35. tit. 1. Theil I. LR. In ausländiſche Zeitungen geſchieht die Inſertion der Vorladung, wenn ſie nöthig, allenfalls auf Koſten der Sportelkaſſe, auch wenn der Richter auf die Sporteln angewieſen iſt. Juriſtiſche Monatſchrift April 1811. pag. 369. — Wegen der Zwiſchenräume der Edictalcitation eines im Kriege verſchollnen Soldaten in Gemäßheit der Cabinetsordre vom 23. September 1810, wenn der andre Ehegatte darauf anträgt, iſt der §. 43. tit. 7. Theil I. der Gerichtsordnung zu beobachten (Jahrbücher der Preußiſchen Geſetzgebung 1814. Heft 1. pag. 44.).

§. 3. Man vergleiche jedoch LR. II. 18. §. 824. 826., wornach auch in Gemäßheit des Reſcripts vom 6. Dez. 1796. zu procediren, da von Materialibus die Rede iſt. St. III. p. 178. 194. Der §. 282. des Anhangs zur G. O. beſtimmt auch: daß die Wirkſamkeit der Obervormundſchaftlichen Behörde erſt eintrete, wenn keine Verwandte des Abweſenden vorhanden, oder ſie auf Todeserklärung nicht antragen. — Auch wenn keine Curatel angeordnet worden, der Abweſende aber ſich mit ſeinen Eltern aus dem foro originis anders wohin, nehmlich in ein neues Domicil der Eltern begeben hat, ſcheint es mir: daß das forum domicilii das gehörige forum ſey, ſo fern der Abweſende aus dieſem Domicil ſich entfernte. Läßt es ſich aber nicht ausmitteln: aus welchem Orte

Orte ein Abweſender bei Lebenszeiten ſeiner Eltern ſich entfernt habe, ſo bleibt das forum originis begründet.

§. 6. Confer. meine Anm. zum §. 1. tit. 37. Theil I. der G. O.

Lit. c. Ob, wenn das Geſetz ſagt: daß, ſtatt in eine fremde Zeitung, in eine einländiſche zu inſeriren iſt, dies auch jetzt noch geſchehen muß, nachdem die Inſertion in einländiſche Zeitungen unnöthig geachtet worden? Anmerkung zum §. 45. tit. 7. Theil I. G. O. Die Vorladung abweſender Militairperſonen bleibt jetzt im Kriege ausgeſetzt. Geſetzſammlung 1812. pag. 169.

§. 6. Nro. 1. Iſt es bekannt: daß der Verſchollene ein Kind gehabt: ſo muß deſſen Tod bewieſen, oder deſſen Todeserklärung, welche keinesweges blos Folge der väterlichen Todeserklärung iſt, mit Berückſichtigung des §. 38. tit. 1. Theil I. und des §. 829. 831. tit. 18. Theil II. Landrecht, beſonders verfügt werden. — Wird ein im Kriege vermißter, zum Militair gehöriger, oder bei einer Action gegenwärtig geweſener Menſch als Verſchollener citirt: ſo bedarf es nur eines dreimonatlichen Termins (Anmerkung zum §. 1. tit. 37. G. O.) Unſtatthaft iſt es, die Todeserklärung einer Perſon, deren Exiſtenz nicht bekannt iſt, einzuleiten. Siehe jedoch meine Anm. zum §. 157. tit. 51. Theil I. G. O., und zum §. 677. tit. 18. LR.

§. 6. Nro. 2. Wird ein nach einem Gefecht, Sturm, Scharmützel, Rückzuge vermißter Militair oder Jemand, welcher der Armee gefolgt iſt (nicht auf den Antrag ſeiner Frau behufs der Eheſcheidung), ſondern behufs der Beerbung und Todeserklärung auf Verlangen ſeiner Verwandten oder Frau citirt: ſo reicht ein dreimonatlicher Termin hin. Ein neunmonatlicher Termin iſt nur nöthig, wenn andre Erben, als Verwandte, antragen (Cabinetsordre vom 23. Sept. 1810 und meine Anm. zum §. 60. 58. tit. 40. Theil I. der G. O.).

§. 6. Nro. 4. und 5. Siehe die Anm. zum §. 1. Hat man von dem Verſchollnen gar keine Nachricht: ſo muß die Vorladung in die Zeitung derjenigen inländiſchen Provinz, mit welcher der Wohnort des Verſchollnen den meiſten Verkehr treibt, oder die im In- und Auslande am meiſten geleſen wird, eingerückt werden. Reſcript an das Kammergericht vom 3. October 1796. St. IV. p. 282. Das zweite Exemplar der Edictalcitation und die Inſertion in die Zeitungen fällt nach der Verordnung vom 3. Mai 1804 weg. Nach dem unterm 6. Oct. 1810 an das Kammergericht erlaßnem Reſcript bleibt die Inſertion in einländiſche Zeitungen richterlichem Ermeſſen anheim geſtellt, in die ausländiſchen aber

muß

muß ſie, wo ſie in den Geſetzen beſonders vorgeſchrieben iſt, allemal geſchehen. Juriſtiſche Monatſchr. Nov. 1810. pag. 539. Anhang zur Ger. Ordn. §. 59. Bei Soldateneheſcheidungsſachen nicht: Anm. zu §. 35. tit. 1. LR. und zu dem §. 1. tit. 37. G. O.

§. 6. Nro. 6. Bei Militairperſonen: Anm. zum §. 1. hoc tit. und zum §. 35. tit. 1. Theil I. LR.

§. 7. Confer. die Anm. zum §. 23. 25. tit. 36.

§. 11. Ein bis 10 Rthlr. Werthſtempel kommt zu der Sentenz. Liegnitzer Amtsbl. 1812. p. 276.

Titel 38.

Von Prodigalitätserklärungen.

§. 1. Ob die Unterſuchung unnöthig ſey, wenn der Vater im Teſtamente dem Kinde als wahnſinnig einen Vormund ſelbſt beſtellt hat? Anm. zum §. 13. tit. 18. Th. II. des LR. und zum §. 27. tit. 12. Theil I. im Commentar dazu.

§. 2. Das Verfahren, wenn die Polizei die erſte Veranlaſſung erhält, beſtimmt das Reſcript vom 29. Sept. 1803. Archiv III. p. 126. Siehe auch die Note zum §. 5. hoc tit. Sobald ein Vormund beſtellt iſt, hört die polizeiliche Aufſicht über die Wahnſinnigen auf, ſie wird dann Sorge des Vormundes. §. 342. tit. 18. Theil II. LR. Wenn auch, während des Prozeſſes, die Aufſicht auf die Perſon des Wahn- oder Blödſinnigen, zur Vermeidung der Gefahren des Publicums, der Polizei obliegt, muß doch die Juſtizbehörde ſofort für die Sicherſtellung ſeines Vermögens ſorgen. Reſcript des Juſtizminiſters an das Glogauer Oberlandesgericht vom 18. July 1812. (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 239.). Anhang zur G. O. §. 284. Siehe auch die Anm. zu §. 8. tit. 38. Theil I. G. O.

§. 3. Einen Fall, wo das Landesjuſtizkollegium die Unterſuchung bekommt, beſtimmt das ad §. 2. allegirte Reſcript. — Wenn auch, während der Prozeß über die Wahnſinnigkeitserklärung in der erſten Inſtanz inſtruirt wird, die Sorge für die Sicherheit der Perſon des Wahnſinnigen und für die Sicherheit des Publicums, der Polizeibehörde überlaſſen bleibt: ſo liegt doch bis zur Publikation der erſten Sentenz die Sorge für das Vermögen des Wahnſinnigen der Juſtizbehörde ob. Reſcript vom Juli 1812 an das Glogauer Pupillen-

collegium

collegium in Sachen wider den v. P. auf Saborwiz. Daher muß die Juſtizbehörde, wenn der Wahnſinnige ein Landguth beſitzt, einen Aufſeher über die Guthswirthſchaft beſtellen, den Amtmann verpflichten ꝛc. Anhang zur G. O. §. 284. Anm. zum §. 5. tit. 38. Theil I. G. O. Der vom Gericht beſtellte Curator muß alle Zahlungen, welche eingehen, ad Depositum weiſen. Die Intereſſen der Hypothekenſchulden muß er berichtigen laſſen. §. 117. tit. 14. Theil I. Landr. — Siehe auch §. 97. tit. 18. Theil II. LR. Iſt ein Ehegatte des Wahnſinnigen vorhanden, oder ſteht er unter Eltern oder Vormündern, ſo liegt dieſen natürlich die Obſorge für Perſon und Vermögen ob.

§. 4. Die beſtimmte Angabe von Thatſachen iſt nicht nöthig, wenn ſich der Wahnſinnige ſchon in einer öffentlichen Anſtalt, z. E. in der Berliner Charité befindet, und ein Atteſt des Arztes der Anſtalt, welches ihn für wahnſinnig erklärt, beigebracht wird. Dadurch wird der Antrag auf Einleitung des Prozeſſes begründet. Anm. zu §. 13. tit. 18. Th. II. Landrecht.

§. 5. Confer. die Anm. zu §. 3. In Glogau hat man, ſobald der Wahnſinn beſcheinigt, und der Curator beſtellt war, dem Wahnſinnigen die Adminiſtration des Vermögens inhibirt, den Amtmann oder Verwalter ſeines Guths dem Gericht verpflichtet, dem Curator die Aufſicht übertragen, hingegen Klagen wider den Wahnſinnigen dieſem noch inſinuirt, jedoch den Curator davon benachrichtigt. Den Curator ernennt das inſtruirende Gericht, nicht der Pupillenrichter. Anhang zur G. O. §. 283. Sicherſtellung des Vermögens eines Wahn- oder Blödſinnigen während des Prozeſſes, wo die Polizei auf ſeine Perſon die Aufſicht hat: Anmerkung zum §. 2. tit. 38. Theil I. der G. O. — Dem Curator wird kein Curatorium ausgefertiget.

§. 6. Es liegt den Vorſchlagenden ob, die Sachverſtändigen willig zu machen. Siehe St. IV. pag. 283. das am 1. Dezember 1796 an die Berliner Stadtgerichte erlaßne Reſcript. Können der Curator und die Verwandte keinen Arzt finden, ſo iſt die Medizinalbehörde um deſſen Ernennung zu erſuchen, da ein Arzt, welcher weder Phyſicus iſt, noch gegen die Commune in Verhältniſſen ſteht, zur Uebernahme des Geſchäfts nicht ſchuldig iſt. Anhang zur G. O. §. 285.

§. 7. Wenn der Curator eines für Wahnſinnig Erklärten in der zweiten Inſtanz eine nochmalige Unterſuchung durch neue Sachverſtändige verlangt: ſo wird ihm allemal gewillfahrt. §. 60. tit. 14. In der Appellationsinſtanz muß der Richter, wenn blos neue Beweismittel angeführt

werden, ſolche allemal aufnehmen, er kann dem Referenten nicht anheim ſtellen: ob er es nöthig finde. (§. 42. tit. 14. macht blos Ausnahme).

§. 8. Eine öffentliche Bekanntmachung des Erkenntniſſes, wie bei Prodigalitätserklärungen, iſt nicht nöthig, St. VI. p. 261. Anhang zur G. O. §. 286. Verfahren, wenn die Vormundſchaft aufgehoben werden ſoll, LR. II. 18. §. 815. seq. Sobald ein Vormund beſtellt iſt, hört die polizeiliche Aufſicht über den Wahnſinnigen auf, ſie wird dann Sorge des Vormundes. §. 342. tit. 18. Theil II. LR. Wie lange die polizeiliche Aufſicht daure? Anm. zu §. 2. tit. 38. — Wenn der Curator eines für Wahnſinnig Erklärten in der zweiten Inſtanz eine nochmalige Unterſuchung durch neue Sachverſtändige verlangt, ſo wird ihm allemal gewillfahrt. §. 60. tit. 14. — Was bei der Aufhebung der Wahnſinnigkeitserklärung zu beobachten ſey, ſiehe in meiner Anm. zum §. 817. tit. 18. Theil II. LR. Hart iſt es doch, daß, wenn ein für Wahnſinnig Erklärter das Reviſorium ergreifet, ein ſolcher Unglücklicher ſein weniges Vermögen noch durch Prozeßkoſten verſchwenden, auch noch Succumbenzgelder zahlen muß. Ein ſolcher Menſch, der noch 3 bis 500 Rthlr. Capital beſitzt, bekommt ſelten das Armenrecht in Prozeſſen.

§. 9. Confer. LR. I. 11. §. 1111. Der Vertragserbe kann auf die Prodigalitätserklärung provociren, LR. I. 12. §. 626. In Schleſien ſollte das Verfahren eingeleitet werden, ſobald ein Adlicher ſein Guth über die Hälfte verſchuldete (Kabinetsordre vom 5. Mai und 16ten Juni 1767.). Wenn Eltern ein Kind im Pflichttheil einſchränken: ſo kann ihm ein Curator beſtellt werden, ohne daß es vorher durch ein Urtel für einen Verſchwender erklärt werden darf. §. 428. tit. 2. Th. II. LR.

§. 12. Ob es Sache des Staats ſey, gegen Jemanden, der ſein Vermögen leichtſinnig verbringt, den Fiscus zu excitiren, ohne daß ſeine Verwandten dies extrahiren, iſt ſehr zweifelhaft, beſonders wenn ſeine Verwandten ſelbſt wohlhabend ſind, und die Prodigalitätserklärung nicht wünſchen. Sollte es wohl gut ſeyn, daß der Staat ſo oft als Curator der einzelnen Staatsbürger auftritt? Sollten nicht die Fälle, wo Fiscus excitirt, und die Prodigalitätserklärung begründet werden kann, mehr beſtimmt und eingeſchränkt ſeyn? Man excitirt z. E. den Fiscus gegen einen jungen Mann, der in den ſchönſten Lebensjahren von einem Vermögen von 60tauſend Thalern ein Siebentheil etwas leicht durchbringt. Die Art der Verſchwendung iſt wohl ſehr zu berückſichtigen. (Anmerk. zum §. 9.).

§. 13.

§. 13. Unterſchied zwiſchen dem römiſchen und deutſchen Recht bei dem Verfahren gegen einen verdächtigen Vormund. Klein Rechtsſprüche Band II. pag. 296.

§. 14. Blos auf den Grund des elterlichen Teſtamentes kann wohl Niemand, wie nach römiſchem Recht ſtatt fand, als Verſchwender bevormundet, ob ſchon bona mente enterbt werden.

§. 16. Ein in Prodigalitätsſachen zufolge des §. 16. tit. 38. Theil I. der G. O. ergangner Contumacialbeſcheid iſt wohl, ſo wie es der §. 26. ibid. befiehlt, zu vollſtrecken, und ein dagegen angebrachtes Reſtitutionsgeſuch hat bis dahin, wo es gehörig ſubſtantiirt iſt, nur effectum devolutivum: Iſt aber das Geſuch ſubſtantiirt: ſo muß die Exekution, bis die Definitivſentenz erſter Inſtanz erſcheint, wohl zurückgenommen werden (§. 73. 76. tit. 14. Theil I.). Nur frägt es ſich: ob gerade in Prodigalitätsſachen die im §. 26. tit. 38. vorgeſchriebne öffentliche Bekanntmachung wieder zurückzunehmen ſey, da ſie doch dem Verklagten zum Vortheil gereicht.

§. 18. Eine Einigung mit dem Fiscus, oder wenn Fiscus als Kläger auftritt, mit den Verwandten, die nicht mitgeklagt haben, will der Richter nicht gelten laſſen. — Wenn nicht das Gericht, ſondern blos die Pupillenbehörde, Jemanden wegen Prodigalität unter Curatel ſetzt (vielleicht weil der Vater es teſtamentariſch verordnete), ſo iſt der Bevormundete eben ſo wenig, als wenn er sine causae cognitione bevormundet wurde, ein gerichtlich erklärter Verſchwender, der in der Befugniß zu teſtiren, eingeſchränkt ſeyn dürfte. Anmerkung zum §. 13. tit. 18. Theil II. LR., Judicatum Glogov. 1812 in der Aldeſchen Sache. Das Judicat in der Prozeßſache des Alde modo ſeiner Erben contra v. Baudiß iſt am 20. Dez. 1813 vom Obertribunal abgeändert und reformirt.

§. 22. Siehe das Decisum der Geſetzkommiſſion vom 4. October 1793. Klein Annalen XII. pag. 42., XIII. pag. 312.

§. 26. Confer. §. 177. tit. 51. — Von dem Tage an, wo die öffentliche Bekanntmachung in den Intelligenzblättern erfolgte, ſind die zwei Jahre anzurechnen, nach deren Ablauf der Verſchwender die Aufhebung der Curatel in Antrag bringen kann, §. 858. tit. 18. Theil II. Landrecht, §. 15. tit. 5. Theil I. LR. Reſcr. vom Juli 1812 in der Kretſchmerſchen Sache an das Glogauer Pupillenkollegium erlaſſen. — Ob derjenige, welcher mit einem Prodigus nach bekannt gemachter Prodigalitätserklärung kontrahirt hat, die Gültigkeit des Geſchäfts auf die Be-

hauptung ſtützen dürfe: daß er aller, in Gemäßheit §. 33. tit. 5. Th. I. des Landrechts angeſtellter Erkundigung ohnerachtet, von der Prodigalitätserklärung nichts erfahren habe? Anmerkung zum §. 30. tit. 38. — In wiefern ein Prodigus wegen älterer Schulden in Perſonalarreſt gebracht werden kann? Anm. zum §. 143. tit. 24. Theil I. der G. O. — Ob, wenn gegen ein Contumacialurtheil ein Reſtitutionsgeſuch angebracht iſt, Erſteres bis dahin, wo das Letztere ſubſtantiirt wird, nur effectum devolutivum habe? Anm. zum §. 16. tit. 38. Theil I. der G. O. — Da, ſofern das Pupillenkollegium ein von demjenigen Gericht, welches zufolge §. 26. tit. 38. über die Prodigalitätserklärung erkannt hat, verſchiednes Gericht ausmacht, der Verſchwender erſt bevormundet werden, und ſodann erſt der Vormund auf die im §. 177. tit. 51. Theil I. der G. O. geſtattetete Vorladung antragen muß: ſo werden ſchwerlich beide Bekanntmachungen, welche auch nur das Gericht, nicht das Pupillenkollegium in den öffentlichen Blättern erlaſſen darf, zugleich verfügt werden können. Am beſten wäre es wohl: wenn das Geſetz beſtimmte: daß ohne beſondern Antrag des Curators, derjenige, welcher die Prodigalitätserklärung bekannt macht, allemal zugleich ex officio die im §. 177. tit. 51. erwähnte Edictalcitation erlaſſen müſſe.

§. 30. Confer. LR. I. 5. §. 16. Der letzte Theil des §. 30. iſt merkwürdig, weil die öffentliche Bekanntmachung dem andern Contrahenten nicht obſtiren kann, LR. I. 4. §. 18., G. O. tit. 50. §. 38. — Aus dem, was ich bereits hier angeführt habe, folgre ich, daß derjenige, welcher mit einem Prodigo nach bekannt gemachter Prodigalitätserklärung kontrahirte, ſich darauf berufen könne: daß er von jener Bekanntmachung, aller angeſtellter Erkundigung ohnerachtet, nichts erfahren gehabt. §. 38. 45. tit. 50. Theil I. G. O., §. 33. tit. 5. Theil I. LR., §. 18. tit. 4. ibidem. Doch macht es der §. 32. 15. tit. 5. Theil I. zweifelhaft. Es kommt auf Umſtände an.

§. 31. Nach einem Reſcript an das Kammergericht vom 16ten April 1778 iſt es im Hypothekenbuche zu vermerken, wenn der Eigenthümer des Immobils für einen Verſchwender erklärt worden iſt.

§. 34. Confer. §. 177. tit. 51. — Einem Verſchwender wird der eigne Betrieb bürgerlichen Gewerbes ferner nicht geſtattet. §. 812. tit. 18. Theil II. LR. In wie fern findet gegen einen Verſchwender zu jeder Zeit actio de in rem verso ſtatt? Anmerk. zum §. 274. tit. 13. Theil I. LR.

§. 37. Wenn der Verſchwender ein Zeugniß über die Aufhebung der Prodigalitätskuratel verlangt (§. 859. tit. 18. Theil II. LR.), ſo

muß

muß auch durchaus die Aufhebung öffentlich bekannt gemacht werden, damit nicht der Entlaßne Betrügereien verübe, z. E. einem Dritten, der mit ihm, ohne zu wiſſen, daß jener sub cura geſtanden und wieder entlaſſen worden, contrahirte, bei einem mit den Verhältniſſen unbekannten andern Gerichte qualitatem prodigi opponire. — Das Gericht, nicht das Vormundſchaftscollegium, macht die Aufhebung der Prodigalitätserklärung bekannt, welche wohl, ſo oft wie es im §. 34. beſtimmt iſt, publicirt werden muß.

§. 38. Confer. LR. II. 18. §. 812., G. O. tit. 51. §. 177.

§. 43. Das Gericht, nicht das Vormundſchaftscollegium, macht die Aufhebung der Prodigalitätserklärung bekannt, welche wohl ſo oft, wie es im §. 34. beſtimmt iſt, publicirt werden muß.

Titel 39.

Von vormundſchaftlichen Prozeſſen.

§. 10. Confer. Leyser. Specimen 331. Medit. III., Specimen 337. Med. V.

§. 39. Confer. die Anm. zum §. 143. tit. 2. Theil I. der G. O.

Titel 40.

Vom Verfahren in Sponſalien und Eheſachen.

§. 1. Sponſalien und Eheſachen gehören vor dasjenige Gericht, dem der Beklagte oder der Ehemann perſönlich unterworfen iſt. §. 37. des Anhangs zur G. O., §. 288. ibidem.

§. 7. Statt des §. 161. iſt §. 164. zu allegiren.

§. 13. Confer. die folgende Anm. zu §. 16. tit. 40.

§. 14. Confer. LR. II. tit. 1. §. 68.

§. 16. Confer. §. 78. tit. 1. Theil II. LR. — Da Eltern nur aus vernünftigen und geſetzlichen Gründen den Conſens verweigern dürfen, und ſonſt ad suplendum consensum geklagt werden darf, überhaupt auch, wenn das Kind nicht mehr unter väterlicher Gewalt iſt, die Eltern ſolches blos enterben können: ſo frägt es ſich ſehr: ob der Mangel des Conſenſes nicht blos nullitatem respectu der Eltern bewirkt, ob alſo ein Sohn die Vollziehung der Ehe mit ſeiner unter dem Verſprechen derſelben geſchwän-

geſchwängerten Geliebten, ihr unter dem Vorwande verweigern darf: daß ſein Vater zur Zeit des Eheverſprechens diſſentiret habe. Nach §. 1072. und 1053. tit. 1. Theil II. des LR., auch §. 46. ibidem, ſcheint es freilich: daß Mangel des väterlichen Conſenſes in dieſelbe Cathegorie mit andern Hinderungsurſachen gehöre, und daß jener Mangel auch den Sohn berechtige: denſelben zu allegiren, wenn ſelbſt der Vater ſpäterhin bei Gelegenheit des zwiſchen den Brautleuten entſtehenden Prozeſſes ſeinen nachträglichen Conſens ertheilt. Doch folgt wohl das Gegentheil ex §. 1009. tit. 1. Theil II. und §. 64. tit. 5. Theil I. Landr. — Ein ſonderbarer Fall war folgender: Ein junger Menſch erhielt unter dem Verſprechen der Ehe von ſeiner Geliebten den Beiſchlaf verwilligt, weil er ihr plauſibel machte: daß ſein Vater, ſobald ſie ſchwanger ſey, ihm dann den bisher verweigerten Conſens mit den verlangten 1000 Thalern Mitgift geben würde. Nach der erfolgten außerehelichen Entbindung des Mädchens weigerte der Schwängerer ſie zu ehelichen, weil der Vater nicht conſentirt habe. Die Geſchwängerte berief ſich aber darauf, daß der Vater augenblicklich zu conſentiren bereit ſey, ſofern der Sohn von der Mitgift abſtrahire, welches auch gegründet war. Es frug ſich nun: ob der Sohn jetzt den bisherigen Mangel des väterlichen Conſenſes vorſchützen konnte? §. 93. tit. 1. Theil II. LR. Aus der Lehre von Erfüllung eines Vertrags, wenn der Zweck nicht erreicht wird, oder der Bewegungsgrund ceſſirt, oder aus der Lehre von bedingten Ehegelöbniſſen wäre die Entſcheidung mit herzuleiten, weil doch beide Brautleute bei dem Beiſchlafe nicht blos den Conſens des Vaters, ſondern auch eine damit verbundne Mitgift beabſichtigt hatten.

§. 19. Sie die Weigerungsgründe der Eltern fundirt: ſo kann der Richter den Verlobten wohl den fernern Umgang unterſagen. Der §. 59. tit. 1. Theil II. des LR. ſchweigt davon.

§. 20. Wegen der Remonſtrationen, die einem klagenden Katholiken zu machen ſind, ſiehe Stengel XVII. pag. 155. und Archiv III. pag. 294., auch die allgemeine juriſt. Monatſchrift Januar 1806. p. 15. Anhang zur G. O. §. 287. Es iſt kein Unterſchied, ob ein Theil, oder beide Theile katholiſch ſind; oder wer Scheidung verlange. In der Neumark und Pommern können Katholiken nach dem Reſcript vom 22. Januar 1790. das Forum auf die Regierung prorogiren. Reſcript an die Küſtriner Regierung vom 3. Januar 1803. Archiv III. pag. 129. Soldaten gehören in Eheſcheidungsſachen, auch wenn beide Eheleute katholiſch ſind, vor das Civilforum, das Untergericht der Garniſonsſtadt. Reſcript vom 23. Juni 1810. Das Kriegesconſiſtorium iſt aufgehoben.

Eine Eheſcheidungsklage einer hieſigen Unterthanin gegen ihren in das Ausland zurückgegangnen Ehemann ſoll nicht angenommen werden. Reſcript an das Kammergericht vom 8. Februar 1802. Anh. zur G. O. §. 38.

§. 21. Sponſalien und Eheſachen gehören allemal vor die Gerichte, denen der Beklagte oder der Ehemann perſönlich unterworfen iſt. Anhang zur G. O. §. 37. 288.

§. 22. Iſt der Kläger ein Katholik: ſo muß er ein Atteſt des Beichtvaters beibringen, St. IX. p. 144. Eben ſo, wenn Proteſtanten vom Richter wegen des Sühnverſuchs an den Beichtvater verwieſen werden. Anhang zur G. O. §. 289. Eines Glogauer Schutzjuden Ehefrau muß den Antrag zum Sühneverſuch bei dem Glogauer Oberlandesgericht als dem perſönlichen Gericht anbringen, nicht bei dem Rabbinergericht. Das Oberlandesgericht regulirt bei dieſer Gelegenheit auch nöthigenfalls ein Interimiſticum (Anm. zum §. 57.), und wenn es etwa auch hierbei auf Ritualgeſetze ankommen ſollte, ſo kann daſſelbe mit dem Judengericht Rückſprache nehmen. Den Eheſcheidungsprozeß inſtruirt in Schleſien, beſonders in Glogau, der Regel nach der Rabbiner mit noch zwei andern Gelehrten und Aelteſten. Seit dem 5. November 1811. ſoll quoad effectus civiles die Scheidungsklage bei dem chriſtlichen Gericht angeſtellt werden können, wo das Landrecht zur Norm dient. Schon nach dem für die Breslauer Juden am 21. Mai 1790 erlaßnem Reglement, welches Vater in ſeinem Repertorium Band II. pag. 688. seq. für alle ſchleſiſche Juden anwendbar hält, entſcheidet das Rabbinergericht die Eheſcheidungsprozeſſe lediglich quoad rituale, hingegen quoad effectus civiles ſollen dieſe Prozeſſe für die ordentliche Civilobrigkeit gehören. Sollte nicht analogiſch der §. 287. des Anhangs zur G. O. anzuwenden ſeyn? Wegen Anſpach und Baireuth ſiehe Annalen XXII. p. 236. 290. Wegen der Ehegelöbniſſe, der Trauung und Scheidung, ſiehe Vater Repert. loco alleg. Jüdiſche Eheleute, die nicht vor das Jüdiſche Gericht ſelbſt gebracht werden können, werden nicht von ihm geſchieden. — Vorſtehendes alles wird theils aufgehoben, theils für die Zukunft modificirt: durch das Edict vom 11. März 1812, welches die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden regulirt, und diejenigen von ihnen, welche wirklich Staatsbürger werden, den gewöhnlichen chriſtlichen Gerichten, auch in Eheſcheidungs- und Vormundſchaftsſachen unterwirft. Blos die Berliner Juden machen eine Ausnahme. Geſetzſamml. 1812. pag. 17. — In wiefern in Eheſcheidungsſachen jüdiſcher Staatsbürger, das Ritual- und Ceremonialgeſetz, der Gewiſſensfreiheit wegen, zu berückſichtigen iſt, und in wiefern der Rabbiner zu Eheſcheidungsprozeſſen zugezogen werden könne?

könne? (Reſcript an das Glogauer Oberlandesgericht vom 17. Januar 1814. Jahrbücher der Preuß. Geſetzgebung 1814. Heft 1. pag. 24. Man vergleiche die Preußiſche Geſetzſamml. des Jahres 1812. p. 19.).

§. 23. Der Sühnsverſuch ſcheint blos zweckmäßig 1) wenn Zwiſtigkeiten über Urſachen, die nicht zu heben ſind, vorfielen. §. 670. bis 673. 702. 703 — 715. seq. tit. 1. Theil II. LR.; 2) wenn Streit aus Urſachen entſtand, welche hinweggeſchafft werden können, wozu alſo der Richter das Seinige beitragen muß. §. 675. 676. 677. seq., 694. seq., 708. seq., 712. seq., 716. Allein das Beſtehen der ehelichen Verbindung mag noch ſo ſehr zu begünſtigen, die Sanctität des ehelichen Bündniſſes noch ſo hoch in Anſchlag zu bringen ſeyn — ſo darf der Sühnstermin doch nie in eine Formalität ausarten, wobei höhere Staatszwecke, unverletzliche Privatrechte verletzt werden könnten, wo die Ermahnung des Geiſtlichen nur Ueberredung gegen die Sprache der Vernunft, nicht Ueberzeugung gegen die Stimme der Befangenheit, der Unvernunft, bewirken könnte, folglich den Sühnsverſuch herabwürdigen müßte (§. 3. tit. 11. Theil I. der G. O.). In den Fällen des §. 696. 697. 698. 704. 711. tit. 1. Theil II. des Landrechts iſt daher der Sühnstermin wohl ſehr unnütz. Nur wenn die Scheidungsgründe nicht an ſich ſchon durchaus erheblich ſind, iſt er zweckmäßig (§. 23. 45. tit. 40. Theil I. der G. O.). Subjectiv unerheblich ſind die Gründe, welche durch gütliche Einigung in ihrer Urſache abgeändert werden können, deren Abſtellung in der Gewalt der Partheien ſteht (§. 23. 24. 29. 30. 37. seq., 40. 45. tit. 40. Theil I. der G. O., §. 714. 673. 675. 677. seq., 694. seq., 702. seq., 708. seq., 712. seq., 716. seq. tit. 1. Theil II. LR.). — Objectiv unerheblich und minder wichtig genannt, ſind die Gründe aus dem §. 675. 676. 702. 708. 709. 703. 710. 718. 727. tit. 1. Theil II. des Landr.

§. 24. Der Prediger bekommt dafür 16 Groſchen bis 2 Rthlr. Reſcript an das Berliner Stadtgericht vom 9. October 1797, St. V. pag. 345. Siehe auch das Reglement von 1738, Militairkirchenreglement vom 28. März 1811, Geſetzſammlung pag. 185.

§. 26. Iſt die Sühne gelungen, bald nachher wird aber von neuem auf Scheidung geklagt, ſo muß der Sühnsverſuch wiederholt werden. — Conf. die Anm. zu §. 39. tit. 40. Der Kläger wird an den Geiſtlichen gewieſen, und nachher auf die Klage nicht verfügt, bis ein Atteſt deſſelben über die Fruchtloſigkeit des Sühnsverſuches beigebracht wird. (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 1. pag. 36.). Anhang zur G. O. §. 289.

§. 28.

§. 28. Confer. die vorſtehende Anmerkung zum §. 23. Wenn ein Banqueroutier, oder ein andrer Verbrecher im Zuchthauſe, wozu er auf zwei Jahre lang condemnirt worden iſt, ſich befindet: ſo kann die auf die Eheſcheidung wegen des Mangels künftigen Unterhaltes klagende Frau ſich nicht entbrechen, ſich zum Sähnstermin (wenn dieſer nicht ſonſt ſchon für irrelevant geachtet wird) an den Ort ſeines Verhafts zu begeben, beſonders wenn der Ehemann es wünſcht, und Jemand für ihn die Koſten der Frau vorſchießt, die allenfalls aber auch die Letztere ex propriis (ob favorem Matrimonii) tragen muß. Das Gegentheil iſt im Jahre 1813 angenommen, in Sachen Kapiſche contra Uxorem.

§. 30. Siehe die Schlußanmerkung zu §. 51. — Wenn Eheleute, weil ſie bei den Schwiegereltern leben und von ihnen ernährt werden, Streitigkeiten haben, — wie dieſen dann abzuhelfen iſt? Anmerk. zu §. 714. tit. 1. Theil II. LR.

§. 31. Nach der Verordnung vom 13. März 1803. Nro. 7. werden jetzt die Eheſcheidungsſachen bei dem Untergericht inſtruirt und abgeurtelt. St. XVII. pag. 298., Anhang zur Ger. Ordn. §. 37. 288. Das Breslauer Stadtconſiſtorium hatte ehemals nur, falls beide Theile proteſtantiſch waren, Jurisdiction. Das Kriegesconſiſtorium iſt aufgehoben. — Im §. 7. des Cirkulars vom 13. März 1803, wegen der appellablen und reviſiblen Summen, iſt zwar dem Appellanten die Wahl gelaſſen worden: ob er das Appellatorium bei dem Untergericht inſtruirt verlange — wenn er aber nicht ſelbſt darauf anträgt, bleibt die Inſtruction dem Obergericht, und es iſt eine beſondre Vernehmung des Appellanten darüber unnütz. Reſcript vom 21. Januar 1812 (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 1. pag. 29.).

§. 32. und 42. Circ. vom 30. Dezember 1798. Abſchn. 3., Anhang zur G. O. §. 290. Hierbei bemerke man, daß, wenn ſchon vor Publication des Cirkulars auf Ausſetzung des Pflichttheils der Kinder erkannt worden, ſolche aber, oder die Sicherſtellung nicht erfolgt iſt, darauf ex officio nicht gedrungen werden kann, wenn nicht neue Umſtände eintreten. St. X. pag. 341., A. I. 4. pag. 432.

§. 36. Das ordentliche Gericht iſt jetzt das Ehegericht. Anm. zu §. 1. tit. 40.

§. 37. Confer. die Anmerkung zum §. 26. tit. 25. Theil I. der Ger. Ordn. Auch ein Prediger kann beauftragt werden.

§. 39. Wenn die Sühne gelingt, bald nachher aber von neuem Klage eingereicht wird: Anmerkung zum §. 26. tit. 40. — Daß, bei Fruchtloſigkeit der Sühne, dieſelbe vor dem Inſtructionstermine von dem

Richter

Richter mit, oder ohne den Prediger, nochmals verſucht werde, wie es im §. 26. tit. 40. vorgeſchrieben iſt, dies iſt nicht üblich (confer. §. 41.). Sie wird ja ohnedies noch einmal im Inſtructionstermine verſucht (§. 44.), und auch dazu dürfen die Partheien nicht ſelbſt erſcheinen, wenn ſie Mandatarien haben.

§. 40. Rechtliche Gewißheit läßt ſich nur denken, wenn der Commiſſarius eine richterliche Perſon war, und ein Protokoll vorſchriftsmäßig aufgenommen hat.

§. 41. Kann wohl in Contumaciam inſtruirt werden, wenn von der Klägerin dem Beklagten Impotenz vorgeworfen, und zum Beweiſe auf Ocularinſpection angetragen worden? St. IV. pag. 99., Annalen I. pag. 278. Bei Edictalcitationen iſt der Klagegrund anzugeben. Anmerkung zu §. 15. tit. 7. der G. O.

§. 42. Confer. die Anmerkung zum §. 32. tit. 40. Theil I. der Ger. Ordn. — Der Curator der Kinder muß allemal darauf dringen: daß bei der Eheſcheidung ausgemittelt und erkannt werde: wer der ſchuldige Theil iſt, und ob beide Ehegatten es ſind (Anmerk. zum §. 826. tit. 1. Theil II. des Landrechts, in meinem Comm. zum LR.).

§. 43. Confer. G. O. III. 3. §. 27. Die Partheien ſind auch zu befragen: ob ſie bei der Wittwencaſſe intereſſirt ſind, wornächſt in Casu affirmativo von dem künftigen Urtheil der Generaldirection Nachricht zu geben iſt, vorher aber das Intereſſe der Eheleute nach §. 26. lit. a. des Reglements von 1775 regulirt werden muß. Reſcript vom 30. September 1799, St. IX. pag. 350., Anhang zur G. O. §. 291. Auch in Eheſachen findet die Eidesdelation ſtatt, §. 256. tit. 10. G. O., wiewohl nach Bergers und Leyſers Meynung (Specim. 315. Med. 7.) über die etwanige Impotenz, beide Theile zugleich ſchwören müſſen, wenn der Eid releviren ſoll. Klein Annalen I. pag. 278. Bei Eheſcheidungsſachen unter Catholiken ſind die Termine in abgeſonderten Gerichtszimmern oder in Privatwohnungen abzuhalten (Anh. zur G. O. §. 292.). Geſtändniß der Impotenz: Annalen (loco citato).

§. 45. Auch der §. 711. iſt zu allegiren (Siehe LR. II. 1. §. 727.). In wie fern das Geſtändniß der Impotenz relevire? confer. Annalen I. pag. 278. Decis. der Geſetzcommiſſion vom 6. Juny 1786.

§. 48. In Sponſalien und Eheſachen ſollen die Partheien von der ihnen freiſtehenden Wahl: das Appellatorium inſtruiren zu laſſen, wo ſie wollen, unterrichtet, und zur Erklärung darüber aufgefordert werden (§. 7. der Verordnung vom 13. März 1803). Ein am 21. Januar 1812 an das Kammergericht erlaßnes Reſcript (Jahrbücher der Preuß. Geſetz-

Geſetzgebung 1814. Heft 1. pag. 29.) beſtimmt: daß dieſe Belehrung und Aufforderung der Partheien, die keine Aſſiſtenten haben, zwar consilii ſey, jedoch ihre Unterlaſſung nicht weſentlich iſt, da ſodann die Inſtruction des Appellatorii vor das Obergericht gehört.

§. 49. Wenn durch das erſte Urtheil der Kläger bei dem Diſſens des Verklagten mit der Scheidungsklage abgewieſen ward, derſelbe dann appellirt, und während des Appellatorii der Appellat ſelbſt eine Klage auf Scheidung anſtellt: ſo iſt dieſer neue Prozeß ganz unnütz, vielmehr kann der Appellat angewieſen werden, ſeinen Antrag auf Scheidung in der Appellationsinſtanz als Conſens in die Scheidung anzubringen, und nur die Frage wegen der Vermögensauseinanderſetzung, oder auch wegen der Strafe des ſchuldigen Theils, wegen Erziehung der Kinder, kann allenfalls ad Separatum gewieſen werden. Wer in einer wegen Mißhandlungen angeſtellten Scheidungsklage durch das erſte Urtheil abgewieſen ward, darf appellando neue Mißhandlungen rügen, und in der zweiten Inſtanz inſtruirt verlangen, die erſt ſeit dem Schluß der erſten Inſtanz vorgefallen ſind. — Wenn Jemand wegen Sävitien auf Eheſcheidung geklagt hat, kann er in der zweiten Inſtanz die Scheidung nicht wegen Ehebruchs verlangen. §. 5. litera a. tit. 10. Theil I. der G. O. nebſt Anm. Wenn eine Frau in der erſten Inſtanz mit der Scheidungsklage abgewieſen iſt, weil der Mann diſſentirt hatte: ſo kann der Ehemann ſeinen Conſens in die Scheidung nicht appellando anbringen (ſofern er nicht Kläger oder Widerkläger geweſen war), er muß ihn bei der Inſtruction der von der Frau zu interponirenden Appellation anzeigen, und motiviren. Wer nicht geklagt hat, kann, wenn der Kläger abgewieſen iſt, nicht appelliren, er muß aus eignen Gründen von neuem klagen. — Ob ein Ehegatte, welcher während des Eheſcheidungsprozeſſes ſich anderweit verlobt, dem Gegner einen neuen Eheſcheidungsgrund ſuppeditire? Anmerk. zum §. 670. tit. 1. Theil II. LR. und zu §. 723. ibidem.

§. 50. Siehe die Anmerkung zum §. 51. ganz zuletzt. — Alljährig bis Mitte Januar, müſſen die Untergerichte dem Obergericht, und dieſes wieder dem Juſtizminiſter, eine Liſte der in den Städten und auf dem Lande rechtskräftig getrennten Ehen einreichen (ſeit 1811). Liegnitzer Amtsblatt 1814. pag. 460.

§. 51. Confer. LR. II. 20. §. 1061. Ob der Schuldige den vierten oder ſechſten Theil ſeines Vermögens zur Strafe zahlen, oder Alimente entrichten ſoll, iſt in der Sentenz ebenfalls zu beſtimmen. Anhang zur G. O. §. 293. Das Quantum darf wohl nicht beſtimmt werden.

den. §. 52. tit. 40. Theil I. der G. O. Wegen des Falles bei dem Uebergewicht der Schuld iſt meine Anmerk. zum §. 749. tit. 1. Th. II. LR. zu vergleichen. Nach der Cabinetsordre vom 4. October 1810 ſoll die Polizei das Zuſammenwohnen von Perſonen, die ſich wegen Ehebruches nicht heirathen dürfen, nicht dulden. Juriſtiſche Monatſchrift Januar 1811. pag. 1. Falls nicht etwa öffentliches Aergerniß gegeben ward, kann derjenige, welcher überführt iſt, mit einer Frau Ehebruch getrieben zu haben, weder vom Richter noch von der Polizeibehörde dafür auf den Antrag des beleidigten Ehemannes beſtraft werden, ſofern der Ehemann nicht auf Scheidung klagt und die Ehe getrennt wird. St. V. pag. 287., XIV. pag. 267., Archiv II. pag. 139. — Im §. 7. des Cirkulars vom 13. März 1803 iſt zwar dem Appellanten die Wahl gelaſſen: ob er bei dem Untergericht das Appellatorium inſtruirt haben wolle; wenn er dies aber nicht ſelbſt verlangt, ſo bleibt die Inſtruction dem Obergericht, und es iſt eine beſondre Vernehmung des Appellanten unnütz. Reſcript vom 21. Januar 1812. (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 1. pag. 29.).

§. 52. Wenn können die Erben des einen Theils auf Auseinanderſetzung antragen? LR. II. 1. §. 827.

§. 53. Interimiſtiſche Erziehung der Kinder. Anm. zum §. 94. tit. 2. Theil II. LR. — Einfluß des Interimistici auf die Verpflegung der Kinder. Anmerkung zum §. 56. tit. 40. Theil I. der G. O., und zum §. 95. tit. 2. Theil II. LR.

§. 55. Der ordentliche Richter des Verklagten oder Ehemannes, iſt jetzt Ehegericht. Anhang zur G. O. §. 37. 288.

§. 56. Dies Decret behält ſeine Wirkung bis nach rechtskräftig gewordner Sache, auch wenn in der erſten Inſtanz Kläger abgewieſen worden iſt. Reſcript an das Kammergericht vom 22. Februar 1796, St. II. pag. 186., Anhang zur G. O. §. 294. Iſt das Interimisticum in einem beſondern Termine regulirt worden: ſo bekommt ein Juſtizcommiſſar dafür die Hälfte der vom Kollegium zur Salarienkaſſe liquidirten Gebührenſätze. Reſcript an das Kammergericht vom 26. April 1806, Archiv IV. pag. 328. Auch wenn durch das Erkenntniß erſter Inſtanz eine Ehe quoad vinculum rechtskräftig geſchieden iſt, und die Frau, weil der Mann nicht für allein ſchuldig, oder mehr ſchuldig erklärt worden, appellirt und revidirt, muß der Mann ihr bis nach völlig rechtskräftigem Prozeſſe Alimente fortgeben, da der Mann ja das Vermögen der Frau, wenn ihr kein vorbehaltnes gehöret, in Verwaltung behält. Während des über die Vermögensauseinanderſetzung etwa entſtehenden

henden neuen Prozeſſes iſt bisweilen auch ein Interimisticum nöthig, und die Frau kann die Intereſſen ihres liquiden Vermögens wohl fordern. — Wenn einem Ehegatten durch richterliche Gewalt ein Kind weggenommen werden muß: Anmerkung zu §. 55. tit. 24. Theil I. G. O. — Wenn auch ein zwiſchen Eheleuten feſtgeſetztes Interimiſticum in Anſehung ihrer ſelbſt, bis zur Beendigung des Eheſcheidungsprozeſſes gültig bleibt, ſo iſt dies doch in Anſehung deſſen, was wegen der Kinderverpflegung feſtgeſetzt iſt, nicht immer der Fall. Denn hat auch das Interimisticum die Verpflegung eines Kindes, welches das vierte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, der Mutter überlaſſen, ſo kann ihr ſolche doch, ſobald dies Alter zurückgelegt iſt, auch noch während des Prozeſſes, wieder genommen werden: wenn beſondere Umſtände eintreten, oder wenn von der einzigen Tochter der Eltern die Rede iſt. Anmerkung zum §. 95. 96. tit. 2. Theil II. des Landrechts.

§. 57. Hieraus folgt, daß der Unterrichter oder perſönliche Richter nicht befugt iſt, ſich, ohne Auftrag des Ehegerichts, auf Anſuchen einer Parthei der Regulirung des Interimistici zu unterziehen (es ſey denn etwa, daß Sävitien eine ſchleunige Verfügung nöthig machen, wozu auch die Polizei befugt iſt), denn ſonſt könnten die Eheleute zum Aergerniß des Publici lange Zeit getrennt leben, ohne daß der Eheſcheidungsprozeß im Gange wäre, welches um ſo eher möglich iſt, als nach §. 33. auf die eingegangenen Sühneacten nicht ex officio verfügt werden ſoll. Eben ſo folgt aber auch: daß, wenn der perſönliche Richter ein Obergericht, der Eheſcheidungsrichter hingegen ein Untergericht iſt, z. E. ein jüdiſches Rabinergericht, der Erſtere die Regulirung eines Interimistici, ohne erſt das Anſuchen des Ehegerichts zu erwarten, vor ſich ziehen könne, und daß es hier nicht auf das Ehegericht ankommt, ob es dem Obergericht die Regulirung des Interimistici überlaſſen wolle. (Dies iſt, ſeitdem allemal der perſönliche Richter des Verklagten, oder des Ehemannes, das competente Ehegericht iſt, nicht mehr practiſch. §. 37. 288. des Anhanges zur Ger. Ordn.)

§. 58. 59. Vorladung eines verſchwundnen Soldaten auf Antrag ſeiner Frau. Anmerkung zu §. 35. tit. 1. Theil I. LR., im Commentar zum LR., und zum §. 60. tit. 40. Theil I. G. O., Juriſtiſche Monatſchrift November 1810. pag. 554., April 1811. pag. 369. — Ein geweſener ausländiſcher Soldat kam auf der Fußreiſe mit ſeiner Frau, die er als Brabanterin in Prag geheirathet haben wollte, durch einen ſchleſiſchen Bezirk, und erklärte auf der Landſtraße ſeiner Frau, daß er ſie ſo eben verlaſſen müſſe, weil er hier ſchon Weib und Kinder habe.

Er entfernte ſich von ihr, und war nicht zu erforſchen. Da die Zurückgelaßne in Schleſien blieb, ſo trug ſie, der Eheſcheidung wegen, bei dem Glogauer Oberlandesgericht auf Edictalcitation des Mannes an: weil unter ſeinem Bezirk der Mann ſich von ihr getrennt, und gegen ſie behauptet habe: daß er ein Preuß. Schleſier ſey, und in Schleſien bleiben wolle. Ohnerachtet dies eben ſo wenig, als die Behauptung ſelbſt, und der ganze Vorgang beſcheinigt war, und das Oberlandesgericht ſich nicht für competent hielt, da nur, wenn ein Vagabond wirklich ſeinen Geburts- oder Wohnort in einem Departement gehabt hat, oder darin anzutreffen iſt, das Forum begründet wird (§. 25. 26. 129. tit. 2., §. 13. tit. 7. Theil I. G. O.), nicht aber wenn Jemand durchreiſet, der im Auslande heirathete, und von dem es nicht conſtirt, daß er in Schleſien gebohren oder wohnhaft geweſen ſey — ſo beſtimmte doch im Auguſt 1816 ein Reſcript: daß das Oberlandesgericht die Edictalcitation erlaſſen müſſe (in Sachen der Jacobea Liebchen zu Prittag). Der §. 22. tit. 2. Theil I. G. O. ward für anwendbar erklärt. Der §. 27. tit. 2. war es nicht, weil das Erforderliche nicht beſcheinigt war (confer. was bei dem §. 679. tit. 1. Theil II. des Landrechts, im Commentar zum Landrecht, vorkommt).

§. 60. Confer. §. 12. seq. tit. 7. Wenn eine Soldatenfrau ihren im letzten Kriege verſchwundnen Mann citiren läßt (Juriſt. Monatſchrift November 1810. pag. 554., Juny 1811. pag. 482.), dürfen, auch wenn ſie das Armenrecht nicht hat, höchſtens 3 Rthlr. 10 Gr. Koſten angeſetzt werden. Anmerkung zu §. 35. tit. 1. Theil I. Landrecht. Siehe Reſcript vom 23. Februar 1811. Nach dem Reſcript des Juſtizminiſters vom 3. November 1810 ſoll bei der Edictalcitation entwichner Soldaten kein anderes und verſchiednes Verfahren, wie in andern Sachen, ſtatt finden. Anmerk. zum §. 9. tit. 20. G. O. und zum §. 688. tit. 1. Theil II. LR., Juriſt. Monatſchr. Novemb. 1810. p. 541. 54., April 1811. p. 369., Juny 1811. p. 498. 482. Das Reſcr. vom 14. März 1812 betrifft die Zwiſchenräume bei der Einrückung der Edictalcitation eines im Kriege vermißten Soldaten auf Antrag ſeiner Frau in die öffentlichen Blätter. Jahrbücher für Geſetzgebung 1814. Heft 1. pag. 44. — Ob, wenn die Geſetze, ſtatt der Inſertion der Vorladung in fremde Zeitungen, die Einrückung in eine einländiſche Zeitung, als Surrogat ausdrücklich anordnen, dies auch jetzt noch geſchehen muß, ſeit die Inſertion in einländiſche Zeitungen für unnöthig erklärt worden iſt? Anmerkung zu §. 45. tit. 7. Theil I. G. O., Anhang zur G. O. §. 59. Suspenſion der Vorladungen während des Krieges: Geſetzſamml. 1812. pag.

pag. 169. — Wegen der Zwiſchenräume der Edictalcitation eines im Kriege verſchollnen Soldaten, in Gemäßheit der Cabinetsordre vom 23. September 1810, iſt der §. 43. tit. 7. Theil I. der Ger. Ordn. zu beobachten (Jahrbücher der Preuß. Geſetzgebung 1814. Heft 1. pag. 44.). — Wird ein nach einem Gefecht, Sturm, Scharmützel, Rückzuge vermißter Militair oder Jemand, welcher der Armee gefolgt iſt (nicht auf den Antrag ſeiner Frau behufs der Eheſcheidung, ſondern behufs der Beerbung und Todeserklärung) auf Verlangen ſeiner Verwandten oder Frau citirt: ſo reicht ein dreimonatlicher Termin hin. Ein neunmonatlicher Termin iſt nur nöthig, wenn andre Erben, als Verwandte, antragen (Cabinetsordre vom 23. September 1810, und meine Anmerkung zum §. 58. tit. 40. Theil I. der G. O.).

§. 61. Siehe die Anmerkung zum §. 16. tit. 7. Theil I. der Gerichtsordnung.

§. 62. Es ſcheint, daß das Affixum weder refigirt, noch eine beſtimmte Zeit hindurch angeſchlagen bleiben darf.

§. 63. Confer. die Anmerkung zum §. 64. hoc tit. und zum §. 9. tit. 20. Die Kabinetsordre vom 30. Auguſt 1810 erlaubt dem Ehegatten ſofort auf Edictalcitation des Entwichnen anzutragen, ohne eine Friſt, oder die wirkliche Verurtheilung zu einer Criminalſtrafe abwarten zu dürfen. Der Entflohene wird sub Comminatione: daß er, behufs der Scheidung, des Verbrechens für ſchuldig erachtet werden ſolle, citirt (Juriſtiſche Monatſchrift July 1810. pag. 338.) Anhang zur Ger. Ordnung §. 295. Dieſer §, welcher den §. 64. tit. 40. der Ger. Ordn. auch modificirt, ſetzt ein Verbrechen, worauf Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe ſteht, und die Schuldloſigkeit des zurückbleibenden Theils voraus. Im Novemberſtück 1810. pag. 541. ibidem befindet ſich auch das Reſcript vom 3. November 1810, wornach bei Vorladung entwichener Soldaten kein abweichendes Verfahren mehr ſtatt finden ſoll. — Ein Reſcript vom 28. Januar 1793 betraf ihre Citation während eines Krieges. Gegenwärtig ſehe man Geſetzſammlung 1812. p. 169.

§. 64. Confer. die Anmerk. zum §. 63. Iſt der Verbrecher in Siberien, ſo bekommt die Frau, ohne daß ſeine Vorladung nöthig iſt, ein Scheideurtel, jedoch wäre ihm, falls von einer Vermögensauseinanderſetzung die Rede ſeyn ſollte, ein Curator absentis zu beſtellen. Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Januar 1811. pag. 22.

Titel

Titel 41.

Von Unterthanenprozeſſen.

§. 1. Am 29. Mai 1816 iſt eine Declaration des Edicts vom 14. Sept. 1811, welches die Regulirung der bäuerlichen Verhältniſſe und die Ablöſung der Dienſte der erblichen Grundbeſitzer betrift, erſchienen. (Geſetzſamml. 1816. pag. 154.).

§. 6. Gemeinden und Gemeindedeputirte, welche auf der Reiſe nach Berlin ſind, um zu queruliren, ſind unterwegens anzuhalten, und zu vernehmen. Anhang zur G. O. §. 443.

§. 20. Unterthanen bedürfen zu Prozeſſen keines Conſenſes der Herrſchaft. §. 4. Anhang zur G. O.

§. 26. Conſens zum Prozeß. Anhang zur G. O. §. 4.

§. 34. Confer. §. 40. Lit. a. — Welche Sachverſtändige von den Regierungen beſtellt werden? Anm. zu §. 59. 384. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn. Anhang dazu §. 64. 65., §. 102. 239. — Das neueſte Feldmeſſerreglement iſt sub dato Berlin den 29. April 1813 erſchienen (Liegnitzer Amtsblatt 1813. pag. 311.). Bei der Regierung der Provinz iſt eine etwa nöthige Reviſion der Feldmeſſerarbeiten in Antrag zu bringen (ibidem Jahrgang 1814. pag. 12.).

§. 37. Confer. die Anm. zum §. 20. tit. 41.

§. 40. Lit. b. Wegen Vorladung der Officiers, ſiehe die Anmerkung zum §. 4. tit. 7. Theil I. G. O. Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Sept. 1810. pag. 417.

§. 45. Siehe G. O. III. 5. §. 33., I. tit. 12. §. 12. nebſt Anmerkung.

§. 52. Confer. §. 12. tit. 14.

§. 54. Anmerk. zu §. 19. tit. 14. Cirkular vom 30. Dezember 1798. Abſchnitt 12. Zur Uebergehung einer Inſtanz iſt ein förmliches Compromiß, und Specialvollmacht der etwanigen Mandatarien nöthig.

§. 58. Ob der Richter durch ein Dekret ohne ein dagegen zuläſſiges Rechtsmittel ſtrafen könne, wenn die Unterthanen ihr gegebnes Verſprechen: die Dienſte urbarienmäßig leiſten zu wollen, brechen, oder ob blos der Gegner die Civilexekution ad faciendum verlangen dürfe, iſt zweifelhaft. §. 10. tit. 1. Theil III., Anmerk. zum §. 32. tit. 3. Th. III. der G. O. — Siehe auch die Note zu §. 64. tit. 41. Theil I. — Wenn Dienſte zu landespolizeilichem Zweck ſollen geleiſtet werden, ſo gehört

gehört die Feſtſetzung und Vollſtreckung eines Interimistici vor die Polizeiinſtanz; vor die Juſtizbehörde kann nur das Petitorium über die Schuldigkeit und die Art des Beitrags gehören. Anmerkung zu §. 65. tit. 15. Th. II. LR. — Streitige Zinſen oder Abgaben. Anm. zu §. 487. tit. 7. Theil II. LR. — Wenn dienſtpflichtige Einſaſſen mit der Wiederanſchaffung der durch Unglücksfälle verlornen Pferde zögern: ſo müſſen ſie durch Urtheil und Recht zur Wiederanſchaffung angehalten werden (Anmerk. zu §. 67.). Ehe gegen eine ganze Gemeinde oder Claſſe Exekution verfügt wird, iſt mit der Regierung Rückſprache zu nehmen. Anhang zur Ger. Ordn. §. 153.

§. 62. Confer. die Anmerkung zu §. 64. hoc tit.

§. 63. Wenn dienſtpflichtige Einſaſſen mit der Wiederanſchaffung der durch Unglücksfälle verlornen Pferde zögern: ſo müſſen ſie durch Urtheil und Recht zur Wiederanſchaffung angehalten werden (Anmerk. zu §. 67.). Ehe gegen eine ganze Gemeinde oder Claſſe Exekution verfügt wird, iſt mit der Regierung Rückſprache zu nehmen. Anhang zur Ger. Ordn. §. 153.

§. 64. So wie während des Prozeſſes die Unterthanen zu Leiſtung derjenigen Dienſte, welche gewöhnlich ſind, oder bisher von ihnen geleiſtet worden, verbunden ſeyn ſollen (§. 58.): ſo ſcheint es auch billig: daß, wenn dieſelben damit in Reſt bleiben, und die Nachleiſtung in Natur dem Guthsherrn nachher nichts mehr nutzt, er auch während des Prozeſſes Gelderſatz fordern, und der Richter ihn durch eine Reſolution feſtſetzen dürfe. Beſonders wenn die die Dienſte weigernde Dienſtpflichtigen mit der Anſtellung eines auf Abſchaffung oder Herabſetzung der Dienſte zu richtenden Prozeſſes zögern, und die Zahl der rückſtändigen Dienſte, ſo wie ihr Werth leicht auszumitteln iſt. Doch verordnet §. 64. das Gegentheil klar. — Wenn ſchon vor Ausbruch des Prozeſſes Dienſte rückſtändig geblieben ſind, ſo muß über die in Gemäßheit des §. 339. tit. 7. Theil II. des Landrechts geſchehende Nachforderung beſonders erkannt werden.

§. 65. Ausnahme. Anmerkung zum §. 67. hoc tit.

§. 66. In wie fern Dorfcommunen gegen das Dominium oder gegen andere Communen Klagen über Prägravationen bei den Kriegslaſten des Franzöſiſch-Preußiſchen Krieges anſtellen, und Entſchädigung fordern können? §. 7. 8. 9. der am 9. July 1812 emanirten Inſtruction für die Berliner Generalcommiſſion zur Regulirung des Kriegsſchuldenweſens. — Eine Unmöglichkeitsklage iſt es nicht: wenn ein Müller gegen das Dominium auf Befreiung von dem an daſſelbe zu entrichtenden

Ee jährlichen

jährlichen Mehlzinſe um deswillen klagt, weil das Dominium ihn durch Einſtellung der Brauerei, Entziehung des Mahlwerks, unterlaßnen Waſſerbau ꝛc. in der Nutzung der Mühle beeinträchtige. Anmerk. zu §. 487. tit. 7. Theil II. LR., Commentar zum LR.

§. 67. Confer. der Anhang zur Ger. Ordn. §. 296. — In Glogau iſt angenommen: daß auf Antrag des Guthsherrn keine Exekution weiter gegen einen Dienſtpflichtigen auf Leiſtung eines unſtreitigen Dienſtes verfügt werden kann, wenn der Guthsherr dem Dienſtpflichtigen dasjenige Brod oder Futter, ohne welches der Dienſt nicht geleiſtet werden kann, nicht vorſchießen will, z. E. wenn Unterthanen durch Einquartirungen ſo um alles Brod und Futter gekommen ſind, daß ſie dergleichen nicht haben, auch ſchwerlich creditirt bekommen. — Ueber die Form des Verfahrens bei temporairen Erlaßgeſuchen ſchweigt der §. 67. Man vergleiche deshalb die Jahrbücher für die Preuß. Geſetzgebung Jahrgang 1814. Heft 7. pag. 28. seq. Beſonders wegen des Interimistici: Anhang zur G. O. §. 296. — Würde durch Vollſtreckung des Interimistici, deſſen der §. 296. des Anhanges zur G. O. erwähnt, den Dienſtpflichtigen ein unerſetzlicher Schade zugefügt, z. E. wenn ſie angehalten werden ſollen, ſich Pferde anzuſchaffen, ſo geſtattet der Richter ihrer Appellation effectum suspensivum. Analogie §. 8. tit. 14. Ger. Ordn. — Daß Appellation und Reviſion ſtatt finde, ſagt der §. 68. tit. 41. Theil I. der Ger. Ordn., eben ſo, wie der §. 296. des 1. Anhanges zur Ger. Ordn. Bisweilen ſieht man ein Geſuch von Bauern für einen Antrag auf temporairen Erlaß an, oder kleidet es in dieſen Antrag ein, wenn dies gar nicht Abſicht iſt, oder nachtheilig wird.

Die Bauern zu Streitelsdorff, Fendler und Conſorten, ſchloſſen mit dem Guthsherrn J. ein Abkommen: wodurch ſie ihrer Spanndienſte, gegen Abtretung von einem Drittheil ihres Ackers, entledigt wurden. Daß einige Punkte des Abkommens ſogleich beim Abſchluß vollzogen werden ſollten, war ausdrücklich feſtgeſetzt. In Anſehung des abzutretenden Ackers hieß es: er ſolle erſt im folgenden Michaelistermine vermeſſen, und abgetreten werden, und wenn dies die Bauern in jenem Termine nicht bewirkten, ſollte dem Guthsherrn der Rücktritt vom Vertrage freiſtehen. Die Bauern traten nun den Acker nicht zur gehörigen Zeit ab; es entſtand alſo ein Prozeß über die Befugniß des Guthsherrn: vom Vertrage zurückzutreten. Die Bauern entſchuldigten ſich damit: daß ſie keinen Conducteur hätten finden können, welcher die Vermeſſung ausführte. Während des Prozeſſes verlangte der Guthsherr wiederum die Leiſtung der Spanndienſte, wie ſie vor dem Abkommen üblich waren,

von

von den Bauern. Statt daß dieſe einwenden konnten: wir ſind auf den Grund des Vertrages im Beſitz der Dienſtfreiheit, wir erwarten erſt: ob der Richter ihn aufheben werde — opponirten ſie: daß der im Kriege erlittne Verluſt des Zugviehes ihnen nicht erlaube, Dienſte zu leiſten; ſie könnten auch keine Pferde anſchaffen. Jetzt wurden ſie aber zum Anſchaffen von Pferden und zum Leiſten der Spanndienſte in einem neuen zweiten Prozeſſe verurtheilt. Ihrer erhobnen Appellation ward effectus suspensivus beigelegt. Der Appellationsrichter ſtimmte nun dafür: reformatoriſch den Guthsherrn einſtweilen abzuweiſen. Schon, weil er im Hauptprozeſſe erklärt hatte: noch eine gewiſſe Friſt zur Vollziehung des Ablöſungsvertrages, Abtretung der Aecker, verwilligen zu wollen. Dann auch: weil er dort ſchon mit auf Geldentſchädigung für die ihm entgehende Dienſte angetragen hatte. Vorzüglicher Abweiſungsgrund aber war: daß von keinem temporairen Erlaß der Dienſte die Rede ſeyn könne, indem vielmehr die Bauern auf den Grund des Dienſtablöſungsvertrages ſo lange dienſtfrei blieben, bis dem Guthsherrn richterlich der Rücktritt verſtattet ſey. Den Rücktritt müſſe der Guthsherr erſt erkämpfen, müſſe die Entſchädigung für die Zwiſchenzeit erſt gewärtigen (§. 410. 287. 360. tit. 5. Theil I. des Landrechts). Durch die Unterſchrift eines Vertrages, beſonders eines gerichtlichen, werde derſelbe allemal abgeſchloſſen und perfect (§. 80. 116. tit. 5. ebendaſelbſt). Hier war der Vertrag ſogar vor Michaelis gerichtlich confirmirt. Bis er durch ein Urtheil aufgehoben wäre, müſſe derſelbe auch demjenigen Theile, welcher ihn ſeinerſeits allein nicht erfüllt habe, wiewohl er den Nutzen davon ziehe, zu ſtatten kommen. Er ſey im Beſitz. In dieſem müſſe er um ſo mehr geſchützt werden: wenn es noch zweifelhaft ſey: ob nicht der Richter den Vertrag aufrecht erhalte. Bis zum Erſcheinen der erſten Sentenz im Hauptprozeß bleibe es alſo bei der Dienſtfreiheit (§. 406. tit. 5. Theil I. des Landrechts). Daß ſich ein Contrahent in einem Vertrage den Rücktritt freibehält: wenn ein gewiſſer Punct zur beſtimmten Zeit nicht erfüllt wird, dies hinderte nicht: daß, bis nach entſchiedenem Rechtsſtreite, der Nichterfüllende vom Richter im Beſitze des durch den Vertrag erworbenen Rechtes zu ſchützen wäre. (Angenommen zu Glogau im September 1816.) — Man könnte nur in Gemäßheit des §. 408. tit. 5. Theil I. des Landr., der freilich ſo wenig als die kaſſatoriſche Klauſel die Bauern zu bloßen Innhabern macht, fragen: ob nicht, ſo gut der Guthsherr den Vertrag ſelbſt nicht weiter zu erfüllen braucht, ſondern abtreten kann, aus gleichem Grunde auch, auf deſſen Verlangen, das Gericht die Bauern wieder zu Hofedienſten inte-

interimiſtiſch anhalten müſſe, wie ſie dazu vor der Abſchließung des Abkommens anzuhalten waren? (§. 465. 466. tit. 16. Theil I. LR.). Noch berückſichtige man die Anm. zum §. 271. tit. 5. ebendaſelbſt.

§. 68. Ausnahme, wenn Viele zugleich klagen, und widerſetzlich ſind. Jahrbücher 1814. Heft 7. pag. 28. — Confer. der §. 469. tit. 7. Theil II. Landr., und der §. 296. des 1. Anhanges zur Ger. Ordn.

§. 69. und 86. lit. b. In Anſehung Südpreußiſcher Unterthanen ſiehe das an die Warſchauer Regierung am 12. Dezember 1800 erlaßne Reſcript. A. II. 1. pag. 9. Wegen des Verfahrens bei Beſchwerden ſchleſiſcher Unterthanen über die Unmöglichkeit, ſehe man die Anmerkung ad §. 141. tit. 7. Theil II. des Landrechts, beſonders die Verordnung vom 18. July 1799 und die Declaration vom 31. Dezember ejusdem, nebſt der Inſtruction vom 5. November 1799 und Reſcript vom 22. Februar 1802. Das rechtskräftige Urtheil, wodurch Dienſterleichterungen erkannt werden, wird künftig eben ſo, wie ein neues Urbarium, der competenten Landſchaft zuzufertigen ſeyn, um ihre Maasregeln zu nehmen, wenn etwa die Sicherheit der intabulirten Pfandbriefe periclitiren ſollte. Der §. 86. litera a. ſcheint auf die neuen ſchleſiſchen Unmöglichkeitsprozeſſe nicht recht anwendbar, indem die Declaratoria vom 31. Dezember 1799. §. 5. die Regulirung eines Interimistici der Urbariencommiſſion überläßt, und unter richterlicher Entſcheidung auch eine rechtskräftige verſtehen kann. Wenigſtens muß wohl die Herrſchaft ad analogiam §. 8. tit. 14. der Gerichtsordnung gehört werden, wenn ſie bei Vollſtreckung des erſten Urtheils einen unerſetzlichen Schaden zu erleiden behauptet. Seit dem April 1809 ceſſirt für die Zukunft das neue Unmöglichkeitsverfahren, die geheime Inſtruction vom 5. November 1799 iſt unanwendbar, es finden keine andre Unmöglichkeitsprozeſſe, als in Gemäßheit des §. 435. seq. tit. 7. Theil II. des Landrechts ſtatt; in den oberwähnten alten Unmöglichkeitsprozeſſen, welche noch nicht gänzlich entſchieden, doch aber reponirt ſind, gilt die nicht rechtskräftig gewordne richterliche Entſcheidung als ein Interimisticum, bis in einem neuen Prozeß anders entſchieden worden iſt. Uebrigens ſiehe wegen der Koſten in Unterthanenſachen, und deren Vertheilung, die Verordnung vom 7. November 1777, desgleichen die Cirkularien des Breslauer Oberlandesgerichts vom 7. November 1778, und des Brieger vom 2. Januar 1778.

§. 76. Nur approbirte Oekonomiekommiſſarien oder Kreisverordnete ſind zuläſſig. Geſetzſammlung 1811. pag. 309. 311.

§. 86.

§. 86. ad literam a. Confer. die Anmerkung zum §. 69. tit. 41. Ger. Ordn. In einem Falle, wo in der erſten Inſtanz erkannt war: daß Bauern, welche temporelle Unmöglichkeit vorſchützten, und die im Kriege verlornen Pferde nicht wieder anſchaffen wollten, die Dienſte ſowohl durch Zuſammenſpannen der noch vorhandenen Pferde leiſten, als auch neue Pferde ſtatt der fehlenden anſchaffen ſollten, ward, als die Bauern appellirten, zwar die Exekution auf das Zuſammenſpannen verfügt, allein nicht auf das Wiederanſchaffen der Pferde. Dies wäre keine unmittelbare Dienſtleiſtung geweſen. Der §. 8. tit. 14. Th. I. der G. O. ſprach für die Bauern. — Was im §. 60. tit. 41. beſtimmt iſt, ſcheint zufolge des §. 470. tit. 7. Theil II. des Landrechts, auch in Unmöglichkeitsſachen anwendbar. Wenn in dieſen der Kläger durch die erſte Sentenz abgewieſen iſt, ſo kann natürlich auch während der folgenden Inſtanzen Exekution geſucht werden. Allein diejenige Klage, wodurch ein Müller gegen ſeinen Grundherrn auf Befreiung von dem jährlichen Mühlzinſe aus dem Grunde klagt, weil dieſer ſeine Brauerei einſtelle, ihm das Mahlwerk entziehe, den nöthigen Waſſerbau nicht führe, iſt keine Unmöglichkeitsklage, folglich kann gegen den Müller, der in der erſten Inſtanz abgewieſen wird, während der folgenden keine Exekution verfügt werden. Anmerk. zu §. 487. tit. 7. Theil II. LR.

Titel 42.

Von Gränz- und Bauſachen.

§. 1. Wegen Erörterung der Gränzſtreitigkeiten in Südpreußen iſt das Reglement vom 6. Auguſt 1796, und das Reſcript vom 11. März 1797, desgleichen das Cirkular vom 28. Januar ejusdem wegen Wirkung der Manifeſte zu merken. Seitdem haben jedoch die Gränzcommiſſionen wieder aufgehört. Durch das Reſcript vom 28. Mai 1805 an die Poſener Regierung iſt jedoch feſtgeſetzt: daß der 1. Abſchnitt des obgedachten Gränzreglements, welcher von den Geſetzen handelt, nach welchen die Gränzſtreitigkeiten entſchieden werden ſollen, auch künftig noch anzuwenden iſt, es ſey denn von Entſcheidung eines Gränzprozeſſes die Rede, welcher über eine bereits nach der preußiſchen Beſitznahme der Provinz regulirte Gränze entſtehet. Archiv Bd. IV. p. 188. In Rückſicht der ſchleſiſchen Gränz- und Bauſachen ſehe man Vaters Repertorium II. pag. 199. 206. 391. 556., nebſt dem Reglement

vom

vom 9. Dezember 1799 wegen Einrichtung des Forſt- und Bauweſens bei den ſchleſiſchen Kammern.

§. 9. Das neueſte Feldmeſſerreglement iſt sub dato Berlin den 29. April 1813 erſchienen (Liegnitzer Amtsblatt 1813. pag. 311.). Eine Reviſion der Feldmeſſerarbeiten muß bei der Regierung der Provinz in Antrag gebracht werden (ibidem Jahrgang 1814. pag. 12.).

§. 14. Künftig ſoll, beſonders in Landesangelegenheiten, das Rheinländiſche Werk-, und das Magdeburgiſche Ackermaaß (bei welchem letztern 12 Fuß Rheinländiſch auf die Ruthe gehen), berückſichtigt werden. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 151. — Confer. die neue Maaß- und Gewichtordnung vom 16. Mai 1816. Geſetzſamml. 1816. pag. 142.

§. 19. Reſcript vom 23. Juny 1798 wegen der Wirkung eines Poſſeſſorienurtels in Gränzſachen. St. VII. pag. 302.

§. 34. Siehe die Anmerkung zum §. 42.

§. 35. Wegen Behandlung der Waſſerſtau- und Vorfluthsſachen, ſiehe Geſetzſammlung 1811. p. 352. Künftig ſoll, beſonders in Landesangelegenheiten, das Rheinländiſche Werk-, und das Magdeburgiſche Ackermaaß (bei welchem letztern 12 Fuß Rheinländiſch auf die Ruthe gehen), berückſichtigt werden. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 151. — Confer. die neue Maaß- und Gewichtordnung vom 16. Mai 1816. Geſetzſammlung 1816. pag. 142.

§. 42. Der Antrag eines Guthsherrn: ſeinen Unterthanen die Anlegung und den Bau einer Ziegelſcheune und eines Ziegelofens zu inhibiren, weil Ziegelbrennen ein Regale Dominii ſey (wie doch ſehr beſtritten wird), ward im Auguſt 1810 zu Glogau nicht als Bauſache eingeleitet, weil der Guthsherr ſeinen Unterthanen hauptſächlich das Recht, Ziegeln für ſich ſelbſt und zum Verkauf zu brennen, beſtritt, mithin der Bau der Gebäude, an und für ſich betrachtet, nicht Object des Streites war. Als Possessorium wurde die Sache auch nicht eingeleitet, da der Decernent, wie geſagt, das Ziegelbrennen für kein Dominiale hielt. Es ward daher der Guthsherr angewieſen: gegen die Unterthanen in Petitorio zu klagen, oder ſie ad agendum zu provociren. — Nach dem anno 1773 zwiſchen dem Glogauer Magiſtrat und Stadtgericht abgefaßten Separationsreglement ſoll allemal, ehe eine Bauſache vor die Juſtiz gelangt, zuvor eine polizeiliche Unterſuchung mit Zuziehung von Sachverſtändigen abgehalten werden.

Titel

Titel 43.

Von Gemeinheitsſachen.

(Siehe Jahns Gedanken über Gemeinheitstheilungen.)

§. 1. Siehe Vaters Repertor. I. pag. 269., ibid. II. pag. 236. 394. 560. und wegen der Koſten in Gemeinheitstheilungsſachen das Reſcript vom 22. Auguſt 1791. an das Altmärkſche Obergericht, Stengel Repert. IV. pag. 45., auch die Anm. zum §. 59. tit. 25. G. O. und zum §. 311. 316. tit. 17. Theil I. LR. im Kommentar zum Landrecht, und das am 22. Auguſt 1791. an das Kammergericht erlaßne Reſcript wegen des Koſtenvorſchuſſes bei Gemeinheitsſachen. Annal. X. pag. 310. 314. Gemeinheitstheilungsſachen reſſortiren jetzt vom Miniſter des Innern. Im Wege der Güte ſind die Regierungen Theilungen auf Domainen, oder unter Domaineneinſaſſen zu reguliren befugt. Reſcript vom 10. Juny 1815. Jahrbücher Heft 11. pag. 12. Eine Kabinetsordre vom 31. März 1806 ſetzt feſt: wenn Mitglieder einer Dorfgemeinde auf Auseinanderſetzung mit den übrigen Mitgliedern antragen, und aus dem Gutachten der Sachverſtändigen hervorgehet: daß die Theilung nicht nur an ſich möglich, ſondern auch dem Ganzen vortheilhaft ſey: ſo müſſen die der Separation widerſprechende Mitglieder nicht nur ihren Antheil an den Vermeſſungs- und Bonitirungskoſten vorſchießen, ſondern auch zum Beſten der Cultur ihre Beſitzungen unter ſich ſelbſt theilen. Allgem. juriſt. Monatſchrift Auguſt 1806. pag. 98. Anhang zur G. O. §. 298. In Gemeinheitsſachen kann ſich der Inſtruent eines Protokollführers bedienen (ibidem pag. 297.). Siehe auch die Anleitung zu Gemeinheitstheilungen für angehende practiſche Geometer und Oeconomen, Berlin 1811. bei Schöne. Für die Conducteurs iſt das Land- und Feldmeſſerreglement vom 25. September 1772 und für die ſchleſiſchen das Reglement vom 20. Januar 1780 §. 60. zu merken, wornach der Conducteur für den Morgen reſp. 9 Denar, 6 Denar oder 3 Denar bekommt. Gewöhnlich aber erhält er jetzt in ſchleſiſchen Privatangelegenheiten außer den Reiſekoſten für jeden Reiſe-, Arbeits- und Commiſſionstag 1 Rthlr. 8 gr. Courant, und ſeine Arbeiten, z. E. die Anfertigung der Charte, des Regiſters, werden auf Tage reducirt. So eben erſcheint ein neues Gemeinheitsreglement. Schon ſeit 1811 ſollen Schiedsrichter in Gemeinheitstheilungsſachen entſcheiden, wenn der Plan des Sachverſtändigen und Juſtizbeamten nicht angenommen wird. Edict vom 14. Sept. 1811. Geſetzſamml. 1811. pag. 281. 300. 310. Am 29. April 1811 iſt

zu Berlin ein neues Feldmeſſerreglement erſchienen. Ein Reſcript der Departements für die Staatseinkünfte, für Handel und Gewerbe wiederholt am 8. Dez. 1812: daß der Extrahent einer Gemeinheitstheilung die Koſten nicht allein tragen dürfe. — Wie zu verfahren iſt: wenn die Intereſſenten ſich freiwillig vor einem andern Gericht als der Gemeinheitstheilungskommiſſion einigen wollen (Anm. zum §. 359. tit. 17. Theil I. des Landrechtes, im Comm. zum Landrecht). In Sachen der Gemeinde zu Kainzen gegen den Magiſtrat zu Guhrau, iſt zu Liegnitz im Jahr 1813 angenommen: daß, wenn ein Prozeß über die Präjudicialfrage ſchwebt: ob eine Gemeinheitstheilung illegal gefertigt ſey, und ob daher von neuem getheilt werden müſſe, blos ein Werthſtempel von 5 Thalern zu nehmen, und das Object des Prozeſſes als eine Gerechtigkeit zu betrachten iſt, deren Werth ſich nicht beſtimmen läßt. — Am 29. Mai 1816 iſt eine Declaration des Edicts vom 14. September 1811, welches die Regulirung der bäuerlichen Verhältniſſe und die Ablöſung der Dienſte der erblichen Grundbeſitzer betrift, erſchienen. (Geſetzſamml. 1816. pag. 154.). Es wird darinn auf die neue Gemeinheitstheilungsordnung verwieſen.

§. 4. Confer. §. 298 Anhang zur G. O.

§. 5. Wie zu verfahren iſt: wenn die Intereſſenten ſich freiwillig vor einem andern Gericht als der Gemeinheitstheilungskommiſſion einigen wollen. (Anm. zum §. 359. tit. 17. Theil I. des Landrechtes, im Comm. zum Landrecht).

§. 7. Wie zu verfahren iſt: wenn die Intereſſenten ſich freiwillig vor einem andern Gericht als der Gemeinheitstheilungskommiſſion einigen wollen. (Anm. zum §. 359. tit. 17. Theil I. des Landrechtes, im Comm. zum Landrecht).

§. 10. In wiefern der Conſens des Grundherrn zu Prozeſſen nöthig iſt? Anhang zur G. O. §. 4.

§. 20. Wie zu verfahren iſt: wenn die Intereſſenten ſich freiwillig vor einem andern Gericht als der Gemeinheitstheilungskommiſſion einigen wollen. (Anm. zum §. 359. tit. 17. Theil I. des Landrechtes, im Comm. zum Landrecht).

§. 22. Siehe Thärs Verſuch über die Werthſchätzung des Bodens. D. Crome Beiträge zur nähern Kenntniß des Bodens in Thärs Annalen Jahrg. 1811. Band I, erſtes bis drittes Stück. Liegnitzer Amtsblatt 1811. pag. 183.

§. 24. Unterm 23. April 1796 iſt ein Reglement wegen Vermeſſung der Forſten erſchienen. Siehe übrigens Jahns Gedanken über

Gemein-

Gemeinheitstheilungen. Künftig ſoll, beſonders in Landesangelegenheiten, das Rheinländiſche Werk, und das Magdeburgiſche Ackermaaß (bei welchem letztern 12 Fuß Rheinländiſch auf die Ruthe gehen) berückſichtigt werden. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 151. Das neueſte Feldmeſſerreglement iſt sub dato Berlin vom 29. April 1813 erſchienen. (Liegnitzer Amtsblatt 1813. pag. 311.). Eine Reviſion der Feldmeſſerarbeiten muß bei der Regierung der Provinz in Antrag gebracht werden. (ibidem Jahrgang 1814. pag. 12.). — Am 16. Mai 1816 iſt eine neue Maas- und Gewichtordnung emanirt. Geſetzſamml. 1816. p. 142.

§. 29. Wie zu verfahren iſt: wenn die Intereſſenten ſich freiwillig vor einem andern Gericht als der Gemeinheitstheilungskommiſſion einigen wollen. (Anm. zum §. 359. tit. 17. Theil I. des Landrechtes, im Comm. zum Landrecht).

§. 31. Confer. die vorſtehende Anm. zum §. 1. tit. 43. Theil I. der Gerichtsordnung.

§. 34. Was der Richter bei der Confirmation eines beſonders nur privatim abgeſchloßnen Theilungsrezeſſes zu beobachten hat, ſiehe in der Anmerkung zum §. 46.

§. 36. Confer. die vorſtehende Anm. zum §. 1. tit. 43. Th. I. der Gerichtsordnung.

§. 46. In einem Fall, wo die Intereſſenten bei Abſchließung eines Privatrezeſſes auf die Güte des Bodens ausdrücklich gar keine Rückſicht genommen hatten, ward von ihnen Ausweis darüber gefordert: daß die Hypothekengläubiger von der Theilung Wiſſenſchaft erhalten hätten. Bisweilen kann es auch nöthig ſeyn, der Landespolizei Conſentiment einzuholen. — Wie zu verfahren iſt: wenn die Intereſſenten ſich freiwillig vor einem andern Gericht als der Gemeinheitstheilungskommiſſion einigen wollen. (Anm. zum §. 359. tit. 17. Theil I. des Landrechtes, im Comm. zum Landrecht).

§. 47. 48. Siehe die Edicte vom 14. Sept. 1811. Geſetzſammlung 1811. pag. 281. 300. seq. — Am 29. Mai 1816 iſt eine Declaration des Edicts vom 14. Sept. 1811, welches die Regulirung der bäuerlichen Verhältniſſe und die Ablöſung der Dienſte der erblichen Grundbeſitzer betrift, erſchienen. (Geſetzſammlung 1816. pag. 154.). Es wird darinn auf die neue Gemeinheitstheilungsordnung verwieſen.

Titel

Titel 44.

Vom Verfahren in Pacht- und Miethſachen.

§. 1. Wegen Behandlung der Pachtſachen in Südpreußen, ſiehe die Inſtruction vom 28. November 1795 als Supplement des Publikandi vom 16. November ejusdem.

§. 3. Der Exekutivprozeß hat nach dem Hofreſcript dd. Königsberg den 12. Januar 1809. nicht ſtatt. — Eine Reconvention ob compensationem, iſt wie jeder andre Einwand, der mit der Convention aus einerlei Geſchäft entſpringt, anzuſehen. Es frägt ſich nun: ob ein Pächter, nachdem zwiſchen ihm und dem Verpächter bereits ein Liquidum feſtgeſetzt worden iſt (§. 16. 22.), ſeine an den Verpächter habende illiquide Gegenforderung bei dem Untergerichte, wo er von dieſem verklagt iſt, proſequiren müſſe, und ob der Kläger, ſo wie das Untergericht darauf beſtehen könne, oder ob der Pächter (wenn er den Nachtheil: daß die Convention eher als die Reconvention entſchieden wird, dulden will) ſeine Compenſationsforderung in Form einer Reconvention, oder wie jede andre neue Klage bei dem Obergericht, unter welchem der Verpächter ſtehet, beſonders anbringen könne, ſollten auch keine andre Gründe, um den Unterrichter zu perhorresciren, als der gewöhnliche Vortheil: wenn man von einem Obergericht gerichtet werden kann, nachzuweiſen ſeyn. Der Unterrichter kann vielleicht nichts einwenden: wenn das Obergericht die Sache vor ſich zieht (doch ſcheint er mir ein jus contradicendi zu haben) — der Oberrichter iſt aber wohl befugt: ſich der Uebernahme des Prozeſſes zu weigern. Will er dies aber nicht: ſo kann, wie es ſcheint, der Kläger auch nicht kontradiciren, weil es ſelbſt bei der eigentlichen Reconvention, die aus einem andern Fundament wie die Convention entſpringt, nur ein vom Geſetz dem Verklagten verwilligter Vortheil ſeyn ſoll: daß er in ſeinem Gerichtsſtande den Kläger ſoll belangen dürfen, wenn er will. Allein in ſo fern, die Sache näher erwogen, der Kläger bei der Trennung der Reconvention von der Convention, durch Zeitverſäumniß und durch Unkoſten Schaden leiden, und überhaupt der Rechtsſtreit verwickelter werden würde — ſo hat der Kläger wohl allerdings ein jus contradicendi, zumal doch die mit der Convention aus einerlei Fundament entſtandne Compenſation, wie gedacht, allemal in einerlei foro mit Jener bleiben ſoll. Da überdem, weil die Acten und Documente ſelten getrennet werden können, und weil bei der Inſtruction der Reconvention, gewöhnlich auch der Gang der Convention ſtets im Auge behalten werden

muß,

muß, der Oberrichter nicht blos die Reconvention, ſondern auch die Inſtruction der Convention vor ſich ziehen müßte; ſo würde ein Pächter, indem er ſeine Compenſationsforderungen vor den Oberrichter bringen dürfte, zugleich die Convention dahin zu ziehen vermögen, welches der Beſtimmung des §. 3. 9. tit. 44. wornach die Beantwortung der Klage bei dem competenten Gerichte (des Verklagten foro) erfolgen ſolle, widerſpricht, und welches ich daher eben ſo: als daß von Anfang an, ehe noch das vorläufige Liquidum feſtgeſetzt iſt, der Verklagte die Sache vor das Obergericht bringe, weder zuläſſig, noch rathſam achte, obgleich unwiſſende Unterichter den Partheien, beſonders in Anſehung des Liquidi, nicht ſelten Nachtheil zufügen. (conf. in Anſehung der Compenſationen, der §. 1. 2. 5. tit. 19. Theil I. der Gerichtsordnung, nebſt meiner Anmerk. dazu und zum §. 16. tit. 44., §. 43. tit. 13.).

§. 7. Siehe auch die Anmerkung zum §. 384. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn.

§. 12. Bemerkenswerth iſt auch hier der Favor der Verpächter: da bei erfolgender Abänderung des Urtels erſter Inſtanz zum Vortheil des Pächters, derſelbe dasjenige, was er nach der erſten Sentenz zu viel bezahlt hat, während der Reviſionsinſtanz nicht herausbekommt. Es iſt auch im §. 11. nicht wörtlich geſagt: daß ein Pächter nach erſchienenem erſten Urtheil das zufolge des §. 22. zu Viel bezahlte zurückverlangen könne.

§. 16. Die Frau eines Pachtbrauers beſchwerte ſich Namens ihres kranken Mannes: daß der Verpächter ſich von dem Locarium gewiſſe Compensanda nicht abziehn laſſen wolle, und bat alſo, da der Verpächter mit der auf Zahlung des Locarii zu richtenden Klage abſichtlich zögere, und der Pächter die Sache gern vor ſeinem Tode beendiget wünſche, um Vorladung des Verpächters, und um deſſen Verurtheilung: daß er ſich die Compensanda abrechnen laſſen ſolle. Um der Frau zu helfen, und einen weitläuftigen Provocationsprozeß zu vermeiden, ward ſie angewieſen: die Compensanda als reine Forderung, ohne Erwähnung des Geſuchs um die Compenſation (die ſich von ſelbſt ergeben mußte) einzuklagen. §. 34. tit. 32. Theil I. der G. O. — Anmerk. zu §. 3. tit. 44. ibidem. — Wenn nicht der Verpächter, ſondern der Pächter, Klage anſtellt, hingegen der Verpächter, reconveniendo, die Pachtpenſion oder andre Gegenforderungen compenſiren will: ſo findet die Feſtſetzung eines Liquidi, wodurch der Verpächter vorläufig etwas zahlen ſollte, nicht ſtatt, da die Anlegung eines Liquidi blos zum Vortheil des Verpächters vorgeſchrieben iſt. Hingegen ſcheint es: daß, wenn die Anlegung eines

Liquidi einmal eingeleitet iſt, und es ſich findet: daß hiernach der Verpächter noch Geld zu bekommen habe, — der Richter dies per Reſolutum ausſprechen könne, ohnerachtet der Pächter ebenfalls Kläger, und der Verpächter Verklagter iſt. Es kann ſich nehmlich treffen: daß der Pächter mit ſeiner Klage dem Verpächter zuvorkam. — Ob vor, oder nach regulirtem Liquido, der Verklagte ſeine Compenſationsforderungen bei einem andern foro, nehmlich dem foro des Klägers (dem Obergericht) anbringen dürfe, iſt oben in der Note zum §. 3. tit. 44. erörtert. — Wenn bald bei Beantwortung der Klage der Deputatus ſich ſchon bemühet hat, die Compenſanda des Pächters ad Liquidum zu bringen, der Pächter aber Vieles nicht ſofort liquid machen konnte: ſo kann auf dieſe Verhandlung noch nicht gegen den Pächter ſogleich ein Reſolut abgefaßt werden, ſondern es iſt erſt noch zufolge klarer Vorſchrift des §. 16. tit. 44. Theil I. der G. O. ein beſondrer Termin zur Anlegung des Liquidi anzuberaumen, wo der Pächter noch Zeit und Freiheit hat, ſeine Compenſanda liquid zu machen.

§. 19. Siehe die Anmerkung zum §. 22. tit. 44. — Wie man Gegenforderungen oder Einwendungen liquid machen könne, iſt auch im §. 26. tit. 27. und in der Note zum §. 5. tit. 19. Theil I. Gerichts-Ordnung erwähnt. — Daß ſich ein Pächter in dem Pachtkontracte ausdrücklich gefallen läßt: bei nicht prompter Zahlung der Pachttermine, ſofort ohne Prozeß gerichtlich exmittirt zu werden, befreiet den Verpächter nicht von der Pflicht, ihn vorher zu verklagen. Zweifelhaft iſt auch: ob es erlaubt ſey, daß der Verpächter ſich zur Bedingung mache: es müſſe der Pächter, wenn über Compenſationsforderungen Streit iſt, das ganze Locarium, blos mit Ausnahme der vom Verpächter freiwillig agnoscirten Summe, vorläufig zahlen, ohne über die beſtrittne compenſanda und deren Erweis, wenn dieſer irgend altioris indaginis wäre, auf ein richterliches Reſolut provociren zu dürfen. In Liegnitz hat man bei dem Oberlandesgericht dieſe Clauſel für erlaubt geachtet, da ſich ja ein jeder Pächter zu Pränumerationszahlungen des Locarii obligiren darf, und der §. 194. seq. tit. 5. Theil I. des Landrechts nicht dagegen ſpricht. Im Grunde ſoll freilich Niemand feſtſetzen: ne leges communes locum non habeant. (Anm. zu §. 36. tit. 44. Theil I. G. O.).

§. 20. Wenn blos in Anſehung des Eventual. liquidi interimiſtici, nicht in Anſehung der Hauptſache ein Vergleich zu Stande kommt. Anm. zu §. 22. tit. 44.

§. 21.

§. 21. Confer. die Anm. zu §. 16. tit. 44. Theil I. Ger. Ord. Sehr mühſam iſt der Vortrag in Pleno auf unvollſtändige Verhandlungen; der Favor juris, welchen die Verpächter genießen, macht den Gerichten die ſchwierige und ſchleunige Reſolution zur Pflicht, welche aber ſelten genau ausfallen kann.

§. 22. In terminis executivis können von beiden Theilen noch neue Compensanda angebracht werden (§. 36. tit. 24.). Nachdem in einer Pachtſache über die Compensanda des Pächters ein Liquidum feſtgeſetzt war, und der Verpächter ſodann wegen des Liquidi Exekution ſuchte, trat der Pächter mit der ſchriftlichen Anzeige: daß er noch mancherlei zu compenſiren habe, auf, und der hiervon benachrichtigte Verpächter geſtand in einer ſchriftlichen Eingabe: es habe der Pächter allerdings noch für das bei der Rückgewähr der Pacht nachgewieſene Plus-inventarium 600 Rthlr. zu bekommen, wogegen er aber auch wieder Gegenforderungen hätte. Da dieſe aber nicht ſofort beſcheiniget wurden: ſo rechnete der Richter jene 600 Rthlr., als liquid agnoscirt, von der Schuld des Pächters ab, und trieb nur das Residuum bei. Einen Termin vorher anzuſetzen, und zuvor §. 38. tit. 24. ein neues Liquidum zu eruiren, fand man nicht nöthig. Auch ſchlug man das Bedenken nieder: daß der Verpächter, wenn der Pächter in dem zufolge des §. 18. tit. 44. angeſetzt geweſenem Termin das Compensandum der 600 Rthlr. tempestive angebracht hätte, der Verpächter Gelegenheit gehabt haben würde, auch hiergegen wieder ſeine Gegenforderungen liquid zu machen. — Confer. meine obige Anm. zum §. 19. tit. 44. Theil I. der G. O. Wer über das interimiſtiſche Liquidum einen Vergleich ſchließt, thut wohl, ſich dabei die im §. 22. tit. 44. erwähnte Rechte ausdrücklich zu reſerviren.

§. 23. Ob vor, oder nach regulirtem Liquido, der Verklagte ſeine Compenſationsforderungen bei einem andern foro, nehmlich dem foro des Klägers (dem Obergericht) anbringen dürfe? Anm. zum §. 3. tit. 44. Theil I. der Ger. Ordn.

§. 24. In Anſehung der Gewährsmittel vergleiche man den §. 623. tit. 21. Theil I. LR. Wann findet die Kompenſation wegen Remiſſionen ſtatt? §. 465. 575. 595. tit. 21. Theil I. LR., §. 325. tit. 16. ibidem.

§. 26. In Glogau hat man bei beiden Senaten angenommen: daß der §. 483. tit. 21. Theil I. des Landrechts bei dem Viehſterben, beſonders wenn ſolches, und die Zahl der gefallnen Häupter nicht beſtritten wird, keinesweges anwendbar ſey, und eben ſo auch dann nicht: wenn eigentlich

eigentlich nicht Remiſſion wegen Viehſterbens gefordert, ſondern vielmehr darauf geklagt wird: daß der Verpächter in Gemäßheit des Pachtkontracts oder der Geſetze, den Schaden als Eigenthümer des Viehes ſelbſt trage; wo denn die §§. 455. 512. tit. 21. Theil I. des Landrechts Platz greifen (der §. 32. tit. 44. Theil I. der Ger. Ordn. ſcheint gewiſſermaaßen dagegen zu ſprechen).

§. 35. Confer. §. 40. tit. 13. — Bei welchem Gericht ein Separatum angeſtellt werden muß? Stengel Beiträge Band VIII. p. 381. Siehe auch meine Anm. zum §. 43. tit. 13., §. 3. tit. 44. G. O. Anhang zur G. O. §. 128.

§. 36. 37. Der Vertrag zwiſchen dem Verpächter und dem Pächter, wornach ſich dieſer in gewiſſen Fällen die Privatexmiſſion gefallen laſſen hat, wird von den Geſetzen nicht gebilligt. §. 84. Einleitung zum Landrecht, §. 96. 141. tit. 7., §. 477. tit. 21. Theil I. ibidem nebſt Anmerkung. Lex 38. Dig. de pactis. Anmerk. zu §. 19. tit. 44. Gerichtsordnung.

§. 39. Deductionen ſind zuläſſig, wenn auf Räumung der Pacht geklagt iſt, weil der Pächter nicht ordentlich das Locarium zahlte, und ſich im Contract für einen ſolchen Fall der Exmiſſion unterwarf.

§. 41. Circ. vom 19. Dez. 1799. Nro. 11. und Anhang zur Ger. Ordn. §. 299. Hiernach ſoll ein Erkenntniß, wodurch die Pacht wegen ſchlechter Wirthſchaft des Pächters für abgelaufen geachtet wird, ohne Rückſicht ob auf Räumung erkannt worden, bei erhobner Appellation und durch dieſelbe ſuspendirt werden, jedoch iſt die Inſtruction und Entſcheidung der folgenden Inſtanzen zu beſchleunigen. Verlangt der Verpächter die Exmiſſion des Pächters blos wegen Ablauf der Pachtzeit, mithin nicht wegen angeblicher ſchlechter Wirthſchaft, und weigert Pächter den Abzug ob Jus retentionis: ſo ſoll in Anſehung des Effekts der Appellation der §. 63. tit. 29. Anwendung finden, in ſofern der Räumungstermin abgelaufen iſt, oder doch nahe bevorſteht. Reſcript an die Poſener Regierung vom 28. Januar 1802. St. XV. p. 378., A. II. 3. p. 305., Anhang zur G. O. §. 301., Leyser. Specimen 219. Med. 7. Wer bei der Abgabe eines Amtes, einen von Amtswegen benutzten Garten nicht räumen will, ſollte wohl per Decretum zur Räumung angehalten werden können. Indeſſen wäre er vorher wohl in einem nahen Termin zu hören. — Wenn auch das Gut adminiſtrirt wird: ſo muß der Pächter den Pachtzins doch fortzahlen. §. 599. tit. 21. Theil I. LR. Für den Fall: wenn der Pächter nach Ablauf der Pachtzeit die Rückgabe des Guths weigert,

gert, ohne ein Retentionsrecht wegen Meliorationen oder andern Forderungen zu prätendiren, ſiehe das an die Poſener Regierung am 29. März 1802. erlaßne Reſcript. Archiv II. Heft 4. pag. 417. und Paalzow Handbuch pag. 253. Anhang zur G. O. §. 300. — Zu dem an die Poſener Regierung am 28. Januar 1802 erlaßnem, im Commentar zur Gerichtsordnung von mir allegirten Reſcript, welches einen Unterſchied macht: ob die Exmiſſion eines Pächters wegen abgelaufner Pachtzeit, oder wegen ſchlechter Wirthſchaft unter dieſer Zeit geſucht wird, liefert der bekannte in Stettin und Cöslin geſchwebte Prozeß des Pächter Sabin contra Schumacher einen Commentar, und war vielleicht Veranlaſſung. Man ſehe hierüber die im Jahr 1808 zu Leipzig bei Gräff herausgekommne Schrift: der Pächter Karl Friedrich Sabin. Bei der Exmiſſion eines chicanöſen Pächters, welcher abweſend iſt, und deſſen Vieh anderwärts untergebracht werden ſoll, muß ſich der Exekutor, wie die Gerichtsperſon, welche die Exekution dirigirt, ſehr vorſichtig benehmen, und doch riskiren beide leicht Verantwortlichkeit. (Anm. zu §. 60. tit. 24.). Auch iſt die im §. 41. tit. 44. erwähnte Beurtheilung: ob die Exmiſſion eines Pächters wegen Unmöglichkeit anderer Sicherheitsmittel zur Sicherheit des Verpächters nöthig ſey, oft gefährlich und ſchwer.

§. 44. Das Uebereinkommen im Pachtkontracte: daß in gewiſſen Fällen der Pächter die Exmiſſion ohne Prozeß ſich gefallen laſſen wolle, iſt in ſofern ungültig, als demohnerachtet der Pächter vor ſeiner Exmiſſion rechtliches Gehör verlangen kann. §. 477. tit. 21. Theil I. LR. nebſt Anm. im Comm. zum LR. — Siehe übrigens bei dem §. 44. die Anmerk. zum §. 96. 169. tit. 7. Theil I. des LR. im Commentar, beſonders die Anmerk. zum §. 141. tit. 7. Theil I. LR.

§. 46. 47. Forum eines abziehenden Pächters in Anſehung der über die Rückgewähr entſtehenden Streitigkeiten. St. VIII. pag. 381. Der Pächter muß bei demſelben Gericht, worunter er während der Pachtzeit ſtand, Recht nehmen. §. 6. des Anhanges zur G. O.

§. 47. Das Forum iſt das forum rei sitae (Stengels Beitr. Band VIII. p. 381.). Siehe auch meine Anmerk. zum §. 43. tit. 13. Theil I. LR., und den §. 6. des Anhanges zur G. O.

§. 48. Bei einer während des Wirthſchaftsjahres erfolgenden Exmiſſion hat der Richter, in Gemäßheit des §. 600. tit. 21. Theil I. des Landrechts, allemal nachzufragen: ob die Pacht für völlig aufgehoben geachtet, oder blos eine Sequeſtration eingeleitet werden ſolle,

in

in welchem letztern Falle es vor Ende des Wirthſchaftsjahres keiner Taxe bedarf (Anmerkung zum §. 599. tit. 21. Theil I. des Landrechts, im Commentar).

§. 55. Man ſehe, in Anſehung Südpreußens, die Inſtruction, welche ad §. 1. angeführt worden, und zwar Sect. 3. Nro. 5. Lit. d. Auch ſehe man, wegen des Exmiſſionsverfahrens, das Reſcript vom 28. Januar 1802. A. II. 3. pag. 305., Anhang zur G.O. §. 300. 301. Gegen die Rückgabe der Pachtcaution nach erfolgter Rückgewähr, konnte ſich der Verpächter bis Johanni 1811 des Generalmoratorii nicht bedienen. Reſcript vom 7. März 1808. Daß dies auch jetzt Rechtens bleibe, ſcheint in der Natur der Sache gegründet.

§. 56. Confer. §. 311. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 57. Confer. die Anmerkung zu §. 60. hoc tit.

§. 60. Zurückbehaltungsrecht des Miethers. LR. I. 21. §. 397. Einem Handwerker oder Künſtler muß ſein Handwerkszeug gelaſſen werden, ſofern er andere Mobilien beſitzt, und jedem Miether iſt nicht mehr, als ſeine Schuld beträgt, zurückzuhalten. Wird über den Werth von Mobilien geſtritten, ſo iſt ohne Prozeß eine Taxe feſtzuſetzen. Anhang zur Ger. Ordn. §. 302.

§. 61. Auch wenn nicht der Hauseigenthümer mit dem Miether, ſondern zwei Perſonen darüber ſtreiten: wer ein Vorrecht zur Miethe habe, iſt die Sache eine Miethsſache, es mag nun der Eine Theil vom Eigenthümer gemiethet und dem Andern ſublocirt haben, oder es mag der §. 4. tit. 19. Theil I. des Landrechts eintreten.

§. 63. Hier wird vorausgeſetzt, daß das Intereſſe ſchon in erſter Inſtanz zur Inſtruction gezogen, und darüber erkannt worden ſeyn muß. §. 40. tit. 13. Nach einem an die Marienwerderſche Regierung ergangenen Reſcript vom 15. Juny 1795 ſoll die nur ſtatthabende Appellation gegen ein Contumacialerkenntniß in Miethsſachen blos effectum devolutivum haben, Stengel XV. pag. 381. Das erſte Urtheil gilt überhaupt als ein Interimisticum. Ein Reſtitutionsgeſuch iſt unzuläſſig. Anhang zur G. O. §. 303., Juriſtiſche Monatſchrift November 1805. p. 407. Auch iſt in Miethsſachen die Reviſion zuläſſig, jedoch unter der Einſchränkung des §. 63. tit. 44. Anhang zur G. O. §. 304.

Titel

Titel 45.

Von Rechnungsſachen.

§. 1. Wie? wenn zugleich darüber geſtritten wird: ob vier oder fünf Socii geweſen ſind, alſo ob der Gewinn in vier oder fünf Theile gehe? Dann tritt wohl der §. 3. ein.

§. 2. Confer. §. 70. 79. tit. 10. Theil I. der G. O. Anm. zum §. 5. tit. 45. ibidem.

§. 4. Confer. z. E. LR. I. 17. §. 150.

§. 5. In Sachen Iſaac Eger contra Herzfeld wurde zu Glogau im Jahr 1812 ein Rechnungsleger, ob er gleich ſchon Rechnung gelegt hatte, zur Einreichung einer andern vollſtändigern verurtheilt, da die erſte Rechnung nur ſummariſch und unvollſtändig, auch ohne Beläge war. Eine unvollſtändige Rechnung iſt für gar keine zu achten, und ſobald die weſentliche Mängel ſichtbar, und häufig ſind, ſo hat der Rechnungsnehmer nicht nöthig, ſogleich auf gerichtliche Abnahme anzutragen, und das Defectatorium, welches ſonſt zu verwickelt werden würde, anzuſtellen, ſondern er kann auf Legung einer vorſchriftsmäßigen Rechnung beſtehen. Weigert ſich der Adminiſtrator — dann muß darüber: ob es der Anfertigung einer ganz neuen Rechnung bedürfe, als über eine Präjudicialfrage, durch die Inſtanzien erkannt werden. §. 43. tit. 13. Theil I. der G. O.

§. 6. Wenn die Partheien Kaufleute ſind. §. 36. tit. 46.

§. 8. Wenn Vormundſchaftsrechnungen, worin blos wirthſchaftliche Gegenſtände vorkommen, abzunehmen ſind: ſo überträgt man die Abnahme dem Gerichtshalter des Orts oder einem andern Localkommiſſarius, mit Zuziehung eines Wirthſchaftsverſtändigen.

§. 17. Siehe auch die vorſtehende Anm. zum §. 8. tit. 45.

§. 22. Confer. §. 10. tit. 14. G. O.

Titel 46.

Von Erbſonderungen und Auseinanderſetzungen.

§. 3. 4. Confer. LR. I. 17. §. 167., §. 28. tit. 5. Theil I. Ger. Ordn. Anm. zum §. 397. tit. 18. Theil II. LR., §. 12. 17. 24. tit. 46. Theil I. G. O. — Einem Erben welcher ſeinem Miterben ein Prälegat, was dieſer wirklich zu fordern hat, nicht in baarem Gelde

 zahlen,

zahlen, ſondern in Nominalpfandbriefen anweiſen will, ſtehet nicht frei: die Diffamationsklage anzuſtellen, ſondern er muß auf die Erbregulirung antragen. §. 3. tit. 32. Theil I. der G. O. Angenommen zu Glogau im Januar 1813. in Sachen der Kinder des Poſtmeiſter Liebich.

§. 7. Man ſehe auch die Anm. zum §. 397. tit. 18. Th. II. LR. und den §. 28. tit. 5. Theil I. G. O., ferner die Anm. zum §. 94. tit. 14. Theil I. des Landrechts (in dem Comm. zum LR.). Gegen einen Miterben, der im alleinigen Beſitze des Nachlaſſes ſich befindet, iſt ein Antrag auf interimiſtiſche Sicherſtellung, wenn nur irgend ein Verdacht der Unredlichkeit obwaltet, um ſo nöthiger, da er nach §. 64. tit. 14. Theil I. des Landrechts, und in mancher andern Hinſicht, nachtheilig zu disponiren vermag. — Da auch die Edition des Inventarii immer nur erſt entfernt zum Zweck führt: ſo kann derjenige, welcher darauf antrug, ſobald ſie erfolgt iſt, ſeinen Erbtheil ſodann, wie es am vortheilhafteſten geſchehen mag, ſelbſt ausrechnen, ihn einklagen, und die Klage auf Sicherſtellung und Zahlung richten, zugleich auch noch ein Arreſtgeſuch damit verbinden. So gelangt er denn zum Ziel der Ausmittelung und Sicherſtellung ſeines Erbtheils.

§. 8. Die zur immerwährenden Fortſetzung einer Fabrik gegebenen Fonds fallen blos dem Uebernehmer der Fabrik zu. Reſcript vom 12. Januar 1805. Archiv III. pag. 429., Anhang zur G. O. §. 305.

§. 12. Confer. die Anmerk. zu §. 17. tit. 46. Die Fonds einer Fabrik fallen dem Erben, welcher ſie übernimmt, zu. Anhang zur Gerichtsordnung §. 305.

§. 14. Reſcript vom 23. Febr. 95. über die zu einer Erbſonderung erforderliche rechtliche Form. Vater I. pag. 268.

§. 17. Ein bloßer Prioritätsprozeß, wenn die Erbſchaft nur aus einem Activo beſteht, worauf die Legatarien nach des Erblaſſers Vorſchrift den etwanigen Ausfall zu tragen haben, und der Erbe $\frac{1}{3}$ freibehalten ſoll, findet nicht ſtatt. Mit dem Antrag auf Erbtheilung iſt vielmehr Liquidationsprozeß zu verbinden. Anm. zu §. 4. tit. 12. Theil I. Landrecht, im Commentar, und zu §. 24. tit. 46. Gerichtsordnung. — Indem ein Erbe gegen Legatarien auf Theilung (Anweiſung der Legate) provocirt, hemmt er zwar nach der Natur der Sache die von ihnen ausgebrachte Exekutionen, allein auf Sicherſtellung der Legate können die Legatarien während der Theilung antragen. Anm. zu §. 24. tit. 46. Gerichtsordnung.

§. 22. Confer. lex 55. Dig. famil. erciscund.

§. 24. Wenn gleich der Erbe durch Provocation auf Theilung die von Legatarien gegen ihn extrahirte Exekution eben ſo ſiſtirt, wie durch Eröfnung des Liquidationsprozeſſes, ſo hindert dies doch die Legatarien nicht, mittlerweile auf Sicherſtellung ex §. 290. seq. tit. 12. Theil I. LR. anzutragen; ſie ſcheinen ſogar zufolge des §. 297. ibidem, gegen die Siſtirung der Exekution proteſtiren zu können, bevor der Erbe nicht den Liquidationsprozeß eröfnen läßt. — Die Legatarien können ſelbſt ihrerſeits auf den erbſchaftlichen Liquidationsprozeß antragen, wenn ihnen der Erbe aus Veranlaſſung des §. 334. tit. 12. Theil I. Landrecht, oder weil der Erbe im Inhalt des Teſtaments dazu Gründe findet, wegen Verringerung des Nachlaſſes, Abzüge machen will.

§. 25. Confer. die Anm. zum §. 8. tit. 46.

§. 26. Statt des allegirten §. 34. ſind die §§. 46—54. nachzuſehn.

§. 29. Confer. LR. I. 12. §. 246. 47.

§. 30. Zu der vorletzten Periode, Seite 917., iſt der §. 6. tit. 18. Theil I. der G. O. zu merken.

Titel 47.

Von Moratorienſachen.

Im Allgemeinen beziehe ich mich hier auf die Mühlſchen Beiträge, 2 Theile, Manheim 1798, und auf die vom Herrn D. Grattenauer im Julyſtück 1807. der ſchleſiſchen Provinzialblätter angeführten Schriften, desgleichen auf deſſen beſondre Abhandlung über den General-Indult, Breslau 1807. Ein Reſcript des Herrn Großkanzlers vom 7. Juny 1807. betraf vorläufig ſchon die als Folge des franzöſiſchen Krieges zu inſtruirende Specialmoratorien der Grundbeſitzer. Dann erſchien am 24. November 1807. die merkwürdige Verordnung wegen Conſervation der Schuldner, und ward am 21. April 1808. auf die Anfrage der Breslauer Ober-Amtsregierung auch auf die Eigenthümer von Privilegien, Gerechtigkeiten, Apotheken ꝛc. ausgedehnt, und am 14. Juny 1810. bis Johanni 1811. verlängert. Man hatte erwartet: daß die ſeit dem 1. November 1806 geſchloßne Darlehnsgeſchäfte dem Moratorium nicht unterworfen ſeyn würden, weil Mancher dem Andern vor dem 24. Nov. 1807. aus der Noth ge-

holfen hatte. In der Anmerkung zum §. 67. 97. Nro. 3. tit. 47. der Ger. Ordn. habe ich verſchiednes das Moratorium betreffende noch näher berührt. Auch kann ich mich auf die Allgemeine juriſt. Monatſchrift Januarſtück 1808. pag. 3. und Septemberſtück 1808. pag. 186. beziehn. Die neueren Vorſchriften enthält die wegen Aufhebung des allgemeinen Indults am 20. Juny 1811 zu Berlin erlaßne Verordnung (Geſetzſammlung 1811. pagina 200.), welche, außer daß ſie für Grundbeſitzer das geſetzliche General- und Specialmoratorium gegen früher eingetragne Hypothekengläubiger erleichtert, auch noch die Rückzahlung ſolcher vom Gläubiger gekündigter vor Johanni 1811. eingetragner Hypothekenforderungen in Pfandbrieſen nach dem Nominalwerth, und zwar nach Verlauf eines Jahres, ſeit der Aufkündigung, nachläßt. Die Verordnungen vom 17. November 1813, vom 3. Juny 1814 und 1. März 1815 hemmen die Exekutionen gegen Grundbeſitzer wegen Capitals und der bis Johanni 1814 ſchuldigen Zinſen. Die Verordnung vom 20. Juny 1811 ſoll, wie der §. 310. des Anhangs zur G. O. beſtimmt, ſo weit ſie nicht ſchon abgeändert iſt, auch ferner gelten. Dadurch iſt aber das Moratorium über Johanni 1815 hinaus, nicht verlängert; mit dieſem Termin lief es von ſelbſt ab. Unausweichbar dürfte künftig einmal die Aufhebung der zum Vortheil der Schuldner bisher emanirten Vorſchriften, da man dergleichen einmal zu erlaſſen nöthig befunden hat, mancherlei ſchlimme Folgen nach ſich ziehen. Vielen Schuldnern hilft das Moratorium gewiß nicht, ſondern ſtürzt ſie immer tiefer, während es doch den Gläubigern, und dem Credit Andrer ſchadet. — Die neueſte Beſtimmung iſt die am 13. Juny 1816 über die Auflöſung des Indultes erſchienene Verordnung. Geſetzſamml. 1816. pag. 185.

§. 3. Nro. 1. Womit ſtatten wohl Perſonen, die nur ein Kunſtcapital (nehmlich Kenntniſſe, Talente, Fertigkeiten beſitzen, durch deren Anwendung ſie ihren Unterhalt erwerben), Sicherheit? confer. §. 95. tit. 24. G. O. Manche Rechtsgelehrte, z. E. auch Herr D. Grattenauer, verwerfen die im l. Cod. de precib. Imp. gegründete Sicherheitsbeſtellungstheorie, welche auch die franzöſiſche Geſetzgebung ignoriren, und blos Friſtgeſtattung kennen ſoll.

§. 3. Nro. 2. 3. Der §. 13. der Memler Verordnung vom 24. November 1807. iſt nur der Antiquität wegen anzuführen. Noch gilt die Verordnung vom 20. Juny 1811 wegen Aufhebung des allgemeinen Indults (Geſetzſammlung 1811. pag. 200.), welche im §. 2. die Vorſchriften der Ger. Ordn. im Ganzen wiederherſtellt. Der erſte Senat zu

Glogau

Glogau hat angenommen: daß, wer als Grundbeſitzer ohne ſeinen Ruin, obgleich mit Schaden, Zahlung zu leiſten noch vermag, zum Moratorium nicht zu laſſen ſey, z. E. wer 2000 Rtlr. zahlen ſoll, aber noch 10000 Rtlr. rein im Vermögen beſitzt. Manche wollen hingegen aus dem §. 3. 8. 15. der Verordnung vom 20. Juny 1811. folgern: daß ein Solcher, weil er jetzt notoriſch baar auch nicht 1000 Rthlr. auf rechtliche Art aufzutreiben vermag, von den Gläubigern den Nachweis von Zahlungsmitteln verlangen könne. Confer. §. 2. ibidem. Unangeseßne Schuldner, die auf das Moratorium provociren, müſſen die Erforderniſſe des §. 3. Nro. 2. 3. tit. 47. G. O. ſtreng beweiſen, und ihnen kommt blos der §. 24. der Verordnung vom 20. Juni 1811. zu ſtatten. — Die Verordnung vom 3. Juny 1814, welche mit Ende des Jahres 1814 den Exekutionen wieder freien Lauf ließ, iſt durch die Ordre vom 1. März 1815 (Geſetzſamml. 1815 pag. 11.) dahin modificirt: daß auf unbeſtimmte Zeit gegen Grundbeſitzer wiederum keine Sequeſtration und Subhaſtation im Wege der Exekution verfügt werden konnte, außer wegen der Intereſſen ſeit Johanni 1814, oder wenn der Grundbeſitzer ſein Grundſtück verließ, oder banqueroutt war. Für das Großherzogthum Poſen iſt am 15. Mai 1815. eine ähnliche Verordnung emanirt. (Geſetzſammlung pag. 100.) — Der §. 10. Nro. 5. der über die Auflöſung des Indultes erſchienenen Verordnung vom 13. Juny 1816 (Geſetzſammlung 1816. pag. 189.) erläßt bis zum 1. Januar 1819 den Nachweis der Erforderniſſe der Gerichtsordnung ad §. 2. 3. den Eigenthümern eines Praedii rustici, die vor dem 24. Juny 1814. ſchon Eigenthümer waren, oder ihren Erben. Doch iſt ihren Gläubigern Beweis nachgelaſſen, daß ein Zahlungsfond itzt vorhanden ſey.

§. 5. Der §. 13. der jetzt nicht mehr Anwendung findenden Verordnung dd. Memel den 24. Novbr. 1807 war ehemals hierbei zu merken.

§. 6. Auch gegen einen einzelnen Creditor kann man als Grundbeſitzer auf das Generalmoratorium provociren. Verordn. vom 20. Juni 1811. §. 9. Siehe meine Anm. zum §. 46. 9. 65. tit. 47. Theil I. Ger. Ordn. — Manche behaupten: daß jetzt zwar noch auf Veranlaſſung des Andrängens eines einzigen Gläubigers, das Generalmoratorium nachgeſucht werden könne; es ſey aber nur Generalmoratorium, wenn gegen mehr als einen Gläubiger darauf provocirt werde. Außerdem wäre immer blos ein Specialmoratoriengeſuch vorhanden. (Die Folge dieſes Princips iſt in nachſtehender Anmerk. zum §. 65. tit. 47. näher erwähnt). Confer. die Anmerk. zum §. 7. 46. 65. tit. 47. Th. I. Gerichtsordnung. — Auch bis zum 1. Januar 1819 kann gegen einen oder einzelne Gläubiger, von einem Eigenthümer ländlicher Grund

ſtücke auf das Generalmoratorium provocirt werden. Verordn. vom 13. Juny 1816. über Auflöſung des Indults. Geſetzſamml. pag. 189.

§. 7. Zu Liegnitz iſt angenommen: daß ein Schuldner, noch ehe ihn ſein Gläubiger wegen der Zahlung verklagt, auf das Specialmoratorium antragen könne. Siehe auch die Anmerk. zu §. 9. tit. 47. Th. I. der Gerichtsordnung. Billig iſt jener Grundſatz bei Erwägung des im §. 10. angenommnen Reciproci. So wie ich, ſtatt meinen Gegner ad agendum zu provociren, ſogleich die Hauptklage gegen ihn anſtellen, und meine Einwendungen gegen ſeine Forderungen im Voraus zur Entſcheidung bringen kann: ſo muß ich auch gegen meinen Gläubiger, deſſen Klage auf Zahlung der Schuld mir imminirt, auch auf das Specialmoratorium provociren dürfen, ehe er gegen mich klagt. Im Sinne des Indultedicts vom 20. Juny 1811 lag es gewiß.

§. 7. 8. Bis Johannis 1811 war das Hofreſcript dd. Königsberg den 3. Juny 1809 (Juriſtiſche Monatſchrift November 1809 pag. 599.), ferner der §. 13. Nro. 3. 5. des Memler Indultedicts zu merken. — Siehe auch die Anm. zu §. 9. tit. 47. G. Ordn.

§. 9. Hier notire man die Anmerkung zum §. 7. tit. 47. und zum §. 22. tit. 5. Theil I. G. O. — Die im §. 9. tit. 47. gebrauchte Worte: oder gar nach rechtskräftig entſchiedner Hauptſache, konnten ſchon ehemals leicht veranlaſſen: daß Jemand in der Appellations- oder Reviſionsinſtanz annoch per Rescr. zum Moratorium verſtattet werden mochte. — Das am 16. März 1807 an das Kammergericht erlaßne, noch jetzt anwendbare, ſogar im März 1812 nach Glogau speciell communicirte Reſcript beſiehlt auf den Fall: daß Jemand erſt nach rechtskräftig entſchiedner Hauptſache in die Lage kommt, um auf ein Specialmoratorium provociren zu müſſen, die Execution alsdann bis zur Publication der erſten Sentenz, wodurch über die Zulaſſung zum Specialmoratorium erkannt wird, zu ſuspendiren (hierbei iſt der §. 29. tit. 47. der Gerichtsordnung zu vergleichen). Doch iſt nöthigenfalls für die Sicherſtellung des Gläubigers zu ſorgen. Anhang zur Ger. Ordn. §. 306. Sonſt iſt der durch den §. 13. Nro. 3. des Memler Indultedicts vom 24. November 1807 ſuspendirt geweſene §. 9. tit. 47. Th. I. der Ger. Ordn. durch die Verordnung vom 20. Juny 1811 (Geſetzſammlung 1811. pag. 200.), und zwar durch den §. 2. wieder hergeſtellt; nur daß der §. 9. dieſer Verordnung die Grundbeſitzer von der im §. 9. tit. 47. der Ger. Ordn. enthaltenen Einſchränkung zu dispenſiren ſcheint. Es frug ſich auch: ob nicht derjenige, welcher vor Johannis

1811

1811 in Vorausſetzung: daß es noch bis zur Exekution mit dem Moratoriengeſuche Zeit habe, ſich in die Bezahlung einer Schuld verurtheilen ließ, ohne auf das Moratorium zu provociren, in der Folge noch auf daſſelbe, wie es die Verordnung vom 20. Juny 1811 zuläßt, provociren konnte, und ob eine ſolche Provocation nicht auch dem freiſtand, der bis zu Johannis 1810 oder Johannis 1811, zufolge des §. 13. der Memler Indultverordnung, ein Specialmoratorium vom Richter bewilligt erhielt, oder des allgemeinen Indults, oder aber des Specialmoratorii, wie es die Memler Verordnung erlaubte, wegen nicht berichtigter Zinſen, für verluſtig erklärt wurde. §. 3. der Verordnung vom 20. Juny 1811. Ferner meine Schlußanmerkung zu §. 110. tit. 47. Theil I. Gerichtsordn. — Chicanen verſchuldeter Grundbeſitzer. Anm. zum §. 42. tit. 24. — In Liegnitz iſt angenommen: daß ein Schuldner, noch ehe ihn ſein Gläubiger wegen Zahlung belangt, auf das Specialmoratorium antragen könne (Anmerkung zu vorſtehendem §. 7. tit. 47.). Das den §. 9. tit. 47. abändernde, am 29. Februar (nicht im März) 1812 an das Glogauer Oberlandesgericht erlaßne, Hofreſcript befindet ſich, außer im Anhange zur G. O. (§. 306.), auch in den Jahrbüchern der Preuß. Geſetzgebung Jahrgang 1814. pag. 40. Es ſetzt mit feſt: daß ſeit Johanni 1811 jeder Grundbeſitzer eben ſo gut auf das Special-, wie auf das Generalmoratorium provociren konnte, in der Regel alſo die Exekution ſodann allemal zu ſiſtiren war, außer wenn dabei der Creditor beſonders gefährdet ſeyn würde, oder für ihn, mittelſt der Exekution, ſchon ein Object ausgemittelt war, welches ihm dann verloren gegangen ſeyn würde. Man ſehe auch die Jahrbücher für die Preuß. Geſetzgebung Jahrgang 1814. Band 2. Heft 2. pag. 276, Heft 3. pag. 53. — Noch wird der §. 10. Nro. 8. der Verordnung vom 13. Juny 1816, betreffend die Auflöſung des Indultes, zu berückſichtigen ſeyn (Geſetzſammlung 1816. pag. 189.).

§. 10. Confer. meine Anmerkung zum vorſtehenden §. 7. tit. 47. Theil I.

§. 11. Der den Nichtgrundbeſitzern aus dem 2. Abſchnitt der Memler Verordnung vom 24. November 1807 von den Gerichten bis zum 24. November 1810 bewilligte Specialindult hatte ſchon am 24. Juny 1810 aufgehört, weil nur das Generalmoratorium bis Johanni 1811 verlängert ware. Auch die von den Gerichten bis zum 24. Juny 1811 bewilligte Indulte, haben aufgehört. Nichtgrundbeſitzer haben durch die Verordnung vom 20. Juny 1811 (Geſetzſammlung 1811 pag. 200.) weiter kein Benefiz erhalten, als daß nach Maaßgabe §. 24.

derſel-

derſelben die Sicherheitsbeſtellung für Schulden, die vor dem 1. November 1806 entſtanden ſind, mit eben den Mitteln geleiſtet werden kann, die der §. 14. lit. d. jener neueſten Generalverordnung zuläßt und aufhält. Sonſt müſſen ſie ſich, wie es die Gerichtsordnung vorſchreibt, zum General- und Specialmoratorium qualificiren. Manche haben auch angenommen: daß ſich auch ein Grundbeſitzer, der nur das Specialmoratorium arripirt, blos nach Maasgabe der allgemeinen Gerichtsordnung qualificiren und darnach beurtheilt werden müſſe; doch ſcheint mir ihnen dasjenige, was im §. 24. der Verordnung vom 20. Juny 1811 den unangeſeßnen Perſonen geſtattet iſt (confer. Anmerk. zu §. 9. tit. 47.), natürlich auch zu Gute zu kommen. Seit dem 1. März 1815 iſt die Execution gegen Grundbeſitzer wegen Capital und den bis Johanni 1815 rückſtändigen Zinſen ſuspendirt.

§. 12. Hier verweiſe ich auf die Anmerk. zum §. 11. — Ein bis zum 24. Juny 1810 bewilligter Specialindult ward nach dem 2. Abſchnitt der Memler Verordnung vom 24. November 1807 auf nachſichtigere Grundſätze bewilligt. Ein ſolcher ward aber durch die bis Johanni 1811 erfolgte Verlängerung des Generalmoratorii nicht mit verlängert. Allgem. juriſtiſche Monatſchrift November 1810. pag. 528. — In Glogau iſt das Specialmoratorium vom Tage des Erkenntniſſes an, auf ein Jahr, auch einem ſolchen Grundbeſitzer bewilligt worden, der ſeit Johanni 1811 bis 1812, während über die Statthaftigkeit ſeines Geſuches Prozeß ſchwebte, bereits ein Jahr Friſt genoſſen hatte, und unter diejenigen Schuldner nicht gehörte, die in Pfandbriefen zurückzuzahlen befugt waren, mithin eine Jahresfriſt zur Zahlung, in Gemäßheit des Edicts vom 20. Juny 1811 zu genießen hatten. — Ferner iſt angenommen: daß, wer als Schuldner in ſeinem Schuldſcheine im Jahre 1809 erklärte: er wolle ſofort ohne Aufkündigung zahlen, falls er nicht die beſtimmten Terminalzahlungen inne hielte — demjenigen, der ſich zur Rückzahlung des Capitals in einem beſtimmten Termine obligirt hätte, nicht gleich zu achten, auch nicht, wie dieſer, zu einer einjährigen Friſt, ſeit Johanni 1811, oder zur Rückzahlung des Capitals in Pfandbriefen, zu laſſen geweſen ſey.

§. 13. Als Zahlungsfond kann natürlich auch ein Grundſtück dargeſtellt werden (Anmerkung zum §. 11.). Ueber den Begriff des Fonds, woraus künftig Zahlung geſchehen ſoll, ſind ſchon vor 1806 ſehr difforme Sentenzen ergangen. Bisweilen hat man angenommen: daß bei nachgewieſener geſetzlicher Sicherheit (für jetzt weiſe ich dabei auf den §. 14. der Verordnung vom 20. Juny 1811) eben hierdurch auch

der

der künftige Zahlungsfond nachgewieſen ſey, weil der Schuldner ſehr ſel- ten noch außerdem einen beſtimmten Fond angeben könne, und er eben deshalb eine Friſt verlangt, um das ihm vortheilhafte Mittel zur Tilgung ſeiner Schulden zu wählen, wo er denn bei der Provocation noch keinen beſtimmten Fond wiſſen kann, ſondern die Zeitumſtände abwarten und nutzen will. Oefters hat man aber auch verlangt: daß ein ſolcher ſpe- cieller Fond, außer der legalen Sicherheit, noch dargethan werde; ein Erforderniß, welches wieder wohlhabende Leute abweiſen macht. Uebri- gens kann zwar ein Schuldner, welcher vom Gläubiger ſchon freiwillig eine einjährige oder längere Friſt erhalten hat, um nach deren Ablauf mit Bequemlichkeit zu zahlen, bewandten Umſtänden nach, zum Specialmo- ratorio gelaſſen werden, dieſes muß aber doch nicht ohne ſehr wichtige Gründe geſchehen. — Manche wollen es unrecht finden: wenn der §. 13. der Ger. Ordn. den förmlichen (heut zu Tage freilich ſehr leichten) Beweis des zweiten und dritten Erforderniſſes erläßt. Anmerk. zu §. 3. Nro. 2. 3. tit. 47. Ger. Ordn. — Daß ein Schuldner zu einer Zeit, wo die Seltenheit des baaren Geldes den Werth der Dinge herabdrückt, ſein entbehrliches anſehnliches Mobiliar zur Befriedigung des Gläubigers verkaufe, dazu ſoll er nicht verbunden ſeyn (Juriſtiſche Monatſchrift Au- guſtſtück 1807. pag. 99.). Man ſehe auch die Anmerk. zum §. 12. 21. tit. 47. Theil I. Ger. Ordn. — Noch wird der §. 10. Nro. 8. der Ver- ordnung vom 13. Juny 1816, betreffend die Auflöſung des Indultes, zu berückſichtigen ſeyn (Geſetzſammlung 1816. pag. 189.).

§. 14. In wie fern für rückſtändige Intereſſen und für In- tereſſen des letzten Vierteljahres, gleich wie für ein Capital, beſondere Sicherheit geſtellt werden muß? Anmerk. zum §. 97. Nro. 3. — In wie fern eine Sache, oder eine Hypothekenforderung, die einem Gläubiger früherhin zum ſpeciellen Unterpfande gegeben wurde, andern Gläubigern als ein Sicherheitsobject mit angewieſen werden darf? (Anmerkung zum §. 97.) — Iſt das Specialmoratorium gegen Hypothekengläubiger ländlicher Grundſtücke gerichtet: ſo iſt, bis zum 1. Januar 1819, der Schuldner, auf Antrag der Gläubiger, jederzeit ein eidliches Ver- mögensverzeichniß vorzulegen verpflichtet. §. 10. Nro. 9. der Ver- ordnung vom 13. Juny 1816, über Auflöſung des Indultes (Geſetz- ſammlung 1816. pag. 189.).

§. 15. Der §. 24. der Verordnung vom 20. Juny 1811 be- ſtimmt: in wie weit unangeſeßne Perſonen jetzt eine geringere Sicherheit, wie vor 1807, ſtellen dürfen.

§. 16.

§. 16. Auch ein Naturalgrundeigenthümer (der den Civilbeſitz des Grundſtücks noch nicht erhalten hat) ſoll auf das Moratorium aus dem Edict vom 20. Juny 1811 gegen die Hypothekenglaubiger provociren dürfen. Reſcript an das Stettiner Oberlandesgericht vom 8. October und 26. November 1811, und an das Glogauer Oberlandesgericht vom 10. July 1812 (Anmerkung zum §. 65. tit. 47. Theil I. G. O., und zu §. 15. 16. tit. 28. ibidem.). — Bis zum 1. Januar 1819 ſind im §. 10. Nro. 1. bis 4. der Verordnung vom 13. Juny 1816, betreffend die Auflöſung des Indultes, ſpeciellere Vorſchriften für Eigenthümer ländlicher Grundſtücke ertheilt (Geſetzſamml. 1816. pag. 187.).

§. 16. 17. Vor 1807 frug es ſich: ob nicht in Schleſien der Erwerbungspreis eines Landguthes, wie er im Jahre 1780 eingetragen war, als Maasſtab anzunehmen war? Man ſehe das Publicandum vom 29. Mai 1797, Stengels Beiträge Band VIII. pag. 136. und das Publicandum vom 20. Februar 1802. Meines Erachtens konnte damals der Gläubiger, der den neuern Kaufpreis zu hoch fand, ſich auf den Preis von 1780 allerdings ſtützen; jedoch blieb nach §. 18. das richterliche Arbitrium unverſchränkt. Auch bei ſchleſiſchen Bauergüthern war bis 1807 innerhalb $\frac{2}{3}$ ihres Werths die geſetzliche Sicherheit. Decisum der Geſetzcommiſſion vom 2. April 1784, Annalen I. pag. 138. Wie der Werth eines blos auf beſtimmte Zeit zu benutzenden Guths nach dem Ertrage für die Dauer des Ususfructus zu taxiren ſey? Anhang zur Ger. Ordn. §. 438. — Im Allgemeinen gilt §. 14. der Verordnung dd. Berlin den 20. Juny 1811 (Geſetzſammlung 1811. pag. 200.), und der §. III. IV. der Memler Verordnung vom 24. November 1807 ceſſirt. Jene neuere Vorſchrift kommt auch den Eigenthümern der Gerechtſame, welche unbeweglichen Sachen gleich geachtet werden, ſo wie Hausbeſitzern, zu ſtatten. Geſetzſammlung 1811. pag. 243., Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 20. — Wenn jetzt, ſeit 1811, ein Grundbeſitzer auf ein Specialmoratorium provocirt: ſo muß er ſich, wie ein Nichtangeſeßner, nach Vorſchrift der Gerichtsordnung dazu qualificiren. Blos wegen der Sicherſtellung hat er hinſichts der vor dem 1. November 1806 contrahirten Schulden gleiche Rechte mit einem unangeſeßnen Provocanten. §. 24. der Verordnung vom 20. Juny 1811. Doch ſind verſchiedne Meynungen darüber. — Anmerk. zum §. 6. 9. §. 11. tit. 47. Theil I. der G. O.

§. 17. In Glogau hat man die Vorladung der Creditoren und den Verſuch: ſie zu behandeln, admittirt: wenn gleich die im Edict vom 20. Juny 1811 erforderte Sicherſtellung der Gläubiger nicht nachgewieſen

wieſen war, ſobald nur der Provocant Gründe anführte: weshalb er hoffe: daß ihm die Gläubiger auf richterliche Vorſtellungen das Benefiz des Moratorii, eher als ſonſt, geſtatten dürften. Sub praejudicio können die Gläubiger aber nicht citirt werden. — Bis zum 1. Januar 1819 ſind im §. 10. Nro. 1. bis 4. der Verordnung vom 13. Juny 1816, betreffend die Auflöſung des Indultes, ſpeciellere Vorſchriften für Eigenthümer ländlicher Grundſtücke ertheilt (Geſetzſamml. 1816. pag. 187.).

§. 18. Einem Gläubiger, der ſich nach §. 4. des Memler Indultedicts mit der Sicherheit innerhalb des ganzen ausgemittelten Werthes eines Grundſtücks begnügen mußte, konnte bis Johanni 1811 nicht zugemuthet werden: ſich den Werth des Grundſtückes auch noch etwas höher, wegen der geſtiegenen Güterpreiſe, anrechnen zu laſſen, z. E. etwa 1000 Thaler höher. Denn der §. 4. des Indultedictes ſchloß hinſichts der Frage: wegen der Sicherheit, die Anwendung der Gerichtsordnung aus. — Streitig war es aber einmal: ob ein Provocant daraus: daß er ſein Guth bereits kürzlich um 20000 Rthlr. höher verkauft hatte (welcher Kauf aber ohne Schuld des Verkäufers zufällig zurückgegangen war), einen Beweis für einen höhern Werth, als der zuletzt eingetragne war, herleiten durfte?

§. 20. Man ſehe die Anmerkung zum §. 16., und wegen der kaufmänniſchen Activorum, den §. 81. Nro. 2. Jetzt iſt noch der §. 14. der Verordnung dd. Berlin den 20. Juny 1811 (Geſetzſammlung pag. 203.) die Norm. — Unangeſeßne Provocanten (ich glaube auch angeſeßne), die gegen Schulden, welche vor dem 1. Novbr. 1806 contrahirt wurden, auf ein Specialmoratorium provociren, haben durch den §. 24. jener Verordnung das einzige Benefiz erhalten: daß ihnen die Sicherheitsbeſtellung mit eben den Mitteln, wie ſie der §. 14. Lit. d. der Verordnung erlaubt, nachgegeben, und ſomit das Moratorium gegen die Gerichtsordnung etwas facilitirt wird. Anmerk. zu §. 3. Nro. 2. 3. tit. 47. Ger. Ordn. Welche eingetragne Activa für ſicher zu achten waren, wenn Jemand ſich bis Johanni 1811 des Gratial-, oder des geſetzlichen General- oder Specialmoratorii bedienen wollte, beſtimmte auf die Zeit vor Johanni 1811, der Abſchnitt I. §. 4., Abſchn. II. §. 13. Nro. 4., auch der §. 14. der Indultverordnung vom 24. November 1807. Der §. 13. derſelben ſchien auch für den Fall zu gelten: wenn der das Moratorium Verlangende die Schulden erſt nach Publication der Memler Verordnung contrahirte, ſofern er nur während dem Jahre 1810 das Moratorium erhielt. Uebrigens vergleiche man den §. 188. 189. tit. 14. Theil I. des Landrechts, nebſt meiner Anmerkung dazu.

Ob

Ob Berliner Stadtobligationen, oder ſtändiſche Obligationen, für voll zur Sicherheit gegeben werden konnten? Juriſtiſche Monatſchrift April 1807. pag. 406. 425., Novemberſtück 1810. pag. 537. — In wie fern die früher ſchon einem Gläubiger ſpeciell verpfändete Hypothekenforderung den andern Gläubigern als Sicherheitsobject noch mit angewieſen werden kann? Anmerk. zum §. 97. tit. 47. — Bis zum 1. Januar 1819 ſind im §. 10. Nro. 1. bis 4. der Verordnung vom 13. Juny 1816, betreffend die Auflöſung des Indultes, ſpeciellere Vorſchriften für Eigenthümer ländlicher Grundſtücke ertheilt (Geſetzſammlung 1816. pag. 187.).

§. 21. Man vergleiche §. 190. tit. 14. Theil I. LR. — Ganz richtig bemerkt wohl Herr D. Grattenauer in ſeiner Schrift über Moratorien: daß der Schuldner, wenn er genugſam Gold oder Silber beſitze, ſolches eigentlich zur Befriedigung des Gläubigers verkaufen müßte. Siehe jedoch: Juriſtiſche Monatſchrift Auguſt 1807. pag. 99. — In wie fern die früher ſchon einem Gläubiger ſpeciell verpfändete Sache nachher noch andern Gläubigern als Sicherheitsobject mit angewieſen werden kann? Anmerkung zum §. 97.

§. 22. Hier verweiſe ich auf meine Anmerk. zum §. 189. 191. seq. tit. 14. Theil I. LR. — Dem Bürgen kommt jetzt das, was ich in der Anmerk. zum §. 20. tit. 47. der G. O. wegen unangeſeßner Provocanten erwähne, auch zu ſtatten.

§. 24. Ein per Judicata rechtskräftig zum Moratorio gelaßner Guthseigenthümer, durch die Verordnung vom 1. März 1815 gegen Exekutionen hinreichend geſchützt, konnte dem Moratorium entſagen, um die im §. 65. 84. erwähnte Beſchränkungen loszuwerden. Der Richter muß ſolche, ohne die Creditoren zu fragen, aufheben. Anmerkung zu §. 84. 64. tit. 47. Ger. Ordn. Die Löſchung der zufolge §. 65. eingetragen geweſenen Proteſtation geſchieht dann aber nicht gratis.

§. 25. Es frägt ſich: ob die Friſt nach der Analogie des §. 85. von dem Tage der Rechtskraft an zu rechnen ſey? — Bis zu Johanni 1810 galt der §. 13. Nro. 6. des Memler Indultedicts. Ein am 24. Juny 1810 abgelaufen geweſener Specialindult iſt nicht mit dem Generalmoratorium bis Johanni 1811 verlängert zu achten geweſen (Juriſtiſche Monatſchrift Novemberſtück 1810. pag. 528., Verordnung vom 14. Juny 1810). — Jetzt iſt die Verordnung vom 20. Juny 1811 allgemeine Norm. Deshalb aber, weil ſie unbeſtimmt Kraft haben ſoll, muß nicht

gerade

gerade auf ſo lange hinaus das Specialmoratorium bewilligt werden. Ob derjenige, welcher bis zum 24. Juny 1810, oder bis Johanni 1811 ein Specialindult, wie es der §. 13. der Memler Verordnung geſtattete, vom Richter erhielt, desgleichen ob derjenige, der vor Johanni 1811 des Generalindultes, wegen nicht richtig gezahlter Intereſſen, verluſtig ging, in der Folge verlangen konnte: daß ihm das Special- oder Generalmoratorium, wie es die Verordnung vom 20. Juny 1811 erlaubt, bewilligt werden ſollte, iſt nicht zweifellos (Anmerkung zu §. 9. tit. 47. Ger. Ordn., und zu §. 11., §. 26. ibidem, Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Juny 1811. pag. 562.). — Die Moratorienfriſt wird von der Rechtskraft der Sentenz an gerechnet, wenn nicht ein Anderes verabredet iſt (§. 85. tit. 47.). Die Zeit, während über die Zulaſſung zum Moratorium geſtritten wird, genießt alſo der Schuldner obenein, welches mir unbillig ſcheint. — Nach Ablauf der Indultzeit kann ein neues Geſuch um einen neuen Indult nicht per Decretum abgewieſen, ſondern es muß darüber erkannt werden. Unterdeſſen iſt die Exekution nur zur Sicherſtellung des Creditors zuläſſig. Jahrbücher der Geſetzgeb. 1814. Heft 3. pag. 276. (Anmerk. zu §. 85. tit. 47.).

§. 26. Die Sache iſt keine Moratorienſache, (folglich findet eine dritte Inſtanz, ſo wie die im §. 44. tit. 27. und §. 5. tit. 28. wegen des effectus devolutivi eines Rechtsmittels, enthaltne Vorſchrift ſtatt): wenn ein Hypothekengläubiger aus einem im Jahr 1810 rechtskräftig gewordnen Erkenntniſſe, im July 1811, auf Zahlung klagte, und in einem neuen Exekutivprozeſſe ſodann durch drei Inſtanzen die Frage ventilirt ward: ob der Schuldner aus der Verordnung vom 20. Juny 1811 eine neue einjährige Friſt zu fordern habe, die erſt vom Tage der nach der Publication jener Verordnung zu rechnenden Aufkündigung anfange — ferner: ob der Schuldner Pfandbriefe im Nominalwerthe zurückzahlen dürfe, wie Beides bejahend vom zweiten Senat zu Glogau angenommen worden iſt. Anm. zum §. 44. tit. 27. Theil I. der Ger. Ordn., §. 111. tit. 47. — Das bei dem §. 44. tit. 27. Theil I. der G. O. und dem §. 26. tit. 47. in meiner Anmerkung zu dieſem Geſetz allegirte, in Sachen Blum contra Arnold vom zweiten Senat des Glogauiſchen Oberlandesgerichts gefällte Urtheil hat das Tribunal per sententiam de publ. vom 20. November 1812 beſtätiget.

§. 29. Confer. die Anmerkung zu §. 9. hoc tit., desgleichen die Jahrbücher der Preuß. Geſetzgebung Jahrgang 1814. pag. 41. Auch auf Specialmoratorien ſoll der §. 89. tit. 47. der G. O. angewendet werden. Reſcr. vom 10. July 1813. Jahrb. 1814. Heft 3. p. 53.

§. 31.

§. 31. Man hat angenommen: daß ein Schuldner, der die Schuld anerkennt, jedoch theils wegen des Indultes, theils weil er die Schuld nicht in Courant, ſondern in Nominalpfandbriefen zurückzahlen will, appellirt, zugleich auch wegen der Hauptſache appellire.

§. 32. Chicanen verſchuldeter Grundbeſitzer. Anmerk. zu §. 42. tit. 24.

§. 35. Confer. die Jahrbücher der Preuß. Geſetzgebung Jahrgang 1814. pag. 41. 276.

§. 36. Der §. 17. der Verordnung vom 20. Juny 1811. iſt auf das Specialmoratorium nicht zu beziehen. — Confer. meine Anmerk. zum §. 12. 95. tit. 47. — Nach §. 10. Nro. 15. der am 13. Juny 1816 über Auflöſung des Indultes erſchienenen Verordnung zahlt der zum Moratorium bis zum 1. Januar 1819. verſtattete Schuldner in erſter Inſtanz blos baare Auslagen, Mandatarien, Commiſſionsgebühren. Geſetzſamml. 1816. pag. 190.

§. 37. Was heißt Capital, und ſchützen die ſeit 1814 erſchienene Edicte blos gegen Darlehnsſchulden, oder gegen jede Capitalszahlung? Anmerk. zu §. 97. Nro. 3. tit. 47. Theil I. G. O. Ob der Creditor compenſiren darf, wenn er während der Dauer des Moratoriums Debitor ſeines Schuldners ward? §. 356. seq. tit. 16. Theil I. LR. Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 97. Nro. 3. tit. 47. Theil I. der Ger. Ordn. und Hymmen Beiträge Sammlung I. pag. 88.

Der §. 19. der jetzt als Hauptnorm noch geltenden Verordnung vom 20. Juny 1811, wornach ein Grundbeſitzer, der die Zinſen nicht aufbringen kann, ſein Grundſtück unter Curatel geben darf, dürfte, wie mir aus einem am 17. September 1811. an das Glogauer Ober-Landesgericht erlaßnen Reſcript zu folgen ſcheint, auch einem ſolchen Grundeigenthümer, der nur das Specialmoratorium verlangt hat, zu ſtatten kommen. Doch ſind Viele andrer Meinung. Anm. zu §. 9. tit. 47. Auf das Generalmoratorium kann ein Grundbeſitzer, nach jenem Reſcript, auch gegen einen vor Johanni 1811. intabulirten Gläubiger, der blos ſeine Intereſſen fordert, ohne das Capital zu verlangen und aufzukündigen, provociren. Anm. zu §. 40. tit. 47.). — Im zweiten Senat zu Glogau hat man angenommen: daß auch derjenige, der blos das Specialmoratorium nachſuchte, und ſich dazu qualificirte, auf den §. 19. der Verordnung vom 20. Juni 1811 (der auch von rückſtändigen, wie von currenten Intereſſen zu verſtehen ſeyn ſoll) provociren, und ſich während der Moratorienfriſt von der Zahlung und Herbeiſchaffung der Hypothekenintereſſen, dadurch, daß er ſein Guth unter Curatel offerirt, liberiren

ren könne. Anmerkung zum §. 81. Nro. 1. und zum §. 97. Nro. 3. — Ein per Judicata rechtskräftig zum Moratorio gelaßner Guthseigenthümer, gegen Exekutionen durch die am 1. März 1815 ergangne Verordnung ohnehin vor der Hand geſchützt, konnte auf das Moratorium entſagen, um wieder von den im §. 65. 84. tit. 47. erwähnten Einſchränkungen loszukommen. Der Richter mußte ſolche, ohne die Creditoren zu fragen, aufheben. Anmerk. zu §. 84. 64. tit. 47.

§. 38. Bis Johanni 1811 galt der §. VII. der Memler Verordnung vom 24. Novbr. 1807. Nur 5 pC. Zinſen waren zuläſſig. — Nicht der ſtipulirte Zinsfuß, ſondern der Zinsfuß der Zögerungszinſen, iſt zu entrichten. Jahrbücher für Geſetzgebung 1814. Heft 6. p. 322. Auch der fiscus muß, wenn er ſich des Moratoriums bedient, Zögerungszinſen zahlen. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 159. Heft 1.

§. 40. Man ſehe auch die Anmerk. zum §. 9. — Auch im Termin ſelbſt kann noch gezahlt und Mora purgirt werden. — Eine nochmalige beſondre Kündigungsklage iſt gewiß unnöthig. (Anm. zum §. 110. und Analogie des §. 112. tit. 47. Theil I. G. O.).

Nach §. 19. der Verordnung vom 20. Juny 1811. wegen Wiederaufhebung des Indultes, den Einige auch demjenigen Grundbeſitzer, der blos das Specialmoratorium gegen einen Realgläubiger ergreift, zu ſtatten kommen laſſen wollen, findet wegen unterlaßner Zinszahlung (wenn der Schuldner ſeine Schuldloſigkeit dabei darthut) keine Exekution ſtatt, ſondern es iſt eine Guthscuratel und Adminiſtration der Revenüen einzuleiten. Geſetzſamml. 1811. pag. 205. Anmerk. zum §. 15. tit. 28. Theil I. der G. O. Doch iſt es nicht ganz klar geweſen: ob Jemand, der ſich, hinſichts des ſchuldigen Capitals, des Moratorii nicht bedienet, blos wegen ſeines Intereſſenrückſtandes darauf provociren dürfe. Zu Glogau iſt auf den Grund des Hofreſcripts vom 17. September 1811. die Affirmative angenommen.

§. 41. Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 110. Ferner die Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Septemberſtück 1808. pag. 195.

§. 43. Da der Staat, wenn er auch die Staatsſchuldenpapiere vor 1815. nicht bezahlt, doch dafür keine Sicherheit zu ſtellen nöthig hat, und kein Moratorium gegen die Inhaber genießt: ſo ſind dieſe, als Inhaber, nicht berechtiget, auf den Grund des §. 43. der G. O. zu verlangen: daß ſie ihren eignen Gläubigern wieder mit ſolchen Papieren Sicherheit beſtellen dürfen, z. E. wenn der Provocant nicht angeſeſſen, und ſeine Schuld vor 1806. entſtanden iſt.

§. 44.

§. 44. In ſo fern in die Caution, Exekution vollſtreckt, und nunmehr das Sicherheitsobject veräußert werden darf, in ſo fern wäre daſſelbe in ein **Pfand** verwandelt, folglich der §. 46. tit. 20. Theil I. Landrecht anwendbar.

§. 45. Man ſehe hierbei die Anmerkung zum §. 9. 25. hoc tit. — Eine neue Aufkündigung ſcheint dem Geiſte der jetzigen Geſetzgebung wohl angemeſſen. — Die bis zu Johanni 1811 geſchehene Verlängerung des Generalmoratorii verlängerte einen in Gemäßheit des Memler Indultedicts bis Johanni 1810. durch Erkenntniß ſtatuirten Indult nicht. Juriſtiſche Monatſchrift November 1810. pag. 528. — Nach Ablauf der Indultzeit, kann ein neues Geſuch um einen neuen Indult nicht per Decretum abgewieſen, ſondern es muß darüber erkannt werden. Unterdeſſen iſt die Exekution nur zur Sicherung des Creditors zuläſſig. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 276. Heft 3. (Anmerkung zu §. 85. tit. 47.).

§. 46. Die wegen Aufhebung des allgemeinen Indults am 20. Juny 1811 zu Berlin ergangne Verordnung, und beſonders der §. 9., hat ganz neue Grundſätze wegen des den Grundbeſitzern gegen ihre vor Publication der Verordnung eingetragne Hypothekengläubiger zu geſtattenden Generalmoratorii feſtgeſetzt. Ein Grundbeſitzer kann auch gegen einzelne Gläubiger auf das Generalmoratorium provociren. Anmerkung zu §. 9. tit. 47. Ger. Ordn. Er muß dann zwar ein Vermögensverzeichniß ediren, die Sufficienz ſeines Vermögens nachweiſen; er hat aber nur nöthig: **denjenigen** ſeiner Gläubiger, gegen die er auf das Generalmoratorium wirklich provocirt, Sicherheit zu beſtellen. Daß er auch für die übrigen Gläubiger, die ſich nicht gemeldet haben, die ihm Friſt laſſen, mit denen er ſich privatim einiget, Sicherheit nachweiſe, iſt nicht nöthig, wiewohl, ſobald ſich ein ſolcher künftig meldet, dieſem das Moratorium nachher nicht entgegen ſtehet (Geſetzſammlung 1812. pag. 203.). Doch verlangen manche Gerichte: daß der Provocant auch für diejenigen ſich nicht gemeldeten Creditoren, welche denen vorſtehen, gegen die er namentlich provocirt, Sicherheit nachweiſe, und es läßt ſich auch kaum für die Letzteren dergleichen denken, ohne daß ſie für die Erſteren dargethan ſey. Anmerkung zu §. 6. 65. 81. Nro. 1. tit. 47. Ger. Ordnung. — Confer. bei meiner Anmerkung die Note zu §. 81. Nro. 1. in dieſem Commentar. Ob nicht gegen einen einzigen Gläubiger blos auf ein Specialmoratorium provocirt werden könne? Anm. zu §. 65., §. 12. 95. ibid. — Zu Liegnitz iſt angenommen: daß ein Schuldner, noch ehe ihn ſein Gläubiger verklagt, auf das Specialmoratorium antragen könne. (Anm.

zum

zum §. 9. tit. 47. Theil I. der G. O.). In der Anmerkung zum §. 63. habe ich auf einige Chikanen mancher Grundbeſitzer aufmerkſam gemacht.

§. 47. Hier verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 3. Nro. 2. 3. Hiernach ſoll ein Grundbeſitzer die Vermuthung für ſich haben: daß jede Zahlung ihn jetzt ruiniren müſſe, und unmöglich ſey, wobei der Ruin des oft ärmern Gläubigers nicht in Betrachtung kommt. Unangeſeßne Provocanten müſſen dagegen das Daſeyn der Erforderniſſe des §. 3. der Ger. Ordn. ſtreng beweiſen. Ihnen kommt blos §. 24. der Verordn. vom 20. Juny 1811. zu ſtatten.

§. 48. Man ſehe vorſtehende Anmerk. zum §. 46. und die Verordnung vom 20. Juny 1811 (Geſetzſammlung pag. 200.).

§. 49. Confer. §. 108. hoc tit. nebſt meiner Anmerkung.

§. 50. Confer. §. 82. hoc tit.

§. 51. Man vergleiche mit dem §. 51. tit. 47. auch die Anmerkung zum §. 55. ibidem.

§. 52. Confer. die Anmerk. zu §. 47. und zu §. 3. Nro. 2. 3. tit. 47. Theil I. G. O. — Ad 2. 3. Die Umſtände und Vorſchläge ſind bei den bis 1. Januar 1819 von ländlichen Grundbeſitzern zu verlangenden Moratorien nicht darzuthun, Verordn. vom 13. Juny 1816 über Auflöſung des Indultes.

§. 54. Hier bitte ich die vorſtehende Anm. zum §. 17. tit. 47. nachzuſehen. — Confer. die Verordn. über Auflöſung des Indults vom 13. Juny 1816. (Geſetzſamml. 1816. pag. 189.).

§. 55. Nach einem, am 10. July 1812 nach Glogau erlaßnem, aber ſchon am 8. October und 26. November 1811 an das Stettiner Oberlandesgericht ergangnem Reſcripte, iſt auch der bloße Naturaleigenthümer (der das Civileigenthum noch nicht hat), mit dem Moratoriengeſuche gegen die alten Hypothekengläubiger, deshalb weil er nur Naturalbeſitzer ſey, nicht abzuweiſen. Anmerk. zum §. 65. tit. 47. und zum §. 15. 16. tit. 28. Theil I. G. O. — In Glogau hat man, wenn auch der Gemeinſchuldner nicht die gehörige Sicherheit nachweiſen konnte, bisweilen doch die Gläubiger, wenn gleich ohne Präjudiz, zur Verhandlung vorgeladen, ſobald der Schuldner anzeigte: daß ihre gerichtliche Behandlung ſie in Güte disponiren dürfte: ihm das Moratorium zu bewilligen.

§. 56. Ein mögliches Intereſſe der bekannten Creditoren bei dem Daſeyn Andrer bisher unbekannter, erwähnt der §. 103. und 108. Eben

hieraus folgt aber auch: daß es nicht zum Vortheil, ſondern zum Schaden der bekannten Gläubiger gereicht: wenn den unbekannten das Moratorium nicht entgegen ſteht, denn es kommt dann die Sache ſpäterhin doch wohl in dieſelbe Lage, wohin ſie früher kommen konnte. Man ſehe übrigens das an die Regierung zu Plock unterm 5. Dezember 1801. erlaßne Hofreſcript. Archiv Band II. Heft 3. pag. 272., wo auch die Formalien der Edictalcitation, ſofern dergleichen überhaupt ſtatt findet, nehmlich ein dreimonatlicher Termin mit Rückſicht auf den §. 42. tit. 7. der Ger. Ordn., beſtimmt ſind. Anhang zur G. O. §. 307. — In wiefern der Gemeinſchuldner auch Sicherheit für einen nicht mit vorzuladenden Gläubiger den andern Gläubigern nachweiſen muß? Anmerk. zum §. 81. Nro. 1. In wiefern die einem Gläubiger ehehin ſpeciell verpfändete Sache, nachher auch andern Gläubigern als Sicherheitsobject mit angewieſen werden kann? Anm. zu §. 97. — Confer. die Verordnung über Auflöſung des Indults vom 13. Juny 1816. (Geſetzſammlung 1816. pag. 189.).

§. 57. Hier verweiſe ich auf die Anmerk. zum §. 46. Nur diejenigen Gläubiger ſind jetzt vorzuladen, gegen die der Schuldner namentlich provocirt, auf deren Vorladung er anträgt. §. 9. der Verordn. vom 20. Juny 1811. — Ob das gegen einen einzigen Gläubiger nachgeſuchte Moratorium nur ein Specialmoratorium ſey, oder auch auf ein Generalmoratorium angetragen werden könne? Anm. zum §. 65.

§. 58. Der §. 58. iſt wohl auch jetzt noch anwendbar. Diejenigen Gläubiger, gegen die ein Grundbeſitzer einmal provocirt, müſſen aufgefordert werden: einen Communmandatar zu beſtellen.

§. 62. Der §. 10. der Verordn. vom 20. Juny 1811. hemmt bei der Provocation eines Grundbeſitzers die Exekutionen, wie die Schuld- und Wechſelklagen (letztere mit derjenigen Ausnahme, die der §. 66. der Ger. Ordn. beſtimmt), ſobald als das Provocationsgeſuch ſubſtantiirt iſt, ſobald der Provocant die eingeklagte oder beizutreibende Schulden anerkannt hat. — Man ſehe auch meine Note zum §. 64. tit. 47. G. O.

§. 63. Die Rechte der Creditoren bleiben auch in der alten Lage: wenn aus dem Gehalt eines königl. Officianten innerhalb der geſetzlichen 400 Thaler, oder von der erſten Hälfte des Surplus, Disciplinarſtrafen beigetrieben werden, denn dieſe Maſſe iſt den Creditoren gar nicht verhaftet. Stengel Beiträge XV. pag. 220. (Doch iſt dies durch die Verordnung vom 28. Februar 1806. und das Hofreſcript vom März 1809 abgeändert.) Anm. zu §. 107. tit. 24. Theil I. G. O. — Daß während

rend der Inſtruction des Moratorii, currente, aus den letzten zwei Jahren rückſtändige Intereſſen beigetrieben werden konnten, beſtimmte das an die Poſener Regierung am 12. October 1801. erlaßne Reſcript. Stengel Beiträge XIV. pag. 221. und Archiv Band II. Heft 2. pag. 181. Man ſehe nunmehr den §. 309. des Anhanges zur G. O. welcher dies wiederholt. In Anſehung der in terminis executivis bereits ſchwebenden Forderungen ſollte das exekutiviſche Verfahren in Gemäßheit eines an die Warſchauer Regierung am 28. July 1800. gelangten Reſcriptes ſiſtirt werden. Archiv Band I. Heft 3. pag. 307. Es beſtimmt auch der §. 308. des Anhangs zur G. O.: daß, wenn der §. 63. tit. 47. eintritt, jede verfügte Exekution, ſo wie der Zuſchlag eines ſubhaſtirten Grundſtücks ſiſtirt werden ſoll. Jetzt gilt noch die Verordnung vom 20. Juny 1811. für Grundbeſitzer als Hauptnorm. Manche Gerichte ſiſtiren die Exekution, ſobald das Moratoriengeſuch einkommt, wenn es auch noch nicht gehörig ſubſtantiirt und begründet iſt. Man ſehe jedoch hierbei den §. 10. jener Verordnung, ferner den §. 38. tit. 24. Theil I. der G. O., desgleichen meine Anmerk. zum §. 62. 64. 67. tit. 47. ibid. Auf das Generalmoratorium kann man jetzt als Grundbeſitzer auch in der Appellationsinſtanz, ſo wie noch in terminis executivis provociren. — Chicanen verſchuldeter Grundbeſitzer. Anm. zum §. 42. tit. 24. In Breslau ließ ein Grundeigenthümer bei Berichtigung ſeines Beſitztitels einen Freund als Miteigenthümer des Landguths eintragen, dann aber bald eine Proteſtation gegen ſein Condominium ingroſſiren, und nun hatte der Freund doch ſo viel gewonnen: daß er als Grundbeſitzer auf die Indultbeneficien Anſpruch hatte. — Ob ein Hypothekengläubiger, für welchen zur Beitreibung ſeiner Intereſſen, Guthsproducte im Wege der Exekution gerichtlich in Beſchlag genommen waren, wenn er kurz vorher, ehe der Schuldner auf das Generalmoratorium provocirt, auf deſſen Bitten die Guthsproducte, eben als ſie auctionirt werden ſollen, frei giebt, eine vierzehntägige Zahlungsfriſt bewilliget, und einen Pfandbrief von 300 Thalern zu Pfande bekommt, — nach verlaufner Zahlungsfriſt, während der Schuldner gegen die Hypothekengläubiger auf das Moratorium provocirt, in das Mobiliar und gegen die Perſon ſeines Schuldners Exekution nachſuchen darf, weil er während des Moratoriums die ihm verpfändete Pfandbriefe nicht veräußern laſſen darf. Anm. zu §. 97. tit. 47. Ger. Ordn., Anm. zum §. 289. tit. 20. Theil I. des Landrechts (im Commentar dazu). — In Glogau hat man angenommen: daß der im Wege der Exekution auf Holzbeſtände des Schuldners bereits angelegte Beſchlag nicht aufgehoben werden könne, ſondern belaſſen werden müſſe:

 wenn

wenn der Schuldner auf das Generalmoratorium provocirt. Doch ſcheint mir dies nicht im Sinn des Reſcripts zu liegen, welches im erſten Bande Heſt 3. des neuen Archivs der Preuß. Geſetzgebung pag. 309. befindlich iſt. Confer. §. 67. 70. 71. 74. tit. 47. Theil I. der G. O., beſonders die Anmerk. zum folgenden §. 64. 97. ibidem.

§. 64. Wenn ein Grundbeſitzer, bei Gelegenheit daß er Hypothekenzinſen zahlen ſoll, auf eine über ſein Grundſtück anzuordnende Curatel der Verwaltung anträgt, und deshalb auf das Generalmoratorium, obſchon nur gegen einen Realgläubiger provocirt: ſo ſteht ihm dies frei, geſetzt auch: daß ihm kein Capital gekündiget wäre (Reſcript vom 17. September 1811 an das Glogauer Oberlandesgericht ergangen). Sogleich als die Prozeſſe und Exekutionen ſiſtirt werden, wird dann aber auch nach §. 19. und §. 10. der Verordnung vom 20. Juny. 1811 eine Verwaltungscuratel, vom Gericht, von Amtswegen eingeleitet, ein Aufſeher für das Guth, in der Regel, auch ſelbſt wenn es verpachtet wäre, beſtellt, und dem Guthsbeſitzer die Einnahme der Guthseinkünfte, welche vielmehr zum Depoſitum einzuliefern ſind, unterſagt, von ihm auch der Vorſchlag eines Curators erfordert. In dem Termine, wo nachher die convocirte Creditoren ſich über das Moratoriengeſuch erklären ſollen, haben ſie ſich denn auch über die Modalitäten der Curatel, über die Art derſelben, und die Perſon des vom Provocanten in Vorſchlag gebrachten Curators zu einigen. Noch nähere Vorſchriften hinſichts dieſer Curatel wurden gewärtiget. So frägt es ſich z. E. welche Behörde (ob vielleicht, wie ich aber nicht glaube, die Pupillenbehörde) die Curatel leiten ſoll, ob eine zum Aufſeher oder zum Curator vorgeſchlagne Perſon das angebotne Amt nur aus Gründen, die einen Vormund exkuſiren können, oder, wie es ſcheint, willkührlich depreciren darf, welches Honorar dem Curator competire, ob die Adminiſtrationsrechnung vom Curator und Guthsbeſitzer blos auf den Antrag eines Gläubigers, oder alljährig, oder monatlich ex officio zu legen ſey. Ob dermaleinſt die Vertheilung der Guthseinkünfte bei der Sufficienz der Subſtanz, ſo wie in Concurſen und Liquidationsprozeſſen, vorzunehmen ſey, weil doch die Revenüen immer unzureichend ſind, bedarf auch näherer Anweiſung (Juriſtiſche Monatſchrift Junyſtück 1811. pag. 563.). Eben ſo frägt es ſich: wie der auf eine Curatel der Verwaltung provocirende Schuldner darthun ſoll: daß der Zinsausfall und die Unzulänglichkeit der Guthsrevenüen ohne ſeine Schuld entſtehen. Sofern Güther verpachtet geweſen ſind: ſo hat man bisweilen die Beſtellung eines Curators bis zum Inſtructionstermin ausgeſetzt, und dieſelbe den Gläubigern über-

überlaſſen, ſich alſo damit vor der Hand begnügt: dem Pächter die Zahlung der Gelder ad Depositum aufzugeben. — Wenn ein Grundbeſitzer innerhalb 14 Tagen, nachdem ihm das in Gemäßheit des §. 15. tit. 28. Theil I. der Ger. Ordn. vom Richter inſinuirte Intereſſenmandat zugeſtellt iſt, auf ein General- oder Specialmoratorium anträgt: ſo wird die Exekution der Intereſſen ſuspendirt, und die Sache auf einen nach Art des Exekutivprozeſſes anzuſetzenden Termin gerichtet. Käme aber die Provocation auf ein Specialmoratorium auch erſt nach ſchon verfügter Exekution ein: ſo verweiſe ich dann auf meine Anmerkung zum §. 9. 10. tit. 47. Theil I. der Ger. Ordn. und zum §. 42. tit. 24. ibidem. — Ohne Zweifel dürfte ſich die Landſchaft eine gerichtliche Curatel der Guthsverwaltung nur ſo lange, als ſie ihre Pfandbriefszinſen aus dem Guthe bekommt, gefallen laſſen, außerdem aber das Guth ſelbſt in Sequeſtration nehmen. — Wenn in Gemäßheit des §. 19. des Edicts vom 20. Juny 1811 auf den Antrag eines Grundbeſitzers, der zum Generalmoratorium bis Johanni 1815 gelaſſen werden wollte, ſein Grundſtück unter Curatel geſetzt werden ſollte: ſo wurde das dem Gemeinſchuldner auszuſetzende Competenzquantum (wobei ſeine ſonſtige Einnahme, z. E. Amtseinkommen, Penſion, Präbenderevenüe mit berückſichtiget ward) eher nicht, als durch das Erkenntniß erſter Inſtanz, welches dann als Interimisticum galt, beſtimmt (Analogie des §. 19. tit. 49. Theil I. der Ger. Ordn.). Ein Curator des Grundſtücks mußte vom Schuldner in Vorſchlag gebracht werden, ſobald die Provocation auf das Generalmoratorium ſonſt ſubſtantiirt war. Das Gericht forderte den Vorgeſchlagenen zur Uebernahme des Geſchäfts auf, und bis dieſer, oder nöthigenfalls ein ex officio beſtellter Curator, zu ſeinem Amte verpflichtet war, wurden von Amtswegen weder die Revenüen des Grundſtücks in Beſchlag genommen, noch wurden die provocatoriſche Creditoren ad terminum citirt, noch wurden die gegen den Schuldner verfügte Exekutionen gehemmt. Weil nehmlich, wenn dieſe vor eingeleiteter Guthscuratel ſiſtirt worden wären, der Fall hätte eintreten können: daß der Gemeinſchuldner, bei voller Dispoſitionsbefugniß, zum Nachtheil der Creditoren fernerweit verfügte: ſo wurde auf das Moratoriengeſuch die Vorladung der Gläubiger und die Siſtirung der Exekutionen nicht eher verordnet: bis ein Curator wirklich beſtellt, und die Guthscuratel eingerichtet war, ob gleich neue Exekutionen wegen reſtirender Hypothekenintereſſen in der Regel nicht mehr verfügt wurden, ſobald das Moratoriengeſuch ſubſtantiirt war. Der zur Uebernahme der Curatel Aufgeforderte konnte zur Annahme nicht gezwungen werden, doch ward gewöhnlich nur auf ſolche Ent-

ſchuldigungs-

ſchuldigungsgründe geachtet — welche auch von der Uebernahme einer Vormundſchaft befreien. Bis zum künftigen Inſtructionstermine, der in der Moratorienſache angeſetzt wurde, war der Curator nur als Interimscurator anzuſehen; in jenem Termine war den convocirten Creditoren die Wahl eines Andern überlaſſen. Der Umfang der Gewalt eines Curators ward in Gemäßheit des §. 74. 84. tit. 47. Theil I. der G.O., mit Berückſichtigung des §. 114. 115. tit. 24. ibidem beſtimmt, bis ſich die Gläubiger auch hierüber näher einigten. Wenn er gerichtlich ſtipulirte, und er in loco eingewieſen wurde, ſo wurde ihm zwar kein Curatorium ausgefertigt, es wurden aber dagegen Verwalter, Voigte, Schäfer, Pächter ꝛc. vereidiget, und, ſo wie der Dorfſchulz, der Brauer, Viehpächter, angewieſen: dem Gemeinſchuldner keine Gelder und Guthsrevenüen zukommen zu laſſen (Anmerkung zu §. 81. Nro. 5., §. 97. Nro. 3. tit. 47. Theil I. Ger. Ordn.). Der Letztere ward für den Fall: wenn er ſich widerrechtlich in die Guthswirthſchaft einmiſche, mit Einlegung der förmlichen Sequeſtration bedrohet. (Wegen der Einleitung der Hausadminiſtration zu Berlin, und der ländlichen Sequeſtrationen in der Churmark, ſehe man die Note zum §. 140., §. 124. 125. tit. 24. Theil I.). Wenn dann auch der Gemeinſchuldner während der Curatel befugt blieb: Wirthſchaftsbediente abzuſchaffen oder anzunehmen: ſo durfte dies doch nicht ohne Wiſſen des Curators geſchehen, welchem frei blieb: gegen die Perſon neuer Wirthſchaftsbeamten Ausſtellungen zu machen. Es war Sorge des Curators, wen er von dieſen Beamten, und unter welchen Modalitäten, mit der Einnahme und Ausgabe der Zahlungen für das kleinere gewöhnliche Wirthſchaftsverkehr beauftragen wollte. In dem Termine, wo ſich die Gläubiger des Gemeinſchuldners über deſſen Zulaſſung zum Moratorium erklären mußten, ward in Separatprotokollen darüber verhandelt: 1) ob der Interimscurator beizubehalten war; 2) welche Macht ihm zu ertheilen, welche Belohnung ihm zuzubilligen ſey; 3) ob er die Vertheilung der Revenüen des Grundſtücks ohne Zuziehung des Gerichts an die Gläubiger vornehmen, und blos zu gewiſſen Zeiten dem Gericht Rechnung legen, oder die Gelder zur Vertheilung ad Depositum judiciale einſenden ſolle; 4) mußte die Priorität, wornach die einzelnen Gläubiger nach einander aus den Revenüen befriediget werden ſollten, regulirt werden. Die im Jahre 1812, 1813 den Hypothekengläubigern zu machende Vermögensſteuerabzüge des erſten Steuerprocentes wurden dergeſtalt von den Intereſſen abgezogen, daß von den Guthsrevenüen zuerſt dasjenige Quantum, welches dem erſten Hypothekar abzuziehen war, detrahirt wurde, ſodann aber auch für den nächſtfolgenden

den Hypothekencreditor keine Steuer an die Steuercommiſſion gezahlt wurde, bis der vorſtehende Hypothekar alle ſeine currente und privilegirte zweijährige Intereſſen bekommen hatte. — Wenn in einer Generalmoratorienſache, wo über des Schuldners Grundſtück eine Verwaltungscuratel eingeleitet war, der Grundbeſitzer dem Moratorium entſagte: ſo mußten ſämmtliche einmal ad Depositum gekommene Revenüen auch noch unter die Gläubiger vorerſt diſtribuirt werden. Wenn alſo früher ein Hypothekengläubiger, gegen welchen auf das Moratorium nicht provocirt war, von den Guthsrevenüen mit percipirte, blos weil er denjenigen Creditoren, gegen welche die Provocation gerichtet war, vorſtand, und nun der nachſtehende Creditor dem Schuldner wieder das Grundſtück zu freier Verwaltung überließ, oder der Schuldner dem Moratorium entſagte: ſo mußte das Gericht dem Vorſtehenden von der Entſagung Nachricht geben, damit er die im Depoſitum noch befindliche Revenüen im Wege des Prioritätsprozeſſes in Anſpruch nehmen konnte. Seine Erklärung hierüber wurde ihm unter der Commination abgefordert: daß bei ſeinem Stillſchweigen angenommen werden ſolle: er werde ſeine Prioritätsrechte auf die deponirte Revenüen verfolgen. Anm. zu §. 37. tit. 47. Die Königl. Verordnung vom 1. März 1815, welche das wegen des Generalmoratorii am 3. Juny 1814 ergangene Edict modificirt, hat auf unbeſtimmte Zeit alle im Wege der Exekution zu verfügende Sequeſtrationen und Exekutionen, außer wenn ein Grundeigenthümer ſein Guth verläßt, oder ſeit Weihnachten 1814 die laufenden Intereſſen nicht zahlt, verboten (Geſetzſammlung 1815. pag. 11.). — Wenn nach Johanni 1815, alſo nach Ablauf der Wirkung der Moratorienverordnung vom 20. Juny 1811, der Gemeinſchuldner eines bis dahin unter Curatel gegebnen Landguthes auf die Aufhebung der Curatel nicht antrug, auch kein Gläubiger einen ſolchen Antrag machte: ſo hob der Richter keinesweges von Amtswegen die Curatel auf. Der §. 310. des Anhanges zur Gerichtsordnung macht es zumal zweifelhaft, in welcher Art jene Moratorienverordnung noch nach Johanni 1815 fordauern ſollte. — Confer. die Verordnung über Auflöſung des Indults vom 13. Juny 1816 (Geſetzſammlung 1816. pag. 189.).

§. 65. Koſten und ſtempelfrei wird jetzt die Proteſtation von Amtswegen eingetragen. §. 11. der Verordnung vom 20. Juny 1811 (Geſetzſammlung 1811. p. 203.). Allein für die Löſchung werden, wie gewöhnlich, Koſten angeſetzt, beſonders wenn ſie bei der Renunciation auf das Moratorium vor abgelaufener Indultzeit geſchieht. — Ein Grundeigenthümer, welcher blos naturaliter beſitzt, kann gegen die alten

Real-

Realgläubiger des Civilbeſitzers, außer wenn dieſer etwa ſein Erblaſſer wäre, auf das Moratorium nicht antragen, weil für ſie keine Proteſtation eingetragen werden kann. §. 404. tit. 20. Theil I. LR. — Die Proteſtation, deren der §. 65. tit. 47. der Gerichtsordnung erwähnt, ſoll blos das non amplius intabulare dem Grundeigenthümer verbieten, keinesweges das non alienare. Denn der zum Moratorium gelaßne Grundbeſitzer ſoll das Grundſtück verkaufen dürfen. §. 22. der Verordnung vom 20. Juny 1811. Natürlich darf er auch dismembriren und parcelliren, ſofern er die Kaufgelder zu Bauten und andern dem Guthe nützlichen Einrichtungen verwendet, oder damit prälocirte Realgläubiger in gehöriger Ordnung abfindet. Disponiren ſoll er über die Kaufgelder nicht zum Nachtheil der Gläubiger, zumal der perſönlichen. — Siehe auch die Anmerk. zu §. 438. tit. 20. Theil I. LR. — Ob ein Grundbeſitzer auch gegen einen einzelnen Gläubiger auf das Generalmoratorium provociren könne, oder ob er es nicht gegen mehrere Gläubiger nachſuchen muß, wenn ihn gleich das Andringen eines Einzigen dazu veranlaſſen ſollte, darüber ſind die Meynungen verſchieden. Ich ſtimme für die erſtere Meynung. Anmerk. zu §. 9. tit. 47. Iſt das Moratorium, was der Schuldner gegen einen einzelnen Gläubiger opponirt, blos ein Specialmoratorium — dann bedarf es gar nicht der Eintragung einer Proteſtation. Iſt es aber ein Generalmoratorium: ſo muß, wie mir dünkt, auf ſämmtliche Grundſtücke, die der Schuldner beſitzt, eine Proteſtation eingetragen werden, ſollte er auch behaupten und nachweiſen: daß ſchon die Eintragung auf ein Einziges von mehreren Grundſtücken, weil darauf wenig erſt eingetragen ſey, den Gläubiger hinlänglich ſichere. — Ein am 10. July 1812 dem Glogauer Oberlandesgerichte mitgetheiltes, an das Stettiner ſchon am 8. October und 26. November 1811 erlaßnes Reſcript (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814 Heft 2. pag. 234.) verbietet: einem Naturaleigenthümer, der das Civileigenthum noch nicht hat, blos weil der Beſitztitel für ihn noch nicht berichtiget ſey, folglich keine Proteſtation gegen ſein Gebahren für die Hypothekengläubiger ingroſſirt werden könne, die Zulaſſung zum Moratorium zu verweigern. Denn ein ſolcher, meynt das Reſcript, könne ja ohnedem bei dem Hypothekenbuche über das Grundſtück nicht disponiren, und habe doch die Rechte des Grundſtücks wahrzunehmen. Gegen andere, als Hypothekengläubiger, hilft ihm natürlich ſeine Qualität als Naturalbeſitzer nichts. Anmerk. zum §. 15. 16. tit. 28. Theil I. G. O. — In ſo fern als der Grundbeſitzer eines Grundſtücks, der zum Moratorium gelaſſen iſt, bei einem Verkauf des Grundſtücks, über die Kaufgelder

nicht

nicht in praejudicium der Gläubiger, beſonders der Perſonalgläubiger, disponiren darf, in ſo fern überzeuge ich mich: daß die Proteſtation ihm überhaupt das Disponere, nicht blos das intabulare, unterſage. — Conf. die Anm. zu §. 9., §. 84. tit. 47., Anm. zu §. 447. tit. 50. Die Cabinetsordres vom 17. November 1813 und 1. März 1815 kommen allen denen zu ſtatten, welche im Edict vom 20. Juny 1811 als Grundbeſitzer benannt ſind. Jahrbücher für Geſetzgebung 1814. Heft 5. pag. 34. — Wenn eine Militairperſon der Perſonalgläubiger einer Perſon iſt, welche das Generalmoratorium nachgeſucht hat, und deren Hypotheken-Activforderungen deshalb mit einer Proteſtation belaſtet worden ſind: ſo hat bei einem über das mit der Hypothekenforderung onerirte Grundſtück obſchwebenden Subhaſtationsprozeſſe, die Militairperſon in Kriegszeiten kein Recht, daß auf den Grund des Militairſuspenſionsedicts vom 30. July 1812 dem Zuſchlage des Grundſtücks, wenn ihn der Hypothekengläubiger ſich ſonſt gefallen laſſen muß, ſeinetwegen Anſtand gegeben werde. Jahrbücher 1814. Heft 7. pag. 18., Heft 2. pag. 274.

§. 66. Hier war vor Johanni 1811 der §. 13. Nro. 5. und der §. 5. des Memler Indultedicts vom 24. November 1807 zu merken, welcher von dem am 26. September 1808 erlaßnen Reſcripte dahin beſtätigt wurde: daß auch trockne Wechſel, in welchen Hypotheken oder Pfandbriefe nebenbei verpfändet waren, wechſelmäßig ausgeklagt werden konnten, jedoch vor der Wechſelexekution das Pfand zurückzugeben ſey, ſofern der Schuldner es zurückverlangt. Anmerkung zum §. 46. tit. 27. Theil I. G. O., und zum §. 67. tit. 47. — Ueberhaupt aber verweiſe ich auf die Verordnung vom 20. Juny 1811 (Geſetzſammlung pag. 200.). Die Hofreſcripte vom 5. Dezember 1806 und 7. Januar und 1. Februar 1807 betrafen die Berliner Fabrikanten und Kaufleute. Juriſtiſche Monatſchrift Januar 1807. pag. 3. 25., Maiſtück 1807. pag. 406. 461., ferner Band 3. Heft 5. pag. 461.

§. 67. Ein ganzes Guth darf jetzt während des Moratorii verkauft werden (§. 22. der Verordnung vom 20. Juny 1811). Wegen der Dismembrationen ſehe man auch das Culturedict vom 14. September 1811, und das Edict wegen Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe von gleichem Datum. Geſetzſammlung 1811. pag. 281. seq., Anmerkung zu §. 443. tit. 20. Theil I. LR., und zu §. 65. tit. 47. Theil I. Ger. Ordn. Siehe jedoch die Anmerkung zu §. 65. tit. 47. — Ein Grundbeſitzer, welcher ſelbſt geſteht: daß er

ſein Grundſtück (gegen deſſen Hypothekarien er das Moratorium nachſucht) verkauft habe, und daß der Käufer es ſchon naturaliter beſitzt, kann zum Moratorium nicht gelaſſen werden. Der Naturalbeſitzer eben ſo wenig, da die im §. 65. erwähnte Proteſtation nicht eingetragen werden kann. (Rechtsverhältniß in dem Zeitraum vom 24. Novbr. 1807 bis 24. Juny 1811). Auch damals war während des Gratialmoratorii der §. 67. tit. 47. Theil I. der G. O. außer Anwendung. Wenigſtens hat der zweite Senat des Glogauer Oberlandesgerichts, ſchon ehe die Verordnung vom 20. Juny 1811 erſchien, angenommen: daß ein Grundbeſitzer, dem das Memler Gratialmoratorium zu ſtatten kam, ſein Guth während des Moratorii veräußern durfte, und ſein Nachfolger, als Käufer des Guths, das Moratorium gegen die Hypothekengläubiger fortſetzte. — Das Hofreſcript vom 24. März 1808, wornach ſich der Käufer mit den Creditoren einigen ſollte, ſprach blos von dem Falle, wo ſich der neue Käufer gegen ſeine alten Perſonalgläubiger ſchützen wollte (Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Januarſtück 1808. pag. 3., Septemberſtück 1808. pag. 186.). — Ferner iſt auch zu Glogau in Sachen Schreiber contra z. H. angenommen werden: daß, wenn der Käufer und Beſitzer eines Grundſtücks, ehe der Beſitztitel für ihn berichtigt iſt, die Hypothekenintereſſen ſchuldig blieb, gegen ihn die Kündigungsklage, oder die Klage auf Verluſt des Moratorii auch von demjenigen Hypothekengläubiger, dem er nach §. 8. tit. 19. Theil I. des Landrechts blos dinglich verpflichtet war, angeſtellt werden konnte, obſchon künftig in ſein Mobiliarvermögen keine Exekution zu vollſtrecken geweſen wäre, und obſchon, ehe Subhaſtation verfügt werden können, Kläger zuvor den Käufer und Guthsbeſitzer durch den Fiscus zur Berichtigung des Beſitztitels hätte anhalten laſſen müſſen. — Während der Inſtruction eines Moratorienprozeſſes war ſchon vor 1806 die Adjudication ſubhaſtirter Grundſtücke unzuläſſig. Juriſtiſche Monatſchrift October 1805. p. 315. Endlich verweiſe ich noch auf die Anmerk. zum §. 70. 63. tit. 47. Th. I. Ger. Ordn. — Wegen des Mobiliars, ſehe man die Anmerkung zum §. 63. tit. 47. Theil I. der Ger. Ordn. — Ferner bitte ich die Anmerk. zum §. 55. 65. 81. (Nro. 1.) tit. 47. nachzuſchlagen. — In wie fern Parcellirungen und andere Dispoſitionen bis zum 1. Januar 1819 ſtatthaft ſind? Verordnung vom 13. Juny 1816, Geſetzſammlung 1816. pag. 190.

§. 68. Hier verweiſe ich auf den §. 12. 13. der wegen Aufhebung des allgemeinen Indultes am 20. Juny 1811 erſchienenen Verordnung (Geſetzſammlung 1811. pag. 200. seq.). Es iſt nehmlich die

Depoſition

Depoſition der eingehenden Activcapitalien unnöthig: wenn ſie der Provocant zur Tilgung der erſten Hypotheken ſeiner Grundſtücke, ſo weit ſie zureichen, verwendet und anweiſet. — Da Jedermann die Geſetze ſelbſt kennen muß: ſo ſcheint es, wenn auch rathſam, doch eben nicht nöthig: daß der Richter die Schuldner der Activcapitalien mit dem §. 12. der Verordnung bekannt mache, und ſie warne. Doch muß ihnen wenigſtens wiſſend ſeyn: daß ihr Gläubiger das Moratorium genieße, wenn ihnen eine an dieſen Gläubiger, ohne Nachweiſung der Verwendung, geleiſtete Capitalsrückzahlung imputirt werden ſoll. — Conf. die Verordnung über Auflöſung des Indults vom 13. Juny 1816. §. 10. Nro. 13. Geſetzſammlung pag. 190.).

§. 70. Wenn die Pacht des dem Gemeinſchuldner gehörigen Guthes offen wird, und der Zeitumſtände wegen, ſchlechtere Pachtofferten geſchehen: ſo ſind die Gläubiger des Gemeinſchuldners zur Erklärung über die neue Verpachtung, unter der Verwarnung vorzuladen: daß angenommen werden würde: der Stillſchweigende wiſſe keinen beſſern Pächter und keine beßre Benutzungsart des Guthes nachzuweiſen. — Man ſehe auch die Schlußanm. zu No. 5. §. 81. tit. 47. Th. I. der G. O. — In wiefern bis zum 1. Januar 1819 der Richter für ſich reſolviren kann, wenn der Schuldner Eigenthümer eines ländlichen Grundſtücks iſt? (Verordn. über Auflöſung des Indults vom 13. Juny 1816. §. 10. Nro. 11. Geſetzſammlung pag. 190.).

§. 72. Der §. 13. der Verordnung vom 20. Juny 1811 beſtimmt die Nachtheile für die Gläubiger, die den Gemeinſchuldner in der Dispoſitionsfähigkeit einſchränken, ohne Thatſachen zu beweiſen, die ihn einer unredlichen, leichtſinnigen Verwaltung verdächtig machen. Geſetzſammlung 1811. pag. 203. — Wenn zufolge des §. 19. jener Verordnung eine Curatel der Verwaltung über ein Guth eingeleitet werden muß, weil der Gemeinſchuldner die Intereſſen der Realſchulden nicht für voll zahlen kann: ſo muß, wie es ſich von ſelbſt verſteht, ein Curator für das Guth beſtellt werden. Die Art, und der Umfang dieſer Curatel und die Vorſchriften, wie die Guthseinkünfte zu vertheilen ſind, hätten noch näher beſtimmt werden mögen. Anm. zum §. 64. tit. 47. Theil I. der Ger. Ordn.

§. 73. Nachtheile für die Gläubiger, welche den Gemeinſchuldner, ohne ihn durch Thatſachen eines unredlichen, nachläßigen Gebahrens verdächtig zu machen, in ſeiner Dispoſitionsfähigkeit beſchränken. Anmerkung zum §. 72.

§. 74.

§. 74. Hier verweiſe ich auf den §. 13. 19. der Verordn. vom 20. Juny 1811. — Die Competenz, die ein Schuldner in Gemäßheit des §. 19. des Edicts vom 20. Juny 1811 fordern konnte, durfte nicht ſo beträchtlich ſeyn, als ſie geweſen ſeyn würde: wenn der 49. Titel der Gerichtsordnung eintritt, wenn nehmlich gewiſſe persönliche Verhältniſſe zwiſchen Gläubiger und Schuldner ſubverſiren. — In der umſtehenden Anm. zum §. 64. tit. 47. Theil I. der G. O. iſt ausgeführt: wie, und in welcher Art, die Curatel eines Landguthes, deſſen Eigenthümer auf das Generalmoratorium provocirt hatte, und das Benefiz aus dem §. 19. des Edicts vom 20. Juny 1811 verlangte, angeordnet wurde, welche Gewalt der Curator bekam, welchen Umfang die Curatel, wie die Competenz des Gemeinſchuldners beſtimmt ward.

§. 78. Welche Diſpoſitionen während der Inſtruction des Moratorienprozeſſes zuläſſig ſind? Anmerk. zu §. 67. tit. 47. Theil I. G. O. Ein ſubhaſtirtes Grundſtück darf während der Inſtruction des Moratorii nicht adjudicirt werden. Juriſt. Monatſchrift October 1805. pag. 315.

§. 79. Sofern ein auf ein Generalmoratorium antragender Grundbeſitzer ſich ſo dazu qualificirt, wie es die Verordn. vom 20. Juny 1811 (Geſetzſammlung pag. 200.) erheiſchet: ſo iſt ihm das Generalmoratorium zu geſtatten, außer wenn ihm Mittel nachgewieſen werden können: die widerſprechenden Gläubiger gegen Ceſſion ihrer Rechte zu befriedigen (Geſetzſammlung 1811. pag. 204. §. 15.). Unter dieſer letzten Ausnahmebeſtimmung, die der Verfaſſer des im Juniusſtück 1811 der juriſt. Monatſchrift pag. 563. befindlichen Aufſatzes nicht deutlich findet, iſt offenbar wohl nichts Anders zu verſtehen: als daß der Geſetzgeber damit ſagen will, der Grundbeſitzer kommt aller Qualification ohnerachtet, nicht zum Moratorium, ſobald ein ſeinem Antrage widerſprechender Gläubiger, oder ſobald Mehrere ſolcher Realgläubiger ihm eine dritte Perſon zuweiſen, welche die Geldſummen, die ſie zu fordern haben, gegen jura cessa vorſtrecken. Es findet ſich alſo z. E. Jemand, der geradehin zwar die Forderungen von den Hypothekarien nicht an ſich löſen würde, der aber bereit iſt, einen convenablen Pachtcontract, Holzkaufscontract, Dismembration, Dienſtreluitionsvertrag ꝛc. mit dem Schuldner abzuſchließen, und alsdann, oder wenn er eine Fabrik anlegen darf, die Befriedigung der Hypothekarien gegen Ceſſion, in einer mit dem Gemeinſchuldner abzuſchließenden Verhandlung, nebenbei mit übernehmen würde. Es kann auch vielleicht der erkennende Richter ausführen und nachweiſen: daß z. E. der Gemeinſchuldner nach Ausweis gewiſſer Pupillenacten oder Grund-

ſchulden,

ſchulden, oder Prozeßacten ſich das nöthige Geld ſchaffen könne, daß er durch Vergleich eines ſchwebenden Prozeſſes dies zu bewirken vermöge, daß ihm eine Erbſchaft zugefallen ſey ꝛc. — In wiefern rückſtändige Intereſſen, wie ein Capital, ſicher geſtellt werden müſſen, und was rückſtändige Intereſſen ſind? Anm. zum §. 97. Nro. 3. und zum §. 81. Nro. 1. In wiefern die früherhin ſchon einem Gläubiger speciell verpfändete Sache nachher andern Gläubigern als Sicherheitsobject mit angewieſen werden kann? Anmerk. zu §. 97. tit. 47.

§. 80. Man ſehe wegen der Zinſen, Hymmen Beiträge I. p. 88., ferner meine Anmerk. zum §. 16. 20. tit. 47. Theil I. G. O. — Ehemals, und bis zum 20. Juni 1811. verdiente auch der §. II. III. des Memler Edicts vom 24. November 1807 hier Berückſichtigung.

§. 81. Nro. 1. Hier verweiſe ich lediglich auf den §. 14. der Verordnung vom 20. Juni 1811. wegen Aufhebung des allgemeinen Indults. Geſetzſammlung 1811. pag. 203. — Grundbeſitzer ſtädtiſcher Grundſtücke haben bei dem Beweiſe der Sicherheit dieſelbe Wahl, wie die Eigenthümer ländlicher. Geſetzſammlung 1811. pag. 243. Eigenthümer von Gerechtigkeiten, die den Immobilien gleichgeachtet werden, haben gleiche Rechte. Liegnitzer Amtsbl. 1812. pag. 20. Die Verordnung vom 1. März 1815 ſcheint ihnen aber nicht zu Statten zu kommen. — In Glogau hat man angenommen: daß der das Moratorium Nachſuchende für rückſtändige Intereſſen eben ſo Sicherheit beſtellen muß, als ob ſie ein beſonderes Kapital wären. — Ein Hofreſcript vom 10. July 1812 unterſagt dem Glogauer Oberlandesgericht: einen Naturaleigenthümer, blos weil er noch nicht Civilbeſitzer ſey, und gegen ihn die im §. 65. tit. 47. verordnete Proteſtation nicht eingetragen werden könne, mit ſeinem, gegen die Hypothekengläubiger angebrachten Moratoriengeſuche abzuweiſen. — Mehrmals hat man jetzt in Glogau angenommen: daß der Gemeinſchuldner auch für diejenigen Hypothekengläubiger Sicherheit nachweiſen muß, gegen die er nicht auf das Moratorium anträgt, wenn dieſe nehmlich im Verhältniß gegen die übrigen Gläubiger, einen ſo vorzüglichen Platz im Hypothekenbuche haben, daß ſie ohne Nachtheil das Moratorium in Güte wohl bewilligen konnten. Ein Andres iſt es: wenn ſie ihrem prioritätiſchen Rechte ausdrücklich entſagen wollen. — In wiefern die Hypothekenintereſſen des letzten Vierteljahres aus der Zeit, ehe das Moratoriengeſuch per Decretum zuläſſig geachtet ward, beſonders ſichergeſtellt werden müſſen, desgleichen die während des Moratorienprozeſſes fällig werdende Zinſen (Anmerk. zum §. 97. Nro. 3.). —

Unter

Unter Grundbeſitzern verſteht die Verordnung vom 17. November 1813 und 1. März 1815 alle diejenigen, welche das Edict vom 20. Juny 1811 meint. Jahrbücher 1814. Heft 5. pag. 34. Rückſtändige Communal- und Societätslaſten und Gefälle, ſo wie currente, müſſen bezahlt werden (ibidem). Chikanen mancher Grundbeſitzer: Anmerk. zu §. 63. tit. 47., und wegen des Zögerungszinsfußes die Anmerkung zum §. 38. ibid. — Confer. die Verordnung über Auflöſung des Indults vom 13. Juny 1816. §. 10. Nro. 13. (Geſetzſamml. pag. 190.).

§. 81. Nro. 2. 3. 4. Für unangeſeßne Provocanten beſtimmt der §. 24. der Verordnung vom 20. Juni 1811 als einziges neues Benefiz: daß ſie für Schulden, die vor dem 1. November 1806 ſchon entſtanden ſind, mit denjenigen Sicherheitsmitteln Caution beſtellen können, die der §. 14. lit. d. jener Verordnung erwähnt. Anmerk. zum §. 11. tit. 47. Theil I. G. O. — Sicherſtellung mit Communalpapieren. (Verordnung über Auflöſung des Indults vom 13. Juny 1816. §. 10. Nro. 13. Geſetzſamml. pag. 190.).

§. 81. Nro. 5. Wegen der Zinſen, Hymmen Beiträge I. p. 88. — Der §. 14. der Verordnung vom 20. Juni 1811 und die Declaratoria vom 26. Juli 1811 (welche letztere den ſtädtiſchen Grundbeſitzern in der Wahl der Beweismittel der Sicherheit, dieſelbe Freiheit, wie den ländlichen, einräumet) ſind pag. 204. 243. der Geſetzſammlung für das Jahr 1811 nachzuſehen. Eigenthümer von Gerechtigkeiten, die jura immobilium haben, ſind dieſen Beiden auch gleichgeſtellt. Liegn. Amtsblatt 1812. pag. 20. Kämmereien, milde Stiftungen oder Communen gleichfalls. — Der §. 19. der Verordnung vom 20. Juni 1811 ordnet eine Curatel über die Verwaltung des dem Provocanten gehörigen Grundſtücks an, wenn dieſer ohne Schuld ſämmtliche Intereſſen ſeiner Realſchulden mit den Guthsrevenüen nicht zu bezahlen vermag. — Wegen dieſer Curatel ſtößt man noch auf manche Bedenklichkeiten, beſonders bei der Frage: wie die Guthseinkünfte zu vertheilen ſind, da, wenn dieſe auch nicht zureichen, doch Sufficienz der Subſtanz vorhanden iſt. Ich beziehe mich hierbei auf meine Anmerk. zum §. 64. 72. tit. 47. Theil I. Ger. Ordn., Juriſtiſche Monatſchrift Junyſtück 1811. pag. 563. — Für die rückſtändigen Intereſſen läßt man in Glogau den Grundbeſitzer beſondere Sicherheit, gleich als ob auch ſie ein eignes Capital wären, mit beſtellen, z. E. innerhalb $\frac{3}{4}$ des letzten Erwerbungspreiſes. Für beſorgliche Deteriorationen wird aber keine Sicherheit mit beſtellt, ſo viel ich weis. — Daß der Provokant ſein benöthigtes Mobiliar behalten

muß,

muß, folgt ſchon aus §. 74. tit. 47. der Gerichtsordnung, nicht blos aus dem Memler Indultedict. — Wenn ein Grundeigenthümer, weil er zufolge des Edicts vom 20. Juny 1811 von Herbeiſchaffung der currenten Intereſſen während der Moratorienzeit frei werden will, ſein Grundſtück unter Curatel giebt — dann hängt es von dem Guthscurator ab: ob, und wie viel er etwa baares Geld zu Auslagen, Wirthſchaftsnothdurften ꝛc. dem Eigenthümer oder deſſen Beamten nach der Einigung der Creditoren in Händen laſſen, und ob er den Beamten, den Wirthſchaftsinſpector, Vogt ꝛc. vereidigen laſſen will. Der Grundbeſitzer kann darauf eigentlich nicht antragen. Selbſt zu adminiſtriren, hat der Curator nicht nöthig. Allein der Grundbeſitzer kann auch nicht verlangen: die Geldeinnahmen und Guthsrevenüen in ſeine Hände zu bekommen, mit Ausnahme ſeiner Competenz. Anmerk. zu §. 64. tit. 47. — Im zweiten Senat zu Glogau hat man angenommen: daß auch derjenige, der blos das Specialmoratorium nachſuchte, und dazu ſich qualificirte, auf den §. 19. der Verordnung vom 20. Juny 1811 (der übrigens von rückſtändigen, wie von currenten Zinſen zu verſtehen ſeyn ſoll) provociren, und ſich während des Moratorii von Zahlung und Herbeiſchaffung der Hypothekenintereſſen dadurch, daß er ſein Guth unter Curatel offeriret, liberiren könne. — In wie fern für rückſtändige Hypothekenzinſen beſondere Sicherheit beſtellt werden muß, und was rückſtändige Intereſſen ſind? Anmerkung zu §. 81. Nro. 1. und zu §. 97. Nro. 3. — Mit Nro. 5. des §. 81. tit. 47. Theil I. G. O. bitte ich auch die Anm. zum §. 64. tit. 47. zu vergleichen. — Wenn die Verordnung vom 1. März 1815 alle Exekutionen gegen Grundbeſitzer bis auf Weiteres ſiſtirte (Geſetzſammlung 1815. pag. 9.), ſo hob ſie doch den §. 81. Nro. 6. tit. 47. nicht auf, und die Gläubiger können daher während der Moratorienzeit auf Sicherſtellung antragen, wenn ſie ein rechtskräftiges Urtheil für ſich haben, ohnerachtet Arreſt noch weniger als Exekution, während der Moratorienzeit, im Sinne der Verordnung ſtatt zu finden ſcheint. Allein auch Arreſt hat man zugelaſſen, wenigſtens rechtliches Gehör darüber.

§. 83. bis 87. Die Zulaſſung des Schuldners zum Moratorium kann nur dann abgewendet werden: wenn der Richter oder die widerſprechende Gläubiger dem Grundbeſitzer Mittel nachweiſen können: jene Gläubiger zu befriedigen. §. 15. der Verordnung vom 20. Juny 1811 (Anmerk. zum §. 79. tit. 47. Theil I. der Gerichtsordnung).

§. 84. Confer. die Anmerkung zum §. 94. tit. 47., welche folgen wird. — Die Competenz, welche ein Schuldner in Gemäßheit des

§. 19.

§. 19. des Edictes vom 20. Juny 1811 fordern konnte, durfte nicht ſo beträchtlich ſeyn, als ſie geweſen ſeyn würde: wenn der Titel 49. der Gerichtsordnung zur Anwendung käme, welcher gewiſſe perſönliche Verhältniſſe zwiſchen Gläubiger und Schuldner ſupponirt. — In der Anmerkung zum §. 64. tit. 47. iſt oben ausgeführt: wie, und in welcher Art, die Curatel eines Landguthes, deſſen Eigenthümer auf das Generalmoratorium provocirt hatte, und das Benefiz aus dem §. 19. des Edicts vom 20. Juny 1811 verlangte, angeordnet wurde, welche Gewalt der Curator bekam, welchen Umfang die Curatel hatte, wie die Competenz des Gemeinſchuldners beſtimmt ward. Ein durch rechtskräftiges Judicat unter den im §. 84. 65. tit. 47. Theil I. der Gerichtsordn. angeordneten Sicherheitsmaasregeln zum Moratorio gelaßner Grundeigenthümer, kann, um jene Einſchränkungen loszuwerden, dem Moratorio entſagen, welches der Richter geſchehen laſſen muß, ohne die Creditoren zu fragen (Anmerk. zu §. 97. Nro. 1. tit. 47. Ger. Ordn.) Gegen Exekutionen iſt der Gemeinſchuldner, ſo lange die Verordnung vom 1. März 1815 gilt, ohnedem geſchützt.

§. 85. Der §. XIII. Nro. 6. des Memler Indultedicts iſt durch den §. 2. der Verordnung vom 20. Juny 1811 aufgehoben. Uebrigens verweiſe ich auf meine Anmerk. zum §. 9. tit. 47. Ger. Ordn. — Daß durchaus gerade auf ſo lange das Moratorium bewilligt werde, als die Verordnung vom 20. Juny 1811 gilt, iſt eben nicht nöthig. — Die Friſt, welche der Schuldner, während über ſeine Zulaſſung zum Moratorium geſtritten wird, von ſelbſt genießt, wird ihm auf die Moratorienzeit nicht abgerechnet. — Auf unbeſtimmte Zeit hinaus hat die Verordnung vom 1. März 1815 alle im Wege der Exekution gegen Grundbeſitzer zu verfügende Sequeſtrationen und Subhaſtationen unterſagt, außer wenn der Schuldner ſein Guth verläßt, oder die ſeit Weihnachten 1814 laufende Intereſſen nicht zahlt. Geſetzſammlung 1815. pag. 11. — Wer zu demjenigen Moratorio, welches das Edict vom 20. Juny 1811 bis Johanni 1815 beſtimmte, gelaſſen ward, konnte es immer nicht länger als bis zu Johanni 1815 genießen. Wenn alſo das am 1. Juny 1812 publicirte Urtheil erſter Inſtanz einem Schuldner ein dreijähriges Indult zuerkannte, und die beſtätigende Appellationsſentenz im Februar 1815 erſt publicirt ward: ſo mußte darin, zu Vermeidung von Irrungen, beſtimmt werden: daß das Moratorium blos bis Johanni 1815 gelte. Denn ſonſt wäre der appellirende Creditor ſchlimmer daran, als ſein Mitgläubiger, der nicht erſt appellirte. Anmerk. zu §. 14. litera a. tit. 14. Theil I. der Ger. Ordn. Aus dem §. 85. tit. 47. ſcheint zwar

zu

zu folgen: daß ein Schuldner nach Verlauf der Moratorienfriſt nicht noch einmal zum Moratorium gelaſſen werden könne. Indeſſen iſt in den neuen Zeiten eine abermalige Provocation in ſofern, als in der Zwiſchenzeit neue Umſtände ſie veranlaßten, admittirt. (Anmerk. zu §. 25. tit. 47.), §. 45. ibid. Freilich wird dadurch ein Gläubiger einen unberechbaren Zeitraum hindurch, aufgezogen und dem guten Glauben kein Dienſt geleiſtet. — Wenn ein Eigenthümer ländlicher Grundſtücke aus dem Edict vom 13. Juny 1816 einen dreijährigen Generalindult verlangt, ſo muß er mit Ablauf des 1. Januar 1816 den Erforderniſſen der Prozeßordnung gnügen. Geſetzſamml. 1816. pag. 189.

§. 87. Nach §. 15. der Verordnung vom 20. Juni 1811 gilt das erſte Urtheil durchaus als Interimiſticum.

§. 88. Confer. die Anmerk. zum §. 94. tit. 47. Theil I. der Gerichtsordnung.

§. 89. Hier iſt das im Octoberſtück 1805 der allgemeinen juriſt. Monatſchrift pag. 316. 406. befindliche Hofreſcript nachzuleſen. — Dieſer §. iſt auch auf Specialmoratorien anwendbar Reſcript vom 10. July 1813. Jahrbücher 1814. Heft 3. pag. 53. In wiefern, wenn ein Grundeigenthümer mit ſeinem Moratoriengeſuch abgewieſen iſt, und er immittelſt das Grundſtück verkauft hat, der Käufer die Appellation fortſetzen, und auf Suspenſion der gerichtlichen Verſteigerung des während der Beſitzzeit des Verkäufers im Wege der Exekution in Beſchlag genommenen geſchlagnen Holzes antragen könne? Anmerk. zum §. 4. litera b. tit. 14. Theil I. der G. O. — Im Jahr 1814 hat man bei Gerichten die Beſchlagnahme des beweglichen Vermögens (Guthsbeſtände eingeſchloſſen) bis 1815 geſtattet. Eine in Gemäßheit des Edicts vom 20. Juny 1811. §. 19. eingeleitet geweſene Guthscuratel hat man aber von Amtswegen nicht aufgehoben. (confer. Verordnung vom 1ten März 1815, die erſtres auch unterſaget.)

§. 90. Man vergleiche hierbei den §. 50. tit. 27. und den §. 447. tit. 50., ferner Leyser. Medit. Specim. 476. Medit. 9. — Wird wirklich Concurs eröfnet: ſo hilft die Intervention freilich blos negativ, in ſofern das deponirte Geld vor der Hand blos der Maſſe bleibt; denn der Exekutionsſucher geht dann dem Intervenienten doch oft vor. §. 87. tit. 29. Theil I. G. O. — Unſtatthaft iſt es: wenn ein Grundbeſitzer, der ſein Moratoriengeſuch noch nicht gehörig ſubſtantiirt hat, darauf anträgt: Gelder, die der gerichtliche Exekutor ihm bereits abgepfändet, aber noch hinter ſich hat, ſtatt an den Extrahenten der Exekution, in das Depoſitum

Hh

poſitum zu nehmen. — Hierbei bitte ich die nachfolgende Anmerk. zum §. 447. tit. 50. Theil I. der G. O. nachzuſehen. — Auch die Bemerkung zum §. 51. tit. 51. Theil I. der G. O. bitte ich zu berückſichtigen.

§. 94. Hiermit bitte ich meine Anmerkung zum §. 26. tit. 47. Theil I. G. O. zu vergleichen. — Im April 1813 hat das Glogauer Oberlandesgericht über die Frage: ob die einem zum Generalmoratorium zugelaſſenen Schuldner bewilligte jährliche Competenz zu gering ſey, die dritte Inſtanz verſtattet: die Differenz der bewilligten, gegen die begehrte höhere Competenzſumme, betrug summam revisibilem. Zweifelhaft iſt es allerdings: ob die Frage wegen der Competenz, als ein Nebenpunct, ein Revisorium zulaſſe, welches in der Hauptſache nicht ſtatt findet.

§. 95. Bloß nach der zweiten Colonne der Sporteltaxe dürfen die Koſten mit Ausnahme der gewöhnlichen Mandatariengebühren (Anmerkung zu §. 95.) liquidirt werden; es findet kein höherer Werthſtempel als 5 Rthlr. ſtatt. §. 17. der Verordnung vom 20. Juni 1811. Die zur Inſtruction und Entſcheidung des Prozeſſes entſtandene Koſten, welche das Edict vom 20. Juny 1811. für die Zeit bis Johanni 1815 ſehr ermäßigte, darf der Richter eigentlich, wiewohl es geſchieht, aus den Einkünften der Grundſtücke des Schuldners (wenn dieſe für Rechnung der Gläubiger, ſeit dem Tage, wo das Moratoriengeſuch durch ein Decret für zuläſſig erachtet ward, unter Aufſicht eines Curators verwaltet wurden), nicht entnehmen, denn ſonſt übertrügen die Creditoren, wenigſtens vorläufig, die Koſten, obgleich Vermögensſufficienz vorhanden wäre. Auch aus der Competenz des Gemeinſchuldners dürfen die Koſten nicht entnommen werden. Dagegen ſind diejenige Koſten welche die Adminiſtration der Grundſtücke, und die Curatel über dieſelben, betreffen, aus den Guthsrevenüen als impensae in rem factae zu entnehmen. Seit dem 1. März 1815 iſt die Beitreibung der früher erwachſenen Koſten unterſagt. — Juſtizcommiſſarien können ferner in Moratorienſachen, ſo wie es vor 1811. üblich war, liquidiren. Jahrbücher für Geſetzgebung 1814. Heft 7. pag. 11.

§. 97. Hier vergleiche man den §. 111. hoc tit. — Während ein Schuldner das Generalmoratorium aus der Verordnung vom 20. Juni 1811. genießt, darf ein Pfandinhaber das im Beſitz habende Fauſtpfand ſo wenig veräußern, als die vor der Zulaſſung zum Moratorium, im Wege der Exekution dem Schuldner etwa abgepfändete Mobilien verkauſt werden dürfen (Anm. zum §. 25. 29. 198. 289. tit. 20. Theil I.

des

des Landr., beſonders mein Commentar bei dem §. 289. tit. 20. LR.). Anmerk. zu §. 63. 97. Nro. 3. tit. 47. Theil I. G. O. Wer aber ein Fauſtpfand beſitzt, der hat in Gemäßheit des §. 68. tit. 20. Theil I. des Landrechts nicht nöthig: ſolches vor ſeiner Befriedigung herauszugeben, wenn auch der Schuldner bei ſeiner Qualification zum Moratorium nachweiſet: daß ſein Grundſtück, womit er den übrigen Gläubigern Sicherheit leiſtet, auch noch für die Pfandſchuld ausreichende Sicherheit mitgewähre. So durfte alſo einſt ein Hypothekengläubiger die ihm für die rückſtändigen Intereſſen des letztern Jahres verpfändete Pfandbriefe nicht herausgeben. Iſt einem Gläubiger, ehe auf das Moratorium provocirt ward, eine bewegliche Sache, eine hypothekariſche Forderung, verpfändet: ſo kann der Gemeinſchuldner, der nachher auf das Moratorium provocirt, den überſchießenden Werth der verpfändeten Sache, der etwa zur Deckung des Pfandnehmers, dem Nominalwerth nach, nicht nöthig ſcheint, andern Creditoren nicht als Sicherheitsobject anweiſen (es ſey denn, er habe dem Pfandnehmer blos einen gewiſſen Theil der Sache verpfändet). Denn iſt die ganze Sache pro indiviso verpfändet, dann kann ſich der Pfandnehmer auch ganz daran halten, und es läßt ſich ja auch gar nicht im Voraus abſehn: was, und wie viel der Pfandnehmer einſt an Zinſen ꝛc. zu fordern haben, und welchen Werth das Pfand noch gelten werde, wenn das Pfandrecht geltend gemacht und Zahlung geleiſtet werden ſoll. — Bekanntlich erleichtert die Verordnung vom 20. Juni 1811 den Grundbeſitzern nicht nur das Moratorium, ſondern ſie geſtattet ihnen auch: die bis zum 24. Juni 1811 hypothekariſch verſicherte Schulden, die der Gläubiger kündiget, in Pfandbriefen der Provinz, nach dem Nominalwerthe, nach Ablauf eines Jahres, ſeit der beſcheinigten Kündigung, zurückzuzahlen. Der zweite Senat zu Glogau hat hiernach angenommen: daß auch derjenige Grundbeſitzer, der ohne Aufkündigung in einem beſtimmten Termine zurückzuzahlen, oder derjenige, der ſchon vor Johanni 1811. in Gemäßheit eines Erkenntniſſes Zahlung zu leiſten verbunden erklärt war, ſolche in Nominalpfandbriefen, und zwar erſt ein Jahr nach einer ſeit Johanni 1811 ihm geſchehenen neuen Kündigung zu leiſten befugt ſey. (Anmerk. zu §. 111. tit. 47. G. O., ibid. §. 12. — Auch die über Auflöſung des Indults am 13. Juny 1816 ergangne Verordnung unterſagt Kapitalsaufkündigungen während des bis zum 1. Januar 1819 etwa den ländlichen Grundbeſitzern zu geſtattenden Generalmoratoriums. (Geſetzſamml. 1816. pagina 190.).

Ad Nro. 1. Nicht gegen Abgaben, wohl aber gegen andere Forderungen öffentlicher Caſſen ſchützt das Moratorium. §. 18. der Verordnung vom 20. Juni 1811. — Civil- und Militairperſonen, welche aus unerlaubten Handlungen ſchuldig ſind, haben ſich, ohne Ausnahme irgend eines Vermögensobjects, und ohne Rückſicht auf Competenz, der Beneficien, die in Anſehung der Exekutionen andern Schuldnern etwa bewilligt ſind, nicht zu erfreuen. Cabinetsordre vom 24. Mai 1812. (Geſetzſamml. 1814. pag. 9.). Anhang zur G. O. §. 169. — Die Verordnungen vom 17. November 1813 und 1. März 1815, wegen gehemmter Exekutionen, kommen allen denjenigen Grundbeſitzern, für welche das Edict vom 20. Juny 1811 gegeben war, zu Statten, ſind aber nicht auf rückſtändige und currente Communal- und Societätslaſten und Gefälle auszudehnen. Reſcr. vom 18. Januar 1814. (Jahrb. 1814. Heft 5. pag. 34.). Eben ſo wenig auf Gebühren der Juſtizcommiſſarien (ibidem). Auch nicht gegen executiones ad faciendum (Anm. zu §. 62. tit. 52. G. O.) Ob ein Hypothekengläubiger, für welchen zur Beitreibung ſeiner Intereſſen, Guthsproducte im Wege der Exekution in gerichtlichen Beſchlag genommen waren, wenn er kurz vorher, ehe der Schuldner auf das Generalmoratorium provocirte, die Guthsproducte auf deſſen Bitten, als ſie eben verkauft werden ſollten, frei giebt, ihm 14 Tage Zahlungsfriſt bewilligt, und einen Pfandbrief von 300 Thalern zum Pfande bekommt — ſodann nach abgelaufner Friſt, wenn der Schuldner gegen die Hypothekengläubiger auf das Moratorium provocirt, in das Mobiliar, und gegen die Perſon ſeines Schuldners Exekution nachſuchen darf: weil er während des Moratoriums die verpfändete Pfandbriefe nicht veräußern darf? Anmerk. zum §. 289. tit. 20. Theil I. des LR. — Wenn in einer Generalmoratorienſache, wo über das Grundſtück eine Verwaltungscuratel eingeleitet war, der Grundbeſitzer dem Moratorium entſagt (Anm. zu §. 84. 64. tit. 47. G. O.): ſo müſſen ſämmtliche einmal ad Depositum gekommne Revenüen unter die Gläubiger auch noch diſtribuirt werden. Wenn alſo ein Hypothekengläubiger, gegen welchen auf das Moratorium nicht provocirt war, blos weil er demjenigen Creditor, gegen welchen provocirt wurde, vorſtehet, von den Guthsrevenüen mit percipirte, und der Nachſtehende überläßt dem Schuldner das Guth wiederum zu freier Verwaltung, oder der Schuldner renuncirt dem Moratorium: ſo iſt dem vorſtehenden Gläubiger davon durch das Gericht Nachricht zu geben, und die im Depoſitum noch befindliche Revenüen können von ihm im Wege des Prioritätsprozeſſes in Anſpruch genommen werden. Wenn ihm daher eine Erklärung darüber abgefordert wird: ſo kann

ſie

ſie nur unter der Commination gefordert werden: daß bei ſeinem Stillſchweigen angenommen werden ſolle: er werde ſeine Prioritätsrechte auf die deponirte Revenüen verfolgen. Ein Gemeinſchuldner, welcher vor Ablauf der Indultfriſt dem Moratorium entſagt, kann nicht verlangen: daß die zufolge §. 65. tit. 47. koſtenfrei eingetragne Proteſtation auch koſtenfrei wieder gelöſcht werde. Für die Löſchung werden überhaupt allemal die gewöhnliche Koſten genommen.

Ad Nro. 2. Auch hier ſiehe den §. 18. der Verordnung vom 20. Juni 1811. — Gegen die Landſchaft, welche auf ein Landguth zu viel Pfandbriefscredit gegeben hat, und daher die zu viel creditirte Pfandbriefe aufkündiget, darf ſich der Schuldner mit dem Moratorium nicht ſchützen. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Band II. Heft 3. p. 51. Auch die Verordnung vom 1. März 1815 obſtirt der Landſchaft nicht, wegen ihrer Vorſchüſſe und Zinſen. Reſcr. April 1815.

Ad Nro. 3. Vergleiche man Anhang zur G. O. §. 309. 329., Stengel Beiträge Band XIV. p. 221., Archiv Band II. Heft 2. p. 181., ferner die Anm. zum §. 819. tit. 11. Th. I. LR. und zum §. 40. tit. 47. Theil I. G. O. Gebühren der Juſtizcommiſſarien ſind nicht als Capital angeſehen worden. Auch Vorſchüſſe der Landſchaften nicht. Unter ſuspendirten Capitalszahlungen verſtand der §. II. bis V. des Memler Edicts vom 24. November 1807 alle Geldleiſtungen, die keine Zinſen oder fortlaufende jährliche Hebungen ſind, und nicht aus unerlaubten Handlungen entſprangen. Der §. 97. der G. O. fand alſo nach dem Reſcript dd. Königsberg den 27. Februar 1808, auf die bis Johannis 1811. ſtatt gehabte Moratorien, nicht völlig Anwendung. Gedachter §. 97. Nro. 3. iſt übrigens durch das am 21. April 1808 an das Breslauer Ober-Landesgericht erlaßne Reſcript, auch in Beziehung auf das Memler Edict wiederholet, und ſchon am 26. Februar 1808 vom Hofe feſtgeſetzt worden: daß Pachtcautionen, welche ſich hinter einem Verpächter befanden, bei dem Aufhören der Pacht, unter dem Vorwande des Moratoriums nicht zurückgehalten werden ſollten (Juriſt. Monatſchrift Januar 1808. pag. 4.). Hierbei muß es auch jetzt ferner bleiben. Grundbeſitzer, welche zugleich Pächter ſind, ſollen, als ſolche, überhaupt nicht der Grundbeſitzer Privilegien genießen. Jahrb. für Geſetzgebung 1814. Heft 7. pag. 20. Sonſt iſt es ſeit 1814 zweifelhafter: was unter Capital zu verſtehen ſey. Eigentlich ein Darlehn. Confer. die Anm. zu §. 12. tit. 2. Theil I. LR. und die Jahrbücher der Preuß. Geſetzgebung Heft 7. pag. 20., Heft 10. pag. 27. 30., Heft 12. p. 189. Was creditirt iſt, hat die Natur des Darlehens. Uebrigens war vor dem 20. Juny

1811 auch der §. VIII. und V. der Verordnung vom 24. Nov. 1807 zu berückſichtigen. Blos die Verzugszinſen urſprünglich unzinsbarer Schulden wurden vierteljährig, die ſtipulirten Zinſen wurden in den bisherigen Terminen bezahlet. — Seit Johanni 1811, erlaubt der §. 19. der wegen Aufhebung des Generalindultes am 20. Juni 1811. erlaßnen Verordnung, daß ein Grundbeſitzer, der ohne Schuld die Hypothekenintereſſen nicht aufzubringen vermag, ſein Gut unter Curatel geben darf, wo ihm dann eine Competenz ausgeſetzt werden muß (Geſetzſammlung 1811. pag. 205.). Alſo auch dann, wenn der Grundbeſitzer blos wegen Zinſen, nicht wegen des Capitals, von ſeinem Gläubiger gedrängt wird, iſt er mit der Provocation auf das Moratorium zu zu hören (Reſcript an das Glogauer Oberlandesgericht vom 17. September 1811. Anm. zum §. 37. tit. 47.). Wenn der Indult Urſache iſt, daß ältere, als zweijährige Zinſen aufſchwellen: ſo behalten dieſe mit dem Capital gleiche Rechte. Anhang zur G. O. §. 329. In meiner Anmerkung zum §. 64. tit. 47. Theil I. der G. O. habe ich Verſchiednes berührt, was die Curatel der Guthsverwaltung und die Vertheilung der Guthsrevenüen betrift. — Für alle zur Zeit des angebrachten Moratoriengeſuches rückſtändige Zinſen muß in Glogau ein Grundbeſitzer, gleich wie für ein Capital, Sicherheit mit beſtellen. — Die Landſchaft dürfte ſich die richterliche Verwaltungscuratel wohl nur ſo lange, als ſie ihre Pfandbriefszinſen richtig bekommt, gefallen laſſen, außerdem aber das bepfandbriefte Guth wohl ſelbſt in Sequeſtration nehmen. — Da nach §. 3. der Verordnung vom 20. Juni 1811 Zinſen und Koſten baar bezahlt werden ſollen, ſo hatte Jemand, der im Nov. 1811 ein Guth sub hasta erkaufte, eine anſehnliche Summe deponirt, von welcher er das nach Abzug der Zinſen und Koſten übrigbleibende zurück zu bekommen ſich reſervirt hatte. Der zuletzt zur Perception kommende Hypothekengläubiger kam mit gar keinen Zinſen, nicht einmal mit dem vollen Capital zur Perception; doch verlangte er: daß ſo viel, als ſeine zu fordern habende Zinſen betrugen, ihm baar angewieſen, und nur das nach Abzug dieſer Summe übrig bleibende Percipiendum auf das Grundſtück und den Käufer aſſignirt werden möchte; er wollte gar keine Zinſen, blos Capital verliehren. So wie er ſich hierbei auf den §. 153. tit. 16. Theil I. LR. ſtützte: ſo behauptete dagegen wieder der Käufer: daß nach §. 504. tit. 20. Theil I. LR. und nach §. 512. tit. 50. Theil I. der Gerichtsordnung, blos ein nach Verhältniß der Intereſſenſumme gegen die Kapitalsforderung und gegen das ganze Percipiendum zu berechnendes Quantum, als Zinſen auf die baaren Gelder zu aſſigniren wäre, weil Intereſſen

tereſſen und Capital paria jura haben. Mir ſcheint letztres auch die richtige Meinung. — Der §. 19. des Edicts vom 20. Juny 1811. ſoll ſich auf currente, wie auf ältere Intereſſen erſtrecken. — Wenn hiernach aber ein Grundbeſitzer ſein Guth unter Curatel giebt: ſo hängt es von dem Curator ab: ob, und wie viel er baares Geld zu Wirthſchaftsausgaben dem Eigenthümer oder deſſen Beamten in Händen laſſen, und ob er den Wirthſchaftsinſpector, Amtmann, Vogt ꝛc. vereidigen laſſen will. Der Schuldner kann dies ſo wenig verlangen, als daß ihm die baaren Einnahmen und Guthsrevenüen (außer der Competenz) in Händen gelaſſen werden. — Selbſt das Guth zu adminiſtriren, hat der Curator nicht nöthig. — Ein Hofreſcript vom 10. July 1812, welches ſchon am 8. October und 26. November 1811 an das Stettiner Oberlandesgericht erging, unterſagt es dem Glogauer, einem Grundbeſitzer, blos weil er erſt den Natural-, aber noch nicht den Civilbeſitz hat, das Beneſiz aus dem Moratorienedict vom 20. Juny 1811 zu weigern (Anmerkung zum §. 65. tit. 47. und zum §. 16. tit. 28. Theil I. der G. O.) — Im zweiten Senat zu Glogau hat man angenommen: daß auch derjenige, der blos das Specialmoratorium nachſuchte, und dazu ſich qualificirte, auf den §. 19. der Verordnung vom 20. Juny 1811 (der übrigens von rückſtändigen, wie von currenten Zinſen zu verſtehn ſeyn ſoll) provociren, und ſich während des Moratorii von Zahlung und Herbeiſchaffung der Hypothekenintereſſen dadurch, daß er ſein Guth unter Curatel offerirt, liberiren könne. — Ob in Anſehung von Capitalsſchulden, die in einem beſtimmten Termin, ohne Aufkündigung zahlbar waren, der Schuldner eine einjährige Zahlungsfriſt von Johanni 1811 an zu genießen hatte, und ob die Zahlung auch in Pfandbriefen nach dem Nominalwerth zu verſtatten war, darüber iſt verſchieden erkannt (Anmerk. zum §. 12.) — Wer in Folge des Edicts vom 20. Juny 1811 baar zurückzahlen muß, der kann deshalb doch auf das Specialmoratorium provociren. — Zweifelhaft iſt es: ob, wenn ein Grundbeſitzer am 29. September 1811 auf das Moratorium antrug, er für die bis dahin rückſtändige oder fällige Zinſen des letzten Vierteljahrs, gleich als für ein Capital, beſondre Sicherheit ſtellen müſſe. Der erſte Senat in Glogau hat in einer Sache, wo der Hypothekengläubiger allemal an Johanni und Weihnachten Zinſen bekommen hatte, die ſeit Johanni bis Michaelis fällig gewordenen Intereſſen nicht beſonders ſicher ſtellen laſſen, alſo nicht einem Capital gleich geachtet. — Zinſen, die erſt, ſeitdem das Moratoriengeſuch per Decretum für ſubſtantiirt geachtet worden, nachher während des Prozeſſes über

deſſen

deſſen Zuläſſigkeit aufgelaufen ſind, dürfen auch nicht beſonders ſicher geſtellt werden.

Das die Executionen hemmende Edict vom 1. März 1815 verſtand, ſo wie die frühern Moratorienverordnungen, unter Capitalsſchulden, gegen welche ſie ſchützten, blos Darlehnsſchulden. Jahrbücher 1814. Heft 7. pag. 20., Heft 10. p. 27. 30., Heft 12. p. 189. (Anmerk. zu §. 12. tit. 2. Theil I. LR.)

Daß, ſobald ein Grundbeſitzer in Gemäßheit des Edicts vom 20. Juny 1811. §. 19. auf das Moratorium provocirt, und ſein Guth unter Curatel offerirt hatte, keine Exekution wegen Hypothekenintereſſen mehr zugelaſſen wurde (Anm. zu §. 64. tit. 47. Theil I. der G. O.). — Vom Glogauer Oberlandesgericht iſt angenommen worden: daß, wenn von den zur Einziehung der Vermögensſteuer ex Edicto vom Mai 1812 angeſetzten Commiſſionen, die Revenüen eines Landguthes zur Bezahlung der Steuer für die auf dem Guthe haftenden Hypotheken in Anſpruch genommen wurden, der erſte, oder vorſtehende Hypothekar die nach Abzug der ihm ſelbſt zur Laſt fallenden Steuer ihm noch competirende currente und privilegirte zweijährige Intereſſen vollſtändig erhalten haben mußte, ehe für die Rechnung des nachſtehenden Gläubigers die Guthsrevenüen in Anſpruch genommen werden konnten, weil ſonſt die Vermögensſteuer blos eine Laſt des erſten Hypothekars geworden ſeyn würde. Die Steuercommiſſion hat damit eingeſtimmt. Daß nur ein ſolches Grundſtück, worüber vor dem 1. November 1814 die Subhaſtation ſchon eröffnet war, die Stundung der Vermögensſteuer bis zum Verkauf zu hoffen habe, wenn es ſequeſtrirt iſt, beſtimmt das Reſcript vom 25. October 1814 (Liegnitzer Amtsblatt 1814. pag. 444.). — Auch der Fiscus muß, wenn er ſich des Moratoriums bedienet, Zögerungszinſen zahlen (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 139.). — Daß auch gegen rückſtändige zweijährige Zinſen (die ſo, wie ein Capital angeſehn, und ſo weit ſie bis zur Subſtantiirung des Moratoriengeſuchs rückſtändig ſind, ſichergeſtellt werden müſſen) der §. 19. der Verordnung vom 20. Juny 1811 anwendbar war, beſtimmt ein Reſcript (Jahrbücher der Geſetzgebnng 1814. Heft 4. pag. 165.), woſelbſt überhaupt jene Verordnung überall erläutert wird. — In der Anmerk. zum §. 64. tit. 47. Theil I. der G. O. iſt ausgeführt: wie, und in welcher Art, die Curatel eines Landguthes, deſſen Eigenthümer auf das Generalmoratorium provocirt hatte, und das Benefiz aus dem §. 19. des Edicts vom 20. Juny 1811 verlangte, angeordnet wurde, welche Gewalt der Curator bekam, welchen Umfang die Curatel hatte, wie die Competenz des Gemeinſchuldners

beſtimmt

beſtimmt ward. Das Edict vom 3. Juny 1814, wegen Schonung der Grundbeſitzer, iſt durch die Verordnung vom 1. März 1815 dahin modificirt: daß nur gegen einen ſolchen Grundbeſitzer Sequeſtration und Subhaſtation verfügt werden kann, welcher ſeit Weihnachten 1814 die laufende Zinſen nicht zahlet, oder ſein Grundſtück verläßt. Die erfolgte Bezahlung der laufenden Intereſſen muß nachgewieſen werden. Geſetzſammlung 1815. pag. 11. Wer jedoch im Mai 1815 die Intereſſen pro Weihnachten 1814 nicht bezahlt hatte, durfte blos gewärtigen, daß dieſe beigetrieben und nöthigenfalls Sequeſtration eingelegt wurde. Die älteren Intereſſen durften deshalb nicht exekutiviſch beigetrieben, noch (wie aus dem Edict vom 1. März 1815 gefolgert ward), wegen ihrer, die Sequeſtration und Subhaſtation, wenn ſie nicht vorher ſchon eingeleitet waren, verfügt werden. Das Edict iſt auch auf Darlehen, die erſt ſeit dem 14. Auguſt 1813 gegeben waren, ausgedehnt worden, Arreſte hat man ſtatthaft erachtet. — Wegen des durante Moratorio ſtatt findenden höhern Zinsfußes (Jahrbücher 1814. Heft 6. pag. 321.). — Nach der über Auflöſung des Indults am 13. Juny 1816 ergangnen Verordnung (Geſetzſamml. 1816. pag. 189.), kann ein Eigenthümer ländlicher Grundſtücke, wenn er bis 1. Januar 1819 auf das Special-, oder Generalmoratorium gegen Hypothekengläubiger provocirt, während des Moratoriums ſich nicht entbrechen, von den bis Johanni 1814 rückſtändigen Zinſen, alle halbe Jahre mit den laufenden, auch von den rückſtändigen Zinſen, wofür er nicht beſondre Sicherheit beſtellen darf, einen halbjährigen Reſt zu zahlen. Gegen Perſonalgläubiger müſſen jene alte Zinsreſte, wenn gegen ſie das Specialmoratorium gelten ſoll, durch die eigne Grundſtücke beſonders ſichergeſtellt werden, auch ſind ſie während des Moratoriums in den vom Richter zu beſtimmenden Terminen zu bezahlen. (§. 10. Nro. 7., §. 11. Nro. 7. 8.). Ein Schuldner welcher die alten Zinsreſte auf einmal zahlen will, kann in Lieferungsſcheinen zahlen.

Ad Nro. 4. Was ſind Capitalszahlungen, und was nicht? Anmerkung zu Nro. 3. §. 97. Ueberhaupt verweiſe ich auf §. 18. der Verordnung vom 20. Juny 1811.

Ad Nro. 7. Gebühren der Juſtizcommiſſarien ſind nicht als eine Capitalsforderung anzuſehen. Anm. zu §. 97. Nro. 1.

Ad Nro. 10. Auch gegen einen Legatar, dem ausdrücklich ein baares Geldlegat vermacht worden iſt, konnte der Erbe bis Johanni 1815 auf das Moratorium provociren (Anm. zu §. 330. tit. 12. Theil I. LR.).

§. 99.

§. 99. Die Verordnung vom 20. Juny 1811 modificirt einigermaaßen den §. 99. Sonſt ſtimmt damit der §. 9. der Verordnung überein. Auch verweiſe ich auf meine obige Anmerk. zum §. 25. tit. 47. Theil I. der Ger. Ordn., ferner auf den §. 102. ibidem. — In wie fern das einem Gläubiger speciell verpfändete Pfand auch andern Gläubigern als Sicherheitsobject nachgewieſen werden könne? Anmerkung zu §. 97. tit. 47. Ob das gegen einen einzigen Gläubiger nachgeſuchte Moratorium blos ein Specialmoratorium ſeyn könne? Anmerk. zu §. 65.

§. 100. Confer. Leyser. Specim. XII. Medit. 1. Ob ein durch rechtskräftige Judicate im Genuß des Moratorii befindlicher Gemeinſchuldner durch Entſagung des Beneficii, ohne Genehmigung der Creditoren, die im §. 65. 84. tit. 47. der G. O. vorgeſchriebene Einſchränkungen los werden kann? Anmerk. zum §. 84. tit. 47. Manche hielten denjenigen Schuldner, der während des General-Gratialmoratorii (in dem Zeitraume vom 24. November 1807 bis 20. Juny 1811) eine ihm geſchehene Kündigung bereits einmal acceptirt hatte, doch nicht für verbunden, vor der in der Verordn. vom 20. Juny 1811 geſtatteten Friſt zu zahlen, es ſey denn: daß er ganz ausdrücklich und namentlich dem Moratorium wieder entſagt hatte. — Der §. 16. der Verordnung vom 20. Juny 1811 erklärt die Entſagung des Indultes (abſeiten eines Grundbeſitzers) für unkräftig. — Eine im Jahre 1809 geſchehene Entſagung auf ein vom Staate den Debitoren etwa zu ertheilendes Benefiz: die Rückzahlung in Papiergeld leiſten zu dürfen, ſcheint gültig, und bindend, wenn gleich nachher das Edict vom 20. Juny 1811 erſchien. Denn dieſes ſagt blos: dem Moratorium könne nicht entſagt werden. Dem andern Benefiz aber, wovon das Edict ſpricht (dem Benefiz in Nominalpfandbriefen zurückzahlen zu dürfen), konnte man im Voraus entſagen. Als einſt ein Grundbeſitzer in dem Termine, wo ſein ſubhaſtirtes Grundſtück zugeſchlagen werden ſollte, erklärt hatte: daß, wenn er nicht binnen 14 Tagen ſich ferner erkläre, man ſeine Einwilligung in den Zuſchlag annehmen ſolle, — ward nach Verlauf der 14 Tage, wo ſodann der Grundbeſitzer auf das Moratorium provocirte, dieſe Provocation für noch zuläſſig erklärt, da der Zuſchlag des Guths zufällig noch nicht erfolgt war.

§. 101. Siehe §. 9. 10. der Verordnung vom 20. Juny 1811. Man ſehe auch die Schlußanmerkung zum §. 81. Nro. 1. tit. 47. Theil I. der Ger. Ordn. in dieſem Commentar. Ferner die Anmerk. zum §. 97. ibidem. Ob das gegen einen einzigen Gläubiger verlangte Moratorium blos ein Specialmoratorium ſey? Anmerk. zu §. 65. tit. 47. — Conf.

die

die Verordnung über Auflöſung des Indults vom 13. Juny 1816 (Geſetzſammlung 1816. pag. 189.).

§. 102. Confer. §. 99. 108. hoc tit. 47. nebſt Anmerkung, desgl. die Verordnung über Auflöſung des Indults vom 13. Juny 1816 (Geſetzſammlung 1816. pag. 189.).

§. 103. Confer. §. 108. hoc tit. nebſt meiner Anmerkung.

§. 108. Der Schuldner geht der Wohlthat nicht verluſtig: wenn er ohne Schuld einige Gläubiger nicht angezeigt hat. Archiv Bd. II. Heft 3. pag. 272. — Conf. die Verordnung über Auflöſung des Indults vom 13. Juny 1816 (Geſetzſammlung 1816. pag. 189.).

§. 110. Da jetzt der §. 19. der Verordnung vom 20. Juny 1811 eine Curatel der Verwaltung anordnet: ſo ſoll dadurch den eigenmächtigen Dispoſitionen des Grundbeſitzers vorgebeugt ſeyn. Ich verweiſe hierbei auf meine Anmerkung zum §. 64. 97. Nro. 3. tit. 47. Theil I. Ger. Ordn. wegen der den Hypothekengläubigern zu verſchaffenden Intereſſen; man iſt begierig, in welcher Art der Staat den leer ausgehenden jüngern Hypothekarien, denen der §. 329. des Anhanges zur Ger. Ordn. neuen Verluſt bringt, helfen wird. — Bemerkenswerth iſt es: daß im §. 110. tit. 47. blos auf den §. 41., nicht aber auch auf den §. 39. Bezug genommen wird (Rechtsverhältniß vom 24. November 1807 bis zum 20. Juny 1811). Damals galt der §. VI. XII. des Memler Indultedicts. Wer auch des Moratorii für verluſtig erklärt war, dem kam doch der 4. Abſchnitt des gedachten Indultedictes zu ſtatten (Reſcript vom 3. Juny 1809, Juriſtiſche Monatſchrift Novemberſtück 1809. pag. 597., Maiſtück 1808. p. 472.). Ob, wenn mit dem Antrage auf Verluſt des Moratorii die Kündigungsklage verbunden worden, oder ob, wenn gar keine ſolche anzuſtellen nöthig war, der Anfang der vorbedungenen oder geſetzlichen Zahlungsfriſt a die Litis conteſtationis (zufolge des §. 765. tit. XI. Theil I. LR und §. 48. lit. d. tit. 7., §. 40. tit. 47. Theil I. der Ger. Ordn.), oder vom Tage der Publication oder Rechtskraft des Urtheils in Gemäßheit des §. 2. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn., anzurechnen war, darüber ſind verſchiedene Meynungen geweſen. Die letztere Alternative wollte man um deswillen annehmen, weil, wenn Jemand aus einer unerlaubten Handlung verurtheilt wird, dieſer allemal erſt ſeit der Rechtskraft des Urtheils in moram kommt. §. 231. tit. 7., §. 166. tit. 16. Theil I. LR., ferner §. 771. tit. 1. Theil II. ebendaſelbſt. Für die erſte Alternative ſpricht aber nicht nur der §. 111. tit. 47. Theil I. der Gerichtsordnung, wornach ſelbſt während der Indultzeit Capitalskündigungen ſollen geſchehen

ſchehen dürfen, ſondern auch der §. 71. tit. 16. Theil I. LR. — Wer wegen nicht prompt gezahlter Zinſen des Generalmoratoriums für verluſtig erklärt wurde, der durfte doch wieder auf das Specialmoratorium provociren (jetzt kommt ihm auch der §. 3. der Verordnung vom 20. Juny 1811 zu Statten, womit man meine Schlußanmerk. zum §. 9. tit. 47. Theil I. der Ger. Ordn. verbinde). — Ein Reſcript im Septemberſtück 1809 der Allgemeinen juriſtiſchen Monatſchrift pag. 549. verordnete am 24. Julius 1809: daß man blos durch ein, kein Rechtsmittel zulaſſendes Reſolut, des Generalmoratorii für verluſtig zu erklären ſey, wornach aber nicht, ſondern nach dem Reſcript im Septemberſtück 1808 pag. 197. der Juriſtiſchen Monatſchrift verfahren ward. — Uebrigens verweiſe ich noch bei dem §. 110. auf meine Anmerk. zum §. 40. tit. 47. Theil I. der Ger. Ordn., und auf den §. 39. ibidem. Die Verordnung vom 1. März 1815 beſtimmt die Nachtheile und die Zuläſſigkeit der Realexekution gegen Grundeigenthümer, welche ſeit Johanni 1814 die laufenden Intereſſen nicht zahlen, oder ihr Grundſtück verlaſſen. Einem durch jene Verordnung geſchützten Schuldner iſt erlaubt, auf das ihm ex judicato zuſtehende Moratorium zu renunciren, um die zufolge §. 84. tit. 47. Theil I. G. O. angelegte Sicherheitsmaasregeln rückgängig zu machen, ſein Vermögen frei zu bekommen. Siehe jedoch Anmerkung zu §. 97. Nro. 1. — Im Jahre 1813 war ein Schuldner auf den Grund des §. 9. des Edicts vom 20. Juny 1811 (Geſetzſammlung 1811 pag. 202.) gegen einen einzelnen Gläubiger zum Generalmoratorium bis Johanni 1815 per Sententiam zugelaſſen. Im Januar 1815 hatte er zwar die Intereſſen aus dem Jahre 1814, aber noch nicht die aus dem Jahre 1812, 1813 bezahlt, und da er zur Sicherſtellung derſelben keine Lieferungsſcheine deponirte, wie er nach dem Edict vom 3. Juny 1814 zu thun ſchuldig war: ſo trug der Creditor darauf an: ihn ad terminum vorzuladen, und des Moratorii wegen Capitals und Intereſſen verluſtig zu achten. Die Vorladung geſchah, und bei dem Ausbleiben des Schuldners legte man die Acten zum Spruch vor. Denn ihn per Reſolutum des Moratorii für verluſtig zu achten, nahm man um ſo mehr Anſtand, als der Verluſt überhaupt zu bezweifeln war, ohnerachtet man im Januar 1815 Zinſen aus dem Jahre 1812, 1813 mit Exekution beitrieb, deren Deckung durch Lieferungsſcheine, blos weil es dergleichen damals noch nicht gab, folglich ohne Schuld des Debitors, nicht erfolgen konnte. — Confer. die Verordnung über Auflöſung des Indults vom 13. Juny 1816 (Geſetzſammlung 1816. pag. 189.).

§. 111. Confer. §. 97. hoc tit. und meine Anmerk. zum §. 110. §. 100. ibidem. — Beſonders iſt der §. 10. und der §. 2. 3. der Verordnung vom 20. Juny 1811 zu merken. — Nach §. 3. dieſer Verordnung genießen Grundbeſitzer, denen eine vor dem 24. Juny 1811 eingetragne Hypothek gekündigt wird, von Zeit der beſcheinigten Kündigung an, eine einjährige Zahlungsfriſt, und in Glogau hat man angenommen: daß eine vor Johanni 1811 geſchehene Kündigung nicht relevire, und daß auch derjenige Schuldner, welcher in einem beſtimmten Termine ohne Aufkündigung zurückzahlen muß, oder hierzu vor Johanni 1811 rechtskräftig condemnirt ward, nach Johanni 1811 eine neue Kündigung gewärtigen, und dann blos Pfandbriefe im Nominalwerth zurückzahlen dürfe. Anmerk. zu §. 26. 97. tit. 47. Theil I. der G. O., §. 12. ibidem. — Auch im Juny 1815, wo alle Exekutionen in Grundſtücke, und gegen Grundbeſitzer wegen Capitals, unſtatthaft waren, ließ man gegen ſie Klagen auf Zahlung von Capitalien zu, und verurtheilte ſie dann in jure auch in die Prozeßkoſten. Dieſe waren ihnen alſo nicht zu erſparen. Arreſt wurde gegen Grundbeſitzer, ſo fern er gegen dergleichen überhaupt zuläſſig iſt, nicht verſagt, auf jeden Fall rechtliches Gehör über das Geſuch geſtattet. — Confer. die Verordnung über Auflöſung des Indults vom 13. Juny 1816 (Geſetzſammlung 1816. pag. 189.).

§. 112. Confer. §. 907. tit. 8. Theil II. LR. und §. 3. der Verordnung vom 20. Juny 1811.

§. 113. Das erhaltne Generalmoratorium transmittirt ein Grundbeſitzer auf ſeine Erben, die es, ſo lange ſie die Erbſchaft ungetheilt laſſen, behalten (§. 21. der Verordnung vom 20. Juny 1811). Nimmt einer von ihnen das Grundſtück in der Erbſonderung an: ſo kann der Annehmende, weil er wohl die Rechte eines Käufers hat, das Moratorium ſeinerſeits den Hypothekarien künftig auch entgegenſetzen (§. 22. ibidem). Stirbt aber ein Grundbeſitzer, ohne auf das Moratorium provocirt zu haben: ſo können, glaube ich, ſeine Erben gegen die Legatarien und Erbſchaftsgläubiger weder auf das General- noch auf das Specialmoratorium provociren, da es in der Regel bei der Vorſchrift des §. 113. tit. 47. Theil I. der G. O. bleiben muß. §. 2. der Verordnung vom 20. Juny 1811, Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Junyſtück 1811. pag. 564. — Confer. die Verordnung über Auflöſung des Indults vom 13. Juny 1816 (Geſetzſammlung 1816. pag. 189.).

§. 114. Confer. §. 299. tit. 14. Theil I. Landr. Dieſe Abweichung rührt daher: daß in die Gerichtsordnung der §. 91. tit. 23. Theil

Theil 2. des Corpus juris wörtlich übertragen ward, und mithin iſt der Diſpoſition des Landrechts der Vorzug zu geben. Ob der Bürge auch nach Ablauf der für die Dauer ſeiner Bürgſchaft beſtimmten Zeit, noch ſo lange als dem Hauptſchuldner wider Willen des Bürgen vom Geſetz oder vom Richter das Moratorium gegen den Gläubiger bewilligt worden, dieſem zu haften verbunden ſey, iſt eine Frage, die bei Berückſichtigung des §. 316. 319. tit. 14. Theil I. des Landrechts negativ beantwortet werden zu müſſen ſcheint. — In den Jahrbüchern für die Preuß. Geſetzgebung, Jahrgang 1814. Heft 1. pag. 141. iſt ausgeführt: daß, und warum ein Bürge, der ſich nur auf beſtimmte Zeit verbürgte, nach deren Ablauf von der Bürgſchaft frei wird: wenn auch das Indult des Hauptſchuldners noch nicht abgelaufen iſt.

Titel 48.

Vom Verfahren bei der Cessio bonorum.

§. 1. Wer gar kein Vermögen zu cediren hat, kann dennoch, wie die Gerichte annehmen, zur Abwendung des Perſonalarreſtes auf das beneficium cessionis antragen. Confer. §. 46. tit. 48. Theil I. der G. O.

§. 2. Hier verweiſe ich auf die jetzt nicht mehr geltende Memler Indultverordnung vom 24. November 1807. An ihre Stelle iſt jetzt die Verordnung vom 20. Juny 1811, welche bis Johanni 1815 gilt, getreten. — Anſtatt des §. 150. tit. 24. iſt der §. 142. ibidem, beſonders aber der §. 146. zu merken. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt: daß nur ſolche Gläubiger, deren Forderung liquid oder beſcheiniget iſt, Arreſt ausbringen können. Confer. Anhang zur G. O. §. 319. — Nur wenn offenbar conſtirt: daß gewiſſe Gläubiger, die keine Wechſelgläubiger ſind, durchaus nicht im Concurſe befriedigt werden können, dürfen ſie dem Gemeinſchuldner während dem Concurs in Perſonalarreſt bringen laſſen. Reſcript vom 27. October 1812, Jahrbücher der Preuß. Geſetzgebung 1814. pag. 266. (Anm. zum §. 28. tit. 48.).

§. 3. Siehe vorſtehende Note zum §. 2. Die Verordnung dd. Berlin den 28. Februar 1806 (wegen Verkümmerung der Beſoldungen und Penſionen königlicher Civilbedienten und Penſioniſten) beſtimmt: in wie fern den königlichen Beamten und Penſioniſten die Befreiung vom Perſonalarreſt wegen Schulden, ohne Geſtattung zum beneficio cessionis competire. Die Verordnung vom 10. Auguſt 1810 erlaubt wegen ſchuldiger Alimente die Hälfte der ganzen Beſoldung eines Civilofficianten

in

in Beſchlag zu nehmen. — Ein Officiant kann wegen einer Schuld, die ſich aus dem der Wittwencaſſe ausgeſtellten Wechſel originirt, mit Wechſelexekution belegt, alſo in Perſonalarreſt gebracht werden, z. E. wegen rückſtändiger Penſionsbeiträge. Circular vom 28. Februar 1806, Anhang zur G. O. §. 174. In wie fern ein Cridarius, ehe der Banquerouttierprozeß eröffnet wird, ein neues Gewerbe, wozu kein öffentliches Vertrauen nöthig iſt, anfangen, und ſein Bürgerrecht, wovon blos das Stimmrecht eingeſchränkt iſt, zum Gewerbetreiben benutzen könne? Liegnitzer Amtsblatt 1814. pag. 412. — Wer nicht behauptet: daß ſein Vermögen zur Befriedigung ſeiner Gläubiger unzureichend ſey, der wird ſofort mit dem Ceſſionsgeſuch abgewieſen. Nicht ſo in Sachſen, wo ſchon auf jedes Geſuch eines Grundbeſitzers, woraus ſich noch ein Ueberſchuß des Activvermögens ergiebt, ſein Grundſtück in gerichtliche Sequeſtration genommen ward. Es reichte dort zur Subſtantiirung des Geſuchs ſchon die Vermögensabnahme zu. §. 9. tit. 50.

§. 4. In wie fern ein Officiant oder Penſioniſt zum Beneficio cessionis zu laſſen ſey? §. 5. seq. der Verordnung vom 28. Februar 1806. — Ein Officiant kann wegen einer Schuld, die ſich aus dem der Wittwencaſſe ausgeſtellten Wechſel originirt, mit Wechſelexekution belegt, alſo in Perſonalarreſt gebracht werden, z. E. wegen rückſtändiger Penſionsbeiträge. Circular vom 28. Februar 1806. Anhang zur Ger. Ordnung §. 174.

§. 7. Unter den Partheien bleibt ein ſolches Geſchäft gültig. §. 44. seq. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. Man ſehe auch den §. 1478. tit. 20. Theil II. LR.

Bei Lit. b. verweiſe ich auch auf meine Anmerkung zum §. 392. tit. 1. Theil II. LR.

Bei Lit. c. ſcheint die Auszahlung der Intereſſen, welche ein Gläubiger für ſein Capital zu fordern hat, keine unerlaubte Gratification. — In Wechſelſachen fand ehemals Cessio bonorum nicht ſtatt. Leyser. Specimen 531. Med. II.

Unter Lit. d. wäre noch hinzuzufügen: diejenigen, welche bei Tauſch- und Kaufcontracten die Creditoren induciren, ſind des Beneficii verluſtig. Publicandum vom 20. Februar 1802. §. 4.

Nicht nur Aufſtellung erdichteter Gläubiger, und Gratificationen Anderer (§. 1478. 1454. tit. 20. Theil II. LR.) — auch doloſes Beiſeitebringen der Handelsbücher, oder Verwirrungen in denſelben (§. 1483.), desgleichen Mangel an ordentlichen Büchern, und jährlicher Balance, ſcheint des Benefizes unwerth zu machen (§. 1468.).

Ob aber das letztere culpoſe Vergehen, deſſen §. 7. tit. 48. der G. O. nicht erwähnt, dieſe Unwürdigkeit begründe, kann eher nicht vom Civilrichter beurtheilt werden, bis der Criminalrichter geſprochen hat, ob der Schuldner ein fahrläßiger Banqueroutier ſey. Aus dem §. 45. tit. 48. der Ger.O. folgt: daß blos ein muthwilliger, nicht ein nur fahrläßiger Cridarius, des Beneficii cessionis unwerth ſeyn ſolle — allein es liegt wohl in der Natur der Sache: daß, wer keine ordentliche Bücher geführt hat, folglich ſeine Unglücksfälle und ſein Betragen nicht durch ſie nachweiſen kann, es ſich ſelbſt zuſchreiben muß: wenn er aus Mangel vollen Beweiſes zum Benefiz nicht kommt. Ueber den Sinn des §. 1468. 1483. tit. 20. Theil II. LR. ſehe man: die Allgemeine juriſt. Monatſchrift Auguſt 1811. p. 120. — Der §. 5. bis 8. tit. 48. der Ger.Ordn. verwechſelt oft die Kennzeichen eines fahrläßigen, und muthwilligen Banquerots. Ein im Laufe gewöhnlichen Verkehrs genommener mäßiger Credit iſt nicht zu imputiren (§. 69. tit. 47.). Und warum ſoll ein Kaufmann im Großen freieren Spielraum wie ein Anderer haben, wenn er einmal ſich inſufficient weis? Daß einem Waarenhändler ungebeten neue Waaren zugeſchickt werden, kann nach Umſtänden auch zu berückſichtigen und zu unterſcheiden ſeyn: ob er den Credit verlangt habe. Daß er die Waaren annahm, inculpirt nicht. Es iſt auch etwas Anderes, ob ſich der Gemeinſchuldner durch Verſchreibung neuer Waaren blos aſſortirt hat, oder ob er baares Geld aufborgt, Capitalien aufnimmt, alſo neue Schulden macht. Ueberhaupt wie unbeſtimmt, und verſchiedener Deutung fähig, wird im §. 7. litera c. tit. 48. von vollkommner Ueberzeugung hinſichts eines gänzlichen Vermögensverfalls, oder gar Verfalls der Umſtände geredet. Was ſoll der Unterſchied zwiſchen Verfall und zwiſchen gänzlichem Verfall ſeyn? Einſt behauptete ein Kaufmann, welcher ſich neue Waaren auf Credit verſchrieben hatte, und deshalb Vorwürfe erhielt, er ſey zwar, in Vorausſetzung, alle ſeine Creditoren bald bezahlen zu müſſen, materialiter inſolvent geweſen, da ihm aber Viele davon bereits Nachſicht und Erlaß zugeſichert gehabt, als er die Waaren verſchrieb, ſo habe er nicht annehmen können: daß er in gänzlichem Verfall ſey. Doch ward dies vom Richter angenommen, ohnerachtet jene behauptete Nachſicht beſcheiniget ward. Wer ein im Großen handelnder Kaufmann ſey, iſt nicht im §. 692. tit. 8. Theil II. LR. beſtimmt. Auch wer eine bedeutende Handlung en Detail hat, kann zum Aſſortiren Credit bedürfen. Das Ausnehmen von Waaren, welche die Maſſe vergrößern, iſt keine Contrahirung neuer Schulden. Der Grundbeſitzer iſt in den neueſten Zeiten

hinſichts

hinſichts des Credits ſehr begünſtigt worden, während der Kaufmann nach ſtrengen Geſetzen behandelt wird. — Manche verſtehen den §. 1468. tit. 20. Theil II. des Landrechts ſo: daß, wer keine ordentliche Bücher hält, ein fahrläßiger Banqueroutier ſey, wenn er auch jährlich eine Bilanz zog, denn eine ſolche iſt ohne Bücher ſchwer möglich, ob zwar bei kleinen Handlungen die jährliche Inventur bisweilen hinreichen kann.

§. 8. Wenn der Gemeinſchuldner ein Beamter oder Penſioniſt iſt: ſo ſehe man den §. 7. der Verordnung vom 3. Mai 1804, jetzt aber den §. 5. der Verordnung vom 28. Februar 1806. Für Alimente kann die Hälfte der Beſoldung in Beſchlag genommen werden. Verordnung vom 10. Auguſt 1810. — Siehe auch wegen des Falls: wenn der Officiant Wechſel an die Wittwencaſſe ausgeſtellt hat, die Anmerk. zum §. 3. tit. 48. Theil I. der Ger. Ordn, im Commentar zur G. O. (Anhang zur G. O. §. 174.).

§. 9. Wem der Beweis der Unglücksfälle ehemals incumbirte? Leyser. Specim. 473. Med. 8.

§. 14. Confer. §. 184. tit. 14. Theil I. LR. Die Gläubiger müſſen auf die Aufhebung der Obſervation ausdrücklich antragen; die Bewilligung des beneficii cessionis bewirkt an und vor ſich, und allein die Aufhebung noch nicht.

§. 15. Wenn der Provocant ein Kaufmann oder ein ihm gleich zu achtender Mann iſt. §. 4. tit. 50.

§. 19. Man ſehe den §. 45. hoc titulo.

§. 20. Iſt der Gemeinſchuldner in der Zwiſchenzeit blödſinnig geworden: ſo iſt er deshalb ſchon zur Ceſſion zuzulaſſen. — Ein Officiant, der als Guthsbeſitzer, oder aus andern Gründen, zur Ausſtellung von Wechſeln qualificirt war, und dergleichen ausgeſtellt hat, wird nicht brevi manu, wie andere Officianten, zur Ceſſion admittirt, ſondern er muß ſich nach den Geſetzen dazu qualificiren. §. 6. der Verordnung vom 28. Februar 1806, Anhang zur G. O. §. 174. — Wenn, von vierzig Gläubigern, acht und dreißig den Gemeinſchuldner zum Beneficio cessionis laſſen, und ausdrücklich erklären: daß er durch Unglücksfälle in Verfall gerathen ſey, ſo iſt er, gegen zwei diſſentirende Gläubiger, im Geiſte des §. 592. tit. 50. in dubio gleichfalls zum Benefiz, und zum Supletorio über die nicht vollſtändig erwieſenen einzelnen Unglücksfälle zu admittiren. Das Atteſt von 38 Gläubigern beweiſt gewiß ſehr viel. Und daß ein Kaufmann ſeit 8 Jahren durch Unglück heruntergekommen ſey, iſt nach den Zeitumſtänden gewiß zu vermuthen; es iſt Ausnahme von der Regel,

wenn ſich Kaufleute ſeit 1806 aufrecht erhalten konnten. Auf die Art der Handlung kommt es freilich mit an.

§. 21. Bei der Inſtruction des Appellatorii hat man Deductionen zuläſſig erachtet, es mag der Gemeinſchuldner, oder es mögen die Gläubiger appellirt haben.

§. 22. Der Decernent, nicht der Referent, ſollte arbitriren: ob die Ceſſion zuläſſig ſey, denn das Erkenntniß iſt umſonſt gefertigt, wenn einer der im §. 23. erwähnten Gläubiger neue gültige Widerſpruchsgründe anführt.

§. 25. Confer. §. 5. tit. 50.

§. 27. Hinterbliebne eines Königl. Penſionairs bekommen, außer dem Sterbemonate, noch einen Gnadenmonat. Cabinetsordre vom 27. Mai 1816. Geſetzſamml. 1816. pag. 201.

§. 28. Confer. die Anm. zu §. 2. tit. 48. Theil I. Wiewohl der Arreſt, wovon der §. 28. ſpricht, ein Sicherheitsarreſt, kein im Wege der Exekution Nachgeſuchter ſcheint — ſo hat doch das Glogauer Oberlandesgericht angenommen: 1) daß nur ſämmtliche Gläubiger, alſo das corpus creditorum, den Arreſt nachſuchen dürfen; 2) wenigſtens nur ein ſolcher einzelner Gläubiger dies zu thun befugt iſt, welcher ein Wechſeljudicat oder ein andres rechtskräftiges Judicat für ſich hat, und der im letztern Fall beſcheinigen kann: daß er aus dem in Beſchlag genommnen Vermögen des Cridarii nicht befriedigt werden dürfte. Es ward daher ein einzelner Creditor, der kein Erkenntniß, ſondern blos die im Konkursverfahren erfolgte Agnition ſeiner Forderung abſeiten des contradictoris concursus, auch noch keine Claſſificationsſentenz, für ſich hatte, der kein Wechſelcreditor war, und wahrſcheinlich auch aus der Maſſe Befriedigung erwarten durfte, mit dem Geſuch des Perſonalarreſts abgewieſen. Er allein hatte dem Beneficio cessionis, welches der Cridarius erſt nach eröfnetem Konkurſe in Anſpruch nahm, widerſprochen, die Mitgläubiger hatten es bald bewilliget. (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. p. 266.).

§. 30. Für einen Gläubiger iſt es ſchlimm, daß er die Koſten ſeines Mandatarii tragen muß: wenn der Provocant erſt bei der Inſtruction ſeine Qualification zum Beneficio nachweiſet, mithin die Gläubiger ſich nicht bald ſchriftlich erklären konnten, ſondern erſt genöthigt waren, dem Termine durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen. Tragen einzelne Creditoren die Koſten, ſo müſſen ſie auch 5 Rthlr. Werthſtempel tragen, der aber, wenn der Maſſe die Koſten zur Laſt fallen, um deswillen wegfallen ſollte, weil ſchon von der ganzen Activmaſſe der Concurswerthſtem-

werthſtempel genommen und errichtet wird. Er wird aber in Praxi auch dann genommen. Geſetzſamml. 1811. pag. 320. Nro. 11.

§. 31. Confer. §. 195. tit. 5. Theil I. LR.

§. 32. Daß wechſelfähige Officianten oder Penſioniſten, wenn ſie aus Wechſeln verklagt werden, keinen Vorzug haben: §. 5. 7. der Verordnung dd. Berlin vom 28. Februar 1806. Anhang zur Gerichtsordnung §. 174. — Siehe auch wegen des Falls: wenn der Officiant Wechſel an die Witwencaſſe ausgeſtellt hat, die Anm. zum §. 3. tit. 48. Theil I. der G. O. (Comm. zur G. O.) Ferner ſiehe Anhang zur Ger. Ordn. §. 319.

§. 34. Neue Schulden ſind die Allimententermine, welche nach geſchehener Ceſſion eintreten, nicht, wenn das ſie begründende Urtheil vorher ſchon exiſtirte.

§. 36. Aehnliches Prärogativ der Erben, §. 19. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn.

§. 37. Ausnahme §. 392. tit. 50. — Conf. meine Anm. zum §. 3. tit. 24. Theil I. der G. O., im Comm. zur G. O.). Ferner ſehe man meine Anm. zum §. 908. tit. 8. Theil II. des LR. Ohnſtreitig muß der Cridarius, an den man ſich künftig halten will, von neuem verklagt werden. Confer. die Anm. zum §. 169. tit. 50. G. O. — Auch wenn der Schuldner nicht zur Ceſſion gelaſſen worden iſt, muß er auf Nachzahlung, bei demjenigen Gerichte, wo er ſich nachher aufhält, belangt werden. Das Forum Concurſus iſt nicht unbedingt der Gerichtsſtand der Klage, wiewohl dort die Verhandlungen zur Hand ſind. Das Forum, auch wenn der Cridar nicht zur Ceſſion gelaſſen iſt, wird ſein neuer Aufenthaltsort ſeyn, nicht das Conkursforum, wo freilich ſchon die Vorderacten den Streitpunct beſſer überſehn laſſen. Nur wenn ein Creditor, gegen welchen der Cridar gar nicht zum beneficio ceſſionis gelaſſen iſt, ohne verbeſſerte Vermögensumſtände zu allegiren, auf Perſonalerekution wider den Schuldner anträgt, muß auf den Antrag vom Richter des Conkurſes wieder verfügt werden, wo ſchon einmal Exekution verhängt ward und das Erkenntniß vor der Claſſificatoria erging. §. 142. 147. tit. 24., Anmerkung zu §. 3. tit. 24. Theil I. G. O., Anmerk. zu §. 908. tit. 8. Theil II. LR.

§. 38. Confer. §. 16. Nro. 7. tit. 49.

§. 40. Hierbei verweiſe ich auf nachfolgende Anmerkung zum §. 447. tit. 50. Theil I. der G. O.

§. 41. Confer. §. 41. tit. 50.

§. 43. Alſo vor Abfaſſung des erſten Urtheils.

§. 45. Confer. die Anmerk. zum §. 7. litera c. Wegen baldiger Eröfnung des Banquerottierprozeſſes bei Einleitung des Conkurſes, in Gemäßheit des Circ. vom 7. July 1810. (Anmerkung zum §. 114. tit. 50. Theil I. G. O.). In wiefern ein Cridarius, ehe der Banquerottierprozeß eröfnet wird, ein neues Gewerbe, wozu kein öffentliches Vertrauen nöthig iſt, anfangen, und ſein Bürgerrecht, wovon blos das Stimmrecht eingeſchränkt iſt, zum Gewerbetreiben benutzen könne? Liegn. Amtsblatt 1814. pag. 412.

§. 46. Die Verordnung dd. Berlin vom 28. Februar 1806 beſtimmt: in welchen Fällen ein Officiant oder Penſioniſt auf die Ceſſion zu provociren nöthig habe, oder dazu von ſelbſt zu laſſen ſey. — Wegen des Falles: wenn ein Officiant Wechſel an die Wittwencaſſe ausgeſtellt hat (Anm. zum §. 3. tit. 48. Theil I. G. O. in meinem Comm., Anhang zur Ger. Ordn. §. 174.).

§. 47. Confer. die Anm. zum §. 1. tit. 48. Theil I. der G. O.

§. 49. Iſt Wiederholung des §. 34. tit. 49.

Titel 49.

Vom Beneficio Competentiae.

§. 3. Wenn der Schuldner, indem er ſeine Vorſchläge gerichtlich anbringt, und um gerichtliche Behandlung ſeiner Creditoren bittet, hiermit keinesweges ein Ceſſionsgeſuch verbindet (z. E. weil ihm als Officianten, oder ſonſt, ohnedem ſchon die Befreiung vom Perſonalarreſt zuſtehet): ſo hat der Richter, zumal wenn ſich noch kein Gläubiger gemeldet, oder auf Concurs angetragen hat, wohl nicht nöthig: ſich der Behandlung der Gläubiger zu unterziehen. Wollte man den §. 51. tit. 51. anwenden: ſo ſetzt dieſer voraus: daß die Gläubiger rechtskräftige Erkenntniſſe für ſich haben. Der im §. 9. 10. tit. 50. ſupponirte Fall iſt allemal auch nicht vorhanden. — Indeſſen pflegt der Richter auf den Antrag eines Verſchuldeten, der vielleicht einen Theil ſeines Gehalts hergeben will, die Convocation ſeiner Gläubiger doch wohl zu übernehmen; nur findet kein Präjudiz gegen die außenbleibenden Vorgeladenen ſtatt. Oft iſt es auch nicht gut: daß der Schuldner erſt ſeine Gläubiger aufrufe (§. 589. tit. 50. Theil I. der Gerichtsordnung). — In wie fern ſich der Richter der Behandlung der Creditoren eines zum Moratorium eigentlich

nicht

nicht geigneten Provocanten auf deſſen Bitten zu unterziehen pflege? Anmerkung zum §. 55. tit. 47. — Wenn ein Beamter, ohne auf cessio bonorum zu provociren, ſein dem Abzug unterworfnes Gehaltstheil, welches nur erſt ein einziger Gläubiger in Beſchlag genommen hat, dem Gericht offerirt, und die Convocation ſeiner übrigen Gläubiger, die noch nicht zur Exekution reif ſind, desgleichen die Vertheilung des Gehalts unter ſie, in Vorſchlag bringt: ſo unterzieht ſich das Gericht der Regulirung nicht. Erſt wenn wenigſtens zwei mittelſt Exekution in das Amtseinkommen immittirte Gläubiger über die Priorität Streit erregen, miſcht ſich das Gericht in die Sache. Anm. zu §. 51. tit. 51. Theil I. G. O. Anhang zur Ger. O. §. 164.

§. 4. Confer. §. 596. tit. 50. und die Anm. zum §. 7. tit. 49.

§. 7. Werden Vergleichsvorſchläge nach eröffnetem Konkurſe proponirt, und von ſämmtlichen Creditoren angenommen: ſo kann der Konkurs, ohne den Liquidationstermin abzuwarten, aufgehoben werden, nicht aber, wenn einige Gläubiger diſſentiren, ſollten ſie auch die Minorität ausmachen. St. IV. pag. 295., Reſcript von 15. Febr. 1796. Siehe jedoch das Hofreſcript an die Berliner Stadtgerichte vom 13. Juni 1804. Archiv III. pag. 430., wornach der eröffnete Konkurs aufzuheben, wenn durch die Renunciation desjenigen Gläubigers, der darauf allein provocirte, die Maſſe ſufficient wird; ferner das Reſcript vom 9. November 1795. Allgemeine juriſt. Monatſchrift October 1805. pag. 292., beſonders Anhang zur Ger. Ordn. §. 320. 376. — Wenn derjenige Gläubiger, auf deſſen Antrag ein Konkurs eröfnet worden iſt, vor Eintritt des Liquidationstermins ſein Geſuch zurücknimmt, und um Aufhebung des Konkurſes bittet, ohne Vergleichsvorſchläge zu machen, und nachzuweiſen: daß auch die übrigen Mitgläubiger in die Aufhebung des Konkurſes willigen: ſo iſt auf dies Geſuch keine Rückſicht zu nehmen. (Neues Archiv Band III. pag. 430.) Anhang zur G. O. §. 320.

§. 8. Man vergleiche den §. 596. tit. 50. nebſt Anmerk. beſonders für den Fall, wenn Cridarius ein Kaufmann vel quasi iſt, desgleichen die ad §. 7. vorher allegirte paginam der Beiträge und den §. 5. Lit. c. tit. 50. der G. O. — Confer. die Anmerk. zum §. 23. tit. 50. Theil I. der G. O.

§. 9. Dieſer §. iſt aus dem Deciso der Geſetzkommiſſion vom 20. November 1787 entſtanden, wornach außer dem Fall des Konkurſes kein Creditor zum Vergleich gezwungen werden kann. Annalen I. pag. 354. Man vergleiche des v. Bülow pract. Erörterungen Band I. pag. 326. —

Zum

Zum Präkluſionserkenntniſſe iſt ein Achtgroſchenſtempel hinreichend (Liegn. Amtsblatt 1813. pag. 72.).

§. 11. Siehe den §. 307. hoc tit. und Anmerk. zum §. 9.

§. 13. Confer. die Anmerk. zu §. 593. tit. 50.

§. 14. 15. Ehe eine Geſchwängerte wegen ihrer Forderungen, die dem verurtheilten minorennen Schwängerer gehörigen zehn Thaler Paternum (ſein einziges Vermögen) in Beſchlag nimmt, kann dies Quantum für ihn ſelbſt unbedenklich verwendet werden, z. E. zum Losſprechen als Lehrburſche. Iſt dies aber noch nicht geſchehn, wenn die Stuprirte ſich meldet: ſo muß darüber, ob die Regel gelte: quilibet sibi ipsi proximus, beſonders erkannt werden, wo dann nach §. 17. lit. b. tit. 49. Ger. Ordn. die Stuprata wohl das Vorrecht bekommen dürfte, wenn ſie gleich, falls der Lehrburſche mit Aufwendung der nöthigen Koſten, Geſelle werden und dann Anſprüche auf Wochenlohn erhalten kann, dabei ſelbſt profitiren dürfte, ſofern ihm die 10 Rthlr. dazu bleiben. Ob unter der Familie auch die geſchiedene Frau des noch nicht wieder verheirateten Cridarii wegen ihrer Alimente zu verſtehn? Anmerk. zum §. 18. tit. 49. Theil I. G. O. — Confer. die Anmerkung zum §. 27. tit. 49. Theil I. G. O., ferner A. Hochs rechtliche Bemerkungen über die von der Güterabtretung ausgenommenen Gegenſtände. Tübingen 1816.

§. 16. Sonderbar: daß eine Frau, die auf des Mannes Todesfall, Gegenvermächtniß, Witthumsgeld, oder Leibgedinge zu fordern hat, im Concurſe des Mannes, bis zu deſſen Tode, keine Competenz aus dem zu obgedachten Lucris eventuell ausgeſetzten Capital ſoll fordern dürfen. Anm. zu §. 435. tit. 50. Theil I. G. O. — Minorenne Erben bekommen aus einem Nachlaß, über welchen ein Liquidationsprozeß eingeleitet iſt, eine Competenz. Anm. zum §. 337. tit. 18. Theil II. LR., Anm. zum §. 70. 58. tit. 51. Theil I. LR. Auch der majorenne Erbe kann die fructus der Erbſchaft, ſo lange die Inſufficienz nicht klar iſt, zu ſeinen Bedürfniſſen verwenden. §. 190. tit. 7., §. 496. 499. tit. 9. Theil I. LR.

Ad Nro. 4. ſiehe LR. II. 1. §. 262. Gegen Verpflegungsgelder, welche ein geſchiedner Mann auf den Grund des Scheidungsſentenzes, zufolge §. 804. tit. 1. Theil II. Landr., ſeiner Frau geben muß, kann derſelbe keine andre Competenz, als die im §. 27. tit. 49. der Ger. Ordn. erwähnte fordern.

Ad Nro. 6. bemerke man LR. I. 11. §. 1123. Sodann iſt dieſem §. noch beizufügen:

Ad Nro. 7. fragt es ſich: ob nicht derſelbe Fall vorhanden ſey, wenn auch der Schuldner ehemals nicht förmlich bonis cedirt hat, und zur Ceſſion zugelaſſen worden iſt, ſofern er nur, falls er ehemals auf das Beneficium provocirt hätte, dazu würde haben admittirt werden müſſen. — Confer. die Anm. zum §. 3. tit. 24. Theil I. G. O. Ferner ſehe man meine Note zum §. 908. tit. 8. Theil II. Landr. (3te Ausgabe meines Commentars zum LR.).

Nro. 8. Der Gläubiger muß dem Bürgen die Competenz zugeſtehn. LR. I. 14. §. 281. 398.

Nro. 9. Der bisherige Beſitzer einer Erbſchaft, der ſie dem wahren Erben herausgeben muß, empfängt Competenz. LR. I. 9. §. 499. Ein minorennes Kind hat Competenz aus dem liegenden Nachlaß ſeiner Eltern, ehe der Concurs darüber eröffnet wird, zu fordern. Reſcript vom 5. Februar 1798, Stengels Beiträge Band VIII. pag. 235., Anhang zur Ger. Ordn. §. 381. und lex 27. §. 3. Digestor. de inofficioso testamento.

Nro. 10. Das Kirchenärarium reicht ſie dem Patron. LR. II. 11. §. 595.

Nro. 11. Ein von Kindern oder Wahnſinnigen Beſchädigter reicht ſie den Beſchädigern, LR. I. 6. §. 43. Ein anderer Beſchädiger hat für ſich und die Seinigen keine Competenz zu hoffen, §. 129. ibidem.

Nro. 12. Gläubiger eines Lehnsbeſitzers, §. 351. 283. tit. 18. des Landrechts. Gegen einen ausländiſchen Agnaten kann der Fideicommiß- oder Lehnsbeſitzer in foro rei sitae, wenn dies Forum auch kein Lehnhof wäre, auf Competenz klagen. §. 114. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn. nebſt Anmerkung.

Nro. 13. Nach §. XII. des Indultedictes vom 24. November 1807 ſollte während des Moratorii einem jeden Schuldner nicht nur das nöthige Mobiliar gelaſſen, ſondern ihm auch eine Competenz ausgeſetzt werden. Es verſteht ſich, daß der Schuldner kein Ausländer ſeyn durfte, auch änderte es die Anſicht nicht, wenn die Exekution eigentlich ſchon vor dem 24. November 1807 vollſtreckt ward, die Geldvertheilung an die Creditoren aber erſt anno 1811 geſchiehet. Die Verordnung vom 20. Juny 1811, wegen Aufhebung des Indults, modificirt die Competenz im §. 19. für Grundeigenthümer. Einem Grundbeſitzer, der das Generalmoratorium gegen ſeine Gläubiger genießt, und ſein Grundſtück unter Curatel offerirt hat, muß Competenz ausgeſetzt werden. §. 19. der Verordnung vom 20. Juny 1811 (Anm. zu §. 64. tit. 47., §. 16.

Nro.

Nro. 12. tit. 49. Theil I. G. O., im Commentar). — Ein Pflegebe= fohlner kann ſich des Generalmoratoriums und des Beneficii competentiae gegen den Pächter ſeines Landguthes, der das Zurückbehaltungsrecht aus= zuüben befugt iſt, ſo gut, wie gegen andere Gläubiger, bedienen. — Wegen der den Grundeigenthümern bis 1815 zugeſtandnen Competenz bei der Provocation auf das Generalmoratorium (Anmerk. zum §. 64. tit. 47. Theil I. der G. O.).

§. 17. Ad lit. b. confer. Anmerk. zu §. 14. hoc tit., §. 129. tit. 6. Theil I. LR.

§. 18. Ob der Gläubiger wegen des ihm entgehenden Compe= tenzquanti von dem Bürgen Erſatz verlangen kann? §. 281. tit. 14. Theil I. LR. Schon aus dem §. 14., ſo wie aus dem Begriff und der Natur des Competenzanſpruches, welcher lediglich die Exiſtenz eines zur Verabreichung der Competenz vorhandenen Fonds oder Geldſumme vor= ausſetzt, und dadurch begründet wird, folgt: daß, während mit den Gläubigern über ihre Verbindlichkeit zur Ausſetzung einer Competenz ge= ſtritten wird, das erforderliche Competenzcapital den Gläubigern, wenn es auch ſonſt auf dem Punkte der Auszahlung ſtehet, nicht ausgezahlt, ſondern in dem Deposito aſſervirt werden muß, ohne daß ſonſt die Er= forderniſſe eines Arreſtſchlages oder Retentionsrechtes vorhanden ſeyn dürfen. Die qualitas litigiosa iſt ausreichendes Fundament. In Sa= chen der geſchiedenen Frau v. Förſter contra v. Förſter, iſt im Jahre 1815 zu Liegnitz erkannt: daß eine geſchiedene Frau, der im §. 461. tit. 50. allegirten Gründe ohnerachtet, nicht zur Familie des unverheiratheten Cridarii gehöre, und daß ſie auf die ihm und ſeinen Kindern, zufolge §. 27. tit. 49. ausgeſetzte Competenz, wenn auch die Zahl der Kinder ſich verringert, nicht Anſpruch machen könne, welcher Meynung ich nicht bin. §. 23. tit. 49. — Ein Lehus= oder Fideicommißbeſitzer kann gegen einen ausländiſchen Agnaten in foro rei sitae, auch wenn dies Fornm kein Lehnhof iſt, auf Competenz klagen. §. 114. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn. nebſt Anmerkung.

§. 19. Wenn auf die Appellation des einen Gläubigers die Com= petenz durch den Appellationsrichter herabgeſetzt wird: ſo kommt dies auch andern Mitgläubigern, ohne daß ſie der Appellation nachträglich erſt beitreten dürfen, zu ſtatten, — denn wollte gegen ſie der Gemeinſchuld= ner auf die in der erſten Sentenz feſtgeſetzte höhere Summe Anſpruch ma= chen: ſo litte dabei ſelbſt der Appellant. Anm. zu §. 14. lit. a. tit. 14. Theil I.

§. 20. Daß auf die Competenz auch wegen ſpäterer Schulden kein Arreſt ſtatt finde, §. 21. tit. 29.

§. 23. Statt des §. 31. iſt §. 33. zu allegiren. Confer. die Anm. zu §. 18.

§. 24. Confer. §. 129. tit. 6. Theil I. LR.

§. 27. Confer. die Anmerkung zu Nro. 12. 13. §. 16., ferner LR. II. 11. §. 1147., Circ. vom 30. Dezember 1798, vom 19. Dezember 1799, und Verordnung vom 3. Mai 1804, Archiv III. pag. 392. Von der Einnahme eines Staabsofficiers oder Compagniechefs kann nur dasjenige, was ſie über 400 Rthlr. beträgt, in Beſchlag genommen werden. Dies gilt auch von Penſionen und Wartegeldern. Von der Einnahme eines Subalternofficiers bei der Infanterie ſind 2 bis 3 Thaler, bei der Cavallerie 2 bis höchſtens 4 Thaler in Anſpruch zu nehmen. Das Mobiliar der Officiers in der Garniſon (oder bei inactiven Officiers, an dem Brigadeort, wo ſie Servis und Brod bekommen), iſt kein Object der Exekution. Cabinetsordre vom 14. Juny 1810, Reſcript des Juſtizminiſters vom 9. July 1810. Servis und Brodgeld muß dem activen oder inactiven Officier ganz frei bleiben. Wegen Alimenten kann jede, ſelbſt die Militairbeſoldung, zur Hälfte in Anſpruch genommen werden, ohne daß die erſten 400 Rthlr. des Amtseinkommens frei bleiben müſſen (Verordnung dd. Berlin vom 10. Auguſt 1810, 23. July 1811). Nunmehr beſtimmt der Anhang zur G. O. §. 155 — 157. 160. 165.: in wie fern das Mobiliar eines Militair- oder Civilbeamten Exekutionsobject ſeyn darf, ſo wie ſein Amtseinkommen. Die Gläubiger eines bona mente enterbten Kindes müſſen ihm Competenz ausſetzen. §. 429. tit. 2. Theil II. LR. Daß, wenn der §. 27. tit. 49. Theil I. der G. O. eintritt, und nicht von einem Amtsgehalt, einer Amtspenſion die Rede iſt, die Gläubiger des Gemeinſchuldners, beſonders falls ſie Alimente fordern können, von ſeinen Revenüen doch immer etwas bekommen müſſen, wenn es irgend angeht, verſteht ſich. Siehe auch den §. XV. der Verordnung dd. Memel vom 24. November 1807. Verordnung vom 20. Juny 1811, wegen Aufhebung des Indultes §. 19. Dieſe Verordnung ſetzt nehmlich hier feſt: daß Grundbeſitzer, die gegen Hypothekengläubiger, welche ihre Intereſſen fordern, auf ein Generalmoratorium und Anordnung einer Verwaltungscuratel über das Grundſtück provociren, eine angemeßne Competenz erhalten ſollen, wenn ſie zum Moratorium ſich qualificiren. Geſetzſamml. pag. 205. Noch ſehe man zum §. 27., in welchen Fällen ein Officiant oder Penſioniſt blos nöthig hat, auf das Beneficium cessionis zu provociren,

cirен, die Verordnung dd. Berlin vom 28. Februar 1806. Anhang zur Ger. Ordn. §. 174. — Welches Forum iſt competent zwiſchen Lehnsbeſitzer und Agnat? Anm. zu §. 18. tit. 49. — Competenz der Grundbeſitzer, wenn ſie bis Johanni 1815 auf das Generalmoratorium provocirten (Anmerk. zum §. 64. tit. 47. Theil I. der Ger. Ordn.). — Ein Reſcript des Juſtizminiſters vom 10. October 1812 beſtimmt: daß von den öffentlichen Abgaben, die ein Beſoldeter zu tragen hat, ſeine Gläubiger, welche deſſen Beſoldung oder Jahrgelder in Anſpruch genommen haben, die Hälfte, und der Beſoldete die andre Hälfte übertragen ſoll (Anhang zur G. O. §. 170., Liegnitzer Amtsbl. 1812. p. 397. 442.). Man hätte denken ſollen: es müßten jene Abgaben pro rata percepti getragen werden, z. E. ein Officiant, welcher 600 Rthlr. Gehalt hat, 500 Thaler davon für ſich behält, und 100 Thaler den Gläubigern abgiebt, ſollte $\frac{5}{6}$ der öffentlichen Laſten übertragen.

Wegen des Falls: wenn der Officiant Wechſel an die Wittwenkaſſe ausgeſtellt hat, iſt die Anm. zum §. 3. tit. 48. Theil I. der G. O. nachzuſehen (Anhang §. 174.).

Wenn auch wegen Forderungen, die aus unerlaubten Handlungen entſpringen, die Salarien der Officianten auf ihren ganzen Betrag in Beſchlag genommen werden können (Geſetzſammlung 1814. pag. 9.), z. E. wegen Anſprüchen ex stupro: ſo muß man doch den Begriff: unerlaubte Handlungen, nicht zu weit ausdehnen. Wenn eine Dienſtherrſchaft ihren Dienſtboten vor der Zeit aus dem Dienſte entläßt: ſo iſt dies wohl eine contractwidrige Handlung, aber keine unerlaubte, denn ſonſt wären alle Handlungen unerlaubt, die eine Entſchädigung zur Folge haben. Man ſehe auch meine Anmerk. zum §. 29. tit. 49. Theil I. der G. O. Wegen der Lehnscompetenz giebt §. 350. seq. tit. 18. Theil I. des Landrechts Auskunft. Siehe auch Ludolf. obs. for. 183., Lauterbach. de benef. compet. §. 35., George Ludwig Böhmer auserleſene Rechtsfälle Band III. pag. 355. — Wenn ein Beamter nicht zugleich bonis cedirt, und dies Geſuch ſubſtantiirt, oder mehr als ein Gläubiger in via executionis das Amtseinkommen in Beſchlag nimmt, und Einer dem Andern die Priorität beſtreitet, unterzieht ſich kein Gericht der Zuſammenberufung und Behandlung der Gläubiger eines Beamten auf ſein bloßes Geſuch, um das abzugsfähige Gehalt zu vertheilen.

§. 29. Confer. die Anmerk. zum §. 27. hoc tit. Sonderbar genug haben Manche behaupten wollen: daß, wenn (was gar nicht einmal nöthig iſt) ordentlich darüber erkannt worden iſt: ob dem Gemeinſchuldner,

ſchuldner, als Königlichem Beamten, das nach klaren Geſetzen zum Lebensunterhalt ausgeſetzte Quantum des Gehaltes freizulaſſen ſey — die gegen dieſes auf zweifelloſen Geſetzen beruhende Urtheil offenſtehende Appellation effectum suspensivum habe, weil von keiner Competenz, ſondern von Freilaſſung des geſetzlichen Antheils vom Gehalt, die Rede ſey. Ich bin dieſer Meinung nicht. Denn was das Geſetz einem Beamten von ſeinem Gehalt freiläßt, muß gewiß die Rechte des Competenzquantums haben, und iſt wirklich Competenz, ja mehr als dieſe. Selbſt im Wege der Exekution wird der freizulaſſende Theil des Gehalts per Decretum beſtimmt, wogegen gar kein Rechtsmittel ſtatt findet. — Man ſehe übrigens die Anmerk. zum §. 27. tit. 49. Theil I. der G. O.

§. 30. Confer. Kleins A. VIII. pag. 330., das Decis. der Geſetzcommiſſion von 1791. — Sonderbar, daß die Frau bei Lebzeiten des in Concurs verfallnen Mannes, der ihr vielleicht gar nichts reichen kann, darben, und keine Competenz fordern können ſoll, da doch ihre eigne Gläubiger ihr eine Competenz reichen müßten. §. 435. tit. 50. Was hilft es ihr, daß es ihr einſt nach des Mannes Tode beſſer gehen ſoll? Nicht blos der Tod, auch eine Scheidung mit den Vortheilen des unſchuldigen Theils, laſſen das Gegenvermächtniß (wenigſtens extra casum concursus) lucriren.

§. 31. In wie fern ein Bürge für dasjenige haften muß, was dem Gläubiger an Competenz entgeht? §. 281. tit. 14. Theil I. Landr. Civil- und Militairperſonen, welche aus unerlaubten Handlungen ſchuldig ſind, haben ſich, ohne Ausnahme irgend eines Vermögensobjectes, und ohne Rückſicht auf Competenz, der andern Schuldnern in Anſehung der Exekution bewilligten etwanigen Beneficien nicht zu erfreuen. Cabinetsordre vom 24. Mai 1812, Geſetzſammlung 1814. pag. 9., Anhang zur Ger. Ordn. §. 169.

§. 32. Die ſämmtlichen Gerichtsſporteln ſind bald auf einmal von der zuerſt eingehenden Beſoldungs- oder Einnahmerata abzuziehen. Anhang zur G. O. §. 373. — Welches Forum iſt bei Streitigkeiten zwiſchen dem Lehnsbeſitzer und einem ausländiſchen Agnaten competent? §. 114. tit. 2. Theil I. G. O. nebſt Anmerkung — Wenn ein Beamter nicht zugleich bonis cedirt, und dies Geſuch ſubſtantiirt, oder mehr als ein Gläubiger in via executionis das Amtseinkommen in Beſchlag nimmt, und Einer dem Andern die Priorität beſtreitet, unterzieht ſich kein Gericht der Zuſammenberufung und Behandlung der Gläubiger eines Beamten auf ſein bloßes Geſuch, um das abzugsfähige Gehalt zu vertheilen.

§. 33.

§. 33. Confer. die Anmerkung zum §. 27. 29. tit. 49. Th. I. der Gerichtsordnung.

§. 34. Die Gerichtsſporteln ſind bald auf einmal von der zuerſt eingehenden Beſoldungsrata einzuziehen. Anhang zur G. O. §. 373. — Oeffentliche Kaſſen ſenden die zuläſſigen Abzüge für Gläubiger allemal an die Gerichte zur Vertheilung. Anhang zur G. O. §. 164.

Titel 50.

Von Concurſen.

§. 1. In Fällen, wo im Preußiſchen Concurs ſtatt findet, wurde zu pohlniſchen Zeiten ein ähnliches Verfahren, unter dem Namen Priorität, eingeleitet, die Creditores, zur Perception der Guthsrevenüen, in die Güther angewieſen, auch beſtimmt, wer ganz de tabula fiel. Der Cridarius und deſſen Erben mußten auf das Eigenthum der Güther öfters eidliche Verzicht leiſten. Archiv I. Heft 3. pag. 241. und Stengel XII. pag. 357. Wegen dieſes Verfahrens, wobei auch das jus deterrimi in Erwägung kommt, ſehe man

1. die Bröckerſche Ueberſetzung des Oſtrowskiſchen Civilrechts, Berlin 1797, Theil I. pag. 211. seq. Der 2te Theil iſt erſt im Jahre 1802 erſchienen.
2. Deſſen Beiträge Band I. pag. 33 und 74.
3. Das neue Preuß. Archiv Band I. Heft 3. pag. 241., St. XII. pag. 357.
4. Die Verordnung vom 24. November 1801, wegen der, sub poena praeclusi, bis zum Ende des Jahres 1802 an Potioritätsgüther zu formirenden Reluitions- oder anderer Anſprüche. Stengel XV. pag. 198. und A. II. 3. pag. 255.
5. Ob der Creditor, welcher das jus deterrimi oneris erlangt und den letzten Gläubiger befriediget hat, ein Eigenthum des Guthes erwirbt? Stengel XII. pag. 358.

Ueber das Vermögen eines dienſtthuenden Preußiſchen Officiers ward bis zum Jahr 1807 kein Konkurs eröfnet; jetzt iſt es freilich anders, da Officiers hinſichts ihres Privatvermögens unter den Civilgerichten ſtehen. (Anm. zu §. 691. tit. 50. G. O., Anh. zur G. O. §. 434.).

Das Patent vom 9. September 1814, wegen Wiedereinführung des Landrechts und der Ger. Ordn. in die ſeit 1814 wieder errungenen Provinzen

Provinzen beſtimmt: daß, wenn erſt nach dem 1. Januar 1815 ein Concurs oder ein Prioritätsſtreit entſtehet, ſodann blos die Vorſchriften der Preußiſchen Geſetze, ohne Rückſicht auf die zur Zeit der Entſtehung der Forderung beſtandenen, zu berückſichtigen, jedoch Pfandrechte, geſetzliche und ſtillſchweigende Hypotheken, ihr Prärogativ behalten (Geſetzſammlung 1814. pag. 93.).

§. 2. Die Actionairs einer Theateranſtalt ſind, ſo lange ihre Fonds zur Bezahlung der Koſten und Schulden ihrer Anſtalt hinreichen, nicht befugt: auf Concurs über die Fonds anzutragen, ſondern können blos die Aufhebung der Societät salvo jure creditorum beſchließen. Nur die Creditoren können Concurs verlangen, die Actionairs durchaus nicht, ſie ſind Debitoren. §. 305. tit. 17. Theil I. LR. Wenn aber gegen die Theaterkaſſe des Berliner Nationaltheaters Exekution geſucht wird, iſt keine gerichtliche Einmiſchung zuläſſig. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Band 2. Heft 3. pag. 4.

§. 3. Im Jahre 1814, ehe noch ausgemittelt und regulirt war: welchen Erſatz Grundbeſitzer für ihre Kriegsſchäden bekommen ſollten, drangen die Gläubiger eines adlichen Grundeigenthümers, weil ſein Landguth über den Erwerbspreis verſchuldet und kein Mobiliarvermögen vorhanden war, auch die Hypothekenintereſſen Jahrelang im Reſt ſtanden, auf Concurs. Der Schuldner mochte auf das Moratorium nicht provociren, auch ſeinen statum bonorum nicht beibringen. Er gab ſich nicht einmal die Mühe: wenigſtens auf dem Papiere zu berechnen: welchen Zuwachs ſein Vermögen bei dem Erſatz der Kriegsſchäden erhalten dürfte. Er behauptete blos: daß dieſer Erſatz ihn noch wohlhabend machen könne, daß die am 17. November 1813 und 3. Juny 1814 ergangne Königliche Publicanda die Conſervation der Grundbeſitzer, welche vor Regulirung der Kriegsſchäden in der Regel wohl keine Vermögensſufficienz, überhaupt keinen beſtimmten Vermögenszuſtand, nachweiſen könnten, — ſo wie den Schutz gegen jede Exekution, deren Summum die Konkurseröfnung ſey, bezweckten, mithin die Eröfnung des Konkurſes zu einer Zeit, wo der Staat das Kriegsſchädenweſen erſt zu reguliren beginne, eine große Härte wäre. Doch ward in zwei Inſtanzen gleichförmig erkannt: es müſſe bei der anſcheinenden Vermögensunzulänglichkeit, und weil ſich der Provocant zum Moratorium nicht qualificire, Konkurs eröfnet werden (zu Liegnitz im October 1814 in Sachen Dominium Kroitſch contra Creditores).

§. 4.

§. 4. Notetur ad Nro. 1. der §. 15. tit. 48. der Ger. Ordn. und §. 314. des Anhangs, wornach es auf den wahren Werth des Vermögens ankommt.

ad Nro. 2.)
et Nro. 3.) Stengel I. pag. 43. und Landrecht I. 12. §. 363., auch iſt der Fall des §. 633. unter §. 4. Nro. 5. den erſten vier Fällen beizufügen. Iſt der Kaufmann blos ein Krämer und die Maſſe ſehr gering: ſo kann die Edictalcitation und Konkurseröfnung unterbleiben, mithin blos ein Prioritätsverfahren gegen den zu beſtellenden Contradictor eingeleitet werden. Ueberhaupt iſt von Amtswegen kein Konkurs zu eröfnen, wenn auswärtige Gläubiger nicht zu vermuthen ſind. Anhang zur Ger. Ordn. §. 311., Archiv III. pag. 435. Ad Nro. 2. 3. wiederholt das an das Kammergericht am 22. Febr. 1806 erlaßne, im Septemberſtück 1806. pag. 191. seq. der Allgemeinen juriſtiſchen Monatſchrift befindliche Reſcript: daß von Amtswegen der Konkurs nicht zu eröfnen ſey: wenn der Cridarius ſich nicht entfernt hat, kein Gläubiger auf Konkurs anträgt, auch auf den Nachlaß des Gemeinſchuldners, zu welchem ſich ein Erbe sub beneficio legis Erbes erklärt hat, von keinem Gläubiger Beſchlag gelegt worden iſt. Anhang zur G. O. §. 312.

§. 4. 5. Wenn derjenige Gläubiger, auf deſſen Antrag der Konkurs eröfnet worden iſt, vor dem Eintritt des Liquidationstermins ſein Geſuch zurücknimmt, und um Aufhebung des Konkurſes bittet, ohne Vergleichsvorſchläge zu machen, und nachzuweiſen: daß auch die übrige Mitgläubiger in die Aufhebung des Konkurſes willigen: ſo iſt auf dies Geſuch keine Rückſicht zu nehmen. (Neues Archiv Band III. pag. 430.). Man ſehe auch meine Anmerk. zum §. 7. tit. 49. Theil I. der G. O., und Anhang zur G. Ordn. §. 320. Ferner vergleiche man bei dem §. 5. litera a. tit. 50., nachfolgende Anm. zum §. 6. tit. 50. Theil I. G. O. Auch wenn die Maſſe zwar auf Gläubiger der vier letzten Claſſen zum Theil reichen würde, ſie aber ſo unbedeutend iſt: daß bei eröfnetem Konkurs ſolche durch die Koſten den Gläubigern entzogen werden würde, kann die förmliche Konkurseröfnung unterbleiben. (Anh. zur G. O. §. 315.).

§. 5. Wegen des Verfahrens in den Fällen §. 5. litera a. b. c., beſonders wegen Vorladung der bekannten Gläubiger sub poena praeclusi, ſehe man das Hofreſcript vom 5. October 1795. St. II. p. 195. Anhang zur G. O. §. 316., wornach den unbekannten Gläubigern, wenn nicht Edictalien ergingen, jura vorzubehalten ſind. Der Fall sub Lit. c. §. 5. tit. 50., womit der §. 633. hoc tit. verglichen werden kann, iſt eigentlich keine Ausnahme von dem §. 4., denn auch nach letzterem ſoll

ja

ja kein Konkurs eröfnet werden, wenn Niemand darauf anträgt, und Cridarius kein Kaufmann iſt. Zu Lit. b. §. 5. und zum §. 6. (wenn nämlich, ſtatt der Konkurseröfnung, blos die Subhaſtation des Grundſtücks verfügt wird) iſt zu bemerken, daß in dieſem Fall, nach der Meinung verſchiedner Rechtsverſtändiger, der Termin, von welchem zurückgerechnet, den Realgläubigern zweijährige Zinſen paſſiren, a dato des, die Subhaſtation eröfnenden, Dekrets, und nicht a dato desjenigen Dekrets zu komputiren ſey, welches etwa ſpäterhin, auf Inſtanz eines Intereſſenten, den Liquidationsprozeß über die Kaufgelder des Grundſtücks eröfnet. Ich halte dies der Billigkeit gemäß, denn im entgegengeſetzten Falle würde jeder darunter leiden, der in Hoffnung, daß die Subhaſtation ganz die Stelle des Konkurſes vertrete, den Antrag auf Eröffnung des Liquidationsprozeſſes ſeinerſeits unterließ, weil er, wenn ſeinem Geſuch zufolge Konkurs eröffnet worden wäre, ohnfehlbar einem Zinſenverluſt entgangen ſeyn würde. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Juni 1808. pag. 486. Ueberhaupt ſoll wohl, falls der §. 5. lit. a. b. zur Anwendung kommt, ſolches in keinem Falle einem Gläubiger zum Nachtheil gereichen, vielmehr zu ſeinem Vortheil angenommen werden: als ob Konkurs eröffnet wäre (Anm. zum §. 47. hoc tit.). Deshalb iſt wohl auch, wenn ein Grundbeſitzer in Gemäßheit des §. 19. der Verordnung vom 20. Juni 1811 (Geſetzſammlung pag. 205.) gegen einen Hypothekengläubiger, welcher ſeine Zinſen fordert, auf das Moratorium provocirt, und ſein Guth unter Curatel giebt, der Zeitraum des zweijährigen Zinsrückſtandes vom Tage der eingereichten ſubſtantiirten Provocation oder der ſiſtirten Exekution zurückzurechnen. Anmerk. zu §. 505. tit. 20. Theil I. Landrecht. Anhang zur G. O. §. 329. Eben ſo wie im Fall des §. 5. lit. a. tit. 50. iſt zu verfahren, wenn im Konkurs die Maſſe durch Koſten abſorbirt würde, obſchon ſolche auf Creditoren der vier letzten Claſſen reicht (ibid. §. 315. im Anhang zur G. O, Neues Archiv Band III. pag. 432.). Gut wäre es: wenn der §. 6. beſtimmt hätte, ob nicht, anſtatt des Konkurſes, ſofort der Liquidationsprozeß eingeleitet werden muß; da es aber nun einmal nicht geſchehen iſt: ſo iſt jedem Realgläubiger, der in Anſehung ſeiner Zinſen Gefahr zu fürchten hat, ſehr zu rathen, daß er, ſobald die Subhaſtation als Surrogat des Konkurſes verfügt wird, auf den Liquidationsprozeß antrage. Conf. übrigens Archiv III. pagina 435.

§. 6. Confer. die Anmerk. zu §. 4. 5. tit. 50. In den §. 5. von a — c. bezeichneten Fällen, müſſen, wenn nicht Edictalien ergangen ſind, den unbekannten Gläubigern ihre Rechte vorbehalten, die bekannten

ten sub poena praeclusi vorgeladen, die ungehorſam ausbleibenden namentlich präcludirt werden. (Anhang zur G. O. §. 316.) Ob das im §. 5. lit. a. tit. 50. erwähnte kurze Verfahren auch dann anzuwenden ſey: wenn z. E. der Nachlaß 40 Rthl. beträgt, der Betrag der Forderungen zweiter Claſſe blos 30 Rthl. ausmacht, und das Uebrige ein Creditor, der in die ſechſte Claſſe kommen müßte, zu fordern hat, dieſer aber ſo wenig als überhaupt Jemand auf Konkurs, ſondern der Erbe blos auf den Liquidationsprozeß anträgt? Allerdings. So iſt es auch in einigen Fällen zu Liegnitz gehalten worden, ſo daß weder Edictalcitation noch Abfaſſung einer Claſſificatoria, noch eine Bekanntmachung der bevorſtehenden Diſtribution in den Intelligenzblättern nöthig erachtet wurde. Nach Befriedigung der Gläubiger der zweiten Claſſe, wurde das übrigbleibende Geld dem einzigen zur ſechſten Claſſe gehörigen Creditor unter der Eröffnung: daß er einem ſich etwa meldenden vorzüglichern Gläubiger gerecht werden müſſe, verabfolgt. Neues Archiv Band III. pag. 432. (Anh. zur G. O. §. 315.) — Wenn zu einer geringen Maſſe eine Menge Creditoren, welche auf verſchiedne Claſſen Anſprüche haben, gehören: ſo iſt ohne claſſificirende Prioritätsſentenz ſchwer auszukommen; es iſt eben ſo ſchwer, als unzuverläſſig, wenn per Decretum die Priorität beſtimmt, oder ſolche gar vom Calculator, der die Vertheilung anlegt, ex officio wahrgenommen wird, da doch gegen ſolche Feſtſetzung ein Remedium appellat. oder der Weg Rechtens in dem Falle ſtatt finden müßte: wenn ein Gläubiger eine Summe, welche summam appellabilem beträgt, zugetheilt bekommt, und die Mitgläubiger dagegen ſich beſchweren. Daß ohnehin die Forderungen der Gläubiger, welche zur Perception kommen, in Quanto auszumitteln ſind, und daß die Gegner derſelben wechſelſeitig über die Anſprüche der Mitgläubiger, deren Verität und Priorität, gehört werden müſſen, verſteht ſich von ſelbſt. Man pflegt daher, wenn auch aus dem Gegenſatz des §. 7. das Gegentheil ſich rechtfertigen ließe, den Gläubigern derjenigen Claſſen, welche zur Perception nicht zu kommen fürchten müſſen, einen Aſſiſtenten oder Commun-mandatarium zu beſtellen, dieſen über die Liquidata der in der zweiten Claſſe oder ſonſt wahrſcheinlich zur Perception Kommenden, beſonders über ihre Priorität zu hören, und ſodann ein Prioritätserkenntniß unter den Creditoren abzufaſſen. — Was im §. 6. tit. 50. vorgeſchrieben iſt, findet auch im Kriege, während das Militairſuspenſionsedict die Rechte der Soldaten vorbehalten wiſſen will, Anwendung, und man pflegt allemal lieber dem §. 6., weil er die Eröfnung eines Konkurſes erläßt, als dem §. 633. tit. 50. nachzugehen. Die bekannten Gläubiger eines mit einem

einem kleinen Grundſtück angeſeßnen Schuldners können indeſſen, wenn der Richter das im §. 6. vorgeſchriebne Verfahren eingeleitet hat, das Grundſtück niemals aus freier Hand, ſondern nur mittelſt Taxe und Subhaſtation verkaufen, obgleich der nur auf den Fall eines vorher eröfneten Concurſes anwendbare §. 264. hier nicht paßt.

§. 7. Confer. die Anm. zum §. 4. 5. 6. tit. 50. Ein offener Arreſt wird, nach dem an das Berliner Stadtgericht unterm 19. September 1796 ergangnem Reſcript, in dieſem Fall nicht verhängt, ſelbſt dann nicht, wenn Curator darauf anträgt. St. IV. pag. 286. Die Bekanntmachung der Distribution iſt ſo wenig in Prioritätsprozeſſen als in Concurſen, wo zwar Creditores der letzten vier Claſſen zur Hebung kommen, allein förmliche Concurseröfnung wegen Unverhältnißmäßigkeit der Koſten unterblieb, nöthig. Anhang zur Ger. Ordn. §. 315. Archiv Band III. pag. 432. — Die im §. 7. verordnete Bekanntmachung muß, wo ſie nöthig iſt, auch während des Militairſuspenſionsedicts, (damit nach deſſen Erlaubniß wenigſtens die zur zweiten Claſſe gehörende Forderungen ausgezahlt werden können), erfolgen. Es wird alſo in dem Anſchlage bekannt gemacht: daß, und welche Claſſen der Gläubiger mit oder ohne Cautionsleiſtung bezahlt werden würden.

§. 8. Confer. das Reſcript vom 21. Dezember 1795. St. II. pag. 188. Der überlebende Ehegatte kann zur Einziehung der Activorum gerichtlich nicht autoriſirt werden, ohne daß die Erbſchaftsgläubiger vorgeladen und ſolche mit ihnen regulirt worden. Reſcript an das Berliner Stadtgericht vom 30. Juni 1800. St. XI. pag. 223. und §. 11. des erſten Anhanges zum Landrecht. Der Anhang zur G. O. beſtimmt im §. 317.: daß, wenn der Ehegatte ſo wie die andern Erben, entſagt haben, eine Nachlaßſpecification von ihm zu erfordern, und mit den Nachlaßgläubigern die Einziehung und Vertheilung der Activorum gerichtlich zu reguliren ſey. Nach lex 29. Cod. de jure dotium und nach argum. legis 20. §. 1. de acquirend. vel omitt. heredit. bleibt eine Frau, bis ſie wegen ihres Dos und der Illatorum abgefunden iſt, im Beſitz der Güter des verſtorbenen Mannes. Anm. zum §. 471. tit. 9. Th. I. LR. — Siehe ferner die Anm. zum §. 55. §. 65. tit. 51. Theil I. der G. O. — ferner die Anm. zum §. 530. tit. 50. ibid., desgleichen zum §. 4. 20. 463. tit. 9. Theil I. LR. Auch wenn ein überlebender Ehegatte, von welchem man immer am erſten die Vermögensſpecification erfordert, nicht Erbe iſt, pflegt man ſie von ihm zu verlangen, ſofern er ſich in dem Beſitz des Nachlaſſes befindet. Hat er, zur Zeit wo er im Beſitz war, das Nachlaßverzeichniß einmal eingereicht, ſo muß er ſich auch der etwa

erforderlich werdenden Vervollſtändigung (§. 442. tit. 9. LR.) unterziehn, wenn er auch inzwiſchen den Beſitz des Nachlaſſes aufgegeben, und dem Erbanſpruch entſagt hätte.

§. 9. und 12. Confer. §. 96. tit. 47. Der im §. 12. zuletzt erwähnte Fall iſt beinahe derſelbe, wie der sub Nro. 4. §. 4. angeführte; nur ſcheint im Letztern vorausgeſetzt zu werden: daß Debitor ſich nicht gerade zur Zeit einer ihm drohenden beſtimmten Exekution, ſondern vielmehr vorher entfernt habe, wo man den Grund ſeiner Entfernung noch nicht ſo gewiß vermuthen konnte. — Auch ſehe man die Anmerk. zum §. 3. tit. 48. Theil I. G. O.

§. 10. Beſonders wenn Jemand, welcher kein ausgebreitetes Gewerbe trieb, bonis cedirt, und Niemand auf Concurs anträgt, (§. 4. Nro. 1. tit. 50.) iſt es rathſam, die Gläubiger zu konvociren.

§. 11. Es kommt nicht darauf an, wie der Gemeinſchuldner im statu bonorum ſein Vermögen angiebt, ſondern auf deſſen wahren Werth und Zulänglichkeit. (Anhang zur G. O. §. 314.).

§. 13. Confer. die Anm. zum §. 3. tit. 50. Theil I. der G. O.

§. 15. Confer. die Anm. zum §. 3. tit. 50. Theil I. G. O.

§. 18. Ob vor Regulirung der Entſchädigung wegen der Kriegesſchäden ein ſchleſiſcher Ritterguthsbeſitzer für inſolvent zu erklären, und über ſein Vermögen, wenn deſſen Zulänglichkeit nicht offenbar erweislich war, ſchon um deßwillen Concurs zu eröfnen war: weil er mit dem Moratoriengeſuch nicht durchkommen konnte? Anm. zum §. 3. tit. 50. Th. I. Gerichtsordnung.

§. 19. Bei heutigen Zeiten, wo die Frage: ob Jemand hinreichendes Vermögen beſitze, ſo intricat auszumitteln geworden iſt, ſcheint die Beſtimmung des §. 19. hart. — Die Prozeßkoſten ſind, wenn Concurs entſtehet, als Communkoſten anzuſehen.

§. 20. Bemerkenswerth iſt es, daß ſonſt zu einem Arreſtſchlage blos die Beſcheinigung einer Forderung, ja ſogar, wenn Caution geſtellt wird, blos deren Anzeige erfordert wird, wogegen hier die Liquidität oder Rechtskraft erfordert worden. Der Arreſtſchlag hat übrigens in der Regel zwar blos gegen den Schuldner und nicht gegen die Concreditores Wirkung; es giebt jedoch Ausnahmen, wo er auch in letztrer Rückſicht nützlich wird, z. E. §. 307. seq. Siehe auch §. 45. hoc tit. Das Kammergericht iſt der Meinung; daß, wenn in Gemäßheit §. 20. die Adminiſtration einer Handlung eingeleitet wird, während derſelben ein einzelner Gläubiger keine Exekution ſuchen oder ſich immittiren laſſen dürfe. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Februar 1808. pag. 113.

§. 20.

§. 20. 21. In dem Zeitraum zwiſchen dem 17. November 1813, bis zum Jahre 1816, wo gegen Grundeigenthümer keine Exekution wegen Capitals und alten Intereſſenreſten in das Immobile zuläſſig war, hat man zu Liegnitz anfangs auch die im Wege der Exekution nachgeſuchte Arreſtſchläge, und offne Arreſte ausgeſetzt, wenigſtens per Decretum keinem Arreſtgeſuch Statt gegeben. In der Folge aber ſind doch Arreſte, wie gewöhnlich, zugelaſſen worden. — Wenn gegen einen Erben auf Concurs provocirt wird. (§. 18. 14. tit. 24., §. 59. tit. 51. Theil I. der Ger. Ordn. nebſt Anmerk.).

§. 22. Wegen der Publikation des Decrets an die ſich gemeldeten Gläubiger confer. Archiv III. pag. 431. — Confer. die Anm. zum §. 23. tit. 50. Theil I. der G. O.

§. 23. Deshalb ward einſt ein Gemeinſchuldner, als er während der Inſtruction des Appellatorii den Richter um Erlaubniß bat: ſein Ritterguth verkaufen, um ſolchemnach ſich zahlungsfähig machen, und ſeine Vermögensſufficienz nachweiſen zu dürfen, mit dem Geſuch abgewieſen und beſchieden: daß er die Einwilligung der auf Concurs provocirenden Gläubiger und ihre Entſagung auf das Provocationsverfahren beibringen müſſe.

§. 24. Confer. §. 103. hoc tit., §. 66. 68. tit. 51., Annalen V. pag. 180. und Anm. zu §. 4. tit. 50. G. O. — Billig wäre es wohl: daß die Zeit der Concurseröfnung auf den Tag der Eröfnung des Liquidationsprozeſſes zurückgerechnet würde. Denn der Unterſchied zwiſchen Concurs und Liquidationsprozeß iſt doch nicht groß — und wie ſchädlich wird der Zeitverluſt. Faſt immer war ſchon bei der Eröfnung des Liquidationsprozeſſes, Vermögensunzulänglichkeit vorhanden, wenn ſie damals auch noch nicht ſichtbar war. (Anm. zum §. 86. tit. 51. Th. I. der G. O.).

§. 25. Confer. §. 647. hoc tit. und wegen des über eine Militairperſon jetzt bei den Civilgerichten zu eröfnenden Concurſes die Anmerkung zu dem §. 691. tit. 50. Theil I. der G. O.

§. 27. Daß, wenn nach dem Schluß einer Prozeßinſtruction, Concurs gegen den Verklagten eröfnet wird, das Petitum verändert, novus terminus instruct. anberaumt werden könne: Anm. zu §. 5. lit. a. tit. 10. Theil I. G. O. Confer. §. 134. tit. 50. Die Koſten eines, vor dem Foro speciali geführten Paſſivprozeſſes ſind auch Kommunkoſten, St. IX. pag. 340. Wie iſt es zu halten, wenn ein Specialprozeß bei Eröfnung des Concurſes ſchon in den weitern Inſtanzen ſchwebt? Reſcript an die

Regierung zu Plock vom 4. Dezember 1801. A. II. 3. pag. 269. und Archiv III. pag. 134. Anhang zur G. O. §. 318. Solche Specialprozeſſe werden, ohne daß man ſie zum Concurſe verweiſen darf, in der alten Lage fortgeſetzt. Das Decisum der Geſetzkommiſſion von 1791 befindet ſich im VIII. Bande der Annalen pag. 336. Siehe auch die Anm. zum §. 292. tit. 50. Theil I. G. O. und §. 53. tit. 27. über die Frage: wo ein nachgelaßnes Separatum, als Folge eines frühern Wechſelprozeſſes anzuſtellen iſt, — ferner den §. 83. tit. 14. Theil II. LR. Wechſelprozeſſe werden nach der Concurseröfnung fortgeſetzt, und neue eingeleitet, wenn der Cridar nicht zum beneficio cessionis gelaſſen iſt. Anhang zur Gerichtsordnung. §. 319. — Wenn bereits im Wechſel- und Exekutivprozeß eine Sentenz vor Eröfnung des Concurſes ergangen iſt, und darüber: daß nicht in processu ordinario erkannt worden ſey, nach Eröfnung des Concurſes appellirt wird: ſo wäre es meines Erachtens zweckmäßig: daß der Richter, ſtatt ein Appellationserkenntniß (worinn der Wechſel- oder Exekutivprozeß unzuläſſig erkannt würde), abzufaſſen, — per Resolutum oder per Decretum die neue Inſtruction in processu ordinario, als zum Concurs gehörig, verordnete. Dies wäre auch allemal rathſam: wenn die erſte Sentenz unbedingt dem Verklagten ein Separatum frei ließ. Denn wozu ſoll das wechſelmäßige oder exekutivmäßige Erkenntniß in Appellatorio: wenn es die Liquidität der Schuld nicht weiter bringt, und was hilft ein ſolches, wenn blos das vorige Urtheil beſtätiget wird? §. 135. tit. 50. Unmöglich aber kann in ordinario das Appellatorium inſtruirt werden, denn alsdann verlöhren beide Theile eine Inſtanz. Manche glauben aber: daß auch in Appellatorio ein Urtheil, Exekutiv- oder Wechſelprozeßmäßig erfolgen, überhaupt die Sache in der bisherigen Prozeßart durch die Inſtanzen proſequirt werden müſſe, beſonders wenn der Appellant durch die Appellation bezweckt: daß die Koſten erſter Inſtanz reformatoriſch compenſirt werden ſollen. Der §. 318. des Anhangs zur G. O. ſpricht itzt beſtimmt dafür. — Wer ſeine Anſprüche an die Concursmaſſe aufgiebt, der kann einen beſondern Prozeß gegen den Schuldner anfangen und fortſetzen (außer wenn §. 592. eintritt). Denn nur der Exekution wegen, und ſofern ſich der Kläger an die Maſſe halten will, ſollen bei Concurſen alle Specialprozeſſe ceſſiren. (Anhang zur G. O. §. 319.). Dies iſt auch jure communi angenommen (Hommel Rapsodia questionum in foro quotidie obvenientium. Collect. 17. Lips. 1767.). Wer dem Gemeinſchuldner erſt nach der Concurseröfnung borgt, der kann natürlich gegen ihn während des Concurſes beſonders klagen. Analogie des §. 41. tit. 50.

§. 28.

§. 28. Confer. die vorſtehende Anm. zum §. 27. tit. 50. Prozeſſe gegen den Gemeinſchuldner während des Concurſes finden blos in ſo fern, als man unmittelbar aus der Maſſe befriedigt werden will, nicht ſtatt, und die Ausflucht des Concurſes war ehemals ein bei der Exekution ſtatthabender Einwand. Anhang zur G. O. §. 319.

§. 30. Confer. §. 672. seq.

§. 32. Confer. §. 647. Abſchnitt 8.

§. 33. Das Corpus Creditorum kann gegen Schulden des Cridarii Einwendungen machen, die dieſer ſelbſt nicht opponiren konnte. Anmerkung zu §. 1129. tit. 11. Theil I. LR., Anhang zur G. O. §. 321. Die während des Concurſes erwachſenen Verpflegungskoſten franzöſiſcher Einquartirung (wenn ſie auch aus der gemeinen Maſſe vorgeſchoſſen worden ſind) treffen als Reallaſt (§. 288. tit. 21. Theil I. LR.) wohl blos das Grundſtück und den letzt percipirenden Realgläubiger. Keinesweges dürfte die gemeine Maſſe nach Verhältniß der Summe der Perſonalſchulden gegen die Realſchulden contribuiren. Denn an das Grundſtück des Cridarii haben die Realgläubiger den unmittelbarſten Anſpruch, ſie ſtellen zunächſt den Eigenthümer vor, und die Perſonalgläubiger, auf die blos der etwanige Ueberſchuß des Kaufgeldes kommt, werden (wie analogiſch aus dem §. 80. tit. 50. der Ger. Ordn. folgt) hinſichts des Grundſtückes nur in ſo fern, als ihnen etwas aus deſſen Werth zu ſtatten kommen dürfte, intereſſirt geachtet (Anmerk. zum §. 444.). Anmerkung zu §. 289. tit. 21. Theil I. LR. Sobald eine Maſſe ſich ſufficient zeigt, kann der Concurs auf Antrag derer, die ihn eröffnen ließen, aufgehoben werden. Anhang zur Ger. Ordn. §. 320. — Ein Beiſpiel des auch für Buchſchuldner vortheilhaften allgemeinen Pfandrechtes zeigt Leyſer im Specim. 236. Med. 6. — In wie fern die im Voraus vor Eröffnung des Concurſes erfolgte Ceſſion von künftigen Hebungen gültig iſt, und das Erleben des Anfangs eines Zeitraumes das Eigenthum eines Pachtzinſes, einer Rente übereignet? Anmerk. zum §. 477. tit. 20. Theil I. LR., §. 221. tit. 9. — Man ſehe auch die Anm. zum §. 5. tit. 51. der G. O., im Comm. — Daß das Corpus der Gläubiger nicht ganz in die Stelle des Gemeinſchuldners tritt: §. 61., Anm. zu §. 78. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn., §. 53. ibidem. — Auch perſönliche Rechte des Cridars kann die Creditmaſſe nicht verfolgen, z. E. einen Pflichttheil, einen Brautſchatz, nicht in Anſpruch nehmen, eine Enterbung, eine Erbſchaftsentſagung nicht anfechten. §. 61. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. und Madihn Miscellen, 1. Schock pag. 86.

§. 34.

§. 34. Wenn mit Schuldnern der Maſſe Vergleiche ſollen abgeſchloſſen werden, iſt die Zuziehung des Cridarii auch nicht nöthig. Anm. zu §. 80. 236. 593. Manche wollen unterſcheiden: ob auf ein Activum pure ſolle entſagt oder deſſen Ausklagung blos unterlaſſen werden, wo es der Maſſe bleibe, und dem letzten Percipienten künftig angewieſen wird. — Eigenthümer, jedoch nur beſchränkter Eigenthümer der Maſſe, ſcheint ein Cridarius auch nach der Concurseröffnung in ſo fern zu bleiben, als, wenn durch Zufall, z. E. durch Entſagung, durch Präcluſion ꝛc. künftig ein Ueberſchuß bleibt, dieſen der Cridarius bekommt. §. 486. — Confer. §. 23. tit. 50. Theil I. nebſt meiner Anmerk. — In wie fern ein Cridarius, ehe der Banquerouttierprozeß eröffnet wird, ein neues Gewerbe, wozu kein öffentliches Vertrauen nöthig, anfangen, und ſein Bürgerrecht, wovon blos das Stimmrecht eingeſchränkt iſt, zum Gewerbtreiben benutzen könne? (Liegnitzer Amtsblatt 1814. pag. 412). Sobald ein Concurs, oder ein Kaufgelder⸗Liquidationsprozeß eröffnet iſt, wird die Eröffnung, wenn ein Grundſtück zur Maſſe gehört, auf dem Hypothekenfolium sub rubrica II. notirt (wenigſtens in Glogau ſeit dem Februar 1815). In Anſehung eines erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſes iſt dies nicht nöthig.

§. 35. Siehe LR. II. 20. §. 1454. 1478.

§. 37. Hat der Mandatarius nachher contrahirt: ſo ſiehe den §. 171. tit. 13. Theil I. LR.

§. 39. Confer. §. 304. hoc tit., LR. I. 11. §. 29., ferner §. 197 — 200. tit. 13. ibidem. — Wenn Cridarius Waaren, die für ihn unterweges ſind, verpfändet hat, LR. I. 20. §. 372., ibidem II. 8. §. 2015. Ein Cridarius hatte ante Concursum Jemandem eine Hypothek auf ſein Guth beſtellt, aber auch kurz nach der Eintragung, ob non integraliter acceptam Valutam, proteſtirt. Nach der Concurseröffnung klagte der Curator gegen den Creditor auf Nachzahlung der fehlenden Valuta, (denn weil die Hypothek offenbar leer ausgehen mußte, war ihm nichts daran gelegen, den Creditor beim Liquidiren, durch den Einwand der fehlenden Valuta excipiendo zu removiren). In zwei Inſtanzen gewann er, in der dritten aber ward er ganz rechtlich abgewieſen, und ihm der Einwand zum Liquidationstermin vorbehalten, der aber längſt verlaufen, und ſogar ſchon Diſtributoria rechtskräftig war, worin die Hypothek völlig ausfiel. Confer. §. 278. tit. 11. Theil I. LR., auch die Anmerk. zum §. 77. tit. 5. ibidem. in meinem Commentar dazu. Wegen einer vor der Concurseröffnung im Voraus erfolgten Ceſſion künftiger

Nutzun-

Nutzungen einer Sache. Anmerk. zum §. 477. tit. 20. Theil I. LR. — Hierbei verweiſe ich auf die nachfolgende Anmerk. zum §. 58. tit. 50. (Commentar). — Siehe die Anmerk. zum §. 161. tit. 50. Ein Cridarius hatte vor der Eröffnung des Concurſes dem Cajus einen Fleck Holz verkauft, und das Kaufgeld bezahlt erhalten. Cajus, welchem die Inſolvenz des Verkäufers unbekannt war, hatte das Holz einſchlagen laſſen — ehe er es aber abführen konnte, inhibirten dies die Hypothekengläubiger und die Landſchaft; ſie ließen das Guth ſequeſtriren, einen Theil des Holzes zu nothwendigen Bauten verbauen, den übrigen Theil verkauften ſie, und das Kaufgeld floß zur Sequeſtrationskaſſe. Die Gegenvorſtellungen des Cajus waren vergeblich, bald ward auch der Concurs eröffnet. Nun klagte der Cajus gegen die Concursmaſſe, nicht auf die Erfüllung des Contractes (denn dieſe war, weil das Holz nicht mehr exiſtirte, unmöglich), ſondern auf die Rückgabe des Kaufgeldes. An ſich war dieſe Klage fundirt. Die Hypothekengläubiger hatten durch Inhibition des Holzes, und die Dispoſition darüber, das Kaufgeſchäft ſelbſt annullirt, ſie waren davon zurückgetreten. Allein weil der Holzverkauf eine zum Präjudiz der Hypothekengläubiger geſchehene Forſtdevaſtation war, ſo wurde der Kläger abgewieſen (§. 58. tit. 50. Theil I. G. O., §. 25 tit 10., §. 24. 477. tit. 20. Theil I. Landr.). Ein anderer Grund zur Abweiſung des Klägers, welcher in Gemäßheit des §. 294. tit. 50 Theil I. der G. O. ante omnes locirt werden wollte, beſtand auch darinn daß der §. 294. tit. 50. nur einen etwa zur Maſſe gefloſſenen Theil des Kaufgeldes, nicht aber das Holz ſelbſt, welches die Maſſe an ſich gezogen hatte, oder deſſen Werth, ante omnes locire, — denn das Holz war, als nulliter alienirt, und dem Hypothekenrecht unterworfen, für kein lucrum massae zu achten. So erkannt zu Liegnitz im April 1813, in Sachen Rother contra Creditores des v. Pückler. Da aber Holz, ſobald es geſchlagen iſt, ad fructus fundi separatos gehört, wie im April 1813 in Sachen Neumanns Erben contra fiscum angenommen worden: ſo wäre es nach des Profeſſor Meiſters Meynung wohl billig: daß die Creditmaſſe den Werth des Holzes, oder das Kaufgeld, dem Cajus hätte zurückzahlen ſollen (§. 364. tit. 5., §. 182. 183. 171. tit. 16. Theil I. des Landrechts, Anm. zum §. 476. tit. 20., §. 71. 64 tit. 7., §. 393. tit. 11. ebendaſelbſt). Soll denn der Käufer einer Sache übler wegkommen, als Jemand, dem eine Sache an Zahlungsſtatt angegeben worden? §. 47. tit. 50. Theil I. G. O. Der Cajus behauptete zwar noch: durch die Inhibition des Holzes und deſſen Rücknahme habe zwar die Maſſe mit ihm ſelbſt contrahirt, folglich

komme

komme der §. 269. tit. 50. Theil I. der G. O. zur Anwendung — allein dieſes Anführen wurde für irrelevant geachtet. — George Ludwig Böhmer führt in ſeinen auserleſenen Rechtsfällen Band 1. Abtheil. 2. p. 584. aus: daß die Creditoren bei dem Verkauf eines Grundſtücks an das vom Gemeinſchuldner einem Dritten gegebene Verſprechen: ihm bei dem Verkauf der Sache ſolche für einen gewiſſen Preis überlaſſen zu müſen, nicht gebunden ſind. Unbedingt trete ich dieſer Meynung nicht bei. Confer. die Anmerk. zum §. 335. tit. 50. der G. O.

§. 40. Wenn die Aſſignation keine kaufmänniſche iſt, LR I. 16. §. 291. Wenn Wechſel ſchon acceptirt ſind, ibdem II. 8. § 997. Wegen der Waaren, die erſt nach der Concurseröffnung ankommen ſiehe §. 306. hoc tit. In der 4ten Zeile pag. 997 ſoll es, ſtatt Assignatarius, heißen Assignat. Siehe auch bei dem §. 40. die Anmerkung zum §. 77. tit. 5. Theil I. LR., in meinem Commentar zum LR., und den §. 199. 200. tit. 13. Theil I. LR. — Eine vor Eröffnung des Concurſes in Gang gebrachte Ceſſion darf nach der Eröffnung auch niht in Erfüllung und Vollziehung gebracht werden. Siehe auch hierbei und bei dem §. 33. tit. 50. die Anmerk. zum §. 477. tit. 20. Theil I. LR — Wenn die acceptirte Aſſignation keine kaufmänniſche iſt. §. 259. 266. tit. 16. Theil I. LR. — Wegen der noch nicht acceptirten Aſſignatonen, und in wie fern man nach dem gemeinen Rechte, ex jussu eines Vogeſetzten, einem Dritten verpflichtet werde, conferatur Madihn Miscellen 1. Schock pag. 47. 54.

§. 41. Am Anfang dieſes §. iſt der §. 391. tit. 9. und § 397. tit. 16. Theil I. des Landrechts und §. 648. tit. 18. ibidem zu notiren. Wegen des Separationsrechts bemerke man den §. 273. hoc tt., am Schluß des §. den §. 41. tit. 48. der Ger. Ordn. Man verglethe auch bei dem oballegirten §. 41. annoch: Hagemanns und Günthers Archiv 1. Theil, Braunſchweig 1788. pag. 169. — Renunciatio haereditatis futurae. Leyser. Specimen 492. Medit. 1., Specimen 44. Corrol. 3. Profeſſor Meiſter: über Entſagung eines Verſchuldeten auf Erbſchaften, Frankfurt 1811. Anmerkung zu §. 412. tit. 9. Theil I. LR., in meinem Commentar dazu. — Wenn Cajus ſeinen drei Kindern vor eröffnetem Concurſe 1000 Thaler ſchuldig war, und nach eröffnetem Concurſe ein Kind ſtirbt, mithin der Vater von ihm erbt — ob dann die andern zwei Kinder dies hinter ihnen befindliche Erbtheil des Vaters, beſonders wenn es der Antheil an einen, ſämmtlichen Kindern gehörigen, Pfandbriefe iſt, auf ihre an den Vaer habende Forderung abrechnen dürfen? §. 321. tit. 16. Theil I. LR. Die Worte

des

des §. 321.: der Maſſe, werden durch den §. 41. tit. 50. der Gerichtsordnung erläutert. Der §. 158. ibidem ſcheint nicht zu paſſen. — Auch Madihn führt in ſeinen Miscellen (1. Schock p. 86.) an: welche perſönliche Rechte des Cridars die Maſſe oder das Corpus Creditorum nicht verfolgen darf (Anmerk. zum §. 61. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.). — Johann Gottl. Schulz de heredit. delatae repudiatione in fraudem Creditorum. Frankf. 1790.

§. 42. Confer. die Anm. zu §. 78. tit. 50. Theil I. G. O.

§. 44. Strafe des Schuldners, der es thut. §. 7. tit. 48. lit. c. In Anſehung des eigenmächtigen Deckens eines Gläubigers, conf. Leyser. Specimen 496. Medit. 2. Selbſt derjenige, der noch liberam dispositionem hat, über den noch kein Concurs eröffnet iſt, kann über Guthsrevenüen, Guthspächte, in die Ferne hinaus zum Nachtheil bereits eingetragener Gläubiger nicht disponiren, folglich auch Compenſationsforderungen ſeines Pächters nicht agnosciren. Diejenigen Vorſchüſſe des Pächters, die der Verpächter agnoscirt, darf ſich Erſterer alſo von den Pachtgeldern, die erſt nach eröffnetem Concurs oder Liquidationsprozeſſe fällig werden, nicht abziehn. §. 321. tit. 16., §. 477. tit. 20. Theil I. Landr. — Auch in Liquidationsprozeſſen über Kaufgelder iſt alſo der §. 44. tit. 50. Theil I. G. O. anwendbar.

§. 45. Jacob Friedr. Weishaar Bemerkungen über das Verfügungsrecht eines Schuldners über ſein Vermögen vor Ausbruch des Concurſes, Heilbronn 1803, betreffend die Frage: ob ein Unterpfand, was der Schuldner, nachdem ihm ſchon auf Andringen mehrerer Gläubiger verſiegelt worden war, beſtellet, nach gemeinem und Wirtembergiſchen Recht gültig ſey. Prof. Meiſter über Entſagung eines Verſchuldeten auf Erbſchaften, Frankfurt 1811., pag. 45.

§. 46. Der §. 46. findet bei Liquidationsprozeſſen über Kaufgelder keine Anwendung, blos in Concurſen. — Gegen rechtskräftige Erkenntniſſe finden in der Regel keine Einwendungen ſtatt. Anhang zur Ger. Ordn. §. 321. Reſcript an die Brieger O. A. Regierung vom 5. Februar 1803. Archiv III. pag. 135. Anm. zum §. 125. tit. 50. Theil I. G. O.

§. 47. Confer. LR. I. 16. §. 243. Es frägt ſich: ob nicht auch außer dem Fall eines Concurſes, beſonders wenn in Gemäßheit des §. 5. Lit. a. b. wegen Mangel an Maſſe kein formeller Concurs eröffnet worden iſt, ein jeder Gläubiger gegen den Käufer ſeines Schuldners auf den §. 47. tit. 50. provociren könne, z. E. wenn mein Perſonalſchuldner,

eben

eben da ich im Begriff bin Realexekution wider ihn nachzuſuchen, ſein Grundſtück, von deſſen Subhaſtation ich allein Rettung erwarten kann, an ſeine Frau verkauft. Man vergleiche den §. 5. 6. tit. 19., §. 28. tit. 15. Theil I. des LR.

§. 48. Man bemerke hier den §. 807. tit. 18. Theil I. LR. wegen Entſagung der Erbzinsgerechtigkeit. Siehe auch §. 1129. tit. 11. Theil I. LR. und des Herrn Profeſſor Meiſter Abhandlung über Entſagung eines Verſchuldeten auf Erbſchaften, Frankfurt 1811. Wenn Jemand als Erbe eines Cridarii disponirt hat: §. 445. tit. 9. Theil I. Landrecht, §. 60. tit. 51. G. O.

§. 49. Schenkungen zwiſchen Eheleuten, §. 313. 314. 438. hoc tit. und LR. II. 1. §. 310. seq. Was das jus commune hierüber ſagt, ſehe man gut ausgeführt in Hagemanns und Günthers Archiv Theil I. pag. 165. seq. Für die Mark, ſiehe die Anmerk. zum §. 50. tit. 50. Ger. Ordn. Wegen Gültigkeit der remuneratoriſchen Schenkungen unter Eheleuten confer. das Decisum der Geſetzkommiſſion vom 21. Auguſt 1787, Annalen I. pag. 332. Widerruf eines Leibrentencontracts: LR. I. 11. §. 641. Donatio omnium bonorum: Leyser. Specimen 494. Med. 2. — Daß es von einem Creditor, welcher über ſeinen Schuldner keinen Concurs eröffnen laſſen kann, nicht gerügt werden darf, wenn dieſer dem Nießbrauch und der Verwaltung des Vermögens der Frau entſagte, iſt doch hart, und fruſtrirt ungerecht die Exekution. §. 1132. tit. XI. Theil I., §. 310. tit. 1. Theil II. LR.

§. 50. Entſagung eines märkiſchen Ehemannes auf die uxoraliſche Erbſchaft (Profeſſor Meiſter über Entſagungen eines Verſchuldeten auf Erbſchaften. Frankfurt 1811. pag. 58). Remuneratoriſche Schenkungen unter Eheleuten: Annalen I. pag. 331. Ueberhaupt ſcheint der §. 49. remuneratoriſche Schenkungen von ſimpeln zu diſtinguiren. — Confer. George Ludwig Böhmer auserleſene Rechtsfälle 1. Band 2te Abtheilung pag. 599. — Entſagung auf das maritaliſche Nießbrauchsrecht. Anmerk. zu §. 398. tit. 16. Theil I. LR.

§. 51. Confer. der §. 305. 328. tit. 2. Theil II. des Landr.

§. 52. In welchem Titel die zuletzt allegirten Geſetzſtellen befindlich ſind, hat aller Mühe ohnerachtet nicht eruirt werden können. Siehe übrigens §. 328. hoc tit. nebſt Anmerkung dazu.

§. 53. Rechte, die der Gemeinſchuldner ſelbſt nicht hatte, können auch die Gläubiger gegen einen Dritten nicht geltend machen. Wenn alſo der Dritte von dem Cridario, der ſich betrügeriſch einen falſchen Namen

men gegeben hatte, ein Grundſtück erkaufte, ſo können die Creditoren des Gemeinſchuldners dieſen Verkauf nicht anfechten, weil der Gemeinſchuldner ſelbſt auf Annullation zu klagen nicht befugt war.

§. 54. Confer. die Anm. zu §. 78. tit. 50. Theil I. G. O.

§. 55. Confer. §. 294. hoc tit. Es ſcheint gewiſſermaßen immer hart, daß der fremde Contrahent auf den Fall, wenn der Nutzen nicht mehr erweislich vorhanden wäre, auch nichts erſtattet erhalten ſoll; denn läßt man den nachherigen Cridarium fortwirthſchaften (in wenig Fällen wird ex officio Concurs eröffnet, wenn auch der Richter die Inſolvenz des Schuldners weis), warum ſoll man mit dem Letztern nicht contrahiren können? Er hatte ja liberam dispoſitionem, und wenn er auch inſolvent war: ſo durfte man deshalb noch nicht präſumiren, daß er die erhaltene Bezahlung ſeinen Creditoren entziehen würde, quilibet enim praeſumitur bonus.

§. 58. Wenn z. E. ein Guthsbeſitzer, ehe über ihn Concurs eröffnet wurde, aus ſeinem Walde Holz verkaufte, welches aber zur Zeit des eröffneten Concurſes noch nicht abgefahren iſt, ſondern theils gefällt, theils noch ungefällt und blos angeſchlagen, im Walde ſteht, Creditores hypothecarii wollen es den Käufern aber nicht verabfolgen laſſen, vielmehr auch hierauf ein Hypothekenrecht ausüben: ſo würde alsdann der §. 24. 119. 475. ti. 20. Theil I. des LR., der §. 29. tit. 11. ibidem, und der §. 491. Nro. 5. tit. 50. der G. O. unbedenklich Anwendung finden. — Man ſehe auch meine Anm. zum §. 78. tit. 50., zum §. 4. lit. b. tit. 14. Theil I. der G. O., und zum §. 85. tit. XI. Theil I. LR. — Wegen verkauften Holzes verweiſe ich auf die Anm. zum §. 294. tit. 50. Theil I. der G. O., und zum §. 441. 468. tit. 20. Theil I. LR.

§. 60. Daß die Gläubiger nicht ganz in die Stelle des Gemeinſchuldners treten. Anmerk. zum §. 78. tit. 50. G. O.

§. 61. Confer. §. 135. hoc tit., desgl. die Anm. zum §. 39. 53. 78. und der §. 335. tit. 50. Theil I. der G. O. — Auch perſönliche Rechte des Cridars kann die Creditmaſſe nicht verfolgen, z. E. einen Pflichttheil, einen Brautſchatz nicht in Anſpruch nehmen, eine Enterbung, eine Erbesentſagung nicht anfechten (Anmerkung zum §. 41. tit. 50. Theil I. G. O.).

§. 62. Confer. Leyſer. Specimen 220. Med. 6.

§. 64. Dem Erbſchatz iſt ein beſonderer Curator zu beſtellen, LR. II. 1. §. 305. — Sind keine Gläubiger am Orte des Gerichts: ſo beſtellt der Richter den Curator vorläufig.

§. 68.

§. 68. Wenn ein Curator oder Contradictor (ein Juſtizkommiſſar) nicht blos zu einem einzelnen Prozeß oder Geſchäft, ſondern überhaupt für ſein Amt einen Andern ſubſtituiren will: ſo ſind die am Ort gegenwärtige Gläubiger und Mandatarien darüber zu befragen: ob und was ſie gegen die Perſon des Subſtituten einzuwenden haben, oder wen ſie ſelbſt wählen? — Wird es in einzelnen Fällen, wo das Privatintereſſe des Curators oder Contradictors collidirt, nöthig, einen Specialcurator zu beſtellen: ſo wählen die Creditoren einen ſolchen, oder einen Communmandatar. Nur in ſchleunigen Fällen beſtellt ihn der Richter ſelbſt. §. 12. tit. 1. Theil I. G. O.

§. 70. Ein Contradictor darf, ohne dazu beſonders berechtigt zu ſeyn, nicht, wie es einem Juſtizkommiſſar zufolge §. 55. tit. 3. freiſteht, ſubſtituiren. Wohl aber kann es ein von ihm beſtellter Mandatarius. §. 45. tit. 13. LR.

§. 71. In Anſehung einer Handlung oder Fabrik confer. der Abſchnitt 4. der Verordnung vom 3. Mai 1804.

§. 72. Die Beſtimmung, daß der Contradictor die Vorladung der Gläubiger nachſuchen müſſe, iſt durch den §. 98. abgeändert. Wegen der in Appellatorio dem Contradictor nicht obliegenden Pflicht, die Priorität eines Liquidanten wahrzunehmen, ſehe man den §. 170. — Befugniß zu ſubſtituiren: Anmerk. zum §. 70. tit. 50.

§. 73. Nro. 2. Confer. §. 214. hoc tit.

§. 74. Daß der Cridarius gar kein Intereſſe dabei, und keine Befugniß zur Einwendung von Rechtsmitteln hat, darüber ſiehe die Anmerkung zum §. 114. hoc tit.

§. 75. Siehe die Anmerkung zum §. 235. tit. 50. G. O. — Wenn ein Curator oder Contradictor abgehen, einen Andern ſubſtituiren will: Anm. zum §. 68. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 77. In wie fern ein Curator oder Contradictor auf Bemerkungen einzelner Gläubiger, die Paſſiv- oder Activmaſſe betreffend, Rückſicht zu nehmen hat? §. 126. 212. 217. tit. 50. — Ohne Rückſprache mit den Gläubigern, ſind Curatoren befugt, ſich zu erklären: ob baar vorhandene Gelder an die Bank geſendet werden ſollen, wenn andere Gelegenheit zur Exekution mangelt. Verordnung wegen des Bankverkehrs vom 3. April 1815. §. 4. (Geſetzſamml. 1815. pag. 31.).

§. 78. Der Gemeinſchuldner iſt nicht zu befragen oder zuzuziehn. Wenn vor eröffnetem Concurſe ein Dritter ein Pertinenzſtück des dem Gemeinſchuldner gehörigen Hauptgrundſtücks gültig an ſich gekauft hat

(§. 54.

(§. 54. tit. 50.): ſo kann nach eröffnetem Concurſe keinesweges der Concurscurator das Pertinenz vindiciren, oder den Käufer deſſelben in Anſpruch nehmen; gegen ihn dürfen blos die einzelne Gläubiger, welchen das ganze Grundſtück verpfändet war, und zu deren Nachtheil die Parcellirung geſchah, ihre Pfandrechte verfolgen; es ſind hier blos jura singulorum in medio. Daher darf ſich der Concurscurator nicht einmiſchen. — Die Mandatarien der einzelnen Hypothekengläubiger müſſen hingegen zu ihren Erklärungen Specialvollmacht haben. Anmerkung zum §. 468. tit. 20. Theil I. des Landrechts. Die Concursmaſſe hat kein Intereſſe. Siehe auch die Note zu §. 11. tit. 15. Theil I. G. O. — Confer. die Anm. zum §. 84. tit. 50. Theil I. G. O.

§. 79. Confer. §. 97. hoc tit. Anmerk. zu §. 82. — Rechte ausmarſchirter Militairs im Kriege: Geſetzſammlung 1812. pag. 171.

§. 80. Confer. §. 613. Die Perſonalgläubiger haben aber z. E. bei einem Vergleiche, den die Realgläubiger unter ſich, oder mit dem Käufer des Immobils, oder mit Jemandem, der Rechte hierauf prätendirt, abzuſchließen im Begriff ſtehen, in ſo fern ein Intereſſe, je mehr die in der dritten Klaſſe künftig ausfallende Realgläubiger, wenn ſie mit dem Ausfall in die ſechſte Klaſſe kommen, dieſe Klaſſe belaſten. Zu keinem Vergleiche darf der Cridarius zugezogen werden, wiewohl er, wenn er zu beſſerm Vermögen kommt, ſeinen Creditoren verhaftet bleibt, es ihn alſo intereſſirt, ob er dies mehr oder weniger iſt. Note zum §. 593. Auch ſollten die Mandatarii Creditorum Specialvollmacht beibringen. Daß nur diejenigen Creditoren, welche innerhalb des Taxwerthes oder Erwerbswerthes des ſubhaſtirten Immobils eingetragen ſtanden, ſo lange das Memler Generalindult galt, gegen die Hinlaſſung des Guths unter der Taxe hätten proteſtiren dürfen, verordnete ſelbſt die Cabinetsordre vom 22. März 1809 nicht. — Rechte ausmarſchirter Militairs im Kriege: Geſetzſammlung 1812. pag. 171. Eine ſpecielle Ausnahme von dieſem §., mit welchem aber der §. 613. ſtimmt, macht der §. 263. 264. (Siehe die folgende Anmerkung hierzu).

§. 82. In Concurſen iſt es freilich, wie auch §. 601., §. 79. 97. zeigt, bei der Paſſivmaſſe die Regel: daß ausbleibende Mitgläubiger für einwilligend in die Beſchlüſſe der übrigen geachtet werden. Bei der Activmaſſe aber, wenn z. E. über die Vergleichungspropoſitionen eines Schuldners der Maſſe deliberirt wird, ſcheint dem Ausbleibenden nur die Commination: daß er für diſſentirend werde geachtet werden, präfigirt werden zu können.

§. 84.

§. 84. Confer. die Anm. zu §. 21. tit. 17. LR. — Wenn aber der Gegenſtand ein Immobile betrift, ſollten dann die Majora der zuletzt eingetragnen, mithin öfters leer ausgehenden Hypothekarien, den Rechten der Minorität der Vorſtehenden ohne Ausnahme präjudiciren können? §. 598. 623. hoc tit., §. 57. tit. 52. Ob ein einzelner Gläubiger, ohne Beitritt der übrigen und wider deren Willen, gegen einen Schuldner der Maſſe, deſſen Schuld ſchwer zu eruiren iſt, klagen dürfe? Anmerkung zum §. 236. tit. 50. Siehe auch noch die Note zum §. 80. — Gegen die Stimmenmehrheit der Mitgläubiger kann ein einzelner Hypothekencreditor bei dem Verkauf eines zur Maſſe gehörigen Grundſtücks auf den §. 57. Nro. 2. tit. 52. Theil I. der G. O. ſich nicht berufen, wohl aber kann er proteſtiren: wenn der Licitant ſich eine Zahlungsfriſt über die Zeit der Adjudication hinaus, und gegen die im Inſtrument des Gläubigers wegen der Zahlungszeit enthaltne Beſtimmung vorbedingt. §. 4. 11. tit. 17. Theil I. LR.

§. 85. Confer. §. 88., §. 264. hoc tit., auch Anmerkung zu §. 48. tit. 52. und zu §. 80. 236. tit. 50., auch zum §. 78. ibidem.

§. 86. Siehe den § 105. der Depoſitalordnung.

§. 87. Confer. §. 105. Abſchn. 1. der Depoſitalordnung.

§. 91. Confer. §. 552. hoc tit.

§. 92. Für die Conſtituirung der Activmaſſe können ſich, wenn ſolche mühſam iſt, die Curatoren von den Gläubigern ein Honorar ausdingen. Allgem. juriſt. Monatſchrift Januar 1810. pag. 61. Bei Bewilligung eines Honorars ſind die Creditoren zu befragen: ob ſie ſolches dem Curator für alle ſeine Geſchäfte, oder blos für die Einziehung der Activforderungen, ferner: ob ſie ihm ein Jährliches (wie es nicht rathſam ſcheinet), oder eine Tantième bewilligen. Siehe deshalb, und daß auch nach dem Tode des Curators deſſen Nachfolger in ſeine Rechte tritt, desgleichen: daß der Erfolg der Bemühungen des Curators nicht zu berückſichtigen iſt, das Dezemberſtück der Allgem. juriſt. Monatſchrift 1806. p. 491. Gebührentaxe für die Juſtizcommiſſarien vom 23. Aug. 1815. Wie der v. Bülow in ſeinen practiſchen Erörterungen Band I. pag. 335. ausführt, kann das Honorar bei verminderter Arbeit herabgeſetzt werden. Man ſehe auch die Anmerk. zum §. 35. tit. 51. Theil I. Gerichtsordnung.

§. 93. Confer. §. 490. 683. hoc tit.; G. O. III. 5. §. 43.

§. 95. Von dem Curator und Contradictor alle erforderliche Erklärungen herbeiſchaffen, beſonders wenn ſich viele Liquidanten einzeln melden, iſt keine kleine Arbeit.

§. 97. Confer. §. 79. §. 601. hoc tit. — Gerichtliche Specialvollmacht, oder Generalſpecialvollmacht iſt rathſam und nöthig. §. 85. 88. 264.

§. 98. Nach §. 72. muß Contradictor darauf antragen.

§. 99. Nro. 3. Gegen denjenigen, der ein Aktivinſtrument, z. E. ein ihm gehöriges, ihm zugeſchriebnes Hypothekeninſtrument im Gewahrſam des Cridars gelaſſen hat, kann die gewöhnliche Warnung ohnmöglich vollſtreckt werden, wenn er nicht erſcheint. Er macht ja nicht an die Maſſe, ſondern an ein dazu niemals zu rechnendes Inſtrument, deſſen Eigenthümer daraus klar erſichtlich iſt, und worüber ein Andrer unmöglich bona fide verfügen kann, Anſpruch (§. 145. tit. 50.). Der Eigenthümer iſt ein Separant — wer kann dafür: daß die Gerichtsordnung das Separationsrecht ſo ſehr einſchränkt? Ein Pfandrecht auf Inſtrumente, auf welche der Cridar gar kein Recht hatte, kann ſeinen Gläubigern nicht zuſtehn. Man muß daher eigentlich die Eigenthumsprätendenten unter dem Präjudiz vorladen: daß ſie ſich zuzuſchreiben hätten, wenn ihre Inſtrumente Schaden litten, und für dieſelben nicht geſorgt würde, ſondern ſie ad Acta kämen. Nutzen ziehn darf das Corpus Creditorum von denſelben gar nicht (bei andern Sachen iſt es etwas Andres, weil ſie präſumtiv dem Cridar gehören, und eine etwanige Notiz: daß ſie dem Dritten gehören, ihm, wenn er nicht will und dies Nichtwollen durch Außenbleiben zu erkennen giebt, nicht zu ſeinem Vortheil benutzt werden mag). Als herrenloſes Gut aufgeboten, und dem Fiscus zugeſprochen, darf ein Document nicht werden, deſſen Eigenthümer dem Aufenthalt nach, bekannt iſt, und ein Vormund wird auch Keinem beſtellt, der ſeine Rechte ſelbſt wahrnehmen kann. Ein Document kann man auch derelinquiren, ohne Abſicht: die zum Grunde liegende Forderung loszugeben, und ohne daß das Erſtre nothwendig das Letztre zur Folge haben müſſe.

Ad Nro. 4. Hierbei iſt der §. 97. in Erinnerung zu bringen. Nach dem Reſcript vom 8. July 1802. ſollen die brauchbarſten Juſtizcommiſſarien in Vorſchlag gebracht werden. Anhang zur G. O. §. 464. Ehemals wurden in der Regel die am wenigſten Beſchäftigten genannt.

§. 100. Die am Orte oder in der Nähe befindliche Creditores noti können zu einem nähern, als dem allgemeinen Liquidationstermin vorgeladen werden. Anhang zur G. O. §. 321.

§. 101. Nro. 1. Confer. §. 650. hoc tit. §. 654. In wiefern, falls ein aus dem Hypothekenbuche konſtirender und zum Liquidationstermin vorgeladner Inhaber einer Hypothek nachher im Termin über

ſeine

ſeine früher erhaltne Bezahlung quittirt, das Inſtrument aber verloren zu haben vorgiebt, — der Richter dies in der Präkluſoria erwähnen, und nun auf ſich beruhen laſſen kann, auch in wiefern ſodann, ohne daß das Inſtrument in Gemäßheit des §. 115. tit. 51. Theil I. der G. O. aufgeboten werden darf, und ohne mithin einen etwa unbekannten Inhaber, Ceſſionar, Pfandnehmer zu berückſichtigen, die Löſchung der Hypothek erfolgen kann, und dabei der §. 100. tit. 2. der Hypothekenordnung anwendbar iſt? (Anmerk. zum §. 266. tit. 2. der Hypothekenordnung in dem Commentar zur allgem. Gerichts- und Hypothekenordnung.).

§. 101. Nro. 3. Bei dem Schluß des §. 101. ſehe man die Anmerkung zum §. 146. Inſinuation an auswärtige geringfügige Creditoren: Anhang zur G. O. §. 325.

§. 102. Confer. §. 269. seq., Anm. zu §. 146.

§. 103. Confer. §. 24. hoc tit., Anmerkung zu §. 4. ibidem, §. 66. 86. tit. 51., desgleichen §. 9. 44. tit. 51. Theil I. der G. O.

§. 105. Siehe Klein Annalen III. pag. 260. Vorladung des unbekannten Inhabers einer eingetragnen Forderung, §. 654. Man ſehe übrigens auch die Note zum §. 106. hoc tit. und Anhang zur Gerichtsordnung §. 403. — Wird erſt, nachdem ſchon die Edictalcitation einige male in den Intelligenzien inſerirt iſt, bekannt: daß der Aufenthalt eines Gläubigers unbekannt ſey: ſo muß das Inserendum ſuplirt, und ſo oft nachgeholt werden, als es nöthig iſt. In wiefern, falls ein aus dem Hypothekenbuche konſtirender und zum Liquidationstermin vorgeladner Inhaber einer Hypothek nachher im Termin über ſeine früher erhaltne Bezahlung quittirt, das Inſtrument aber verloren zu haben vorgiebt, — der Richter dies in der Präkluſoria erwähnen, und nun auf ſich beruhen laſſen kann, auch in wiefern ſodann, ohne daß das Inſtrument in Gemäßheit des §. 115. tit. 51. Theil I. der G. O. aufgeboten werden darf, und ohne mithin einen etwa unbekannten Inhaber, Ceſſionar, Pfandnehmer zu berückſichtigen, die Löſchung der Hypothek erfolgen kann, und dabei der §. 100. tit. 2. der Hypothekenordnung anwendbar iſt? (Anmerkung zum §. 266. tit. 2. der Hypothekenordnung, in dem Comm. zur allgem. Gerichts- und Hypothekenordnung).

§. 106. Die Inſinuation geſchieht blos durch die Poſt, und bedarf es keines Documenti insinuationis. Stengel IV. pag. 287., ibidem VIII. pag. 397. und §. 3. Abſchnitt III. der Verordnung vom 3ten Mai 1804. Archiv III. pag. 437. Anhang zur G. O. §. 56. 323. Auch im Laufe des Concurſes ſind die an die am Orte wohnende Partheien

geringen

geringen Standes, ſo wie an Mandatarien oder den Concurscurator zu erlaſſende gerichtliche Verfügungen blos per Copiam Decreti zu erlaſſen. §. 323. ibidem. Beinahe ſcheint es mir: daß die humane Fürſorge der preuß. Regierung für Gläubiger, damit ſie nicht präcludirt werden mögen, mit dem Zeitverluſt und Nachtheil, der für andre vigilante Gläubiger durch die langen Vorladungsfriſten und andre umſtändliche Formen, ſo wie durch die verſchiednen den Ausgebliebnen freiſtehenden Rechtsmittel erwächſet, immer noch in keinem Verhältniß ſtehet, und wirklich zu ſehr für die Sorgloſen und Unbekannten, deren wirkliche Rechte gar noch nicht einmal conſtiren, ſondern oft nur als möglich denkbar ſind, geſorgt wird, wogegen diejenigen, welche offenbar beträchtliche Anſprüche haben, leiden. Selbſt den §. 138. tit. 50. Theil I. der G. O. bringt ein Richter mit großer Furchtſamkeit in Anwendung. Der §. 142. thut auch den Creditoren, deren Forderungen zu rechter Zeit ſpruchreif geworden ſind, bisweilen noch einigen Schaden; man vergleiche hierbei den §. 559. Zufolge §. 324. des Anhangs zur G. O. iſt die Vorladung der geringfügige Forderungen habenden auswärtigen, oder der deutſchen Sprache wohl nicht mächtiger Gläubiger durch den Curator zu bewirken und nachzuweiſen.

§. 107. Die am Orte oder in der Nähe befindlichen Gläubiger können zu einem nähern Liquidationstermin, als zu dem entfernten allgemeinen Termin, vorgeladen werden. (Anhang zur G. O. §. 322.).

§. 108. Daß das Gold mit dem legalen Agio à 5 pro Cent auf Courant zu reduciren, übrigens aber wegen des Werths der Immobilien lediglich der Hypothekenſchein zum Grunde zu legen, und die Tilgung der Schulden nicht zu vermuthen, beſtimmt das Reſcript an die oſtfrieſiſche Regierung vom 25. September 1795. Stengel II. pag. 210. Anhang zur G. O. §. 326. Von der Höhe der Activmaſſe hängt der Werthſtempel ab. Nebenbei findet noch der Subhaſtationsſtempel ſtatt.

§. 109. Siehe Abſchnitt I. §. 2. der Verordnung vom 3. Mai 1804. und Anmerk. zu §. 113. hoc tit. Anhang zur G. O. §. 327. — Wenn in eine ausländiſche deutſche Zeitung etwas inſerirt werden ſoll: ſo ſoll dazu wo möglich der in Hamburg erſcheinende deutſche Beobachter gewählt werden. Reſcript vom 24. Januar 1815. Unter Monat wird ein Kalendermonat verſtanden. Anhang zur G. O. §. 60.

§. 111. Confer. §. 633. hoc tit.

§. 113. Nur dann iſt die Einrückung nicht gehörig geſchehn, wenn an der Zeit um mehr als 14 Tage gefehlt worden, wie dies der §. 348. Nro. 5. tit. 11. Theil I. des Landrechts verordnet. Reſcr. vom 27ten

April 1801. Stengel XIV. pag. 237. Die Inſertion in den Zeitungen iſt gar nicht weſentlich. Reſcript vom 8. October 1801, ibidem pag. 203. und Verordn. vom 3. Mai 1804, wornach auch das Proclama nur an der Gerichtsſtelle des verfügenden Gerichts, und an keiner andern zu affigiren iſt. Archiv III. pag. 437., Anh. zur G. O. §. 327. Durch ein Reſcript vom 6. October 1810. wird aber jetzt wieder die Einrückung in inländiſche Zeitungen richterlichem Ermeſſen überlaſſen, und wenn in den Geſetzen die Inſertion in ausländiſche vorgeſchrieben iſt, muß ſie durchaus erfolgen. Juriſt. Monatſchrift November 1810. p. 540. Vorladungen können jetzt zwar auch in die Amtsblätter der Regierungen inſerirt werden; dabei iſt aber die Einrückung in die Intelligenzien nicht abgeſchaft. Da jedoch jetzt Niemand mehr ſchuldig iſt, ſich die Intelligenzien anzuſchaffen, oder ſie zu leſen: ſo frägt es ſich: ob die Inſertionen in die Intelligenzien von Erfolg ſeyn, und ein Erfolg davon rechtlich anzunehmen ſeyn dürfte.

§. 114. Confer. §. 280. tit. 10. Theil I. G. O. und wegen des Banqueroutierprozeſſes das Circular vom 21. Januar 1799. St. VII. pag. 215. Mit Steckbriefen iſt der Entwichne in der Regel nicht zu verfolgen. Reſcript an das Kammergericht vom 13. Juny 1804. Archiv III. pag. 484., §. 577. der Crim. Ordn. Nach einem Reſcript vom 7. July 1810 ſoll allemal ſchon bei der Eröfnung des Concurſes beſtimmt werden: ob und wie der Banqueroutierprozeß ſchleunigſt einzuleiten, und es ſoll kein ſtrafbarer Cridarius der Strafe mehr entgehen. Anhang zur G. O. §. 313. Der §. 1479. tit. 20. Theil II. des LR. will nur ſolche Kaufleute, die durch Unglücksfälle zu zahlen unvermögend geworden ſind, unbeſtraft laſſen. Ein am 11. Auguſt 1810 an das Kammergericht erlaßnes Reſcript (Julyſtück 1810. pag. 333. der Allgem. juriſt. Monatſchrift) ſetzt aber feſt: daß, wenn der Cridarius eine Militairperſon iſt, das den Concurs dirigirende Civilgericht die in den Concursacten vorkommende Thatſachen, woraus etwa auf einen ſtrafbaren Banquerout geſchloſſen werden kann, dem Militairgericht mitzutheilen, dieſes die Thatſachen zu prüfen, und das Weitere entweder zur Vorbereitung, oder zur wirklichen Eröfnung einer Unterſuchung zu verfügen habe. — Kein Cridarius hat das Recht, in den die Maſſe betreffenden Prozeſſen ein Rechtsmittel einzuwenden. Reſcript an die oſtpreuß. Regierung vom 10. July 1805. Archiv IV. pag. 171., Anh. zur G. O. §. 333. Zuziehung des Cridarii bei Vergleichen mit Schuldnern der Maſſe. Anmerkung zu §. 34. tit. 50. G. O. — In wiefern ein Cridarius, ehe der Banqueroutierprozeß eröfnet wird, ein neues Gewerbe, wozu kein öffent-

öffentliches Vertrauen nöthig iſt, anfangen, und ſein Bürgerrecht, wovon blos das Stimmrecht eingeſchränkt iſt, zum Gewerbetreiben benutzen könne? Liegnitzer Amtsblatt 1814. pag. 412.

§. 117. Creditores primae et tertiae classis können in Foro rei sitae liquidiren. §. 651. 55. — Die am Orte oder in der Nähe befindliche Gläubiger können zu einem nähern Liquidationstermin, als zu dem entfernten allgemeinen Termin, vorgeladen werden. (Anhang zur G. O. §. 322.).

§. 121. Vorhaltung, welche im Termin den Creditoren zu machen. §. 97. 129. 264. Pflicht eines Gläubigers, wenn er das Jus separationis in Anſpruch nimmt. §. 284.

§. 122. 123. Wegen der Stempel und Gebühren für dieſe Verificationstermine ſehe man das Reſcript vom 27. Mai 1798. Stengel VI. pag. 267. Liquidanten, welche in ein Protocoll zuſammen gezogen worden, müſſen auch die Koſten pro rata tragen (nämlich einfache Stempel- und Inſtructionsgebühren), und nur, wenn etwa wegen der großen Menge der Intereſſenten der Antheil eines Jeden unbedeutend klein ſeyn würde, ſind die Koſten der Kommunmaſſe anzuſetzen. Reſcript an die Breslauer Oberamtsregierung vom 16. July 1801. Archiv III. pagina 217.

§. 125. Gegen Judicate, die ante Concursum rechtskräftig wurden, finden in der Regel keine Einwendungen, wohl aber Nullitätsklagen wegen Colluſionen des Schuldners mit dem Gläubiger ꝛc. ſtatt. Anmerkung zum §. 46. §. 136. hoc tit. Anhang zur Ger. Ordn. §. 321. Siehe die Anm. zu §. 1129. tit. 11. Theil I. LR. in den Nachträgen zum Commentar. Sieht man eine ſtillſchweigende Entſagung der Einwendungen auch als Schenkung an: so iſt dieſe doch innerhalb Jahresfriſt nur revocabel. Ob, wenn der Contradictor mehrere Creditoren blos auf den Grund ihrer Inſtrumente agnoscirt, er auch den vom Cridarius ſeiner Frau über die Illata ausgeſtellten Schuldſchein agnosciren, und dieſe Agnition einen vollen Beweis ausmachen könne? Leyser. Specim. 320. Medit. 2. Ob die Concursmaſſe als Correalverpflichteter den Einwand der Valute allein opponiren darf? Anm. zu §. 160. tit. 50. der G. O.

§. 126. bis 128. Ein Creditor kann in erſter Inſtanz dem Contradictor, auch über ſolche Thatſachen, welche die Priorität ſeiner Forderung betreffen, den Eid deferiren. §. 281. tit. 10. In wie fern Erinnerungen einzelner Gläubiger, die Activmaſſe betreffend, zu berückſichtigen ſind? §. 217. 212. tit. 50. nebſt meiner Anmerkung. — Conf. ad §. 126. die Anmerk. zum §. 170. 236. tit. 50. Theil I. der G. O.

§. 127. Ob von zwei Gläubigern, deren Jeder ſich auf ein Bürgſchaftsinſtrument der banquerout gewordenen Schuldnerin gründet, der Eine dem Andern die unterbliebene Certioration opponiren darf? Siehe die Anmerk. zum §. 234. tit. 14. Theil I. GO. und Leyser. Specimen 168. Med. 6.

§. 130. Am Schluß iſt der §. 543. zu notiren, auch die Anmerkung zum §. 236. Manche glauben: daß die Ausſetzung der Inſtruction, wovon der §. 130. ſpricht, nicht bis zur Distribution geſtattet werden, ſondern die Inſtruction noch vor der Classificatoria und Praeclusoria erfolgen müſſe. Allein dagegen ſcheint mir der §. 130. ſelbſt, und auch der §. 543. zu ſprechen, auch iſt bei Abfaſſung der Classificatoria die Sufficienz der Maſſe ſelten ſchon klar genug zu beurtheilen. Wer ſeinem Anſpruch an die Maſſe entſagt, hat meines Erachtens causae nicht entſagt, darf alſo keine Specialvollmacht einreichen. Gewiß hatte er nichts zu hoffen, und der Gemeinſchuldner bleibt ihm verhaftet. Es iſt nur renunciatio litis anzunehmen (Anmerk. zu §. 145. tit. 50. Ger. Ordn. — Die Ehefrau des Cridarii, wenn ſie mit ihren Illatis in die dritte Klaſſe als Hypothecaria locirt worden, ohne daß eventuell der Ausfall in die vierte Klaſſe ausdrücklich rangirt iſt, muß, wenn es nur irgend denkbar wäre: daß künftig für die vierte Klaſſe eine Maſſe erwachſen könnte, hiergegen, und daß ſie mit den andern Creditoren der dritten Klaſſe, wegen ihres etwanigen Ausfalls, in die ſechſte Klaſſe rangirt iſt, zu rechter Zeit appelliren. Thut ſie es in Hinſicht: daß die Maſſe jetzt auf die vierte Klaſſe nicht zuzureichen ſcheint, nicht, die Maſſe wird aber künftig noch durch einen Glücksfall zureichend, und nun will ſie die Nullitätsklage anſtellen: ſo obſtirt ihr zwar dann an und für ſich betrachtet, nicht das Unterlaſſen der Appellation, wohl aber der Umſtand: daß der Verfaſſer der Classificatoria eigentlich nicht gegen ein klares Geſetz erkannt hatte. Anmerk. zum §. 2. Nro. 2. tit. 16. Theil I. der Ger. Ordn. Es obſtirt ihr: daß ſie nur durch eine Appellation oder ein Declarationsgeſuch zu rechter Zeit hätte Reformatoriam bewirken können. — Es verſteht ſich, daß der Liquidant dennoch bald liquidiren, und der Contradictor ſich vorläufig über die Liquidation erklären müſſe.

§. 131. Confer. §. 36. der Einleitung zur Ger. Ordn., nebſt Anmerk. zum §. 125. tit. 50.

§. 132. Ein Contradictor iſt ohne beſondere Authoriſation nicht befugt, ſich, wie es einem Mandatar zufolge §. 55. tit. 3. zuſteht, einen Andern zu ſubſtituiren (Anmerk. zu §. 70.).

§. 134.

§. 134. Confer. §. 27. hoc tit. nebſt Anmerk. Wegen der Defecte eines Vormundes ſiehe LR. II. 18. §. 914. Ferner iſt §. 83. tit. 14. Theil II. LR. zu allegiren, und Stengel XIII. pag. 280.

§. 135. Confer. §. 61. hoc tit. Auch die Compenſation und Reconvention aus ganz andern Geſchäften, iſt in Concurs- und Liquidationsprozeſſen zuläſſig. Wegen letzterer ſiehe die Note zum §. 6. 34. tit. 51. Wechſelprozeſſe, die ſchon ſchweben, oder neu angebracht werden, behalten Fortgang. Anmerk. zu §. 27. tit. 50. In wie fern das Petitum der Klage in ſpruchreifen Sachen, des Concurſes wegen, geändert werden könne? ibidem. — Confer. meine Anmerk. zum §. 27. tit. 50. G. O. Im Concurſe kann der Wechſelgläubiger auch eine nicht aus einem Wechſelgeſchäft entſtandene Schuld, wenn ſie vor Eröffnung des Concurſes entſtanden iſt, abrechnen.

§. 136. Siehe Stengel VI. pag. 267. und die Anmerkung zum §. 122. 125. — Auf den Actendeckel der die Paſſivmaſſe betreffenden Generalacten, pflegt man die einzelne Specialfascikel notiren zu laſſen.

§. 138. Confer. §. 289. hoc tit. Anm. zum §. 106. ibid.

§. 139. Siehe die Anmerk. zum §. 130. hoc tit. 50.

§. 140. Wegen der Vergleichspropoſitionen. §. 620. hoc tit.

§. 142. Siehe die Anmerkung zum §. 106. Nachtheil eines Gläubigers, der ſich erſt im Inrotulationstermine meldet: §. 264. 284. 153.

§. 143. Präcluſion ſolcher Creditoren, welche nicht namentlich vorgeladen ſind, ſondern denen nach §. 101. 102. blos vom Termin Nachricht gegeben iſt. Anmerk. zum §. 146. Nicht blos wer mit der Maſſe contrahirt hat, ſondern auch wer während des Concurſes erſt Forderungen oder Gegenforderungen an die Creditmaſſe erlangte, z. E. ein Pächter, der noch vom Cridario pachtete, kann noch nach publicirter Classificatoria ſolche geltend machen. Die Praeclusoria wird am Orte des Gerichts nicht ausgehängt. Anhang zur G. O. §. 328. — Suspenſion der Präcluſion unbekannter Militairperſonen, zur jetzigen Kriegeszeit. Verordnung vom 30. July 1812, Geſetzſammlung 1812. pag. 169. — Gegen den, welcher ein Activinſtrument, z. E. ein auf ſeinen Namen lautendes Hypothekeninſtrument im Gewahrſam des Cridars gelaſſen hat, — kann die gewöhnliche Verwarnung ohnmöglich comminirt und vollſtreckt werden, im Fall er ausbleibt. Er macht ja nicht an die Maſſe, ſondern an ein dazu niemals zu rechnendes Inſtrument, deſſen Eigenthümer daraus klar erſichtlich iſt, worüber mithin ein Anderer ohn-

möglich

möglich bona fide verfügen kann, Anſpruch (§. 144. 145.). Der Eigenthümer iſt ein Separant. — nicht richtig ſchränkt die Gerichtsordnung das Separationsrecht auf Erbſchaftsverhältniſſe ein. Ein Pfandrecht auf Inſtrumente, auf welche der Cridar gar kein Recht hatte, kann deſſen Gläubigern nicht zuſtehen. Man kann daher die Eigenthumsprätendenten nur unter dem Präjudiz vorladen: daß ſie es ſich zuzuſchreiben hätten, wenn ihre Inſtrumente Schaden litten, und für dieſelben nicht geſorgt werde, ſondern ſie zu den Acten kämen. Darüber zu ſeinem Nutzen disponiren, darf das Corpus Creditorum nicht. Bei andern Sachen, als Inſtrumenten, iſt es etwas Andres, weil ſie präſumtiv dem Cridar gehören, man ihnen den fremden Eigenthümer nicht anſieht, und eine etwanige Notiz: daß ſie einem Dritten gehören, wenn er nicht will, und dies Nichtwollen durch Außenbleiben im Termine zu erkennen giebt, nicht zu ſeinem Vortheil benutzt werden darf. Als herrenloſes Guth aufgeboten, und dem Fiscus zugeſprochen, darf ein Document nicht werden, deſſen Eigenthümer, dem Namen und Aufenthalt nach, bekannt iſt, und ein Vormund wird auch Keinem beſtellt, der ſeine Rechte ſelbſt wahrnehmen kann. Ein Papier kann man auch derelinquiren, ohne Abſicht: die Anſprüche, die dadurch begründet werden, die man aber auch anders ausführen kann, losgeben zu wollen, und ohne daß das Derelinquiren nothwendig den Verluſt der Anſprüche zur Folge haben müſſe. Eine Novation, Amortiſation, kann das Inſtrument längſt zu bloßem Papier gemacht haben.

§. 144. Präcluſion einer eingetragenen Realforderung, deren Inhaber unbekannt iſt. §. 654. — In wie fern, falls ein aus dem Hypothekenbuche conſtirender und zum Liquidationstermin vorgeladener Inhaber einer Hypothek nachher im Termine über ſeine früher erhaltene Bezahlung quittirt, das Inſtrument aber verloren zu haben vorgiebt, — der Richter dies in der Praeclusoria erwähnen, und nun auf ſich beruhen laſſen kann, auch in wie fern ſodann, ohne daß das Inſtrument in Gemäßheit des §. 115. tit. 51. Theil I. der G. O. aufgeboten werden darf, und ohne mithin einen etwa unbekannten Inhaber, Ceſſionar, Pfandnehmer zu berückſichtigen, die Löſchung der Hypothek erfolgen kann, und dabei der §. 100. tit. 2. der Hypothekenordnung anwendbar iſt? (Anmerkung zum §. 266. tit. 2. der Hypothekenordnung, in dem Commentar zur allgemeinen Gerichts- und Hypothekenordnung).

§. 145. Confer. §. 41. tit. 48., §. 41. tit. 50. — Wer ſeiner Forderung an die Maſſe entſagt, hat, wie ich meyne, blos liti, nicht aber auch causae entſagt, weil ihm der Anſpruch an den Gemein-

meinſchuldner freibleibt. Zweifellos iſt es aber nicht. Gewöhnlich hat der Entſagende nichts aus der Maſſe zu hoffen; deshalb verlangt man von ſeinem Mandatar keine Specialvollmacht. — Siehe auch: was bei dem §. 143. tit. 50. bemerkt iſt.

§. 146. Confer. §. 102. 270. 287. hoc tit. Hiernach werden andre Creditoren, die ſich in den Concurs nicht einlaſſen dürfen, gar nicht aufgeführt. Anmerkung zum §. 292. hoc tit. Feuerſocietäts-, Kämmereiabgaben, ſofern ſie nicht unter die während des Concurſes erwachſenen Abgaben gehören, ſondern aus der Zeit vor der Eröffnung des Concurſes rückſtändig ſind, werden mit präcludirt (§. 359.). Es ſcheint zwar, als ob alle Gläubiger, welche nicht eigentlich vorgeladen worden ſind, ſondern denen blos vom Termine Nachricht gegeben ward, auch nicht präcludirt werden können (§. 101. 102.), allein hinſichts der rückſtändigen Forderungen werden auch ſie präcludirt. Ob dies namentlich geſchehen müſſe, wenn man nicht weis, ob z. E. Feuerſocietätsrückſtände exiſtiren, iſt nicht beſtimmt, jedoch gilt dann die Präcluſion wohl gegen ſie auch, wenn ſie nicht namentlich präcludirt ſind.

§. 147. Confer. §. 511. 529. hoc tit. Anmerk. zum §. 153. tit. 50. Theil I. G. O.

§. 148. Siehe die Anmerkung zum §. 164.

§. 150. Confer. §. 477. Lit. b. Nicht alle Zinſen ſind ſtipulirtermaßen zu paſſiren. LR. II. 8. §. 694. Anſtalten, welche fiscaliſche Rechte haben, erhalten die Zinſen auch während des Concurſes, in ſo weit als die Einkünfte der zur Maſſe gehörigen Grundſtücke nach Abzug aller fortlaufenden Laſten und Abgaben hinreichen. Paalzovs Beiträge zur juriſtiſchen Praxis, Band 4. pag. 472. Nach der im Septemberſtück 1809. pag. 511. der juriſtiſchen Monatſchrift befindlichen Cabinetsordre vom 3. November 1809 ſollen die Gläubiger der zweiten Klaſſe auch ältere als blos zweijährige Zinſen bekommen, wenn wegen der durch das Moratorienedict verlängerten Subhaſtationsfriſten, ohne Verſchulden eines ſolchen Gläubigers der zweiten Klaſſe, längere und mehrere Zinſen angeſchwollen ſind. Natürlich muß der Gläubiger ſie gerichtlich zu rechter Zeit eingefordert, und keine Moram in exigendo begangen haben. Ob dieſe Verordnung analogiſch auf den §. 19. der Verordnung vom 20. Juny 1811, und auf Hypothekarien anwendbar ſey, ſteht dahin. Der §. 329. des Anhanges zur Gerichtsordnung bejahet dies nunmehr beſtimmt. Siehe auch die Note zum §. 4. tit. 50. G. O. Wer ante omnes locirt iſt, wird als Gläubiger der Maſſe durch den §. 150. wegen des Zeitraums ſeiner Zinſenforderung nicht beſchränkt.

§. 151.

§. 151. Ad Verba: Da, wo ſein, in der dritten Klaſſe ausfallendes, Capital zu ſtehen kommen würde: wird Jeder von ſelbſt die Bemerkung machen, daß in der ſechſten Klaſſe alles in tributum geht, mithin in derſelben keine Unterabtheilung ſtatt findet. Hiernächſt iſt denn aber auch der Fall nicht deutlich entſchieden, ob die, vor der Eintragung des Capitals, von demſelben ſchon rückſtändig geweſenen, nachher bei der Intabulation des erſtern beſonders (jedoch nicht unter dem Namen Capital, ſondern mit der Benennung von Zinſen) eingetragenen rückſtändigen Intereſſen, noch außer den privilegirten zweijährigen, in die dritte Klaſſe kommen können, und nunmehr als ein Capital zu betrachten ſind. Affirmativa folgt theils aus dem Schluß des §. 151., welcher blos die beſondere Eintragung der rückſtändigen Zinſen verlangt, ohne daß ſie dem Capital zugeſchlagen werden dürfen, theils aus dem §. 819. tit. 11. Theil I. des Landrechts, wornach Creditor nicht einmal befugt war, letzteres zu thun, und ſich von den zu Capital gemachten Zinſen, ſofern ſie keinen zweijährigen Rückſtand betrugen, wieder Intereſſen ſtipuliren zu laſſen, wozu noch der Umſtand tritt, daß juxta §. 867. tit. 11. Theil I. des Landrechts ſelbſt die, unter dem Namen Capital eingetragenen Rückſtände, respectu Concreditorum, immer noch als Zinſen betrachtet, und unter die privilegirten zweijährigen geworfen werden müßten, wenn man nicht geradezu annehmen will, daß der Schluß des §. 151. tit. 50. der G. O. den §. 867. tit. 11. des Landrechts in casu speciali abändern wollen. Dagegen kann man Negativam daraus folgern, daß nach §. 819. tit. 11. ein noch nicht zweijähriger Zinſenrückſtand die Natur der Zinſen behält. Der §. 151. tit. 50. der Ger. Ordn. ſetzt auch in fine voraus, der beſonders eingetragene Zinſenrückſtand ſey nicht mit dem urſprünglichen Capital zugleich, ſondern erſt ſpäter, und zwar als ein überzweijähriger, observatis observandis eingetragen worden. Auch beziehn ſich die Worte: Hat ein Gläubiger den ältern Rückſtand, nicht auf die vor der Eintragung des Capitals rückſtändig gewordenen, ſondern auf die, nach deſſen Intabulation in Reſt gebliebenen, mehr als zweijährigen Intereſſen. Ich glaube daher, 1) daß die, vor der Eintragung des Capitals von demſelben reſtirenden Zinſen bei deſſen Intabulation nicht zum Capital geſchlagen werden können, wenn die Erforderniſſe des §. 819. tit. 11. Theil I. des Landrechts nicht vorhanden ſind, 2) daß dergleichen Zinſen, welche mit dem Capital zugleich intabulirt ſind, bei einem kurz nachher entſtehenden Concurſe, unter die privilegirten zweijährigen mit einzuwerfen ſeyn werden, ſie mögen nun unter dem Namen von Zinſen oder Capital ein-

eingetragen ſtehen. — Was das heißt: vom Tage des eröffneten Concurſes zurückgerechnet, darüber ſiehe die Schlußanmerkung zum §. 43. tit. 51. Theil I. G. O. Durch die Verordnung dd. Königsberg den 4. Mai 1808 iſt ad §. XVIII. des Indultedicts vom 24. November 1807 feſtgeſetzt: daß ein poſtlocirter Realgläubiger, der den eingetretenen Termin zur Subhaſtation des Grundſtücks ſeines Schuldners bis Johanni 1810 (bis Ende des verlängerten Moratorii) zu verlegen hat, ſich künftig gefallen laſſen mußte, daß ihm der vorſtehende Gläubiger mit allen ohne ſeine Schuld während des Indults reſtirenden Zinſen vorgehe. Man vergleiche auch die Cabinetsordre vom 3. November 1809, wornach den Gläubigern zweiter Klaſſe hinſichts ihrer Zinſenrückſtände durch verlängerte Subhaſtationsfriſten nicht präjudicirt werden ſoll (Septemberſtück 1809. pag. 511. der allgemeinen juriſtiſchen Monatſchrift). Der §. 329. des Anhanges zur Ger. Ordn. wiederholt es klar noch allgemeiner. — Hat der Vormund eines Pupillen die demſelben gehörigen Zinſen länger als zwei Jahr anſchwellen laſſen: ſo ſcheint der Pupille nachher doch ſämmtliche Zinſen, auch die ſeit länger als zwei Jahren reſtirenden, fordern zu können. Analogie des §. 430. tit. 9., §. 786. tit. 18. Theil I. LR., beſonders §. 537. tit. 9. Th. I. LR. — Bei der letzten Periode des §. 151. tit. 50. der G. O. vergleiche man die Anmerk. zum §. 187. tit. 2. der Hypothekenordnung. — Mit der Cabinetsordre vom 3. November 1809 iſt zu verbinden: die Militairſuspenſionsordnung. Geſetzſammlung 1812. pag. 171. — In welchem Falle Hypothekengläubiger Zinſen, die im Inſtrumente nicht vorbedungen ſind, erhalten? Anm. zum §. 411. 482. 483. tit. 20. Theil I. LR., und zum §. 474. tit. 2. Theil II. Ferner ſehe man die Anmerkung zum §. 477. lit. b. tit. 50. Theil I. der G. O.

§. 152. Confer. §. 694. tit. 8. Theil II. LR. Ob die, durante Concursu fällig gewordenen Zinſen, bei Unzulänglichkeit der Guthsrevenüen, aus der Subſtanz, nämlich aus dem Kaufpretio des Grundſtücks zu zahlen ſind, darüber ſehe man die Anmerk. ad §. 477. Lit. b. und §. 512. Ueberhaupt aber iſt wegen Berechnung der Einkünfte der §. 496. seq. nachzuleſen. In Schleſien ward ehemals der Zinſenlauf nicht unterbrochen, Vater Repertor. I. pag. 201.; jetzt wird auf dieſes Princip nicht mehr reflectirt. Siehe übrigens §. 17. der Suspenſionsverordnung vom 3. September 1792 wegen der in das Feld gerückt geweſenen Militairperſonen. — Siehe auch die Anm. zu §. 161. tit. 50. Ger. Ordn. und den §. 83. tit. 20. Theil I. LR. wegen der Pfandrechte auf Sachen, die dem Verpfänder nicht gehören. Ferner die Anmerkung

zum

zum §. 449. tit. 50. Theil I. G. O. wegen der Zinſen, die ein Immiſſus ſeit der Zeit, wo die Auctionsloſung für die von ihm in Beſchlag genommenen Sachen ad Depoſitum kommt, von dem deponirten Quantum erhält. — Wiederhergeſtellter Zinslauf, wenn die Militairſuspenſion eintritt. Geſetzſammlung 1812. pag. 171. — Confer. die Anmerkung zum §. 477. lit. b. tit. 50. Theil I. der G. O.

§. 153. Wenn die Maſſe in die Koſten verurtheilt wird: ſo darf ſie Liquidant nicht tragen. §. 530. Eigentlich muß aber, zufolge §. 330. des Anhanges zur Ger. Ordn., jeder Liquidant alle durch die Inſtruction erſter Inſtanz wegen ſeiner Forderung erwachſene Koſten, es mag er ſelbſt, oder der Contradictor Extrahent ſeyn, tragen. Wiewohl hiernach diejenigen Koſten, welche ein Contradictor für die Verification der Forderung eines Liquidanten in erſter Inſtanz liquidiren kann, eigentlich dem Liquidanten zur Laſt fallen: ſo frug es ſich doch ſchon vor 1815: kann nicht der Contradictor, weil er mit der Maſſe contrahirt hat, deren Vorſchuß aus der letztern fordern, die ſich wieder an den Liquidanten halten kann? Denn ein Mandatar hält ſich wegen ſeiner Koſten allemal auch an den Mandanten. — Siehe hierüber das Reſcript vom 12. Mai 1800 an die Pommerſche Regierung, Archiv I. pag. 152., welches jedoch durch ein Reſcript vom 8. November 1804 abgeändert und §. 153. hergeſtellt worden. Archiv III. pag. 442. Uebrigens kann man ſich zu obigem §. noch den §. 484. tit. 20. Theil I. des Landrechts notiren. Man hat aber behaupten wollen, daß letzterer im Concurs keine Anwendung finde, geſetzt auch, daß der Vorbehalt mit im Hypothekenbuche vermerkt worden iſt, weil ſelbſt Zinſen, die über zwei Jahre rückſtändig ſind, nicht in die dritte Klaſſe kommen, ohnerachtet ſie doch extra Concurſum auch ein Jus reale haben. Man fügt hinzu, daß der tit. 20. Theil I. des Landrechts blos von dem Modo conſtituendi Jus reale ſpreche, hingegen prävalire der tit. 50. der Ger. Ordn. bei Locirung der Gläubiger. Ich bin dieſer Meynung. Wer trägt die Koſten, wenn ein Depoſitalcapital liquidirt worden iſt? Depoſitalordnung 2. §. 357. — Siehe auch bei dem §. 153. des v. Bülow practiſche Erörterungen I. p. 327. Ferner confer. die Anmerkung zum §. 530. tit. 50. Theil I. der G. O. — Gewöhnlich pflegt im Eingange der Claſſificatoria allemal im Allgemeinen bemerkt zu werden: daß jeder Liquidant die Koſten ſeiner Liquidation ſelbſt tragen müſſe. Gut iſt es aber: wenn bei der Locirung eines jeden Gläubigers allemal ſpeciell bemerkt wird: welche Koſten der Liquidant trage, ob, und welche Communkoſten ihm obliegen, was die Concursmaſſe für Koſten übernehme ꝛc. Es kann dann vielleicht eine Appellation

zu

zu rechter Zeit noch ergriffen werden. Jeder Liquidant, deſſen Forderung in der erſten Inſtanz beſonders zur Inſtruction gezogen wird, ſollte ſchon vor 1815 die Inſtructions- und Urtheilsgebühren, auch die Gebühren ſeines Mandatars, ſo wie des Contradictoris, überhaupt alle Koſten allein tragen, die er extrahirt hatte. Der Contradictor konnte zwar ſeine Gebühren principaliter aus der Maſſe fordern — allein da dieſe ſich wieder an den Liquidanten hält: ſo vervielfältigt man die Schreiberei: wenn man von ihm die Gebühren des Contradictors nicht bald einzog. Dies ward im Juny 1814 zu Liegnitz im Concurſe auf die Beſchwerde des Liquidanten v. B. angenommen (Jahrbücher 1814. Heft 7. p. 12. seq.). Am 28. Juny 1814 hat aber der Juſtizminiſter beſtimmt: daß der Contradictor ſeine Gebühren vom Liquidanten nicht fordern könne, ſondern aus der Maſſe; der Liquidant dürfe nur, was er extrahirt hat, bezahlen. Dies ſcheint durch den §. 330. des Anhanges zur Ger. Ordn., wornach der Liquidant alle in erſter Inſtanz auf die Inſtruction ſeiner Forderung verwendete Koſten, er mag ſie extrahirt haben, oder nicht, tragen muß, nicht geändert. — Ein Liquidant, welcher ante omnes kommt, weil er mit der Maſſe contrahirt hat, darf die Koſten der Liquidation oder des Separatprozeſſes nur in ſo fern tragen, als ſie ihm zufolge tit. 23. Th. I. der Ger. Ordn. überhaupt zur Laſt fallen.

§. 155. Alleg. §. 555. 556. hoc tit. — Wenn ein Hypothekengläubiger, ſtatt ſich an das vom Cridario längſt veräußerte Grundſtück zu halten, juxta §. 494. tit. 20. Theil I. LR., im Concurſe oder Liquidationsprozeſſe des urſprünglichen Perſonalſchuldners liquidirt: ſo findet der §. 155. tit. 50. Theil I. der G. O. Anwendung. (§. 392. ibidem). Anm. zu §. 85. tit. 51. G. O. Von einem ſolchen Liquidanten kann wohl verlangt werden: daß er binnen einer gewiſſen Zeit ſeine Hypothek dem Grundſchuldner kündige, ſein Hypothekenrecht verfolge, oder es den Concreditoren cedire.

§. 158. Confer. der §. 353. tit. 16. Theil I. LR. — Desgleichen vorſtehende Anmerk. zum §. 41. — Compenſation im Kaufgelderliquidationsprozeß. Anm. zum §. 6. tit. 51. Theil I. der G. O.

§. 159. Vergleiche Hymmen Beiträge VII. pag. 100.

§. 160. Die Concursmaſſe des Correal-Mitverpflichteten kann, wie der §. 798. tit. 8. Theil II. LR. zeigt, dem Berechtigten nie opponiren: daß nicht der Cridarius, ſondern ſein Mitverpflichteter die Valuta erhalten habe. Blos ſämmtliche Correalverpflichtete zuſammen dürfen den Mangel der Valute rügen.

§. 161.

§. 161. Ob ein Mandatar, der ſtatt des Mandanten zahlt, in deſſen Rechte gegen einen Dritten ohne Ceſſion trete? Anmerk. zu §. 65. tit. 13. LR. Siehe übrigens den §. 282. hoc tit., nebſt Anmerk. zum §. 287. 425. 270., ferner LR. §. 47. tit. 16. nebſt Anm., auch §. 403. tit. 11. Theil I. LR., und §. 2. der Verordnung dd. Königsberg den 9. Dezember 1809 wegen Mortification der Inſtrumente. Der §. 47. tit. 16. Theil I. des LR. iſt bei dem jus subintrandi nicht anwendbar. Anhang zur G. O. §. 331. Namentlich ſoll nach einem Hofreſcript vom 8. März 1808 dasjenige, was zur Tragung der öffentlichen Abgaben oder Kriegslaſten vorgeſtreckt iſt, auch ohne Ceſſion das urſprüngliche Vorrecht behalten. Juriſt. Monatſchrift Januar 1808. pag. 2. und der §. 83. tit. 20. Theil I. LR. Anm. zu §. 404. tit. 50. G. O. — Cajus, der Eigenthümer eines Ritterguths, hatte dem Lucius die für dieſen auf dem Guthe haftende Hypothek bezahlt, aber das Inſtrument nicht zurückerhalten. Dem Banquerout nahe, verpfändete Lucius daſſelbe nachher unredlicherweiſe dem Aulus, der als bonae fidei possessor ſodann in dem ausgebrochnen Concurs liquidirte. Um dem Cajus das jus subintrandi angedeihen zu laſſen, hätte man in der Claſſificatoria erkennen können: daß Aulus, der urſprünglich Wechſelgläubiger war, mit ſeiner Forderung in die 6. Klaſſe, und mit demjenigen Quanto, womit er hier nicht zur Perception kommen ſollte, in die zweite als Pfandgläubiger komme. Allein ſo zu erkennen iſt ungewöhnlich, würde auch dem Aulus geſchadet haben, weil dieſer, wenn er in die zweite Klaſſe principaliter, und nur mit dem Ausfall in die ſechſte kam, auf die Distribution nicht ſo lange warten durfte, als wenn er principaliter in die ſechſte Klaſſe rangirt würde (§. 527.). Es ward daher vielmehr erkannt: daß Aulus principaliter, als Pfandgläubiger, in die zweite Klaſſe (§. 381.), mit dem Ausfall in die ſechſte, und eben dahin, nehmlich in die ſechſte, der Cajus ex jure subintrandi wegen derjenigen Kapitalsſumme gehöre, welche Aulus in der zweiten Klaſſe erhalten würde. Dem Cajus wurden von dieſer Capitalsſumme zwei jährige Zinsrückſtände, vom Tage des Concurſes zurückgerechnet, in der ſechſten Klaſſe mit paſſirt. Der Aulus ſollte in der zweiten, ſo weit das Pfand reichte, unbedingt ſämmtliche rückſtändige Zinſen, auch die ältern und laufenden bekommen, und der §. 82. tit. 20. Theil I. LR. ward gegen ihn nicht angewendet, weil Cajus die Hypothek nicht baar von ihm auslöſte, wiewohl er im Grunde doch der Zahlende (für die Zukunft nehmlich) war. Sonderbar genug, daß Cajus zugleich Schuldner der Hypothek und Creditor ex jure subintrandi erſchien. Auf den Fall, daß Aulus in der zweiten Klaſſe gar nicht zur Perception käme,

ward

ward Cajus in die ſiebente Klaſſe locirt. Siehe auch die Anmerk. zum §. 444. tit. 50. am Schluß. — Ferner Confer. §. 49. 50. tit. 16., §. 37. 180. 293. tit. 20. Theil I. LR. nebſt Anmerk. §. 282. tit. 50. Ger. Ordn. Nach §. 161. ibidem, ſo wie zufolge des §. 46. 50. tit. 16. Theil I. LR. tritt Jemand, welcher für einen Andern zahlt, nicht in die Rechte dieſes Andern, ſondern in die Rechte des bezahlten Gläubigers. Dies wird ſehr oft überſehn. Es frägt ſich aber auch oft: wer iſt für den Gläubiger zu achten? Da eine Sequeſtrationsbehörde, landſchaftliche, oder gerichtliche, alle Ausgaben vorweg und ante omnes von den Einnahmen abrechnet, ſo kann auch Jemand, der in ihrem Auftrage für das Guth dem Staat lieferte, nach beendigter Sequeſtration ſich an die übrig bleibende, an das Gericht abgelieferte Gelder vor Allem halten. Anm. zu §. 287. — Man vergleiche auch den §. 83. tit. 20. Theil I. Landr. Unzuläſſig war es: als ein Jude, der aus einem Revers einen Antheil an einem vom Cridarius an ſich gebrachten, ſchon vor der Concurseröfnung wieder veräußerten Hypothekeninſtrumente prätendirte, mit ſeinem Anſpruch deshalb in die dritte Klaſſe verlangte: weil der Gemeinſchuldner, wenn er die Hypothek nicht veräußert hätte, bei dem über das verpfändete Grundſtück eröfneten Liquidationsprozeſſe in die dritte Claſſe geſetzt worden ſeyn würde. Der Liquidant, welcher keine vidimirte Copie des Hypothekeninſtruments, ſondern blos ein Anerkenntniß des Cridarii: daß ihm ein Antheil gehöre, beſaß, hätte als Vindicant in die erſte Claſſe gehört, wäre das Inſtrument noch in der Concursmaſſe vorhanden geweſen — itzt konnte er aber gar nicht in die dritte Claſſe kommen, denn zum Concurs des Gemeinſchuldners gehörte kein Grundſtück, folglich gab es keine dritte Claſſe.

Muß wohl die Landſchaft, wenn ein Dritter im Einverſtändniß mit ihrem Schuldner deſſen Pfandbriefsſchuld aufkündiget, und ablöſet, ihren Platz ihm cediren, und in die Umſchreibung der Pfandbriefe in eine Hypothek für den Dritten willigen? Anm. zum §. 520. tit. 20. Theil I. Landr. (im Comm. zum LR.) Wenn im §. 161. tit. 50. G. O. vom jure subintrandi des Eigenthümers eines unbeweglichen Guthes, welcher den Pfandgläubiger ausgezahlt hat, die Rede iſt: ſo wird ſolches in dem perſönlichen Rechte beſtehen können, welches der Pfangläubiger an den Gemeinſchuldner und deſſen Maſſe haben möchte. — Von dem Falle, wenn der Fiscus in die Stelle eines Gläubigers tritt, der einem Subalternenofficier verbotwidrig kreditirt hat, ſehe man die Anm. zum §. 476. tit. 50. Th. I. der G. O. Es verſtehet ſich, daß von keinem jus subintrandi die Rede ſeyn könne, wenn ein Pächter, welcher dem Verpächter

die

die Pacht auf länger als ein Quartal bezahlt hat, behaupten will: daß der Verpächter mit dem Vorſchuß Baugläubiger bezahlt habe. Wird auch bewieſen, daß dies geſchehen, und daß der Vorſchuß zu dieſem Behuf gegeben ſey, ſo relevirt es nichts, nicht zu gedenken daß Baugläubiger blos in die vierte Claſſe kommen, und der Pächter nach §. 475. 480. tit. 20. Theil I. LR. gegen Hypothekengläubiger nicht compenſiren darf. — Sobald ſich in einem Concurs zeigt: daß ein Theil einer hypothekariſchen Schuld noch vom Schuldner bezahlt, aber nicht gelöſcht iſt (z. E. von 4000 Thalern, ſind 1000 Rthlr. bezahlt), ſo treten die Perſonalgläubiger Namens der gemeinen Maſſe auf, und liquidiren die abgezahlten 1000 Rthlr. Die hinter den 4000 Thalern eingetragne Hypothekengläubiger müſſen (wenn dergleichen exiſtiren) ſämmtliche 4000 Thaler ſich vorgehn laſſen, ſie können ſo wenig, als ihre Ceſſionarien von der Abſchlagszahlung zum Nachtheil der gemeinen Maſſe profitiren. So erkannt 1815. im Weſtphäliſchen Siegersdorffer Liquidationsprozeß.

§. 162. Confer. §. 43. der Einleitung zum Landrecht.

§. 163. Es macht einen großen Unterſchied: ob erkannt wird, daß ſich ein Realgläubiger, der einem Andern vorſtehet, 1000 Thaler von ſeiner in der dritten Klaſſe locirten Forderung (wegen verkürzter Valuta, Compenſation ꝛc.) abziehn laſſen ſolle, oder ob erkannt wird: daß er deshalb, ſtatt mit 3000 Rthlr. nur mit 2000 Rthlr. anzuſetzen ſey. Denn hat er von ſeiner Forderung, die in 6000 Rthlr. beſtand, die Hälfte pari jure einem Dritten cedirt, ſo würde dieſer, falls die Activmaſſe auf Beide nicht ganz, ſondern nur zum Theil reicht, dabei ohne Befugniß profitiren, wenn Jener nur auf Höhe von 2000 Thalern percipiren dürfe. Er muß respectu des Dritten auch mit 3000 Rthlr. percipiren; genug wenn er demohngeachtet ſo viel einbüßt, als ihm compensando abgezogen werden ſoll. Anm. zum §. 739. tit. 11. Theil I. Landrecht im Comm. Bei manchen Collegiis werden blos Inſtructions-, niemals aber Urtelsgebühren den einzelnen Creditoren angeſetzt, wenn auch ihrer wegen weitläuftige Gründe, betreffend ihre ſtreitige zur beſondern Inſtruction gekommne Forderung, auszuarbeiten waren. (530). Die zu den einzelnen Specialfascikeln kommende Extracte kommen auf Koſten der Maſſe.

§. 164. Ob das Uebergehen der verlangten Priorität im Erkenntniſſe, dem Aberkennen gleich zu achten ſey? Lucia, die Frau eines Cilbarius, deren Illata auf deſſen Grundſtück eingetragen waren, hatte gebeten: ſie in der dritten, und ſofern die Immobiliarmaſſe nicht hinreiche,

ſie in der vierten Klaſſe anzuſetzen. Der Richter locirte ſie blos in die dritte, und bemerkte bei der ſechſten Klaſſe: daß dort alle in der dritten ausgefallne Kreditoren in Anſatz zu bringen wären. Hierbei beruhigte ſich die Liquidantin, hatte auch gegen den Distributionsplan, welcher die Creditoren der vierten und fünften Klaſſe blos auf gewiſſe illiquide Activa, als die einzige Perſonalmaſſe, anwies, nichts zu erinnern. Viele Jahre nachher war eines dieſer illiquiden Activorum liquid und zahlbar geworden. Jetzt erklärte die Liquidantin: ihr Mandatar habe damals ein Verſehen begangen: daß er gegen die Klaſſificatoria nicht appellirt oder Declaration geſucht habe; ſie bemerkte: daß gegen ein klares Geſetz erkannt worden, und daß noch res integra ſey, weshalb ſie denn gegen die ihr vorſtehenden Creditoren der vierten und fünften Klaſſe mit glücklichem Erfolg auf Annullirung und Supplirung des ſie betreffenden Paſſus der ehemaligen Klaſſificatoria klagte.

§. 165. Ob, wenn zufolge §. 684. tit. XI. Theil I. LR. der Fiscus in des Gläubigers Stelle tritt, ihm blos Competentia vorzubehalten? Anmerk. zum §. 476. tit. 50.

§. 166. Die Publication der Praeclusoriae an die nicht erſchienenen, aber ihrem Aufenthalte nach bekannten Intereſſenten geſchieht wie bei Contumacialerkenntniſſen. Reſcript an die Breslauer Oberamtsregierung vom 8. April 1799, St. VIII. pag. 399., Anhang zur G. O. §. 332. Die Poſt beſorgt ein Documentum insinuationis. Anhang zur G. O. §. 56. 323. Des Aushangs der Praeclusoria an der Gerichtsſtelle bedarf es nicht. Anhang zur G. O. §. 328. — Ohnerachtet es ſelten geſchieht, halte ich es doch für zweckmäßig: daß in der Citation, worin die Vorladung zur Publication erfolgt, zugleich auch der etwas ſpäter hinauszuſetzende Termin zur Regulirung der Appellationen mit im Voraus beſtimmt werde, um doppelte Citationen zu vermeiden. §. 182. tit. 50. Theil I.

§. 167. Findet die Reſtitution jetzt noch ſtatt, nachdem ſolche durch das Circ. vom 30. Dezember 1798 generaliter abgeſchafft worden? St. X. pag. 363., Archiv I. Heft 4. pag. 453. und III. p. 154. Siehe auch die Anmerk. zum §. 473. hoc tit. und zum §. 164., wegen des Nachtheils ſpäter Anmeldung. — Natürlich kommt demjenigen, welcher das Rechtsmittel der Reſtitution ergreift, die nur bei Appellationen ſtatt findende vierwöchentliche Friſt (§. 34. tit. 14.) nicht zu ſtatten. Doch nennt der §. 25. tit. 14. dieſe Friſt auch Wohlthat der Reſtitution.

§. 169.

§. 169. Siehe die Anmerk. zum §. 114. hoc tit., wornach zufolge §. 333. des Anhanges zur G. O. ein Gemeinſchuldner kein Rechtsmittel einzuwenden befugt iſt, ohnerachtet er perſönlich verhaftet bleibt.

§. 170. Es war gewiß eher von der Verität und dem Betrag, als von der Priorität die Rede, als einſt ein Contradictor gegen ein Claſſificationsurtheil, welches zugleich den Distributionsplan umfaßte, deshalb appelliren wollte: weil ein Hypothekengläubiger mit baarem Gelde, und nicht mit Pfandbriefen nach ihrem Nennwerthe, bezahlt werden ſollte. Siehe auch die Anm. zu §. 87. tit. 51.

§. 174. Wenn der §. 26. tit. 14. eintritt: ſo kann man wohl nicht annehmen: der Appellant appellire gegen die ganze Classificatoria. Anmerk. zum §. 26. tit. 14. Was im §. 3. Nro. 1. ibidem von der Unzuläſſigkeit der Appellation wegen Zinſen, die nicht die Hälfte des Capitals betragen, verordnet wird, iſt auf die Appellation in Concurſen nicht anwendbar, z. E. ein Hypothekencapitaliſt, der mit dem Capital und zweijährigen Zinſen davon in die dritte Klaſſe, hingegen mit den durante concursu fällig werdenden, die Hälfte des Capitals nicht erreichenden Zinſen in die ſechſte locirt iſt, und wegen dieſes letztern Punktes blos appellirt, muß mit der Appellation gehört werden.

§. 176. Wenn auf den Grund des §. 684. tit. 11. Theil I. des Landrechtes, die Invalidenkaſſe in die Stelle eines abgewieſenen Gläubigers angeſetzt wird, und dieſer nun appellirt: ſo iſt dann fiscus der Regierung als der Appellat zuzuziehn, da es den Curator concursus nicht intereſſirt, wer als der Gläubiger anzuſehn iſt. Eigentlich iſt aber in einem ſolchen Fall in Appellatorio reformatoriſch erkannt: daß der eigentliche Gläubiger, wenn er vom Curator anerkannt iſt, loco competente anzuſetzen, und dem fiscus Competentia in Separato vorzubehalten ſey. Anmerkung zu §. 684. tit. 11. Theil I. LR.

§. 176. 177. Ueber den Fall, wenn der Appellant, um eine beſſere Stelle zu erhalten, zugleich Nova in facto, welche die Richtigkeit der Forderung betreffen, beibringt, St. XII. pag. 318. Siehe auch die Anmerk. zum §. 164. über die Frage: ob, wenn die Claſſificatoria zu beſtimmen vergeſſen hat: daß der Ausfall ingroſſirter Illaten bei der dritten Klaſſe in die vierte oder ſechſte Klaſſe, oder wohin ſonſt kommen ſoll, dagegen eine Nullitätsklage angebracht werden kann. Ferner verweiſe ich auf die Note zum §. 174. hoc tit.

§. 178. Siehe die Note zum §. 26. tit. 14. G. O. und zum §. 739. tit. 11. Theil I. LR. (Comm. zum LR.) — Confer. die Anm. zu §. 192. hoc tit. 50.

§. 179.

§. 179. Das Allegatum beſtimmt beſonders, daß, wenn nicht alle Litisconſorten zur Perception kommen können, alsdann der eigentliche Appellant vor den, ihm ſpäter beigetretnen Conſorten den Vorzug haben ſoll. Siehe auch bei dem §. 179. des v. Bülow und Hagemann practiſche Erörterungen Band IV. pag. 190., und wegen der Activmaſſe die Anmerk. zu dem §. 236. tit. 50.

§. 182. Unter welcher Commination die Vorladung geſchehen ſoll, möchte beſonders zur Norm für Unterrichter beſtimmt werden. Auch in Liquidations- und Prioritätsprozeſſen wird ein Termin zur Regulirung der Appellationen beſtimmt, allemal wenn eine Claſſificatoria exiſtirt. — In wie fern derjenige Gläubiger, welcher gegen die Claſſificationsſentenz nicht appellirt hat, noch gegen die darauf gegründete Distributoria appelliren, oder die Nullitätsklage anſtellen könne? Anmerkung zum §. 559. tit. 50. der G. O. — Ohneachtet es ſelten geſchieht, halte ich es doch für zweckmäßig: daß in der Citation, worin die Vorladung zur Publication geſchieht, zugleich auch der etwas ſpäter hinauszuſetzende Termin zur Regulirung der Appellationen im Voraus mit beſtimmt werde, um doppelte Citationen zu vermeiden.

§. 184. Auch iſt in dieſem Termine der §. 167. in fine zu befolgen.

§. 192. Da ein Jeder der mehreren Creditoren, gegen welche revidirt wird, aus einem andern Geſchäft zu fordern haben kann: ſo findet, bei Berechnung der reviſiblen Summe, der §. 3. der Verordnung vom 13. März 1803 eben ſo wenig, wie bei Appellationen, Anwendung. Sonſt beſtimmt, bei blos ſtreitiger Priorität, lediglich die Höhe des Liquidats die Reviſionszuläſſigkeit. Jahrbücher Heft 12. pag. 188.

§. 193. Confer. Abſchnitt 5. pag. 530.

§. 197. Das Gegentheil beſtimmt §. 1. bis 3. Abſchn. 4. der Verordnung vom 3. Mai 1804. Archiv III. pag. 445. Blos der §. 334. des Anhanges zur Gerichtsordnung, welcher einen Adminiſtrator zu beſtellen und nur die Haupthandlungsbücher nebſt der Correſpondence und dem Mobiliar in Beſchlag zu nehmen befiehlt, iſt jetzt anwendbar.

§. 198. Confer. §. 238. hoc tit. Anhang zur Gerichtsordnung §. 336.

§. 202. Confer. §. 245. hoc tit.

§. 204. Confer. §. 225. hoc tit.

§. 206. Nach dem Reglement von 1692 iſt das Addreßhaus in Berlin nicht verbunden, die Pfänder herauszugeben und zu liquidiren. St. IX. pag. 354. Antichretiſche Pfandbeſitzer müſſen das Immobile auch räumen. Archiv III. pag. 136., Anhang zur G. O. §. 350. — Das Kammergericht ſoll einen Pfandbeſitzer, der den §. 29. tit. 20. Theil I. LR. für ſich hat, zur Ablieferung des Pfandes nicht verbunden halten. Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Januar 1809. pag. 51. In wie fern jure communi ein qualificirtes Retentionsrecht, ein Pfandrecht im Concurs fortdaure, oder die Sache abzuliefern ſey? Leyser. Specimen 231. Medit. 2., Specimen 486. Medit. 1. 2., Boehmer de jure retent., Schaumburg. Princip. prax. jurid. Libr. 2. Cap. 8. §. 10., Schmidt Dissert. de jure retent. Jena 1759., Verſuch einer ſyſtemat. Darſtellung des Retentrechts, Halle 1790. pag. 67.

§. 207. In die Zeitungen darf der offne Arreſt nie inſerirt werden. Verordnung vom 3. Mai 1804, Anhang zur G. O. §. 340.

§. 210. Siehe die Anmerk. zum §. 206.

§. 212. Ein Beiſpiel der officiellen Fürſorge des Decernenten giebt §. 507. Auf Erinnerungen und Anzeigen einzelner Gläubiger, die Activmaſſe betreffend, muß der Curator Rückſicht nehmen. §. 217. 126. 128. 483. 236. nebſt Anmerk. — Auf die Anträge einzelner Creditoren, wenn ſie auch dem Curator zur Notiz vorzulegen ſind, darf der Decernent in der Regel nicht reflectiren, und eben ſo wenig von Amtswegen verfügen, z. E. Taxe und Subhaſtation (Anm. zu §. 245. 236. und zu §. 560.).

§. 214. Wegen der Taxe ſiehe G. O. II. 6. §. 6. Ob das Inventarium gegen Schuldner der Maſſe beweiſe? Anmerk. zum §. 234. hoc titulo.

§. 217. Siehe die Anm. zum §. 412. 212. 126. Ein Prozeß über die Schuldigkeit, den Eid zu leiſten, iſt unſtatthaft. §. 31. tit. 22. Theil I. G. O.

§. 220. Confer. §. 527. hoc tit., §. 354. ibidem.

§. 224. Confer. §. 73. Nro. 3.

§. 228. Naturalien-, Mineralien- und andere dergleichen Cabinets werden blos auctionirt. — Sachen der an anſteckenden Krankheiten geſtorbenen Perſonen dürfen ohne polizeiliche Erlaubniß nicht auctionirt werden. §. 726. tit. 20. Theil II. LR., Liegnitzer Amtsblatt 1814. pag. 134. Wegen Verkaufs der vorher zu beſichtigenden Pferde: Amtsblatt 1815. pag. 54. 111.

§. 230.

§. 230. Confer. St. III. pag. 354. Der §. 341. des Anhanges zur G. O. beſtimmt jetzt die Friſten von 4 bis 6 Wochen bei Subhaſtationen von Schiffen, und das Verfahren, wenn ſie in der Zwiſchenzeit Fahrten verrichten. Aufgehoben iſt §. 230. nicht. — Der §. 343. des Anhanges zur Ger. Ordn. paßt nur auf Seeſchiffe. Jahrbücher Heft X. pag. 34.

§. 231. Ihm paſſiret für Berechnung, Einziehung und Ablieferung ein halb Procent.

§. 234. Ob das bloße Inventarium gegen Schuldner der Maſſe beweiſe? §. 442. tit. 9. Theil I. LR., Leyser. Specim. 365. Med. 7. Ob ein Schuldner, deſſen Schuldſchein verloren gegangen iſt, auf den Grund des Inventarii condemnirt werden kann? Leyser. Specim. 264. Medit. 5.

§. 235. 236. In Gemäßheit des §. 75. pflegt man keine Decreta ad agendum mehr zu ertheilen. Das Wort anweiſen, im §. 235., und authoriſiren, bedeutet blos: dem Contradictor im Allgemeinen den Auftrag geben, ohne einzelne ſchriftliche Decrete zu ſeiner Legitimation zu expediren.

§. 236. Der Cridarius hat gar keine Stimme hierbei. Analogie §. 333. Anhang zur Ger. Ordn. Ob, wenn die Gläubiger hinſichts der Activmaſſe eine Erklärung abgeben ſollen, z. E. ob die Vergleichungspropoſitionen eines Schuldners angenommen werden, den im Termin Ausbleibenden die Commination des präſumtiven Conſenſes oder Diſſenſes zu präfigiren ſey? Anm. zum §. 80. 82. Wenn der Curator und die Majorität der Creditoren gegen einen angeblichen Schuldner nicht klagen will: ſo iſt wohl ein einzelner Creditor, jedoch nicht eher, als bis der §. 552. es erlaubt, für ſich zu klagen befugt. Anm. zum §. 212. Wenn er aber auf ſeine Koſten klagen will: ſo ſind Manche der Meynung, daß er dann auch während des Concurſes ſchon klagen könne, und es ſcheint: daß er in dem, was er erſtreitet, nach §. 179. tit. 50. und nach §. 14. lit. b. tit. 14. Theil I. G. O. vor denjenigen Gläubigern, welche der Klage nicht haben beitreten wollen, ein Vorzugsrecht prätendiren könne. Nur iſt es zweifelhaft, 1) ob eine Klage eines einzelnen Creditors gegen einen Schuldner der Maſſe, nach §. 103. 105. tit. 24. zuzulaſſen, und dem Creditor bei dem Diſſens der Concreditoren und des Curators, beſonders falls keine Colliſion anzunehmen wäre, das Activum anzuweiſen iſt; 2) ob ein Creditor, der ſich in den Concurs gar nicht einlaſſen mag, ein ſolches Activum, welches die Mitgläubiger einzuklagen vor der Hand Anſtand nehmen, für ſich einklagen könne, und die Concreditoren darauf künftig keinen

Anſpruch haben; 3) ob ein Creditor, der nach §. 130. tit. 50. balanciit, ein jus agendi habe. — Ein Vergleich mit einem Schuldner der Maſſe ſollte wohl auch nicht ohne Zuziehung des Cridarii abgeſchloſſen werden, es ſey denn, daß Creditores dem §. 37. tit. 48. entſagen. — Wenn die ganze Activmaſſe blos aus einem ſehr zweifelhaften Activo, welches erſt eingeklagt werden muß, beſtehet, und kein Fond zu Prozeßkoſten exiſtirt: ſo müſſen die Creditores, welche auf der Klage beſtehen, den Vorſchuß zu den Koſten machen, wenn auch §. 36. Nro. 3. tit. 23. Theil I. der G. O. nicht anwendbar iſt. Das Armenrecht können ſie nicht bekommen. — In wie fern ein einzelner Creditor ſich in Prozeſſe gegen einen Schuldner der Maſſe einmiſchen dürfe? Anmerk. zu §. 560. 212. tit. 50. Theil I.

§. 238. Conf. §. 198. 290. und der §. 3. und 6. Abſchn. IV. der Verordnung vom 3. Mai 1804. Archiv III. pag. 445., Anhang zur Ger. Ordn. §. 335. seq.

§. 240. Confer. §. 33. hoc tit., ferner §. 207. tit. 2. Th. II. LR. und Hymmen Beiträge Sammlung VII. pag. 63., in wie fern Creditores auf Gelder Anſpruch haben, die dem Cridarius als Alimente legirt ſind.

§. 243. Confer. §. 121. 124. tit. 24. Ger. Ordn. — Für Berlin iſt im Jahre 1811 eine eigne Inſtruction für die Adminiſtratoren der Grundſtücke emanirt. — Adminiſtration der ſtädtiſchen Grundſtücke in Berlin, ſeit dem 17. April 1812. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 70. 210.

§. 244. Onerirung des Guths mit Pfandbriefen durante Concursu, §. 629.

§. 245. 247. Wegen Verwaltung der Ehrenrechte eines Ritterguthes ſehe man das Reſcript vom 17. Mai 1803, Archiv III. pag. 69. Sequeſtration der nicht bepfandbrieften Güther: Anmerkung zu §. 14. tit. 52. — Bei ſequeſtrirten Güthern vertritt die Ehrenrechte des Guthsherrn, wegen des Depositi, ein benachbarter Juſtizbedienter (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 9.). — Der Extrahent der Sequeſtration iſt im Fall des §. 245. tit. 50. Theil I. der G. O., wenn ſein Specialintereſſe mit dem Intereſſe der Concreditoren collidirt, noch außer dem Concurscurator zuzuziehen. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 228.

§. 246. Confer. §. 127. 128. tit. 24. Anmerkung zu §. 14. tit. 52. Wer die zur Adminiſtration der Grundſtücke erforderliche Summen

men vorſchießen, und wer für Herbeiſchaffung des Vorſchuſſes ſorgen muß? §. 123. tit. 24. Theil I. G. O. nebſt Anmerk. Ferner §. 60. 58. tit. 8. Theil I. LR. — Das Verfahren bei dem Sequeſtriren ſolcher ländlichen Grundſtücke, welche die Landſchaft nicht ſequeſtrirt, umfaßt ein zweckmäßiges Regulativ des Kammergerichts (Jahrbücher für die Geſetzgebung 1814. Heft 7. pag. 145.).

§. 248. Die Fürſorge für die Depoſita eines Patrimonialgerichts liegt in der Kur- und Neumark dem Curatori Concurſus ob. Stengel XI. pag. 184.

§. 149. Siehe die Anm. zum §. 255. tit. 50. und zum §. 132. tit. 24. Ob, wenn der Concurs durch Vergleich aufgehoben wird, der Cridarius den Pächter, der von den Creditoren gepachtet hat, ausſitzen laſſen muß? v. Bülow Erörterungen Band III. pag. 281. Ausnahmen vom §. 249. ſind mit Conſens der Intereſſenten zuläſſig. Juriſtiſche Monatſchr. April 1811. pag. 314. ſeq., Anhang zur G. O. §. 349. — Häuſer in Berlin, die sub hasta ſtehen, werden mit Conſens des Extrahenten der Adminiſtration, vermiethet, und der Contract bindet den künftigen Käufer. Reſcript vom 15. April 1765. (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 82.).

§. 250. Auch antichretiſche Pfandbeſitzer müſſen das Immobile räumen. Archiv III. pag. 136., Anhang zur G. O. §. 350. Siehe auch bei dem §. 250., den §. 447. eodem titulo.

§. 252. Confer. §. 127. 129. tit. 24. und §. 567. tit. 50., Anmerkung zu §. 255. ibid.

§. 253. Confer. meine Note zum §. 160. tit. 17. Theil I. LR. — Ob ſich die Landſchaft der Berechnung mit dem Pächter unterziehe? Anmerk. zu §. 129. tit. 24. Theil I. G. O. Confer. §. 491. Nro. 4. tit. 50. Theil I. der G. O., und meine Note.

§. 255. 256. ſeq. Wer von der Landſchaft ein Guth pachtet, das ſie wegen Zinsreſten ſequeſtrirt hat, der muß ſich im Contract gefallen laſſen, a) daß, wenn er künftig ein halbjähriges Locarium ſchuldig bleibt, er exmittirt wird, b) wenn er das Locarium auch nur ein Vierteljahr reſtirt, die Sequeſtration verhängt werden kann, c) wenn das Guth sub hastam geſtellt wird, oder der Eigenthümer wieder zur freien Dispoſition darüber gelangt, ſodann das Pachtverhältniß ohne Schadloshaltung aufgehoben werden darf. Iſt bei Einrichtung der Sequeſtration ſchon ein Pächter im Pachtbeſitze: ſo iſt er von der Landſchaft zu befragen: ob er, vorbehältlich ſeiner Gegenforderungen, ſich die Modalitäten

ten sub a. b. gefallen laſſen wolle. Will er dies nicht: ſo kann die Landſchaft ihn ohne Schadloshaltung ſofort exmittiren. Dies iſt für Schleſien nach dem engern Ausſchußprotokoll feſtgeſetzt durch das Reſcript des Juſtizminiſters vom 20. Mai 1811 und für Oſtpreußen durch die Verordnung vom 4. April 1808 und das Oſtpreußiſche Landſchaftsreglement. Juriſtiſche Monatſchrift Februar 1811. p. 159., April 1811. p. 314.

§. 256. Iſt der Pächter Concursifex, §. 376. tit. 21. Theil I. Landr., Leyser. Specimen 220. Med. 6. — Daß der Pächter nicht ohne Grund und Aufkündigung exmittirt werden darf, verſteht ſich (außer wenn das am 20. Mai 1812 an den Breslauer engern Ausſchuß erlaßne Reſcript dies geſtattet). Anmerkung zu §. 139. tit. 24. Theil I. Gerichtsordnung.

§. 258. Siehe die Anm. zum §. 253.

§. 259. Häuſer in Berlin, die sub hasta ſtehen, werden mit Conſens des Extrahenten der Adminiſtration vermiethet, und der Contract bindet den künftigen Käufer. Reſcript vom 15. April 1765. (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 82.).

§. 260. Confer. George Ludwig Böhmer auserleſene Rechtsfälle. Band I. pag. 584. (Anm. zu §. 39. tit. 50. Theil I. G. O.).

§. 261. Daß die Landſchaft jetzt wegen Zinſen oder Vorſchüſſen die Subhaſtation verlangen kann, beſtimmt das Publicandum vom 30. Aug. 1810. Anm. zum §. 132. tit. 24. — Ob ein Grundſtück, welches dem Cridarius noch nicht civiliter verreicht, obwohl naturaliter tradirt, und ſchriftlich verkauft iſt, als Eigenthum des Cridars und der Maſſe anzuſehen, und ob der Verkäufer die rückſtändige Kaufgelder auch dann blos in der ſechſten Klaſſe zufolge des §. 458. liquidiren darf? Man ſehe hierüber meine Bemerkungen Theil I. tit. 10. §. 1. meines Commentars zum Landrecht, ferner die Anmerkung zum §. 458. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn., desgleichen den §. 17. tit. 10. und den §. 95. 125. tit. 11. Theil I. LR. Beinahe ſcheint es mir: daß der dem Verkäufer verbliebne Civilbeſitz die Stelle der Eintragung der rückſtändigen Kaufgelder, nach der Natur der Sache, vertreten, daß wenigſtens der Verkäufer bei Eintragung des Beſitztitels für den Käufer, uno actu annoch die Eintragung der Kaufgelder mit voller Wirkung, gleich als ob kein Concurs eröfnet wäre, verlangen könne. Analogie §. 408. tit. 20. Theil I. Landrecht, §. 39. tit. 50. G. O. Siehe auch, wegen Suspenſionen der Prozeſſe der Militairperſonen, Geſetzſamml. 1812. p. 169—171. — Auf die Anträge einzelner Creditoren, wenn ſie auch dem Curator zur

Notiz

Notiz vorzulegen ſind, darf der Decernent in der Regel nicht reflektiren, und eben ſo wenig ex officio etwas verfügen, z. E. Taxe und Subhaſtation. (Anmerk. zu §. 212. 245.). — In wiefern die Subhaſtation und Adjudication eines Grundſtücks ſtatt finde, welches noch gar kein Folium im Preuß. Hypothekenbuche hat, und bevor die Regulirung des Hypothekenweſens von dem Grundſtück beendigt iſt? Jahrbücher Heft 13. p. 25.

§. 263. Der Cridarius hat keine Stimme. — Suspenſion der Subhaſtationen, wobei Militairs intereſſiren. Geſetzſammlung 1812. pag. 170. In einem Falle, wo bereits gewöhnlichermaßen drei Subhaſtationstermine angeſtanden hatten, wo aber im peremtoriſchen letzten Termin nicht zwei Drittheil der Taxe geboten war, alſo das Meiſtgeboth nicht annehmlich befunden ward, verkauften die Hypothekencreditoren ſodann mit Zuſtimmung des Curators aus freier Hand an einen Dritten, und erbaten ſich zu dieſem vortheilhaftern Geſchäft den Conſens des Gerichts. Dieſes nahm aber Anſtand, ihn zu ertheilen, weil, wenn auch der Liquidationstermin längſt abgehalten war, dennoch der Umſtand obwaltete: daß ein Hypothekengläubiger von einer neuen Subhaſtation noch Vortheile für ſich hoffte, folglich diſſentirte, und daß auch die Perſonalgläubiger gar nicht um ihren Conſens befragt waren. Sie zu hören, fand das Gericht für nöthig, obſchon der §. 80. und §. 613. tit. 50. Theil I. der G. O. ſolches nicht zu erfordern ſchienen, auch die Perſonalgläubiger höchſt wahrſcheinlich nie auf einen beſſern Verkauf hoffen durften, da 50000 Thaler Hypotheken ausfielen. Das Gericht nahm an: daß der §. 263. 264., als leges speciales, vor dem §. 80. prävalirten, daß der §. 613. nur vom Falle eines Vergleichs, wo Jemand als Mediateur auftritt, ſpreche, und daß ein diſſentirender Hypothekengläubiger, ohne einen rechtlichen Grund anzugeben, in Gemäßheit des §. 264. diſſentiren dürfe, obgleich ſonſt die nach der Summe ihrer Forderungen berechnete Majorität der Hypothekengläubiger in den Verkauf aus freier Hand conſentirt. Mir ſcheint es aber: daß heut zu Tage, wo fortgeſetzte Subhaſtationen ſelten vortheilhaftere Bedingungen gewähren, hingegen das Abweiſen eines guten Käufers, der aus freier Hand kaufen will, unerſetzbaren Nachtheil verurſacht — der §. 613. und §. 80. ſtets zum Maasſtabe zu nehmen ſeyn ſollten, ferner: daß der §. 263. 264. blos von dem Fall zu verſtehen ſind, wo vorher noch gar keine förmliche Subhaſtation verſucht worden iſt. Confer. §. 55. tit. 52. und meine Anm. zum §. 37. 38. tit. 52., beſonders die folgende Note zum §. 264. tit. 50. Theil I. G. O. In Pupillenſachen, bei frei-

freiwilligen Subhaſtationen, hat die Frage nie Bedenken gehabt. Confer. die Anm. zum §. 39. 335. tit. 50. Theil I. G. O., §. 48. tit. 52. ibidem.

§. 264. Ob auch die Perſonalcreditoren zu vernehmen ſind? Anmerkung zum vorſtehenden §. 263. — Bei dem §. 264. bitte ich auch den §. 85. tit. 50. nachzuſehen. — In Glogau hat man angenommen: daß, wenn die Subhaſtation, weil zu wenig geboten worden, fruchtlos abgelaufen, und ein beßres Gebot aus freier Hand zu erhalten iſt, die Hinlaſſung des Grundſtücks ſodann mittelſt eines Kaufcontracts erfolgen könne, ohne die Perſonalgläubiger, die aus den Kaufgeldern befriedigt zu werden keine Hofnung haben, und die ſelbſt gegen die Hinlaſſung für das ſchlechtere, im Subhaſtationstermin offerirte Licitum nicht hätten proteſtiren dürfen, zu hören, beſonders wenn immittelſt kein neuer Subhaſtationstermin wieder angeſetzt war, der durch den Verkauf aus freier Hand rückgängig gemacht werden müßte, vielmehr die Subhaſtation ganz beſeitigt worden. — Aus dem Reſcript vom 11ten März 1813. (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Band II. Heft 3. pagina 20.) läßt ſich ſchließen: daß ein Verkauf aus freier Hand, auch wenn die Subhaſtation vorher fruchtlos verſucht worden iſt, illegal bleibe. — Wenn in Fällen, wo das Grundſtück eines Inſolventen verkauft werden ſoll, kein Concurs eröfnet werden darf: ſo muß allemal Taxe und Subhaſtation des Grundſtücks erfolgen. (§. 6. tit. 50. Theil I. G. O. nebſt meiner Anmerk. dazu).

§. 265. Confer. §. 567. hoc tit. und die Schlußanmerk. zum §. 335. hoc tit.

§. 266. Schon das Glogauer Oberlandesgericht verſtattete dem Eigenthümer eines ſubhaſtirten Landguthes, über den kein Concurs eröfnet war, dort wohnen zu bleiben. — Ein förmlicher Prozeß über die von den Gläubigern verlangte Exmiſſion des Schuldners findet nicht ſtatt. Anhang zur Ger. Ordn. §. 351. Zur Competenz gehört freie Wohnung. §. 15. tit. 49. Theil I. G. O. Auch außer dem Fall des Concurſes, im Wege der Exekution, hat die Landſchaft bisweilen dem verſchuldeten Debitor, ſelbſt wenn er blos Naturalbeſitzer, und weder zum Moratorium, noch zur Competenz befugt war, aus Mitleid Alimente ausgeſetzt, ſo wie ſeiner Familie. — Wie es in Berlin gehalten wird, zeigt die am 17. April 1812 für die Häuſeradminiſtrationsinſpectoren emanirte Inſtruction. (Jahrb. der Geſetzgebung 1814. p. 102. 210).

§. 267. Es finden aber die Vorſchriften der Lokationsordnung auf ſolche Anſprüche keine Anwendung, welche vor Publication der allgemeinen

meinen Gerichtsordnung entſtanden ſind. Reſcript vom 7. Aug. 1797. St. V. pag. 345. Auch Reſcript an das Kammergericht vom 24. December 1794. St. I. pag. 51. Der §. 352. des Anhangs zur G. O. beſtätigt dies, in ſofern nicht überhaupt ein neues Geſetz ad praeterita zu beziehn iſt. Für Kaufleute iſt die Hamburger Fallitordnung von Haſche, Hamburg 1797 bis 1805, zu merken. Die Locirung der Creditoren unter ſich wird nach den Rechten des Orts, wo der Concurs ſchwebt, die Instrumenta ex quibus aber, nebſt deren Solennitäten werden nach dem foro contractus beurtheilt. Wenn jüdiſche Gläubiger im Concurs eines Juden liquidiren: ſo können ſie, wie in der Anmerkung zum §. 22. der Einleitung zum Landrecht ausgeführt iſt, auf ihre jüdiſchen Rechte, z. E. auf die Rechte aus Eheverſchreibungen, am wenigſten gegen chriſtliche Mitgläubiger nicht provociren, da ihnen blos die eigentlichen Ritualgeſetze zu ſtatten kommen. Anmerk. zum §. 434. tit. 50. G. O. — Als Geſetzgeber würde ich überhaupt, außer Hypotheken- und Fauſtpfänder, alle übrige Forderungen in eine Klaſſe ſetzen. Ex qua caussa man das Seinige zu fordern hat, muß einerlei ſeyn. Der Ehrlichſte kommt bei der Locirung nach Claſſen und Vorrechten, häufig am ſchlechteſten weg. Jetzt, ſeit dem Edict vom 11. März 1812, werden jüdiſche Staatsbürger künftig blos nach den Staatsgeſetzen beurtheilt. Geſetzſammlung 1812. pag. 17. — Das Patent vom 9. September 1814 wegen Wiedereinführung des Landrechts und der Gerichtsordnung in die wiedererrungene Provinzen beſtimmt: daß, wenn erſt nach dem 1. Januar 1815 ein Concurs oder Prioritätsſtreit entſtehet, ſodann blos die Vorſchriften der Preuß. Geſetze ohne Rückſicht auf die zur Zeit der Entſtehung der Forderungen beſtandenen Geſetze zu berückſichtigen, jedoch Pfandrechte, geſetzliche und ſtillſchweigende Hypotheken ihr Prärogativ behalten. Geſetzſamml. 1814. pagina 93.

§. 268. Was einem Officier zur Anſchaffung der Equipage aus Regiments- oder Bataillonscaſſen vorgeſchoſſen iſt, geht Allem vor. Anhang zur G. O. §. 353.

§. 269. Beiſpielsweiſe confer. §. 5. Abſchn. IV. der Verordnung vom 3. May 1804, welchen der §. 338. des Anhangs zur G. O. aufgenommen hat, und wornach zur Fortſetzung einer Handlung, einer Fabrik, eines Handwerks ein Darlehn prioritätiſch aufgenommen werden darf, ferner der §. 123. 131. tit. 24. Theil I. G. O., auch wegen des Erbſchatzes §. 302. tit. 1. Theil II. LR. Bei dem §. 269. bitte ich die Anmerk. zum §. 143. 288. 270. tit. 50. G. O. nachzuleſen. Was einem Officier aus Regiments- oder Bataillonscaſſen zur Equipage legal vorge-

ſchoſſen

ſchoſſen iſt, hat vor allem den Vorzug. Anh. zur G. O. §. 353. Siehe auch die Anmerk. zum §. 39. tit. 50. Theil I. G. O. Ausgaben für Lieferungen ꝛc., die ante motum concursum während einer landſchaftlichen oder auch nur gerichtlichen Sequeſtration erwuchſen, müſſen meines Erachtens, ohne Unterſchied der Zeit, wo ſie entſtanden, ante omnes im Concurſe kommen, und dem letzten Percipienten vorgehn. Anm. zu §. 161. 270. 287. 425. — Wenn der Eigenthümer eines Ritterguths zum Bau eines Schulgebäudes zu contribuiren verbunden war, und noch bei ſeinem Leben die auf ihn kommende Beiträge auf Befehl der Provincialſchulbehörde durch die Creiscaſſe auf ihn ausgeſchrieben wurden, der Guthsherr ſie aber nicht leiſtete, ſo daß erſt nach ſeinem Tode der Bau angefangen ward: ſo waren die Beiträge in dem Concurs über ſeinen Nachlaß ante omnes zu lociren, wenn gleich der Umſtand: daß die Ausſchreibung durch die Creisſteuercaſſe geſchehen war, kein Privilegium begründen konnte, da nur Beiträge zu einem Privatſchulhausbau waren ausgeſchrieben worden. So fern der Bau, zwar erſt nach dem Tode des Gemeinſchuldners, jedoch vor der Eröfnung des Concurſes (als welche ſich in die Länge gezogen hatte) geführt ward, können die rückſtändige Beiträge des Verſtorbnen, wenn ſchon eigentlich der Bau zum Beſten der Creditmaſſe auf Credit geführt wurde, ante omnes eigentlich nicht locirt werden, wie der §. 269. tit. 50. es erlaubt. Müſſen ſie aber in den Concurs ſich einlaſſen: ſo ſcheint es mir: daß ſie in die zweite Claſſe gehören, ſo fern ſie nur innerhalb zwei Jahren ante motum concursum fällig waren. Als beſtändig fortlaufende Laſt ſind ſolche Beiträge nicht anzuſehen, wohl aber als onera publica et communia, wie ſie das Marginal des §. 357. benennt, da jeder Guthsherr itzt ohne Unterſchied der Religion zum Bau catholiſcher Schulen, mit $\frac{1}{3}$ concurriren muß. Daß hier nicht ein Schulbedienter Gehaltsbeiträge, ſondern das Schulinſtitut Baubeiträge fordert, kann wohl auch dann keinen Unterſchied begründen: wenn die Beiträge, weil der Bau ſchon vor Eröffnung des Concurſes vollendet war, im Concurs zur Erſtattung liquidirt werden müſſen. §. 161. Oder gehören ſie dann in die vierte Claſſe zufolge §. 424. tit. 50., oder gar in die fünfte Claſſe, in Gemäßheit des §. 444.? Wenn bei der Eröffnung des Concurſes zur Vollendung des Schulbaues wenigſtens noch ſo viel Geld fehlte, und der Bau ſo weit unvollendet blieb, als der Cridarius mit Geldbeiträgen reſtirte: ſo gehört die Beitragsſumme ante omnes, weil in ſo weit der Bau erſt nach Eröfnung des Concurſes fortgeſetzt wird. So iſt in der Pücklerſchen Crideſache im Jahr 1813 erkannt. Jahrbücher 1814. Heft 6.

pag.

pag. 259. — Wer mit der Maſſe kontrahirt hat, und ante omnes kommt, der darf die Koſten ſeiner Liquidation oder des Prozeſſes nicht anders, als ſofern es zufolge tit. 23. Theil I. der G. O. überhaupt ſtatthaft iſt, tragen, wenn er auch mit ſeiner Forderung (weil er vielleicht compenſiren will) in der Classificatoria angeſetzt wäre, und liquidirt hätte.

§. 270. Wegen der Beiträge zu den Feuer-Societätskaſſen iſt das an die ſchleſiſchen Oberämter unterm 26. October 1795 ergangne Reſcript zu merken, St. IX. pag. 255. Am Schluß des obigen §. notire man den §. 357. hoc tit., ſo wie auch den §. 336. Die Kreis- oder Städtekaſſen mit vorgeſchoßnen Einquartirungskoſten und mit der rückſtändig gebliebenen Kriegesſteuer: Reſcript vom 23. October 1809, Juriſtiſche Monatſchrift November 1809. pag. 577. 593. Siehe auch wegen der Feuerſocietätsbeiträge und dem Rechte derſelben in bonis administratorum des v. Bülow Erörterungen Band II. pag. 325. Die Zinſen eines zur Ablöſung einer Domainenabgabe aufgenommenen Capitals haben die Rechte des §. 270. Geſetzſammlung 1811. pag. 162. Unbillig iſt es, daß dasjenige, was vor eröffnetem Concurſe, jedoch während einer Sequeſtration, für beſtändige Laſten und Abgaben ausgegeben ward, nicht auch ante omnes kommt, und daß nicht, ſo wie ein Lieferant, welcher während der landſchaftlichen Sequeſtration für das Guth dem Fisco lieferte, von der Landſchaft ante omnes bezahlt wird, ein ſolcher auch: wenn blos ein Gericht die Sequeſtration unmittelbar dirigirt, gleichfalls ante omnes befriedigt wird, obſchon die Sequeſtration und Lieferung ante motum concursum ſtatt hatte. §. 123. tit. 24. Ger. Ordn., Anm. zu §. 425. 287. tit. 50. — Feuerſocietätsbeiträge: Anmerk. zu §. 359. tit. 50. Theil I. G. O. — Wegen der Beiträge zum Bau eines Schulhauſes (Anmerk. zum vorſtehenden §. 269. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.). Wegen des Vorrechts der ſtädtiſchen Kriegeslaſten (Anmerkung zum §. 444. ibidem, beſonders auch zum §. 6. tit. 51. Theil I. der G. O.). Die currenten öffentlichen Gefälle zieht der Fiscus, auch wenn ſie während eines Concurſes, oder während der Adminiſtration eines Grundſtücks fällig werden, ſelbſt ein (Jahrbücher für die Geſetzgebung 1814. Heft 6. pag. 260.). Auch von Amtsgehältern, Penſionen und Militairtractament ſind ſie abzuziehn. Anhang zur G. O. §. 170.

§. 271. Confer. §. 511. 526. hoc tit. Wegen Regulirung der Provinzial- und Communalkriegesſchulden, confer. die Inſtruction für die Berliner Generalcommiſſion vom 9. July 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 130. — Feuerſocietätsbeiträge. Anm. zu §. 359. tit. 50. G. O. Liegnitzer Amtsblatt 1812, p. 300. — Wegen der ſtädtiſchen Kriegslaſten

taſten (Anmerk. zum §. 444. ibidem, beſonders auch zum §. 6. tit. 51. Th. I. der G. O.). Wer der Creditmaſſe creditiret hat, der wird auf die eingehenden Gelder noch eher angewieſen, als ein Realgläubiger des Gemeinſchuldners, ſelbſt wenn zu deſſen Gunſten der Käufer des Grundſtücks ſich ausdrücklich verbindlich gemacht hat, die baaren Gelder einzuzahlen, damit der Realgläubiger ſeine Intereſſen bekomme. §. 514. tit. 50. Theil I. der G. O. Wer ante motum concursum einer Sequeſtrationsbehörde, oder Sequeſtrationskaſſe, Geld vorſchießt, um nothwendige Ausgaben zu präſtiren, oder Lieferungen für ſie dem Staate leiſtet, ſollte im Concurs auch ante omnes kommen. Anmerkung zum §. 287. 161. 270. tit. 50.

§. 272. Wie Leyſer im Specimen 236. Med. 6. ausführt, verſtattet das jus commune auch in andern als Erbſchaftsfällen, quoties aequitas hoc suadet, ein Separationsrecht, z. E. wenn der Käufer eines Erbeguthes vor gänzlicher Bezahlung der Kaufgelder ſelbſt in Concurs verfällt. — Ehegatten, welche in Güthergemeinſchaft getreten ſind, können binnen zwei Jahren, wegen Verſchuldung des Einen von ihnen, von der Gemeinſchaft abgehen. §. 393. tit. 1. Theil II. LR.

§. 274. Im erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe wird mit der Separation nicht vorzugehen ſeyn, ehe zufolge §. 77. tit. 51. Theil I. der G. O. die Sache zu überſehen iſt.

§. 278. Confer. §. 285. Zweifelhaft ſcheint es: ob die Erbſchaftsgläubiger, welche den bei der Maſſe des Erblaſſers erleidenden Ausfall im Concurs der Erben liquidiren, ſich auf die Vorrechte, die in perſönlichen Verhältniſſen zum Erblaſſer ihren Grund hatten, berufen dürfen, wenn ihnen das beneficium inventarii nicht opponirt werden darf, und ihnen auch das jus separationis von den Gläubigern des Erben nicht entgegenzuſetzen iſt? Nach §. 283. iſt wohl aber die Negative anzunehmen.

§. 280. Das Melden zu den Erbſchaftsacten, beſonders zu den Pupillenacten, reicht nicht hin. §. 503. tit. 16. LR. Das Jahr iſt vom Abſterben des Erblaſſers an zu rechnen. — Confer. die folgende Anmerk. zum §. 98. tit. 51. G. O., Anm. zu §. 59. 74. tit. 2. der Hypothekenordnung (Commentar zur G. O.).

§. 281. Iſt der Erbe im Hypothekenbuche ausdrücklich als Erbe ohne Vorbehalt eingetragen: ſo findet wohl ein Gleiches ſtatt. Es iſt, ließe ſich aber dann behaupten: daß weder der eigne Gläubiger des Erben, noch auch deſſen etwaniger Ceſſionar, bonam fidem vorſchützen könne. Siehe auch Anm. zu §. 448. tit. 9. Theil I. LR. —

Confer.

Confer. §. 5. tit. 19. Theil I. Landr. Was in erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſen Rechtens iſt, ſiehe in der Anm. zum §. 75. tit. 51. Th. I. Ger. Ordn.

§. 282. Confer. §. 161. tit. 50. G. O., nebſt Anm. Ferner §. 5. tit. 19. Theil I. LR.

§. 283. Perſönliche Verhältniſſe waren, z. E. Forderungen des Apothekers, Arztes, der Pflegebefohlnen, wie ſie die zweite, vierte, fünfte Klaſſe meiſt alle darſtellt.

§. 287. Wie die Landſchaft ihre Intereſſen beitreibt? Anmerkung zu §. 132. tit. 24. G. O., §. 47. Nro. 3. tit. 52. ibid. Die Landſchaft darf ein Guth nicht ſubhaſtiren laſſen. Juriſtiſche Monatſchrift Mai 1811. Auch wenn die Landſchaft vor eröfnetem Concurſe ſchon ſequeſtrirte, gehn ihre Vorſchüſſe und Forderungen ante omnes. An ihre Stelle tritt auch, wer ſtatt ihrer in ihrem Auftrage Auslagen machte, lieferte. Warum ſoll nun nicht ein Gleiches bei Sequeſtrationen, die das Gericht unmittelbar ante motum concursum dirigirt, ſtatt finden? Anm. zu §. 270. 425. tit. 50. So iſt in Sachen Cohn contra Creditores von Strunz im October 1815 erkannt. Streng genommen, ſcheint es, daß wer im Auftrage einer Sequeſtrationsbehörde vor eröffnetem Concurſe, an den Staat, den Kreis oder an Militair geliefert hat, nur in die Stelle des Staats, des Kreiſes, Militairs (§. 356. 357. 404. tit. 50.), nicht in die Stelle der Sequeſtrationsbehörde trete, die ſich die Ausgaben vorweg von den Revenüen abziehn würde. (§. 161. 425. tit. 50. nebſt meiner Anm. dazu). (Siehe auch den §. 46. 50. tit. 16. Theil I. Landr.). Sonderbar wäre es aber, z. E. wenn die Landſchaft blos aus Verſehn den Lieferanten nicht bezahlt, und die Gelder nachher in das Gerichtsdepoſitum gezahlt hat — wo ſie noch vorhanden ſind. Eigentlich iſt wohl die Sequeſtrationsbehörde für den Gläubiger zu halten, der durch die Erklärung: daß die Lieferung nicht bezahlt ſey, dem Lieferanten implicite jura cedirt. §. 442. tit. 11. Theil I. LR. Blos wörtlich betrachtet, iſt die Sequeſtrationsbehörde freilich nur Stellvertreter des Gemeinſchuldners; allein nach bereits vom Lieferanten ſtatt ihrer geleiſteten Lieferung, ſcheint ſie mir, weil ſie die Lieferung vertreten muß, Gläubiger, und überhaupt iſt ſie mehr als ſimpler Gläubiger, nehmlich Sequeſtrationsbehörde — welche, wenn ſie den Lieferanten nachträglich bezahlt, die Auslage ante omnes nachher zurück bekommen muß. Anmerk. zu §. 65. tit. 13. LR.

§. 288. Siehe die Anm. zum §. 143. 163. — Gewöhnlich muß das jus compensandi erwieſen werden, es wird darüber, und über die Compenſationsfähigkeit geſtritten.

§. 289. Confer. Leyser. Specimen 185. Corrol., Spec. 478. Med. 1., Spec. 489. Med. XI. Bei dem §. 189. iſt zu merken: daß, wenn die Analogie zu berückſichtigen wäre, auch impensae a condomino in rem communem factae vorweg gehen müßten. — Siehe auch den §. 138. hoc tit. Daß ehemals zwiſchen der Vertheilung des Gewinnantheils und des Capitalsantheils des Socii diſtinguirt ward, bemerkt Hommel in ſeinem Promptuar. pag. 1802. — Confer. §. 74. tit. 17. Theil I. LR. — Die Actionairs einer Theateranſtalt ſind, ſo lange ihre Fonds zu Bezahlung der Koſten und Schulden der Theateranſtalt hinreichen, nicht befugt: Concurs über die Fonds, ſondern blos die Aufhebung der Societät, salvo jure creditorum zu beſchließen. Nur die Creditoren können Concurs verlangen; die Actionairs durchaus nicht, ſie ſind Schuldner. §. 305. tit. 17. Theil I. LR., Anm. zu §. 2. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn. — Mit dem §. 289. ibid., bitte ich die Anm. zu §. 357. tit. 50. und die Verordnung vom 14ten Januar 1813. Geſetzſamml. 1813. pag. 3. zu vergleichen. — Wenn ein Socius ſtirbt, welcher gar kein Capitalsantheil beſaß, ſondern blos einen Theil an demjenigen Gewinn, der über die landübliche Intereſſen verdient werden ſollte, zu erhalten hatte, und es zeigt ſich nun: daß bisher gar nichts verdient ward, vielmehr der überlebende Socius dem Verſtorbnen jährlich 800 Thaler mehrmals zum Lebensunterhalt vorgeſchoſſen hat: ſo kann Jener, um zu ſeiner Forderung zu kommen, auf den in ſeinem Hauſe und Gewahrſam befindlichen Nachlaß des Cridarii zum Nachtheil der übrigen Gläubiger deſſelben, keinen Vorzug verlangen, ausgenommen wegen rückſtändiger Miethe auf die Invecta et Illata. Ich weis einen Fall: wo Jemand der im ſchleſiſchen Gebirge die Handlungsgelegenheit eines Breslauer Kaufmanns bewohnte, und verwaltete, dort mit Tode abging ohne die auf Rechnung künftigen Gewinns empfangne, oder ſich ſelbſt genommne Vorſchüſſe erſtattet zu haben. Daß ſein Gläubiger auf den Werth der im Hauſe hinterlaßnen Mobilien des Verſtorbnen die Vorſchüſſe kompenſiren konnte, glaube ich nicht. Warum hatte er ſie in dem Societätsvertrage oder bei Verwilligung der Vorſchüſſe ſich nicht verpfänden laſſen? Ein Retentionsrecht iſt im Concurſe unzuläſſig.

§. 290. Confer. LR. II. 8. §. 1434. — Wenn das Haus zweier Miteigenthümer, weil über den inſufficienten Nachlaß des Einen der erbſchaftliche Liquidationsprozeß eröffnet iſt, auf den Antrag der hypo-

thekari-

thekariſchen Creditoren ſubhaſtirt wird: ſo iſt die Subhaſtation (obgleich ſonſt ein Verkauf, Theilungswegen, keine nothwendige Subhaſtation begründet, §. *66.* tit. 52. der G. O., §. *90.* 74. tit. 17. Theil I. LR.), nicht nur in Anſehung des Antheils des verſtorbenen Miteigenthümers, eine nothwendige (§. *6.* 7. tit. 52. der G. O.), — ſondern auch in Anſehung des überlebenden Condomini, es mag derſelbe in die Subhaſtation gewilligt haben, oder er mag in dieſelbe zufolge des §. 90. 74. Theil I. des LR. darein willigen müſſen. Denn iſt die Subhaſtation eines halben Hauſes nicht zuläſſig: ſo darf auch die Subhaſtation eines ganzen Hauſes, woran zwei Perſonen Condomini ſind, nicht halb als eine nothwendige, halb als eine freiwillige betrachtet werden. Die bei der Subhaſtation ausfallende Gläubiger (wenn ſie ſolche auch nicht extrahirt haben), müſſen daher in die Löſchung ihrer Forderungen willigen, ob ihnen auch ihr an den überlebenden Condominum etwa habendes perſönliches Recht frei bleibt (Anm. zum §. 8. tit. 19. Theil I. LR.). So wie das Haus und das Recht jedes Gläubigers darauf indiviſibel iſt, ſo iſt auch die Subhaſtation eine nothwendige, in Anſehung beider untrennbarer Eigenthumshälften. Es kommt aber auch gar nicht darauf an, ob die Subhaſtation, ihrer Veranlaſſung nach, eine nothwendige ſey, wenn nur die Form einer nothwendigen beobachtet, und die Hypothekengläubiger dabei zugezogen worden ſind, um einem etwa nachtheiligen Gebot aus den im §. 47. tit. 52. der G. O. angeführten (aus keinen andern) Gründen widerſprechen zu können. Der Käufer iſt zufolge des §. 3. tit. 51. Theil I. der G. O. befugt, den Liquidationsprozeß eröffnen zu laſſen. Im Verfolg deſſelben werden die ausfallenden Realforderungen gelöſcht, die Creditoren müſſen ſich die Löſchung gefallen laſſen. Ein Hypothekengläubiger, welcher das Gegentheil behauptet, und nicht löſchen laſſen will, muß es gegen die bei der Subhaſtation zur Perception kommende Mitgläubiger ausmachen, und der Streit kann die Abfaſſung der Adjudicatoria, zumal ehe noch der Liquidationsprozeß eröffnet iſt, nicht hindern. Der überlebende zahlungsfähige Condominus iſt zur Uebernahme des Hauſes aus freier Hand nicht zu zwingen, die Concursbehörde des andern Condomini muß immer auf Subhaſtation beſtehn. Dies iſt in der Creditſache des Cornelius Heße wegen der Berliner Fabrikhäuſer 1814 angenommen (confer. die Anm. zum §. *106.* 110. tit. 17. Theil I. LR., und zum §. *63.* 74. ibidem).

§. 291. Confer. LR. II. 8. §. *667.*

§. 292. In wie fern derjenige, welcher eine noch nicht rechtskräftige Sentenz in Exekutivſachen für ſich hat, wenn der Gegner appellirt,

und

und die Schuld deponirt, in die deponirten Gelder mit der im §. 447. tit. 50. Theil I. der G. O. beſtimmten Wirkung immittirt zu werden verlangen kann? Anm. zum §. 447. tit. 50. Theil I.

§. 292. 293. Conſer. LR. I. 16. §. 361. — Wenn der Hauptprozeß, wovon der §. 292. tit. 50. der G. O. ſpricht, in Breslau geſchwebt hat: ſo muß auch das Separatum wohl dort verhandelt werden, wenn auch zur Zeit, wo es angeſtellt wird, in Glogau Concurs eröffnet iſt. Der Contradictor iſt der Verklagte. Im Concurs zu liquidiren hat der Gegner nicht nöthig; er wird auch in der Claſſificatoria nicht locirt. §. 146. hoc tit. 50. Anmerk. zu §. 43. tit. 13. So iſt alſo das Separatum, wovon der §. 53. tit. 27. Theil I. G. O. ſpricht, da, wo der Wechſelprozeß ſchwebte, anzuſtellen.

§. 294. Conſer. LR. I. 20. §. 98., Anmerkung zum §. 443., ferner tit. 16. §. 182. 199., tit. 5. §. 365. LR. Prof. Meiſters Abhandlung über die Entſagung eines Verſchuldeten auf Erbſchaften, Frankfurt 1811, pag. 69., will, daß ſich die Concursmaſſe auch diejenigen Vortheile anrechnen laſſe, welche nicht ſie, ſondern der Gemeinſchuldner ehemals genoß. — Conſer. §. 439. tit. 50. Theil I. Gerichtsordnung, Anmerkung zu §. 11. tit. 15. Theil I. Landrecht, und zum §. 78. tit. 50. Gerichtsordnung. Wenn der Cridarius vor eröffnetem Concurſe Holz aus ſeinem Walde verkauft hat, deſſen Abführen die Gläubiger inhibiren: ſo iſt die Concursmaſſe durch das Holz nicht für bereichert zu achten, oder den Werth deſſelben, oder das dem Cridarius vom Käufer gezahlte Kaufgeld, dem letztern zu reſtituiren verbunden. Nur wenn vom Kaufgelde Etwas zur Maſſe gefloſſen wäre, iſt dies zu erſtatten (conſer. vorſtehende Anmerkung zum §. 39. tit. 50. Theil I. der G. O.). Man vergleiche auch mit dem §. 294. tit. 50. die Verordnung vom 14. Januar 1813 (Geſetzſammlung 1813. pag. 3.), ferner meine Note zum §. 441. 468. tit. 20. Theil I. Landrecht, im Commentar zum Landrecht.

§. 295. Der No. X. ſind noch folgende Fälle beizufügen:

XI. Der Erbverpächter, ſo weit das Kaufgeld für Erbpachtgerechtigkeit reicht. §. 282. Lit. b. hoc tit.

XII. Diejenigen, welche im Fall des §. 302. tit. 1. Theil II. des Landr. auf einen Erbſchatz Anſprüche machen.

XIII. Wenn der Verſicherte im Concurſe des Verſicherers die bezahlte Prämie liquidiret, letzterer aber Rückverſicherung genommen hat: ſo kann der Verſicherte deren Ceſſion verlangen. LR. II. 8. §. 2015.

§. 296.

§. 296. Sonderbar genug, gedenkt der §. 296. der deponirten Pfandbriefe nicht; ihrer erwähnt erſt der §. 297. am Schluß, da ſie doch wohl eher als baar Geld, ſelbſt wenn ſie im Cours ſind, als deponirt bezeichnet werden können. Unter Effecten ſind ſie nicht zu rechnen, §. 13. tit. 2. Theil I. LR. Man ſehe übrigens den §. 47. 45. tit. 15. Theil I. LR. — Ferner bitte ich auch mit dem §. 296. tit. 50. der Ger. Ordn. den §. 456. ibidem, und den §. 892. tit. 8. Theil II. LR. zu vergleichen. — Ob Getreide, und andere res fungibiles, ſo wie Geld, beſonders aſſervirt ſeyn müſſen, wenn ſie vindicirt werden ſollen? Ich glaube, es folgt aus dem §. 297. die Negative (§. 45. tit. 15. Theil I. LR. Anm. zum §. 456. tit. 50. G. O.). — Bemerkenswerth bleibt es immer: daß der §. 13. tit. 2. Theil I. des Landrechts Activ-inſtrumente nicht zu Effecten rechnet, der §. 296. tit. 50. Theil I. der G. O. aber nur von Effecten, und §. 297. von Billets au porteur ſpricht. (Confer. die Anm. zum §. 143. tit. 50.).

§. 297. Confer. §. 456. hoc tit. und die Anmerk. zum §. 299. Wegen Sachen, die Jemand dem Cridario als Trödler gegeben, ſiehe Landrecht I. 11. §. 520. Wer dem Cridarius eine Sache lieh, damit er ſie verpfänden könne, darf ſie zwar vindiciren, muß aber den Pfandſchilling bezahlen und kann ihn blos in der ſechſten oder ſiebenten Klaſſe liquidiren. Siehe jedoch §. 161. tit. 50. Theil I. G. O. Man ſehe auch die Verordnung vom 14. Januar 1813. Geſetzſammlung 1813. pagina 3.

§. 299. Confer. §. 456. hoc tit. Wenn der benachbarte Eigenthümer eines Grundſtückes einen Fleck Acker als den ſeinigen vindiciren will, weil er ſeit einigen Jahren durch den Cridarius unrechtmäßigerweiſe, oder auch nur aus Irrthum, dem Terrain des Cridegutbes zugeſchlagen worden: ſo muß ſich der Vindicant wohl in den Concurs einlaſſen, und es muß in der Claſſificatoria hierüber mit erkannt werden. Doch iſt es nach §. 333. nicht ſo ganz zweifelsfrei: ob dieſer Prozeß nicht zur Feſtſtellung der Activmaſſe gehöre, folglich ſeparat zu verhandeln ſey. Daß ein Beſtohlner zu den Unterſuchungskoſten wider den Dieb nichts beitragen darf, außer was zur Wiedererlangung des Geſtohlnen verwendet worden iſt. §. 637. der Criminalordn. Klein Rechtsſprüche II. pag. 37. = Daß man eine Vindicationsklage nicht nur gegen den, der ein Eigenthum prätendirt, ſondern auch gegen Jeden, der im Beſitz der Sache, ein andres Recht darauf behauptet, anſtellen kann, iſt bekannt. Aber ſogar, als Jemand, dem der Cridarius noch vor Ausbruch des Concurſes, ohne Conſens der auf das Hauptguth eingetragnen Realcreditoren, ein

Pertinenzſtück des Guthes, gegen Bezahlung, ſchriftlich verkauft, und tradirt hatte, die Vindicationsklage gegen die der Abalienation wider⸗ſprechende Hypothekengläubiger anſtellte, ward ihm vom Richter das Eigenthum mit Vorbehalt der Pfandrechte der Hypothekarien, im Claſſificationsurtel, oder vielmehr in den folgenden Inſtanzien wirklich zuerkannt, wiewohl er gar nicht nöthig gehabt hätte, Klage gegen die Concursmaſſe anzuſtellen, vielmehr die Klage der Hypothekengläubiger erwarten konnte. Dieſe mußten in der Folge zur Verringerung des bei dem Hauptguthe erlittnen Ausfalls, auf Zahlung deſſelben aus dem Werth des Pertinenzſtücks bei Vermeidung der Tax⸗ und Subhaſtation von neuem klagen. Anmerk. zu §. 11. tit. 15., §. 468. tit. 20. Th. I. LR., §. 12. tit. 52. Gerichtsordnung.

§. 300. Dieſer §. findet auf den Fall keine Anwendung, wenn Wechſel zum Verkaufe in Kommiſſion gegeben, und der Betrag dafür vom Cridarius beſonders aufbewahrt worden. Allgemeine juriſt. Monatſchrift September 1805. pag. 241. Siehe auch den §. 197. tit. 13. Theil I. des Landrechts.

§. 302. Confer. §. 197. tit. 13. Theil I. LR. und das Decisum der Geſetzkommiſſion von 1788. Annalen III. pag. 303. Georg Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle Band III. Abtheilung II. p. 661.

§. 303. Confer. §. 197. tit. 13. Theil I. LR. In der zwölften Zeile iſt ſtatt der Worte: in ſeinem eigenem Namen zu leſen: in deſſen eigenem Namen.

§. 304. Confer. §. 39. hoc tit. 50. Theil I.

§. 305. Am Schluß dieſes §. und des §. 309. Lit. b. kann die Frage aufgeworfen werden: ob, wenn der Dritte die Waaren behalten kann, aber das Geld dafür ganz oder zum Theil noch ſchuldig iſt, der erſte Verkäufer auf dieſes Geld vorzüglich Anſpruch habe, wie in einem ähnlichen Fall §. 309. Lit. a. beſtimmt iſt. Es ſcheint jedoch nicht, daß der Geſetzgeber dem Verkäufer dies Benefiz akkordiren wollen, weil er ſonſt im §. 309. auf den §. 305. Bezug genommen haben würde; jener ſpricht aber blos vom Abſender. — Uebrigens berückſichtige man des Profeſſor Madihn Miscellen 1 Schock pag. 58. — Desgleichen wegen des aus einem Trödelvertrage erlangten Rechts, den §. 520. tit. 11. Theil I. des LR.

§. 306. Confer. LR. I. 11. §. 134. Creditirt ſind Waaren: wenn ſie vor deren Bezahlung abgeſendet ſind, geſetzt auch, daß der Abſender traſſirt hatte; denn die Zahlung würde erſt nach der Abſendung erfolgen.

folgen. Die Zeit des Ankommens der Waare iſt die: wo es möglich und erlaubt iſt, die Waare auszuladen und darüber phyſiſch zu verfügen. Annalen XXIV. pag. 205.

§. 308. Hat der Gemeinſchuldner die Waaren unterwegens verpfändet, ſiehe LR. I. 20. §. 372.

§. 309. Lit. b. Confer. LR. I. 11. §. 224. Es iſt gar nicht einzuſehen: warum ein Käufer die auf baare Zahlung verkauften Waaren nur binnen drei Tagen ſoll vindiciren können. Er mußte ja das Uso (nehmlich den Verlauf von 8 oder 14 Tagen) abwarten, ehe er klagen konnte. Man vergleiche den §. 684. tit. 8. Theil II. LR., und den §. 24. der Declaration vom 16. Juli 1785 wegen der Verpfändung ohne Naturaltradition.

§. 310. Man vergleiche den §. 440. hoc tit.

§. 311. Statt des §. 445. iſt §. 440. zu allegiren.

§. 312. Wegen der Kleider der Frau, ſiehe Leyser. Spec. 304. Medit. 3., Walch. Controv. pag. 493. — Rechte jüdiſcher Frauen, und ob ein Jude im Concurs eines Juden gegen chriſtliche Mitgläubiger auf jüdiſche Rechte provociren darf? Anmerk. zu §. 26. der Einleitung zum Landrecht. — Die adliche Frau in Sachſen kann auch, wenn ſie zum Eingebrachten greift, Gerade, Morgengabe, Mußtheil verlangen. Hommel Pertinenzregiſter pag. 54. Wie der Beweis der Illation des Vermögens geführt werden müſſe? Anmerk. zu §. 260. tit. 1. Theil II. Landr. (Commentar zum LR., dritte Ausgabe).

§. 313. Nicht §. 1139. tit. 9. Theil II., ſondern §. 1129. tit. 11. Theil I. iſt zu notiren.

§. 314. Confer. §. 49. hoc tit. und §. 1133. tit. 11. Theil I. LR., desgl. wegen der Schenkungen: meine Anm. zum §. 260. tit. 1. Theil II. LR., Comm. zum LR.

§. 316. Confer. Carpzov. Libr. 6. Resp. 58. Hommel Pertinenzregiſter pag. 54. — In Sachſen findet dasjenige, was der §. 316. tit. 50. der G. O. beſtimmt, nur wenn das Guth zu Befriedigung der Lehnsſchulden nicht hinreicht, ſtatt. — Confer. die Anm. zum §. 312. 438. tit. 50. Theil I. G. O. und zum §. 522. tit. 1. Theil II. LR. — Eine Frau in Schleſien forderte einſt aus dem Concurs ihres Mannes die Wittwengerade, und zwar nicht die Geradeſtücke in Natur, ſondern (weil dieſe von den im Jahre 1813 einquartirt geweſenen Truppen verbraucht ſeyn ſollten) den Werth dafür. Sie führte an: daß er zum Beſten der Maſſe verwendet wäre: da ſonſt der verſtorbene Mann dergleichen für

die Truppen würde haben anſchaffen müſſen. Dies war aber keine in rem versio, weil nach dem Landſturmedict dem Feinde gar kein Vorſchub geleiſtet werden ſollte.

§. 316. 317. Hier ſind wohl Druckfehler.

§. 317. Wegen der Juden ſehe man meine Anm. zum §. 336. tit. 1. Theil II. LR., im Commentar dazu.

§. 318. Ohne Geldfond, ohne Credit, können die Geräthſchaften wohl kaum einer Handwerksfrau aufhelfen.

§. 319. Conſer. §. 406. hoc tit., Anm. zum §. 382. lit. a.

§. 321. Conſer. Anm. zu §. 322., ferner Leys. Spec. 304. Medit. 6., Specim. 311. Med. 9.

§. 322. Das Gegentheil, und daß aus der Zuziehung der Frau bei dem Kaufgeſchäft, keinesweges ihr Condominium folge, ſoll in Berlin angenommen werden. Juriſtiſche Monatſchrift Juny 1808. pag. 484., Leyser. Specimen 311. Medit. 9. Wo Kulmiſches Recht gilt, iſt auch das Grundſtück, was ein Adlicher oder Eximirter kauft, auf beide Eheleute einzutragen (Juriſtiſche Monatſchrift April 1811. pag. 295.). Eben dies muß überall geſchehn, wenn Jemand aus dem Bürger- oder Bauerſtande, welcher provinciell in communione lebt, ein adliches Grundſtück erkauft, oder verſchulden will; dann hat die Hypothekenbehörde nachzuforſchen, ob der Acquirent mit einem Ehegatten oder Kindern und Erben in communione lebe. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 8. p. 225.

§. 323. Conſer. Anmerk. zu §. 326. hoc tit., ferner §. 378. tit. 1. Theil II. LR, und wegen der Obſervanz in der Mark die Allgem. juriſt. Monatſchrift Auguſt 1806. pag. 154.; in Litthauen: Auguſt 1811. pag. 98. seq.

§. 324. Conſer. §. 18. tit. 10. Theil I. LR., §. 378. tit. 1. Theil II. ibidem.

§. 326. Nach Lübiſchem Recht exiſtirt keine Güthergemeinſchaft; blos wenn ein Cridarius flüchtig wird und eine Frau mit Kindern verläßt, muß das Vermögen der Frau für die Schulden mit haften. Der Grund, womit dieſe Feſtſetzung im Maiſtück 1811. pag. 443. der Juriſtiſchen Monatſchrift gerechtfertigt werden will, hat jedoch meinen Beifall nicht, da ja der Lübiſche Geſetzgeber, wenn er den ihm von Villers untergelegten Zweck gehabt hätte, nur ſagen durfte: wenn ein Cridarius flüchtig wird, und ſelbſt wenn er Frau und Kinder verläßt, ſo ſoll ꝛc. — Uebri-

gens

gens confer. §. 410. — Wo Communio bonorum ex lege gilt, da muß der Richter, ſobald bei einem Grundſtück, das einer einzelnen Perſon gehört, ein Geſchäft vorgenommen werden ſoll, ſich erkundigen, ob der Beſitzer verheirathet ſey, und den Beſitztitel auf beide Ehegatten berichtigen. Juriſtiſche Monatſchrift Auguſt 1811. pag. 98. seq. Confer. §. 410. hoc tit. und Hymmen Beiträge Sammlung V. pag. 405. Wenn eine Perſon aus dem Bürger- oder Bauerſtande ein adliches Grundſtück erwirbt, oder es verſchulden will, und unter ſolchen Leuten communio statutaria üblich iſt, hat der Richter nachzuforſchen: ob die Perſon mit einem Gatten, oder Kindern und Erben, in Güthergemeinſchaft lebe, wo dann der Beſitztitel auf beide Theile einzutragen iſt. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 8. pag. 225. Für die Stadt Hirſchberg ſiehe Vater Repertorium I. pag. 328., Juriſtiſche Monatſchr. April 1811. pag. 295. — Confer. §. 378. tit. 1. Theil II. LR., welcher alſo eigentlich ohne Folge bleibt. — Jus Lubecense (Cramers Nebenſtunden Band 34. p. 66.). Ferner vergleiche man mit dem §. 326. tit. 50. den §. 393. tit. 1. Theil II. LR.

§. 327. Confer. §. 417. hoc tit., Leyser. Spec. 166. Med. 1.

§. 328. Siehe die Anmerk. zum §. 417. 418. hoc tit., ferner wegen einer blos verſprochenen, nicht gegebenen Ausſteuer der §. 308. tit. 2. Theil II. LR. nebſt Anmerkung. Eine ſolche noch nicht bezahlte Ausſteuer wird zwar hinſichts der noch nicht ausgeſtatteten Miterben, keinesweges aber gegen Gläubiger des Vaters im Concurſe deſſelben Vorrechte haben (§. 52. tit. 50. Theil I. G. O.). — Der §. 328. ſetzt voraus: daß das Kind die Ausſteuer bei der Verheirathung oder bei dem Etabliſſement wirklich erhalten habe.

§. 330. Geldfideicommiß, §. 419. hoc tit. Ob in der Mark intabulirte Schulden, welche weder geſetzliche Lehnſchulden ſind, noch von den Agnaten ſind conſentiret worden, den wiewohl ſpäter ingroſſirten Lehns- und conſentirten Schulden nachſtehen? hierüber ſiehe die Anmerk. zum §. 387. hoc tit. — Ob der jährlich für ein allodificirtes in der Maſſe befindliches Lehen zu zahlende Zins in die fünfte Claſſe gehöre? Anmerk. zu §. 430. tit. 50.

§. 331. Confer. §. 26. tit. 46. G. O. — Wohin die Vergütigung zu lociren ſey, hätte beſtimmt werden mögen. Sollte nicht der §. 310. 311. 382. Anwendung finden, wenn Analogie zuläſſig wäre?

§. 333. Ohne dieſe beſondere Vorſchrift würde der Prätendent ſeine Anſprüche liquidiren, und darüber im Claſſificationsurtel erkannt werden

werden müſſen, wenn gleich ein beſonderes Specialfascikel darüber verhandelt würde. Man kann nehmlich als Regel annehmen, daß, wenn Jemand gegen die Maſſe als Kläger oder Liquidant auftritt, die Erörterung ſeines Anſpruchs, ſofern dieſer ſchon vor eröffnetem Concurſe entſtanden iſt, auch zum Liquidatverfahren gehört, wogegen, wenn der Curator Massae die Rolle des Klägers übernimmt, und der Dritte Beklagter iſt, das Verfahren alsdann zur Feſtſtellung der Activmaſſe zu rechnen iſt. Siehe auch die Anmerk. zum §. 299. — Wenn nicht die Maſſe als Kläger (der etwas herausverlangt) auftritt, ſondern dieſelbe verklagt, von ihr Etwas gefordert wird: ſo dächte ich: daß die Sache für den Liquidationstermin, für die Classificatoria gehörte.

§. 334. Man vergleiche das Decis. der Geſetzcommiſſion vom 10. Auguſt 1784 wegen bloßer fideicommiſſariſcher Geldanſprüche. Annalen I. pag. 148.

§. 335. Confer. §. 568. seq. tit. 20. und §. 296. tit. 11. Theil I. des Landrechts. Iſt die Sache dem Cridario unter einer aufſchiebenden Bedingung überlaſſen geweſen: ſo war er gar noch nicht Eigenthümer, ſondern blos Beſitzer, und es würde alſo der §. 296. 97. hoc tit. Anwendung finden. Da in dieſem Falle titulus possessionis eines Immobilis für den Cridarium noch nicht berichtigt ſeyn kann: ſo würde erſt beim Eintritt der etwanigen Bedingung der Curator Massae deren Jura gegen den bisherigen Eigenthümer geltend machen müſſen; dies Verfahren würde zur Conſtituirung der Activmaſſe gehören, der bisherige Eigenthümer hätte gar nicht nöthig, ſich im Concurs zu melden. Der §. 335. ſpricht hauptſächlich von auflöſenden, und nur respectu tertii, aufſchiebenden Beendigungen. Confer. §. 407. hoc tit., auch, daß ein Wiederkaufsberechtigter das Immobile nicht der Maſſe überlaſſen und ſolches nicht ſubhaſtirt werden darf, Klein Rechtsſprüche I. pag. 132. — Man ſehe die Anmerk. zum §. 458. tit. 50. Theil I. G. O., George Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle Band 1. Abtheil. 2. pag. 599. (meine Anmerk. zum §. 39. tit. 50. Theil I. G. O.)

§. 336. Confer. die Anm. zum §. 270. hoc tit., und §. 424. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 337. Das Berliner Rettungsinſtitut für verarmte Berliner Bürger hat gleiches Recht. Patent vom 30. November 1796. St. III. pag. 339., Anhang zur Gerichtsordnung §. 354. Siehe übrigens §. 469. hoc tit.

§. 338.

§. 338. Confer. §. 445. Wegen der Goldberger Fabrikanten ſehe man das Reſcript vom 14. July 1800, und wegen der Abrechnungsbücher das Reſcript vom 19. Januar 1801 (St. XII. p. 316.), ferner das Decisum der Geſetzcommiſſion vom 9. July 1800 (St. XI. pag. 329.). Letzteres ward durch jenes dahin abgeändert, daß bei Fabrikanten, welche kaufmänniſch eingerichtete Bücher führen, dieſe die Stelle von Abrechnungsbüchern erſetzen. Anhang zur Ger. Ordn. §. 355. 356. Siehe auch die Anmerk. zum §. 168. tit. 10. G. O. Das Reſcript des Juſtizminiſters wegen der Goldberger Fabrikanten ſetzte in Uebereinſtimmung mit dem Finanzminiſter auf das Geſuch der Fabrikanten vom 23. März 1800 feſt: daß die Tuchmacherzunft in Corpore mit dem, was ſie für Tücher an einen banqueroutten Negocianten zu fordern hat, in die erſte Klaſſe zu lociren, wenn nur zur Zeit des eröffneten Concurſes in der Maſſe ſo viel Tuche der Goldberger Tuchmacher vorhanden ſind, daß deren Werth alsdann zur Deckung der Summe reicht, welche die Zunft noch von dem Banqueroutier zu fordern hat; es iſt nicht nöthig, daß die Tuche jedes einzelnen Tuchmachers, welche dieſer dem Kaufmann lieferte, noch vorhanden wären. Abrechnungsbücher ſcheinen nicht gerade erforderlich. In Goldberg, Grünberg ꝛc. bezahlt der Negociant gewöhnlich beim Empfang von Tuchen immer nur einen Theil des Kaufgeldes, den Reſt gegen die Zeit der Wollmärkte.

§. 342. Siehe das Decisum der Geſetzcommiſſion vom 15. July 1791. Annalen IX. pag. 290.

§. 344. Nicht tit. 9., ſondern tit. 11. iſt zu allegiren.

§. 345. Warum nicht auch alle vor Eröffnung des Concurſes im Auftrage einer Sequeſtrationsbehörde (nicht blos einer landſchaftlichen) gemachte Vorſchüſſe für Rittergüther, ohne Unterſchied der Zeit, gleiche Rechte mit den Vorſchüſſen für Bauergüther haben, da doch im §. 425. zwiſchen Bauer- und Rittergüthern kein Unterſchied gemacht wird, iſt nicht abzuſehn. Anmerk. zu §. 425. 287. Nach dem an das Breslauer Ober-Landesgericht am 13. July 1807 erlaßnen Reſcript ſollen die Vorſchüſſe der Dominiorum zur Kriegscontribution ihrer Dorfseingeſeßnen den Gläubigern der dritten Klaſſe vorgehn, und im Concurs die erſte Klaſſe haben. Siehe jedoch die Anmerk. zum §. 270. 404. Ein Reſcript des Herrn Staatskanzlers vom 7. September 1811 verbietet viam juris gegen die Repartitionen von Kriegslaſten, welche durch Kreisbehörden, Comités, oder Interimistica der Regierungen erfolgt ſind, und nur der Weg der Beſchwerde an die Generalliquidationscommiſſion iſt zuläſſig.

Doch

Doch ſcheint dieſe Verordnung auf Repartition ſtädtiſcher Kriegsſchulden nicht zu gehen. — Die von Stadtverordneten zufolge §. 108. der Städteordnung auf die einzelnen Grundſtücke repartirte Kriegsſchulden haben einzelne Gerichte ohne Gehör oder Conſens der Schuldigen, auf ihre Grundſtücke einzutragen Anſtand genommen. — In wie fern einzelne Individuen erlittene Kriegsſchäden an ganze Communen liquidiren können? Verordnung vom 9. July 1812, Geſetzſammlung 1812, pag. 130.

§. 347. Confer. §. 425. hoc tit.

§. 354. Dieſer §. iſt Wiederholung des §. 220.

§. 355. Am Schluß notire man den §. 492. hoc tit.

§. 356. Der §. 356. fordert nicht gerade; daß die Abgaben beſtändig fortlaufende ſind. Es dürfen auch Lieferungen ſeyn. So wie dieſe, welche, wenn ſie im Auftrage eener landſchaftlichen Sequeſtration geſchehen, auch aus der Zeit vor eröffnetem Concurſe unbedingt ante omnes kommen; ſo iſt auch nicht abzuſehn, warum nicht ein Gleiches ſtatt finden ſolle: wenn nicht die Landſchaft, ſondern der Richter ſequeſtrirt hat. Anmerk. zu §. 287. 425. tit. 50. — Hat Jemand Dominialabgaben mit einem Capital abgelöſt und dazu ein Capital auf ſein verpflichtetes Grundſtück aufgenommen: ſo iſt dies Capital in die zweite Rubrik einzutragen, und tritt in die Rechte des Fiscus. §. 6. der Verordnung vom 16. März 1811, Geſetzſammlung pag. 162. Ein Mäkler, der die Zollgelder für das Schiff oder die Waaren vorgeſchoſſen hat, tritt binnen ſechs Wochen in die Jura fisci, LR. II. 8. §. 1346. In wie fern das Moratorium des Schuldners die zweijahrige Verjährung hemme? Anhang zur G. O. §. 357. — Conf. die Anmerk. zu §. 287. 270. 393. tit. 50., ferner zu §. 161. Hiernach tritt meines Erachtens derjenige, welcher im Auftrage einer Sequeſtrationsbehörde für ein ſequeſtrirtes Grundſtück dem Staate zu Kriegszeiten lieferte, in die Stelle der Sequeſtrationsbehörde, wenn ſie ihn zu bezahlen keinen Fond hat. So wie ſie ſich bei hinreichendem Fond ante omnes bezahlt gemacht hätte, muß auch der Lieferant ante omnes bezahlt werden, wenn er auch lange vor eröffnetem Concurſe lieferte. Wenigſtens muß er in die zweite Klaſſe kommen. Mit Lieferungen an andere Behörden als den Staat, hat es gleiche Bewandniß. Anm. zu §. 404.

§. 357. Confer. §. 270. hoc tit. Anmerkung zu §. 269. 356. Nicht Stifter oder Klöſter. LR. II. 11. §. 953., Leys. Specim. 482. Med. 4. und v. Bülow practiſche Erörterungen III. pag. 61. — Siehe auch die Anmerk. zu §. 356. 345. 425. hoc tit. 50. Theil I. G. O. —

Kreis-

Kreiskaſſen ſind ſeit 1812 Staatskaſſen. Geſetzſamml. 1812. p. 150. — Wegen der Beiträge zum Bau eines Schulhauſes (Anmerkung zum §. 269. tit. 50. im Commentar zum LR.). — Mitglieder einer Dammſocietät, welche zur Wiederherſtellung durchbrochener Dämme, auf Anordnung der Obrigkeit, für abweſende oder unvermögende Mitglieder der Societät, Geldvorſchüſſe und Leiſtungen haben übernehmen müſſen, haben das im §. 357. erwähnte Vorzugsrecht. Sind die Vorſchüſſe und Leiſtungen aber noch nicht präſtirt: ſo können die abweſenden und unvermögend geweſenen Geſellſchafter, oder ihre Gläubiger, ſolche noch ſelbſt übernehmen. Verordnung vom 15. Auguſt 1814, Geſetzſamml. 1814. pag. 73. (Anm. zum §. 289. tit. 50. Theil I. der G.O.).

§. 358. Siehe das Reſcript an das Glogauer Ober-Landesgericht vom 6. October 1785, und wegen perſönlicher Abgaben an Kirchen, §. 230. tit. XI. Theil II. LR. Kriegscontributionsvorſchüſſe, Anmerkung zum §. 345. tit. 50. Theil I. G.O. Da die eingezogenen, jetzt zum Theil verkauften geiſtlichen und Stiftsgüther, blos wie andere Rittergüther, nunmehr 28⅓ pro Cent Steuern zahlen dürfen: ſo ſoll das bisher üblich geweſene höhere Steuerquantum, welches den Univerſitäts- und Schulanſtalten vom Könige größtentheils geſchenkt iſt, auf Anmelden der Behörde förmlich ingroſſirt werden (wahrſcheinlich in der zweiten Rubrik des Hypothekenbuches). Hofreſcript vom März 1812.

§. 359. Conf. wegen der Feuerſocietätsbeiträge und deren Vorſchuß, das Reſcr. vom 26. Oct. 1795. Stengel Beitr. Bd. IX. p. 355., Anhang zur G.O. §. 369., Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 300., Anmerk. zu §. 404. tit. 50. G.O. — Wegen des Platzes der Criminalkoſten: Anm. zum §. 403. tit. 50. Wenn ſtädtiſche Grundſtücke ſequeſtrirt oder ſubhaſtirt werden, iſt davon allemal die Cämmerei, und die Feuerſocietätskaſſe zu benachrichtigen. Liegnitzer Amtsblatt 1813. p. 42. 50., Jahrgang 1812. pag. 300. — Die Beiträge zum Bau eines Schulhauſes ſcheinen unter dem §. 359. nicht begriffen. Anmerkung zum §. 269. tit. 50. (im Commentar zur G. O.). Die Privatſchloßenſocietät in Schleſien hat, durch das Reglement vom 5. April 1798, gleiche Rechte mit der Feuerſocietät. In wie fern ein Moratorium des Schuldners die zweijährige Friſt verlängere? (Anhang zur G. O. §. 357.). Wenn gleich eine ſolche Friſt, oder gar nur eine einjährige, mehreren Forderungen als Bedingung geſetzt iſt: ſo iſt doch nicht abzuſehen: warum nicht, ſo gut Jemand, der zwei Jahre vor eröffnetem Concurſe im Auftrage der ſequeſtrirenden Landſchaft für ein Landguth lieferte, ſeine Forderung ante omnes bekommt, ein Gleiches auch: wenn die Sequeſtration

keine

keine landſchaftliche, ſondern eine gerichtliche war, ſtatt finden ſolle. Anm. zu §. 287. 270. 425. tit. 50.

§. 360. Prinzliche Kammern haben gleiches Recht, §. 402. hoc tit. Siehe jedoch die Declaration vom 18. April 1803 wegen des fiscaliſchen Vorzugsrechts. — Confer. §. 398. tit. 50. Theil I. G. O. In Gemäßheit der Verordnung vom 14. Januar 1813 ſcheint der Fiscus auf kein allgemeines Pfandrecht, wenn ſolches auch nicht eingetragen, und keine ſpecielle Caution beſtellt iſt, Anſpruch zu machen. Geſetzſammlung 1813. pag. 3., Anhang zur G. O. §. 361. Ein Reſcript vom 23. Februar 1815 beſtimmt aber wieder: daß Kinder eines dem Fisco verhafteten Vaters durch eine dem Fisco vom Vater geſtellte beſtimmte Caution nicht geſichert ſind, außer wenn Fiscus erkläret: ſich damit zu begnügen. Jahrbücher 1815. Heft 9. pag. 5.

§. 361. Die Officier-Wittwen-Kaſſe hat auch Jura fiscalia. Stengel II. pag. 222. Kabinetsordre vom 27. Mai 1796 und 21ten Juni 1804. Archiv III. pag. 384. Auch das Haupteiſencomtoir hat jura fisci: Paalzovs Beiträge zur juriſtiſchen Praxis IV. Band p. 206. Wer ſonſt noch jura fisci habe, iſt in der Anmerkung zum §. 46. tit. 23. der G. O. und zum §. 52. 28. tit. 14. Theil II. des Landr. angeführt. Der §. 145. des Anhangs zur G. O. zählt diejenige öffentliche Anſtalten, welche Koſtenfreiheit haben, auf. Die ſtädtiſche Pupillendepoſita haben jura fiscalia. (Anm. zu §. 400. tit. 50.). — Im Jahre 1815 iſt die Nutz- und Brennholzſocietät aufgehoben worden. — Ob die allgemeine Wittwenkaſſe, außer Prozeßkoſten, Porto- und Stempelfreiheit, (die zufolge neuerer Verordnung (Liegnitzer Amtsblatt 1815. pag. 234.) allen Atteſten und Verhandlungen, ſelbſt anderer öffentlicher, als der gerichtlichen Behörden, in ihren Angelegenheiten zuſtehet) auch jura prioritatis fisci im Concurſe habe, wie ſie im §. 361. 395. 401. tit. 50. Theil I. der G. O. beſtimmt ſind, dies iſt im Jahre 1814 in Sachen der Wittwenkaſſe contra Creditores des Ludwig um deßwillen negativ entſchieden, weil die Gerichtsordnung ſolche der Wittwenkaſſe nicht giebt, und der §. 488. keine analogiſche Anwendung zuläßt. Zwar hat die Cabinetsordre vom 27. Mai 1796 der Officierwittwenkaſſe dieſe Vorrechte im Concurs ertheilt (Stengel Beiträge Band II. pag. 222., Mylius Nro. 63. pag. 419.); allein im allgemeinen Wittwenkaſſenreglement von 1775. pag. 41. wird in Anſehung der Wittwenkaſſe nur von Vorrechten bei Rechtshändeln (alſo bei Prozeſſen) geſprochen, worunter Koſten-, Porto-, Sportelfreiheit zu verſtehen iſt, nicht von Rechten, die Materialia causae betreffen. Dies zeigt auch das Neue Archiv

Band

Band III. pag. 384. Doch hat das Tribunal mittelſt Sentenz de publ. Liegnitz den 21. April 1815 reformatoriſch erkannt: daß die Wittwenkaſſe in der vierten Klaſſe zuerſt anzuſetzen ſey.

§. 362. Conſer. lex 37. princ. Dig. de Religioſis. Dies Geſetz kennt überhaupt blos Koſten, die auf den Leichnam verwendet ſind. Wegen der Trauerkleider, ſehe man des v. Bülow practiſche Erörterungen Band III. pag. 221.

§. 363. Conſer. §. 478. hoc tit.

§. 365. Rathſam iſt es doch, wenn ſich das Gericht von dem Beſorger die Quittungen beibringen läßt. Nach dem §. 435. tit. 1. Theil II. LR. iſt der Nachlaß des verſtorbenen Ehegatten wegen der Begräbnißkoſten immer principaliter verhaftet; indeſſen ſcheint es doch aus dem §. 365. hervorzugehen: daß bei nachher entſtehendem Concurſe der überlebende Ehegatte den gemachten Vorſchuß in der zweiten Klaſſe nicht zurückfordern kann, wenn gleich der Vorſchuß das legale Quantum nicht überſteigt. Blos Verwandte oder ein Dritter haben auf die Erſtattung in dieſer Klaſſe Anſpruch. Wenigſtens wird eine Stelle durch die andre einigermaßen dunkel. (Man vergleiche hierbei Leyſer. Specimen 484. Med. 4.). Bekommt die Wittwe des Cridarii eine Wittwenpenſion: ſo muß ſie davon alle Begräbniß- und Trauerkoſten zahlen, Stengel VI. pag. 82. Auf Höhe des legalen Quantums haben diejenigen, welche zum Begräbniß Sachen geliefert haben, wohl immer noch an die Maſſe Anſprüche ex in rem verſo, falls die Verwandten das dazu Empfangne nachher nicht gehörig auszahlen. Müßten nicht alſo ihre Quittungen beigebracht werden? — Ein Ehemann kann die auf das Begräbniß ſeiner Frau verwandte Koſten aus ihrem Nachlaß, wenn er hinreicht, nehmen. §. 435. tit. 1. Theil II. LR. Dies iſt ſonderbar; er ſollte ſie ex propriis tragen. Wer ex pietate ein Begräbniß ausrichtete hat die Auslagen wohl geſchenkt. Hymmen Beiträge Band II. pagina 123. Neues Archiv Band II. Heft 2. pag. 160. Man ſehe auch meine Note zu §. 161. tit. 2. Theil II. LR., im Comm.

§. 367. Conſer. §. 468. hoc tit., Stengel IX. pag. 343. und ibidem XI. pag. 200., wornach die Feſtſetzung der Liquidation, wenn ſie nicht beträchtlich iſt, oder vom Contradictor eingeräumt wird, beim Collegio medico nicht erfolgt ſeyn darf. Anhang zur Gerichtsordnung §. 358. Siehe auch den §. 187. tit. 1. Theil II. Landrecht nebſt Anmerkung. In wiefern ein Moratorium des Schuldners die unterlaßne Eintreibung der Forderung entſchuldige? Anhang zur Gerichtsordnung

ordnung §. 357. Das Edict vom 21. Juny 1815 enthält die neueſte Taxe für Medicinalperſonen und Hebammen. Geſetzſamml. 1815. p. 109. — Vor dem Ablauf des Calenderjahres pflegt bekanntlich ein Apotheker, der ſich die Kunden nicht verſchlagen will, ſelten die Forderung einzuklagen. — Das Tagelohn der Krankenwärter, und die einem Kranken kreditirte Koſt, ſollte wohl auch unter die Medicinalkoſten zu rechnen ſeyn, wenn es auch nicht geſchiehet; der Genuß ſolcher Nahrungsmittel, wie ſie der Arzt verordnet, gehört doch auch zur Kur, eben ſo der Wein. — In Sachen D. Müller contra Schmettauer Concurscurator iſt zu Glogau von beiden Senaten im Jahr 1812 angenommen: daß rückſtändige Kurkoſten aus dem letzten Jahre vor eröfnetem Concurſe, ſofern ſie nicht ſechs Wochen vor Ablauf des Jahres eingeklagt worden ſind, auch dann blos in die ſechſte Klaſſe kommen, wenn der Arzt die Einklagung, theils weil ſeine Liquidation bereits in das Inventarium über den Nachlaß des verſtorbnen Erblaſſers, als agnoscirt aufgenommen war, theils deshalb unterließ: weil nach dem Tode des Kranken kein Erbe vorhanden, und ſeit dieſem Ableben bis zur Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſes, ein Jahr wiederum verſtrichen war. Es ward in jenen Erkenntniſſen gezeigt: daß die Eröffnung des Concurſes oder der Tod des Verſtorbnen, allemal gleichmäßig den terminum a quo beſtimme, und daß der Arzt durchaus vor Ablauf der 6 Wochen gegen die Erben oder den Verlaſſenſchaftscurator hätte klagen ſollen, auch wenn erſt nach dem Tode des Kranken ſich Unzulänglichkeit ſeines Vermögens zeigt, und Concurs oder Liquidationsprozeß eröffnet wird. §. 468. hoc tit., ferner §. 33. lit. a. tit. 7., §. 2. tit. 20. Theil I. der G. O., §. 386. tit. 9. Theil I. LR. Hart war dies Erkenntniß für den Arzt gewiß, allein in praejudicium concreditorum konnte den Worten des Geſetzes keine Milde untergelegt werden. — Von welchem Tage an, ein Liquidationsprozeß für eröffnet geachtet wird, iſt nicht wörtlich beſtimmt. (Anm. zum §. 24. tit. 50., und zum §. 66. 86. tit. 51. Theil I. der G. O.) Ein Arzt, welcher aus dem Nachlaß eines Ehemannes die für die Kur ſeiner Frau erwachſene Koſten nicht erhalten kann, mag ſich ex in rem verso an die Frau halten, beſonders nach getrennter Ehe. Doch muß er ſich culpam in exigendo von der Frau opponiren laſſen. (Anm. zum §. 187. tit. 1. Theil II. LR. dritte Ausgabe meines Comm. zum LR.) — An den Nachlaß eines Arztes liquidirte ein Apotheker Koſten für Medicin. Da jedoch auch ſolche Medicin darunter war, die er nicht für ſich, ſondern für ſeine Patienten ausgenommen hatte, und deren Werth nicht in die zweite Klaſſe gehörte: ſo ward der Apotheker angewieſen, eine doppelte Liqui-

Liquidation zu fertigen. Für die Krankheit der vor ihrem Ehemann verſtorbnen Frau des Arztes, mußte deſſen Nachlaß auch gerecht werden, und die Erben der Frau, welche ganz ſolvent verſtorben war, agnoscirten davon nichts.

§. 370. Auch das rückſtändige Lohn und Koſtgeld der Handwerksgeſellen, LR. II. 8. §. 352. Nach der Verordnung vom 16. Auguſt 1797. werden die Schäfer, wegen ihres Antheils an dem Werthe der Schaafheerde, ohne Koſtenbeitrag ante omnes locirt. In wiefern ein Moratorium des Schuldners die verſpätete Einforderung der Schuld entſchuldige? Anhang zur G. O. §. 357. — Eine Perſon, die für ihre Dienſte täglich, aber doch nur immer für einzelne Tage, wozu ſie gedungen worden, belohnt wird, kommt nicht in dieſe Klaſſe, wenn ſie auch ein ganzes Jahr hindurch, alle Tage, zu Dienſten gebraucht ward. — Baare Auslagen der Liedlöhner ſind nicht privilegirt. — Sollte nicht ein Krankenwärter, wenn er auch nur täglich bezahlt wird, in die zweite Claſſe gehören? Dienſte der Menſchenliebe ſollten doch nicht nachſtehen.— Ein Dorfſchmidt, der von der Guthsherrſchaft und der Gemeinde Deputat bekommt, iſt kein Liedlöhner. Anmerk. zum §. 424. tit. 50. Theil I. Gerichtsordnung. — Wenn erſt ein Jahr nach dem Tode des Gemeinſchuldners ſeine Inſufficienz ſich zeigt, mithin itzt erſt Concurs eröffnet wird: ſo iſt wohl nach dem Geiſt des Geſetzes, die Friſt, innerhalb welcher, Liedlöhner, Aerzte, Schneider, Schlächter ꝛc. in die zweite Claſſe kommen können, vom Tode des Erblaſſers zurückzurechnen. Doch iſt man ſtets den Worten des Geſetzes ſtreng nachgegangen, namentlich in des v. Haupt Concurſe 1814. (Anm. zu §. 367.). — Barbierlohn, welches doch ſonſt privilegirt iſt (§. 141. des Anhangs zum Landr.), kommt nur in die ſiebente Claſſe.

§. 371. In wiefern ein Moratorium des Schuldners die verſpätete Beitreibung der Schuld entſchuldige. Anhang zur G. O. §. 357.

§. 372. Tagearbeiter, Robother, ſind keine Wirthſchaftsbediente, wenn ſie auch nach der Klafter oder der Zahl ihrer Arbeit belohnt werden. Wirthſchaftsbediente kommen wohl mit ausgelegtem Privatzoll, Brücken-, Sperre-, Stall-, Stand- und Schlafgelde und ausgelegten Futterkoſten in keine privilegirte Claſſe. Confer. übrigens die Anm. zum §. 424. tit. 50. Theil I. G. O.

§. 373. Confer. LR. II. 5. §. 106. 107. und neue Geſindeordnung §. 107. 108. Der Entlaſſung wegen der Sequeſtration iſt wohl gleich zu achten, wenn Dienſtboten bald nach dem Tode des Cridarii

(der

(der zum Ausbruch des Concurſes Anlaß giebt) von der Familie entlaſſen werden. Schon mehrmals iſt auch die Frage zur Sprache gekommen, ob, wenn der Dienſtbote nach dem Tode des Cridarii noch ein oder zwei Monat in Dienſt behalten worden, und dann bei Gelegenheit der Erbregulirung Concurs eröfnet wird, der zweijährige Zeitraum vom Todestage des Cridarii an zu rechnen, und außerdem der Domeſtike noch für die nach deſſen Tode bis zum Concurs gediente Zeit zu belohnen, oder ob blos vom Tage des eröffneten Concurſes ein zweijähriger Zeitraum zurückzurechnen ſey. Letztres beſtimmt der §. 370. wohl deutlich. — Confer. vorſtehende Anm. zum §. 370.

§. 374. Entſchuldigte Verſpätung wegen des Moratorii. §. 357. Anhang zur Ger. Ordn. — Diejenigen Tagearbeiter welche graben, oder im Garten, oder in der Brennerei ꝛc. Arbeiten verrichten, ſollten auch hierher gehören, ferner das Erndtelohn.

§. 375. Confer. §. 464. hoc tit. Entſchuldigte Verſpätung wegen des Moratorii: Anhang zur G. O. §. 357.

§. 376. Lit. b. Traiteurs dürften wohl gleiche Rechte mit den Fleiſchern verdienen, wiewohl der §. 488. dem Richter verbietet, ſie ihnen zuzugeſtehen. Der §. 357. des Anhangs zur G. Ordn. entſchuldigt verſpätete Einforderung durch das Moratorium. Stellmacher, Schmiede ꝛc., können auf den §. 425. Anſpruch haben. Wer dem Cridario das nöthige Mittagseſſen creditirte, kommt wohl in die zweite Claſſe, wie Bäcker und Schlächter. Anhang zur G. O. §. 359. Barbierlohn, welches doch ſonſt privilegirt iſt (§. 141. des Anhangs zum Landr.) kommt nur in die ſiebente Klaſſe.

§. 377. Confer. §. 210. hoc tit. Wenn dem Haupt-Pfandvertrage die Form mangelt, LR. I. 20. §. 98., ibidem §. 566. Siehe übrigens den §. 82. tit. 20. Theil I. LR., auch die Anm. zum §. 161. tit. 50. Theil I. G. O., auch Happels gelehrte Schrift über die Rechte der Gläubiger in Anſehung der Fauſtpfänder im Concurſe, Gießen 1802. — In Breslau ward beim Oberlandesgericht ſchon im Jahr 1792 eine Verpfändung, die ohne ſchriftlichen Vermerk, blos durch Aushändigung des Hypothekeninſtruments, geſchehen war, für genügend erachtet. §. 394. tit. 11., §. 281. §. 516. tit. 20. Theil I. Landrecht. (Siehe meine Anm. zum §. 94. 281. tit. 20., beſonders zum §. 1065. tit. 11. Theil I. LR.) — Einſt hatte ein Gericht Jemanden, der ein Schuldinſtrument eines Cridars von einem Dritten verpfändet erhalten hatte, in die zweite Claſſe als Pfandgläubiger locirt!! —

Was

Was bei dem §. 448. tit. 50. Theil I. der G. O. (zuletzt) bemerkt iſt, das bitte ich zu berückſichtigen.

§. 378. Hypothekenordn. 2. §. 222. 228. — Confer. Anmerkung zu §. 381. tit. 50. Theil I. (im Commentar).

§. 379. Siehe beſonders den §. 288. tit. 20. Theil I. LR.

§. 380. Confer. §. 437. tit. 20. Theil I. LR., ſo wie die Anmerkung zum §. 206. tit. 50. der G. O. Die Doctoren des gemeinen Rechts nehmen an: daß, wenn der, dem ein Hypothekenrecht zuſtehet, die verpfändete Sache beſitzt, jedoch nicht auf den Grund eines Vertrags, vermöge deſſen er zur Wiederabtretung verbunden iſt, er vermöge des Retentionsrechtes die Abtretung bis zur Tilgung ſeiner Forderung weigern könne, ſofern er rechtmäßig im Beſitz der Sache war. Leyser. Specimen 175. Medit. 6.

§. 381. Der §. 357. des Anhanges zur Ger. O. ſcheint nicht anwendbar. Mehrere Pfandgläubiger einer Activforderung des Cridarii tragen die Koſten für Einziehung, Conſervation und Veräußerung des Pfandes nicht pro rata percepti, ſondern ſie werden vorweg abgezogen und entgehen dem letztern Pfandgläubiger. §. 211. tit. 20. Theil I. LR. — Pfandgläubiger rangiren nach der Zeit der Entſtehung des Pfandrechts, falls nicht etwa der §. 685. eintritt. Mit dem §. 381. tit. 50. vergleiche man auch die Anmerk. zum §. 161. ibidem, und den §. 82. tit. 20. Theil I. LR. — Wenn Jemand mit fremden Materialien auf fremdem Grund und Boden bauet: ſo hat der Eigenthümer der Materialien ein Recht auf die Entſchädigung, die der Grundeigenthümer etwa dem Bauenden zu leiſten hat. LR. I. 9. §. 339. — Es ſcheint nicht: daß, wenn der Werth des Pfandes auf die ſämmtlichen Zinſen reicht, der Gläubiger ſich damit auch zuerſt für die überzweijährigen oder die ſeit der Concurseröffnung, bis zum Geldempfang, aufgelaufenen decken, und deſto mehr Capital in den hintern Klaſſen liquidiren dürfe. §. 153. tit. 16. Theil I. LR. Denn nur ſo weit das Pfand reicht, iſt der §. 150. tit. 50. G. O. für unanwendbar geachtet. — Wenn ein Schuldner, ehe er auf das Generalmoratorium provocirt, einem ſeiner Gläubiger zum ſpeciellen Unterpfande eine ihm gehörige hypothekariſche Activforderung verpfändet hat, ſo kann er hernach mit dieſer Hypothekenforderung und mit dem davon den Pfandſchilling überſteigenden Quantum, wenn dies nicht etwa ſehr bedeutend überſchießen ſollte, den übrigen Gläubigern keine fernere Sicherheit anweiſen, es ſey denn: daß er dem Pfandnehmer nur einen gewiſſen Theil der Hypothek verpfändet

pfändet hätte. Denn iſt dieſe ihm gänzlich verpfändet: ſo läßt ſich ja nicht abſehn: wie viel einſt auf Zinſen ꝛc. zur Deckung des Pfandnehmers nöthig ſeyn, wie viel die Hypothek einſt, wenn das Pfandrecht geltend gemacht wird, noch werth ſeyn werde. Anmerk. zu §. 97. Nro. 3. tit. 47. Ger. Ordn., im Commentar. Bei dem §. 381. tit. 50. der Ger. Ordn. bitte ich auch die folgende Note zum §. 452. nachzuſehn.

§. 382. lit. a. Confer. Anmerk. zu §. 395. tit. 21. Th. I. LR. Den Gaſtwirthen ſteht für Quartier und Bewirthung gleiches Vorrecht in Anſehung ihrer Forderungen zu. Anhang zur G. O. §. 359. Eine Ehefrau in der Kurmark kann wegen ihrer obgleich nicht mehr in Natur vorhandenen Sachen, deren Werth vorzugsweiſe vor dem Vermiether oder Verpächter erſtattet verlangen. Hymmen Beiträge II. 121. — Wahrſcheinlich hat der Vermiether das Vorzugsrecht ſchon ſeit dem Tage des Einzuges des Miethers, und wenn ſeine Forderung zur Zeit, wo ein Dritter das Eingebrachte für ſich abpfänden laſſen will, auch noch nicht, der Summe nach, liquid iſt, ſo ſchadet es nichts, um gegen dieſen ſein Vorzugsrecht noch geltend machen zu können. §. 361. tit. 16., §. 541. 542. tit. 20. Theil I. Landrecht, §. 51. tit. 51. Theil I. der Ger. Ordn. — Anm. zum §. 447. tit. 50. Theil I. ibidem. Auf Mobiliar-Invecta der Künſtler, Officianten und Militairs, hat der Vermiether nicht unbedingte Rechte. Anhang der G. O. §. 155. 156. 59.

§. 382. lit. b. Statt des tit. 20. iſt tit. 21. zu allegiren. Wegen des Erbzinſes confer. §. 431. hoc tit.

§. 383. Siehe die Anmerkung ad §. 356. hoc tit.

§. 384. Confer. §. 427. hoc tit. Wenn der Verſicherer Concursifex iſt, und der Verſicherte die bezahlte Prämie zurückfordert, LR. II. 8. §. 2013.

§. 386. Die Pfandgläubiger rangiren wohl nach der Zeit der Entſtehung ihres Pfandrechts. — Die Cabinetsordre vom 3. November 1809 ſpricht den Gläubigern der zweiten Klaſſe auch einen überzweijährigen Zinſenrückſtand zu, wenn die Memler Indultverordnung ſie ohne Verſchulden an der frühern Beitreibung ihrer Forderung gehindert hat. Jetzt durch den §. 357. des Anhanges zur Ger. Ordn. für die Moratorienzeit wiederholt.

§. 387. Iſt es rechtlich: daß auch bei Forderungen, welche auf Lehngüther eingetragen ſind, die Zeit der Eintragung allein über die Priorität entſcheide, ohne Unterſchied: ob die hinter einander eingetragenen Forderungen ſolche ſind, welche die Subſtanz ſelbſt afficiren, und wirkliche Lehnsſchulden, oder ob es bloße Allodialſchulden wären, zu deren

Befrei-

Befriedigung nur die Früchte des Lehnes, ſo lange der Lehnsbeſitzer und Leibeslehnserben von ihm vorhanden ſind, verwendet werden können? Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Mai 1806. pag. 409. Wegen eingetragener Strafen, welche wegen Zolldefraudationen verwirkt worden, §. 476. hoc tit., Anhang zur G. O. §. 360. 367. Der §. 30. tit. 2. der Hypothekenordnung beſtimmt wiederum, nach welcher Ordnung die Eintragung geſchehen ſoll. LR. I. 20. §. 500. Siehe jedoch die beim §. 476. allegirte Cabinetsordre vom 18. Mai 1804, und wegen der rückſtändigen Kaufgelder die Anmerkung zum §. 408. tit. 20. Th. I. LR. Diejenigen, die an einer Hypothek pari jure Antheil haben, theilen ſich auch pro rata in das, was auf ſie kommt; muß der eine Theilhaber ſich compensando etwas auf ſein Antheil von der Maſſe anrechnen laſſen: ſo kann der andere Theilhaber davon nicht profitiren. Anm. zu §. 163. tit. 50. Theil I. G. O. und zu §. 739. tit. 11. Theil I. LR. Wenn ſich im Concurs findet: daß der Gemeinſchuldner einen Theil einer Hypothekenſchuld bezahlt hat, ohne daß er gelöſcht iſt: ſo treten die Perſonalgläubiger gegen die poſtlocirten Hypothekarien an die Stelle. — Ob dasjenige, was in die zweite Rubrik eingetragen wird, allemal demjenigen vorgehe, was früher in der dritten eingetragen iſt? Jahrbücher 1815. Heft 11. pag. 105. Iſt ein Erbzinscanon im Hypothekenbuche eingetragen: ſo hat nur ein zweijähriger Rückſtand die Rechte der dritten Klaſſe. §. 431. tit. 50. Theil I. G. O. — Folge davon: daß allemal der letzte Percipient nur Schäden, Koſten und Unglücksfälle tragen muß: Anm. zu §. 514. tit. 50. Theil I. G. O.

§. 388. Man ſehe den §. 380. hoc tit. und die Abweichung des §. 52. tit. 12. Theil IV. des Corpus juris vom §. 388., ferner den §. 74. tit. 7. und §. 4. tit. 19. Theil I. des Landrechts. Iſt der Vorbehalt des Eigenthums eine wirkliche conditio resolutiva, (LR. I. 11. §. 266., Stengel III. pag. 376. und XII. pag. 240.), ſo tritt alsdann der §. 335. huj. tituli ein. — Siehe auch Anm. zum §. 380.

§. 389. Siehe in Anſehung der Früchte, den §. 475. tit. 20. Theil I. des Landrechts, nebſt meiner Anmerkung dazu, im Commentar zum LR.

§. 390. Bauhülfs- und Feuerſocietätshülfsgelder ſind kein Object zur Vertheilung unter die Hypothekengläubiger. §. 336. tit. 50. Theil I. G. O., §. 472. tit. 20., §. 43. 59. tit. 8. Theil I. LR.

§. 391. Confer. §. 521. hoc tit.

§. 392. LR. I. 20. §. 54. 494. Auch an die Perſon und das Perſonalvermögen des Cridarii kann kein Anſpruch mehr gemacht

 werden,

werden, wenn er gleich ad meliorem fortunam käme. LR. I. 19. §. 8. nebſt Anmerkung dazu, in meinem Commentar zum Landr. — Ausnahme beim Liquidationsprozeß. §. 47. tit. 51. Siehe übrigens Leys. Specimen 236. Med. 6. und die Anmerkung zum §. 451. tit. 16. Theil I. des Landrechts in meinem Commentar. — Zu den Worten des §. 392. tit. 50. der Gerichtsordnung: wenn ihnen nach der Qualität ihrer Forderungen nicht ein anderweites Vorzugsrecht gebührt, bitte ich meine Note zum §. 2. Nro. 2. tit. 16. Theil I., und zum §. 130. tit. 50. Theil I. der G.O. nachzuſehen. Wenn ein Hypothekar im Concurſe ſeines urſprünglichen Perſonalſchuldners, der das Grundſtück nicht mehr beſitzt, eventuell liquidirt: §. 155. tit. 50. Theil I. G. O. nebſt Anmerkung.

§. 393. Da dieſe Vorſchrift vom Corpus juris abweicht: ſo frägt ſichs, ob ein vor Emanirung der Gerichtsordnung intabulirter Creditor ſich ſämmtliche Creditores der zweiten Klaſſe vorgehen laſſen muß, wenn gleich ihre Forderungen erſt nach dem Jahre 1796 entſtanden ſind? Anmerkung ad §. 477. lit. b. tit. 50., Anhang zur G. O. §. 352. Die Nro. 4. des §. 393., wobei §. 52. tit. 14. Theil II. LR. zu merken, iſt durch die Declaration vom 18. April 1803, welche wegen des fiscaliſchen Vorzugsrechts ergangen iſt, und die Verordnung vom 14. Januar 1813 (Geſetzſammlung 1813. pag. 3.) abgeändert. Archiv III. pag. 142., Anhang zur G. O. §. 361. Die Cabinetsordre vom 3. November und das Reſcript vom 13. November 1809 privilegirt für die Creditoren der zweiten Klaſſe auch einen überzweijährigen Rückſtand, falls dieſer ohne Schuld des Gläubigers blos durch das Memler Indultedict, z. E. durch die Proteſtation eines Realcreditors oder des Grundbeſitzers gegen den Zuſchlag des Grundſtücks entſtand. Anhang zur G. O. §. 357. Wegen der currenten Gefälle verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 270. tit. 50. Theil I. der G. O., im Commentar. — Ferner gehen den Hypothekengläubigern die im §. 271 tit. 50. erwähnte Vorſchüſſe vor (jetzt kommt dies bei den Kriegslaſten oft zur Sprache). Ferner Baugläubiger. §. 336. tit. 50. Theil I. G.O. — Bei Nro. 3. §. 393. confer. die Anmerkung zu §. 359. — Warum ſoll nicht auch dasjenige, was 3 Jahre vor Eröffnung des Concurſes eine Sequeſtrationsbehörde an Vorſchüſſen geleiſtet, oder auf ihre Ordre ein Dritter geliefert hatte, ante omnes zu ſtehen kommen? Anmerkung zu §. 287. 425. 161.

§. 394. Dieſer §. hat wohl nur auf den Fall eines Concurſes Bezug. Außer dieſem Falle können auch wohl Hypothekenrechte, die nicht

nicht eingetragen ſind, unter gewiſſen Umſtänden geltend gemacht werden, wenn bisher z. E. noch gar kein Hypothekenbuch exiſtirte. Anmerk. zum §. 20. tit. 4. der Hypothekenordnung. Andere Realrechte, als Hypothekenſchuldrechte, z. E. Eigenthumsanſprüche, Servituten, können ohne Eintragung ſehr wohl exiſtiren. — Die Härte des §. 394. tit. 50. will die neuere Geſetzgebung mildern, wenigſtens die eingetragenen Gläubiger nicht geradehin für bloße Perſonalgläubiger erklären (Jahrbücher Heft 13. pag. 25.). In wie fern findet aber die Subhaſtation und Adjudication eines Grundſtücks ſtatt, bevor es in dem Preuß. förmlichen Hypothekenbuche ein Folium hat? (ebendaſelbſt). — Die in der Lauſitz eingetragenen Hypotheken werden wohl hypothekariſche Rechte der dritten Klaſſe im Preußiſchen Prozeß haben, obwohl bisher in Glogau die Hypothekenzinſen nicht auf die im §. 15. tit. 28. Theil I. der Ger. Ordn. beſtimmte Art, ſondern mittelſt Prozeß eingefordert ſind. In der Lauſitz fand ihrerwegen der Mandatenprozeß ſtatt, und wenn die kleine Hülfe ſchon vor dem 1. Juny 1816 von ſächſiſchen Behörden angedrohet war, ſo hat man auch in Glogau Exekution verfügt.

§. 395. Wegen der Rechte der Officier- und Civilwittwenkaſſe confer. die Anmerkung zum §. 361. tit. 50. (im Commentar zur Ger. Ordn.), wo bemerkt iſt, wer jura fisci habe.

§. 396. Auf Verlangen des Fiscus ſind Contributionsgefälle, die über 2 Jahre reſtiren, ohne Conſens des Schuldners auf deſſen Grundſtück einzutragen. Jahrbücher 1815. Heft 12. pag. 208.

§. 397. Wer dem Fiscus eine Amtscaution für einen Dritten ſtellt, ſoll dabei verſichern: daß der Betrag der Cautionsſumme die Hälfte ſeines Vermögens nicht überſteige, und daß er auf alle Nachſicht verzichte. Cabinetsordre vom 2. Februar 1815, Geſetzſammlung 1815. pag. 9. Siehe auch die Anmerkung zu §. 399. tit. 50.

§. 398. Confer. §. 360. tit. 50. Theil I. G. O., desgl. die Anmerk. zu §. 400. Seitdem auch die Mediatjuſtizbediente Königliche Beamte geworden ſind, ſollte der Unterſchied zwiſchen mittelbaren und unmittelbaren Beamten, der überhaupt unbegründet iſt, wegfallen. Er fällt ja bei Exekutionen gegen ſie auch weg.

§. 399. Zufolge der Verordnung vom 14. Januar 1813 ſcheint der Fiscus auf kein allgemeines Pfandrecht, wenn ſolches nicht eingetragen, und keine ſpecielle Caution beſtellt iſt, Anſpruch zu machen. Geſetzſammlung 1813. pag. 3. (Anhang zur G. O. §. 361.). — Die Kinder eines dem Fisco verhafteten Vaters ſind für ihr Maternum dadurch

 nicht

nicht hinlänglich geſichert: daß der Väter eine beſtimmte Caution dem Fiscus ſtellte. Dieſer muß ausdrücklich erklärt haben, damit zufrieden zu ſeyn. Jahrbücher 1815. Heft 9. pag. 5.

§. 400. In Anſehung der ſüdpreußiſchen Inſurgenten ſehe man die Cabinetsordre vom 14. September nebſt den Reſcripten vom 17. September und 15. November 1796, Stengel XIV. pag. 151. Auch iſt noch zu bemerken: daß Fiscus, wenn er, ſtatt einer confiscirten Sache, deren Werth fordern kann, auch in die vierte Klaſſe damit kommt. §. 71. tit. 14. Theil II.. In Anſehung des gemeinen Rechts, ſiehe Hymmen Beiträge Sammlung V. pag. 356. Ob der Fiscus ein ſtillſchweigendes Pfandrecht in dem Vermögen derjenigen, mit denen er contrahirte, habe? (Allgem. juriſtiſche Monatſchrift September 1805. pag. 250., Septbr. 1806. p. 205.). Jahrbücher für Geſetzgebung 1814. Heft 6. p. 273. Siehe auch die Anmerkung zum §. 666. hoc tit. 50. der G. O. Wer jura fisci habe, iſt in der Note zum §. 361. ibid. angeführt. Städtiſche Pupillendepoſita haben jura fisci und Sportelfreiheit. Reſcript vom 30. October 1809, Juriſtiſche Monatſchrift Band 10. Heft 2. pag. 116. Ecclesiae et pia loca haben nach gemeinem Recht jura fisci nicht; auf ſie paßt alſo auch der §. 400. tit. 50. der G. O. keinesweges. Man vergleiche Leyser. Specimen 228. Med. 2. — Daß die nach Eröffnung des Concurſes erſt auflaufende Sitz-, Atzungs-, Holzgelder, Einſchreibe- oder Waſchgelder, die auf den Cridar als Criminalverbrecher verwandt ſind, wenn ſie dem öffentlichen Fond, alſo dem Fiscus zur Laſt fallen, als fiscaliſche Forderungen bald in die vierte Klaſſe gehören, wie das Neumärker Ober-Landesgericht in Sachen der Meſeritzer Gläubiger, auch das Kammergericht, angenommen hat, wird in Glogau nicht angenommen, weil der §. 400. von Rechten des Fiscus aus Anſprüchen, die vor Eröffnung des Concurſes entſtanden, ſpricht. Anhang zur G. O. §. 362. — Sitzgebühren darf ein Gefangenwärter nicht fordern: wenn ein öffentlicher Fond die Koſten übertragen muß. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Band 2. Heft 3. pag. 39. Nach einem Reſcript vom 4. Mai 1814 hat Fiscus in dem Vermögen derer, mit welchen er contrahirte, wirklich ein ſtillſchweigendes Pfandrecht. Jahrbücher für Geſetzgebung 1814. Heft 6. pag. 273.

§. 401. Man ſehe wegen der Bank die Anmerkung ad §. 531., desgleichen wegen der Seehandlung das Patent vom 4. März 1794, betreffend die Verlängerung ihrer Octroi, und wegen der, von der Seehandlung zu zahlenden, Verzugszinſen das Reſcript vom 19. September

und

und 15. October 1801, Stengel XIV. pag. 222. Nach der Declaration vom 15. July 1795 ſoll die Seehandlung blos hinſichts des Salzhandels fiscaliſche Rechte genießen. Die Seehandlung und die Bank werden, wie Münze und Lotterie, als Unterabtheilungen der im Finanzminiſterium verwalteten Section für die Geldinſtitute des Staats adminiſtrirt (Verordnung dd. Berlin den 27. October 1810, wegen veränderter Verfaſſung der Oberbehörden). — Rechte der Officier- und Civil-Wittwenkaſſe (Anmerkung zum §. 361. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.). Die Brennholz- und Nutzholzſocietät ſind im Jahre 1811, und die an deren Stelle getretene Generalholzſocietät am 9. April 1815 aufgehoben (Anmerkung zu §. 52. tit. 14. Theil II. LR.).

§. 402. Siehe die Anmerkung ad §. 403. 440. 444. Man ſehe ferner die Anmerkung zum §. 530. tit. 50. G. O.

§. 403. Confer. Anmerkung zu §. 444. und der §. 429. Die Kaſſen des Oberberg-, und jedes Bergamts, ſind den Salarienkaſſen gleich. Reſcript vom 2. Dezember 1799, A. I. 2., Anhang zur G. O. §. 362. Andere als königl. gerichtliche Salarienkaſſen haben auf den §. 402. tit. 50. blos Anſpruch, wenn ihre Ausfälle aus unmittelbaren Staatskaſſen zu decken ſind (ibidem). Koſten einer, gegen den Cridarium, oder deſſen Angehörige eröffneten Inquiſition, muß, ſofern ſie post motum Concursum auflaufen, der Jurisdictionarius tragen. Der §. 362. des Anhanges zur Gerichtsordnung unterſcheidet den Zeitpunkt der Entſtehung nicht, ſondern ſpricht allen ſolchen Koſten die 7te Klaſſe zu. Auch ſtehen die Unterſuchungskoſten der Entſchädigungsforderung eines Beſtohlnen nach. Reſcript an die Regierung zu Kaliſch vom 18. November 1803, Archiv III. pag. 147. Nach gemeinem Recht haben ſowohl peinliche Gerichtskoſten, als auch alle Civilgerichtsgebühren, naturam honorariorum et alimentorum. Georg Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle 3r Band 2te Abtheilung pag. 346. Siehe jedoch Leyser. Specimen 90. Med. 10. und Anmerkung zu §. 530. tit. 50. Ger. Ordn. Hier verweiſe ich auf vorſtehende Note zum §. 400. tit. 50. — Auch der §. 637 der Criminalordnung und §. 368 des Anhanges zur Gerichtsordnung beſtimmt: daß Unterſuchungskoſten der Entſchädigungsforderung des Damnificaten nachſtehen, welches jure communi nicht der Fall iſt. Prozeßkoſten, welche vor eröffnetem Concurſe, bei Einklagung eines Activi, vom Gemeinſchuldner veranlaßt ſind, die Salarienkaſſe aber geſtundet hat, gehören nach eröffnetem Concurſe nicht unter die Communkoſten (Anhang zur G. O. §. 373.).

§. 404.

§. 404. Im Jahr 1810 iſt vom Miniſter des Innern feſtgeſetzt: daß Servis-, Feuerſocietäts- und andre Rückſtände an Kriegscontributions- und dergleichen Vorſchußgeldern, in die fünfte Klaſſe gehören (Anmerkung zum §. 444. 345. 359.). Ein andres Reſcript vom 18. April 1810, welches an das Kammergericht erging, entſcheidet vorläufig noch nicht, erlaubt aber die Eintragung der Contributionsrückſtände und Einquartirungslaſten in das Hypothekenbuch (ohne Priorität vor andern intabulirten Forderungen) des Grundſtücks, auf welches ſie repartirt worden, auf den Antrag der Behörden, wenn zuvor fruchtlos Exekution und Sequeſtration verſucht worden. (Juriſtiſche Monatſchrift März 1810. pag. 153.). Siehe die Anmerk. zu §. 345. hoc tit. 50. der G. O. und zu §. 3. tit. 20. Theil I. LR., Jahrb. 1815. Heft 12. pag. 208. — Confer. Anmerk. zu §. 270. 359. 500. — Die Provinzialregierung ſchlägt Feuerſocietätsreſte aus den letzten zwei Jahren nur nieder, wenn das Diſtributionserkenntniß den Ausfall in der zweiten Klaſſe darthut. Beiträge, die nur in die vierte Klaſſe kommen, müſſen die Magiſträte vertreten, wenn ſie nicht culpam in exigendo ablehnen. Wenn ſtädtiſche Grundſtücke ſequeſtrirt oder ſubhaſtirt werden, ſo iſt davon allemal die Cämmerei und Feuerſocietätscaſſe zu benachrichtigen. Liegnitzer Amtsblatt 1813. pag. 42. 50. Jahrgang 1812. pag. 300. — Die ſchleſiſche Privatſchloßenſocietät hat gleiche Rechte mit den Feuerſocietätscaſſen. Reglement vom 5. April 1798.

§. 405. Statt des allegirten §. 368. iſt §. 398. zu notiren. Armen- und Verſorgungsanſtalten haben blos das Recht der fünften Klaſſe. Landrecht II. 19. §. 82. Städtiſche Pupillendepoſitorien haben jura fisci und Sportelfreiheit. Reſcript vom 30. October 1809. Juriſt. Monatſchrift Band X. Heft 2. pag. 116. — Kreiskaſſen ſind jetzt Staatskaſſen. Geſetzſamml. 1812. pag. 150.

§. 406. Confer. §. 319. hoc tit. Anmerk. zu §. 548. tit. 1. Theil II. LR. Erbſchatz, LR. II. 1. §. 303. Wegen Führung des Beweiſes super illatione ſiehe LR. II. 1. §. 260. und St. IV. p. 268., desgleichen ibid. XI. pag. 290., Vater I. pag. 204., Allgemeine juriſt. Monatſchrift Mai 1806. pag. 451., Leyser. Specim. 320. Med. 1. seq. Ueber die Donatio ante Nuptias jure romano, iſt auch nachzuleſen die im Jahr 1812. zu Breslau unter P. Meiſters Vorſitz von Herrn D. Förſter vertheidigte Diſſertation. Rechte einer märkiſchen Ehefrau, beſonders gegen einen Vermiether, der invecta et illata in Anſpruch nimmt. Hymmen Beiträge Band II. pag. 122. — In Kurſachſen hat die Wittwe wegen der Morgengabe und des Mußtheils keine ſtillſchweigende Hypothek. (Hommel

(Hommel Pertinenzregiſter pag. 52.). Beides bekommen ſonſt adliche Wittwen dort allemal. Zur Morgengabe gehört ex lege: alles weibliche feldgängige Vieh, mit dem jungen Vieh was innerhalb des Dreißigſten gefallen iſt (wenn es auch von männlichem Geſchlecht wäre), ferner das zugehauene noch nicht eingemauerte Bauholz, Kutſche, Wagen, Geſchirr, aber ohne Pferde, ſollten dieſe auch Stutten ſeyn. — Noch verweiſe ich auf die Anmerk. zum §. 2. Nro. 2. tit. 16. Th. I. der G. O. im Commentar. — Einen Brautſchatz, welchen der Cridarius vom Vater ſeiner noch lebenden oder verſtorbnen Frau verlangen konnte, iſt der Curator concursus ſtatt ſeiner in Anſpruch zu nehmen nicht befugt. Madihn Miscellen 1. Schock pag. 84.

§. 407. Confer. LR. II. 1. §. 268., ferner der §. 556. tit. 50. Ger. Ordn. — Eine adliche Wittwe in Sachſen muß, wenn ſie die Portio statutaria verlangt, Gerade, Mußtheil, Morgengabe, Leibgedinge, einwerfen. Hommel Pertinenzregiſter pag. 57. Siehe auch meine Anmerk. zum §. 312. tit. 50. Theil I. G. O. — Bemerkenswerth iſt es: daß die Frau ihr Vermögen, (wovon einſt der Mann in Gemäßheit des §. 621. seq. tit. 1. Theil II. Landrecht, einen Erbtheil oder Pflichttheil bekommen muß), ohne Sicherſtellung dafür zu leiſten, zurückverlangen dürfen ſoll. Der Satz: non datur legitima viventis, iſt ja ſchon durch den §. 407. tit. 50. Theil I. G. O. ohnehin einmal modificirt.

§. 408. Confer. §. 438. §. 555. hoc tit. — Die adliche Frau in Sachſen kann, auch wenn ſie zum Eingebrachten greift, Gerade, Morgengabe und Mußtheil verlangen. Hommel Pertinenzregiſter pag. 54.

§. 410. Es ſey denn, daß die ſtatutariſchen Rechte, z. E. das Lübiſche, ausdrücklich etwas Anderes beſtimmen. A. I. 4. pag. 395., Anhang zur G. O. §. 363., Anmerk. zu §. 392. 661. 366. tit. 1. Theil II. des Landrechts. Siehe auch eine zu Hamburg im Jahr 1811. über die Frage herausgekommne Schrift: in wie fern zu Lübeck eine Frau für die Schulden ihres fallirten Mannes hafte. Aus dem Franzöſiſchen. (Siehe auch die Note zum §. 326. tit. 50. Theil I. G. O.).

§. 411. Bei dem §. 411. tit. 50. verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 336. tit. 1. Theil II. LR. in meinem Commentar zum Landr.

§. 412. Es iſt daher zu rathen, daß, wenn man ſich von einer Ehefrau ein Hypothekencapital cediren läßt, die Ceſſion im Hypothekenbuche notirt werde. Confer. übrigens §. 480. und Klein Annalen I. pag. 274. Nach lex 13.: Quod metus cauſſa, womit man lex 21. §. 3. de actione rerum amotarum vergleiche, verliert die Frau den Dos,

wenn

wenn ſie die Maſſe expilirt hat. — Confer. §. 437. tit. 50. Theil I. Gerichtsordnung.

§. 413 und 415. Confer. §. 432. hoc tit., §. 404. tit. 11. Theil I. LR. Anmerk. zum §. 434. tit. 50. Theil I. G. O. Ob das Recht der Deſcendenten durch Collateralſucceſſion extinguirt wird, z. E. wenn nach dem Tode der Mutter zwei Kinder ſie beerben, das Eine aber wiederum das Andere beerbt, und dieſes ſodann liquidirt? Leyser. Specimen 319. Med. V. — Siehe auch den Verſuch einer Reviſion der Lehre vom Uebergang des Brautſchatzprivilegiums auf die Deſcendenten der Frau, von v. Kamptz. Berlin, bei Salfeld, 1811.

§. 414. Wenn die Kinder erſter Ehe das Vermögen ihrer Großmutter, erſt nachdem ihr Vater zur zweiten Ehe ſchritt, ererbt haben. Leyser. Specim. 226. Med. 6., Specimen 319. Medit. 4.

§. 416. Von welchem Tage an kann die Wittwe des verſtorbenen Cridarii Zinſen fordern? (verſteht ſich ſolche, die ante motum concursum erwachſen ſind.) LR. II. 1. §. 549. — Confer. die Anmerk. zu §. 260. tit. 1. Theil II. LR. (Commentar dazu).

§. 417. Siehe die Anmerk. zum §. 414., auch Hagemanns und Günthers Archiv, Braunſchweig 1788. Theil I. pag. 169. — Ob es ein peculium profectitum gebe, wovon das Eigenthum der Mutter zuſtehet? ibidem 190. — Baares Geld welches ein Sohn ſich ſelbſt verdient, und dem Vater zu einem gewiſſen Behuf, ohne Zinſen vorgeſchoſſen hat, gehört hierher nicht, wenn auch auf das häusliche Verhältniß, oder auf den respectum parentelae provocirt würde. Der §. 326. redet blos von Sachen, welche kein Geld ſind, und der §. 418. davon: daß das Geld des Kindes nicht freiwillig aus deſſen Hand in die väterliche übergegangen ſey, wo es dann ſonſt in die ſechſte oder ſiebente Klaſſe kommt.

§. 418. Der Ausſteuer, welche der Vater einem Kinde gab, erwähnt der §. 418. nicht. Man ſehe deshalb den §. 328. nebſt der Anmerkung. Wegen des ſogenannten Voraußes, oder des Vermögens der Kinder erſter Ehe und deſſen Vorrechts im Ansbachiſchen: A. II. 1. pag. 33., Stengel XIII. pag. 251. Wenn der Vater oder die Mutter bei der Eheſcheidung dem Kinde einen Pflichttheil ausſetzen muß, hat daſſelbe das Recht der vierten Klaſſe. §. 464. tit. 2. Theil II. LR. — Bemerkenswerth iſt es, daß die Kinder den Werth der im §. 328. erwähnten geſchenkten Sachen, wenn der Vater die Sachen ſodann wieder an ſich genommen, und verbracht hat, nicht ſollen in der vierten Klaſſe liquidiren

quidiren können. §. 456. Man ſehe auch die Anmerk. zum §. 483. tit. 20. Theil I. Landr., und zum §. 474. tit. 2. Theil II. ibidem (im Commentar zum Landrecht). — Confer. vorſtehende Note zum §. 417. Der §. 418. ſpricht blos davon: wenn der Vater von einem Andern, als dem Kinde, Vermögen des Kindes für daſſelbe in Empfang nahm. (Angenommen 1815 in dem Horn-Ibsdorfer Liquidationsprozeß).

§. 420. Confer. §. 461. 462. hoc tit. Desgleichen §. 330. tit. 50. Theil I. G. O.

§. 421. Hier allegire man den §. 914. tit. 18. Theil II. LR. Auch ſehe man die Anm. zu §. 73. tit. 17. Theil I. LR., ferner Leyser. Spec. 226. Med. 10. Auf Zahlung oder Sicherſtellung einer Summe welche der Vormund, ehe er Vormund ward, dem Vater des Mündels ſchuldig war, muß förmlich geklagt werden; ſie hat kein Vorzugsrecht, keinen Titel zum Pfandrecht, und Arreſt kann deshalb nur, ſofern dergleichen überhaupt ſtatt findet, nachgeſucht werden. In Form der vormundſchaftlichen Caution kann die Eintragung auf des Vormundes Grundſtücke nur ſofern er dergleichen zu ſtellen hat, zuläſſig ſeyn.

§. 422. Auch Creditores separantes, wenn der Erbe mit oder von den ererbten Geldern ein Grundſtück erkauft hat, §. 276. hoc tit. Confer. LR. I. 11. §. 27. — Hypothekengläubiger gehn natürlich vor. §. 276.

§. 423. Vorſchüſſe aus den Regiments- oder Bataillonskaſſen zur Equipage der Officiers haben jetzt vor allen andern Forderungen, auch den älteren, den Vorzug. Anhang zur G. O. §. 353. Kabinetsordre vom 20. Auguſt 1810. Juriſt. Monatſchr. July 1810. pag. 319., worin auch beſtimmt iſt: wie viel einem Officier der verſchiednen Waffen aus königl. Kaſſen vorgeſchoſſen werden ſoll. Obgedachter Vorzug ſoll ſtatt finden, es mögen die Vorſchüſſe durch Abzüge von dem Tractament oder aus dem übrigen Vermögen des Officiers erſtattet werden ſollen, wenn er vor Tilgung der Vorſchüſſe, durch Abſchied, Tod oder ſonſt, aus dem Gehalt tritt. — Wegen der Gewehrgelder, und ihrer Vertheilung, iſt das Reſcript vom 10. oder 7. Januar 1810. nachzuſehn. Anmerk. zu §. 693. Militairkaſſen haben, wegen der zur Equipage gegebnen Vorſchüſſe, den Vorzug vor allen übrigen, ſelbſt früher kontrahirten Schulden. Anhang zur G. O. §. 166. 353.

§. 424. Confer. §. 339. tit. 9. und §. 971. tit. 11. Theil I. Landr. Der Beweis der Verwendung der im §. 424. tit. 50. der G. O. erwähnten Gelder, darf nach gemeinem Rechte nicht ſtreng geführt, es

darf

darf blos bewieſen werden: daß der Schuldner um die Zeit des Empfanges einen Bau, der ſo viel koſtete, geführt habe; der Gegner muß beweiſen, daß der Bauende ex propriis bauete. v. Bülow Erörterungen Band IV. pag. 455. — Confer. §. 336. tit. 50. Theil I. G. O. Aus der Verwendung der Gelder zum Bau folgt allein noch nicht, daß ſie zu dieſem Zweck vorgeſchoſſen worden ſind. — Im Jahre 1812 ward zu Glogau in Sachen Gutſche contra den Schmettauer Concurscurator, ein Dorfſchmidt, der für die zur Wirthſchaft und in das Hausweſen gelieferte Schmiedearbeit in die fünfte Claſſe locirt war, aber als Liedlöhner die zweite Claſſe begehrte, mit dieſem Geſuch abgewieſen. Liedlöhner behauptete er zu ſeyn: weil er gegen ein jährliches Schärfkorn alle der Dorfgemeinde und dem Dominio gelieferte Schmiedearbeit zu beſtimmten wohlfeilern Preiſen, als einem Fremden, liefern müſſe, folglich gleichſam in Lohn ſtehe. Der herrſchaftliche Amtmann hatte einmal in einer dem Schmidt ertheilten Quittung, das Schärfkorn und die Bezahlung für die Schmiedearbeit mit dem unrichtigen Namen: Lohn belegt. — Mitglieder einer Dammſocietät, welche zur Wiederherſtellung durchbrochner Dämme, auf Anordnung der Obrigkeit für abweſende oder unvermögende Mitglieder der Societät, Vorſchüſſe und Leiſtungen haben übernehmen müſſen, haben das im §. 357. erwähnte Vorzugsrecht; ſind die Vorſchüſſe und Leiſtungen aber noch nicht präſtirt: ſo können die abweſenden oder unvermögend geweſene, oder ihre Gläubiger ſolche noch ſelbſt übernehmen. Verordn. vom 15. Aug. 1814. Geſetzſamml. 1814. p. 73.

§. 425. Wegen Regulirung der Provinzial- und Communalkriegsſchulden, und in wie fern Individuen ex in rem verso an eine Commune liquidiren dürfen, was ſie zur Abwendung von Plünderungen hergegeben haben: Inſtruction für die Berliner Hauptcommiſſion vom 9. July 1812. Geſetzſamml. Jahrgang 1812. p. 130. 133. — Stellmacher, Schmiede, und andre Arbeiter welche zum Beſten des Inventarii gearbeitet haben, gehören auch hierher. Anm. zu §. 424. — Ein Lieferant hatte gegen den Pächter eines Ritterguths die im Jahr 1808. für die franzöſiſchen Truppen auf das Guth ausgeſchriebne Lieferung zu einem gewiſſen Preiſe übernommen. Er hatte auch wirklich geliefert. Da aber der Pächter ihn nicht bezahlt hatte, ſondern entwichen war, wollte er ſich an das Ritterguth und deſſen Eigenthümer ex in rem verso halten. Er wurde aber abgewieſen: weil er bei der Uebernahme der Lieferung nicht die Abſicht hatte: das Guth zu liberiren. Er hatte blos mittelſt Contract geliefert. Der §. 262. 268. tit. 13. Theil I. LR. ſpricht freilich nicht aus: ob die Abſicht: nützlich zu verwenden, vorhanden ſeyn müſſe,

wie

wie bei der negotiorum gestio die Abſicht das Klagefundament begründet. (So erkannt zu Liegnitz im April 1813 in Sachen Cohn contra Kaiſerling). Der Verklagte war durch die Lieferung nicht reicher geworden, denn ohne ſie hätte der Pächter liefern müſſen, und aus dem Guth und deſſen Producten liefern können. Wegen der Vorſchüſſe zur Kriegscontribution, ſiehe die Anmerk. zum §. 404. 345. 444. tit. 50. Ger. Ordn. In die vierte Claſſe, und in den durch den §. 425. bezeichneten Platz, hat man zu Liegnitz auch den von einem Pächter zu Kriegstransportfuhren geleiſteten Vorſchuß an Pferdefutter und an Standgeld für die über Nacht ausgebliebne Pferde, locirt, ſo fern er ihn überhaupt erſetzt verlangen konnte. — Auffallend iſt es: daß für Jemanden, der nicht ſtatt des Unterthanen eines Dominii, ſondern anſtatt des Dominii ſelbſt, eine Kriegeslieferung präſtirt, kein Locus in der erſten Claſſe (§. 345. seq.) beſtimmt iſt, daß er blos in die vierte Claſſe kommen ſoll. Wer für ein unter landſchaftlicher Sequeſtration befindliches Landguth im Auftrage der Landſchaft dem Militair liefert, wird ante omnes bezahlt, und tritt außerdem in die Stelle der Landſchaft, wenn auch die Lieferung früher, als zwei Jahr vor eröffnetem Concurs geſchah — warum ſoll nicht auch, wenn ſich ein Grundſtück in unmittelbarer gerichtlicher Sequeſtration befindet, ein Lieferant, der drei Jahr ante motum concursum, im Auftrage der Sequeſtrationsbehörde lieferte, gleiche Rechte haben? Anm. zum §. 161. 270. 287. tit. 50.

§. 427. Confer. §. 685. hoc tit., LR. II. 8. §. 2115.

§. 428. Statt des §. 898. iſt der §. 398. zu allegiren. Städtiſche Pupillendepoſitorien haben jura fiscalia und Sportelfreiheit. Reſcript vom 30. October 1809, Juriſt. Monatſchrift Bd. X. Heft 2. p. 116. — Wenn ein Juſtitiar im Kriege 1813 mit Genehmigung des Gerichtsherrn 100 Rthlr. auf unvorhergeſehne Ausgaben ex Deposito erhielt und ſolche für ſich verwendete, ſo werden ſie in die ſechſte Claſſe gehören. — Man kann wohl nicht ſagen: daß das Depoſitum angegriffen ſey: wenn ein Patrimonialgerichtsherr Gelder, die in das Depoſitum gehört hätten, an ſich nimmt, und darüber einen Schuldſchein ausſtellt (ſey es: daß der Juſtitiar oder die Dorfgerichte dies geſtatten, oder daß der Gerichtsherr gar keinen Juſtitiar beſtellt, keine ordentliche Depoſitalverwaltung eingerichtet hätte). Sonderbar genug, verwilliget der §. 12. tit. 51. Theil I. der G. O. einem Gläubiger auf welchen der §. 428. tit. 50. paßt, keinen Titel zum Pfandrecht. (Anm. zum §. 666. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn.). Ein Gerichtsbote oder andrer Unterbediente, welchem der Juſtitiarius oder Richter die für ihn eingenommne Sporteln, welche Ter-

minweiſe

minweiſe nur ausgezahlt wurden, ſchuldig geblieben iſt, kommt auch in die ſechſte Claſſe. Der §. 466. berührt den Fall nicht deutlich. — Ob für dasjenige, was ein Gerichtsherr zu vertreten hat, auch ſein succesſor singularis hafte? Juriſt. Monatſchrift Januarſtück 1809. pag. 50. Anmerk. zum §. 213. tit. 4. Theil II. des LR. (in meinem Commentar). Bis 1816 hat man auf den Grund des §. 428. 398. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn., ſo wie des §. 27. seq. tit. 3. der Depoſitalordnung und des Reſcripts vom 1. März 1804 (Archiv Band III. pag. 204.) angenommen: daß der Juſtitiar eines Adlichen welcher ſein Depoſitum angreift, kein Caſſenverbrechen im Sinn des §. 419. tit. 20. Theil II. des Landrechts begehe, ſondern nur als der Privatverwalter eines privilegirten Privatinſtituts anzuſehn ſey. Anhang zur G. O. §. 21. — Was hier (im §. 21. des Anhangs zur G. O.) über die perſönliche Exekution eines Juſtitiarii geſagt wird, welcher auf dem Lande lebt, und daher den unmittelbaren Staatsbeamten gleich zu achten iſt, erläutert für alle ſeine Verhältniſſe das Gutachten der Geſetzcommiſſion. Neues Archiv Band II. Heft 4. pag. 452. Uebrigens iſt auch angenommen: daß, wenn ein Juſtitiar noch gar kein förmlich eingerichtetes Depoſitum verwaltet, ſondern die Amtsgelder mit den ſeinigen vermiſcht aſſervirt gehabt hat, ein ſich bei der Rechnungslegung etwa findender Defect, welcher gedeckt werden kann, ohne Zutritt andrer Umſtände nicht gerade als Kaſſenverbrechen beſtraft werden könne.

§. 429. Der §. 429. ändert wohl dasjenige, was im §. 403. wegen der Salariencaſſe geſagt iſt, nicht ab. — Was im §. 405. wegen der Zeit der Entſtehung des Vorzugsrechtes, und im §. 403. wegen der gleichen Rechte mehrerer Salarienkaſſen und ihrer Poſtlocirung hinter andre Creditoren vierter Klaſſe geſagt iſt, bitte ich nicht zu überſehen.

§. 430. Confer. §. 460. hoc tit. In die fünfte Klaſſe gehört auch die Ausſtattung, welche ſchon ausgeſtattete Kinder ihren noch nicht ausgeſtatteten Geſchwiſtern, wegen Unzulänglichkeit des Nachlaſſes der Eltern, geben müſſen. LR. II. 2. §. 318. Ferner auch wohl, was für die Allodification des in der Maſſe befindlichen Lehns jährlich vom Cridario zu zahlen war. (Nach gemeinem Recht kommt der eingetragne Zins häufig in die zweite Klaſſe).

§. 431. Confer. LR. I. 18. §. 796. — Bemerkenswerth iſt es: daß der Erbzinsherr ſchlimmer daran ſeyn ſoll, als ein Erbverpächter. §. 382. Lit. b.

§. 432. Confer. §. 413. tit. 50. Theil I. G. O.

§. 433.

§. 433. In die fünfte Klaſſe kommt auch das Vermögen einer Ehefrau, deren Ehe nichtig iſt, die aber das Ehehinderniß bei Einſchreitung der Ehe nicht wußte. LR. II. 1. §. 970. — Bemerkenswerth iſt es: daß die im §. 413. 415. gemachte Diſtinction nicht auch hier berückſichtigt iſt.

§. 434. Confer. LR. II. 1. §. 468., Vater Repertorium I. pag. 198. und §. 30. tit. 49. Ger. Ordn., wegen der Competenz. Ob eine jüdiſche Frau den §. 435. wegen der Vermehrung oder Zugabe gegen ſich gelten laſſen müſſe, und ob ſie als Gläubigerin deshalb anzuſehen ſey, iſt nach jüdiſchen Rechten nicht völlig entſchieden (Mendelſohn Sectio 16. §. 10.). Sie ſteht jedoch zufolge §. 9. ibidem, in Anſehung der beweglichen Dinge, mit der Morgengabe und Zulage allen Gläubigern, frühern oder ſpätern, auch denen, die nichts ſchriftliches aufzuweiſen haben, nach. Judicatum zu Glogau anno 1808 in der Pollackſchen Sache, und anno 1783 in Sachen Röſel Hirſchel contra Meyer Nachmannſche Gläubiger, wo auch durch ein Hofreſcript vom 8. April 1783 feſtgeſetzt iſt: daß Juden in Ritualſachen, auch bei Concurſen, nach ihren Geſetzen zu beurtheilen ſind. Anmerkung zum §. 267. tit. 50. Ger. Ordn. Die Vermehrung oder Zugabe beträgt allemal die Halbſcheid des Brautſchatzes. Anmerkung zu §. 22. der Einleitung zum Landrecht. — Koſten des Hochzeitſchmauſes, Leyser. Med. 1. Specimen 304. Nur das in parte quanta beſtehende Gegenvermächtniß paſſirt im Concurs. Im Jahr 1811 iſt von dem zweiten Senat zu Glogau, in Sachen Rochowſche Ehefrau wider den Curator der Concursmaſſe ihres Mannes, erkannt worden: daß eine vom Cridarius, als Bräutigam, im Jahre 1790 (wo noch das gemeine Recht galt, und wo der Mann noch nicht verſchuldet war) in einer einſeitigen, vor einem Notar und fünf Zeugen ausgeſtellten Verſchreibung, der Braut auf ſeinen Todesfall ausgeſetzte Donatio mortis causa von 6000 Thalern, von den Gläubigern des im Jahre 1807 in Concurs gerathenen Ausſtellers nicht revocirt werden könne, wenn gleich der Ausſteller ſelbſt lebenslang zum Widerruf noch berechtigt bleibt. Es ward hierbei angenommen: daß der §. 434. tit. 50. Theil I. der Gerichtsordnung, oder eigentlich ſchon der §. 85. tit. 12. Theil 4. der ältern Prozeßordnung, das römiſche Recht, und die Widerruflichkeit der Schenkung, für den Fall eines Concurſes abändere, daß Donatio mortis caussa immer ein Pactum, wenn gleich respectu personae ipsius Donantis revocabile ſey, daß, wiewohl die Nothwendigkeit einer Acceptation deſſelben ſo klar eben nicht ſey (da die Donatio als Legat, oder Fideicommiß betrachtet,

keiner

keiner ſolchen bedürfe, Anmerkung zum §. 1058. 1059. 1169. tit. XI. Theil I. LR.), ſie doch in ſo fern, als die Frau im Concurs das Schenkungsinſtrument aus ihrem Beſitz präſentirte, und wahrſcheinlich auch von der Schenkung, ſchon bei Errichtung derſelben, Nachricht gehabt haben mag, als geſchehen, zu präſumiren war (Anmerkung zum §. 1059. tit. XI. Theil I. LR.), und daß endlich der Umſtand, welchen überdem die Creditoren auch gar nicht relevirt hatten, nehmlich: daß der Bräutigam bei Ausſtellung der Urkunde im Jahre 1790, die Donatio mortis caussa nur bis zur künftigen Verfertigung eines wechſelſeitigen Teſtaments gültig erklärt hatte, eben ſo wenig von dem Richter ex officio zu berückſichtigen, als es auszumitteln nöthig ſey: ob wirklich die Eheleute nachher ein wechſelſeitiges Teſtament irgendwo deponirt hätten. Auch als belohnende Schenkung ward die Donatio mortis caussa aufrecht erhalten. §. 1046. 1177. tit. XI. Theil I. LR. Denn der Bräutigam hatte erklärt: er wollte in Hinſicht, oder aus Veranlaſſung des ihm gethanen Eheverſprechens, ſeiner Braut auf ſeinen Todesfall, bis dahin, wo beide Eheleute künftig etwa ein testamentum reciprocum errichteten, 6000 Thaler hiermit verſchreiben, damit er ſie doch verſorge. Das Tribunal ſtellte jedoch die Sentenz der erſten Inſtanz im Januar 1812 wieder her, und verwies die Frau des Cridarii post omnes. — Mir ſcheint es: daß das im Ehevertrage auf den Todesfall ausgeſetzte Vermächtniß, weil es als eine Schuld angeſehen wird, auch citra casum concursus aus des Mannes Nachlaſſe vor Ausmittelung des Kinderpflichttheils vorweg paſſire. Anmerkung zu §. 334. tit. 12. Theil I. LR. Siehe hierbei, und in wie fern der zuerſt geſtorbene Gatte das unbedingt Geſchenkte auf die Kinder transmittirt, Klein Annalen Band I. p. 333, ferner Lex 38. Dig. de mortis caussa donat., Lex ultim. Cod. de mortis donat., Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Juny 1806. p. 570. — Anmerkung zum §. 1169. 1170. 1058. 1059. tit. XI. Theil I. LR., Anmerkung zum §. 482. tit. 2. Theil II. LR. in meinem Commentar. Ueber die Donatio ante Nuptias jure romano, iſt auch nachzuleſen die im Jahre 1812 zu Breslau unter Prof. Meiſters Vorſitz von Herrn D. Förſter vertheidigte Diſſertation. — Warum hier nicht auch die Morgengabe locirt ſtehet, iſt bemerkenswerth. §. 406. 313. Der unbeſtimmte Ausdruck: bei der Verheirathung, kann bisweilen zu Prozeſſen Veranlaſſung geben. — Morgengabe, Mußtheil (Hommel Pertinenzregiſter pag. 54.). Man ſehe auch den §. 412. tit. 50. Th. I. Ger. Ordn., nebſt meiner Anmerkung dazu, im Commentar. — Wenn ein Bräutigam in den Ehepacten erklärt: daß das ſeiner künftigen Frau

auf

auf ſeinen frühern Todesfall ausgeſetzte Gegenvermächtniß der Braut auch dann zufallen ſolle: wenn der Bräutigam vor der Trauung ſtürbe: ſo iſt zu dieſer Erklärung keine gerichtliche Form nöthig. §. 1053. tit. XI. Theil I. LR., nebſt Anmerkung.

§. 435. Bemerkenswerth iſt es: daß die Frau bei Lebzeiten des Mannes, der ihr vielleicht gar nichts reichen kann, darben muß, und keine Competenz verlangen darf, da doch ſelbſt ihre eigne Gläubiger ihr eine Competenz zahlen müſſen (§. 30. tit. 49.). Was hilft es ihr: daß es ihr einſt nach des Mannes Tode beſſer gehen ſoll? — Nicht allemal der Tod des Mannes, auch eine Eheſcheidung mit den Vortheilen des unſchuldigen Theiles, läßt das Gegenvermächtniß (wenigſtens extra casum concursus) lucriren.

§. 436. Verſteht ſich, wenn die geſchiedne Frau für den unſchuldigen Theil erklärt war, und der Fall vorhanden iſt, wo ſie noch die lucra nuptialia fordern kann. §. 792. tit. 1. Theil II. LR.

§. 438. Nach ſchleſiſcher Obſervanz wird aus dem Concurs des verſtorbenen Mannes die Wittwen-Gerade, wenn ſie nur aus Sachen beſteht, die zum häuslichen Gebrauche dienen, und deren die Frau inferirt hat, derſelben verabfolgt, nicht aber die Gerade, welche in Wirthſchaften und Vorwerkern beſteht. Man vergleiche auch bei dem §. 438.: Leys. Specimen 309. Med. 9. — Brautgeſchenke (Anmerkung zum §. 434. tit. 50., und §. 313. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.). Ueber die Donatio ante Nuptias jure romano, iſt auch nachzuleſen die im Jahre 1812 zu Breslau unter Prof. Meiſters Vorſitz von Herrn D. Förſter vertheidigte Diſſertation. — Wegen der Wittwengerade ſehe man die Anmerk. zum §. 312. 316. 434. tit. 50. Theil I. G. O. — Confer. die vorſtehende Anmerk. zum §. 316. tit. 50. Theil I. G. O. Wenn Schenkungen unter Eheleuten bereits 3 Jahre vor eröffnetem Concurſe durch Tradition vollzogen ſind, ſo iſt wohl, eben dieſer ſupponirten Tradition wegen, ein Anderes feſtgeſetzt. §. 314. tit. 50.

§. 439. Ueber die Donatio ante Nuptias jure romano, iſt auch nachzuleſen die im Jahre 1812 zu Breslau unter Prof. Meiſters Vorſitz von Herrn D. Förſter vertheidigte Diſſertation. — Confer. §. 294. tit. 50. Theil I. Gerichtsordnung.

§. 440. Den Herrſchaften ſind auch die Prinzen des Königl. Hauſes gleich zu ſtellen, ſofern ihre Beamten keine Domainen-, ſondern Privat- oder Chatullgüther unter ſich haben. LR. II. 14. §. 64.

§. 444.

§. 444. Siehe die Anmerkung ad §. 400. 405. hoc tit. und §. 82. tit. 19. Theil II. LR. Es frägt ſich, wohin die landſchaftlichen Kaſſen mit ihren Forderungen ex contractu, oder Vorſchüſſen zu lociren ſind (im §. 405. wird derſelben beſonders, und nicht unter dem Namen von Kreiskaſſen erwähnt). Wegen der Salarienkaſſen ſiehe Decisum der Geſetzkommiſſion von 1793, K. A. XII. pag. 17. und den §. 465. hoc tit. Kämmereien und Kreiskaſſen wegen gemachter Vorſchüſſe zur Einquartirung und zur Kriegsſteuer: Reſcript vom 23. October 1809, Juriſtiſche Monatſchrift November 1809. pag. 578. 593. (Anmerk. zu §. 345. und Anm. zum §. 404.). Nach dem an das Kammergericht am 6. October 1810 hinſichts des Berliner Stadtgerichts erlaßnen Hofreſcript (Juriſtiſche Monatſchrift November 1810. pag. 538.) ſind die Sportel- oder Salarienkaſſen der Stadtgerichte, wiewohl dieſe ſeit 1809 königliche Gerichte geworden ſind, keinesweges in Gemäßheit des §. 402. in die vierte Klaſſe jetzt zu lociren, und eben ſo wenig genießen ſie Sportelfreiheit, oder Freiheit von Communkoſtenbeiträgen. Denn ſie haben, ihrer Verfaſſung nach, keinesweges die Eigenſchaft königlicher Kaſſen, weil ihre Ausfälle nicht unmittelbar aus den königlichen Staatskaſſen gedeckt werden. Uebrigens iſt die Salarienkaſſe des Berliner Stadtgerichts bereits ſeit 1780, wenigſtens ſeit dem 14. Januar 1788, auf förmlichen kaſſenmäßigen Fuß eingerichtet. Sonſt haben Pupillendepoſitorien der Stadtgerichte auch Sportelfreiheit. Juriſtiſche Monatſchrift Band 10. Heft 2. pag. 116. — Jure Romano haben pia Corpora das Vorzugsrecht des §. 444. nicht. Leys. Specimen 228. Med. 2. Der §. 444. iſt hingegen auf die Beiträge anzuwenden, die der Cridar als Poſtofficiant zur Poſtarmenkaſſe reſtirt. Ein am 22. Juny 1811 an das Pupillengericht der Stadt Berlin erlaßnes Reſcript des Chefs der Juſtiz, wegen Beitrages ſeiner Officianten für die ehemaligen ſüdpreußiſchen Beamten, erwähnt jedoch beiläufig: daß, wenn der ſtädtiſche Fond zur Dotirung der Juſtiz in der Stadt Berlin nicht reiche, alsdann der Ausfall aus den Staatskaſſen ſolle zugeſchoſſen werden. — Wenn die Kirche dem Gemeinſchuldner nicht unmittelbar creditiret hat, ſo kommt ſie nicht in die fünfte, ſondern in die ſechſte, ich glaube gar in die ſiebente Klaſſe, z. E. wenn der Cridarius in dem Schuldſcheine ſeinen Pfarrer als Gläubiger benennt, deſſen Erben geſtehen aber: daß er das Darlehn aus dem Kirchenvermögen gegeben habe. Der §. 161. tit. 50. findet dann nicht Anwendung. — In wie fern Vorſchüſſe zu Kriegslaſten, von Communen oder einzelnen Individuen an ganze Communen liquidirt werden dürfen? Geſetzſammlung 1812. pag. 130. —

Daß

Daß eine Kirche, welche dem Gemeinſchuldner nicht unmittelbar ein Darlehn gegeben hat, in die fünfte Klaſſe nicht gehört, wenn auch der Pfarrer, auf deſſen Namen das Obligatorium des Gemeinſchuldners ausgeſtellt iſt, nicht ſein Privatvermögen, ſondern das Kirchenvermögen elocirte, dies iſt zu Glogau in dem Menzelſchen Concurſe von beiden Senaten ad Liquidatum ſpeciale der catholiſchen Kirche zu Hainau im Jahre $\frac{1811}{1812}$ erkannt. Hierbei ward der Umſtand: daß in der Folge die Erben des Pfarrers, der Kirche das Activum abtraten, in Gemäßheit des §. 406. tit. XI. Theil I. des Landrechts für eben ſo irrelevant geachtet, als der Umſtand: daß das Capital in der That Kirchengeld war, — denn die Kirche hatte immer nicht mit dem Gemeinſchuldner contrahirt. Die Erben des Pfarrers, des Curatus Scheer, konnten auch durch ihre Erklärung: daß das Geld Kirchengeld wäre, keinen Beweis dafür bewirken, weil ihr Intereſſe dabei ſubverſirte — je mehr aus dem Concurſe zu retten war, deſto weniger durften ſie der Kirche erſetzen. Das Tribunal hat indeſſen beide Erkenntniſſe im November 1813 reformirt. — Wegen der zum Bau eines Schulhauſes zu leiſtenden oder geleiſteten Beiträge, verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 269. tit. 50. Theil I. der Gerichtsordnung. Die Kreiskaſſen ſind ſeit dem 30. July 1812, Staatskaſſen geworden, oder ſollten es doch werden (Geſetzſammlung 1812. pag. 50.). Wegen der ſtädtiſchen Kaſſen verweiſe ich auf die Note zum §. 6. tit. 51. Theil I. der G. O., in meinem Commentar. — Daß die Salarienkaſſe des Berliner Stadtgerichts nur die Rechte der fünften Klaſſe habe, beſtimmt ein Reſcript vom 23. Mai 1812 (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 59.). Anmerk. zum §. 403. tit. 50. G. O.

§. 446. Confer. §. 2. tit. 21. der Gerichtsordnung.

§. 447. Confer. §. 49. ſeq. tit. 27. Der §. 110. tit. 24. Theil I. der Gerichtsordnung giebt kein Recht der fünften Klaſſe. Vorzug einer Ehefrau in dem Vermögen des Mannes, wegen ihres Eingebrachten, vor einem immittirten Gläubiger deſſelben. Nach der Gerichtsordnung iſt er ohnedies klar; ſiehe jedoch auch Leyſer. Spec. 317. Med. 5. — Die Immiſſion des mit einem rechtskräftigen Urtheil verſehenen Gläubigers in die noch nicht fällige Pachtpenſion, welche ſein Schuldner zu fordern hat, iſt, wiewohl nach §. 16. ſeq. tit. 20. Th. I. des Landrechts zukünftige Sachen eigentlich nicht verpfändet werden ſollen, dennoch ſchon um deswillen zuläſſig, und von Wirkung, weil die Immiſſion in jedes noch nicht fällige Activum nachgegeben wird. Gegen eingetragne Gläubiger äußert ſie aber in ſo fern Wirkung, als z. E. 1) der

Extrahent ſelbſt rückſtändige Hypothekeninteressen zu fordern hat, 2) kein Realgläubiger bis dahin, wo die Pachtpenſion fällig wird, ein gleichmäßiges Mandatum Executionis wegen eigner Zinſen nachzuſuchen und Exekution für ſich auszuwirken vermag. Bei der Concurrenz Mehrerer, die einen gleichen Titel zu haben behaupten, findet der §. 5. seq. tit. 19. Theil I. des Landrechts ſtatt. Es frägt ſich jedoch: ob zwiſchen zwei Perſonen, die beide zu verſchiednen Zeiten in die noch nicht fällige Pacht immittirt wurden, die frühere Immiſſion ein Vorrecht gebe? — Ein immittirter Gläubiger iſt zwar noch kein wirklicher Pfandgläubiger, er hat aber einen Titel dazu, und nothwendig muß es ſehr releviren: daß ich meinen Titel zu einem ſpeciellern, beſſern, ſtärkern, erhebe, als der Titel eines Andern iſt, der, wenn auch der Zeit nach früher entſtanden, doch nur viel genereller, entfernter iſt, z. E. eine blos ſchriftliche Verpfändung, Ceſſion oder Verkauf des ganzen Vermögens oder eines Inbegriffs von Sachen ohne Naturalübergabe, ein bloßes ſymboliſches Pfandrecht, ein legales ꝛc. (Anmerk. zum §. 33. tit. 19. Theil I. Landrecht). Hat mein Schuldner am 24. July 1810, ohne daß ich es weis, ſein Mobiliar dem Cajus ſchriftlich cedirt, jedoch nicht tradirt, am 26. July laſſe ich in via executionis für mich eine Uhr auspfänden, und nachdem in der Auction 20 Rthlr. dafür gelöſt worden, und ich ſo eben dieſelben erhalten ſoll, meldet ſich Cajus interveniendo; ſo muß er per Decretum abgewieſen werden. (§. 23. tit. 10., §. 4. tit. 19. ibid.). Wenn ein Perſonalgläubiger die Früchte eines Landguths im Wege der Exekution hat auspfänden laſſen, die Auctionsloſung nachher aber von einem Realgläubiger, welcher Hypothekenzinſen zu fordern hat, wiewohl ſeine Forderung noch nicht auf der Exekution ſteht, interveniendo mit Arreſt belegt wird, und dieſe beiden, ohne daß Concurs eröffnet iſt, super prioritate verfahren: ſo ſcheint der Realgläubiger ſein Recht der dritten Klaſſe gegen den, in die fünfte Klaſſe kommenden immissum, juxta §. 475. tit. 20. Theil I. LR. nicht geltend machen zu können, weil ſein Realrecht, wenn es auch ſchon liquid war, doch zur Zeit der Immiſſion des Perſonalgläubigers zur gleichmäßigen Exekutionsvollſtreckung in die Früchte noch nicht reif geweſen iſt. Denn das letztgedachte Geſetz ſpricht von der abſeiten des Realgläubigers erfolgten Exekutionsvollſtreckung, und dieſem will die Concursordnung gewiß nur in demjenigen Vermögen des Schuldners die dritte Klaſſe zugeſtehen, welches zur Zeit, wo er ſein Realrecht geltend macht, für noch verpfändet zu achten iſt, wohin die bereits abgeſonderten Früchte nicht mehr gehören, §. 45. tit. 2. Theil I. LR. Der Realcreditor kann nicht einmal gemeinſchaftlich mit dem Perſonalgläubiger auf den §. 447. tit. 50. der

Gerichts-

Gerichtsordnung Anſpruch machen, weil letztrer immer früher immittirt ſeyn, folglich ihm vorgehn würde. Hiergegen kann freilich die Analogie des §. 90. tit. 47. und §. 136. tit. 24. der G. O. angeführt werden. Allein erſtrer §. benimmt dem Gläubiger, deſſen Anſpruch früher zur Exekution reif war, nicht ſein Vorzugsrecht, und letztrer, welcher von der Sequeſtration eines Guths ſpricht, proſpicirt den Realgläubigern nur pro futuro, womit §. 477. tit. 20. LR. übereinſtimmt, da ihr Pfandrecht freilich offenbar gefährdet wäre, wenn ihnen alle Guthsrevenüen für die Zukunft entzogen würden. Es frägt ſich auch: ob, wenn z. E. Cajus gegen den Titius aus einem erſt am Weihnachtstermin zahlbaren Wechſel wegen Unſicherheit des Schuldners ſchon im vorhergehenden Johannistermin auf Sicherſtellung klagt, und ein beifälliges rechtskräftiges Urtheil erhält, ehe der Wechſel fällig wird — ob Cajus alsdann im Sinn des §. 447. 448. in das Vermögen des Schuldners immittirt werden kann? Ein beſtimmtes Geldquantum hat er noch nicht zu fordern, freilich aber wohl Sicherſtellung. §. 4. tit. 20. Theil I. des LR. Es ſcheint nicht: daß ein Gläubiger, der, weil er während der Deliberationsfriſt des Erben ſeines Schuldners, in den Nachlaß keine Exekution ſuchen darf, die Siegelung deſſelben im Wege des Arreſtes extrahirt, künftig deshalb eine Priorität vor andern Gläubigern erlange, und in Hinſicht, daß er ein rechtskräftiges Urtheil für ſich hat, pro immiſſo zu achten ſey. — In Glogau ward einſt bei gewiſſen Prozeßacten, dem Geſuch eines Gläubigers: daß das Oberlandesgericht als Exekutionsbehörde dem Siegel, womit der Nachlaß eines verſtorbenen Juden wegen Abweſenheit der Erben ſchon vom Judengericht geſperrt war, das Siegel des Oberlandesgerichts beidrucken möchte, deferirt. — Wenn ein Exekutor zu gleicher Zeit die Exekution für zwei verſchiedne Gläubiger vollſtreckt, ohnerachtet er das Auspfändemandat hinſichts des Einen, früher, wie das für den Andern erhalten hatte, ſo hat jener Gläubiger keinen Vorzug vor dieſem, ſondern es kommt auf die Priorität an, welche die Qualität einer jeden Forderung gewährt. Siehe auch die Anmerk. zum §. 15. tit. 24. Theil I. G. O. — Man ſehe auch die Anmerk. zu §. 15. 16. tit. 24. Theil I. G. O. — Wenn gleich unter mehreren zu gleicher Zeit immittirten Gläubigern (oder für die zu gleicher Zeit erſt die Exekution vollſtreckt worden iſt) nicht das verſchiedne Datum des Exekutionsmandates, ſondern die ſonſtige geſetzliche Qualität und Priorität den Vorzug giebt, und wenn hiernach denn auch ein Hypothekengläubiger, als ſolcher, in die dritte Klaſſe gehört, mithin einem Perſonalgläubiger, der früher, oder mit ihm zugleich, in das Vermögen des Schuldners immittirt iſt, und dadurch in die fünfte Klaſſe

kommt, vorgehet: ſo ſteht doch dem Hypothekengläubiger das Vorrecht der dritten Klaſſe nur auf das Immobiliarvermögen zu. Auf das Mobiliarvermögen, beſonders auf ſolches, was früher etwa ſchon auf den Antrag eines Dritten abgepfändet wäre, hat er, ſelbſt wenn es aus ſeparirten Guthsfrüchten beſtünde, kein Vorzugsrecht. §. 475. tit. 20. Theil I. LR., §. 489. tit. 50. Theil I. G. O. — In Glogau iſt in der Sache von Fröſchen und Rayſchen angenommen worden: daß, wenn der Verkauf eines Grundſtücks zu den Hypothekenacten angezeigt worden, alsdann wegen Perſonalſchulden des verkaufenden Civilbeſitzers, in das Guth und deſſen Früchte keine Exekution mehr zu verfügen ſey. — Wiewohl die Sporteln, welche die Breslauer oder Brieger Oberlandesgerichtliche Sportelcaſſe aus Prozeſſen gegen einen Glogauer Einſaſſen bei dem Glogauer Oberlandesgericht extra concursum im Wege der Exekution, aber ohne Prozeß einfordert, meines Erachtens auf Verlangen ſofort in das Hypothekenbuch auf das Grundſtück des Schuldners eingetragen werden können, weil ſie die Rechte der vierten Klaſſe, einen Titel zum Pfandrecht haben: ſo nimmt man in Breslau doch an: daß ein Decretum immissionis des Glogauer Oberlandesgerichts vorangehn müſſe (welches dieſes wohl als Gericht und Hypothekenbehörde ertheilen kann). Wahrſcheinlich verlangt man dies: weil einſt bezweifelt worden iſt: ob Fiscus in der vierten Klaſſe ein pignus tacitum habe. (Anm. zu §. 666. tit. 50. Th. I. Ger. Ordn.). — Wenn von einem Perſonalgläubiger das auf dem Landguthe ſeines Schuldners eingeſchlagne Holz in Beſchlag genommen wird, und das Guth mit Hypothekenſchulden onerirt iſt (§. 475. tit. 20. Th. I. Landr., §. 491. Nro. 5. tit. 50. Th. I. G. O.). Ohne Tradition wird das Eigenthum nicht transferirt. — Sobald der Exekutor das für mich in via executionis beigetriebne Geld in ſeine Gewahrſam erhalten hat, kann es kein andrer Gläubiger meines Schuldners zu meinem Präjudiz (blos einer meiner eignen Gläubiger kann es dann) gültig in Beſchlag nehmen. Der §. 90. tit. 47. und §. 40. tit. 48. Theil I. der G. O. machen hiervon eine Ausnahme, hindern aber blos: daß das Geld mir zugeſtellt werde, ohne gerade dem Beſchlaglegenden wirkliche Rechte darauf aus der Beſchlagnahme zu bewilligen. Werden andre bewegliche Sachen, als Geld, abgepfändet: ſo tritt dann daſſelbe, wie oben bemerkt iſt, ein. Eine Ausnahme macht wieder §. 50. tit. 27. Theil I. der G. O. — In einem Falle, wo der Ausgepfändete mit Beibringung der Einwilligung des Extrahenten der Execution (die aber nicht beglaubiget war) das Gericht um Retradition der hinter dem Exekutor bereits befindlichen Gelder bat, und das Gericht die Abſendung derſelben an den Extrahenten, bis zum Eingang

gang der ihm abgeforderten Erklärung, aufzuſchieben reſolvirte, kam es zur Sprache: ob, wenn auch inzwiſchen kein Concreditor das beigetriebne Geld, zum Nachtheil des Extrahenten in Beſchlag nehmen könne, ein ſolcher nicht unterdeſſen jenes Geld zum Nachtheil des Schuldners in Anſpruch nehmen möchte; dieſem konnte man freilich nicht ausweichen, und es mußte daher die Summe, bis die Erklärung des Extrahenten der Exekution über die Rückgabe derſelben einging, hinter dem Gericht, oder dem Exekutor verbleiben. — Bei dem §. 447. tit. 50., bitte ich auch meine Anm. zum §. 39. und zum §. 491. Nro. 5. tit. 50. ibidem in dieſem Comm. zur G. Ordn., nachzuſehn; ferner meine Noten zum §. 475. 476. tit. 20. Theil I. des LR. in dem Comm. zum LR.

Wenn in die künftige Früchte eines Guths zwei Perſonalgläubiger dergeſtalt immittirt werden: daß der Eine ſpäter wie der Andre, jedoch gleichfalls noch ehe dieſer Etwas bekommen kann, immittirt iſt: ſo beſtimmt nicht das Datum immissionis, oder das Datum des Exekutionsdecrets, ſondern nur die Qualität und die geſetzliche Priorität ihrer Forderungen, die Vorzugsrechte. Allemal: wenn wiederum ein neuer Gläubiger intervenirt, beſtimmt ſich auch von neuem die Vertheilung, in Anſehung der alsdann erſt eingehenden oder künftig zutretenden Früchte. (Anmerk. zum §. 52. tit. 51. Theil I. der G. O., und zum §. 95. tit. 24. Theil I. ibidem). Der Anhang zur G. O. befiehlt im §. 364.: daß die mit gleichem Vorzugsrecht verſehne Forderungen immittirter Gläubiger tributariſch befriedigt werden ſollen, welches aber wohl nur ſo, wie der §. 386. 451. tit. 50. der G. O. es meynen, zu verſtehn iſt. Wenn auf Antrag eines Gläubigers Sachen abgepfändet, auctionis lege verkauft, und die Gelder ſchon zum Abſenden an den Gläubiger bereit ſind: ſo kann auch dann immer noch ein neuer Gläubiger (z. E. die Sportelkaſſe welcher die vierte Claſſe zuſteht), interveniren und auf die Gelder Anſpruch machen, wenn er ein Vorzugsrecht darzuthun vermag. Nur durch Uebergabe wird ein Eigenthumsrecht erworben. §. 50. tit. 27., §. 51. tit. 51. Theil I. der Ger. Ordn., §. 1. tit. 10., §. 66. tit. 7., §. 261. tit. 16. und §. 563. tit. 20. Theil I. LR. nebſt Anmerk. Doch ſind Praktiker der Meinung: daß ein Gläubiger der ſechſten Claſſe, für welchen bereits Sachen abgepfändet, auctionirt, und Gelder daraus gelöſt ſind, das Eigenthum derſelben, welches ihm in der Folge kein Creditor der vierten Claſſe ſtreitig machen könne, bereits erlangt habe, und die Abpfändung und Auctionirung die Tradition involvire. Es ſpricht auch dafür: daß man durch Abpfändung der beweglichen Sachen, oder durch Immiſſion erlangtes Recht der fünften Claſſe, durch keinen ſpäter ſich meldenden Gläubiger,

biger, wenn er auch in die vierte Claſſe gehört, gefährdet werden darf: der §. 448. tit. 50. der Ger. Ordn. ſelbſt, weil ich hiernach als ein früherer Immissus die Priorität vor einem ſpätern Immisso haben ſoll. Dagegen läßt ſich nur wieder einwenden: daß jene Feſtſetzung des §. 448 ſupponire: beide nach einander immittirte Perſonen hätten ſonſt, der Qualität ihrer Forderungen nach, gleiche Vorrechte, beide gehörten in die ſechſte oder ſiebente Claſſe, wogegen ein nach meiner Immiſſion auf das Prioritätsverfahren gegen mich antragender Gläubiger, wenn er ſein Recht zur zweiten oder vierten Claſſe nachweiſet, mir und meiner in die ſechſte Claſſe gehörigen Forderung immer vorſpringe, ohne daß von einer Immiſſion deſſelben die Rede ſeyn dürfe.

Ein Juſtizcommiſſarius ließ nach Beendigung eines Prozeſſes ſeine Gebühren von ſeinem Mandanten durch das Gericht mittelſt Exekution beitreiben. Das Gericht ließ zugleich von eben demſelben auch die Gerichtskoſten einziehn, ertheilte dem Exekutor die Exekutionsordre, und befahl ihm, das ſämmtliche Geld an die Salariencaſſe abzuliefern. Sobald die Ablieferung geſchehn war, und der Juſtizcommiſſar es erfahren hatte, verlangte er von der Kaſſe ſeine Gebühren, — dieſe aber, (welche nicht ausdrücklich benachrichtigt war: daß ein Theil des eingekommnen Geldes, für den Juſtizcommiſſar beigetrieben ſey) weigerte die Herausgabe: weil ſie aus andern Prozeſſen ſo viele Prozeßkoſten noch vom Exequendo zu fordern habe, daß ſie durch die empfangne ganze Summe immer noch nicht völlig befriedigt ſey. Der Juſtizcommiſſar beſchwerte ſich, allein das Gericht nahm an: daß die Kaſſenofficianten Recht hätten, und der Juſtizcommiſſar der Salariencaſſe, welcher das Recht der vierten Klaſſe kompetirt, nachſtehe, obwohl auf Höhe der Forderung des Juſtizcommiſſars, die Exekution für dieſen, und nicht für die Salarienkaſſe vollſtreckt war. Das Juſtizminiſterium hat ſodann dem Sachwalter ſeine Koſten aus der Salarienkaſſe noch auszahlen laſſen.

Ich habe bemerkt: daß, ſobald ein Executor das für mich beigetriebne Geld in ſeine Gewahrſam erhalten hat, kein andrer Gläubiger es zu meinem Präjudiz mehr in Anſpruch nehmen könne. Als Ausnahme führe ich hier den Fall an: wenn ein andrer Gläubiger ein Pfandrecht oder Retentionsrecht darauf geltend machen kann, z. E. ein Vermiether auf die invecta et illata, welche abgepfändet, und dann zu Gelde gemacht ſind (§. 562. tit. 20., §. 395. tit. 21. Theil I. LR., §. 51. tit. 51. Theil I. der G. O. Anmerk. zum §. 382. lit. a. tit. 50. Th. I. der G. O.). — Nur wer ein rechtskräftiges Urtheil für ſich hat, kann durch Auspfändung oder Immiſſion ein Recht der fünften

Klaſſe

Klaſſe erlangen. Ob nun wohl derjenige, welcher aus einem Exekutiv-Urtheil erſter Inſtanz, wogegen die Appellation des Schuldners blos effectum devolutivum haben würde, Etwas zu fordern hat, bei der in den fernern Inſtanzien erfolgenden Beſtättigung, die Wirkung der Rechtskraft allgemein auf den Tag der publicirten erſten Sentenz retrotrahiren zu dürfen befugt ſcheint: ſo iſt er doch nach Publication des erſten Urtheils noch nicht befugt: Siegelung, Auspfändung und Immiſſion, mit der im §. 447. tit. 50. Theil I. der G. O. beſtimmten Wirkung, während der Exekutivprozeß in der Appellationsinſtanz ſchwebt, zu extrahiren. Hat der Verklagte bei Einwendung der Appellation die Schuld deponirt, um die Exekution abzuwenden (§. 9. tit. 28.), ſo darf ſich der Gläubiger keinesweges auf das deponirte Geld immittiren, und die Immiſſion etwa im Depoſitalmanual vermerken laſſen. Ein ſolcher Vermerk wäre blos in via arresti zuläſſig, nicht aber, um Rechte der fünften Klaſſe zu erlangen. In Gemäßheit des §. 292. tit. 50. Theil I. der G. O., hat die Depoſition ſtreitiger Gelder durante separato niemals zum Vortheil eines Klägers oder eines Conkurscurators, ſondern zum Vortheil Desjenigen, welcher als Verklagter deponirt hat, ein Vorzugsrecht zur Folge. Eine Ausnahme davon: daß nur ein rechtskräftiges Urtheil jura immissionis erwerben läßt, enthält der §. 50. tit. 27. Theil I. der Ger. Ordn. Wer fruchtlos die executio ad faciendum nachgeſucht hat, um den Verklagten in Gemäßheit eines rechtskräftigen Urtheils zur Sicherſtellung einer Summe, zur Cautionsleiſtung, ꝛc. zu bewegen, der kann verlangen: daß im Hypothekenbuch eine Proteſtation für ihn eingetragen werde. §. 4. 399. 418. tit. 20. Theil I. des LR., nebſt meiner Anmerk. dazu. Es iſt aber jene Proteſtation eine Protestatio pro conservando loco. — So lange gegen einen Schuldner, welcher ein Grundſtück beſitzt (Verordnung vom 1. März 1815), keine Exekution ſtatt findet, ſo lange kann auch, wie man in Liegnitz angenommen hat, weder im Wege der Exekution Sicherſtellung verlangt, noch im Wege des Arreſtes dergleichen gefordert werden, ſollte auch der Arreſt zufolge §. 23. tit. 20. Theil I. des Landr. und §. 10. tit. 29. Theil I. der G. O. zu begründen ſeyn. Man behauptet nehmlich: daß im Geiſt jener Verordnung die Früchte des Guths eben ſo wenig (§. 13. tit. 29.) als das Guth ſelbſt, durch eine Sequeſtration oder durch die Eintragung einer Proteſtation, ad analogiam §. 65. tit. 47. G. O., in Beſchlag genommen werden dürfen, ohnerachtet doch der Schuldner, deſſen Grundſtück über $\frac{2}{3}$ verſchuldet iſt, und ſich blos den Arreſt gefallen laſſen darf, immer noch genug begünſtigt iſt, wenn gegen ihn keine Exekution ſtatt findet. Auch denjenigen Gläubigern,

die

die erſt nach dem 14. Auguſt 1813, ſelbſt nach dem 1. März 1815 cre-ditirt haben, weigert man die Exekutions- und Arreſteinlegung. Man verwirft die Anträge per Decretum, läßt aber in beiden Fällen viam juris nach. Sollen denn aber die Partheien für ihr Geld ausmitteln, was das Geſetz ins Dunkel zu ſtellen fand? Mir ſcheint ſelbſt die Sicher-ſtellung ex judicato, analogiſch durch den §. 81. Nro. 5. tit. 47. Theil I. der G. O. begründet; auch läßt man itzt Arreſtgeſuche per Decretum zu.

§. 448. Sobald der Verkauf eines Grundſtücks officiell ad acta angezeigt iſt, ſobald wird in Glogau wegen einer blos perſönlichen Schuld des Verkäufers keine Exekution in das Grundſtück und deſſen Einkünfte auf den Antrag eines Perſonalgläubigers mehr verſtattet. — Auch die-jenigen kommen in die fünfte Klaſſe, auf deren Antrag die Subhaſtation geſchehen iſt. Confer. das Reſcript an die Breslauer Oberamtsregierung vom 1. July 1799, und an die Brieger vom 2. September 1799, St. IX. pag. 234. 242. Nur wenn Sequeſtration oder Subhaſtation vom Richter wirklich verfügt worden, bewirkt die Proteſtation ein Real-recht. Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift October 1807. pag. 281. Nach ergangenen Praejudicatis ſind auch diejenigen, welche ein Activum des Gemeinſchuldners im Wege der Exekution in Anſpruch genommen ha-ben, ſofern das Gericht deshalb ein Mandat an den Schuldner des Ac-tivi erlaſſen hat, darein immittirt zu achten. Judicat. anno 1802 in Sachen Kade contra Kretſchmerſche Creditores. Wenn der Schuldner die Ungültigkeit ſeiner Schuld behauptet, folglich der §. 171. 245. tit. 9. und der §. 33. tit. 19. Theil I. des Landrechts eintritt: ſo iſt nach §. 103. tit. 24. Theil I. der Gerichtsordnung zu verfahren. Da nach dem Decisum der Geſetzkommiſſion vom 29. April 1808 jeder immittirte Gläubiger ſeine Forderung in das Hypothekenbuch eintragen laſſen kann: ſo iſt die Frage: ob derjenige, der ein rechtskräftiges Judicat für ſich hat, verlangen könne: daß der Debitor den Verluſt bei Umſetzung des Activi in baares Geld trage, oder daß er zu ſeiner Befriedigung eine Hypothek bei einem ihm zugewieſenen Dritten aufnehmen ſolle, mit welchem ſich der Gläubiger entweder in kein Ceſſionsgeſchäft einlaſſen mag, oder kann. Bei dem §. 448. tit. 50. iſt übrigens nicht ſowohl der §. 119. tit. 24., welcher von einer ganz andern Art Immiſſion ſpricht, als vielmehr der §. 116. ibidem zu vergleichen. — In das Mobiliar eines Schuldners wird der Exekution ſuchende Gläubiger nur dann immittirt, wenn es be-reits auf den Antrag anderer Gläubiger ausgepfändet ward. Iſt dies noch nicht geſchehen, ſo muß der Exekutionsſucher die wirkliche Auspfän-dung und Verſiegelung nachſuchen; es iſt unzuläſſig, wenn oft an ihrer Statt,

Statt, oder mit ihr zugleich, ein Immiſſionsdecret nachgeſucht wird. Man will jetzt vorweg, wer weis in was Alles, in gegenwärtige und zukünftige Dinge immittirt werden. Die Immiſſion in einen Nachlaß, wenn auch ein Grundſtück dazu gehört, giebt weder ein Realrecht auf dieſes Grundſtück, noch ſichert es den Locus oder hindert andere Eintragungen, wenn ſie nicht auf dem Hypothekenfolium deſſelben vermerkt wurden. Siehe jedoch die Anmerkung zum §. 103. tit. 2. der Hypothekenordnung. Die Immiſſion in eine liegende Erbſchaft, woran der Schuldner Theil hat, geſchiehet übrigens durch Bekanntmachung an das forum hereditatis, an denjenigen, der die Aufſicht darüber hat, an die Erben und an die Erbſchaftsſchuldner (Anmerk. zum §. 73. tit. 17. Theil I. LR.) — Zwei Gläubiger, für welche zu gleicher Zeit ausgepfändet wird, obwohl der Eine viel früher als der Andere die Exekution nachſuchte, und das Exekutionsmandat expedirt erhielt, haben gleiche Rechte; es kommt nicht auf das Datum des Auspfändungsmandats an. §. 4. tit. 19., §. 22. tit. 10. Theil I. des Landrechts. Es frägt ſich alſo nur: ob etwa die Forderung des Einen, an und für ſich betrachtet, ihrer Qualität nach, ſonſt ein Vorzugsrecht habe. Der §. 364. des Anhanges zur Gerichtsordnung läßt die mit gleichem Vorzugsrecht verſehene Forderungen immittirter Gläubiger tributariſch befriedigen. Dies finde ich nicht recht deutlich. — Ich billige es auch nicht: daß man ſogar facil Prioritätsprozeſſe einleitet, ſobald nur irgend ein Mitgläubiger intervenirt. Genaue Kenntniß der Geſetze, und der factiſchen Umſtände, ſo wie eine zweckmäßige Belehrung oder Verſtändigung der Partheien, laſſen dies oft verhindern. Siehe auch die Anmerk. zum §. 447. tit. 50. Th. I. G.O. — Confer. die Anmerkung zum §. 15. 16. tit. 24. Theil I. G. O. — Daß ein Hypothekengläubiger nur in dem Immobiliarvermögen, welches ihm verpfändet iſt, nicht in dem dazu nicht mit gehörigen Mobiliarvermögen, ein Vorzugsrecht vor einem mit ihm zugleich in daſſelbe immittirten Perſonalcreditor habe (Anmerkung zum §. 447. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.). — Ob das jus usuſfructus cedirt, und in wie fern im Wege der Ceſſion, oder ex judicato, künftige Hebungen und Renten, die kein Amtsgehalt ſind, dergeſtalt: daß kein Dritter interveniren könne, in Beſchlag genommen werden dürfen? (Anmerk. zum §. 93. tit. 24. Theil I. der G.O., Anmerk. zu §. 447. tit. 50.). — In wie fern ein Hypothekengläubiger, welcher die bereits abgeſonderten Früchte des ihm verpfändeten Landguthes im Wege der Exekution in gerichtlichen Beſchlag nimmt, dadurch auf Höhe des Werths der Früchte, gegen einen Dritten blos Rechte der fünften Klaſſe bekommt, oder auch Rechte der dritten

Klaſſe darauf erhalte? (Anmerk. zum §. 475. 476. tit. 20. Theil I. des Landrechts, Commentar zum LR.) — Wenn in einer Generalmoratorienſache, wo bis Johanni 1815 über ein Grundſtück eine Verwaltungscuratel eingeleitet war, der Grundeigenthümer dem Moratorium entſagte: ſo mußten doch ſämmtliche einmal ad Depositum gekommene Revenüen, unter die Gläubiger auch nach wie vor, distribuirt werden. Wenn alſo bis dahin ein Hypothekengläubiger, gegen welchen auf das Moratorium nicht provocirt war, blos weil er demjenigen Creditor, gegen welchen die Provocation gerichtet worden, vorſtand, von den Guthsrevenüen percipirte, und der Nachſtehende überließ das Guth wieder dem Schuldner zur freien Verwaltung, oder der Schuldner renuncirte dem Moratorium: ſo war dem Vorſtehenden davon durch den Richter Nachricht zu geben, und die im Deposito noch befindliche Revenüen konnten von ihm im Wege des Prioritätsprozeſſes in Anſpruch genommen werden. Wenn ihm hierüber abſeiten des Richters eine Erklärung abgefordert wurde: ſo konnte ſie nur unter der Commination erfordert werden: daß bei ſeinem Stillſchweigen angenommen werden würde: er wolle ſeine Prioritätsrechte auf die deponirten Revenüen verfolgen (Anmerk. zu §. 84. tit. 47. G. O.). — Wenn der Richter im Wege der Exekution die Forderung meines Schuldners bei ſeinem Debitor für mich in Beſchlag genommen hat (§. 101. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn.): ſo hat dies die im §. 448. tit. 50. beſtimmte Wirkung, es mag das über die Forderung ſprechende Inſtrument herbeigeſchafft, in das Depoſitum gebracht ſeyn, oder nicht. Wäre es nicht deponirt und herbeigebracht: ſo iſt die Folge davon blos dieſe: daß dann die Immiſſion oder der Arreſt einem Dritten, welcher etwa das Inſtrument bona fide an ſich bringt, oder ſchon an ſich gebracht hat, nicht nachtheilig werden darf, ſondern ſeine Anſprüche dahin geſtellt bleiben. Außerdem iſt meine Immiſſion in Beziehung auf meinen Schuldner und ſeine Gläubiger, ſo wie auch an ſich betrachtet, rechtsgültig. Denn ſelbſt eine in das Hypothekenbuch eingetragene Proteſtation bleibt gültig und wirkſam, obſchon das Inſtrument, gegen welches ſie gerichtet iſt, nicht zum Depoſitum geſchafft werden kann. Selten iſt es möglich, daſſelbe ohne Umſtände habhaft zu werden. So iſt zu Glogau im Jahre $\frac{1802}{1803}$ in Sachen Kade gegen die Kretſchmerſchen Erben erkannt, obgleich der erſte Senat im Jahre 1816 einen Immittirten blos in die ſiebente Klaſſe locirte: weil das Activinſtrument nicht in Beſchlag genommen, nicht zum Depoſitum gebracht war (confer. §. 281. 288. tit. 20. Theil I. LR. nebſt meiner Anmerkung dazu, im Commentar zum LR., ferner der §. 377. 379. tit. 50. Theil I. der Ger.

Ger. Ordn.). Das Inſtrument iſt ja nicht das Object, welches ich in Beſchlag nehme, ſondern das Subject, oder es iſt nur der Repräſentant des Objects in der Hand einer gewiſſen Perſon. Zwar darf ich, wenn ich in monatliche Gehaltsabzüge eines Beamten immittirt bin, immer nur die wirklich eingegangenen Gelder ausgezahlt verlangen — auf die künftig erſt eingehenden noch nicht fälligen Termingelder können auch Mitgläubiger noch Anſpruch machen — allein davon liegt der Grund blos darin: daß nur die fälligen eingegangenen Termingelder Gegenſtand der Exekution ſeyn können (confer. §. 54. 83. tit. 29. Theil I. G. O.).

Daß ein Ehemann zum Präjudiz ſeiner Gläubiger dem Recht entſagt: das Vermögen ſeiner Frau zu nießbrauchen und zu verwalten, daß er dies in einem mit der Frau geſchloßnen Abkommen ihr abtritt, — iſt, ſo lange noch kein Concurs über ſein Vermögen obwaltet, nicht unkräftig. Den bereits immittirten Gläubigern darf dies hinſichts der fälligen Einkünfte freilich nicht präjudiciren (Anmerk. zum §. 398. tit. 16. Theil I. Landrecht).

§. 449. Seit der Zeit, wo die Loſung für die auctionirten Sachen ad Depoſitum gekommen, muß der Creditor auch die von dieſer Summe erwachſenen Intereſſen bekommen. — Wegen der zu tragenden Koſten ſiehe die Anmerkung zum §. 535. 536.

§. 450. Confer. LR. II. 18. §. 949.

§. 451. Vorſchüſſe, die etwa ein Vormund zufolge §. 883. tit. 18. Theil II. des Landrechts zu fordern hätte, würden eventualiter auch in die fünfte Klaſſe gehören, weil ſie einen Titel zum Pfandrecht haben, §. 418. tit. 20. Theil I., und dieſer wenigſtens die fünfte Klaſſe begründet. §. 666. hoc tit.

§. 452. Confer. §. 477. lit. a. und b., ferner §. 536. h. t.

In die ſechſte Klaſſe gehören auch noch a) die ſeit länger als zwei Jahren rückſtändigen Zinſen, welche binnen vier Wochen nach dem Verfall eingeklagt, und weshalb die Exekution bis zur Concurseröffnung gehörig fortgeſetzt worden, §. 151. b) Prozeßkoſten, welche ein Realgläubiger auf Einklagung ſeiner Forderung vor entſtandenem Concurſe verwendet hat, §. 153. Wenn ein Hypothekeninſtrument zu Pfande gegeben war, und das Pfand nicht reicht, §. 381. tit. 50. Noch verweiſe ich auf die Anmerk. zum §. 477. lit. b. tit. 50. Theil I. G. O. — Waren Illata einer Frau im Hypothekenbuche eingetragen: ſo gehört der in der dritten Klaſſe erlittene Ausfall in die vierte Klaſſe. §. 392. tit. 50., Anmerk. zum §. 2. Nro. 2. tit. 16. Theil I. G. O. Ein Guthsbeſitzer ließ einſt

eine

eine Hypothekenſchuld in Pfandbriefe umſchreiben, die er, weil eines Anſtandes wegen die Umſchreibung und Löſchung der Hypothek ausgeſetzt bleiben mußte, in dem Depoſitum der Landſchaft ließ, aber zugleich dem Hypothekar verpfändete. Dieſer erhielt nachher im Concurs die dritte Klaſſe auf Höhe des Quanti, was er beim Verkaufe der Pfandbriefe zu gut behielt. Anmerk. zu §. 629. tit. 50. Theil I. G. O.

§. 454. Wäre es nicht billig, daß der Geſetzgeber Judicaten, die noch nicht älter als 5 Jahre, oder doch denen, die erſt ein Jahr alt ſind, gleiches Recht bewilligte? Ob ein Contradictor gegen Judicate, die ſchon ante concursum rechtskräftig wären, Einwendungen machen darf? Siehe Anmerk. zum §. 46. 125. — Blos recognoscirte Inſtrumente gehören, auch wenn nicht blos die Unterſchrift, ſondern zugleich der Inhalt recognoscirt worden war, in die ſiebente Klaſſe. §. 125. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn. Man vergleiche den §. 2. Nro. 3. tit. 28. ibidem. — In wie fern das gerichtliche Bekenntniß zu einem außergerichtlichen Schuldſchein der Ausſtellung eines neuen gleich zu achten ſey? §. 37. 185. tit. 5. Theil I. LR.

§. 455. Confer. Klein Annalen II. pag. 289.

§. 456. Confer. die Anmerk. zu §. 296. Die ſechſte Klaſſe competirt auch demjenigen, der von dem Gemeinſchuldner, als ſeinem Mandatario, Sachen zu fordern hat, die vermöge des Contractus Mandati in deſſen Hände gekommen ſind. LR. I. 13. §. 84. Ob dieſes Geſetz des Landrechts, im Conflict mit der Concursordnung, dieſer nachſtehen müſſe, iſt um ſo zweifelhafter, als die Concursordnung der eigentliche Ort, auch neuer, als das Landrecht iſt, dagegen aber wieder behauptet werden kann: daß bei Ausarbeitung der Gerichtsordnung die Priorität in der Regel nicht erſt regulirt und beſtimmt, ſondern dasjenige, was hierüber in den frühern Geſetzen materiell enthalten iſt, blos zuſammengeſtellt worden iſt und werden ſollen, ſo daß daher, wenn Etwas übergangen wäre, was bereits in frühern gültigen Geſetzen vorhanden iſt, oder wenn ſpäterhin etwas Neues durch einen neuen Geſetzcodex ſancirt wird, dies vom Richter um ſo mehr berückſichtigt werden muß, als der Platz, der einer Anforderung zugetheilt wird, etwas ſehr Weſentliches zum Materiellen Gehöriges ſcheint. (Wenn eine Forderung vor Publication der Gerichtsordnung entſtanden wäre, ſo fände ohnehin der §. 352. des Anhanges zur Gerichtsordnung Anwendung.) Gelder, die der Mandatar nicht von einem Dritten für den Mandanten, ſondern von dieſem ſelbſt, zu einem gewiſſen nachher nicht befolgten Zweck erhielt, müſſen, falls ſie an ſich kein Vorrecht haben, in der ſiebenten Klaſſe liqui-

dirt werden. Siehe übrigens in meinem Commentar zum Landrecht die Anmerkung zum §. 84. tit. 13. Theil I. LR., ferner Hymmen Beiträge Sammlung VII. pag. 76. Städtiſche Pupillendepoſita haben jura fisci. Reſcript vom 30. October 1809, Juriſtiſche Monatſchrift Band 10. Heft 2. pag. 116. Bei dem §. 456. iſt auch der §. 311. zu notiren. Unterſuchungskoſten, die für den einem Diebe gemachten Prozeß aufgelaufen ſind, ſtehen der Entſchädigungsforderung eines Beſtohlnen nach. Reſcript an die Regierung zu Kaliſch vom 18. Novemb. 1803, Archiv III. pag. 147., auch §. 52. 68. der neuen preußiſchen Criminalordnung, ferner George Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle, 3r Band, 2te Abtheilung pag. 342. — Meines Erachtens ſind auch die dem Cridario ausdrücklich zum Aufbewahren anvertrauete Gelder (die blos, weil §. 296. tit. 50. der Ger. Ordn. nicht anwendbar iſt, nicht vindicirt werden können) in die ſechſte Klaſſe, keinesweges in die ſiebente zu lociren. — Daß Unterſuchungskoſten der Entſchädigungsforderung eines Beſchädigten nachſtehen, beſtimmt §. 637. der Criminalordn. (Siehe auch meine Anmerk. zum §. 403. tit. 50. Theil I. G. O.)

§. 457. Confer. Walch. Controv. pag. 500., Anmerk. zum §. 474., ferner §. 342. 352. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.

§. 458. Nach einer im Glogauiſchen Departement ehemals ſtatt gefundenen Obſervanz, kamen rückſtändige Kaufgelder, wenn der banqueroutte Guthskäufer den Verreich noch nicht erhalten hatte, ob er gleich im Naturalbeſitz war, und einen legitimen Kaufcontract für ſich hatte, in die erſte Klaſſe. Man ſehe hierüber die Stieloſche Sammlung der Provinzialgeſetze. Anm. zu §. 1. 5. tit. 10. Theil I. LR. — Beinahe ſcheint es: daß, wenn noch kein Verreich erfolgt, mithin der Verkäufer Civilbeſitzer geblieben iſt, dies ſchon nach der Natur der Sache die Stelle der Eintragung der rückſtändig gebliebenen Kaufgelder zum Vortheil des Verkäufers vertreten ſollte. Wenigſtens muß, glaube ich, ſofern der Beſitztitel für den banquerouten Käufer, oder für die Maſſe, erſt nach eröffnetem Concurſe berichtigt wird, alsdann das rückſtändige Kaufgeld auf Verlangen des Verkäufers mit demſelben rechtlichen Effect, als ob noch kein Concurs eröffnet wäre, für ihn eingetragen werden (Analogie des §. 408. tit. 20. Theil I. LR.). Soll nach den Geſetzen die Naturalübergabe Zug um Zug mit der Zahlung der Kaufgelder geſchehen, ſo ſind wohl auch Civilübergabe und Eintragung der rückſtändigen Kaufgelder — Correlata (§. 95. 125. tit. XI., §. 32. tit. 19. Theil I. LR.). In Kaufcontracten involvirt der Vorbehalt des Eigenthums allemal eine Hypothekenbeſtellung. §. 268. tit. XI. Man ſehe auch die Note zum

§. 1.

§. 1. 5. tit. 10. Theil I. LR., und zum §. 408. tit. 20. ibidem. — Der §. 17. tit. 10. Theil I. LR. ſpricht dagegen. Wäre der Beſitztitel für den Käufer zwar eingetragen, dabei aber, für den Fall eines eintretenden Concurſes, das reservatum Dominium ingroſſirt; ſo würde offenbar der §. 335. tit. 50. der Ger. Ordn. Platz greifen. So ſcheint denn aber gewiſſermaßen hieraus auch wieder zu folgern: daß, wo der Beſitztitel noch nicht eingetragen iſt, auch noch kein vollkommnes Eigenthum erworben geweſen ſey (§. 7. tit. 10., §. 126. tit. 11. Theil I. LR.). Ich will hier nur beiläufig bemerken: daß, wenn bewegliche Sachen zum Verkauf in Kommiſſion gegeben und dann verkauft ſind, die nach eröffnetem Concurſe noch nicht eingezogenen rückſtändigen Kaufgelder ja doch auch dem Committenten gehören, §. 300. tit. 50. Theil I. G. O. — Auch der §. 55. tit. 14. Theil II. des Landrechts ſpricht für die Vorrechte rückſtändiger Kaufgelder in andrer billiger Hinſicht.

§. 459. Confer. die Anmerkung zum §. 430.

§. 461. Sind die Alimente das Surrogat der Eheſcheidungsſtrafe: ſo ſollten ſie eigentlich, weil ſie einen Titel zum Pfandrecht haben, in die fünfte Klaſſe kommen. LR. II. 1. §. 802., ibidem I. 20. §. 4. Man vergleiche jedoch hiermit den §. 476. hoc tit. Wäre der Cridarius nicht wieder anderweitig verheirathet: ſo könnte die unſchuldige Frau auf Theilnahme an der ihm von ſeinen Gläubigern etwa ausgeſetzten Competenz beſtehen, weil ſie eigentlich in juriſtiſchem Sinn noch zu ſeiner Familie zu rechnen iſt (§. 15. tit. 49. der G.O.), und die Gläubiger aus der Trennung der Ehe wohl nicht den Vortheil ziehen können, daß ſie dem Schuldner, weil er geſchieden iſt, ein geringeres Quantum ausſetzen dürfen, als wenn er verheirathet wäre. Siehe jedoch meine Anmerkung zum §. 18. tit. 49. G. O. In Anſehung der Alimente für unehelige Kinder iſt quoad casus praeteritos das Decisum der Geſetzkommiſſion vom 5. April 1782 zu merken.

§. 462. Wenn ein uneheliges Kind pro 1809 die letzten Alimente zu fordern hat, und erſt im Jahr 1812 ſtirbt der Vater, ſo kommen bei dem in dieſem Jahre eröffneten Concurſe die Alimente des Jahres 1809 in die ſiebente Klaſſe.

§. 465. Criminalſentenzgebühren, welche die Mitglieder der Criminalcollegien ziehen, ſind, ſo wie Criminalkoſten überhaupt, zu Glogau in die ſiebente Klaſſe verwieſen worden. Einige meynen: daß ſie post omnes gehören, wiewohl ſie, wenn ſie vor Eröffnung des Concurſes erwachſen wären, gleiche Rechte haben dürften. — Conf. §. 444. 402. 403. tit. 50. Theil I. G. O.

§. 466.

§. 466. Daß ein Gerichtsbote oder Unterbeamter, dem ein Juſtitiarius die für ihn eingenommene Sporteln ſchuldig bleibt, nur in die ſechſte Klaſſe kommt (§. 428. tit. 50. nebſt meiner Anmerk. dazu).

§. 467. Das Geſetz denkt ſich wohl Juſtizkommiſſarien und Notarien, die dem Gemeinſchuldner ſelbſt vor Eröffnung des Concurſes bedienet waren. Doch könnten allenfalls auch Juſtizcommiſſarien ſeines Gegners, in ſo fern dieſe ihr Mandant noch nicht vorſchußweiſe bezahlt hat, und in ſo fern der jetzige Cridarius in ſämmtliche Prozeßkoſten condemnirt ward, darauf ſich berufen. Außerdem gehören die Gebühren, welche der Gegner des Cridarii ehemals ſeinem Rechtsfreunde entrichten mußte, unter diejenigen Koſten, welche er zufolge des §. 153. an eben dem Orte, wo ſein Capital zu ſtehen kommt, locirt erhält. Vom jus subintrandi kann nicht die Rede ſeyn. §. 161.

§. 469. Siehe die Anmerk. zum §. 342.

§. 470. Siehe Walch. Controvers. pag. 29.

§. 471. Hat der Bezogne, ohnerachtet er Deckung von dem Ausſteller erhalten, dennoch nicht gezahlt: ſo hat der Ausſteller wegen dieſer Summe die ſechſte Klaſſe. Theil II. tit. 8. §. 1135. Ein Traſſant binnen Jahresfriſt in dem Vermögen des Remittenten, §. 959. ibid. Der Indoſſant genießt wegen der rückſtändigen Valute dies Recht in dem Vermögen des Indoſſatars nicht. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Oct. 1806. pag. 311. Die Verſchreibungen über Actien der Aſſecuranzcompagnie: Vater Repert. I. pag. 379. Der Verlierer eines Wechſels im Concurs des Ausſtellers, ibidem §. 1162. Die von nicht wechſelfähigen Perſonen in Wechſelform ausgeſtellten Inſtrumente, Theil I. tit. 11. §. 751. St. IX. pag. 344 und 310. Anhang zur G. O. §. 366. Ein, im Auslande ausgeſtellter, nach auswärtigem Wechſelrecht noch laufender, im Preußiſchen aber verjährter Wechſel kommt in die ſiebente Klaſſe. Stengel III. pag. 403., Anhang zur G. O. §. 365. Nach franzöſiſchen Geſetzen kommen Wechſel- und Buchſchulden in eine Klaſſe. An ſich betrachtet hat auch wohl jeder Gläubiger mit den Andern gleiche Rechte. Ob ein trockner Wechſel, in welchem der Empfang der Valuta nicht baar ausgedrückt iſt, in die ſechſte Klaſſe komme? Anmerkung zum §. 930. tit. 8. Theil II. Landr.

§. 472. Confer. §. 454. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.

§. 473. Wenn durch eine nachträgliche Sentenz ein Gläubiger mit ſeinem Capital, ohne der geforderten Zinſen zu erwähnen, in die ſechſte Klaſſe, wo ſämmtlichen Angeſetzten Zinſen zuerkannt ſind, in Gemäßheit

mäßheit des §. 167. locirt wird: ſo bekommt er ſelbſt keine Zinſen nach gemeinem Recht. Leyser. Specim. 243. Med. 6.

§. 474. Auf den Urſprung der Forderungen ſollte es wohl gar nicht ankommen; es ſollten keine Vorrechte ſtatt finden. Wer auf bloße Handſchrift geliehen hat, iſt gewöhnlich der ehrlichſte Gläubiger. Haſchen nach Vorrechten, nach Sicherheit, wird häufig Veranlaſſung zu unmoraliſchen Handlungen, welche dem Staat ſelbſt gewiß nachtheilig werden.

§. 476. Doch wird eine, im Hypothekenbuch eingetragene, wegen Acciſe-Defraudationen verwirkte Strafe in die dritte Klaſſe locirt. Stengel IV. pag. 293., Anhang zur G. O. §. 360. 367. Es ſollen aber künftig die Strafen der Kontrebandiers kein dingliches Recht mehr haben, und gar nicht mehr eingetragen werden, folglich im Concurs keinem Dritten mehr präjudiciren; vielmehr iſt der Kontrebandier am Leibe zu ſtrafen, oder anzuhalten, andere Kaution als mit Immobilien zu ſtellen. Kabinetsordre vom 18. Mai 1804. Archiv III. pag. 448. Die Geldſtrafe wird in eine Leibesſtrafe verwandelt. Die Unterſuchungskoſten gehen der Geldſtrafe natürlich vor, ſelbſt außer dem Fall eines Concurſes. Reſcript an das Kammergericht vom 1. November 1809. Juriſtiſche Monatſchr. Januar 1810. pag. 53. Anh. zur G. O. §. 368. Uebrigens beſtimmt der §. 68. tit. 14. Theil II. des LR., in welchem Fall eine Strafe andern Schulden vorgeht. Wegen einer Eheſcheidungsſtrafe, ſiehe die Anm. zum §. 461. tit. 50., §. 18. tit. 49. Theil I. Ger. Ordn. Muß ein Liquidant ſeiner Forderung verluſtig gehen, weil fiscus in ſeine Stelle treten ſoll: ſo wird doch der eigentliche Liquidant am gehörigen Platz angeſetzt, wenn ſeine Forderung agnoscirt iſt — dem fiscus wird competentia reſervirt. — Daß die Entſchädigungsforderung eines Beſchädigten in dem Vermögen des Beſchädigers den Vorzug vor den Unterſuchungskoſten habe, §. 637. der Criminalordn. Anm. zu §. 403. tit. 50 der G. Ordn. Wenn nach dem Tode eines Subalternenofficiers, eine Geldſumme, welche er Darlehnsweiſe, ohne Conſens ſeines Chefs, von einem Gläubiger erhielt, dem fiscus in Gemäßheit des §. 684. tit. 11. Theil I. des LR. zuſteht: ſo kommt fiscus damit auch post omnes, da dieſes Strafgeld, wenn es auch der Gläubiger entbehrt, doch aus des Officiers Nachlaß gefordert wird, und daraus zu präſtiren iſt. In der Concursſache des Hauptmann v. Wittke 1814 iſt das Gegentheil aber angenommen. Der §. 684. tit. 11. nennt das Geld: Strafe; doch zahlt der Schuldner damit immer blos ſo viel, als er wirklich empfangen hat, und wird eigentlich nicht geſtraft. Der Creditor muß, wenn er einem Unterofficier oder Soldaten lieh, beſonders noch Strafe zahlen.

Uebrigens

Uebrigens ſcheint zwar der fiscus, weil ihm zufolge des §. 684. nur das wirklich Gegebne anheim fällt, keine Intereſſen fordern zu können, auch ſind ihm in der Sache des v. Wittke keine Verzugszinſen oder ſtipulirte Zinſen zugeſprochen, es läßt ſich aber auch das Gegentheil in ſofern annehmen: als der Geſetzgeber das wirklich Gegebne blos dem, als Vorgeliehen Verſchriebnen, aber nicht Gegebnen, entgegenſetzen will, wo dann von dem wirklich Gegebnen auch Zinſen gefordert werden könnten. Denn warum ſoll dieſe der Schuldner lucriren? Daß der Curator der Concursmaſſe des Officiers die nützliche Verwendung des vom Gläubiger liquidirten Darlehns oder Vorſchuſſes in Gemäßheit §. 690. tit. 11. Theil I. des LR. agnoscirt, darf dem fisco nicht präjudiciren. Wenn dagegen der hier erforderte Nachweis geführt iſt: ſo ſcheint mir das im §. 691 Erwähnte behufs der Gültigkeit der Forderung nicht eben nachgewieſen werden zu müſſen. Anmerk. zu §. 684. tit. 11. LR. — Wenn bei einem Gericht einmal angenommen wird: daß im Concurs eines Officiers die Invalidencaſſe bald in die Stelle eines auf den Grund des §. 684. tit. 11. Theil I. des Landr. anzuſetzenden Gläubigers zu lociren ſey: ſo iſt dann, falls der Gläubiger appellirt, blos der Invalidenfiscal (Regierungsfiscal) als Appellat anzuſehen und zuzuziehn, ſo fern der Curator concursus die Forderung agnoscirt hat. Ich glaube aber: daß es zweckmäßiger iſt: wenn in der Classificatoria der liquidirende Gläubiger blos abgewieſen und der Invalidenkaſſe, ſtatt ſie in ſeinen Platz zu ſtellen, competentia vorbehalten wird. (Meine Anm. zum §. 684. tit. 11. Th. I. Landrecht). Gewöhnlich ſetzt man den Gläubiger an, und behält dem Fiscus jura vor.

§. 477. Lit. b. Ob die, während dem Concurſe fällig gewordnen, Zinſen der Hypothekenkapitalien bei Unzulänglichkeit der Revenüen des Grundſtücks, künftig, wenn die Finaldistribution der Kaufgelder erfolgt, aus den Letztern zu zahlen, dergeſtalt, daß der zweite Hypothekarius ſein Kapital nicht eher bekommt, bis der Vorſtehende die während dem Concurſe fällig gewordnen Zinſen erhalten hat, oder, ob Liquidant mit dem Ausfall post omnes zu lociren, darüber widerſprechen ſich die Geſetze. Für die letztere Meinung kann man den §. 152. und den §. 477. Lit. b. anführen. Für die erſtere aber ſpricht noch beſtimmter der §. 489. 503. 512. 497. 576. hoc tit., ſo wie der §. 19. tit. 19. und §. 24. tit. 20. Theil I. LR., auch war ein Gleiches ſchon durch die Kabinetsordre vom 29. Auguſt 1769. feſtgeſetzt. Der gänzliche Ausfall der Revenüen kommt gewöhnlich von nothwendigen Retabliſſementskoſten her, deren der §. 131. tit. 24. und der §. 496. tit. 50. der G. O. erwähnt.

wähnt. Ohne Bedenken verdienen diejenigen Geſetze den Vorzug, welche im 5. Abſchnitt von Vertheilung der Maſſe befindlich ſind, denn ſonſt wäre auch der §. 438. tit. 20. Theil I. LR. den Realgläubigern zu ſchädlich. Bemerkenswerth iſt es indeß, daß ſich der §. 492. Nro. 2. auf den §. 152. bezieht. Das Juſtizdepartement hat inzwiſchen sub dato Königsberg den 23. Dezember 1808 den §. 512. anzuwenden befohlen; jedoch ſoll, falls ein Realgläubiger in der dritten Klaſſe nicht ſo weit zur Perception kommt, um hier auch die während des Concurſes laufenden Zinſen erhalten zu können, die Anſetzung der letztern, nicht in der ſechſten Klaſſe, ſondern post omnes in Gemäßheit des §. 477. erfolgen (Allgemeine juriſt. Monatſchrift November 1808. pag. 494.). Zu Glogau iſt in einem gewiſſen Falle in der Claſſificatoria in Gemäßheit des §. 477. Lit. b. erkannt, wenn man auch, ſobald es zur Diſtribution gekommen, ſich allemal nach §. 512. tit. 50. gerichtet hat. — Wenn ein Capital ſchon vor Emanirung der neuen Gerichtsordnung intabulirt worden: ſo werden in Praxi deſſen Eigenthümer keine Zinſen aus der Subſtanz vergütet, weil zur Zeit der Eintragung das Prinzip galt: daß bei ermangelnden Revenüen die laufenden Zinſen post omnes gehörten. Anhang zur Ger. Ordn. §. 352. Solche Creditoren müſſen beſonders Acht geben, ob etwa die Gutsrevenüen zu Zahlungen verwendet worden, die ihnen nicht incumbiren (LR. I. 16. §. 327. und §. 497. 500. hoc tit.). Nur wäre zu wünſchen, daß die landſchaftlichen Collegia ohne Wiſſen der Creditoren keine beträchtlichen Quanta in das Guth verwendeten, mithin den §. 132. tit. 24. der G. O. beobachteten, denn es iſt doch ſehr hart, wenn ein Guth, welches z. E. 60000 Rthlr. werth iſt, zwei Jahre nicht nur keine Revenüen bringt, ſondern auch noch 6000 Rthlr. Kapital während der Sequeſtration hinein verwendet werden, wie mehreremale geſchehen iſt. Daß die von einem Gläubiger auf ſeine Liquidation im Concurſe verwendeten Koſten auch an den, durch den §. 477. Lit. b. beſtimmten Ort gehören, verordnet §. 153. Daß die ſeit der Eröffnung des Concurſes fällig gewordenen currenten, aus den Revenüen nicht berichtigten Zinſen, aus der Subſtanz der Immobiliarmaſſe, ſo weit ſie hinreicht, zu vergütigen ſind, daß ſie alſo nur erſt, wenn auch die Subſtanz einſt nicht zulangt, post omnes kommen (ſtatt daß die privilegirten zweijährigen Zinſen nach §. 452. tit. 50. der Gerichtsordnung in die ſechſte Klaſſe gehören), dies folgt nicht nur aus dem §. 19. tit. 19., §. 438. 482. tit. 20., §. 327. tit. 16. Theil I. des LR., wornach dem Gläubiger ſchon durch Vertrag ein Realrecht auf die Subſtanz wegen aller Zinſen, auch der currenten, zuſteht, desgleichen folgt es aus dem §. 41. 93. 89. Nro. 6. tit. 51.

der

der Ger. Ordn., ſondern es iſt auch zu erwägen: daß ſonſt der Fall eintreten könnte, wo der Hypothekar, bei Unzulänglichkeit der Revenüen, ſeine currenten Zinſen einbüßte, während ein Ueberſchuß der Hauptmobiliarmaſſe den Perſonalgläubigern zu Gute käme, die doch nur ein jus secundarium an das Immobile haben. Der §. 452. tit. 50. der G. O. wird alſo durch den §. 477. lit. b. ibidem modificirt. Daß die vor Eröffnung des Concurſes fällig gewordnen, aber in der dritten Klaſſe nicht zur Perception gelangende Zinſen in die ſechſte Klaſſe kommen, hat ſeinen Grund nicht in dem Hypothekenrechte, welches nutzlos geworden, ſondern in der mehrern Glaubwürdigkeit, in dem Privilegium, welches die Forderung durch die Eintragung erhalten hat. Die Eintragung wird der gerichtlichen Confirmation gleich geachtet (Bericht der Geſetzkommiſſion vom 30. November 1787). Man vergleiche auch meine Anmerkung zum §. 559. tit. 50. Theil I. (vierte Ausgabe des Comm. zur G. O.).

§. 479. Confer. §. 16. Nro. 6. tit. 49. Theil I. Ger. Ordn.

§. 483. In wiefern der Curator Anzeigen und Anträge eines einzelnen Creditoris berückſichtigen muß? Anm. zu §. 126. 212.

§. 486. Confer. §. 67. tit. 51. G. O. und §. 364. tit. 12. Theil I. LR. Der §. 314. des Anhangs zur G. Ordn. und der §. 364. tit. 12. Theil I. LR., ſo wie meine Anm. zum §. 410. tit. 9. LR. zeigen, woher die unverhofte Sufficienz komme, und wie der Richter irren könne. Der §. 520. des Anhangs erlaubt, einen Concurs bei ſich zeigender Sufficienz aufzuheben. — Auch auf meine Anm. zum §. 143. tit. 50. Theil I. G. O. verweiſe ich.

§. 488. Nach §. 666. ſcheint jeder Creditor, deſſen Forderung einen Titel zum Pfandrecht hat, in die vierte oder fünfte Klaſſe kommen zu müſſen. §. 27. tit. 51.

§. 491. Nro. 4. Bauhülfsgelder, Feuerſocietätshülfe, gehören nicht zur vertheilbaren Maſſe. §. 336. tit. 50. Wenn am 24. April der Concurs eröffnet iſt, ſo wird aus dem Zeitraume vom April bis 1. July vertheilet. Anmerkung zu §. 502. tit. 50., §. 504. ibidem, §. 495.

§. 491. Nro. 5. Confer. die Anmerkung ad §. 58. hoc tit. — Bei Nro. 5. bitte ich noch zu bemerken: daß Hommel in ſeinem Pertinenzregiſter nur das auf dem Stamme noch ſtehende Holz, als Pertinenzſtück eines Landguthes anſiehet. Auch in Gemäßheit des §. 45. 65. 66. tit. 2. Theil I. des Landrechts gehört geſchlagnes Holz, wenn es gleich noch nicht abgeführt iſt, ad fructus separatos (Anm. zu §. 476. tit. 20. Theil I. LR., in meinem Commentar). So iſt im April 1813

in Sachen Rothe contra Creditores des G. Pückler, und in Sachen Neumanns Erben contra Fiscum, erkannt. In letztrer Sache iſt angenommen: daß ein Hypothekengläubiger, welcher blos in via arresti geſchlagenes Holz in Beſchlag genommen hat, der Salarienſportelkaſſe des Oberlandesgerichts, die im Wege der Exekution in das Holz immittirt ward, ehe die Intereſſenforderung des Hypothekengläubigers zur Exekution reif war, nachſtehen müſſe. Anm. zum §. 71. tit. 7. LR.

§. 492. Nro. 1. Siehe die Anmerk. ad §. 393., beſonders auch über die Frage: warum im §. 345. die Vorſchüſſe an Dominia, und die ante motum concursum im Auftrage jeder Sequeſtrationsbehörde geleiſtete Lieferungen nicht ante omnes gehören? Anm. zu §. 287. 425.

§. 494. Auch ehe noch Classificatoria erſcheint, kann an die aus dem Hypothekenbuche conſtirenden Creditoren, deren Forderung und Priorität zweifellos iſt, vertheilt werden. Anmerkung zu §. 499. 562. tit. 50.

§. 495. Zweifelhaft iſt es zufolge des §. 491. Nro. 4., und §. 504.: ob, wenn im April Concurs eröffnet wird, ſodann im July, blos pro April bis July, die Pachtgelder zu vertheilen ſind, oder die im July für den Zeitraum pro Weihnachten bis Johanni eingekommene Pachtgelder. Ferner: ob nicht alle vorhandene Pachtgelder auch für den Zeitraum ante motum concursum bei der erſten Diſtribution zu vertheilen ſind?

§. 496. lit. a. Vorſchüſſe zu Ausgaben ante concursum. Anmerkung zu §. 287. 270. tit. 50.

§. 496. lit. b. Confer. LR. I. 20. §. 509.

§. 496. lit. c. Die am 24. Mai 1812 ausgeſchriebene Vermögensſteuer wird jedem Percipienten pro rata percepti angerechnet, ſie entgeht nicht dem letzten Percipienten allein. Anmerk. zum §. 511. 514. tit. 50. Theil I. G. O. — Folge davon: daß ſtets der letzte Percipient allein, Schäden, Unglücksfälle und Koſten überträgt. Anm. zu §. 514. tit. 50. Theil I. G. O.

§. 497. 500. Wenn aber die Gläubiger vor Emanirung der Gerichtsordnung eingetragen waren, ſo iſt bei der Finaldiſtribution der Revenüenmaſſe der Vorſchuß aus der Subſtanz zu vergütigen. Anmerk. ad §. 477. lit. b. Wegen Zahlung der Feuerſocietätsbeiträge aus den Revenüen nach Maasgabe §. 500. ſiehe das Reſcript an die Glogauer Oberamtsregierung vom 26. October 1795, St. IX. pag. 355, Anhang zur G. O. §. 369., wie denn auch zu den erſten Zeilen des §. 500. der §. 526. zu notiren iſt.

§. 499.

§. 499. Auch noch ehe die Claſſificatoria abgefaßt iſt, pflegt man bisweilen ſolchen Hypothekarien, die unbezweifelt zur Perception kommen, ihre currenten Zinſen auszuzahlen. Siehe jedoch §. 501. und Anmerk. zu §. 562. — Wenn ein Grundſtück, ehe das Claſſificationsurtheil abgefaßt iſt, verkauft worden: ſo kann der erſte Hypothekar Zinſen, mit denen er ſichtbar zur Perception gelangt, ohne Umſtände erhalten. Anmerk. zu §. 562. — Ueberhaupt pflegt man jetzt, auch ehe noch das Claſſificationsurtheil erſcheint, die Revenüen jedes Jahres am Ende des Wirthſchaftsjahres an diejenigen Gläubiger zu vertheilen, welche nach dem Hypothekenbuche darauf Anſpruch haben, in ſo fern ihre Forderung und Priorität anerkannt iſt. Dem klaren Buchſtaben des §. 499. tit. 50., wornach das Claſſificationsurtheil als Interimisticum angeſehen werden ſoll, iſt es zuwider. — Dadurch, daß Jemand durch die Diſtribution auf gewiſſe Depoſitalgelder angewieſen iſt, daß ſie ihm zugetheilt ſind, wird er (ſo ſcheint mir) Eigenthümer, beſonders wenn für ihn eine eigne Depoſitalmaſſe angelegt iſt (§. 516. 538.). Wenn alſo derſelbe auch die Vertheilung weder genehmigt, noch auch die Auszahlung nachgeſucht hat: ſo kann ihm das Geld nicht mehr entzogen werden, z. E. wenn im Jahre 1814 Revenüen eines Ritterguths aus dem Jahre 1813 vertheilt wurden, und dieſelben noch im Juny 1815 deponirt lagen, jetzt aber ein Concreditor oder der Gemeinſchuldner behauptet: daß die Gelder auf die Intereſſen der Gläubiger pro Johanni 1814 bis Johanni 1815 in Gemäßheit der Verordnung vom 1. März 1815 (Geſetzſammlung 1815. pag. 9.) verwendet werden müßten. Der Begriff von Anweiſungen im §. 66. tit. 7., §. 251. tit. 16. Theil I. LR. paßt nicht auf Anweiſungen des Gerichts bei Diſtributionen (Anmerkung zu §. 447. tit. 50. Theil I. G. O.).

§. 500. Vorſchuß der Feuerſocietätsbeiträge und anderer Laſten. Anmerk. zu §. 270. 271. 359., Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 300. — Confer. die Anmerk. zu §. 497. tit. 50.

§. 501. Auf die privilegirten zweijährigen Zinſen wird nichts gezahlt. Wenn der §. 503. von rückſtändigen ſpricht, ſo meynt er, ſo wie §. 506., blos die ſeit dem Concurs reſtirenden. Siehe die Anmerkung zum §. 562.

§. 502. Confer. die Anmerkung zu §. 495. So weit der im erſten Wirthſchaftsjahre eintretende Ausfall an den currenten Zinſen, unter den privilegirten zweijährigen, nicht mit vergütigt werden kann (welches aber oft der Fall ſeyn wird): ſo ſcheint er künftig aus der Subſtanz ver-

vergütiget werden zu müſſen. §. 512. Hiergegen ſpricht aber der §. 503. — Da zufolge des Indultedicts vom 1. März 1815 (Geſetzſammlung 1815. pag. 9.) Hypothekengläubiger, die bis Johanni 1814 reſtirte Intereſſen nicht bekommen durften: ſo würde (wenn in via executionis Sequeſtrationen verfügt waren) das im gerichtlichen Deposito vorhandene, aus den bis Johanni 1814 geſammelten Revenüen erwachſene Quantum vorläufig auf die Intereſſen pro Weihnachten 1814 und Johanni 1815 vertheilt (Siehe auch die Anmerkung zu §. 495. 562.).

§. 503. 506. Wenn in dieſen §§. von rückſtändigen Zinſen geſprochen wird: ſo werden darunter nicht etwa die privilegirten zweijährigen (von der Eröffnung des Concurſes zurückgerechnet), ſondern es werden diejenigen verſtanden, welche durante concursu fällig geworden ſind, aber wegen Unzulänglichkeit der distribuablen Revenüen nicht haben ausgetheilt werden können. Confer. übrigens §. 327. tit. 16. Theil I. LR. — Siehe auch die Anmerk. zum §. 562. tit. 50., ferner §. 499. 502.

§. 504. Conf. die Anm. zu §. 495. tit. 50. — Noch ehe die Claſſificatoria erſcheint, können die jährlichen Revenüen vertheilt werden. Anmerk zu §. 499. 562. Die Vertheilung geſchieht auch auf einige Monate, z. E. wenn am 1. April der Concurs eröffnet ward, für den Zeitraum vom April bis zum 1. Julius.

§. 507. Noch ehe die Claſſificatoria erſcheint, können die jährlichen Revenüen an ſolche Creditoren, deren Forderungen liquid ſind, vertheilt werden. Anmerk. zu §. 562. 499. tit. 50.

§. 509. Wenn der erſte Hypothekengläubiger, in Hinſicht daß er auf jeden Fall zur Perception kommt, aus Gefälligkeit eher bezahlt wird, als die Poſtlocirten (weil die Vorlegung des Distributionsplans an ſie, und die Erörterung einiger Bedenken, die allgemeine Vertheilung noch etwas verzögert): ſo können die Poſtlocirten darüber: daß ihnen dadurch die Intereſſen vom Percipiendo des Prälocirten entgehen, nicht doliren. Sie können auch, wenn Jener, auf ſein in baarem Gelde etwa zu fordern habendes Percipiendum, Pfandbriefe zu demjenigen Cours, wie er am Zahlungstage ſteht, angewieſen erhielt, nicht verlangen: daß er ſich obligiren ſoll, die Differenz zu bonificiren: falls am Tage der allmeinen Auszahlung der Pfandbriefscours einſt noch höher gehen ſollte. In der Regel kann ein Realgläubiger ſeine zweijährigen privilegirten Zinſen freilich nur bei Vertheilung der Hauptimmobiliarmaſſe, nach rechtskräftiger Claſſificatoria erhalten. Eine Ausnahme (wo man dem erſten Hypo-

Hypothekar, der auf jeden Fall zur Perception kommen muß, zahlen kann) kömmt in der Anmerk. zum §. 562. vor.

§. 510. Ad 3. conſer. die folgende Note zum §. 12. tit. 52. Theil I. der Gerichtsordnung.

§. 511. Conſer. §. 271. 500. hoc tit. Bei Berechnung der Koſten der Immobiliarmaſſe, iſt der Betrag derſelben zu berückſichtigen. Anhang zur Ger. Ordn. §. 370. 326. Die Löſchungskoſten der im Concurs ausgefallenen Hypotheken werden, wenn ſie nicht etwa der Käufer des Grundſtücks übernommen hat, auch von der Subſtanz abgezogen, und entgehen mithin dem letzten Percipienten. Siehe auch den §. 2. Abſchnitt III. der Verordnung vom 3. Mai 1804. Daß Einquartirungs-Verpflegungskoſten Reallaſten des Hauſes ſind, wenn ſie nicht zu vermeiden waren (Anmerk. zum §. 33. tit. 50. Theil I. der G. O.). Sie entgehen dem letzten Percipienten. Hat der Cridarius im Hauſe noch gewohnt: ſo muß er von ſeiner Competenz contribuiren, oder als Miethe eine beſondere Einquartirung tragen. Mit der Verpflegung der Einquartirung hätten aber Cridehäuſer verſchont werden ſollen. Siehe auch die Schlußanmerkung zum §. 123. tit. 24. G. O. — Hier verweiſe ich auch noch auf die Frage: wer die Vermögensſteuer, und wer den Schaden, der durch das Sinken des Courſes der Depoſitalpfandbriefe entſtehet, übertragen müſſe? Anmerkung zum folgenden §. 514. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. (Commentar zur G. O.). — Wer der Creditmaſſe cedirt hat, der wird auf die eingehende baare Gelder noch eher angewieſen, als der erſte Hypothekengläubiger des Gemeinſchuldners, ſelbſt wenn zu deſſen Gunſten der Käufer des Grundſtücks ſich ausdrücklich verbindlich gemacht hat: die baaren Gelder einzuzahlen, damit der Hypothekengläubiger davon ſeine Intereſſen bekomme (Anmerkung zum §. 514. 271. tit. 50. Theil I. der G. O.). — Siehe jetzt auch die Verordnung über die Auflöſung des Indults, vom 13. Juny 1816. Geſetzſammlung 1816. pag. 185.

§. 512. Conſer. die Anmerkung zum §. 477. lit. b. und zum §. 511.

§. 512. No. 2. So weit der im erſten Wirthſchaftsjahre eintretende Ausfall an den currenten Zinſen, unter den privilegirten zweijährigen, nicht mit vergütigt werden kann (welches aber oft der Fall ſeyn wird): ſo ſcheint er künftig aus der Subſtanz vergütiget werden zu müſſen. §. 502. Hiergegen ſpricht aber der §. 503. — Da jetzt ein Hypothekengläubiger ſein Capital bei dem neuen Käufer des Grundſtücks auf dieſem ſtehen laſſen muß, wenn er es nicht in Nominalpfandbriefen

zurück-

zurücknehmen will, hingegen die Zinſen des Capitals baar bezahlt werden müſſen: ſo muß der Gläubiger, ob er gleich als letzter Percipient nicht einmal ſein Capital vollſtändig rettet, dennoch mit dem davon abzurechnenden Quantum ſeiner zu fordern habenden Zinſen auf die baaren Gelder, und nur mit dem Reſiduum auf das Grundſtück angewieſen werden. Der neue Käufer, der ſich im Licitationstermine obligrt hat: die zur Bezahlung der Zinſen und Koſten erforderliche baare Summe herzugeben, kann alſo nicht verlangen: daß der Gläubiger, weil er nicht einmal die volle Capitalsſumme rettet, gar keine baare Gelder, als Zinſen zugetheilt erhalte. Das Capital und Zinſen haben gleiche Rechte (§ 504. tit. 20. Theil I. LR.), es iſt daher das Zinsquantum mit dem Capital in Verhältniß zu ſtellen, und das Zinſenpercipiendum nach Maasgabe, wie das abſolute Percipiendum ſich zur Capitals- und Zinſenforderung verhält, zu eruiren. Daß der Gläubiger nach §. 153. tit. 16. Th. I. Landr. ſeine vollſtändige Zinſenforderung baar bezahlt verlangen könne, ſcheint mir nicht.

Ad literam b. Nro. 2. Die zweijährigen privilegirten Zinſen können nur bei der Hauptdistribution ausgezahlt werden. Anmerkung zum §. 509. 562.

§. 513. Wenn eine Hypothekenforderung an mehrere Perſonen gediehen iſt, welche ſämmtlich ein Jeder einen Theil pari jure cum residuo daran haben (z. E. wenn dem Cajus an einer Hypothek pr 9000 Rthlr. die Summe von 6000 Rthlr. und dem Lucius 3000 Rthlr. pari jure zuſtehet), wenn ferner der Cajus und Lucius die auf ſie nicht einmal ganz reichende Maſſe als ultimi percipientes theilen ſollen, der Cajus aber, weil er dem Cridarius aliunde 1000 Rthlr. ſchuldig war, ſich ſo viel abrechnen laſſen muß: ſo kann er doch verlangen: daß auf ihn $\frac{6000}{9000}$ und nicht blos $\frac{5000}{9000}$ gerechnet werden, denn ſonſt profitirte der Lucius ohne Rechtsgrund. Der Cajus kann fordern, daß ſeine Forderung auf Höhe von 6000 Rthlr. bei der Repartition angenommen werde, wenn er nur auch dann immer noch wenigſtens an ſeiner Forderung 1000 Rthlr., die er ſich abziehen laſſen ſoll, überhaupt verliert. Hat ein Gemeinſchuldner einen Theil eines Passivi ſelbſt noch bezahlt, das Bezahlte iſt aber nicht gelöſcht, ſo kommt es der Mobiliarmaſſe gegen poſtlocirte Hypotheken zu gute. — Wer überträgt die Vermögensſteuer und den Schaden, den die bei dem Verkauf der Grundſtücke im damaligen Courswerthe als Kaufgeld deponirte Pfandbriefe, bis zur Distribution oder Auszahlung, durch tieferes Sinken des Courſes der Maſſe verurſachen? Anmerkung zum §. 514. tit. 50.

§. 514.

§. 514. Bei Vertheilung der Kaufgelder in Folge einer nothwendigen Subhaſtation, muß jeder Realgläubiger ſein Capital in Pfandbriefen nach dem Nominalwerth annehmen, wenn er es nicht auf dem Guthe ſtehen laſſen will (§. 6. der Verordnung vom 10. Juny 1811, Geſetzſammlung pag. 202, Juriſt. Monatſchrift Juny 1811, p. 560). Hat nun der Käufer des Grundſtücks ſein Gebot in Pfandbriefen nach dem Nominalwerth abgegeben, wollen einige Gläubiger ihr Capital ſtehen laſſen, andre nicht: ſo iſt das Pfandbriefsgeboth behufs der Berechnung, was jeder Hypothekarius bekomme, nach dem Pfandbriefscourſe, wie er zur Zeit des abgegebenen Liciti ſtand, auf Courant zu reduciren. Anmerkung zum §. 490. tit. 20. und zum §. 761. tit. XI. Th. I. LR., in meinem Commentar zum LR. Der §. 6. der Verordnung vom 20. Juny 1811 iſt auf alle nothwendige Subhaſtationen, auch auf diejenigen, wo die Adjudicatoria früher ſchon erfolgte, ſofern das Kaufgeld noch nicht distribuirt worden iſt, anwendbar. — Auch hat man angenommen: daß derjenige Gläubiger, der baar Geld bekommen haben würde, wenn es nicht nach Vorſchrift der Depoſitalordnung in Pfandbriefe angelegt wäre, die Umſetzung derſelben in baares Geld auf Koſten der Maſſe und der nachſtehenden Gläubiger (welche freilich den Agioverluſt auch unſchuldig erleiden) verlangen kann. Anmerk. zu §. 551. Da ſeit 1811 ein Hypothekengläubiger ſein Capital bei dem neuen Käufer des Grundſtücks auf dieſem ſtehen laſſen muß, wenn er es nicht in Nominalpfandbriefen zurücknehmen will, hingegen die Zinſen des Capitals baar bezahlt werden müſſen: ſo muß der Gläubiger, ob er gleich als letzter Percipient nicht einmal ſein Capital vollſtändig rettet, dennoch mit dem davon abzurechnenden Quantum ſeiner zu fordern habenden Zinſen, auf die baaren Gelder, und nur mit dem Reſiduum auf das Grundſtück angewieſen werden. Der neue Käufer, der ſich im Licitationstermin obligirt hat: die zur Bezahlung der Zinſen und Koſten erforderliche baare Summe herzugeben, kann alſo nicht verlangen: daß der Gläubiger, weil er nicht einmal die volle Capitalsſumme rettet, gar keine baare Gelder als Zinſen zugetheilt erhalte. Das Capital und die Zinſen haben gleiche Rechte (§. 504. tit. 20. Theil I. LR.), es iſt daher das Zinsquantum mit dem Capital in Verhältniß zu ſtellen, und das Zinſenpercipiendum nach Maasgabe: wie das abſolute Percipiendum ſich zur Capitals- und Zinſenforderung verhält, zu eruiren. Daß der Gläubiger nach §. 153. tit. 16. Theil I. LR. ſeine Zinſenforderung baar bezahlt verlangen könne, ſcheint mir nicht. — Die Vermögensſteuer überträgt jeder Percipient pro rata percepti, und muß ſie ſich künftig anrechnen laſſen,

laſſen, wenn auch zur Zeit, wo ſie ausgeſchrieben und bezahlt ward, noch kein Distributionsplan gefertigt war. — In Glogau iſt aber auch angenommen: daß, wenn bereits vor Publication des am 20. Juny 1811 emanirten Moratorienedicts der Käufer des ſubhaſtirten Guthes die Kaufgelder ad Depositum zahlte, die Hypothekengläubiger alsdann baare Zahlung aus der Maſſe zu fordern haben, und keinesweges Pfandbriefe im Nominalwerth annehmen, oder ihre Capitalien bei der Maſſe oder bei dem Käufer fernerhin ſtehen laſſen müſſen. Denn nach §. 100, 268. tit. 2. der Hypothekenordnung haben die Hypothekengläubiger, ſeitdem die Kaufgelder ad Depositum gezahlt ſind, eigentlich gar keine Hypothekenrechte mehr, ſondern ſie haben nur noch Forderungen an die Kaufgelder. Es iſt alſo der im Junyſtück 1811 der juriſtiſchen Monatſchrift pag. 549. von einem Ungenannten geäußerten Privatmeynung (wornach allemal, wo noch nicht wirklich ausgezahlt worden iſt, alſo auch in längſt beendigten Subhaſtationsangelegenheiten, das Edict vom 20. Juny 1811 Anwendung haben ſollte) nicht nachgegangen worden. — Ferner iſt in Glogau auch angenommen worden: daß, wenn der Käufer eines ſubhaſtirten Guthes, ſtatt in Gemäßheit der Adjudicatoria baare Zahlung zu leiſten, im November 1811, mit Conſens ſämmtlicher Hypothekengläubiger, Pfandbriefe zu dem Courſe wie er damals ſtand (70 pro Cent) ad Depositum zahlte, oder dergleichen für das in die Maſſe gekommene baare Geld eingeſchafft wurden, alsdann den Hypothekengläubigern doch keinesweges zuzumuthen iſt: daß durchaus jeder von ihnen ſeine Capitalsforderungen, nach dem Courſe, zu welchem ſie ad Depositum gegeben wurden, annehme, folglich den durch das nachherige fernere Sinken des Pfandbriefscourſes am Werth der Pfandbriefe entſtandenen Schaden übertrage. So weit als ein Hypothekar, ſelbſt wenn die Pfandbriefe bei der Distribution, zum neueſten ſchlechteſten Courſe, in baares Geld verwechſelt werden, auch dann noch immer zur vollen baaren Perception kommen kann, ſo weit iſt er auch baare Zahlung zu fordern berechtigt; im Bewußtſeyn: daß er ſeinerſeits auf jeden Fall immer geſichert ſey, konnte er ohne ſein Präjudiz wohl leicht einwilligen: wenn der Käufer das Kaufgeld in Pfandbriefen nach dem Courswerth deponirte, oder wenn der Curator der Maſſe für die ad Depositum gekommene baare Gelder, Pfandbriefe einwechſelte. Nur der letzte Percipient, der auch von einem Steigen des Pfandbriefscourſes den Vortheil gezogen haben würde, verliert alſo: was die Pfandbriefe ſeit der Einzahlung oder Einwechſelung, bis zur Distribution und Auszahlung, im Courſe geſunken ſind. Von ſelbſt verſteht es ſich aber auch: daß die

Gläu-

Gläubiger der vorderen Klaſſen, noch weniger, als der erſte Gläubiger der dritten Klaſſe, den Pfandbriefscoursverluſt übertragen dürfen, hingegen die Gläubiger der vierten, fünften, ſechſten, ſiebenten Klaſſe ihn nach dem Verhältniß wie andere Koſtenabzüge erleiden. — Siehe auch Anmerk. zu §. 57. Nro. 2. tit. 52. Ger. Ordn. — Ob ein zur Perception kommender Hypothekar, deſſen Capital als unzinsbar intabulirt iſt, ſeit dem Tage, wo der Käufer des Grundſtücks Laſten und Gefahr übernimmt, 5 pro Cent Zinſen von ihm zu fordern habe? Anmerk. zum §. 474. tit. 2. Theil II. LR., §. 61. tit. 52. Theil I. der G. O.

In dem Liquidationsprozeſſe über die Mahnauer Kaufgelder iſt zu Glogau im Jahre 1812 erkannt: daß, da ein Gläubiger ſeine Forderung nicht eher erhalten kann, bis die Sache zur Diſtribution reif iſt, dieſe aber ſich nur auf die alsdann vorhandene Maſſe erſtrecken kann, und ein dieſelbe ſeit Einziehung der Gelder treffender Verluſt dem letzten Percipienten eben ſowohl, als der Betrag der noch ſo hohen Communkoſten, entgehet, da ferner eine ad Depositum gezahlte Kaufgeldermaſſe unter den darauf Anſpruch habenden Realgläubigern keine Gemeinſchaft begründe, wodurch ein jeder Intereſſent einen Verluſt pro rata ſeiner Forderung zu übernehmen verbunden wäre, vielmehr der §. 513. das Gegentheil folgern laſſe — ſolchemnach das Sinken des Courſes eingezahlter oder angekaufter Pfandbriefe, blos dem letzten Percipienten ſchade, eben ſo wie er vom Steigen des Courſes profitire.

Verſchiedene Anweiſungen über die Fragen: wie bis zum July 1815 bei Subhaſtationen die Kaufgelder, je nachdem ſie gekündigt waren oder nicht, ferner ſtehen gelaſſen wurden oder nicht — in Pfandbriefen zum Nominalwerthe, oder in Metallcourant zwiſchen den Hypothekengläubigern und dem Käufer des Grundſtücks, berechnet, angewieſen und vertheilt werden mußten, findet man in den Jahrbüchern der Preuß. Geſetzgebung 1814. Heft 4. pag. 156. seq. Man ſehe auch meine Note zum §. 48. tit. 52. der G. O. — Wer ein Gläubiger der Creditmaſſe iſt, hat, bei deren Vertheilung, auf die baaren Gelder noch eher Anſpruch als die Gläubiger des Gemeinſchuldners, ſollte ihnen auch der Käufer des Grundſtücks eine gewiſſe Summe baares Geld zur Bezahlung ihrer Intereſſen ausdrücklich haben ſtipuliren und deponiren müſſen (Anmerkung zu §. 271.). — Siehe jetzt auch die Verordnung über die Aufloſung des Indults, vom 13. Juny 1816. Geſetzſammlung 1816. pag. 185.

§. 516. Ob durch die Anweiſung der Angewieſene Eigenthümer werde? Anmerk. zu §. 499. tit. 50.

§. 518.

§. 518. Daß kein Distributionserkenntniß abgefaßt worden iſt, kann für die Folge großen Einfluß haben. Anm. zum §. 176. 164. — Rechtsmittel gegen die Distributoria. §. 559. tit. 50. Theil I. G. O.

§. 521. 522. Confer. §. 566. tit. 50. und die Anmerk. zum §. 60. tit. 1. der Hypothekenordnung. Der §. 522. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. iſt, ſo lange die Grundſtücke noch nicht verkauft ſind, auf das Pfandrecht, wovon §. 468. 456. 443. tit. 20. Theil I. LR. ſprechen, nicht anwendbar. Der §. 521. tit. 50. der G. O. kommt bei Verkäufen nur zur Anwendung, wenn die mehreren Grundſtücke, auf welche die Vertheilung geſchehen ſoll, ſämmtlich von einerlei Natur und Beſchaffenheit ſind, z. E. ſämmtlich Lehn- oder ſämmtlich Allodialgüther. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Mai 1806. pag. 444. Von conjunctim verpfändeten Güthern darf der Richter, ſofern wahrſcheinlich ſchon das Eine zur Befriedigung des Gläubigers hinreichen dürfte, nur dieſes zur Taxe und Subhaſtation bringen, ſofern kein Concurs exiſtirt. Juriſtiſche Monatſchrift Februar 1811. pag. 115.

§. 523. Nach §. 523. ward auch in einem Fall verfahren, wo die Intereſſen der Kaufgelder, die nach dem Verkauf des einen Grundſtückes vom Käufer zu zahlen waren, gerichtlich distribuirt werden mußten, weil man nicht wußte, wer zur Kapitalsperception komme.

§. 525. Vor Nro. 1. iſt eventualiter der im §. 485. erwähnte Creditor zu befriedigen.

§. 526. Confer. §. 271. 500. hoc tit. Einquartirungsverpflegungskoſten: Anm. zum §. 33. 511. — Vorſchuß der Feuerſocietätsbeiträge: Anm. zu §. 359. tit. 50. (Comm.).

§. 527. Confer. §. 538. hoc tit., §. 211. tit. 20. Theil I. Landr., Leyser Specimen 478. Med. 1. — Auch während eines Krieges, wo keine Praeclusoria abgefaßt werden kann, bekommen die Creditoren zweiter und dritter Klaſſe was auf ſie kommt, die übrigen Gläubiger erhalten das Ihrige nur gegen Realcaution. Der §. 527. ſetzt durchaus die Exiſtenz der Klaſſificatoria oder eines Erkenntniſſes voraus. Ueber Eigenthumsanſprüche kann allenfalls wohl beſonders erkannt werden, wenn die vollſtändige Klaſſificatoria noch nicht gefertiget werden kann. Siehe die Anm. zu §. 528. — Müſſen Hypothekengläubiger, deren zweijährige privilegirte Zinſen ſichtbar zur Perception kommen, nach Verkauf des Grundſtückes bis zur Hauptimmobiliardistribution mit den Zinſen warten? Anm. zu §. 562.

§. 528. Confer. Anmerk. zu §. 536. hoc tit. und der §. 211. tit. 20. Theil I. LR. Die im §. 528. erwähnten eignen Koſten müſſen

aber

aber dem Werth oder der Höhe der einzelnen Objecte proportionirt ſeyn. §. 2. Abſchn. III. der Verordnung vom 3. Mai 1804. Anhang zur Gerichtsordn. §. 370. — Vindicanten können, wie es mir ſcheint, von der Koſt-ntragung eines Theiles der Koſten aus der erſten Inſtanz, durch die Appellationsſentenz liberirt werden; es können die Koſten beider Inſtanzien compenſirt werden. Anm. zum §. 530. tit. 50. Theil I. der Gerichtsordn. (zum Commentar). Pfandgläubiger, die in der Auction die Pfänder ſelbſt für den Pfandſchilling erſtehn, können nach Umſtänden, wenn ſie keine Koſten zu zahlen haben, von der Ablieferung der Auctionsgelder ad Depositum vom Curator der Maſſe befreit werden, wenn ſie auch in der Regel die Klaſſificator'a abwarten müſſen. §. 538.

§. 529. Nro. 1. et 2. Wegen des Quanti der rückſtändigen Zinſen, und des unterbrochnen Zinſenlaufs, in Schleſien, Vaters Repertor. I. pag. 201. und die Anm. zum §. 151. hoc tit. in fine, ferner zu §. 449. ibidem.

§. 529. Nro. 3. Der Calculator muß alſo die Activmaſſe unter die Creditoren ohne Koſtenabzug vertheilen, und erſt alsdann von jedem Percipiendo die Koſten: Ratam verhältnißmäßig abziehn. Der Unterſchied, ob die Koſten vorweg abgezogen werden (wie bei der Immobiliarmaſſe geſchieht), oder ob ſie Jeder pro rata percepti trägt, iſt aus folgendem Beiſpiel erſichtlich. Wenn nämlich die liquide Activmaſſe 300 Rthl. beträgt, und die Summe der in Classe 4. 5. und 6. angeſetzten Liquidatorum ſich gerade eben ſo hoch beläuft: ſo würden, wenn die Koſten vorweg abgezogen werden könnten, die in Classe 4. angeſetzten Creditoren, deren Forderungen 150 Rthl., und die in Classe 5. angeſetzten, deren Forderungen 100 Rthl. betragen, zu dem Koſtenquanto per 30 Rthl. gar nichts beitragen, ſondern der in Classem 6. locirte einzige Creditor würde ſtatt ſeiner zu fordern habenden 50 Rthl. nur 20 bekommen, weil er die ganzen 30 Rthl. Koſten tragen müßte. Werden aber die Koſten pro rata percepti vertheilt: ſo tragen davon jene 150 Rthl. in Classe 4. 15 Rthl., jene 100 Rthl. in Classe 5. 10 Rthl., und der Creditor der ſechſten Klaſſe 5 Rthl.; Letztrer bekommt alſo doch 45 Rthl. ausgezahlt. Exiſtiren blos Creditoren der ſechſten oder ſiebenten Klaſſe, ſo iſt es freilich einerlei, ob die Koſten vorweg abgezogen, oder ob ſie pro rata percepti vertheilt werden, weil Erſtere in tributum gehen; giebt es aber eine ſechſte und ſiebente Klaſſe, oder ſtehen alle Creditoren in der vierten Klaſſe, oder in der fünften: ſo iſt es ſchon nicht mehr einerlei. Wegen Vertheilung der Koſten, wenn die Maſſe blos aus jährlichen Hebungen beſteht, ſiehe das Reſcript an die Regierung zu Ansbach

vom

vom 3. November 1797. St. XI. pag. 333., Anh. zur G. O. §. 372. In einem bloßen Prioritätsprozeſſe (§. 51. tit. 51. G. O.) ziehet man die Prozeßkoſten in Glegau vorweg ab, ſodaß ſie dem letzten Percipienten entgehen. — Wer die neue Vermögensſteuer, und den Schaden am Sinken des Pfandbriefscourſes übertrage, wenn Gelder ehemals zu einem höhern Courſe in Pfandbriefen ad Depositum eingezahlt oder in Pfandbriefe verwechſelt ſind? Anm. zum §. 514. tit. 50. G. O. (Commentar zur Gerichtsordnung).

§. 530. Siehe die Anmerk. ad §. 153. 236. beſonders auch über die Frage: ob ein Contradictor diejenigen Koſten, in welche ein Gläubiger in einem mit ihm geführten Spezialprozeſſe durch die Claſſificatoria condemnirt iſt, vorſchußweiſe aus der Concursmaſſe verlangen darf. Daß er die Prozeßkoſten, nehmlich ſeine Deſerviten vorgeſchoſſen verlangen darf, wenn er gegen einen Schuldner der Maſſe ein Activum einklagte, kann noch weniger zweifelhaft ſeyn. — Auch ſiehe wegen der, auf Vorladung eines Perſonalgläubigers, der ſich vorher nicht ad acta gemeldet hat, aufgelaufnen Koſten, den §. 106. Welche Sportelſätze das Gericht nehmen kann, ſoll nach §. 108. beſtimmt werden. §. 1. Abſchn. 3. der Verordnung vom 3. Mai 1804. Archiv III. pag. 436. Anhang zur Ger. Ordn. §. 371. 373., woſelbſt auch beſtimmt iſt: daß, wenn eine Activmaſſe aus jährlichen Beſoldungen beſteht, die ſämmtlichen Communkoſten aus der im erſten Jahre eingehenden Rata der Beſoldung genommen werden dürfen. — Wenn Jemand eine Sache vindicirt, und die Concursmaſſe ſuccumbirt — dann ſollte dieſe auch die Prozeßkoſten tragen müſſen, und der §. 530. blos von dem Falle, wo Geldforderungen libellirt ſind, gelten. Siehe jedoch §. 528. nebſt meiner Anmerkung. — In der Anmerk. zum §. 153. tit. 50. iſt auch erwähnt, in wiefern ein Liquidant, welcher ante omnes kommt, Koſten dafür zahlen müſſe. — Wenn bald nach dem Tode eines Verſchuldeten, der eine Frau hinterläßt, vor Eröffnung des Concurſes, Gerichtskoſten erwachſen ſind, z. E. für Publication des Teſtaments, Ausmittelung der Erben, Bevormundung derſelben, oder für ein Mandat an die Frau zur Angabe des Nachlaßbetrages: ſo müſſen dieſe Koſten, ſofern die Frau nachher der Erbſchaft bald entſagt, und auf den Nachlaß wegen ihrer Illaten Anſpruch macht, niedergeſchlagen, und können im Concurs weder als Communkoſten angeſehn werden, noch in der vierten Klaſſe ihren Platz erhalten, weil hier Illata vorgehen. Denn die Frau iſt gleichſam Pfandweiſe im Beſitz des Nachlaſſes, es giebt nichts zu erben, es giebt keine Nachlaßmaſſe. Die in Gemäßheit des §. 19. tit. 50. Theil I. der G. O. entſtehende Prozeßkoſten

koſten ſind als Communkoſten anzuſehen, wenn Concurs entſteht. — Ein einzelner Liquidant, wenn er auch die Koſten ſeiner Liquidation tragen muß, darf die Koſten des Contradictoris, als ſeines Gegners, nicht tragen. Reſcript vom 28. Juny 1814. Jahrb. der Geſetzgebung 1814. Heft 7. pag. 13. Das Gegentheil ſetzt das neueſte Geſetz, der §. 330. des Anhangs zur G. O., nicht feſt. (Anm. zu §. 153. tit. 50.) Koſten, welche durch Einklagung eines Activi vor Ausbruch des Concurſes aufgelaufen und von den Salariencaſſen blos geſtundet ſind, gehören nicht unter Communkoſten, ſondern bei Obergerichten in die vierte Klaſſe. Anhang zur G. Ordn. §. 373. Auch ein Hypothekar muß, wenn er ſein Geld ex Deposito empfängt, die Koſten der Auszahlung, Porto, ꝛc. tragen. Bei manchen Gerichten tragen die einzelnen Liquidanten, deren Forderungen eine beſondre Inſtruction und eine mühſame Entſcheidung veranlaßt haben, nur Inſtructionsgebühren, niemals aber in erſter Inſtanz Urtelsgebühren; die Urtelsgebühren werden blos im Allgemeinen für die Claſſificatoria angeſetzt, und von der Maſſe getragen. Die Extracte der Claſſificatoria, welche zu den verſchiednen Specialfascikeln kommen, werden auf Koſten der Maſſe gefertigt, und kommt dazu bei Objecten über 50 Rthl. ein Achtgroſchen-Stempel. Im July 1816 iſt zu Glogau angenommen: daß Curatoren einer Erbmaſſe in einem Liquidationsprozeſſe, oder auch Concurscuratoren, nur überhaupt einmal pro informatione liquidiren können, nicht aber außerdem noch wieder zu jedem Specialfascikel. Doch können ſie nachweiſen: daß es beſonderer neuer Informationseinziehung bedurfte. — Auch jure communi durfte ſich ein Gericht wegen der Prozeßkoſten nicht an den Mandatar halten, weil dieſer keinen Vorſchuß nehmen durfte (Madihn Miscellen I. pag. 46.).

§. 531. Außer den, im §. 528. 554. benannten Creditoren, ſind vom Beitrage noch befreit:

1) Die Officierwittwenkaſſe, St. II. p. 222.

2) Königl. Salarienkaſſen, ibid. VIII. p. 406.

3) Die Banque, ibid. II. pag. 195., ferner V. pag. 351. Anhang zur G. O. §. 374. 145. Ehemals waren Salarienkaſſen vom Beitrage in ſofern frei, als ihre Forderungen aus Prozeſſen herrührten, die bei Eröffnung des Concurſes noch im Gange waren, Reſcript vom 8. October 1787. Sporteltaxe vom 23. Auguſt 1815. Itzt ſind ſie es allemal. Anhang zur G. O. §. 374. Die Pupillendepoſitorien der Stadtgerichte haben jura fisci und Sportelfreiheit. Reſcript vom 30. October 1809. Juriſt. Monatſchrift Band X. Heft 2. pag. 116. Sonſt haben alle im §. 145. 362. des Anhangs zur G. O. erwähnte Corpora Sportelfr iheit

telfr iheit

telfreiheit und jura fiscalia. Außer Concurſen, ſind Stadtgerichtsſala- rienkaſſen, auch wenn der Staat ſie deckt, bei Prozeſſen nicht ſportelfrei. §. 534. Conſer. §. 406. tit. 11. Theil I. LR.

§. 535. Die dem Berliner Rettungsinſtitute zur Laſt fallenden Koſten können auch nur, ſofern es Gerichtsgebühren ſind, niedergeſchla- gen werden, weil das Inſtitut blos Jura pauperum hat, St. III. p. 354. Anhang zur G. O. §. 145. Die Schäfer aber, welche nach Maasgabe des Edicts von 1797 das ihnen ſtatt des Vorviehes zukommende Antheil an dem Werthe der Heerde in Gelde liquidiren, bekommen ſolches ohne Abzug. — Einige Creditoren, die keine Koſtenabzüge leiden, erwähnt der §. 528. Siehe auch meine Anmerkung dazu. — Schlimm iſt es für einen im §. 447. erwähnten Creditor immissus, daß er zu den Com- munkoſten beitragen ſoll, welche erſt, nachdem bereits die ihm competiren- de Auctionsloſung für das Mobiliar ad Depositum gekommen iſt, zu Aus- gaben verwendet ſind, welche er weder veranlaßt hat, noch wovon er Nutzen haben kann. Er muß in der Regel bis zur Finaldistribution auf ſein Geld warten (§. 547. 562.) und in der Zwiſchenzeit laufen eine Menge Koſten auf, die er ohne ſeine Schuld mit übernehmen muß.

§. 536. Hierdurch iſt der §. 236. tit. 26. Theil II. des Corp. Juris abgeändert. Wenn Behufs der Ausklagung und Beitreibung eines Activi beträchtliche Koſten fruchtlos erwachſen ſind: ſo iſt es unbillig, daß ein Realgläubiger als ultimus percipiens dieſe Koſten auf ſich nehmen muß, ſofern er in Gemäßheit §. 392. an die Kommunmaſſe niemals An- ſpruch machen durfte. In dieſem Fall ſollten ſie blos Kläger pro rata tragen. Der III. Abſchn. der Verordnung vom 3. Mai 1804 bezweckt auch die Verringerung der Koſten in Concurſen. Daß ein Koſtenausfall ſchlimmſtenfalls auch aus der Loſung für verkaufte Pfandſtücke zu nehmen ſey, ſcheint mir, und der §. 528. findet wohl nur ſtatt, ſofern Maſſe vorhanden iſt, woraus die Koſten ſonſt genommen werden können. Koſten, welche Behufs der Ausklagung eines zweifelhaften Activi gemacht ſind, müſſen in Ermangelung andrer Maſſe, oder wenn die Klage blos auf Eigenſinn beruhte, die Extrahenten zahlen. Anm. zu §. 236. — Wie kommt der letzte Percipient bei der Immobiliarmaſſe dazu, die Koſten zu übertragen, wenn er vice versa keinen perſönlichen Anſpruch an die ge- meine Maſſe machen durfte? §. 392. tit. 50. Theil I. G. O.

§. 538. Die Pfandgläubiger können ihr Geld noch eher erhalten. §. 527. Siehe übrigens §. 130.

§. 539. Bisweilen haben die Calculatoren beim Antritt ihres Amtes keine Kenntniß der Geſetze, müſſen alles durch Routine nach und

nach

nach lernen, und die Decernenten haben alſo Jahre lang viele Arbeit und Mühe mit ihnen. Sie werden auch gewöhnlich gar nicht beſoldet, und bekommen für die Arbeit ſtückweiſe bezahlt. Was iſt natürlicher, als daß aus Furcht vor einem Verſehen, und vor der ſo mühſamen gefahrvollen Arbeit, häufig Calculator und Decernent mit ſchwerem Herzen eine Maſſe zur Auszahlung befördern. — Der Extrakt des Depoſitalmanuals iſt wohl beſonders zu berückſichtigen.

§. 542. Confer. §. 550. hoc tit.

§. 547. Confer. §. 562. und die Note zu §. 535., desgleichen die Verordnung wegen Suspenſion der Militairprozeſſe im Kriege. Geſetzſammlung 1812. pag. 169.

§. 548. Confer. die Verordnung wegen Suspenſion der Militairprozeſſe. Geſetzſammlung 1812. pag. 169.

§. 551. Wenn ein Hypothekar Geld aus dem Depoſito erhebt, muß er die Koſten nebſt Porto tragen. §. 530. tit. 50. G. O., §. 52. tit. 16. Theil I. LR. Wenn ſtatt baaren Geldes Depoſitalactiva den Depoſitalmaſſen überlaſſen werden, ſind die vorſtehende Gläubiger, die ſolche nicht baar einzuziehn vermögen, zu befragen: ob ſie etwa urſprüngliche ſchlechtere Activa der Maſſe, oder eine Befriedigung in Gemäßheit des §. 552. 553. der Concursordnung wählen. Denn die §§. 551. bis 53. ſind blos zu ihrem Vortheil gegebene Geſetze. Juriſtiſche Monatſchrift April 1811. pag. 334., Anhang zur G. O. §. 375. — Wer auf Pfandbriefe angewieſen wird, der muß ſie im Nominalwerthe annehmen, weil er ſonſt bei der Annahme nach dem Courswerthe demjenigen, der auf baare Gelder angewieſen wird, gleich ſeyn würde. Angenommen zu Glogau im October 1811 in der Graf N. Kaiſerswaldauer Angelegenheit wegen der Leobſchützer Schulden. — Man hat aber feſtgeſetzt: daß derjenige Gläubiger, der baar Geld bekommen haben würde, wenn es nicht nach Vorſchrift der Depoſitalordnung in Pfandbriefe angelegt worden wäre, die Umſetzung deſſelben in baares Geld auf Koſten der Maſſe und der nachſtehenden Gläubiger (die freilich den Agioverluſt auch unſchuldig erleiden) verlangen kann. Der §. 375. des Anhanges zur Ger. Ordn. befiehlt, ehe die Activa aſſignirt werden, über deren Auswahl und Vorzüglichkeit, in dubio die Creditoren zu befragen. — Ueber die Frage: wer die Vermögensſteuer, und wer das Sinken des Courſes der Depoſitalpfandbriefe bei ihrer Verwechſelung übertragen müſſe, ſiehe auch die Anmerkung zum §. 514. tit. 50. Theil I. G. O. Ebendaſelbſt iſt bemerkt: daß, wenn die Kaufgelder eines Grundſtücks ſchon vor dem

20. Juny 1811 eingegangen ſind, die Hypothekengläubiger ihre Capitalien nicht in Pfandbriefen zum Nominalwerthe annehmen dürfen. — Confer. meine Anmerk. zum §. 559. tit. 50. Theil I. der G. O. (Commentar zur G. O.). — Wer Creditor der Immobiliarcreditmaſſe iſt, der hat auf das baare Geld noch eher Anſpruch, als der Hypothekengläubiger des Gemeinſchuldners (Anmerk. zum §. 514. tit. 50.). — Siehe jetzt auch die Verordnung über die Auflöſung des Indults, vom 13. Juny 1816. Geſetzſammlung 1816. pag. 185.

§. 552. Siehe die Anmerk. zum §. 236. Die vorſtehenden Creditoren können auch die im §. 552. 553. erwähnte Befriedigungsart wählen. Juriſtiſche Monatſchrift April 1811. pag. 335.

§. 555. Confer. §. 408. 155. tit. 50. Theil I. G. O.

§. 558. Die Furcht, ein leicht mögliches aber höchſt gefahrvolles Verſehn zu begehen, die beſchwerliche Arbeit (beſonders wenn der Calculator nicht routinirt oder zuverläßig iſt und der Curator der Maſſe ſich auch nicht thätig der Sache annimmt), die Nothwendigkeit, mit vielerlei Perſonen, dem Depoſitalrendanten, dem Vorſchuß- und Salarienrendanten Rückſprache zu nehmen, der Umſtand, daß immer neu anwachſende Koſten oder neu eingehende Zinſen, ſelbſt während der Arbeit, die Rechnung alteriren, daß die Weitläuftigkeit und Umſtändlichkeit des Kaſſen- und Rechnungsweſens, ſo wie des ganzen Concursverfahrens, auch die Distribution höchſt ſchwierig machen, und daß die Mandatarii der Gläubiger auch nicht immer thätig genug für die Rechte ihrer Mandanten vigiliren, alles dieſes iſt Grund, wenn der mit tauſend andern Arbeiten in civilibus, pupillaribus et criminalibus obruirte Decernent mit Bangigkeit und ſehr langſam zur Distribution, noch beklommner aber zur wirklichen Auszahlung ſchreitet. — Warum der Vertheilungsplan auch den Ausfallenden mitzutheilen ſey? Anmerk. zum §. 3. tit. 24. Theil I. der G. O. (Commentar zur G. O.).

§. 559. Unter dem Rechtsmittel iſt wohl eher die Appellation als das Remedium restitutionis in integrum zu verſtehen. Ein Termin zur Regulirung der Appellationen wird angeſetzt. — Confer. die Anm. zum §. 170. tit. 50. Theil I.

In einem Claſſificationserkenntniſſe hatte der Referent im Jahre 1812, in Gemäßheit des §. 477. lit. b. tit. 50. Theil I. der G. O., wörtlich feſtgeſetzt: daß die wegen Unzulänglichkeit der Revenüen ausfallende Zinſen der Hypothekencapitalien post omnes locirt ſeyn ſollten. Cajus, ein Hypothekengläubiger, ließ dieſe ihm nachtheilige Feſtſetzung

ſetzung rechtskräftig werden. Als aber der Diſtributionsplan gefertiget war, und den Cajus mit den ausgefallenen Zinſen in Gemäßheit der Claſsificatoria post omnes locirte, ohngeachtet die Kaufgelder des Grundſtücks auf ihn reichten, ſo beſchwerte ſich Cajus und appellirte gegen die Distributoria, indem er ganz richtig behauptete: daß diejenigen Hypothekenzinſen, welche während eines Concurſes aus den Revenüen eines Grundſtücks nicht berichtiget werden könnten, aus der Subſtanz der Kaufgelder, ſo weit dieſe hinreichten, zu bonificiren wären (man ſehe meine Note zum §. 477. litera b. tit. 50. Theil I. der G. O. im Commentar). Er behauptete ferner: er habe zwar gegen das Claſſificationserkenntniß nicht appellirt — allein dieſes ſetze auch gar nichts Nachtheiliges gegen ihn feſt, ſondern beſtimme blos: daß, wenn die während des Concurſes ausgefallene Zinſen einſt (auch nicht aus der Subſtanz der Kaufgelder) gewährt werden könnten, ſie dann post omnes kämen. Nur daß die Diſtributionsſentenz nachher den §. 477. lit. b., ſo wie das Claſſificationsurtheil, zu weit ausdehnten (nehmlich auch auf den Fall, wo die Kaufgelderſubſtanz in Gemäßheit des §. 512. zur Vergütigung der Zinſen hinreiche), nur dies begründe ſeine Beſchwerde gegen die Distributoria. Der Appellationsrichter erkannte nun auch nach dem Antrage des Cajus, und declarirte hiernach: was die Classificatoria feſtgeſetzt hatte. (Im Jahre 1813, in Sachen der v. Vizthum Guſtzer Gläubiger contra den B. Schöneich). Wäre dies nicht geſchehen: ſo hätte gegen die Classificatoria eine Nullitätsklage angeſtellt, und auf dieſe Art ihre Declaration nachgeſucht werden müſſen (Anmerk. zum §. 2. Nro. 2. tit. 16. Theil I. der Gerichtsordnung).

§. 560. Wer zu ſeiner Befriedigung ein ihm angewieſenes Activum nicht ganz bedarf, kann, wenn für poſtlocirte Gläubiger präſumtiv noch Etwas übrig bleibt, ohne Conſens der Letztern nicht verlangen: daß ihm die Beitreibung des Ganzen überlaſſen werde. — Wenn noch keine vollſtändige Distributoria gefertigt iſt, ſo muß der Curator die Activa noch einklagen. Iſt aber eine ſolche vorhanden: ſo iſt er nicht mehr legitimirt, die Gelder dürfen nicht mehr ad Depositum genommen werden, weil dies koſtſpielig wäre. Blos damit Einer von mehreren Gläubigern einen Theil des Activi einklagen könne, pflegt man eine Final-Distributoria nicht anzufertigen, wenn dazu ſonſt keine Veranlaſſung vorhanden iſt.

Wenn übrigens, ehe ſie abgefaßt iſt, ein einzelner Gläubiger, in Hoffnung: auf einen Theil eines Activi angewieſen zu werden, deſſen Einziehung und Beitreibung dem Curatori Massae nicht gern überlaſſen

 will,

will, ſondern den dieſerhalb nöthigen Prozeß in Gemeinſchaft mit den auf das Activum anzuweiſenden Mitgläubigern lieber ſelbſt zu führen wünſcht: ſo iſt ihm darin nicht zu willfahren, es ſey denn, daß der Curator wegen ſeines Intereſſe, ſeiner Unfähigkeit, Unredlichkeit ſuspect wäre. Genaue Auskunft über den Gang des Prozeſſes kann der Gläubiger vom Curator jederzeit verlangen, ihm auch zufolge des §. 236. alles zur Verfolgung des Anſpruchs Erforderliche ſuppeditiren. — Ob ein zur Perception kommender Hypothekencreditor, deſſen Capital als unzinsbar intabulirt iſt, ſeit dem Tage, wo der Käufer des Grundſtücks Laſten und Gefahr übernimmt, 5 pro Cent Zinſen von ihm zu fordern habe? Anmerk. zum §. 474. tit. 2. Theil II. LR., §. 61. tit. 52. Theil I. der G.O.

§. 562. Der Grund liegt darin, weil nämlich ausfallende Hypothekarien in die ſechſte Klaſſe kommen können. Die Regel iſt: daß auch, ehe eine vorläufige Diſtribution erfolgen kann, vorher das Claſſificationsurtheil ergangen ſeyn muß. Doch pflegt man ſolchen Hypothekarien, die unbezweifelt zur Perception kommen, auch vorher nicht nur ihre currenten, ſondern bisweilen, wenn Maſſe vorhanden, auch etwas an rückſtändigen privilegirten Zinſen zu zahlen. — Conf. die Verordnung wegen Suspenſion der Militairprozeſſe im Kriege. Geſetzſammlung 1812. pag. 169. — Vor rechtskräftiger Praeclusoria und Classificatoria ſoll in der Regel zwar die Auszahlung der privilegirten zweijährigen Zinſen nicht erfolgen, und die ſeit dem Concurs erwachſene Revenüen werden auf die ſeitdem verfallene currente Zinſen nur mittelſt der im §. 499. geordneten vorläufigen Diſtribution, welche eine Classificatoria vorausſetzt, vertheilet. Da jedoch Billigkeitsgründe berückſichtigt werden ſollen (§. 500.): ſo kann der Richter, wenn das Grundſtück verkauft iſt, und Kaufgelder eingezahlt ſind, ehe Classificatoria ergehet, dem erſten oder zweiten Hypothekengläubiger, welcher offenbar zur Perception kommen muß, ſeine zweijährigen privilegirten Zinſen nach erfolgter Agnition derſelben, brevi manu ohne alle Diſtributionsform zahlen, ſofern die Gläubiger der zweiten und erſten Klaſſe, ſo wie die ante omnes kommende Forderungen, gedeckt ſind. Analogie des §. 527. tit. 50. Schlimm wäre es auch in erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſen, deren Eröffnung bei ungewiſſer Vermögensſufficienz oft lange verzögert iſt: wenn die currenten Revenüen vor Erſcheinung der Classificatoria nicht vertheilt werden könnten, z. E. wenn der Erblaſſer am 1. April 1814 ſtarb, folglich an Johanni 1814 das erſte Wirthſchaftsjahr nach ſeinem Tode zu Ende lief, nun aber erſt im April 1815 erbſchaftlicher Liquidationsprozeß eröffnet wird, und im July 1815 die Vertheilung der ſeit Johanni 18$\frac{14}{15}$ eingegangenen

nen Revenüen unter dem Vorwande verweigert werden will: daß im Sinne des §. 502. tit. 50. der Zeitraum von Johanni 1814 bis 1815 in die Zeit der privilegirten zweijährigen Zinſen falle. Der §. 502. tit. 50. erlaubt auch aus dem erſten Wirthſchaftsjahre die Revenüen zu vertheilen, ſollte dies aber allemal erſt nach erſchienener Praeclusoria geſchehen können, ohne daß Ausnahmen ſtatt fänden, ſo würde die Abſicht, currente Zinſen zu vertheilen, ſelten erreicht. Die Revenüenvertheilung wird allemal zu ſehr verzögert (Anmerk. zum §. 59. tit. 51.). Man hat daher bei dem Ober-Landesgericht zu Glogau alle Jahre die Revenüen vertheilt, ehe noch Classificatoria erſcheint, wenn nur die Forderungen der Percipienten anerkannt ſind. — Siehe auch meine Anmerkung zum §. 495. tit. 50. Theil I. G. O.

§. 563. Die Classificatoria muß aber ſchon publicirt ſeyn. — Conf. die Verordnung wegen Suspenſion der Militairprozeſſe im Kriege. Geſetzſammlung 1812. pag. 169. — Hier verweiſe ich auf die vorſtehende Note zum §. 509. tit. 50. Theil I. der G. O.

§. 564. Ueber die Frage: wer die Vermögensſteuer, und wer das Sinken des Courſes der Depoſitalpfandbriefe bei ihrer Verwechſelung übertragen müſſe, ſiehe auch die Anmerkung zum §. 514. tit. 50. Th. I. Ger. Ordn. Eben daſelbſt iſt bemerkt: daß, wenn die Kaufgelder eines Grundſtücks ſchon vor dem 20. Juny 1811 eingegangen ſind, die Hypothekengläubiger ihre Capitalien nicht in Pfandbriefen zum Nominalwerthe annehmen dürfen. — Siehe jetzt auch die Verordnung über die Auflöſung des Indults, vom 13. Juny 1816. Geſetzſamml. 1816. pag. 185.

§. 564. 565. Hypothekarien, die ihr Capital auf dem Grundſtücke dem Käufer nicht ſtehen laſſen wollen, bekommen es in Pfandbriefen nach dem Nominalwerthe. Anm. zu §. 514.

§. 566. Unter der Finaldistribution wird die der gemeinen Maſſe verſtanden. Siehe noch den §. 522.

§. 567. Wegen Veräußerung der Fideicommiſſe, LR. II. 4. §. 108. und Anmerk. zum §. 126. ibidem. Wenn die Activmaſſe überhaupt nur aus jährlichen Hebungen beſteht, §. 52. tit. 51. Wegen der Lehne, LR. I. 18. §. 331. und allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Mai 1806. pag. 434. Siehe auch den §. 19. der Verordnung vom 20. Juny 1811, wegen Aufhebung des Indults.

§. 571. Confer. §. 453. hoc tit.

§. 576. Wie ſind die Concurskoſten zu vertheilen und anzurechnen? Dies beſtimmt das Reſcript an die Ansbacher Regierung vom 3. November 1797. St. XI. pag. 333.

§. 578.

§. 578. Unter dem Ausdruck: **alle Gläubiger**, werden in ſine §. wohl blos die in Perſon am Orte befindlichen, oder mit Mandatar en verſehenen, verſtanden, §. 79. 97. 601. hoc tit., §. 48. tit. 52. Man vergleiche jedoch §. 263. §. 88. tit. 50. Ob der Gläubiger eines immittirten Creditoris deſſen Nutzungen in Anſpruch nehmen kann? LR. I. 17. §. 71. seq.

§. 581. Confer. der §. 19. der Verordnung vom 20. Juny 1811 wegen Wiederaufhebung des Indults.

§. 589. Confer. §. 5. tit. 49.

§. 592 bis 95. Ob diejenigen Creditoren, welche ſich gar nicht an die Maſſe, ſondern an den Gemeinſchuldner halten wollen, und ſich entweder präcludiren laſſen, oder ihrem Anſpruch an die Maſſe wieder entſagen, dem Vergleich beizutreten ſchuldig, und wie deshalb bei Repartition der Vergleichsſumme zu verfahren, beſtimmt das Hofreſcript an das Berliner Stadtgericht vom 24. July 1797 (Anhang zur G. O. §. 376.), welches durch ein anderes, unterm 20. October 1801 an den geheimen Rath Amelang erlaßnes, beſtätigt worden. St. V. p. 352., ibidem XV. p. 383. und A. II. 2. p. 190. seq. Daß jedoch eine Klaſſe, welcher gar nichts angeboten wird, zum Vergleich nicht gezwungen werden kann, verordnet §. 615. Außer dem Falle eines Concurſes kann auch die Minorität nicht ſchuldig ſeyn, einem Vergleiche beizutreten. Decisum der Geſetzcommiſſion vom 3. Dezember 1787. Nach gemeinem Recht kommt dasjenige Quantum, welches die Gläubiger bei dem Vergleiche dem Cridarius zur Verbeſſerung ſeiner Umſtände gelaſſen haben, ſeinen Erben nicht zu Gute, und wenn gleich nach ſeinem Tode einige Creditoren ſich alles Anſpruches darauf nochmals gegen die Erben begeben haben: ſo reviviſciren doch ihre Anſprüche, ſobald ein anderer Mitgläubiger auf den Nachlaß Anſpruch macht, ſo daß die Erben des Cridarii nicht an die Stelle der Entſagenden treten. Klein Rechtsſprüche p. 168. Man vergleiche hiermit den §. 300. tit. 12. Theil I. LR.

§. 593. Deshalb ſcheint aber auch der Vergleich nicht ohne Zuziehung des Cridarii abgeſchloſſen werden zu dürfen. Doch iſt es wohl gewiß, daß ſeine Zuziehung nicht erforderlich iſt, ihm aber ſeine Einwendungen künftig vorbehalten bleiben. Archiv IV. pag. 164., Analogie §. 333. des Anhanges zur G. O. Siehe auch den §. 376. ibidem. — Bemerkenswerth iſt, was §. 333. des Anhanges zur G. O. disponirt. — Auch wenn der Schuldner nicht zur Ceſſion gelaſſen worden iſt, muß er **auf Nachzahlung**, bei demjenigen Gerichte, wo er ſich nachher aufhält,

hält, belangt werden. Das Forum concursus iſt nicht unbedingt der Gerichtsſtand der Klage, wiewohl dort die Verhandlungen zur Hand ſind.

§. 594. Wenn nicht der in das Mittel Tretende ex propriis Geld hergiebt (wo er ſich freilich beliebige Bedingungen machen kann), ſo finde ich die Diſpoſition des §. 594. hart, und glaube, daß ſie Veranlaſſung zu böſen Colluſionen giebt. — Man vergleiche auch §. 615. tit. 50. Ger. Ordn., ferner den Anhang zur G. O. §. 376.

§. 596. Siehe die Anmerkung ad §. 8. tit. 49. Ger. Ordn., ferner zum §. 7. ibidem und §. 5. lit. c. tit. 50. ibidem, ferner §. 307. ibidem, Anhang zur G. O. §. 320. Daß unbekannte Gläubiger nicht berückſichtiget, und in welcher Art die bekannten, beſonders wenn ſie ihre Anſprüche an den Gemeinſchuldner nicht aufgeben wollen, ad terminum vorgeladen werden, auch wie auf ſie mit zu repartiren ſey, beſtimmt der §. 376. des Anhanges zur G. O.

§. 598. Analogie des §. 82. tit. 47.

§. 601. Siehe Anmerk. ad §. 592. hoc tit.

§. 604. Vor der Rechtskraft des Präkluſionsurtheils kann der Vergleich nur beſtätigt werden: wenn ſämmtliche bekannte Gläubiger in die Aufhebung des Concurſes will'gen. Anhang zur G. Ordn. §. 377. Zum Präkluſionserkenntniß iſt ein Achtgroſchenſtempel hinreichend. (Liegn. Amtsblatt 1813. pag. 72.).

§. 613. Ad Verba: keine Hofnung haben, bemerke ich: daß, da bei der Subhaſtation eines Guthes ſonſt weit über die Taxe geboten wurde, auch diejenigen Gläubiger, auf welche das Quantum der Taxe nicht mehr reichet, nicht ohne Grund auf die Subhaſtation oder auf beſſere Vergleichspropoſitionen antragen zu können ſcheinen, wenigſtens aber gehört werden müſſen, wenn ſie einen andern Vermittler ſtellen, der caeteris paribus auch ihr Intereſſe berückſichtigt. Seit dem Jahr 1809 wird freilich auch nicht immer die Taxe geboten. (Man vergleiche den §. 80. tit. 50.). — Conf. der §. 80. 264. und meine Anm. zum §. 263.

§. 621. Zum Präcluſionserkenntniß iſt ein Achtgroſchenſtempel hinreichend. (Liegn. Amtsblatt 1813. pag. 72.).

§. 628. Nach einem, dieſen Gegenſtand betreffenden, Reſcript vom 28. März 1783 (Ed. VII. pag. 3313) ſollen Stempel und Copialien inter sumtus communes gerechnet werden.

§. 629. Ob die Landſchaft wegen ihrer Vorſchüſſe die Subhaſtation, ohne zu klagen, extrahiren darf? (Anm. zum §. 132. tit. 24.). —

Confer.

Confer. die Anm. zum §. 100. 240. tit. 2. Hypothekenordnung, und zum §. 452. tit. 50. Theil I. G. O. — Ob eine eingetragne Pfandbriefsſchuld in eine Hypothek umgeſchrieben werden darf? und wie bei der Umſchreibung einer Hypothek in Pfandbriefe zu verfahren? Anm. zum §. 60. tit. 1. und §. 240. 261. tit. 2. der Hypothekenordn. (Comm. zur G. O.).

§. 633. Suspenſion der Edictalcitation unbekannter Militairperſonen zur Kriegeszeit: Geſetzſamml. 1812. pag. 169. — Confer. die Anm. zum §. 6. tit. 50. Iſt in Anſehung der Subhaſtation ein längerer Termin, als des Concurſes wegen, nöthig, (z. E. wenn das Haus 1900 Rthl. taxirt, alſo zur Subhaſtation ein neunwöchentlicher Termin erforderlich iſt, das Waarenlager aber blos 180 Rthl. werth geſchätzt werden kann, mithin die Vorladung der Gläubiger zu einem blos ſechswöchentlichen Termin geſchehen könnte): ſo iſt der Termin auf neun Wochen anzuſetzen. Der Taxwerth des Hauſes, ohne Abzug der Schulden, giebt dann den Maasſtab. (Anm. zum §. 30. tit. 52. Theil I. der G. Ordn. Siehe jedoch Anhang zur G. O. §. 326.).

§. 648. Die Gerichtsbezirke der Mediatregierungen werden als beſondre Provinzen betrachtet. V. I. pagina 204. Geſetzſammlung 1815. pag. 85.

§. 649. Ablöſungscapitale für Fleiſchbänke, Schuhbänke ꝛc. ſammlet der Magiſtrat, ſendet ſie aber an den Richter zur Vertheilung an die Realgläubiger. Liegnitzer Amtsblatt pag. 242.

§. 654. Confer. §. 111. tit. 51., Anmerk. zum §. 35. tit. 52. und §. 105. tit. 50. G. O. (im Comm.) — In wiefern, falls ein aus dem Hypothekenbuche konſtirender und zum Liquidationstermin vorgeladner Inhaber einer Hypothek nachher im Termin über ſeine früher erhaltne Bezahlung quittirt, das Inſtrument aber verloren zu haben vorgiebt, der Richter dies in der Praeclusoria erwähnen, und auf ſich beruhen laſſen kann, auch in wiefern ſodann, ohne daß das Inſtrument in Gemäßheit des §. 115. tit. 51. der G. O. aufgeboten werden darf, und ohne mithin einen etwa unbekannten Inhaber, Ceſſionar, Pfandnehmer zu berückſichtigen, die Löſchung der Hypothek erfolgen kann, und dabei der §. 100. tit. 2. der Hypothekenordn. anwendbar iſt? Anm. zum §. 266. tit. 2. der Hypothekenordn. (im Comm. zur Gerichts- und Hypothekenordnung).

§. 656. Am Schluß iſt §. 131. seq. tit. 24. zu allegiren.

§. 659. Wenn von zwei Sociis oder Miteigenthümern, nur der Eine in Concurs gerieth und zur Subhaſtation des Grundſtücks Veran-

laſſung wird: ſo frägt es ſich, ob die vom Concursrichter veranlaßte Subhaſtation, hinſichts des Miteigenthümers eine nothwendige iſt, und ob die eingetragne Gläubiger im Verfolg der Subhaſtation die ausfallenden Summen löſchen laſſen müſſen? Anm. zum §. 6. tit. 52. Theil I. G. O. Im Septbr. 1815 trat das Oberlandesgericht zu Glogau dem Breslauer einen Theil ſeines Bezirks ab, mußte aber die ſchwebende Concurſe, bis ſie ſpruchreif waren, bearbeiten. Wurde immittelſt auf Tax- und Subhaſtation eines Grundſtücks, welches in dem abgegebnen Bezirk lag, angetragen, ſo requirirte das Glogauer Oberlandesgericht das Breslauer um die Subhaſtation.

§. 660. Confer. LR. I. 11. §. 345. — Natürlich fertigt der Richter des Concurſes die Distributoria und vertheilt.

§. 661. Nur wenn auf dem Hypothekenfolium des Hauptguthes das Pertinenzſtück in Gemäßheit des §. 34. tit. 1. der Hypothekenordnung wirklich als Pertinenzſtück vermerkt worden iſt, competirt dem Gericht, unter welchem das Hauptguth liegt, auch die Subhaſtation des Pertinenzſtücks. (Reſcript vom 30. März 1813. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Band II. Heft 3. pag. 53.). Man vergleiche auch den §. 9. tit. 52. Theil I. der G. O., nebſt meiner Anmerkung dazu.

Wenn zwei Theile eines Ritterguthes, welche zuſammen bewirthſchaftet werden müſſen, (wovon der eine Theil kein Pertinenzſtück des andern Theils iſt, jeder vielmehr im Hypothekenbuche ein beſondres Folium hat) unter verſchiednen Gerichten liegen, z. E. der kleinere Theil unter dem Glogauer Oberlandesgericht, der größre Theil unter dem Breslauer Hofrichteramt: ſo pflegt demjenigen Gericht, unter welches der größre Guthsantheil gehört, die Subhaſtation überlaſſen zu werden. So ward es mehrmals bei der Subhaſtation von Hammer (im Wohlauiſchen) gehalten.

§. 663. seq. Für Südpreußen ſetzt das Reſcr. vom 9. Januar 1798 das Nähere feſt, St. X. p. 184., wie denn auch die §§. 663 bis 671. durch die Declaration vom 24. Septbr. 1798 (wegen Beſtimmung einiger ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe) modificirt worden ſind. Anhang zur Ger. Ordn. §. 378. 379. Siehe auch die folgende Note zum §. 668. hoc titulo 50. Wenn bis 1811. in Hamburg Concurs eröffnet ward (ſiehe die juriſt. Monatſchrift October 1805. pag. 307.). Wie es in Leipzig gehalten wird (pag: 313. ibid.).

§. 665. An die in Bialyſtock unter Ruſſiſcher Hoheit vorhandne, ehemalige Preußiſche Depoſita, haben die Ruſſiſchen, Preußiſchen und Warſchauiſchen Unterthanen gleiche Rechte. Reſcript vom Jahr 1810.

Siehe

Siehe auch den neuen Tractat mit Rußland vom 3. Mai 1815. Geſetzſammlung 1815. pag. 147. 148.

§. 666. Confer. §. 12. tit. 51. G. Ordn. Wenn einländiſche Gläubiger gegen ausländiſche auf das jus retorsionis provociren, ſo iſt über deſſen Anwendung bei dem Juſtizminiſter anzufragen. Anhang zur Ger. Ordn. §. 379. und zu §. 45. 46. 47. der Einl. zum LR., (im Comm. zum Landrecht). Im Septemberſtück der Allgem. juriſtiſchen Monatſchrift vom Jahr 1805 hat der Herr Juſtizcommiſſar Matthis pag. 250. auszuführen verſucht: daß die in der vierten und fünften Klaſſe locirten Forderungen nicht ſämmtlich mit ſtillſchweigenden Hypotheken verſehen ſind (was ich auch gar nicht beſtreite, wozu vielmehr meine Note zu §. 176. tit. 2. Theil II. LR. einen Beweis liefert), und daß folglich auch der Fiscus in dem Vermögen derer, mit denen er contrahirt, kein pignus tacitum habe, wiewohl er in die vierte Klaſſe gehört. (September 1806. pag. 205.). Herr Matthis bemerkt übrigens ſelbſt: daß in einem gewiſſen Prozeſſe bereits durch zwei Erkenntniſſe das Gegentheil angenommen ſey. So viel iſt gewiß: daß ſchon der Titel zum Pfandrecht nach §. 418. tit. 20. Theil I. des Landrechts eine Proteſtation pro conservando loco begründet, welche nachher in die förmliche Eintragung verwandelt wird. Der Titel aber, zum Pfandrecht, bewirkt, ſo wie das pignus tacitum, welches kaum etwas Mehreres iſt, die Anſetzung in der vierten oder fünften Klaſſe, und der §. 666. verdient, ſo wie andre leges fugitivae, deren Kenntniß eigentlich den Juriſten characteriſirt, gewiß alle Rückſicht. Siehe die Anm. zum §. 177. tit. 2. Theil II. des Landrechts. — Nach einem Reſcript vom 4. Mai 1814 hat fiscus in dem Vermögen derer, mit welchen er contrahirte, wirklich ein ſtillſchweigendes Pfandrecht. Jahrbücher für Geſetzgebung 1814. Heft 6. p. 273. Man vergleiche meine Anm. zum §. 428. tit. 50., §. 12. tit. 51. Th. I. der Gerichtsordnung. — Die Cabinetsordre (Geſetzſammlung 1813. pag. 120.) iſt am 21. Mai 1816 aufgehoben. Liegn. Amtsblatt 1816. Nro. 30. 31. — Die Verordnung (Geſetzſamml. 1813. pag. 120.), wornach kein Herzogl. Warſchauer Einwohner einen Preuß. Unterthan in Anſpruch nehmen konnte, wenn ſeine Forderung durch Nachweiſung eines im Herzogthum dem Schuldner gehörigen Activi gedeckt war, iſt am 21. Mai 1816. aufgehoben. Liegnitzer Amtsblatt 1816. pag. 307.

§. 667. Vor Verabfolgung des Residui an das ausländiſche Gericht, iſt dem Juſtizminiſter Anzeige zu machen und anzufragen. Anhang zur G. O. §. 378. 379.

§. 668. 669. Aus einem Hofreſcript vom July 1811 erhellet: daß das ruſſiſche Gouvernement die Deposita des Departements Bialyſtock und die Beendigung der Rechtsſachen über dortiges Vermögen den preußiſchen Behörden unter der Bedingung überläßt, daß die ruſſiſchen Unterthanen dabei nach gleichen Rechten mit den preußiſchen behandelt werden. Sonſt iſt der §. 378. des Anhangs zur G. O. zu berückſichtigen, ferner der Tractat zwiſchen Preußen, Rußland und Oeſtreich vom 3. Mai 1815.

§. 670. 671. Conſer. Leyser. Specim. 233. Med. 2. — Cajus, ein ſächſiſcher Adlicher, wohnte ſeit 1809 bis 1811 auf einer Gärtnerſtelle, die er ſich unter der Jurisdiction eines ſchleſiſchen Domainenamtes angekauft hatte. Im November 1811 ſtarb er in Sachſen auf einer Reiſe, und ſeine in Schleſien zurückgelaßne zwei Kinder wurden hier bevormundet. Nun fand ſich: daß ſein ſchleſiſches Paſſivvermögen das Activvermögen um 117 Thaler überſtieg. Man leitete alſo die Sache dahin ein: daß die ſchleſiſchen Creditoren in Gemäßheit des §. 9. 10. tit. 50. Th. I. der Ger. Ordn. zum Antrag auf Concurs bewogen wurden, das Obergericht hatte die Creditſache dem Untergerichte delegirt. Zwar berichtete das Untergericht, um dieſer Bearbeitung überhoben zu werden: daß der Erblaſſer in Sachſen ein Fideicommißcapital uſufruirt habe, worauf die Kinder Subſtitutionsanſprüche hatten, und daß daher dieſerhalb das Obergericht mit der ſächſiſchen Behörde ſelbſt in Correſpondence treten möchte, da es darauf ankomme: einen den Minorennen angebotnen Vergleich mit den ſächſiſchen Agnaten abzuſchließen. Das Obergericht erwiederte aber: der Unterrichter möchte nur der ſächſiſchen Behörde, bei welcher ohnedem ſchon ein Curator des Fideicommißcapitals beſtellt war, die Ernennung eines Vormundes für die Minorennen hinſichts ihres ſächſiſchen Vermögens, mithin auch die erforderlichen Einleitungen zu einem Vergleiche mit den ſächſiſchen Agnaten, anheimſtellen, ſonſt aber ſey keine Berückſichtigung des ſächſiſchen Vermögens nöthig, außer ſofern etwa Revenüen daraus, zum Unterhalt der Pupillen, auszumitteln wären. Durch einen Vergleich mit den Agnaten würden immer nur die Pupillen, nicht aber der hieſige inſufficiente Nachlaß des Vaters, Zuwachs erhalten. Denn in das ſächſiſche Fideicommißcapital hatte der Vater des Erblaſſers ſeine Enkelkinder für den Fall: wo dergleichen aus einer ſtandesmäßigen Ehe des Sohnes hervorgehn würden, ſonſt aber ſeines Sohnes Geſchwiſter ſubſtituirt; da nun die Ehe des Erblaſſers (alſo des Sohnes) nicht ſtandesmäßig ſchien: ſo hatte die Curatel ſeiner Kinder mit den ſächſiſchen Agnaten einen Vergleich zu dem Zweck eingeleitet: daß die Kinder mit zweitauſend Thalern, für das in 8000 Thalern beſtehende Subſtitutionscapital

tal

tal ein für allemal abgefunden werden ſollten. Lediglich der königl. ſächſi‑ſchen Behörde competirte es aber, die Rechte der Kinder hinſichts des dortigen Vermögens wahrzunehmen. (§. 83. tit. 18. Theil II. LR. nebſt meiner Anmerkung dazu, ferner: Declaration vom 24. Sept. 1798, wegen der nöthigen Anfrage bei dem Juſtizminiſter, wenn Specialconcurſe im Inn- und Auslande zugleich ſtatt finden). Anhang zur G. O. §. 379.

§. 672. Confer. §. 8. 9. Cap. LXXXIII. der Bergordnung vom 5. Juny 1769, und B. II. pag. 489., beſonders das Edict vom 21. Februar 1816 wegen der den Berggerichten wieder beigelegten Jurisdiction (Geſetzſamml. 1816. pag. 105. Jahrb. der Geſetzgebung 1814. Heft 6. pag. 255.).

§. 678. Das Verfahren bei Subhaſtation der Bergantheile beſtimmt das Hofreſcript an das Oberbergamt zu Breslau und Wetter vom 6. Sept. 1803. Archiv III. pag. 150. Anhang zur G. O. §. 410.

§. 680. Am Schluß iſt §. 521. zu notiren.

§. 681. Confer. das Reſcript an die Pommerſche Regierung vom 29. Auguſt 1796. Stengel III. pag. 354., wo auch von Stromſchiffen die Rede iſt. Anhang zur G. O. §. 341.

§. 683. Bei der Subhaſtation eines Schiffes iſt allemal das Aufgeboth der Schiffsgläubiger zu verbinden. Anhang zur Ger. Ordnung §. 341. 230.

§. 684. Confer. Anhang zur G. O. §. 341. seq.

§. 685. Nro. 1. Siehe die Anm. zum §. 325. tit. 20. Theil I. Landr. und Leyser. Specim. 478. Med. X., auch die Anm. zum §. 85. tit. 15. Theil II. LR.

§. 685. Nro. 7. Es darf kaum bemerkt werden, daß ſtatt des §. 383. der §. 384. zu allegiren iſt.

§. 690 bis 92. Das Reglement vom 30. November 1772. findet noch jetzt Anwendung, wie aus dem Circular vom 14. März 1798 hervorgeht, und iſt unterm 6. März 1773 declarirt. Man notire ſich übrigens G. O. II. 5. §. 17. 44., LR. II. 18. §. 358., ibid. §. 80. Daß die Montirungsſtücke und Armatur eines verſtorbnen Officiers auch künftig dem Militair übergeben und von dem Nachfolger des Verſtorbnen übernommen werden, beſtimmt ein neues den §. 692. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn. beſtätigendes Reſcript vom 7. Januar 1812. Dieſes iſt in den Anhang zur G. O., welcher das Vorſtehende umfaßt (§. 434. 435.) aufgenommen. Jahrb. 1814. Heft 1. pag. 7. Was unter ob‑

erwähnte

erwähnte Dienſtſachen zu rechnen ſey, wird allemal in jedem einzelnen Falle beſtimmt werden, weshalb in Siegelungsfällen allemal die Militairbehörde zuzuziehen iſt. Schreiben des Generals v. Gravert an das Glogauer Ober-Landesgericht vom Februar 1812. Concurrenz der Berggerichte beim Tode der Bergleute und Bergbedienten: Geſetzſamml. 1816. p. 105.

§. 691. Wegen des Concurſes einer noch lebenden activen Militairperſon, der jetzt auch vor das Civilgericht gehört, ſiehe die Anmerkung zum §. 686. tit. 11. Theil I. LR. und das an das Kammergericht am 11. Auguſt 1810 erlaßne Reſcript, wornach die Beurtheilung: ob der Cridarius als Banqueroutier zu ſtrafen ſey, der Militairbehörde überlaſſen iſt (Juriſtiſche Monatſchrift July 1810. pag. 333., Anhang zur Ger. Ordn. §. 313. 434.).

§. 693. Ein Regulativ vom 22. Januar 1791 beſtimmt das Nähere wegen der Auseinanderſetzung zwiſchen dem abgehenden und eintretenden Compagniechef. Stengel XI. pag. 260. Wegen der Gewehrgelder und der Vorſchüſſe zur Officiersequipage, ſiehe die Anm. zum §. 423. tit. 50. G. O., Anhang zur G. O. §. 353. Nach dem Anſchreiben der erſten Diviſion des Oekonomie-Militairdepartements vom 7ten Januar 1810 an die Regimenter, werden nehmlich die Conſensbücher ſtets bei den Regimentern geführt. Sind die Gewehrgelder gar nicht verpfändet, und wird dies erwieſen: ſo werden ſolche bei Vacanzen an die Regimenter, falls aber Verpfändungen geſchehen, und beſonders bei Vacanzen durch Sterbefälle, allemal durch die Generalkriegskaſſe an das competente Ober-Landesgericht zur weitern Regulirung des Schuldenweſens geſendet. Von jeder Verpfändung benachrichtiget ein Regiment die erſte Diviſion des Oeconomiedepartements. Die Beiträge zur Officierswittwenkaſſe, welche fiskaliſche Vorrechte hat, ſind auch privilegirt, weil ſie vom monatlichen Tractament abgezogen werden ſollen. Wegen Verſchuldung der Gewehrgelder, confer. meine Anm. zum §. 682. tit. 11. Theil I. LR. — Ein Reſcript vom 25. July und eine Kabinetsordre vom 23. July 1812 beſtimmen: daß, wenn Regimenter oder Bataillons gefangen und aufgelöſet werden, die Officiers und Unterſtaabsbedienten nur für den Monat, in welchem ſie gefangen worden ſind, das Tractament bekommen, das Mehrempfangne aber herauszahlen oder ſich ſonſt anrechnen laſſen müſſen.

§. 694. Militaircaſſen haben wegen der Vorſchüſſe zur Militairequipage den Vorzug vor allen übrigen, ſelbſt früher contrahirten Schulden. Anhang zur G. O. §. 166. 353.

§. 694.

§. 694. Nro. 1. Man ſehe wegen der Werbegelder die Kabinetsordre vom 26. April 1798. St. VI. pag. 356. Siehe auch die Anmerkung zum §. 693.

Titel 51.

Von Liquidationsprozeſſen und Aufbietungen.

§. 2. Ablöſungscapitale für Gewerbsgerechtigkeiten ſendet der Magiſtrat dem Richter zur Vertheilung. Liegnitzer Amtsblatt 242. So viel ich weis, ſoll es nur in Schleſien üblich ſeyn, daß der Richter den Liquidationsprozeß eröffnet, ehe das Grundſtück sub hasta verkauft iſt. Nach eröffnetem Liquidationsprozeſſe hat ma. wegen der neu fällig werdenden Zinſen immer noch Intereſſenmandate zufolge des §. 15. tit. 28. eingeleitet, ſo lange keine Subhaſtation im Gange war. — Da der Naturaleigenthümer eines Grundſtücks die gegen ſeinen Auctor, den Civileigenthümer, ergangene Judicate auch wider ſich gelten laſſen muß: ſo kann der Liquidationsprozeß auch dann eingeleitet werden, wenn ein Civileigenthümer ſein Grundſtück verkauft hat, ohne es dem Käufer (Naturaleigenthümer) civiliter tradirt zu haben. Doch ſind dann zu dem Prozeß Beide, der Civil- und Naturaleigenthümer, zuzuziehn. — Da nur, wenn der Verkauf eines Grundſtücks ſchon concludirt, und deshalb die Detaration ſchon veranlaßt iſt, die Eröffnung des Liquidationsprozeſſes über die künftigen Kaufgelder des Grundſtücks, oder über dieſes ſelbſt, ſtatt findet: ſo folgt hieraus: daß derjenige Gläubiger, welcher in Gemäßheit der Verordnung vom 1. März 1815 (Geſetzſammlung 1815. pag. 11.) keine Exekution ſuchen darf, auch auf den Liquidationsprozeß nicht antragen kann. Anm. zu §. 8. tit. 19. LR. — Bevor nicht auf die Subhaſtation angetragen iſt, wird kein Liquidationsprozeß eröffnet.

§. 3. Auch derjenige, welcher die erſte Hypothek, oder doch eine ſolche Sicherheit für ſein Capital bekommen hat, daß er gar nicht zu periclitiren ſcheint, muß dem Schuldner die Intereſſen höchſtens nur einmal ſtunden, und doch läuft er, beſonders wenn ſich der Guthsbeſitzer jetzt des Beneficii aus dem §. 19. der Verordnung vom 20. Juny 1811 (Geſetzſammlung pag. 205.) bedienet, Gefahr, einen Theil derſelben zu verlieren, wenn künftig auf den Liquidationsprozeß von einem Dritten angetragen wird. Dieſem Verluſte kann gar nicht vorgebeugt werden; denn die Taxation des Grundſtücks, deſſen Taxe jedesmal erſt bei landſchaft-

licher

licher Zuſammenkunft feſtgeſetzt werden kann, und der weit hinausgeſetzte Subhaſtationstermin bewirken einen großen Zeitverluſt. Könnte nicht letzterer verkürzt werden? Daß übrigens ein Gläubiger ſchlimm wegkommt, wenn er bei Nachſuchung der Subhaſtation auf den Liquidationsprozeß nicht zugleich, oder doch nicht eher antragen darf, bis ihm ſeine Bezahlung wegen der Priorität anderer Concreditorum ausdrücklich verſagt wird, iſt in der Anmerkung zum §. 509. tit. 20. Theil I. LR. im Commentar zum Landrecht umſtändlich ausgeführt worden. Ehemals iſt in Glogau angenommen worden: daß nicht blos derjenige Gläubiger, der ein Judicat für ſich hat, ſondern auch jeder andere hypothekariſche, der im Subhaſtationsprozeſſe zu dem Subhaſtationstermin adcitirt worden iſt, auf den Liquidationsprozeß antragen kann. Siehe annoch die Schlußanmerkung zum §. 47. Nro. 2. tit. 52. Theil I. G. O. Ob der Extrahent des Liquidationsprozeſſes Koſtenvorſchüſſe machen muß? Wer iſt Extrahent? Wie weit iſt er es? Anm. zum §. 47. tit. 51. G. O. Daß derjenige, welcher ein Grundſtück mit alten Schulden gekauft hat, ohne dieſe perſönlich auf ſich zu nehmen, wenn er nachher im Beſitz des Fundus nicht fortkommt, ſolchen den Realgläubigern überlaſſen, den Liquidationsprozeß eröffnen laſſen, und dadurch der Gefahr: aus ſeinem Perſonalvermögen Intereſſenvorſchüſſe machen zu müſſen, entgehen kann, ſcheint allerdings. Anm. zu §. 8. tit. 19. Theil I. LR., Geſetzſamml. p. 205. §. 19. Wenn er aber einen andern Weg wählt, wenn er das Grundſtück z. E. an den Cajus für eine geringere Summe, als die alten Realſchulden zuſammen betragen, aus freier Hand verkauft, und Cajus die ausfallenden Hypotheken gelöſcht haben will: ſo muß dieſer einen Liquidationsprozeß eröffnen laſſen, dann aber auch gewärtigen: daß die Realgläubiger auf Subhaſtation des Grundſtücks dringen; denn dürften ſie dies nicht: ſo wäre ihnen ja nicht das Grundſtück, ſondern es wären ihnen blos die Kaufgelder, wie ſie ein Dritter willkührlich feſtſetzte, verhaftet. Confer. §. 23. 50. tit. 51. G. O., Anmerk. zu §. 6. tit. 52. Mir ſcheint daher: daß der Käufer aus einer in Form einer nothwendigen eingeleitet geweſenen Subhaſtation, wobei die Hypothekengläubiger zugezogen wurden, gekauft haben müſſe, wenn er auf den Liquidationsprozeß behufs der Löſchung der dabei ausfallenden Poſten ſoll antragen können. Daß die Subhaſtation eine nothwendige war, iſt nicht nöthig; wenn ſie nur in der Form einer ſolchen erfolgte. — Man vergleiche meine Anm. zu §. 2. hoc tit. und zum §. 7. 8. tit. 19. Theil I. LR., ferner zum §. 100. tit. 2. der Hypothekenordnung. — Wenn auf den Antrag eines Hypothekengläubigers ein Grundſtück ſubhaſtirt iſt, ohne daß der Beſitztitel

titel für den berichtigt worden, welcher der Schuldner des Extrahenten, oder derjenige iſt, gegen den die Exekution geſucht wird (Anm. zum §. 15. tit. 28. Theil I. der G. O.): ſo muß der aus dem Hypothekenbuche conſtirende Civileigenthümer zum Liquidationsprozeß zugezogen werden, auch iſt es rathſam, ihn von der verfügten Subhaſtation zu benachrichtigen (Anm. zum §. 8. tit. 19., §. 494. tit. 20. Theil I. Landr.). Im erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe ſtellt man kein Grundſtück sub hastam, ehe das Eigenthum des Erblaſſers ausgemittelt iſt, obwohl, ſobald dies, und die Legitimation des Erben conſtiret, dieſem nachgelaſſen wird, eine voluntaire Subhaſtation zu verſuchen, ehe ſein Beſitztitel berichtigt iſt. — Subhaſtation und Adjudication eines Grundſtücks, welches im Preußiſchen Hypothekenbuche noch gar kein Folium hat. Jahrbücher Heft 13. pag. 25.

§. 3. ad Nro. 3. Der Verkäufer des Grundſtücks und ſeine Erben können eigentlich auf den Liquidationsprozeß nicht antragen (§. 9. tit. 51.), ſofern ihnen blos ein perſönliches Recht zuſteht. In welchen Fällen eine Ausnahme zuläſſig ſeyn ſoll, ſagt §. 8. nicht. — Uebrigens iſt in Glogau angenommen: daß auch über ein in der Preußiſchen Lauſitz gelegenes Grundſtück der preuß. Liquidationsprozeß eröffnet werden kann.

§. 4. Ablöſungscapitale für Gewerbsgerechtigkeiten ſendet der Magiſtrat dem Richter zur Vertheilung. Anm. zu §. 2. Wenn ein erbſchaftlicher Liquidationsprozeß zu eröffnen iſt, die Erbmaſſe aber blos in einem Grundſtück und deſſen Kaufgeldern beſteht: ſo iſt, wie ich glaube, der Erbſchaftsrichter nur dann das forum competens: wenn es wahrſcheinlich iſt, daß von der Maſſe Etwas für den Erben übrig bleiben möchte. Sonſt aber, und in der Regel, muß wohl der judex rei sitae den Liquidationsprozeß dirigiren. Die Subhaſtation bleibt ihm in jedem Falle.

§. 5. Manche wollen einen Unterſchied zwiſchen dem §. 22. tit. 50. Theil I. der Gerichtsordnung finden, ſo wie auch zwiſchen einem Liquidationsprozeſſe, der über Kaufgelder eröffnet wird, und einem erbſchaftlichen diſtinguiren; ich finde aber keinen Unterſchied, und glaube, daß die Zeit der Eröffnung nach §. 43. tit. 51. und nach §. 22. tit. 50., gerade wie in Concurſen, auf die Mittagsſtunde desjenigen Tages, an welchem das diesfällige Decret publicirt wird, feſtzuſetzen iſt. Wenn nicht Liquidationsprozeß eröffnet iſt, oder wenn nicht ein Perſonalgläubiger eine Proteſtation auf das Grundſtück für ſich eintragen läßt, muß die Hypothekenbehörde Dispoſitionen des Schuldners über das Grundſtück, z. E. Verſchuldungen, während des Subhaſtationsprozeſſes geſchehen

laſſen. Reſcript an das Breslauer Ober-Landesgericht vom 1. July 1799. — Intereſſenklagen, in Gemäßheit §. 15. tit. 28. Theil I. G. O., werden zugelaſſen, während der Liquidationsprozeß ſchwebt, wenn auch die Subhaſtation noch nicht im Gange iſt. Es verſteht ſich, daß der Grundeigenthümer das Grundſtück noch adminiſtrire. Anmerk. zum §. 7. und §. 18. tit. 51. G. O. — Die Hypothekengläubiger und andere Gläubiger ſtellen im Liquidationsprozeſſe freilich nicht, wie im Concursprozeſſe die Concursgläubiger, die Perſon des Gemeinſchuldners vor; doch können gegen ſie, meines Erachtens, Vindicationsanſprüche demohnerachtet wohl geltend gemacht werden, weil man nicht blos gegen den Eigenthümer, ſondern auch gegen Jeden, der ex jure pignoris oder ex alio titulo Rechte an eine Sache prätendiret, eine Vindicationsklage richten kann. §. 19. tit. 51. — Sobald ein Liquidationsprozeß eröffnet wird, muß davon allemal der Hypothekenbehörde Nachricht gegeben, und von dieſer ſollte eigentlich die Eröffnung allemal ex officio in der zweiten Rubrik, in Form einer Proteſtation notirt werden. — Sobald ein Concurs, oder ein Kaufgelderliquidationsprozeß eröffnet wird, ſo wird, daß ſolches geſchehen iſt, auf dem Hypothekenfolium des zur Maſſe gehörigen Grundſtücks sub Rubr. II. notirt. Wenn ein erbſchaftlicher Liquidationsprozeß eröffnet iſt, ſo iſt dies nicht nöthig (ſiehe Anm. zu §. 5. tit. 52. Theil I. G. O.). Wenn ein Grundſtück sub hastam geſtellt wird, ohne daß der Gläubiger den Kaufgelderliquidationsprozeß eröffnen läßt: ſo bleibt dem Schuldner die Diſpoſition, alſo auch das Recht zu oppignoriren (ſiehe jedoch §. 48. lit. c. tit. 7. Theil I. G. O.). Der Extrahent der Subhaſtation kann aber auch (wenn er gleich ſchon eingetragen iſt) eine Proteſtation de non intabulando einlegen (Jahrbücher Heft X. pag. 126.). Zweckmäßig iſt es: daß der Richter die Hypothekenbehörde von der Subhaſtation benachrichtigt, und mit dem Antrage auf Subhaſtation der Antrag auf Sequeſtration verbunden wird, wie ich in der Anmerkung zum §. 139. tit. 24. Theil I. der G. O. bemerkt habe. — Zweifelhaft ſcheint es: ob, wenn der Liquidationsprozeß vor der Eröffnung des Subhaſtationsprozeſſes eröffnet iſt, derjenige Hypothekengläubiger, welcher beide eröffnen ließ, durch ſeine Entſagung die Subhaſtation rückgängig machen kann, ſo fern kein Mitgläubiger derſelben in via executionis adhärirte? Anm. zum §. 38. tit. 52. Theil I. Gerichtsordnung. — Subhaſtation und Adjudication eines Grundſtücks, welches im Preußiſchen Hypothekenbuche noch gar kein Folium hat: Jahrbücher Heft 13. pag. 25.

§. 6. In wie fern ein Realcreditor einem vorſtehenden Mitgläubiger Einwendungen opponiren darf, die aus einem andern Geſchäfte, aus einem den Gemeinſchuldner blos perſönlich angehenden Negoce herrühren? Anmerk. zum §. 34. hoc tit., Anmerk. zu §. 739. tit. XI. Theil I. LR. im Commentar zum LR. — Bei dem §. 6. tit. 51. G. O. vergleiche man die Anm. zum §. 46. tit. 50. und die §§. 475. 476. tit. 20. LR. Der Grundbeſitzer kann ſein Grundſtück ohne Eröffnung des Liquidationsprozeſſes unter eine Verwaltungscuratel ſetzen laſſen. Geſetzſammlung pag. 205. Jahrgang 1811. — Cajus hatte gegen eine mit 1000 Thalern eingezahlte Caution vom Lucius deſſen ſtädtiſchen Gaſthof gepachtet. Während der Kriegsjahre, in welchen der Pächter 400 Thaler Kriegskoſten vorgeſchoſſen hatte, ward der Gaſthof auf Antrag der Gläubiger des Lucius sub hastam geſtellt, und ein Liquidationsprozeß eröffnet, ohne daß die Pachtgelder in Beſchlag gelegt wurden. Im Liquidationsprozeß liquidirte der Pächter die 400 Thaler Kriegskoſten, und die Creditoren willigten ein: daß dieſe Kriegskoſten in der Classificatoria ante omnes angeſetzt werden möchten, wie es denn auch geſchah. Sie hatten weder die Einwendung gegen den Pächter aufgeſtellt: daß ſie gegen jene 400 Thaler die Pachtgelderrückſtände des Pächters compenſiren wollten, noch hatte der Pächter die Cautionsſumme (weshalb ihm auch der Verpächter allein perſönlich obligirt war) liquidirt, und angemeldet: ob er ſeine Pachtgelderrückſtände von der Cautionsſumme abrechnen wolle. Nach publicirter Classificatoria wurde nun der Gaſthof ſubhaſtirt, und erſt als das Meiſtgeboth niedrig ausfiel, erklärten die Hypothekengläubiger nach längſt rechtskräftiger Claſſificationsſentenz: daß ſie auf die dem Pächter ante omnes competirende Kriegskoſtenforderung von 400 Thalern die Pachtgelderreſte abrechnen wollten. Nunmehr entſtand darüber: ob dies noch angehe, Prozeß, wo denn in der erſten Inſtanz zum Nachtheil des Pächters, vom Appellationsrichter und Reviſionsrichter aber dahin erkannt wurde: daß die Hypothekengläubiger gegen die Kriegskoſtenſumme von 400 Thalern die Pachtgelderreſte nicht abrechnen dürften, weil bei Eröffnung des Liquidationsprozeſſes die Pachtgelder bei dem Pächter nicht ausdrücklich mit Beſchlag belegt waren. Dem Pächter ward hingegen freigelaſſen: ſeinem Verpächter gegen die Pachtgelderreſte die Cautionsſumme in Abzug zu bringen (§. 302. 323. tit. 16. Theil I. Landr.). Hätte er dies nicht thun dürfen, war es den Hypothekengläubigern verſtattet, dem Pächter jene 400 Thaler auf die Pachtgelderſchuld abzuziehn: ſo bekam er von der dem banquerouten Verpächter gezahlten Cautionsſumme nichts zurück, — denn von den Hypothekengläubigern

konnte

konnte er dieſe nicht vergütiget oder retradirt verlangen. So erkannt im April 1814 zu Liegnitz, in Sachen Schönborn zu Beuthen contra den Magiſtrat zu Neuſalz. Man vergleiche auch die folgende Anmerk. zum §. 59. tit. 52. Theil I. G. O.

§. 7. Auch muß wegen der laufenden Zinſen ein Intereſſenmandat erlaſſen werden (§. 15. tit. 28.), wenn der Liquidationsprozeß, wie in Schleſien geſchieht, vor dem Verkauf des Grundſtücks eröffnet iſt, und ſchwebt. — Wenn das Grundſtück nicht mehr in des Schuldners Verwaltung, ſondern ſequeſtrirt iſt, z. E. von der Landſchaft: ſo werden auf Antrag von Gläubigern keine Intereſſenmandate mehr erlaſſen und auf dem Grundſtück inſinuirt, — der Gläubiger wird, da keine Exekution zuläſſig iſt, angewieſen, ſich zu den Acten zu melden. §. 18. 39., §. 5. nebſt Anmerkung.

§. 8. Der Naturaleigenthümer des Grundſtücks wird zugezogen. Anmerk. zu §. 15. tit. 24. Ger. Ordn. — Auch über ein Grundſtück in der Lauſitz wird jetzt der Preußiſche Liquidationsprozeß zugelaſſen.

§. 9. Confer. §. 43. tit. 51. Sobald von Jemandem Arreſt ausgebracht iſt, kann Niemand in das Arreſtirte Exekution für ſich vollſtreckt verlangen, und durch neue Beſchlagnahme ausſchließliche Rechte darauf erhalten. In welchen Fällen der Arreſt ausnahmsweiſe ein Vorzugsrecht gebe? Anm. zu §. 87. tit. 29. Theil I. LR.

§. 11. Statt des allegirten §. 387. iſt §. 492. und §. 345. zu merken. So wie das während einer landſchaftlichen Sequeſtration im Auftrage der Behörde, vor eröffnetem Concurſe, von einem Dritten Gelieferte, ohne Unterſchied der Zeit, vorweg bezahlt wird, ſo ſollte es auch bei andern blos gerichtlichen Sequeſtrationen, die keine landſchaftliche ſind, der Fall ſeyn. Anm. zu §. 270. 425. tit. 50.

§. 12. Unter den titulirten Gläubigern werden die in die vierte und fünfte Klaſſe zu locirenden verſtanden, §. 27. hoc tit. und die Anmerkung zum §. 666. tit. 50. Unter diejenigen, welche ſich ohne Einwilligung des Schuldners intabuliren laſſen können, gehört z. E. eine Ehefrau wegen ihres Eingebrachten, ein Legatarius, der ein Geldlegat zu fordern hat, LR. I. 12. §. 290., ferner §. 971. tit. 11. Theil I. LR. und §. 424. tit. 50. der Gerichtsordnung. Da am Schluß des §. 12. die §§. 430. bis 454. allegirt ſind: ſo bemerke ich, daß ſtatt des letztern blos der §. 450. allegirt werden muß. — Man vergleiche meine Anm. zum §. 428. 666. tit. 50. (4te Ausgabe des Commentars zur G. O.). Der Naturaleigenthümer des Grundſtücks wird zum Liquidationsprozeſſe

zugezogen (Anmerk. zu §. 15. tit. 24.). Siehe auch wegen der mit einem Titel zum Pfandrecht verſehenen Forderungen und Anſprüche, die Jahrbücher der Geſetzgebung 1815. Heft XI. pag. 101.

§. 15. Suspenſion der Präcluſion und Citation unbekannter Militairs. Verordnung vom 30. July 1812, Geſetzſammlung 1812. pag. 169.

§. 16. Ad Nro. 4. iſt, wegen Empfehlung der beſten Juſtizcommiſſarien, die Anm. zum §. 99. Nro. 4. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn. nachzuſehn.

§. 18. Intereſſenklagen zufolge §. 15. tit. 18. Theil I. — werden auch zugelaſſen. Anm. zu §. 5. 7. tit. 51.

§. 19. Confer. Anmerk. zu §. 5. tit. 51. Theil I. Ger. Ordn. (Commentar zur G. O.).

§. 20. Wenn auf den Antrag eines Hypothekengläubigers ein Grundſtück ſubhaſtirt iſt, ohne daß der Beſitztitel für denjenigen berichtigt wäre, welcher, als nunmehriger Eigenthümer, der Schuldner des Extrahenten, oder derjenige iſt, gegen den die Exekution geſucht wird (Anmerk. zum §. 15. tit. 28. Theil I. der G. O.): ſo muß der aus dem Hypothekenbuche conſtirende Civileigenthümer zum Liquidationsprozeſſe zugezogen werden; auch iſt es rathſam, ihn von der Subhaſtation zu benachrichtigen. Anmerk. zum §. 8. tit. 19., §. 494. tit. 20. Theil I. LR.

§. 23. Confer. die vorſtehende Anmerk zum §. 20. tit. 51. und zum §. 35. ibidem.

§. 26. Wenn der Käufer des Grundſtücks vor Eröffnung des Liquidationsprozeſſes einem Perſonalgläubiger des letzten Beſitzers, der vielleicht das Grundſtück im Wege der Exekution ſubhaſtiren ließ, Zahlung geleiſtet hat: ſo entſteht die Frage, ob, wenn nachher ein nicht präcludirter Realgläubiger condict. indebiti anſtellte, alsdann der bezahlte Perſonalgläubiger überhaupt das Empfangne zurückzugeben ſchuldig iſt. Pro affirmativa ſpricht der §. 26. hoc tit. und §. 136. tit. 24. der Gerichtsordnung, auch wird freilich der Beklagte oft in mala fide ſeyn, und gewußt haben, daß auf ihn das Geld nicht reiche. Pro negativa kann man aber anführen, daß erſt der Tag des eröffneten Liquidationsprozeſſes einen Beſchlag auf die Kaufgelder legt (§. 5. ibidem), auch Creditor die Analogie des §. 44. tit. 50. für ſich hat, und der §. 180. tit. 16. Theil I. des Landrechts die Condict. indebiti nicht zuläßt. Ueberdem hat der Kläger durch die erfolgte Befriedigung des Perſonalgläubigers, rechtlich betrachtet, gar keinen Schaden, und ſeine Lage iſt nicht verſchlim-

mert worden, denn ſein Realrecht ſteht ja noch ungelöſcht, und wenn der Käufer des Grundſtücks, weil er jenen Perſonalgläubiger bezahlt, nunmehr ihm nicht zahlen könnte: ſo wäre dies eben ſo gut ein bloßer Caſus, als wenn der Käufer ſeine Verbindlichkeit wegen Mangel an Gelde überhaupt nicht erfüllen könnte. Uebrigens müßte Kläger (nehmlich der Realgläubiger) den ihm urſprünglich obligirten Schuldner und den Käufer des Grundſtücks immer zuerſt in Anſpruch nehmen; ihm wird auch gewöhnlich propria culpa obſtiren, denn warum trug er nicht in dem Licitationstermin, wozu er adcitirt ſeyn muß, auf den Liquidationsprozeß an?

§. 30. 31. Ein Termin zur Regulirung der Appellationen wird gewöhnlich auch angeſetzt.

§. 32. Wegen der Aufkündigungsfriſt, kommt mir dieſe Dispoſition nicht recht verſtändlich vor. Gläubiger, die ihre eingetragenen Capitalien nicht auf dem Guthe ſtehen laſſen wollen, bekommen Nominalpfandbriefe. Anmerk. zu §. 514. tit. 50.

§. 34. Dispoſitionen oder facta des Gemeinſchuldners, die deſſen Perſonalvermögen betreffen, werden im Liquidationsprozeſſe nur in ſo fern geprüft oder gerügt, als dadurch die Realpaſſiva verringert werden können, z. E. es können poſtlocirte Realgläubiger einem Vorſtehenden opponiren: daß er ſich 1000 Thaler abziehen laſſen müſſe, die er dem Gemeinſchuldner aus einem ganz andern Geſchäfte, z. E. aus einem Schuldſcheine, ſchuldig iſt. §. 135. tit. 50. Ger. Ordn., Anmerk. zum §. 739. tit. XI. Theil I. LR. Ferner verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 46. tit. 50. und zum §. 6. tit. 51. Ger. Ordn. — Sollte nicht durch ein Decret feſtgeſetzt werden müſſen: daß, und von **wenn** an, der Concurs eröffnet ſey? Weil die Wirkung davon, gegen die im §. 5. tit. 51. erwähnte Folge ſehr abweicht, ſollten die Intereſſenten, wenn der Fall des §. 6. tit. 50. eintritt, allemal darauf antragen. Dann freilich geht es nicht an: wenn nicht das ganze Vermögen des Schuldners unzulänglich iſt (Anm. zu §. 6. tit. 50., §. 86. tit. 51.).

§. 35. Der Gemeinſchuldner wird sub comminatione instructionis in contumaciam vorgeladen (eigentlich, wie gewöhnlich jeder andere Verklagte). Iſt aber, wie bisweilen zum Vortheil des Ganzen, zur Bequemlichkeit des Gerichts und zur Beſchleunigung der Sache geſchieht, und wie nach dem §. 106. der Depoſitalordnung behufs der Empfangsnahme von Geldern allemal geſchehen muß, vom Gericht ein Curator und Contradictor, oder von den ſämmtlichen Creditoren ein Communmandatarius

tarius beſtellt: ſo wird dieſer, nebſt dem Gemeinſchuldner (letzterer hauptſächlich nur Auskunfts halber), sub praejudicio contumaciae citirt. Der §. 35. ſpricht weder von einem Contradictor, noch von einem Communmandatarius, noch von dem Präjudiz, unter welchem der Gemeinſchuldner vorgeladen werden ſoll. Daß im §. 89. Nro. 2. eines Communmandatars Erwähnung geſchieht, rührt daher: weil der Erbe als Liquidant ſupponirt wird. Allein auch der Schuldner kann im Kaufgelderliquidationsprozeſſe Nebenrückſichten hegen, die dem Intereſſe der Creditoren zuwider laufen, und ein von ihnen zu erwählender gemeinſchaftlicher Bevollmächtigter, oder ein Contradictor, kann ihr Beſtes in mehr als einer Hinſicht befördern, z. E. Einwendungen machen, die der Schuldner gar nicht einmal ſelbſt machen darf. Anm. zu §. 73. — Confer. die Anm. zu dem vorhergehenden §. 3. tit. 51. Wenn ein Juſtizcommiſſar, als Vormund der Kinder eines Verſtorbenen, die Stelle deſſelben vertreten muß, ſo kann er als ſolcher aus der Maſſe kein Honorar fordern. Er iſt aber dann auch nur ſchuldig, ſich auf die Veritât oder den Betrag der Forderungen einzulaſſen; die Priorität mögen die Creditoren gegen einander ſelbſt wahrnehmen, und ſie ſind deshalb zu einem Termin zu citiren. Doch ſteht ihnen frei: dem Juſtizcommiſſar auch die Wahrnehmung der Prioritätsrechte zu übertragen, und ſich mit ihm über ein Honorar zu einigen. §. 92. 126. tit. 50. Theil I. der G. O., Anmerkung zum §. 170. ibidem, Anhang zur G. O. §. 137., Gebührentaxe vom 23. Auguſt 1815. Abſchnitt I. Nro. 22. — Befindet ſich ein Grundſtück, über deſſen Kaufgelder der erbſchaftliche Liquidationsprozeß zu eröffnen iſt, noch ehe es verkauft werden kann, im Beſitz eines Naturaleigenthümers: ſo muß dieſer, ſo wie der Civileigenthümer, zu den Verhandlungen adcitirt werden. Bisweilen wird nehmlich der Liquidationsprozeß vor dem Verkaufe des Grundſtücks eröffnet, und der Naturaleigenthümer muß die gegen den Civileigenthümer oder einen vorherigen Naturalbeſitzer ergangene Judicate gegen ſich gelten laſſen. §. 7. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn. Wird ein Gemeinſchuldner verhindert, ſeine Rechte in Gemäßheit des §. 35. tit. 51. wahrzunehmen (z. E. weil er als Officier bei der Armee iſt): ſo wird ihm ein Mandatarius ex officio beſtellt, und der Prozeß, wenn dieſer nicht gehörige Information bekommen kann, ſuspendirt (Suspenſionsedict vom 30. July 1812). Sonſt muß ein Absens wohl ordentlich bevormundet werden.

§. 36. Wie bis Johanni 1815 die Kaufgelder in Gemäßheit der Verordnung vom 20. Juny 1811 (wegen des Generalmoratoriums) unter diejenigen Hypothekengläubiger, welche nicht gekündigt haben, ſo

wie

wie unter die, welche gekündiget hatten, zu vertheilen wären (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 4. pag. 157.). — Das Patent vom 9. September 1814, wegen Wiedereinführung des Landrechts und der Gerichtsordnung in die wieder errungenen Provinzen, beſtimmt: daß, wenn erſt nach dem 1. Januar 1815 ein Concurs oder ein Prioritätsſtreit entſtehet, ſodann blos die Vorſchriften der Preußiſchen Geſetze, ohne Rückſicht auf die zur Zeit der Entſtehung der Forderung beſtandene Vorſchriften, zu berückſichtigen, jedoch Pfandrechte, geſetzliche und ſtillſchweigende Hypotheken ihr Prärogativ behalten (Geſetzſamml. 1814. pag. 93.). Anhang zur G. O. §. 352.

§. 39. Ob während des Prozeſſes Intereſſenklagen zuläſſig ſind? Anmerk. zu §. 18. tit. 51.

§. 39. 40. Hart und ſchlimm iſt es doch: daß der allererſte Hypothekengläubiger, der durchaus keinen Verluſt zu fürchten hat, erſt das Claſſificationserkenntniß abwarten ſoll, ehe er Capital und Zinſen, oder Etwas auf Abſchlag bekommen kann. Was geht es ihn an, daß die Maſſe auf ſpäter eingetragne unvorſichtige Realgläubiger nicht reicht? Sollte nicht wenigſtens Classificatoria und Distributoria zu gleicher Zeit gefertigt werden? Die ſeit Eröfnung des Liquidationsprozeſſes laufenden Intereſſen vorläufig zu vertheilen, iſt, ehe Classificatoria erfolgt, auch nicht gut thunlich, weil ſie ſelten aus Guthsrevenüen, ſondern aus Capitalsintereſſen beſtehen, und wenn man auch die currenten Intereſſen (wie im Concurs) vorläufig vertheilen will: ſo wird doch immer die Exiſtenz eines Claſſificationsurtels ſupponirt. §. 499. tit. 50. Manchmal aber pflegt man auch, noch ehe die Prioritäts- und Präcluſionsſentenz ergeht, ſolchen Hypothekarien, welche unbezweifelt zur Perception kommen müſſen, ihre Zinſen ganz oder zum Theil zu zahlen.

§. 41. Gläubiger, die ihre eingetragne Capitalien dem Käufer nicht ſtehen laſſen wollen, bekommen ſie in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe ausgezahlt. Anm. zum §. 514. tit. 50. der G. O.

§. 43. Der Concurs kann per Decretum eröffnet werden, wenn nicht Zweifel über die Inſufficienz der Maſſe den §. 11. tit. 50. anwendbar machen.

§. 43. 45 inclusive. Wenn das Grundſtück vor Eröffnung des Liquidationsprozeſſes verkauft worden, und der Termin, von welchem an der Käufer die Verzinſung des Kaufgeldes übernommen hat, noch vor die Eröfnung des Prozeſſes fällt, z. E. Käufer hat die Verzinſung von Johanni 1801 übernommen, und erſt den 1. Auguſt 1801 wird der Liquidations-

dationsprozeß eröffnet: ſo entſteht die Frage: ob der zweijährige Zeitraum für die Zinſenrückſtände vom 1. Auguſt, oder von Johanni 1801 zurückgerechnet werden muß, in welchem letztern Fall die mit ihrem Capital zur Perception kommenden Gläubiger die Zinſen von Johanni 1801 bis zum 1. Auguſt 1801 noch außer ihren zweijährigen prilegirten Zinſen, gleich als ob ſie ſchon während des Liquidationsprozeſſes aufgelaufen wären, erhalten würden. Obgleich für die letztre Alternative der Umſtand ſpricht, daß eigentlich durch den Liquidationsprozeß blos die Kaufgelder des Grundſtücks vertheilt werden, wozu die Intereſſen derſelben, welche der Käufer des Fundi ſpäterhin ex novo fundamento, und blos in ſeiner Perſon ſchuldig wird, nicht gehören: ſo bin ich doch der Meynung, daß die zweijährigen privilegirten Zinſen vom Tage des eröffneten Liquidationsprozeſſes zurückzurechnen ſind. Denn

1) muß man ſich an die Worte des §. 43. halten, und der Geſetzgeber hat ſich gewiß den Fall ſehr wohl gedacht, daß der Käufer des Grundſtücks noch vor der Eröffnung des Liquidationsprozeſſes ex sua persona Zinſen ſchuldig werden kann, wie der §. 3. hoc tit. beweiſet; demohngeachtet verordnet das Geſetz nichts beſonders darüber.

2) Iſt es in Anſehung der Realgläubiger einerlei, ob vor Eröffnung des Prozeſſes der Fundus durch Bewirthſchaftung, Verpachtung ꝛc. benutzt wird, und alſo die Intereſſen ihrer Capitalien hierdurch gewonnen werden, oder ob der Käufer den Kaufpreis baar verzinſet. Die Realgläubiger konnten ſchon im Licitationstermin, wo das Grundſtück dem Käufer überlaſſen wurde, auf Eröffnung des Liquidationsprozeſſes antragen, und da ſie es nicht gethan, ſo müſſen ſie die Folgen ihrer Nachläſſigkeit und Zögerung eben ſo ertragen, wie Jemand, der mit der Provocation auf Concurs zögert. Wenn der Käufer das ganze Kaufgeld ad depositum gezahlt hätte: ſo würden die a dato depositionis erwachſenen Depoſitalzinſen auch nicht den Creditoren beſonders überlaſſen, ſondern ſie würden zu dem allgemeinen Fond geſchlagen werden, woraus Creditores ihre zweijährigen privilegirten Zinſen, vom Tage des eröfneten Prozeſſes zurückgerechnet, nebſt dem Capital erhalten würden. Auf den Entſtehungsgrund des Fonds zu ihrer Befriedigung kommt es nicht an. Iſt der Liquidationsprozeß am 25. Auguſt 1810 eröffnet: ſo iſt es billig, daß der Liquidant auch die vom 25. Juny 1808 bis 25. Auguſt 1808 erwachſenen Zinſen, gleich den zweijährigen, prioritätiſch mit dem Capital bekommt, weil er nehmlich dieſe nicht vor Weihnachten 1808 fordern und einklagen konnte. — Auch ehe noch das Prioritäts- und

Präclu-

Präcluſionsurtel ergeht, pflegt man die laufenden und rückſtändigen zweijährigen Zinſen, oder doch einen Theil davon, denjenigen Hypothekarien, welche unbezweifelt zur Perception kommen müſſen, auszuzahlen. — Daß es billig ſey, wenn die Subhaſtation eines Grundſtücks früher, als der Liquidationsprozeß eröffnet worden, oder wenn der Grundbeſitzer in Gemäßheit der Verordn. vom 20. Juny 1811 daſſelbe unter Curatel gegeben hat (Geſetzſamml. p. 205. Nro. 19.), alsdann den Zeitraum des zweijährigen Zinsrückſtandes vom Tage der Subhaſtation, oder respect. vom Tage des Moratorienprovocationsgeſuches an zu rechnen. Anmerk. zum §. 4. tit. 50. der G. Ordn. Anmerk. zum §. 505. tit. 20. Th. I. LR. Anh. zur G. O. §. 329.

§. 45. Hypothecarii, welche nach erfolgter Subhaſtation des Grundſtücks ihre Capitalien dem neuen Käufer auf dem Grundſtück nicht ſtehn laſſen wollen, bekommen ſie blos in Pfandbriefen nach dem Nominalwerthe. Anm. zu §. 514. tit. 50. Wer überträgt die Vermögensſteuer und den Agioverluſt: wenn Pfandbriefe, behufs der Distribution, zu einem niedrigern Courſe verwechſelt werden müſſen, als wofür ſie eingenommen oder eingewechſelt ſind? Anm. zum §. 514. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. Findet das Edict vom 20. Juny 1811, wornach Gläubiger, die ihre Capitalsforderungen nicht ſtehn laſſen wollen, Pfandbriefe zum Nominalwerthe annehmen müſſen, auch auf Fälle: wo ſchon vor Emanirung des Edicts die Kaufgelder einkamen, Anwendung? ibid. — Wie während der Moratorienzeit (bis Johanni 1815) die Kaufgelder in Gemäßheit der Verordnung vom 20. Juny 1811, unter diejenigen Gläubiger, welche nicht gekündiget hatten, ſo wie unter diejenigen, welche gekündigt hatten, zu vertheilen waren? Jahrb. der Geſetzgebung 1814. Heft 4. pag. 157.

§. 46. In der ſechſten Zeile wird wohl auch der §. 43. zu allegiren ſeyn. So wie das während einer landſchaftlichen Sequeſtration im Auftrage der Behörde vor eröffnetem Concurſe von einem Dritten gelieferte ante omnes bezahlt wird, ſo ſollte es auch bei andern blos gerichtlichen Sequeſtrationen, ohne Unterſchied der Zeit geſchehen.

§. 47. Confer. §. 509. tit. 20. Theil I. LR. Der Extrahent eines Liquidationsprozeſſes wird oft aufgefordert: Koſtenvorſchüſſe zu machen, z. E. zu dem Werthſtempel, beſonders wenn bei heutigen Zeitumſtänden die Zahlung von Kaufgeldern, ſo wie der Verkauf ſich verzögert. Allein nach §. 47. tit. 51. G. O. ſcheint er zu ſolchen Vorſchüſſen nicht verbunden; die Koſten können blos dem letzten Percipienten künftig abgezogen

zogen werden. Alleiniger Extrahent iſt auch derjenige kaum, der zwar zuerſt auf den Prozeß antrug, über deſſen Antrag aber erſt die Mitgläubiger gehört wurden, wenn dieſe nachher ſich gemeinſchaftlich über die Einleitung der Sache einigten. Hat das Corpus Creditorum in der Folge Prozeſſe wegen Pachtzinſes angeſtellt: ſo kann der Extrahent des Liquidationsprozeſſes als ſolcher, wohl nicht auch zugleich für den alleinigen Extrahenten der Pachtzinsprozeſſe angeſehn und zu Vorſchüſſen angehalten werden, er concurrirt blos pro rata.

§. 48. Confer. §. 392. tit. 50.

§. 50. Hier verweiſe ich auf die Note zum vorſtehenden §. 3.; außerdem aber bemerke ich:

1) Der Käufer des Grundſtücks hat von dem Liquidationsprozeß den Vortheil, daß er, beſonders wenn er der Rechte unkundig iſt, der Gefahr entgeht, die Kaufgelder falſch zu vertheilen, und zweimal zahlen zu müſſen. Selbſt ein der Rechte Kundiger riskirt ſonſt, weil oft zweifelhafte Fragen entſtehen, wobei es nicht ſowohl auf eine richtige Entſcheidung, die doch immer nur ſubjectiv iſt, als auf die Entſcheidung der competenten Behörde ankommt. Dürfte durch den Antrag eines Käufers auf den Liquidationsprozeß keine Löſchung der eingetragnen Hypotheken bewirkt werden — wozu jener Antrag, jener Prozeß?

2) Ein eingetragner Gläubiger hat auch Vortheil davon. Das Prioritätsurtel belehrt ihn oft ohne ſeine Koſten, was er zu fordern hat, oder nicht, und warum dies ſo ſeyn muß; er hat wenigſtens eine Inſtanz ganz frei, wenn er nicht ultimus Percipiens iſt, und ſtatt daß er mit einzelnen Concreditoren mehrere einzelne Prozeſſe führen müßte, wird die Sache kürzer und ſchneller beendigt, kann auch im Ganzen beſſer überſehn werden. Ueberließe er dem Käufer, das Kaufgeld ſelbſt zu vertheilen: ſo würde er zwar denſelben wegen geſetzwidriger Austheilung belangen können, aber dieſer iſt vielleicht dann nicht mehr solvendo, und was hilft ihm ſein Realrecht, wenn das Grundſtück bei einem neuen Verkaufe nicht mehr ſo viel gilt, als zu ſeiner Befriedigung dafür geboten werden muß? Auch läßt ſich wohl denken, daß er mit ſeiner Regreßklage abgewieſen werden kann, wenn gleich eine gerichtliche Vertheilung ganz anders, und zu ſeinem Beſten erfolgt ſeyn würde.

3) Der Gemeinſchuldner thut aber auch ſehr wohl, auf den Liquidationsprozeß anzutragen, weil er ebenfalls zu ſeinem Schaden geſetzwidrig distribuiren könnte, und er durch den Liquidationsprozeß

Koſten

Koſten ſpart. Man vergleiche die Anmerk. ad §. 8. tit. 19. Th. I. des Landrechts, §. 6. 3. tit. 51. Ger. Ordn.; desgleichen auch die Anmerk. zum §. 7. 8. tit. 19. Theil I. des LR., und zum §. 100. tit. 2. der Hypothekenordnung.

§. 51. Siehe die Anm. zum §. 30. h t. Convocation der Creditoren eines Officianten der Caution geſtellt hat, und Defecte verläßt. (Anmerkung zu §. 171. lit. c. d. tit. 51. Theil I. G. Ordn.). Auch ſolche Gläubiger, die noch kein Judicat für ſich haben, können interveniendo ſich melden, Arreſt legen und ſo die Befriedigung der Andern verzögern. §. 90. tit. 47., §. 40. tit. 48. Sonſt ſchließt wohl der §. 51. tit. 51. von der Theilnahme an dem Prioritätsverfahren wörtlich diejenigen Gläubiger aus, deren Forderungen noch nicht auf Exekution ſtehn. Viele Gerichte überſehen dies. Die Regel iſt alſo: daß, wenn ein neuer Creditor ſich zu der Zeit meldet, wo bereits die Priorität zwiſchen andern Gläubigern ſchon regulirt iſt, der neue Creditor erſt ſeine Forderung gegen den Schuldner in deſſen foro ausklagen muß, und ehe er ein rechtskräftiges Judicat erhält, auf kein neues Prioritätsverfahren gegen die bereits locirten Concreditoren antragen, oder jene Klage mit dieſem Antrage kumuliren darf, wenn der Schuldner jetzt unter einem andern foro wohnt, als wo vormals der Prioritätsprozeß ſchwebte. — Von Amtswegen kann der Richter wohl bei der Concurrenz mehrerer Gläubiger ein Prioritätsverfahren nach §. 9. tit. 50. einleiten. — Creditores noti werden unter der Verwarnung der Präcluſion ihrer Anſprüche an die Maſſe, vorgeladen. Siehe auch den §. 19. der Verordnung vom 20. Juni 1811 wegen Aufhebung des Indults. — Die durch einen bloßen Prioritätsprozeß erwachſenen Koſten zieht man in Glogau vorweg ab, ſie entgehn alſo dem letzten Percipienten. Der §. 97. wird alſo nicht angewendet, ſondern der §. 47. tit. 51. Beſteht eine Activmaſſe blos aus Beſoldungsabzügen, welche eine Kaſſe zufolge §. 164. des Anhangs zur G. O. allemal den Gerichten zur Vertheilung überſendet: ſo können ſämmtliche Commungerichtsſporteln bald auf einmal von der eingehenden erſten Abzugsrata genommen werden. Anhang zur G. O. §. 373. Zwei Gläubiger, für welche zu gleicher Zeit ausgepfändet wird, obwohl der Eine viel früher, als der Andere, die Exekution nachſuchte, und das Exekutionsmandat expedirt erhielt, haben gleiche Rechte; es kommt nicht auf das Datum des Auspfändungsmandats an. §. 4. tit. 19., §. 22. tit. 10. Theil I. LR. Anhang zur Ger. Ordn. §. 364. Es frägt ſich alſo nur: ob etwa die Forderung des Einen, an und für ſich betrachtet, ihrer Qualität nach, ſonſt ein Vorzugsrecht habe. — Ich billige es nicht: daß man ſogar facil

Priori-

Prioritätsprozeſſs einleitet, ſobald nur irgend ein Mitgläubiger intervenirt. Genaue Kenntniß der Geſetze, und der factiſchen Umſtände, ſo wie eine zweckmäßige Belehrung oder Verſtändigung der Partheien, laſſen dies oft verhindern. Im Verfolg einer ergangenen Prioritätsſentenz, wird zwar ein Distributionsplan gefertigt, dieſer geprüft, und in einem anzuſetzenden Termine den Intereſſenten vorgelegt: eine Distributionsſentenz wird aber nicht erſt abgefaßt, ſondern nach Genehmigung des Vertheilungsplans folgt bald die Auszahlung. Nur dieſe, als die wirkliche Distribution, nicht das Prioritätsurtheil ſchließt ſpäter ſich meldende Gläubiger mit ihren Anſprüchen aus (ſo nur iſt §. 380. des Anhangs zur Ger. Ordn. zu verſtehn). — Wenn ein Beamter, ohne zugleich auf cessionem bonorum zu provociren, ſein abzugsfähiges Amtseinkommen (welches erſt von einem einzigen Gläubiger mittelſt Exekution in Beſchlag genommen worden iſt) dem Gericht offerirt, und um Convokation ſeiner übrigen Gläubiger, welche noch nicht Exekution ſuchen können, ſo wie um Vertheilung des Einkommens unter ſie, bittet: ſo unterzieht ſich das Gericht der Regulirung nicht. Erſt wenn wenigſtens zwei im Wege der Exekution immittirte Gläubiger über die Priorität ſtreiten, nimmt es ſich der Sache an. Anmerk. zu §. 27. tit. 51. Anhang zur G. O. §. 164. Ob das jus usus fructus cedirt, und in wiefern im Wege der Ceſſion, oder ex judicato, künftige Hebungen und Renten die kein Amtsgehalt ſind, dergeſtalt: daß kein Dritter interveniren könne, in Beſchlag genommen werden dürfen? Anm. zum §. 93. tit. 24. Theil I. der G. O. und zum §. 447. tit. 50. ibidem. (Allgem. Juriſt. Monatſchrift Januar 1806. pag. 24.). Schon die Schlußworte des §. 51. tit. 51. Theil I. der Gerichtsordnung beweiſen: daß, wenn auch der Exekutor für einen Gläubiger von deſſen Schuldner Sachen ausgepfändet, und ſie dann verkauft hat, die Geldloſung ſodann immer noch wieder von einem Dritten in Anſpruch genommen werden kann, wenn dieſer ein beßres Recht nachzuweiſen vermag. §. 562. tit. 20., §. 395. tit. 21. Theil I. LR. Anmerk. zum §. 447. tit. 50. Theil I. der G. O. So lange noch ein Object vorhanden iſt, kann auch ein Gläubiger, deſſen Forderung noch gar nicht auf Exekution ſtehet, ſolches feſt halten. §. 90. tit. 47., §. 40. tit. 48. Auch iſt bisweilen im §. 52. tit. 51. Hülfe zu finden. Das im §. 51. erwähnte Prioritätsurtheil und Distributionsurtheil hat natürlich unter denjenigen Intereſſenten, zwiſchen denen es erging, volle Kraft, ehe ſich ein Dritter meldet. (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 69.). In bloßen Prioritätsſachen wird, wie aus dem §. 6. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn. folgt, die bevorſtehende Vertheilung nicht bekannt gemacht,

wie

wie es geſchieht, wenn der §. 7. ibidem eintritt. Confer. §. 315. des Anhangs zur G. O. — Das Patent vom 9. September 1814. wegen Wiedereinführung des Landrechts und der Gerichtsordnung in die wiedererrungne Provinzen, beſtimmt: daß, wenn erſt nach dem 1. Januar 1815 ein Concurs oder Prioritätsſtreit entſteht, ſodann blos die Preußiſchen Geſetze ohne Rückſicht auf die zur Zeit der Entſtehung der Forderung beſtandene Vorſchriften zu berückſichtigen, jedoch Pfandrechte, geſetzliche und ſtillſchweigende Hypotheken ihr Prärogativ behalten. (Geſetzſamml. 1814. pag. 93.). Vergleiche Anhang zur G. O. §. 352. In Prioritätsſachen werden die Koſten, welche das Prioritätsverfahren ſelbſt verurſacht, wie ſchon erwähnt, allemal vorweg genommen, da ſie ad analogiam §. 47. tit. 51. eigentlich der Gemeinſchuldner zahlt, und die Maſſe ſie nur vorſchießt. Wenn aber zwei Mitgläubiger wegen ihrer Vorrechte gegen einander appelliren, oder revidiren, ſo treffen die Koſten nicht die Prioritätsmaſſe, ſondern die ſtreitende einzelne Gläubiger; und Koſten, welche die Salarienkaſſe vom Gemeinſchuldner aus einem von ihm vor dem Prioritätsſtreit mit einer in denſelben nicht verwickelten Perſon zu fordern hat, kann ſie nicht aus der Prioritätsmaſſe vorweg nehmen, ſondern muß ſie im Prioritätsverfahren liquidiren. (Anh. zur G. O. §. 373.). — So lange noch ein Object vorhanden iſt, kann auch ein Gläubiger, deſſen Forderung noch gar nicht zur Exekution reif, und judicat iſt, durch ein Arreſtgeſuch das Object feſt halten. §. 90. tit. 47., §. 40. tit. 48. Theil I. der G. O.

§. 52. Confer. §. 19. der Verordnung vom 20. Juni 1811 wegen Aufhebung des Indultes. Es wäre per ratio vorhanden, das Verfahren §. 52. auch dann anzuwenden, wenn mehrere Creditoren aus dem Gehalte eines Officianten ihre Befriedigung ſuchen, und nun die Frage entſteht, ob der in via Executionis zuerſt Angewieſene völlig befriedigt werden muß, ehe der ſpäter Angewieſene das Geringſte bekommen kann, oder ob ſie beide von der Zeit, wo der letzte darauf angewieſen wird, in tributum zu befriedigen ſind. Man ſehe der Analogie halber ein wegen des Verdienſtes eines Handwerkers unterm 21. Dezember 1800 an das Berliner Stadtgericht erlaßnes Reſcript. Archiv II. 1. pag. 19. Siehe meine Anm. zu §. 447. 448. tit. 50. G. O. (im Commentar). Wie die Prozeßkoſten in einem ſolchen Fall von dem zuerſt eingehenden Theil der Beſoldung auf einmal einzuziehen ſind, beſtimmt das Reſcript vom 3. November 1797. St. XI. pag. 333. Anhang zur G. O. §. 373. — In wiefern im Wege der Ceſſion oder ex Judicato, künftige Hebungen und Renten, die kein Amtsgehalt ſind, dergeſtalt: daß kein Dritter interveniren

terveniren könne, in Beſchlag genommen werden dürfen? Anmerkung zum §. 93. tit. 24. Theil I. der G. Ordn. und zum §. 447. tit. 50. ibidem. (Allgemeine Juriſt. Monatſchr. Januar 1806. pag. 24.). — Mit dem §. 52. tit. 51. Theil I. der G. O., iſt auch meine Note zum §. 95. 104. tit. 24. ibidem, und die Allgemeine Juriſt. Monatſchr. Januar 1806. pag. 24. zu vergleichen.

Bemerkenswerth iſt es: daß zufolge §. 52. tit. 51. Theil I. der Ger. Ordn. nur ein Gläubiger, ſonſt Niemand, den Liquidationsprozeß extrahiren dürfen ſoll, und zwar nur Perſonalgläubiger gegen andere Perſonalgläubiger, nicht aber Hypothekengläubiger gegen Perſonalgläubiger. — Als einſt im Glogauer Departement ein Majoratsbeſitzer, mit Conſens ſeiner Agnaten und Gläubiger, ſeine Allodialgüther den Majoratsgüthern einverleiben, und dann das Ganze zur Bezahlung ſeiner Schulden mit Pfandbriefen onerirен wollte, weil die Gläubiger einen Vergleich mit Erlaß eines Theils ihrer Forderung, gegen ſucceſſive Berichtigung des Uebrigen, binnen 28 Jahren, einzugehen geneigt waren: ſo konnte das Pupillenkollegium, um ſich pro interesse gewiſſer minorenner Agnaten vor der Approbation des Abkommens zu vergewiſſern: daß wirklich auch alle Gläubiger des Fideicommißbeſitzers eingewilligt hatten, und Keiner binnen 28 Jahren das Abkommen rückgängig machen, oder neue unbekannte Creditoren zwiſchentreten könnten — der im §. 52. geordneten Cautel ſich nicht bedienen, ſondern mußte ſich damit helfen: daß es bei der Approbation des Abkommens ſich vorbehielt: es ſollte der Fideicommißbeſitzer aus ſeinem Beſitz ſogleich entſetzt werden, als neue Gläubiger, oder auch Alte, nicht zugezogne, das Abkommen etwa nicht zur vollen Erfüllung kommen ließen. In der Stiftungsurkunde hatte nehmlich ſchon der Stifter des Fideicommiſſes verordnet: daß ein Fideicommiſſar, welcher ſchlechte Wirthſchaft treibe, entſetzt werden ſolle; die Furcht, daß dies auf Antrag eines Agnaten, dem itzigen Fideicommißbeſitzer widerfahren könne, bewog ſeine Gläubiger hauptſächlich zum Vergleich. Das Gericht, welches ihn zu beſtätigen hatte, bediente ſich folgender Sicherheitsmaaßregeln. Da nehmlich ein Theil der Gläubiger accordmäßig durch Pfandbriefe, ein andrer Theil aber nach und nach, aus den Fideicommißrevenüen, und dem daraus anzulegenden Amortiſationsfond abgefunden werden ſollten: ſo wurden ſämmtliche creditores noti, ſo wie ſie der Schuldner an Eidesſtatt manifeſtiren mußte, zur Genehmigung des Abkommens vor Gericht citirt, und ſie mußten ihrem Rechte: auf Subhaſtation antragen zu dürfen, entſagen. Dann ward das Abkommen, wodurch alle Gläubiger, auch die blos perſonellen, Hypothe-

kenrechte

kenrechte erhielten, in das Hypothekenbuch eingetragen, und durch dieſe Eintragung hielt man ſich gegen unbekannte und künftige Gläubiger geſichert. — Ein Reſcript des Juſtizminiſters vom 10. October 1812. (Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 397. 443. Anh. zur G. O. §. 170.) beſtimmt: daß von den öffentlichen Abgaben, die ein Penſionirter oder Beſoldeter zu tragen hat, die Gläubiger eines ſolchen Beſoldeten, welche einen Theil der Beſoldung oder Jahrgelder angewieſen erhalten, die eine Hälfte jener Abgaben, und der Beſoldete die andre Hälfte zu tragen habe. Man hätte denken ſollen: es müßten dieſe Laſten pro rata percepti getragen werden; in ſo fern als die Hälfte desjenigen Amtseinkommens, welches den Betrag von 400 Rthlrn. überſteigt, in Beſchlag genommen wird, geſchieht es auch.

§. 53. In wie fern ein Erbe, um ſich gegen Legatarien zu ſchützen, auf Eröffnung des Liquidationsprozeſſes oder Erbtheilung provociren könne — in wie fern die Legatarien auf jenen antragen dürfen? Anm. zu §. 59. tit. 51., §. 24. tit. 46. Theil I. G. O.

§. 55. Confer. Anhang zur G. O. §. 312. Entſagt der Erbſchaft nur Einer von mehreren Miterben, z. E. der überlebende Ehegatte: ſo kann der Richter, ohne die Miterben, die Kinder ꝛc. über die Antretung der Erbſchaft zu befragen, den Liquidationsprozeß noch nicht eröffnen, wohl aber (wenn ein Miterbe als Creditor darauf anträgt) den Concurs, in ſo fern es nicht wahrſcheinlich iſt, daß die Miterben den Nachlaß pure antreten dürften. Dies iſt nicht wahrſcheinlich, wenn die Miterben minorenn ſind. §. 8. tit. 50., §. 64. tit. 51. Theil I. der Ger. Ordn., §. 281. tit. 12., §. 410. tit. 9. Theil I. LR., Anmerk. zu §. 59. tit. 51. der G. O. Da jeder Erbe, einer Erbſchaft weder bedingungsweiſe, noch pro parte entſagen darf: ſo kann die Offerte eines mit ſeinen minorennen Kindern über ihr Maternum ſich auseinanderſetzenden Vaters, wornach er, gegen ihre Entſagung auf den mißlichen mütterlichen Nachlaß, das dazu gehörige Grundſtück für die Taxe unter dem Verſprechen übernehmen will: daß er bei einem etwa höhern Verkauf den künftigen Profit theilen wolle, nur im Wege der förmlichen Auseinanderſetzung vom Pupillencollegium eingegangen werden, wobei vorher der Vater nachweiſen muß: daß die Erbſchaftsgläubiger ſeine Kinder ex nexu laſſen. §. 395. tit. 9. Theil I. LR. nebſt Anmerk., und Anmerk. zum §. 648. tit. I. Theil II. LR. Vor jenem Nachweiſe müſſen ſich die Kinder als Beneficialerben anſehn, und geriren.

§. 56.

§. 56. In meiner Note zu §. 416. 418. tit. 9. Theil I. des Landrechts iſt erwähnt: ob einem Erbſchaftsgläubiger nicht der §. 75. 76. tit. 5. Theil I. LR. obſtiren.

§. 57. Ob ein Erbe gegen Legatarien auf den Liquidationsprozeß antragen könne, ob der Antrag auf Erbtheilung gleichmäßig die Exekution ſiſtire, ob auch die Legatarien den Liquidationsprozeß extrahiren dürfen? Anmerk. zu §. 24. 12. tit. 46., §. 59. 61. 55. tit. 51. Theil I. G.O., §. 4. tit. 12. Theil I. LR.

§. 58. Daß nur bei einer beträchtlichen Schuldenlaſt der Liquidationsprozeß rathſam iſt, §. 524. tit. 18. Theil II. LR. Stengel Repertorium III. pag. 50., Anm. zu §. 77. tit. 51. Theil I. G. O.

§. 59. Confer. §. 430. tit. 9. Theil I. LR. — Auch auf Inſtanz der Legatarien kann der Prozeß eröffnet werden, der Erbe kann ſich gegen dieſe damit ſchützen wollen. LR. I. 12. §. 297., ferner meine Anmerkung zum §. 24. tit. 46. Theil I. der G. O., woſelbſt ich mit berührt habe: in wie fern ſich ein Erbe durch Antrag auf Erbtheilung eben ſo gut, als durch Eröffnung des Liquidationsprozeſſes gegen Legatarien ſchützen könne; ferner confer. der §. 10. des Erbſchaftsedicts von 1765. — Wenn die Mutter eines verſtorbenen Sohnes, deſſen wohlhabende Frau vor ihm ſtarb, gegen deſſen Kinder und Erben eine Forderung einklagt, wenn ſodann Letztere durch Production des über den väterlichen und mütterlichen Nachlaß verfertigten Inventarii dargethan haben: wie die Erbangelegenheit ſtehe, und wenn es nun darauf ankommt: daß die Großmutter zuförderſt nachweiſe: a) was zum Nachlaß des Sohnes etwa noch außer den inventirten Sachen gehöre, b) ob der Sohn, und wiefern er Erbe ſeiner früher verſtorbenen Frau geworden ſey: ſo kann die Mutter die Anſtellung beſondrer Prozeſſe hierüber, durch Berufung auf einen Liquidationsprozeß, wohl nicht evitiren, ſondern ſie muß jene Fragen zuvor im Rechtswege um ſo mehr ausmachen laſſen, als ſie präjudiciell über Rechtsprincipe ſtreitet. §. 43. tit. 13. Theil I. der G. Ordn. — Wenn ein minorenner Erbe, um deſto länger aus dem Nachlaß alimentirt zu werden, mit der Eröfnung des Liquidationsprozeſſes zögert. Anhang zur Gerichtsordnung §. 381. — Um die Exekution abzuwenden, iſt es hinreichend: wenn ſich der Erbe bei der Inſtruction des Prozeſſes, oder ſobald er zum Betrieb der Sache gelangt, auf ſeine Qualität als Beneficialerbe beruft (§. 18. tit. 24. Theil I. G. O. nebſt meiner Anm. dazu). Es iſt nicht nöthig: daß er wirkliche Inſufficienz des Nachlaſſes allegire. Gegen ihn, nehmlich in ſein nicht ererbtes, eignes Vermögen, findet

keine

keine Exekution ſtatt (z. E. nicht in das Vermögen einer Frau, die von dem Nachlaſſe ihres Mannes, den ſie als Beneficialerbin beerben will, noch nichts hinter ſich hat, vielmehr zur zweiten Ehe geſchritten iſt, und wieder mit einem andern Manne an einem dritten Orte verheirathet lebt, wo ohnehin zu vermuthen iſt: daß Alles, was die Frau um ſich hat, dem zweiten Ehemann gehöre). §. 486. tit. 16. Theil I. LR. Auch iſt eine Exekution in einen Nachlaß nicht zuläſſig: ſo lange das zu ſeiner Regulirung eingeleitete Verfahren etwa noch nicht beendigt iſt. Oft verfließt nehmlich, ehe noch der erbſchaftliche Liquidationsprozeß eingeleitet werden kann, aus mancherlei Urſache und Veranlaſſung, eine lange Zeit. So kann die Verwirrung in welcher ſich die Nachlaßpapiere befinden, oder der Mangel eines Inventarii, welches von dem abweſenden Erben ſchwer zu erhalten iſt, die Eröffnung des Liquidationsprozeſſes aufhalten, wogegen ich kein Vorbeugungsmittel weis, ohnerachtet die Hypothekengläubiger in der Zwiſchenzeit durch die Siſtirung der Exekution offenbar verliehren, da der Richter bei zweifelhafter Sufficienz des Capitalvermögens, mit Auszahlung der Zinſen, wenn der Erbe den Nachlaß von Anfang an, nicht adminiſtrirt hat, Anſtand nimmt (§. 76. tit. 51. nebſt Anm., und auch Anmerk. zu §. 499. 502. tit. 50.). Iſt aber der Beneficialerbe an der Verzögerung Schuld: ſo können die Erbſchaftsgläubiger in Gemäßheit des §. 59. tit. 51. Theil I. der G. O. gegen ihn verfahren (confer. §. 486. tit. 16., §. 430. 443. 422. tit. 9. Theil I. LR.). Von mehreren Miterben, kann auch jeder Einzelne für ſich auf den Liquidationsprozeß antragen (ſiehe die frühere Note zum §. 55. in Anſehung des Falls: wenn einer von mehreren Miterben, der Erbſchaft entſagt, ein Andrer aber ohne die Uebrigen, auf den Liquidationsprozeß anträgt). Auch der Curator unbekannter Erben kann auf den Liquidationsprozeß antragen. Anmerkung zu §. 273. tit. 9. Theil I. LR.

§. 60. Siehe die Anmerk. zu §. 25. tit. 32.

§. 61. Confer. die Anm. zu §. 69. Wer eine Erbſchaft nur sub beneficio antritt, hat auch noch den Vortheil, daß er zur Löſung des Erbſchaftsſtempels Friſt bekommt, bis ſich ein Ueberſchuß der Activmaſſe gegen die Paſſivmaſſe zeigt. Geſetzſamml. Jahrgang 1811. p. 128. — Confer. die Anm. zum §. 69. hoc tit. Auch gegen Legatarien, welche ungeſtüm eindringen, ſchützt der Liquidationsprozeß, z. E. wenn ein Hypothekenactivum das einzige Nachlaßſtück, und davon ein großer Theil an Legatarien legirt iſt, mit denen ſich, nachdem ſie ihr Legat gegen den Erben erſtritten; derſelbe von neuem ſtreitet, ob er die Priorität vor ihnen habe, ob er ihnen Abzüge machen dürfe. Provocation auf Theilung

ſchützt gegen ſie nicht ſo wie der Liquidationsprozeß. Anmerk. zum §. 4. tit. 12. Theil I. LR. und zu §. 24. tit. 46. G. O. Der §. 61. tit. 51. Theil I. der G. O. ſtimmt nicht mit dem §. 19. tit. 24. Mir iſt bekannt: daß dem §. 61. tit. 51. der Vorzug gegeben, folglich nach eröffnetem Liquidationsprozeſſe die Exekution ſuspendirt ward. Es muß dies auch beſonders dann geſchehen: wenn ein andrer Miterbe den Liquidationsprozeß eröffnen ließ. Doch bleibt dann dem Gegner frei: den Erben, welcher dem §. 19. tit. 24. nicht genügte, ſeparat ex dolo zu belangen, auch von ihm die für die nachgeſuchte Exekution verurſachte Koſten erſtattet zu fordern. (Angenommen zu Liegnitz im Jahr 1813 in Sachen Jacobi contra Pannwitz).

§. 62. Der §. 62. tit. 51. muß natürlich vom Erben die Beibringung des Inventarii verlangen; gewöhnlich aber pflegt der Richter, ehe noch an den Liquidationsprozeß gedacht wird, das Inventarium eher von einem im Beſitz des Nachlaſſes befindlichen überlebenden Ehegatten, als einem Andern zu verlangen, welcher auch, wenn er gleich inzwiſchen dem Nachlaß entſagt, hierzu, ſo wie zu der etwa nöthig werdenden Vervollſtändigung des einmal angefertigten Inventarii verbunden iſt. — Confer. die Anmerkung zu §. 74. Manche Gerichte eröffnen den Liquidationsprozeß nicht eher, bis das Privatinventarium eidlich beſtärkt iſt. Meiſt aber eröffnet man ihn, ohne dies zu verlangen, und macht die Beſtärkung von der im Liquidationstermin einkommenden Erklärung der Gläubiger abhängig.

§. 64. Wenn kein Gläubiger auf Concurs anträgt und antragen mag, derſelbe auch nicht ex officio eröffnet werden kann: ſo iſt es wohl am rathſamſten, den Liquidationsprozeß zu eröffnen, oder in Gemäßheit §. 10. tit. 50. zu verfahren. Nach dem an das Kammergericht am 22. Februar 1806 erlaßnem Reſcript (Allgem. juriſt. Monatſchrift September 1806. pag. 191.) kann, falls der Erbe die Erbſchaft sub beneficio legis angetreten hat, und kein Gläubiger auf Concurs provocirt, oder den Nachlaß in Beſchlag nimmt, ex officio kein Concurs eröffnet werden, wenn auch §. 4. tit. 50. anwendbar ſchiene. Anh. zur G. O. §. 312. 381. — Wenn ſich erſt nach längſt eröffnetem Liquidationsprozeſſe eine Inſufficienz zeigt: ſo kann auf den Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Concurſes angetragen werden, welche Verwandlung der Richter dann, ſobald die Inſufficienz klar iſt, durch ein Decret verfügt, ohne erſt bei dem Widerſpruch des Erben, in Gemäßheit des §. 11. tit. 50. ein Erkenntniß abzufaſſen (Anm. zu §. 86, tit. 51.). Der Erbſchaftsgläubiger trägt gewöhnlich auf Concurs an, um den Erben des Beſitzes zu entſetzen, wozu der

der §. 70. nicht immer führt. — Confer. die Anm. zum §. 86. tit. 51. (vierte Ausgabe des Comm.) Entſagt der Erbſchaft nur Einer, von mehreren Miterben, z. E. der Ehegatte: ſo kann man, ohne die Miterben, die Kinder ꝛc. über die Antretung der Erbſchaft zu befragen, den Liquidationsprozeß nicht eröffnen, wohl aber den Concurs. Anmerk. zum §. 55. tit. 51.

§. 65. Confer. die Anm. zum folgenden §. 70. — Minorenne Erben bekommen nur in ſofern Alimente, als der Nachlaß nicht bereits von Gläubigern im Wege der Exekution oder des Arreſtes in Beſchlag genommen iſt. Sind die Pachtgelder eines Landguthes in Beſchlag genommen: ſo bleiben den Erben blos diejenigen Emolumente, welche ſich der verſtorbne Verpächter in dem Pachtkontracte, außer den Pachtgeldern, als Reſervat vorbedungen hatte. Anm. zu §. 70. Es verſtehet ſich von ſelbſt: daß, wenn auf den Antrag eines überlebenden Ehegatten, über den inſufficienten Nachlaß des Verſtorbenen, der erbſchaftliche Liquidationsprozeß eröffnet wird, der Antragende im Beſitz des Nachlaſſes bleibt, bis die Creditoren andre Anträge machen. §. 8. tit. 50. Theil I. G. O. nebſt Anhang zur G. O. §. 317.

§. 66. Confer. §. 103. tit. 50. Annalen V. pag. 180. Mit dem §. 66. tit. 51. bitte ich meine Anm. zum §. 69. 70. ibidem zu vergleichen, desgleichen Anmerk. zu §. 448., §. 388. 420. tit. 9. Theil I. des Landrechts und zu §. 86. tit. 51. G. O. Wie weit ein Beneficialerbe disponiren, einen Erbſchaftsgläubiger ſicher ſtellen darf? Anm. zum §. 69. tit. 51.

§. 67. Wenn ein Beneficialerbe dem Nachlaſſe nicht entſagt, ſo muß der Beſitztitel des dazu gehörigen Grundſtücks auf ihn (wiewohl auf Koſten der Maſſe) eingetragen werden, ſollte er auch nicht den Nachlaß adminiſtriren. Die unmittelbare Zuſchreibung vom Erblaſſer auf den neuen Käufer, der aus dem erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe mittelſt Subhaſtation kauft, iſt unſtatthaft. (Anm. zum §. 74. tit. 2. Theil II. Hypothekenordnung).

§. 68. Siehe die Anm. zum §. 58. 77. — Ergiebt ſich bald nach Eröffnung des Liquidationsprozeſſes: daß Inſufficienz obwaltet: ſo ſollte billig die Eröffnung des Concurſes auf den Tag des eröffneten Liquidationsprozeſſes zurückgerechnet werden. Siehe jedoch die Anmerk. zum §. 86. tit. 51. Selbſt über einen offenbar ſufficienten Nachlaß wird itzt auf Verlangen des Erben der Liquidationsprozeß eröffnet, um den wahren Betrag auszumitteln. Anm. zu §. 98.

§. 69. Auch ein Beneficialerbe iſt ſpäteſtens innerhalb zweier Jahre den Beſitztitel von dem ererbten Grundſtücke berichtigen zu laſſen ſchuldig; die Koſten muß er mit Vorbehalt des aus der Erbmaſſe zu erhaltenden Erſatzes, wenn dieſe nicht zahlen kann, vorſchießen. §. 53. 74. tit. 2. der Hypothekenordn. — Auch verweiſe ich auf die Anm. zu §. 74. tit. 51. G. O. Sind Pupillen die Erben: ſo werden die Nachlaßgelder in das Pupillendepoſitum genommen. (Anm. zum §. 419. 354. tit. 18. Theil II. LR. — Die zum Nachlaß gehörige Mobilien ſoll der Erbe wohl ſowenig, als Namens deſſen, ein Pupillencollegium, veräußern, auch nicht durch Auction (wiewohl eine Pupillenbehörde bisweilen, falls minorenne Erben exiſtirten, die Auction ſofort veranſtaltete, ſelbſt wenn es die Adminiſtration dem Gericht zu überlaſſen im Begriff war). Seit 1815 aber kann von dem den ſufficienten Nachlaß ſelbſt verwaltenden Erben (Jahrbücher Heft 10. pag. 58.) ſogar eine unbewegliche Sache vor Ablauf des Liquidationstermins, und ohne den Conſens der bekannten Gläubiger, alienirt werden. Anm. zu §. 74. 132. tit. 2. Hyp.-Ordn., §. 70. tit. 51. G. O. — Ein Beneficialerbe iſt, ſo lange er den Nachlaß adminiſtrirt, Hypothekencapitalien einzuziehn, darüber zu quittiren, und in die Löſchung zu willigen befugt. Anm. zu §. 443. 448. tit. 9. Theil I. LR., §. 59. tit. 2. Hyp.-Ordn. — Wenn an den gemeinſchaftlichen Mandatar mehrerer Miterben ein eingegangnes Activcapital vom Schuldner bezahlt worden iſt, und nun jeder Miterbe ſeinen Antheil begehrt: ſo kann Einer von dem Andern Sicherheitsbeſtellung fordern, oder Depoſition des Capitals verlangen, ohne die Erforderniſſe des Arreſts (§. 70. tit. 51.) nachzuweiſen. Allerdings muß auch der Antragende zur Sicherſtellung für ſeinen Antheil bereit ſeyn. Sind auch die Miterben, welche ſich in der Adminiſtration des Nachlaſſes befinden, befugt, Gelder unter ſich getheilt anzunehmen ſo lange die Inſufficienz des Nachlaſſes nicht abzuſehen iſt: ſo kann doch ein Miterbe gegen den Andern auf den §. 135. 149. 151. tit. 17. Theil I. des Landrechts ſich berufen. Ob ein Beneficialerbe, beſonders ein Minorenner, wenn gleich der Nachlaß ſufficient iſt, das erbſchaftliche Grundſtück ſubhaſtiren laſſen kann? §. 6. tit. 52. Theil I. G. O. nebſt Anmerkung. — Eine Pupillenbehörde kann für einen minorennen Erben im Beſitz und in der Verwaltung des Nachlaſſes bleiben, und doch die Erbſchaftsgelder ad Depositum judiciale des Erbſchaftsrichters liefern. (Rathſam iſt dies deshalb, weil, wenn künftig Auszahlungen nachgeſucht werden, das Erbſchaftsgericht, welches die Claſſificationsſentenz und die Diſtributoria abfaßt, auch ſonſt im Beſitz aller Nachrichten und Papiere iſt, leichtrer und ſichrer als das Pupillencollegium,

gium, überſehn und wiſſen kann, ob, und was ausgezahlt werden dürfe.). Eine Pupillenbehörde kann alſo die Mutter des Mündels, wenn ſie auch gar nicht Erbin iſt, im Beſitz des ihrem Sohn vom Vater angefallnen Landguths laſſen, und dennoch die eingehende Gelder ad Depositum judiciale weiſen. (Conf. die Anm. zum §. 354. 337. 524. tit. 18. Th. II. Landr., und zum §. 448. tit. 9. Theil I. LR.). Während eines erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſes iſt dagegen die Umſchreibung einer im Hypothekenbuche pro conservando loco eingetragnen Proteſtation, wenn die zum Grunde liegende Forderung rechtskräftig iſt, erlaubt. Einen Erbſchaftsgläubiger vor Eröffnung und Beendigung des Liquidationsprozeſſes durch eine auf das ererbte Grundſtück einzutragende Hypothek ſicher zu ſtellen, iſt nicht rathſam, weil, wenn es auch gegen die Concreditoren gültig iſt, (§. 506. 512. tit. 16. Theil I. LR., §. 66. tit. 51. Theil I. der G. O.) und wenn auch die Hypothekenbehörde eine Hypothek auf das mit der Beneficialqualität behaftete Grundſtück einträgt (Anmerk. zu §. 448. tit. 9. Theil I. LR.), dennoch der Erbe den übrigen Erbſchaftscreditoren verantwortlich iſt, da durch die Aushändigung eines Hypothekeninſtruments im Grunde Zahlung geleiſtet wird. Ob ein majorenner Erbe, wie ein minorenner, aus den eingehenden Geldern und Intereſſen, ſeine Bedürfniſſe entnehmen darf? Anmerk. zu §. 337. tit. 18. Theil II. LR., §. 496. tit. 9. Theil I. LR.

§. 70. Minorenne Erben können bis zur Präcluſoria aus dem Nachlaß alimentirt werden. Stengel VIII. pag. 235. Anh. zur G. O. §. 381., Anmerk. zum §. 65. tit. 51. Theil I. G. O. (im Comm.). — Conf. die vorſtehende Note zum §. 65. und §. 64. wegen einer im Beſitz des Nachlaſſes befindlichen Ehefrau, und der aus den Pachtgeldern eines Landguths den Erben zu reichenden Alimente. — Wenn ein majorenner Erbe aus den eingehenden Geldern, beſonders den Intereſſen, das zu ſeinen Lebensbedürfniſſen Erforderliche ſich zueignet: ſo kann, ſofern zur Zeit, wo dies geſchiehet, die Inſufficienz des Nachlaſſes nicht offen liegt, der §. 70. tit. 51. gegen ihn deshalb wohl noch nicht angewendet werden. Der §. 444. tit. 9. Theil I. LR. verlangt nur Rechnungslegung. (Anmerkung zu §. 337. tit. 18. Theil II. und zu §. 444. 496. tit. 9. Th. I. Landr., wo auch von minorennen Erben die Rede iſt). Wenn ein erbſchaftlicher Liquidationsprozeß eröffnet iſt, und zur Maſſe ein Grundſtück gehört, ſo iſt es nicht nöthig, daß auf dem Hypothekenfolium (wie bei Concurſen oder Kaufgelderliquidationsprozeſſen) die Eröffnung notirt werde. Ein Grundſtück, worauf die Beneficialqualität des Erben bemerkt iſt, darf aber vom Erben zum Schaden der Erbgläubiger nicht ver-

kauft

kauft werden, ſo lange er noch Beneficialerbe iſt, und dem §. 280. tit. 50. der G. O. nicht nachkommt. Anmerk. zu §. 69. tit. 51. Theil I. der G.O., §. 448. tit. 9. Th. I. LR., Jahrbücher 1815. Heft 10. pag. 58. Nur mehrere Gläubiger, nicht blos Einer, ſind zu den im §. 70. 81. tit. 51. der G. O. erwähnten Anträgen befugt. Daß mit ſolchen Anträgen das Verlangen der Rechnungslegung verbunden werden könne, ſcheint mir unbedenklich. (Anm. zum §. 80.). Uebrigens wiederhole ich, daß dem Erben kein Vorwurf gemacht werden kann, wenn er bona fide aus dem Nachlaß Lebensunterhalt nahm.

§. 71. Confer. §. 73. tit. 47. Theil I.

§. 72. Confer. §. 6. tit. 29. Ger. Ordn. und §. 898. tit. 8. Theil II., LR.

§. 73. Exiſtirt ein Teſtamentsexecutor, ſo iſt kein Curator, wohl aber ein Communmandatar nöthig. §. 89. Nro. 2., Anmerk. zu §. 35. Minorenne verlieren, wenn ihre Vormünder die Adminiſtration des Nachlaſſes aufgeben, das Recht, Alimente daraus zu nehmen. Anhang zur Ger. Ordn. §. 381. — Dem beſtellten Curator wird, wie in Concurſen, ein Curatorium expediret. Sind keine Gläubiger am Ort des Gerichts: ſo beſtellt der Richter den Curator vorläufig. — Wenn von mehreren Miterben, blos Einer erklärt: die Adminiſtration der Maſſe dem Gericht überlaſſen zu wollen: ſo muß er zu dieſer Erklärung Vollmacht der übrigen beibringen, oder dieſe ſind zur eignen Erklärung aufzufordern.

§. 74. Wenn ein Beneficialerbe dem Nachlaſſe nicht entſagt, ſo muß der Beſitztitel des dazu gehörigen Grundſtücks auf ihn (wiewohl auf Koſten der Maſſe) eingetragen werden, ſollte er auch nicht den Nachlaß adminiſtriren. Die unmittelbare Zuſchreibung vom Erblaſſer auf den neuen Käufer, der aus dem erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe mittelſt Subhaſtation kauft, iſt unſtatthaft. (Anm. zum §. 74. tit. 2. Theil II. Hypothekenordnung). Ehe noch die Inſufficienz des Nachlaſſes klar iſt, wird die Separation einer darinn befindlichen andern Erbſchaftsmaſſe in Gemäßheit des §. 274. 284. tit. 50. Theil I. der G. O. zur Vermeidung einer vielleicht unnützen Mühe, weder ex officio, noch auf den Antrag eines Intereſſenten rathſam, vielmehr abzuwarten ſeyn, bis der §. 77. tit. 51. eine nähere Ueberſicht der Sache gewähret. Eine Ausnahme wäre nur, wenn etwa die Unzulänglichkeit der Maſſe als wahrſcheinlich anzunehmen iſt — dann wird durch die Beobachtung des §. 274. tit. 50. alle Verdunkelung von Anfang an vermieden. — Einem Curator und Contradictor, welcher wegen ſeines Intereſſe in einzelnen Fällen eines Subſtituten

ſtituten bedarf, beſtellt der Richter keinen ſolchen von Amtswegen, ſondern die Creditores müſſen ſelbſt einen Communmandatar oder Specialcurator wählen.

§. 74. 78. Confer. die Anm. zum §. 73. In Anſehung der Subhaſtation des erbſchaftlichen Grundſtücks confer. §. 6. tit. 52. Der offene Arreſt kann nach Befinden des Richters und Curators, auch wenn die Maſſe hinreichend ſcheint, erlaſſen werden. Juriſtiſche Monatſchr. Dezember 1808. pag. 499., Anh. zur G. O. §. 382. — Auf Taxe und Subhaſtation kann der Curator ohne Rückſprache mit den Gläubigern und Erben antragen. — Daß der Beneficialerbe, auch wenn er den Nachlaß den Gläubigern abtritt, und gar nicht im Beſitz des Nachlaſſes geweſen iſt, für ein Inventarium oder deſſen Vervollſtändigung ſorgen muß, verſteht ſich — oft ſind aber die Kinder Benefizerben, und die Mutter, welche dem Nachlaß entſagt, war im Beſitz. Dieſe iſt nun auch Auskunft zu geben verbunden. Wie aber wenn ſie umherirrt? Nicht ſelten muß das Gericht ex officio die Materialien zum Inventario durch den Curator zuſammenſuchen, und durch ſeine Beamten das Inventarium zuſammen ſtellen laſſen.

§. 75. In einem Prozeß des Curators wo dieſer von dem Ehemann der verſtorbnen Erblaſſerin, oder ſeinen Erben, Illata fordert, hat der Curator, nicht aber die Erben der Frau, den etwa erforderlichen Eid abzuleiſten. §. 281. 283. tit. 10. Theil I. G. O. — Confer. die Anmerkung zum §. 74. 87. tit. 51. Theil I. G. O. Wenn dem Nachlaß von einem Dritten Lis denuncirt wird: ſo iſt die Litisdenunciatio blos dem Erbſchaftscurator zu inſinuiren.

§. 76. Man thut wohl und es iſt rathſam: nur an ſolche eingetragene Gläubiger Intereſſen zu zahlen, welche mit ihrem Capital zur Perception kommen dürften. Dies laßt ſich in der Regel auch erſt nach der Claſſificatoria beurtheilen. Oder ſoll im Liquidationsprozeß der §. 499. tit. 50. nicht gelten? Nur currente Laſten und Abgaben ſind zu bezahlen; die vor der Eröffnung des Concurs- oder Liquidationsprozeſſes fällig gewordnen ſind im Prozeß zu liquidiren. Die Zinſen eines, einem Perſonalgläubiger verpfändeten Hypothekenactivi kann Jener vor rechtskräftigem Prioritätsurtheil nicht fordern. Anmerk. zu §. 144. 284. tit. 20. Theil I. LR. — Conf. die Anm. zu §. 70. tit. 51. Theil I. G. O. — In der Note zu §. 59. habe ich erwähnt: daß, wenn der Richter adminiſtrirt, vielleicht der Erbe von Anfang an nicht adminiſtrirt hat, die Zinſenzahlung ſehr verzögert werden kann. Schlimm iſt es: wenn vor der

Erſchei-

Erſcheinung der Claſſificatoria auch die currenten Zinſen nicht vertheilt werden dürfen. Anm. zu §. 499. 562. tit. 50. Hypothekenzinſen werden dem Erben, welcher adminiſtrirt, durch das gewöhnliche Verfahren abgefordert. §. 15. tit. 28. Ger. Ordn.

§. 77. Sollten nicht im Liquidationstermine die Gläubiger befugt ſeyn, falls ſich eine wirkliche Sufficienz alsdann klar ergiebt, verlangen zu können: daß ſich der Erbe pure als Erbe erkläre, oder vielmehr, daß der Liquidationsprozeß alsdann, wie im Fall des §. 79., durch ein Reſolut bald aufgehoben würde, damit doch der Erbe dann die currenten Zinſen der Perſonalſchulden bezahle (confer. §. 89. Nro. 6.)? Soll denn, wie beinahe aus dem hierüber ſchweigenden §. 80. zu folgen ſcheint, auch der Erbe eines nicht nur ſufficienten, ſondern offenbar ſehr reichen Nachlaſſes, durch Fortſetzung der Adminiſtration deſſelben, auch nach dem Liquidationstermine, den einzelnen Creditoren, die oft Capital und Zinſen zu Brodt brauchen, ihre Befriedigung bis zum Prioritäts-, Präcluſions- und Diſtributionsurtel, welches oft nach Jahren erſt erfolgt, entziehn? Soll überhaupt ein Erbe über einen Nachlaß, deſſen Activa 100000 Rthlr., die Passiva 20000 Rthlr. betragen, der im allerſchlimmſten Fall 40000 Rthlr. reinen Ueberſchuß liefern muß und wird, blos um allen Verlegenheiten, wegen Herbeiſchaffung der currenten Zinſen ꝛc. zu entgehen, um exekutiviſchen Verfügungen auszuweichen, um Wechſelprozeß in den ordinairen zu verwandeln, um gegen Wechſelforderungen Gegenforderungen aus Schuldſcheinen opponiren zu dürfen, den Liquidationsprozeß eröffnen laſſen können, und ſo befugt ſeyn, die Lage des Nachlaſſes und der Erben beſſer zu machen, als ſie geweſen wäre, hätte der Erblaſſer ſelbſt noch gelebt? Nach §. 524. tit. 18. Theil II. LR. ſollen Pupillencollegia nur bei beträchtlichen Schulden den Liquidationsprozeß extrahiren. — Siehe auch die Anmerkung zu §. 77. tit. 51. G.O.

§. 79. Der Erbe, welcher ſich pure Erbe erklärt, darf die Abfaſſung einer Praeclusoria, welche von der Prioritätsſentenz untrennbar iſt, nicht verlangen. (Angenommen zu Glogau 1811 in der v. Gellhorner Erbſache). Denn außer daß ſich ein Creditor noch im Inrotulationstermine melden kann: ſo ſind ja auch die Gläubiger gar nicht unter der Commination der gänzlichen Präcluſion vorgeladen. Anmerk. zu §. 449. tit. 9. Theil I. LR.

§. 80. Siehe die Anmerkung zum §. 77. 79. tit. 51., §. 93. ibidem. Zu welcher Zeit die im §. 80. erwähnte Rechnungslegung gefordert

fordert werden könne, iſt nicht beſtimmt (§. 139. tit. 14. Theil I. LR.). Ehe die Prioritäts- und Präcluſionsſentenz ergangen iſt, kann ſie wohl in der Regel (die Ausnahme zeigt §. 81. 70.) nicht gefordert werden. — Wenn der Erbe ein minorenner iſt: ſo muß deſſen Vormund, ehe er ſich über die einzelnen Liquidata erklärt, zuvörderſt die Approbation zu dieſen Erklärungen bei dem Pupillencollegio einholen, mithin vorher dieſem Bericht erſtatten.

§. 81. Wenn der Erbe die Befriedigung der bekannten Gläubiger nachweiſet, kann er, glaube ich, um Repoſition der Acten bitten, ohne ſich pure Erbe zu erklären. — Sobald ſich Inſufficienz zeigt, kann auf Verwandlung in Concurs, zu dem Behuf angetragen werden: damit von dieſer Zeit an die Wirkung der Concurseröffnung eintrete. §. 24. tit. 50., Anm. zu §. 86. 70. 80. tit. 51.

§. 85. Bei Regulirung des Nächlaſſes eines Pfandverleihers hat der Hof am 4. Mai 1795 nachgegeben, daß alle bekannten Verpfänder per patentum zuſammen vorgeladen werden. Paalzov Handbuch p. 281. Das Decisum der Geſetzkommiſſion von 1792 (Annalen X. pag. 259.) beſtimmt: daß die Praeclusoria den Servituten und ähnlichen Realrechten nicht entgegen ſtehe. §. 19. hoc tit. Der Einwand, daß der Erbe mit der Activmaſſe übel gewirthſchaftet habe und verhaftet bleibe, geht verloren. — Suspenſion der Citation unbekannter Militairs: Geſetzſammlung 1812. p. 169. Aufgehoben am 20. März 1816: Geſetzſammlung pag. 110. — Man muß allemal nachforſchen: ob der Erblaſſer einmal Eigenthümer eines Grundſtücks war, welches er zwar längſt veräußert hat, worauf aber Schulden haften, die er contrahirte, und wofür er zufolge §. 494. tit. 20. Theil I. LR. perſönlich verhaftet iſt. Solche Hypothekengläubiger ſind auszumitteln und vorzuladen, wo dann, wegen ihrer Locirung, der §. 155. 555 tit. 50. Theil I. der G. O. beobachtet werden muß. Von ihnen kann verlangt werden, daß ſie den Erblaſſer ex nexu laſſen, oder, gegen ihre volle Befriedigung, jura cediren, oder ihr Hypothekenrecht gegen den Grundeigenthümer binnen gewiſſer Zeit geltend machen. Da hierbei ſtets die Aufkündigung der Hypothek nöthig wird, die der neue Grundbeſitzer gern vermeidet: ſo ſchafft dieſer gewöhnlich, auf Verlangen des Perſonalſchuldners, den Conſens des Gläubigers in ſeine Liberation herbei. Ger. Ordn. Theil II. pag. 45.

§. 86. Confer. die Note zum §. 103. tit. 50. G. O., ferner die Schlußanmerk. zum §. 64. und Annalen V. pag. 180. Unſtatthaft iſt die Verwandlung eines Concurſes in den Liquidationsprozeß. Anmerkung

zu

zu §. 410. tit. 9. Theil I. LR. — Von welchem Tage an ein Liquida⸗tionsprozeß für eröffnet geachtet wird, iſt nicht beſtimmt (Anmerk. zum §. 34. 66. tit. 51., und zum §. 367. §. 24. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn.). — Wozu es nöthig wäre: den Liquidationsprozeß durch ein ausdrückliches Decret in einen Concursprozeß namentlich zu verwandeln, alſo dieſe Verwandlung von Amtswegen zu decretiren, iſt nicht ein⸗leuchtend. In Gemäßheit des §. 64. tit. 51. ſoll ja ex officio kein Con⸗curs eröffnet werden. Nur wenn ein Kaufgelder⸗Liquidationspro⸗zeß in einen Concurs verwandelt wird, erſcheint dies, der Perſonalgläu⸗biger wegen, zweckmäßig (§. 103. tit. 50.). Erbſchaftsgläubiger tra⸗gen oft darauf an, um den Erben aus dem Beſitz des Nachlaſſes zu ſetzen, wenn der §. 70. tit. 51. dazu nicht führet. — Aus dem §. 86. tit. 51. ſollte man folgern: daß bei der Verwandlung des Liquidations⸗prozeſſes in Concurs, die Concurseröffnung auf den Tag des eröffneten Liquidationsprozeſſes ſollte zurückgerechnet werden. Nur weil dies zu⸗folge des §. 24. tit. 50. nicht geſchehen darf, und oft bei der Eröffnung des Liquidationsprozeſſes noch keine Inſufficienz conſtirt, mithin es darauf ankommt: von wenn an ſie anzunehmen ſey, wird es nützlich ſeyn, zu beſtimmen: an welchem Tage Concurs eröffnet iſt (confer. die Note zu §. 24. tit. 50. der Ger. Ordn.). — Ob ein Dritter es rügen dürfe: wenn ein erbſchaftlicher Liquidationsprozeß, der Inſufficienz der Maſſe ohnerachtet, nicht in einen Concurs verwandelt iſt, darüber ſehe man die Anmerkung zum §. 106. tit. 17. Theil I. LR. (Commentar zum LR.). Ein Mitgläubiger darf es nicht rügen, wenn der Erbe im Liquidations⸗prozeſſe bona fide Eide referirte, die er nicht ſchwören konnte.

§. 87. Wenn die Erben einer Ehefrau ſämmtlichen Gläubigern derſelben opponiren: daß ihre Darlehne ohne Conſens des Mannes con⸗trahirt, mithin ungültig ſind: ſo ſind ſie auch befugt: durch ihren Man⸗datar zu appelliren und zu revidiren. Der Contradictor Massae, oder der Communmandatar der Creditoren, kann dies eigentlich Namens der Erben nicht thun, — außer, wenn wenigſtens einige Gläubiger eine ſchon ohne den Conſens des Ehemannes an ſich gültige Forderung, z. E. ein Pfandrecht, oder eine vom Manne conſentirte Forderung haben, wo dann freilich der Communmandatar auch Namens der Erben und der letztgedachten Mitgläubiger gegen die andern Prozeß führen darf. — Uebrigens betrifft zwar der Einwand der wegen Mangels des maritaliſchen Conſenſes eintretenden Ungültigkeit der Schuld, nicht die Verität und Richtigkeit der Forderungen, wohl aber ihre Statthaftigkeit und Rechts⸗gültigkeit, welches zur Appellation doch eben ſo berechtigen muß.

§. 88.

§. 88. Welche Folgen hat es nicht: daß kein Wechſel- oder Exekutiv-, ſondern blos Processus ordinarius ſtatt findet, hinſichts der Compenſation und der Beweisführung ꝛc.? Iſt die Maſſe offenbar ſufficient geweſen: ſo leidet doch der Gläubiger ſehr durch die Maasregel des egoiſtiſchen Erben. Anmerkung zu §. 77. — Iſt in einem vor Eröffnung des Liquidationsverfahrens angefangenem Prozeſſe die Citation ſchon erlaſſen, ſonſt aber noch nichts zur Inſtruction geſchehen: ſo pflegt dieſe doch ſeparat fortgeſetzt, und nicht zum Liquidationstermine verwieſen zu werden, weil ſonſt der Kläger Zeit verliert. Ob ein im Wechſel- oder Exekutivprozeſſe, beſonders in den höhern Inſtanzen, ſchon ſchwebender Specialprozeß fortzuſetzen iſt? Anmerk. zu §. 27. 135. tit. 50. Theil I. der G.O. (Commentar zur G.O.), Anhang zur G.O. §. 318.

§. 89. Wenn die Erben einer Ehefrau ſämmtlichen Gläubigern derſelben opponiren: daß ihre Schulden ohne Conſens des Mannes entſtanden, mithin ungültig ſind: ſo ſind ſie auch befugt zu appelliren und zu revidiren. Der Curator Massae kann dies eigentlich Namens der Erben nicht thun. Anmerk. zu §. 87. tit. 51.

§. 89. Nro. 1. Wenn der Erbe minorenn iſt, ſo muß deſſen Vormund, ehe er ſich auf die Liquidata erklärte, zuvor an das Pupillencollegium berichten und deſſen Approbation einholen. Anmerk. zu §. 80. tit. 51.

§. 89. Nro. 1. 2. Behufs der Einkaſſirung und Offerirung von Geldern ſoll nach §. 106. der Depoſitalordnung allemal ein Curator oder Commundandatarius beſtellt werden.

§. 89. Nro. 2. Wenn der Curator, ſeines eignen Intereſſe wegen, in einzelnen Fällen nicht handeln kann, wählen die Creditoren einen Specialcurator.

§. 89. Nro. 3. Ein Termin zur Regulirung von Appellationen pflegt, wie in Concurſen, anberaumt zu werden.

§. 89. Nro. 5. Was heißt das: vom Tage des eröffneten Liquidationsprozeſſes zurückgerechnet? Schlußanmerk. zum §. 43. Manche behaupten (wie ich glaube, mit Unrecht), daß der §. 381. tit. 50. im Liquidationsprozeſſe nicht anwendbar ſey.

§. 89. Nro. 6. Dies iſt doch für Perſonalgläubiger, falls ſich hernach die Maſſe ſufficient zeigt, ſehr hart. Und dafür dürfen ſie von dem Erben, der oft aus Geiz und Intereſſe den Liquidationsprozeß eröffnen ließ, keinen Schadenserſatz fordern. — Rathſam iſt es nicht immer, allen Hypothekarien die Intereſſen zu bezahlen. Anm. zu §. 76. tit. 51., §. 499. tit. 50.

§. 92.

§. 92. Siehe die Anmerkung zum §. 77. Der Erbe ſollte die Creditoren für den Zeit- und Geldverluſt und ſonſtigen Schaden entſchädigen müſſen.

§. 93. Was die einzelnen Gläubiger von ihren Forderungen nachlaſſen, kommt nicht dem Erben, ſondern der Maſſe zu Gute. §. 300. tit. 12. Theil I. LR., §. 488. tit. 16. Theil I. ibidem. — Wer überträgt die Vermögensſteuer und den Agioverluſt: wenn Pfandbriefe, behufs der Distribution, zu einem niedrigern Courſe verwechſelt werden müſſen, als wofür ſie eingenommen oder eingewechſelt ſind? Anmerkung zum §. 514. tit. 50. Theil I. G. O. (im Commentar). Findet das Edict vom 20. Juny 1811, wornach Gläubiger, die ihre Capitalsforderungen nicht ſtehen laſſen wollen, Pfandbriefe zum Nominalwerthe annehmen müſſen, auch auf Fälle: wo ſchon vor Emanirung des Edicts die Kaufgelder einkamen, Anwendung? ibidem. — Das Präcluſionsurtel bewirkt noch keine Vereinigung des Vermögens des Erben mit dem Nachlaſſe, wie der §. 488. tit. 16. LR. meynt. Es kann zur Zeit der Publication die Zulänglichkeit des Nachlaſſes noch immer ungewiß und erſt ſeine Vertheilung abzuwarten ſeyn.

§. 96. Erſatz derjenigen Koſten, welche einzelne Liquidanten gehabt haben. §. 153. tit. 50. Theil I. der G. O. nebſt Anmerk.

§. 98. Ein Erbe kann bei der Citation der Erbſchaftscreditoren vielleicht auch die Abſicht haben: daß ſeine Qualität als Beneficialerbe noch vor Jahresfriſt im Hypothekenbuche wieder gelöſcht werde. §. 280. tit. 50. Doch findet keine präjudicielle Vorladung ſtatt. — Wenn ein Erbe, weil er das einzige Object des Nachlaſſes, ein Hypothekeninſtrument, mit den Legatarien theilen ſoll, darüber mit ihnen ſtreitet: ob ihm für ſeinen Antheil die Priorität prae residuo gebühre, ſo kann er auf kein Prioritätsverfahren, er muß auf Theilung gegen ſie, zufolge §. 17. tit. 46. Theil I. der G. O., antragen (Anmerkung zum §. 4. tit. 12. Theil I. LR., im Commentar zum LR.). — In Berlin haben des Prinzen Auguſt Ferdinand Königl. Hoheit über Ihres Herrn Vaters Nachlaß 1816 Liquidationsprozeß eröffnen laſſen.

§. 99. Confer. §. 99. tit. 20., §. 5. tit. 21. Theil I. des LR., §. 94. tit. 2. der Hypothekenordnung, Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift October 1805. pag. 299. — Geſetzliche und ſtillſchweigende Hypotheken in den im Jahre 1814 wiedereroberten Provinzen (Geſetzſammlung 1814. pag. 93.). Man vergleiche übrigens die Anmerk. zum §. 3. 50. tit. 51. Theil I. der G. O. — Wenn der Eigenthümer eines ſchleſiſchen

Ritter-

Ritterguths im Jahre 1766 verurtheilt wurde: eine aus dem Guthe, einem benachbarten Geiſtlichen bisher ſtets präſtirte Kornabgabe fernerhin zu leiſten, und ein successor singularis jenes Eigenthümers die Realprätendenten des Guths im Jahre 1798 aufbieten ließ, wobei ſich der Geiſtliche meldete, und ihm in der Praeclusoria ſein Recht in separato vorbehalten ward: ſo konnte dann der Geiſtliche noch im Jahre 1810 gegen denjenigen, welcher Eigenthümer des Landguthes war, das Realrecht der Kornpräſtation geltend machen, ohneracht ſie im Hypothekenbuche nicht eingetragen war, vielmehr aus dieſem die Präcluſion der Realprätendenten conſtirte, und darin nicht vermerkt worden iſt: daß dem Geiſtlichen jura vorbehalten wären. Denn der Successor singularis muß das im Jahre 1766 ergangene Erkenntniß gegen ſich gelten laſſen (§. 7. tit. 24. Theil I. der G. O., Anmerk. zum §. 19. tit. 16. ibidem). So mancherlei Realrechte, die nicht eingetragen ſind, können gegen den Successor singularis geltend gemacht werden. So muß er alle ex jure patronatus, Decimarum, jurisdictionis, in Urbarienſachen etwa entſtandene Realverbindlichkeiten, alle, welche ex judicato entſtanden ſind, anerkennen. §. 187. tit. 2. der Hypothekenordnung. Man ſehe auch meine Note zum §. 7. 8. tit. 19. Theil I. LR.

§. 100. Confer. die Anmerk. zum §. 35. tit. 52. Theil I. G.O. — Daß für den Käufer, welcher das Aufgebot ſucht, der Beſitztitel berichtigt ſeyn müſſe, verſteht ſich. Es iſt alſo ein Naturaleigenthümer nicht legitimirt. Der §. 109. ſcheint das Gegentheil, wenn nur ein mit der gehörigen Form verſehener Kaufcontract beigebracht wird, annehmen zu laſſen — allein die §§. 92. 94. tit. 2. der Hypothekenordnung zeigen: daß es nicht zuläſſig ſey.

§. 102. Suspenſion der Citation der Militairperſonen zur Kriegszeit. Geſetzſammlung 1812. pag. 169.

§. 106. Dies Remedium iſt nicht aufgehoben, Reſcript vom 28. October 1798, St. X. pag. 363.

§. 109. Ich bitte, den §. 95. tit. 2. der Hypothekenordnung und die Anm. zu §. 30. tit. 4. ibidem nachzuſehen, ferner die Note zum §. 35. tit. 52. Theil I. G.O. — Confer. die Anm. zu §. 1. 15. 30. tit. 4. der Hypothekenordnung, §. 95. tit. 2. ibidem.

§. 110. Anmerkung ad §. 120. wegen der Pfandbriefe. Vom Aufgeboth der Cautionsinſtrumente, beſonders bei ehemaligen ſüdpreußiſchen Amtscautionen, ſiehe die Anmerk. zum §. 263. tit. 2. der Hypothekenordnung, Anhang zur G. O. §. 385. 386. Die Production des

Original-

Originalinſtrumentes iſt zur Begründung des im §. 110. erwähnten Aufgeboths nicht nothwendig. Reſcript an die Pommerſche Regierung vom 27. Dezember 1806, Juriſt. Monatſchrift Februar 1811. pag. 101., Anhang zur G. O. §. 383. Ob Poſten, welche vor 1700 intabulirt ſind, wenn ihre Löſchung ſonſt nachgewieſen werden kann, aufzubieten ſind? Anmerk. zu §. 521. tit. 20. Theil I. LR. Ueber den Fall: wenn eine Forderung von Amtswegen eingetragen iſt, ohne daß ein Inſtrument oder eine Recognition darüber ausgefertigt worden wäre, und wenn nachher keine Quittung des unbekannten letzten Gläubigers, oder des Erben des bekannten Creditors, producirt werden kann, dieſe Perſonen auch gar nicht auszumitteln ſind, — verweiſe ich auf die Anm. zum §. 119. tit. 51. Theil I. der G. O. — Ueberhaupt ſiehe die Note zu §. 754. tit. XI. Theil I. LR. — Eine eingetragen geweſene Protestatio de non disponendo kann ohne Production des Inſtruments gelöſcht werden, wenn der Anſpruch per Sententiam abgewieſen (alſo auch, wenn ihm entſagt iſt). Neues Archiv Band IV. pag. 64.

§. 111. Confer. §. 654. tit. 50., Anm. zu §. 35. tit. 52.

§. 112. Suspenſion der Citation der Militairperſonen zur Kriegszeit. Geſetzſammlung 1812. pag. 169.

§. 113. Die Inſertion in die Zeitungen fällt weg. Verordnung vom 3. Mai 1804, Abſchnitt I. §. 1. Auch wird außer der Gerichtsſtelle des verfügenden Gerichts nigends mehr ein Exemplar der Edictalcitation affigirt.

§. 114. Von dieſem Diligenzeide kann, bewandten Umſtänden nach, dispenſirt (St. XII. pag. 321.), und beim Aufgeboth der Pfandbriefe kann er gar nicht verlangt werden. Confer. alleg. ad §. 120., nehmlich das Reſcript vom 6. Juny 1800. Ein Aushang der Amortiſationsſentenz iſt nicht üblich. — Wenn die auf einem von dem Fiscus eingezogenen geiſtlichen Guthe haftende Hypothek nach dem Antrage des Fiscus aufgeboten werden ſoll: ſo ſollte auch der fiscaliſche Bediente den Diligenzeid de veritate ableiſten, und falls er behauptet: daß der noch lebende ehemalige Vorgeſetzte des Stifts oder Kloſters (der Prior, Probſt oder Stiftskanzler) beſſere Wiſſenſchaft habe; ſo kann er dieſe Perſon vorher als Zeugen abhören laſſen. (Man ſehe auch meine Anmerkung zum §. 118. tit. 51. im Commentar zur G. O.). Doch iſt durch ein Hofreſcript vom 14. März 1815 jetzt feſtgeſetzt: daß der Diligenzeid nicht nöthig ſey, ſondern ein Atteſt der Provinzialregierung: daß, aller angewendeten Mühe ohnerachtet, das verlorne Document nicht gefunden werde,

die Stelle vertrete (Liegnitzer Amtsblatt 1815. pag. 123.). Die Documente der aufgehobenen Stifter und Klöſter ſind in Breslau auf der Kloſterbibliothek einzuſehn und für Gerichte abſchriftlich zu erhalten.

§. 115. Siehe die Schlußanmerkung zum §. 110. Verloren gegangene Inſtrumente, die keine Hypothekeninſtrumente, und nicht au porteur ſind, dürfen nicht aufgeboten werden, ſondern ſie werden blos amortiſirt. Gezogne Wechſel ſind aufzubieten, LR. II. 8. §. 1172. (Man ſehe jedoch gegenwärtig hinſichts der Amortiſationen die Verordnung dd. Königsberg den 9. Dezember 1809, und den §. 385. des Anhanges zur Gerichtsordnung, welcher auch Privaturkunden aufzubieten erlaubt.) Wegen des Aufgebots der von öffentlichen Anſtalten ausgeſtellten Documente confer. die Anmerk. ad §. 142., desgleichen St. II. pag. 243., IV. pag. 298., V. pag. 371., Anhang zur G.O. §. 388. Man ſehe auch wegen trockner Wechſel die Anmerkung ad §. 126. tit. 16. Theil I. des Landrechts. Wie es zu halten iſt, wenn ein Wechſelinſtrument amortiſirt werden ſoll, das auf jeden Inhaber lautet, deſſen Datum aber nicht bekannt iſt, beſtimmt das Reſcript an die Poſener Regierung vom 24. July 1797. St. V. pag. 359. Der Schuldner muß gerichtlich deponiren, der Verlierer des Inſtruments muß als Creditor den Manifeſtationseid leiſten, dann wird das deponirte Geld (nicht das Inſtrument) aufgeboten, und, wenn ſich kein Prätendent meldet, dem Creditor verabfolgt, an den ſich der etwa künftig auftretende rechtmäßige Inhaber des Inſtruments, der bei der Edictalcitation zu machenden Commination gemäß, allein halten muß. Anhang zur G.O. §. 386. Uebrigens iſt bei dem §. 115. der §. 273. seq. tit. 2. der Hypothekenordnung zu allegiren. In dem §. 274. und in der Anmerk. zum §. 274. ibidem, ſo wie in der Note zum §. 521. tit. 20. Theil I. LR., iſt die Frage näher berührt: was für Arten von Inſtrumenten durchaus aufgeboten werden müſſen. — An den Fall, wenn der letzte Inhaber behauptet hat, daß das Inſtrument verloren gegangen, nachher aber derſelbe zur Zeit, wo von ihm die Quittungsleiſtung und der Eid gefordert wird, ſich entfernt hat, ohne daß er aufzufinden iſt, iſt im §. 115. nicht gedacht; es würde dann aber wohl §. 110. hoc tit. Anwendung finden. Von dem Aufgebot in Gemäßheit des §. 115. kann nicht diſpenſirt werden, wenn etwa das Realrecht ſelbſt, durch rechtskräftige Erkenntniſſe, für urſprünglich ungültig erklärt worden iſt, ſofern nur ehemals bei der Eintragung deſſelben ein Inſtrument ausgefertigt worden und dieſes verloren gegangen iſt. Man ſehe auch meine Anmerkung zum §. 273. tit. 12. der Hypothekenordnung. — In Sachen Fürſt contra Paſtor Jäniſch, iſt vom Tribunal

nal am 29. April 1814 erkannt: daß, wer einen Pfandbrief unvorſichtig, oder unredlicherweiſe an ſich gebracht hat, (ſeinen Auctor nicht anzugeben vermag) den Verlierer entſchädigen muß. Anmerkung zu §. 586. tit. 9. Theil I. LR. In wie fern, falls ein aus dem Hypothekenbuche conſtirender und zum Liquidationstermine eines Concurſes oder Liquidationsprozeſſes vorgeladener Inhaber einer Hypothek nachher im Termine über ſeine früher erhaltene Bezahlung quittirt, das Inſtrument aber verloren zu haben vorgiebt — der Richter dies in der Praeclusoria erwähnen, und auf ſich beruhen laſſen kann, auch in wie fern ſodann, ohne daß das Inſtrument in Gemäßheit des §. 115. tit. 51. Theil I. der Ger. Ordn. aufgeboten werden darf, und ohne mithin einen etwa unbekannten Inhaber, Ceſſionar, Pfandnehmer zu berückſichtigen, die Löſchung der Hypothek erfolgen kann, und dabei der §. 100. tit. 2. der Hypothekenordnung anwendbar iſt? Anmerk. zum §. 266. tit. 2. der Hypothekenordnung, im Commentar zur G. O. — Der Ceſſionar eines Inſtruments, welcher ſich als Inhaber beim Aufgebot nicht meldet, ſich präcludiren läßt, und dem Cedenten nicht litem denunciret, verliert an dieſen den Regreß nicht, wenn ſolcher von dem aus dem Inſtrumente conſtirenden letzten Inhaber keine ſchriftliche Uebereignung nachweiſen kann, folglich zur Ceſſion an den Ceſſionar nicht legitimirt war (Jahrbücher für Geſetzgebung 1814. Heft 6. pag. 317.).

Man vermißt im §. 115. tit. 51. Theil I. der G. O., welcher nur von dem Behufs einer Löſchung geſchehenden Aufgebot ſpricht, die Beſtimmung: was geſchehn müſſe: wenn der Inhaber einer eingetragnen Forderung das verlohren gegangene Inſtrument, nicht, um es zu löſchen, ſondern um ein anderes Inſtrument, anſtatt des verloren gegangnen ausfertigen zu laſſen, aufbieten laſſen will. (Analogie §. 120. tit. 52.). Dann kann er wohl ſelbſt, nicht der Guthsbeſitzer (der blos vom Aufgebot, und dem angeſetzten Termine zu benachrichtigen iſt), auf das Aufgebot antragen. Der §. 29. tit. 3. Theil II. der Ger. Ordn. ſagt nichts davon. Der §. 283. tit. 2. der Hypothekenordnung, und der §. 278. ibidem, welcher jedoch durch den §. 384. des Anhangs zur G. O. abgeändert iſt, verordnen: daß nur der Guthsbeſitzer, der aber doch kein Intereſſe hat, die Amortiſation extrahire. Nicht vom letzten aus dem Hypothekenbuche konſtirenden Inhaber, ſondern (wenn deſſen Rechte auf einen Dritten, einen Erben, Ceſſionar, ꝛc. gekommen ſeyn ſollen) von dieſem, muß praevia legitimatione der Amortiſationsſchein oder die Quittung ertheilt werden. Siehe jedoch §. 213. Nro. 1. tit. 2. Hyp. Ordn.

Das

Das Aufgebot verloren gegangener Wittwencaſſen-Receptions-ſcheine veranſtaltet die Berliner Wittwendirection, welcher vom Verlierer ein Geldvorſchuß einzuſenden iſt. Sie pflegt aber mehrere verloren gegangene Scheine zugleich aufzubieten.

Wenn der Verlierer eines aufzubietenden Inſtruments überzeugend nachweiſen kann: daß das Inſtrument gänzlich vernichtet worden iſt (§. 122. tit. 51.): ſo bedarf es wohl auch keines Aufgebots. Aber ſtreng muß der Beweis geführt werden. Es reicht alſo ein Beweis durch Zeugen: daß feindliche Truppen das Inſtrument zum Einwickeln von Brod oder Tabak gebraucht haben, nicht hin. Die Zeugen müſſen die wirkliche Vernichtung darthun. Wenn der Inhaber einer Activforderung behauptet: er habe das eingetragne Document in der Vorausſetzung, daß es nichts mehr nütze, oder auch wegen Kriegsgefahr, ſelbſt vernichtet: ſo kann er dies ſelten vollſtändig erweiſen. Denn diejenigen zwei Zeugen, die ſolches bekunden wollten, müßten, um Glauben zu verdienen, Juriſten ſeyn, und wären ſie dies, ſo würden ſie die Vernichtung des Documentes abgerathen haben. Es wird alſo immer ein Aufgebot erfolgen müſſen; nur iſt alsdann der im §. 118 erwähnte Eid dahin zu normiren: daß der Schwörende das Inſtrument ſelbſt vernichtet habe, mithin es weder beſitze, noch auch zu Gunſten eines Dritten, oder ſonſt, gefährlicher Weiſe darüber disponirt hätte. — Uebrigens vergleiche man mit dem §. 115. tit. 51. die Anm. zum §. 11. tit. 32. G. O. und zum §. 126. tit. 16. LR.

§. 116. Nicht blos auf Inſtanz des Guthsbeſitzers, auch auf Inſtanz des mit ihm über die Exiſtenz der Schuld einigen Gläubigers kann das Aufgebot veranlaßt werden (Anhang zur G. O. §. 384.). Nach der auf den §. 122. tit. 10. Theil I. der G. O. ſich beziehenden Verordnung dd. Königsberg vom 9. Dez. 1809. werden nicht blos die auf jeden Inhaber lautende Urkunden, ſondern allenfalls auch, wenn ſonſt dem Ausſteller Gefahr oder Weiterungen bevorſtünden, andre Inſtrumente, welche Privaturkunden ſind, beſonders die auf Ordre lautenden, aufgeboten. Es muß aber jedesmal der Ausſteller zugezogen, auch gegen ihn das Erkenntniß mit gerichtet werden. Das Aufgebot iſt nicht nur in die Intelligenzblätter, ſondern auch in die Zeitungen der Provinz, wo Ausſteller und Verliehrer leben, zu inſeriren. Vor Ablauf der Zahlungszeit oder des nächſten Zinstermins wird das Erkenntniß nicht abgefaßt. (Anhang zur G. Ordn. §. 385. welcher auch den Fall berührt, wenn das Verkehr zwiſchen dem Wohnort des Verlierers und Schuldners unterbrochen iſt). — Sonſt können der Mortificationsſchein und die Quittung

des letzten Inhabers allenfalls auch nach ergangenem Präcluſionsurtel beigebracht werden. Es kann nehmlich der Fall eintreten, daß die Poſt noch nicht bezahlt iſt, ſondern erſt nach erfolgter Präcluſoria bezahlt werden ſoll, weil ein tertius dazu das Geld hergeben will, aber vorher Präclusoriam verlangt. Reſcript an das Berliner Stadtgericht vom 9ten October 1797. St. V. pag. 372. Anhang zur G. O. §. 387. Wenn der letzte Inhaber vor Ausſtellung der Quittung und des Mortificationsſcheines bereits geſtorben, der Guthsbeſitzer aber deſſen Erbe pure geworden: ſo iſt es, glaube ich, nicht nöthig: daß er Beides ausſtelle, wenn er nur den Eid leiſtet. Doch läßt ſich auch das Gegentheil vertheidigen. — Auch wenn die im §. 116. erwähnte beglaubte Abſchrift nicht beigebracht werden kann, findet Edictalcitation ſtatt, nach dem Reſcript vom 2ten November 1805. Allgem. juriſt. Monatſchr. October 1806. pag. 291. Anhang zur G. Ordn. §. 385. Unter dem letzten Inhaber iſt nicht der aus dem Hypothekenbuche konſtirende, ſondern derjenige, welcher ſich wirklich legitimirt, zu verſtehn. Siehe §. 213. Nro. 1. tit. 2. Hypothekenordnung. Anm. zu §. 275. ibidem.

§. 117. Suspenſion der Citation während des Krieges. Geſetzſammlung 1812. pag. 171.

§. 118. Der Eid gleicht ganz dem Editionseide, ſo daß auch, wenn Erben ihn leiſten ſollen, die Lehre vom Editionseide zu berückſichtigen. Uebrigens muß ihn wohl der letzte bekannte Inhaber oder Eigenthümer des Inſtrumentes leiſten, wenn der Verlierer eine von dieſem verſchiedene Perſon wäre; allenfalls muß ihn auch dieſer noch ablegen. Wenn ſich der Verlierer des Inſtruments weigert, den Manifeſtationseid zu leiſten, ſo muß der Guthsbeſitzer gegen ihn förmlich darauf klagen, und mittlerweile muß der Amortiſationsprozeß ruhen. §. 30. 34. tit. 22. Theil I. der G. Ordn. nebſt meiner Anmerk. dazu. — Der Creditor muß den Eid leiſten, wenn er auch (ohne es aber beweiſen zu können) behauptet: daß ein Dritter, z. E. der ehemalige Schuldner, das Inſtrument verloren haben möge. Der Creditor wird für den Verlierer geachtet, weil er daſſelbe, deſſen Herbeiſchaffung ihm obliegt, nicht produciren kann. §. 281. tit. 2. der Hypothekenordnung. Anm. zum §. 273. ibidem. — Wenn der fiscus, weil er geiſtliche Güther eingezogen, anſtatt des geiſtlichen Kloſters oder Stifts, den Manifeſtationseid zu leiſten hat, ſo muß ihn der fiscaliſche Bediente de veritate leiſten, kann aber vorher andre Perſonen, welche Wiſſenſchaft von der Sache haben, als Zeugen abhören laſſen, z. E. den Probſt, Prior ꝛc. (Anm. zum §. 114. tit. 51. Theil I. der Ger. Ordn., in meinem Comm. zur G. O., ferner Anm. zum §. 273.

tit. 2.

tit. 2. der Hypothekenordnung). Seit dem Hofreſcript vom 14. März 1815, vertritt jedoch ein Atteſt der Provinzialregierung: daß, aller Mühe ohnerachtet, das Inſtrument nicht aufzufinden ſey, die Stelle des Eides. Liegnitzer Amtsblatt 1815. pag. 123.

§. 119. Siehe Allgemeine juriſtiſche Monatſchr. Januar 1811. pag. 16. Nach einem Reſcript an die Neumärk. Regierung vom 26ten Dezember 1786 ſoll in Fällen, wo der Creditor weder ein mit der Ingroſſationsregiſtratur verſehenes Inſtrument, noch auch nur einen beſondern Recognitionsſchein erhalten hat, ſondern die Eintragung aus dem Hauptdocument bei Berichtigung des Beſitztitels ex officio geſchehen iſt, dies Document aber verloren gegangen, — neben der gerichtlichen Quittung eines ſolchen Schuldners, die Amortiſation des gedachten Documents durch Sentenz keineswegos erforderlich ſeyn. Juriſtiſche Monatſchrift Mai 1806. pag. 402. Jahrbücher der Geſetzgebung 1815. Heft 11. pag. 124. Siehe auch Anm. zu §. 274. tit. 2. der Hyp. Ordn. Wie in dem Falle zu verfahren ſey: wenn der Eigenthümer eines Grundſtücks die Löſchung eingetragner rückſtändiger Kaufgelder nachſucht, deren Eintragung vor undenklichen Jahren von Amtswegen geſchah, ohne daß über die Intabulation ein Inſtrument oder Hypothekenſchein in vim recognitionis expedirt wäre, dies hat, ſo fern auch keine beglaubte Quittung des letzten Inhabers producirt, und ſofern dieſer oder ſein Erbe nicht nachgewieſen werden kann, das Reſcript vom Jahr 1786 nicht entſchieden. Nach dem §. 110. tit. 51. der G. Ordn., welcher, ſonderbar genug, gar keine Beſcheinigung der behaupteten Tilgung der Schuld verlangt, ſcheint auch dann ein Aufgebot der Poſt, ihres letzten Inhabers und ſeines Erben zuläſſig. Doch dächte ich: daß, wenn der Grundeigenthümer keine Zahlung behaupten kann, er niemals die aufzubietende Summe lucriren darf (weil nach §. 534. tit. 20. Theil I. des Landrechts eine eingetragene Poſt nicht verjähret), ſelbſt dann nicht lucriren darf, falls er auch, ſo wie vielleicht auch ſchon ſein Beſitzvorfahr, in der Meinung ſtand: es ſey die Poſt für ihn von keiner Verbindlichkeit, ſondern zur Löſchung qualificirt. So lange ſie eingetragen war, mußte er darauf rechnen: ihr Schuldner ſeyn zu müſſen. Ich glaube daher: daß die eingetragene Summe (wenn der Eigenthümer nach der geſetzlichen Präſumtion breits geſtorben ſeyn muß, und deſſen Erben nicht auszuforſchen ſind) gerichtlich deponirt, dem Fiscus offerirt, von dieſem ein Aufgebot des Kapitals veranſtaltet, und ſolches künftig als herrenloſe Sache ihm zugeſprochen werden muß. §. 156. tit. 51. Theil I. G. Ordn. Stengel Beiträge V. pag. 359. — Conſtirt es aus dem Hypothekenbuche: daß kein

Recognitions- oder Ingroſſationsſchein ertheilt iſt, man weis aber nicht gewiß: ob auch kein Schuldinſtrument über die eingetragne Poſt exiſtirt habe: ſo muß dies aufgeboten werden.

§. 120. Siehe die Anmerk. ad §. 115. und 140., auch das Reſcript vom 16. Nov. 1795. wegen Amortiſation der Bankoobligationen, Seehandlungs- oder Holzactien, und andrer öffentlichen Papiere, oder eines Empfangsrecipiſſe der Bank oder Seehandlung, auch der Prämienanleihſcheine. Anh. zur G. O. §. 388. Ferner das Reſcript vom 6. Juni 1800 an die ſchleſiſche General-Landſchaft, Nro. 9. wegen Aufgebot eines Pfandbriefs, der nicht zum Vorſchein kommt, und wozu ſich auch kein Eigenthümer meldet. Ein Reſcript an die ſchleſiſche General-Landſchaft vom 25. April 1802 verordnet, daß verlorne Recognitionen, über die ad Depositum der Landſchaft gegebenen Pfandbriefe, keines Aufgebots bedürfen. Ueberhaupt ſind die meinem Commentar angehängten geſammelten Vorſchriften wegen des Aufgebots der Pfandbriefe und Recognitionen nachzuleſen. Siehe auch die Verordnung dd. Königsberg vom 9. Dezember 1809. Auf Vorladung unbekannter Pfandbriefsbeſitzer kann auch antragen der Verlierer eines Zinscoupons oder einer Zinsrecognition. §. 16. der Verordn. vom 16. Jan. 1810. — Prämienanleiheſcheine oder Interimsdarlehnsſcheine vom Febr. 1810 werden nach genommner Rückſprache mit dem Finanzminiſter, vom Landesjuſtizcollegio auch aufgeboten, wenn die Regierung der Provinz, mit welcher Rückſprache gehalten wird, es nöthig findet. Bis 1815 pflegten die Landräthe nach Anweiſung des Landeshauptmann v. Maſſow von letztern das Aufgebot in Schleſien zu veranſtalten. Das Aufgebot von Interimsanleihſcheinen hat aber kürzlich die Regierung, weil ſie auf einen beſtimmten Inhaber geſtellt ſind, nicht nöthig gefunden, ſondern dem Verlierer bald einen neuen Schein ausgeſtellt. — Wegen des Aufgebots der Pfandbriefe ſehe man die Anmerkung zum §. 115. und wegen des Aufgebots der Bankoobligationen, ſo wie wegen Einwirkung der Amortiſation auf das Verhältniß zwiſchen dem Erſatz fordernden Ceſſionar und dem Cedenten, die Note zum §. 142. tit. 51. Theil I. G. O. in meinem Comm. zur G. O., und den ſchon allegirten §. 388. des Anhangs zur G. O., wo das Verfahren beim Aufgebot öffentlicher Papiere beſtimmt iſt. Einen verloren gegangnen Wittwencaſſenreceptionsſchein bietet die Berliner Generaldirection auf, wenn Vorſchuß dazu gemacht iſt. Doch werden zur Erſparung der Koſten gewöhnlich mehrere zuſammen aufgeboten.

§. 121. Dieſe Anzeige muß auch geſchehen, wenn Pfandbriefe geſtohlen worden; ſie kann aber in jedem Fall bei der competenten Fürſten-

thumsland-

thumslandſchaft vorläufig erfolgen. Außer der, juxta §. 125. von der General-Landſchaft zu verfügenden, Bekanntmachung, kann der letzte Inhaber ſolche auch noch zum Ueberfluß ſelbſt veranſtalten. Conclusum dd. Breslau den 20. Juni 1800. Aufgebot eines Pfandbriefes nicht auf den Antrag des letzten Beſitzers, ſondern des Verlierers der Intereſſenrecognition, der dieſe aufbieten läßt. Verordnung dd. Berlin vom 16. Januar 1810. (Allgemeine juriſt. Monatſchrift März und April 1810, pag. 116.).

§. 122. Kann der Verlierer eines Inſtruments überzeugend nachweiſen: daß das Inſtrument gänzlich vernichtet worden: ſo bedarf es auch keines Aufgebots. Aber ſtreng muß der Beweis geführt werden. Es reicht alſo der Beweis durch Zeugen: daß feindliche Truppen bei der Plünderung das Inſtrument zum Einwickeln von Taback, Brod ꝛc., gebraucht hätten, nicht hin — die Zeugen müſſen die wirkliche Vernichtung darthun.

§. 123. Blos der Landſchaft ſteht die Beurtheilung zu, nicht dem Gericht, es mag von Umfertigung oder von Löſchung eines Pfandbriefes die Rede ſeyn. Das Gericht darf keine Zweifel entgegenſtellen, wenn die Landſchaft die Identität zweifellos findet. (Reſcript des Juſtizminiſters an das Breslauer Oberlandesgericht vom 14. July 1809 und Schreiben der Breslauer General-Landſchaft an das Glogauer Oberlandesgericht vom Mai 1813 in der Löſchungsſache von Großenbohrau). Hat die Landſchaft bei der Umfertigung von Pfandbriefen eine entſcheidende Stimme, ſo muß ſie ſolche auch bei Löſchungen bezahlter Pfandbriefe haben.

§. 124. Confer. Leyser. Specimen 282. Med. 10. wegen des Beweiſes, wie das Inſtrument verloren wurde, und der §. 122. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn.

§. 125. Eine einmalige Inſertion iſt hinlänglich. Reſcript vom 6. Juni 1800. Nro. 12. Siehe jedoch die Verordnung vom 9. Dezember 1809.

§. 126. Confer. die Anm. zu §. 127. tit. 51.

§. 127. Nach der Verordnung vom 3. Mai 1804. Abſchn. I. §. 1 und 2. bedarf es blos der Inſertion in die Intelligenzblätter und der Affixion eines Proclama an der Gerichtsſtelle. Bei Billets au porteur, die keine Pfandbriefe ſind, z. E. beim Verlieren von Prämienanleiheſcheinen, bedarf es der Beobachtung des §. 126. tit. 51. wohl nicht. Nach der, wegen Aufgebot verlorner Intereſſenrecognitionen, am 16. Januar 1810 ergangenen Verordnung ſoll aber die Inſertion der Aufgebote wieder in die Zeitungen geſchehen. Auch die Verordnung dd. Königsberg

berg vom 9. Dezember 1809 (Anhang zur G. O. §. 385.) verlangt bei Aufgeboten von Privaturkunden die Einrückung in die Zeitungen derjenigen Provinz, wo Ausſteller und Verlierer ſich befinden. Das Aufgebot öffentlicher Papiere gehört in die Berliner Intelligenzen (Anmerk. zu §. 142. tit. 51.). Das Reſcript vom 6. October 1810 (Juriſt. Monatſchrift November 1810. pag. 539.) ſtellt dem Richter die Inſertion in inländiſche Zeitungen frei, befiehlt aber die Einrückung in ausländiſche Zeitungen, wo ſie ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, z. E. in dem Falle des §. 127. tit. 51. Ger. Ordn. Anhang zur G. O. §. 385. 388. Der Königl. Banque iſt von der Edictalcitation Nachricht zu geben. Declaration vom 23. Mai 1785.

§. 128. Confer. LR. I. 15. §. 52.

§. 129. Die Landſchaftsdirection erhält Copiam der Sentenz mit dem Atteſt der erfolgten Rechtskraft, um die Bekanntmachung zu veranſtalten. Reſcript vom 6. Juny 1800 an die General-Landſchaft. Siehe auch die Anm. zum §. 114. Das Erkenntniß wird nach der Verordnung dd. Königsberg den 9. Dezember 1809 gegen den Ausſteller mit gerichtet, und vor Ablauf der Zahlungszeit oder des letzten Zinstermins nicht abgefaßt. Anhang zur G. O. §. 385. seq.

§. 131. Confer. §. 14. der Verordnung dd. Berlin vom 16. Januar 1810 wegen Amortiſation der Pfandbriefsintereſſenrecognitionen.

§. 133. Auch das Oberlandesgericht darf weiter nichts nehmen, und kein ſchriftliches Mandat an den Archivarius erlaſſen, ſondern dieſer caſſirt nur brevi manu den alten Pfandbrief, läßt den neuen ſtempeln und unterſchreiben, bemerkt darauf die Eintragungsregiſtratur und remittirt beide Pfandbriefe, die gewöhnlich einerlei Nummer haben, der Landſchaft mit dem Rückſchreiben des Juſtizcollegii. — Blos der Landſchaft ſteht die Beurtheilung, ob aufgeboten werden muß, zu, nicht dem Gericht, es mag von der Umfertigung oder Löſchung eines Pfandbriefes die Rede ſeyn (Anm. zum vorſtehenden §. 123. tit. 51.).

§. 134. Ein am 14. July 1809 an das Breslauer Oberlandesgericht erlaßnes Reſcript hat dieſes angewieſen; auch die nicht mehr ganz kenntliche Pfandbriefe umzufertigen; wenn die Landſchaft es für thunlich hält. Ihr ſoll alſo die Beurtheilung lediglich zuſtehen. Man ſchließt hieraus; daß ſolche Pfandbriefe nach ihrem Antrage auch gelöſcht werden müſſen — allein in Glogau hat man bis zum Mai 1813 ſtreng auf das Aufgebot gehalten, da die Landſchaft als Schuldner über die Löſchungsfähigkeit einer Schuld wohl keine Stimme zu haben ſchien (Anmerkung zum §. 123. tit. 51.).

§. 137.

§. 137. Verloren gegangene ſchleſiſche Intereſſenrecognitionen müſſen aufgeboten, und dabei nach dem Anhang zum Oſtpreuß. Reglement dd. Berlin vom 12. Februar 1800. Art. 29. verfahren werden. Reſcr. an die ſchleſiſche General-Landſchaft vom 6. Juny 1800. Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Juny 1807. pag. 534. 546. Jetzt gilt die Verordnung dd. Berlin den 16. Januar 1810 (Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift März und April 1810. pag. 116., Anhang zur G. O. §. 389.). Hiernach muß das Aufgebot auch in den Zeitungen bekannt gemacht werden. Eine Bekanntmachung der Pommerſchen Landſchafts-direction vom 27. July 1815 (Berliner Hofzeitung vom 8. Auguſt 1815) beſtimmt: wie der in verſchiedner Abſicht auf einen Zinsſchein geſetzte Privatvermerk, wodurch der Schein ganz oder nur gewiſſermaßen dem Commerce entzogen werden ſoll, vorſichtig gefaßt und wie er auf den Schein notiret werden müſſe.

§. 140. Steht der verloren gegangene Pfandbrief auf der Ablöſung, und beſteht das Dominium auf deſſen baldige Löſchung: ſo kann das Aufgebot auch wider Willen des Verlierers auf deſſen Koſten von der Landſchaft ex officio bewerkſtelligt werden. Reſcript vom 6. Juny 1800, woſelbſt auch beſtimmt iſt, wie wegen des Aufgebots eines zur Ablöſung gekündigten Pfandbriefs, welcher zur Zinserhebung zweimal nicht präſentirt worden iſt, zu verfahren. In Oſtpreußen fällt der Werth eines Pfandbriefes, der 44 Jahre lang nicht präſentirt wurde, ohne Aufgebot dem Landſchaftsfond zu.

§. 141. Confer. die Anmerk. zu §. 120. 142. tit. 51. Theil I. Gerichtsordnung.

§. 142. Siehe die Anmerkung ad §. 115. und 120., und die Verordnung dd. Königsberg vom 9. Dezember 1809. Nach dem Reſcript vom 21. October 1799 muß das Aufgebot bei demjenigen Landes-collegio, in deſſen Departement der Verlierer ſein Domicilium hat; wenn dieſer aber ein Ausländer wäre, bei dem Kammergericht erfolgen. In dieſem Reſcript wird übrigens wegen der Bankobligationen und Pfand-recepiſſe auf das Reſcript vom 1. Auguſt 1796 (St. IV. pag. 298.) Bezug genommen, und es ſoll die aus den Bankobüchern beizubringende Anzeige des Buchſtabens und der Nummer der Obligation, ferner der Summe, Münzſorte, des Dati der Ausſtellung und Confirmation, und des Namens des erſten Inhabers die Stelle der im §. 116. verlangten Abſchrift vertreten. Ein Reſcript vom 8. November 1804, Archiv III. pag. 150. verordnet auch: daß das Reſcript vom 21. October 1799

auf

auf Seehandlungsobligationen und die Papiere anderer öffentlicher Anſtalten auszudehnen ſey. Das Aufgebot verloren gegangener Seehandlungs- oder Bankoobligationen ſoll, ſtatt in die Berliner Zeitungen, in die Berliner Intelligenzblätter inſerirt werden. Reſcript vom 15. Dezember 1804 an die Münſterſche Regierung (Archiv III. p. 111. 452.). Alles Vorſtehende umfaßt jetzt der §. 388. des Anhanges zur Ger. Ordn. Die franzöſiſchen Untergerichte können ſolche Amortiſationsprozeſſe ſelbſt inſtruiren, ſie gehören nicht vor das Obergericht (Circular vom 1. März 1805). Der §. 366. tit. 20. Theil I. des Landrechts verordnet die Amortiſirung der Bankverpfändungsrecipiſſen. — Wegen der Inſertion in die Zeitungen ſiehe auch die Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift November 1810. pag. 540. — Aufbieten eines verloren gegangenen Wittwencaſſen-Receptionsſcheines (Anmerk. zum §. 120. tit. 51., Anhang zur G. O. §. 388.). Da Bankoobligationen auf einen beſtimmten Inhaber geſtellt ſind: ſo verliert derjenige, welcher eine ſolche Obligation von Jemandem cedirt erhielt, der auf der Obligation nicht legitimirt war, ſeinen Regreß an dieſen nicht, wenn er auch in dem gerichtlichen Amortiſationstermine nicht erſchien, ſich präcludiren ließ, und dem Cedenten nicht litem denuncirte. Dieſer darf ihm in dem Separatprozeſſe nicht opponiren: daß das unterlaßne Erſcheinen zur Ausmittelung des erſten unredlichen Erwerbers geführt haben könnte (Jahrbücher für Geſetzgebung 1814. Heft 6. pag. 316.).

§. 146. und 151. Siehe das am 21. Dezember 1795 an das Berliner Stadtgericht ergangene Reſcript. St. II. pag. 205. Die Vorladung erfolgt nach den bei Citation der für todt zu erklärenden Verſchollenen gegebenen Vorſchriften. Anhang zur G. O. §. 390. (Siehe meine Anmerk. zu §. 152. tit. 51. G. O.).

§. 147. Confer. Klein Annalen IV. pag. 237., auch die Anm. zum §. 6. Nro. 1. tit. 37. Theil I. der G. O.

§. 148. Daß der Erbe nicht den Grad ſeiner Verwandtſchaft darthun dürfe und müſſe, davon befreiet ihn, dies erſetzt das Aufgebot keinesweges. — Die Aufforderung ſchien mir beſonders in einem Falle nöthig, wo ein Teſtator disponirt hatte: „Ich ſetze meiner Stieftochter „Kinder, ſo viele derſelben beim Abſterben der Stieftochter (welche den „Nachlaß lebenslang uſufruiren ſoll) noch vorhanden ſeyn werden, zu „Erben von 4100 Rthlrn. ein.“ Bei der Publication des Teſtaments waren dem Gericht drei ſolche Kinder bekannt. Zwanzig Jahre nachher, als die Stieftochter ſtarb, meldete ſich blos ein Kind, welches den Beweis:

daß

daß die übrigen bekannten zwei Geſchwiſter vor ihrer Mutter geſtorben wären, durch Zeugen antrat. Es frug ſich aber noch: ob der Stieftochter bis zu ihrem Ableben nicht noch mehrere Kinder geboren ſeyn konnten — und wiewohl man nicht präſumirt: daß Jemand Kinder erzeugt habe (Anmerk. zum §. 34. tit. 1. Theil I. LR., Anhang zur Ger. Ordn. §. 106.): ſo ſchien es doch bei Berückſichtigung der Dispoſition des Erblaſſers nicht unzweckmäßig, noch ein Aufgebot in Gemäßheit des §. 148. tit. 51. zu veranſtalten. Nöthig war es freilich durchaus nicht, §. 485. tit. 9. Th. I. LR. (1813 in der Fideicommißſache von Seherr-Thoß). — Mit dem §. 148. tit. 51. bitte ich meine Anmerk. zum §. 477. tit. 9. Theil I. LR. (im Commentar zum LR.) zu vergleichen.

§. 148. 149. Z. E. wenn der Teſtamentserbe auf den Grund eines gerichtlichen Teſtamentes ſich im Beſitz befindet (§. 243. 244. tit. 12. Theil I. LR.), der den unbekannten Inteſtaterben aber beſtellte Curator das Teſtament nicht geradezu für rechtsgültig agnosciren will, weil Teſtator, ehe er das gerichtliche Protocoll unterſchrieb, worin er ein Teſtament übergab, und ein früher deponirtes revocirte, ſtarb, und das früher deponirte, worin der jetzt im Beſitz befindliche Erbe eingeſetzt iſt, ihm nicht retradirt werden konnte, weil es in der Nacht nicht vom Rathhauſe aus dem Deposito geholt werden konnte. Anm. zu §. 570. tit. 12. Theil I. LR. und zu §. 2. tit. 23. Theil I. G. O. — Wählt der im Beſitz befindliche Teſtamentserbe, ſtatt zu ſeiner Legitimation die Vorladung der unbekannten Inteſtaterben zu extrahiren und zu urgiren, den koſtſpieligern Weg: nehmlich den Weg eines Prozeſſes gegen den Curator der unbekannten Erben: ſo muß er natürlich die Prozeßkoſten tragen, ſelbſt wenn der Curator das Appellatorium und Reviſorium zu ſeiner Deckung, obwohl fruchtlos, einwendete. Unnütze Prozeßkoſten muß jeder ſelbſt tragen, §. 85. tit. 20. Theil I. LR. Wenigſtens kann der Curator die Koſten gegen die Erben beſonders einklagen. Am kürzeſten wäre es geweſen: der Richter hätte in jeder der drei Inſtanzen den Kläger bald in die Koſten verurtheilt. Jener Fall ereignete ſich zu Glogau anno 18$\frac{10}{11}$ in Sachen Ottoſche Eheleute contra Curator des v. Kliemaczewskiſchen Nachlaſſes.

§. 149. Wenn der Erbe ein in einem Gerichtsdepoſitum liegendes Capital extradirt wünſcht, der Erblaſſer aber im Auslande geſtorben iſt, woher weder Legitimationsatteſte zu erlangen ſind, noch eine inſinuirte Vorladung zu beſchaffen iſt: ſo hat man bisweilen ſich damit begnügt: Zeugen über das thema probandum dieſſeits abzuhören, und man iſt mit einer Beſcheinigung zufrieden geweſen.

§. 152.

§. 152. Im Fall des §. 146. iſt in der Commination der Fiscus dem Extrahenten zu ſubſtituiren. Annalen IV. pag. 237., Ludwig Theil 2. pag. 260. ſeiner Erläuterung der Theorie vom Schadenserſatz und Beſitz. Siehe auch Anhang zur G. O. §. 390.

§. 154. Siehe die Anmerk. zum §. 147., desgleichen die Anmerkung zum §. 155. tit. 51. Theil I. G. O.

§. 155. Siehe wegen des Cessionarii das Reſcript vom 1. März 1786 an die Küſtriner Regierung. Annalen IV. pag. 237. — Wenn der Cedent eines Cessionarii Geſchwiſter zu präſumtiven Miterben hatte, deren vor dem Erbanfall erfolgter Tod zwar behauptet, jedoch, weil er in fremden Landen erfolgte, nicht erwieſen wird, und nun der Ceſſionar zu ſeiner Legitimation ein Aufgebot ad effectum praeclusionis verlangt: ſo hat nicht er, ſondern der Cedent hat eine förmliche Todeserklärung der angeblich Verſtorbenen nachzuſuchen (§. 154. hoc tit.). §. 38. tit. 1. Theil I. LR. — Das Decisum der Geſetzcommiſſion (Klein Annalen IV. pag. 232.) iſt wohl nicht mehr anwendbar. Siehe auch §. 152. tit. 17., §. 395. tit. 11. Theil I. LR., §. 832. tit. 18., §. 452. tit. 2. Theil II. LR.

Wenn der Tod eines Menſchen, der gelebt hat, erwieſen werden ſoll, z. E. wenn der Ceſſionar nachweiſen will: daß ſein Cedent die Forderung zu cediren allein befugt geweſen iſt (weil deſſen Miterbe oder Vater verſtorben ſey): ſo kann die im §. 155. tit. 51. der Gerichtsordnung erwähnte Vorladung den Mangel des Nachweiſes: daß Jemand, welcher gelebt hat, verſtorben ſey, nicht suppliren, ſondern der Tod iſt durch Todtenſcheine oder gerichtliche Atteſte darzuthun, in deren Ermangelung aber muß die Todeserklärung extrahirt werden. §. 37. tit. 1. Theil I. LR. nebſt Anm. hierzu und zum §. 35. ebendaſelbſt. Weis ein Richter von der ehemaligen Exiſtenz eines Geſchwiſters der Erben, welche ihre alleinige Exiſtenz an Eidesſtatt verſichern, nichts; ſo kommen die Erben freilich ohne Umſtände zum alleinigen Beſitz der Erbſchaft. Iſt aber dem Richter bekannt, und können die Erben nicht leugnen: daß ein Geſchwiſter, welches zur Zeit des Erbanfalls noch nicht 70 Jahr alt geweſen ſeyn würde, gelebt habe: ſo muß deſſen Tod nachgewieſen werden, ob es gleich nicht conſtirt: daß ſolches bei dem Erbanfall noch am Leben geweſen ſey. Anmerk. zu §. 489. tit. 9. Theil I., §. 923. tit. 18. Theil II. LR.

§. 156. Dieſer §. verſteht ſich wohl von ſelbſt. Confer. Vater Repertorium I. pag. 210.

§. 157.

§. 157. Beiſpiel bei Veräußerung Pommerſcher Lehne, St. X. pag. 363., St. VI. pag. 200., Archiv III. pag. 153., G. O. II. 3. §. 29. Wegen Vorladung gewiſſer Fideicommiß-Intereſſenten, Landrecht II. 4. §. 66. Den praecludirten Lehnsagnaten ſteht das Remedium restitutionis offen. St. X. pag. 360. seq. Uebrigens vergleiche man bei dem §. 157. die Anmerk. zum §. 34. tit. 52. Theil I. der Ger. Ordn. und Klein Annalen I. pag. 168. Siehe auch Stengel Repertorium III. pag. 19. Vorladung Neumärkiſcher Lehnsvettern bei Verwandlung des Lehns in Erbe. Annalen IV. pag. 213. — Wie Prof. Madihn in ſeinen Miscellen I. pag. 232. bemerkt, zweifeln manche Rechtslehrer: ob durch ein Präcluſionserkenntniß die Anſprüche der Mitbelehnten vor Ablauf der Verjährung aufgehoben werden können. — Wenn der Fiscus ein eingezogenes Kloſterguth, deſſen Lehnsherr der König war, und welches das Kloſter, ſo lange eine gewiſſe adliche Familie fortdaure, zu nutznießen hatte, ohne Vorbehalt von Lehnsrechten, mithin als ein Allodium verkauft: ſo kann der Lehnsnexus als conſolidirt gelöſcht werden, ohne ein Aufgebot der unbekannten Glieder jener adlichen Familie, von deren wirklichen Lehnsanſprüchen nichts conſtiret (Anmerk. zu §. 677. tit. 18. Theil I. LR.). Doch weis ich: daß im Jahre 1814 in der Sache von Niederleſchen ein Aufgebot der Familie v. Kottwitz zur Sicherheit rathſam erachtet ward. Die Ausfertigung eines Allodificationspatentes iſt in jener Sprottauer Sache vom Juſtizminiſterium am 19. September 1815 für unnöthig geachtet, weil die Conſolidation ſchon gleiche Wirkung hat. Das Aufgebot der Familie Ernſt v. Kottwitz ad effectum praeclusionis war für nützlich erachtet worden, weil, ohnerachtet nicht conſtirte, ob und welche eigne Rechte einſt dieſe Familie auf das Lehnguth gehabt habe, es doch möglich ſchien, daß ſie dergleichen gehabt haben könne. §. 66. tit. 4. Theil II. LR. Allein in der Folge nahm wieder das Glogauer Oberlandesgericht an: daß ſolche eigne Rechte jener Familie, von deren Fortdauer blos der Vaſallenbeſitz des Sprottauer Stifts, als von einem bloßen Ereigniß abhängig gemacht worden, nicht zu ſupponiren ſeyen. Ein Aufgebot unbekannter Familienintereſſenten ad effectum praeclusionis ſchien alſo jetzt unnöthig. Es frug ſich blos: ob die Familie ausgeſtorben ſey. Der eine zuletzt bekannt geweſene Agnat aus der Familie Ernſt von Kottwitz war im Jahre 1774 wirklich geſtorben. Das Oberlandesgericht zu Glogau concludirte nun: daß in Lehns- und Fideicommißſachen ſo wenig wie in andern Sachen von Amtswegen nachzuforſchen ſey, ob Jemand verheirathet geweſen iſt, und Kinder erzeugt habe, und es hielt daher ein behufs der Todeserklärung der

etwanigen

etwanigen unbekannten Deſcendenz des zuletzt verſtorbenen Familienmitgliedes oder ſeiner etwanigen Brüder oder Agnaten, zu veranſtaltendes Aufgebot, welches eher noch, als ein Aufgebot unbekannter Lehnsprätendenten (weil von ſolchen eigenen Rechten der Familie v. Kottwitz nichts bekannt war) rathſam ſchien, nicht für nöthig, ſondern das Lehn ſeit dem Tode des letztbekannten Familiengliedes apert. Meines Erachtens iſt aber, wie aus dem §. 32. tit. 18., §. 44. 205. tit. 4. Theil II., §. 421. 665. tit. 18. Theil I. des Landrechts folgt, in Lehns- und Familien-Fideicommißſachen auf unbekannte Intereſſenten, und ſelbſt auf ungeborne Rückſicht zu nehmen, und der §. 106. des Anhanges zur Gerichtsordnung nicht anwendbar.

§. 158. In Anſehung der namentlichen Präcluſion und Publication der Sentenz an die Präcludirten confer. das unterm 16. Februar 1801 an die Pommerſche Regierung erlaßne Hofreſcript. Archiv III. pag. 161. Siehe auch, wegen Zuziehung der Agnaten bei der Verſchuldung der Lehne und Fideicommmiſſe, die Verordnungen vom 2. März und 30. October 1810, desgleichen die Anmerkung zum §. 87. 104. tit. 4. Theil II. Landr. Gegen einen ausländiſchen Agnaten kann ein Lehns- oder Fideicommißbeſitzer auf Competenz in dem foro rei sitae, wenn dies auch keine Lehnscurie iſt, klagen. §. 114. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn. nebſt Anmerk.

§. 159. Unſtatthaft iſt es, wenn ein Kaufmann, ohne die Handlung niederzulegen und bonis zu cediren, blos zur Sicherſtellung gegen unbekannte Anſprüche, etwanige Prätendenten sub poena praeclusi citiren laſſen will.

§. 167. Die Einrückung in einländiſche Zeitungen bleibt dem Richter anheimgeſtellt, in die auslandiſchen muß ſie geſchehen. Juriſtiſche Monatſchrift November 1810. pag. 539., Anhang zur G. O. §. 59.

§. 169. In Schleſien ward die Citation von den Kammercollegiis, ohne Concurrenz der Kammerjuſtizdeputation verfügt. Vater Repertorium II. pag. 100.

§. 171. Lit. c. d. Auch unbekannte Depoſitalintereſſenten können auf dieſe Art vorgeladen werden, wenn Gelder zur allgemeinen Officiantenjuſtizwittwencaſſe abgeſendet werden ſollen. Anhang zur Ger. Ordn. §. 391. 392. Juriſt. Monatſchr. Februar 1811. pag. 114. Anmerkung zum §. 4. tit. 16. Theil II. LR. — Konvocation der Creditoren eines Officianten, der Kaution gemacht hat, und Defecte hinterläßt. A. I. 2. pag. 225. Die Creditoren der Regimentskaſſen werden jährlich

in

in Gemäßheit der Verordnung vom 15. October 1787. citirt. Hiernach ſollen aber die Civil-Landesgerichte, welchen ſeit 1810 die Veranſtaltung der Citation obliegt, nicht, ſondern lediglich nach §. 169. verfahren, und wegen der Inſertion in die Zeitungen die Verordnung vom 3. Mai 1804. berückſichtigen, auch überhaupt die Vorladung und Präcluſion in dem Zeitraum vom Mai bis Anfang Septembers beſchleunigen. Hofreſcript vom 23. Juni 1810. und 2. März 1810. Nach letzterm Reſcript, welches im Januarſtück 1810. pag. 29. der Juriſt. Monatſchrift enthalten iſt, ſo wie erſtres ſich dort im Juliſtück 1810. pag. 329. befindet, ſoll die Vorladung der Gläubiger einer Regiments- oder Bataillonscaſſe, bei dem Oberlandesgericht desjenigen Departements, worin ſich zur Zeit des angebrachten Geſuches der Regiments- oder Bataillonsſtaab in Garniſon befindet, ſo wie nach verändertem Standquartier oder nach Auflöſung des Regiments, geſchehen und die Präcluſion koſtenfrei erfolgen, übrigens dem Militairinſtitut vom Oberlandesgericht ein Aſſiſtent ex officio beſtellt werden. Anhang zur Ger. Ordn. §. 393. Auch die Landwehrregimenter, welche im Kriege den Linientruppen völlig gleichgeachtet werden (Liegn. Amtsblatt 1815. pag. 191.), haben im Januar 1815 aus der Zeit ſeit ihrer Formation, ihre Gläubiger aufbieten laſſen, und iſt das Aufgebot bei demjenigen Oberlandesgericht, in deſſen Departement der Staab liegt, erfolgt. Weder in ausländiſche, noch einländiſche Zeitungen, ſondern blos in die Intelligenzblätter ſind die Inſertionen eingerückt, ohnerachtet die Regimenter während des Krieges ſich an ſo vielen auswärtigen Orten befunden haben.

Den §. 171. lit. d. hat man nicht in Anwendung bringen mögen: wenn das Depoſitalweſen eines Patrimonialgerichts wegen Wechſel des Juſtitiarii oder in Folge einer Juſtizviſitation regulirt oder neu eingerichtet werden ſollen, und der Gerichtsherr oder Juſtitiar zu ſeiner Deckung unbekannte Depoſitalintereſſenten vorladen laſſen will. Er paßt nur auf Königl. Caſſen, und die, welche fiscaliſche Vorrechte haben, mithin allein befugt ſind: die Caſſengläubiger sub praejudicio vorladen zu laſſen. Nur ſtädtiſche Pupillendepoſita haben ſolche Rechte. Allgemeine Juriſtiſche Monatſchrift, Band 10. Heft 2. pag. 116. (Angenommen 1814 in der Primkenauer Sache, ferner 1816 wegen Panthenau und Struntz.) Aus dem §. 316. tit. 14. Theil I. des Landrechtes wollte einſt ein Patrimonialgerichtsherr folgern: daß er alle diejenigen unbekannten Depoſitalintereſſenten, deren Gelder wegen aufgehörter causa depositionis nicht mehr deponirt bleiben könnten, sub poena praeclusi durch ſeinen Juſtitiar citiren laſſen dürfe, weil der Gerichtsherr doch durch irgend ein rechtliches

Mittel

Mittel von ſeiner Verbindlichkeit: für die Depoſita haften zu müſſen, müſſe loskommen können, zumal bei dem Wechſel eines Juſtitiarii. Der vorletzte Juſtitiar war mit Defecten verſtorben, und der Gerichtsherr meinte: daß Depoſitalintereſſenten, welche in dem Concursverfahren des Verſtorbenen nicht liquidirten, ſich doch immer noch an den Gerichtsherrn würden halten dürfen. (Anm. zum §. 213. tit. 4. Theil II. LR.).

§. 171. Lit. e. Die Regulirung des Schuldenweſens des Berliner Nationaltheaters, oder einer andern Königl. Anſtalt, iſt keiner gerichtlichen Einmiſchung unterworfen, folglich iſt auch keine Exekution auf Antrag einzelner Creditoren ſtatthaft. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Band 2. Heft 3. pag. 4. Auch wenn die Schulden einer Stadt (die keine fiscaliſche Rechte hat) zu reguliren ſind, muß auf den Antrag des Magiſtrats, oder eigentlich der Regierung, die Citation der Gläubiger bei der Juſtizbehörde (dem Oberlandesgericht oder Stadtgericht) erfolgen. Der Magiſtrat iſt nicht befugt, unbekannte Gläubiger sub poena praeclusi vor ſeinen Syndicus ſelbſt vorzuladen.

§. 173. Wie gegen einen Curanden eine Wechſelklage angeſtellt werden könne? Anm. zu §. 896. tit. 8. Theil II. LR. im Commentar zum Landrecht.

§. 174. Confer. §. 30. tit. 38. Ger. Ordn., §. 16. tit. 5. Theil I. LR.

§. 177. In die Zeitungen wird nichts mehr inſerirt. Verordnung vom 3. Mai 1804. Anhang zur G. O. §. 59. — Da, ſofern das Pupillencollegium von demjenigen Gericht verſchieden iſt, welches zufolge des §. 26. tit. 38. Theil I. der G. O. über die Prodigalitätserklärung abgeſprochen hat, der Verſchwender zuvor bevormundet werden, und ſodann erſt der Vormund auf die im §. 177. tit. 51. Theil I. der G. O. nachgelaſſene Vorladung antragen muß, und kann: ſo werden ſchwerlich beide Bekanntmachungen, welche auch nur das Gericht, nicht das Pupillencollegium in den öffentlichen Blättern erlaſſen darf, zugleich verfügt werden können. Am beſten wäre es wohl: wenn das Geſetz beſtimmte: daß ohne beſondern Antrag des Curators, diejenige Behörde, welche die Prodigalitätserklärung bekannt macht, allemal zugleich von Amtswegen die im §. 177. tit. 51. erwähnte Edictalcitation erlaſſen müſſe.

§. 180. 181. Beträgt der Werth der in Beſchlag genommenen Sachen blos 20 Rthl., ſo bedarf es weder einer Bekanntmachung noch Edictalcitation, dagegen kann ſich auch der Eigenthümer binnen Jahresfriſt noch melden, und ſeine Unſchuld ausführen. Reſcript vom 9. März 1795.

1795. St. II. pag. 206. Anhang zur G. O. §. 394. Nach dem Reſcript vom 25. Nov. 1815 hat jene Vorſchrift aber nur auf Polleycontraventionen Bezug, bei Contraventionen gegen die Beſtimmungen der Abgabendeputation kommt es darauf an, ob das Object über 50 Rthlr. betrage. Jahrbücher Heft 11. pag. 13. Liegn. Amtsbl. 1815. Nro. 51. pag. 449. Nach dem Reſcript vom 12. Nov. 1811. ſind die Confiskationsprozeſſe wegen verbotner Handmühlen und Stampfen, da dieſe wieder erlaubt worden, niedergeſchlagen. Eben ſo alle Strafen wegen defraudirter Abgaben von ungemälztem Getreide; doch bleibt es hier bei Verwirkung der Confiscate oder des Werths derſelben. — Siehe auch wegen der Defraudationen und Confiscationen die Anm. zu §. 9. tit. 13., §. 2. tit. 14., §. 88. tit. 15. Theil II. LR. und zum §. 34. tit. 34. 35. Theil I. G. Ordn.

Titel 52.

Vom Subhaſtationsprozeß.

(Siehe §. 16. 17. der Verordnung dd. Memel den 24. Nov. 1807; jetzt iſt ſie jedoch durch die Verordnung vom 20. Juny 1811 (Geſetzſammlung pag. 200.) aufgehoben. Die Verordnung vom 1. März 1815 beſchränkt von neuem die Subhaſtationen).

§. 1. Confer. die Anmerk. zum §. 69. hoc tit. Ehe ſubhaſtirt wird, muß natürlich der titulus possessionis für denjenigen Beſitzer, gegen welchen die Subhaſtation geſucht wird, berichtigt ſeyn. Dies iſt auch durch das Reſcript vom 7. März 1812 wegen der Domainengrundſtücke beſtimmt, folgt auch aus den Jahrbüchern für Geſetzgebung, Jahrgang 1814. Heft 8. pag. 223., wornach, wenn fiscus als Creditor ſubhaſtiren und deshalb vorher auf ſeinen Schuldner den Beſitztitel berichtigen läßt, dies gratis geſchehn ſoll bis nach der Subhaſtation und Befriedigung des fisci die Maſſe zu den Koſten zureichend erſcheint. Wenn wegen rückſtändiger Hypothekenzinſen Subhaſtation erfolgen ſoll, ſo kann ſie verfügt werden: obgleich der neueſte Eigenthümer des Grundſtückes blos Naturaleigenthümer, und der aus dem Hypothekenbuche erſichtliche Civileigenthümer nicht zur Zahlung aufgefordert und angehalten iſt. Anm. zu §. 15. tit. 28., §. 3. tit. 51. Theil I. der G. O. und zu §. 100. tit. 2. der Hypothekenordnung (in dem Comm. zur G. O.). Den Civileigenthümer von der Subhaſtation, ehe ſie verfügt wird, und indem ſie geſchieht, zu benachrichtigen, iſt rathſam. Das Gericht, welches einen erbſchaft-

lichen Liquidationsprozeß dirigirt, kann dagegen keine Subhaſtation einleiten, ehe das Eigenthum des Erblaſſers ausgemittelt und nachgewieſen iſt. Sobald aber dieſes und die Legitimation des Erben konſtirt, wird auf ſeinen Antrag ſelbſt eine voluntaire Subhaſtation nachgelaſſen, ehe er noch ſeinen Beſitztitel berichtiget. Ob unter dem Ausdruck Verſteigerung im §. 42. tit. 15. Theil I. LR. auch Subhaſtiren verſtanden werden muß, ſcheint mir unbedenklich zu bejahen. (Anm. zu §. 12. tit. 52. Theil I. G. O.). Bei dem Verkauf der Waldungen in Frankreich ſuchte man ſie auf die Art höher auszubringen, daß ein den Werth derſelben weit überſteigender Preis ausgeboten wurde, und wer nun raſch ein Gebot darauf that, welches keinen großen Nachlaß vom Maximo verlangte, wer ein Gebot that, ehe die erläßliche Summe abgehandelt ward, der bekam die ſubhaſtirte Sache. Ich kann mir dies weder klar vorſtellen, noch den Nutzen davon, zu einem guten Verkauf, einſehn. Am wenigſten kann man wohl mit den Zeitungsſchreibern behaupten: daß der Meiſtablaſſende Eigenthümer werde. — In wiefern mit der nothwendigen Subhaſtation eines Grundſtücks verfahren werden kann, bevor das Hypothekenbuch eingerichtet und der zur Anmeldung unbekannter Anſprüche beſtimmte Präcluſivtermin nicht abgelaufen iſt? Jahrb. Heft 13. pagina 25.

§. 3. Einen Commentar über die weſentlichen Förmlichkeiten einer Subhaſtation enthalten die im XVI. Bande der Stengelſchen Beiträge pag. 236. seq. enthaltnen Erkenntniſſe. Die Mißbräuche bei gerichtlichen Verkäufen rügt aber die Verordnung vom 14. July 1797.

§. 5. Confer. §. 16. 17. der Verordnung dd. Memel den 24. November 1807, jetzt aber gilt die Verordnung vom 20. Juny 1811 (Geſetzſamml. pag. 200.), und es treten in der Regel lediglich wieder die Vorſchriften der Gerichtsordnung ein. — Subhaſtation eines Fideicommiß-Grundſtücks, Landrecht II. 4. §. 108., des Antheils an einer gemeinſchaftlichen Sache, Landrecht I. 17. §. 74. nebſt Anmerkung dazu, im Commentar zum Landrecht; eines Lehnguths ad instantiam eingetragner Gläubiger, denen die Lehnsqualität nicht bekannt geworden war, Decis. der Geſetzcommiſſion vom 3. Mai 1785. Annalen I. p. 194. Einen beſondern Fall, wo auch nothwendige Subhaſtation ſtatt findet, enthält der §. 69. tit. 9. Theil II. LR. Ob und wenn auf den Antrag eines Landſchaftsſyſtems ſubhaſtirt werden muß? Anmerk. zum §. 132. tit. 24. Theil I. G. O. Die Landſchaft hat nehmlich nicht nöthig, vorher klagbar zu werden. Juriſtiſche Monatſchr. Mai 1811. pag. 474. In Oſtpreußen kann dieſelbe nach einer Verordnung vom Februar 1811.

wegen

wegen zu fordern habender Intereſſen und Vorſchüſſe auch in das entbehrliche Mobiliar des Debenten Exekution verfügen, und zwar bei Summen bis 200 Thaler, ohne erſt das Oberlandesgericht deshalb zu requiriren. Dies gilt ſeit dem November 1811. auch für Schleſien. Wenn nicht Liquidationsprozeß eröffnet iſt, oder wenn nicht ein Perſonalgläubiger eine Proteſtation auf das Grundſtück für ſich eintragen läßt, muß die Hypothekenbehörde Dispoſitionen des Schuldners über das Grundſtück, z. E. Verſchuldungen während des Subhaſtationsprozeſſes, geſchehen laſſen. Reſcript an das Breslauer Oberlandesgericht vom 1. July 1799. Anmerkung zu §. 5. tit. 51. Theil I. G. O. im Commentar. — Mit dem Antrag auf Subhaſtation ſollte Jeder, welcher Exekution ſucht, auch den Antrag auf Sequeſtration verbinden. — Confer die Anm. zum §. 58. tit. 52. Wer aus einer unerlaubten Handlung etwas ſchuldig iſt, er ſey Militair- oder Civilperſon, hat ſich ohne Ausnahme eines Vermögensobjects, und ohne Rückſicht auf Competenz, der andern Schuldnern in Anſehung der Exekution bewilligten Beneficien nicht zu erfreuen. Cabinetsordre vom 24. Mai 1812. Geſetzſamml. 1814. pag. 9. Anhang zur Ger. Ordn. §. 169. Die Verordnung vom 1. März 1815. unterſagte Exekutionen durch Subhaſtation, außer wenn der Schuldner ſein Guth verließ, Concurſifex war, oder laufende Zinſen reſtirte. Izt iſt die Verordnung vom 13. Juny 1816. Geſetzſamml. 1816. pag. 185. Maasſtab. In der Anmerk. zum §. 141. tit. 24. Theil I. der G. Ordn. habe ich näher angeführt, in welchen Fällen gegenwärtig der Antrag eines Gläubigers oder der Landſchaft auf Subhaſtation zuläſſig und zu berückſichtigen iſt. — In wiefern die Subhaſtation eines Grundſtücks, welches noch gar kein Folium im Preußiſchen Hypothekenbuche hat, auf Antrag eines Gläubigers verfügt, und das Grundſtück dem Meiſtbietenden zugeſchlagen werden kann, bevor das neue Hypothekenbuch berichtigt, und der vorgeſchriebne Präcluſivtermin abgelaufen iſt? (Reſcript vom 7. Februar 1816. Jahrbücher Heft 13. pag. 25.

§. 6. Der Miteigenthümer eines nach dem Ableben ſeines Condomini im erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe zur Subhaſtation gezognen Grundſtückes muß die Subhaſtation als nothwendige gelten laſſen, wenn er in die Subhaſtation willigte und das Grundſtück durch Einigung mit den Cointereſſenten nicht ſelbſt übernehmen will. So wie einem Miteigenthümer dasjenige zu ſtatten kommt was den Andern ſo wie die gemeinſchaftliche Sache betrift (§. 575. tit. 9. Theil I. LR.), ſo muß er ſich auch gefallen laſſen wenn er dadurch leidet. (Argumentum des §. 106. tit. 17. Theil I. und §. 90. tit. 17. des Landrechts, nebſt meiner An-

merkung dazu, im Comm.). Seine Einwilligung iſt weiter nichts, als bonne mine à mauvais jeu. Der Fall eines dominii divisi macht eine Ausnahme.

Ob auch dann: wenn das gemeinſchaftliche Grundſtück zweier Eigenthümer bei Gelegenheit des blos über des Einen Nachlaß wegen deſſen Inſufficienz, auf Antrag der Gläubiger eröffneten erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſes mit Conſens des überlebenden Condomini ſubhaſtirt wird, ein bei der Subhaſtation, wobei die Form der nothwendigen beobachtet worden, ausfallender Hypothekengläubiger ſein Realrecht löſchen zu laſſen verbunden ſey, oder dies weigern, ſogar in den Zuſchlag nicht konſentiren und der Richter ihn aufſchieben dürfe: weil die Subhaſtation in Anſehung des überlebenden Miteigenthümers keine nothwendige iſt? Anmerk. zum §. 106. tit. 17. Theil I. LR. (im Comm.). Ein jeder Hypothekengläubiger kann ſich, zufolge §. 443. tit. 20. Theil I. LR., an das ganze Grundſtück und jeden Theil deſſelben halten, beſonders wenn er eingetragen ward, ehe das Grundſtück auf die Condominos überging. Wenn auch ein Verkauf Theilungshalber, allgemein keine nothwendige Subhaſtation begründet (§. 66. tit. 52. der G. O., §. 90. 74. tit. 17. Th. I. Landrecht) und wenn auch der §. 67. 74. 105. 301. tit. 17. den Diſſens der Hypothekengläubiger zu motiviren ſcheint: ſo iſt doch in jenem Fall nicht nur in Anſehung des Antheils des verſtorbnen Condomini (§. 6. 7. tit. 52. Ger. Ordn.), ſondern auch in Anſehung des Antheils des überlebenden, aus folgenden Gründen eine nothwendige Subhaſtation anzunehmen, es mag der überlebende Condominus in die Subhaſtation willigen, oder zufolge des §. 90. 74. tit. 17. Theil I. LR. willigen müſſen. Iſt die Subhaſtation eines halben Hauſes nicht zuläſſig und das Haus ſelbſt nicht diviſibel, ſo darf auch die Subhaſtation eines ganzen Hauſes, woran zwei Perſonen Antheil haben, nicht halb als nothwendige, halb als freiwillige, betrachtet werden, zumal wenn die im Liquidationsprozeß des zuerſt verſtorbnen Condomini ſich gemeldeten Realgläubiger ſelbſt mit die Subhaſtation des Ganzen extrahirt haben und dieſelbe in der Form als nothwendige veranſtaltet iſt. Den intellectuellen Antheil des Einen Condomini, das Recht auf die Hälfte, pflegt man der Inconvenienzen wegen nicht zu ſubhaſtiren, ſchwerlich finden ſich Käufer. Sieht man die Subhaſtation als nothwendige an: ſo haben die Realgläubiger den Vortheil, daß ſie zugezogen werden, und aus den im §. 47. seq. tit. 52. der Ger. Ordnung angegebnen Gründen dem Zuſchlag widerſprechen können. Sieht man die Subhaſtation zufolge §. 66. ibidem als freiwillige an: ſo iſt ſie zufolge §. 90. tit. 17. Theil I. LR. ſtatthaft, kein Hypotheken-

thekengläubiger darf dem Zuſchlag, und eben ſo wenig darf er einſt der Löſchung ſeiner beim Gebot ausfallenden Forderung widerſprechen, wenn der Käufer des Grundſtücks, wie ihm zufolge des §. 3. tit. 51. Theil I. der Ger. Ordn. freiſteht, über die Kaufgelder des Grundſtücks den Liquidationsprozeß eröffnen läßt. Der Richter darf alſo den Zuſchlag aus dem Grunde: daß zuvor gegen die diſſentirende Realgläubiger ihre Verbindlichkeit, die ausfallenden Forderungen löſchen zu laſſen, in via juris feſtgeſtellt werden müſſe, keinesweges ſuspendiren. Die bei der Subhaſtation des ganzen Hauſes ausfallende Gläubiger müſſen in die Löſchung ihrer Forderungen ohnſtreitig willigen, wenn ihnen gleich ihr etwanniges perſönliches Recht an den überlebenden Condominum frei bleibt (§. 8. tit. 19. Theil I. LR.). Nur muß die Form einer nothwendigen Subhaſtation beobachtet, die Gläubiger müſſen zugezogen ſeyn. Ein Hypothekengläubiger, welcher das Gegentheil behauptet, muß ſeine Behauptung gegen die bei der eröffneten Subhaſtation zur Perception kommende Mitgläubiger ausmachen. Anm. zu §. 106. 110. tit. 17. Theil I. LR., und zum §. 63. 74. ibidem (im Comm. zum LR.). Wollte man aus §. 100. tit. 2. Hypothekenordnung, und aus dem §. 50. tit. 51. Theil I. der G. O. folgern: daß kein Realgläubiger durch den auf Antrag eines Guthskäufers eröffneten Liquidationsprozeß zur Einwilligung in die Löſchung gezwungen werden könne, wie ſtimmte denn damit §. 3. tit. 51. wohl? — Muß auch in via Executionis ein Grundſtück auf Inſtanz eines Gläubigers sub hastam geſtellt werden, es mag der Beſitztitel für den neueſten Eigenthümer eingetragen ſeyn, oder nicht (Anm. zum §. 1. tit. 52. Theil I. G. O.): ſo kann doch der Richter, welcher einen erbſchaftlichen Liquidationsprozeß dirigirt, keine Subhaſtation des erbſchaftlichen Grundſtücks einleiten, ehe die Legitimation des Erben und das Eigenthum des Erblaſſers durch glaubhafte Urkunden nachgewieſen iſt; er thut es gewiß nicht. Anm. zu §. 448. tit. 9. LR. Mit dem §. 6. tit. 52. der G. O. iſt auch der §. 69. tit. 51. zu vergleichen. Wenn Namens eines minorennen Beneficialerben von deſſen Vormunde der Verkauf eines erbſchaftlichen Grundſtücks, ohngeachtet der Sufficienz des Nachlaſſes, bei der Pupillenbehörde in Antrag gebracht wird, welche den Nachlaß verwaltet: ſo muß er den Antrag nach §. 550. tit. 18. Theil II. LR. motiviren. §. 475. tit. 9. Theil I. LR. Siehe auch die Anmerk. zu §. 1. tit. 52. Theil I. G. O. Hat ein Beneficialerbe der Erbſchaft nicht entſagt, ſo muß der Beſitztitel auf ihn eingetragen werden, ob er gleich nicht adminiſtrirt. Es iſt unſtatthaft, das Grundſtück unmittelbar vom Erblaſſer auf denjenigen, der es in der Subhaſtation kauft, zu ſchreiben. Anm. zum §. 74. tit. 2. Hypothekenordn.

§. 9. Uebrigens ſiehe den §. 56. tit. 17. Theil II. Landr. nebſt Anmerk. Ehe eine Taxe oder Subhaſtation verfügt werden kann, muß zuvor der Beſitztitel für den Beſitzer berichtigt ſeyn, auch bei Domainengrundſtücken. Anm. zu §. 1. tit. 52. G. O. — Es entſteht die Frage, ob der Richter des Hauptguths das Pertinenzſtück auch dann ſubhaſtiren kann und muß, wenn die Subhaſtation in via Executionis geſchieht, und die Forderung des Extrahenten auf das Pertinenzſtück nicht eingetragen iſt. Ohneachtet der §. 448. tit. 20. Th. I. LR. dem Gläubiger das dingliche Recht abſpricht: ſo kann der Verkauf beider fundorum doch nur rathſam ſeyn, wenn andere Gläubiger gemeinſchaftlich darauf haften, die am Ende Behufs der, nach §. 522. tit. 50. der G. O. künftig zu treffenden Repartition, den Verkauf des Pertinenzſtücks verlangen würden; nicht zu gedenken, daß die Wirthſchaft auf beiden Fundis gewöhnlich verbunden iſt. Es kommt daher bei Beurtheilung obiger Frage auf Umſtände an, und würde übrigens dem Extrahenten vielleicht öfters noch der §. 414. tit. 20. Theil I. des Landrechts zu Statten kommen. Von mehreren conjunctim verpfändeten Güthern darf der Richter nur das eine zur Subhaſtation bringen, wenn dieſes wahrſcheinlich ſchon allein zur Befriedigung des Gläubigers hinreichen dürfte. Juriſtiſche Monatſchrift Februar 1811. p. 115. Ein verfallnes Haus wird nicht vom Magiſtrat, ſondern vom Richter der Sache ſubhaſtirt (§. 40. tit. 8. Theil I. Landr.). Juriſtiſche Monatſchrift April 1811. pag. 363. Nur wenn auf dem Hypothekenfolium des Hauptguthes das Pertinenzſtück in Gemäßheit des §. 34. tit. 1. der Hypothekenordnung wirklich als Pertinenzſtück vermerkt worden iſt, competirt dem Gericht, unter welchem das Hauptguth liegt, auch die Subhaſtation des Pertinenzſtückes. Reſcript vom 30ten März 1813. (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Band II. Heft 3. pag. 53.). Man vergleiche auch den §. 661. tit. 50. Theil I. der G. O., nebſt meiner Anm. dazu.

Wenn wegen Hypothekenzinſen Subhaſtation erfolgen ſoll, ſo kann ſie verfügt werden, obgleich der neueſte Eigenthümer des Grundſtücks blos Naturaleigenthümer, und der aus dem Hypothekenbuch erſichtliche Civileigenthümer nicht zur Zahlung verurtheilt iſt. Anmerk. zu §. 3. tit. 51., §. 15. tit. 28. G. O.

§. 11. Das Reſcript vom 7. März 1812. beſtimmt: daß Domainengrundſtücke, die unter Amtsgerichte gehören, von dieſen, ſonſt aber von den Regierungen und deren Commiſſarien taxirt werden. Das Decret, wodurch die Aufnahme der Taxe verfügt wird, eröffnet den Subhaſtationsprozeß. Anm. zum §. 25. tit. 52. Theil I. Ger. Ordnung.

Allein

Allein nach einem an das Glogauer Oberlandesgericht am 30. Dez. 1814 ergangnem Reſcript des Juſtizminiſters, ſoll zu den Protocollen der wegen einer Subhaſtation aufgenommnen Taxen, kein Stempel genommen werden, da ſchon der Subhaſtationsſtempel dafür mitzurechnen iſt. Liegn. Amtsblatt 1815. pag. 44. — Ob auch die Subhaſtation vorausſetze: daß der Beſitztitel für denjenigen berichtigt ſeyn müſſe, gegen welchen Exekution geſucht wird, und der die Summe ſchuldig iſt, deren Beitreibung die Subhaſtation bezweckt? Anm. zu §. 15. tit. 28., §. 5. tit. 52. Th. I. Ger. Ordn., §. 448. tit. 9. Theil I. LR. und §. 74. 100. tit. 2. der Hyp. Ordnung, woſelbſt ein im März 1812 ergangnes Reſcript allegirt iſt, nach welchem die vom fisco eingezogne geiſtliche Güther, ehe der Beſitztitel pro fisco berichtigt iſt, auch nicht ſubhaſtirt werden ſollen. In wiefern die Subhaſtation eines Grundſtücks, welches noch gar kein Folium im Preußiſchen Hypothekenbuche hat, auf Antrag eines Gläubigers verfügt, und das Grundſtück dem Meiſtbietenden zugeſchlagen werden kann, bevor das neue Hypothekenbuch berichtigt, und der vorgeſchriebne Präcluſivtermin abgelaufen iſt? (Reſcript vom 7. Febr. 1816. Jahrbücher Heft 13. pag. 25.

§. 12. Auch ſolche wirkliche Pertinenzen ſind für mitverkauft zu achten, welche nicht mit taxirt ſind. Decisum der Geſetzkommiſſion vom 2. Mai 1797. St. V. pag. 385., LR. I. 11. §. 344. Anhang zur Ger. Ordn. §. 407. Wegen der mit in die Taxe genommnen, vorher aber alienirten Pertinenzien, und in wiefern ſolche dem Meiſtbietenden zu gewähren ſind, beſonders wenn er ſie ſich ausbedungen hat: Klein Rechtsſprüche I. pag. 157. — Ob die Vindication der verkauften Sache oder eines Theils derſelben wohl ſtatthaft ſey? Anmerkung zum §. 42. 11. tit. 15. Theil I. LR. (im Comm. zum LR.). Man vergleiche den §. 93. 103. tit. 2. der Hyp. Ordn. — Der §. 12. tit. 52. Theil I. der Gerichtsordnung läßt ſich mit dem §. 42. tit. 15. Theil I. des LR., und der Hypothekenordnung anders nicht, als in ſofern die Verſäumung der Förmlichkeiten bei der Subhaſtation die Ungültigkeit derſelben rügen läßt, und hierdurch die Vindication ſtatthaft wird, vereinigen. Iſt die Subhaſtation gültig geſchehen, ſo iſt zum Beiſpiel die Behauptung des vorigen Eigenthümers irrelevant: daß ein mit dem Grundſtück verkauftes andres Grundſtück zu erſterm nicht gehört habe, ob es gleich ihm (dem vorigen Eigenthümer) gleichfalls angehörte, und er es als einen für ſich beſtehenden fundum beſeſſen hätte. Anhang zur G. O. §. 407. — Nur in Anſehung der Gewährsleiſtung, und der ſeit dem Zuſchlag dem Käufer zur Laſt fallenden Gefahr iſt ein nothwendiger Verkauf einem Verkauf

in

in Pauſch und Bogen gleich zu achten. §. 12. tit. 52. Theil I. der G. O. Die bis zum Zuſchlage aufgeſammelte Früchte, in ſofern ſie nicht zur Fortſtellung der Wirthſchaft erforderlich ſind, gehören dem Käufer, welcher sub hasta kauft, nicht. §. 344. tit. 11. Theil I. LR. nebſt meiner Anmerkung (im Comm.) zum LR. Siehe auch §. 49. tit. 2., §. 84. tit. 11. Theil I. LR. und §. 491. Nro. 4. tit. 50. Th. I. G. O., ferner §. 510. Nro. 3. ibidem. Gewöhnlich werden einem Pluslicitanti von den verkaufenden Hypothekengläubigern jura vindicandi pertinentias alienatas, cedirt. Ehemals, als ſolche Alienationen null waren, war es zweckmäßig; izt aber, ſeitdem dieſe ohne Conſens der Hypothekengläubiger geſchehne Alienationen (salvo jure creditorum) gültig ſind, nutzt die Ceſſion an den Pluslicitanten nicht; die Vindication iſt unſtatthaft. Ihre hypothekariſche Rechte können die Gläubiger dem Pluslicitanten cediren. (Anmerk. zu §. 468. tit. 20. Theil I. LR., §. 11. tit. 15.), §. 107. tit. 2. ibidem.

§. 13. Verfahren bei der Taxe eines adelichen Guths, welches höchſtens nur 500 Rthlr. werth ſeyn mag. A. I. 4. pag. 377., Anhang zur Ger. Ordn. §. 437.

§. 14. Die Taxen derjenigen Rittergüther, worauf keine Pfandbriefe haften, ſollen nicht mehr von der Landſchaft, ſondern fernerhin durch die gewöhnlichen Gerichtsbehörden veranſtaltet und gefertigt werden. Dieſen, als foro rei sitae, bleibt auch die Veranſtaltung der Sequeſtrationen ſolcher Güther überlaſſen. Declaration vom 30. Dezember 1811, Geſetzſammlung 1812. p. 7., Anhang zur G. O. §. 396. 437. 172.

§. 15. Wenn ein Guth taxirt wird, welches aus mehreren Antheilen beſteht, die beſondere Folia im Hypothekenbuche haben: ſo muß für jedes Antheil der Taxwerth ſpeciell beſtimmt werden, es ſey denn, daß die Bewirthſchaftung nur gemeinſchaftlich möglich wäre. (Vergleiche Anhang zur G. O. §. 407.)

§. 16. In Schleſien werden jetzt die Subhaſtationstaxen ſo wie die Credittaxen angefertigt, und iſt es wenigſtens im Glogauiſchen, Jauerſchen und Liegnitziſchen ſtets ſo geſchehen. Anmerk. zum §. 61. tit. 11. Theil I. des Landrechts. — Wenn gleich die Taxen in Courant zu veranſchlagen ſind (Anmerk. zu §. 30.): ſo wird doch ein in Pfandbriefen geſchehendes Gebot lediglich nach dem Nennwerth der Pfandbriefe berechnet. Anm. zu §. 54.

§. 19. Confer. Gerichtsordnung II. 6. §. 8., ibidem I. 10. §. 202.

§. 20. Confer. der §. 140. tit. 24. Ger. Ordn. nebſt Anm. — Inſtruction und Taxe für die Berliner Taxatoren bei Aufhebung der Immobilientaxen, dd. 10. Februar 1800. St. X. pag. 428. Wie die Taxe eines nur temporair zur Nutzung gegebenen Guths anzufertigen? Anhang zur Ger. Ordn. §. 438. In Silber-Courant ſind die Taxen anzuſchlagen. Anhang zur Ger. Ordn. §. 395. Wie die Taxe der nur 500 Rthlr Werth habenden adelichen Güter zu fertigen? ibid. §. 437. — Wenn ein Guth taxirt wird, welches aus mehreren Antheilen beſtehet, welche beſondere Folia im Hypothekenbuche haben, ſo iſt für jedes Antheil der Taxwerth beſonders zu veranſchlagen (Anmerkung zu §. 15.).

§. 25. Manche behaupten: daß ſchon das Decret, wodurch die Aufnahme der Taxe behufs der Subhaſtation verfügt wird, die Subhaſtation ſelbſt verfüge. Ich glaube dies nicht, und ſo hat auch das Ober-Landesgericht zu Glogau ſentirt, welches ſogar annimmt: daß die Subhaſtation erſt dann, wenn die Anberaumung der Subhaſtationstermine geſchieht, für eingeleitet zu achten ſey. Das Gegentheil muß man zwar annehmen: wenn ein Decernent decretirt: daß, behufs der Subhaſtation, die Taxe hiermit verordnet werde, allein von dem Ausdruck eines Decernenten kann doch die Frage: ob die Subhaſtation für wirklich verfügt zu achten ſey, nicht abhängen. Aus dem am 30. Dezember 1814 erlaßnen Reſcript des Juſtizminiſters ergiebt ſich nun: daß zu den Taxationsverhandlungen kein Stempelpapier erforderlich iſt, weil der Stempel, welcher zu dem Adjudicationsbeſcheide zu nehmen ſeyn wird, dafür mit gilt (Liegnitzer Amtsblatt 1815. pag. 44., Jahrbücher 1815. Heft 9. pag. 43.), und hieraus läßt ſich folgern: daß der Subhaſtationsprozeß mit Verfügung der Taxe den Anfang nimmt.

Im Dezember 1813, wo alle damals noch nicht vollſtreckte Exekutionen und eröffnete Subhaſtationen ſuspendirt werden mußten, wurde zu Liegnitz dieſe Suspenſion auch auf Fälle: wo die Taxe eines Grundſtücks im Wege der Exekution verfügt war, ausgedehnt.

§. 26. Herr v. Maßov glaubt im 2ten Theile ſeiner Anleitung zum practiſchen Dienſt pag. 534.: daß nicht per Decretum ſogleich eine Reviſion der Taxe durch einen andern Commiſſar veranſtaltet, ſondern die Monita des Monenten in einem Rechnungsdefectationsprozeß prozeſſualiſch inſtruirt, und darüber erkannt werden müſſe. Es kommt wohl auf Umſtände und Beſchaffenheit der Moniten an.

§. 27. Das neue Oſtpreußiſche Landſchaftsreglement vom Dezember 1808 (Juriſtiſche Monatſchrift Februar 1811. pag. 143.) beſtimmt

beſtimmt ſehr ſchön: wie bei Taxen zu verfahren, wer Monita, welche Monita, und wie und wo er ſie anbringen könne, auch was zu deren Prüfung und Erledigung zu thun ſey.

§. 28. Confer. §. 335. tit. 50. Ger. Ordn., Anm. zu §. 29. Nro. 5. tit. 52.

§. 29. Nro. 1. In Glogau hat man es für unſchädlich gehalten, als einmal in den Intelligenzien und Zeitungen die Höhe der Taxe aus Verſehen nicht angezeigt war. §. 348. tit. 11. Theil I. LR. — Es iſt ſonderbar: daß in dem Patente der Name des Civilbeſitzers und Verkäufers nicht angegeben werden darf, wie es doch, wenn der Verkauf im Wege des Kaufgelderliquidationsprozeſſes erfolgt, zufolge des §. 16. tit. 51. geſchehen muß. Einſt bat daher der Civilbeſitzer ausdrücklich: ihn in dem zu fertigenden Subhaſtationspatente nicht zu nennen, weil dies ſeinem guten Rufe ſchade, und er ſeit vielen Jahren das Gut verkauft hatte, ſo daß es in der Hand des dritten Naturaleigenthümers, welcher in ſchlechten Umſtänden war, im Wege der Exekution zur Subhaſtation geſtellt wurde, ohne daß für dieſen der Beſitztitel im Hypothekenbuche berichtigt worden war. Es ward nicht bewilliget.

§. 29. Nro. 4. Dieſe Commination iſt jetzt wohl nicht mehr von Nutzen. Confer. der §. 38. und die Anmerkung dazu. — In den Subhaſtationsbekanntmachungen ſind zugleich die dem Aufenthalte nach unbekannte Hypothekengläubiger, welche keine Curatoren oder Mandatarien haben, vorzuladen, während ihnen zur Ausforſchung ihres Aufenthalts und Wahrnehmung ihrer Rechte Aſſiſtenten zu beſtellen ſind. Anhang zur Ger. Ordnung §. 403.

§. 29. Nro. 5. Der Extrahent einer Subhaſtation darf ſich nicht zum Nachtheil eines Dritten ausbedingen: daß der Meiſtbietende mehr als Ein Drittel des Gebots, wobei der Extrahent gedeckt wird, baar erlege. §. 57. Nro. 2. tit. 52.

§. 30. Confer. die Anm. zum §. 31. tit. 52. Iſt das Pretium Taxae in Golde berechnet: ſo wird dieſes, behufs der Anberaumung der Termine, nach dem geſetzmäßigen (nicht coursmäßigen) Agio, auf Courant reduciret. Reſcript an die Oſtfrieſiſche Regierung vom 25. September 1795, St. II. pag. 210. Man ſehe die Anmerk. ad §. 10. tit. 6. Theil II. Der Cours des Goldes gegen Courant, in welchem alle Taxen zu veranſchlagen ſind, iſt 5 pro Cent. Anhang zur Ger. Ordn. §. 395. 325. Formalitäten bei Subhaſtation von Schiffen, St. III. pag. 354., XIII. pag. 352., Anhang zur Ger. Ordn. §. 341. seq. Der §. 343. paßt blos auf Seeſchiffe. Jahrbücher Heft 10. pag. 34.

Bei

Bei Bergantheilen der Minorennen, Stengel Repertor. III. pag. 24. Bei Bergantheilen, Archiv III. pag. 150., Anhang zur G. O. §. 410. Bei adlichen Gütern 2000 Rthlr. am Werth, oder über 500 Rthlr., Anhang zur Ger. Ordn. §. 397., unter 600 Rthlr. (Anhang §. 437.), Archiv I. 4. pag. 377. Bei kleinen ſtädtiſchen Grundſtücken, am Werth unter 50 Rthlr., ferner bei kleinen ſtädtiſchen Gerechtigkeiten, ibidem I. 1. pag. 26., Anhang zur Ger. Ordn. §. 398., Stengel XII. pag. 380. Bei adlichen Gütern, die nicht über 500 Rthlr., und die nicht über 100 Rthlr. werth, Anhang zur Ger. Ordn. §. 397. Wegen der Fiſchereien und andern Gerechtigkeiten, deren Werth unter 200 Thlr. taxirt iſt, confer. das Reſcript an das Berliner Stadtgericht vom 15. März 1802, St. XVI. pag. 123., Archiv II. Heft 4. pag. 408., beſonders aber die Verordnung vom 3. Mai 1804, Abſchn. V., welche die kleinen ſtädtiſchen Gerechtigkeiten und Grundſtücke den Koßätennahrungen gleichſetzt. Anhang zur Ger. Ordn. §. 398. Hiernach iſt bei Subhaſtationen kleiner ſtädtiſcher Grundſtücke und Ruſticalſtellen, ſofern die Taxe zwiſchen 50 bis 2000 Rthlr. beträgt, keine verſchiedene Form nach Maasgabe des Werths zu beobachten, ſondern klein heißen alle diejenigen, welche zwiſchen 50 bis 2000 Rthlr. werth ſind. Juriſt. Monatſchrift Januar 1811. pag. 33. — Siehe auch wegen der Bürgerhäuſer das Reſcript vom 19. Dezember 1796 an das Obergericht zu Stendal. St. IV. pag. 302. Wenn in einer Provinz keine Zeitung exiſtirt: ſo bedarf es auch keiner Bekanntmachung in den Zeitungen. Reſcript an das Hofgericht zu Bromberg den 12. October 1801, A. II. 2. pag. 201., Anhang zur Ger. Ordn. §. 399., welcher die Inſertionen und das Aushängen betrifft. Die durch den Krieg wüſte gewordenen, zwar erblich aber nicht frei eigenthümlichen Bauerhöfe ſind auf den Antrag des Dominii in einem einzigen Termine zu ſubhaſtiren, wenn ſie ohne Wirth ſind und Niemand darauf rechtliche Anſprüche hat. Geſetzſammlung 1811. pag. 291. — Auch wenn ein Untergericht als judex rei sitae ein Grundſtück, welches zu einer Concursmaſſe gehört, auf Verlangen eines andern Ober- oder Untergerichts, welches den Concurs dirigirt, ſubhaſtiret, darf der die Subhaſtation dirigirende Richter kein Proclama subhastationis an den Richter des Concurſes zur Affixion ſchicken. Siehe übrigens die Anmerkung zu §. 31. tit. 52. — Abweichungen von verabredeten Formalitäten haben eben dieſelben Folgen, und werden eben ſo beſeitigt, wie Abweichungen von geſetzlichen Förmlichkeiten (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Band 2. Heft 3. pag. 49.). — Um zu beſtimmen: auf welche Zeit hinaus ein Subhaſtationstermin anzuſetzen, wie oft

oft er den Intelligenzblättern zu inſeriren ſey, muß blos auf den Betrag der Taxe geſehen, mithin nicht (wie in Concurſen, zufolge §. 108. tit. 50.) der Betrag der Hypothekenſchulden vom Taxwerth abgezogen, und erſt das Residuum zum Maasſtabe angenommen werden. Denn ſonſt ließe ſich bei einer großen Schuldenlaſt am Ende noch herausrechnen: daß wohl gar keine Subhaſtation ſtatt finde. Das Reſcript im 2ten Bande der Stengelſchen Beiträge pag. 211. ſpricht nur von Concurſen, und daß hier der §. 108. tit. 50. anwendbar ſey. Iſt die Subhaſtation mit einem Concursliquidationstermine combinirt (§. 633. tit. 50.): ſo iſt der wegen der Subhaſtation erforderliche längere Termin, nicht der für Concurſe vorgeſchriebene kürzere, zu präfigiren.

Wenn die Intereſſenten etwa die Bekanntmachung der Subhaſtation durch eine ausländiſche Zeitung verlangen: ſo iſt zu einer ſolchen Zeitung der in Hamburg herauskommende deutſche Beobachter per Rescriptum vom Januar 1815 empfohlen.

§. 31. Ob das Abreißen eines Patents und Verlieren die Nullität bewirke? A. II. 1. pag. 46., Anhang zur Ger. Ordn. §. 400. Ein Fehler beim Einrücken in die Intelligenzien ſchadet nicht, wenn nur die Inſertion in dieſelben, ſofern ſie geſchehen ſollen, überhaupt geſchehen iſt: A. I. 4. pag. 460., ibid. I. pag. 20. Confer. LR. I. 11. §. 348. Nro. 2., Juriſtiſche Monatſchrift July 1811. pag. 9. und die Verordnung vom 3. Mai 1804. Dies wiederholt der §. 400. des Anhanges zur Gerichtsordnung, beſtimmend: daß es nicht ſchade: wenn in die Intelligenzblätter dreimal, ſtatt ſechsmal inſerirt ward.

§. 32. Confer. LR. I. 11. §. 348. Nro. 4., Ger. Ordnung tit. 50. §. 264. Manche Deputati nehmen, wenn im erſten oder zweiten Termine kein Kaufluſtiger erſchien, gar kein Protokoll darüber auf.

§. 34. Der Landſchaft wird allemal Nachricht vom Termine gegeben. Juriſtiſche Monatſchrift April 1811. pag. 327. — Auch der Vorkaufsberechtigte iſt zuzuziehn, LR. I. 20. §. 615., Anmerkung zum §. 8. tit. 2. der Hypothekenordnung (v. Bülow practiſche Erörterungen Band II. pag. 377.), ferner der, welcher in Gemäßheit des §. 335. tit. 50. der Gerichtsordnung ein Intereſſe bei dem Immobile haben möchte. Siehe übrigens das Reſcript vom 9. November 1795, wegen Vorladung der Agnaten juxta §. 157. tit. 51. (Edictenſammlung IX. 1795.), St. X. pag. 303. — Wenn der Vorkaufsberechtigte eine Militairperſon ſeyn dürfte, iſt Subhaſtation und Zuſchlag zu ſuspendiren. Geſetzſammlung 1812. pag. 171. — In der Anmerkung zu §. 5. tit.

tit. 51. Theil I. der Gerichtsordnung habe ich erwähnt: daß die Subhaſtation in via executionis dem Schuldner die Dispoſition nicht entziehe, weshalb alſo mit dem Geſuch auf Subhaſtation das Geſuch um Sequeſtration zu verbinden und die Hypothekenbehörde zu benachrichtigen ſey. Siehe auch die Anmerkung zum §. 38. tit. 52. In freiwilligen Subhaſtationsſachen werden Creditores intabulati von dem Licitationstermine nicht benachrichtiget.

§. 35. Specialvollmachten dürfen die Mandatarii nicht beibringen. Anmerkung zum §. 41. — Der Landſchaft iſt bei Rittergütern allemal auch Nachricht zu geben. Juriſtiſche Monatſchrift April 1811. pag. 314. — Bei Einleitung einer nothwendigen Subhaſtation dürfen unbekannte Realprätendenten, weil ihnen der §. 93. 100. tit. 2. der Hypothekenordnung ohnedem obſtirt, nicht mit vorgeladen werden. Juriſt. Monatſchrift November 1810. pag. 552. Daß den eingetragenen Gläubigern der Termin bekannt gemacht werde, iſt jedesmal nöthig, wenn der Subhaſtation kein Concurs oder Liquidationsprozeß vorhergegangen iſt, damit die leer ausgehenden Creditoren nachher gelöſcht werden können. Anhang zur Ger. Ordn. §. 401. Ein Documentum insinuationis iſt ad acta darüber zu bringen. Reſcript an das Berliner Stadtgericht vom 14. Dezember 1795, St. II. pag. 279. Siehe auch die Anmerkung zum §. 47. Nro. 2. tit. 52. Ger. Ordn. Nach dem Circular vom 10. März 1805 ſoll den Gläubigern bei der Vorladung comminirt werden: daß nach erfolgter gerichtlicher Erlegung des Kaufgeldes die Löſchung der leer ausgehenden Poſten ohne Production der Inſtrumente erfolgen ſolle. Anhang zur Ger. Ordn. §. 401., Anmerkung zu §. 266. tit. 2. der Hypothekenordnung, Archiv IV. pag. 69., Juriſtiſche Monatſchrift October 1805. pag. 299. Die dem Aufenthalt nach unbekannte Hypothekarien ſind in den Subhaſtationspatenten mit vorzuladen. Anhang zur Gerichtsordnung §. 403. — Bevor Hypothekarien, deren Aufenthalt unbekannt war, öffentlich und namentlich vorgeladen werden, ſollte ſchon nach dem Reſcript vom 14. April 1812 von ihrem perſönlichen Richter ein Curator für ſie beſtellt werden, der dann, wie der §. 403. des Anhanges zur Ger. Ordn. befiehlt, ſtatt ihrer, vorzuladen war; außerdem, und wenn alſo ihre namentliche Vorladung durch die Subhaſtationspatente nöthig würde, hatte der ſubhaſtirende Richter zur Ausforſchung ihres Aufenthaltsortes ihnen auch einen Aſſiſtenten zu beſtellen. Jahrbücher der Preuß. Geſetzgebung 1814. pag. 50. In der Anmerk. zum §. 5. tit. 51. Theil I. der Gerichtsordnung habe ich erwähnt: daß jede Subhaſtation der Hypothekenbehörde bekannt zu machen iſt. Was

zu

zu thun ſey, wenn erſt nach erlaßner Edictalcitation ſich zeigt: daß der Aufenthalt eines Gläubigers unbekannt iſt? Anmerk. zu §. 105. tit. 50. Gerichtsordnung.

Auch in erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſen, beſonders wo die Inſufficienz der Maſſe nicht wahrſcheinlich iſt, wird es rathſam ſeyn: den eingetragenen Gläubigern in Gemäßheit des Circulars vom 10. März 1805 (Anhang zur Ger. Ordn. §. 401.) von dem Subhaſtationster⸗mine unter der Warnung: daß die Löſchung der ausfallenden Poſten ohne Production der Inſtrumente erfolgen ſolle, Nachricht zu geben, welches aber bei freiwilligen Subhaſtationen nicht geſchiehet. Alle Verfügungen, welche behufs der Herbeiſchaffung ausgefallener Inſtrumente, in Fällen, wo die Löſchung ohne ſolche erfolgen kann, ergehen, werden vom Gericht gratis expedirt. Mandatarii, welche erſcheinen, müſſen Specialvollmacht beibringen. Anmerkung zum §. 41. 48. tit. 52. Theil I. der Ger. Ordn. im Commentar. — Wer aus einer nothwendigen Subhaſtation kauft, und das Kaufgeld ad Depositum zahlt, kann die Löſchung der Realſchul⸗den verlangen, ohne daß vorher die Inſtrumente der Hypothekencredito⸗ren beigeſchaft werden dürfen. Jahrbücher 1815. Heft 12. p. 210. Es bleibt aber dabei: daß bei, oder nach der Löſchung die ausfallende Inſtrumente einzufordern ſind. Welche Gläubiger ſind zu Subhaſta⸗tionen zu adcitiren, wenn das Grundſtück im Hypothekenbuche noch gar kein Folium hat? Jahrbücher Heft 13. pag. 25. — Wenn ſtädtiſche Grundſtücke auch außer dem Fall eines Concurſes oder Liquidationspro⸗zeſſes ſequeſtrirt werden, iſt davon allemal die Cämmerei und die Feuer⸗ſocietätscaſſe, ſo wie jede Behörde, zu benachrichtigen, welche in Ge⸗mäßheit des §. 393. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn. den Gläubigern der dritten Klaſſe noch vorgehen (Verordnung des Glogauer Oberlandes⸗gerichts vom 30. Dezember 1812, Liegnitzer Amtsblatt 1813. p. 42. 50., Jahrgang 1812: pag. 300.). Der Landſchaft, auch wenn ſie ein adliches Guth nicht ſequeſtrirt, und keine Pfandbriefe gegeben hat, ferner dem Kreislandrath, ſollte die Subhaſtation eines adlichen Guths allemal notificirt werden.

Recht nützlich war es wohl: wenn nach dem Reſcript dd. Berlin den 30. July 1787 in allen Subhaſtationspatenten die aus dem Hypo⸗thekenbuche nicht conſtirende, mithin unbekannte Realprätendenten sub poena praeclusi mit citirt, und die Präcluſion ſodann mit Bezug auf §. 93. 100. tit. 2. der Hypothekenordnung ausgeſprochen werden ſollte. Juriſt. Monatſchrift, Novemberſtück 1806.

§. 37.

§. 37. Wenn auch das im neuen Archiv Band III. pag. 141. befindliche Hofreſcript vom 5. October 1802 (Anhang zur Ger. Ordn. §. 404.), ſo lange der Adjudicationsbeſcheid nicht eröffnet iſt, den Creditoren und dem Concurscurator erlaubt, immer noch ein Gebot anzunehmen: ſo verſteht es ſich doch: daß ſämmtliche Creditoren, auch, falls ein Curator exiſtirt, dieſer das neue Gebot acceptabel finden. Ein einziger diſſentirender Gläubiger, wenn er auch ohnedem zur Perception kommt, macht alſo das Hofreſcript unanwendbar. — Wäre es nicht übrigens, beſonders heut zu Tage, beſſer, ja ſogar nothwendig: daß, wie ich in der Anmerkung zum §. 48. wiederholt habe, ohne Friſten und Umzüge zu geſtatten, demjenigen, der Mittags Schlag 12 Uhr Beſtbietender bleibt, ſofort noch an demſelben Tage adjudicirt, und blos auf die Erklärung der anweſenden Intereſſenten Rückſicht genommen, überhaupt noch an demſelben Tage beſchloſſen werde: ob ein neuer Termin wegen beſonderer Umſtände anzuſetzen ſeyn dürfte. Denn das iſt doch ganz geſetzwidrig, daß ſich die Mandatarien der Intereſſenten, beſonders der Realgläubiger, im Termine Friſten zu ſchriftlichen Erklärungen reſerviren dürfen, wodurch der Beſchluß über den Zuſchlag hingezogen wird; oft ändern ſich während dieſer Zeit die Umſtände. Bei nothwendigen Subhaſtationen wird die Erklärung der Creditoren sub praejudicio des Zuſchlages binnen einer gewiſſen Zeit urgirt (Anmerkung zu §. 38. 40. hoc tit. — Confer. die Anmerk. zu §. 263. tit. 50. im Commentar, desgleichen die Anmerk. zum §. 48. tit. 52. Ob der Deputirte des Gerichts ſich allemal des Nachmittags wiederum in der Gerichtsſtube zum Termin einfinden müſſe, bleibt ſelbſt nach dem Reſcript vom 4. März 1812 dunkel (Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. pag. 45.).

§. 38. Wenn ein Creditor hypoth. Meiſtbietender iſt, confer. St. VI. pag. 270. Ueberhaupt können die Gläubiger auch ein ſpäter offerirtes Mehrgebot annehmen, und darüber die Licitation fortſetzen laſſen. Reſcript an die Oſtpreußiſche Regierung vom 5. October 1802, Archiv III. pag. 141., Anhang zur Ger. Ordn. §. 404. Sobald aber ein neuer Termin zum Licitiren anberaumt wird, ſo ſcheint mir derjenige, welcher bis dahin das höchſte Gebot that, nicht mehr daran gebunden. Anmerkung zu obigem §. 37. und zum §. 70. hoc tit. Mißbräuche bei Subhaſtationen (Anmerkung zu §. 40.). — Confer. Anmerkung zum §. 263. tit. 50. (Commentar), desgleichen die Anmerk. zum §. 57. Nro. 2. tit. 52. Manche behaupten: daß, da nach eröffnetem Subhaſtationsprozeſſe der Zuſchlag nur aus geſetzlichen Gründen aufgehalten werden kann (§. 47. 51. seq.), ſolchemnach der Extrahent der Subhaſtation

haſtation dieſen Prozeß durch Zurücknahme ſeines auf Subhaſtation gerichteten Antrages nicht rückgängig machen könne, ſondern den Zuſchlag blos: wenn er Caution beſtellt, aufhalten darf. Stellt er keine Caution: ſo ſoll der Meiſtbietende eben ſo wohl als die Mitgläubiger ein Recht auf den Zuſchlag haben, weil dieſe vom Geſetz ausdrücklich als Intereſſenten angeſehen werden, ſie mögen ein rechtskräftiges Urtheil für ſich, und der Subhaſtation adhärirt haben, oder nicht. Der Extrahent der Subhaſtation habe alſo nicht das Recht, ſeinem bei einem geringen Gebot ſich ergebenden Ausfalle durch Zurücknahme des Subhaſtationsantrages auszuweichen. So viel dieſe Meynung auch für ſich hat: ſo ſcheint es mir doch: daß, ſo wie jeder Prozeß, jede Exekution durch Renunciation rückgängig gemacht werden kann, eben ſo auch die Subhaſtation, in Anſehung welcher keine Ausnahme vom Geſetz beſtimmt iſt, zurückgenommen werden mag, ohne daß der Meiſtbietende, oder ein Mitgläubiger, welcher der Subhaſtation nicht adhärirte, ein Widerſpruchsrecht hat. Hiernach iſt auch bei dem Oberlandesgericht in Glogau mehrmals verfahren worden, woſelbſt man nur in Concurs- und erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſen, nicht aber wenn auf Antrag des Extrahenten der Subhaſtation, oder des Gemeinſchuldners, vor Eröffnung des Subhaſtationsprozeſſes, der Kaufgelderliquidationsprozeß eröffnet worden war, eine Ausnahme annimmt, obgleich §. 5. tit. 51. auch hier Zweifel erreget. Trägt in dem Augenblick, wo der Extrahent der Subhaſtation um Repoſition der Acten bittet, ein anderer Gläubiger erſt von neuem auf Subhaſtation an, und qualificirt er ſich erſt jetzt dazu, ſo muß wieder von vorn an neue Subhaſtation erfolgen.

§. 39. In der achten Zeile iſt nicht §. 26., ſondern §. 28. zu allegiren.

§. 40. Siehe die Verordnung vom 14. Juli 1797. gegen die Mißbräuche bei öffentlichen Verſteigerungen und Auctionen. Unerlaubt ſcheint es nicht: wenn Jemand, der um ſeine ſchlecht locirte Hypothek zu retten, das Guth zu kaufen intendirt, vor dem Bietungstermine mit den ihm vorſtehenden Hypothekarien Verträge ſchließt, ihre Forderungen unter Bedingungen an ſich bringt, und ſich gegen ſie, beſonders gegen die noch hinter ihm locirte Mitgläubiger, die ſonſt den Zuſchlag hindern können, ſichert. Im Licitationstermin erfährt der Richter ſelten die wahren Verhältniſſe. Ad 3. iſt zu bemerken, daß die Frage, ob, wenn wegen der Zahlungstermine nichts verabredet worden, Käuſer das Geld bald bei der Naturaltradition ad depositum zahlen dürfe, und einem Realgläubiger, für den das Recht einer halbjährigen Aufkündigungsfriſt eingetragen ſteht, weder

weder aufzukündigen, noch bis zum Ablauf des halben Jahrs die ſtipulirten Zinſen zu zahlen nöthig habe, ad §. 232. tit. 16.] Theil I. des Landrechts berührt worden iſt. Uebrigens vergleiche man die Anmerk. zum §. 62. hoc tit. Da manchmal Licitanten vor Unterſchrift des Licitationsprotokolls von ihrem Gebot zum Schaden der Intereſſenten oft abſpringen, ſo iſt es gut, ſie jedesmal bei dem Licitum unterſchreiben zu laſſen, wiewohl der Richter ſich in Licitationsterminen kaum vor allen Weiterungen bei dem ſo diverſen Intereſſe ſo Vieler überall zu proſpiciren vermag. Siehe hierbei die Anmerkung zum §. 59. tit. 25. Theil I. der Gerichtsordnung, ad Nro. 6. des Circulars vom 30. Dez. 1798. Wer ſein Kapital vom Käufer bezahlt verlangt, der muß es ſeit 1812 in Pfandbriefen nehmen, wenn auch Käufer Courant erlegen muß. (Ceſſirt ſeit Johanni 1815.). Noch verweiſe ich auf die Note zum §. 514. tit. 50. Theil I. G. O. (Commentar). — Wenn der Licitant, ohnbeſchadet des Kaufpretiums, gewiſſe Gelder zu zahlen übernimmt, die der verſtorbne Guthsbeſitzer (der Cridarius) als Beiträge zum Schulbau, der Schulcaſſe zahlen ſollte: ſo können die Hypothekengläubiger jene übernommne Summen (wenn ſie ſolche nicht ausdrücklich der Schulkaſſe zugeſtehen, vielmehr ſich ihre Rechte darauf reſerviren) zur Concursmaſſe ad Depositum ziehen, und verlangen: daß die Schulcaſſe ihre Forderung liquidire, und nachweiſe: ob der Gemeinſchuldner ante motum concursum zu den Beiträgen verbunden war, z. E. wenn Cridarius evangeliſcher Religion war, und zu dem Bau einer Schul- oder Küſterwohnung auf einem andern katholiſchen Dorfe, wohin ſeine lutheriſche und catholiſche Dorfskinder in die Schule gehn, nach dem Befehl der Provinzialſchulbehörde Geldbeiträge leiſten ſoll. Denn wenn auch der Guthskäufer die Beitragsſumme, ohnbeſchadet des Kaufgeldes, auf Verlangen der Schulkaſſe übernommen hat: ſo hat er doch gewiß deſto weniger Kaufgeld für das Guth geboten, und dies geſchah immer zum Präjudiz der Hypothekengläubiger. So erkannt zu Glogau im Jahr 1812 in Sachen der Schule zu Lindenau contra Dominium Kosperndorf im Pücklerſchen Concurſe. Man ſehe meine Anmerk. zum §. 36. 37. 34. tit. 12. Theil II. Landrecht, (in dem Comm. zum Landr.), ferner meine Anm. zum §. 59. tit. 52. Theil I. der G. O. (in dem Comm. zur G. O.). Hier kommt die Frage vor: ob anzunehmen ſey: daß ein Käufer, wenn er ſich mit dem Pächter abfinden zu wollen, im Allgemeinen verſprach, dieſem auch dasjenige Quantum, welches die Hypothekengläubiger dem Pächter gar nicht zu vertreten hatten, ſondern dieſer blos perſonell vom vorigen Eigenthümer fordern konnte, und wodurch auch das Guth gar nicht verbeſſert

worden war, per meram liberalitatem werde haben verwilligen, und ob das Corpus der Hypothekengläubiger jene Bedingung, welche den Fond zu ihrer Befriedigung ohne Noth verminderte, werde haben genehmigen wollen.

§. 41. Mandatarii bedürfen zu ihren oft ſehr präjudicirlichen Erklärungen wohl Specialvollmacht, außer wenn die Sache eine ſolche Wendung nimmt, daß von den Geſetzen gar nicht abgewichen wird, und ſie den Rechten der Mandanten nichts vergeben. Anmerk. zum §. 58. 35. Der Pluslicitant wird allemal zu einem Geſchenk für die Juſtizwittwenkaſſe aufgefordert. — Confer. die Schlußanm. zu Nro. 2. §. 57. und zum §. 38. 1. hoc tit. 52. der G. O.

§. 42. Wegen Beſitzfähigkeit der Juden, Anm. zum §. 45., ſo wie überhaupt wegen der Beſitzfähigkeit, beſonders auch in Anſehung der ſtädtiſchen Grundſtücke, die Anm. zum §. 44. — Wer auf ein Haus oder ſtädtiſches Grundſtück licitiren will, muß durch ein Atteſt des Magiſtrats nachweiſen: daß, im Fall des Zuſchlages, der Ertheilung des Bürgerrechts an ihn nichts im Wege ſtehe. Jahrb. der Geſetzgebung 1814. pag. 41. (Anhang zur G. O. §. 405.).

§. 43. Confer. die Anm. zum §. 37. 58. 48., desgleichen die Verordnung vom 20. Juni 1811. Geſetzſamml. pag. 200.

§. 44. Die Verbindlichkeit zur Cautionsbeſtellung richtet ſich nach §. 2. tit. 21., §. 10. tit. 29. Theil I. G. O., Anh. zur G. O. §. 406. Anſäſſigkeit mit Immobilien dispenſirt. St. VI. pag. 268. und §. 106. des Anhanges zum Landrecht. Für den Fall, wenn Unterofficiers oder Soldaten mitbieten wollen, confer. der §. 28. tit. 10. Theil II. ibidem. Wiewohl das Memler Edict ſeit 1808. einem Jeden verſtattet, Eigenthum zu erwerben, ſofern ihre Religionsgrundſätze mit ihren Pflichten compatible ſind: ſo müſſen ſich doch Ausländer, unbekannte oder verdächtige Perſonen durch ein Atteſt der Polizeibehörde oder der Regierung legitimiren. Und ehe Jemand ein ſtädtiſches Grundſtück bebietet, muß er zuvor durch ein Atteſt des Magiſtrats beſcheinigen: daß, im Fall des Zuſchlags, der Ertheilung des Bürgerrechts an ihn nichts obſtire. Anhang zur G. O. §. 405., Jahrbücher 1814. Heft 8. pag. 222. Einländiſche Juden haben jetzt mit Chriſten gleiche Rechte als Staatsbürger. — Prüfung der Caution: Anmerk. zu §. 51. Nro. 2. tit. 52.

§. 45. In wiefern der Schuldner mitbieten kann? LR. I. 20. §. 42. Schon das ſchleſiſche Incolatsedict und das Reſcript vom 4ten März 1787. machten einem Creditor, der blos um ſeine Forderung zu retten, mitbieten muß, Hofnung: Erlaubniß zur Acquiſition des Guthes,

Guthes, zu der er ſonſt nicht befugt war, zu erhalten. Juden aber ſind auch durch das Memler Edict zum Beſitz, oder zu der ihnen durch die Verordnung von 1780. verbotnen Bewirthſchaftung eines Ritterguthes nicht berechtigt worden, und wenn ſie als Realgläubiger Meiſtbietende blieben, wurde ihnen das Guth nicht adjudicirt, ſie mußten ſogleich, oder wenigſtens binnen 6 Monaten, bis wohin die Sequeſtration auf ihre Rechnung und Koſten eintrat, oder fortdauerte, einen beſitzfähigen Käufer ſtellen, und erhielten daher weder Civil- noch Naturalbeſitz. Dies iſt zu Glogau, wo in der Sagan Tſchöpeler Sache der Fiskus im September 1809 ein Gutachten abgeben mußte, wie in der Quallwitzer Sache, angenommen worden. Das Edict vom 11. März 1812. ſetzt die einländiſchen Juden überall den Chriſten gleich. Domainengrundſtücke kaufen, oder in Erbpacht nehmen, dürfen die Juden ſeit dem März 1811. — Schon nach dem gemeinen Recht hatte ein Gläubiger den Vorzug vor andern Licitanten, jedoch nicht bei Privatverkäufen.

§. 46. Viele meynen, daß, ſeitdem in Gemäßheit des Edicts vom 13. Juny 1816 in Moratorienſachen mit dem vollen Taxwerth eines Grundſtücks, Sicherheit beſtellt werden kann, der Zuſchlag eines Grundſtücks bei einem Gebote unter dem Werth nicht ſtatt finde. Doch iſt der §. 46. tit. 52. nicht ausdrücklich abgeändert. Siehe auch die Anmerkung zum §. 54. ebendaſelbſt und Geſetzſamml. 1816. pag. 185. — Ein am 29. Februar 1812 in der Subhaſtationsſache von Brinneke an das Brieger Oberlandesgericht ergangenes, im Dez. 1812 bei Gelegenheit der Subhaſtation von Altſtrunz dem Glogauer zugekommnes Reſcript, beſtimmt in Vorausſetzung: daß Pfandbriefe das Surrogat von Courantgelde ſind: es ſolle bei Subhaſtationen, und bei der Beurtheilung: ob auf ein ſubhaſtirtes Landguth $\frac{2}{3}$ der Taxe geboten ſind, ein in Pfandbriefen nach deren Nominalwerth geſchehenes Meiſtgebot nicht auf baares Geld nach dem Cours reducirt, ad computum gebracht werden, ſelbſt nicht wenn der Pluslicitant Pfandbriefe und andre auf dem Guthe haftende Schulden ad rationes pretii übernimmt. Haften Pfandbriefe darauf, und kann ſie der Käufer mit wohlfeil eingewechſelten Pfandbriefen ablöſen: ſo iſt dies ſein zufälliger Profit. (Hierüber, und über verſchiedne Fragen, betreffend die Belegung, Vertheilung und Anrechnung der Kaufgelder, in Gemäßheit des Indultedicts vom 20. Juny 1811, ſehe man die Jahrbücher der Preuß. Geſetzgebung 1814. Heft 4. pag. 156. seq.).

§. 46. 47. Unter welcher Commination ſind die Erklärungen der Creditoren zu erfordern? Anm. zum §. 48. 37. hoc tit., ferner §. 92. tit. 17. Theil I. LR.

§. 47. Nro. 1. Fall, wo ohne allen Rechtsgrund diff.ntirt werden darf. §. 264. tit. 50. Anmerk. zum §. 263. tit. 50. Ger. Ordn. (Commentar).

§. 47. Nro. 2. Confer. §. 93. tit. 17. Theil I. LR. Es könnte zwar ſcheinen, als ob der §. 52. tit. 52. der Ger. Ordn. für den Fall des §. 47. nicht anwendbar wäre, folglich der Schuldner und Beſitzer eines adlichen Guths einen zweiten peremtoriſchen Termin durch Beſtellung einer Caution nicht bewirken ſollte, denn Nro. 2. des §. 47. erlaubt blos dem Gläubiger die Prorogation des Termins gegen Caution, und der §. 48. diſtinguirt ausdrücklich zwiſchen Gläubiger und Intereſſenten, und will auch nur überhaupt für den Fall, wo auf das adliche Guth **nicht** ⅔ geboten ſind, etwas, vom §. 47. Abweichendes, in favorem des Adels verordnen. Allein da es in Nro. 2. §. 47. heißt: **nach den, unten §. 51. seq. erfolgenden Vorſchriften:** ſo wird auch wohl der §. 52. auf Nro. 2. §. 47. anwendbar, zumal §. 54. den Schuldner einem Gläubiger gleichſetzt. Bei vorhandnem Concurs ſcheint der §. 47. nicht anwendbar. — Der §. 18. der Memler Indultverordnung iſt am 24. Juni 1808. dahin declarirt: daß die Proteſtation eines poſtlocirten Gläubigers gegen den Zuſchlag den vorſtehenden Gläubigern wegen ihrer Intereſſen nicht präjudiciren ſoll. Juriſtiſche Monatſchrift Februar 1809. Reſcript dd. Königsberg den 28. März 1809. Juriſtiſche Monatſchrift Januar 1809. pag. 25. Anmerk. zum §. 54. tit. 52. Ger. Ordn. Der proteſtirende Gläubiger konnte bis zu Johanni 1811., wenn das Gebot die Taxe oder den Erwerbspreis nicht erreichte, proteſtiren, auch wenn er ſelbſt nicht gerade innerhalb der Taxe oder jenes Preiſes locirt war. Wenn ein Realgläubiger als Extrahent der Subhaſtation, um nicht bei dem niedrigen Gebot auszufallen, auf einen neuen Termin anträgt: ſo können wohl die übrigen zur Subhaſtation adcitirten Realcreditoren, welche ihre Forderungen nicht, wie jener gethan, ausgeklagt, und alſo kein Judicat für ſich haben, dieſem Antrage, auch wenn die Caution eben nicht die annehmlichſte wäre, um ſo weniger widerſprechen, als ſie nichts dagegen haben könnten, wenn der Extrahent den Subhaſtationsprozeß ganz reponiren ließe. Auf einen neuen Termin dürfen ſie nicht antragen, wenn ſie gleich dem Zuſchlage in gewiſſen Fällen widerſprechen dürfen. — Ob übrigens eine Caution mit einer Hypothek auf ein anderes Guth, innerhalb des ganzen ausgemittelten Werths deſſelben, annehmlich ſey, und der §. 14. des Memler Indultedictes auch auf Hypotheken, die keine öffentliche Papiere ſind, auszudehnen war, ſchien mir negativ gewiß, und dagegen der §. 188. tit. 14. Theil I. LR. anwendbar

(An-

(Anmerkung zum §. 3. tit. 51. Theil I. G. O.). — Confer. die Anmerkung zum §. 54. 46. tit. 52. In wiefern in Kriegszeiten, wenn eine Militairperſon perſönlicher Gläubiger eines Hypothekencreditors iſt, der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Militairperſon ſtatthaft ſey? Anmerk. zum §. 54. tit. 52. und zum §. 11. tit. 20.

§. 47. Nro. 3. Siehe Anmerkung zum §. 132. tit. 24. — In Anſehung des Falles, wenn das Creditſyſtem in der Kur- und Neumark nicht ſelbſt Forderungen hat, ſondern ſich blos für den Schuldner intereſſirt, confer. Stengel Repertorium III. pag. 25., ferner §. 625. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 48. Confer. die Note zu §. 52. 41. Die Bevollmächtigten müſſen wohl Specialvollmacht beibringen, da ihre Erklärungen oft Entſagungen, Verzichtleiſtungen und andere präjudicirliche Aeußerungen involviren. Doch pflegt der Richter in der Regel mit Prozeßvollmacht zufrieden zu ſeyn. Anmerkung zu §. 41. 35. Dabei auch frägt es ſich: ob, wenn ſie noch keine dergleichen haben, ihnen eine Erklärung unter der Verwarnung: daß ſie für diſſentirend, oder daß ſie (wie in Concurſen) für in die Erklärung der Mitgläubiger conſentirend geachtet werden ſollen, abzufordern ſey, und unter welcher Commination die Erklärung derjenigen Creditoren, welche gar keine Mandatarien haben, zu verlangen iſt. Ob alſo zwiſchen dem Fall, wo die Subhaſtation im Wege des Concurſes erfolgt, ein Unterſchied zu machen? Wenn eine nothwendige Subhaſtation ſubverſiret, ſo ſind die Erklärungen der Realcreditoren allemal unter dem Präjudiz zu erfordern: daß der Zuſchlag, falls er den Geſetzen nach zuläſſig ſey, erfolgen werde. Anhang zur Gerichtsordnung §. 401. Oft erſcheinen im Licitationstermine Gläubiger und Mandatarien, aber erſt nach dem Termine kommt es auf gewiſſe Erklärungen von ihnen an. §. 79. 85. 97. 264. 601. tit. 50. der Ger. Ordn. Die Lehre von der Subhaſtation iſt ſehr mangelhaft bearbeitet, beſonders für die letztern Zeitumſtände fehlt es bisweilen an Beſtimmungen. — Wenn beurtheilt werden ſoll: ob das Licitum $\frac{2}{3}$ der Taxe betrage: ſo iſt das Gebot, wenn es in Pfandbriefen oder Papier geſchehen iſt, auf Courant nach dem Courſe der Papiere zu reduciren, ſonſt könnte ein Realgläubiger dabei leiden. Iſt z. E. in Pfandbriefen 100000 Thaler geboten, das Guth wäre aber 120000 Thaler Courant taxirt: ſo überſtiege das Gebot, dürfte es im Nominalwerth ad computum gebracht werden, das Quantum von 80000 Thalern, als ſo viel zwei Drittel der Taxe ausmacht, und die Realgläubiger müßten das Guth hinlaſſen. Ließen ſodann aber die Realgläubiger ihre Capitalien auf dem Guthe ſte-

hen, müßte zu dieſem Behuf das Gebot von 100000 Rthlr. Nominalpfandbriefen auf Courant reduciret werden: ſo würde ſich das Gebot nach dem Courſe auf 75000 Rthlr. Courant reduciren, und der Käufer hätte das Grundſtück unter zwei Drittel der Taxe erhalten. Juriſtiſche Monatſchrift Juny 1811. pag. 560. — Ein aus Berlin am 29. Februar 1812 an das Brieger Oberlandesgericht in der Subhaſtationsſache der Güther Brinneke und Pohlom ergangenes Rescript des Juſtizminiſters, wornach auch zu Glogau in der Altſtrunzer Subhaſtationsſache verfahren iſt, beſtimmt: daß, wenn auf ein in Courant taxirtes Grundſtück, worauf Pfandbriefe und Hypotheken haften, ein Gebot geſchehen iſt, ohne daß über die Zahlungsmittel etwas Näheres beſtimmt worden, oder wenn auch das Gebot ausdrücklich in Courant geſchehen iſt, mithin die Frage entſtehet: ob das Gebot zwei Drittheile der Taxe erreicht — ſodann der Pluslicitant die auf dem Guthe haftende Pfandbriefe, ſo wie auch eben ſo die auf Courant oder auf Pfandbriefe lautende Hypothekenſchulden ad rationes ſeines Gebots ſich zum Nominalwerthe abrechnen dürfe, und ſolchergeſtalt Gebot und Schulden gleichmäßig als Courant zu betrachten ſind. Ob der Käufer die Schulden mit Profit einſt wird ablöſen können, ſtehet dahin; es iſt dann ſein Vortheil, wovon kein Dritter Nutzen verlangen darf. Seit 1816, wo in Schleſien Pfandbriefe Agio gelten, iſt die entgegengeſetzte Frage eher denkbar. Hierüber, ſo wie über verſchiedene andere Fragen, betreffend die Belegung, Vertheilung und Anrechnung der Kaufgelder, in Gemäßheit des Indultedicts vom 20. Juny 1811, und über den Unterſchied: ob Capital, oder blos die Zinſen die Exekution veranlaßt hatten, und ob Jenes gekündigt war, verweiſe ich auf die Jahrbücher der Preußiſchen Geſetzgebung 1814. Heft 4. pag. 156. seq., beſonders Geſetzſammlung 1816. pag. 186. — Daß ein nach fruchtloſem Verſuch der Subhaſtation erfolgender Verkauf aus freier Hand, in Fällen: wo Subhaſtation nöthig war, immer illegal bleibt (ibidem, Band 2. Heft 3. pag. 20.). Wie oft ſich der eine Subhaſtation dirigirende Richter wegen Unbeſtimmtheit und Unzulänglichkeit der geſetzlichen Vorſchriften in Verlegenheit geſetzt ſieht, wie oft der Decernent dieſe Ungewißheit theilt, und wie unzweckmäßig oder ſchädlich es iſt: daß dieſerhalb, oder auch aus andern Gründen, zum Nachtheil des öffentlichen Glaubens, der Zuſchlag in die Länge gezogen wird, habe ich mehrmals ſchon erinnert.

§. 49. Confer. §. 581. seq. tit. 50.

§. 50. Confer. §. 93. tit. 17. Theil I. LR. — Bei dem gerichtlichen Verkauf des verpfändeten Bergwerkseigenthums kann es dem

Gläu-

Gläubiger für zwei Drittel der Taxe zugeſchlagen werden. §. 332. tit. 16. Theil II. des Landrechts. Schuhbänke, Fleiſchbänke und andere Zunftgerechtigkeiten können nicht ſubhaſtirt werden. Der Realgläubiger muß mit dem Taxwerthe aus dem Amortiſationsfond zufrieden ſeyn. Anmerkung zum §. 65. — Ein Richter hat, wie Viele behaupten, nicht nöthig: vor dem Zuſchlage die eingetragenen Gläubiger um ihren Conſens zu befragen, ſondern er mag für das im letzten Termine gethane Gebot ſofort adjudiciren, und die Gläubiger mögen ihre Rechte aus dem §. 51. tit. 52. ſelbſt wahrnehmen (§. 348. Nro. 4. tit. XI. Th. I. LR.).

§. 51. Nro. 1. Confer. §. XVIII. der Memler Indultverordnung und die Declaration vom 24. Juny 1808, jetzt aber die Verordnung vom 20. Juny 1811, welche das Indultedict aufhebt. §. 93. tit. 17. Theil I. LR. — Ein Reſcript vom 12. Juny 1816 (Liegnitz. Amtsblatt 1816. Nro. 26.) verbietet den Zuſchlag einer ſubhaſtirten Mühle, ehe das für ihr vom Staate aufgehobenes Zwangsrecht in Gemäßheit des Edicts vom 28. October 1810 (Geſetzſamml. pag. 196.) auszumittelnde Entſchädigungsquantum feſtgeſetzt und regulirt iſt. Es ſey denn: daß der Müller, ſo wie alle Gläubiger der Mühle, in den Zuſchlag willigen. In wie fern ein Grundſtück auf den Antrag eines Gläubigers ſubhaſtirt und adjudicirt werden kann, ehe es noch ein Folium im Preußiſchen Hypothekenbuche hat? Jahrbücher Heft 13. p. 25. Siehe die Anmerk. zum §. 1. 5. tit. 52. Theil I. G. O.

§. 51. Nro. 2. Mit ſeiner Hypothekenforderung, welche durch das Gebot nicht gedeckt wird, kann natürlich kein Hypothekengläubiger cautionem pro quanto minori beſtellen. — Unter dem Nachtheil, wofür eine Caution haftet, iſt wohl auch der zu verſtehen, welchen ein Creditor realis an ſeinen Zinſen leiden möchte, wenn ſpäterhin der Liquidationsprozeß eröffnet würde. Während das Gratialmoratorium galt (1808 bis 1811), durfte der die Fortſetzung der Subhaſtation verlangende Gläubiger keine Caution ſtellen. Siehe jedoch das Reſcript dd. Königsberg vom 28. März 1809, Juriſtiſche Monatſchrift Januar 1809. p. 25., Anmerkung zu §. 54. tit. 52. Ger. Ordn. Ferner iſt bei dem §. 51. Nro. 2. meine Anmerkung zu dem §. 47. Nro. 2. zu vergleichen, wornach Realgläubiger, welche kein Judicat für ſich haben, der von dem Extrahenten der Subhaſtation, der ein ſolches für ſich hat, verlangten Anſetzung eines neuen Termins, auch wenn er keine Caution ſtellt, wohl nicht widerſprechen können. Sie haben auch nicht das Recht, ihrerſeits auf einen neuen Termin anzutragen, wenn ſie gleich dem Zuſchlage widerſprechen dürfen. — Sonſt iſt jetzt lediglich wieder der Gerichtsordnung nach-

nachzugehen. — Rechte ausmarſchirter Militairs. Geſetzſamml. 1812. pag. 171. — Blos der Schuldner, nicht auch ein Hypothekenglaubiger, konnte im Jahre 1815 der Subhaſtation und dem Zuſchlage eines Grundſtücks widerſprechen. Verordnung vom 3. Juny 1814 und 1. März 1815. Früher hatte jeder Hypothekar, nicht blos der Schuldner, ein jus contradicendi. Jahrbücher 1814. Heft 7. pag. 7. Confer. die Verordnung vom 13. Juny 1816, Geſetzſammlung 1816. p. 185. — Uebrigens bitte ich meine Anm. zum §. 54. 38. tit. 52. Theil I. der Gerichtsordnung nachzuleſen, über die Frage: ob der Extrahent der Subhaſtation durch Renunciation von der Cautionsleiſtung frei werde? — Auch ein Perſonalgläubiger kann Caution offeriren, wenn Nro. 1. des §. 51. nicht eintritt. — Ob die pro quanto minori angebotne Caution annehmlich ſey, haben die Gläubiger (deren Stimmen ihr Gewicht in dem §. 57. beſtimmt iſt) zu beurtheilen, nicht der Richter, welcher ſie zur Erklärung unter der Warnung auffordert: daß ihr Stillſchweigen als Genehmigung des Anerbietens werde angeſehen werden. Der Decernent, indem er die Caution prüft, geht von dem im §. 186. seq. tit. 14. Theil I. des Landrechts vorgeſchriebenen Grundſatze aus.

§. 52. Natürlich muß der Schuldner, er ſei Beſitzer eines adlichen oder nicht adlichen Grundſtücks (Anm. zum §. 47. Nro. 2.), den Cautionspunct, wie das Wort ſofort anzeigt, in ipso termino berichtigen, denn ſonſt würde die Sache durch allerhand Winkelzüge in die Länge gezogen werden können. In einem gewiſſen Prozeſſe kam dieſe Frage zur Sprache, und der Schuldner wollte mehrere Wochen nach dem Licitationstermine, in welchem er nicht erſchienen war, zur Cautionsbeſtellung zugelaſſen werden, weil noch res integra war, allein dieſer letzte Umſtand kann, meines Ermeſſens, keinen Einfluß haben. Es hatten nämlich im Termine drei Licitanten ein gleiches Gebot gethan, und ſich, da keiner den Andern überbieten wollte, dahin geeinigt, daß, wenn der eine nicht binnen einer beſtimmten Zeit einer gewiſſen Bedingung nachkommen würde, der zweite ſodann das Guth erhalten ſollte. Der erſte erfüllte die Bedingung nicht, und während hiervon der zweite avertirt und deſſen Erklärung erfordert wurde, kam das Geſuch des Schuldners ein. Siehe übrigens den §. XVIII. der Memler Indultverordnung und den §. 20. der Verordnung vom 20. Juny 1811 wegen Wiederaufhebung des Indultes, wornach nehmlich auch eine bereits ſchwebende Subhaſtation wieder aufgehoben werden muß, wenn der ſich zum Moratorium qualificirende Schuldner darauf anträgt. Dagegen giebt der Umſtand: daß das Meiſtgebot nicht den Werth des Grundſtücks erreicht, jetzt keinen

Grund dazu. Es bleibt bei der Vorſchrift der Gerichtsordnung. — Die Verordnung vom 3. Juny 1814 erlaubte nicht blos jedem Schuldner, ſondern auch jedem bei dem Gebot leidenden Gläubiger, während der Indultzeit gegen den Zuſchlag zu proteſtiren — allein das Edict vom 1. März 1815 erlaubte die Proteſtation blos dem Schuldner (dem Guthsbeſitzer), und zwar ohne Caution ſtellen zu dürfen. (Siehe die Anmerkung zum §. 51. Nro. 2., §. 54. tit. 52. Theil I. Ger. Ordn., beſonders die am 13. Juny 1816 über die Auflöſung des Indultes ergangene Verordnung. Geſetzſammlung 1816. pag. 185.).

§. 54. Confer. die Anm. zu §. 40. Manche ſind der Meinung, daß überhaupt der §. 54. bei Subhaſtationen in Concurſen nicht Platz greife, und daß, wenn das Grundſtück zweimal in via Executionis ausgeboten, mittlerweile aber Concurs eröffnet worden, alsdann noch ein dritter Termin unbedingt ſtatt finde, welcher Meinung ich aber nicht beiſtimme. Confer. jedoch die Anm. zum §. 57. 38. Hat blos der Extrahent der Subhaſtation ein Judicat für ſich, die andern Creditoren nicht: ſo können ſie nichts dagegen haben, wenn dieſer die Acten ganz reponiren oder, ohne Caution zu ſtellen, ſo viele Termine anſetzen läßt, als er will. — Da die Verordnung vom 20. Juni 1811. das Gratialindult aufgehoben hat: ſo iſt auch die Cabinetsordre vom 21. März 1809, wornach ein poſtlocirter Realcreditor, wenn auf das Grundſtück die Taxe oder der Erwerbspreis nicht geboten war, ohne Caution gegen den Zuſchlag proteſtiren durfte, aufgehoben, und nur der Schuldner kann aus der Verordnung vom 20. Juni 1811. Grund hernehmen zu proteſtiren, wenn er ſich zum Moratorium zu qualificiren vermag und er innerhalb der Taxe oder $\frac{3}{4}$ des Kaufpreiſes Sicherheit ſtellt. — Es iſt zweifelhaft: ob zwei Drittheile der Taxe in Courantgelde erfüllt ſeyn müſſen, wenn der §. 54. tit. 52. Statt finden ſoll, ob alſo, wenn der Licitant auf das Guth, welches 100000 Rthl. taxirt iſt, 66666 Rthl. 16. gr. geboten hat, hierauf jedoch 40000 Rthl. Pfandbriefe, die auf dem Guthe haften, al pari anrechnen will, der Zuſchlag erfolgen muß (Jahrbücher der Preuß. Geſetzgebung Heft 4. pag. 168.). Hier wird entſchieden, daß das Gebot in Pfandbriefen, al pari zu rechnen iſt. Denn die Pfandbriefe, wenn ſie auch im Curs verliehren, repräſentiren doch immer Courant, der Käufer wird ſie vielleicht, ſo lange ſie unter pari ſtehen, nicht ablöſen können, und es wäre blos ausnahmsweiſe ein ihm beſonders glücklicher Zufall, wenn er wohlfeil eingewechſelte Pfandbriefe oder hinreichendes Silber zur baldigen Ablöſung der übernommnen Pfandbriefe anwenden könnte. Man vergleiche auch mit dem §. 54. tit. 52., den

§. 583.

§. 583. tit. 50. Theil I. der G. O. Das in Pfandbriefen geſchehene Gebot, oder das Gebot, wobei Pfandbriefe übernommen werden, wird nicht nach dem Curs der Pfandbriefe gegen baar Geld berechnet, ſondern nach dem Nominalwerthe. Jahrb. 1815. Heft 4. pag. 166., Heft 7. p. 7. Wegen der Rechte der ausmarſchirten Militairperſonen, conf. Geſetzſamml. 1812. p. 171. — Man vergleiche auch die vorſtehende Anm. zum §. 48. tit. 52., wornach Pfandbriefe und Hypotheken, welche auf dem Grundſtück haften, auf das offerirte Kaufgeld zu ihrem Nominalwerthe abzurechnen ſind. — Ferner die Anm. zu §. 38. Seit dem 1. März 1815 konnte nur jeder Grundeigenthümer, nicht jeder Gläubiger deſſelben, dem Zuſchlage widerſprechen: wenn es auch ein Hypothekengläubiger war. Anmerk. zu §. 52. tit. 52. Ger. Ordn., §. 51. Nr. 2. ibidem. Vor der Verordnung vom 3. Juny 1814., konnte ſeit dem 14. Auguſt 1813 ein Grundeigenthümer dem Recht entſagen, daß der Zuſchlag ſuspendirt bleiben ſolle, die Hypothekengläubiger hatten nichts einzureden. (Jahrb. für Geſetzgebung 1814. Heft 7. pag. 7.). Einer Militairperſon, welche blos Perſonalgläubiger eines Hypothekencreditors iſt, deſſen Forderung, weil er das Generalmoratorium nachgeſucht hat, zufolge §. 65. tit. 47. Theil I. der G. O. mit einer Proteſtation beläſtet iſt, kommt bei einer über das dem Hypothekar verpfändete Grundſtück ſchwebenden Subhaſtation, in Kriegszeiten kein jus contradicendi gegen den Zuſchlag, wenn er ſonſt ſtatt findet, zu. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Heft 7. pag. 18., Heft 2. pag. 274. (Anmerk. zu §. 11. tit. 20. Ger. Ordn.). Confer. die Verordn. vom 13. Juni 1816 wegen Auflöſung des Indultes. — In Glogau hat man angenommen: daß der §. 54. tit. 52. Theil I. der G. Ordn. nur dann anwendbar ſey: wenn ſchon einmal eine Cautionsleiſtung die Verlängerung der Subhaſtation und Anſetzung eines neuen Subhaſtationstermins gegen den Willen eines oder etlicher Intereſſenten motivirte, nicht aber, wenn (§. 51. Nro. 1.) auf einmüthigen Beſchluß aller Intereſenten ein neuer Bietungstermin angeſetzt worden war. Denn im letztern Falle kann nachher durch Cautionsleiſtung nochmals bewirkt werden: daß der Zuſchlag aufgeſchoben, ein neuer Licitationstermin nochmals anberaumt werde.

§. 55. Wie zu verfahren, wenn ſich unterdeſſen die freiwillige Subhaſtation in eine nothwendige verwandelt hat, beſtimmt das an das Berliner Stadtgericht am 29. Sept. 1800. ergangne Reſcript. A. I. 3. pag. 325., St. XII. Siehe übrigens bei dem §. 55.: den §. 18. des Edicts dd. Memel den 24. November 1807. — Confer. die Anmerk. zum §. 263. tit. 50. (im Commentar). — Abweichungen von verabredeten

abredeten Formalitäten haben eben dieſelben Folgen, und werden eben ſo beſeitiget, wie Abweichungen von geſetzlichen Förmlichkeiten. Jahrbücher der Geſetzgebung 1814. Band II. Heft 3. pag. 49. Wenn bei der Anſetzung eines neuen Subhaſtationstermins vergeſſen wird, das alte Proclama mit darauf vermerktem letzten Gebote wiederum zu affigiren, (welches dem Secretario causae mehr, als der Regiſtratur zu imputiren iſt), ſo iſt das neue Ausgebot, weil eine Art der Bekanntmachung ganz unterbleibt, für ungültig und unförmlich zu achten. Siehe jedoch Anhang zur G. O. §. 400.

§. 56. Hier iſt §. 585. tit. 50., nicht tit. 1. §. 589. zu notiren. Der Ausdruck: nach einigem Zeitverlaufe, iſt ſehr unbeſtimmt. Die Gerichte machen keinen Unterſchied: ob die Zwiſchenzeit keine Jahresfriſt beträgt. Die Verjährung des Rechts Exekution zu fordern, darf nicht entgegen ſtehen.

§. 57. Wenn alſo der Licitant die beiden Bedingungen nicht erfüllt: ſo kann die Subhaſtation mehr als einmal wiederholt werden, und der §. 54., der ſich nur auf eine Prorogation des Termins, wegen zu niedrigen Gebots, bezieht, hindert ſolche nicht. Man vergleiche übrigens die Anmerk. ad §. 84. tit. 50. Stets iſt angenommen worden: daß ein Creditor, der offenbar bei dem Gebot nicht zur Perception kommen kann, den §. 57. Nro. 1. 2. für ſich gar nicht allegiren könne. Welche geheime Nebenverträge den Licitationen oft vorhergehen, iſt in der Note zum §. 37. 40. tit. 52. erwähnt worden. Wer kein Judicat für ſich hat, folglich der Subhaſtation nicht adhäriren kann, der kann zwar dem Zuſchlage in den geordneten Fällen widerſprechen, aber keinen neuen Subhaſtationstermin extrahiren. Wenn auch das Gebot auf ein Grundſtück in klingendem Gelde geſchah, ſo bekam doch jeder Creditor ſeine Capitalsforderung, wenn er ſie nicht ferner auf dem Grundſtück ſtehen laſſen wollte, ſo lange das Moratorienedict vom 20. Juny 1811 galt, in Pfandbriefen nach dem Nominalwerthe zurück. Sonſt geht es bei Subhaſtationen wieder lediglich nach der Vorſchrift des §. 46. seq., §. 57. seq. der Ger. Ordn. Verordnung vom 20. Juny 1811 wegen Wiederaufhebung des allgemeinen Indultes §. 6., Juriſtiſche Monatſchrift Juny 1811. pag. 550. seq. Ob Mandatarii zu Subhaſtationen einer Specialvollmacht bedürfen? Anmerk. zum §. 48. 41. 35. tit. 52. G. O. — Ob anzunehmen ſey: daß ein Käufer, wenn er im Licitationstermine den Pächter abzufinden verſprach, — ihm auch wohl dasjenige Quantum, welches die Realgläubiger dem Pächter gar nicht zu vertreten haben, ſondern welches dieſer blos perſonell vom vorigen Guthseigenthümer fordern konnte,

konnte, und wodurch das Guth auch gar nicht verbeſſert worden iſt, mittelſt bloßer Freigebigkeit werde haben bewilligen, und ob das Corpus der Realgläubiger dieſe Bedingung, welche den Fond zu ihrer Befriedigung ohne Noth verminderte, werde haben genehmigen wollen? Anmerk. zum §. 59. 40. tit. 52. der G. O.

§. 57. Nro. 2. Da jetzt ein Hypothekengläubiger ſein Capital bei dem neuen Käufer ſtehen laſſen muß, wenn er es nicht in Nominalpfandbriefen zurücknehmen will, Zinſen aber baar bezahlt werden ſollen: ſo muß der Gläubiger, ob er ſchon als letzter Percipient nicht einmal ſein Capital vollſtändig rettet, dennoch mit dem davon abzurechnenden verhältnißmäßigen Quantum ſeiner zu fordern habenden Zinſen, auf die baaren Gelder, und nur mit dem Residuum, alſo mit dem, was er ad rationes des Capitals percipirt, auf das Grundſtück angewieſen werden. Der neue Käufer, der ſich veranheiſcht hat, die zu Berichtigung der Zinſen erforderlichen Summen baar herzugeben, kann alſo nicht verlangen: daß der Gläubiger, weil er nicht einmal die volle Capitalsſumme rettet, für Rechnung ſeiner Zinsforderung keine baare Gelder zugetheilt erhalte (Anmerk. zum §. 512. Nro. 2. tit. 50. Theil I. Gerichtsordnung). — Wenn der Gläubiger, der ſeine Realforderung dem Käufer auf dem Guthe nicht ſtehen laſſen will, ſolche in Nominalpfandbriefen annehmen muß: ſo wächſt die Agiodifferenz den Poſtlocirten zu, ſollte auch das Kaufgeld auf Jenen ſo weit gereicht haben, daß er vor Johanni 1811 volle baare Zahlung würde haben bekommen können. Es kommt auch nicht darauf an: ob die Subhaſtation ſchon vor Johannis 1811. eingeleitet, oder beendigt iſt, wenn nur die Vertheilung oder Auszahlung der Kaufgelder erſt nach der Publication der Verordnung vom 20. Juni 1811 erfolgte (Geſetzſammlung 1811. pag. 202. Juriſtiſche Monatſchrift Junyſtück 1811. pag. 549. seq.). — Hinſichts der Stempelgefälle werden bei allen läſtigen Verträgen unter Lebendigen, auch bei Subhaſtationen, die Pfandbriefe und Staatspapiere nach dem Curs berechnet, außer wenn ſie zum vollen Nennwerthe in Anrechnung gebracht werden können. Amtsblatt 1812. pag. 126. — Ad §. 57. Nro. 2. iſt noch zu bemerken: daß, wenn der Käufer, weil er zur Bezahlung der Intereſſen und Koſten in Gemäßheit der Verordnung vom 20. Juni 1811 (Geſetzſammlung 1811. pag. 201. 202.) baares Geld hergeben muß, die hierzu präſumtiv erforderlich geweſene Summe von 3000 Thaler, mit Vorbehalt der Zurückgabe des einſt bei der Distribution ſich ergebenden Ueberſchuſſes, im April 1812. dergeſtalt einzahlte, daß er in Pfandbriefen nach dem Cours 4500 Rthl. abführte — im Monat Auguſt fand ſich

aber

aber bei der Diſtribution: daß ihm nach Verwechſelung der übrigen Pfandbriefe, ein Pfandbrief von 1000 Thalern, im Nominalwerth als Ueberſchuß wieder zurückgegeben werden konnte, — der Käufer die für dieſen Pfandbrief durch den Curator der Kaufgeldermaſſe berichtigte Vermögensſteuer übertragen und vergütigen muß. Anmerk. zu §. 511. tit. 50. Eine andre Frage iſt es: ob er den Pfandbrief, den er zurückerhält, zu dem Cours, wofür er ihn deponirte, oder zu dem ſchlechtern Cours, wie er zur Zeit der Rückgabe rendirt, annehmen muß. Wie mir ſcheint, bedarf es der Beantwortung dieſer Frage nicht, denn er bekommt dasjenige zurück, was übrig bleibt, wenn von der deponirten Nominalpfandbriefsſumme (dieſe nach dem Cours zur Zeit der Depoſition auf baar Geld gerechnet) ſo viel abgezogen worden, als zur Berichtigung der Hypothekenintereſſen und Koſten baar nöthig iſt. Sonſt würde ich für die erſte Alternative ſtimmen, da dasjenige, was Käufer im April mehr einzahlte, wie er nöthig hatte, ein Depoſitum war, und ſein Eigenthum blieb, er mithin auch als Eigenthümer eines Nominalpfandbriefes von 1000 Thalern den Zufall tragen mußte: wenn der Pfandbrief zwiſchen dem April und Auguſt, durch das Sinken des Courſes, am Werth verloren hatte. — Bei dieſem §. Nro. 2. bitte ich über die Frage: wer die Vermögensſteuer und den Agioverluſt überträgt, wenn Pfandbriefe behufs der Vertheilung der Kaufgelder zu einem niedrigern Courſe, als wofür ſie eingenommen ſind, verwechſelt werden müſſen, desgleichen, ob Hypothekengläubiger baare Auszahlung ihrer Kapitalien fordern können, und ſie nicht in Nominalpfandbriefen annehmen dürfen, falls die Kaufgelder ſchon vor dem 20ten Juni 1811, oder doch vor Publication des Edicts, eingekommen ſind, die Anmerk. zum §. 514. tit. 50. Theil I. der G. O. nachzuſehen (Commentar). — Wenn das Gebot in Pfandbriefen geſchieht, oder Pfandbriefe, die auf dem Guthe haften, damit übernommen werden, ſo wird das Gebot auf baares Geld, nach dem Cours, den die Pfandbriefe zur Zeit des Liciti haben, nicht reducirt, ſondern die Pfandbriefe ſind für voll zu rechnen. Jahrbücher 1814. Heft 4. pag. 166., Heft 7. pag. 7. In der Anmerk. zum vorſtehenden §. 48. tit. 52. iſt erwähnt: in wiefern auf ein in Courant abgegebnes Gebot, die auf dem Grundſtück haftende Pfandbriefe und Hypotheken, al pari abzurechnen ſind. — Im Concurſe kann ſich ein einzelner Hypothekengläubiger bei der Subhaſtation eines Grundſtücks auf den §. 57. Nro. 2. tit. 52. Theil I. der G. Ordn., gegen die Stimmenmehrheit der Mitgläubiger nicht berufen, wohl aber kann er proteſtiren: wenn der Pluslicitant ſich eine Zahlungsfriſt, über die Zeit der Adjudication hinaus, und gegen die im Inſtrument

ment des Gläubigers enthaltne Beſtimmung vorbedingen will, §. 4. 11. tit. 17. Theil I. des LR., §. 84. tit. 50. Th. I. der G. O., nebſt meiner Anm. dazu. Kein Extrahent einer Subhaſtation kann ſich zum Nachtheil eines Dritten ausbedingen, daß der Meiſtbietende mehr als ein Drittel des Gebots, wenn es zur Befriedigung des Extrahenten reichet, zahle, oder erlege. Aber auch ein Meiſtbietender darf die auf einem Guthe ſtehende Pfandbriefe, die er übernimmt, nicht auf dasjenige Drittheil des Kaufgeldes anrechnen, welches er baar erlegen oder ſicher deponiren muß. Wenn ein Meiſtbietender, weil die von ihm offerirte Inſtrumente nicht annehmlich befunden werden, nach dem Termin von den Gläubigern zurückgewieſen wird, und izt ein zahlbarer Dritter noch außergerichtlich ein höheres Gebot abgiebt: ſo ſetzt der Richter immer noch einen neuen Licitationstermin an, wozu er aber blos die beiden Licitanten, um unter ſich zu certiren, und die anweſenden Gläubiger vorladet. Denn der abgewieſene Licitant kann ja im Termin beßre Zahlungsmittel nachweiſen. (Anh. zur G. O. §. 404., ferner Anm. zu §. 38. 41. tit. 52. G. O.

§. 58. Bei zweifelhaften Rechtsfragen wird in manchen Collegiis über den Zuſchlag in Pleno debattirt. — Iſt ein erbſchaftlicher Liquidationsprozeß vorhanden: ſo muß vor der Adjudication das ihn dirigirende Gericht darum auch beſonders befragt werden. §. 6. seq. hoc tit. — Ohne Friſten und Umzüge zu geſtatten, ſollte wohl noch am Tage des Subhaſtations-Termins der Zuſchlag oder die Feſtſetzung: daß, und warum, ſolcher nicht geſchehn könne, und ob ein neuer Termin anzuberaumen ſey, erfolgen (Anmerk. zum §. 37. 48.). — Bei dem Verkauf der Domainen wird kein Adjudicationsurtel gefertigt, die Ausfertigung des Zuſchlages abſeiten der Regierung tritt an die Stelle. Reſcript vom 7. März 1812. Ob Mandatarien zur Hinlaſſung eines Grundſtücks Specialvollmacht von ihren Mandanten, den Gläubigern, bedürfen? (Anmerkung zum §. 48. 41. 35. tit. 52. Theil I. G. O. — Die Verordnung vom 13. Juny 1816. (Geſetzſammlung 1816. pag. 186.) unterſagte Subhaſtationen im Wege der Exekution vor Weihnachten 1816. wegen Capitalſchulden, außer, wenn der Schuldner Concursſifex iſt, oder ſein Grundſtück verläßt, oder die Intereſſen nicht zahlt. — Uebrigens bitte ich die Anmerk. zum §. 54. 38. tit. 52. Theil I. der G. O. zu vergleichen. Ein Reſcript vom 12. Juny 1816 (Liegnitzer Amtsblatt 1816. Nro. 26.) verbietet den Zuſchlag einer ſubhaſtirten Mühle, ehe das für ihr vom Staate aufgehobenes Zwangsrecht in Gemäßheit des Edicts vom 28. October 1810 (Geſetzſammlung pag. 196.) auszumittelnde Entſchädigungsquantum feſtgeſetzt und regulirt iſt. Es ſey denn: daß der Müller, ſo wie alle Gläubiger der Mühle, in den Zuſchlag

willigen.

willigen. In wie fern ein Grundſtück auf den Antrag eines Gläubigers ſubhaſtirt und adjudicirt werden kann, ehe es noch ein Folium im Preuſſiſchen Hypothekenbuche hat? Jahrbücher Heft 13. pag. 25. Siehe die Anmerkung zum §. 1, 5. tit. 52. Theil I. Ger. Ordn.

§. 59. Confer. die Anmerkung zum §. 40. und 62. hoc tit. Daß die gerichtliche Depoſition oder gerichtliche Anweiſung der Kaufgelder, den Käufer von allen Anſprüchen befreie, zeigt der §. 100. tit. 2. der Hypothekenordnung, verglichen mit §. 266., ferner Leys. Spec. 236. Med. 3. 4. — Das Adjudicationsurtheil iſt auf den gehörigen Stempel zu ſchreiben. Zu jeder Ausfertigung kommt 8 Groſchen. Hinſichts der Stempelgefälle werden Pfandbriefe und Staatspapiere nach dem Cours berechnet. Amtsblatt 1812. pag. 127. — Erörterung einiger Fragen, die bei Distribution der Kaufgelder, beſonders wegen der Vermögensſteuer und Uebertragung des Coursverluſtes bei dem Sinken der Pfandbriefe oder andern Papiere, vorkommen können. Anmerkung zum §. 514. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. (Commentar). — Wenn der Pluslicitant ohnbeſchadet des Kaufgeldes gewiſſe Summen zu zahlen übernimmt, die der verſtorbene Guthsbeſitzer (der Cridarius), als Beiträge zum Schulbau, an die Schulcaſſe zahlen ſollte: ſo können die Hypothekengläubiger jene übernommene Summe (wenn ſie ſolche nicht ausdrücklich der Schulcaſſe zugeſtehen, vielmehr ſich ihre Rechte darauf vorbehalten haben) ad Depositum ziehen laſſen, und verlangen: daß die Schulcaſſe ihre Rechte liquidire, auch nachweiſe: ob der Cridarius vor eröffnetem Concurſe zu den Beiträgen verbunden war (Anmerkung zu vorſtehendem § 40. tit. 52.). Siehe auch meine Noten zum §. 75. tit. 5., und §. 403. tit. 20. Theil I. LR., im Commentar zum LR. — Es iſt nicht anzunehmen: daß derjenige, welcher ein Grundſtück sub hasta erſtehet, mehr dafür im Ganzen habe zahlen wollen, als er durch den Werth des Grundſtücks dagegen wiedererhält, daß er alſo ein Geſchenk habe ausſpenden wollen. §. 260. tit. 5., §. 1040. tit. XI. Th. I. LR. Es iſt eben ſo wenig anzunehmen: daß das Corpus der Realgläubiger die von dem Guthskäufer blos zu Gunſten eines Dritten übernommene Zahlung, wodurch ihnen (wenn auch der Käufer die Zahlung ausdrücklich, ohne Abrechnung auf das Kaufgeld, verſprach) mittelbar allemal einiger Fond zu ihrer Befriedigung entzogen ward, genehmigt haben ſollte, wenn es nicht wörtlich geſchah. Cajus, ein Pächter, hatte dem Verpächter 3000 Thaler Caution eingezahlt, welche er aber zufolge des §. 324. tit. 16. Theil I. des Landrechts, von den Pachtgeldern durchaus nicht compensando wieder erſtattet bekommen, und gegen den Käufer das Retentionsrecht in Gemäßheit des §. 546. tit. 20., §. 350. tit. 21.

Theil

Theil I. des Landrechts, nicht ausüben konnte: als er bei der Subhaſtation des Grundſtücks in die Lage kam, die Pacht verlaſſen zu müſſen. Er hatte alſo blos ein perſönliches Recht an den Verpächter, zumal er versionem in rem eben ſo wenig, als das Rückbehaltungsrecht, gegen einen dritten Beſitzer des Guths darzuthun vermochte. Lucius, als er bei der Subhaſtation des Guths das höchſte Gebot that, erbot ſich im Subhaſtationstermine in Gegenwart des Pächters und Verpächters: daß er ganz an die Stelle des Letztern treten, und, ohnbeſchadet des Kaufgeldes, ſo wie ohne Concurrenz der Hypothekengläubiger des Guths, mit dem Pächter ſich auseinanderſetzen und ausgleichen wolle. Die Intereſſenten wendeten dagegen nichts ein, der Adjudicationsbeſcheid beſtätigte es. Hätte auch der Pächter jenes Anerbieten nicht ausdrücklich angenommen: ſo kam es ihm doch ſchon in Hinſicht: daß der Verpächter, welcher ihm obligirt war, die Annahme erklärte, ohne eigne Acceptation, zu ſtatten. In der Folge, nachdem das Guth dem Pluslicitanten tradirt war, und der Pächter ſolches geräumt hatte, weigerte der Käufer: dem Pächter die Pachtcaution zu erſtatten, und wollte ihm blos das Plusinventarium vergütigen, denn er behauptete: daß, ſo wie ſein Guth von der Pachtcaution gar keinen Vortheil habe, er auch nur dasjenige zu zahlen übernommen hätte, oder ſchuldig ſeyn könne: was die Realgläubiger des Guths ſelbſt zu zahlen gehabt haben würden, nicht aber was der Verpächter dem Pächter blos perſönlich ſchuldig ſey. In der erſten Inſtanz verlor der Käufer den Prozeß, in der zweiten gewann er ihn durch das am 31. Dezember 1812 publicirte Urtheil. Denn wiewohl der Umſtand gegen ihn zu ſprechen ſchien: daß er bei der Rückgewähr der Pacht, und bei dem Abzuge des Pächters, dem Letztern die Summe von 500 Thalern unter der Entſchuldigung gezahlt hatte: es dürfe wegen eines bei ihm von den Realgläubigern gegen den Pächter angebrachten Arreſtes ein Mehreres nicht gezahlt werden, und wiewohl der Käufer hiermit implicite erklärte: daß er gegen die Cautionsforderung des Pächters (weil eben die Realgläubiger ſolche von dem Käufer nunmehr für ſich ſelbſt, als zum Kaufgelde gehörig, einziehen wollten) nichts erinnere: ſo hatte doch der Pächter in dem Rückgewährstermine, wo der Käufer jene Erklärung abgab, ſeine Caution gegen den Käufer gar nicht einmal in Anregung gebracht, ſondern blos ſein Plusinventarium erſtattet verlangt, wofür er eben jene 500 Rthlr. erhielt. Die Realgläubiger verlangten immittelſt, wie gedacht: daß der Käufer des Guths ihnen ſelbſt diejenige Summe, welche er dem Pächter als Caution zurückzahlen zu wollen verſprochen haben ſollte, auszahlen müſſe, ſie unterlagen aber gegen den

Käufer

Käufer und Pächter in dem deshalb wider Beide angeſtellten neuen Prozeſſe. Gegen den Käufer ſchien auch noch zu ſprechen: daß er ſich, als er, vor Anfang des vom Pächter gegen ihn angebrachten Prozeſſes, das Guth einem Dritten wieder verkaufte, zu Bezahlung der Forderungen des Pächters, 4000 Rthlr. baares Geld ausbedungen hatte — allein dies war res inter alios acta, und gedachte Summe hätte auch zur Bezahlung der ſämmtlichen Forderungen des Pächters, die er zuſammen für Plusinventarium und die Caution machte, nicht hingereicht. Indeſſen ſtellte nachher das Tribunal die oben erwähnte zwiſchen dem Käufer und Pächter ergangene erſte Sentenz wieder her (im Jahre 1813 in der Glogauer Sache Späth gegen die Tarnauer Gläubiger und den Käufer Heinrich). Man vergleiche auch die vorſtehende Anmerkung zum §. 6. tit. 51. Theil I. der G. O.

Wenn ein Meiſtbietender, erſt nachdem er mit den verkaufenden Intereſſenten über die Kaufsbedingungen völlig einig geworden iſt, zu Gunſten eines Dritten eine Verbindlichkeit mit dieſem Dritten eingeht: ſo kommt es dann freilich blos darauf an: in wie fern er, an ſich betrachtet, gültig ſich obligirt habe.

§. 60. Ausnahme wegen der bis zum 1. Juny 1816. im Herzogthum Sachſen erfolgten Zuſchläge. Geſetzſamml. 1816. pag. 132. — So ſehr es zur Beſchleunigung der Sache gereicht, und ſo zweckmäßig es alſo auch iſt, daß kein Remedium ſtatt findet: ſo wäre es doch manchmal zu wünſchen, wenn noch zufolge §. 57. 58. Streitigkeiten entſchieden werden müſſen, die oft für die Intereſſenten wichtiger ſind, als andere Prozeſſe, bei denen doch faſt immer zwei Inſtanzen ſtatt finden. Beſonders heut zu Tage wäre ein Rechtsmittel ſehr nöthig. Die Nullitätsklage iſt unverwehrt. — Manche behaupten: daß ſolche Streitigkeiten, eben weil kein Rechtsmittel ſtatt finde, in Pleno Collegii von beiden Senaten zu entſcheiden ſind. Confer. §. 106. des Anhanges zum Landrecht. Bei manchen Collegiis wird Behufs der Eintragung des tituli possess. für den Käufer, nach Maasgabe der Hypothekenordnung, ein Atteſt über die erfolgte Rechtskraft des Adjudicationsbeſcheides erfordert, welches jedoch gar nicht mehr nöthig ſcheint. Daß dieſe Berichtigung des tituli possess. erfolgen kann, wenn auch die Naturaltradition und die Bezahlung des Kaufgeldes noch nicht geſchehen iſt, beweiſet das Reſcript vom 10. October 1796, wornach jedesmal das letztere ex officio eingetragen werden ſoll, ſofern die Zahlung nicht beſcheinigt worden iſt, oder auf dem Grundſtück mehr Schulden haften als durch das Kaufgeld zu befriedigen ſind. Man ſehe übrigens Annalen II. 2. pag. 200., Klein Rechtsſprüche

ſprüche Band I. pag. 362. Pertinenzen eines Grundſtücks, die es wirklich ſind, können unter dem Vorwande: daß ſie nicht mit taxirt worden, nicht vindicirt werden. Anhang zur G. O. §. 407. — Daß eine Nullitätsklage ſtatt finde, iſt nicht zu bezweifeln. Confer. die Anmerk. zu §. 11. 42. tit. 15. Theil I. LR., §. 12. tit. 52. G. O.

§. 61. Daß vormals der Kauf ſchon vor der Adjudication perfect war (Overbeck Medit. Theil VII. pag. 388.). In wiefern auch das Eigenthum durch den Zuſchlag übergehe? §. 342. tit. 11. Theil I. Landrecht, Jahrb. 1815. Heft 10. pag. 92. — Von welchem Tage an, und bis zu welchem Tage, ſind die Kaufgelder dem Verkäufer zu verzinſen? Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Januar 1806. pag. 41. — Daß Onera perpetua durch die Subhaſtation nicht extinguiret werden, verſteht ſich nach der Preußiſchen Verfaſſung von ſelbſt; es folgt aber auch ſchon aus dem lex 67. Dig. de contrahend. emt. und dem lex 23. §. 2. de servitut. praed. rusticor. — Ob ein zur Perception kommender Hypothekengläubiger, deſſen Kapital als unzinsbar intabulirt iſt, ſeit dem Tage, wo der neue Käufer Laſten und Gefahr übernimmt, 5 pro Cent Zinſen von ihm zu fordern habe? Anmerk. zum §. 474. tit. 2. Theil II. und zu §. 228. tit. 16. Theil I. LR. Iſt in einer Adjudicatoria feſtgeſetzt, daß der Käufer ſchon vor der Naturalübergabe die Nutzungen des Grundſtücks erhalten ſoll: ſo kehrt ſich die Landſchaft, welche daſſelbe ſequeſtrirt, hieran nicht.

§. 62. Wegen des Orts der Zahlung confer. LR. I. 11. §. 345. und Ger. Ordn. tit. 51. §. 660. Für den Fall, wenn der Käufer die Zahlungstermine nicht einhält, und ihm die gebetene Friſt nicht von allen Gläubigern bewilligt wird, ſehe man das Reſcript vom 22. Junì 1795. St. II. pag. 214.; jedoch ſcheint das Reſcript nicht auf die vorſtehende Anfrage erfolgt zu ſeyn, wie das Datum ſowohl als der Inhalt zeigt. Ein einzelner Gläubiger kann auf die Subhaſtation nicht antragen; überhaupt kann es wohl keiner, der nicht ein Judicat für ſich hat. Eine ſolche anderweite Subhaſtation iſt auch nach dem Reſcript vom 9. Mai 1796. eine neue Subhaſtation, nicht eine Fortſetzung der vorigen, und es muß daher der §. 30. beobachtet werden, ibid. pag. 211. Alles Vorſtehende hat der §. 408. des Anhangs zur G. O. zuſammengefaßt. Siehe auch die Anmerk. zum §. 272. tit. 50. der G. O., desgleichen Klein Annalen Band V. pag. 167. 139. Was ſoll nun aber geſchehen, wenn der Käufer einen einzigen Gläubiger nicht zur beſtimmten Zeit bezahlt? Durch eine neue und förmliche Klage werden ja dem Käufer nur unnütze Koſten verurſacht, und der Creditor wird auch beläſtiget; am Ende kommt es

doch

doch wieder zur Subhaſtation. Daß im Licitationstermine, um dieſen deſto ſchneller zu beendigen, oftmals feſtgeſetzt wird: die Creditores wollten ſich wegen der Abſtoßung ihrer Kapitalien mit dem Käufer privatim einigen, kann den erſtern ſehr nachtheilig werden, weil ihnen dann der §. 62. nicht zu ſtatten kommt. Uebrigens vergleiche man bei dieſem §. den §. 4. tit. 10. Th. I. LR. Leyſer deducirt im Specimen 236. Med. 6., daß das gemeine Recht ein Separationsrecht auch dann geſtatte: wenn ein Käufer das Kaufgeld eines erſtandenen Erbeguthes nicht zur rechten Zeit vollſtändig bezahlt, und deshalb ſelbſt in Concurs verfällt. — Ob derjenige Käufer, auf deſſen Koſten das Grundſtück, weil er nicht zu rechter Zeit bezahlt, wiederum verkauft werden ſoll, ſich dagegen, und gegen die Exmiſſion nicht auch mit dem Moratorium ſchützen könne, iſt ſo unbezweifelt nicht. In Glogau iſt angenommen: daß, der gegen Grundbeſitzer ſuspendirten Executionen ohnerachtet, die Exmiſſion als executio ad faciendum zuläßig iſt, daß, wenn auch der Käufer bereits den Civilverreich erhalten hat, und ihm das Grundſtück zugeſchrieben worden iſt, dennoch eine anderweitige Subhaſtation des Grundſtücks in Gemäßheit des §. 62. tit. 52. der Gerichtsordnung ſtatt finde, und daß alſo die Einwilligung der Hypothekarien in den Civilverreich und in die Zuſchreibung des Grundſtücks keine Verzichtleiſtung auf das Benefiz jenes Geſetzes, keine Erklärung: von der anderweiten Subhaſtation nicht Gebrauch machen zu wollen, involvire. — Nicht nur derjenige, welcher ſeit dem 1. November 1806 ein Grundſtück verkauft hat, ſondern auch wohl ſein Ceſſionar, dem er die rückſtändigen Kaufgelder cedirte, konnte bis zum 24. Juny 1815 das Grundſtück zurückfordern, wenn der Käufer baare Zahlung der Kaufgelder weigerte. Gegen den Complexus der Realgläubiger mußte zwar der Käufer ſeine Zahlungsofferten erfüllen, in ſo fern iſt alſo der §. 62. tit. 52. der Gerichtsordnung nicht aufgehoben. Allein jeder einzelne Gläubiger mußte ſeine Realforderung bis Johannis 1815 in Pfandbriefen zum Nominalwerthe annehmen, wenn er ſie nicht ferner ſtehn laſſen wollte. Anmerk. zum §. 57. Nro. 2. tit. 52. Theil I. der Ger. Ordn. — In wie fern Hypothekengläubiger die Rückzahlung ihrer Kapitalien in Nominalpfandbriefen annehmen müſſen, in wie fern Jeder von ihnen den Agioverluſt bei Verwechſelung von Depoſitalpfandbriefen übertragen müſſe? Anmerk. zum §. 514. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. (Commentar). — Ein perſönliches Recht an denjenigen, der aus einer Subhaſtation kaufte, haben die Hypothekengläubiger: weil ſie unmittelbar mit ihm contrahirten (Der §. 8. tit. 19. Theil I. LR. ſetzt hingegen den

Fall: wo kein ſolches unmittelbares Verhältniß ſtatt findet, voraus). Ob aber die Hypothekengläubiger, wenn ſie in Gemäßheit des §. 62. tit. 52. Theil I. Ger. Ordn., den Ausfall ihrer Forderungen erſtattet verlangen, dieſerhalb nicht auf die Erſtattung klagen müſſen, iſt nicht deutlich beſtimmt; der §. 64. entſcheidet es wohl bejahend. — Zwiſchen Hypothekarien, die gegen denjenigen, in deſſen Civilbeſitze die erſte Subhaſtation eröffnet ward, bereits ein rechtskräftiges Judicat zur Zeit, wo der Käufer nachher Meiſtbietender blieb, erlangt, oder gar die Subhaſtation extrahirt hatten, — und zwiſchen denjenigen, wo dies nicht der Fall war, machen die §§. 62. 64. tit. 52. der Ger. Ordn. keinen Unterſchied. — Als im Dezember 1812 die Frau eines Officiers, welche ein Landguth sub hasta erkauft hatte, die Zahlungstermine nicht einhielt, ward vom Oberlandesgericht zu Glogau konkludirt: daß zwar wegen des ihr zu ſtatten kommenden Militairſuspenſionsedictes keine Subhaſtation des Guths gegen ſie verfügt werden könne, daß ſie aber des Naturalbeſitzes wieder zu entſetzen ſey. — In der vorſtehenden Anmerk. zum §. 48. tit. 52. iſt erwähnt: in wiefern auf ein in Courantgelde geſchehenes Geboth, die auf dem Grundſtück haftende Pfandbriefe und Hypotheken, nach ihrem Nominalbetrage abzurechnen ſind, und wie bis zu Johanni 1815 die Belegung der Kaufgelder und die Befriedigung der Pfandgläubiger, je nachdem ſie gekündigt hatten, oder nicht, und je nachdem wegen ihres Kapitals oder ihrer Zinſen, die Subhaſtation veranlaßt war, geſchehen mußte. — Das Moratorium kann ein bloßer Naturalbeſitzer ſeit dem Jahre 1817 nicht verlangen.

§. 64. Confer. §. 46. tit. 20. Th. I. des LR., §. 115. tit. 2. der Ger. Ordn. In Glogau iſt angenommen: daß, wenn auch der Käufer bereits den Civilverreich erhalten hat, und ihm das Grundſtück zugeſchrieben worden iſt, dennoch eine anderweitige Subhoſtation des Grundſtücks in Gemäßheit des §. 62. tit. 52. der Gerichtsordnung ſtatt finde, und daß alſo die Einwilligung der Hypothecarien in den Civilverreich und in die Zuſchreibung des Grundſtücks keine Verzichtsleiſtung auf das Benefiz jenes Geſetzes, keine Erklärung: von der anderweiten Subhaſtation nicht Gebrauch machen zu wollen, involvire. — Nicht nur derjenige, welcher ſeit dem 1. Novbr. 1806. ein Grundſtück verkauft hat, ſondern auch wohl ſein Ceſſionar, dem er die rückſtändigen Kaufgelder cedirte, kann das Grundſtück zurückfordern, wenn der Käufer baare Zahlung der Kaufgelder weigert. — Siehe auch vorſtehende Note zum §. 62. tit. 52. Theil I. Ger. Ordn.

§. 65. Taxirung der Schiffe und Mobilien. Ger. Ordn. II. 6. §. 18. Formalien bei der Subhaſtation eines Schiffes, St. III. p. 354. Anhang zur Ger. Ordn. §. 409. 341., welcher auch die Sequeſtrationen betrifft. Subhaſtation kleiner Gerechtigkeiten, A. I. 1. p. 26., St. XVI. p. 121. und die Verordnung vom 3. Mai 1804. Abſchn. V., Archiv III. pag. 453. Subhaſtation von Bergeigenthume. Anhang zur Gerichtsordnung §. 410., Jahrb. 1814. Heft 6. pag. 355. Subhaſtation der Koſtbarkeiten der Pupillen. §. 445. seq. tit. 18. Theil II. LR. Ablöſung der Schuhbank-, Fleiſchbank-, Back- und anderer ſolcher Gerechtigkeiten aus dem Amortiſationsfond. Geſetzſamml. 1811. pag. 267. Subhaſtation iſt nicht ſtatthaft. — Gewerbsgerechtigkeiten, ohngeachtet ihre Ablöſung angeordnet wird (Geſetzſamml. 1811. p. 265.), können ſubhaſtirt werden. Es iſt aber in den Patenten auf die Veränderung, die ſich mit ihnen zugetragen hat, aufmerkſam zu machen: damit die Licitanten wiſſen, daß ſie eigentlich nur auf die künftige Entſchädigungs- oder Ablöſungsſumme ihre Gebote verlautbaren. Jahrbücher Heft 15. pag. 58.

§. 66. Confer. §. 6. h. t. — Die Subhaſtation kommt dem Judici rei sitae zu, LR. I. 17. §. 56., es ſey denn, daß blos eine Verpachtung beabſichtigt würde, ibid. II. 18. §. 536., oder daß das Grundſtück ein Geiſtliches wäre, in welchem Fall das Landeskollegium die Subhaſtation verfügt. Obgleich geiſtliche, oder einer gelehrten Schule gehörige Grundſtücke jura Minorennium haben: ſo iſt doch die Subhaſtation zur Veräußerung nicht weſentlich nöthig, LR. II. 12. §. 222. 673. Domainengrundſtücke, die unter einem Amtsgericht ſtehen, werden behufs ihrer Subhaſtation von dieſem, andere Domainengrundſtücke aber von der Regierung taxirt, und die Subhaſtation von dieſer mit Zuziehung eines beſonders geſchickten Juriſten dirigirt. Reſcript vom 7. März 1812. — In Anſehung der Subhaſtation der Grundſtücke eines Pflegbefohlnen verordnet der §. 550. seq. tit. 18. Theil II. des Landrechts das Nähere, beſonders aber in Anſehung der Juwelen und Koſtbarkeiten der §. 445. 554. ibid. Wegen der Bergantheile der Minorennen, ſiehe Stengel Repertor. III. p. 24., Anhang zur Ger. Ordnung §. 410. — Unter andern Gründen, welche es rathſam machen, ein Grundſtück lieber zu ſubhaſtiren, als aus freier Hand zu verkaufen, verdient auch der §. 610. 616. tit. 20. Theil I. des Landrechts Rückſicht. Der dingliche Vorkaufsberechtigte muß von dem Termin gerichtlich oder per Notarium avertirt werden. Confer. übrigens bei dem §. 66. der §. 106. des Anhanges zum Landrecht, wegen Subhaſtation der Bauer-

 güter

güter der Theilung wegen, und die Anmerkung zum §. 69. hoc tit. 52. Ein Gericht muß wohl auf bloßes Verlangen eines jeden Privatmannes die unter der Jurisdiction des Gerichts gelegnen ihm gehörigen Grundſtücke voluntarie ſubhaſtiren, es wird auch gegen die Gebühren ſolches gewöhnlich recht gern thun. Der Antrag eines legitimirten Beneficialerben auf voluntaire Subhaſtation eines ererbten Grundſtücks, ſofern der Beſitztitel für den Erblaſſer eingetragen iſt, wird nicht abgewieſen, wenn auch für ihn noch nicht ein Gleiches geſchah. Allein der Zuſchlag kann nicht erfolgen, ehe der Erbe eingetragen iſt. — Wie bei dem Verkauf eingezogner geiſtlicher Güter verfahren wird? Anmerk. zu §. 70. tit. 52. Theil I. und zu §. 3. No. 1. tit. 1. Theil II. G. O. Wenn vorkaufsberechtigte Militairperſonen vorhanden, iſt Subhaſtation und Zuſchlag zu ſuspendiren. Geſetzſamml. 1812. pag. 171. — Der Miteigenthümer eines nach dem Ableben ſeines Miteigenthümers, im erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe deſſelben, zur nothwendigen Subhaſtation gezognen Grundſtücks, muß die Subhaſtation als nothwendige auf ſein Antheil auch mit gelten laſſen. Seine dazu gegebene Einwilligung ändert nichts. Anmerk. zum §. 6. tit. 52. Theil I. Comm. zur Ger. Ordn. — Nur in Schleſien, nicht in der Mittelmark, iſt die Subhaſtation der Bauergüter theilungshalber zuläßig. (Stengel Beiträge Band X. p. 119. Band XI. pag. 294., Jahrb. der Geſetzgeb. 1814. pag. 143.). Ob ein Vater als Adminiſtrator des unfreien Vermögens ſeiner Kinder, ein dieſen gemeinſchaftlich mit andern Miterben durch Erbſchaft zugefallnes Grundſtück veräußern laſſen könne, und ob das Pupillengericht ſeinen Antrag auf Theilung und Veräußerung zu genehmigen habe? Anmerk. zum §. 174. tit. 2. Theil II. LR. im Commentar. — Es iſt nicht genug daß Vormünder bei ihrem Antrage auf Subhaſtation den Conſens des Pupillencollegii beilegen — ſie müſſen wenigſtens auch anzeigen, ob theilungshalber, oder weshalb ſonſt der Antrag gemacht wird. — Ob der Beſitztitel für Erben berichtiget ſeyn muß, ehe in Gemäßheit der Verordnung des Erblaſſers, Subhaſtation eingeleitet wird? Anmerk. zu §. 1. 6. tit. 52. der G. O., desgleichen zum §. 74. tit. 2. der Hyp. Ordn., im Comm. zur G. O.

§. 67. Die Form einer nothwendigen Subhaſtation und die Zuziehung der Hypothekengläubiger iſt auch bei freiwilligen Subhaſtationen (theilungshalber) rathſam, wenn die Eröffnung eines Liquidationsprozeſſes und die Löſchung der dabei etwa ausfallenden Forderungen Folge der Subhaſtation ſeyn ſoll. Anmerk. zu §. 6. §. 3. tit. 51. Theil I. G. O. — Abweichungen von verabredeten Formalitäten, haben eben dieſelbe Folgen, und werden eben ſo beſeitiget, wie Abweichungen von geſetzlichen

Förmlich-

Förmlichkeiten. Jahrbücher der Geſetzgeb. 1814. Heft 3. p. 49. — Iſt wegen der Art der Bekanntmachung der Subhaſtation, kein beſondrer Antrag geſchehen, der Richter aber hat kein Proclama an der Gerichtsſtelle affigiren, in die Intelligenzblätter kein Notificatorium einrücken laſſen, ſondern ſolches blos in die Amtsblätter der Provinz inſerirt: ſo kann der Minorenne, deſſen Grundſtück in Gemäßheit des §. 552. tit. 18. Theil II. des Landrechtes ſubhaſtirt wird, den Zuſchlag durch ſeine Proteſtation aufhalten: wenn er nehmlich nachweiſen kann: daß er ſich bei dem Beſitz des Grundſtücks zu erhalten vermöge. Pupillencollegien approbiren es aber, wenn der Vormund bittet die Inſertion in öffentliche Blätter ganz zu unterlaſſen, den Verkauf blos durch Ausruf in der Nachbarſchaft bekannt zu machen. Aus dem §. 68. tit. 52. der Ger. Ordn. ſcheint übrigens zu folgen: daß auch auf den Grund einer ſchon vor langen Jahren gefertigten Taxe, wenn keine neueſte vorhanden iſt, Subhaſtation verlangt werden kann.

§. 67. 68. Fall, wo gegen eine Taxe keine Ausſtellungen ſtatt finden. §. 580. tit. 1. Theil II. LR. — In Oſtpreußen muß zwar die landſchaftliche Taxe erfolgen; auf die Reviſion derſelben kann aber renuncirt werden, welches jedoch in den Subhaſtationspatenten zu bemerken iſt.

§. 68. Wenn Minorenne oder andre Pflegbefohlne koncurriren, muß das Pupillencollegium auf einer ordentlichen Taxe beſtehen. (Anmerk. zum §. 564. tit. 18. Theil II. LR.)

§. 69. Privatlicitationen in Oſtfriesland ſollen in Privatwohnungen, nicht in Wirthshäuſern, geſchehn. St. II. pag. 215. Ein Juſtizcommiſſarius kann als ſolcher keine freiwillige Subhaſtation dirigiren und abhalten; jedoch kann er, wenn ein Privatmann ſein Grundſtück, über welches er frei diſponiren kann, verkaufen will, und die Kaufluſtigen zuſammen beruft, demſelben aſſiſtiren. Reſcript vom 27. October 1804. an die Münſterſche Regierung (Archiv III. pag. 476.).

§. 70. Siehe die Anmerkung zu §. 587. tit. 18. Theil II. LR. Uebergang des Eigenthumes blos durch Tradition. Jahrbücher Heft X. pag. 91. — Wenn ein im October 1811 (wo Gerichtsbarkeit und Patronatrecht noch mit verkauft werden durften, wie jetzt nicht mehr geſchehen ſoll. Geſetzſammlung 1812. pag. 3. 23. 99.) auf ein eingezognes geiſtliches Guth gethanes Meiſtgebot erſt im März 1812 von der Breslauer Hauptſecularisationscommiſſion approbirt wurde, alſo zu einer Zeit, wo der Verkauf des Patronats und der Jurisdiction ſchon verboten war: ſo frägt es ſich: ob die ſpätere Approbation, die frühere Alienation der Jurisdiction, ex tunc (a dato des Liciti) ratihabire? Mir ſcheint

es

es ſo, auf den Grund des §. 188. tit. 5. Theil I. LR. — Sonſt leuchtet mir aber nicht ein: wie im Sinn des §. 9. des Edicts vom 27. Juni 1811. (Geſetzſamml. 1811. pag. 210.), der Zuſchlag eines geiſtlichen Guthes noch vor Approbation der Hauptcommiſſion, ſo lange dieſe üblich war, vom Specialſeculariſationscommiſſarius habe geſchehn können. Fernerhin iſt ein ſolcher dazu befugt. Geſetzſamml. 1812. pag. 99. Anmerkung zu §. 3. Nro. 1. tit. 1. Theil II. der Ger. Ordn. — Wenn der Verkäufer dem Pluslicitanten einmal ſchriftlich die Genehmigung des Geboths und der Hinlaſſung angezeigt hat: ſo kann er nachher nicht mehr ohne Grund zurücktreten, und eine neue Licitation veranſtalten. Ich bin daher der Meinung nicht, welche das Gegentheil aus dem Grunde: weil erſt die Adjudicatoria das Eigenthumsrecht gewähre, behaupten. Die außergerichtliche ſchriftliche Genehmigung gewährt immer das jus ad rem. §. 361. tit. 11., §. 4. tit. 19. Theil I. LR., §. 404. des erſten Anhangs zur Ger. Ordn. — Obwohl Pupillencollegien auch ſolche dem Pflegebefohlnen gehörige Grundſtücke, welche nicht in ihrem Bezirk liegen, voluntarie ſubhaſtiren zu dürfen ſcheinen (Anhang zur G. O. §. 417.): ſo können ſie doch keine Adjudicatoria abfaſſen, ſondern ſie fertigen auf den Grund der Licitation blos einen Contract mit dem Meiſtbietenden aus (§. 361. tit. 11. Theil I. LR.). Der §. 536. tit. 18. Theil II. ſpricht blos von Verpachtungen.

§. 71. Vorſchriften für den Fall, wenn eine gemeinſchaftliche Sache theilungshalber ſubhaſtirt wird, und nicht alle Intereſſenten einig ſind, LR. I. 17. §. 92.

§. 73. Confer. das Reſcript an das Berliner Stadtgericht vom 29. Sept. 1800. A. I. 3. pag. 325., Anhang zur G. Ordn. §. 411.

§. 74. Nro. 1. Hinter dem §. 550. iſt auch §. 686. 687. zu allegiren. — Ob durch die nach der Licitation eines ſubhaſtirten eingezognen geiſtlichen Guths erſt ſpäterhin erfolgende Approbation derſelben, abſeiten der Hauptſeculariſationscommiſſion, die Licitation ex tunc gültig werde, ſo daß auch Bedingungen des Licitanten für approbirt zu achten ſind, die am Tage der Approbation nicht mehr zuläßig geweſen ſeyn würden? Anmerk. zum §. 70. tit. 52. Theil I. Ger. Ordn. (Commentar).

Nach=

Nachträge

zum

Commentar zur Gerichtsordnung.

Einleitung.

§. 1. In der 12. Zeile der Anmerkung zum §. 1., wo das Patent wegen Einführung der Gerichts- und Criminalordnung in die ehmals ſächſiſche Provinzen vom 22. April 1816. erwähnt iſt, wird nachzutragen ſeyn: daß ein Reſcript des Juſtizminiſters vom 5ten November 1816. dieſes Patent und die Anwendbarkeit der Gerichtsordnung, ſo fern ſie auf das Preuß. Landrecht Bezug hat, ſehr modificirte (Liegn. Amtsblatt 1816. Seite 520.). Das Patent vom 15. November 1816. wodurch das Landrecht in den von Sachſen okkupirten Provinzen mit dem 1. März 1817 eingeführt iſt (Geſetzſamml. 1816 Nro. 19.), ſetzt ebenfalls Verſchiednes über die Vorzugsrechte in Konkurſen, ſo wie bei geſetzlichen und ſtillſchweigenden Hypotheken feſt.

Für Thorn, ſo wie den Culmer und den Michelauer Kreis, desgleichen für das Großherzogthum Poſen (wo mit 1. März 1817 die neue Einrichtung angehet), beſtimmen die zwei Patente vom 9. November 1816. (Geſetzſamml. 1816. Nro. 18.) das Nähere wegen Einführung des Landrechts und der Ger. Ordn. Friedensgerichte im Poſenſchen (Geſetzſamml. 1817, 37.). In welchen Sachen iſt im Preußiſchen kein Prozeß zuzulaſſen? (Jahrb. der Geſetzgeb. Heft 13. Seite 125.). Ferner berückſichtige man meine Anmerk. zum §. 12. tit. 5. und §. 12. tit. 35. Theil I. der Ger. Ordn. — Jus commune. (Madihn Miscellen I. pag. 125.).

§. 16.

§. 16. Confer. Nepomuk Borſt über die Beweislaſt im Civilprozeß, mit einer Vorrede von Feuerbach. Bamberg 1816.

§. 17. Confer. Madihn Miscellen I. pag. 275.

§. 25. Confer. die Verordnung betreffend die Juſtizverwaltung im Großherzogthum Poſen vom 9. Februar 1817. Geſetzſammlung 1817. pag. 37.

§. 39. Confer. die Verordnung betreffend die Juſtizverwaltung im Großherzogthum Poſen vom 9. Februar 1817. Geſetzſammlung 1817. pag. 37.

§. 58. Rekonvention in der Apellationsinſtanz. (Anh. zur Gerichtsordnung §. 128.).

§. 66. Ein Beiſpiel: wie zweifelhaft es iſt: ob in einem zweiten Prozeſſe, die in einem frühern erfolgte Entſcheidung obſtire, findet man in der Anmerk. zum §. 181. tit. 16. Theil I. LR.

Titel I.

§. 1. Die zuerſt angeführte Cabinetsordre vom 28. September 1813. (Geſetzſamml. 1813. Seite 120.) iſt am 21. Mai 1816 aufgehoben. (Liegnitzer Amtsblatt 1816. Nro. 31. Seite 307. Nachher iſt ſie aber wieder durch das Reſcript vom 30. Januar und die Cabinetsordre vom 13. Januar 1817. bis zur definitiven Regulirung mit Pohlen ferner für anwendbar erklärt. Siehe übrigens die Anmerk. zum §. 12. tit. 5. Theil I. der Ger. Ordn.

§. 2. In welchen Sachen iſt im Preußiſchen kein Prozeß zuläßig? Anmerk. zum §. 12. tit. 5., §. 12. tit. 35. Theil I. Ger. Ordn. Jahrbücher der Preuß. Geſetzgeb. Heft 13. Seite 125. — Jus commune: Madihn Miscellen I. Seite 125.

§. 4. Doch wird in der Regel jede Klage, wenn ſie ſich auch auf facta illicita, oder personalissima gründet, gegen den Vormund gerichtet — mithin auch gegen einen Vater, wenn er natürlicher Vormund iſt, ſollte er auch nicht ſelbſt einſtehen müſſen, nicht für ſich verhaftet ſeyn. §. 20. tit. 5. Theil I. Landrecht.

Zur Publication einer Straffentenz an einen Minderjährigen, ſoll der Vater oder Vormund immer mit vorgeladen werden. Sind dieſe aber entfernt: ſo iſt ihnen ein Curator zu ſubſtituiren, damit er ſich wegen Einwendung eines Rechtsmittels erkläre. Jahrb. Heft 14. Seite 201.

§. 16. In Sachſen, in der Lauſitz, wird der Ehemann oder ein andrer Curator gerichtlich beſtätigt, ein Selbſterwählter reicht nicht hin.

§. 18. Die Anmerk. zum §. 16. tit. 1. Theil I. der Ger. Ordn. bitte ich zu berückſichtigen.

§. 26. Im Königreich Sachſen, in der Lauſitz, muß der Ehemann der Frau zum ſteten Beiſtande zugeordnet werden, oder ſie muß, wie dort jedes Frauenzimmer, einen gerichtlich beſtellten Curator haben. Ein blos privatim ſelbſt Erwählter reicht nicht aus.

§. 27. Auf den Grund des §. 27. tit. 1. Theil I. der G. Ordn. hat man auch eine Kloſteroberin, eine Stiftspriorin, zur Zuziehung eines Geſchlechtsvormundes nicht für verbunden geachtet. — Ein Frauenzimmer, welches einen Mandatar beauftragt: ihr außerhalb des Wohnortes deponirtes Teſtament zurückzufordern, bedarf zur Ausſtellung der Vollmacht keines Geſchlechtscurators. Auch eine Ehefrau nicht — noch weniger des Ehemanns Zuziehung.

§. 24. Was in der Lauſitz und im Preuß. Herzogthum Sachſen Rechtens ſey? Anmerk. zum §. 16. tit. 1. Theil I. Ger. Ordn.

§. 34. Der Conſens des Guthsherrn zu Prozeſſen fällt weg, wenn durch Parcellirungen das guthsherrliche Grundeigenthumsverhältniß gänzlich und ohne Vorbehalt aufhörte. Jahrb. Heft 15. pag. 23.

§. 38. Ob die hereditatis petitio, actio realis iſt. Jahrbücher der Preuß. Geſetzgeb. Heft 12. Seite 273., Heft 13. Seite 116.

Titel 2.

§. 2. Was heißt: Gerichtsſprengel? (erſter Anhang zum Landrecht §. 29.). — Die Gerichtsſprengel der Obergerichte ſollen künftig mit der Kreiseintheilung ſtimmen. (Anm. zum §. 19. tit. 17. Theil II. Landrecht. Jahrb. Heft 13. pag. 11.).

§. 6. In Bergſachen iſt noch ein forum ſpeciale cauſae. Edict vom 21. Febr. 1816. Geſetzſamml. 1816. Seite 104. Jahrbücher Heft 6. pag. 256.

§. 7. Nro. 1. Forum continentiae cauſarum iſt in Concursſachen — in Interventionsſachen (§. 76. tit. 24. Theil I. Ger. Ordn.). Ferner ſiehe §. 176. tit. 51. Th. I. G. O. und die Anmerk. zum §. 148. tit. 2. Theil I.

§. 22.

§. 22. Iſt wohl derjenige ein Vagabond — iſt gegen ihn das forum im Preußiſchen begründet: von welchem es nicht konſtirt: daß er jemals hier einen Wohnſitz hatte, oder hier geboren oder getraut war, oder ſich hier aufhalte? §. 13. tit. 7. Theil I. Ger. Ordn. nebſt Anmerk. dazu, (in den Nachträgen zum Comm. zur Ger. Ordn.) — desgleichen die Note zum §. 688. tit. 1. Theil II. Landrecht, im Comm. zum LR.

§. 23. Die Anmerk. zum §. 22. tit. 2. Theil I. Ger. Ordnung (Nachträge zum Comm.) bitte ich zu berückſichtigen.

§. 25. Wenn Jemandem, welcher als Kind des Vaters wegen ein forum exemtum hatte, der aber nachher als majorenn und als non exemtus vagabondirt, und latitirt, Vermögen durch Erbſchaft bei einem Untergericht zufällt, ſo kann dieſes Untergericht ihn bevormunden, ſeine Todeserklärung einleiten. Siehe jedoch den §. 3. tit. 37. Theil I. Gerichtsordnung.

§. 26. Die Anmerk. zum §. 22. tit. 2. Theil I. der Ger. Ordn. (Nachträge zum Comm.) bitte ich zu berückſichtigen.

§. 27. Die Aeußerung muß beſcheinigt ſeyn. Anmerkung zum §. 13. tit. 7. Theil I. Ger. Ordn. (Nachträge zum Comm.).

§. 28. Man berückſichtige die Anmerk. zum §. 13. tit. 7. Th. I. der Ger. Ordn. (Nachträge zum Comm.).

§. 40. Auch die Bemerk. zum §. 80. tit. 2. Theil I. der G. O. bitte ich zu berückſichtigen. — Seit dem Oct. 1816 ſind in Glogau die Juden in aller Hinſicht, mithin auch in Prozeßangelegenheiten, unter das Stadtgericht gekommen. Reſcript vom 25. Sept. 1816. (Liegnitzer Amtsblatt 1816. pag. 480.). In Concurs- oder Liquidationsangelegenheiten der Judenſachen, werden die Termine, welche einmal anſtehen, noch bei dem Obergerichte abgehalten. Hier wird auch in ſchwierigen Sachen noch erkannt. — Juden ſind, wie chriſtliche Bürger, ſeit dem 11. März 1812 nach den Statuten des Wohnortes zu beurtheilen. Daß die Glogauer bis 1817 noch unmittelbar unter dem Obergericht ſtanden, ändert nichts (Jahrb. der Geſetzgebung Heft 5. Seite 46., Heft 7. Seite 45.) Allerdings wurden zu Glogau die Juden ſchon vor 1812 in Sachen, welche keine Erbſchaftsregulirung, Vormundſchaft, Eheſache betrafen, und die nicht nach den Ritualgeſetzen zu entſcheiden waren, — nach dem allgemeinen Landrecht beurtheilt. Allein ſeit 1812 bis 1816 ſtanden ſie nur vi specialis Mandati noch unter dem Oberlandesgericht.

§. 42. Im Großherzogthum Poſen giebt es keine Execution von dem Gerichtsſtande. Geſetzſamml. 1816. Seite 230.

§. 48.

§. 48. Seite 22. des Comm., in der 24. Zeile der Note, — hinter Amtsblatt 1816. pag. 115. iſt einzuſchalten: Inactive Landwehrofficiers ſtehen in Criminal- und Injurienſachen unter dem Militairgericht. Jahrb. Heft 13. Seite 50. Im Dezember 1816 iſt aber wegen des Forums der Landwehr ein neues Reglement emanirt.

Ferner iſt Seite 24. des Commentars, in der 10 Zeile, einzurücken: Rang der Auditeurs. (Liegnitzer Amtsblatt 1812. Seite 341. Jahrg. 1816. Seite 287. — Es rangiren nehmlich Oberbrigadeauditeurs mit Majors, und Brigadeauditeurs mit Staabsrittmeiſtern, Erſtre mit Stadtjuſtizdirectoren, Letztre mit Stadtjuſtizräthen. — Wenn der Civilrichter gegen einen beurlaubten Soldaten, welcher eines ſchweren Verbrechens halber entfloh, Steckbriefe erläßt: ſo iſt der Militairbehörde davon Nachricht zu geben. Jahrbücher Heft 13. pag. 68.

In die erſte Zeile Seite 24. hinter 1816. pag. 89. gehört noch: daß ein Reſcr. vom 5. Juny 1816. (Liegn. Amtsbl. Seite 115. und 233.) in Anſehung des Forums der Landwehr und Kriegsreſerven lediglich den §. 18. des erſten Anhangs zur Ger. Ordn. anzuwenden befahl, womit auch das Liegnitz. Amtsblatt 1814. Seite 438. zu vergleichen iſt. Jahrb. Heft 15. pag. 44. Das Reglement vom Dez. 1816 iſt aber wieder noch neuer. — Wird gegen Landwehrſoldaten vom Civilrichter eine höhere Strafe anwendbar gefunden: ſo ſind die Erkenntniſſe abſchriftlich der Militairbehörde zu ſenden. Tritt ein von einer Civilbehörde zu einer Strafe verurtheilter Cantoniſt vor der Vollſtreckung in die Landwehr, ſo iſt die Militairbehörde um die Verwandlung in Militairſtrafe zu requiriren. Jahrbücher Heft 15. pag. 46. — Hinſichts der beurlaubten Landwehrofficiers, confer. Jahrb. Heft 8. pag. 236. Heft 13. Seite 50. — Wenn im Kriege der Commandeur eines Regiments und der Auditeur, welche das Regimentsgericht konſtituirten, gefangen, und aufs Ehrenwort entlaſſen ſind: ſo können ſie in dem vom Feinde beſetzten ehemaligen Garniſonsorte keine gerichtliche Handlungen mehr vornehmen. (Anmerkung zum §. 64. tit. 10. Theil II. Landrecht).

Am 11. Sept. 1816 zeigte, in der Unterſuchungsſache gegen Jacob, das ſchleſiſche Generalkommando dem Oberlandesgericht zu Glogau an: daß die bei der neuen Organiſation der Armee, weder zu Linienregimentern oder deren Reſerven, noch zu der Landwehr gewieſenen, oder als Landwehren beurlaubten ehemaligen Soldaten in Criminal- und Injurienſachen unter dem Civilforum ſtehen. — Der Beleidiger eines Gensdarmes,

iſt

iſt wie der Beleidiger einer Militairperſon zu beſtrafen. Jahrbücher Heft 15. pag. 24., Heft 3. pag. 33.

§. 50. Die Mitglieder des Generalauditoriats ſtehen in Criminal- und Injurienſachen unter dem Kammergericht: Jahrb. Heft 13. Seite 51. — Gegen diejenige Militairs, von denen der §. 50. tit. 2. der Ger. Ordn. ſpricht, kann Execution nur durch das Generalauditoriat vollſtreckt werden, weshalb ſolches dieſerhalb zu requiriren iſt.

§. 53. Hofuhrmacher, Hofinſtrumentenmacher, Graveurs, Hofzahnärzte, ſind als Titularbediente, welche nicht in der Reſidenz leben, keine Exemti. Eben ſo ein königlicher jüdiſcher Hoffaktor. Anmerk. zum §. 80. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn. Der bei einem Prinzen oder einer Prinzeſſin vom Geblüt angeſtellte Hofmarſchall iſt wie ein Königlicher Hofbeamter anzuſehen.

§. 58. Seite 29. des Commentars in der 17. Zeile der Anmerk. zum §. 58., iſt einzuſchalten: Liegn. Amtsblatt pag. 114. Jahrbücher Heft 13. pag. 15. Die Jurisdiction über Filialzolleinnehmer hat das Glogauer Oberlandesgericht in einzelnen Fällen delegirt.

§. 73. Ob Hofuhrmacher, Hofinſtrumentenmacher, Gravirer, jüdiſche Hoffaktore, Exemti ſind — ob ihr Nachlaß bei dem Obergericht regulirt wird? Anmerk. zum §. 53. 80. tit. 2. der G. O.

§. 77. Seite 31. des Comm., in der 4. Zeile der Note zum §. 77. iſt hinter Heft 10. Seite 14, einzuſchalten: die Cabinetsordre vom 27. September 1815 hat dem Stadtgerichte zu Frankfurt an der Oder die Jurisdiction über die Eximirten ohne Unterſchied abgenommen, und ſolche dem dortigen Neumärkiſchen Oberlandesgericht übertragen. Jahrbücher Heft 12. pag. 185.

§. 78. Auf Adliche hat man in Glogau den §. 78. nicht anwendbar geachtet, §. 44. tit. 2. der Ger. Ordn.

§. 80. Noch eher gehört der Nachlaß eines Juden, welcher den Titel: königl. Hoffactor führte, vor das Untergericht (Anmerk. zum §. 53. 73. tit. 2.). — Daß in Glogau ein Hoffactor oder ſeine Erben bis 1817 ein Forum bei dem Oberlandesgericht hatten, war etwas Specielles (Anm. zum §. 40. tit. 2. der Ger. Ordn.).

§. 82. litera c. Noch verweiſe ich auf das bei dem §. 27. 26. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn. Angeführte.

§. 84. Seite 36. des Commentars in der 16ten Zeile der Anmerkung zum §. 84. hinter pagina 34. gehört noch: Inactive Landwehrofficiers ſtehn in Criminal- und Injurienſachen unter dem Militairgericht. Jahrbücher Heft 13.

pag.

pag. 50. Man berückſichtige das im Dezember 1816 wegen der Landwehr erſchienene neue Reglement. — Ferner gehört noch am Schluß meiner Anmerkung, in die 20ſte Zeile die Erwähnung des Reſcripts vom 5. Juny 1816 (Liegnitzer Amtsblatt pag. 233.), welches auf die Landwehrurlauber und Reſerven vor der Hand den §. 18. des 1. Anhanges zur Ger. Ordn. anzuwenden befahl.

Am 11. September 1816 zeigte, in der Unterſuchungsſache gegen Jakob, das ſchleſiſche Generalcommando dem Oberlandesgericht zu Glogau an: daß die bei der neuen Organiſation der Armee weder zu Linienregimentern oder deren Reſerven, noch zu der Landwehr gewieſenen, oder als Landwehr beurlaubten ehemaligen Soldaten, in Criminal- und Injurienſachen unter dem Civilforum ſtehen.

§. 87. Auf Annullation einer Ehe wegen Betruges (in Anſehung der Virginität) kann ein in Frauſtadt domicilirender Mann bei dem ſchleſiſchen Foro, wo die Braut bis zur Hochzeit wohnte, unter dem Vorwande: daß hier das forum contractus ſey, nicht klagen. §. 149. 150. tit. 2. Ger. Ordn.

§. 88. Seite 37 des Commentars, in der 10ten Zeile hinter Geſetzſammlung 1816. pag. 89. iſt auch der §. 18. des 1. Anhanges zur Ger. Ordn. zu erwähnen, welchen vor der Hand das Reſcript vom 5. Juny 1816 (Liegnitzer Amtsblatt 1816. pag. 233.) anzuwenden befiehlt, womit aber das im Dezember 1816 erſchienene die Landwehr betreffende neue Reglement zu vergleichen iſt.

§. 90. Ob Hofuhrmacher, Hofinſtrumentenmacher, Gravirer und jüdiſche Hoffaktore, Exemti ſind — ob ihr Nachlaß bei dem Obergericht regulirt wird? Anm. zum §. 53. 80. tit. 2. der Ger. Ordn.

§. 103. Die Grundſtücke der vor 1810 mittelbar geweſenen Städte ſtehn nicht unter dem Obergericht, in deſſen Hypothekenbuche (erſter Anhang zur Ger. Ordn. §. 30.). Im Großherzogthum Poſen, ſo wie in Thorn und dem Michelauer und Culmer Kreiſe Weſtpreußens, ſollen katholiſche geiſtliche Gerichte, wie ſie vor 1807 exiſtirten, hergeſtellt werden. (Patente wegen Wiedereinführung des Landrechts vom 9. und 15. November 1816.)

§. 108. Wegen der Freihäuſer, conf. Jahrbücher Heft 11. Seite 54. — Grundſtücke der vor 1809 mittelbar geweſenen Städte und Corporationen ſtehn nicht unter dem Obergericht (Anhang zur Ger. Ordn. §. 30.). — Der Schriftſäßigkeit kann man entſagen, ſofern kein Dritter dabei leidet. — Bei Parcellirungen bleiben nur ſolche Parcelen,

celen, welche nach der Veräußerung noch adliche Rechte behalten ſollen, ſchriftſäßig. Jahrbücher Heft 14. p. 184.

§. 114. Befindet ſich in dem Depoſitum eines preußiſchen Gerichts ein einem Ausländer gehöriges Hypothekeninſtrument; ſo iſt der Gerichtsſtand bei dieſem Gericht begründet, nicht bei demjenigen preußiſchen Gerichte, unter welchem das verpfändete Guth liegt (§. 7. tit. 2. Theil I. des Landrechts).

§. 119. Verfahrungsart und Form des Verfahrens: wenn Reiſende unterwegens mit Handwerkern in Streit gerathen (Liegnitzer Amtsblatt 1816. Seite 516.).

§. 120. litera b. Bei Forſtcontraventionen. Anmerkung zum §. 255. tit. 14. Theil I. LR.

§. 121. Nach welchen Geſetzen wird in den Nachlaß des Beamten eines Mediatfürſten ſuccedirt? Anm. zum §. 108. tit. 10. Theil II. Landrecht.

§. 122. Die Anmerk. zum §. 132. tit. 17. Theil I. des Landrechts (im Commentar zum LR.) bitte ich zu berückſichtigen.

§. 124. Was bei dem §. 132. tit. 17. Theil I. des Landrechts erwähnt iſt (Commentar zum LR.), das wird hier nachzuſehen ſeyn.

§. 125. Ob die hereditatis petitio eine actio realis iſt? Jahrbücher Heft 12. Seite 273, Heft 13. Seite 116.

§. 129. Iſt wohl derjenige ein Vagabond, iſt mithin gegen ihn das Forum im Preußiſchen begründet, von welchem nicht bekannt iſt: daß er jemals im Preußiſchen einen Wohnſitz hatte, oder hier geboren, oder getraut war, oder ſich aufhalte? §. 13. tit. 7. Theil I. der Ger. Ordn., nebſt Anmerkung in den Nachträgen zum Commentar. — Man berückſichtige auch die Note zum §. 688. tit. 1. Theil II. des Landrechts.

§. 130. ad Nro. 1. litera b. — In der 2ten Zeile hinter: Bergwerksſachen iſt einzuſchalten: Geſetzſamml. 1816. Seite 104.

Ad Nro. 10. — Pag. 52. in der 3ten Zeile von unten herauf, hinter 1816. pag. 115. iſt einzuſchalten: Jahrbücher Heft 13. pag. 15. Ferner iſt in der letzten Zeile hinter Oberlandesgerichte, einzuſchalten: Geſetzſammlung 1816. Seite 104, Liegnitzer Amtsblatt 1816. Seite 307.

Ad Nro. 16. Seite 54. verweiſe ich noch auf die Anmerkung zum §. 104. tit. 35. Theil I. der Ger. Ordn.

§. 134. Die Verordnung vom 26. Dezember 1808 (wegen Verbeſſerung der Provincialbehörden) ſetzt Seite 27. feſt; in welchen

Fällen

Fällen die Regierung exequiren könne. — Der erſte Anhang zur Ger. Ordn. (§. 238. seq.) beſtimmt: in welchen Fällen ſie Sachen vor ſich ziehn möge. — Ob bei der Regierung Beſchwerde geführt werden müſſe: wenn ein Magiſtrat ſeine Bürger zu perſönlichen Dienſtleiſtungen, wozu ſie ſich nicht ſchuldig glauben, nöthiget? Anmerk. zum §. 36. tit. 8. Th. II. LR. — In den Jahrbüchern Heft 13. Seite 125, und in meiner Anmerkung zum §. 12. tit. 5. Theil I. der Ger. Ordn. ſind die Fälle zuſammengeſtellt: in welchen kein Prozeß zuläßig ſeyn ſoll. — Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Miniſterien begutachtet der Staatsrath. Geſetzſammlung 1817. Seite 68.

§. 136. Confer. Pfotenhauer Doctrin. process. §. 134.

§. 138. Wie? wenn erſt in der Appellationsinſtanz, das Verhältniß bei einem preußiſchen Obergericht zur Sprache kommt, in der erſten Inſtanz aber ein ſächſiſches Untergericht den vom Verklagten vorgebrachten Einwand der Incompetenz mittelſt Sentenz verwarf? (z. E. im Jahre 1812 waren zwei Erben in Bauzen, zwei in Görlitz, einer in Sorau, einer in Kottbus, einer in Schleſien, — gegen alle dieſe erkannte, ihres Einwendens ohnerachtet, das Görlitzer Amt als forum domicilii zweier einzelner Erben). Weil nun der mitverklagte Schleſier im Jahre 1812 doch immer bei einem ſächſiſchen Gerichte (dem foro hereditatis) hätte Recht nehmen müſſen, und die übrigen Erben damals ſämmtlich Sachſen waren, — ſo ließ das Oberlandesgericht zu Glogau im Jahre 1817, ohne an das Juſtizminiſterium Bericht zu erſtatten, den Ausſpruch des ſächſiſchen Richters erſter Inſtanz als competent ſtehen, um neuen Weitläuftigkeiten auszuweichen. §. 2. Nro. 3. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn.

§. 141. Das Forum continentiae causarum tritt in Concursſachen ein. — Ferner confer. §. 176. tit. 51. Theil I. Ger. Ordn., und die Anmerk. zum §. 148. tit. 2. Theil I. — Auch in Principalinterventionsſachen (§. 4. tit. 18., §. 76. tit. 24. Theil I. G. O.).

§. 148. Das Forum continentiae causarum tritt in Concursſachen ein. Ferner ſiehe §. 176. tit. 51. Theil I. Ger. Ordn., §. 76. tit. 24. ibidem.

§. 150. Auf Annullirung einer Ehe wegen Betrugs kann ein in Frauſtadt domicilirender Ehemann bei dem ſchleſiſchen Gerichte, wo die Braut bis zur Hochzeit wohnte, und wo dieſe gefeiert ward, unter dem Vorwande: daß hier das forum contractus ſey, nicht klagen. §. 87. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn.

§. 154. In Glogau iſt angenommen: daß hier das Oberlandesgericht nicht nöthig habe, eine Regreßklage gegen Denjenigen anzunehmen, welcher

welcher vormals ein in ſeinem Departement gelegenes Juſtitiariat verwaltete, aber ſeinen Wohnſitz im Breslauer Departement hat.

§. 158. Die Anmerk. zum §. 154. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn. bitte ich zu berückſichtigen.

§. 161. In der 2ten Zeile meiner Anmerk., hinter Titel 19. §. 17. Nro. 2. iſt einzuſchalten: nebſt der Note dazu, im Commentar.

Ferner iſt in der 14ten Zeile meiner Anmerkung zum §. 161. hinter §. 28. tit. 34. Theil I. Ger. Ordn. einzurücken: nebſt der Bemerkung dazu.

§. 167. In der 13ten Zeile muß es heißen: Geſetzſammlung 1812. Seite 300. Ferner iſt die Declaration vom 29. Mai 1816 (Geſetzſammlung p. 154.) zu allegiren.

§. 174. 175. Auch iſt in den Jahrbüchern zuſammengeſtellt: in welchen Fällen keine Prozeſſe zuläßig ſind (Heft 13. p. 125.). Ob der Juſtizminiſter einer Klage das rechtliche Gehör verſagen könne, iſt nach der Cabinetsordre vom 6. September 1815 zweifelhaft (Geſetzſammlung 1815. Seite 198). — Ferner berückſichtige man meine Anmerkung zum §. 12. tit. 5. Theil I. Ger. Ordn.

§. 177. Criminalgerichtsſtand der Officiers und Soldaten (Anmerkung zum §. 48. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn.). — In den von Sachſen erworbenen Diſtricten iſt die Criminaljurisdiction von der Patrimonialgerichtsbarkeit getrennt, und den Inquiſitoriaten unterworfen (Patent vom 15. November 1816 wegen Einführung des Landrechts mit dem 1. März 1817 in die ſächſiſchen Diſtricte. Geſetzſammlung 1816. Nro. 19. — Im Großherzogthum Poſen giebt es gar kein forum exemtum und keine Patrimonialjurisdiction, auch ſind Kämmereien und Guthsbeſitzer dort keine Criminalkoſten ſubſidiariſch zu übertragen ſchuldig. (Geſetzſammlung 1816. p. 230.). — Die Lehre, in welchen Fällen das forum delicti commissi et deprehensionis die Unterſuchung zu führen ſchuldig iſt, wird im §. 86. seq. der Criminalordnung behandelt. Es iſt aber daſelbſt im §. 92. nicht beſtimmt: ob, wie mir aus dem §. 624. 632. zu folgen ſcheint, das forum delicti commissi allemal die Unterſuchung dem foro domicilii überlaſſen müſſe, wenn dieſes ſie führen will. Nur dort, wo keine Inquiſitoriatseinrichtungen exiſtiren, kann dieſe Frage oft vorkommen. — Eine Cabinetsordre vom 12. Dezember 1816 erklärt den §. 21. der Criminalordnung dahin: daß Vernehmungen, welche Civilgerichte aus Veranlaſſung der Feſtſtellung des

That-

Thatbeſtandes vornehmen, und Bekenntniſſe, die vor ihnen erfolgen, gültig ſind, ſofern die Gerichte gehörig beſetzt waren. Geſetzſammlung 1816. pag. 240.

§. 178. Die Regel: causa criminalis praefertur civili, gilt nicht bei fiscaliſchen Unterſuchungen, durch Pfändungen und Beſitzſtörungen veranlaßt. Neues Archiv Band II. Heft 4. pag. 493.

Titel 3.

§. 22. Rang der Oberauditeurs, und Brigadeauditeurs. (Anmerkung zum §. 48. tit. 2. Theil I. der G. Ordn., in den Nachträgen zum Comm.) Liegn. Amtsblatt 1816. pag. 287. Jahrgang 1812. pag. 341.).

§. 29. Mir ſcheint es: daß der §. 29. tit. 3. Theil I. einer Parthei nicht zum Nachtheil gereichen dürfe: wenn die Schuld blos an ihrem Mandatar liegt. Das Gegentheil iſt am 3. Februar 1816 feſtgeſetzt. (Jahrbücher Heft 13. pag. 17.).

§. 40. Nach §. 24. tit. 7. Theil II. LR. darf eine Klaſſe einer Gemeinde keine Vollmacht, wie ſie von der Gemeinde gefordert wird, ausſtellen.

§. 45. Der §. 8. Kapitel 2. des ſchleſiſchen Landſchaftsreglements von 1770 beſtimmt genau: wer bei der Verſchuldung geiſtlicher Güther zuzuziehn war.

§. 56. Wenn ein Mandatar von der ihm gegebnen Befugniß: ſich einen beliebigen Subſtituten ſelbſt beſtellen zu können, erſt bei Gelegenheit: daß er wegen eines in ſeiner Perſon ſich ereigneten Zufalls das Mandat nicht mehr zu behalten vermag, Gebrauch macht: ſo iſt das Recht, zu ſubſtituiren, ihm auch dann nicht zu beſtreiten. Es iſt einerlei, ob er blos zu einzelnen Handlungen für einzelne Fälle ſubſtituirt, oder das ganze Mandat transferirt. Widerruft ſodann der Mandant das Mandat: ſo muß er den §. 161. tit. 13. Theil I. des LR. beobachten. Siehe jedoch den §. 182. ibidem. In Prozeſſen iſt der Mandatar, wenn ihm auch die Subſtitution nicht ausdrücklich geſtattet iſt, zu einzelnen Terminen zu ſubſtituiren befugt.

§. 62. Wenn der Mandatar, nach der ihm ausdrücklich geſtatteten Befugniß, ſich einen Subſtituten beſtellt hatte. Anmerk. zum §. 56. tit. 3. Theil I. Ger. Ordn. (Nachträge zum Comm.).

§. 64. Wenn der Juſtizcommiſſar ſein Amt niederlegt, weil er in ein andres tritt: ſo iſt der §. 64. tit. 3. ebenfalls anwendbar.

Titel 5.

§. 12. Seite 70. des Comm. zur Ger. Ordn., in der dritten Zeile, iſt noch die Verordnung vom 3. Januar 1816 einzuſchalten. Geſetzſammlung 1816 Seite 4. — Auch wenn in einem Prozeſſe blos excipiendo der Anſpruch wegen Kriegslaſten, Kriegsſchäden, an eine Kommune vorkommt, gehört die Feſtſetzung des Liquidi, deſſen Kompenſation einſt noch bei der Execution zu bewirken iſt, vor den Miniſter des Innern. — Ferner iſt Seite 70. des Comm. in der 25. Zeile einzuſchalten: daß die Cabinetsordre vom 28. Sept. 1813 am 21ten Mai 1816 aufgehoben worden iſt. (Liegn. Amtsblatt 1816 Nro. 31.) Sie iſt aber wiederum durch das Reſcript vom 30. Januar 1817 bis zur Definitivregulirung mit Pohlen in Kraft geſetzt. — Auch die Cabinetsordre vom 26. July 1813. (Geſetzſamml. 1813. pag. 101.), wornach Staatsbeamte aus Contracten über Armeebedürfniſſe nicht perſönlich belangt werden durften, iſt am 19. Dezember 1816 aufgehoben. (Geſetzſammlung 1817. Seite 7.).

Wer darf jure communi nicht belangt werden, und darf es die Polizei? Madihn Miscellen I. Seite 270. — In welchen Fällen im Preußiſchen keine Klage angenommen werden darf, iſt zuſammengeſtellt in den Jahrbüchern der Geſetzgebung Heft 13. pag. 125. In wiefern gegen den Fiscus geklagt werden darf? Anmerk. zu §. 12. tit. 35. Theil I. Ger. Ordn., und zum §. 22. der Einleitung zum LR., §. 81. tit. 14. Theil II. LR. Ob das Juſtizminiſterium per Reſcriptum Prozeſſe für unzuläßig erklären könne, zumal contra fiscum, iſt in der Verordnung vom 6. Sept. 1815. (Geſetzſammlung pag. 198.) nicht genau beſtimmt.

Bei dem §. 91. tit. 10. Theil II. des Landrechts (im Comm. zum Landr.) desgleichen bei dem §. 42 tit. 1. der Depoſitalordnung, auch bei dem §. 4. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn. (Comm. zur G. Ordn.) wird von mir ebenfalls noch erwähnt: wie fern ein Richter zugreifen darf, ohne daß vorher ein Prozeß ſchwebte.

§. 21. Nicht das Fundament, — blos das Petitum wird verändert: wenn der Kläger anfangs einen Kaſſendefect einklagt, und, da er ſchwer zu erweiſen iſt, auf Rechnungslegung anträgt, weil er behauptet: daß der Verklagte beweiſen müſſe: der Defect ſey nicht vorhanden. Iſt der Verklagte verbunden, Rechnung zu legen: ſo muß er auch den Defect verrechnen. Beide Anträge beruhen auf Einem Fundament. Oft giebt eine Inſtruction den gegenſeitigen Darſtellungen blos eine neue Wendung.

Wendung. Da derjenige, welcher einen Defekt einklagt, ſich allemal gefallen laſſen muß: wenn der Verklagte vollſtändig Rechnung zu legen vermag: ſo iſt der Antrag auf Rechnungslegung nicht für ein Aufgeben oder Verändern des Hauptpetitums anzuſehen.

§. 22. In der 10. Zeile hinter §. 63. tit. 14. iſt einzuſchalten: Anhang zur Ger. Ordn. §. 128.

§. 27. Possessorium ordinarium (Klein Rechtsſprüche I. Band. Seite 135.) — ferner Anmerkung zum §. 26. 81. tit. 14. Theil II. Landrecht.

Hat Jemand, ſtatt eines Possessorii, bald den Petitorienprozeß angeſtellt, und ſeinen Beſitz beſcheiniget (z. E. daß ein ſtreitiger Fleck, wo der Gegner Holz einſchlägt, mitten im unbeſtrittnen Eigenthumsterrain des Klägers liege: ſo kann demohnerachtet an den Verklagten noch kein Inhibitorium auf Verlangen des Klägers dahin erlaſſen werden: ſich bei nahmhafter Strafe des fernern Holzſchlagens zu enthalten. Was geſchehn kann, iſt blos: daß in der Citation zum Inſtructionstermine der Verklagte wörtlich, und ausdrücklich auf dasjenige aufmerkſam gemacht werde: was die Gerichtsordnung im §. 48. litera c. tit. 7. Theil I. feſtſetzt. Im Grunde iſt die oben erwähnte Beſcheinigung noch keine Beſcheinigung des Beſitzes. — Daß Jemand durch rechtsverjährte Zeit beſeſſen hat, kann eigentlich ein Zeuge nicht erweiſen. Er ſupplirt aber die aus andern Umſtänden für den Beſitzenden und deſſen Eigenthum ohnehin ſprechende Vermuthung. (Anmerk. zum §. 107. tit. 7. Theil I. Landr. im Comm. zum Landr.).

§. 28. Ob die hereditatis petitio eine dingliche Klage ſey? Jahrbücher Heft 12. pag. 273., Heft 13. pag. 116.

Titel 6.

§. 7. In der erſten Zeile, hinter tit. 5. §. 12. iſt einzuſchalten: nebſt Anmerk. dazu, ſo wie der Note in den Nachträgen zum Commentar.

Titel 7.

§. 4. Ob die Correſpondenz mit ausländiſchen Miniſterien erlaubt iſt? Anmerk. zum §. 11. tit. 7. Theil I. G. O.

§. 11. Unterſagt iſt es: daß hieſige Gerichte mit fremden Miniſterien (nicht Gerichten) correſpondiren — durch das nach Glogau

erlaßne Reſcript vom 4. July 1816 in der v. Koſchembarſchen Erbſache. Daß ſie mit fremden Gerichten (außer wenn dieſe zur Kriegeszeit in feindlichen Landen liegen) korreſpondiren mögen, ergiebt ſich aus der Beſtimmung im Liegnitzer Amtsblatt, Jahrgang 1813, Seite 308.

§. 13. Aus dem §. 12. tit. 7. und dem §. 22. tit. 2. Theil I. der Ger. Ordn. ſcheint zu folgen: als ob gegen einen Vagabonden ein Gerichtsſtand begründet werden könne, wiewohl er weder im Lande geboren, noch wohnhaft geweſen, oder getrauet, noch im Lande von der Vorladung betroffen iſt. Ein Reſcript des Juſtizminiſters vom 6. Aug. 1816 in Sachen Jakobea Genoveva Liebche zu Schweinitz, ſetzte feſt: daß das Glogauer Oberlandesgericht ihren abweſenden Mann edictaliter citiren ſollte, obgleich es blos in der Behauptung der Ehefrau beruhte: daß ihr Mann, ein ausländiſcher ehemaliger Soldat, welchen ſie als gebohrne Brabanterin in Prag geheirathet hatte, ſich für einen Preußiſchen Schleſier ausgegeben habe, und mit ihr nach Schleſien, um hier zu bleiben, gereiſt, allein in einem Walde bei Grünberg von ihr entwichen ſey. Die Frau hatte ſich vor Anſtellung ihrer Klage in einem Dorfe bei Grünberg eingemiethet, und verlangte die Scheidung wegen böslicher Verlaſſung. Mir ſcheint: daß ein durchreiſender Fremder, deſſen Preußiſche Nationalität, oder deſſen Abſicht: ſich in Preußen niederlaſſen zu wollen, nicht beſcheinigt iſt, gar kein Forum im Preußiſchen habe. (Anmerk. zum §. 688. 679. tit. 1. Theil II. LR.).

§. 28. Wegen der Inſinuation an die Regierungen, ſiehe Jahrbücher Heft 15. pag. 18.

§. 32. Der §. 32. findet auch Anwendung: wenn wegen Mangel an Nachlaß oder ſeiner Unbeträchtlichkeit, das forum hereditatis die ſchwierige Ausmittelung entfernter Erben unterlaſſen hat, und blos Einen der Erben, welcher anweſend war, im Beſitz ließ. Anmerkung zum §. 6. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn., in den Nachträgen zum Comm.

§. 40. Welchen Glauben die Denunciation eines im Amte beleidigten Executors verdiene, — ſoll von Umſtänden abhängen. Jahrbücher der Geſetzgeb. Heft 14. pag. 197.

§. 43. Am 5. November 1816 iſt vom Juſtizminiſter feſtgeſetzt: daß in Angelegenheiten, welche die Oberlauſitz betreffen, die Inſerenda in das Breslauer Intelligenzblatt kommen ſollen. Liegnitzer Amtsblatt 1816. Nro. 47. Seite 480.

§. 48. Ad literam c. Hat Jemand, ſtatt eines Possessorii, bald den Petitorienprozeß angeſtellt, und ſeinen Beſitz beſcheiniget: (z. E., daß ein ſtreitiger Fleck, wo der Gegner Holz einſchlägt, mitten

im

im unbeſtrittnen Eigenthumsbezirk des Klägers liege): ſo kann doch an den Verklagten kein Inhibitorium auf Verlangen des Klägers dahin erlaſſen werden: ſich bei nahmhafter Strafe des fernern Holzfällens zu enthalten. Was geſchehn kann, iſt blos: daß in der Citation zum Inſtructionstermine der Verklagte ausdrücklich auf dasjenige aufmerkſam gemacht werde: was litera c. §. 48. tit. 7. Theil I. der Ger. Ordn. feſtſetzt. Im Grunde iſt die obenerwähnte Beſcheinigung noch keine Beſcheinigung des Beſitzes.

ad literam d. In wiefern noch bei der Execution, durch Zahlung mora purgirt werden mag? Anmerk. zu §. 40. tit. 47. Theil I. Ger. Ordn. (Nachträge zum Commentar).

§. 50. Inſinuation einer Vorladung der Friedensgerichte im Großherzogthum Poſen zum Sühnstermin, §. 97. der Verordnung vom 9ten Februar 1817 betreffend die Juſtizverwaltung im Poſenſchen. Geſetzſammlung 1817 pag. 48.

Titel 8.

§. 8. In welchem Locale Staabsofficiers ad requisitionem der Militairbehörden von den Civilgerichten zu vernehmen? Jahrbücher Heft 15. p. 16.

§. 10. Seit dem 10. July 1816 iſt die Obſervanz, daß der Kläger die Koſten für den Verklagten vorſchießen muß, wenn gegen ihn in contumaciam erkannt iſt, hergeſtellt. Jahrbücher Heft 15. p. 37.

Titel 10.

§. 49. Wenn der Decernent Mitglied des zweiten Senats iſt, und im erſten Senat Vortrag macht, ſo wird dadurch der erſte Senat um eine Stimme verſtärkt. Oder ſoll etwa der Decernent, wie mir nicht ſcheint, blos in dem Falle den Vortrag im erſten Senat thun, wenn er deſſen Mitglied iſt?

§. 52. Confer. die Verordnung vom 30. März 1817 (Geſetzſammlung 1817. p. 69.) wegen Einführnng des Staatsrathes.

§. 57. Rekurs an den Juſtizminiſter, oder Beſchwerde, kann die benachtheiligte Parthei ergreifen. Wird dergleichen angemeldet: ſo muß ein Eid, welcher etwa abgenommen werden ſoll, ausgeſetzt bleiben. (Anmerkung zum §. 145. 293. tit. 10.) — In Anſehung deſſen, was das jus commune feſtſetzt, weiſe ich auf Madihn Miscellen I. Schock. pagina 275.

§. 88.

§. 88. litera b. Wenn ein Vater ein uneheliges Kind gegen einen Dritten als das Seinige anerkannt hat: ſo frägt es ſich: ob darüber ein Beweis relevire? §. 133. tit. 5. Theil I. Landr., §. 654. tit. 2. Theil II. LR., nebſt Anmerkung dazu im Comm. zum LR.

§. 115. Damit Urkunden Preußiſcher Unterbehörden in Frankreich berückſichtiget und von dem dortigen Preußiſchen Geſandten verificirt werden können, ſind ſie von den Oberbehörden, mit deren Siegel und Handzeichen der Präſidien die Geſandten bekannt gemacht ſind, zu beglaubigen. Liegn. Amtsblatt 1816. Seite 516., Jahrg. 1817. Seite 21.

§. 127. Um in Frankreich von Gebrauch zu ſeyn, ſind Urkunden Preußiſcher Unterbehörden, von den Oberbehörden, mit deren Siegel und Präſidialhandſchriften die Geſandten bekannt gemacht ſind, zu beglaubigen. Liegn. Amtsbl. 1816. pag. 516., Jahrg. 1817. p. 21.

§. 129. Urkunden preußiſcher Unterbehörden können zum Gebrauch in Frankreich ſowohl von dem franzöſiſchen Geſandten in Berlin, als von dem Preußiſchen in Paris legaliſiret werden. Es ſoll ſie aber die Unterbehörde zuvor von der Oberbehörde beglaubigen laſſen, da die Preußiſchen Geſandten nur mit den Siegeln und Präſidialhandſchriften der Oberbehörden bekannt gemacht ſind. Liegn. Amtsbl. 1816. p. 516., Jahrgang 1817. Seite 21.

§. 139. Der Ausſteller wird oft nur als Zeuge vernommen.

§. 144. Wenn von fünf verklagten Miterben, drei derſelben, ohne Proteſtation des Gegners (§. 145.) den Diffeſſionseid leiſteten, nachher aber in einem ſpätern Termine, in welchem die übrigen zwei Miterben den Eid auch leiſten wollen, der Producent auf comparationem literarum anträgt; ſo hat ſie das Glogauer Oberlandesgericht nicht geſtattet. (Anmerkung zum §. 145. tit. 10.). Wollen einige Miterben ſchwören, Andre nicht; ſo würde der §. 277. 293. tit. 10. Platz greifen.

§. 145. Als einſt gewiſſe Miterben ſich zur eidlichen Diffeſſion erboten, unterließ der Gegner, welcher im Termine zugegen war, den Antrag auf comparatio literarum. Nun ward vom Gericht ein anderweiter Termin zur Ableiſtung des Diffeſſionseides anberaumt, und ſolcher dem Producenten bekannt gemacht. In dieſem Termine ließ ſein Mandatar den Eid von drei Erben ableiſten — erſt nachher, und als auch die übrigen zwei Erben zur Ableiſtung noch vorgeladen waren, trug der Mandatar auf die comparationem literarum an. Dieſe geſtattete aber das Gericht nicht (§. 144.), ſondern ſetzte die Ableiſtung des Diffeſſionseides, welchen die letzten zwei Miterben auch zu ſchwören bereit waren, bis

bis zum Befunde des erkennenden Richters aus, und ließ übrigens die Inſtruction auch ſonſt noch bis zum Spruch vervollſtändigen. Anmerkung zum §. 57. tit. 10. (in den Nachträgen zum Comm.).

§. 149. litera b. In Sachſen wird (zufolge Menken process. comm. ad tit. 25. §. 36—38.) die comparatio literarum in der Regel nur: wenn der Ausſteller eines ſtreitigen Documentes abweſend oder verſtorben iſt, relevant geachtet, ſo daß die Diffeſſion nur dann aufgehalten werden kann. Außerdem hält man die comparatio, da ſie das juramentum calumniae, und am Ende wohl noch einen nothwendigen Eid erheiſcht, nicht für zweckmäßig. Andrer Meinung iſt Berger in Suplem. ad elect. disput. forens. I. 299.

§. 151. Die andre Scriptur, womit die in Streit befangne verglichen werden ſoll, darf auch nicht blos in der Unterſchrift beſtehen.

§. 180. ad Nro. 1. Geiſtliche, welche über den Inhalt der ihnen abgelegten Beichte zu Zeugen vorgeſchlagen werden, können ihre Vernehmung depreciren. §. 81. tit. 11. Theil II. LR., Leyser Specimen 284. Med. 1. 2. — Was nach dem gemeinen Rechte ad §. 180. Nro. 1. 2. tit. 10. Theil I. der Ger. Ordnung gilt, findet man auch in Madihn Miscellen Band I. pag. 280., woſelbſt ausgeführt wird: daß in Civil- und Criminalſachen ein Vaſall nicht gegen den Lehnsherrn aufgerufen werden dürfe.

Ad Nro. 3. Sagt eine zum Zeugniß gerufne Frauensperſon wirklich aus: worüber ſie vorgeſchlagen iſt (z. E. in einem Schwängerungsprozeſſe: daß die verklagte Mannsperſon auch mit der Zeugin konkumbirt habe, oder ihr doch unſchickliche Zumuthungen, welchen ſie Gehör gegeben habe, gemacht): ſo ſcheint zwar ihr Zeugniß vollgültig, um nunmehr den Lebenswandel des Verklagten für befleckt zu achten. Meines Erachtens verdient aber das Zeugniß doch nicht vollen Glauben,

(Confer. der Aufſatz über Leumundsforſchungen im 1ten Stück des 1ten Bandes vom Neuen Archiv des Criminalrechts. Halle 1816.)

theils weil vielleicht irgend eine Leidenſchaft ſie, wie geſchehen, ausſagen ließ, theils weil ſelbſt ein unbekanntes Intereſſe, ein verſteckter Plan, eine Colluſion mit der Klägerin zum Grunde liegen kann, ſo daß am Ende die Zeugin ihr Zeugniß oder den Prozeß zu irgend einer Abſicht benutzt. Wer propriam turpitudinem ausſagt, deſſen Zeugniß iſt immer der umſichtigſten Prüfung zu unterwerfen. (Madihn Miscellen I. p. 280.).

Ad Nro. 4. Ein nothwendiger oder deferirter Eid findet ſtatt, z. E. in Eheſcheidungsſachen.

Ad Nro. 6. Propria turpitudo. Anmerk. zu §. 180. Nro. 3. Madihn Miscellen I. p. 280.

§. 185. Confer. §. 12. Nro. 4. tit. 22. der Ger. Ordn. — Beweiskraft eines unbeſchwornen Zeugniſſes. §. 158. litera a. tit. 10.

§. 203. Gebrauch der gehörigen Eidesformel. §. 368. tit. 10. Ger. Ordn. nebſt Anm. — Bekräftigungsformel für Catholiken §. 356. tit. 10. nebſt meiner Note dazu (in den Nachträgen zum Comm.).

§. 216. Wenn Civilgerichte einen Staabsofficier auf Requiſition der Militairbehörde vernehmen ſollen, ſo muß es in dem militairiſchen Verhörzimmer oder in dem Lokal, welches die Militairbehörde angiebt, geſchehen. Jahrbücher Heft 15. pag. 16.

§. 227. Ad Nro. 7. In meiner Anmerk. Zeile 2. Seite 110. des Comm., muß es heißen: Stengel XV. pag. 219. Ferner allegire man Leyser. Specim. 626. Medit. XI. — Welche Strafen infamiren — kommt in meiner Note zum §. 92. tit. 9. Theil II. LR., im Comm. zum Landr. vor. Siehe auch Hübner über die Ehre, Ehrloſigkeit, und den Aufſatz über Leumundsforſchungen im 1. Bande 1tes Stück des neuen Archivs des Criminalrechts.

§. 228. ad 1. Die Mutterſchweſter, oder Vaterſchweſter, Vater-Mutter-Bruder, können auch blos der näheren Erkundigung wegen, ohne Vereidigung, vernommen werden.

Ad Nro. 4. Nach dem gemeinen Rechte können Verwandte innerhalb des ſiebenten Grades, oder ſo weit die Ehe unter ihnen verboten iſt, das Zeugniß ablehnen. (Madihn Miscellen I. p. 297.).

Ad Nro. 5. Schwägersleute ſind in Sachſen Beweiszeugen. Hommel Rapsod. Observ. 210. 211.

Ad Nro. 10. Hausleute und Miether. Madihn Miscellen I. Schock. pag. 282.

§. 229. Wegen der Verwandten — ferner wegen eines Geſellſchafters, und wegen eines Vaſallen, nach gemeinem Rechte, ſiehe Madihn Miscellen I. pag. 279. 282.

§. 230. ad Nro. 11. Als einſt eine Parthei die Appellationsinſtanz durch einen Juſtizcommiſſar betreiben wollte, welcher ihrem Gegner zur Publication der Sentenz erſter Inſtanz von Amtswegen zum Mandatar zugeordnet geweſen war, und welcher auch die Sentenz an ſie abgeſendet hatte — ſo wurde dieſer Juſtizcommiſſar nachher nicht als Mandatar zugelaſſen. (Anmerk. zum §. 26. tit. 7. Theil III. der Gerichtsordnung).

Ad Nro. 14. confer. Hübner über Ehre, Ehrloſigkeit, ferner meine Anmerk. zum §. 92. tit. 9. Theil II. Landr., im Commentar zum Landrecht.

Ad

Ad Nro. 15. Jus commune. Madihn Miſcellen I. p. 282.

§. 234. Ueber Leumundserforſchung, beſonders in Criminalſachen. Neues Archiv des Criminalrechts 1ter Band 1tes Stück p. 70.

§. 251. Ob anzunehmen iſt, daß eine Parthei (beſonders eine geſchwängerte Frauensperſon), wenn ſie ausdrücklich verlangt hat: der Gegner ſolle wenigſtens ein Purgatorium ſchwören, hiermit ihm den Eid deferirt habe — und der Richter ſchlimmſtenfalls noch in Reviſorio auf Ableiſtung des deferirten Eides reflectiren müſſe. In Glogau iſt die Negative angenommen.

§. 253. Juramenti delatio est instar transactionis. Madihn Miſcellen I. pag. 273. Ob anzunehmen iſt, daß eine Parthei (beſonders eine geſchwängerte Frauensperſon), wenn ſie ausdrücklich verlangt hat: der Gegner ſolle wenigſtens ein Purgatorium ſchwören, hiermit ihm den Eid deferirt habe — und der Richter ſchlimmſtenfalls noch in Reviſorio auf Ableiſtung des deferirten Eides reflectiren müſſe. In Glogau iſt die Negative angenommen.

§. 261. Eid de ignorantia, wenn außerdem noch ein Miterbe des Minorennen de veritate ſchwören kann. Anmerk. zum §. 293. tit. 10. Ger. Ord. (Nachträge zum Comm.).

§. 267. Wenn Vormünder für ihre Pflegebefohlne, als Miterben ſchwören ſollen. Anmerk. zum §. 293. tit. 10. Theil I. (Nachträge zum Commentar).

§. 269. Wenn von mehreren verklagten Miterben, der Eine de veritate, hingegen der Vormund des Andern nur de ignorantia ſchwören kann, und dieſer Vormund ſolchen Eid nicht leiſten mag. Anmerkung zum §. 293. tit. 10. (Nachträge zum Comm.).

§. 270. Wird ein Magiſtrat aus Handlungen belangt, die nur ſolche Mitglieder wiſſen können, welche aus dem Magiſtrat ausgeſchieden ſind; iſt dieſen nicht etwa ſchon Lis denuncirt worden: ſo muß der Gegner angeben: welche ehemalige Mitglieder ſchwören ſollen. Ihre Handlungen verbinden in der Regel auch die neuen Mitglieder, überhaupt die moraliſche Perſon, es ſey denn, es könnte ihnen ein pflichtwidriges Gebahren, welches auch der Dritte für pflichtwidrig erkennen konnte und mußte, vorgeworfen werden.

§. 277. Wenn von fünf Miterben, drei derſelben eine Urkunde diffitiren wollen, zwei nicht — ſo iſt der §. 277. 293. tit. 10. analogiſch anwendbar. Die comparatio literarum iſt aber dem Producenten der Urkunde nicht mehr erlaubt, wenn er erſt darauf anträgt, nachdem die erſten drei Erben ſchon geſchworen haben. §. 144. 145. tit. 10.

Theil I.

Theil I. Ger. Ordn., nebſt Anmerk. hierzu, ſo wie zum §. 57. 293., tit. 10. — ferner zum §. 8. tit. 22. Ger. Ordnung. (Nachträge zum Commentar).

§. 288. Ob anzunehmen iſt: daß eine Parthei (beſonders ein geſchwängertes Frauenzimmer), wenn ſie ausdrücklich verlangt hat: der Gegner ſolle wenigſtens ein Purgatorium ſchwören, ihm hiermit den Eid deferirt habe — ob alſo der Richter ſchlimmſtenfalls die Ableiſtung des Eides noch in Revisorio veranlaſſen müſſe? In Glogau iſt die Negative angenommen.

§. 292. Man vergleiche auch ad Nro. 2., meine Anmerk. zum §. 293. tit. 10. Theil I. der Ger. Ordn. (Nachträge zum Commentar).

§. 293. Wenn von fünf Miterben — drei derſelben eine Urkunde diffitiren, zwei Miterben aber nicht: ſo iſt der §. 277. 293. tit. 10. analogiſch anwendbar. Die comparatio literarum iſt aber dem Producenten der Urkunde nicht mehr erlaubt, wenn er erſt darauf anträgt: nachdem die erſten drei Erben ſchon geſchworen hatten. §. 144. 145. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn., nebſt der Anmerkung hierzu, ſo wie zum §. 57. 293. tit. 10. und §. 8. tit. 22. — Vormünder müſſen auch de ignorantia ſchwören, ob ihnen gleich oft ihre vorgeſetzte Pupillenbehörde die Zurückſchiebung erlaubt, und der §. 261. tit. 10. von ihnen nur den Eid de veritate fordert (Anmerkung zu §. 8. tit. 22.). Als einſt eine Wittwe und der Vormund ihres Kindes, als Erben des Gatten und Vaters, aus einem Schuldſcheine verklagt waren, und ihnen über die an den Erblaſſer angeblich erfolgte Valutenzahlung der Eid deferirt ward, acceptirte ihn die Wittwe negativ, und der Vormund ſollte de ignorantia ſchwören. Ohne Grund zu Bedenklichkeiten bat er bei dem Pupillencollegium um Erlaubniß: den Eid zu referiren. Es ertheilte ihm ſolche nicht, weil doch unmöglich Wittwe und Gegner das Entgegengeſetzte de veritate beeidigen könnten. Ich ſehe aber das Unſtatthafte bei einem theilbaren Objecte nicht ab. Freilich war hauptſächlich der §. 293. tit. 10. zu befolgen — dieſer macht aber den Referenten verlegen (Anm. zum §. 57. tit. 10.).

§. 298. Wegen des Gegenbeweiſes gegen einen Eid, ferner, ob es relevire: daß ſchon bei der Eideszuſchiebung die andern Beweismittel vorhanden waren, und daß ſie keine noviter reperta ſind? (Madihn Miscellen I. p. 275.). Nach demjenigen, was hier ausgeführt wird, ſoll der Richter auch anſtatt des Eides, oder ſogar nach bereits geleiſtetem Eide, von Amtswegen Beweismittel aufnehmen laſſen können.

§. 300.

§. 300. Wegen des Gegenbeweiſes gegen einen Eid (Madihn Miscellen I. p. 275.). Nach dem hier Angeführten kann der Richter auch ſtatt des Eides, andre Beweismittel von Amtswegen aufnehmen laſſen. Ferner iſt bei Madihn (Seite 273) von neuen Urkunden, und von der restitutio ex capite noviter repertorum auch die Rede. — Ob in der Aeußerung und Erklärung einer Parthei: daß der Gegner wenigſtens noch ein Purgatorium leiſten müſſe, eine eventuelle Eidesdelation liege? (Meine Anmerkung zum §. 251. 253. tit. 10. Theil I. in den Nachträgen zum Commentar).

§. 301. Einen Fall: wo der deferirte Eid, ohne revocirt zu seyn, nicht releviren ſoll (§. 1104. tit. 1. Theil II. LR., nebſt meiner Anmerkung dazu, im Commentar).

§. 304. Bekräftigungsformel bei Katholiken (Anmerkung zum §. 356. tit. 10. (Nachträge zum Commentar).

§. 305. In der 3ten Zeile meiner Anmerkung, Seite 120. des Commentars zur Ger. Ordn., muß hinter: tit. 10. Theil I. der Ger. Ordn. noch eingeſchaltet werden: Madihn Miscellen I. pag. 273.

§. 307. Eine Parthei erklärte bei der Inſtruction: ſie glaube zum nothwendigen Eide gelaſſen werden zu müſſen, und verlange wenigſtens: daß der Gegner noch erſt einen nothwendigen Eid leiſte. Dieſer erklärte ſich bereit. Lag nun in jenem Verlangen eventuell die Delation eines Eides? mußte der Richter auf deſſen Ableiſtung noch erkennen, wenn er außerdem glaubt, den Andern pure abweiſen oder verurtheilen zu müſſen? Zu Glogau ward in einem Falle die Negative angenommen, obſchon die Parthei welche ſchlimmſtenfalls verlangt hatte: daß der Gegner noch einen nothwendigen Eid ſchwören müſſe, ein Frauenzimmer war, welches über Schwängerung klagte.

§. 308. Wenn von der Ableiſtung eines Diffeſſionseides die Rede, und Streit darüber iſt: ſo giebt dies auch ein Beiſpiel ab (Anm. zum §. 144. 145. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn.).

§. 309. Zu berückſichtigen bitte ich die Anmerkung zum §. 368. tit. 10. der Ger. Ordn. (Nachträge). — Bekräftigungsformel des Eides für Katholiken (Anm. zu §. 356. ibidem).

§. 311. litera b. Ad literam b. §. 311. ſiehe auch Madihn Miscellen I. pag. 77. seq.

§. 312. Wenn der Vormund eines Miterben den Eid zurückſchieben will. Anm. zum §. 293. tit. 10.

§. 314.

§. 314. In Glogau iſt angenommen: daß ein Jude das Homagium auch nicht durch einen jüdiſchen Mandatar leiſten darf. — Ein am 15. Mai 1816 an das Frankfurter Oberlandesgericht ergangnes Reſcript des Juſtizminiſters ſetzt feſt: daß, wenn in der Lauſitz ein Vaſall oder Mitbelehnter einen Lehnseid par Mandatarium leiſten will, dazu nach wie vor, die Dispenſation des Juſtizminiſters nachzuſuchen ſey. Nur Frauenzimmern ſoll man in Sachſen außerdem ehemals verſtattet haben, Eide per Mandatarium (ihren beſtätigten Curator) leiſten zu laſſen.

§. 316. Man vergleiche auch die Anmerk. zum §. 356. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn. (Nachträge).

§. 344. In Concursſachen, wo Chriſten intereſſirt ſind, wird immer der §. 344. tit. 10. der Ger. Ordn. beobachtet.

§. 356. Confer. die Anmerkung zum §. 368. tit. 10. Gerichtsordnung (Nachträge zum Commentar). Die Bekräftigungsformel für Katholiken iſt im §. 334. der Kriminalordnung nicht richtig. Wenn auch die Formel der Marianiſchen Geſellſchaft (ſo wahr mir Gott helfe, durch ſeinen Sohn Jeſum Chriſtum, die übergebenedeiete von aller Erbſünde unbefleckte Jungfrau Maria und alle liebe Heiligen) außerhalb Schleſien nicht gewöhnlich im Gebrauch iſt: ſo muß die Formel doch ſo lauten: ſo wahr mir Gott helfe durch Jeſum Chriſtum, die Mutter Maria, ſammt allen lieben Heiligen. Allein in der Formel, nach welcher ſeit 1813 die katholiſche Geiſtlichkeit in Schleſien den Homagialeid, desgleichen Schullehrer den Dienſteid leiſten müſſen (Liegnitzer Amtsblatt 1813. Seite 15.), heißt es blos: ſo wahr mir Gott helfe, durch Jeſum Chriſtum unſern Herrn, und um der Fürbitte willen ſeiner lieben Heiligen — oder bei den Schullehrern: ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium. In dem für die Breslauer Diöces im Jahre 1775 erſchienenen Ritual, wird bei der Lehre vom Eide, die Anrufung der Heiligen nicht nöthig erachtet.

Daß die Heiligen den ſie Anrufenden helfen können, behauptet die katholiſche Kirche nicht. Das Anrufen derſelben wird nur rathſam, oder nützlich erachtet. Der Streit zwiſchen den Jeſuiten und Thomiſten über die unbefleckte Empfängniß der Maria veranlaßte nur: daß die Jeſuiten ihren Satz ſelbſt in die Form des Eides zu übertragen ſich bemühten. Jtzt halten die Katholiken, indem ſie eine Annäherung an die Proteſtanten eher zu befördern, als zu erſchweren ſuchen, die Formel: ſo wahr mir Gott helfe durch Jeſum Chriſtum und ſein heiliges Evangelium, für ausreichend. (Correſpondenz zwiſchen dem Oberlandesgericht zu Glogau mit der Regierung zu Liegnitz im Februar 1817.)

Ver-

Veranlaſſung gab die Anfrage des Oberlandesgerichts zu Münſter über die Stelle in der Kriminalordnung: und es iſt der Eid mit der Formel: durch Jeſum Chriſtum und ſein heiliges Evangelium, gutachtlich für hinlänglich geachtet worden.

§. 368. Eidesbekräftigungsformel für Katholiken. Anmerkung zum §. 356. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn. (Nachträge zum Commentar). — In dem Anhange zur Ger. Ordn. §. 94. wird der Gebrauch der gehörigen Eidesformel eingeſchärft.

§. 372. Wo Staabsofficiers Eide leiſten. Anmerk. zu §. 216. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn. (Nachträge zum Commentar).

Titel 11.

§. 1. Einrichtung und Geſchäftskreis der Friedensgerichte im Großherzogthum Poſen. Verordnung vom 9. Februar 1817, Geſetzſammlung 1817. p. 37.

§. 13. Daß der Vergleich gerichtlich ausgefertiget ſey, dies iſt behufs des Nachſuchens der Execution nicht nöthig.

Titel 12.

§. 6. Ob in der Appellationsinſtanz, wenn die Partheien einmal die Acten für geſchloſſen angenommen haben, auf die Anzeige neuer Thatſachen oder Beweismittel, ein anderweitiger Termin vom Decernenten zu verwilligen iſt? (Anm. zum §. 62. tit. 14. Theil I. der Gerichtsordn., Nachträge zum Commentar).

§. 19. Ob in der Appellationsinſtanz, wenn die Partheien einmal die Acten für geſchloſſen angenommen haben, auf die Anzeige neuer Thatſachen oder Beweismittel, ein anderweitiger Termin vom Decernenten zu verwilligen iſt? (Anm. zum §. 62. tit. 14. Theil I. der Ger. Ordn., Nachträge zum Commentar).

Titel 13.

§. 10. ad Nro. 3. Wie fern ein einziger Zeuge, welcher den Beſitz durch die volle Verjährungsfriſt bekundet, den Sieg für die auf die acquiſitive Verjährung in petitorio ſich ſtützende Parthei begründe, ohne Zutritt eines nothwendigen Eides? Anm. zum §. 107. tit. 7. Theil I. LR., im Commentar zum LR.

Ad Nro. 4. Wenn der Tod eines in einer Action gebliebenen Kriegers, auch nur durch einen Zeugen bekundet iſt, kann es hinreichen, um ihn für todt zu erklären. Geſetzſammlung 1817. p. 16., Anmerkung zum §. 35. tit. 1. Theil I. LR., im Commentar zum LR.

§. 24. In wie fern ein einziger Zeuge, welcher den Beſitz durch die volle Verjährungsfriſt bekundet, den Sieg für die auf die acquiſitive Verjährung in petitorio ſich ſtützende Parthei begründe, ohne Zutritt eines nothwendigen Eides? Anmerk. zum §. 107. tit. 7. Theil I. LR., im Commentar zum LR.

§. 25. Ehegatten kommen gegen einander zum Eide, z. E. in Eheſcheidungsſachen. §. 256. tit. 10., §. 13. tit. 22.

§. 26. In wie fern ein einziger Zeuge, welcher den Beſitz durch die volle Verjährungsfriſt bekundet, den Sieg für die auf die acquiſitive Verjährung in petitorio ſich ſtützende Parthei begründe, ohne Zutritt eines nothwendigen Eides? Anmerkung zum §. 107. tit. 7. Theil I. LR., im Commentar zum LR.

§. 30. Auch in Petitorio hilft der Beſitz einen fehlenden zweiten Zeugen supliren: wenn blos Einer über die rechtsverjährte Zeit Auskunft zu geben weiß. Anmerkung zum §. 107. tit. 7. Theil I. LR., im Commentar zum LR.

§. 32. Die Verordnung wegen Einführung des Staatsraths vom 20. März 1817 (Geſetzſammlung 1817. p. 69.) läßt dieſem die Declaration der Geſetze.

§. 40. In der 9ten Zeile meiner Anmerkung, von unten herauf, Seite 136. des Commentars, ſind die Worte ſo zu ändern: Anmerkung zum §. 282. tit. 21. Theil I. Landr., in meinem Commentar zum Landr. Denn da von dem Commentar zum Landrecht auch bald eine neue Ausgabe erſcheint, und die Suplemente dort gehörigen Orts aufgenommen ſind: ſo darf ich weder auf die Suplemente, noch auf die zweite Ausgabe des Commentars, ſondern auf die neueſte, bald erſcheinende Ausgabe verweiſen.

§. 49. Für die Abwartung des Termins zur Publication eines Prioritäts- oder Diſtributionsurtels liquidirt der Mandatar wie für jede Publikation, jedoch für alle ſeine Mandanten zuſammen, nur einmal. Jahrbücher Heft 14. p. 188.

§. 56. Als einſt eine Parthei die Appellationsinſtanz durch einen Juſtizcommiſſar betreiben laſſen wollte, welcher ihrem Gegner zur Publication der Sentenz erſter Inſtanz von Amtswegen zugeordnet geweſen war,

war, und dieſem ſolche auch zugefertigt hatte: ſo wurde es ihr vom Gerichte nicht geſtattet (Anm. zum §. 26. tit. 7. Theil III. der Ger. Ordn., Nachträge zum Commentar).

Titel 14.

§. 1. In der 4ten Zeile meiner Anmerkung, Seite 142. des Commentars iſt noch zu allegiren: Madihn Miscellen I. S. 77.

§. 3. Ad Nro. 1. Seite 145. des Commentars, in der letzten Zeile, iſt beizufügen: Bei Schwängerungsklagen, wo es auf die Paternität nicht ankommt (§. 619. tit. 2. Theil II. LR), ſoll dieſelbe eigentlich bei der Arbitrirung ob summa appellabilis vel revisibilis vorhanden ſey, nicht berückſichtigt werden. Jahrbücher 1816. Heft 13. p. 7. Mir ſcheint es aber: daß, wenn auch nach dem während des Prozeſſes erfolgten Ableben eines unehelichen Kindes, in Anſehung des Intereſſe der Mutter, summa appellabilis vel revisibilis ceſſiret, doch das Intereſſe des für den Vater erklärten Schwängerers als unſchätzbar summam revisibilem aufwiegen kann. Denn in Hinſicht des nothwendigen Eides in ähnlichen Fällen, ſo wie des böſen Rufs überhaupt, iſt die ſupponirte Paternität nachtheilig, und lebt das Kind: ſo kann ſie auch in Criminalfällen, bei Todſchlag, Blutſchande u. ſ. w. wichtig werden (Anmerkung zu §. 612. tit. 2. Theil II. LR.). Nach dieſem Grundſatz hat man auch in Glogau noch im März 1817 eine Reviſion zugelaſſen. — Summa appellabilis wird niemals blos nach ihrem Betrage zu der Zeit: wo die Appellation angemeldet wurde, berechnet. Iſt alſo in einer Schwängerungsſache das Kind am Schluſſe der Appellationsinſtanz geſtorben: ſo erklärt der Appellationsrichter die von der Mutter erhobne Appellation nunmehr durch ein Reſolut für unzuläßig, ſofern die ſechswöchentliche Tauf- und Entbindungskoſten, ſo wie die bis zum Ableben erwachſene Alimente summam appellabilem nicht ausmachen. Hat Jemand wegen eines Gegenſtandes von 51 Thalern appellirt, und giebt am Schluſſe der Appellationsinſtanz (zumal freiwillig) nach: daß ſeine Forderung ſich um 20 Thaler mindere, z. E. daß er ſich beſonnen, ſich geirrt habe: ſo wird auch durch ein Reſolut die Appellation pro non devoluta erklärt.

§. 6. ad 1. Eine Frauensperſon, welche wegen Schwängerung durch zwei gleichförmige Sentenzen zum Supletorium über die Zeit des Beiſchlafs gelaſſen iſt, ohne daß der vermeintliche Schwängerer vor ihrer Entbindung die Tauf- und Entbindungskoſten hatte deponiren müſſen,

kann während der Reviſionsinſtanz vor Ableiſtung des Eides keine Auszahlung der Alimente verlangen, ſollte ſie auch darüber umkommen. Das Geſetz hilft ihr, ehe ſie das Supletorium ſchwöret, nicht. Im Wege des Arreſts kann ſie blos Depoſition der Alimentgelder verlangen (§. 6. 7. 8. tit. 14.).

§. 11. Wenn Jemand gegen eine wegen Injurien vom Unterrichter erkannte Strafe das Milderungsgeſuch einwendet: ſo kann, wie ich glaube, die Oberbehörde, ohnerachtet ſie das Geſuch verwirft, den dem Gegner vom vorigen Richter über die Verität des injuriöſen Faktums auferlegten deferirten Eid, wovon die Beſtrafung abhängig gemacht iſt, von Amtswegen als illegal aufheben, ſo fern ſie befindet: daß die Injurie ohnehin ſchon gehörig durch Zeugen ausgemittelt ſey. Daß der Beleidigte ſich bei dem Erkenntniſſe einmal beruhigt hat, den Eid leiſten will, ändert nichts. Manche ſind andrer Meinung (§. 18. tit. 26. Theil I. Ger. Ordn., nebſt meiner Anmerk. dazu) weil in pejus nicht erkannt, mithin auch nicht reſolvirt werden dürfe.

Auch nach der königl. Sächſiſchen Prozeßordnung und der Amtsgerichtsordnung für die Lauſitz von 1611. 1622, iſt die Appellation kein beneficium commune. Es iſt daher in einer ſächſiſchen Sache dieſer Grundſatz auch zu Glogau sententionando angenommen. Ein Verklagter, auf Zahlung von Kaufgeldern belangt, war zum Eide darüber gelaſſen worden: daß der Kläger von dem mündlich abgeſchloßnen Kaufvertrage wieder zurückgetreten ſey. Der Kläger appellirte nun: weil er die das Zurücktreten bekundende Zeugen für nicht glaubwürdig achtete. Der Appellationsrichter verurtheilte auch den Verklagten pure zur Bezahlung. Dieſer revidirte itzt, und wiederholte in der Reviſionsinſtanz was er ſchon in der erſten Inſtanz behauptet hatte: daß nehmlich der Kauf gar nicht zum Abſchluß gekommen ſey, ſondern bloße Traktaten gepflogen wären. Allein der Reviſionsrichter, welcher über die Irrelevanz der Zeugen und des von ihnen bekundeten Rücktritts mit dem Appellationsrichter gleicher Meinung war, nahm an: daß in Revisorio die Frage: ob ein Kauf geſchloſſen ſey, ſchon affirmativ gegen den Revidenten feſtſtehe, da er wider die erſte Sentenz nicht eventuell appellirt habe. Eventuell appelliren muß man allemal: wenn es denkbar iſt: daß der Appellationsrichter über das fundamentum agendi vel excipiendi andrer Meinung ſeyn kann, woraus ein Nachtheil, eine Gefahr entſtehn dürfte.

§. 12. Deduciren kann der die Appellation nachholende Appellat — allein einen Appellationsbericht nachträglich einzureichen, wird ihm nicht

nicht geſtattet. Dem künftigen Referenten bleibt die Prüfung ſeines Antrages, und weitere Verfügung überlaſſen.

§. 26. Kommination für eine Parthei, welche zwar ſelbſt die Gravamina ſpecificirt, aber nicht anzeigt: ob ſie nova in facto anzubringen habe. (Anmerk. zum §. 43. tit. 14. Ger. Ordn.). Verſchiedne Arten der Komminationen in verſchiednen Fällen (ebendaſelbſt).

§. 27. Kommination für eine Parthei, welche zwar ſelbſt die Gravamina ſpecificirt, aber nicht anzeigt: ob ſie nova in facto anzubringen habe. (Anmerk. zum §. 43. tit. 14. Ger. Ordn.). Verſchiedne Arten der Komminationen in verſchiednen Fällen (ebendaſelbſt).

§. 28. Kommination für eine Parthei, welche zwar ſelbſt die Gravamina ſpecificirt, aber nicht anzeigt: ob ſie nova in facto anzubringen habe. (Anmerk. zum §. 43. tit. 14. Ger. Ordn.). Verſchiedne Arten der Komminationen in verſchiednen Fällen (ebendaſelbſt).

§. 36. Kommination für eine Parthei, welche zwar ſelbſt die Gravamina ſpecificirt, aber nicht anzeigt: ob ſie nova in facto anzubringen habe. (Anmerk. zum §. 43. tit. 14. Ger. Ordn.). Verſchiedne Arten der Komminationen in verſchiednen Fällen (ebendaſelbſt).

§. 37. Kommination für eine Parthei, welche zwar ſelbſt die Gravamina ſpecificirt, aber nicht anzeigt: ob ſie nova in facto anzubringen habe. (Anmerk. zum §. 43. tit. 14. Ger. Ordn.). Verſchiedne Arten der Komminationen in verſchiednen Fällen (ebendaſelbſt).

§. 39. Kommination für eine Parthei, welche zwar ſelbſt die Gravamina ſpecificirt, aber nicht anzeigt: ob ſie nova in facto anzubringen habe. (Anmerk. zum §. 43. tit. 14. Ger. Ordn.). Verſchiedne Arten der Komminationen in verſchiednen Fällen (ebendaſelbſt).

§. 43. Aus dem §. 116. des Anhanges zur Ger. Ordn. läßt ſich folgern: daß, wenn eine Parthei, welche keinen Aſſiſtenten oder Rechtsfreund hat, bei Anmeldung der Appellation nicht anzeigt: ob ſie nova anzubringen habe, ihr entweder bei einer Geldſtrafe, oder unter der Verwarnung: daß acta, wie ſie liegen, vorgelegt werden ſollen, der Appellationsbericht abzufordern iſt. Dann wäre aber bei der letzten Art der Kommination zwiſchen dem Fall des §. 115. und des §. 116. des Anhangs zur Ger. Ordn., kein Unterſchied. Die Verwarung: es ſolle angenommen werden, daß ſich der Appellant wiederum der Appellation begebe, wird nur auf bloße undeutliche, vage, und allgemeine Unzufriedenheitsäußerungen, hingegen wird auf wirkliche beſtimmte Appellationsanmeldungen, worinn nur die Gravamina nicht beſtimmt angegeben ſind, die Kommination geſetzt: der Richter werde annehmen: daß gegen

den ganzen Umfang des Erkenntniſſes, ſo weit es nachtheilig iſt, appellirt würde.

§. 62. Wenn am Schluſſe der Inſtruction die Partheien die Acten für geſchloſſen annehmen, und den Deductionen entſagen, nachher aber, ehe die Acten noch zum Spruch vorgelegt werden, der Appellant in einer Eingabe noch neue Thatſachen anführt: ſo hat der Decernent nicht nöthig, einen neuen Termin anzuſetzen. Er überläßt dem Appellationsrichter die Prüfung der Relevanz (Analogie des §. 6. 19. tit. 12. und §. 3. tit. 10. Theil I. der G. O.).

§. 71. ad 3. Seit dem 10. July 1816 darf wieder vom Kläger der Koſtenvorſchuß verlangt werden, wenn gegen den Verklagten in Contumaciam erkannt iſt. Jahrbücher Heft 15. pag. 37.

§. 72. Seit dem 10. July 1816 darf wieder vom Kläger der Koſtenvorſchuß verlangt werden, wenn gegen den Verklagten in Contumaciam erkannt iſt. Jahrbücher Heft 15. pag. 37.

Titel 15.

§. 2. In der 9. Zeile meiner Anmerk. Seite 173. des Comm. muß es anſtatt Prozeſſen, Provinzen heißen. — Bei Schwängerungsprozeſſen, wo es auf die Paternität nicht ankommt (§. 619. tit. 2. Theil II. Landr., und Anmerkung zum §. 612. ibidem, im Comm. zum Landrecht) kann dieſelbe bei der Arbitrirung der summa appellabilis vel revisibilis nicht berückſichtiget werden. (Jahrbücher 1816. Heft 13. Seite 7.). Daß nach dem Tode eines unehligen Kindes, in Anſehung des Intereſſe der Mutter summa appellabilis vel revisibilis ceſſiret, kann der Fall ſeyn — allein dem angeblichen Schwängerer, welcher für den Vater erklärt worden iſt, kann die Beſchuldigung wohl summam revisibilem aufwiegen. (Anmerk. zum §. 3. Nro. 1. tit. 14. Theil I. G. O., in den Nachträgen zum Comm.). — Summa revisibilis in Prozeſſen aus den vormals ſächſiſchen Provinzen. (Patent vom 22. April 1816. Geſetzſamml. 1816. Seite 130.)

§. 3. Bei Schwängerungsklagen, wo es auf die Paternität nicht ankommt, (§. 619. tit. 2. Theil II. LR. Anm. zum §. 612. ibidem, im Comm. zum LR.) kann dieſelbe bei dem Arbitriren der summa appellabilis oder revisibilis nicht berückſichtigt werden. Anmerk. zum §. 3. Nro. 1. tit. 14. Theil I. der G. O., in den Nachträgen zum Comm.).

§. 4. Auch zufolge der königl. ſächſiſchen Prozeß- und Amtsgerichtsordnung von 1611. 1622. iſt in der Lauſitz die Appellation, oder Reviſion,

Reviſion, kein Beneficium commune. (Anmerk. zum §. 11. tit. 14. Theil I. der Ger. Ordn., in den Nachträgen zum Commentar).

§. 8. In der 5. Zeile meiner Anmerkung, iſt einzuſchalten: — Bericht zu erfordern, ob, und warum nicht ein Prozeß ſchon zum Spruch in Revisorio eingeſendet ſey — dies ſcheint nicht zur Competenz des Reviſionsrichters (Ober-Tribunals) zu gehören, wenn bei ihm auch eine Parthei Beſchleunigung nachſucht, und Beſchwerde führt. Sie muß bei dem Chef der Juſtiz einkommen.

Sollte auch das im §. 8. tit. 15. Theil I. der G. O. erwähnte Reſolut auf der Anwendung eines von dem Entſcheidungsgrunde der vorigen Richter ganz diverſen Rechtsgrundſatze beruhen: ſo wird er doch nur in Form eines Reſoluts, mittelſt Veranlaſſung der neuen Inſtruction, mittelbar ausgeſprochen oder angedeutet. Auf dieſe Art wird z. E. die Normirung eines Eides veranlaßt, welchen die eine Parthei als einen nothwendigen dem Gegner auferlegt verlangte — wenn der Reviſionsrichter gegen die Erkenntniſſe der vorigen Inſtanzen annimmt: daß in dem Verlangen die Delation eines deferirten Eides liege. (Anmerkung zum §. 307. tit. 14. Theil I. G. O., in den Nachträgen zum Commentar).

Titel 16.

§. 2. ad Nro. 1. In der 16. Zeile meiner Note, Seite 183. des Comm., muß hinter Archiv Band II. Heft 2. pag. 169., inſerirt werden: Madihn Miscellen pag. 273. — Wegen des Gegenbeweiſes gegen einen Eid (ibidem). Nach dem, was Madihn anführt, ſoll der Richter auch, anſtatt des Eides, andre Beweismittel von Amtswegen aufnehmen laſſen können.

Ad Nro. 2. Hat der Richter einen Ehemann ex capite malitiosae desertionis unvorſichtig geſchieden: ſo wird ihm nach ſeiner Rückkehr die Nullitätsklage geſtattet. (Anm. zum §. 956. tit. 1. Theil II. Landr. im Commentar dazu).

Ad Nro. 4. In der vierten Zeile (Seite 186. des Comm.), iſt hinter zugezogen worden noch einzuſchalten: man vergleiche aber die Cabinetsordre vom 20. Juny 1816, wornach ein Beiſtand für die des Schreibens und Leſens Unkundige nur dann zuzuziehn iſt: wenn vom Richter kein Actuar, vereideter Protokollführer, oder keine Schöppen zugezogen worden ſind. (Geſetzſamml. 1816. pag. 203.).

§. 10. Nach der ſächſiſchen Prozeßordnung (tit. 38. §. 1.) verglichen mit Biener systema process. judic. §. 204. — ſoll nur innerhalb ſechs Wochen drei Tagen die Nullitätsklage gegen eine Sentenz ſtatt finden. (Anmerk. zum §. 13. tit. 16. Theil I. G. O., in den Nachträgen zum Commentar).

§. 11. In der dritten Zeile, Seite 188. des Comm., hinter Archiv II. pag. 196., muß eingeſchaltet werden: Madihn Miscellen I. Seite 273.

§. 13. Im Königreiche Sachſen gebrauchen Minorenne die Reſtitution in Fällen: wo die Nullitätsklage nicht mehr zuläßig iſt. Zwar iſt auch die Reſtitution gegen die Verjährungszeit von 31 Jahr 6 Wochen 3 Tage unzuläßig — allein zuläßig iſt ſie gegen jede kürzere Verjährungsfriſt.

Das Römiſche Recht nimmt an: daß Minorenne gegen die praescriptio judicialis wenigſtens in subsidium zu reſtituiren ſind (lex. 13. §. ultim. Cod. de judiciis). Daß ſelbſt ein Majorenner ex clausula Praetoris generali (Abweſenheit, Verhinderung) reſtituirt werden mag, — iſt bekannt. — Die Nullitätsklage gegen eine Sentenz iſt in Sachſen binnen 6 Wochen, drei Tagen, anzuſtellen. Anmerkung zum §. 10. tit. 16. Theil I. G. Ordn., in den Nachträgen zum Commentar.

§. 24. Confer. Madihn Miscellen I. pag. 273.

Titel 17.

§. 6. Der Adcitat wird als Zeuge angeſehen.

§. 22. Ein Juſtizcommiſſar, welcher Namens des Litisdenunciaten erklärt: daß er den Regreß nicht anerkennen, und nicht aſſiſtiren wolle, kann keine Inſtructionsgebühren, ſondern blos Terminsgebühren, und pro informatione kann er nur in ſo fern liquidiren, als er nachzuweiſen vermag: daß er wirklich die Information ſchriftlich eingezogen habe. (In Glogau angenommen).

§. 34. Ein Ehemann, welcher als Beſitzer des Nachlaſſes ſeiner verſtorbnen Frau von einem ihrer Gläubiger auf Zahlung belangt wird und die Erbſchaft ſeinem Kinde abzutreten im Begriff iſt, darf dies nur in dem Prozeß anführen, und ſein Kind nominiren, wornächſt er wieder Namens des Kindes als deſſen natürlicher Vormund die Stelle des Beklagten einnimmt, ohne daß das Pupillenkollegium in der Regel konkurriret. Eine Litisdenunciation wäre unpaſſend.

Titel

Titel 18.

§. 4. Competentes Gericht iſt ob connexitatem cauſae allemal dasjenige: bei welchem der Hauptprozeß ſchwebet, wenn auch ſonſt keiner der Interventen ſeinen Gerichtsſtand unter dem den Hauptprozeß dirigirenden Richter hat. §. 76. tit. 24. Theil I. G. O.

Titel 19.

§. 13. In der letzten Zeile meiner Anm. (Seite 209. Zeile 23.) iſt ſtatt der Worte in der Note zum §. 5. tit. 13. Theil I. der Ger. Ordn. erwähnt, zu ſetzen: iſt in der Note zum §. 5. tit. 19. Theil I. der G. O. erwähnet.

Titel 20.

§. 11. Die Wiederholung der nach §. 125. tit. 51. der G. O. vor der Militairſuspenſion erfolgten Benachrichtigungen, iſt nach Aufhebung der Suspenſion unnöthig. Jahrbücher Heft 15. pag. 21.

Titel 22.

§. 3. Ehegatten kommen gegen einander zum Eide. §. 25. tit. 13. Ger. Ordn. — Ob anzunehmen iſt: daß, wenn eine Parthei verlangt: der Gegner müſſe noch erſt einen nothwendigen Eid leiſten, hierin eine Eideszuſchiebung liege? Anmerk. zum §. 307. tit. 10. Th. I. G. O.

§. 6. Wenn der eine Erbe referiren will. Anm. zum §. 293. tit. 10. Theil I. G. O.

§. 8. Wenn der Vormund zurückſchieben will. Anm. zu §. 293. tit. 10. G. O. (Nachträge zum Commentar).

§. 13. Dies iſt bei allen nothwendigen Eiden der Fall. Anmerkung zum §. 25. tit. 13.

Titel 23.

§. 2. Die Koſten in Kontumacialſachen muß ſeit 1816 Kläger wieder vorſchießen. Jahrbücher Heft 15. p. 37.

§. 4. Seit aber die neue Sporteltaxe vom 23. Auguſt 1815 (Einleitung §. 10.) beſtimmt feſtſetzt: daß Inſtructions- und Urteilsgebühren

bühren demjenigen, welcher zur Tragung verurtheilt wird, anzuſetzen ſind: ſo ſind ſie auch von dem Kontumazirten zu erfordern, und dem Kläger werden blos die Koſten der Citation ꝛc. — wie in andern Sachen angeſetzt.

§. 17. Ein Juſtizcommiſſar, welcher für den Litisdenunciaten erklärt: daß er den Regreß nicht anerkennen und nicht aſſiſtiren wolle, kann keine Inſtructionsgebühren, ſondern blos Terminsgebühren, und pro informatione kann er nur in ſo fern liquidiren, als er nachweiſen kann: daß er wirklich Information ſchriftlich eingezogen habe.

§. 23. ad 1. Die Koſten, in welche ein Verklagter in contumaciam verurtheilt iſt, ſoll der Kläger ſeit 1816 wieder vorſchießen. Jahrbücher Heft 15. p. 37.

§. 25. In der 6ten Zeile, Seite 229. iſt hinter die Worte unter ihnen ſtehen, zu inſeriren: Jahrbücher Heft 14. pag. 190.

In der 7ten Zeile iſt zu bemerken: daß Untergerichte zwar die Ausfertigung von Contracten, wozu Stempel nöthig iſt, vor Erlegung eines angemeßnen Vorſchuſſes weigern dürfen, nicht aber die Aufnahme des Contracts.

Ad 1. Das Stadtgericht zu Görlitz ſoll daher in Sachen der ihm überwieſenen Eximirten, ſo wie das Obergericht liquidiren. Verordnung vom Dezember 1816. — Ein Reſcript vom 11. Februar 1817 beſtimmt: in welchen Fällen noch Juſtizbeamte, außer ihren fixirten Gehältern, den Genuß von Gebühren und Emolumenten bekommen dürfen, z. E. Boten, Calculatoren, Executoren.

Ad Nro. 9. Ein Juſtizcommiſſar, welcher Namens eines Litisdenunciaten erklärt: daß er den Regreß nicht anerkennen, dem Litisdenunciaten nicht aſſiſtiren wolle, kann keine Inſtructions-, ſondern blos Terminsgebühren, und pro informatione darf er nur in ſo fern liquidiren, als er wirklich Information eingezogen hat. — In der 11ten Zeile, Seite 232. meines Commentars iſt noch einzuſchalten: Jahrbücher Heft 14. Seite 190.

Ad Nro. 10. In wie fern Pupillen keine Koſten zahlen dürfen, oder ſie ihnen zu ſtunden ſind. Jahrbücher Heft 15. p. 37.

§. 26. Wenn Hypothekenzinſen eingefordert oder beigetrieben werden (§. 15. tit. 28. Ger. Ordn.), iſt auch die Einziehung der Koſten und Mandatariengebühren zuläßig. Jahrbücher Heft 15. p. 17. Wegen Mandatariengebühren des Gegentheils ſind alle Grade der Execution ſtets zuläßig (ibidem p. 34.).

§. 28.

§. 28. Wenn Hypothekenzinſen eingefordert oder beigetrieben werden (§. 15. tit. 28. Ger. Ordn.), iſt auch die Einziehung der Koſten und Mandatariengebühren zuläßig. Jahrbücher Heft 15. p. 17. Wegen Mandatariengebühren des Gegentheils ſind alle Grade der Execution ſtets zuläßig (ibidem p. 34.).

§. 29. Wegen Mandatariengebühren des Gegentheils ſind alle Grade der Execution zuläßig. Jahrbücher Heft 15. p. 34.

§. 31. In wie fern Pupillen keine Koſten zahlen dürfen, oder ſie ihnen zu ſtunden ſind. Jahrbücher Heft 15. p. 37.

§. 35. Wer von einem ſchon einmal erhaltenen Armenatteſte eine vidimirte Copie ſich vom Richter erbittet, der muß ihm auf Erfordern anzeigen: wozu er derſelben bedürfe.

§. 39. Wegen Mandatariengebühren des Gegentheils ſind alle Grade der Execution zuläßig. Jahrbücher Heft 15. p. 34.

§. 42. Im 15. Hefte der Jahrbücher p. 33. iſt wiederholt: daß die in ihre bürgerliche Verhältniſſe zurückgetretene beurlaubte Landwehrmänner nicht ſportelfrei ſind.

§. 46. Die Porzellainmanufactur zu Berlin hat auch jura fisci: weil ihre Einnahmen in die Staatskaſſen fließen, weil ſie vom Staate einen Etat erhält, und dieſelbe ſogar bis 1809 mit eigner Gerichtsbarkeit verſehen war. Das Lagerhaus, die Gold- und Silbermanufactur, haben blos assistentiam fisci (Anmerkung zum §. 52. tit. 14. Theil II. Landrecht). Ein Reſcript vom 21. Januar 1817 beſtimmt: daß der Fiscus bei Verträgen mit Privatperſonen (bei Domainenverkäufen) immer von Koſten frei bleibe, und ſelbſt die mit ihm contrahirende Privatperſon blos die Hälfte der Koſten der Verlautbarung, des Verreichs, und der Berichtigung des Beſitztitels zu zahlen habe (wenn ſie nicht ausdrücklich alle Koſten allein übernahm). Liegnitzer Amtsblatt 1817. pag. 46.

§. 49. Wenn in Prozeßſachen aus der Lauſitz, ein Reviſions- oder Appellationsurtheil in Glogau gefertigt worden iſt: ſo hat man keine Succumbenzgelder genommen, in ſo fern der judex a quo noch eine ſächſiſche Behörde war.

Titel 24.

§. 3. Wenn ich zwar Execution wegen meiner ganzen Forderung zu rechter Zeit nachgeſucht habe, jedoch blos die Hälfte nachher wirklich beigetrieben iſt: ſo iſt anzunehmen, daß an mir keine Schuld liege,

lege, folglich mir die Verjährungsfriſt in Anſehung der Hälfte nicht obſtire. — In Betreff der Rechtsſache des Schmidt (wovon Seite 244 des Commentars Erwähnung geſchiehet) bemerke ich: daß, ſofern er ſeinen Schuldner blos wegen inzwiſchen wieder verbeſſerter Vermögensumſtände deſſelben, von neuem belangte, er ihn in deſſen ſeitdem veränderten Wohnorte, nicht bei dem ehemaligen Forum des Concurſes, zu belangen hatte. Es mußte nun auch der Streit wieder von neuem inſtruirt, und darüber erkannt werden. Wenn aber der Creditor, ohne von neuem zu klagen, bald auf Wiederarretirung antrug, mithin die Verbeſſerung der Umſtände des Schuldners nicht rügte: ſo war dem Geſuch Statt zu geben (§. 147. tit. 24. Theil I. Ger. Ordn.).

Wenn auf jährlich wiederkehrende, oder überhaupt zu beſtimmter Zeit wiederkehrende Leiſtungen erkannt, und ſeit der Publication der rechtskräftigen Sentenz ein Jahr verfloſſen iſt, ohne daß Execution geſucht wäre: ſo darf wegen der im zweiten Jahre fällig werdenden, ſo wie wegen der ferneren Leiſtungen innerhalb Jahresfriſt ſeitdem ſie fällig werden, Execution verlangt werden, da nur in Anſehung ſolcher das Executionsgeſuch präſcribirt iſt, die binnen Jahresfriſt ſeit ihrem Eintritt durch kein Executionsgeſuch verfolgt wurden. — Manche glauben: daß der Moroſe ſeine Moram noch durch Zahlung bei der Execution purgiren könne (Analogie des §. 40. tit. 47. Theil I. Ger. Ordn.). Dies iſt aber nicht der Fall, wenn z. E. ein Guthsbeſitzer, welcher im Termin Weihnachten 1816 die bis Johanni 1814 rückſtändige Intereſſen in Lieferungsſcheinen zahlen durfte, dergleichen Scheine erſt im Oſtertermin 1817 bei der Execution noch zahlen wollte (Edict vom 13. Juny 1816 wegen Auflöſung des Indults). Siehe auch §. 71. tit. 16. Theil I. LR.

§. 4. Noch bitte ich dasjenige zu berückſichtigen: was bei dem §. 12. tit. 5. Theil I. der Ger. Ordn. (Nachträge zum Commentar) vorkommt. Daß ein Vergleich ausgefertiget ſey, iſt nicht nöthig.

§. 25. ad Nro. 9. Wegen der zu bezahlenden Gebühren für den Mandatar des Gegners, findet ſogar Subhaſtation im Wege der Execution ſtatt. Jahrbücher Heft 15. p. 34. Bei Intereſſenmandaten wegen Hypothekenzinſen können ſie auch mit den Intereſſen eingezogen werden (ibidem p. 17.).

§. 26. Gegen Militairs, deren der §. 50. tit. 2. Theil I. der Ger. Ordn. erwähnt, kann Execution nur durch das Generalauditoriat, welches darum zu requiriren iſt, vollſtreckt werden. — Wenn das

Glogauer

Glogauer Oberlandesgericht gegen den Cajus erkannt hat, und indem ſolches die Perſonalexecution verfügen will, derſelbe ein andres forum domicilii hat, zugleich aber activer Officier iſt: ſo requirirt das Glogauer Oberlandesgericht nicht erſt zur Vollſtreckung der Execution das Civilgericht des neuen Domicils, ſondern bald unmittelbar die Militairbehörde, weil dieſe doch erſt von dem Gericht des neuen Domicils zu requiriren wäre. In das auf einem ſchleſiſchen Landguthe befindliche Mobiliar eines dort domicilirenden, aber jetzt bei der Armee am Rhein abweſenden Officiers, ſo wie in die Guthsbeſtände, hat das Glogauer Oberlandesgericht ohne Rückſprache mit einer Militairbehörde, die Execution für ſich ſelbſt vollſtreckt.

§. 27. Suche ich im Wege der Execution einen ſchleunigen Arreſt, damit mir das Object nicht durch einen Dritten entzogen werde: ſo kann ich zwar das Geſuch bei dem Richter, worunter das Object ſich befindet, anbringen — allein erlaubt es die Zeit: ſo iſt es gut: wenn ich den Richter, welcher die Sentenz abgefaßt, und die Execution zu verfügen hat, requiriren laſſe. — Wenn das Glogauer Oberlandesgericht gegen den Cajus erkannt hat, und indem daſſelbe die Perſonalexecution verfügen will, Cajus unter das Civilgericht eines neuen Domicils gekommen, zugleich aber activer Officier iſt: ſo requirirt das Glogauer Oberlandesgericht nicht erſt das Civilgericht des neuen Domicils, welches erſt wieder an die Militairbehörde ſich wenden müßte, um Vollſtreckung der Execution, ſondern bald unmittelbar die Militairbehörde.

§. 30. Die in der 5. Zeile von unten herauf, Seite 257. erwähnte Cabinetsordre vom 28. September 1813, welche am 21. Mai 1816 aufgehoben ward (Liegnitzer Amtsblatt 1816. Nro. 31.), iſt durch das Reſcript vom 30. Januar 1817 bis zur Definitivregulirung mit Pohlen noch für anwendbar erklärt.

§. 42. Manche glauben: daß jeder Moroſe ſeine moram noch durch Zahlung bei der Execution purgiren könne. (Analogie des §. 40. tit. 47. Theil I. G. O.). Dies iſt aber nicht der Fall, wenn z. E. ein Guthsbeſitzer, welcher im Termin Weihnachten 1816 die bis Johanni 1814 rückſtändige Intereſſen in Lieferungsſcheinen zahlen durfte, dergleichen Scheine erſt im Oſtertermin 1817 bei der Execution noch zahlen wollte. (Edict vom 13. Juny 1816 wegen Auflöſung des Indults). Siehe auch §. 71. tit. 16. Theil I. LR.

§. 55. Suche ich im Wege der Execution einen ſchleunigen Arreſt, damit mir das Object nicht durch einen Dritten

entzo-

entzogen werde: ſo kann ich ihn zwar bei dem Richter, unter welchem ſich das Object befindet, anbringen (§. 27. tit. 24.) — allein erlaubt es die Zeit: ſo iſt es gut: wenn ich den Richter durch das Gericht, welches die Execution zu verfügen, und in der Sache erkannt hat, requiriren laſſe.

§. 63. Wird in einem Executionsgeſuche nicht beſtimmt erklärt: ob die Execution in das Grundſtück, oder in das Mobiliarvermögen des Exequendi, welcher ſonſt nicht perſönlich verpflichtet iſt, zu vollſtrecken ſey: ſo kann der Richter die Execution zuerſt in das Mobiliar wohl verfügen (§. 8. tit. 19. Theil I. des Landrechts, nebſt meiner Anmerkung dazu, im Comm. zum Landr.). Verlangt aber der Grundbeſitzer: daß ſie zuvor in das Grundſtück zu vollſtrecken ſey (als welches noch eher, ihm wie einem zugleich perſönlich verpflichteten Beſitzer zufolge des §. 46. 54. tit. 20. Theil I. des Landrechts freiſtehn muß) oder proteſtirt er auch nur im Allgemeinen gegen die Execution in das Mobiliar: ſo kann und muß das Gericht das Mobiliar freilaſſen, mithin blos in das Grundſtück die Execution richten.

§. 68. In das auf einem ſchleſiſchen Landguthe (dem bisherigen Friedensdomicil) eines jetzt bei der Armee am Rhein cantonirenden Officiers befindliche Mobiliar deſſelben hat das Glogauer Oberlandesgericht ohne Rückfrage bei einer Militairbehörde die Execution ſelbſt vollſtreckt, auch in die Guthsbeſtände.

§. 75. Wenn Vater und Tochter zuſammen wohnen, die Tochter nachweiſet: daß ihr Vater ſeine Meubles ihr verpfändet oder verkauft hat, und ſie die Schlüſſel zu den Behältniſſen beſitzt: ſo darf der Executor, welcher den Vater auspfänden ſoll, deshalb nicht Anſtand nehmen, mit der Auspfändung vorzugehn. Er muß die Tochter mit ihrer Intervention an das Gericht weiſen. (§. 274. tit. 20. Theil I. LR., nebſt Anmerk. dazu im Comm.).

§. 76. Competentes Gericht in dem Interventionsprozeß iſt allemal dasjenige, welches den Hauptprozeß dirigirte, der die Execution veranlaßte. Hier begründet continentia causae das Forum, obwohl keiner der beiden Interventen unter ihm wohnt. Der §. 4. tit. 18. Theil I. der Ger. Ordn. hätte ausdrücklich feſtſetzen können, was Mancher ſonſt ſucht.

§. 90. Ein Reſcript vom 11. Februar 1817 beſtimmt, daß Executoren nur noch die Meilen und Wartegelder, ſonſt keine Gebühren, ſelbſt percipiren, ſeit ſie beſſer beſoldet ſind.

§. 93.

§. 93. Ob ein Ehemann zum Nachtheil ſeiner Gläubiger dem Nießbrauche des Vermögens der Frau entſagen kann? Anmerkung zum §. 398. tit. 16. Theil I. des Landrechts, im Commentar zum LR.

§. 101. Wenn der Richter im Wege der Execution die Forderung meines Schuldners bei deſſen Debitor für mich in Beſchlag genommen hat: ſo hat dies die im §. 447. tit. 50. Theil I. der Gerichtsordnung beſtimmte Wirkung, es mag das über die Forderung ſprechende Document zugleich unter Beſchlag geſetzt und zum Depoſitum gebracht ſeyn, oder nicht. Iſt es nicht zum Depoſitum gebracht: ſo iſt die Folge davon blos dieſe: daß die Immiſſion oder der Arreſt demjenigen Dritten, welcher das Inſtrument bona fide an ſich bringt, nicht nachtheilig werden darf. Außerdem bleibt in Beziehung auf meinen Schuldner, mein Arreſt, meine Immiſſion gültig. (Auch eine Proteſtation im Hypothekenbuche bleibt ja wirkſam, obſchon das Inſtrument, gegen welches ſie gerichtet iſt, im Publicum circulirt). So iſt mehrmals zu Glogau erkannt, obgleich hier der erſte Senat einmal im October 1816, nehmlich in dem Prioritätsprozeſſe des Au, zwiſchen dem Guhrauer und Hilliger, einen Immissum deshalb blos in die 7te Klaſſe locirte: weil das Activinſtrument nicht in das Depoſitum gebracht oder ſonſt in Beſchlag genommen war. Das Inſtrument iſt ja nicht das Object, was ich in Anſpruch nehme und verkümmere, ſondern es iſt deſſen Subject (§. 281. tit. 20. Theil I. LR., nebſt meiner Anmerkung im Commentar zum Landr., ferner §. 54. 83. tit. 29., desgleichen der §. 377. 79. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn.). Zwar darf ich, wenn ich in die monatliche Gehaltsabzüge eines Beamten admittirt bin, immer nur die wirklich Eingegangenen ausgezahlt verlangen, — auf die Künftigen können andre Gläubiger auch noch mit Anſpruch machen. Allein davon liegt der Grund blos darin: daß nur die fällige Terminsgelder Gegenſtand der Execution ſeyn können (confer. §. 83. tit. 29. Theil I. Ger. Ordn.).

§. 104. Wenn die Forderung des Exequendi eine Hypothekenforderung iſt, die der Exequendus nicht einklagen, kündigen mag, ſo iſt der Executionsſucher übel daran.

§. 105. Beſteht die Forderung des Exequendi aus einer Hypothek: ſo iſt die Wirkung der Ueberweiſung an Zahlungsſtatt, ſelten zu realiſiren.

§. 107. Wenn ein Officiant, ohne auf cessionem bonorum zu provociren, ſein abzugsfähiges Gehaltstheil (welches erſt ein einziger Gläubiger in Beſchlag genommen hat) dem Gericht überweiſet, und die Zuſammenberufung ſeiner übrigen Gläubiger, welche noch nicht auf Execution

cution ſtehen, ſo wie die Vertheilung des Gehalts unter ſie, in Vorſchlag bringt: ſo unterzieht ſich das Gericht der Regulirung nicht (Anmerkung zum §. 51. tit. 51. Theil I. der Ger. Ordn.).

Pagina 280. des Comm. in der 18. Zeile, iſt einzuſchalten: daß nach einem in Sachen Hofmann zu Neuſalz contra S. an das Glogauer Oberlandesgericht am 31. October 1816 erlaſſenem Reſcript des Juſtizminiſters, der Verluſt der Zahlungsbeneficien bei Schulden aus unerlaubten Handlungen (§. 169. des erſten Anhangs zur G. O.) nur dann eintreten ſoll: wenn eine Handlung in einer Unterſuchungsſache (fiscaliſch oder criminell) durch ein Strafurtheil für unerlaubt erklärt worden iſt — ein Civilurtheil, wenn es auch Entſchädigung aus einer für unerlaubt vom Richter angeſehenen Handlung ausſpricht, reicht nicht hin. —

Pagina 281. des Comm. in der 17. Zeile, iſt eben daſſelbe zu bemerken.

§. 108. Seit dem 1. July 1817 ſollen die Beiträge der Penſionirten zur Wittwencaſſe (auch der Officiers) denenſelben von ihren Penſionen abgezogen und dieſe nicht ausgezahlt werden, wenn nicht ihre Quittungen mit dem Vermerk: wie viel ihre monatliche Wittwencaſſenbeiträge betragen, verſehen ſind. Verordnung vom 3. Januar 1817, Liegnitzer Amtsblatt 1817, Seite 29, Berliner Hofzeitung Nro. 5. 6. Siehe auch wegen der Officiers- und Militairpenſionen, Vater Repert. Bd. II. Seite 69. Die Hinterbliebenen eines Penſionirten bekommen noch außer dem Sterbemonat, einen Gnadenmonat aus Königl. Kaſſen (Geſetzſammlung 1816. Seite 201, Jahrgang 1817. Seite 6. Ausnahme: Liegnitzer Amtsblatt 1817. Seite 65. Die penſionirte Officiers und deren Frauen in Berlin bekommen noch pro 1817 freies Brennholz, künftig ſollen aber nur Geldunterſtützungen dafür, und zwar nur an dort geborne, in Garniſon geſtandne, ſich aufhaltende Officiers gezahlt werden. Verordnung vom 5. Januar 1817 (Berliner Hofzeitung). — Auf den Sterbemonat haben die hinterbliebenen penſionirten Militairs noch nicht Anſpruch, wenn Gläubiger Rechte daran haben. (Liegnitz. Amtsblatt 1817. Seite 66.). Wegen der penſionirten Civilperſonen iſt nichts feſtgeſetzt (Anmerk. zum §. 835. tit. 12. Th. II. Landr. im Comm.).

§. 111. Wird in einem Executionsgeſuche nicht beſtimmt erklärt: ob die Execution in das Grundſtück, oder in das Mobiliarvermögen des Exequendi, welcher ſonſt nicht perſönlich verpflichtet iſt, zu vollſtrecken ſey: ſo kann der Richter die Execution zuerſt in das Mobiliar wohl verfügen (§. 8. tit. 19. Theil I. des Landrechts, nebſt meiner Anmerkung dazu, im Comm. zum Landr.). Verlangt aber der Grundbeſitzer:

ſitzer: daß ſie zuvor in das Grundſtück zu vollſtrecken ſey (als welches noch eher, ihm wie einem zugleich perſönlich verpflichteten Beſitzer zufolge des §. 46. 54. tit. 20. Theil I. des Landrechts freiſtehn muß), oder proteſtirt er auch nur im Allgemeinen gegen die Execution in das Mobiliar: ſo kann und muß das Gericht das Mobiliar freilaſſen, mithin blos in das Grundſtück die Execution richten.

§. 124. Wie fern ein Hausadminiſtrator auf die Anträge des Extrahenten der Sequeſtration bei dem Vermiether der Wohnungen, Aufkündigungen an die Miether, und Veranſtaltungen der Reparaturen Rückſicht zu nehmen habe? Jahrbücher Heft I. p. 82.

§. 128. In welchem Falle die ſchleſiſche Landſchaft, ohne Sequeſtration zu verfügen, Pfandbriefszinsreſte nachſieht? — Schützt der Debitor einen Unglücksfall vor: ſo muß er binnen 8 Tagen, ſeit er ſich ereignet hat, der Fürſtenthumslandſchaft angezeigt werden. §. 41. Sectio 2. Cap. 5. des Landſchaftsreglem. von 1770.

§. 131. Nach §. 8. Sectio 1. Cap. 5. des ſchleſiſchen Landſchaftsreglements von 1770 hat jedes Fürſtenthumsſyſtem eine von der Generallandſchaft approbirte Generalinſtruction für ſeine Sequeſters entworfen, welche nach der Localität und den Umſtänden blos modificirt wird. — Der Vorſchuß, wovon der §. 131. tit. 24. der G. O. ſpricht, kann vielleicht der Perſonalmaſſe, aus welcher er entnommen iſt, gar nicht wieder zu erſtatten ſeyn. Allein der §. 32. Sectio 1. Cap. 5. des Landſchaftsreglements erklärt ſie auch für verbunden, Gefahr und Schaden allenfalls zu übertragen.

§. 138. Ueber illiquide Defecte, die dem Sequeſter während der Sequeſtration bei den Rechnungslegungen gezogen werden, findet zwiſchen dem Guthseigenthümer oder deſſen Gläubigern, und zwiſchen dem Sequeſter der gewöhnliche Weg Rechtens ſtatt. §. 23. Sect. 1. Cap. 5. des Landſchaftsreglements.

§. 143. Suche ich im Wege der Execution einen ſchleunigen Arreſt nach: damit mir nicht das Object durch einen Dritten entzogen werde: ſo kann ich ihn zwar bei demjenigen Gerichte, unter welchem es ſich befindet, anbringen (§. 27. tit. 24.); allein ſchadet nicht der Verzug: ſo iſt es rathſam, daß ich jenes Gericht durch den Richter, welcher die Execution zu verfügen, und erkannt hat, requiriren laſſe.

§. 147. Was ich bei dem §. 3. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn. (auch in den Nachträgen zum Commentar) angemerkt habe, wird nachzuſehen ſeyn.

§. 148.

§. 148. Welchen Glauben die Denunciation eines beleidigten Executors über die erlittene Beleidigungen verdiene, ſoll von Umſtänden abhängen. Jahrbücher Heft 14. p. 197.

Titel 25.

§. 1. Rang der Auditeurs zu den Juſtizdirectoren. (Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 341., Jahrg. 1816. p. 287.). Brigadeauditeurs mit Stadtjuſtizräthen, Brigadeoberauditeurs mit Juſtizdirectoren.

§. 3. I. In der 18. Zeile pag. 307. iſt wegen des voti decisivi zu inſeriren: Jahrbücher der Geſetzgebung Heft XI. pag. 14.

II. In den von Sachſen erworbnen Diſtricten, iſt von der Patrimonialjurisdiction itzt die Criminaljurisdiction getrennt, und den Inquiſitoriaten übertragen. Patent vom 15. November 1816 wegen Einführung des Landrechts in die von Sachſen erworbnen Diſtricte ſeit dem 1ten März 1817. Geſetzſamml. 1817. Nro. 19. — Den Rang der Stadtgerichtsdirektoren, der Land- und Stadtjuſtizräthe, beſtimmt itzt die am 7. Febr. 1817 (Geſetzſamml. 1817. pag. 61.) erſchienene Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verſchiedenen Claſſen derſelben.

§. 45. Die Ausfertigung von Contracten, nicht die Aufnahme, können Untergerichte zweiter Klaſſe vor Erlegung eines Vorſchuſſes zu Stempeln, weigern.

§. 59. ad Nro. 6. Noch bitte ich die Bemerkung zum §. 80. 116. tit. 5. Theil I. des Landr. zu berückſichtigen.

§. 63. Welchen Glauben die Denunciation einer Gerichtsperſon über eine ihr im Amte widerfahrne Beleidigung verdiene? Jahrbücher Heft 14. pag. 179.

§. 64. Auch verweiſe ich auf den Anhang zur G. O. §. 423., Jahrbücher Heft 14. pag. 197.

§. 65. Confer. meine Anm. zum §. 654. tit. 2. Theil II. LR.

Titel 26.

§. 1. Geſchäftskreis der Friedensgerichte im Großherzogthum Poſen. Verordnung vom 9. Februar 1817. Geſetzſammlung 1817. pag. 37.

§. 18. Da alle diejenigen Rechtsgründe und Umſtände, welche in der Appellationsinſtanz eine Reformatoria bewirken, auch bei dem Re-

curs

curs zu berückſichtigen ſind: ſo muß er auch intra tempus ſatale angebracht werden. Späterhin kommt es darauf an: ob eine Nullitätsklage zu motiviren ſey? §. 10. tit. 16. Theil I. G. Ordn. Da unnütze Eide nicht geſchworen werden ſollen, und in Injurienſachen auf keinen deferirten Eid erkannt werden ſoll: ſo kann — glaube ich — der Richter bei Gelegenheit eines Milderungsgeſuches, welches er als Appellationsbehörde unſtatthaft erkläret, einen dem Gegner des Beſchwerde führenden vom judex a quo über die Verität der Injurien aufgelegten Reinigungseid, von welchem die Beſtrafung des Injurianten abhängen ſoll, von Amtswegen aufheben, ſobald er findet: daß durch zwey Zeugenausſagen die Injurie ſchon gehörig ausgemittelt ſey und der Gravaminant die Strafe verdiene. Daß dieſe Aufhebung des Eides dem Milderung ſuchenden nachtheilig iſt (weil er bei Nichtleiſtung des Eides ſtraffrei wird), und daß der Injuriant ſich über den Eid nicht beſchwert hat, kann nicht releviren. Doch ſpricht freilich der §. 11. tit. 14. Theil I. der G. O. gegen meine Meinung.

Titel 28.

§. 1. In der Lauſitz war instrumentum guarentigiatum jedes Inſtrument aus welchem klar konſtirte, quid, quando, quantum, quomodo, ex qua causa debebatur, und aus dieſem, ſo wie auch aus einem bilateralen Vertrage fand der Executivprozeß ſtatt, in ſo fern in dem Inſtrument der exceptio non adimpleti contractus entſagt war. Wer daraus klagte, hatte dann gar nicht einmal nöthig zu beweiſen daß er ſeinerſeits den Vertrag erfüllt habe. (Handbuch der ſächſiſchen Prozeßordnung, Zeitz 1805. 1807. Th. VII. p. 417. Biener process. judiciar. Libr. 4. Cap. 4. pag. 244. Danz und Leyſer ꝛc. treten bei). Allein ergiebt ſich aus dem Contracte ſelbſt, daß erſt nach deſſen Abſchließung verſchiedne Bedingungen mittelſt Handlungen erfüllt werden ſollten, (z. E. Uebergabe, oder Nachweis daß gewiſſe Bauten und Reparaturen vom Kläger bewirkt ſeyn ſollten), ſo kann renunciatio non adimpleti contractus darauf nicht bezogen werden, — der Verklagte bewirkt durch den Einwand der nicht geſchehenen Erfüllung, daß der Kläger mit der Executivklage abgewieſen und ad processum ordinarium gewieſen wird. So hat das Oberlandesgericht zu Glogau in zwey Görlitzer Sachen, wo die erſte Sentenz von der ſächſiſchen Behörde ſchon vor dem 1. Juny 1816 geſprochen war, erkannt, zumal in der einen Sache beide Theile ſich geeinigt hatten, daß der Verklagte ſeine Gegenforderung in eodem processu ſollte anbringen können. Dies erklärte man ſo: daß Processus

ordina-

ordinarius auch hinſichts des Anſpruchs des Klägers ſtatt finden ſolle, weil ſich der Anſpruch des Beklagten durchaus nicht zum Executivprozeſſe qualificirte. Der §. V. der Declaration vom 5. November 1806 (Liegnitzer Amtsblatt 1816. p. 521.) paßt nicht auf Fälle, wo ſchon vor dem 1. Juny 1816 in Sachſen ein Inſtrument per sententiam für ein instrumentum guarentigiatum erklärt war. — Noch verweiſe ich wegen des bilateralen Abkommens auf die Anmerkung zum §. 2. Nro. 4. tit. 28. Theil I. Ger. Ordn. (Nachträge).

§. 2. Aus welchen Inſtrumenten in der Lauſitz der Executivprozeß ſtatt fand? Anmerk. zum §. 1. tit. 28. Theil I. Ger. Ordn.

Ad Nro. 4. Der Acquirent eines Grundſtücks, wenn er novum Creditorem agnoscirt hat, wird in processu executivo belangt, wenn gleich die Hypothek auf den Grund eines bilateralen Vertrags intabulirt ward.

Ad Nro. 5. Für die Valuta, womit ein Wechſel erkauft iſt, haftet der Indoſſator dem Indoſſanten binnen Jahresfriſt wechſelmäßig im Executivprozeſſe. Declaration vom 16. Februar 1817, Geſetzſammlung 1817. p. 34. Schon in Kleins Annalen I. p. 249. war eine gleiche Feſtſetzung.

§. 4. ad Nro. 6. In der Lauſitz fand keine Eidesdelation ſtatt.

§. 15. In wie fern jetzt in den ſächſiſchen Diſtricten, die unter der ſächſiſchen Regierung entſtandene Hypotheken oder ſtillſchweigende Pfandrechte auf Immobilien, bei einem ſeit der Einführung der Preuß. Gerichtsordnung entſtehenden Concurſe in die dritte Klaſſe kommen? Patent vom 15. November 1816, (Geſetzſammlung Nro. 19.) Reſcript vom 5. November 1816 (Liegnitzer Amtsblatt 1816. p. 520.). Zinſen ehemaliger Unterthanen dürfen die Dorfgerichte nicht mehr brevi manu beitreiben. §. 484. tit. 7. Theil II. LR. nebſt Anmerk. — Pag. 334. des Commentars, in der 11ſten Zeile, iſt bei dem Reſcript vom 16. Mai 1816 auf das Liegnitzer Amtsblatt 1816. p. 381. zu verweiſen. Jenem Reſcripte ſind auch weitere Communicationen und Anweiſungen am 6. Juny, 20. Juny und 24. July 1816 gefolgt; der Miniſter des Innern hat am 15. July 1816 an die Provincialbehörden dieſerhalb verfügt. — Wenn ſich ein Hypothekengläubiger in dem Schuldinſtrumente die Vorausbezahlung eines halbjährigen Zinſenquantums verſprechen läßt (§. 817. tit. 11. Theil I. LR.): ſo ſcheint er mir, falls in einem Zahlungstermine die Vorausbezahlung ausbleibt, ſolche nicht in Gemäßheit des §. 15. tit. 28. Theil I. der Ger. Ordn. einfordern zu können. Denn hier wird von Rückſtänden geſprochen. Doch iſt

freilich

freilich ausbleibende Vorausbezahlung, wenn ſie verſprochen war, auch ein Rückſtand, und das Ausbedingen der Pränumeration eines halbjährigen Intereſſenbetrages, wozu ſich der Schuldner verbindlich macht, unterſcheidet ſich wohl ſehr vom eigenmächtigen Abziehn der Zinſen von der Darlehnsvalute. — Manche glauben: daß jeder moroſe Schuldner ſeine moram noch durch Zahlung bei der Execution purgiren könne (Analogie des § 40. tit. 47. Theil I. Ger. Ordn.). Dies ſcheint mir aber der Fall nicht zu ſeyn: wenn ein Guthsherr, welcher an Weihnachten 1816 die bis Johanni 1814 rückſtändige Intereſſen in Lieferſcheinen zahlen durfte, dergleichen erſt an Oſtern 1817 nachzahlen wollte (§. 71. tit. 16. Theil I. LR. und Verordn. vom 13. Juny 1816 wegen Wiederauflöſung des Indults). Wenn Hypothekenzinſen eingefordert oder beigetrieben werden, iſt auch die Einziehung der Koſten und Mandatariengebühren zuläßig. Jahrbücher Heft 15. pag. 17. 34. — Wenn Univerſitäten, Schulanſtalten, einen auf eingezognen geiſtlichen Güthern haftenden Zins, welcher keine Steuerabgabe war, übereignet erhielten: ſo iſt die Beitreibung, als ob der Zins Steuer ſey, nicht zuläßig, außer ſofern der Zins bisher ſchon brevi manu beigetrieben werden durfte, z. E. unſtreitiger Dominialzins durch Dorfgerichte.

Der Acquirent eines Grundſtücks, wenn er novum Creditorem agnoscirt hat, wird in processu executivo belangt, wenn gleich die Hypothek auf den Grund eines bilateralen Vertrags intabulirt ward.

§. 16. Die gerichtliche Kündigung eines Pachtcontractes geſchiehet blos ſo: daß der Richter dem Extrahenten ein Documentum insinuationis verſchafft und zufertiget, nachdem er dem andern Theile die Kündigung ohne präjudicirliche Commination zugefertiget hat. Jahrbücher Heft 14. pag. 179.

Titel 29.

Pagina 339. des Comm. in der zweyten Zeile, hinter Archiv III. pag. 286. iſt einzuſchalten: daß man in Glogau dem an die Weſtpreußiſche Cammerjuſtizdeputation am 15. Sept. 1804 erlaßnen Reſcript, weil es geradehin ein Königl. Geſetz (den §. 536. 537. tit. 20. Theil I. des Landrechts) abändern würde, keine geſetzliche Kraft und Anwendung hat einräumen wollen (ſo erkannt 1816 in Sachen Wittwe Hoffmann, contra Rüffer).

§. 12. Daß das Pagina 341. (in der vierten Zeile von unten) erwähnte Geſetz vom 1. März 1815 durch die am 13. Juny 1816 erſchienene Verordnung, betreffend die Auflöſung des Indultes (Geſetzſamml. 1816. pag. 185.) beſeitiget worden iſt, dies iſt bekannt.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers, welcher den verwüſtenden, gegen forſtwirthſchaftliche Grundſätze anſtoßenden Holzeinſchlag auf dem ihm verpfändeten Landguthe, als ſeiner Sicherheit nachtheilig rügt, wird, ohne Caution von ihm zu fordern, eine Commiſſion zur Unterſuchung der Beſchwerde, aus einem Forſtverſtändigen und einer Gerichtsperſon beſtehend, an Ort und Stelle geſendet, und findet dieſe jene Klage gegründet: ſo inhibirt ſie die Kaufgelder für das Holz, oder auch das Holz ſelbſt, regulirt ein Interimiſticum, und ſchickt dann die Acten an die committirende Behörde ein. (§. 6. des Culturedicts vom 14. September 1811, verglichen mit dem §. 442. tit. 20. Theil I. Landr.)

§. 13. Ob der Verpächter die Früchte des Pächters arreſtiren darf, ſo lange dieſer das Lokar zahlt? Anmerkung zu §. 36. tit. 44. (Nachträge).

§. 23. Pagina 344. in der 15. Zeile des Comm. iſt einzuſchalten: daß nach einem in Sachen Hoffmann zu Neuſalz gegen S. an das Glogauer Oberlandesgericht am 31. October 1816 erlaßnem Reſcript des Juſtizminiſters, der Verluſt der Zahlungsbeneficien bei Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen (§. 169. des erſten Anhangs zur Ger. Ordn.) nur dann eintreten ſoll: wenn eine Handlung in einem Unterſuchungsprozeß (fiscaliſch oder criminell) durch ein Strafurtheil für unerlaubt erklärt worden iſt — ein Civilerkenntniß, wenn es auch aus einer vom Richter für unerlaubt angeſehenen Handlung Entſchädigung herleitet, reicht nicht aus.

Ein penſionirter Hofmarſchall hat, wenn er auch bei einem Königl. Prinzlichen Hofe angeſtellt war, in Hinſicht der Executionen in ſeine Penſion, gleiche Rechte wie ein andrer Königl. Beamter.

§. 25. Seit dem 1. July 1817 ſollen die Beiträge der Penſionirten zur Wittwencaſſe, denſelben (auch den Officiers) von ihren Penſionen abgezogen und dieſe nicht ausgezahlt werden, wenn nicht ihre Quittungen mit dem Vermerk: wie hoch ſich ihre Wittwenkaſſenbeiträge belaufen, verſehn ſind. (Verordn. vom 3. Januar 1817. Liegnitzer Amtsblatt 1817. Seite 29.) Siehe überhaupt wegen der penſionirten Officiers, was bei dem §. 108. tit. 24. Theil I. Ger. Ordn. in den Nachträgen zum Comm. vorkommt.

§. 28. Verfahrungsart bei Streitigkeiten zwiſchen Reiſenden und Handwerkern unter Weges. (Liegn. Amtsblatt 1816. Seite 516.).

§. 31. ad Nro. 2. Verfahren bei Streitigkeiten zwiſchen Reiſenden und Handwerkern. Liegn. Amtsblatt 1816. Seite 516.

Ad Nro. 3. Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers, welcher einen ſeine Sicherheit bedrohenden forſtwidrigen Holzeinſchlag auf dem ihm verpfändeten Guthe rügt, wird, ohne Caution von ihm zu fordern, eine Lokaluntersuchung veranlaßt (Anmerk. zum §. 12. tit. 29. Theil I. Ger. Ordn. Nachträge zum Comm.).

§. 33. Auf den Auftrag eines Hypothekengläubigers, welcher einen ſeine Sicherheit bedrohenden forſtwidrigen Holzeinſchlag auf dem ihm verpfändeten Guthe rügt, wird, ohne Caution von ihm zu fordern, eine Lokaluntersuchung veranlaßt. (Anmerk. zum §. 12. tit. 29. Theil I. Ger. Ordn. Nachträge zum Comm.).

§. 54. Wenn der Richter im Wege der Execution eine Forderung meines Schuldners bei ſeinem Debitor für mich in Beſchlag nimmt: ſo hat dies die im §. 447. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn. ausgeſprochne Wirkung, es mag das über die Forderung ſprechende Document in Beſchlag gebracht, zum Depoſitum gekommen ſeyn, oder nicht. Iſt es nicht ad Depositum gekommen: ſo iſt die Folge davon blos dieſe: daß die Immiſſion oder der Arreſt demjenigen Dritten, welcher das Inſtrument in gutem Glauben an ſich bringt, nicht nachtheilig werden darf. Außerdem bleibt in Beziehung zu meinem Debitor, mein Arreſt, meine Immiſſion wirkſam und gültig. Auch eine in das Hypothekenbuch eingetragne Proteſtation bleibt es ja, obſchon das Inſtrument, gegen welche ſie gerichtet iſt, noch im Publicum circulirt. So iſt mehrmals zu Glogau erkannt, ſpäterhin aber hat der erſte Senat im Jahre 1816 einen Immittirten blos in die 7. Klaſſe lociret: weil das Activinſtrument nicht in das Depoſitum gebracht, nicht in Beſchlag genommen war (in der Prioritätsſache des Guhrauer gegen Au). Das Inſtrument iſt ja aber nicht das Object was ich in Beſchlag nehme, ſondern das Subject. (Confer. der §. 281. tit. 20. Theil I. LR., nebſt meiner Anmerkung dazu, im Commentar, ferner der §. 377. 79. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.). Zwar darf ich, wenn ich in die monatliche Gehaltsabzüge eines Beamten immittirt bin, immer nur die wirklich Eingegangenen ausgezahlt verlangen, — auf die künftige Termine können Concreditoren mit Anſpruch machen. Allein davon liegt der Grund blos darin: daß nur die fällige Terminsgelder Gegenſtand der Execution ſeyn können.

nen. Confer. §. 83. tit. 29. Theil I. Ger. Ordn. desgleichen Seite 319. Theil II. meines Comm. zur Ger. Ordn.

§. 76. Verfahrungsart: wenn Reiſende unter Weges mit Handwerkern über gelieferte Arbeit und Sachen in Streit gerathen. (Liegnitzer Amtsblatt 1816. Seite 516.).

§. 83. Was bei dem §. 54. tit. 29. Theil I. der Ger. Ordn. von mir bemerkt worden iſt, das bitte ich zu berückſichtigen. (Nachträge).

§. 84. Was bei dem §. 54. tit. 29. Theil I. der Ger. Ordn. von mir bemerkt worden iſt, das bitte ich zu berückſichtigen. (Nachträge).

Titel 30.

§. 44. Verfahrungsart, wenn Reiſende unter Weges mit Handwerkern in Streit gerathen. Die Polizei reſolvirt alsdann vorläufig. (Liegnitzer Amtsblatt 1816. Seite 516.).

Titel 31.

§. 1. In der 10. Zeile Seite 354. des Comm. muß es, ſtatt Jahrbücher 1813, heißen: Jahrbücher der Preuß. Geſetzgebung Heft 13, pag. 128. Siehe auch Klein Rechtsſprüche I. pag. 153.

§. 5. Iſt, anſtatt des Possessorii, bald der Petitorienprozeß angeſtellt, und der Beſitz des Klägers beſcheiniget (z. E. daß der ſtreitige Fleck wo der Gegner Holz ſchlägt, mitten im unſtreitigen Eigenthumsbezirk des Klägers liegt): ſo kann doch an den Verklagten kein Inhibitorium dahin erlaſſen werden: ſich bei nahmhafter Strafe des Holzeinſchlagens zu enthalten. Was geſchehn kann, iſt blos: daß in der Citation zum Inſtructionstermin der Verklagte wörtlich und in extenso auf dasjenige aufmerkſam gemacht wird, was litera c. §. 48. tit. 7. Theil I. der Ger. Ordn. feſtſetzt. Im Grunde iſt die oben erwähnte Beſcheinigung, auch noch keine Beſcheinigung des Beſitzes vom Rechte: dem Gegner das Holzfällen zu unterſagen.

Titel 33.

§. 3. Wenn ein Richter der zweiten Inſtanz dem Einen Theile in der Appellationsſentenz über ein neues fundamentum agendi (z. E. über die Verjährung) das separatum für den Fall nachgelaſſen hat:

daß

daß er nicht ſchon mit den übrigen fundamentis agendi vel excipiendi durchkäme — über dieſes Durchkommen aber zuvor noch der Prozeß fortgeht (Hauptprozeß wäre ſchlimmſtenfalls das separatum): ſo muß über Thatſachen, welche künftig in dem separato vorkommen ſollen, — z. E. die Verjährung betreffend — der Beweis zum ewigen Gedächtniſſe geſtattet werden, ſofern er ſonſt zuläßig iſt.

§. 5. ad literam 2. Was bei dem §. 3. tit. 33. in den Nachträgen zum Comm. vorkommt, bitte ich zu berückſichtigen.

§. 7. Wenn ein Richter der zweiten Inſtanz dem Einen Theile in der Appellationsſentenz über ein neues fundamentum agendi (z. E. über die Verjährung) das separatum für den Fall nachgelaſſen hat: daß er nicht ſchon mit den übrigen fundamentis agendi vel excipiendi durchkäme — über dieſes Durchkommen aber zuvor noch der Prozeß fortgeht (Hauptprozeß wäre ſchlimmſtenfalls das separatum): ſo muß über Thatſachen, welche künftig in dem separato vorkommen ſollen, — z. E. die Verjährung betreffend — der Beweis zum ewigen Gedächtniſſe geſtattet werden, ſofern er ſonſt zuläßig iſt.

Titel 34.

§. 1. Ob ein Obergericht einen von dem Unterrichter in Injurienſachen geſetzwidrig erkannten Eid bei Gelegenheit eines Milderungsgeſuches von Amtswegen aufheben darf: wenn Derjenige, welcher ihn über die Verität der injuriöſen Handlung ſchwören ſoll, gegen die Ableiſtung des Eides keine Beſchwerde führt? (Anmerk. zum §. 11. tit. 14. und §. 18. tit. 26. Theil I. der Ger. Ordn., in den Nachträgen zum Comm.).

§. 3. Ob ein Obergericht einen von dem Unterrichter in Injurienſachen geſetzwidrig erkannten Eid bei Gelegenheit eines Milderungsgeſuches von Amtswegen aufheben darf: wenn Derjenige, welcher ihn über die Verität der injuriöſen Handlung ſchwören ſoll, gegen die Ableiſtung des Eides keine Beſchwerde führt? (Anmerk. zum §. 11. tit. 14. und §. 18. tit. 26. Theil I. der Ger. Ordn., in den Nachträgen zum Comm.).

§. 7. Unter dem Memorialienvortrage (§. 7. tit. 34.) wird der Vortrag in dem Plenum, nicht etwa mündliches Referiren im erſten Senate verſtanden.

§. 9. Ob ein Obergericht einen von dem Unterrichter in Injurienſachen geſetzwidrig erkannten Eid bei Gelegenheit eines Milderungsgeſuches von Amtswegen aufheben darf: wenn Derjenige, welcher ihn über die Verität der injuriöſen Handlung ſchwören ſoll, gegen die Ableiſtung des

Eides

Eides keine Beſchwerde führt? (Anmerk. zum §. 11. tit. 14. und §. 18. tit. 26. Theil I. der Ger. Ordn., in den Nachträgen zum Comm.).

§. 15. Da ſich der §. 15. tit. 34. Theil I. der Ger. Ordn. auf den §. 7. beziehet: ſo hat man in Glogau über das von einem Untergerichte eingegangne Milderungsgeſuch bei dem Pleuum des Oberlandesgerichts unter dem Memorialprozeßvortrage reſolvirt, — nicht im erſten Senate, obgleich an dieſen ſonſt die Appellation gehet. Unter Memorialvortrage kann der §. 7. das mündliche Referiren im erſten Senate nicht verſtehen.

§. 26. Der Beleidiger eines Gensdarmen iſt wie der Beleidiger eines Militairs zu beſtrafen. Jahrb. 1815. Heft 15. p. 24., Heft 3. p. 33., Heft 2. p. 281. Die bei der neuen Organiſation der Armee (1816.) weder zu den Linienregimentern und deren Reſerven, noch zur Landwehr gerechnete oder beurlaubte ehemalige Soldaten haben kein Militairforum. (Anmerk. zum §. 48. tit. 2. G. O., Nachträge zum Commentar).

Titel 35.

§. 1. In welchen Fällen der Fiscus, ohne erſt Klage anſtellen zu dürfen, Forderungen durch Execution beitreiben darf? (Anmerk. zum §. 12. tit. 35. Theil I. der G. Ordn., in den Nachträgen zum Commentar).

§. 12. Contributionsgelder kann der Fiscus, ohne zu klagen, beitreiben, und auf des Schuldners Grundſtücke ohne deſſen Einwilligung bei Fruchtloſigkeit eintragen laſſen. Jahrb. Heft 12, Seite 208. — Seite 371. meines Comm. zur G. Ordn., in der dritten Zeile iſt noch einzuſchalten: die Verordnung vom dritten Januar 1816. Geſetzſamml. 1816. p. 4. — Ferner iſt Seite 371. des Comm. in der 29. Zeile einzuſchalten: daß am 29. Dezember 1816 die Cabinetsordre vom 26. July 1813 mit Einſchränkungen aufgehoben iſt (Geſetzſamml. 1817. Seite 7.). Wenn eine Klage nicht einer beſtimmten Fiscal-Behörde inſinuirt werden kann, ſo iſt ſie an den Fiscus zu richten, und der Regierung, deſſen Präſident kein Docum. insin. ausſtellen darf, mit dem Erſuchen zu überſenden: — einen Mandatarium fisci zu beſtellen, und dieſem die Vorladung einhändigen zu laſſen. Jahrbücher 1815. Seite 19.

§. 34. ad Nro. 1. Seite 375. des Comm., in der 27. Zeile iſt hinter verfahren dürfen einzuſchalten: ſiehe jedoch die Jahrbücher

bücher der Preuß. Geſetzgebung Heft 13. Seite 22., wornach ſeit 1816 auch Untergerichte das kürzere fiscaliſche Verfahren einleiten, und in Folge deſſen, Strafreſolute abfaſſen dürfen.

Ad Nro. 5. Seite 378. iſt in der 12. Zeile hinter zu berückſichtigen, noch einzuſchalten: conferatur der Commentar zur Ger. Ordn., pag. 387. dritte Zeile. — Ferner iſt in der 15. Zeile Seite 378. zu inſeriren: daß eine Vergleichung des §. 408. tit. 20. Theil II. des Landrechts, den ich noch aufgefunden habe, mit dem §. 23. tit. 11. Theil I. anzuſtellen iſt.

§. 35. Wiederholt äußert ein am 28. November 1816 an das Glogauer Oberlandesgericht ergangnes Reſcript des Juſtizminiſters: daß die Obergerichte ihre Unterbehörden in den vor ſie gehörigen Sachen ſollen fiscaliſche Unterſuchungen führen laſſen.

§. 36. In der 11. Zeile Seite 382, wo von der Beſtrafung eines Dorfſcholzen wegen nachläßiger Bewachung eines Verbrechers oder Vagabonden die Rede iſt, wird die Inſtruction vom 16. Sept. 1816. wegen der Transportirung der Vagabonden und Verbrecher vom Civilſtande (Liegn. Amtsblatt 1816. Seite 456.) einzuſchalten ſeyn. — In manchen Provinzen, z. E. in Breslau, Poſen, gehört noch jetzt die Leitung der fiscaliſchen Unterſuchungen und das Erkenntniß in denſelben vor den Criminalſenat, ſofern überhaupt nur das Obergericht kompetent iſt. (Anmerk. zum §. 69. tit. 35. Ger. Ordn., Nachträge zum Comm.).

§. 48. Zu Glogau iſt im September 1816 in Sachen Scheurich gegen Riedel erkannt: daß die Regiſtratur eines beleidigten Beamten über ſeine Beleidigung, wenn er auch Denunciant iſt, ſo viel Glauben verdiene: um eine außerordentliche Strafe des Beleidigenden zu motiviren. (§. 113. 357. Nro. 7. der Criminalordn. (Anmerk. zum §. 61. tit. 17. Theil II. Landr. im Comm.). Welchen Glauben die Denunciation eines beleidigten Executors verdiene, ſoll von Umſtänden abhängen. (Jahrbücher Heft 14. Seite 197.).

§. 69. In manchen Provinzen, z. E. Breslau, gehört die Leitung der fiscaliſchen Unterſuchungen und das Erkenntniß darin, ſo weit es einem Obergericht kompetirt, vor den Criminalſenat. — Erkennt ein Untergericht in fiscaliſchen oder Criminalſachen: ſo ſendet es (nach §. 67. tit. 17. Theil II. LR.) ſein Erkenntniß an den Criminalſenat zur Prüfung ein. Das Urtheil zweiter Inſtanz wird von dem zweiten Senat des Oberlandesgerichts gefällt.

§. 74. In der dritten Zeile, Seite 387. des Comm., iſt hinter Jahrbücher Heft 11. pag. 27. einzuſchalten: ferner berückſich-

tige

tige man meinen Comm. zur Ger. Ordn. Seite 378. fünfte Zeile. — Auch die Anmerk. zum §. 82. tit. 35. Theil I. der Gerichtsordnung bitte ich zu berückſichtigen.

Aus dem §. 414. der Crim. Ordn. läßt ſich folgern: daß in der Sentenzformel niemals, blos in den Gründen der Sentenz auszuſprechen ſey: ob Jemand wegen erwieſener Unſchuld, oder wegen Mangel an Beweiſen völlig frei geſprochen wird. Darf es nicht in der Sentenzformel ausgeſprochen werden: ſo wird auch dem wegen Mangel an Beweiſen Abſolvirten kein Rechtsmittel gegen dieſe Beſtimmung zugelaſſen werden, welches ich aber im Betracht der nachtheiligen Folgen eben ſo ungerecht fände (§. 518. der Criminalordnung), als wenn jetzt nicht geſtattet würde, ein Remedium darüber einzuwenden: daß in der Sentenzformel eingemiſcht iſt: die Losſprechung erfolge wegen Mangel an Beweiſen. Ein neues Geſetz möchte das Nähere beſtimmen. Zu Glogau hat man in der zweiten Inſtanz einigemal in der Urtheilsformel ausgedrückt: worauf die völlige Freiſprechung ſich gründe, beſonders wenn ſie wegen erwieſener Unſchuld erfolgt.

§. 76. Welchen Glauben die Denunciation eines im Amte beleidigten Beamten, welcher kein Acciſebeamter iſt, verdiene, ſoll von Umſtänden abhängen. (Anmerk. zum §. 48. tit. 35. Theil I. der Ger. Ordn., in den Nachträgen zum Comm.).

§. 80. Seite 391. des Comm. zur Ger. Ordn., in der 17. Zeile, iſt einzuſchalten: daß der Richter einen Betrüger oder Dieb auch eine kürzere, als eine dreimonatliche Strafzeit im Zuchthauſe abbüßen läßt, wenn er zugleich auf die Detention bis zum Ausweiſe ehrlichen Erwerbes erkennet. — Wenn die Wahl von Feſtungsſtrafe oder Zuchthausſtrafe dem Richter überlaſſen iſt, ſo kann in Criminalſachen Feſtungsarreſt gegen Perſonen von Erziehung oder Stande, ausgeſprochen werden. (Anhang zum 20. Titel Theil II. LR.). Daß die im Geſetz zuerſt genannte Strafart allemal die principale ſey, iſt blos im Verhältniß zu Geldſtrafen feſtgeſetzt. — Ueber die Subſtitution der Zuchthausſtrafe für bereits ausgeſprochne Feſtungsſtrafe, iſt das Reſcript vom 24. Mai 1805 nachzuleſen. (Neues Archiv von Amelang Band IV. Seite 174.).

§. 82. Wenn nicht das Betragen eines Denunciaten vor Einleitung der Unterſuchung ihn verdächtig macht, keine Umſtände dargethan werden, welche die Unterſuchung wegen Verdachts veranlaßten, ſondern wenn erſt das Betragen des Denunciaten während des Unterſuchungsprozeſſes (Leugnen ſolcher Umſtände, die er nachher geſtehn muß, oder welche erwieſen werden ohnerachtet er ſie leugnet) Verdacht erreget:

ſo

ſo kann er nicht in die Koſten verurtheilt werden, außer ſofern er die Unterſuchung verzögert oder erweitert hat (§. 609. 409. 414. der Criminalordnung). Er trägt nur die durch ſein Variiren, ſeine Umzüge, ſein Leugnen, ganz eigentlich erwachſene Koſten. — In der Praxis werden ihm aber doch wohl ſämmtliche auferlegt. Die Gerichtsordnung hat im §. 83. bis 85. tit. 35. feiner unterſchieden, als die Criminalordnung. Daraus daß eine Strafe oder ein Beſtrafter begnadiget iſt, iſt nicht zu folgern: daß die Koſten niedergeſchlagen werden müßten. (Verordnung vom 25. July 1810 wegen der Forſtcontraventionen). Auch angenommen: hinſichts der im Kriege 1813 zur Unterſuchung gekommnen Staatsverbrecher.

§. 85. In der Anmerk. zum §. 82. tit. 35. Theil I. der Ger. Ordn. iſt bemerkt, in wie fern ein Denunciat, wenn er nicht vor der Unterſuchung, ſondern erſt während derſelben, ſich verdächtig gemacht hat, die Unterſuchungskoſten tragen muß.

§. 86. Durch ein Reſcript des Juſtizminiſters, welches am 28. November 1816 an das Oberlandesgericht zu Glogau erging, wird beſtimmt: daß die Ausfertigung der Sentenz dem Denunciaten auszuhändigen, und zu den Acten blos Abſchrift davon zu nehmen ſey. (Siehe auch die Anm. zu §. 74. Nachträge zum Comm.).

§. 87. In fiscaliſchen, wie in Criminalſachen, wird auch darüber: daß Jemand blos ab Instantia abſolvirt, oder wegen Mangel an Beweiſen völlig losgeſprochen iſt, ein Rechtsmittel geſtattet. (Anmerkung zum §. 74. tit. 35. Nachträge zum Comm.). — Auch in fiscaliſchen Sachen, welche keine Injurienſachen ſind, iſt es zu Glogau Obſervanz: daß, wenn kein Untergericht in der erſten Inſtanz erkannt hat, über das Milderungsgeſuch von dem Plenum des Oberlandesgerichts im Memorialvortrage, nicht im erſten Senat reſolvirt wird. Unter Memorialvortrage verſteht man den Prozeßvortrag bei dem Decretiren, nicht das mündliche Referiren. §. 15. 7. tit. 34. Theil I., §. 44. tit. 1. Theil III. Ger. Ordn.

§. 98. In Criminalunterſuchungen gegen Beamte wegen wirklicher Verbrechen (nicht im bloßen fiscaliſchen Prozeſſe) muß der Fiscus ſich bei dem erſten Erkenntniſſe beruhigen, ſofern ſich der Inkulpat beruhiget. Mathis Monatſchrift Band IX. pagina 467. Jahrbücher Heft 13. pag. 91.

§. 104. In Glogau werden die Forſtſtrafen (wenn geſchlagnes Holz aus den Waldklaftern im Forſt entwendet wird) nach den Grundſätzen des Landrechts §. 1144. tit. 20. Theil II. abgemeſſen, da die

ſchleſiſche

ſchleſiſche Forſtordnung von 1756, ſo wie das Forſtregulativ vom 26ten März 1788 theils mehr auf Königl. Forſten anwendbar ſind, theils andre Defraudationen betreffen. — In der 21. Zeile Seite 400. meines Commentars zur Ger. Ordn. muß es heißen: §. 81. 103. tit. 35. Theil I. Ger. Ordn. (nicht ibidem).

Titel 36.

§. 4. In der 18ten Zeile Seite 404. des Commentars iſt einzuſchalten: ſeitdem das Vermögen ausgetretner Unterthanen in die Regierungshauptkaſſe jeder Provinz fließt, iſt daſſelbe direct an ſie einzuſenden, wobei aber auch der Regierung Nachricht zu geben iſt. Es wird alſo auch ſeit 1816 nicht mehr in den Zuchthausgelderdeſignationen berechnet (Verordnung der Liegnitzer Regierung vom 30. Novemb. 1816, Amtsblatt 1816. Seite 500, Anhang zur Ger. Ordn. §. 267.).

Rußland und Pohlen liefern zufolge des im Jahre 1816 mit Preußen geſchloßnen Kartels, nicht blos Deſerteurs, ſondern auch Landwehrpflichtige Cantoniſten aus. Liegnitzer Amtsblatt 1817. p. 83.

§. 6. Die Verordnung vom 31. Januar 1817 (Geſetzſammlung 1817. p. 29.) betrifft das Verhältniß der ehemaligen franzöſiſchen Conſcribirten in den Rheinprovinzen zu ihren Stellvertretern. Alle Strafen und Unterſuchungen wegen übertretener franzöſiſcher Conſcriptionsgeſetze ſind niedergeſchlagen.

§. 7. Ehe ſich Jemand anderswo niederläßt, muß ihn die Obrigkeit, unter welche er ſich begiebt, in der Stammrolle des Geburtsorts ſtreichen laſſen. Das Atteſt darüber iſt ſtempelfrei. Liegnitzer Amtsblatt 1816. Seite 483.

§. 29. Seitdem das Vermögen ausgetretener Cantoniſten in die Regierungshauptkaſſe jeder Provinz fließt, iſt daſſelbe direct an ſie einzuſenden, wobei aber auch der Regierung Nachricht zu geben iſt. Es wird alſo auch ſeit 1816 nicht mehr in den Zuchthausgelderdeſignationen berechnet (Verordnung der Liegnitzer Regierung vom 30. Novbr. 1816, Amtsblatt 1816. Seite 500, Anhang zur Ger. Ordn. §. 267.

Rußland und Pohlen liefern zufolge des im Jahre 1816 mit Preußen geſchloßnen Kartells, nicht blos Deſerteurs, ſondern auch Landwehrpflichtige Cantoniſten aus. Liegnitzer Amtsblatt 1817. p. 83.

§. 39. In der erſten Zeile der Anmerkung (Seite 409. des Commentars) iſt einzuſchalten: ſeitdem das Vermögen ausgetretner Unterthanen in die Regierungshauptcaſſe jeder Provinz fließt, iſt daſſelbe direct

direct an ſie einzuſenden, wobei aber auch der Regierung Nachricht zu geben iſt. Es wird alſo auch ſeit 1816 nicht mehr in den Zuchthausgelderdeſignationen berechnet (Verordnung der Liegnitzer Regierung vom 30. November 1816, Amtsblatt 1816. Seite 500, Anhang zur Gerichtsordnung §. 267.

Rußland und Pohlen liefern zufolge des im Jahre 1816 mit Preußen geſchloßnen Kartells, nicht blos Deſerteurs, ſondern auch Landwehrpflichtige Cantoniſten aus. Liegnitzer Amtsblatt 1817. p. 83.

§. 42. Wer vor der Einleitung des Confiscationsprozeſſes zurückgekehrt iſt, der hat keine Confiscation zu fürchten (ſiehe jedoch die Verordnung von 1812). Ein ſonderbares Schickſal hatte ein preußiſcher Cantoniſt, welcher im Jahre 1792 ohne Erlaubniß aus Schleſien nach Sachſen gewandert war, und nachher in Görlitz ſich befand, als die Preußen im Jahre 1815 die Lauſitz occupirten. Der im September 1815 den Einwohnern der ſächſiſchen Provinzen preußiſcher Seits für kleine Vergehungen bewilligte Pardon konnte ihm als einem Preuſſen — und der im Auguſt 1814 den Einwohnern der preuß. Staaten bewilligte Pardon, konnte ihm, als in Sachſen ſich aufhaltend, nicht zu ſtatten kommen.

§. 46. Ein vom Feinde gefangen gemachter, dann auf ſein Ehrenwort entlaßner Regimentscommandeur, und ein eben ſo entlaßner Auditeur, welche das Regimentsgericht conſtituirten, konnten in dem vom Feinde beſetzten ehemaligen Garniſonsorte im Jahre 1806 keine gerichtliche Beglaubigungshandlungen gültig vornehmen (Anmerk. zum §. 48. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn. (Nachträge zum Commentar). — Dies iſt in der 3ten Zeile Seite 411. des Commentars zu allegiren — Die Preußiſchen Gerichte in den neu erworbenen ſächſiſchen Diſtrikten ſollen auf die Anzeige der Regimenter von der Deſertion der Eingebornen ſolcher Diſtricte, das Vermögen der Deſerteurs ſofort in Beſchlag nehmen. Reſcript vom 4. März 1817, Liegnitzer Amtsblatt 1817. p. 107.

§. 47. 48. Rußland und Pohlen liefern zufolge des im Jahre 1816 mit Preußen geſchloßnen Kartells, nicht blos Deſerteurs, auch Landwehrpflichtige Cantoniſten aus. Liegnitzer Amtsblatt 1817. p. 83.

Titel 37.

§. 1. Die Vorladung der nach dem Kriege nicht zurückkehrender Militairs beſtimmt die Verordnung vom 13. Januar 1817, Geſetzſammlung 1817. Seite 15. — Ob auch Jemand, welcher blos bei der

Armee

Armee eines Alliirten, und zwar im Jahre 1812 mit gegen Rußland gezogen war, wegen des allgemein unglücklichen Erfolgs jenes Feldzuges, präſumtiv für umgekommen zu achten war, ohne daß, ſelbſt wenn der Vermißte nur Bedienter eines Officiers geweſen, ein einzelnes Gefecht, ein Sturm, wobei er zugegen war, nachgewieſen werden darf (Anmerk. zu §. 60. tit. 40. Theil I. Ger. Ordn., in den Nachträgen zum Comm.). Zum Theil durch obige Verordnung von 1817 mit entſchieden. — Verſchiedne Anſtalten zur Ausmittelung aller in den letzten Kriegen Vermißten ſind getroffen. Liegnitzer Amtsblatt 1817. p. 27. 84. 96.

§. 3. Die Todeserklärung der aus den letzten Kriegen nicht zurückgekehrten Militairs beſtimmt die Verordnung vom 13. Januar 1817, Geſetzſammlung 1817. p. 15.

§. 6. Ad Nro. 2. Die Todeserklärung der aus den letzten Kriegen nicht zurückgekehrten Militairperſonen, umfaßt jetzt die Verordnung vom 13. Januar 1817, Geſetzſammlung 1817. p. 15.

§. 10. Ad Nro. 3. Wenn die aus den Kriegen nicht zurückgekehrte Militairs vorgeladen werden. Geſetzſamml. 1817. p. 16.

Titel 38.

§. 6. In wie fern eine beſoldete Medizinalperſon die Unterſuchung ex officio bei Armen, z. E. bei Inquiſiten verrichten, oder aus welchen Fonds ſie bezahlt werden muß? Reſcript vom 8. October 1816 (Liegnitzer Amtsblatt 1816. p. 493.).

§. 8. Iſt in der Lauſitz Jemand ſchon per Decretum bevormundet: ſo läßt man es jetzt vor der Hand dabei bewenden.

§. 18. Wenn in den occupirten ſächſiſchen Provinzen Jemand wegen Wahnſinn, Blödſinn, vormals ſchon per Decretum bevormundet war, ſo läßt es jetzt der preußiſche Richter vor der Hand dabei bewenden.

Titel 40.

§. 22. In der 19ten Zeile Seite 423. des Commentars iſt zu allegiren: Jahrbücher Heft 4. pag. 196., wornach eine jüdiſche Scheidung nur gültig vor dem chriſtlichen Gericht erfolgt, und der Scheidebrief des Rabbiners keine bürgerliche Wirkungen hat.

§. 33. Im Poſenſchen und Weſtpreußen werden wieder geiſtliche Gerichte für den Fall, daß beide Theile katholiſch ſind, eingerichtet. Geſetzſammlung 1816. Nro. 18.

§. 59.

§. 59. Der §. 689. tit. 1. Theil II. LR. erfordert blos das Beſcheinigen der Vermuthungen. Die Art der Vorladung der aus den Kriegen nicht zurückgekehrten Militairperſonen auf den Antrag der Ehefrauen, umfaßt jetzt die Verordnung vom 13. Januar 1817. Geſetzſammlung 1817. Seite 15.

§. 60. Ob ein im Jahre 1812 im Dienſte der alliirten franzöſiſchen Armee als Bedienter eines Franzoſen gefolgter Preuße, wenn er nach einem Gefecht, Rückzuge, Sturm vermißt ward, einem der Preußiſchen Armee gefolgten Einländer gleich zu achten ſey, war bisher, und iſt ſogar nach der neueſten am 13. Januar 1817 ergangenen Verordnung, welche alle Vorſchriften wegen der Todeserklärung der in den Kriegen verſchollenen Militairperſonen umfaßt (Geſetzſammlung 1817. p. 15.), zweifelhaft. Theils weil das Suspenſionsedict vom July 1812 in Anſehung der Suspenſion der Prozeſſe den Dienſt bei den Alliirten erſt ausdrücklich gleichzuſtellen befand, theils weil eher die den Verwandten als dem Abweſenden günſtige Rechtsmeynung anzunehmen iſt, ſcheint der Dienſt bei den Alliirten gleiche Folgen haben zu müſſen — doch iſt man in Glogau der entgegengeſetzten Meynung geweſen, da Niemand ſelbſt in Dienſte der Alliirten ohne Königl. Conſens gehn ſoll, und das Suspenſionsedict, wenn es Ausnahmen feſtſetzte, nur die Regel beſtätigt. Soll aber angenommen werden: daß ein Bedienter eines Militairs als verunglückt, binnen 3 oder reſpective 9 Monaten für todt erklärt werden dürfe, ſo muß zuvor erwieſen ſeyn: er war bei einem Gefecht, Sturm, Rückzuge, wirklich zugegen.

Eine andre Frage iſt es: ob, da der Feldzug der Franzoſen im Jahre 1812 mit lauter nachtheiligen Vorfällen endigte, und im Grunde ein allgemeiner aufreibender Rückzug war — vermuthet werden könne: daß, wer mit nach Rußland zog, nicht binnen einem Jahre nach dem Frieden zurückkam, aufgerieben ſey, mithin ſeine Vorladung ſchon nach der Cabinetsordre vom 23. September 1810 erfolgen mochte, als ob er bei einem gewiſſen Gefechte erweislich zugegen geweſen wäre. Auf die Anfrage des Glogauer Land- und Stadtgerichts hat im Januar 1817 das Oberlandesgericht zur Reſolution ertheilt: daß, da auch im Jahre 1812 einige franzöſiſche Corps noch im Ganzen zurückgekehrt ſind, der Erweis: ob eine gewiſſe Perſon einzelnen Vorfällen beigewohnt habe, nicht erlaſſen werden könne, und die Cabinetsordre von 1810 unbedingt ſpreche.

§. 63. Wenn die Frau eines Deſerteurs den Mann vorladen läßt: Verordnung vom 13. Januar 1817, Geſetzſammlung 1817. Seite 15.

Titel 41.

Titel 41.

§. 39. ad Nro. 4. Werden Deductionen geſtattet: ſo wird auch Abſchrift des ökonomiſchen Gutachtens der Sachverſtändigen den Deducenten communicirt.

§. 83. Das ökonomiſche Gutachten wird den Intereſſenten mitgetheilt, beſonders wenn ihnen zu deduciren erlaubt wird, wie dies zu geſchehen pflegt.

Titel 43.

§. 46. Wegen der Ab- und Zuſchreibungen, wenn die Regulirung des Verhältniſſes der nicht erblich oder eigenthümlich beſitzenden Bauern, zufolge des Edicts vom 14. September 1811 und der Declaration vom 29. Mai 1816 erfolgt (Geſetzſammlung 1816. p. 177.), ſiehe Jahrbücher Heft 15. p. 50.

Titel 44.

§. 36. Während der Pachtzeit kann die Dispoſition über die Guthsproducte, wofür das Lokar bezahlt wird, auch im Wege des Arreſts nicht inhibirt werden. Eine Ausnahme wäre im letzten Pachtjahre, wenn die nöthige Saat, Brödterei und Futterung veräußert werden wollte.

§. 54. Auf die Zahlung von Entſchädigungsſummen für Deteriorationen darf während der Dauer der Pacht nicht geklagt werden.

§. 57. Während der Pachtzeit kann die Dispoſition über die Guthsproducte, wofür das Lokar bezahlt wird, auch im Wege des Arreſts nicht inhibirt werden. Eine Ausnahme wäre im letzten Pachtjahre, wenn die nöthige Saat, Brödterei und Futterung veräußert werden wollte.

§. 61. Die gerichtliche Kündigung eines Pachtcontracts geſchieht blos ſo: daß der Richter dem Extrahenten ein Documentum insinuationis verſchafft, nachdem er dem andern Theile die Kündigung, ohne die präjudicirliche Commination beizufügen, zufertigte.

Titel 46.

§. 12. Wenn Einer von mehreren Miterben die Erbſchaft unbedingt antritt, der Andre aber sub Beneficio Erbe ſeyn will, ſo kann der

der Letztere zufolge des §. 149. tit. 17. Theil I. LR., Sicherheitsbeſtellung fordern und auf Theilung und Auseinanderſetzung antragen, zu welchem Behuf auf ſein Verlangen allemal der erbſchaftliche Liquidationsprozeß eröffnet werden muß.

Titel 47.

(Verordnung vom 13. Juny 1816 wegen Auflöſung des Indults.)

§. 40. Manche meynen: daß jeder Moroſe ſeine Moram noch durch Zahlung, bei der Execution purgiren könne. Dies ſcheint mir aber nicht: wenn ein Guthsbeſitzer, welcher an Weihnachten 1816 die bis Johanni 1814 rückſtändige Intereſſen in Lieferſcheinen zahlen durfte, dergleichen Scheine erſt zu Oſtern 1817 noch zahlen wollte. §. 71. tit. 16. Theil I. LR. (Verordnung wegen Auflöſung des Indults vom 13. Juny 1817).

§. 63. Wenn Jemand, nachdem die Verordnung vom 13. Juny 1816 das Indult aufhob, das Moratorium nachſucht, und derſelbe bereits ausgepfändet iſt: ſo wird blos der Verkauf des Ausgepfändeten ausgeſetzt. Zurückgegeben werden dem Provocanten die abgepfändete Effecten nicht.

§. 97. ad 1. in der 7ten Zeile iſt einzuſchalten: daß durch ein Straferkenntniß eine Handlung erſt für unerlaubt erklärt ſeyn muß. Anmerkung zu §. 31. tit. 49. Ger. Ordn., Nachträge. In der 14ten Zeile iſt einzuſchalten: daß wegen Mandatariengebühren des Gegners, die Execution in das Immobile ſtatt findet. Jahrbücher Heft 15. p. 34.

Ad 3. in der 4ten Zeile: Wegen der Mandatariengebühren des Gegners findet auch Execution in das Immobile ſtatt. Jahrbücher Heft 15. p. 34.

Titel 48.

§. 3. Wenn ein Schuldner auf die, andern Debitoren bei der Execution competirende geſetzliche Beneficien um deswillen nicht ſoll Anſpruch machen dürfen: weil ſeine Schuld aus einer unerlaubten Handlung herrührt; ſo wird vorausgeſetzt: daß die Handlung nach vorhergegangener Unterſuchung, durch ein Straferkenntniß für unerlaubt erklärt ſey (Reſcript an das Glogauer Ober-

landes-

landesgericht vom 31. October 1816 in der Neuſalzer Sache des Hofmann gegen S.).

§. 4. Im Königreich Sachſen wird nach dem Banqueroutiermandat von 1783 ein Gemeinſchuldner nur dann zum beneficio cessionis gelaſſen: wenn ſeine chirographariſche Gläubiger 50 pro Cent retten. Eine Competenz mittelſt Alimentengelder bekommt nach dem ſächſiſchen wie nach dem gemeinen Recht, nur Derjenige, welcher zum beneficio cessionis qualificirt iſt. Leyſer behauptet aber im Specim. 664. ſeiner Meditationen: ein Adlicher bekomme ſie in Sachſen ſtets, nicht blos ſofern er Militair iſt. Siehe dagegen Berger. oecon. jur., ferner Struben rechtliches Bedenken, und den §. 22. des ſächſiſchen Banqueroutiermandats von 1783. In der Uechtritzer Sache iſt zu Glogau im Febr. 1817 angenommen: daß die adliche Eigenſchaft nicht Fundament ſey, noch weniger ein Cridar ein Capital der Subſtanz nach, in Sachſen fordern könne (Anmerk. zu §. 33. tit. 50. Ger. Ordn., Nachträge).

§. 8. Wenn ein Schuldner auf die, andern Debitoren bei der Execution competirende geſetzliche Beneficien um deswillen nicht ſoll Anſpruch machen dürfen: weil ſeine Schuld aus einer unerlaubten Handlung herrührt: ſo wird vorausgeſetzt: daß die Handlung nach vorhergegangener Unterſuchung, durch ein Strafkenntniß für unerlaubt erklärt ſey (Reſcript an das Glogauer Oberlandesgericht vom 31. October 1816 in der Neuſalzer Sache des Hofmann gegen S.).

§. 38. Was in Sachſen Rechtens iſt: Anmerkung zum §. 4. tit. 48. Theil I. Ger. Ordn.

Titel 49.

§. 16. In der 8ten Zeile der Anmerkung muß es heißen: Anmerkung zum §. 70. 58. tit. 51. Theil I. Ger. Ordn.

§. 27. In der 22ſten Zeile Seite 506. des Commentars iſt einzuſchalten: was bei dem §. 3. tit. 48. der Ger. Ordn. wegen der Schulden aus unerlaubten Handlungen angemerkt iſt (Nachträge zum Commentar).

§. 31. Ob eine Handlung unerlaubt ſey, muß nach vorgegangener Unterſuchung durch ein Strafurtheil feſtſtehen. Reſcript vom 31. October 1816 in der Neuſalzer Sache Hofmann gegen S. — In Sachſen iſt es anders, als im §. 31. tit. 49. beſtimmt iſt (Anmerk. zu §. 4. tit. 48.). Im Preußiſchen kann der Cridar auch kein Capital,

blos

blos jährliche Renten, verlangen. §. 20. tit. 49. (Anmerkung zu §. 33. tit. 50. Ger. Ordn., Nachträge).

Titel 50.

§. 4. ad 1. In Sachſen wird von Amtswegen, ohne Antrag eines Gläubigers, Concurs eröffnet.

§. 6. Wenn (beſonders im Falle des §. 5. litera a.) die Erben des Schuldners entſagt, oder ſich nicht gemeldet haben, mithin kein Curator beſtellt iſt, dann aber nach Vertheilung der Maſſe, der verſtorbne Schuldner oder deſſen Erbe in einer andern Angelegenheit zur Erklärung aufgefordert werden (z. E. als Miteigenthümer eines in einer andern Provinz belegenen verſchuldeten Hauſes des Erblaſſers, deſſen Hypothekengläubiger Zahlung nebſt Taxe und Subhaſtation verlangen): ſo frägt ſich: ob der Richter des Concurſes, der von dem Hauſe bisher gar nichts gewußt hat, aus Veranlaſſung der Requiſition um Inſinuation der Aufforderung, die Creditoren benachrichtigen müſſe? Ich glaube: er zeigt blos dem requirirenden Gerichte (welches wiederum nach §. 5. litera b. verfahren mag) die Lage der Sache, und daß im Concurſe kein Curator beſtellt ſey, an, und inſinuirt an die präſumtiven Erben des Schuldners, ſo weit ſie erreichbar ſind, oder an Einen von ihnen. Anmerk. zum §. 32. tit. 7. Ger. Ordn.

§. 8. Ohne daß die unbefriedigte Gläubiger, welche der Richter vorladen ſoll (§. 317. Anhang zur Ger. Ordn.) antragen, ſoll der Richter von Amtswegen keinen Curator massae beſtellen. Jahrbücher Heft 14. pag. 186.

§. 33. Gehört dem Cridar ein Getreidezins, welchen er zu Lehn trägt, als Vaſall genießt: ſo hat zwar das Corpus der Gläubiger auch auf dieſen Zins ſo weit Anſpruch, als er nicht dem Gemeinſchuldner zu deſſen Competenz ganz, oder zum Theil gelaſſen werden darf. Allein, wenn auch dieſer Zins veräußerlich wäre (z. E. nach ſächſiſchen und Lauſitzer Rechten), ſo iſt der Cridar doch nicht zu zwingen: daß er zu ſeinem und der Seinigen Nachtheil, den Zins an die Creditoren abtrete, und ſeinem Landguthe, in welchem ihn die Bauern zu entrichten haben, zum jus subjective reale übereigne: damit etwa das Landguth bei der Subhaſtation deſto höher verkauft werde. Ein Fideicommißcapital, welches in ſeiner Hand freies Eigenthum wird, kann der Cridar nicht überlaſſen verlangen — blos Zinſen davon. §. 31. tit. 49. Gerichtsordnung.

§. 39. Iſt vor eröffnetem Concurſe eine bewegliche Sache (am Werth über 50 Rthlr.) per dationem in solutum veräußert, aber nicht tradirt: ſo bekommt der Käufer den Werth nicht ante omnes zurück, auch kann er die Sache nicht vindiciren (Anmerk. zum §. 146. tit. 5. Theil I. Landr., im Commentar zum LR.)

§. 41. Gehört dem Cridar ein Getreidezins, welchen er zu Lehn trägt, als Vaſall genießt: ſo hat zwar das Corpus der Gläubiger auch auf dieſen Zins ſo weit Anſpruch, als er nicht dem Gemeinſchuldner zu deſſen Competenz ganz, oder zum Theil gelaſſen werden darf. Allein, wenn auch dieſer Zins veräußerlich wäre (z. E. nach ſächſiſchen und Lauſitzer Rechten), ſo iſt der Cridar doch nicht zu zwingen: daß er zu ſeinem und der Seinigen Nachtheil, den Zins an die Creditoren abtrete, und ſeinem Landguthe, in welchem ihn die Bauern zu entrichten haben, zum jus subjective reale übereigne: damit etwa das Landguth bei der Subhaſtation deſto höher verkauft werde. Ein Fideicommißcapital, welches in ſeiner Hand freies Eigenthum wird, kann der Cridar nicht überlaſſen verlangen — blos Zinſen davon. §. 31. tit. 49. Gerichtsordnung.

§. 44. Iſt vor eröffnetem Concurſe eine bewegliche Sache (am Werth über 50 Rthlr.) per dationem in solutum veräußert, aber nicht tradirt: ſo bekommt der Käufer den Werth nicht ante omnes zurück, auch kann er die Sache nicht vindiciren (Anmerk. zum §. 146. tit. 5. Theil I. Landr., im Commentar zum LR.).

§. 78. Noch verweiſe ich auf die Anmerk. zum §. 85. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. (Nachträge zum Commentar).

§. 85. Wenn die Mandatarien der Gläubiger bewilligen: daß der erſte Hypothekar nach bereits erſchienenem Präcluſions- und Claſſificationsurtheil, jedoch ehe noch diſtribuirt wird, einen Theil ſeines Capitals ausgezahlt bekomme, weil es in dem Depoſitum liegt, und das Grundſtück bereits verkauft iſt: ſo bedürfen die Mandatarii dazu keiner Specialvollmacht. Denn die Maſſe kann ſich von einer läſtigen Verzinſung des Capitals liberiren (Anm. zu §. 509. 563. 560. tit. 50.).

Noch bitte ich die Note zum §. 381. (in den Nachträgen zum Commentar) zu berückſichtigen.

§. 105. Auch wenn ſich erſt nach Abhaltung des Liquidationstermins findet: daß der Aufenthalt eines Gläubigers nicht bekannt iſt, muß er noch edictaliter vorgeladen werden (Anmerk. zum §. 35. tit. 52. der Ger. Ordn., Nachträge zum Commentar).

§. 109. Am 5. November 1816 iſt von dem Juſtizminiſter feſtgeſetzt: daß in Angelegenheiten, welche die Oberlauſitz angehn, vorkommende Inserenda in das Breslauer Intelligenzblatt einzurükken ſind. Liegnitzer Amtsblatt 1816. pag. 480.

§. 134. Wenn das einer Caſſe vorgeſetzte Collegium, bei welchem die Gläubiger Einwendungen anbringen dürfen, kein Juſtizcollegium iſt: ſo iſt blos eine Beſchwerde an jene Oberbehörde ſtatthaft. Was hilft aber dieſe, wenn kein rechtliches Gehör darüber: ob eine Poſt liquid ſey, oder nicht, ſtatt findet? Der §. 134. ſetzt voraus: daß ein Collegium Gerichtsbarkeit habe. Viele Behörden haben ſie verloren. Fora specialia causae, z. E. Militairgerichte für Civilangelegenheiten, ſind eingegangen (§. 696. tit. 50.). Wenn alſo eine Regimentskaſſe in dem Concurſe des Rechnungsführers liquidirt: — wo können gegen den Betrag, oder deſſen Liquidität Einwendungen rechtlich ausgeführt werden? Daß der §. 134. tit. 50. auch im erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe Platz greife, iſt kein Zweifel.

§. 138. In der Zwiſchenzeit können bisweilen auch Beweismittel eingehen — deshalb ſcheint die baldige Inſtruction immer rathſam.

§. 143. Gut wäre es oft: wenn in Concurs- und Liquidationsprozeſſen (nicht blos ſofern es der §. 25. tit. 51. Theil I. der Gerichtsordnung erlaubt) die Präcluſoria bald nach dem Liquidationstermine, und ehe noch die Claſſificationsſentenz gefertigt werden kann, abgefaßt werden dürfte. Vergleiche, frühere Diſtributorien, würden dadurch erleichtert. Daß noch bis zum Inrotulationstermine Forderungen angebracht werden mögen (wenn ſie nehmlich noch zufällig zu recht kommen), dies könnte eben ſo wenig dagegen angeführt werden, als daß man gegen ein Präcluſionserkenntniß das Rechtsmittel der Reſtitution ergreifen darf. Wenn der Richter, der Claſſification wegen, ein Reſolut angiebt, und über Prioritäten nachinſtruiren läßt, ſollte er die Praeclusoriam mit abzufaſſen nicht verſchieben. Anmerkung zu §. 509. tit. 50. (Nachträge zum Commentar).

§. 150. In der Lauſitz gingen die Forderungen jeder Claſſe in tributum, außer nicht die Creditoren erſter Claſſe, und die Hypothekarien. Die Zinſen der im Vorbehalt rückſtändiger Kaufgelder oder auch des Eigenthums conſtituirte Hypotheken, und die Creditoren der erſten Claſſe, hatten am Orte des Capitals ihren Platz. Amtsgerichtsordnung von 1611, 1622, 1724 (Anmerk. zu §. 458. tit. 50. Ger. Ordnung, Nachträge zum Commentar).

§. 152. Daß auch im Königreiche Sachſen vorbehaltne Kaufgelder während des Concurſes Zinſen bekommen — ferner auch diejenigen Perſonen, welche in compenſationem damni Zinſen fordern, und zwar am Orte des Capitals, dies nehmen an: Stryk in usu modern. Libr. 20. tit. 4., Carpzow. Decis. 177. Parte 2.

§. 161. Rechte Desjenigen, welcher Geld zur Bezahlung rückſtändiger landſchaftlicher Intereſſen, der Landſchaft oder dem Debitor vorſchoß (Anmerk. zum §. 287. tit. 50., Nachträge zum Commentar). — In dem §. 528. seq. tit. 20. Theil I. des Landrechts iſt erwähnt: wie fern von einer Löſchung Derjenige, welcher ſchon zur Zeit der Löſchung eingetragen war, keinen Vortheil ziehn darf.

§. 166. Für die Publication eines Prioritäts- oder Distributionsurtheils kann ein Mandatar, ſo wie für einen jeden andern Publicationstermin liquidiren (einfach nur, ob er gleich mehrere Mandanten hat. Jahrbücher Heft 14. Seite 189.).

§. 228. Eine Dispenſation von der Subhaſtation der Mobilien, welche ſubhaſtirt werden müſſen, auch der Schiffe, iſt nach denſelben Grundſätzen, wie bei Immobilien, zu beurtheilen (§. 264. tit. 50.). Siehe auch die Anmerk. zum §. 4. tit. 52. Theil I. Ger. Ordn.

§. 267. Was das Patent vom 9. September 1814 beſtimmt, das wiederholt ein andres vom 15. November 1816, wodurch das Landrecht in den von Sachſen acquirirten Provinzen mit dem 1. März 1817 eingeführt ward (Geſetzſammlung 1816. Nro. 19.) und zwar mit Hinſicht auf den Zeitpunkt der Einführung. Es bezieht aber geſetzliche und ſtillſchweigende Hypotheken nur auf die Immobilien. Ein Gleiches iſt in den Patenten vom 9. November 1816 wegen Wiedereinführung der Gerichtsordnung und des Landrechts in dem Kulm- und Michelauer Kreiſe, auch Thorn, ſo wie ferner wegen Einführung im Großherzogthum Poſen wiederholt (Geſetzſammlung 1816. Nro. 18.). Die Wirkung der Einführung der Gerichtsordnung in die Preuß. Lauſitz und das Herzogthum Sachſen, beſtimmt näher die Declaration des Juſtizminiſters vom 5. November 1816. Liegnitzer Amtsblatt 1816. p. 520.

In der Lauſitz gingen die einzelne Forderungen einer Claſſe in tributum, außer die Creditoren der erſten Claſſe und die Hypothekarien. Amtsgerichtsordnung von 1611, 1622 (Anmerk. zum §. 458. tit. 50. Ger. Ordn., Nachträge zum Commentar).

Mit dem §. 352. des Anhangs zur Ger. Ordn. bitte ich zu vergleichen: die Jahrbücher der Preuß. Geſetzgebung Heft 15.

pag.

pag. 26., welcher auf den §. 15. des für Weſtpreußen am 9. Sept. 1814 emanirten Patentes ſich bezieht.

§. 280. Daß die Jahresfriſt, von welcher in dem §. 280. tit. 50. der Ger. Ordn. geredet wird, vom Abſterben des Erblaſſers an, zu rechnen iſt, beſtimmt der §. 503. tit. 16. Theil I. des Landrechts. Siehe auch die Anmerk. zum §. 281. tit. 50. Ger. Ordn. (Nachträge).

§. 281. Wenn man unbedingt die Erbſchaft nicht antreten, aber auch die Beneficialqualität nicht erſt in das Hypothekenbuch eintragen laſſen, und dennoch Beneficialerbe ſeyn will: ſo mag man nur mit der Berichtigung des Beſitztitels ein Jahr lang warten, und ſodann die im §. 280. tit. 50. erwähnte dreierlei Atteſte bei der Hypothekenbehörde mit der Bitte überreichen: daß der Beſitztitel berichtiget werden möge: ohne einzutragen, ob die Erbſchaft unbedingt angetreten worden iſt, oder sub beneficio. So gut die Hypothekenbehörde die bereits intabulirte Beneficialqualität auf den Grund der drei Atteſte löſchen muß: ſo gut muß ſie auch, wie ich glaube, auf die Atteſte den Beſitztitel ohne Erwähnung, in welcher Art die Erbſchaft angetreten iſt, eintragen. Daß Jemand pure Erbe iſt, wird gar nicht eingetragen werden dürfen. Eben ſo wenig, daß Jemand Beneficialerbe iſt, welcher ex providentia majorum ſuccediret.

In der 3ten Zeile meiner Anmerkung zu §. 281. Seite 556. meines Commentars ſind die Worte: Es iſt, wegzulaſſen. Es muß heißen: Es ließe ſich ꝛc.

§. 287. Die Anmerk. zum §. 392. tit. 50. und §. 47. Nro. 3. tit. 52. Theil I. der Ger. Ordn. in den Nachträgen zum Commentar, bitte ich zu berückſichtigen. — Wer zur Zahlung der von einem Landguthe rückſtändigen Pfandbriefsintereſſen, dem Schuldner oder der Landſchaft Vorſchüſſe macht, der tritt in ihre Stelle. §. 50. Sect. 3. Cap. 5. des ſchleſiſchen Landſchaftsreglements von 1770.

§. 288. Offenbar irrig iſt die Meynung: daß, wenn Kinder einer verſtorbenen Mutter die Illata derſelben im Concurſe des Vaters mit Abrechnung ſeines Erbantheils liquidiren, die Abrechnung nicht zum Nachtheil der den Illaten in der erſten und zweiten Claſſe noch vorgehenden väterlichen Gläubiger erfolgen dürfe. Dieſen Gläubigern obſtiret ja überhaupt jede Compenſation.

§. 298. Wenn die Pfandſtücke nicht mehr vorhanden ſind: §. 456. tit. 50. nebſt Anmerkung.

§. 309. litera b. In der 2ten Zeile der Anmerk. Seite 563. muß es heißen: ein Verkäufer, ſtatt ein Käufer.

§. 312.

§. 312. In der 4ten Zeile meiner Anmerkung muß es heißen: Anmerkung zum §. 22. der Einleitung zum Landrecht, nicht zum §. 26.

§. 316. 317. Die 4te Zeile Seite 564. in meinem Commentar rügt zu Unrecht Druckfehler, und iſt verwechſelt. Dagegen muß bei dem §. 316. auf die Note zum §. 406. verwieſen werden.

§. 356. In der 3ten Zeile meiner Anmerkung iſt das Wort welche übrig.

§. 357. In der Lauſitz ſtehen onera publica et communia den im Vorbehalt rückſtändiger Kauf- und Erbegelder reſervirten Hypotheken, wenn der Vorbehalt zu den Grundacten vermerkt iſt, nach. In jeder Claſſe wird tributariſch vertheilt, nur nicht in der erſten Claſſe und unter Hypothekarien (Amtsgerichtsordnung von 1611, 1622, 1724). Siehe auch meine Anmerkung zum §. 458. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. (Nachträge zum Commentar).

§. 358. Bei der Eintragung der von den verkauften eingezognen geiſtlichen Güthern den Univerſitäten und Schulanſtalten überwieſenen Steuern, iſt auf Verlangen der Regierungen oder Conſiſtorien mit zu intabuliren: daß dieſe Geldzinſen ohne prozeſſualiſche Umſtände durch Execution eingetrieben werden können, wenn der Schuldner in mora iſt (Feſtſetzungen vom 16. Mai, 20. Juny, 24. July 1816, Liegnitzer Amtsblatt 1816. pag. 381.). Auf Zinſen, die nicht an die Stelle von Steuern traten, hat dies nicht Bezug. Jetzt wird die Veränderung des Dominialſteuerfußes in den Ruſticalfuß und vice versa nicht mehr ſtatuirt. (ibidem 1817. pag. 88.).

§. 361. Ob die Berliner Porzellainmanufactur fiscaliſche Rechte habe? Anmerk. zum §. 401. tit. 50. (Nachträge).

§. 381. Welche Gerechtſame in Thorn, in dem Kulmer und Michelauer Kreiſe Weſtpreußens, im Großherzogthum Poſen, und in den vom Königreiche Sachſen acquirirten Diſtricten die vor Einführung der Preuß. Geſetze entſtandene Pfandrechte haben? Geſetzſamml. 1816. Nro. 18. 19.

Als einſt Pfandgläubiger rechtskräftig in die zweite, und eventualiter in die ſechſte Claſſe locirt waren, die Pfänder aber noch nicht verkauft werden konnten, wurde vorläufig diſtribuirt, und die Mandatarien der Mitgläubiger willigten ein: daß ſie bald in die ſechſte Claſſe locirt und hier befriedigt werden durften, weil Maſſe vorhanden war. Der Richter forderte aber Specialvollmacht, weil die Pfandgläubiger die Koſten zur Einziehung des Pfandes allein tragen müſſen, dieſe aber beträchtlich ſeyn konnten.

konnten. Die Pfänder beſtanden aus Activinſtrumenten, welche erſt koſtſpielig durch Prozeß zahlbar zu machen waren. §. 528. tit. 50. Anmerk. zu §. 509. (Nachträge zum Commentar).

§. 388. Vorbehalt des Eigenthums, und des hypothekariſchen Rechts rückſtändiger Kaufgelder in der Lauſitz, bewirkte Hypothekenrechte vorzugsweiſe vor andern Forderungen, öffentlichen Abgaben, Liedlohn. Anmerk. zum §. 458. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. (Nachträge zum Commentar).

§. 392. Der §. 32. Sect. 1. Cap. 5. des ſchleſiſchen Landſchaftsreglements von 1770 ſichert der Landſchaft wegen ihrer Pfandbriefe zu: daß auch die Perſonalmaſſe allenfalls das in der dritten Claſſe zu ihrer Deckung fehlende hergebe, vorſchieße, ſich entgehen laſſe.

§. 394. Das Patent wegen der Einführung der Gerichtsordnung in den ſächſiſchen Provinzen vom 22. April 1816 (Geſetzſammlung p. 124.) iſt durch die Declaration vom 5. November 1816 (Liegnitzer Amtsblatt 1816. p. 520.) modificirt worden, weil das Landrecht und die darauf ſich beziehende materielle Beſtimmungen der Gerichtsordnung noch ſuspendirt waren. Das Patent vom 15. November 1816 hat aber das Landrecht ſeit dem 1. März 1817 auch in die neu erworbene ſächſiſche Provinzen mit wenigen Ausnahmen eingeführt Geſetzſamml. 1816. Nro. 19. (Liegnitzer Amtsblatt 1816. p. 520.) Hiernach haben die Hypotheken die Rechte der dritten Claſſe — auch ſollen die legalen und ſtillſchweigenden Hypotheken gelten. Wegen Poſen und Weſtpreußen, ſiehe Geſetzſammlung 1816. Nro. 18. In der Lauſitz ward vor 1817 eine Hypothek durch den Conſens des Richters, deſſen Ausfertigung, und durch den zu den Grundacten gemachten Vermerk, conſtituirt.

Noch verweiſe ich wegen der Gültigkeit der in der Lauſitz conſentirten Hypotheken und wegen des Rechts vorbehaltenen Eigenthums oder rückſtändiger Kaufgelder, (außer auf die Verordnungen vom 22. April, 5. November und 15. November 1816) auch auf meine Anmerk. zum §. 458. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn., in den Nachträgen zum Commentar.

§. 401. Die Porzellainmanufaktur zu Berlin hat auch Anſpruch auf fiscaliſche Rechte, weil ihre Einnahmen in die Staatscaſſe fließen, weil ſie vom Staate einen jährlichen Etat erhält, und dieſelbe ſogar bis 1809 eine eigne Jurisdiction hatte. Das Lagerhaus, ſo wie die Gold- und Silbermanufactur — haben blos assistentiam fisci. Anmerk. zum §. 52. tit. 14. Theil II. LR. (im Commentar).

§. 402.

§. 402. In Glogau iſt angenommen: daß, wenn auch die Rentkammer Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Auguſt Ferdinand unſtreitig fiscaliſche Rechte hat, dennoch das Gerichtsdepoſitum auf einem Prinzlichen Domainenguthe, z. E. Gramſchütz, ſo wie das Patrimonialgericht ſelbſt, keine ſolche Rechte habe, ſo wenig wie ein andrer Patrimonialgerichtsherr. Die Prinzliche Domainenkammer wird alſo die Depoſitalintereſſenten bei dem Abgange eines Depoſitalrendanten nicht sub praejudicio praeclusi vorladen laſſen können. Der §. 171. litera d. tit. 51. Theil I. der Ger. Ordn. iſt nicht anwendbar.

§. 406. In der 3ten Zeile meiner Anmerkung muß es heißen: Landrecht Theil II. tit. 1. §. 260. nebſt Anmerkung. — Wegen der Morgengabe, des Mußtheils, ſehe man auch, was bei dem §. 316. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn. erwähnt wird.

§. 413. Noch verweiſe ich auf meine Anmerkung zum §. 288. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. (Nachträge zum Commentar).

§. 428. In der 13ten Zeile Seite 588. des Commentars muß es heißen; perſönliche Exemtion, nicht Execution.

Auf dasjenige, was ich bei dem §. 42. 43. tit. 1. der Depoſitalordnung bemerkt habe, bitte ich Rückſicht zu nehmen.

§. 429. In der Lauſitz gingen die Forderungen einer Claſſe in tributum, nur nicht die Creditoren erſter Claſſe und die Hypothekarien (Anmerkung zu §. 458. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.).

§. 447. In der Note zum §. 499. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn. (Nachträge zum Commentar) iſt erwähnt: daß durch Anweiſungen des Gerichts, Transferirungen ꝛc., Jemand Eigenthümer eines Activi werde.

§. 448. Es war in dem zwiſchen Guhrauer, Hilliger ꝛc. wegen der Priorität an den Geldern eines gewiſſen Au vor dem Stadtgericht zu Glogau im Jahre 1816 geſchwebten, und in der Appellation vor das Oberlandesgericht gelangten Prozeſſe, wo deſſen erſter Senat reformatoriſch erkannte: daß die Immiſſion in ein Activinſtrument, wenn dies nicht zum Depoſitum gebracht iſt, die Rechte der fünften Claſſe nicht gewähre, mithin der im §. 101. tit. 24., §. 54. 83. tit. 29. Theil I. der Ger. Ordn. erwähnte Verſuch, das Activum in Beſchlag zu legen, ſie nicht ertheile. Man berückſichtige, was ich Seite 251. ad 5. und Seite 319. 320. Theil II. meines Commentars zur Ger. Ordn. anführe. Jahrbücher Heft XI. p. 137., Heft XIII. p. 115.

§. 451. In der Lauſitz gingen die Forderungen einer Claſſe in tributum, außer die Creditoren der erſten Claſſe und die Hypothekarien

thekarien (Anmerkung zum §. 458. tit. 50. Theil I. Gerichtsordnung, Nachträge zum Commentar).

§. 458. In der Lauſitz und im Königreiche Sachſen hat das Dominium reservatum, auch haben Forderungen im Vorbehalt rückſtändiger Kauf- und Erbegelder, vorzügliche hypothekariſche Rechte, und gehen allen ſpätern Hypotheken vor (Amtsgerichtsordnung von 1611, 1622, 1724). Onera publica et communia, Liedlohn, ſtehen ihnen nach. In den verſchiedenen Claſſen wird mit Ausnahme der erſten Claſſe und der Hypothekarien, in tributum getheilt. Die rückſtändigen Kaufgelder erhalten die Zinſen an demſelben Orte, wo das Capital ſteht.

§. 460. Was ein Bruder, als ſolcher, dem Cridarius, ſeit dieſer in Concurs gerieth, an Alimenten hat reichen müſſen, das kann er hier nicht liquidiren.

§. 463. Ferner Alimente, die Jemand dem Cridarius nach bereits eröffnetem Concurſe reichen mußte.

§. 471. Ein Indoſſant hat wegen etwa nicht erhaltener Valuta, ein Jahr lang, vom Verkauf des Wechſels an gerechnet, das Recht der ſechſten Claſſe im Vermögen des Indoſſators oder Wechſelkäufers. Declaration vom 16. Februar 1817 (Geſetzſammlung 1817. Seite 34.). Etwas Neues iſt dies nicht; ſchon nach Kleins Annalen Band I. p. 249. war es ehemals angenommen.

§. 499. Durch eine Depoſitaltransferirung (Scontration) geſchieht Eigenthumsübertragung, Ueberweiſung (Anmerk. zum §. 63. tit. 1. der Depoſitalordnung, im Commentar zur Ger. Ordn. — ferner zum §. 251. tit. 16., §. 60. tit. 7., §. 4. tit. 10. Th. I. LR., im Commentar zum LR). Siehe auch im Betreff des Scontrirens, den §. 1264. tit. 8. Theil II. LR. — Bevor in einem Concurſe die Praeclusoria und Classificatoria ergangen iſt, bekommt kein Hypothekar Capital ausgezahlt (Anmerkung zum §. 563. 381. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn., Nachträge zum Commentar).

§. 509. Wenn auch ein Grundſtück eher verkauft iſt, und die Kaufgelder vom Käufer ganz, oder zum Theil, eher eingezahlt ſind, als die Praeclusoria und Classificatoria erſchien: ſo kann doch in Concurs- und Liquidationsprozeſſen, wo Unzulänglichkeit der Maſſe zu fürchten iſt, vor gefertigter Präcluſions- und Claſſificationsſentenz, kein Capital ausgezahlt werden, ſelbſt nicht dem erſten Hypothekar. Es macht auch keinen Unterſchied: wenn die Mitgläubiger einwilligen. Der Richter darf nicht Zahlung leiſten laſſen. Zweckmäßig wäre es oft: die Präcluſionsſentenz bald möglich abzufaſſen, wenn auch noch keine Classificatoria

verab-

verabfaßt werden kann (Anmerkung zum §. 143. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn., in den Nachträgen zum Commentar, ferner zum §. 474. tit. 2. Theil II. LR., im Commentar zum LR.). Von der Zeit an, wo der Käufer eines Grundſtücks daſſelbe aus dem Concurs kauft, muß er freilich auch ſchon die darauf haftende, und übernommene Schulden, verzinſen. Wenn Mandatarien der Gläubiger in die Auszahlung des Capitals an den erſten Hypothekar willigen, bedürfen ſie keiner Specialvollmacht, ſofern dieſe Auszahlung die Maſſe von der Laſt der fernern Verzinſung, oder von der Verwaltung der Gelder, oder von einem hohen Zinsfuße ohne Nachtheil ihrer Mandanten, befreiet (Anm. zum §. 381. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn., in den Nachträgen zum Commentar).

§. 527. Als einſt Pfandgläubiger rechtskräftig in die zweite, und eventualiter in die ſechſte Claſſe locirt, die Pfandſtücke aber (ausſtehende Activa) noch nicht eingezogen waren — wurde vorläufig distribuirt. Die Mandatarien der Mitgläubiger willigten ein: daß die Pfandgläubiger bald in der ſechſten Claſſe aus der gemeinen Maſſe bezahlt werden durften. Das Gericht forderte aber gerichtliche Specialvollmacht, weil die Pfandgläubiger die Koſten für Einziehung der Activorum, welche ſehr beträchtlich ſeyn konnten, zu tragen hatten, da weitläuftige Prozeſſe dieſerhalb erſt zu führen waren (Anmerk. zum §. 381. 509. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn., in den Nachträgen zum Commentar).

§. 563. Wenn auch ein Grundſtück eher verkauft iſt, und die Kaufgelder, ganz, oder zum Theil, vom Käufer eher eingezahlt ſind, als die Praeclusoria und Distributoria erſcheint: ſo kann doch in Concurs- und Liquidationsprozeſſen, wo Unzulänglichkeit der Maſſe zu fürchten iſt, kein Capital distribuirt werden, bevor die Präcluſions- und Claſſificationsſentenz verabfaßt iſt, ſelbſt nicht dem erſten Hypothekar. Es macht auch keinen Unterſchied, wenn ſchon die Mitgläubiger einwilligen. Zweckmäßig wäre es, die Praeclusoria ſobald als möglich abzufaſſen, wenn auch noch nicht die Classificatoria angefertigt werden kann (Anmerk. zum §. 509. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn., in den Nachträgen zum Commentar).

§. 567. Das ihm an einem Getreidezinſe zuſtehende Dominium utile, den Gläubigern abzutreten, dazu kann der Cridar nicht gezwungen werden. Iſt daſſelbe, als jus subjective reale, Pertinenzſtück ſeines verkäuflichen Lehnguthes: ſo wird es freilich mit dieſem zugleich verkauft (Anmerkung zum §. 33. tit. 50., Nachträge zum Commentar).

§. 593.

§. 593. Die Anmerkung zum §. 37. tit. 48. Theil I. der Ger. Ordn. bitte ich zu berückſichtigen.

§. 665. Wenn zu Danzig, über einen Eingeſeßnen der Hauptconcurs ſchwebt, in Leipzig aber Specialconcurs eröffnet iſt, und ſodann die in Sachſen wohnende Gläubiger ihren in Leipzig erlittenen Ausfall in Danzig liquidiren (Reſcript vom 6. July 1816, Jahrbücher Heft 15. Seite 20.)

§. 666. Die Cabinetsordre vom 28. September 1813 iſt aber durch ein Reſcript vom 30. Januar 1817 einſtweilen wiederum für anwendbar erklärt, bis mit Pohlen eine Definitivregulirung erfolgt iſt. — Die Zeilen 6 und 7, Seite 634. meines Commentars, von unten herauf, ſind überflüßig, und wiederholen das nachher Angeführte.

§. 669. Wenn zu Danzig, über einen Eingeſeßnen der Hauptconcurs ſchwebt, in Leipzig aber Specialconcurs eröffnet iſt, und ſodann die in Sachſen wohnende Gläubiger ihren in Leipzig erlittenen Ausfall in Danzig liquidiren (Reſcript vom 6. July 1816, Jahrbücher Heft 15. Seite 20.)

§. 670. Wenn zu Danzig, über einen Eingeſeßnen der Hauptconcurs ſchwebt, in Leipzig aber Specialconcurs eröffnet iſt, und ſodann die in Sachſen wohnende Gläubiger ihren in Leipzig erlittenen Ausfall in Danzig liquidiren (Reſcript vom 6. July 1816, Jahrbücher Heft 15. Seite 20.)

§. 692. Das eiſerne Kreuz am ſchwarzen Bande ſoll von den Gerichten der betreffenden Truppenabtheilung, oder dem Regimente überſendet werden, weil ſolches ſodann andern Militairperſonen zufällt, welche dazu bereits dem Könige vorgeſchlagen, aber damit noch nicht betheilt ſind. Reſcript vom 8. Februar 1817, Liegnitzer Amtsblatt 1817. Nro. 9.

§. 696. Seitdem die Militairgerichte ſich nicht mehr mit der Juſtizpflege in Civilſachen beſchäftigen, können die Ausſtellungen oder Erinnerungen gegen Liquidate, wohl bei den Civilgerichten, z. E. bei dem Gerichtsſtande des Concurſes, angebracht werden. Anmerk. zum §. 134. tit. 50. (Nachträge zum Commentar).

§. 707. Da die Militairgerichte nicht mehr der competente Gerichtsſtand für Civilſtreitigkeiten ſind: ſo müſſen auch Einwendungen gegen Liquidate, bei den Civilgerichten, z. E. bei dem Gerichtsſtande des Concurſes, angebracht werden. Anmerkung zum §. 134. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn., in den Nachträgen zum Commentar.

Titel 51.

§. 2. In der 2ten Zeile meiner Anmerkung muß es heißen: Liegnitzer Amtsblatt Jahrgang 1811. Seite 141. 142.

§. 3. In der 8ten Zeile meiner Anmerkung iſt der Anhang zur Ger. Ordn. §. 329. zu allegiren.

§. 6. Was in der 8ten Zeile meiner Anmerkung geſagt iſt, das wird ſeit der Aufhebung des Gratialindults, durch die Verordnung vom 13. Juny 1816 unanwendbar.

§. 7. Manche Gerichte halten Intereſſenmandate für nöthig und zuläßig, wenn auch ſchon die Landſchaft ſequeſtrirt, mithin keine Execution durch Auspfändung der Früchte denkbar iſt.

§. 32. Vor der rechtskräftigen Präcluſion, und ehe die Classificatoria erſchienen iſt, kann in Concurs- und Liquidationsprozeſſen, wo die Inſufficienz wahrſcheinlich iſt, kein Capital an den erſten Hypothekar ausgezahlt werden (Anmerkung zum §. 509. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn., in den Nachträgen zum Commentar).

§. 36. Was ich angeführt habe, das iſt in den Patenten vom 9. November 1816, betreffend die Wiedereinführung der Gerichtsordnung und des Landrechts in den Kulmer und Michelauer Kreis und in Thorn, ſo wie auch in dem Patente, betreffend die Einführung in das Großherzogthum Poſen, wiederholt (Geſetzſammlung 1816. Nro. 18.). Die Wirkung der Einführung beider Geſetzbücher in die Preuß. Lauſitz und in das Herzogthum Sachſen, beſtimmt die Declaration des Juſtizminiſters vom 5. November 1816 (Liegnitzer Amtsbl. 1816. p. 521.), ferner das Patent vom 15. November 1816 (Geſetzſammlung 1816. pag. 233.).

Vor der Rechtskraft der Praeclusoria, und ehe die Classificatoria erſchienen iſt, kann in Concurs- und Liquidationsprozeſſen, wo Inſufficienz wahrſcheinlich iſt, kein Capital ausgezahlt werden, ſelbſt nicht an den erſten Hypothekar (Anmerkung zum §. 509. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn., in den Nachträgen zum Commentar).

§. 40. Vor der Rechtskraft der Praeclusoria, und ehe die Claſſificationsſentenz erſchienen iſt, kann in Concurs- und Liquidationsprozeſſen, wo Inſufficienz wahrſcheinlich iſt, kein Capital ausgezahlt werden, ſelbſt nicht an den erſten Hypothekar (Anmerkung zum §. 509. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn., in den Nachträgen zum Commentar).

§. 41. Die Anmerkung behebt ſich jetzt von ſelbſt.

§. 45. Die erſten 5 Zeilen der Anmerk. beheben ſich jetzt von ſelbſt — meiſtens auch das Folgende.

§. 47. Noch verweiſe ich auf dasjenige, was von mir bei dem §. 51. tit. 51. Theil I. der Ger. Ordn. angeführt iſt.

§. 51. Seite 653. in der 9ten Zeile meiner Anmerkung, ſind auch die Patente vom 9. November 1816 wegen der Einführung der Gerichtsordnung in Danzig und Thorn, ſo wie in das Großherzogthum Poſen zu merken.

§. 52. Das Dominium utile, wenn es auch alienabel wäre, iſt der Gemeinſchuldner ſeinen Gläubigern zu cediren nicht verbunden. Anmerkung zum §. 33. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. (Nachträge zum Commentar).

§. 59. Daß ein Erbe, welcher ſich durch das Beneficium inventarii ſchützen will, binnen gehöriger Zeit das Inventarium eingebracht haben müſſe, dies verſteht ſich (Jahrbücher Heft 14. Seite 183.). Daß aber das Inventarium durchaus im Gerichtsſtande der Erbſchaft (nicht bei dem Patrimonialgerichte des Erblaſſers und Erben) niederzulegen ſey, anſonſt das Benefiz verloren gehe, — dies muß Derjenige, welcher es etwa behauptet, mittelſt Prozeſſes ausführen. Bis zur rechtskräftigen Entſcheidung behält der Liquidationsprozeß ſeinen Lauf. (Jahrbücher citato loco.)

Wenn Einer von mehreren Miterben die Erbſchaft unbedingt angetreten hat, der Andre nur sub Beneficio — wie kommen ſie dann auseinander? Anmerkung zum §. 12. tit. 46. Theil I. Ger. Ordnung (Nachträge zum Commentar).

§. 61. Vor der Rechtskraft der Praeclusoria, und bevor die Classificatoria erſchienen iſt, kann in Concurs- und Liquidationsprozeſſen, wo Inſufficienz wahrſcheinlich iſt, kein Capital ausgezahlt werden, ſelbſt nicht an den erſten Hypothekar (Anmerkung zu §. 509. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn., Nachträge zum Commentar).

§. 62. Daß das Inventarium durchaus im Gerichtsſtande der Erbſchaft eingebracht ſeyn müſſe, iſt nicht nöthig (Jahrbücher Heft 14. pag. 183.).

§. 74. Vor der Rechtskraft der Praeclusoria, und bevor die Classificatoria erſchienen iſt, kann in Concurs- und Liquidationsprozeſſen, wo Inſufficienz wahrſcheinlich iſt, kein Capital ausgezahlt werden, ſelbſt nicht an den erſten Hypothekar (Anmerkung zu §. 509. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn., Nachträge zum Commentar).

§. 77. Die letzte Periode in meiner Anmerkung fällt weg.

§. 79.

§. 79. Nach aufgehobnem Suspenſionsedicte iſt die Citation der unbekannten Militairintereſſenten, denen in der zuerſt erlaßnen Citation jura reſervirt waren, nicht nöthig: wenn der Erbe ſich pure Erbe erklärt, und den Liquidationsprozeß reponirt verlangt, z. E. im Jahre 1813 ward der Prozeß eröffnet, im Jahre 1816 erklärt ſich der Erbe pure, und läßt Acta reponiren (Jahrbücher Heft 15. p. 21.). Hat er ſich mit den Perſonalgläubigern verglichen, ſo hat der Richter weder nöthig die Hypothekengläubiger zu avertiren, noch vor der Repoſition der Acten einen Nachweis über Vollziehung des Vergleichs, welche Privatſache bleibt, zu verlangen. Die im §. 79. tit. 51. erwähnte Reſolution faßt der Decernent in pleno, nicht das Spruchcollegium, ab.

§. 83. Vor der Rechtskraft der Praeclusoria, und bevor die Classificatoria erſchienen iſt, kann in Concurs- und Liquidationsprozeſſen, wo Inſufficienz wahrſcheinlich iſt, kein Capital ausgezahlt werden, ſelbſt nicht an den erſten Hypothekar (Anmerkung zu §. 509. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn., Nachträge zum Commentar).

§. 89. ad Nro. 3. Vor der Rechtskraft der Praeclusoria, und bevor die Classificatoria erſchienen iſt, kann in Concurs- und Liquidationsprozeſſen, wo Inſufficienz wahrſcheinlich iſt, kein Capital ausgezahlt werden, ſelbſt nicht an den erſten Hypothekar (Anmerkung zu §. 509. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn., Nachträge zum Commentar).

§. 93. Vor der Rechtskraft der Praeclusoria, und bevor die Classificatoria erſchienen iſt, kann in Concurs- und Liquidationsprozeſſen, wo Inſufficienz wahrſcheinlich iſt, kein Capital ausgezahlt werden, ſelbſt nicht an den erſten Hypothekar (Anmerkung zu §. 509. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn., Nachträge zum Commentar).

§. 100. Wenn der §. 14. 15. 16. tit. 4. der Hypothekenordn. zur Anwendung kommt (neue Hypothekenbücher eingerichtet werden): ſo findet kein wirkliches Aufgebot, keine Praeclusoria ſtatt. Jahrbücher Heft 15. Seite 55.

§. 110. Der Guthsbeſitzer kann von der Amortiſirung einer Poſt, die er ad rationes pretii übernommen hat, niemals profitiren. Anmerkung zum §. 115. tit. 51., §. 59. tit. 52. Ger. Ordn. (Nachträge zum Comm.), beſonders zum §. 7. tit. 16. Theil II. LR.

§. 115. Der Käufer eines Grundſtücks, welcher eine Schuldpoſt ad rationes pretii übernommen hat, kann das durch ihre Amortiſation und nachherige Löſchung ausfallende Quantum niemals lucriren, ſofern er ſonſt noch dafür zu ſtehen verbunden iſt. Auch die poſtlocirte Gläubiger rücken nach der Löſchung nicht eo ipso herauf, wenn ſie ſelbſt erſt

eingetragen worden ſind, als die Poſt ſchon intabulirt war. Wenigſtens kann der Fiscus zu ſeiner Zeit dieſelbe als vacante Erbſchaft in Anſpruch nehmen, ſie cediren oder an ihre Stelle ein neues Inſtrument eintragen laſſen, ſo gut wie es Derjenige kann, dem ſie zugehören ſollte. Die betreffende Summe iſt bis zum Austrag der Sache zu deponiren. Anm. zum §. 528. tit. 20. Theil I. LR. und zum §. 7. tit. 16. Theil II. Als einſt eine Poſt wegen angeblich erfolgter Zahlung gelöſcht werden ſollte, ward bemerkt: daß der Obermüller in dem Dorfe O. Namens Cajus quittirt hatte, ohnerachtet die Hypothek auf den Obermüller Lucius in O. urſprünglich lautete. Der Cajus behauptete: er ſey wirklich der urſprüngliche Gläubiger; es müſſe blos aus Irrthum ſowohl im Hypothekeninſtrumente als im Hypothekenbuche und Hypothekenſcheine ein unrichtiger Name vermerkt ſeyn — denn einen Obermüller im Dorfe O. Namens Lucius habe es nie gegeben. Da dieſer Irrthum nicht evident bewieſen werden konnte: ſo mußte das Aufgebot des Lucius ergehn. Ueber das Vermögen des Eigenthümers des belaſteten Grundſtücks ſchwebte Concurs; der darin angeſtandene Liquidationstermin war ſchon abgehalten. Doch war der Müller Lucius nachträglich noch beſonders edictaliter vorzuladen (§. 105. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn., nebſt Anmerkung).

§. 119. Wenn von einem Kaufbriefe, auf welchem rückſtändige Kaufgelder für den Verkäufer eingetragen ſind, die daran geheftet geweſene Konfirmationsurkunde des Kaufkontracts verloren gegangen iſt (nicht der Kaufbrief, oder Kontract ſelbſt, nicht der Hypothekenſchein): ſo bedarf es keines Aufgebots, keiner Amortiſirung. Es kann eine vidimirte Abſchrift der Confirmationsurkunde von dem konfirmirenden Collegium aus den Acten nach dem Concept gefertigt, und zum Beiheften ertheilt werden.

§. 120. So wie verlorne Bankoobligationen, ſind auch Staatsanerkenntniſſe über die im Jahre 1812 getragne Kriegslaſten, zum Zweck der Amortiſation aufzubieten. Jahrbücher Heft 15. pag. 31.

§. 125. Eine Wiederholung der vor der Aufhebung des Militairſuspenſionsedicts von 1812 erlaßnen Benachrichtigung, iſt nach erfolgter Aufhebung des Suspenſionsedictes nicht nöthig. Reſcript vom 1. Juny 1816. Jahrbücher Heft 15. pag. 21.

§. 129. Das Departement des Oberlandesgerichts in welchem das Guth gelegen iſt, auf dem der Pfandbrief haftet, begründet die Competenz des Landes-Juſtizcollegiums. Reſcr. vom 1. Juny 1816. Jahrbücher Heft 15. pag. 21.

§. 171.

§. 171. litera d. In Glogau iſt auch angenommen: daß der §. 171. nicht von Gerichtsdepoſitalrendanten ſpreche, ferner daß dem Fiscus, als Beſitzer ſeculariſirter geiſtlicher Güther, derſelbe nicht zu ſtatten kommen kann. Wenn alſo auch z. E. die Prinzl. N. Rentkammer fiscaliſche Rechte hat: ſo hat ſie doch nicht das Gerichtsdepoſitum auf einem Königl. Prinzlichen Domainenguthe, oder das Patrimonialgericht ſelbſt. Der hohe Gerichtsherr iſt immer ein Patrimonialgerichtsherr. Die Prinzliche Kammer kann alſo bei dem Abgange eines Depoſitalrendanten, die Depoſitalintereſſenten nicht sub praejudicio vorladen laſſen. (§. 402. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.).

§. 171. litera e. Nur auf den Antrag der Regierung werden Creditoren einer Stadt citirt, (weil die Schulden vielleicht aus dem Jahr 1815 herrühren können, wo die Aufnahme von Schulden, der Kriegslaſten wegen, ohne Conſens der Regierung den Stadtcommunen unterſagt war).

Titel 52.

(Confer. die Verordnung vom 13. Juny 1816 wegen Wiederauflöſung des Indults. Geſetzſamml. 1816. pag. 185.).

§. 3. Bei der Subhaſtation von aufgehobnen Gewerbsberechtigungen iſt in den Patenten deren Aufhebung und daß in ihre Stelle die Ablöſungsſumme tritt, zu erwähnen. Jahrb. Heft 15. pag. 55. Geſetzſammlung 1811. Seite 265.

§. 4. Eine Dispenſation von der Subhaſtation der Mobilien, welche ſubhaſtirt werden müſſen, der Schiffe ꝛc., iſt nach eben den Grundſätzen wie bei Immobilien zu beurtheilen. Doch wird ſie theils erleichtert, theils in einzelnen Fällen für unnöthig erklärt. §. 447. 554. 550. tit. 18. Theil II. LR. Siehe auch die Anmerkung zum §. 228. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 5. In der 14. Zeile, Seite 689. des Comm., iſt einzuſchalten: daß nach einem an das Glogauer Oberlandesgericht in der Neuſalzer Sache Hofmann gegen N. ergangnem Reſcripte, ein Schuldner der den Debitoren bei Executionen ſonſt zuſtehenden Beneficien nur in ſo fern verluſtig gehet: wenn es durch ein auf vorhergegangne Unterſuchung ergangenes Strafurtheil feſtſtehet: daß die Handlung, aus welcher er ſchuldig iſt, eine unerlaubte Handlung war. — So lange Mahlmüller wegen ihrer verlornen Zwangsgerechtigkeiten nicht entſchädigt ſind, ſoll vor-

vorläufig der Zuſchlag ihrer im Wege der Execution zur Subhaſtation geſtellten Mühle aufgeſchoben bleiben. (Verordn. vom 12. Juny 1816. Liegnitzer Amtsblatt 1816. Seite 245.). Eben ſo ſind ihnen aber auch nach einem Reſcript vom 22. März 1817. (Liegnitzer Amtsblatt 1817. Nro. 18.) die Pertinenzen der Mühle zu konſerviren, und wenn Execution in ihr ſonſtiges Vermögen geſucht werden will, ſoll dies der Richter durch Verſuch der Sühne angelegentlich zu vermitteln ſuchen.

§. 12. In der erſten Zeile, Seite 694. iſt zu Unrecht eingerückt: §. 12. tit. 52. Theil I. der Ger. Ordn. — So lange Mahlmüller wegen ihrer verlornen Zwangsgerechtigkeiten nicht entſchädigt ſind, ſoll vorläufig der Zuſchlag ihrer im Wege der Execution zur Subhaſtation geſtellten Mühle aufgeſchoben bleiben. (Verordn. vom 12. Juny 1816. Liegn. Amtsblatt 1816. Seite 245.). Eben ſo ſind ihnen aber auch nach einem Reſcript vom 22. März 1817. (Liegn. Amtsblatt 1817. Nro. 18.) die Pertinenzen der Mühle zu konſerviren, und wenn Execution in ihr ſonſtiges Vermögen geſucht werden will, ſoll dies der Richter durch Verſuch der Sühne angelegentlich zu vermitteln ſuchen.

§. 30. Am 5. November 1816 iſt von dem Juſtizminiſter feſtgeſetzt: daß in Angelegenheiten, welche die Oberlauſitz betreffen, die Inserenda in das Breslauer Intelligenzblatt kommen ſollen. (Liegn. Amtsblatt 1816. Seite 480.).

§. 35. Findet ſich erſt aus Veranlaſſung eines Löſchungsgeſuches: daß ein Inſtrument aufgeboten werden muß: weil der Ausſteller der Quittung urſprünglich Eigenthümer zu ſeyn behauptet, ohngeachtet er nicht den im Inſtrument dem Eigenthümer beigelegten Namen führt: ſo muß der im Inſtrument und im Hypothekenbuche genannte Eigenthümer edictaliter vorgeladen werden, wenn bereits Concurs eröffnet iſt. Daß im Concurſe bereits der Liquidationstermin abgehalten iſt, macht keinen Unterſchied. Anmerk. zum §. 105. tit. 50., §. 115. tit. 51. Theil I. Ger. Ordn., ferner zum §. 269. tit. 2. der Hypothekenordn.

§. 37. Seitdem noch bis Abends 6 Uhr licitirt werden darf, dauern die Termine oft bis zum ſpäten Abend. Confer. die Anmerk. zum §. 41. tit. 52. (Nachträge zum Comm.).

§. 38. In der Lauſitz haben nach dem Verkauf eines Lehns, die Gläubiger das Recht: binnen Jahr und Tag nach dem Zuſchlage einen beſſern Käufer zu ſtellen. Anmerkung zum §. 60. tit. 52. (Nachträge zum Comm.).

§. 41. Jemand, welcher von einem Andern ſehr getrieben wurde, erbot ſich, — auch dann, wenn er von ihm noch überboten werden

 würde,

würde, ihm den Rücktritt binnen 8 Tagen zu verſtatten, und ſein eignes letztes Gebot dergeſtalt, daß der Abtretende blos die höhere Differenzſumme zuzahle, zu erfüllen: wenn der Andre ſich gleichmäßig erkläre. Dazu war dieſer aber nicht bereit, noch weniger konſentirten die andern Intereſſenten. — Daß bei Subhaſtationen der unbefangne Kaufluſtige in die geheimnißvollen Vorarbeiten und Verabredungen andrer Verſammleten nicht eindringen kann, macht ihn ſchüchtern und läßt ſo manchen umhüllten Plan gelingen. Denn gewöhnlich ſtehn einzelne Kaufluſtige, zumal Gläubiger, mit poſtlocirten Creditoren in Unterhandlungen. Sonſt würde nicht zu Aller Verwunderung manches Grundſtück, dem Anſchein nach, ſo wohlfeil oder theuer weggehn, als es der Fall iſt. Spät genug fängt das Licitiren an, und dauert dann bis in den ſpäten Abend. Wie lange wird es nachher, ehe der Meiſtbietende über den Zuſchlag Gewißheit bekommt? Was wird oft in der Zwiſchenzeit manövrirt? Alles — Folgen der verwickelten Verhältniſſe und des ſpitzfündigen immer allgemeiner werdenden Raffinements. Der die Subhaſtation dirigirende Gerichtsdeputirte ſieht vor ſich oft Comödie ſpielen.

§. 44. In wiefern Caution mit einer eignen, jedoch periklitirenden Hypothekenforderung an das ſubhaſtirte Grundſtück geſtellt werden darf? Anmerk. zum §. 51. Nro. 2. tit. 52. Theil I. G. Ordn. (**Nachträge** zum Comm.).

§. 47. ad 2. In der 20. Zeile meiner Anmerk., iſt einzuſchalten: **Anhang zur Ger. Ordn.** §. 329. — Des Falles, wo Niemand Caution pro quanto minori bietet, hingegen Einer den Meiſtbietenden nach dem Termine durch ein höheres Gebot treibt, mithin blos zwiſchen dieſen Beiden ein Termin zum Certiren angeſetzt wird, gedenkt die Ger. Ordn. nicht, **Anhang** §. 404. (Anmerk. zum §. 55. tit. 52. Ger. Ordn.). — Auf dasjenige, was unten noch **bei dem** §. 51. Nro. 2. von mir angeführt wird, mache ich beſonders aufmerkſam.

Ad 3. Der §. 34. Sect. 1. Cap. 5. des ſchleſiſchen Landſchaftsreglements von 1770 erlaubt: daß die Landſchaft der Adjudication ohne Einſchränkung ſo lange widerſprechen darf, bis das Licitum die Pfandbriefsſchuld deckt. — Schlimmſtenfalls erſteht die Landſchaft das Guth ſelbſt.

§. 51. ad Nro. 1. So lange Mahlmüller wegen ihrer verlornen Zwangsgerechtigkeiten nicht entſchädigt ſind, ſoll vorläufig der Zuſchlag ihrer im Wege der Execution zur Subhaſtation geſtellten Mühle aufgeſchoben bleiben. (Verordnung vom 12. Juny 1816. Liegnitzer Amtsblatt 1816. Seite 245.). Eben ſo ſind ihnen aber auch nach einem

Reſcript

Reſcript vom 22. März 1817. (Liegnitzer Amtsblatt 1817. Nro. 18.) die Pertinenzen der Mühle zu konſerviren, und wenn Execution in ihr ſonſtiges Vermögen geſucht werden will, ſoll dies der Richter durch Verſuch der Sühne angelegentlich zu vermitteln ſuchen.

Ad Nro. 2. In der 10. Zeile der Anmerkung, iſt einzuſchalten: Anhang zur Ger. Ordn. §. 329.

Ob eine Kaution annehmlich ſey, iſt ſehr verſchieden beurtheilt worden. Auf ein Landguth bot Jemand weit über die Taxe, und bei dieſem Gebot kam ſelbſt Cajus, welcher eine Hypothek von 4500 Thalern zu fordern hatte, mit 500 Thalern zur Perception. Er verlangte nun die Anſetzung eines neuen Termins, konnte aber als Caution pro quanto minori nichts als ſeine Hypothekenforderung anbieten. Ihre Sicherheit war blos zum kleinen Theile durch das Licitum des Meiſtbietenden begründet — wie leicht konnte im künftigen Termine weniger geboten werden? Doch nahm der Richter die Caution (die er nicht für hinlänglich geachtet hatte, um den Offerenten in Gemäßheit des §. 44. tit. 52. zum Mitbieten zuzulaſſen) als ausreichend an, und ließ einen neuen Bietungstermin anberaumen. Als Motiv erwähnte er blos der Wahrſcheinlichkeit: daß kein geringeres Gebot zu fürchten ſey, ohne ſie weiter zu deduciren. Hätte der Meiſtbietende 500 Thaler weniger geboten, als geſchehn war: ſo würde die Hypothek des Cajus gar keine Caution abgegeben haben. Alle vor und hinter ihm locirte Hypothekarien hatten in den Zuſchlag gewilligt.

§. 55. Wenn nach Ablauf des Termins Jemand den Meiſtbietenden noch überbietet, ſonſt aber Niemand eine Caution pro quanto minori offerirt: ſo wird auf den Antrag der Creditoren blos ein Termin zum Certiren zwiſchen Beiden angeſetzt — ohne öffentlichen neuen Aushang. Doch können die Gläubiger, zufolge des §. 404. des Anhanges zur Ger. Ordn., auch wohl auf ein im Termine von einem Dritten noch einkommendes höheres Gebot Rückſicht nehmen.

§. 57. ad Nro. 2. Auf dasjenige, was ich oben bei dem §. 51. tit. 52. der Ger. Ordn. ad Nro. 2. bemerkt habe, bitte ich Rückſicht zu nehmen. — Ein Gläubiger welcher kein Judicat für ſich hat, deſſen Forderung nicht auf Execution ſteht, der die Subhaſtation nicht ausbrachte, kann wohl, ſo fern er nur überhaupt bei dem Gebot zur Perception kommt, nicht darauf beſtehn: daß der Licitant vor dem Ablauf der ſeit dem Licitationstermine zu rechnenden Kündigungsfriſt baares Geld zahle, oder Ein Drittheil des Gebots in ſichern Inſtrumenten deponire. Sonſt kann auch wohl ein Gläubiger, welcher als erſter Hypothekar nicht das Mindeſte zu fürchten hat, dies verlangen.

Noch iſt die Frage: in wiefern die Creditoren, welche die Subhaſtation nicht extrahirt haben, und nicht kündigen, aus dem Licito baldige Zahlung verlangen können, nicht im Reinen.

§. 58. Ueber die durch den §. 92. tit. 17. Theil I. des Landrechts klar entſchiedne Frage wird kein Prozeß ſtatuirt. Das Gericht verfügt durch ein Decret die Vorlegung der Acten zur Abfaſſung einer Adjudicatoria; der Urtheilsfaſſer prüft das Weitere. Man vergleiche hiermit, oder eigentlich mit dem §. 93. tit. 17. Theil I. des Landrechts, Stengel Beiträge Band XV. pag. 282. — So lange Mahlmüller wegen ihrer verlornen Zwangsgerechtigkeiten nicht entſchädigt ſind, ſoll vorläufig der Zuſchlag ihrer im Wege der Execution zur Subhaſtation geſtellten Mühle aufgeſchoben bleiben. (Verordn. vom 12. Juny 1816. Liegn. Amtsblatt 1816. Seite 245.). Eben ſo ſind ihnen aber auch nach einem Reſcript vom 22. März 1817. (Liegn. Amtsblatt 1817. Nro. 18.) die Pertinenzen der Mühle zu konſerviren, und wenn Execution in ihr ſonſtiges Vermögen geſucht werden will, ſoll dies der Richter durch Verſuch der Sühne angelegentlich zu vermitteln ſuchen. Dies iſt in der vorletzten Zeile, Seite 716. des Commentars, zu merken.

§. 59. Die auf Rechnung des Kaufgeldes übernommne Hypothekenſchulden darf der Käufer nicht nochmals eintragen laſſen, ſelbſt nicht: wenn das Inſtrument über eine dieſer hypothekariſchen Summen aufgeboten werden muß, weil es ſich nicht vorfindet. Denn auch die Löſchung kann der Käufer des Guths nur gegen Zahlung des Betrages, welchen er ſonſt nicht lucriren darf, verlangen, und die von ihm neu kontrahirte, neu eingetragne Poſten rücken nicht herauf. Daß er die perſönliche Verbindlichkeit für eingetragne Schulden übernehmen will, iſt Etwas Beſondres. Hat er abſchläglich auf das Kaufgeld tauſend Thaler bezahlt: ſo darf er deshalb vor der Rechtskraft der Diſtributoria die erſte, ſo hoch ſich belaufende Hypothek nicht gelöſcht verlangen — er hat blos den §. 100. tit. 2. der Hypoth. Ordn. zu beobachten. Anmerkung zum §. 269. 100. tit. 2. der Hyp. Ordn., und zum §. 115. tit. 51. Th. I. der Ger. Ordn. im Comm. zur G. O.

§. 60. In der 15. Zeile meiner Anmerk. iſt einzuſchalten: daß nicht die Regiſtratur, ſondern das Collegium Atteſte über die Rechtskraft einer Sentenz ertheilt. Jahrb. Heft 15. Seite 38. In der Lauſitz kann nach dem Verkaufe eines Lehnguthes, der vorige Lehnbeſitzer noch binnen Jahr und Tag reluiren, auch können binnen dieſer Zeit die Gläubiger noch einen beſſern Käufer ſtellen. (Amtsgerichtsordnung von 1611. 1622. Theil II. Titel von Hofgerichten §. 4.). Auch die Agra-

ten des Schuldners können noch reluiren. (Lehnsordnung von 1653. Seite 1042.). Deshalb darf der Pluslicitant erſt vom Ablauf des Jahres angerechnet, binnen einer neuen Friſt von Jahr und Tag, das neue Lehn muthen — der Lehnsherr darf es ihm nicht eher tradiren, obwohl ſonſt nach den Patenten vom 17. September und 17. November 1785 die Friſt zum Muthen, von der Zeit des erlangten Beſitzes, oder des bei der Lehnscurie überreichten Contractes, zu laufen anfängt.

Noch iſt Folgendes, was in den vorſtehenden Nachträgen am gehörigen Orte nicht eingeſchaltet werden konnte, zu bemerken:

Titel 10.

§. 39. Daß Editionseide, Diffeſſionseide, juramenta calumniae, *vor Anfertigung* des status controversiae abzuleiſten ſind (ſelbſt deferirte Eide, im Falle des §. 308. tit. 10.) wird in der Note zum §. 145. 308. tit. 10. bemerkt. Mit einem Eide, welcher Ausſtellungen gegen einen Zeugen betrift, iſt es nicht der Fall. §. 234.

§. 41. Daß Editionseide, Diffeſſionseide, juramenta calumniae, *vor Anfertigung* des status controversiae abzuleiſten ſind (ſelbſt deferirte Eide, im Falle des §. 308. tit. 10.) wird in der Note zum §. 145. 308. tit. 10. bemerkt. Mit einem Eide, welcher Ausſtellungen gegen einen Zeugen betrift, iſt es nicht der Fall. §. 234.

§. 145. Der Ausdruck *ſofort* verlangt, daß noch in demſelben Termine, wo ſich der Product zur Diffeſſion erbietet, der Producent die Beweismittel anzeige. Thut er dies nicht, ſo glauben Manche: daß dann mit Abnahme des Diffeſſionseides vorzugehen ſey. Andre meynen: *das Inſtrument ſey dann für nicht beigebracht zu achten*, ſo daß es aber doch in der Appellationsinſtanz nachgebracht werden könne. Sie meynen ferner, es ſey noch in der erſten Inſtanz, wenn auch die Beweismittel für die Richtigkeit des Inſtruments nicht ſofort beigebracht worden ſind, in einem ſpätern Termine die comparatio literarum und das Verfahren darüber ſtatthaft. Wie läßt ſich dies Verfahren aber geſtatten, wenn das Inſtrument in contumaciam für nicht beigebracht angenommen wird? Wer die Prorogation des Termins, in welchem *ſofort* die Mittel für die Richtigkeit des Inſtruments beigebracht werden ſollten, pro purganda mora nachgiebt, und annimmt: daß ein Diffeſſionseid erſt nach regulirtem statu controversiae abzuleiſten wäre, erwägt nicht: daß ein doppelter status causae dann zu fertigen ſeyn würde, und hier vom Gegenbeweiſe gegen *ein Beweismittel*, oder Gegenbe-

weismittel

weismittel die Rede iſt, worüber die Streitfrage ſimpel iſt, ſo daß erſt, wenn der Punkt wegen der Eidesleiſtung im Reinen, die eigentlichen Streitpunkte in der Hauptſache ſich formiren. Editionseide, juramenta calumniae, Diffeſſionseide, können noch vor regulirtem status causae abgenommen werden, ſelbſt deferirte Eide (§. 305. 308. 41. tit. 10. nebſt Anmerkung).

§. 305. Der §. 145. tit. 10. Theil I. der Gerichtsordnung verlangt, daß noch in demſelben Termin, wo ſich der Produkt zur Diffeſſion erbietet, der Producent die Beweismittel anzeige: thut er dies nicht, ſo glauben Manche, daß dann mit Abnahme des Diffeſſionseides vorzugehn ſey. Andre meynen: das Inſtrument ſey dann für nicht beigebracht zu achten, ſo daß es aber doch in der Appellationsinſtanz nachgebracht werden könne. Sie meynen ferner, es ſey noch in der erſten Inſtanz, wenn auch die Beweismittel für die Richtigkeit des Inſtruments nicht ſofort beigebracht worden ſind, in einem ſpätern Termine die comparatio literarum und das Verfahren darüber ſtatthaft. Wie läßt ſich dies Verfahren aber geſtatten, wenn das Inſtrument in contumaciam für nicht beigebracht angenommen wird? Wer die Prorogation des Termins, in welchem ſofort die Mittel für die Richtigkeit des Inſtruments beigebracht werden ſollten, pro purganda mora nachgiebt, und annimmt: daß ein Diffeſſionseid erſt nach regulirtem statu controversiae abzuleiſten wäre, erwägt nicht: daß ein doppelter status causae dann zu fertigen ſeyn würde, und hier vom Gegenbeweiſe gegen ein Beweismittel, oder Gegenbeweismittel die Rede iſt, worüber die Streitfrage ſimpel iſt, ſo daß erſt, wenn der Punkt wegen der Eidesleiſtung im Reinen, die eigentlichen Streitpunkte in der Hauptſache ſich formiren. Editionseide, juramenta calumniae, Diffeſſionseide, können noch vor regulirtem status causae abgenommen werden, ſelbſt deferirte Eide. (§. 308. 41. tit. 10. nebſt Anmerk.).

§. 308. Der §. 145. tit. 10. Theil I. der Gerichtsordnung verlangt, daß noch in demſelben Termin, wo ſich der Produkt zur Diffeſſion erbietet, der Producent die Beweismittel anzeige: thut er dies nicht, ſo glauben Manche, daß dann mit Abnahme des Diffeſſionseides vorzugehn ſey. Andre meynen: das Inſtrument ſey dann für nicht beigebracht zu achten, ſo daß es aber doch in der Appellationsinſtanz nachgebracht werden könne. Sie meynen ferner, es ſey noch in der erſten Inſtanz, wenn auch die Beweismittel für die Richtigkeit des Inſtruments nicht ſofort beigebracht worden ſind, in einem ſpätern Termine die comparatio literarum und das Verfahren darüber ſtatt-

haft.

haft. Wie läßt ſich dies Verfahren aber geſtatten, wenn das Inſtrument in contumaciam für nicht beigebracht angenommen wird? Wer die Prorogation des Termins, in welchem ſofort die Mittel für die Richtigkeit des Inſtruments beigebracht werden ſollten, pro purganda mora nachgiebt, und annimmt: daß ein Diffeſſionseid erſt nach regulirtem statu controversiae abzuleiſten wäre, erwägt nicht: daß ein doppelter status causae dann zu fertigen ſeyn würde, und hier vom Gegenbeweiſe gegen ein Beweismittel, oder Gegenbeweismittel die Rede iſt, worüber die Streitfrage ſimpel iſt, ſo daß erſt, wenn der Punkt wegen der Eidesleiſtung im Reinen, die eigentlichen Streitpunkte in der Hauptſache ſich formiren. Edictionseide, juramenta calumniae, Diffeſſionseide, können noch vor regulirtem status causae abgenommen werden, ſelbſt deferirte Eide. (§. 145. 305. 41. tit. 10. nebſt Anmerkung).

Titel 14.

§. 9. Wenn das erſte Urtheil in einem Wechſelſeparato, zu Unrecht auf Freilaſſung des arretirten Wechſelſchuldners ſprach und ſofort vom Unterrichter in Vollzug geſetzt iſt, ſo kann es der Oberrichter nicht durch Dekret abändern (ſofern gewöhnliche Rechtsmittel ſtatt finden), er kann aber den geſetzwidrig freigelaßnen Wechſelſchuldner auf die Beſchwerde des Gegners ſofort wieder arretiren laſſen.

Titel 22.

§. 45. Der §. 145. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn. verlangt, daß noch in demſelben Termine, wo ſich der Product zur Diffeſſion erbietet, der Producent die Beweismittel anzeige. Thut er dies nicht, ſo glauben Manche: daß dann mit Abnahme des Diffeſſionseides vorzugehen ſey. Andre meynen: das Inſtrument ſey dann für nicht beigebracht zu achten, ſo daß es aber doch in der Appellationsinſtanz nachgebracht werden könne. Sie meynen ferner, es ſey noch in der erſten Inſtanz, wenn auch die Beweismittel für die Richtigkeit des Inſtruments nicht ſofort beigebracht worden ſind, in einem ſpätern Termine die comparatio literarum und das Verfahren darüber ſtatthaft. Wie läßt ſich dies Verfahren aber geſtatten, wenn das Inſtrument in contumaciam für nicht beigebracht angenommen wird? Wer die Prorogation des Termins, in welchem ſofort die Mittel für die Richtigkeit des Inſtruments beigebracht werden ſollten, pro purganda mora nachgiebt, und annimmt: daß ein Diffeſſionseid erſt nach regulirtem statu controversiae abzuleiſten wäre, erwägt nicht: daß ein doppelter status causae dann zu fertigen

ſeyn

ſeyn würde, und hier vom Gegenbeweiſe gegen ein Beweismittel, oder Gegenbeweismittel die Rede iſt, worüber die Streitfrage ſimpel iſt, ſo daß erſt, wenn der Punkt wegen der Eidesleiſtung im Reinen, die eigentlichen Streitpunkte in der Hauptſache ſich formiren. Editionseide, juramenta calumniae, Diffeſſionseiſte, können noch vor regulirtem status causae abgenommen werden, ſelbſt deferirte Eide (§. 305. 308. 41. tit. 10. nebſt Anmerkung).

Titel 24.

§. 141. Wenn die Verordnung vom 12. Juny 1816 (Liegn. Amtsblatt 1816. p. 245.) feſtſetzt: daß, ſo lange für Müller die Entſchädigung für verlorne Zwangsrechte nicht regulirt iſt, der Zuſchlag ihrer ſubhaſtirten Grundſtücke auszuſetzen ſey: ſo will ein Reſcript vom 22. März 1817 (Liegn. Amtsblatt 1817. Nro. 18.), daß eben ſo auch die Pertinenzgrundſtücke einer Mühle vorläufig conſervirt, und wenn Execution in ſonſtiges Vermögen eines Müllers verlangt werden will, die Sühne mit dem Gegner ernſtlich verſucht werde.

Titel 26.

§. 18. Iſt auch kein Obergericht befugt, ein unbegründetes illegales Erkenntniß des Untergerichts, wogegen noch Rechtsmittel ſtatt finden, durch Decret abzuändern, z. E. wenn in einem Wechſelſeparatum auf Freilaſſung des bisher inhaftirten Wechſelſchuldners zu Unrecht geſprochen iſt: ſo darf es doch die eben ſo illegale und voreilige, durch Freilaſſung des arretirten Schuldners erfolgte Vollſtreckung des Erkenntniſſes, durch Dekret redreſſiren, mithin den Freigelaßnen ſofort wieder arretiren laſſen.

Titel 27.

§. 51. Siehe auch die Anmerk. zum §. 52. tit. 27. Th. I. G. O.

§. 52. Das im Separatprozeſſe ergehende erſte Urtheil iſt kein Interimiſtikum, und hebt das rechtskräftige Wechſelerkenntniß oder deſſen Folgen nicht auf. Wird z. E. durch das erſte Urtheil im Separatprozeß auf Freilaſſung des arretirten Wechſelſchuldners erkannt, ſo darf er, ehe es rechtskräftig wird, nicht freigelaſſen werden. Sind Rechtsmittel zuläßig, ſo darf das Obergericht das zu Unrecht auf die Freilaſſung ſprechende Urtheil nicht durch Decret abändern. Wohl aber darf es die illegale, voreilige, durch Freilaſſung des arretirten Schuldners erfolgte Vollſtreckung des Erkenntniſſes, durch Dekret redreſſiren, mithin den Freigelaßnen ſofort wieder arretiren laſſen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Merckel, Johann Christoph,

Neuer Commentar zur allgemeinen Gerichts-, Deposital- und Hypotheken-Ordung und Bemerkungen zur Theorie von Protestationen

Bd.: 1

Breslau ; Leipzig 1817

J.pract. 181 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554421-4